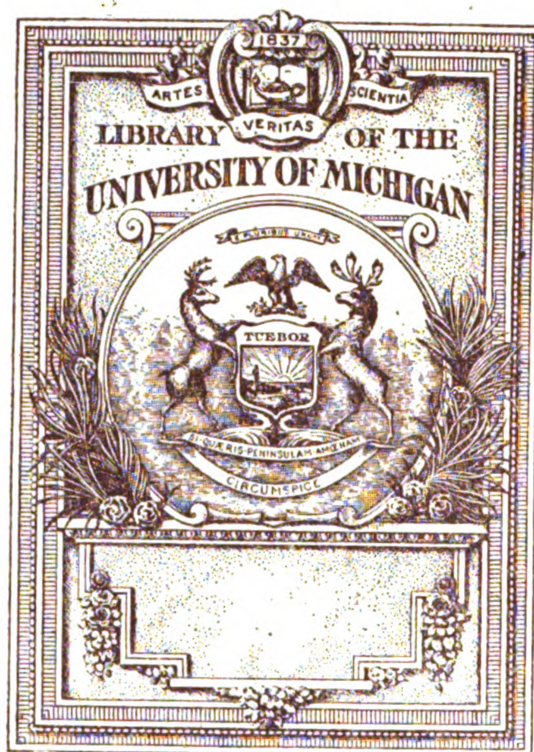
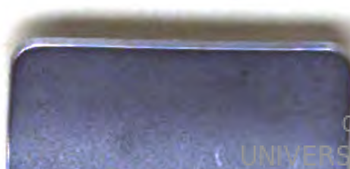



1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE



ARCHIV

FÜR

KRIMINOLOGIE

Begründet von

Prof. Dr. HANS GROSS

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

SECHSUNDSECHZIGSTER BAND.

(Mit 29 Abbildungen)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1916.

Band 66 1. u. 2. Heft

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

Begründet von

DR. HANS GROSS

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv)

Mit 29 Abbildungen



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1916

Ausgegeben am 6. Juni 1916



Inhalt des sechsundsechzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 6. Juni 1916.

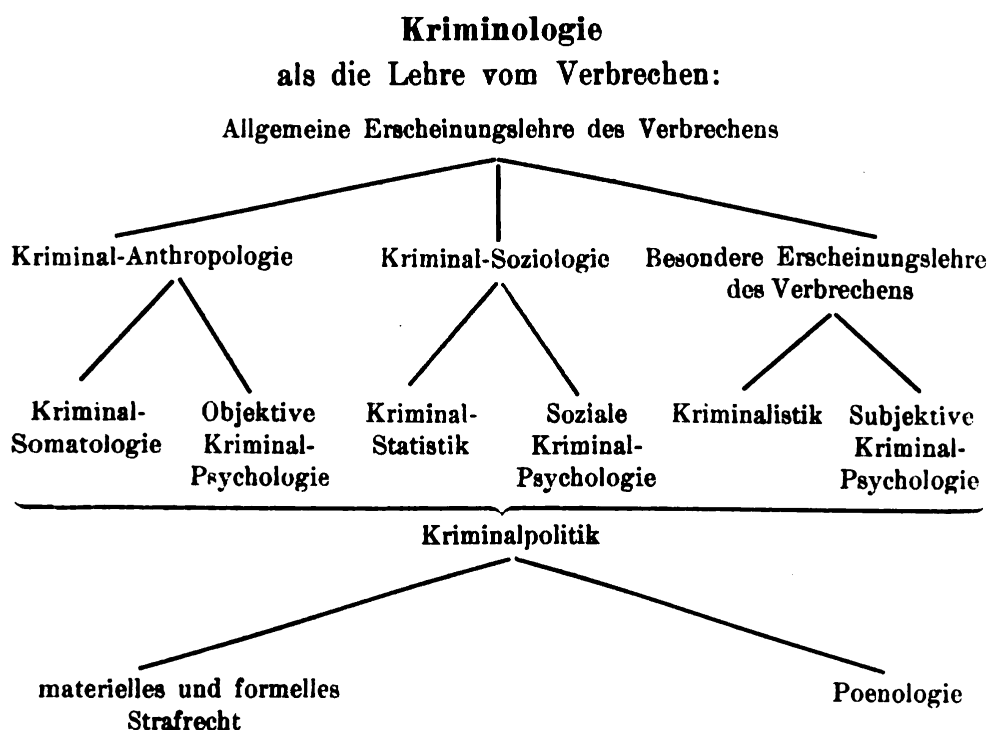
Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 13. Juli 1916.

Kriminologie.

Zur Erklärung und Begründung des neuen Titels dieser Zeitschrift möchte ich zu Beginn des 66. Bandes — also des ersten Bandes, der den Titel „Archiv für Kriminologie" trägt — eine Übersichtstafel einschalten, durch die schon Hans Groß[1]), der Begründer dieser Zeitschrift, die Stellung der kriminologischen Wissenschaften untereinander festgelegt hat:

Kriminologie
als die Lehre vom Verbrechen:



Allerdings muß ich erwähnen, daß schon Hans Groß diese Einteilung nicht als ein Definitivum angesehen hat, was bei dem kurzen Bestande dieser Wissenschaft selbstverständlich ist.

Dr. Fr. Strafella.

1) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 6. Auflage.

Die Farbe des menschlichen Haares in forensischer Beziehung.

Von

Dr. med. **Otto Höfer**, Göttingen.

(Mit 5 Kurven.)

Der Wert des Haares als forensisches Untersuchungsobjekt liegt in der Hauptsache darin begründet, daß es in geeigneten Fällen zur Feststellung der Identität einer Persönlichkeit dienen kann.

Der Gerichtsarzt würde auf folgende Fragen zu antworten haben:

1. Stammt das Haar von Mensch oder Tier?
2. Von welcher Körperstelle stammt das Haar?
3. Von welchem Menschen stammt es?
4. Auf welche Weise ist es abgetrennt worden?

Die Beantwortung dieser Fragen geschieht sachgemäß durch makroskopische und mikroskopische Betrachtung der fraglichen Haare und Feststellung ihrer Eigenschaften. Unter diesen Eigenschaften spielt eine Hauptrolle die Farbe des Haares.

Die Besprechung der Bedeutung der Haarfarbe in forensischer Beziehung ist mit den Tatsachen zu eröffnen, die über die Haarfarbe überhaupt bekannt sind (15, 16, 18, 19, 25).

Man unterscheidet am menschlichen Haare drei Schichten: Oberhaut (cuticula), Rindensubstanz, Marksubstanz. Die Marksubstanz stellt einen in der Mitte verlaufenden Strang kubischer Zellen dar; er ist nur in dickeren Haaren und hier nur in der Haarwurzel vorhanden. Die Rindensubstanz des Haares als Hauptmasse des Haares setzt sich zusammen aus spindelförmigen Zellen mit fibrillärem Bau.

Die cuticula endlich wird gebildet aus dünnen, durchsichtigen, rechteckigen Schüppchen ohne Struktur, die sich von unten nach oben dachziegelförmig decken und dem Haare eine mehr oder minder rauhe Oberfläche verleihen.

Zwischen den Lamellen der Rindensubstanz finden sich verschieden große, meist strichartige Pigmentschollen, ferner sind die Zellen selbst diffus mit Farbstoff durchtränkt. Auch in der Mark-

substanz ist häufig körniges Pigment abgelagert. In beiden Substanzen findet sich häufig Luft eingelagert. Die Luft liegt zwischen den einzelnen Markzellen in feinsten Kanälen und Spalträumen, welche netzartig zusammenhängen und das ganze Mark durchsetzen. Sie füllt die Räume zwischen den Zellen aus, welche früher von ernährender, die Zellen umspülender Flüssigkeit eingenommen waren, letztere verdunstet nach dem Durchbrechen des Haares bei der Berührung mit der äußeren Luft, gleichzeitig schrumpfen die Zellen, und so entsteht ein System von Spalten und Hohlräumen, welches oft gänzlich von Luft gefüllt ist.

Die zwischen der Rindensubstanz eingelagerte Luft findet sich in Form kleinster Luftbläschen, oft auch strichförmig in den Zwischenspalten der Rindensubstanz.

Nach Waldeyer (25) liegt in vier schon oben anatomisch bezeichneten Faktoren das Produkt der Haarfarbe begründet: 1. Im gelösten Pigment. 2. Im körnigen Pigment. 3. Im Luftgehalt. 4. In der Oberflächenbeschaffenheit des Haares, ob glatt oder rauh.

Ist reichlich Luft und rauhe Oberfläche vorhanden, so erscheint das Haar bei gewöhnlicher Betrachtung in auffallendem Lichte heller. Das gelöste Pigment (dessen Entstehung übrigens unklar ist) gibt dem Haare denjenigen Farbenton, den Unna als „Eigenfarbe" des Haares bezeichnet hat, d. h. eine hellblonde bis hochrote Färbung, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß in den blonden und roten Haaren auch körniges Pigment nicht fehlt.

Gegen die Annahme eines gelösten Pigmentes wendet sich Meirowski (6), der nach seinen Untersuchungen zu dem Schlusse kommt, daß die Existenz gelösten Farbstoffes nicht bewiesen sei, daß es einen solchen weder im Haar noch in der Epidermis gäbe. Nach seiner Ansicht existiert auch keine Eigenfarbe des Haares, mit dem oben erwähnten Farbenton, die reine Haarfarbe sei rein weiß. M. hält für die Farbe des Haares nur ausschlaggebend das körnige Pigment, das in Menge, Farbe, Verteilung schwankt. Luftgehalt und Oberflächenbeschaffenheit spielen eine untergeordnete Rolle und verstärken nur die Farbe der Hornsubstanz.

Dagegen hält Riehl in Rieckes Lehrbuch fest an Waldeyers Anschauung (22).

Die Grundfärbung des Haarpigmentes ist braun in verschiedenen helleren und dunkleren Nüancierungen. Ob das Haar heller oder dunkler gefärbt ist, kann nach Waldeyer (25) von verschiedenen Umständen herrühren, von der mehr oder minder dichten Pigmentanhäufung, weiter von der Lagerung desselben, insofern Haare, deren

Pigment vorzugsweise in den peripheren Rindenschichten liegt, dunkler erscheinen als solche, bei denen es mehr im Zentrum angehäuft ist, endlich von der mehr oder minder dunklen Farbe des Pigments selbst.

Dasselbe sagt wieder Virchow (Über Darwin und die Anthropologie, Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie 1880, p. 85). Das fötale Flaumhaar europäischer Kinder ist nahezu farblos mit seltenen Ausnahmen. Ferner ist besonders bei hellhaarigen Rassen das Haar der geschlechtsreifen Individuen dunkler als das Haar der Unerwachsenen. Nach Riehl (22) kann sich dieses Nachdunkeln der Haarfarbe noch im dritten Dezennium des Lebens vollziehen, so daß seiner Ansicht nach statistische Haarfarbefeststellungen in Schulen keinen rechten Schluß auf die Haarfarbe der Erwachsenen gestatten. Das Nachdunkeln der Haarfarbe beruht auf einer Zunahme des körnigen Pigmentes in den später sich bildenden Haaren.

Als weiterer, rein physiologischer Vorgang ist auch die durch das Ergrauen bedingte Änderung der Haarfarbe anzusehen. Mit zunehmendem Alter wird dem Haare immer weniger Pigment zugeführt, der Nachwuchs wird pigmentärmer. Nicht auszuschließen ist, daß das vorhandene Pigment resorbiert werden könnte. Zugleich kann in Rinde oder Mark des Haares eine mehr oder weniger reichliche Ablagerung von Luftbläschen stattfinden.

Der Luftgehalt spielt neben dem Pigmentmangel eine wichtige Rolle bei der Erklärung des optischen Zustandekommens der weißen bis silbergrauen Haarfarbe (es können aber auch pigmentfreie, luftlose Haare rein weiß erscheinen cf. unten). Das weiß erscheinende Haar hat nämlich die Eigenschaft, das Licht nach allen Richtungen hin zu reflektieren wegen der Luft in Rinde und Mark und der Unebenheit der Oberfläche. So kommt es, daß das Haar um so weißer erscheint, je unebener die Oberfläche und je feiner verteilt und zahlreicher der Luftgehalt in Mark und Rindensubstanz ist. Ist dabei noch Pigment vorhanden, so resultiert eine silbergraue, hellgraue, dunkelgraue Farbe; überwiegt das Pigment mehr, so tritt eben die Farbe des letzteren mehr in den Vordergrund. Bemerkenswert ist noch, daß die Oberfläche des Menschenhaares, da die Schuppen dicht anliegen, nur geringen Einfluß hat.

Ein seltener normal-anatomischer Haarbefund, der allerdings nur mikroskopisch nachzuweisen war, findet sich beschrieben in H. Groß' Archiv 1902, Heft 3 und 4. Der Mord an Therese Pucher von Amschl, Staatsanwalt in Graz. Haare sowohl des Täters wie eines anfangs zu Unrecht Beschuldigten wiesen die Eigentümlichkeit auf, daß sie abwechselnd braun und schwarz geringelt waren.

Wenn man will, kann auch die Veränderung der Haarfarbe durch Schweiß den physiologischen Veränderungen zugezählt werden. Haare, die der Einwirkung von Schweiß häufig und lange ausgesetzt sind, nehmen einen helleren Farbenton an.

Es wären nunmehr die pathologischen Veränderungen der Haarfarbe zunächst durch äußere Einflüsse zu besprechen (18).

Im Vordergrunde des Interesses stehen vor allem die Haarfarbeveränderungen bei gewissen Berufsarten.

Schwarze Haarfarbe kann durch Kohle und Ruß erzeugt werden durch rein äußerliche Auflagerung von Kohleteilchen, die leicht mikroskopisch als solche zu identifizieren sind.

Weniger häufig findet sich blaue Veränderung der Haarfarbe durch Indigo. H. Beigel hat in Virchows Archiv, Bd. 38, 1867, S. 324 einen eigenartigen Fall beschrieben. Auch hier handelte es sich nur um rein mechanische, leicht mikroskopisch nachweisbare Auflagerungen von Indigopartikelchen auf die Haarcuticula, nicht um eine Imbibition mit gelöstem Farbstoff, geschweige denn um eine Farbstoffeinwanderung vom Organismus aus in die Haarpapille.

Für einen anderen Stoff, das Kupfer, hat man die letztere Annahme für richtig gehalten. Österlen (18) zitiert einen französischen Autor (Audouard, nach Wald, gerichtl. Medizin I. 399), der über Kupferschmiede des Depart. du Tarn. berichtet. Die Arbeiter sollen dort soviel Kupfer bei der Arbeit ihrem Körper zuführen, daß ihre Knochen, namentlich das sternum, ferner auch die Haare und der Harn grün seien. Chevalier bestätigt diese Behauptung und konstatiert dasselbe auch bei Arbeitern in Grünspanfabriken; Österlen selbst hat die Haare eines Kupferschmiedes untersucht, die vor 15 Jahren grasgrün gewesen sein sollten.

Die Haare hatten eine grau-blonde Farbe, so jedoch, daß bei schräg auffallendem Sonnenlichte ein leichter grünlicher Schimmer nicht zu verkennen war. Mikroskopisch erschienen die Haare blaß, blond und vollständig gleichmäßig gefärbt. Chemisch konnte Kupfer nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden. Trotzdem nimmt Österlen an, daß es wohl keinem Zweifel unterliege, daß es sich hier um chemische Vorgänge in oder auf dem Haare handele. Dagegen wäre ein Fall anzuführen, den Dr. Petri in der Berliner klin. Wochenschrift Nr. 51, 1881 veröffentlichte und gegen Husemann, Toxikologie 1862 und Posner, Arzneimittellehre 1866, ins Feld führt (18). Beide letzteren Autoren nehmen nämlich an, daß Kupfer, vom Organismus aufgenommen, resorbiert wird und die einzelnen Organe, so auch die Haare, grün färbt.

Petri untersuchte in Kassel in der Fabrik, in der er tätig war 20 Kupferarbeiter, die außer graugrünem Schimmer im Gesicht nichts besonderes boten, obwohl der älteste zehn Jahre lang mit Kupfer hantiert hatte. Petri berichtet sodann über einen ihm persönlich bekannten 68 Jahre alten Kupferarbeiter. Er untersuchte Kopfhaare und Barthaare. Bemerkenswerterweise waren die Kopfhaare (als am meisten dem umhersprühenden Kupferoxyd ausgesetzt) an den Spitzen graugrün, während die geschützten Barthaare aus dem Unterkieferwinkel grauweiß waren ohne Stich ins Grünliche. Bei mikroskopischer Untersuchung fanden sich „sehr deutliche Auflagerungen von kleinen, zuweilen bläulich gefärbten, zuweilen eine unbestimmte Farbe habenden, zuweilen nur dunkel konturierten, oder gelblichen, scharfkantigen, pyramidenförmigen, oftmals kleine Rhomben bildenden, dann auch aus zusammengesetzten Massen bestehenden Kristallen“, die einwandfrei als kupferhaltig chemisch erkannt wurden. Durch Waschen mit destilliertem Wasser wurden die Haare farblos. Am Schlusse erwähnt Verfasser noch, daß der Arbeiter, nachdem er ein Jahr lang nicht mehr gearbeitet habe, auch seiner grünen Haarfarbe verlustig gegangen sei.

Nach unserer Ansicht dürfte durch diesen Fall bewiesen sein, daß Grünfärbung der Haare durch Kupfer auch nur durch grobmechanische Auflagerung zustande kommen kann.

Eine weitere, durch äußere Einflüsse zustande kommende Haarverfärbung ist die künstliche Färbung oder Entfärbung des Haares.

Ein Einfluß auf die Veränderung der Haarfarbe kann auf biologischem Wege nicht ausgeübt werden, weder durch besondere Ernährungsart noch durch Zufuhr irgendwelcher bekannter chemischer Körper, noch durch lokale Beeinflussung der haartragenden Hautpartien (14). Man hat also zur direkten Applikation färbender Stoffe seine Zuflucht nehmen müssen. Seit langem werden dazu eine Reihe von Pflanzensäften und Metallsalzen benutzt. Die gepulverten Blätter der aus Persien stammenden Humapflanze dienen zum Blondfärben der Haare (11). Sie werden mit Wasser zu einer Paste angemacht, diese bleibt etwa eine Stunde lang auf dem Haar liegen. Es resultiert eine rote Farbe, die durch entsprechenden Indigozusatz in blond, hellblond, rot, kastanienbraun verwandelt werden kann.

Eine braune Farbe erzeugt der Walnußschalensaft: succus corticis Iuglandis rec. expressus, der durch Kupferverunreinigungen des Handels schädlich wirken kann. Hierbei werden die Haare nach Waschen mit 10 Proz. Kaliumkarbonatlösung mit dem Extrakt gebürstet. Die Färbung muß täglich bis zur Erlangung des gewünschten Farbentones wiederholt werden.

Unter den Metallsalzen spielt das Argentum nitricum eine große Rolle. Hierbei wird das Silber durch Zusatz von Pyrogallussäure oder Kalium sulfuratum reduziert, es erfolgt eine Schwarzfärbung des Haares. Wenn die Lösung mit der Kopfhaut in Berührung kommt, wird auch diese schwarz gefärbt.

Denselben Erfolg kann man mit Blei erzielen. Das Blei bleihaltiger Haarfarbe verbindet sich mit dem im Haar enthaltenen Schwefel zu Schwefelbrei.

Dieser Vorgang kann künstlich erzeugt werden durch aufeinanderfolgende Applikation von S-Verbindungen und Bleilösungen (eine übrigens gesundheitsschädliche Methode).

Auch Eisen in Verbindung mit Gerbstoffen, welche Tinten liefern, kann zur Schwarzfärbung benutzt werden.[1]

Kupfer-, Nickel-, Wismut oder Mischungen von Kohle und Fett lassen sich ebenfalls anwenden.

Wie kann nun eine künstliche Färbung des Haares festgestellt werden? Ich folge im wesentlichen den Waldeyerschen Ausführungen, die z. T. auf Österlens Arbeit u. a. basieren (25).

Schon Behandlung der gefärbten Haare mit warmem Aq. dest. vermag häufig einen Teil der Farbe zu entfernen. Sicherer geschieht das durch Zusatz von Mineralsäuren resp. Chlorwasser. Zwar bleicht das letztere Agens auch das natürliche Haarpigment, doch erst nach tagelanger Behandlung. Dagegen wird z. B. ein mit $Ag.NO_3$ gefärbtes Haar in kurzer Zeit entfärbt, indem sich AgCl bildet und zugleich die natürliche Farbe wieder erscheint.

Häufig genügt zur Entscheidung, ob vorliegende Haare künstlich gefärbt sind, sorgfältige makroskopische und mikroskopische Betrachtung. Denn soweit bekannt, gelingt eine künstliche Färbung selten vollkommen gleichmäßig, man wird immer schlecht oder ungleichmäßig gefärbte Haare finden können.

Von Interesse dürften in dieser Richtung auch die Angaben Broers sein (4). Br. untersuchte nämlich die Einwirkung verschiedener metallreicher Färbemittel auf das Haar: Ag Fe, Cu, Ni allein oder in Verbindung mit Pyrogallol oder Pyrolaxin. Er fand dabei, daß unter den Haaren ein und derselben Art ein ziemlich großer Unter-

1) Da alle diese Mittel sowohl in hygienischer als tinktorieller Hinsicht unsicher sind, haben Tomasczewski und Erdmann nach einem neuen Präparat gesucht. Von guter Wirkung und ohne Reizwirkung soll nach ihrer Angabe eine geeignete Mischung der Na-Salze von O-Aminophenylsulfosäure und von p-Aminodiphenylaminosulfosäure sein, die unter dem Namen Engatol von der A. G. F. A. in Berlin in den Handel gebracht wird (17). Jedoch hat Verf. nirgends eruieren können, daß dieses Mittel Verbreitung erworben hat.

schied in der Färbung nach der Behandlung mit dem einen oder anderen Färbemittel vorhanden war, der sich am deutlichsten bei der mikroskopischen Betrachtung der Haare im Längs- und Querschnitt zeigte. Diese mikroskopischen Verschiedenheiten fielen makroskopisch nicht auf.

Seltener als um Färbungs- dürfte es sich um Entfärbungsnachweis von Haaren handeln.

Gut und rasch läßt sich Haar entfärben durch die von Schulze-Rostock und Budge in die mikroskopische Technik eingeführte Mischung von chlorsaurem Kali und Salpetersäure (25). Praktisch aber dürfte dieses Gemenge unbrauchbar sein, da es die Haarsubstanz stark aufweicht und die Anwendung am Lebenden wegen der Explosionsgefahr mit großer Gefahr verbunden ist.

Durch ein anderes Oxydationsmittel, das Wasserstoffsuperoxyd, kann ebenfalls eine Entfärbung des Haares erzielt werden. Bei kurzer Abwendung schwindet zunächst das körnige Pigment, das behandelte Haar erscheint rötlich oder hellblond. Erst nach längerer Einwirkung von H_2O_2 wird das Haar völlig farblos.

Außer H_2O_2 könnten noch frisch bereitetes Chlorwasser oder Chlordämpfe Verwendung finden (18). Dieses Mittel dürfte leicht durch den durchdringenden Geruch zu erkennen sein. Orfila berichtet, daß selbst nach 50maligem Waschen mit Chlor entfärbte Haare den deutlichen Chlorgeruch nicht verkennen ließen.

Zur Erzielung hellerer Farbentöne werden im Volke auch noch Waschungen mit Kamillenblüten, Hopfenextrakt und Sodalösungen verwendet.

Auch bei der Anwendung aller erwähnten Entfärbungsmittel dürfte der Nachweis durch stellenweise ungleichmäßige Färbung makroskopisch oder mikroskopisch leicht zu erbringen sein. Doch sind eingehende Versuche bisher nur mit Chlor angestellt worden.

Eine weitere äußere Einwirkung auf die Farbe des lebenden Haares ist möglich durch Einwirkung gewisser Pilze, die in der Mehrzahl den Schizomyceten oder Spaltpilzen angehören. Bei Faultieren findet sich eine Grünfärbung der Haare durch parasitäre Algenzellen. Beim Menschen sind namentlich die Achselhaare der Sitz von Spaltpilzen. Es sind Fälle beschrieben, wo die Achselhaare mit dicken klebrigen Massen überzogen waren, in denen sich Spaltpilzformen, z. B. Zoogloea capillorum in Reinkultur fanden (Buhl, Zeitschrift für rationelle Medizin, Bd. 16). In einem von Axel Key beschriebenen Fall (Hygiea, 1878, S. 278) waren Achselhaare mit einer klebrigen, gelben, honigartigen Schicht überzogen. Das Hemd

wurde vom Achselhaarschweiß rot gefärbt. Verf. hat selbst bei zahlreichen Menschen seiner Untersuchungsreihe an den Achselhaaren derartige Auflagerungen oder Haarschweiß wie Friedenthal (12) in Analogie mit dem „Wollschweiß" der Schafe vorschlägt, beobachtet, allerdings eine Rotfärbung auch des Hemdes nicht gesehen, was ja bei einiger Hautpflege auch ganz selbstverständlich ist.

Den von außen her durch rein mechanische Einflüsse bedingten Haarfarbeveränderungen, stehen diejenigen gegenüber, die durch innere Einflüsse größtenteils unbekannter Natur hervorgerufen werden.

Ich erwähne zunächst die Pigmentanomalien: Pigmenthypertrophie und Pigmentatrophie.

Von Pigmenthypertrophien kommt für eine Haarfarbeveränderung meines Wissens nur die Addisonsche Krankheit in Frage. Bei dieser kommt es zu einer diffusen Braunfärbung der Haut, wobei gewöhnlich nur Handteller, Fußsohlen und eine verschieden breite Zone um die behaarte Kopfhaut frei bleiben, während die Haare dunkel werden (22).

Erwähnen möchte ich hierbei, daß bei der Argyrie unter anderem auch in der Glashaut der Haarbälge Silber ausgeschieden wird. Ob der Vorgang Einfluß auf die Haarfärbung hat, konnte ich nicht feststellen.

Als Pigmentatrophien wären zu nennen: Albinismus und vitiligo (22, 27).

Unter Albinismus versteht man den totalen, angeborenen Pigmentmangel. Albinos haben blaßblaue-rötliche Iris, rote Pupillen, eine weiße oder rosig gefärbte Haut, weiße bis gelbliche, feine seidenglänzende Haare.

Im Gegensatz hierzu versteht man unter Vitiligo erworbenen fleckigen Pigmentmangel. Er tritt in der Regel erst bei älteren Leuten, hauptsächlich am Handrücken, Kreuzbein, Genitalien auf; jedenfalls bleiben Handteller und Fußsohlen frei. Innerhalb der erkrankten Stellen fehlt das Pigment; auch die Haare haben eine weiße Farbe. Eine Ursache ist bis jetzt nicht sicher gefunden, das Krankheitsbild ist häufig bei Abdominaltumoren und Darmleiden beobachtet worden.

Während das Ergrauen der Haare als Altersveränderung einen physiologischen Vorgang darstellt, muß vorzeitiges Ergrauen, canities praematura, als pathalogischer Prozeß gelten, der auf psychisch-nervöser Basis gegründet ist. Nach psychischen Aufregungen, im Verlauf verschiedener Nervenkrankheiten, Epilepsie, Hirntumor, Trigeminusneuralgien kann es zu einer plötzlichen Lufteinlagerung in

Mark und Rinde des Haares kommen, das Pigment ist nach wie vor vorhanden (22). Den ersten derartigen Fall hat Landois einwandfrei untersucht und beschrieben (18). Es handelte sich um einen 34 jährigen an delirium tremens erkrankten Mann, der über Nacht ergraute. Im Haarschaft fanden sich zahlreiche Luftbläschen, durch welche das Haar trotz des gebliebenen Pigments eine weiße Farbe erhielt. Über den näheren Vorgang ist bislang nichts Einwandfreies bekannt, wenn auch zahlreiche Erklärungsversuche gemacht sind.

Anschließend noch ein Wort über canities praematura nach Hemiplegie, 1871 hat Berger zwei Fälle von canities praematura beschrieben, von denen einer sich nach Hemiplegie entwickelt hatte. Seitdem sind keine weiteren Fälle in der Literatur bekannt bis auf die Veröffentlichung von S. Loeb, D. med. Wochenschrift Nr. 3, S. 115. Danach ergrauten bei einem 51 jährigen Manne nach linksseitiger Hemiplegie in wenigen Tagen die Haare der gesamten linken Gesichtshälfte, es handelte sich hier also um eine Hemicanities praematura.

Ebenso wie das Haar in toto durch Luftbläscheneinlagerung ergraut sein kann, kann auch sehr selten Kopfhaar Ringe von weißer und Ringe von seiner natürlichen Farbe aufweisen. Die weißen Ringe sind ebenfalls durch Lufteinlagerung bedingt. Den Vorgang hat man als intermittierendes Ergrauen bezeichnet; cf. Virchows Archiv 1869, Bd. 45, S. 113.

Wohl zu trennen von dieser durch Lufteinlagerung bedingten Haarveränderung sind die Fälle, in denen es sich um ein Nachwachsen depigmentierter Haare handelt. Beschrieben sind derartige Fälle bei Typhus, erysipel, scarlatina. Ein Fall von bleibender Veränderung der Haare und Hautfarbe ist beschrieben im Archiv für Dermatol. u. Syphilis 1876 — 3. Jahrgang. (Der Reihenfolge 8. Jahrgang) von Dr. Wallenberg in Danzig. Der Fall sei hier kurz wiedergegeben.

Ein 21½ Jahre alter Mann erkrankte an scarlatina. Im Verlauf der Abschuppung wurde die Oberhaut der gesunden Körperoberfläche durch Exsudat vom rete malpighii abgehoben; stellenweise waren auch Abszesse vorhanden. „Dabei stießen sich die Nägel der Finger und Zehen ab; das Kopf- und Barthaar, die Brauen, Wimpern, das Haar an den Geschlechtsteilen und das feine Wollhaar am ganzen Körper gingen vollständig verloren. Patient hatte vor der Abschuppung bräunlichen Teint und dunkelbraune Haare; das nach der Abschuppung neu wachsende Haar war weiß wie beim Albino, die Haut fast milchweiß mit einem Stich ins Rötliche.“ Die mikro-

skopische Untersuchung der Haare wurde von Prof. Perls in Gießen ausgeführt und ergab:

Rindensubstanz bis auf ganz minimale Spuren völlig farblos, Marksubstanz, Strecken hindurch von dichten Luftbläschen durchsetzt, auf anderen Strecken dann wieder vollständig frei von Luftblasen, keine abnorme Luftentwicklung im Marke. — Die Ursache für den Vorgang erblickt Verf. darin, daß die Pigmentzellen der Haut, welche in der untersten Schicht der Rete Malpighii, sowie die der Haarzellen, welche um die Haarpapillen gelagert sind bei dem tiefgreifenden Entzündungsprozeß an der gesamten Hautoberfläche zugrunde gegangen sind. „Über fleckförmigen völligen Pigmentverlust der Haare berichtet H. Heubner im Arch. f. D. u. S. Bd. C. 13, Lesser-Festschrift, S. 467.

Bei einem Knaben trat ohne eruierbare Ursache an circumskripten Stellen Haarausfall auf. Die ausgefallenen Haare wurden durch weiße ersetzt, der Pigmentschwund dehnte sich auf den ganzen Haarboden aus. Mikroskopisch war nur eine merkwürdige Abknickung der Haarwurzel und geringere Dicke der weißen Haare auffallend.

Doch sind in der Literatur nicht nur Fälle bekannt, daß nach Haarausfall depigmentierte, sondern auch anders pigmentierte Haare nachwuchsen.

Alibert (Rayer, Maladies de la pean A. 3, S. 730) berichtet von einer Frau, die nach einem Puerperalfieber ihr blondes Haar verlor und dafür schwarzes bekam. Beigel (Verhandlungen der K. K. Leop. Car. Acad. 1864) erzählt von einer Dame, die nach überstandenem Typhus statt blonder, kohlschwarze Haare bekam. Über die Ursache dieser Vorgänge ist nichts bekannt (18).

Österlen beschreibt ferner einige seltsame und ungewöhnliche Haarfarben. So wurden die ursprünglichen blonden aber frühzeitig ergrauten Haupthaare eines Eisenbahntechnikers ohne nachweisbare Ursache grün; chemisch war die Farbe nicht angreifbar. Abgeschnitten wuchsen die Haare als graue wieder nach.

Auch gelbliches Haar ist angeblich bei Icterischen beobachtet worden. Einen ähnlichen Fall finde ich im Dermat. Zentralblatt Bd. 17, S. 40, Riehl, K. Ein Fall von abnormer Verfärbung der Kopfhaare unbekannten Ursprunges. Es handelte sich hierbei um einen merkwürdigen Fall von grüngelblicher Verfärbung der Kopfhaare bei einem älteren Arbeiter. Die Verfärbung war nicht gleichmäßig über den ganzen behaarten Kopf verbreitet; sie trat an einigen Stellen, besonders an den Schläfen deutlicher hervor. Beim Reiben ging

etwas Farbe ab, doch zeigte sich auch der ganze Haarschaft damit durchdrungen. Durch chemische Untersuchung wurde die Anwesenheit von Kupfer oder Schwefel ausgeschlossen. Der gelbe, wasserextrahierbare Farbstoff enthielt außer C,H,O noch N,S,Mg neben wenig Na und Kalium. Die Ätiologie wurde nicht aufgeklärt.

Bisher handelte es sich um Farbeveränderungen des lebenden Haares, aber auch am Haare der Leiche können postmortale Farbeveränderungen von großer forensischer Bedeutung sein, und müssen gegebenenfalls beim Identitätsnachweis in Betracht gezogen werden. Schon eine ganze Reihe älterer Autoren (vgl. Aufzählung der Literatur bei Walter Röttger. Über Haarverletzungen und die postmortalen Veränderungen der Haare in forensischer Beziehung. Inaug. Diss. Leipzig 1911. J. B. Hirschfeld, Leipzig) berichtet über an Leichenfunden oder Exhumierten gemachte Betrachtungen, daß die Haare von Leichen mit der Zeit einen hellbraunen rötlichen Farbenton annehmen, wenn auch die ursprüngliche Haarfarbe z. B. schwarz gewesen sei. Experimentell haben Oesterlen (18) und Chevalier diese Möglichkeit bewiesen, indem sie Haare mit faulenden Substanzen in Berührung brachten. Doch können Haare bei dem Verwesungsprozeß nicht nur fuchsigrot gefärbt werden, sondern es ist auch die Möglichkeit vorhanden, daß sie entfärbt werden (cf. Waldeyer, Atlas der menschlichen und tierischen Haare, Lahr 1884). Für das Zustandekommen der Farbeveränderungen hat man verschiedene Möglichkeiten angenommen. So sollen die Huminsäuren ebenso wie Salpetersäure oder Schweißsäuren auf das Rindensubstanzpigment einwirken und den Farbenumschlag bewirken. Nach anderer Ansicht (Unna) bildet sich bei der Verwesung aktives Wasserstoffsuperoxyd, das das wirksame Agens darstellen soll. Jedenfalls ist eine einheitliche Ursache für die Farbeveränderung bislang nicht nachgewiesen.

Röttger beschreibt in seiner Arbeit eine Reihe eigener Untersuchungen von Haaren von Römerleichen und Moorleichen aus dem 2. bis 4. Jahrhundert n. Chr. Die Farbe war großenteils rot in verschiedenen Nüancen. R. kommt unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und eigener Beobachtungen zu dem Schluß, daß meist unter dem Einflusse der Verwesung bei zunehmendem Alter Veränderungen der Haarfarbe vorkommen, und eine einheitliche Ursache für die Farbeveränderung nicht anzunehmen ist.

Sowohl am lebenden wie am toten Haare kann eine Farbenveränderung durch Einwirkung von Hitze stattfinden. Das in seiner Struktur veränderte Haar nimmt dabei einen rotbraunen Farbenton an (16).

Neben anderen Eigenschaften des Haares spielt bei forensischen Untersuchungen schon in den ältesten veröffentlichten Fällen die Farbe eine wichtige, wenn auch nicht allein bedeutende Rolle. Ich erinnere nur an das erste wissenschaftlich begründete Gutachten von Lender (1863) über die an den Beilen der Warsiner Höhle gefundenen Haare (18). 1861 wurden in einer Mühle bei Chursdorf ein Mühlenbesitzer, seine Frau, ihre 3 Kinder und ein Dienstmädchen ermordet. Eine Woche später fand man in der einige Meilen entfernten Warsiner Höhle 3 Handbeile, an denen 10 Haare entdeckt wurden. Gutachtlich äußerte sich L. in vorbildlicher Weise dahin, daß diese Haare Teile von durch die Höhlenbeile geschlagenen, menschlichen Haupthaaren seien, daß die Beilhaare auf Häuptern lebender Menschen, die höchstwahrscheinlich erschlagen und zwar gleichzeitig erschlagen wurden, zerschlagen seien. L. nahm ferner an, daß mindestens 3 Menschen durch die Beile erschlagen seien und sucht dies durch die Farbe der aufgefundenen Haare zu beweisen: 3 schwarze, 2 dunkelblonde, 3 hellblonde. „Die schwarzen, hell- und dunkelblonden Beilhaare können nicht von ein und demselben Haupte, sondern müssen mindestens von 3 Köpfen abstammen, weil ein Haupt weder schwarze, hell- und dunkelblonde, noch schwarze und dunkelblonde, noch dunkel- und hellblonde Haare zugleich tragen wird.“

Diese Ansicht war irrig, schon Österlen tritt ihr entgegen mit dem Hinweis, daß bei gleichmäßiger Haarfarbe doch die einzelnen Haare höchst verschiedene Farbennüancen darbieten können.

Ferner hat sich L. wohl in der Hauptsache (da nicht anderes erwähnt) an die Haarfarbe gehalten, wenn er als Resultat der Vergleichung findet, daß 3 schwarze Beilhaare mit den Haupthaaren des Mühlenbesitzers, 2 dunkelblonde Haupthaare mit denjenigen der Kinder 3 hellblonde mit den Haaren der Magd übereinstimmen.

Eine wichtige Rolle spielte die Haarfarbe auch in einem neueren Falle, dem schon oben erwähnten Morde an Therese Pucher. In der Hand der Leiche fanden sich 3 Barthaare, von denen eines mikroskopisch schwarz und braun geringelt war. Der anfangs beschuldigte Sohn der Ermordeten wies in seinen Barthaaren dieselbe Eigentümlichkeit auf und wurde so stark belastet. Der bald darauf gefundene wirkliche Täter hatte merkwürdigerweise auch geringelte Haare, obwohl der Befund nach Ansicht der Sachverständigen als „sehr selten“ bezeichnet wurde. Der Fall beweist, wie vorsichtig man in der Formulierung eines Gutachtens sich ausdrücken muß. Ebenso wichtig war die Haarfarbe in dem in H. Groß' Archiv von Prof. Dr. Maes in Hamburg veröffentlichten Kriminalfall:

„Identifizierung von zerstückelt an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten aufgefundenen Leichenteilen des als verschwunden gemeldeten Kontorboten Müller.“ Es sei mir gestattet, den Fall in seinen Hauptzügen und hier besonders in Frage kommenden Punkten mitzuteilen.

Am 7. Januar 1913 wurde der Hamburger Polizeibehörde angezeigt, das der Kontorbote Müller von seinem Geschäft zur Einlösung eines Schecks über 1000 M nach der deutschen Bank geschickt, nach Einlösung desselben aber spurlos verschwunden sei.

In der Beschreibung des Verschwundenen heißt es unter anderem.

Alter 18½ Jahre.

Haar: schwarz.

Augenbrauen: dunkel.

Augen: dunkel.

Bart: ohne.

Schon nach den ersten Ermittelungen erschien es zweifelhaft, ob Müller ein Verbrechen begangen oder nicht vielmehr einem Verbrechen zum Opfer gefallen sei. Am folgenden Tage, dem 8. Januar 1913, wurden menschliche Teile gefunden in und am Bramfelder See, der bei dem Hamburger Vororte Barmbeck, ca. 9 km. vom Stadtzentrum entfernt (wo auch die Deutsche Bank liegt) sich befindet.

„In dem mit schwacher Eiskruste bedeckten See lag am Rande, zum Teil über die Wasseroberfläche hervorragend, ein ausgeweideter menschlicher Brustkorb. Das Brustbein war in der Mittellinie durchsägt, Eingeweide waren im Brustkorb nicht vorhanden. Es fehlte der Kopf, die Oberextremitäten und die ganze untere Körperhälfte.

Die Achselhöhlen enthielten nur wenige blonde Haare. An der Brust befand sich keine Behaarung. Das Alter des Toten wurde vom Kriminalbeamten auf 16—18 Jahre geschätzt. In geringer Entfernung vom Seeufer wurden auf dem Damm menschliche Eingeweide gefunden. Das Suchen nach weiteren Leichenteilen blieb ohne Erfolg“.

Am 10. Januar wurden die Leichenteile in der Leichenhalle im Dorfe Bramfeld von dem zuständigen preußischem Kreisarzt Herrn Medizinalrat Dr. Hunnius-Wandsbeck und Herrn Kreisassistenzarzt Dr. Rudolphi-Oldesloe gerichtlich obduziert.

Das Sektionsprotokoll hat folgende Hauptpunkte:

Der vorliegende Brustkorb hat an der Wirbelsäule eine Länge von 43 cm und in der Höhe der Brustwarzen einen Umfang von 76 cm.

Die Brustwarzen stehen wenig hervor. Beim Einschneiden trifft das Messer keine Milch oder entwickeltes Brustdrüsengewebe. Letzteres

erweist sich an beiden Warzen auch nach der Ablösung der Brusthaut im Unterhautfettgewebe als atrophisch.

Kopf und Hals sind im Gelenk zwischen 3. und 4. Halswirbel vom Rumpfe abgelöst.

Das untere Ende der Wirbelsäule des erhaltenen Brustkorbs bildet die untere Gelenkfläche des 3. Lendenwirbels.

Der linke Oberarm fehlt, ist im Schultergelenk kunstgerecht ausgelöst. In der Achselhöhle sitzt noch ein Büschel blonder, etwa 2cm langer Haare.

Der rechte Arm ist nicht im Gelenk ausgelöst, sondern an seinem Oberarmknochen 7 cm abwärts vom Gelenkkopf abgesägt. Die knöcherne Trennungsfläche hat hier ringsum scharfe, glatte Ränder, die in einer Ebene liegen, und ist nur an ihrer unteren äußersten Spitze gezackt, wie abgebrochen.

Brustkorb ganz ausgeweidet.

Auf der Brustwirbelsäule ist die absteigende Aorta in natürlicher Lage erhalten. Neben dem Brustkorb liegen Halsorgane. Der Schildknorpel ist einen Finger breit oberhalb seiner Verbindung mit dem Ringknorpel von vorn nach hinten oberhalb der Stimmbänder durchschnitten. Die Knorpelschnitte haben ein glattes, scharfrandiges Aussehen.

In der Lunge mehrere erbsengroße, solide Verdickungen, welche auf dem Durchschnitt einen käseartigen Inhalt haben, daneben Tuberkelknötchen.

Magen unverletzt, enthält einen grauweißen, sauer reagierenden, dicken, abschabbaren Schleim ohne korpuskuläre Speiseteile oder Kristalle. Inhalt wird asserviert.

Im Gekröse 4 haselnußgrosse Drüsen, welche eingetrockneten Käseeiter enthalten.

Darminhalt des 12-Fingerdarms besteht aus einem brotsuppenähnlichen grauen Brei von saurer Reaktion. Gutachtlich wurde gleich nach der Obduktion erklärt, daß die Leichenteile wahrscheinlich einem Manne, über dessen Alter keine Angaben zu machen seien, angehörten, daß ferner der Verdacht bestehe, daß die sezierten Leichenteile erst nach dem Tode vom Kopfe und den übrigen Körperteilen abgetrennt seien.

Die Leichenteile wurden in das gerichtsanatomische Institut des Hamburger Hafenkrankenhauses eingeliefert und dort ohne Kenntnis des bisherigen Protokolles von Prof. Maes beschrieben. Der in Einzelheiten ausführlichere Befund deckt sich im wesentlichen mit dem Inhalt des eben erwähnten Protokolles. Es heißt unter anderem: In beiden Achselhöhlen blonde Haare.

„Zunächst erwuchsen die Fragen: wer ist der Tote? welches war seine Haarfarbe? Finden sich besondere Merkmale, welche vermuten lassen, daß die Leichenteile die des verschwundenen Kontorboten Müller sind? Auf Grund des Befundes der Oberarmkopfepiphysen wurde das Lebensalter des Toten auf 20—25 Jahre geschätzt, aus der Breite der aufgeschnittenen Schlagader wurde auf ein Lebensalter von 16—18 Jahren geschlossen.

Eine an Verf. gestellte Frage, ob aus der Achselhaarbeschaffenheit ein Rückschluß auf das Lebensalter des Toten gemacht werden könne, wurde verneint: es wurde aber im summarischen Gutachten darauf hingewiesen, daß die Farbe zur Ermittlung des Toten mit in Frage kommen könne.

Verf. wies ferner darauf hin, daß der Tote sicher an Achseldrüsentuberkulose, wahrscheinlich auch an Bauchdrüsen und Lungentuberkulose gelitten habe.

Am 11. 1. 13. erklärte der Vater Müller, sein Sohn sei stets gesund gewesen, die Mutter im Alter von 34 Jahren an Phthise gestorben. Ferner wurde festgestellt, was Müller zuletzt gegessen hatte.

Bei nochmaliger Besichtigung der Leichenteile wurde auf der linken hinteren Halsseite ein bräunlicher Fleck, auf der rechten Rückenseite ein warzenartiges Gebilde gefunden.

Am 14. 1. 13 äußerte sich Prof. Maes auf eine Reihe neuer Fragen:

Über den Zeitraum, während dessen die Leichenteile an der Fundstelle gelegen haben, läßt sich nichts bestimmtes sagen, ebenso nicht darüber, wie lange der Tod des Ermordeten zurückliegt.

Von der Achseldrüsentuberkulose braucht der Ermordete keine Beschwerden gehabt zu haben, doch hat er wahrscheinlich irgend einmal an Lungenspitzenkatarrh oder Skrofulose gelitten.

Die Körpergröße wird annähernd dem doppelten Brustumfang entsprechen. Wegen der Tuberkulose ist mit einem größeren Längsmaß zu rechnen.

Am 15. 1. 14 äußerte sich Prof. Maes auf Anfrage gutachtlich:

Aus der blonden, dünnen, zarten Beschaffenheit der Achselhaare läßt sich für die Farbe des Kopfhaares nichts Sicheres entnehmen. Es ist aber danach unwahrscheinlich, daß das Kopfhaar etwa pechschwarz gewesen sein kann.

Die Körpergröße hat wahrscheinlich 1,64 m oder etwas mehr betragen.

Nachfrage bei der Ortskrankenkasse ergab, daß Müller folgende Krankheiten durchgemacht hatte: Zahnleiden, Bleichsucht, Husten, Gesichtsekzem, Handverletzung, Eicheltripper.

Am 17. 1. 13 wurde Müller auf Grund neuer Ermittelungen als 1,60—1,62 m groß bezeichnet in einer öffentlichen Bekanntmachung: Er wurde weiter beschrieben als schmächtig, schwarzes Haar, Stirn rund, Augen und Augenbrauen dunkel, Nase breit, Gesichtsfarbe blaß, Gesicht mit roten Pickeln besetzt.

Am 21. 1. 13 wies der Vater Müllers noch auf eine Drüsennarbe hin, die sein Sohn unterm Kinn gehabt habe, ferner auf zahlreiche Mitesser im Gesicht.

Auf Grund einer im Hamburger chem. Staatslaboratorium ausgeführten Untersuchung äußerte sich Prof. Maes am 31. 1. 13 dahin, daß mindestens 6 Stunden seit der letzten Aufnahme von Fleischnahrung neben Pflanzennahrung vor dem Tode vergangen waren.

Am 22. 1. 13 äußerte sich die Staatsanwaltschaft dahin, daß möglicherweise die gefundenen Leichenteile vom Verschwundenen Müller stammen könnten. Die Annahme wurde aber für nicht wahrscheinlich erklärt, weil 1. an der Leiche einige körperliche Merkmale, die bei Müller von seiner Schwester nicht beobachtet waren, vorhanden waren und 2. weil die Beschaffenheit der Achselhaare es nach dem Gutachten der Sachverständigen unwahrscheinlich mache, daß die Person, von welcher der Brustkorb stamme, tiefschwarze Haare wie Müller gehabt habe.

In einer Bekanntmachung vom 19. 2. 13 wurde Müllers Größe auf 1,60—1,64 m angegeben, sonst dieselbe Beschreibung, also auch schwarzes Haar, veröffentlicht.

Am 18. 2. 13 wurde in der Alster ein menschlicher Oberschenkel im Wasser treibend gefunden und ins Hafenkrankenhaus eingeliefert.

Es heißt im Befund vom 19. 2. 13: Rechter Oberschenkel. Hüftgelenkteil ist in Höhe des Trochanter nimor, von dem noch ein Stück erhalten ist, glatt abgesägt und fehlt. Die Haut an der Rückseite des Oberschenkels weist blonde Behaarung auf.

Am 24. 2. 13 wurde an wieder anderer Stelle der Alster ein linker Oberschenkel gefunden, mit glatten Schnitten kunstgerecht aus dem Kniegelenk gelöst. Das obere Ende in Nähe des kleinen Rollhügels glatt abgesägt, fehlt. Einzelne Härchen wurden zur Untersuchung entnommen.

Im Gutachten wurde es auf Grund der Schnittführung für wahrscheinlich erachtet, daß die beiden Oberschenkel zum Bramfelder-Leichenfunde gehörten.

Am 4. 3. 13 erklärte Prof. Maes weiter: Auf Grund eines Vergleichs der Oberschenkelhaare untereinander und mit den dem Stumpf entnommenen Achselhaaren erscheint es nicht

ausgeschlossen, daß die gefundenen Leichenteile ein und derselben Person gehören.

Im am 4. 3. 13 gegen Müller erlassenen Haftbefehl wurde unter anderem Müllers Haarfarbe als schwarz bezeichnet. Am 5. 3. 13 wurde eine dem verschollenen Müller gehörende Mütze mit einigen Haaren an der Innenseite eingeliefert.

Über die Haarbeschaffenheit spricht sich ein Gutachten vom 8. 3. 13 aus:

Die 3,6—6,2 cm langen, sehr feinen, dünnen, blonden Haare haben im Innern kein Pigment, während die Oberschenkelhaare im Innern teilweise Pigment enthalten, das schließt aber eine Zusammengehörigkeit nicht aus.

Nun erfolgen weitere Ermittelungen über Müllers Haarfarbe.

Am 9. 3. 13 erklärte ein Telegraphenarbeiter, M. habe einen ziemlich starken Anflug von dunklem Schnurrbart gehabt von wahrscheinlich nicht direkt schwarzer Farbe; ebenso äußerte sich derselbe über die Kopfhaarfarbe.

Am 10. 3. 13 erklärten Angestellte von M.s Firma, M. habe ziemlich dunkles Kopfhaar gehabt, ein Schnurrbart sei nicht bemerkt worden. Am selben Tage beschrieben M.s Verwandte sein Haar als dunkelbraun. Für die blonden Haare in der Mütze vermochte niemand eine Erklärung zu geben. Die Mütze wurde in einer Schublade aufbewahrt und daraus dem Beamten überreicht.

Am 12. 3. 13 wurde an wieder anderer Alsterstelle ein männliches Becken gefunden und dem Hafenkrankenhaus zur Untersuchung übergeben. Aus dem Befundberichte erwähne ich nur, daß die Sägeflächen der beiden dicht unterhalb des Hüftgelenks abgesägten Oberschenkelknochen mit den Sägeflächen des früher gefundenen Oberschenkels genau übereinstimmten. Die Schamhaare sind kräftig entwickelt, dunkelblond bis braun. An der Zusammengehörigkeit der bisher gefundenen Leichenteile außer den Eingeweiden wurde nicht gezweifelt.

Es tauchte von neuem die Frage auf, ob die untere Rumpfhälfte zu dem Körper des Müller gehören könnte mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Körperhaare. Es wurden Haare der Achselhöhle, Oberschenkel, Scham- und Gesäßgegend mit den in Müllers Mütze gefundenen Haaren verglichen und die Grundfarbe durchgehend als blond, bald heller, bald dunkler gefunden. Auf Grund dieser Tatsache wurde die Frage der Staatsanwaltschaft bejaht. Betont wurde ferner, daß die untersuchten Haare durchaus nicht als „echt schwarz"

zu bezeichnen seien, daß sie im mikroskopischen Bilde sogar eine Andeutung eines rötlichen oder rostfarbenen Stiches zeigten.

So erklärte denn auch Müllers Vater am 13. 3. 13, sein Sohn habe dunkles, kein tiefschwarzes Haar gehabt.

Ein Vierteljahr nach dem ersten Leichenfunde wurde am 13. 4. 13 in der Außenalster ein Menschenkopf treibend aufgefunden. Im ersten Polizeibericht heißt es: „Im Nacken und an den Schläfen sind noch dunkelblonde Haare vorhanden."

Ein anderer Kriminalbeamter berichtet: „Die Kopfhaare sind nur noch im Nacken und an den beiden Schläfen spärlich vorhanden. Sie sind dunkel, beinahe schwarz."

Die Verwandten und Bekannten Müllers vermochten den Kopf nicht zu identifizieren, einige wollten ihn auch mit Bestimmtheit wiedererkennen, darunter sein Friseur, der die Haarfarbe mit der Müllers übereinstimmend erklärte und seine Ansicht durch einige kleinere Merkmale bestätigt fand, darunter auch im Gesicht vorhandene Pickel und eine Narbe am Kinn und die Art des Haarschnittes.

Im Sektionsprotokoll finde ich, was die Haarfarbe anlangt, folgendes:

Auf der Oberlippe befinden sich Schnurrbarthaare von dunkler Farbe. Einzelne noch vorhandene Scheitelhaare, sowie reichlicher vorhandene Nackenhaare, wurden zur vergleichenden Untersuchung aufgehoben.

Auf Grund des anatomischen Befundes war die Zusammengehörigkeit des Kopfes mit dem Brustkorb bewiesen, durch das Vorhandensein der Narbe am Kinn, von Mitessern, durch die Beschaffenheit der Nackenhaargrenze und die deutliche Ähnlichkeit mit Müllers Photographie, durch das Vorhandensein von dunkelblonden Haaren am Hinterkopfe, wurde vom Staatsanwalt mit Wahrscheinlichkeit gegeben erachtet, daß es der Kopf des Müller sei.

Am 3. 5. 13 wurde noch ein linker menschlicher Fuß gefunden, der nach Schnittführung, Auslösung wahrscheinlich zur Bramfelder Leiche gehört. Die Staatsanwaltschaft hielt die Zusammengehörigkeit der Leichenteile für sicher, stellte daher nicht die Frage, ob die Haare des Leichenkopfes mit den Mützenhaaren Übereinstimmung zeigten. Auf Grund der Haaruntersuchung hält es Prof. Maes für sehr wohl möglich, daß die Mützenhaare von dem Kopfe stammen können; die untersuchten Nackenhaare waren blond.

Der interessante Fall zeigt, welche Anforderungen vom Juristen an die Kenntnisse des Gerichtsarztes auf allen Gebieten der Medizin gestellt werden mit ihren zahlreichen Hilfswissenschaften. Es erscheint daher dem Einsichtigen nicht verwunderlich, daß vom wiß-

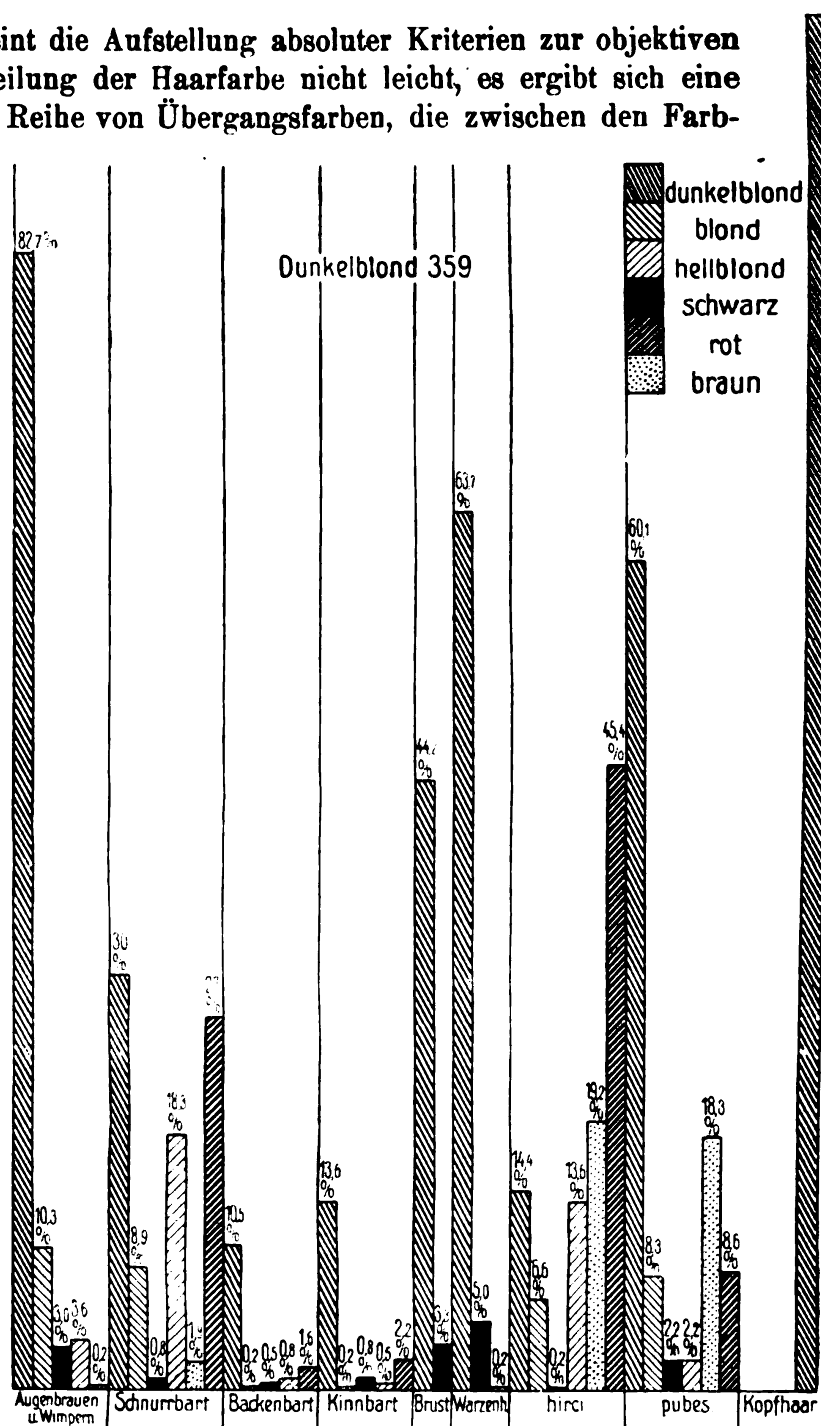
begierigen Kriminalisten auch ein Gebiet angeschnitten werden kann, über das auch der bestbeschlagenste Gerichtsarzt nichts Positives sagen kann, weil eben die nötigen wissenschaftlichen Erfahrungen und Feststellungen fehlen. So hier.

Prof. Groß weist in einer Schlußbemerkung zu der Veröffentlichung darauf hin, daß auf die Frage des Staatsanwaltes, ob ein Mensch mit schwarzen Kopfhaaren hellblonde Achselhaare haben könne, der Gerichtsarzt keine Antwort geben konnte wegen des Fehlens entsprechender Feststellungen. Und doch wäre eine positive Antwort zur Identifizierung des fraglichen Leichenteiles von großer Bedeutung gewesen; belanglos ist es ja, daß sich gerade in diesem Falle herausstellte, daß Müller nicht schwarze, sondern dunkelblonde Haare gehabt. Prof. Groß betont zum Schluß, daß zur Kenntnis des Farbenverhältnisses der verschiedenen Körperhaare des Menschen statistische Feststellungen von Wert sein würden. Da nun in der jetzigen Zeit mehr denn je Gelegenheit gegeben war, ein größeres Menschenmaterial zu untersuchen, habe ich auf Anregung meines verehrten Lehrers, des Herrn Prof. Dr. Lochte, Direktor der Kgl. Gerichtsärztlichen Unterrichtsanstalt zu Göttingen, einige statistische Untersuchungen über die Haarfarbe des Menschen ausgeführt. Das mir zur Verfügung stehende Material setzte sich zusammen aus 700 Männern im Alter von 17—45 Jahren, die als Kranke in den Reservelazarettabteilungen des Reservelazaretts Göttingen und im Lazarett des Kriegsgefangenenlagers ebenda untergebracht waren. Die Untersuchten stammen in bunter Reihenfolge aus allen Teilen des Deutschen Reiches, 54 sind Ausländer: Russen, Franzosen, Engländer. Um nicht zu ausführlich zu werden, reihe ich die letzteren ohne Sonderstellung ein, da ihr Haarfarbeverhältnis in den untersuchten Fällen anthropologisch keine Ausnahme machte.

Die in Tabellen namentlich nach dem Stamm, dem Lebensalter aufgeführten Individuen wurden untersucht auf die Farbe von Kopfhaar, Augenbrauen, Augenwimpern, Schnurrbart, Backenbart, Kinnbart, von Behaarung von Nasen- und Ohreingang, von Achselhaar, Brusthaar, Warzenhofhaar, Schamhaar und Oberschenkelhaar. Zugleich wurden Iris und Haut berücksichtigt.

Die Farbe des Haares habe ich mit den Bezeichnungen dunkelblond, blond, hellblond, braun, schwarz belegt. Die Gesamtfarbe behaarter Körperstellen, besonders des Kopfes, setzt sich bekanntlich nicht aus gleichmäßigen Komponenten zusammen, sondern der genauere Beobachter wird fast immer im einzelnen verschieden oder in mannigfachen Nüancen heller oder dunkler gefärbte Haare finden. Daher

erscheint die Aufstellung absoluter Kriterien zur objektiven Beurteilung der Haarfarbe nicht leicht, es ergibt sich eine ganze Reihe von Übergangsfarben, die zwischen den Farb-



begriffen, die wir in der Sprache haben, liegen. Will man aber in einer Statistik wie dieser, zahlreiche Farbausdrücke anwenden, so wird man bald zu der Einsicht kommen, daß sie den Fehler der Unübersichtlichkeit besitzt.

So verstehe ich unter „blond" eine Haarfarbe, die man mit Recht weder dunkelblond noch hellblond nennen kann.

Was schließlich noch die rote Haarfarbe anlangt, so zähle ich dazu nicht nur ausgesprochen feuerrote Nüancen, sondern auch Nüancen von blond und braun, in denen aber das Rot einen dominierenden Charakter zeigt. Ähnliches gilt mehr oder weniger auch für das „Braun" meiner Zusammenstellungen.

Unter den 700 Untersuchten befinden sich, was die Farbe des Haupthaares anlangt:

359 dunkelblonde,
164 hell-dunkelblonde,
112 hellblonde,
52 schwarze,
13 rote.

359 Dunkelblonde.

Vgl. nebenstehende graphische Darstellung.

Die Augenbrauen der Dunkelblonden sind zu 82,7 Proz. dunkelblond, zu 10,3 Proz. blond, der Rest verteilt sich etwa gleichmäßig auf schwarz und hellblond, dazu kommt ein Fall von braun (0,2 Proz.). Was nun die Zahlen für die Bartfarben anlangt, so ist zu bemerken, daß sie nur als ungefähre Anhaltspunkte benutzbar sind, da ja die meisten Soldaten sich rasieren lassen und höchstens den Schnurrbart tragen.

Beim Schnurrbart herrscht wieder vor das Dunkelblond (30 Proz.); doch nahezu ebenso häufig ist rot (27 Proz.). 18,3 Proz. sind hellblond, 8,9 Proz. blond. Schwarz 0,8 Proz. und braun 1,9 Proz. ist nur sehr gering vertreten.

Bei Backenbart und Kinnbart besteht, wie ersichtlich, dasselbe Verhältnis.

Brust und Warzenhof.

2/3 der Dunkelblonden weisen Warzenhofbehaarung auf, während Brustbehaarung nur etwa die Hälfte besitzen. Die Haarfarbe ist ganz überwiegend dunkelblond.

Brust: 44,2 Proz. dunkelblond, 3,3 Proz. schwarz; Warzenhof: 63,7 Proz. dunkelblond, 5 Proz. schwarz.

Ein kleiner Rest verteilt sich auf schwarz (0,2 Proz.); ein Mann hatte hellblonde Warzenhofbehaarung.

Achselhaare:

45,4 Proz., also über die Hälfte sind rot,
19,2 „ braun,
14,4 „ dunkelblond,
13,6 „ hellblond,
6,6 „ blond,
ein Fall von schwarzem Achselhaar (0,2 Proz.).

Pubes:

60,1 Proz. sind hier dunkelblond,
18,3 „ braun,
8,6 „ rot,
8,3 „ blond,
zu je 2,2 „ schwarz und hellblond.

Mit Ausnahme von Bart und hirci ist also beim Dunkelblonden „dunkelblond" dominierend. Beim Bart ist rot neben hellblond außerdem reichlich vorhanden, bei den hirci herrscht das Rot weit vor, ebenso Braun.

Auffallend, daß hellblond ebenso zahlreich erscheint wie dunkelblond, während bei den pubes zwar ein kleiner Teil blond, aber doch nicht richtig hellblond ist.

Die Frage, ob ein Mensch mit dunkelblondem Kopfhaar hellblondes Achselhaar haben kann, wäre demnach zu bejahen.

164 Individuen mit blondem Kopfhaar:

Die Farbe der Augenbrauen und Wimpern ist in 40,8 Proz. dunkelblond, in 34,1 Proz. blond; 24 Proz. hellblond: ein Fall von schwarz (0,6 Proz.).

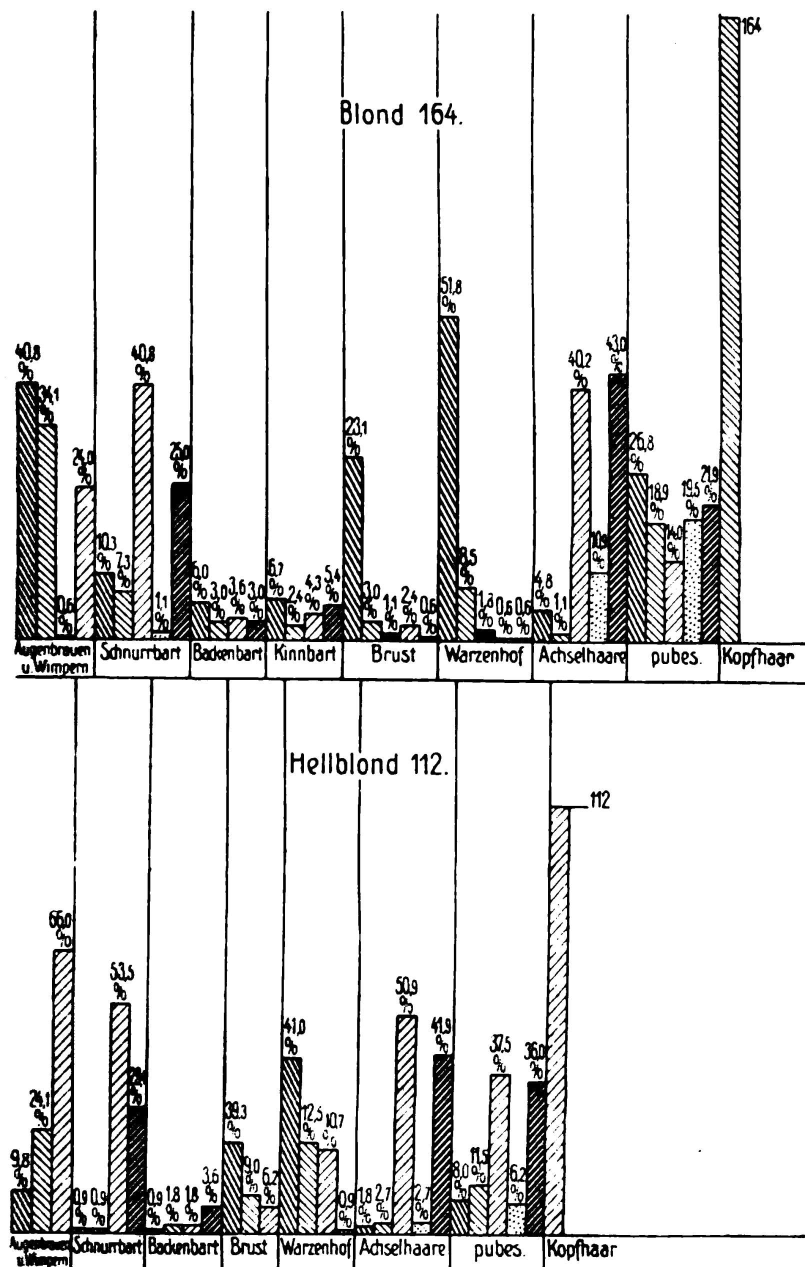
Die Schnurrbartfarbe ist zu 40,8 Proz. hellblond; 25 Proz. sind rot; wie beim Menschen mit dunkelblondem Haupthaar spielt auch hier das Rot in der Schnurrbartfarbe eine größere Rolle; 10,3 Proz. dunkelblond, 7,3 Proz. blond, 2 Fälle von braun (1,1 Proz.).

Bei Backenbart und Kinnbart scheint mehr dunkelblond vorzuherrschen in etwa 6—7 Proz., blond in 2,4—3 Proz., hellblond 3—4 Proz., rot in 3—5 Proz.

Während sich in 104 Fällen Warzenhofbehaarung fand, war Brustbehaarung nur bei 60 Personen vorhanden.

Die Brustbehaarung war in 23,1 Proz. dunkelblond, in 3 Proz. blond, 2,4 Proz. hellblond, 1,1 Proz. schwarz, 0,6 Proz. rot.

Beim Warzenhof bildet die Mehrheit mit 51,8 Proz. ebenfalls das dunkelblond, 8,5 Proz. blond, 1,8 Proz. schwarz, 0,6 Proz. hellblond und rot.



Die Achselhaare sind zu 43 Proz. rot, zu 40,2 Proz. hellblond, 10,9 Proz. braun, 4,8 Proz. dunkelblond und 1,1 Proz. blond.

26,8 Proz. der pubes erscheinen dunkelblond,
21,9 „ rot,
18,9 „ blond
und 19,5 „ braun
etwa 14 „ hellblond.

Schwarz war nicht vertreten.

112 Individuen mit hellblondem Kopfhaar hatten

in 66 Proz. der Fälle hellblonde Augenbrauen und Wimpern, zu 24,1 Proz. blonde, zu 9,8 dunkelblonde.

Der Schnurrbart war in 53,5 Proz. hellblond, in 29,4 Proz. rot, in 0,9 Proz. dunkelblond und blond.

Die übrige Bartbehaarung teilt sich mit geringer Mehrzahl von rot in hellblond und blond.

Bei Brust- und Warzenhofbehaarung überwiegt in auffallender Weise das dunkelblond.

Die Brust ist in 39,3 Proz. dunkelblond behaart,
9,0 „ blond, in
16,2 „ hellblond.

Der Warzenhof ist in 41,0 Proz. dunkelblond,
12,5 „ blond,
10,7 „ hellblond,
0,9 „ braun.

In 50,9 Proz. war das Achselhaar hellblond,
41,9 „ rot,
1,8 „ dunkelblond,
2,7 „ blond und braun.

Das Schamhaar ist zu 37,5 Proz. hellblond,
36,0 „ rot,
11,5 „ blond,
8,0 „ dunkelblond,
6,2 „ braun.

Bemerkenswert erscheint der Umstand, daß ein Mensch mit hellblondem Kopfhaar dunkelblondes Körperhaar haben kann, daß schwarz nicht gefunden wurde. Für alle Schattierungen des Blond gilt der Satz, daß Brust- und Warzenhofbehaarung in der großen Mehrzahl dunkelblond ist.

52 Individuen mit schwarzem Kopfhaar:

73,0 Proz. zeigen schwarze,
26,9 „ dunkelblonde Augenbrauen und Wimpern.
55,7 „ haben schwarzen Schnurrbart,
28,8 „ dunkelblonden,
1,9 „ blond und braun,
38,0 „ hellblond,
5,7 „ rot.

Die übrige Bart-, sowie Brust- und Warzenhofbehaarung teilt sich in dunkelblond und schwarz, wobei das letztere überwiegt.

28,8 Proz. aller Leute mit schwarzem Kopfhaar haben rote Achselhaare,

25,0 Proz. dunkelblonde,
21,0 „ braune,
0,6 „ blonde,
je 7,7 „ schwarz und hellblond.

Anders bei den pubes:

hier ist 48,8 Proz. schwarz,
40,4 „ dunkelblond,
7,7 „ braun,
je 1,9 „ rot und hellblond.

Auch bei Individuen mit schwarzem Kopfhaar fand ich demnach mit Ausnahme von Brust und Warzenhof, hellblonde Körperbehaarung.

13 Individuen mit rotem Kopfhaar:

Hier haben 7,7 Proz. Augenbrauen und Wimpern mit hellblonder,
15,3 „ mit roter,
7,7 „ mit dunkelblonder Farbe.

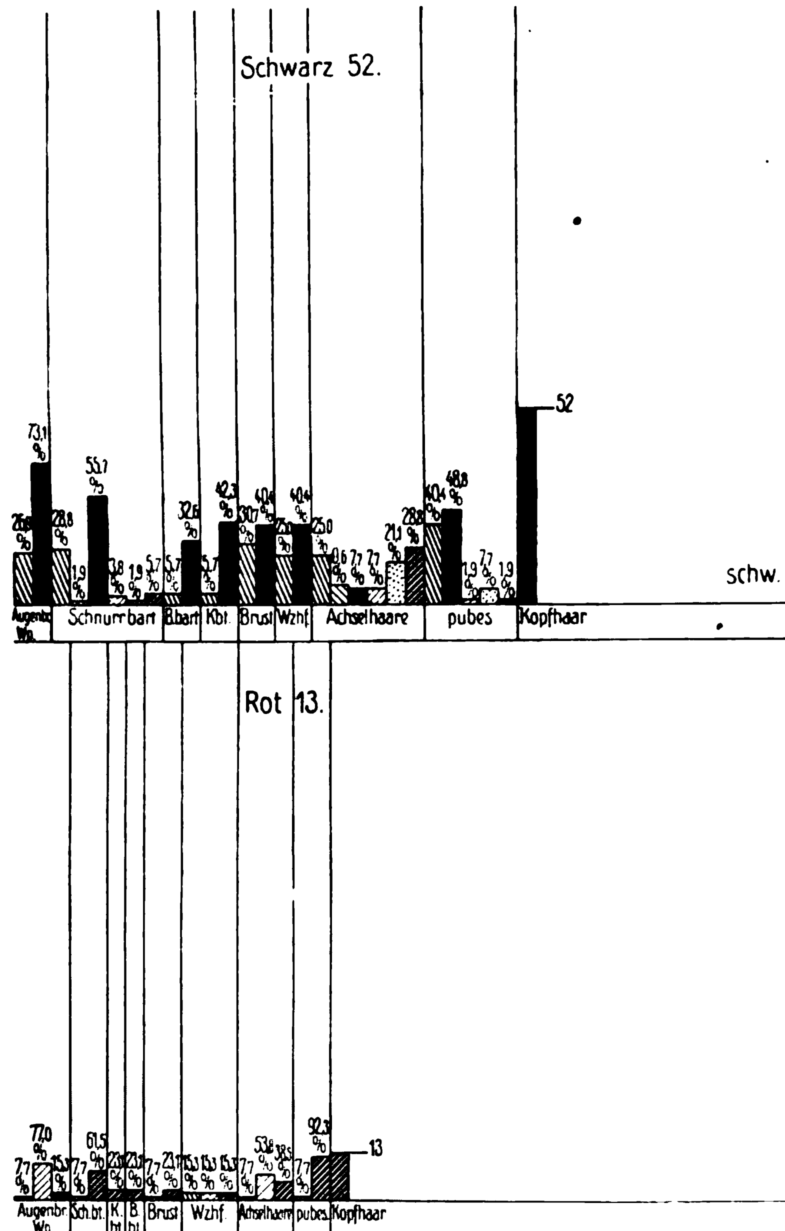
Beim Schnurrbart ist die Hauptfarbe rot (61,5 Proz.), in 7,7 Proz. ist auch hellblond vorhanden. Backen- und Kinnbart waren in 23,1 Proz. rot.

Die Brustbehaarung ist, soweit vorhanden, hauptsächlich rot (23,1 Proz.), zu 7,7 Proz. hellblond.

Die Warzenhofbehaarung verteilt sich gleichmäßig auf dunkelblond, hellblond und rot (je 15,3 Proz.).

Die Achselbehaarung ist in 53,8 Proz. hellblond, zu
38,5 Proz. rot, zu
7,7 „ dunkelblond.

Während hier hellblond und rot konkurrieren, ist die Farbe der pubes zu 7,7 Proz. hellblond, in allen übrigen Fällen rot (92,3 Proz.). Während bei schwarzhaarigen Individuen rot vorkommt, kommt umgekehrt schwarz bei Rothaarigen nicht vor.



Zusammenfassend wäre für die ausgeführten Fälle zu sagen, daß

1. bei Individuen mit dunkelblondem und blondem Haupthaar in der übrigen Körperbehaarung mit Ausnahme der Achselhaare, die

hauptsächlich rot oder braun gefärbt sind, die dunkelblonde Haarfarbe vorherrscht, daß aber auch jede andere Farbe möglich ist.

2. Beim Menschen mit hellblondem Kopfhaar herrschen mit Ausnahme von Brust und Warzenhof, wo dunkelblond dominiert, hellblond und rot vor, schwarz fehlt.

3. Bei Individuen mit schwarzem Kopfhaar herrschen mit Ausnahme der Achselhaare, wo rot mit dunkelblond wetteifert, schwarz und dunkelblond in der übrigen Körperbehaarung vor; doch ist jede andere Farbe mit Ausnahme von Brust und Warzenhof, die dunkelblonde oder schwarze Haarfarbe haben, möglich.

4. Bei Individuen mit rotem Kopfhaar dominieren rot und hellblond, die pubes sind fast ausschließlich rot gefärbt. Schwarz kam in keinem Falle zur Beobachtung.

Die Behaarung der Oberschenkel richtete sich in den von mir untersuchten Fällen in ihrer Farbe nach der Farbe der pubes.

Die Farbe der nares, der Naseneingangshaare, war in zahlreichen Fällen (auch bei hellblonden) dunkelblond; vielleicht ist die dunkle Farbe recht häufig bedingt durch die Auflagerung von mit der aspirierten Luft eingeführten Staubteilchen.

Über die Farbe der tragi vermag ich nach dem mir zur Verfügung stehenden Material nichts zu sagen, da dieselben ja erst zahlreich bei älteren Individuen gefunden werden. Die vorstehenden Untersuchungen beziehen sich nur auf Individuen männlichen Geschlechtes im Alter von 17—45 Jahren. Die Angaben harren der Vervollständigung durch Untersuchung von älteren Männern und von Weibern überhaupt.

Literaturverzeichnis.

Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik.
Prof. H. Groß.

1. Dr. Maes, Identifizierung von zerstückelt an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten aufgefundenen Leichenteilen des als verschwunden gemeldeten Kontorboten Müller.

Archiv für Dermatologie und Syphilis:

2. 1896. 3. Jahrgang (der Reihenfolge 8. Jahrgang) S. 63. Ein Fall von bleibender Veränderung der Haar- und Hautfarbe nach Scharlachfieber. Dr. Wallenberg in Danzig.

3. 1897. Bd. 38, S. 280. P. Richter, Erfahrungen mit Aureol als Haarfärbemittel.

4. 1900. Bd. 54. Broers, Neue Haarfärbemittel. (Aus Monatsschrift f. prakt. Dermatologie. Bd. 39.)

5. 1903. Bd. 77, S. 472. Tomasczewski, Haarfärbemittel „Eugatol".

6. Bd. C. 13. Lesser-Festschrift. Meirowski, „Enthält das Haar einen gelösten Farbstoff?

7. Bd. 13. C. Lesser-Festschrift, Hübner: Über fleckförmigen örtlichen Pigmentverlust der Haare.

8. Berliner klinische Wochenschrift, 1881, Nr. 51. Über die grüne Färbung der Haare bei älteren Kupferarbeitern. Dr. Petri in Detmold.

Dermatologisches Zentralblatt:

9. Bd. 17, S. 40. Rühl, K. Ein Fall von abnormer Verfärbung der Kopfhaare unbekannten Ursprunges.

10. Deutsche med. Wochenschrift Nr. 3, S. 115. Loeb, Hemicanities bei Hemiplegie.

11. Encyklopädie der prakt. Medizin, Schnirer und Vierordt, 2. Bd. Wien 1906. Haarfärbemittel.

12. Friedenthal, Beiträge zur Naturgeschichte des Menschen 1908.

13. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter.

14. Hoffmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 9. A. 1891.

15. Kölliker, Handbuch der Gewebelehre des Menschen. 1889.

16. Lochte, Handbuch der gerichtsärztlichen Technik. 1914.

17. Münchner medizinische Wochenschrift 1906, S. 359. Über Haarfärbemittel.

18. Österlen, Das menschliche Haar und seine gerichtsärztliche Bedeutung, Tübingen 1874.

19. Szymonowicz-Krause, Lehrbuch der Histologie 2. A.

20. Realencyklopädie d ges. Heilkunde Bd. 6. 1909. Forens. Bedeutung der Haare.

21. Röttger, Dissertation, Über Haarverletzungen und über die postmortalen Veränderungen der Haare in forensischer Beziehung. Juni 1911.

22. Rieke, Lehrbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten.

23 Schmidtmann, Handbuch der gerichtlichen Medizin, Bd, 1, 2, 3. 1905/06, 07.

24. Straßmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1895.

25. Waldeyer, Atlas der menschlichen und tierischen Haare. Lahr 1884.

Zeitschrift für Ethnologie:

26. 1878, S. 334. Rote Haare von Richard Andree.

27. Lehrbuch d. pathol. Anatomie, L. Aschoff. 2. A. 1911.

28. Der Mord an Therese Pucher. Von Alfred Amschl, K. k. Staatsanwalt in Graz. H. Groß' Archiv 1902, Heft 3 und 4.

Kriminalistische Mitteilungen.

Von

Dr. Erwin Ritter v. Höpler, Erster Staatsanwalt in Graz.

1.

Wie dringend notwendig es ist, daß Pflegschafts- und Strafgericht in einheitlicher Zusammenarbeit dafür Sorge tragen, Kinder, die erwiesenermaßen von ihren Eltern in strafbarer Weise mißbraucht worden waren, der Verfügungsgewalt des schuldigen Elternteiles zu entziehen, beweist folgender Straffall:

Der im Jahre 1875 geborene Keuschler Michael S. lebte mit seiner Frau und vier Kindern, darunter der ältesten am 7. April 1899 geborenen Marie nicht im besten Einvernehmen. Er galt zwar als fleißig und arbeitsam, jedoch als jähzornig, gewalttätig und trunksüchtig. Einige Abstrafungen wegen Körperverletzung und Ehrenbeleidigung vervollständigen dieses Bild.

Schon im Jahre 1910 sprach man in der Nachbarschaft davon, daß Michael S. seine damals 11jähriger Tochter mißbrauche. Sowohl das Mädchen selbst, das als geistig etwas beschränkt, verschüchtert aber folgsam geschildert wurde, als dessen Mutter erzählte des Öfteren, daß Michael S. das Kind wiederholt durch Beischlaf geschlechtlich mißbrauche, daß sie sich jedoch nicht trauten, gegen den gewalttätigen Michael S. die Anzeige zu erstatten. Am 4. Juli 1912 hatte der Genannte seine Frau wieder einmal schwer mißhandelt, worauf diese offenbar unter dem unmittelbaren Eindruck des eben Erlebten bei der Gendamerie die Anzeige gegen ihren Gatten sowohl wegen der erfolgten Mißhandlung, als wegen Notzucht an der 13jährigen Marie erstattete. In der Anzeige wurde des Genaueren ausgeführt, Michael S. mißbrauche schon seit dem Herbst des Jahres 1908 seine Tochter und zwar regelmäßig 1—2 mal in der Woche; es geschehe dies entweder im Stall oder auch in dem Bette, das er mit seiner Frau und der mißbrauchten Tochter teile. Marie S. bestätigte anläßlich der Gendarmerieerhebungen vollinhaltlich die Anzeigebehauptungen.

Noch im Zuge der ersten Erhebungen, erschien am 8. Juli die

Anzeigerin wieder bei der Gendarmerie, bezeichnete die von ihr erstattete Anzeige als falsch und bat, diese nicht weiter zu leiten. Auch die Tochter erklärte ihre früheren Angaben als falsch. Da es offensichtig schien, daß Mutter und Tochter von Michael S. beeinflußt worden seien, wurden die Erhebungen bei Gericht fortgesetzt und Michael S. in Haft genommen.

Die gerichtsärztliche Untersuchung des Kindes ergab einen trichterförmig erweiterten Scheideneingang, vollkommen geglättete Scheidenfalten und das fast völlige Fehlen des Jungfernhäutchens, woraus auf einen seit längerer Zeit stattgefundenen, wiederholten Geschlechtsverkehr zu schließen war. Auch bei Gericht suchten zunächst Mutter und Tochter die Anzeige als falsch zu bezeichnen und die Tochter ging soweit, den Befund ihrer Geschlechtsteile mit einer Notzucht durch einen ihr Unbekannten zu erklären. Erst unter dem Eindruck der Gegenüberstellung mit verschiedenen Zeugen gaben Mutter und Tochter wenigstens das zu, daß Michael S. zweimal seine Tochter durch Beischlaf mißbraucht habe, und zwar im Frühjahr 1910 im Stalle und im Juni 1912 im Bette in Gegenwart der Mutter.

Michael S., der anfänglich jede Schuld geleugnet und die erste Anzeige als einen Racheakt seiner Gattin hingestellt hatte, bequemte sich später zu dem Geständnis, daß er möglicherweise in trunkenem Zustande „seine“ Tochter geschlechtlich mißbraucht haben könne. Er behauptete aber immer, daß das Mädchen nicht seine Tochter sei, seine Frau habe das Kind im Ehebruch empfangen; ob das richtig ist, war nicht festzustellen. —

Mit Urteil vom 18. September 1912 wurde Michael S. auf Grund des einstimmigen Schuldspruches der Geschworenen wegen Verbrechens der Notzucht zu einer dreijährigen schweren Kerkerstrafe verurteilt.

Während der Strafhaft hatte Michael S. wiederholt verlangt, seine Tochter müsse noch einmal in seiner Gegenwart vernommen werden, damit sie ihre falsche Aussage widerrufe. Hierbei bemühte er sich das Mädchen als verlogen, verdorben und rachesüchtig zu schildern und erklärte wiederholt, es nicht mehr in seinem Hause dulden zu wollen.

Am 30. Oktober 1914 wurde Michael S. aus der Strafhaft entlassen und kehrte zu seiner Familie zurück.

Schon am Tage darauf packte S. seine Tochter Marie und warf sie auf ein Bett. Über deren Hilferufe eilte der Schwager des Michael S. herbei; dieser jagte jedoch zunächst seine Tochter in den Kuhstall, verfolgte dann seinen Schwager, schlug ihn zu Boden, schleifte ihn zum Keller, warf ihn dort hinab und versperrte die Kellertür.

Wegen Verbrechens der Freiheitsentziehung und Übertretung der Körperverletzung wurde gegen Michael S. die Anklage erhoben, über die am 28. Dezember 1914 die Hauptverhandlung stattfand. Hier verschob sich das Beweisbild vollkommen. Der Angeklagte, der im Vorverfahren voll geständig gewesen war, gab jetzt nur einen Raufhandel mit seinem Schwager zu, leugnete aber, diesen in den Keller geschleppt und daselbst eingeschlossen zu haben. Von den zur Verhandlung geladenen Zeugen hatte der Schwager des Angeklagten sein Fernbleiben entschuldigt, während die Vorladung an Marie S., die Tochter des Michael S., nicht zugestellt worden war, da die Zeugin nicht hatte aufgefunden werden können.

Die Verhandlung wurde daher zum Zwecke der Ausforschung der Marie S. und Ladung dieser sowie anderer notwendiger Zeugen vertagt, der Angeklagte aber in Haft gesetzt, da eine Beinflussung der Zeugen durch ihn befürchtet wurde.

Am 30. Dezember ließ sich Michael S. vorführen, versuchte um sofortige Durchführung der Verhandlung unter Abstandnahme von Zeugenladungen und legte ein umfassendes Geständnis der ihm zur Last gelegten Tat ab. Dieses befremdende Vorgehen des Angeklagten bewirkte, daß dem Antrage nicht stattgegeben und die Ausforschung der Marie S. mit aller Tatkraft in die Wege geleitet wurde. Es blieben aber alle Erhebungen ohne Erfolg; mit Sicherheit war nur das eine festzustellen, daß Marie S. zuletzt am 5. Dezember 1914 gesehen worden war, wo sie Michael S. nach L. mitgenommen hatte und ohne das Mädchen zurückgekehrt war.

Die nunmehr auch wegen Verbrechens des Mordes geführte Untersuchung ergab folgendes:

Michael S. war für den 5. Dezember, ½9 Uhr vormittags vor das Bezirksgericht L. zum Zwecke der Anklagekundmachung geladen worden. Schon beim Erhalt der Vorladung hatte er sich in Gegenwart seiner Frau und der Tochter Marie mit folgenden Worten geäußert: „Jetzt werden sie mich verhaften, das Dirndl muß mitgehen und sagen, daß ich mit ihr nichts zu tun hatte.“

Am 5. Dezember war Michael S. mit seiner Tochter schon um 2 Uhr morgens vom Haus aufgebrochen. Dem Einwand seiner Gattin, es sei für den etwa 2¾ Stunden weiten Weg noch zu früh, hatte er entgegengehalten, daß er wehe Füße habe, daher langsam gehen müsse und daß die Tochter noch zur Rorate gehen könne.

Auf dem Wege wurden die Beiden von der Winzerin Antonia F. gesehen, die ihnen vorging und noch hörte, wie Michael S. seine Tochter ausschalt. Seither war Marie S. von Niemanden mehr gesehen worden.

Der Weg nach L. führt von der Stelle an, wo die Begegnung mit Antonia F. stattgefunden hatte, auch an einem ziemlich steilen, mit Buschwerk verwachsenen Flußufer vorbei und später über eine Brücke. Der Fluß war damals nicht vereist gewesen.

In L. war Michael S. vor 9 Uhr vormittags im Steueramte gesehen worden, bei Gericht war er erst um 1/2 12 Uhr erschienen; in der Zwischenzeit war er bei einem Wirt gewesen, dessen Gasthaus an dem gedachten Fluß etwa 1 Stunde von L. entfernt in der Richtung, aus der Michael S. nach L. gekommen war, gelegen ist. Das Mädchen war an keinem dieser Orte mehr gesehen worden.

Erst gegen 5 Uhr nachmittags war Michael S. nach Hause zurückgekehrt und hatte seiner Frau Zucker mitgebracht. Die Frage der Gattin nach dem Verbleib der Tochter beantwortete Michael S. dahin, er habe das Kind bei der Klosterkirche in L. mit dem Auftrage verlassen, ihn beim Gerichtsgebäude zu erwarten, doch sei das Mädchen nicht gekommen, so daß er annehme, daß sie zu Verwandten gegangen sei.

Dem Umstand, daß Michael S. bei seiner Rückkunft aus L. auch ein Paar Hosenträger mitgebracht hatte und daß seit dem Morgen des 5. Dezember sein bis dahin benutzter Leibriemen nicht mehr zu finden war, legte die Gattin des S. keine Bedeutung bei.

Seit dem Verschwinden des Mädchens hatte Michael S. wiederholt seine Frau davon abgehalten, nach dem Kinde zu forschen und hatte einmal die dringende Frage seiner Gattin nach dem Verbleibe des Kindes in verächtlichem Tone mit den Worten beantwortet: „Soll sie sein, wo sie will, in mein Haus darf sie nicht mehr kommen, kommt sie ins Haus, häut' ich sie lebendig ab.“ Als die Gattin daraufhin der Vermutung Ausdruck gab, Michael S. habe am Ende das Mädchen in das Wasser gestoßen, antwortete dieser: „Wenn sie selber hineinhüpft, kann ich nichts dafür, ich habe sie nicht hineingeworfen“. Im weiteren Verlauf des Gespräches gab Michael S. an, das Mädchen habe ihm am Weg nach L. „ein Maul angehängt“, weshalb er ihm zweimal mit seinem Stock über den Kopf schlug, worauf das Kind davongesprungen sei.

Die gleichen Angaben machte Michael S. auch seinen Eltern und anderen Verwandten gegenüber, wobei er einmal auch die Worte beigefügte: „Sie wird halt jetzt herumfalloten, ist gut weg die Zaug![1])

Am 19. April 1915 wurde endlich nach langem Suchen aus dem erwähnten Flusse bei einer Mühle, die etwa 1 Stunde flußabwärts

1) Zaug = Hündin.

von jenem Weg liegt, den Michael S. am 5. Dezember längs des Flusses gegangen sein mußte, eine weibliche Leiche hervorgezogen, die auf Grund unumstößlicher Beweise als die der Marie S. festgestellt wurde.

Nach dem gerichtsärztlichen Gutachten war Marie S. zweifellos an Erstickung gestorben; viele Anzeichen sprechen dafür, daß das Kind zunächst erwürgt und dann in das Wasser geworfen wurde.

Die Suche nach dem Leibriemen des Michael S. war ohne Ergebnis.

Gegenüber der auf vollbrachten Mord lautenden Anklage verantwortete sich Michael S. dahin, er sei noch in L. mit seiner Tochter in einem Wirtshause gewesen und habe sie dann erst bei der Klosterkirche verlassen; im Gasthause hätten sie beide etwas gegessen. Die vom Angeklagten als Zeugen geführten Wirtsleute bestritten seine Behauptungen und die Gerichtsärzte erklärten auf Grund des bei der Leichenöffnung aufgenommenen Befundes, daß Marie S. in völlig nüchternem Zustande gestorben sein müsse.

Mit Urteil vom 11. Juni 1915 wurde Michael S. wegen Verbrechens des Totschlages, der Freiheitsentziehung und Übertretung der Körperverletzung zu 15 Jahren schweren, verschärften Kerkers verurteilt, das Ausnahmsgericht nahm die Mordabsicht deshalb nicht als erwiesen an, weil für ein Erwürgen nur Vermutungen vorliegen und es nicht ausgeschlossen werden könne, daß Michael S. im Verlaufe eines Streites seine Tochter in feindseliger Absicht in den Fluß hinabgestoßen hat. —

2.

Vor längerer Zeit ereignete sich ein Straffall, der geradezu als ein Schulbeispiel für eine vorsätzliche Gemeingefährdung bezeichnet werden kann.

Der Täter war in einer Irrenanstalt als Wärter beschäftigt und dem Flügel zugeteilt, in dem irre Verbrecher und verbrecherische Irre angehalten werden. Ihm war bekannt, daß einer der Irren eine Massenflucht plane. Diesem verschaffte er eines Tages gegen Bezahlung von 5 K einen Nachschüssel, der sämtliche Zellentüren des Flügels sperrte. Durch Schwätzereien wurde der Anschlag rechtzeitig entdeckt.

Das Mißverhältnis zwischen dem vom Täter gezogenen Vorteil und der Unabsehbarkeit der Tatfolgen machte es notwendig, vor allem die Beweggründe festzulegen, welche die Tat ausgelöst hatten. Da wurde nun festgestellt, daß der Täter kurze Zeit vor der Tat einen argen Anstand gehabt, der zur Kündigung geführt hatte; dies und einige sehr bezeichnende Äußerungen des Täters zeigten klar, daß ein Rache-

akt vorlag, dazu bestimmt, die Stellung des Anstaltsleiters durch die Entweichung der Irren und die hierdurch entstehende Gefahr für die Allgemeinheit zu erschüttern, wobei dem kleinen Vorteil von 5 K als Entgelt für den gelieferten Schlüssel nur eine untergeordnete Bedeutung zukam.

Die Gemeingefährdung war eine umso größere, als die Irren, hätten sie einmal die Zellen verlassen, nur noch die Umfassungsmauer der Anstalt als einziges Hindernis vorgefunden hätten. Es erfolgte Anklage und Verurteilung wegen Verbrechens der versuchten öffentlichen Gewalttätigkeit „durch bosbafte Handlungen und Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen" nach § 87 des öst. StrG. Dieses Verbrechens macht sich unter anderem „derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine aus Bosheit unternommene Handlung ..... eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerem Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt".

Gegen diese gesetzliche Unterstellung des Falles wird wohl kaum eine Einwendung zu erheben sein (Vergl. Finger, „Strafrecht", 3. Auflage, 2. Band, Seite 161 u. f. und die daselbst ausführlich angeführten Quellen).

Auch nach dem Entwurf des öst. StrG. wäre die rechtliche Behandlung klar. § 425 umschreibt die vorsätzliche „Gemeingefährdung" mit folgenden Worten: „Wer unter anderen besonders gefährlichen Umständen eine Gefahr für das Leben anderer herbeiführt, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft."

Der erzählte Fall ist meines Erachtens deshalb erwähnenswert, weil er die Notwendigkeit einer die einzelnen Tatbestände der Gemeingefährdung ergänzenden gesetzlichen Bestimmung dartut und auch zeigt, daß der Praxis nicht damit geholfen wäre, wollte man nur dann Gemeingefahr annehmen, wenn Naturkräfte entfesselt oder gehemmt werden (vgl. insb. Liszt, Lehrb. d. D. Strafr. S. 493). Mit Recht weisen die erläuternden Bemerkungen zum österr. Regierungsentwurfe zu § 425 darauf hin, daß das Fehlen einer derartigen Bestimmung eine Lücke schaffen würde; mit Recht wird in der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes" (Band 9 bes. Teil, Seite 12) bemerkt, daß in der Festlegung eines allgemeinen, die Einzeltatbestände ergänzenden Begriffes der Gemeingefährdung der Hauptvorzug des österreichischen vor dem deutschen Rechte zu erblicken sei, weil hierdurch eine Lücke ausgefüllt werde.

Auch die Bestimmung des allerdings für moderne Begriffe zu weit gefaßten und von der Rechtsprechung mitunter zu weit ausge-

legten § 87 des öst. StrG. dient dem angedeuteten Zweck und füllt eine Lücke aus, die meines Erachtens dem deutschen Recht anhaftet.

Wie nach deutschem Recht der erzählte Fall befriedigend zu behandeln wäre, das zu beantworten überlasse ich Berufeneren.

3.

Der Kriegszustand zeitigt mitunter ganz eigenartige Tatbestände und schafft die Notwendigkeit der Anwendung von Gesetzen, welche man längst zum alten Eisen werfen zu können glaubte.

Vor einiger Zeit langte die Anzeige über folgenden Vorfall ein Russische Truppen waren im Begriffe, einen besetzt gehaltenen Ort in Galizien zu verlassen. Hierbei war es zwei einheimischen, jedoch gefangen genommenen Militärarbeitern gelungen, zu entfliehen und sich in einem Keller verborgen zu halten. Einer der Entflohenen kam in Streit mit einer Taglöhnerin, die er verprügelte. Darüber erbost begab sich diese zu einem russischen Offizier und verriet ihm den Aufenthalt der beiden Flüchtlinge, deren einer tatsächlich wieder eingebracht und mitgeschleppt wurde.

Der Fall ist meines Erachtens als Verbrechen des Menschenraubes anzusehen, den § 90 des öst. StrG. folgendermaßen umschreibt: „Wenn jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtigt, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern."

Daß der russische Militärkommandant nicht als „rechtmäßige Obrigkeit" anzusehen ist, wird wohl kaum zu bezweifeln sein. Als solche gilt, wie der oberste Gerichtshof in der Entscheidung Nr. 1320 der amtl. Sammlung ausgesprochen hat, nur jene österreichische Behörde, welche zur Entscheidung, ob jemand festgenommen und an das Ausland überliefert werden soll, gesetzlich berufen ist.

Auch das Merkmal der Gewalt ist wohl klar.

Ob nach deutschem Recht dieser Fall auch als Menschenraub angesehen werden könnte, erscheint mir zweifelhaft, weil § 234 des D. RStrG. den vom österr. Gesetz gewählten Ausdruck „ausländische Gewalt" durch den viel engeren Begriff der „auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienste" ersetzt hat und eine derartige Verwendung eines Gefangenen völkerrechtlich nicht zulässig ist. Es würde daher meines Erachtens nach deutschem Recht nur die allgemeine Bestimmung über Freiheitsberaubung (§ 239 d. RStrG.) Platz zu greifen haben. Es ist mir übrigens mitgeteilt worden, daß schon ein ähnlicher Fall vom Militärgericht als Verbrechen des Menschenraubes behandelt wurde. Ein Gastwirt an der österreichisch-italienischen Grenze hatte

einen im Dienst befindlichen k. k. Gendarmen in ein Gebäude gewiesen, das kurz vorher von italienischen Carabinieri besetzt worden war, in der festgestellten Absicht, den Gendarm in die Gefangenschaft zu bringen.

4.

Ich habe diese Erörterungen mit einer Bemerkung über die Notwendigkeit des Jugendschutzes begonnen und will auch auf diesem Gebiete schließen, das uns gerade jetzt am Herzen liegen muß, wo wir doch in absehbaren Zeit darangehen werden, die Schäden des Krieges wettzumachen und die Zukunft unseres Volkes nach jeder Richtung hin auszubauen.

Der Krieg hat uns auch auf dem Gebiete der Jugendfürsorge stark zurückgeworfen. Es mehren sich allenthalben die Klagen über die zunehmende Verrohung der Jugend und sie sind leider nicht unberechtigt.

Hierbei will ich von den verschiedenen Ausschreitungen absehen, die sich aus den zahlreichen Arten des Soldatenspieles, insbesondere bei der so beliebten Gefangennahme mitunter auch Nichtmitspielender ergeben. Derartige Dinge dürfen nicht übertrieben beurteilt werden; sie sind wohl nur der natürliche Niederschlag, den das begreifliche lebhafte Interesse der gesamten Bevölkerung an den Kriegsereignissen das Lesen der zahlreichen mitunter vielleicht etwas bramarabsierenden Nachrichten über einzelne Ereignisse und Geschehnisse des Krieges bei der Jugend findet und sie werden mit dem Aufhören des Krieges und des Interesses am kriegerischem Treiben auch ihre Auswüchse verlieren. Es handelt sich da, und zwar nur mit sehr geringen Ausnahmen, um Ausartungen des Spieles und es wäre ein großer Fehler, hier mit strafgesetztlichen Bestimmungen (etwa gar wegen Raubes, Erpressung, Freiheitsentziehung usw.) Abhilfe schaffen zu wollen.

Bedenklicher ist die Erscheinung der Zunahme der wirklichen Straffälligkeit der Jugendlichen, insbesondere bei Unzuchtsdelikten, und zwar nicht bloß in den großen Städten sondern auch auf dem flachen Lande. Dieser Tatsache muß man mit allen zweckmäßigen Mitteln entgegentreten, soll nicht unwiderbringlicher Schaden angerichtet werden. Es gilt daher vor allem, die Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinung zu prüfen.

Zweifellos spielt hier der Mangel der Beaufsichtigung eine große Rolle. Die Männer stehen im Felde oder sind in staatlich geschützten Unternehmen beschäftigt, in vielen Betrieben und Geschäften wurden die Abgänge an männlichen Arbeitskräften durch Aufnahme von

Frauen ersetzt; die Jugend ist daher weit mehr als früher sich selbst überlassen und sammelt sich auf den Straßen und im Freien zu Gruppen und Rudeln, die dann allerlei „Unternehmungen" aushecken. Wie leicht können da mitunter aus Räuberspielen Einbruchsdiebstähle werden, wenn ein entsprechend Vorgebildeter oder Veranlagter die Führung übernimmt. Ein weiterer Grund scheint mir im folgendem zu liegen: der Krieg, den unsere Feinde unter dem Stichwort unserer Vernichtung begannen, machte die volle Anspannung unserer Kräfte notwendig. So wurde plötzlich aus so manchem Schutzbedürftigen ein Schützender, unsere 19- und 20 jährigen wurden zu heldenhaften Männern.

Das brachte aber in den jüngeren Jahrgängen ein mitunter recht übertriebenes Selbstbewußtsein mit sich, das mit der Länge des Krieges sich in dem Maß steigert, als die Möglichkeit der eigenen Militärpflicht heranrückt und weiter dadurch begünstigt und auch auf die weibliche Jugend übertragen wird, daß infolge Arbeitermangels zahlreiche Jugendliche in Fabriken angestellt wurden und — namentlich in der Kriegsindustrie — überaus hohe Löhne erhalten, daher über ganz ungewohnte Mittel verfügen, woraus nur allzuleicht die Gefahr deren mißbräuchlicher Verwendung entsteht.

Selbstüberhebung aber zeigt bei halbwüchsigen Burschen zumeist das leicht erklärliche Bedürfnis, den Mangel an männlichem Aussehen durch ein Benehmen auszugleichen, das männlich scheinen soll; so beginnt das vorzeitige Rauchen und Trinken und so wird auch alsbald eine Geliebte angeschafft.

Ähnlich wirkt die Frühreife auch bei der weiblichen Jugend.

Welch' gefährliche Verbrechensherde müssen da nicht entstehen!

Begünstigt werden diese Verhältnisse durch eine gewisse infolge des Krieges hervorgerufene Lockerung der Sitten. In den Städten hat die Zusammenziehung zahlreicher Militärpersonen ein Überwuchern des Dirnenwesens zur Folge. Bei so manchem Soldaten löst das Bewußtsein der nahenden Lebensgefahr das Bestreben aus, das vielleicht nur noch kurze Leben noch möglichst zu genießen, eine Stimmung, die von gewissenlosen Wirten und Dirnen nur zu oft ausgenützt wird. Nicht selten werden halbwüchsige Leute zu Abschiedsfesten Einrückender mitgenommen; was sie da zu sehen, zu hören bekommen, wird wohl selten jugendbildend sein; wie oft mögen da Szenen beobachtet werden, die, gelinde gesprochen, als wilde Kriegstrauungen bezeichnet werden könnten.

Auf dem flachen Lande spielt wohl auch die Heranziehung von Gefangenen zur bäuerlichen Arbeit eine üble Rolle. Diese Leute stehen

meistens auf einem tieferen Bildungsgrad als unsere Landbevölkerung und pflegen auch abgesehen hiervon schon mangels eines anderen Verständigungsmittels in derbster Zeichensprache anzudeuten, daß sie sich dem mitunter auch in der Frauenwelt empfundenen Mangel an Männern zunutze machen möchten.

Solche Szenen aber spielen sich meistens während der gemeinsamen Arbeit ab, an der infolge des Mangels an Arbeitskräften auch die der Schule entwachsene Jugend teilnimmt.

Welche Wirkungen dies alles, insbesondern in geschlechtlicher Hinsicht und namentlich auf die in der Entwicklung befindlichen Jugendlichen auszulösen vermag, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Während nun in dieser Weise die für die Jugend verderblichen Einflüsse zunehmen, können die zum Jugendschutz notwendigen Gegenwirkungen nicht Schritt halten.

Das Staatswohl erfordert auch im Hinterlande eine solche Anspannung aller Kräfte, daß das Interesse für Alles, was außerhalb des Rahmens: Durchhalten! liegt, in den Hintergrund tritt. Hierdurch wird aber insbesondere auch die Geldfrage stark beeinflußt, die wie überall, auch beim Jugendschutz eine große Rolle spielt.

Es ist ja gewiß, vor allem in den Großstädten, auch auf dem Gebiete der Jugendfürsorge erstaunlich viel geleistet worden — ich erinnere unter anderem an die in Wien ins Leben gerufene „Kriegspatenschaft" — doch soll und darf dieses wichtige Tätigkeitsfeld nicht ausschließlich der privaten Fürsorge überlassen bleiben, zumal die Quellen der privaten Wohltätigkeit anderweitig sehr stark in Anspruch genommen sind.

Es ist ja begreiflich und verständlich, daß heute unsere Fürsorge vor allem dem Volke in Waffen gilt und daß wir bestrebt sind, zunächst alles zu tun, um die kranken, verwundeten, die verkrüppelten und arbeitsunfähigen Soldaten zu unterstützen und deren Zukunft zu sichern. Allein je näher wir dem Ende des Krieges kommen, desto mehr dringt sich die Erkenntnis durch, daß wir auch Verpflichtungen haben gegenüber der Zukunft unseres Volkes, der Jugend!

Auf diesem wichtigen Gebiete darf jedoch keine Zeit versäumt, darf nicht zugewartet werden; schon jetzt, noch während der Dauer des Krieges muß alles daran gesetzt werden, um das Übel zu fassen und zu bekämpfen.

Zunächst ist es die Schule, die in jeder möglichen Weise unterstützt und deren Wirkungskreis möglichst erweitert werden muß. Ein guter Lehrer ist jetzt notwendiger in der Schule als im Schützengraben. Auf dem Lande wäre anzustreben, daß der Lehrer auch

außerhalb der Schule die Schüler beschäftige und beaufsichtige; so manche landwirtschaftliche Arbeit könnte in dieser Weise geleistet und das Zusammenarbeiten der Jugend mit Erwachsenen vermieden werden.

In der Stadt ist die weitere Ausbildung der Horte und des Pfadfinderwesens notwendig; hiermit aber muß auch die Schaffung von Beschäftigungsanstalten und Kindergärten Hand in Hand gehen, denn die vorerwähnten Einrichtungen kranken zum großen Teil daran, daß sie auf Kreise eingeschränkt bleiben, deren Kinder einer Fürsorge wenig oder gar nicht bedürfen, und daß gerade die diesbezüglich bedürftigsten Kinder ausgeschaltet sind.

Eine wirksame Fürsorge kann nur auf dem Schulwesen aufgebaut werden, weil nur die Schule in der Lage ist, alle bedürftigen Kinder — zumindest so weit sie schulpflichtig sind — ausfindig zu machen und einen gewissen Zwang auszuüben, der einen Erfolg dieser Fürsorgetätigkeit verbürgen könnte. In vollem Verständnis der Sachlage hat der k. k. Unterrichtsminister in einem Erlasse vom 12. Juli 1915 an die Schulbehörden Weisungen erlassen, welche die Ermittelung der schutzbedürftigen Jugend zum Gegenstande haben und sich mit der Art der Durchführung dieser Fürsorge beschäftigen.

Um aber auch den Jugendlichen die notwendige Fürsorge angedeihen lassen zu können, die der Schule bereits entwachsen sind und vielleicht schon im Erwerbsleben stehen, ist die Erlassung polizeilicher Anordnungen notwendig.

Hierher gehört vor allem ein unbedingtes Alkohol- und Wirtshausverbot für Jugendliche, dessen wirksame Durchsetzung durch entsprechende Strafdrohung gegenüber den Wirten und Alkoholverkäufern sichergestellt werden müßte.

Derartige Anordnungen, die bereits in einigen Gebieten Deutschlands bestehen und sich bestens bewähren sollen, müssen selbstverständlich weiter gehen als die Bestimmung des § 470 des österr. Entwurfes, der den Schutz nur den Unmündigen angedeihen läßt.

Auch dem Bettel und dem Herumtreiben der heranwachsenden Jugend auf den Straßen muß besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden; in dieser Hinsicht wäre das üblich gewordene und mit manchen Mißbräuchen verbundene Ausrufen und Feilbieten der Sonderausgaben durch Jugendliche als überaus schädlich unbedingt zu verbieten.

Durch strenge Handhabung der Sittenpolizei könnte auch auf diesem Gebiete mancher für die Jugend schädliche Einfluß beseitigt oder wenigstens gemindert werden.

Schließlich darf in diesem Zusammenhange auch die Ernährungsfrage nicht übersehen werden. Welchen verhängnisvollen Einfluß die Unterernährung auf einen im Wachstum befindlichen Menschen auch rücksichtlich seiner geistigen Entwicklung ausüben kann, ist ja wohlbekannt.

Eine für uns Österreicher wichtige Frage ist die, ob bei den jetzt geänderten Verhältnissen das Gesetzwerden des Strafgesetzentwurfes in nächster Zeit vom Standpunkt des Jugendschutzes erstrebenswert ist.

Es wird hervorgehoben, daß sich durch den Krieg manche der Voraussetzungen des Entwurfes verschoben haben; es wird darauf hingewiesen, daß nach Beendigung des Krieges eine Reihe von Jugendlichen zu ihrem bürgerlichen Berufe zurückkehren wird, in dem sie nicht jener strengen Zucht unterliegen, die sie jetzt gewöhnt waren und deren sie in mancher Hinsicht noch bedürfen; es wird geltend gemacht, daß das rauhe Kriegerhandwerk vielleicht gerade nach Lockerung der jetzt gewohnten strengen Zügel manche Ausartung zur Folge haben kann, die strafwürdiges Tun auslöst und strenge Bekämpfung erfordert.

Schließlich wird auf die Tatsache der Zunahme der Straffälligkeit Jugendlicher und auf die vermehrten Klagen über sittliche Verrohung der Jugend aufmerksam gemacht und vor der Einführung eines milderen Gesetzes gewarnt.

Alle diese Einwände sind jedoch meines Erachtens unstichhaltig.

Die Zahl der Jugendlichen, also noch nicht 18 Jahre alten (§ 5 des Entwurfes), die von der Kriegsdienstleistung noch in diesem Alter zurückkehren werden, wird wohl nur eine verhältnismäßig verschwindende sein. Wenn aber solch ein Jugendlicher auch nur einige Wochen dieses Krieges mitgemacht hat, dann ist er durch das Erlebte mehr gereift, als dies in Jahren des Friedens geschehen wäre. Die von der Kriegsdienstleistung zurückkehrenden Jugendlichen kommen also für die Frage nicht in Betracht; es entfallen daher auch die diesbezüglich herangezogenen Einwände, zumal die im § 59 des Entwurfes vorgesehene Strafmilderung für schwere Verbrecher im Alter von 18—20 Jahren vom Standpunkte der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes wohl nur von sehr untergeordneter Bedeutung ist.

Im übrigen scheint mir aber gerade mit Rücksicht auf die herrschenden Verhältnisse die Reform des Jugendstrafrechtes wichtiger und dringender als je zuvor. Gerade die kommende Zeit wird ein gewisses freies Ermessen des Richters bei der strafrechtlichen Be-

handlung Jugendlicher unbedingt notwendig machen, wodurch allein es möglich wird, auf die Entwicklung, die Fähigkeit und den Grad der Einsicht jedes einzelnen Jugendlichen die notwendige Rücksicht zu nehmen, da gerade die Kriegszeit Hemmungen mit sich brachte die früher nicht oder nicht in dem Grad zu beobachten waren.

Man mag in der Frage des freien richterlichen Ermessens im allgemeinen welcher Meinung immer sein (vergleiche aus jüngster Zeit Rosenblatt, „Das freie richterliche Ermessen im Strafgesetzentwurf", A. Ö. D. Z. Seite 444 vom Jahre 1915), beim Jugendstrafrecht muß dem Richter ein möglichst freies Ermessen eingeräumt werden, da sonst immer wieder das Vordrängen der Schablone zu befürchten ist.

Je größer die Zahl der vor den Strafrichter gestellten Jugendlichen ist, desto größer wird auch bei Anwendung eines veralteten, zweckwidrigen Gesetzes die Fehlergrenze und auch die Gefahr sein, durch die Rechtsprechung die wünschenswerte Entwicklung des Jugendlichen zu stören, ja sogar zu schädigen.

Der jetzt bestehenden Altersgrenze von 14 Jahren aber wird wohl kein Einsichtiger eine Träne nachweinen.

Es ist daher gerade jetzt die Reform des Jugendstrafrechtes besonders dringend geworden; selbstverständlich hängt aber ihre Wirksamkeit von zwei wichtigen Voraussetzungen ab:

1. Daß auch die Bestimmungen über die Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung (§ 55 u. 57 des Entwurfes) zur vollen Durchführung kommen.

2. Daß bei der Bestellung der Jugendstrafrichter mit ganz besonderer Vorsicht vorgegangen werde. Weder Dienstalter noch Rangsklasse allein dürfen für die Bestellung auf diesem wichtigsten Posten des richterlichen Berufes maßgebend sein.

Zur forensischen Beurteilung von vermeintlich Schwangeren.

Von

Kurt Boas, Rostock i. M.

In unseren früheren Beiträgen zur forensischen Gynäkologie[1]), die an dieser Stelle veröffentlicht worden sind, haben wir uns u. a. mit den forensisch nichtigen Fällen zu beschäftigen gehabt, in denen Frauen künstlich einen Abortus herbeiführen, ohne daß tatsächlich eine Schwangerschaft gegeben ist, mit dem sogenannten Tentamen abortus deficiente graviditate.

Um zunächst einiges über die juristische Seite dieser Frage nachzutragen, so können in solchen Fällen Anklagen wegen versuchter Fruchtabtreibung resp. wegen Beihilfe zur Fruchtabtreibung, sofern ein Anstifter oder Mittäter vorhanden ist, erhoben werden. Vom medizinischen Standpunkt dürfte es zweifelhaft sein, ob man in diesen Fällen ein Eingreifen der Strafbehörden befürworten soll, da es sich um einen Versuch am untauglichen Objekt handelt.

Wir werden in dem vorliegenden Aufsatze die Frage der vermeintlichen Schwangerschaft nach einer ganz anderen Richtung hin aufnehmen und deren forensische Bedeutung erörtern. Auch die „eingebildete Gravide" kann zum Tentamen abortus provocandi deficiente graviditate schreiten. Der Arzt und der Kriminalist müssen diese Fälle kennen, um eventuell die richtige forensische Entscheidung herbeiführen zu können.

Bevor in eine zusammenfassende Besprechung der Materie eingetreten wird, war ursprünglich beabsichtigt, zunächst einen kasuistischen Teil vorauszuschicken, der vier Fälle von eingebildeter Gravidität umfaßt. Die betreffenden Fälle sind den kürzlich erschienenen Arbeiten von Löchel[2]) (Fall I, II und III) und Kleine[3]) (Fall IV) entnommen. Auf Wunsch des Herausgebers des Archivs habe ich

1) Dies Archiv. 1914. Bd. LIX.

2) Loechel, Eingebildete Gravidität. Inaugural-Dissertation. Kiel 1914.

3) Kleine, Beitrag zur Lehre von der senilen Hysterie. Inaugural-Dissertation. Kiel 1914.

jedoch von einer ausführlichen Wiedergabe der betreffenden Krankengeschichten Abstand genommen und verweise kurzerhand auf das Studium der Originalarbeiten. In kurzem Auszuge handelt es sich in den erwähnten vier Fällen um folgendes:

Kasuistischer Teil.

Fall I.

Die Mutter berichtete, daß Patientin seit Ostern 1904 als Lehrerin in Rendsburg sei. Sie sei hochgradig bleichsüchtig gewesen. Sie wurde wegen Schwäche in Rendsburg vom Dienste befreit. Sie kam nach Hause und erzählte, sie sei in Rendsburg vergewaltigt worden, sie sei schwanger und fühlte sich dadurch so krank.

Patientin, die anfangs eigentümlich lächelnd dagesessen hat, fängt plötzlich an zu weinen. Sie erzählt, daß im Mai vorigen Jahres in der Nacht jemand bei ihr gewesen sei. Sie habe schon früher lebhafte Träume gehabt. In dieser Nacht habe sie aber bemerkt, daß es nicht ein Traum hätte sein können. Sie glaube, daß es ein Verwandter ihrer Schüler gewesen sei. In der Nacht habe sie auch die Stimme eines Mannes gehört, der ihr Vorhaltungen wegen der Schülerin machte. Er sei darauf an ihr Bett gekommen, sie habe geschrien: „Ich will aber nicht". Der Mann habe gesagt: „Jetzt sollst du erstmal selbst ein Kind haben". Vom Mai bis Oktober habe sie sich immer schlecht und unwohl gefühlt; schlief schlecht und hatte keinen Appetit. Sie bemerkte in der Zeit auch, daß die anderen Leute etwas gegen sie hätten. Man habe hinter ihrem Rücken über die Angelegenheit gesprochen. Sie sei mit einem Lehrer verlobt gewesen. Sie habe ihm im Oktober vorigen Jahres alles erzählt. Darauf hat er die Verlobung aufgehoben.

Im Oktober vorigen Jahres ließ sie sich von einem Arzt in Flensburg untersuchen. Sie glaube nicht, daß es nur eine Untersuchung gewesen sei. Der Arzt habe gesagt, sie sei normal gebaut. Ob sie schwanger sei, habe er nicht gesagt. Im November bis Dezember 1905 sei sie in der Klinik bei Herrn Dr. K. gewesen. Sie reiste allein von Rendsburg hierher, um endlich Gewißheit über ihren Zustand zu bekommen. In der Klinik sei nur eine Gebärmutterverschiebung festgestellt worden. Auch hier hätten die Schwestern untereinander über sie gesprochen, daß sie schwanger sei. Sie könne auch jetzt nicht von dem Gedanken ablassen, daß sie schwanger sei. Sie habe auch bemerkt, daß die Kleider ihr jetzt wieder paßten. Sie habe wiederholt den Wunsch gehabt, sich das Leben zu nehmen. Sie sei

einmal nach Kitzeberg gefahren, sich in den Hafen zu stürzen. Einmal habe sie Kleesalz genommen, um sich zu vergiften. Sie wolle jetzt nicht zu Hause bleiben, weil sie über ihre Eltern nicht Schimpf und Schande bringen wolle. Sie wolle zu einer Hebamme gehen, um ihre Niederkunft abzuwarten. Sie glaubt sich auf der Straße von den Leuten beobachtet. Sie könne sich überhaupt nicht sehen lassen.

Menses sonst regelmäßig alle 5 Wochen, das sei jetzt auch anders.

Die Patientin selbst machte folgende Angaben über Entstehung und bisherigen Verlauf ihrer Erkrankung.

Seit 1½ Jahren sei sie Lehrerin in Rendsburg. Sie habe sich überarbeitet. Sie hatte 68 Kinder in der Klasse. Im Oktober 1905 sei sie wegen allgemeiner Schwäche dispensiert. Sie wäre 5 Wochen in der Klinik von Dr. K. gewesen. Sie hatte in der Schule einen Ohnmachtsanfall. Im Juli 1905 hatte sie sich verlobt. Im Mai 1905 besuchte sie in Rendsburg ihr heimlich Verlobter. Sie machte mit ihm Spaziergänge. Die alte Dame, bei der sie wohnte, hätte ihr deswegen Vorhaltungen gemacht. Dies bekümmerte Patientin sehr, da sie sehr sittenstreng sei. Die Dame ist mehrfach verreist gewesen und hat sie allein gelassen. Patientin mutmaßt, ein Mensch, dessen Tochter sie angeblich schlecht behandelt habe, habe sie in der Nacht vergewaltigt. Sie wußte nicht, ob sie träume, habe aufgeschrien und gefragt: „Ist hier jemand?"

Am nächsten Tage sei sie sehr elend gewesen, grübelte, ob es Wahrheit oder Traum gewesen sei.

August 1905 habe sie sich von einem Arzt in Flensburg untersuchen lassen, ob sie schwanger sei. Der Arzt sagte, die Untersuchung wäre sehr schmerzhaft, sie habe einen Riß in der Gebärmutter. — Sie glaubt, der Arzt habe auch mit ihr bei der Untersuchung geschlechtlich verkehrt.

September 1905 sei sie zu Hause so komisch gewesen. In Rendsburg wäre sie in eine andere Wohnung gezogen. Dezember 1905 sei sie bei Dr. K. in der Klinik gewesen. Er diagnostizierte Gebärmutterverschiebung. — In der Klinik sprächen die Schwestern über sie. Sie hörte: „Lieber kein Kind, als so ein unglückliches Kind, das seinen Eltern so viel Kummer mache". Die Kranken sprächen auch über sie. November 1915 sei die Verlobung zurückgegangen. Anfangs sei sie sehr aufgeregt darüber gewesen, jetzt sei sie ruhig. Dezember 1905 sei sie zu Hause gewesen. Sie wäre ganz vergnügt, besuchte Theater und Konzerte und machte Handarbeiten. Sie habe trotz der Menses nur den einen unglückseligen Gedanken.

Januar 1906 war sie bei Dr. R. Ihr fehlte nichts. Vor 8 Tagen habe sie der Kreis-Physikus untersucht:

Und zwar sei sie blutarm, nicht schwanger.

Vor 8 Tagen sei sie sehr aufgeregt gewesen und hätte Lebensüberdruß geäußert. In der letzten Zeit nicht mehr.

Sie wolle jetzt zu einer Hebamme: ihre Niederkunft erwarten. Sie hätte nach einer Hebamme annonziert.

Ihrem Bräutigam hat sie von der Vergewaltigung erzählt. Nun glaubt sie, der Bräutigam zöge sich deswegen zurück.

Die Menses seien in Ordnung, etwas unregelmäßig.

Am 22. Februar gab Patientin weiter an:

Sie sei im Mai 1905 in einer Nacht überfallen worden. Näheres möge sie nicht sagen. Sie habe alles schon erzählt. Am nächsten Morgen wäre ihr übel zumute gewesen, der Kopf wäre ihr so schwer gewesen. Sie meinte, sie hätte geträumt, weil sie öfters so träumte. Da meint sie, es müßte Wirklichkeit sein, weil sie sich immer der Worte erinnerte: „weil sie das Kind schlecht behandelt habe, sollte sie selbst eins haben".

Sie habe geschrieen. Ihr konnte keiner helfen, sie wäre ganz allein in der Wohnung gewesen. Sie hätte sich auch gesagt, daß sie eigentlich hätte erwachen müssen. Aber sie schlafe so fest. Sie wisse auch, daß sie sich gewehrt habe. Sie habe furchtbare Schmerzen dabei gehabt. Wie der Mann ins Zimmer gekommen sei, wisse sie nicht, ob durchs Fenster oder durch die Türe. Sie wüßte gar nicht, wer es wäre. Am nächsten Morgen hätte sie sich auch nicht besinnen können, ob er wieder fortgegangen sei usw. Die körperlichen Schmerzen wären bald vorüber gegangen, nur furchtbare Kopfschmerzen hätte sie gehabt. Daraufhin hätte sie sich Bücher angesehen. Sie hätte auch anatomischen Unterricht gehabt. Sie wüßte auch, daß sie viel stärker sein müßte. Trotzdem halte sie sich für schwanger. Sie meint, sie sei auch stärker geworden. Die Leute redeten sie darauf hin an, wie schlecht sie aussehe.

Sie sei zu Dr. B. in Rendsburg gegangen. Er meinte. sie sei vielleicht lungenkrank, denn sie hätte Stiche in der Brust gehabt. Auf Schwangerschaft ließ sie sich nicht untersuchen. Sie sei immer elender geworden. Dann sei sie zu Dr. L. in Rendsburg gegangen. Dort habe sie sich ganz untersuchen lassen. Von Schwangerschaft habe sie nichts gesagt. Sie habe nur gesagt, sie hätte Leibschmerzen. Dr. L. hätte nur Kehlkopf- und Rachenkatarrh und Magenkatarrh diagnostiziert. — Einer Kollegin hätte sie von der Vergewaltigung erzählt. Die meinte, sie hätte so lebhaft geträumt. Sie suchte noch

selbst die Gedanken sich aus dem Kopfe zu schlagen. Eine Kollegin ging nochmals mit ihr zu Dr. L., weil sie immer elender wurde.

Ende September 1905 sei sie von der Schule dispensiert worden. Zunächst sei sie in Heide bei den Großeltern, dann in Flensburg bei den Eltern des Verlobten gewesen. Sie sei zu einem Homöopathen gegangen. Sie hätte Halsschmerzen gehabt und am Unterleib Schmerzen und Stechen. Niemals habe sie wieder Stimmen gehört. Niemals sei ihr wieder der betreffende Mann erschienen. Sie hätte wieder zur Schule gewollt, fühlte sich aber zu elend. Am 1. Oktober sei sie in eine andere Wohnung gezogen. Ihrer neuen Wirtin hätte sie von allem erzählt. Diese fuhr mit ihr nach Kiel zu Dr. K., dort sei sie 5 Wochen geblieben. Dr. K. habe sie ebenfalls alles erzählt, eine Schwangerschaft habe er verneint, er fragte sie aber, ob so etwas vorgefallen sei, da habe sie von neuem Verdacht geschöpft. Dr. K. habe von Gebärmutterverschiebung gesprochen, sie sei sofort chloroformiert worden. Dann habe er gesagt, es sei alles in Ordnung. Der Homöopath hätte sie auf dem Untersuchungsstuhl untersucht, sie hätte dabei furchtbare Schmerzen gehabt. Da die Untersuchung von Dr. K. ganz anders gewesen wäre, meinte sie, der Homöopath hätte etwas mit ihr vorgenommen. Dr. K. hätte gesagt, es liege eine innere Verletzung vor, da sei sie auf den Gedanken gekommen. Bei der Untersuchung des Dr. K. sei die Schwester dabei gewesen, bei der des Homöopathen niemand.

Mitte Dezember 1915 sei sie nach Hause gegangen. Sie sei noch sehr elend gewesen, hätte sich zu Hause erholt. Dezember 1915 sei die Verlobung gelöst worden. Der Bräutigam meinte, es sei Einbildung. Darüber habe sie sich sehr geärgert. Sie weint heftig.

Dr. L. in Heide untersuchte sie auf Schwangerschaft. Dr. K. hatte schon an ihn geschrieben. Dr. K. hatte ihr gesagt, man könnte Blutungen haben trotz der Schwangerschaft. Die Leute hätten gesagt: „wie ist es doch traurig mit Fräulein Th.“, und hätten von anderen solchen Mädchen gesprochen.

Wenn wir Sie nicht für schwanger halten, dann könnten Sie ja gleich nach Hause gehen.

Kurz vor dem Unwohlsein habe sie Schmerzen. Jetzt glaube sie nicht mehr so fest an die Schwangerschaft. Jetzt sei sie zweifelhaft geworden.

Patientin ist sehr schüchtern, zurückhaltend, sie schämt sich, über die betreffenden Sachen zu sprechen. Sie weint leicht.

Am 10. IV. sagt Patientin, sie müsse krank gewesen sein, sie glaube nicht mehr an ihre Gravidität. Die Stimme im Zimmer habe

sie allerdings deutlich gehört. Entweder war das ein Traum oder Krankheit. Wenn es der Arzt sage, sei es wohl so. Die Pillen täten ihr gut, ebenso Valeriana gegen die aufsteigende Hitze. Früher habe man ihre nervösen Beschwerden nicht erkennen wollen. Der Kreisarzt habe gesagt, er könne nichts finden. Das habe sie noch mehr beunruhigt. Jetzt sehe sie ein, daß alles durch ihre Nerven käme.

Wiederaufnahme.

Am 9. August 1906. Sie erzählt die damaligen Vorgänge und Wahnideen genau so, wie bei der ersten Exploration. Meine, es sei alles ein Traum gewesen, es wäre alles wahrscheinlich Einbildung. Sie habe an Patienten hier genug gesehen, daß es krankhafte Ideen gibt. — Sie sehe es jetzt ein, daß es eine Krankheit war, sie lache jetzt darüber, daß sie an Gravidität glaubte, wisse nicht, wie sie dazu gekommen sei, daran zu glauben, wo sie doch Unwohlsein gehabt habe. — Wahrscheinlich, wie das Unwohlsein so wenig war, habe sie es geglaubt. Glaube auch jetzt nicht mehr, daß der Homöopath mit ihr etwas vorgenommen habe. Die Untersuchung bei ihm sei ja anders gewesen als bei Dr. K., aber der sagte, er sei kein Spezialist, deshalb sei es wohl anders. Jetzt sei sie völlig frei und fühle sich ordentlich wohl. Das sei wohl gekommen, weil in Rendsburg einige derartige Verbrechen vorgekommen seien, ihre Wohnung lag etwas außerhalb der Stadt, in der Gegend nahebei seien ähnliche Verbrechen vorgekommen. Sie wolle jetzt wieder eine Stellung als Lehrerin annehmen. Sie habe sich an verschiedenen Stellen beworben, denn sie wolle gerne einen Beruf haben. Sie müsse ein Physikatsattest haben.

Fall II.

Patientin war bis Herbst 1909 verheiratet. Ihr Mann starb Oktober 1909. Sie hat keine Kinder, keine Aborte. War von jeher leicht aufgeregt, aber hatte nie körperliche Krankheiten durchgemacht. Vor 4 Jahren hatte sie etwas an der Zunge. Damals bildete sie sich ein, sie bekäme Zungenkrebs. 1908 im Oktober war sie sehr verstimmt, gänzlich apathisch, grübelte, zog sich nicht aus und nicht an, lief halb angezogen aus dem Hause. Mehrmals, nachts wie am Tage, machte sie den Versuch, sich im Wasser zu ertränken, wurde aber noch rechtzeitig bemerkt.

Oktober bis Dezember 1908 war sie in der Irrenanstalt in Schleswig. Dort hat sie Zucker gehabt. Seither gesund, bis vor kurzem besorgte sie ihren kleinen Haushalt. Vor einigen Tagen hatte eine Schwester der Patientin Konkurs. Das habe sie sich sehr

zu Herzen genommen. Man merkte zuerst sehr wenig, war nur sehr unzufrieden, mäkelte an allem, blieb immer zu Hause, saß in den Stuben rum und grübelte den ganzen Tag. Sie aß und hatte furchtbaren Appetit, trank viel Wasser. Nachts vom 3.—4. VI. habe sie sich ausgezogen, sei aufs Feld gegangen und bildet sich ein, sie habe im Garten Schritte gehört.

Am 4. VI. sei sie wieder den ganzen Tag im Hause gewesen und habe gegrübelt. Nachts habe sie ruhig gelegen, manchmal sei sie aufgestanden und umhergegangen.

5. VI. Nachmittags stand sie auf und ging zu ihrer Nachbarin, holte sie zu sich; sie fühlte sich so einsam und schwach. Gestern Abend besuchte sie noch Dr. B. (Es liegt ein Brief bei von Herrn Dr. B., in dem er mitteilt, daß Frau F. über Nervenschmerzen klage und meine, sie sei schon lange schwanger. Dr. B. rät die Aufnahme in die Klinik.)

Heute Nacht sei sie wieder öfter aufgestanden und umhergewandert. Gegen Morgen habe sie geschlafen, heute kam sie mit dem Zuge hier her. Unterwegs war sie sehr mißtrauisch, meinte, es ginge an einen falschen Ort. Hier in Kiel sprang sie aus der Droschke, schimpfte fortwährend, entschuldigte sich aber immer wieder.

In den letzten Tagen habe sie eine ausgesprochene Angst gehabt. Appetit und Verdauung seien in Ordnung. Über Menses sei nichts bekannt. Als Kind sei sie immer gesund gewesen. Aufgeweckt. Schon seit Oktober 1909 habe sie immer „furchtbar“ viel Briefe geschrieben. Zurzeit habe sie einen Prozeß mit einem früheren Agenten ihres verstorbenen Mannes, der von ihr Geld verlange, während er ihr früher gesagt habe, er verlange kein Geld für die Vertretung.

Pat. gibt selbst folgende Darstellung: Sie habe keinen Partus gehabt und keinen Abort. Im Sommer 1908 habe sie ein paar Monate die Empfindung gehabt, sie sei in anderen Umständen. Darüber sei sie krank geworden, weil ihr niemand Aufschluß geben konnte. Ihre Nerven seien aufgebraucht gewesen, sie sei gänzlich arbeitsunfähig gewesen, habe sich immer so allein gehalten, ihr Mann habe sich wenig um sie gekümmert. Einmal sei sie weggelaufen an die Förde, sie selbst wisse nicht, was sie tun wollte, ihr Mann habe gesagt, sie habe sich das Leben nehmen wollen. Das Gefühl, schwanger zu sein, habe sie nicht mehr in der Anstalt gehabt.

Seit März 1909 habe sie immer das Gefühl, schwanger zu sein, es gäbe ja Wunder, sie habe bis jetzt geglaubt, und gehofft, es sei so. In letzter Zeit fühle sie sich so schwer im Leibe. —

September 1909 sei ihr Mann gestorben. Sie habe es verhältnismäßig leicht getragen, weil der Mann so gelitten hatte. Am 1. Oktober sei sie nach Tharsdorf umgezogen, dadurch hätte sie viel Arbeit gehabt. Außerdem habe sie im Winter viel Schererei gehabt mit einem Hausverkauf, außerdem habe sie einen Prozeß mit einem Bekannten ihres Mannes gehabt, der sich während der Krankheit ihres Mannes in verschiedene Geschäfte desselben einarbeitete, dieselben ganz übernommen hat und nun behauptet, der verstorbene Mann habe ihm Mk. 800 — als Entschädigung versprochen, was absolut nicht wahr sei. Wegen dieser Sache habe sie im letzten Winter sehr viele Briefe geschrieben. Seit der ersten Woche habe sie nicht mehr so viel arbeiten können wie sonst, fühle sich etwas schwächer und habe sich in den allerletzten Tagen etwas mehr abgeschlossen, weil sie nicht viel sprechen wollte. Sei viel im Zimmer gewesen, habe viel über den Unterleib nachgedacht, weil sie noch an Wunder glaube, beschäftigte sich noch immer damit. Sie habe viel vor sich hingesprochen. Sie hörte einmal was im Garten gehen, blieb aber ruhig liegen, habe sich geängstigt und geschwitzt.

Fall III.

Unehelich geboren, will sonst erheblich nicht belastet sein. Hat einmal geboren, hat mehrmals syphilitische Erscheinungen gehabt. (Steht unter sittenpolizeilicher Kontrolle.)

Ist verschiedenemal wegen Delirium tremens bezw. chronischem Alkoholismus behandelt worden. Vielfach wegen Eigentumsvergehen polizeilich bestraft, desgleichen wegen gewerbsmäßiger Unzucht, ist jetzt in Fuhlsbüttel seit 5 Monaten gewesen, zur Verbüßung einer Korrektionshaft. Seit Anfang dieses Monats glaubte sie sich von der Aufseherin gereizt, hört daß Bemerkungen über sie gemacht werden und sie beschimpft werde. Ihr Name sei gerufen worden, und das habe bedeuten sollen, daß sie eine Kindesmörderin sei, die sich die Frucht abtreiben wolle. Sie sei jetzt im 7. Monate schwanger, nach ärztlicher Untersuchung besteht jedoch keine Schwangerschaft, sie fühlt sich auch durch die Beeinflussung der Aufseherin geschlechtlich gereizt. Sie nennt das: „Manustrieren".

Keine objektiven Schwangerschaftszeichen. Die Sch. behauptet, Veränderungen in den Brüsten. Drängen nach unten, und Kindesbewegungen zu spüren.

Am 22. X. Klagt über sexuelle Sensationen.

Auszug aus den Akten Fuhlsbüttel.

Vorstrafen am 15. VIII. 79. Diebstahl 6 Wochen Gefängnis.
Am 4. VI. 1897 Unterschlagung 4 " "
Am 3. VII. 1897 Öffentl. Ärgernis 1 " "
Am 4. VII. 97 Gewerbs. Unzucht 9 " "
Am 13. VI. 99 Sittenkontravention 18 " "
außerdem 18 Mal Haft in Fuhlsbüttel wegen Unzucht u. dgl.

Am 4. VII. 1896. Das erste Mal für eine Woche Haft eingeliefert, erkrankt sie an Delirium und zog sich Kontusionen des Kopfes zu.

Am 1. VII. bescheinigt der Arzt, sie könne in diesem Zustand nicht im Zellwagen transportiert werden und bliebe deshalb zweckmäßig bis zum Ablauf des Deliriums da.

Am 13 VII. 98. Vom Delirium geheilt entlassen, war damals geschlechtskrank.

Am 11. X. 96. Früher Lues (luetische Geschwüre an der rechten Labie).

Am 7. V. 96. Zwei Wochen Gefängnis wegen gewerbsmäßiger Unzucht. Obdachlosigkeit. Im Anschluß daran 24 Monate Korrektionshaft.

Am 10. I. 01. Für arbeitsfähig vom Arzt erklärt.

Während der Korrektionshaft von 18 Monaten ist Patientin mehrfach disziplinarisch bestraft:

Am 2. V. 05. Wegen Ungehorsams und schlechten Betragens angezeigt, mit 5 Tagen kein warmes Essen.

Am 21. XI. 00. Hat sich höchst ungebührlich betragen und ungezogene Redensarten geführt. Spuckt aus, wenn sie bei der Aufseherin vorbeigeht. 3 Tage Dunkelarrest, Wasser und Brot.

Am 7. X. 01. Schreiben an die Polizeibehörde, daß Patientin während Verbüßung ihrer 24-monatlichen Haft an halluzinatorischer Verrücktheit erkrankt sei, deshalb ihre Unterbringung in die Anstalt Friedrichsberg beantragt.

Auszug aus dem Journal des Arztes Dr. M. in Fuhlbüttel:

Am 6. VII. 96. Mit Delirium tremens ins Lazarett geschafft. Bei Einlieferung schon stark delirierend, kommt sofort zur Tobzelle.

Am 7. VII. Hat sich in der Nacht eine Kontusion des Kopfes zugezogen.

Am 10. VII. Nachts ruhig geschlafen. Ins Lazarett verlegt.

Am 11. VII. Ende der Strafe, deliriert noch stark, bleibt infolgedessen mit ihrer Einwilligung 2 Tage hier.

12. VII. Luetisches Geschwür an der kleinen Labie.

Am 13. VII. Entlassen.

Am 21. VII. 98. Ins Lazarett mit Delirium tremens.

Am 25. VII. Entlassen.

Am 7. X. 98. Ins Lazarett mit Delirium.

Am 12. X. 98. Entlassen.

Am 24. XI. 98. Ins Lazarett wegen Alkoholismus chronicus. Starker Tremor der Zunge und Hände.

Am 29. X. 00. Ins Lazarett wegen Alkoholismus, starker Tremor der Zunge und Hände, Reflexe lebhaft, motorische Unruhe, macht Witze bei der Untersuchung.

Am 1. X. 01. Patientin ist in der Isolierhaft dadurch auffällig geworden, daß sie die Teilnahme am Spaziergange verweigert, sie erklärt dem Arzt, sie könne nicht mitgehen, da sie hochschwanger sei und infolgedessen sich da unten immer etwas herausdrängt. Sie könne auf dem Hofe das nicht mehr hineinzwängen. Außerdem versuchten die Aufseherinnen, sie alle zu reizen. Besonders die Aufseherin L. Es sei das großes Unrecht, man könne sie hier zufrieden lassen, denn sie tue ihre Pflicht und ihr früheres Leben brauche man ihr nicht vorzuhalten. Als Beweis der Beleidigung führt sie an, daß eine Aufseherin ihr Vorhaltungen über die krausgestrickte Masche eines Strumpfes gemacht und sie dabei so angefaßt habe, daß später die ganzen Muster mit dem von der Aufseherin gemachten Kniffe an ihrem Unterleib erschienen seien. (Tatsächlich nur Metritis, Genitalien hyperästhetisch. Untersuchung nicht schmerzhaft.) Sie bezeichnet die Beleidigung als „Manustrieren." In einem von ihr geschriebenen Bericht kommt dieses Wort auch vor. Sie bezeichnet damit die geschlechtlichen Reizungen durch die Aufseherinnen, die sie beeinflussen.

Am 21. X. 01. Auf Bericht aus Friedrichsberg Antrag, die Korrektionshaft aufzuheben.

Patientin ist örtlich und zeitlich orientiert. Gibt willig Auskunft, sei nicht krank; vor 16 Jahren habe sie geboren. Die Tochter lebt. Im nächsten Jahr ein Umschlag. Vor 5 Jahren luetisches Exanthem. Im Altonaer Krankenhaus sei eine Schmierkur gemacht. Vor zwei Jahren sei in Hamburg eine Schmierkur gemacht. Sie sei von der Sittenpolizei hingeschickt worden. In Hamburg hätte sie 10 Jahre unter Kontrolle gestanden. Patientin glaubt jetzt schwanger zu sein, habe in März drei Tage nach einem Coitus das Gefühl gehabt, sie sei schwanger. Fühle seither immer Kindesbewegungen im Leibe, habe Nährstoff in den Brüsten. Menses sei nicht gekommen in letzter Zeit, dafür habe sie jetzt immer „Menstruktion," die nicht das Unwohlsein bedeutet. Dies könnte vielmehr jeder Soldat bekommen. Es sei ein urplötzliches Ding, das angesetzt wird, Gefühle, durch die sie im Arbeiten gehindert wird. Jetzt habe es sich ausgebildet und

könne nicht mehr „manustriert“ werden. Sie habe das in Fuhlsbüttel gefühlt und begriffen. Dort sei sie noch „cujoniert“ worden von den Wärterinnen. Sie habe sich deshalb isolieren lassen nachts, um schlafen zu können. Sie sei sehr aufgeregt gewesen. Habe einen Instinkt in sich gehabt. Hätte sie ein Gesangbuch gehabt und ein Gebet gesprochen, dann wäre es vorbei gewesen. Statt dessen habe man ihr angehängt, sie sei eine Heilige. Es wurde ihr immer zugerufen: Das ist fein. Hätte sie das auch gesagt, wäre es gut gewesen. Nachts schrieb man ihr die Worte an die Zellentüre: Alles geschah aus Neid, weil sie so gut arbeitete. Ein Herr von der Polizei, wünschte, sie solle anders werden und habe ihr deshalb zwei Jahre diktiert, weil sie sich aber gut geführt, entließ man sie nach einem halben Jahr.

Das „Manustrieren“ sei eine Mechanik, die in den Leib überginge. Eigentlich dürfte sie nicht darüber sprechen, es stecke eine besondere Rache hinter. Es hieße immer, sie sei eine Kindesmörderin, weil sie einen Umschlag gehabt habe. Alle Mädchen in Fuhlsbüttel steckten zusammen, machten ihr jede Bewegung nach. Die Aufseherin in der Waschküche leitete das Ganze. Sie stellte die Mechanik an durch „Manustrieren“ und sähe sie stramm an. Deutete an, sie solle etwas eingestehen, rief ihr zu, du bist es. Das Manustrieren geschehe durch eine Maschine in der Waschküche. Wenn das in der Liebe gehe, frage sie nichts darnach. Sie wolle aber nicht, daß alle über sie sprechen. Derjenige, der ihre „Menstruktionen“ habe, der könne „manustrieren“. Das sei eine alte Lektion. Sie habe es noch die letzte Nacht gespürt. Heute habe sie noch nichts gespürt. Stimmen stellt sie in Abrede, ebenso Erscheinungen. Auch in Friedrichsberg sei sie „kujoniert“ worden. Ob was mit ihr gemacht werden solle, das könne man noch nicht wissen, auch eine Glaubenssache spiele mit. Sie sei einmal in einer freien Gemeinde gewesen, darum habe man sie nicht in der evangelischen Kirche geduldet. Von Strafen gibt Patientin nur an: 1899 18 Monate Korrektionshaft. Außerdem vor 4 Jahren 9 Monate in Glückstadt. Am 14. XII. 01. Patientin gibt an, das „Manustrieren“ spüre sie, es beginne auf der linken Seite, das läge im Blut, sei vielleicht ganz gesund. Sie habe es diese Nacht auch hier gespürt. Wer es tue, wisse sie nicht genau. Vielleicht einer aus Friedrichsberg oder auch der Doktor hier. Wenn der Herr Dr. es tue, dann müßte es ja gesund sein. Gravide sei sie nicht mehr, denn sie habe letzte Nacht ihr Unwohlsein bekommen.

Am 15. XII. 01. Hier habe sie nur die „Menstruktion“ auszuhalten. Während Patientin bisher bestritten hat, schon einmal krank

gewesen zu sein, gibt sie heute zu, sie habe vor 6 Jahren in Fuhlsbüttel in einer Tobzelle Hunde und schwarze Männer gesehen, und aus Angst immer mit dem Strohsack um sich geschlagen. Vermutlich sei sie auch gegen die Wand gelaufen, denn am nächsten Tag habe sie zwei blaue Augen gehabt. Das sei aber kein Delirium gewesen, sondern die Aufregung über die erste Strafe; vielleicht habe man sie deshalb für betrunken angesehen, weil sie beim Aussteigen aus dem Wagen bei der Einlieferung hingefallen sei. Sie sei aber nur im Wagen schwindlig geworden.

Am 16. XII. 01. Sie erklärt wiederholt, sie gehöre nicht hier her. Sie sei Hamburgerin. Die Ärzte in Friedrichsberg hätten sie auch gar nicht fortgeschickt. Sie selbst sei nur so dumm gewesen mitzufahren, als morgens eine freundlich lächelnde Dame in einer Droschke vorfuhr und sie aufforderte, mitzufahren. Sie habe dieselbe gar nicht gekannt. Die Dame habe gesagt, sie habe ihre Tochter ins Schwesternheim gebracht. Da glaubte Patientin, auch dorthin zu kommen, statt dessen fuhr man sie hierher, wo sie nicht hingehöre. Sie vermutete, daß dahinter der Vormund ihrer Tochter, der Kaufmann D. stecke, der sie los sein wolle. Sie sei gar nicht krank, in Fuhlsbüttel habe man sie kujoniert und als Kindesmörderin einstecken wollen. Auch der Direktor in Hamburg habe einmal darauf angespielt.

Am 19. XII. Hält auch wieder daran fest, daß sie schwanger sei. Will sich hier nicht beschäftigen.

Am 22. XII. Patientin ist sehr gereizter Stimmung. Schimpft, hier werde den ganzen Tag Menstruktion getrieben. Das sei noch schlimmer als in Flensburg.

Am 30. XII. Verlangt ein anderes Bett, da sie es in diesem nicht aushalten könne. Hat in einem Brief an die Polizei sich beschwert, daß hier immer sexuelle Erregungen verursacht würden.

Fall IV.

Aus der Krankengeschichte der Patientin ist hervorzuheben: Kam einmal zu ihrem Sohne und sagte, sie habe ein so merkwürdiges Gefühl im Leibe, als ob sich alles bewege, sie meine bestimmt, sie sei in anderen Umständen, fühle Wehen, sie sei wohl im Schlafe überfallen und vergewaltigt worden, von wem, wisse sie aber nicht.

Wenn wir nun daran gehen, im Anschluß an die vorstehende Kasuistik eine zusammenfassende Analyse der mitgeteilten Fälle unter Hervorhebung der wichtigsten Punkte zu geben, so wird uns in erster

Linie der groteske Zug auffallen, der in den überzeugungstreuen Angaben der Patientinnen, sie seien gravid, liegt, der besonders in dem letzten Falle zu Tage tritt, aber auch sonst stets, zum mindesten in rudimentärer Form, nachweisbar ist. Widerläuft es doch in der Tat selbst der elementarsten Laienerfahrung, von einer an der Schwelle der 70er Jahre stehenden Frau Angaben über Schwangerschaft vorgebracht zu hören!

Was die psychiatrische Seite von eingebildeter Schwangerschaft angeht, so möchte ich nach den vorliegenden vier Fällen, sowie nach den in der Literatur niedergelegten Beobachtungen drei große Gruppen unterscheiden, in die sich m. E. die einschlägigen Fälle mühelos eingliedern lassen.

Es sind dies:

1. die Fälle von Paranoia (chronica oder acuta; zumeist chronica),
2. die Fälle von Hysterie,
3. die außerhalb der Gruppen I und II stehenden Neurosen und Psychosen.

An Häufigkeit nach rangiert die erste Gruppe, welche die Paranoia umfaßt, unzweifelhaft an erster Stelle. Dies wird sofort klar, wenn man bedenkt, wie leicht das Wahnsystem der eingebildeten Gravidität zur Ausprägung kommt, ein wie gute Brenn- und Konzentrationspunkt hierin gegeben ist. So kann es uns denn kein Wunder nehmen, wenn wir in zwei von den mitgeteilten Fällen zu der Diagnose Paranoia kommen. Dabei ist es von untergeordneter Bedeutung, ob der Koitus mit ins Wahnsystem aufgenommen wird oder nicht. Dieser Satz bedarf einer kurzen Erläuterung. Es kann ein Koitus tatsächlich stattgefunden haben oder nicht. Im letzteren Falle, der z. B. bei einer Virgo intacta durchaus im Bereich der Möglichkeiten liegt, kann er trotzdem Teil des Wahnsystems sein, braucht es aber nicht.

Die Brücke von der ersten Gruppe zur zweiten, den eingebildeten Schwangerschaften der Hysterischen, ist nicht schwer zu schlagen. Zeigen doch die Hysterischen, die vermeintlich Gravide sein sollen, Anzeichen von Wahnideen. Sie wollen an sich einen zunehmenden Umfang der Leibesfülle, Sekretion der Mammae, Wegbleiben der Menses, braune Verfärbung der Linea alba, Kreuzschmerzen und andere Schwangerschaftszeichen mehr wahrnehmen, die natürlich bei einer sachgemäßen Nachuntersuchung absolut nicht festzustellen sind. Bei diesen wird der Arzt konstatieren, daß der Befund des Uterus absolut nicht den äußeren Symptomen, welche die Kranken an sich bemerken wollen, entspricht.

Der Verlauf dieser Fälle ist folgender: Entweder werden die Kranken durch wichtige äußere Umstände, z. B. das Wiedererscheinen der Menstruation, von ihrer Idee, gravid zu sein, abgebracht, oder aber die fixe Idee konsolidiert sich immer weiter. Schon Monate lang vorher werden Anstalten zur Aufnahme des neuen Weltbürgers getroffen, Sachen für das Kind bereit gestellt, womöglich Kinderwagen, Wiegen u. dgl. beschafft. Die Frauen gehen dann so weit, zu der für die Niederkunft erwarteten Zeit das Bett zu hüten. Kommt dann der erwartete Sprößling nicht, so hat die angebliche Wöchnerin natürlich „übertragen." Selbst die Einsprüche von Spezialisten fruchten nichts; ebenso fallen alle aufklärenden Bemühungen der zugezogenen Hebamme auf falschen Boden.

Auffallend häufig findet sich die eingebildete Schwangerschaft im Beginn des Klimakteriums.

Das geht zur Evidenz aus folgender Tabelle hervor: Von 51 Fällen von eingebildeter Schwangerschaft traten auf:

6	im	Alter	von	15—20	Jahren
9	„	„	„	20—25	„
8	„	„	„	25—30	„
10	„	„	„	30—35	„
4	„	„	„	35—40	„
10	„	„	„	40—45	„
3	„	„	„	45—50	„
1	„	„	„	50—60	„

Wir finden also gerade in den charakteristischen Jahren des „gefährlichen Alters", nämlich im 40.—45. Jahre, die absolut höchste Zahl von eingebildeten Schwangerschaften.

Wenn wir den Ursachen dieser Erscheinung nachgehen, so werden wir in erster Linie dafür verantwortlich zu machen haben die allgemeinen Beschwerden, die die Wechseljahre im Gefolge haben, besonders aber die vikariierende Menstruation, die die Frauen leicht zu Täuschungen veranlaßt. Das plötzliche Versiegen der Menstruation, resp. deren spärliches Auftreten läßt die Frauen eine Schwangerschaft befürchten, die tatsächlich gar nicht existiert.

Ein weiteres Moment ist in den gerade in diesem Zeitabschnitt besonders häufigen Auftreten von Bauchgeschwülsten und anderen Erscheinungen von seiten des Genitalapparates gegeben. Das Auftreten eines Gewächses im Leib kann im Verein mit dem Ausbleiben der Periode den Eindruck einer Gravidität hervorrufen. Bedenken könnte bei den Kranken selbst höchstens das Alter hervorrufen. Aber auch

dies Moment wissen die Frauen meist dadurch zu beschwichtigen, daß sie auf Fälle hinweisen, in denen tatsächlich Frauen im Klimakterium sich noch des Kindersegens erfreuten.

Vielleicht spielt auch ein anderer Faktor hier noch mit, dem Löchel (S. 32) namentlich bei unverheirateten Frauen eine gewisse Bedeutung beizumessen geneigt ist: die Furcht, mit dem Herannahen des Klimakteriums jegliche Aussicht auf Leibeserben zu verlieren. Der Wunsch nach einem Kinde läßt sie Wahrnehmungen an ihrem Körper machen, die sie im Sinne einer zu erwartenden Schwangerschaft auslegen und von denen sie auch der Einsichtsvollste nicht abzubringen vermag.

Wir haben hier ein Moment vor uns, das natürlich psychologisch ganz anders zu bewerten ist und die Sachlage in ganz anderem Lichte erscheinen läßt. Können wir uns also diese Fälle mit Hilfe der Normalpsychologie verständlich machen, so gilt ein nämliches für die Fälle, in denen Frauen, bei denen der rege Wunsch, Mutter zu werden, besteht, aber aus irgendwelchen Gründen bisher versagt geblieben ist, mit der bestimmten, zur fixen Idee gestalteten Angabe hervortreten, gravide zu sein. Wie ein von Henrich[1]) mitgeteilter Fall zeigt, sind es besonders Frauen, die abortiert oder an einer Erkrankung des Uterus und der Adnexe gelitten haben, die eine Befruchtung ausschloß, die mit solchen Angaben kommen. Besonders grotesk mutet in dem angezogenen Fall das Fortbestehen der Menstruation an, obgleich der Termin der Niederkunft zeitlich sogar schon überschritten worden war!

Auch die Fälle von eingebildeter Schwangerschaft im jugendlichen Alter von 15—20 Jahren, die in der Gesamtzahl der obigen 51 Fällen mit der immerhin hohen Zahl von 5 Fällen figurieren, sind einer psychologischen Deutung durchaus zugänglich. Es handelt sich hier, wie in einem von Marandon de Montyel[2]) mitgeteilten Falle, um die Angst, gravide zu sein. Diese veranlaßt die Kranken dazu, alle auffälligen Erscheinungen wie Erbrechen, verspätetes Eintreten der Menses und dergleichen minder wichtige Erscheinungen als erste Schwangerschaftssymptome zu deuten. Von nun ab wird dem somatischen Verhalten große Aufmerksamkeit zugewandt und so gelangen denn die Patientinnen zu der Selbstdiagnose einer vermeintlichen Schwanger-

---

1) Henrich, Ein Jahr lang bestehende „eingebildete Schwangerschaft". Straßburger medizinische Zeitung. Nr. 5. S. 97.

2) Marandon de Montyel, Un cas de fausse grossesse par crainte de la maternité. Revue de l'hypnotisme et de psychologie. 1896—97.

schaft. Diese Angst kann einen pathologischen Charakter annehmen, und schließlich zum Ausbau eines regelrechten Wahnsystems führen.

Der psychogene Charakter der eingebildeten Schwangerschaft zeigt in manchen Fällen ein ganz eigenartiges Gepräge. So berichtet z. B. Pohl[1]) von einer 20jährigen angeblich I-para, bei der seitens der Hebamme die Diagnose Schwangerschaft bestätigt worden war. Der hinzugezogene Autor stellte darauf die Sachlage richtig, am nächsten Tage äußerte sie Wehen und die Menstruation setzte wieder ein. Und nun das Merkwürdigste! Nach 6 Monaten wurde die Frau wirklich gravide, und hat seither noch viermal entbunden. Hier hatte das Ungewohnte, von dem die Kranke in medizinischen Büchern gelesen hatte, schwanger zu sein, die Kranke dazu veranlaßt, sich eine Gravidität vorzutäuschen. Dieser Täuschungsprozeß besteht nach Ansicht Pohls aus vier Faktoren:

1. Dem unüberwindlichen Wunsch, schwanger zu sein,

2. Der Bekanntschaft der Patientin mit allen Erscheinungen der vermeintlichen Schwangerschaft,

3. Der aufmerksamen Selbstbeobachtung in Erwartung der ersten Anzeichen der Schwangerschaft,

4. Der fälschlich bestätigten Diagnose der Schwangerschaft von seiten eines Arztes oder einer Hebamme.

Endlich haben wir der dritten Gruppe noch kurz zu gedenken. Es sind dies die psychopathischen Konstitutionen, deren Typus repräsentiert wird durch den dritten Fall, ohne daß es möglich wäre, eine genauere Klassifikation zu geben. Typisch ist vor allem die starke Anhäufung exogener wie endogener Momente in der Anamnese der Patientin: uneheliche Abstammung, Heredität, moral insanity, Lues, Potus, Haft, ein mehr als reiches Bukett psychopathischer Momente.

Wenn wir uns nach äußeren Begleitumständen umsehen, so sehen wir neben Träumen und Wundern ein besonders starkes Hervortreten der Autosuggestion, auf welche namentlich die französische Schule starkes Gewicht legt. Sie lehrt, daß Furcht und Wunsch das Seelenleben des Weibes vollständig gefangen nehmen. In beiden Fällen läßt sich die Frau zu leicht von einer intellektuellen Vorstellung beherrschen, sie gleitet gewissermaßen in den entsprechenden Affekt hinein. Sie glaubt nicht nur intellektuell, sie fühlt, und darauf folgen unmittelbar die psychologischen und physiologischen Reaktionen. Die Kranken haben als einziges Verteidigungsmittel die Vernunft,

1) Pohl, Ein Fall von eingebildeter Gravidität. Berliner klinische Wochenschrift 1901.

welche die intellektuellen Vorstellungen, die immer das Auslösende einer solchen Gemütsbewegung sind, bevor die Affektivität am Spiele ist, durchdrängt und das Irrige des Fehlganges klar macht.

Die gesteigerte seelische Unruhe ruft neue somatische Erscheinungen hervor, welche die Kranken in einen Circulus vitiosus versetzen. Wenn die Vernunft nicht das Wechselspiel psychischer und somatischer Prozesse unterbricht, so entstehen, wie wir aus der obigen Kasuistik ersehen haben, oftmals dauernde Psychosen mit unbestimmter Prognose.

Das Geschlechtsleben Geisteskranker.

Eine strafrechtliche, kriminal- und sozial-politische Studie.

Von

Dr. **Franz Georg Strafella.**

Der § 127 österr. StGB. dehnt den Begriff der Notzucht und somit die Strafbarkeit auf jene Fälle aus, in denen sich eine Frauensperson ohne Zutun des Täters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet. In Auslegung dieser Gesetzesstelle hat sodann gelegentlich der Kassationshof entschieden: „Unter Bewußtlosigkeit begreift § 127 StG. nicht bloß die vollständige Aufhebung der Perzeption äußerer Vorgänge, sondern jede Art von Störung in der Willens- und Intellektssphäre, die das Sichhingeben zum Geschlechtsakte als nicht frei gewollt erscheinen läßt. An einer blödsinnigen Frauensperson unternommener Beischlaf ist daher nach dieser Gesetzesstelle zu beurteilen (E. 23. November 1901, Z. 13574, Sg. Nr. 2659)."

Nach zwei ganz verschiedenen Richtungen ist nun zu untersuchen, ob ein Beischlaf an einer blödsinnigen Frauensperson schlechthin den Tatbestand eines Verbrechens bilden muß und also zu bestrafen sei:

1. in Bezug auf unser gegenwärtig geltendes Gesetz — de lege lata —, ob in ihm diese prinzipielle Auslegung des Kassationshofes

a) dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend ist, ob also die grammatische Auslegung richtig war,

b) ob sie dem Sinne dieser Gesetzesbestimmung entspricht, ob also die logische Auslegung richtig war;

2. vom rechtsphilosophischem und kriminal- und sozial-politischen Standpunkte aus — de lege ferenda —, ob das Gesetz überhaupt und allenfalls unter welchen Umständen es diesen Tatbestand zum Tatbestande einer strafbaren Handlung erklären soll, ob und wie die Strafe oder eine andere Reaktion bestimmt werden soll.

Bei Besprechung dieser zweiten Frage nehmen wir auch Rücksicht auf andere Strafgesetze und wollen schließlich insbesondere die Entwürfe zu den neuen Strafgesetzen berücksichtigen.

Was die erste Frage betrifft, ob der außereheliche Beischlaf an einer blödsinnigen Frauensperson nach § 127 zu bestrafen ist, so

müssen wir diese Gesetzesstelle zunächst grammatisch auslegen. Es handelt sich also darum, ist eine blödsinnige Frauensperson in der vom Gesetze geforderten Weise wehr- oder bewußtlos?

Bezüglich der Wehrlosigkeit dürfte eine blödsinnige Frauensperson einer normalen gleichstehen, bis auf den hier nicht in Betracht kommenden Umstand, daß es ihr vielleicht nach einer Vergewaltigung nicht so leicht möglich wäre, andere davon zu unterrichten. Eine blödsinnige Frauensperson, die sich — ihrem animalischen Geschlechtstriebe folgend — einem Manne hingibt, ist nicht wehrlos. Ist sie einem Geschlechtsakte abgeneigt, so wird sie sich wehren, wie eben jedes normale Weib — mit allen Mitteln des Menschen und des Tieres; sie wird schreien, wird sich mit Händen und Füßen gegen diese Vergewaltigung sträuben. Wird sie von einem Manne trotzdem zur Duldung des Beischlafes genötigt, so ist sie durch den § 125 geschützt; befindet sie sich ohne Zutun des Täters in einem Zustande der Wehrlosigkeit, so schützt sie der § 127 ohnehin. Eine blödsinnige Frauensperson ist also als solche schlechthin nicht wehrlos; sie kann es sein, wie eben jeder andere Mensch, dann aber ist die Anwendung des § 127 nicht Folge ihrer Blödsinnigkeit.

Bezüglich der Bewußtlosigkeit sind allerdings normale und blödsinnige Menschen anders zu beurteilen. Aber der Unterschied ist ein gradueller und nicht gleich bei den verschiedenen psychischen Tatsachen — bei Willenshandlungen anders als bei Triebhandlungen. Es ist der schwerste Grad von Blödsinn, „bei dem der Mensch zum Tiere herabgesunken ist“ [1]) — das bedeutet aber auch umgekehrt: selbst beim schwersten Grade von Blödsinn ist der Mensch noch auf der Stufe des normalen Tieres mit vollem Instinkt. Das allein kann beweisen, daß ein blödsinniges Weib unter Männern Auswahl trifft und diese nicht immer, sondern nur zu bestimmten Zeiten geschlechtlich an sich herankommen läßt. Noch mehr gegen die Annahme der Bewußtlosigkeit beweist der Umstand, daß ein blödsinniges Weib mitunter ein sehr ausgeprägtes Schamgefühl zeigt. Ein bewußtloser Mensch im herkömmlichen Sinne unseres Gesetzes vermöchte weder das Eine noch das Andere. Daher bestreite ich auch, daß ein blödsinniges Weib als solches dem Wortlaute des Gesetzes nach bewußtlos ist.

Dieser grammatischen Auslegung folgt die logische. Nicht der tote Buchstabe des Gesetzes, nur sein Sinn ist für uns maßgebend. Wenn der § 127 StG. den außerehelichen Beischlaf an einer wehr- oder bewußtlosen Frauensperson bestraft, so kann der Sinn und Zweck

1) Kirchner, Philosophische Grundbegriffe.

dieser Strafandrohung nur der sein, zu verhindern, daß eine Frauensperson einen solchen Beischlaf gegen oder ohne ihren Willen erdulden müsse. Eine blödsinnige Frauensperson aber, die sich — ihren animalischen Trieben folgend — einem Manne hingibt, die sich ihm vielleicht anbietet, die nach einem Beischlaf mit ihm verlangt, erduldet diesen doch nicht gegen und auch nicht ohne ihren Willen. Das also, was hier bewiesen werden müßte, um eine Bestrafung nach § 127 zu rechtfertigen, daß diese blödsinnige Frauensperson einen Beischlaf gegen ihren Willen erdulden mußte, ist eines Beweises überhaupt ganz und gar unfähig. Gegen ihren Willen hat sie diesen Beischlaf nicht erduldet, ob wir ihr nun Willen oder Instinkt zusprechen. Ob es nach ihrem Willen war, ist eine andere Frage, die von jener prinzipiellen Entscheidung abhängig ist, die in diesem Zusammenhange aber keine Rolle spielt. Wenn wir bei einem blödsinnigen Menschen nichts von dem Begriff Willen wissen wollen, so müssen wir in sinngemäßer Auslegung des Wortes und in Anwendung auf unseren Fall etwa sagen, der außereheliche Beischlaf an einer blödsinnigen Frauensperson ist dann strafbar, wenn sich diese dagegen wehrt oder ihre Abneigung anderswie kundtut oder dies tun würde, wenn sie es vermöchte, d. h. wenn sie sich nicht im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befände. Auch diese Ergänzung aufzunehmen, ist von Wichtigkeit; denn schließlich — und damit gewinnen wir ein weiteres Argument für unsere Anschauung — ist es nicht der Zustand der Wehr- oder Bewußtlosigkeit der Frau schlechthin, der den außerehelichen Beischlaf an ihr zum Verbrechen macht, sondern das eben erwähnte Moment, daß diese Frau den Beischlaf nicht will. Ein Weib, das sich mit oder ohne Zutun des Täters im Zustande der Wehrlosigkeit befindet, das in diesem Zustande in einen Geschlechtsakt einwilligt, ist doch nicht wehrlos nach § 127 StG. Analog der Entscheidung des Kassationshofes aber müßte auch dieser Mann gestraft werden. Das Gleiche gilt im Falle einer Bewußtlosigkeit; hat eine Frauensperson vor Eintritt ihrer Bewußtlosigkeit in einen während dieses Zustandes auszuführenden Beischlaf eingewilligt, so kann sinngemäß im Gegensatze zur Kassations-Entscheidung keine Bestrafung nach § 127 eintreten. Sonst müßte ja eigentlich jeder Mann bestraft werden, der ein Weib begattet, das sich im Zustande höchster geschlechtlicher Erregung befindet. Dieses Weib ist im Affekt; der Affekt aber wird definiert als „das Gefühl einer Lust oder Unlust im gegenwärtigen Standpunkte, welches im Subjekt die Überlegung nicht aufkommen läßt“ [1]), oder als „Überraschung

1) Kant, Anthrop. § 71.

durch Empfindung, wodurch die Fassung des Gemüts aufgehoben wird" [1]); Lipmann [2]) erblickt das Kriterium der Affekte in dem Umstande, daß sie das Bewußtsein während ihrer Dauer vollständig beherrschen. Dem Weibe in unserem Beispiel fehlt also, da sie sich im Affekte hingibt, einfach das Bewußtsein für alle anderen Vorgänge, es ist ganz Triebmensch, ganz Tier und steht diesbezüglich in diesem Augenblicke dem blödsinnigen Weibe gleich.

Gerade Akte, die auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes abzielen, gehören zu den Triebhandlungen. Die Bewußtheit ist nur bei Willenshandlungen Voraussetzung, während die bewußten psychischen Tatsachen bei Triebhandlungen, die instinktmäßig vor sich gehen, nur Begleiterscheinungen sind. Gerade der Umstand, daß auch der Beischlaf eines normalen Menschen von diesem in der Regel im Zustande des Affektes ausgeführt wird und daß der Mensch in diesem eine Überlegung nicht aufkommen läßt, macht den Menschen in diesem Zustande dem Tiere gleich, d. h. er handelt instinktiv.

Es wird eingewendet, blödsinnige Frauenspersonen können die Folgen ihrer Handlungsweise nicht ermessen; gerade die gegebenen Beispiele aber müssen die Ausdehnung dieser Annahme auch auf sich selbst zum Teile zulassen. Ein Mädchen, das sich in höchster sexueller Erregung einem Manne hingibt, weiß einfach in diesem Augenblicke nicht die Folgen, die ihr infolge unserer sozialen Verhältnisse bevorstehen können, zu erfassen und in ihrer Tragweite richtig zu würdigen.

Aus allen diesen Beispielen ist also zu ersehen, daß es nicht die Wehr- oder Bewußtlosigkeit schlechthin ist, die den Beischlaf zum Tatbestande eines Verbrechens macht. Wenn der normale Mensch bei der Befriedigung des Geschlechtstriebes zeitweise nur instinktiv handelt, so steht ihm ja das blödsinnige Weib hierin gleich und es besteht nicht der geringste Anlaß, zwei gleiche Fälle so grundverschieden zu behandeln. An der selbstverständlichen Straflosigkeit der Tatbestände der gegebenen Beispiele bricht die Forderung der Strafbarkeit unseres Falles von selbst in sich zusammen.

Sowohl nach dem Wortlaute als nach dem Sinne dieser Gesetzesstelle erscheint mir somit die Ausdehnung des § 127 StG. auf blödsinnige Frauenspersonen unstatthaft.

Zwei Möglichkeiten könnten noch einen Zweifel begründen. Man könnte dem Kassationshofe die dankenswerte Absicht zumuten, er wollte einerseits mit dieser Entscheidung die Gesellschaft durch Verhinderung von belasteten Nachkommen, anderseits die Geisteskranken

1) Kant, Anthrop. § 71.

2) Lipmann, Psychologie für Jur., S. 38.

selbst schützen. Die erste Idee, die ich im zweiten Teile dieser Ausführungen — de lege ferenda — besprechen werde, hat weder dem Gesetzgeber noch dem Kassationshof vor Augen geschwebt, denn sonst hätte er sinngemäß den Beischlaf aller jener verbieten müssen, die in gleichem oder noch furchtbarerem Maße die Gesellschaft durch Fortpflanzungsbestrebungen gefährden, wie Verbrecher, Geschlechtskranke, Alkoholiker und viele andere Ausgestoßene der Menschheit. Der Schutz der Geisteskranken aber ist durch die §§ 125 und 127 ohnehin genügend gewährleistet; die Kassationshofsentscheidung bedeutet für die Geisteskranken keinen Schutz, sondern eine rohe und durch nichts gerechtfertigte Schmälerung bezw. Vernichtung ihrer sonst voll anerkannten Menschenrechte — man spricht ihnen einfach für ihr ganzes Leben das Recht auf normale Befriedigung des Geschlechtstriebes ab.

Ein Moment möchte ich in diesem Zusammenhange noch erwähnen; der Umstand, daß andere Strafgesetze und auch der Entwurf die Geisteskranken als dritte Kategorie neben Wehr- und Bewußtlose stellen, dürfte meiner Anschauung rechtgeben, daß sie eben unter den Wehr- und Bewußtlosen nicht schlechthin zu begreifen sind.

Nach alldem erscheint mir diese Entscheidung des Kassationshofes nicht anders als eine ganz unstatthafte, durch nichts begründete extensive Auslegung. Da die Gerichte an die Entscheidungen des Kassationshofes nicht gebunden sind, dieser selbst daran auch nicht gebunden bleibt, so wäre eine Abhilfe von diesem Übelstande leicht und es erschiene die Diskussion zu Ende. —

Nun hat aber der Entwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuche im § 263 unter der Überschrift „Schändung“ folgende Stelle aufgenommen: „1. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die wehrlos oder bewußtlos ist oder wegen Geistesstörung oder Geistesschwäche die Bedeutung des Vorganges nicht zu verstehen vermag, zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, wird mit Kerker von 1 bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. 2. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die wehrlos oder bewußtlos ist oder wegen Geistesstörung oder Geistesschwäche die Bedeutung des Vorganges nicht zu verstehen vermag, zur Unzucht mißbraucht, wird mit Gefängnis von 4 Wochen bis zu 3 Jahren bestraft.“

Zu erwähnen wäre die Bestimmung im deutschen Strafgesetzbuche § 176: „Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer ... eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe miß-

braucht." Und schließlich hat der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch im § 244 unter der Überschrift „Schändung" folgende Bestimmung aufgenommen: „Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer . . . . . . eine bewußtlose oder sonst zum Widerstand unfähige oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht."

Ich komme somit zum zweiten Teile meiner Arbeit, in dem vom rechtsphilosophischen und kriminal- und sozial-politischen Standpunkte aus untersucht werden soll, ob der außereheliche Beischlaf an blödsinnigen und andern geisteskranken Frauenspersonen bestraft werden solle. Der Zweck dieses Teiles der Arbeit soll insbesondere der sein, im Falle einer Verneinung oder Einschränkung des Bestrafungsrechtes einen Einfluß auf eine Änderung des Entwurfes auszuüben.

Die Frage ist hier also die: ist die Bestrafung eines Mannes, der an einer geisteskranken Frauensperson einen außerehelichen Beischlaf unternimmt, gerecht? Soll eine geisteskranke Frauensperson einer normalen und schließlich überhaupt jeder Geisteskranke einem normalen Menschen in geschlechtlichen Dingen gleichstehen? Die zweite Frage werden wir später behandeln.

Ist die Strafe zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung notwendig, so ist sie auch gerecht; wir dürfen die Gesamtheit der Ungerechtigkeit nicht zeihen, wenn sie sich und ihre Angehörigen so schützt, wie es die harte Notwendigkeit gebietet. Notwendigkeit und Gerechtigkeit decken sich hier: die notwendige Strafe ist gerecht. Ist die Strafe härter, als die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung es verlangt, so ist sie insoweit unnötig und wird zur Ungerechtigkeit gegen das zu bestrafende Individuum; ist sie milder, so wird sie zur Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft, weil sie dieser nicht den nötigen Schutz bietet.

Auf die Frage, wann die Strafe notwendig ist, antwortet uns die Theorie vom kleineren Übel. Diese gibt uns die Richtlinien, wo und inwieweit wir strafen dürfen und müssen. Ganz allgemein erklärt, bezweckt diese Theorie, all die Übel, die da sind, auf ein Minimum herabzudrücken; auf unser Strafrecht projiziert: innerhalb der Gesellschaft nur dort und insoweit Übel — Strafen — zuzufügen, wo und inwieweit diese Übel kleiner sind als die dadurch zu beseitigenden Übel. Sind die Übel, die wir beseitigt wünschen, kleiner als die Übel, durch die wir sie beseitigen können, so muß es mit dem Weiterbestehen dieser Übel sein Bewenden haben, denn sonst würden wir die Zahl oder Größe der Übel dieser Welt oder beide vergrößern und

gerade dies zu verhindern, sind wir nach der Theorie vom kleineren Übel bestrebt.

Von der Fassung der Frage „ist es gerecht, in unserem Falle zu strafen“ über die Frage „ist es notwendig“, kommen wir zur letzten Formung unserer Frage und können sonach sagen: „wieviele Übel entstehen der Gesellschaft, wenn sie den Beischlaf an blödsinnigen und anderen geisteskranken Personen nicht bestraft und anderseits, wieviele Übel entstehen der Gesellschaft, wenn sie diesen Tatbestand zum Tatbestande einer strafbaren Handlung erklärt und also bestraft? Wie groß sind die Übel auf beiden Seiten?“

Wenn wir den Beischlaf mit blödsinnigen und anderen geisteskranken Frauenspersonen — ich möchte sagen — freigeben, wenn wir ihn also dadurch, daß wir ihn nicht bestrafen, auch nicht verbieten, so erscheint mir darin für die Gesamtheit ernstlich nur ein Nachteil zu liegen, der zwar sehr bedeutend und für die Entwicklung der Menschheit — wenigstens theoretisch — folgenschwer ist, der aber andererseits vom Standpunkte des Gesetzgebers nicht als Einwand erhoben werden darf, da er diesen Nachteil auch anderweitig bisher nicht zu bekämpfen gewillt schien. Es ist dies die durch die Nichtbestrafung unseres Tatbestandes gesteigerte Möglichkeit der Fortpflanzung Blödsinniger und anderer Geisteskranker.

Um von vornherein andere etwa auftauchende Einwände zu widerlegen, möchte ich nur das eine erwähnen, daß der Gesetzgeber gerade auf einem Gebiete, auf dem er die Prostitution fast uneingeschränkt anerkennt, nicht mit ethischen Gesichtspunkten kommen darf; wenn wir die Prostitution nicht bekämpfen, darf uns das ethische Moment in unserem Falle schon gar nicht berühren — a maiori ad minus; in ethischer Hinsicht ist an Bedeutung und Folgenschwere die Zuerkennung der Prostitution vielleicht tausendmal größer als die Zulässigkeit des Beischlafes mit Blödsinnigen. Übrigens wenn es wirklich die moralische Entrüstung wäre, so müßte auch jede Frauensperson, die sich mit einem blödsinnigen oder anderen geisteskranken Manne einläßt, bestraft werden, dann müßte man auch eine solche geschlechtliche Annäherung zn verhindern trachten.

Andere Einwände dürften inhaltlich durch die Ausführungen im ersten Teile dieser Arbeit widerlegt sein?

Nur das eine noch; im Entwurf ist der Ausdruck „mißbraucht“ angewendet. Dieser Umstand ließe eine Einschränkung allerdings in ziemlich zweckmäßiger Weise zu, aber hier wie so oft scheiterte der Erfolg an der Unmöglichkeit der Bestimmung von Grenzen, ohne

deren genaue Bestimmung wir mehr Schaden anrichten als durch vollständige Weglassung dieser Bestimmung.

Wenn wir den Beischlaf mit Geisteskranken also nicht verbieten, so bleibt meiner Ansicht nach als wahrer Nachteil für die Gemeinschaft, als Übel in unserem Sinne bloß die gesteigerte Möglichkeit der Fortpflanzung bestehen. Das ist ein Nachteil; daran läßt sich nicht deuteln und drehen. Es ist auch eine der Ursachen unserer fortschreitenden Degeneration. Dieser Nachteil besteht. Aber gleichwohl kommt er in diesem Zusammenhange nicht als Übel in Betracht, da der Gesetzgeber diese Art Übel nirgends würdigt. Warum wird in diesem Falle nur der außereheliche Beischlaf, nicht auch der eheliche bestraft, warum nur der Beischlaf an einem blödsinnigen Weibe und nicht auch der mit einem blödsinnigem Manne? Der Gesetzgeber hat tatsächlich bis auf diese keine einzige Bestimmung getroffen, die zur Absicht haben könnte, die Degeneration durch Verhinderung der Fortpflanzung aufzuhalten; wenn den Gesetzgeber dieser Umstand nirgends, selbst in noch weitaus wichtigeren Fällen, bestimmt hat, dagegen zu reagieren, so kann er hier nicht von seinem Standpunkte abweichen und muß uns zugeben, daß schließlich für die Gesellschaft aus der Duldung des geschlechtlichen Verkehrs blödsinniger und geisteskranker Frauenspersonen kein einziges von ihm bekämpftes Übel besteht und entsteht.

Ganz anders liegt die Sachlage für die Gemeinschaft, wenn wir diesen geschlechtlichen Verkehr bestrafen. Einerseits, um das nur zu erwähnen, ist die Möglichkeit der Fortpflanzung dadurch nicht aufgehoben, sondern nur wahrscheinlich verringert; andrerseits erleiden sowohl das blödsinnige Weib als auch der zu Bestrafende Nachteile — Übel. Das blödsinnige Weib verliert jeden Anspruch auf normale Befriedigung des Geschlechtstriebes. Bei dem Umstande, als gerade solche Frauenspersonen in der Regel sehr sexuell veranlagt sind, wird diese Ungerechtigkeit für sie noch empfindlicher. Wenn man jedem Tiere billigerweise diesen Anspruch nicht absprechen kann, wenn wir bedenken, daß auf Befriedigung des Geschlechtstriebes durch die Natur jedem Lebewesen gleichmäßig ein Anspruch gegeben ist, so erscheint dieser Anspruch bei der Mächtigkeit dieses Triebes und der dadurch im Falle der Nichtbefriedigung entstehenden physischen und psychischen Qualen als eine zumindest unbedachte Ungerechtigkeit diesen von der Natur und der Gesellschaft ohnehin so schrecklich bedachten Lebewesen gegenüber. Der zu Bestrafende aber ist noch weitaus ärger daran. Veranlassung zu dieser Arbeit gab mir eine Verhandlung gegen einen noch ziemlich jungen Mann, der sich eines guten Leu-

mundes erfreute und bisher unbestraft war. Zu diesem Manne kam eines Tages ein ihm bekanntes blödsinniges Weib, das von ihm zunächst Schuhe und Bekleidung haben wollte und ihn schließlich in nicht mißzuverstehender Weise zum Beischlafe aufforderte. Diesem Wunsche kam der Mann, der übrigens von den Göttern der Schönheit nicht gerade allzu reich bedacht war, — ich wage es zu sagen — begreiflicherweise nach. Durch welche unglückliche Verknüpfung der Tatsachen dieser Vorgang zu Ohren der Öffentlichkeit und der Gerichte kam, weiß ich nicht; jedenfalls stand dieser Mann plötzlich vor Gericht, gestand ganz freiwillig, daß er dieses „Verbrechen“ zweimal fortgesetzt hatte und wurde in Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zu 18 Monaten schweren Kerkers verurteilt. Der Mann ist moralisch gebrochen, sozial und wirtschaftlich ruiniert, ein nützliches Glied ist mit ihm der Gesellschaft verloren gegangen. Aber damit hatte diese Geschichte noch nicht ihr Ende. Während der Verhandlung stellte es sich heraus, daß mit dieser Frauensperson, die sich nicht im besten Rufe befand, viele andere Männer das gleiche „Verbrechen“ begangen hatten. Was nun folgt, ist einfach zu erraten. Alle diese Männer, vielleicht die meisten, besten, jüngsten und gesündesten aus jener Gegend werden sofort verhaftet und sie trifft das gleiche Schicksal. Die Beantwortung der Frage, ob das Übel seien, wird nicht schwer fallen.

Der Prüfstein, an dem wir die Zweckmäßigkeit der Gesetze prüfen, sind die Fälle des Lebens und da ist durch die nicht vorauszusehende Vielgestaltigkeit des Lebens vieles ganz anders, als es sich uns vorher zeigen kann.

Die Gegenüberstellung der Folgen für die Gemeinschaft im Falle der Bestrafung und der Nichtbestrafung unseres Falles ist somit geschehen und zwar zu entschiedenen Gunsten der Nichtbestrafung. Durch die Nichtbestrafung ist kein vom Gesetzgeber geschütztes Gut gefährdet, entsteht kein von ihm anerkanntes Übel, also ist eine Bestrafung, da sie nur durch Zufügung von Übeln geschehen kann und diese zumindest größer sind als die — wenn sie überhaupt bestehen — zu verhindernden Übel, nicht notwendig — und daher auch ungerecht.

Wir dürfen also in unserem Falle nach der Theorie vom kleineren Übel nicht strafen. —

Nun kommen wir zur zweiten Frage, ob Blödsinnige und Geisteskranke normalen Menschen in geschlechtlichen Dingen gleichstehen sollen.

Diese Arbeit hätte nur halben Wert, wenn sie sich mit der Feststellung bestehender Fehler begnügen und nicht zugleich versuchen

5*

würde, tatsächlich jenes Ideal zu suchen, die Übel auf ein Minimum herabzudrücken.

Wir dürfen in unserem Falle nicht strafen; der geschlechtliche Verkehr mit Blödsinnigen und Geisteskranken ist also — da er nicht verboten ist — erlaubt. Die Frage der Fortpflanzung der Blödsinnigen und Geisteskranken ist somit aktuell; mit ihr aber auch die Einsicht, daß der Gesellschaft dadurch alle jene Folgen erwachsen, die wir in der Zusammenstellung der Begriffe Vererbung und Belastung leider genug kennen. Wir sehen ruhig zu, wie immer neues Unheil gestiftet wird; uns sind die Fälle, die wir täglich sehen, zu wenig. Es muß noch mehr kommen; Unglück über Unglück. Und darüber übersehen wir die Tatsache nicht, daß die Degeneration von Tag zu Tag zunimmt. Nein, wir helfen selbst mit, wir züchten die Degeneration. Unter dem Protektorate unserer Kultur — ja nur dieser — vermag sie sich zu entwickeln, wie sonst nirgends, bei keiner Art von Lebewesen.

Was tun wir denn eigentlich gegen die Fortpflanzung solcher Geisteskranker, gegen die Fortpflanzung dieses Unglückes der Einzelnen und der Gesamtheit? Nichts, gar nichts; wir unterstützen sie; wir gründen alle möglichen Anstalten, in denen wir diese Armen hüten und pflegen; wir ziehen sie auf. Wir wollen sie erhalten; mit allen Mitteln, die wir kennen, bewahren wir sie vor ihrer Erlösung.

Gut, wir wollen und sollen ihnen auch nichts nehmen, sie sind unglücklich genug, aber nur — um Gotteswillen — das eine nehmen wir ihnen: die Möglichkeit der Fortpflanzung.

Das Herz krampft sich uns zusammen, wenn wir diese Armen sehen, wie elend, wie kümmerlich sie ihr Leben fristen; wir bedauern jedes Kind, das von einer solchen Geisteskranken geboren wird, wir wissen seine Lebensgeschichte im voraus. Wir sehen die Schäden, die der Gemeinschaft daraus erwachsen und erwachsen werden; aber — sagen wir es offen — es ist schwächliche Sentimentalität, daß wir das Übel nicht mit der Wurzel ausreißen.

Wir haben ein Mittel, das einfach ist und mit einem Male diesem Elend ein Ende bereiten müßte: Machen wir solche Geisteskranke, Männer und Frauenspersonen, unfruchtbar. Die Sterilisation ist eine so einfache Operation, daß sie ohne wesentliche Qualen und Gefahr ausgeführt werden kann. Beim Manne besteht die Sterilisation in der Durchschneidung und teilweisen Ausscheidung der beiderseitigen Samenstränge unterhalb ihres Eintrittes in den Leistenkanal, beim Weibe in der Durchschneidung der Eileiter. Die Folgen und der Zweck dieses Eingriffes sind die Unfruchtbarmachung. Die libido sexualis bleibt erhalten, es ändert sich also am Menschen

nichts weiter; im Gegensatze zur Kastration, bei der mit der fast vollständigen Vernichtung des Geschlechtstriebes auch Kraft und Betonung der Persönlichkeit schwinden. —

Nun könnte wohl jemand sagen, wozu diese neue Art der Reaktion? Wir bestrafen diesen Beischlaf einfach weiter und der Erfolg ist der gleiche.

Erstens ist nun der Erfolg nicht der gleiche, denn die Androhung der Bestrafung würde die Möglichkeit der Fortpflanzung nur verringern. Denn wenn die Verbote der Gesetze gehalten würden, wären Arreste und Kerker leer. Abgesehen von diesem halben Erfolg aber ist auch in dieser Gegenüberstellung die Sterilisation das weitaus geringere Übel und zugleich von vollem und sicherem Erfolg.

Ist es uns mit der Forderung ernst, die Fortpflanzung von Geisteskranken auf jeden Fall zu verhindern, so ist das einzig sichere Mittel die Sterilisation.

Wenn wir in unserer Sentimentalität Humanität vorschützen, so wissen wir vielleicht nicht, daß dieses Verhalten höchstens Humanität gegen den Geisteskranken ist, daß es aber zugleich größter Mangel an Humanität gegen die Gesellschaft ist. Das also soll human sein, daß wir ruhig und mit offenen Augen soviel Unglückliche zur Welt kommen sehen? Ein Staat, der sich in seiner bequemen und ruhigen Entfaltung vor jeder Störung durch Androhung der Freiheitsstrafe und der Todesstrafe schützt, der dem Einzelnen jeden Tag Vermögen, Freiheit und Leben nimmt und nehmen kann, darf fürwahr nicht sagen, er sei zu human, dem Menschen seine Fruchtbarkeit zu nehmen.

Ich frage nun, was ist humaner: eine kleine Operation und dadurch Verhütung sovielen vererbten Elends und sovieler Bestrafung oder Züchtung dieses Unglücks und moralische, soziale und wirtschaftliche Vernichtung sovieler nützlicher Glieder der Gesellschaft?

Sind wir ehrlich, hier wird doch nur durch die Bestrafung, die hier nebenbei das ganz ungeeignete Mittel ist, Unheil über Unheil gestiftet. —

Zu gleicher Zeit und weil eine Berücksichtigung dieser Ausführungen abhängig ist von der grundsätzlichen Annahme und Durchführung dieses Gedankens, muß ich über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen und die Forderung wiederholen, die z. B. mit Erfolg in Amerika und in der Schweiz aufgestellt wurde, nämlich die Sterilisation und Kastration in allen jenen Fällen, in denen man nur durch diese Mittel die Degeneration und das Verbrechertum verhindern kann, praktisch anzuwenden.

„Was sich zu ihren Gunsten und zu ihrer wenigstens versuchsweisen Anwendung sagen läßt, haben ihre Hauptvertreter in Deutschland, Näcke und Hans W. Maier und andere längst schon gesagt und namentlich H. W. Maier hat auf dem Kölner Anthropologentage das Tatsächliche und die medizinische Seite der Frage klar und erschöpfend erörtert, auch die Literatur angegeben“ [1]); die juristische Seite hat Hans Groß treffend behandelt [2]). Ich kann hier nur daran erinnern.

Vielleicht und hoffentlich fließt das viele Blut in diesem Kriege nicht umsonst; die Verweichlichung und der Selbstbetrug, die unser Leben vor dem Kriege charakterisierten, werden wohl in einer festeren und energischeren Zeit weichen müssen, die die Kraft wird haben müssen, die Augen zu öffnen.

Es kommen neue Zeiten, mit ihr neue Gewohnheiten, neue Gefahren. Und da dürfen wir bei der Bekämpfung dieser Gefahren nicht bei den alten Mitteln bleiben — und schon gar nicht, wenn wir mit ihnen nicht einmal bisher ausgekommen sind.

Wir dürfen nicht am Alten nur deshalb, weil es das Alte ist, zu sehr halten und uns der besseren Erkenntnis verschließen; sonst leben wir „in Überlieferungen, die nichts für sich haben als die Heiligkeit ihres Alters.“

1) Bericht über den 7. Intern. Kongreß für Kriminal-Anthropologie von G. Aschaffenburg und Partenheimer. Heidelberg, C. Winter 1912.

2) Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd. 51, XX., „Zur Frage der Kastration und Sterilisation“.

Zur Simulation geistiger Störungen.

(Bemerkungen zu Mönkemöllers Aufsatz: Zur forensischen Wertung der Simulation psychischer Krankheiten.)

Von

Dr. **Karl Birnbaum**, Berlin-Buch.

Mönkemöller hat kürzlich in dieser Zeitschrift[1]) das schon so oft behandelte und — nach den immer erneuten Publikationen zu urteilen — noch lange nicht erledigte Thema der Simulation psychischer Störungen in einer umfassenden, auf ein reiches Material vorwiegend forensischer Fälle sich aufbauenden Arbeit von neuem angeschlagen. Er tut dies in einer ruhig abwägenden Darstellung, die unmittelbares psychologisches Urteil mit psychiatrischer Sachkenntnis vereinigt und sich von jedem Extrem, der sinnlosen Simulationsriecherei früherer Zeiten ebenso wie von der von manchen psychiatrischen Heißspornen beliebten prinzipiellen Ablehnung jeglicher Krankheitsvortäuschung, in gleicher Weise fernhält.

Bei dieser kritisch-vorurteilslosen Art der Verarbeitung und einem solchen besonnen auf mittlerer Linie sich haltenden psychiatrischen Standpunkt möchte man nun erwarten, daß alle die Fälle, die Mönkemöller als tatsächlich simuliert hinstellt, sowie die mannigfachen Einzelheiten, die er als Kennzeichen der Simulation anführt, auf jeden Irrenarzt durchaus beweiskräftig und überzeugend wirken müßten. Dies ist aber überraschenderweise nicht der Fall. Wenigstens ist bei mir, der ich forensische Fälle analoger Art in großer Zahl zu beobachten Gelegenheit hatte, diese Wirkung ausgeblieben, und ich glaube mit der Annahme nicht fehlzugehen, daß es ähnlich auch anderen Fachgenossen gegangen sein mag, sofern ihnen ein ausreichendes kriminelles Vergleichsmaterial zur Nachprüfung solcher Simulationsfälle und ihrer Stigmata zur Verfügung stand.

Woran liegt dies nun? Ich meine, es lohnt sich dieser Frage nachzugehen, gerade weil es sich hier um eine Arbeit handelt, die zu ihrer besonderen Auffassung nicht durch irgendwelche Vorurteile

1) Bd. 63, Heft 2/3. 1915.

und Kenntnismängel, sondern vermittelst des Rüstzeugs psychologischer und psychiatrischer Erfahrung gekommen ist. Hier müssen doch noch weitere Momente und zwar solche wesentlicher Art und auf psychiatrischem Gebiete gelegene in Frage kommen.

Wenn ich es recht übersehe, ist dem auch wirklich so. Denn ganz gewiß beruht der Mangel an Überzeugungskraft nicht auf gewissen kleinen Schönheitsfehlern der Arbeit; etwa darauf, daß dasjenige, was an den angeführten Beispielen und durch diese erst als Simulation bewiesen werden soll, schon in der objektiven Wiedergabe der Fälle als Tatsache vorweg genommen wird.[1]) Er beruht wohl auch nicht auf dem freilich schon stärker fühlbaren Mangel, daß viele der angeführten Fälle gar nicht lange genug — und insbesondere nicht weit genug über die gesetzliche Anstaltsbeobachtungszeit hinaus — verfolgt worden sind, um von einem umfassenden Rückblick aus eine endgültige Sicherung der angenommenen Diagnose zu gestatten. Und er beruht schließlich wohl auch nicht auf jenem zwar recht ins Gewicht fallenden, aber doch nun einmal allgemeinen und unvermeidlichen Übelstand, daß Schilderungen dieser Art überhaupt nicht den Gesamteindruck des Einzelfalles, auf den es doch gerade für die Entscheidung, ob echt oder unecht ankommt, vollkommen wieder zu geben vermögen, da solch ein Eindruck eben nur der unmittelbaren persönlichen Beobachtung zugänglich ist.

Vielmehr dürfte die mangelnde Beweiskraft des Aufsatzes meines Erachtens in der Hauptsache darin begründet liegen, daß Mönkemöller bei seiner Prüfung und Entscheidung der Simulationsfrage nicht weitgehend genug gewisse Formen psychischer Störung in Frage zieht, die sowohl wegen ihrer Häufigkeit wie wegen ihres simulationsverdächtigen Aussehens unbedingt und in weitestem Maße in allen solchen Fällen differentialdiagnostisch herangezogen werden müssen. Es sind dies jene kurzdauernden Krankheitszustände, wie sie sich in der Haft und auch sonst im Laufe eines Strafverfahrens bei pathologisch Veranlagten einzustellen pflegen und insbesondere also bei jenen forensisch wichtigen und zumal unter den Gewohnheitsverbrechertum reichlich vertretenen Individuen auftreten, die man je nach den hervorstechenden Zügen ihres Durchschnittsbildes als Schwachsinnige, Epileptoide, Hysterische, oder auch einfach als

1) S. 199: „Aus dem körperlichen Befund ist hervorzuheben, daß eine starke Herabsetzung der Schmerzempfindung vorgetäuscht wird." — S. 192: „Jetzt gibt er sich gar keine Mühe mehr, geisteskrank zu sein." — S. 195: „Als auf — die Rede kam, fiel er sofort aus der Rolle" usw. usw.

Neurastheniker und psychisch Minderwertige anzusprechen pflegt. Zustände, wie sie klinisch entsprechend ihrer Entstehungsweise durch die psychischen Einflüsse des Strafverfahrens und der Haft als psychogene Hafterkrankungen oder auch — unter Hervorhebung des pathologischen Bodens, auf dem sie sich erheben — als psychotische Haftzustände auf degenerativer Basis gekennzeichnet werden.

Gewiß läßt Mönkemöller diese bezeichnenden Krankheitstypen nicht ganz unberücksichtigt. Er führt von ihnen beispielsweise die sogenannten Ganserschen Dämmerzustände an, bei denen — bei gleichzeitiger leichter Bewußtseinstrübung — ein unsinniges Danebenantworten und ein Nichtwissen der einfachsten und selbverständlichsten Dinge den Eindruck der Simulation von Schwachsinn und Verblödung erweckt. Er schließt an sie die ihnen nahestehenden hysterischen Stuporzustände Räckes an, jene psychogenen Hemmungszustände, die mit ihren wechselnden und übertrieben erscheinenden Symptomenbildern gleichfalls oft wie simuliert anmuten, und er läßt schließlich auch die emotive Stupidität von Jung nicht unbeachtet, bei der unter dem Einflusse des Affekts der Fassungslosigkeit und Verlegenheit eine eigentümliche simulationsverdächtige seelische Gebundenheit, Verdöstheit und Stumpfsinnigkeit zustande kommt.

Diese Bilder, die ganz gewiß vielfach für die Entscheidung der Simulationsfrage mit herangezogen werden müssen, sind nun aber keineswegs die einzigen, vielleicht sogar nicht einmal die wichtigsten, die hierbei in Betracht kommen. Denn sie sind — wenigstens gilt dies im allgemeinen für die Ganser- und Stuporzustände — zumeist genügend pathologisch charakterisiert, um, zumal in ihren ausgeprägten Formen, hinreichend sicher und schnell als echt erkannt zu werden. Daneben gibt es nun aber eine ganze Anzahl anderer, bei denen sich der Verdacht der Vortäuschung ebenso und vielleicht sogar noch viel stärker geltend macht, und denen man in Untersuchungshaft wie überhaupt im Strafverfahren immer wieder in so bezeichnender Gestaltung begegnet, daß schon diese Übereinstimmung den Gedanken nahelegt, sie könnte vielleicht doch auf etwas anderem beruhen, als auf der immer wiederkehrenden Absicht, ein ganz bestimmtes Krankheitsbild zu simulieren.

Bei diesen Zuständen nachweislich pathologischer Natur findet man nun — das kann man wohl ruhig ohne große Gefahr der Übertreibung sagen — so ziemlich alles wieder, was Mönkemöller bei seinen Fällen als charakteristisch und beweisend für Simulation anführt.

Natürlich kann es nicht im Plane dieser andeutenden Darstellung liegen, nunmehr zum Beweise der Richtigkeit hier ein allgemeines ausführliches klinisches Bild dieser Krankheitstypen zu entwerfen, zumal diese Zeitschrift ja nur soweit Interesse an den Ergebnissen der psychiatrischen Klinik hat, als sie unmittelbar kriminalistisch verwertbar sind. Ich darf zudem auf eigene frühere Arbeiten verweisen, die die Eigenart dieser psychisch ausgelösten degenerativen Krankheitszustände, speziell auch der haftpsychotischen, herauszuheben versuchten. Es genügt, wenn hier kurz in einem ganz gedrängten Überblick nur auf diejenigen Eigenheiten dieser Zustände nochmals hingewiesen wird, die im allgemeinen als simulationsverdächtig gelten können und im besonderen auch den von Mönkemöller hervorgehobenen Simulationsstigmata entsprechen.

Bei diesen psychogenen Haftzuständen auf dem Boden psychopathischer Minderwertigkeit — und gerade bei ihnen — finden sich zunächst — auch ohne deutliche Bewußtseinstrübung im Sinne der Ganserschen Dämmerzustände — als echte Krankheitserscheinungen plötzlich auftretende Bilder hochgradigen Schwachsinns und fortgeschrittener Verblödung, in denen die eben noch geistig intakte und unauffällige Person nun auf einmal weder mit Zeit, Ort und der eigenen Person Bescheid weiß, noch die einfachsten selbstverständlichsten Dinge kennt (sogen. psychogene Pseudodemenz). Gerade bei ihnen findet man jenes übertrieben veränderte, sei es manierierte und läppisch affektierte, sei es stumpf-blöde oder kindlich-spielerische Verhalten, wie es als psychischer Puerilismus, moriaartiger Zustand und ähnliches von hysterischen Zuständen her schon längst bekannt ist. Hier findet man des weiteren — auch nach vorheriger guter Erinnerung — jenen „unangenehmen Gedächtnisschwund", der oft unvermittelt einsetzt, und sich im wesentlichen nur auf peinliche Momente, also ausgerechnet gerade auf die Straftat, das kriminelle Vorleben u. dergl. beschränkt, anderes aber unberührt läßt (sogen. elektive, systematische, nur unlustbetonte Vorstellungskreise unterdrückende Amnesie). Speziell bei diesen Zuständen begegnet man auch jenen phantastisch-abenteuerlichen, kindisch-albernen oder selbst unsinnigen, dabei oberflächlich-spielerischen, leicht beeinflußbaren und wechselnden Wahngebilden, jenen widerspruchsvollen, innerlich ungenügend motivierten und ausgebauten, sowie ohne rechte innere Überzeugung vorgebrachten und im krassen Gegensatz zu dem sonstigen Verhalten und Wesen stehenden Größen- und Verfolgungsideen, (den autosuggestiven „wahn-

haften Einbildungen") wie jenen flüchtigen, vereinzelt und ohne Zusammenhang mit dem sonstigen Bilde stehenden und das Gesamtverhalten kaum beeinflussenden Sinnestäuschungen, die den echten paranoischen und halluzinatorischen Prozessen so fremd sind. Bei ihnen trifft man auch jenes überraschende, widerspruchsvolle mit der Situation und dem sonstigen Milieu wechselnde Gesamtbild, in dem je nachdem bald auffällige Krankheitszüge, bald ein natürliches, symptomenfreies Wesen vorherrscht. Vor allem aber stößt man hier auf jene besonders stutzig machende Verlaufsart: ein plötzliches, schnelles, oft völlig unvermitteltes Auftreten ausgesprochener und ausgebreiteter Krankheitsbilder und zwar gerade in unangenehmen Lagen, bei kriminellen Konflikten u. dgl., ein schneller Umschlag und ein Ablauf, der prompt dem Gange der Strafangelegenheit folgt, sich verschlimmert, wenn die Sache schief geht, sich bessert und selbst mit einem Schlage schwindet, wenn auf irgendeine Weise (durch Freisprechung, Entweichungen usw.) die Strafsache erledigt oder in die Ferne gerückt ist. Und schließlich findet sich auch hier jenes verdächtige unvermittelte, unbegründete und regellose Neben- und Nacheinander verschiedener organisch sich nicht einheitlich zusammenschließender Zustände geistiger Störung, wobei Erregungs-, Verstimmungs-, Dämmerzustände, hypochondrische und querulatorische Komplexe, halluzinatorische, Wahn- und Verblödungsepisoden unvereinbar beisammenstehen oder ungeordnet einander ablösen. Kurz und gut, hier bietet sich ein Krankheitsbild dar, das aller psychiatrischen und psychologischen Folgerichtigkeit entbehrt und durch Übertreibungen, Widersprüche, Regel- und Zusammenhangslosigkeiten in Einzelzügen wie Verlauf an allen Ecken und Enden anscheinend die Simulation verrät.

Alle diese Erscheinungen, die als zunächst unbedingt unecht und vorgetäuscht imponieren, kommen, wie gesagt, bei eben diesen psychogenen Haftzuständen der Minderwertigen als echte Krankheitszüge vor, daran kann nach zahlreichen Erfahrungen an derartigen jahrelang beobachteten Fällen gar kein Zweifel sein.

Nun mag es ja auf den ersten Blick mehr als befremden, daß es krankhafte Geisteszustände geben soll, die sich so weitgehend von allem psychiatrischen Herkommen entfernen, daß sie allenthalben wie simuliert aussehende Auffälligkeiten darbieten, und die sich ausgerechnet gerade in forensischen Verfahren einstellen sollen, also unter Umständen, wo sie von Nutzen zu sein pflegen oder wenigstens sein

können. Das Befremdliche dieser Tatsache geht aber verloren, wenn man die allgemeine Natur dieser Krankheitsformen und die besonderen Bedingungen, unter denen diese Zustände entstehen und verlaufen, genügend in Rechnung setzt.

Alle diese degenerativen Krankheitszustände weisen als Grundeigentümlichkeiten eine exquisite Oberflächlichkeit, Labilität und Beeinflußbarkeit auf, und diese Eigenheiten bedingen ohne weiteres — das zeigen zur Genüge die Fälle, wo forensische Momente überhaupt nicht in Frage kommen, — das Widerspruchsvolle, Unberechenbare, von äußeren Zufälligkeiten Abhängige, Regellose des Krankheitsbildes wie des Verlaufs. Sie werden in Entstehung wie Verlauf entscheidend von psychischen Einflüssen, insbesondere unlustbetonten Geschehnissen und Situationen bestimmt, und so ist es nicht zu verwundern, daß sie unter Verhältnissen von so starkem Affektwert, wie die forensischen, mit Leichtigkeit und Vorliebe auftreten und alle gefühlsbetonten Änderungen der gerichtlichen Situation mit entsprechenden Änderungen des Krankheitszustandes begleiten. Sie bekommen endlich durch seelische Einflüsse analoger Art die charakteristische Färbung und das bezeichnende Gepräge und so werden sie denn im Straf- und Haftmilieu von dem gesamten um Strafverfahren und Haft sich drehenden Vorstellungskomplex, insbesondere auch von den daran geknüpften affektbetonten Gedanken, den durch sie angeregten Hoffnungen, Wünschen usw. maßgebend determiniert. Der erregende Einfluß der richterlichen Vernehmung, der ärztlichen Untersuchung, aber auch die in der Haftsituation auftretenden eigenen Begehrungen (u. a. auch der Wunsch geisteskrank zu sein oder zu erscheinen) rufen, sei es willkürlich, sei es ungewollt, gewisse ungewöhnliche Bewußtseinsinhalte, Haltungstendenzen und Verhaltungsweisen hervor, diese gehen vermöge der diesen Individuen eigenen abnormen Selbstbeeinflußbarkeit, leicht in echte Krankheitserscheinungen über, und der so auf dem Wege der Autosuggestion entstandene Krankheitszustand verläuft dann, einmal in pathologische Bahnen geraten, automatisch in diesen weiter. Diese Auffassung, die sich übrigens der von Jung in seiner Arbeit über den Emotionstupor geäußerten nähert, ist uns durch andere nicht-forensische Fälle hinreichend nahegelegt. Ähnliche von Wunsch und Begehrungsvorstellungen erzeugte, beeinflußte und festgehaltene Krankheitsbilder und auf autosuggestivem Wege realisierte Krankheitserscheinungen kennen wir beispielsweise im Gebiete der psychogenen Unfallstörungen, wo neben andern psychischen Faktoren (Schreck, Befürchtungen usw.) besonders der Rentenwunsch als

krankheitserzeugender und symptomengestaltender und -fixierender Faktor wirksam wird und ähnlich bedingte und gefärbte Zustände finden wir jetzt auch gelegentlich bei den psychogenen Kriegserkrankungen unter dem Einflusse des Wunsches, vom Kriegsdienst freizukommen, wieder.

Daß diese haftpsychotischen Zustände nun auch wirklich echt sind, dafür gibt es noch mancherlei, z. T. allerdings auf rein klinisch-psychiatrischem Gebiete gelegene Beweise: Abgesehen davon, daß, wie schon erwähnt, ähnliche Zustände auch unter Verhältnissen vorkommen, wo Simulation gar nicht in Frage kommt und die Krankhaftigkeit des Vorganges überhaupt keinem Zweifel unterliegen kann, so nach ehelichen Zerwürfnissen u. dgl., findet man bei genauerer Prüfung gewöhnlich immer noch einwandsfreie Erscheinungen vor, die ein Simulant gar nicht kennen und vor allem auch nicht vortäuschen kann, und deren pathologische Natur sicher ist: eigenartige Störungen der Bewußtseinslage, der Affektlage, der assoziativen Tätigkeit, charakteristische körperlich-neurotische Begleiterscheinungen usw. — und überdies bleiben diese Zustände auch dann noch bestehen, wenn eine weitere Simulation zweck-, sinnlos, ja schädlich wäre, wenn die angeblich vorgetäuschte Geisteskrankheit also beispielsweise nur weitere Anstaltsinternierung, Entmündigung usw. nach sich zieht, und die Person daher auch selbst nicht mehr als geisteskrank gelten will und um jeden Preis Erledigung ihrer Strafsache wünscht. Das kann man oft genug in den Irrenanstalten erleben, daß diese vermeintlichen Simulanten mit aller Gewalt auf Entlassung oder Rückführung ins Untersuchungsgefängnis drängen und doch nicht das tun, was in diesem Falle doch das Naheliegendste und allein zum Ziele Führende wäre: ihre angeblich vorgetäuschte geistige Störung nunmehr fallen zu lassen.

Zöge man in zweifelhaften Fällen Zustände dieser Art mehr in Betracht, so würde man nicht immer wieder in die peinliche Lage kommen, bei Leuten, die durch ihr ganzes Vorleben, die Art ihrer Straftaten usw. ihre Intelligenz und geistige Gewandtheit mehr als zur Genüge bewiesen haben, nun auf einmal in offenkundigem Widerspruch zu allen sonstigen Tatsachen einen ausgesprochenen Schwachsinn annehmen, bloß weil die Diagnose Simulation sich bei dem unbeständigen, wechselvollen, übertriebenen, leicht beeinflußbaren, inkonsequenten und zerfahrenen Bilde, das der Observat zu dieser Zeit bietet, sich nur durch die Annahme eines zugrunde liegenden Schwachsinns rechtfertigen und aufrecht erhalten läßt.

Mit diesem Hinweis auf die simulationsähnlichen psychogenen Haftzustände der Degenerativen — mit einfacher Simulation oder

Aggravation aus dem Boden psychopathischer Minderwertigkeit, die ja auch nicht selten ist, dürfen sie nicht, wie vielfach üblich, identifiziert werden, denn sie sind ganz anderer Natur — mit diesem Hinweis soll nun nicht etwa zugleich behauptet werden, daß man allemal da, wo man solche Bilder antrifft, nun ohne weiteres Geisteskrankheit annehmen und Simulation glatt ablehnen darf. Es soll damit lediglich gesagt sein, daß in allen solchen Fällen die Notwendigkeit einer Prüfung auch nach der Richtung der genannten geistigen Störungen gegeben ist. Und auch gegenüber den Mönkemöllerschen Fällen und Hinweisen liegt es mir selbstverständlich fern — zumal ja die kurzen Berichte überhaupt kein selbständiges Urteil in dieser überaus heiklen Frage gestatten — nun gleich Krankheitszustände der gedachten Art anzunehmen. Daß der Verdacht ihres Bestehens mir in manchen Fällen aufgetaucht ist — ich greife beispielsweise den Fall Behrend Me. S. 195 heraus — kann ich freilich nicht verhehlen. Eins gilt aber in jedem Fall auf Grund der genannten Erfahrungen auch für diese Mönkemöllerschen Fälle: Ihnen gegenüber ist nicht nur der Verdacht der Simulation, sondern daneben und in gleichem Maße auch der Verdacht eines vorübergehenden haftpsychotischen Zustandsbildes berechtigt und begründet. Und so gut, wie man nun — selbstverständlich — in diesen Fällen erst dann Simulation wird ablehnen und einen psychogenen Krankheitszustand annehmen dürfen, wenn der Nachweis der krankhaften Natur dieser Erscheinungen auch wirklich und einwandsfrei erbracht ist — ebenso gut, meine ich, wird man umgekehrt verlangen dürfen, daß Krankheitszustände der genannten Art unbedingt erst ausgeschlossen werden, bevor man Simulation als erwiesen hinstellt. Ich glaube, daß auch die Mönkemöllerschen Fälle und Darlegungen weitgehend an Beweis- und Überzeugungskraft gewinnen dürften, wenn bei ihnen auch diese durch die psychogenen Haftzustände nahe gelegten differentialdiagnostischen Erwägungen durchgeführt und die durch sie gegebenen klinischen Bedenken beseitigt sind.

Und die praktische Bedeutung der Sache? Nun, daß die Entscheidung, ob Geisteskrankheit oder Simulation, durch diese Erfahrungen an den simulationsähnlichen haftpsychotischen Zuständen nicht gerade erleichtert wird, läßt sich nicht verhehlen. Verliert doch durch sie das Meiste, was gewöhnlich zum Beweise der Simulation herangezogen wird, erheblich an Wert, da es ganz ähnlich auch bei diesen Krankheitsbildern vorkommt. Selbstverständlich ist damit aber die Möglichkeit, Simulation einwandsfrei festzustellen, durchaus nicht aufgehoben, denn das Fehlen sicherer pathologischer Erscheinungen läßt sich immer

noch nachweisen. Daß im übrigen trotz aller psychogenen Störungen auch reine Simulation noch in der forensischen Praxis vorkommt, bedarf wohl nicht erst besonderer Betonung. In der Irrenanstalt mit ihrem schon gesiebteren Material, wie es wohl Mönkemöller und auch mir selbst zur Verfügung steht, begegnet man ihr freilich seltener als im Untersuchungsgefängnis, und ihr Nachweis ist auch vielfach schwerer zu erbringen, als es nach manchen Veröffentlichungen darüber den Anschein hat.

Die Hauptsache ist aber schließlich — und darin weiß ich mich in glücklicher Übereinstimmung mit Mönkemöller: Wie man auch diese im Strafverfahren anzutreffenden Bilder ansehen mag, ob als Simulation oder echten Krankheitszustand, das, worauf es bei der Beurteilung letzten Endes ankommt, wird davon nicht wesentlich berührt. Denn in jedem Fall ist der Zustand erst nach der Tat, im Laufe des Strafverfahrens entstanden, und er gestattet daher durchaus nicht die Annahme einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geistesstörung zur Zeit der Straftat.

Alle diese hier angeführten Dinge sind im übrigen ja durchaus nicht neu. Ich selbst habe sie bereits vor einer Reihe von Jahren in der Berliner freien gerichtsärztlichen Vereinigung [1]) ausführlich vorgetragen und auf sie auch später in meiner Gesamtdarstellung der „psychopathischen Verbrecher" [2]) nochmals hingewiesen. Mönkemöllers psychiatrisch sonst so gut aufgebaute Arbeit zeigt, daß diese psychogenen Störungen der Untersuchungshaft doch noch nicht die ihnen zukommende Stellung in der forensischen Psychiatrie gefunden haben, und daß daher immer noch nicht oft genug von ihnen gesprochen werden kann. Dies gibt mir den, wie ich glaube berechtigten, Anlaß, die Dinge hier noch einmal zur Sprache zu bringen.

---

1) „Simulation und vorübergehende Krankheitszustände auf degenerativem Boden. Ärztl. Sachverständigen-Zeitung 1909. Nr. 3.

2) Kapitel: Die Frage der Simulation bei degenerativen Kriminellen. S. 486ff.

Dringliche Gesetzesreformen.

Von

Polizeirat a. D. **Travers** in Freiburg i. Br.

Während in der Schweiz der Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches einem einzigen tüchtigen Juristen übertragen wurde, welcher dann von dem gesetzgebenden Parlament beraten worden ist, so daß das vorzügliche Werk in kaum drei Jahren Gesetz wurde, hatte man in Deutschland (ebenso wie bei dem früheren Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches) zum Zwecke des Entwurfes eines neuen Strafgesetzbuches und Strafprozeßordnung eine vielköpfige aus Juristen und Laien zusammengesetzte Kommission gebildet, welche das Sprichwort „quot capita, tot sensus" wahr machte und schon seit vielen Jahren in Tätigkeit ist. Da nun nach Ausbruch des Krieges viele Mitglieder derselben zum Heeresdienst einberufen sind, läßt sich das Ende dieses Werkes überhaupt nicht absehen, und sollte man daher doch die allerdringendsten Reformen, ich meine die Änderung des Kuppeleiparagraphen, die erweiterte Fassung des Paragraphen über die Zurechnungsfähigkeit, sowie endlich die Einführung der Berufung gegen Strafkammerurteile doch auf dem Wege der Spezialgesetzgebung schleunigst zu verabschieden suchen. Es ist allgemein bekannt, daß die Sittenpolizeikontrolle, insbesondere das Bordellwesen, im Widerspruche mit der heutigen Fassung des Kuppeleiparagraphen steht. Darüber daß die Prostitution ein notwendiges Übel und einmal nicht aus der Welt zu schaffen ist, sind sich alle Kreise einig, es bestehen nur Meinungsgegensätze darüber, auf welche Weise dieses Übel und seine Folgen im öffentlichen Interesse einzuschränken ist. Während die Mehrzahl der Juristen und insbesondere der Gerichtsärzte, die verheerenden gesundheitlichen Folgen der Prostitution vor allem bekämpfen wollen und in dieser Hinsicht dem Bordellsystem den Vorzug gegenüber der Straßenprostitution geben; bekämpfen viele Laien und insbesondere der Klerus das Bordellwesen auf das entschiedenste vom Standpunkte der öffentlichen Moral, obwohl diese auch durch die Straßenprostitution ernstlich gefährdet erscheint, auch bietet die letztere

keine genügende Garantie gegen Ansteckungsgefahr und für regelmäßige ärztliche Untersuchungen. Im allgemeinen neigt das Zünglein der Wage doch mehr dem Bordellsystem zu, vorausgesetzt, daß dasselbe in Übereinstimmung mit dem Kuppeleiparagraphen des Strafgesetzes gebracht, und nicht mehr wie bisher, weil außerhalb des Gesetzes stehend, nur polizeilich geduldet, sondern gesetzlich konzessioniert und reglementiert wird. Es ist somit zu dem § 180 des Strafgesetzbuches etwa folgender Zusatz zu machen: „Diese Vorschrift findet jedoch auf die der polizeilichen Aufsicht unterstellten öffentlichen Häuser solange keine Anwendung, als sich die Inhaber derselben den zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes nach Genehmigung des Bundesrates erlassenen besonderen polizeilichen Anordnungen unterwerfen." —

Nicht minder dringlich ist auch die allgemein gewünschte Erweiterung der gesetzlichen Unzurechnungsfähigkeitsfrage, resp. eine Abänderung des § 51 des RStGB. etwa dahin, daß den Schlußworten: „seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen" die folgenden Worte: „oder erheblich beschränkt war" beizufügen und dann noch als Schlußsatz zu sagen wäre: „Im übrigen sind solchen Delinquenten, welche die Tat infolge eines geistigen Defekts, einer geistigen Minderwertigkeit, erblichen Belastung verübt haben, aber noch als zurechnungsfähig und nicht erheblich geistig beschränkt zu erachten sind, mildernde Umstände zuzubilligen." —

Endlich sollte auch die Einführung der Berufung gegen Strafurteile, die von fast allen Richtern und Laien gewünscht wird, dringend noch vor der Verabschiedung der neuen Strafprozeßordnung durch ein Spezialgesetz geregelt werden. Darüber, daß diese Berufung notwendig ist, herrscht nirgends ein Zweifel, es ist nur strittig, ob das Berufungsgericht mit Schöffen und Berufsrichtern und in welcher Anzahl, oder lediglich mit letzteren besetzt werden soll; allein darüber wird sich wohl an Hand der kommissarischen Vorarbeiten ein ausgleichender Mittelweg finden lassen!

Vorschlag zur Frage der sog. „bedingten Verurteilung“.

Von

Dr. **Franz G. Strafella.**

In dankenswerter Weise haben sich sowohl der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch als auch der Entwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches bemüht, einem lange gefühlten Bedürfnisse durch die Aufnahme der „bedingten Strafaussetzung“, des „bedingten Strafnachlasses“ und des „Absehens von Strafen“ zu entsprechen.

Nach dem deutschen Vorentwurfe kommt die „bedingte Strafaussetzung“ (§§ 38—41) für Jugendliche und Erwachsene, die bisher wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe nicht verurteilt waren, in Betracht, sofern sie zu einer sechs Monate nicht übersteigenden Gefängnis- oder Haftstrafe verurteilt werden. Leute, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt waren, dann diejenigen, die zu einer längeren Gefängnis- oder Haftstrafe, zur Todes- oder Zuchthausstrafe verurteilt werden, genießen diese Begünstigung also nicht mehr.

Der österreichische Entwurf (§§ 51—55) hat diesbezüglich folgende Bestimmungen aufgenommen: „Wird jemand wegen eines Vergehens oder einer Übertretung“, also nicht auch wegen eines Verbrechens „zu einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer tausend Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe verurteilt“, — gilt also nicht mehr bei Strafen über diesen Strafrahmen — „so kann das Gericht den Vollzug der Strafe für eine Probezeit .... aufschieben.“ „Diese Maßregel soll vorzugsweise bei Jugendlichen, kann jedoch auch bei Erwachsenen angewendet werden.“ Der Täter darf noch nie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein. („Bedingter Strafnachlaß“, §§ 51—53). Bei Jugendlichen ist diese letzte Art der Aufschiebung des Strafvollzugs auch bei Verurteilung wegens eines Verbrechens möglich. (§ 55).

In den bisher besprochenen Fällen wird also der Täter, wenn es besondere Umstände befürworten, zwar zu einer Strafe ver-

urteilt, aber der Strafvollzug wird aufgeschoben und unterbleibt bei „guter Führung“ des Verurteilten.

In dem zweiten Falle des österreichischen Entwurfs, dem „Absehen von Strafe“ (§ 54) wird im Urteile auch von der Verhängung der Strafe abgesehen. Diese Begünstigung ist nur Jugendlichen zugedacht, die eine mit einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder 1000 Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe bedrohte Tat begangen haben und das erste Mal verurteilt werden. Also ist auch diese Bestimmung auf eine nur geringe Anzahl von Fällen eingeschränkt.

Die Voraussetzungen, unter denen diese Begünstigungen gewährt werden sollen, bestimmen die Entwürfe folgendermaßen: „Die Strafaussetzung ist nur zulässig, wenn der Täter nach den Umständen der Tat und nach seinem Vorleben einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheint und zu der Erwartung berechtigt, daß er auch ohne den Vollzug der Strafe sich künftig wohlverhalten werde. Bei der Entscheidung ist auch auf die Beweggründe zur Tat, auf die seitdem verflossene Zeit, sowie auf das Verhalten nach der Tat zu achten, insbesondere darauf, ob er sich nach Kräften bemüht hat, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen.“ Die Strafe soll nachgelassen werden, „wenn anzunehmen ist, daß es des Vollzugs der Strafe nicht bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Das Gericht hat den Lebenswandel des Täters, seine Beweggründe und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.“ Von der Strafe kann insbesondere bei Jugendlichen abgesehen werden, wenn diese aus Übermut, Unüberlegtheit oder einem ähnlichen Grunde, der nicht auf verderbte Gesinnung hinweist, die strafbare Tat begangen haben.

Nun frage ich: sind diese wohlbegründeten, gesetzlich anerkannten Voraussetzungen für eine solche „bedingte Verurteilung“ [1]) nur in den rein formal abgegrenzten Fällen möglich, oder sind sie nicht vielmehr gerade so gut auch in den anderen, ausgeschlossenen Fällen gegeben? Besteht das Bedürfnis nach einer solchen, die Härten und Schäden des Strafgesetzbuches regulierenden Bestimmung wirklich nur für diese willkürlich eingeengten Straffälle? Soll hinter dieser Grenze alles beim Alten bleiben? Sollen wir nicht auch dort bestrebt sein, so gut es angeht, die notwendigen Grausamkeiten eines jeden Gesetzes zu paralysieren? Das ist doch klar, daß jede abstrakte Norm, die auf so

1) Auf die terminologisch richtige Bezeichnung nehme ich hier nicht Rücksicht; die Richtigkeit der einen oder anderen soll auch hier nicht untersucht werden.

viele Tausende von Fällen aus dem Leben passen soll, auf alle einfach nicht passen kann. Und in den Fällen, auf die ein Paragraph nicht paßt, schadet er; er wird zur Ungerechtigkeit gegen das zu bestrafende Individuum und gleichzeitig bietet er der Gesellschaft nicht den Schutz, den sie verlangen kann und verlangen muß. Denn in einem solchen Falle wird die Kriminalität — entgegen dem Zwecke der Strafe — nicht verringert, sondern vermehrt.

Einer, der ein Gelegenheits- oder ein Augenblicksverbrechen begeht, der in sinnloser Erregung, in äußerster Notlage eine Handlung begeht, die das Strafgesetz — von allgemeinen Erwägungen ausgehend und ohne an einen solchen Fall zu denken — als strafbare Handlung, — sagen wir es geradeaus — als Verbrechen erklärt, soll verurteilt werden. Auf den ersten Blick sehen wir die Ungerechtigkeit, die Zwecklosigkeit der Anwendung des Paragraphen auf diesen Fall. Während der Verhandlung wird es uns immer klarer, daß jeder von uns in diesem Falle ebenso gehandelt hätte, ebenso hätte handeln müssen. Wir sehen und wissen, daß dieser Angeklagte ein braver, unbescholtener Mensch ist. Wir wissen das alles, aber wir müssen strafen, weil im Strafgesetze keine Bestimmung besteht, die an diese traurigen, aber nicht so seltenen Fälle denkt. Aber gehen wir weiter. Diese Strafe ist nicht nur gegen den Bestraften ungerecht [1]), sie schädigt auch die Gemeinschaft. Dieser Mann, der bisher ein nützliches, soziales Glied der Gemeinschaft war, wird nun — wir können das mit größter Wahrscheinlichkeit sagen — ein Schädling der Gesellschaft. Das Besserungsmoment der Strafe wird ihm gegenüber nicht in Betracht kommen, da er ja die Tat ohnehin bereut und sie nicht mehr begehen wird. Wir sprechen ja hier nur von solchen Tätern. Die Gemeinschaft mit Verbrechern während der Verbüßung der Strafe aber wird auf ihn wie auf andere nicht gerade einen heilsamen Einfluß ausüben. Er wird eher auf die Verbrecherlaufbahn gedrängt. Wenn er — auch diese Möglichkeit angenommen — moralisch, ethisch und sozial unversehrt aus dem Gefängnisse zurückkehrt, sieht er seine bürgerliche Stellung und Erwerbsmöglichkeit untergraben, er bekommt keine Arbeit, da ihm Ausweise über „ehrliche Arbeit“ aus der letzten Zeit fehlen müssen. Er wird vielleicht einen Ausweg finden: er wird zum Verbrecher — aber diesmal nicht mehr zum Augenblicksverbrecher, sondern zum Berufsverbrecher. Die Gesellschaft hat ein nützliches Glied verloren und gleichzeitig ein antisoziales gezüchtet. Hier ist das Übel also auf seiten der Gesellschaft ein doppeltes.

---

1) Vgl. meine Arbeit: „Das Geschlechtsleben Geisteskranker“ in diesem Bande.

Freilich wurde die Forderung nach „bedingter Verurteilung" vor allem mit dem Hinweise auf die Nachteile kurzer Freiheitsstrafen begründet; man sagte, kurze Freiheitsstrafen seien „namentlich für Erstbestrafte und unter diesen besonders für Jugendliche" nicht nur nutzlos, weil zur Erzielung einer Besserung oder Abschreckung ungeeignet, sondern auch gefährlich, weil der Gefangene dem schlechten Einflusse seiner Mitgefangenen unterliege." Das ist gewiß richtig, beweist aber nichts gegen die Ausdehnung einer solchen Bestimmung auf Erwachsene und auf Straftaten, die mit längeren Freiheitsstrafen oder Freiheitsstrafen anderer Art bedroht sind.

Wir anerkennen das Prinzip, wollen es aber nicht folgerichtig durchführen.

Wenn wir zugeben, daß es bei Handlungen, die mit Freiheitsstrafen bis zu 3 oder 6 Monaten bestraft werden, Umstände geben kann, die eine Bestrafung ungerecht, ja sogar schädlich erscheinen lassen, werden wir wohl auch folgerichtig bei Straftaten mit höherem Strafrahmen nicht strafen dürfen, wenn diese kausale Verknüpfung zwischen jenen besonderen Umständen und der Tat ebenso augenscheinlich oder — was ja nicht abzusprechen ist — in gewissen Fällen noch deutlicher und herausfordernder wird. Wenn bei kurzen Freiheitsstrafen auf den schlechten Einfluß der Mitgefangenen hingewiesen wird, so muß dieses Moment gerade bei langen Freiheitsstrafen besonders betont sein. Der Zweck der Strafe als Besserungs- und Abschreckungsmittel ist bei dieser Betrachtung für leichte und schwere Fälle gleich illusorisch, da wir ja nur Menschen vor Augen haben, die nicht gebessert werden brauchen und denen gegenüber auch von Abschreckung nicht zu reden ist.

Eines freilich muß zugegeben werden: das ist die eventuelle Gefährdung der Generalprävention; man muß daran denken, ob sich nicht gerade durch eine solche Bestimmung mancher, der sonst nie ein Verbrechen begangen hätte, im Hinblick auf die wahrscheinliche Straflosigkeit zum Verbrechen hinreißen ließe. Nun ist die Frage aber ganz prinzipieller Natur und muß mit dem gleichen Ernste für die bereits im Entwurfe vorgesehenen Fälle einer bedingten Verurteilung erwogen werden. Denn schließlich lassen wir uns genau so gut zu einem Vergehen und zu einer Übertretung, wenn wir straflos auszugehen hoffen, hinreißen, und nicht nur zu einer größeren Straftat. Diese Erwägung kommt also auch für die Ausdehnung der Bestimmung nicht als besondere Frage in Betracht. Es müßte überhaupt im Gesetze vorgesehen sein, daß eine solche „bedingte Verurteilung" auf solche Fälle selbstverständlich nicht anzuwenden sei, bei denen an-

zunehmen ist, daß die Straftat eben mit Rücksicht auf diese Bestimmung verübt worden war; denn sonst müßte nach Einführung dieser Bestimmung die Verbrechensziffer steigen; und gerade das soll ja verhütet werden, indem man die Verurteilten vor Begehung weiterer Verbrechen schützen will. Was man auf der einen Seite besser machen wollte, würde auf der anderen Seite unverhältnismäßig verschlechtert. In einem solchen Falle müßte die Strafe im Gegenteile verschärft werden. —

Erwähnt sei noch, daß die Probezeit als besonders erzieherisch hingestellt wurde, „indem der Verurteilte sich in dieser an ein gesetzliches Leben gewöhne." Allerdings sehr problematisch, aber nicht kurzweg zu verneinen!

Ich glaube also, daß man billigerweise und folgerichtig den Grundsatz, daß es Fälle im Leben gibt, die sich nicht in die knappe Fassung eines Paragraphen pressen lassen, — so wie er allgemein gilt, — auch allgemein anerkennen muß und dementsprechend eine so glückliche Bestimmung wie die der „bedingten Verurteilung," die allein diesen notwendigen schädlichen Folgen einer jeden noch so nützlichen abstrakten Norm steuern kann, nicht auf eine willkürlich begrenzte Anzahl von Fällen einengen kann, sondern sie zu einem allgemeinen Grundsatze des Strafgesetzes erhebt und überall wirken läßt, wo das tatsächliche Bedürfnis nach ihr heischt.

Ein Staat, der im Prozesse das Prinzip der freien Beweiswürdigung anerkennt und restlos durchsetzt, ein Staat, der außerordentliche Milderungsumstände anerkennt, braucht auf diesem Wege des Vertrauens zu seinen Richtern nur einen Schritt weiterzugehen und setzt seinem Bestreben, das Gesetz sowohl dem Bedürfnisse der Allgemeinheit als auch des einzelnen Falles anzupassen, die Krone auf, wenn er dem Richter neben dem schon bestehenden Rechte, in der Strafzumessung von 10 Jahren auf sechs Monate herabzugehen, nun noch das Recht gibt, anstatt dieser 6 Monate in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen überhaupt nicht zu strafen. Wie es dann der Staat macht, um besondere Garantien für eine einheitliche und gerechte Durchführung zu schaffen, ist wieder rein prinzipieller Natur und mußte von ihm schon für Behandlung jener kleinen Fälle vorgesehen worden sein. Hier handelt es sich ja nur darum, der größeren Wichtigkeit und Schwierigkeit der Fälle, auf die die Bestimmung ausgedehnt werden soll, durch größere Garantien zu entsprechen, also die Entscheidung eventuell höheren Instanzen oder dem Landesherrn bzw. dem Kaiser auf Antrag des erkennenden Richters vorzubehalten.

Dr. Eichberg's Kamera für photogrammetrische Tatbestandsaufnahmen,

konstruiert von G. Heyde[1]).

Von

Dr. Theodor Dokulil, Professor der k. k. Technischen Hochschule in Wien.

(Mit 4 Abbildungen.)

Polizeioberkommissär Dr. Franz Eichberg des Erkennungsamtes der k. k. Polizeidirektion in Wien hat in der „Photographischen Korrespondenz", Jahrgang 1913, Seite 490 — 496, in ausführlicher und klarer Weise eine von ihm ersonnene, für die Erhöhung der Genauigkeit der erhaltenen Resultate äußerst wertvolle Ausgestaltung in der Herstellung photogrammetrischer Tatbestandsaufnahmen nach dem Systeme des verstorbenen Chefs des Pariser Erkennungsamtes Alphonse Bertillon beschrieben und die Vorteile seines Verfahrens erschöpfend dargelegt. Dem Wesen nach besteht diese wichtige Ausgestaltung darin, daß das für eine bestimmte Bilddistanz eines photographischen Bildes und eine konstante Instrumentenhöhe unter der Voraussetzung einer vertikalen Bildebene und eines horizontalen Aufnahmefeldes berechnete Distanznetz sowie die entsprechende Vergrößerungsskala nicht in das Bild einkopiert, sondern gleichzeitig mit der Aufnahme des betreffenden Bildes auf der Negativplatte zur Darstellung gelangen. Dr. Eichberg hat in dem gleichen Artikel auch einen von der k. k. Hof-Manufaktur für Photographie R. Lechner (Wilh. Müller) in Wien nach seinen Angaben konstruierten Apparat beschrieben, bei welchem das Distanznetz und die Vergrößerungsskala durch eine größere Anzahl sehr feiner Drähte gebildet werden, welche in einen Rahmen eingespannt sind und im Momente der Exposition in innige Berührung mit der lichtempfindlichen Schichte der Negativplatte gebracht werden.

Das bekannte Institut für Präzisionsmechanik G. Heyde in Dresden hat in dankenswerter Weise die von Dr. Eichberg gegebenen Anregungen verfolgt und nach den oben erwähnten Grundsätzen eine

---

1) Der gleiche Artikel ist auch in der Photographischen Korrespondenz, Februarheft 1916, erschienen.

photogrammetrische Kamera aus Leichtmetall konstruiert, bei welcher das Distanznetz und die Vergrößerungsskala auf einer Spiegelglasplatte eingeritzt sind, wodurch eine vollkommen exakte Abbildung dieser Linien erreicht wird und eine Beschädigung dieses Netzes beim Gebrauche des Instrumentes vollständig ausgeschlossen ist.

Der Apparat, welcher in Fig. 1 in vollständiger Ansicht, in Fig. 2 in der Ansicht von rückwärts bei abgenommener Mattscheibe und in

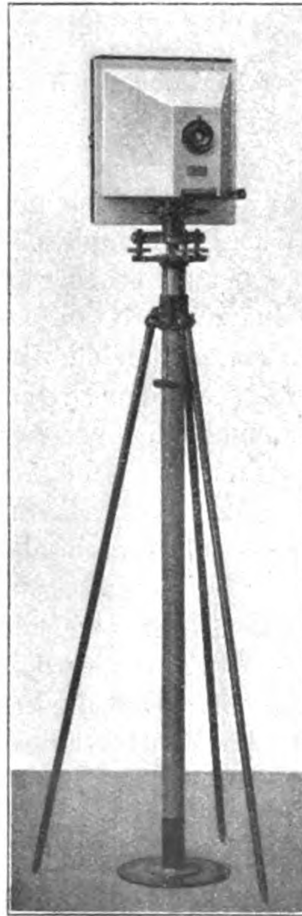


Fig. 1.

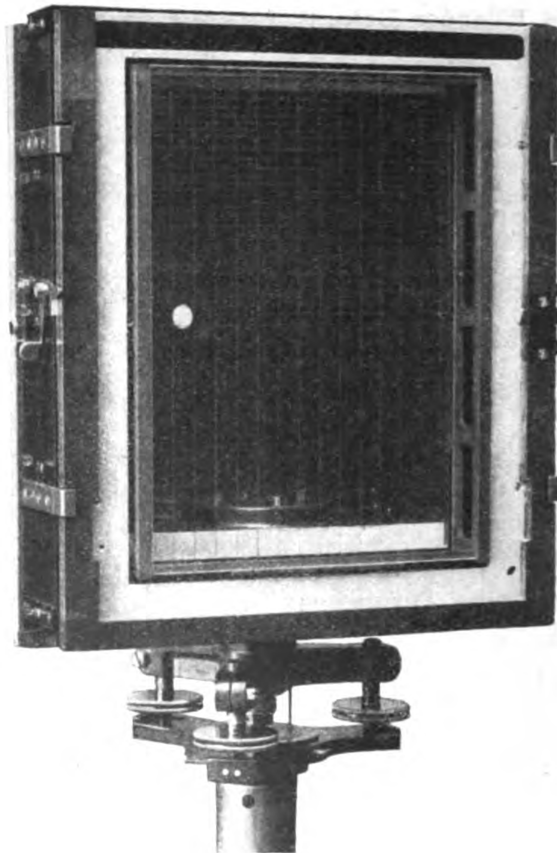


Fig. 2.

Fig. 3 in einem Schnitte durch die Kameraachse dargestellt ist, besteht aus einem Stative, einem Dreifußunterbaue und der eigentlichen Kamera, welche mit Hilfe einer in den Unterbau eingelagerten Vertikalachse in horizontalem Sinne drehbar ist.

Da die Verwendung eines Distanznetzes eine bestimmte Instrumentenhöhe voraussetzt, mußte die Konstruktion des Statives derart durchgeführt werden, daß die horizontal gestellte Bilddistanz stets in

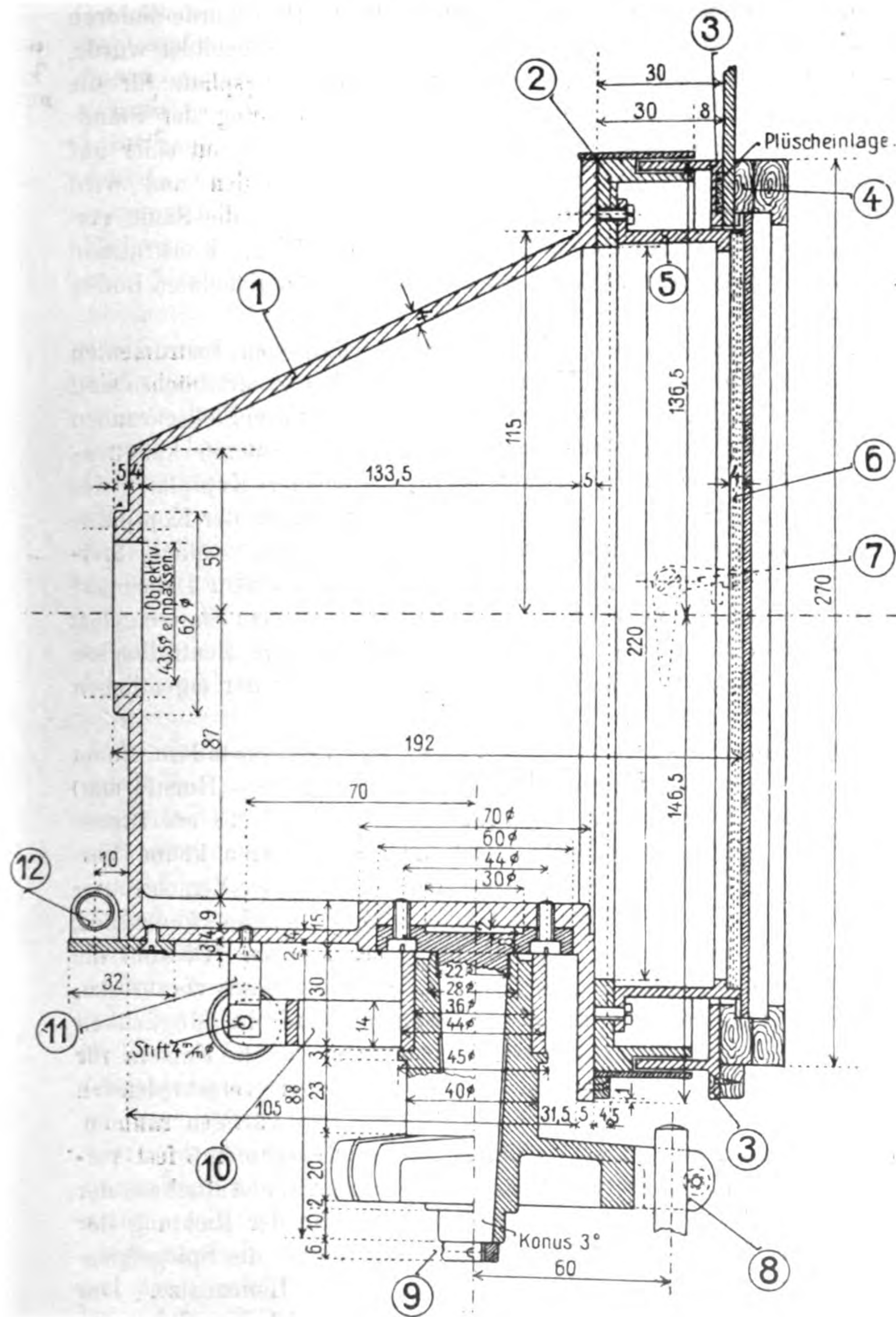

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
Plüscheinlage.
30
30
8
115
136,5
133,5
5
50
Objektiv einpassen
43,5⌀
62⌀
270
220
87
192
146,5
70
70⌀
60⌀
44⌀
30⌀
10
9
32
30
14
22⌀
28⌀
36⌀
44⌀
45⌀
40⌀
Stift 4 m/m ⌀
105
88
23
20
10
6
31,5
5
4,5
Konus 3°
60

Fig. 3.

gleicher Höhe über dem Aufstellungspunkte liegt. Dies wurde dadurch erreicht, daß das Stativ durch eine starke Holzsäule gebildet wurde, welche an ihrem oberen Ende die metallene Unterlagsplatte für die drei Füße des Kameraunterbaues trägt. Zur Erhöhung der Standfestigkeit ist diese Säule auch an ihrem unteren Ende mit einer auf dem Boden aufliegenden Scheibe aus Eisen verbunden und wird durch drei eiserne Füße, deren Gelenke an einer über die Säule verschiebbaren Hülse angebracht sind, gestützt. Diese Konstruktion des Statives setzt einen vollkommenen ebenen und horizontalen Boden voraus.

Der Kameraunterbau weist die bei geodätischen Instrumenten übliche Konstruktion auf. Mit einer zylindrischen Zentralbüchse sind drei Arme verbunden, welche die Muttergewinde der drei Stellschrauben enthalten. Die Stellschrauben werden mit ihren unteren kallottenförmigen Enden in entsprechende Vertiefungen der Kopfplatte des Statives eingesetzt und durch eine um den Mittelpunkt der Kopfplatte drehbare, entsprechend gestaltete Scheibe festgehalten, welche ihrerseits durch eine starke Feder fixiert wird. Nach einem Druck auf die Feder kann die Verbindung des Unterbaues mit dem Stative gelöst und der Unterbau wieder abgehoben werden. Die Zentralbüchse enthält das Lager für die Vertikalachse, welche mit der eigentlichen Kamera verschraubt ist.

Das Kameragehäuse (1 in Fig. 3) ist aus Leichtmetall in einem Stücke gegossen und für das Plattenformat 18×24 cm (Hochformat) konstruiert. Das Objektiv, ein Protar von Zeiß mit 18 cm Brennweite, ist in einer Spezialfassung enthalten, welche eine kleine Veränderung der Bilddistanz ermöglicht. Die Größe dieser Verschiebung ist ablesbar, beziehungsweise aus der Ganghöhe des Schneckentriebes, welcher diese Veränderung bewirkt, leicht bestimmbar. Obwohl die Verwendung eines Distanznetzes eine konstante Bilddistanz voraussetzt, wurde bei der Konstruktion des Instrumentes auf die Möglichkeit einer kleinen Veränderung Rücksicht genommen, um die Kamera für gewöhnliche photographische Aufnahmen unter den verschiedensten Verhältnissen brauchbar zu machen. Mit dem rückwärtigen rahmenförmigen Teile 2 des Kameragehäuses ist der Meßrahmen 5 fest verbunden, während ein zweiter Rahmen 3, welcher zur Aufnahme der Kassette mit der lichtempfindlichen Platte dient, in der Richtung der Kameraachse beweglich ist. Der Meßrahmen enthält die Spiegelglasplatte 6 mit dem auf ihrer Rückseite eingeritzten Liniennetze. Der bewegliche Kassettenrahmen 3 wird durch zwei auf beiden Seiten der Kamera angeordnete Arretierungshebel 7 derart an den Rahmen 2 des

Kameragehäuses angepreßt, daß die in die Kassette 4 eingelegte lichtempfindliche Platte mit der Spiegelglasplatte in Berührung steht. Durch entsprechend angeordnete Spiralfedern wird der Kassettenrahmen nach einem gleichzeitigen Drucke auf die beiden Arretierungshebel nach rückwärts bewegt; das Öffnen und Schließen des Kassettendeckels muß in dieser zweiten Grenzstellung des Kassettenrahmens vorgenommen werden. Zur Feststellung der Kamera in azimutaler Richtung dient eine Klemmschraube und zu ihrer Feineinstellung ist eine Mikrometerschraube 11 vorgesehen. Die Horizontierung des Apparates erfolgt mit zwei Alhidadenlibellen, von denen die eine mit der Richtung der Bilddistanz parallel ist, während die andere 12 auf dieser Richtung normal steht. Durch diese Anordnung der Libellen ist man in der Lage, vor Ausführung der eigentlichen Aufnahme die genaue horizontale Lage der Bilddistanz und der Distanzlinien des Distanznetzes zu überprüfen. Um die Kamera auch für gewöhnliche photographische Aufnahmen verwenden zu können, kann der den Meßrahmen enthaltende Teil entfernt und durch einen beigegebenen einfachen Anhang ersetzt werden.

Die bei der Verwendung des beschriebenen Instrumentes auszuführenden Manipulationen und Handgriffe sind äußerst einfach. Das Stativ wird in dem gewählten Standpunkte aufgestellt, die Kamera aufgesetzt und festgeklemmt und ihre Umdrehungsachse mit Hilfe der beiden Alhidadenlibellen vertikal gestellt. Wird hierauf die Kamera durch Drehung um die Achse in eine solche Stellung gebracht, daß die aufzunehmenden Objekte im Bildfelde der Kamera liegen, so sind alle notwendigen Vorbereitungen für die Aufnahme getroffen und es kann diese in der gleichen Weise wie eine gewöhnliche photographische Aufnahme ausgeführt werden. Wenn die lichtempfindliche Platte an den Meßrahmen angedrückt ist, müssen vor Öffnung des Objektivdeckels die Libellen nochmals scharf zum Einspielen gebracht werden und ferner muß nachgesehen werden, ob sich das Objektiv in jener Stellung befindet, für welche die Bilddistanz die der Konstruktion des Distanznetzes zu Grunde liegende Größe ist. Die Einfachheit dieser bei der Aufnahme auszuführenden Operationen bildet einen großen Vorteil des Instrumentes, da man diese Handgriffe rasch zu erlernen imstande ist und die Aufnahme selbst keine photogrammetrischen oder geodätischen Kenntnisse erfordert. Es kann daher die photogrammetrische Tatbestandsaufnahme von jeder Person, welche mit der Durchführung einer photographischen Aufnahme vertraut ist, in richtiger Weise gemacht werden. Fig. 4 zeigt eine Aufnahme mit dieser Kamera.

Auf der Negativplatte und auf jedem von derselben hergestellten Positive erscheint in scharfen feinen Linien das Distanznetz, welches

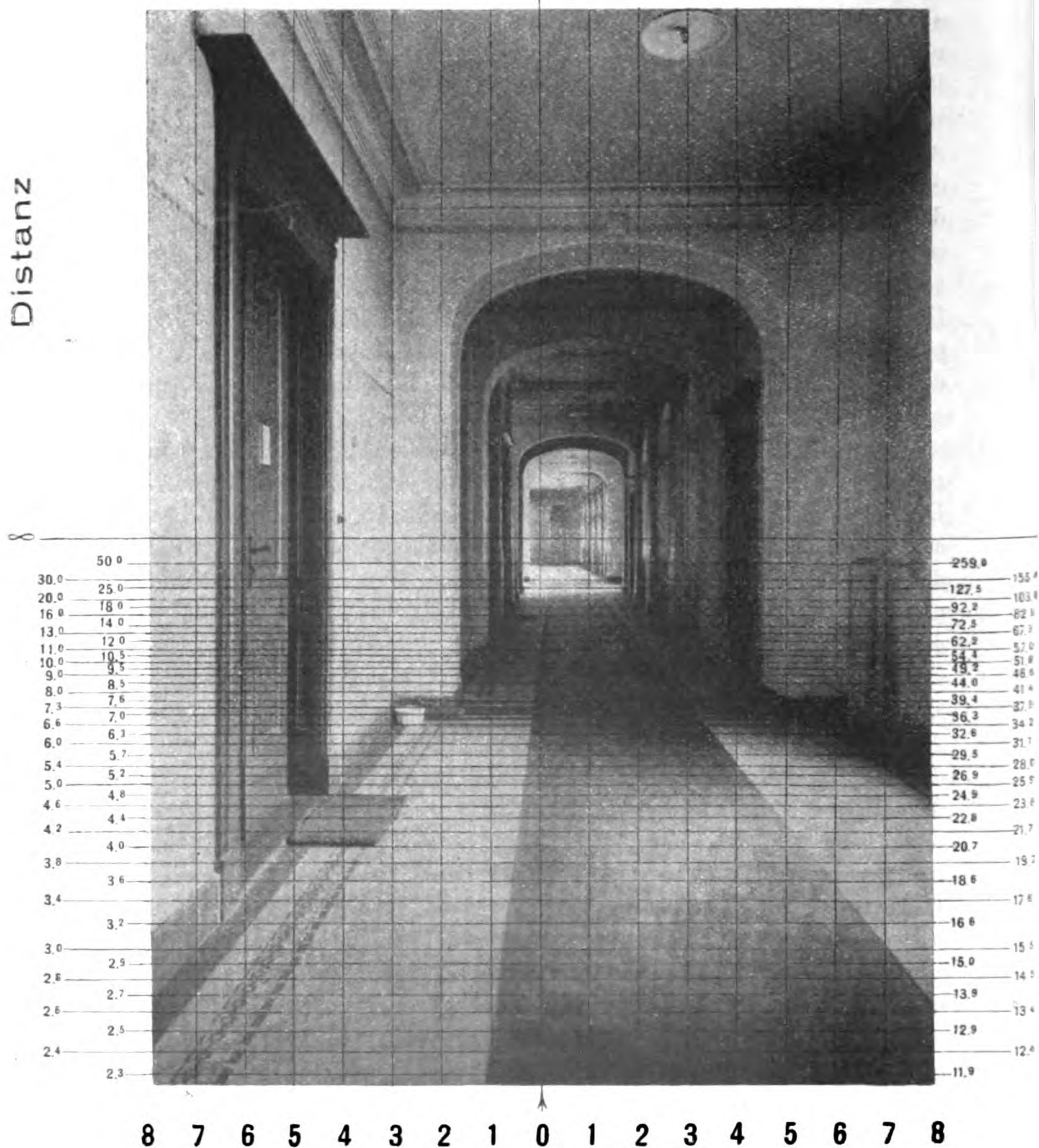


Fig. 4.

aus zwei Schaaren aufeinander normal stehender Linien besteht. Da dieses Distanznetz auf der Glasplatte aber nicht beschrieben ist, stellt die Firma G. Heyde eigene Kartons her, auf welche die Positive aufgezogen werden und welche mit der Bezifferung des Distanznetzes bedruckt sind und zwar sind auf der linken Seite die jeder Horizontallinie zugeordneten Horizontaldistanzen, auf der rechten Seite die zugehörigen Vergrößerungszahlen gedruckt. Außerdem befinden sich auf den Kartons Marken, welche die Horizont- und Vertikallinie des Bildes darstellen und mit welchen die bezüglichen Linien des Positives zur Übereinstimmung gebracht werden müssen. Wenn auch infolge des Verziehens des photographischen Bildes beim Positivprozesse die Distanzlinien des Bildes nicht genau mit den bezüglichen Marken des Kartons zusammenfallen werden, so ist man doch in der Lage, für jede dieser Linien die ihr entsprechende Horizontaldistanz sowie die bezügliche Vergrößerungszahl am Rande abzulesen.

Bei der Verwertung der photogrammetrischen Aufnahme zur Rekonstruktion des Planes wird ein Gerippe benützt, auf welchem die den Distanzlinien des Netzes entsprechenden Horizontalentfernungen, sowie die Horizontalspuren jener durch den ersten Hauptpunkt des Objektivs gedachten Vertikalebenen, deren Schnitte mit der Bildebene durch die vertikalen Linien des Distanznetzes gegeben sind, ersichtlich gemacht und entsprechend beschrieben sind. Auch dieses Gerippe wird von der Firma G. Heyde geliefert. Es ist auf starkem Pauspapier gedruckt und für den Maßstab 1 : 25 konstruiert. Die Herstellung auf Pauspapier hat den Vorteil, daß es in diesem Falle sehr leicht ist, die Rekonstruktionen der aus verschiedenen Aufnahmen erhaltenen Teile eines und desselben Raumes leichter zusammenfügen zu können, da man dann nur die auf verschiedenen Blättern hergestellten Teile des Planes derart übereinander zu legen hat, daß eine Deckung der identischen Punkte stattfindet.

Die von der Firma G. Heyde ausgeführte Konstruktion, welche eine vollkommene Verwirklichung der von Dr. Franz Eichberg angegebenen Prinzipien darstellt, verdient allgemeine Anerkennung und Beachtung, da sie eine in jeder Beziehung einwandfreie Vervollkommnung der Apparate für kriminalistische Tatbestandsaufnahmen ist. Die Einfachheit des Gebrauches dieser „Eichberg-Kamera" sowie die Güte ihrer Konstruktion, bei welcher alle für solche Aufnahmen in Betracht kommenden Gesichtspunkte genau beachtet wurden, lassen ihre allgemeine Einführung bei den Polizeibehörden als wünschenswert erscheinen und werden hoffentlich dazu beitragen, der Photogrammetrie dieses äußerst wichtige Anwendungsgebiet voll und ganz zu erschließen.

Die Analyse eines Falles von Homosexualität.

Von
Dr. Wilhelm Stekel, (Wien)

In einem nach dem Kriege erscheinenden Werke „Die psychischen Störungen des Sexuallebens"[1]) führe ich den Nachweis, daß es eine echte angeborene Homosexualität nicht gibt. Meine Hypothese der Homosexualität, die ich hier nur in aller Kürze mitteile besagt: Es gibt keine homosexuellen Menschen. Alle Menschen sind bisexuell. Beim Heterosexuellen unterliegt die homosexuelle Komponente der Verdrängung, beim Homosexuellen die heterosexuelle.

Ich schildere die Entstehung einer Homosexualität folgendermaßen: „Ein Mensch mit abnorm starkem Triebleben wird schon in früher Jugend dazu gebracht, diese Triebe mit Hemmungen zu umgeben. Er wird aber durch das frühe Erwachen des Geschlechtstriebes und durch seine frühen Äußerungen in Konflikte gebracht. Der Prozeß der Verdrängung und Sublimierung dieser Triebkräfte setzt viel früher ein als bei anderen Menschen. Es kommt aus irgendwelchen Ursachen zur Verdrängung der heterosexuellen Komponente und zum Ausbau der homosexuellen. Die heterosexuellen Triebe werden durch Ekel, Haß und Angst vor der Betätigung geschützt."

Es gibt keine einheitliche Aitiologie in der Psychogenese der Homosexualität. Es gibt verschiedene Wege, die ich in dem erwähnten Buche ausführlich bespreche.

An dieser Stelle will ich nur eine Form der Homosexualität hervorheben, die den Kriminalisten ganz außerordentlich interessieren wird. Ich sagte schon, daß sich der Homosexuelle den heterosexuellen Weg verbarrikadiert hat. Warum?

Wir sehen hinter dem scheinbar organischen Naturnotwendig-Bedingten einen „Willen zur Krankheit", ein Gewolltes, ein Angestrebtes. Angst, Ekel und Haß sperren den Weg zum Weibe. (Ich spreche jetzt nur von männlichen Homosexuellen.) Der Fall, den ich

---

1) Verlag Urban und Schwarzenberg. II. und III. Band meines Werkes „Störungen des Trieb- und Affektslebens.

im nachfolgenden behandeln werde, zeigt uns einen Menschen, der die Frauen haßt und sie deshalb fliehen muß. Ein kluges Wort von Hermann Swoboda sagt: „Jeder Haß ist tötlich.“ Dies stimmt für den Frauenhaß der Homosexuellen. Forscht man genauer nach, so findet man bei Homosexuellen außerordentlich häufig eine sadistische Einstellung zu Frauen. Viele sind Lustmörder, die sich vor der eignen Wildheit fürchten und deshalb dem Weibe im weiten Bogen ausweichen.

Kein Affekt steht allein da ohne sein bipolares Gegenspiel. Den übergroßen Hasse muß eine ebenso mächtige Liebe entsprechen. Das Überspringen von Liebe in Haß ist ein so außerordentlich häufiges Phänomen in der Psychogenese des Sadismus, daß ich mich wundern muß, daß es bisher so wenig hervorgehoben wurde. Deshalb dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir neben dem Hasse gegen die Frauen die ursprüngliche Liebe wiederfinden. Ich sage ursprüngliche Liebe ... und halte doch den Haß im Menschen immer für das primitive Gefühl. Aber die Menschen machen mehrfache Umkehrungen ihrer Einstellungen mit und ich müßte die komplizierten Probleme kindlicher Seelenkunde besprechen, wollte ich dieser Frage gerecht werden.

Die Beziehungen der Homosexualität zum Sadismus sind schon vielen Beobachtern aufgefallen. Sie galten als zufälliges Zusammentreffen. Es geschieht das erste Mal, daß die Homosexualität als eine Flucht vor dem Sadismus dargestellt wird.

Die nachfolgende Krankengeschichte ist auch deshalb interessant, weil sie uns an einem klaren Beispiel demonstriert, was von den Angaben der Homosexuellen zu halten ist. Sie sind teils bewußt, teils unbewußt gefälscht. Man hört so oft, sie hätten schon von früher Jugend an nur homosexuell gefühlt, es hätte sie nur zu dem gleichen Geschlechte hingezogen usw. Erst nach einiger Zeit gelingt es nachzuweisen, daß die Jugendgeschichte im Sinne einer Tendenz retouchiert wurde. Die heterosexuellen Episoden sind einfach vergessen, weil sie nicht in das Schema der angeborenen Homosexualität passen. So wußte auch dieser Patient nur von homosexuellen Vorfällen und homosexuellen Träumen zu erzählen. Ich sage das, weil gerade in diesen Blättern Näcke ein so großes Gewicht auf die Träume als feinstes Reagens auf Homosexualität gelegt hat. In den ersten Stunden hört man immer, sie hätten nur homosexuelle Träume, sie könnten sich nie an heterosexuelle Episoden im Traume erinnern. Läßt man sich aber durch längere Zeit die Träume von Homosexuellen erzählen (natürlich, ohne sie zu beeinflussen) so erfährt man bald, daß sie auch heterosexuelle Träume haben, sie aber am Morgen sofort vergessen. (Die Verdrängung Freuds.)

Ich werde daher die Träume hier ausführlich mitteilen. Ich weiß, daß nicht alle Leser mit meinen Deutungen einverstanden sein werden. Ich halte sie nicht für das Wichtige dieser Arbeit. Die Träume leiteten mich nur auf gewisse Tatsachen, die der Patient mir dann mitteilte. Sie waren die Vorboten der Erinnerungen, die Wegweiser für die weitere Forschung. Nur der genaue Kenner der Traumdeutung wird manche Stellen verstehen können. Die Traumdeutung ist eine schwere und komplizierte Wissenschaft und will sorgsam gelernt und persönlich ausgeübt sein. Nur durch Analysen eigener und fremder Träume kann man sich überzeugen, ob meine Angaben richtig sind oder falsch. Aber wie gesagt: Die Zweifler bitte ich, von den Traumdeutungen abzusehen und sich auf die Tatsachen zu beschränken.

Diese sind aber für den Kriminalisten in jeder Hinsicht bemerkenswert und rechtfertigen die gesonderte Veröffentlichung dieses Falles. (Größeres Material finden die Leser später in dem angekündigten Buche, das alle die aufgeworfenen Fragen in breiter Weise behandelt.)

Analyse eines Falles von Homosexualität.

Herr Sigma, ein Ingenieur aus Dänemark im Alter von 28 Jahren konsultiert mich wegen verschiedener seelischer Störungen. Er ist seit einigen Monaten sehr deprimiert, immer müde, meist schlaflos und unfähig zu einer konzentrierten Arbeit. Er sollte jetzt seine letzte Prüfung machen und ist nicht imstande, zu studieren. Er klagt über Mangel jeder Lebensfreude. Er müsse auch gestehen, daß ihm hier und da Selbstmordideen, kommen, die er aber seiner Mutter zuliebe bekämpfe. Er habe eine fürchterliche Angst, er könnte einem solchen Impulse erliegen.

Sigma ist bewußter Homosexueller. Er betont: Er habe nie ein Interesse für das weibliche Geschlecht gezeigt und sich schon als Knabe nur in Knaben verliebt. Er ist der einzige Sohn einer fleißigen, braven, wohlhabenden Mutter, die nur für ihn lebt. Sein Vater starb vor einigen Jahren. Er lebt vollkommen zurückgezogen, hat keine Freunde, da ihn die Mutter daran hindert. Einmal hatte er — er war 17 Jahre — einen guten Freund, den er sehr liebte, da mengte sich die Mutter ein und verbot ihm den Umgang. Nun ist er vollkommen isoliert. Die freie Zeit widmet er der Mutter, wenn er nicht im Theater oder im Konzerte ist. Er verkehrt auch in keiner Familie, da ihn die Eifersucht der Mutter daran hindert.

Er beginnt (spontan) die Schilderung seines Lebens mit seiner ersten Erinnerung:

„Ich war 2 Jahre alt, da spielten wir mehrere Kinder im Freien. Da kam eine Dame auf uns zu und warf einen schönen Ball ins Gras. Sie sagte: Wer den Ball erhascht, dem soll er gehören. Ich war der nächste daran und traute mich nicht, in den feinen Rasen zu treten. So kam es, daß ein anderer den Ball erhaschte . . .“

Diese Erinnerung scheint für Sigma charakteristisch zu sein. Sie scheint eine Determinante seines Lebens zu enthalten. Sie ist es in der Tat.

Sie zeigt uns einen Menschen, dessen Aktivität aus Rücksicht auf andere gehemmt ist. Er erklärt, daß er aus Rücksicht für die Mutter auf alle Freuden des Lebens verzichtet habe. Immer ist er kleinmütig, hat das Gefühl seiner Minderwertigkeit und traut sich keine größere Leistung zu.

Seine Sexualität erwachte sehr früh. Er spielte immer gerne mit Mädchen und fühlte sich immer als Mädchen. Er zog gerne Hüte und Kleider seiner Mutter an. Seine Mutter war die Herrin im Hause, die Erhalterin und Ernährerin. Der Vater spielte immer eine untergeordnete Rolle. Wir sehen wieder einmal die Beobachtung bestätigt, daß sich das Kind mit dem stärkeren von seinen Eltern identifiziert. So mußte auch bei Sigma die Identifizierung mit der Mutter früh einsetzen . . .

Schon in der Volksschule, mit sieben Jahren, verliebte er sich in seinen Lehrer. So kam es, daß er einer der besten Schüler wurde. Sein Stolz war es, daß er immer von diesem Lehrer belobt wurde. Auch Mitschüler liebte er, war aber zu scheu, es ihnen zu gestehen. Mit 12 Jahren begann er zu onanieren, wobei er sich immer einen nackten Mann vorstellte. Er war bisher sehr fromm gewesen und zeichnete sich bei der Beichte durch die längsten Sündenregister und seine tiefe Zerknirschung aus. Mit zwölf Jahren wurde er „frei“ und entwickelte sich langsam zu einem Atheisten. Der Kampf gegen die Onanie setzte mit 14 Jahren ein, als er hörte, die Onanie wäre sehr schädlich. Er onanierte dann seltener. Nach Pollutionen am nächsten Tage großes Müdigkeitsgefühl. Er faßt sein jetziges Leiden als Folge der Onanie auf.

Im Gymnasium war er schon zerstreut und machte mit „Ach und Krach“ seine Matura. Er war immer scheu, mied die Kollegen, welche zynische Gespräche über Frauen führten, so daß er „Fräulein Sigma“ genannt wurde. Für einige Jahre kam er aus dem Hause. Sie lebten früher auf dem Lande und er mußte nach Kopenhagen. Er lebte damals bei einigen Schwestern, mit denen er sich sehr gut verstand. Er musizierte mit ihnen, machte mit ihnen gemeinsame Spaziergänge, hatte viel Anregung . . . alles jenseits der Erotik. Sein ganzes erotisches Fühlen galt nur Männern und Jünglingen. In seinen endlosen Phantasien dachte in er seinem ganzen Leben an keine Frau; er träumt nur von Männern und denkt nur an Männer. Damit schließt die erste Sitzung.

. . . .

Sigma betont wieder seine einseitige Einstellung zu Männern. Trotzdem müsse er zu seinen gestrigen Angaben eine kleine Korrektur machen. Ich bemerke, daß dies ein typisches Erlebnis in der Anamnese von Homosexuellen ist. Sie haben alle heterosexuellen Erlebnisse gänzlich aus ihrem Gedächtnisse getilgt. Heute aber trägt Sigma nach, daß hier und da erotische Träume mit Frauen vorgekommen seien. Vier- oder fünfmal. Öfter nicht. Sie führten zu Pollutionen und seien sehr unbestimmten Inhaltes gewesen. Auch war Sigma vorübergehend mit 16 Jahren in eine Kusine verliebt. Sofort schwächt er seine Aussage ab: Das sei nur ein Sport gewesen, eine Pose, weil sein Vetter in die betreffende Kusine verliebt war. Er hielt es für seine Pflicht, sich auch in diese Kusine zu verlieben. Das sei aber sehr schnell vorüber gewesen. Er müsse auch seine gestrige Aussage berichtigen, daß er nie Phantasien mit Frauen gehabt habe. Das sei doch hier und da vorgekommen. Aber immer seien die

Frauen in der Phantasie in Verbindung mit Männern gewesen. Er stellte sich z. B. einen Koitus eines Anderen oder eine Orgie vor.

Er ist fast nur in Frauengesellschaft aufgewachsen. War die Mutter aus dem Haus, so gab es immer eine Tante, die ihn beaufsichtigte. Er wurde noch als großer Junge in die Schule geführt und aus der Schule geholt. Die typische Erziehung zur Unselbständigkeit. Die Mutter wollte ihm Freunde aufdrängen. Sie fand immer irgendwelche Knaben, von denen sie wünschte, sie mögen seine Freunde werden. Er aber fand meistens an diesen Knaben keinen Gefallen. Hatte er aber einen Freund gefunden, so legte die Mutter ihr Veto ein, wenn die Freundschaft zu leidenschaftlich wurde. Und er war immer im Begriffe, sich in seine Freunde zu verlieben. Er machte schon früh Gedichte und himmelte seine Freunde an. Auch heute sind alle seine Verse dem Eros Uranos geweiht.

Dann denkt er eine Weile nach. „Ich identifizierte mich immer mit den Frauengestalten, die meist sehr starke, sehr energische Frauen waren. Für solche große energische Frauen mit männlichem Einschlag habe ich mich erwärmen können. Wenn mich je eine Frau oder ein Mädchen interessiert und in meinen Phantasien eine Rolle gespielt hat, so waren sie von diesem Typus." Dann fällt ihm noch eine heterosexuelle Episode ein. Er schwärmte ein wenig für die Tochter seiner Zimmerfrau, ging mit ihr sehr gerne spazieren, musizierte gerne mit ihr und war ein wenig unglücklich, als sie dann heiratete . . .

Zur Erkenntnis seiner Homosexualität kam er durch den Eulenburgprozeß. Da wurde er sehr unglücklich, denn er merkte erst, daß er anders war als die anderen. Er galt in der Mittelschule immer als ein Sonderling und separierte sich von den Mitschülern. Seit dem Prozesse aber war es ihm klar, daß sein Ende Wahnsinn oder Zuchthaus sein müsse. Er hatte furchtbare Tage. Er war in einen guten Freund verliebt und als dieser ihn um den Grund seiner Melancholie fragte, so weinte er im namenlosen Schmerze und schüttete sein Herz in vagen Umschreibungen aus. Er fühle sich anders als die anderen, vereinsamt und abgeschlossen, verkannt und unfähig. Der Freund meinte, er sollte sich mehr künstlerisch betätigen. Er faßte sein Leiden als unbefriedigten Ehrgeiz auf.

Seine typischen Träume handeln von Verfolgung durch Männer und von Einbruch. Ein Traum machte auf ihn einen großen Eindruck: Er wurde im Bette von einer großen Schar von Wanzen verfolgt und wurde schließlich selbst eine Wanze. Eine Zeitlang hatte er wie alle Homosexuellen eine Angst vor Infektionen und besonders vor der Tuberkulose. Er war fest überzeugt, er werde jung an Tuberkulose sterben.

Wir kennen schon die Tuberkulose (gerade wie die Syphilis) als Repräsentanten des Bösen, des Schmutzigen, des Inzestes und der Homosexualität. Doch davon hören wir vorläufig gar nichts. Wir wollen Sigma nicht beeinflussen und den Ablauf seiner Assoziationen nicht stören. Sigma zeigt wenig Lust zur Analyse. Er ist mißtrauisch und zurückhaltend. Er hat wenig Zeit und scheint glücklich zu sein, wenn die Sitzung vorüber ist.

. . . .

Die nächste Sitzung wird folgendermaßen eröffnet: „Ich bin Sie bitten gekommen, mir für morgen eine Stunde zu bestimmen. Ich möchte heute

aussetzen. Ich muß mich ein wenig ausruhen und meine Kräfte sammeln. Die gestrige Stunde hat mich so aufgeregt" . . .

Nun habe ich die ersten zwei Stunden fast gar kein Wort gesprochen und Sigma ruhig reden lassen. Aber der Fluchtreflex, der alle Homosexuellen beherrscht, weil sie sich vor der Wahrheit fürchten, äußerte schon seine Wirkung.

„Was hat Sie denn gestern so aufgeregt?"

„Daß Herr Doktor so ruhig waren. Es war eine unheimliche Ruhe . . ."

„Wäre es Ihnen lieber gewesen, wenn ich aufgeregt gewesen wäre?"

„Nein . . . ich weiß ja, daß der Arzt ruhig sein muß. Aber ich habe eben diese Ruhe nicht. Was muß ich für einen jämmerlichen Eindruck auf Sie gemacht haben!"

(Hinc illae lacrimae! Dem Kranken geht es um den Eindruck auf den Arzt. Er will wissen, ob der Arzt mit ihm Mitleid hat, ob er erschüttert oder gleichgültig ist. Er fürchtet lächerlich zu erscheinen. Der Arzt wird die Hauptperson, um die sich in diesen Tagen der Behandlung das Spiel des Lebens dreht.)

„Das ist doch Nebensache. Sie wollen ja gesund werden. Das hat mit dem Persönlichen nichts zu tun."

„Freilich . . . das sage ich mir auch. Herr Doktor sind ja meine letzte Rettung. Und doch verliere ich schon die Geduld und möchte davonlaufen. Es sind keine zwei Wochen her, da ging ich mir einen Revolver kaufen und wollte mich erschießen. Es scheiterte nur an meiner Ungeschicklichkeit. Ich konnte mir keinen Revolver verschaffen. Die Verkäuferin verlangte eine Ankaufsbewilligung, die ich nicht hatte. Meine Stimme muß auch gezittert haben. Ich war so aufgeregt . . . Hätte ich den Revolver erhalten, ich säße heute nicht bei Ihnen."

„Warum wollten Sie denn sterben?"

„Ein Leben voller Kummer! Keine Freude! Keine Aussichten auf Besserung. Die ewige Depression!"

„Und dachten Sie nicht an den Schmerz, den Sie der Mutter zufügen werden? Der Mutter, die ihr Leben für Sie geopfert hat!"

„Nein, das war mir ganz gleich. Das wäre nur eine gerechte Strafe für sie gewesen, weil sie mein Leben zerstört hat. Sie wäre wahrscheinlich dann auch zugrunde gegangen . . . Nur um meinen Freund hat es mir leid getan. Er hat so viel zu sorgen und zu denken. Es hätte ihn gestört. Er ist Schriftsteller und arbeitet jetzt an einem neuen Roman. Er wäre sicher aus der Fassung gekommen und in seinem Schaffen gestört worden."

„Was hat Ihnen denn die Mutter zu leide getan, daß sie sie bestrafen wollen?"

Nun ergießt sich der lange zurückgehaltene Groll gegen die Mutter, die ihn von seinem liebsten Freunde Ernst getrennt hätte.

„Die Mutter hat mein Leben vernichtet" — fährt er fort — „sie trennte mich von meinem einzigen und besten Freunde. Sie ahnen gar nicht, was ich gelitten habe. Täglich kam er zu uns ins Haus. Mich begleitete er am Klavier, so daß wir unvergeßliche Abende genossen haben. Der Vater war einst ein guter Sänger. Da nie ein Begleiter da war, so vernachlässigte er die schöne Kunst. Nun wurden wieder die Lieder hervorgeholt. Jeder Abend war ein Fest. Da erkrankte ich an einem Lungen-

mann von Venedig" ein. Auch der Professor, der in Mathematik prüft, heißt „Kaufmann". In diesem Kaufmann liegt ein Stück Tragik seines Lebens. Er studierte reale Fächer (Realschule) und interessierte sich für ideale (Gymnasium); er konnte nie rechnen, versagte immer in der Mathematik; er ist auch bei der letzten Prüfung zum Ingenieur stecken geblieben. Er hat ein peinliches Verhältnis zum Geld. Seine Mutter wirft ihm immer wieder vor, daß er den Wert des Geldes nicht kenne und mit Geld nicht umgehen könne. Er differenziert sich von seinen Eltern, die beide Kaufleute waren.

Im „Kaufmann von Venedig" steckt die größte Tragik im Verhältnis des Juden zu einer einzigen Tochter. Sie flieht mit dem Geliebten und verläßt den geizigen Vater, der ihr gegenüber nie geizig war. So möchte er es gerne mit der Mutter machen. Sein Grundproblem ist doch: Wie überwinde ich die Mutter? Wie kann ich mich von ihr lösen?

Großen Wert legte er auf die Kästchenszene, die ihm immer außerordentlich gefallen hat. Auch er steht vor dem schwierigen Problem der Kästchenwahl. Vor ihm stehen drei Wege: Mann, Weib und Kind. Er ist ein Kind, möchte Weib sein und fürchtet ein Mann zu sein. Seine inneren Konflikte sind eingeschlossen wie die Verse in den Kästchen. Wir werden sehen, ob die Analyse sie lösen kann . . .

Dunkle Beziehungen scheinen sich zur Grausamkeit Shyloks zu ergeben. Er betont das „Pfund Fleisch", das der Jude seinem Gegner aus dem Leibe schneiden will. Aus den Assoziationen scheinen sich Beziehungen zu sadistischen Einstellungen zu ergeben, die aber vollkommen unbewußt sind. Jedenfalls ist der erste Traum in der Analyse von allergrößter Bedeutung. Seine vollkommene Lösung und Deutung gelingt immer erst später . . .

. . . .

Er spricht lange Zeit zu seinem Verhältnis zum Gelde. Der Kenner der Traumdeutung vermutet, daß der Geldkomplex seine Beziehungen zur Analerotik hat. Er bleibt bei seinem Thema. Bittet früher weggehen zu dürfen.

. . . .

Kommt wieder viel später und fragt, ob er früher weggehen kann. Er habe Hunger. Man merkt ihm den heftigsten Widerstand an. Er fürchtet, etwas sagen zu müssen. Er hätte außerordentlich viel und wild geträumt, wisse aber nicht mehr was. Er müsse sich den Magen verdorben haben, denn am Morgen habe er gebrochen.

Dieses Erbrechen am Morgen, das bei vielen Neurotikern und auch bei neurotischen Kindern auftritt, ist eine Reaktion des moralischen und ethischen Ich gegen die Träume der Nacht. Man kommt sich ekelhaft vor, man hat einen Ekel vor sich selbst. Dann tritt das Brechen auf, das dann auf irgendeine harmlose Speise am Abend geschoben wird. So war es auch hier. Er aber glaubt, das Bier habe sich nicht mit dem Kompott vertragen . . .

Ob er sich nicht an den Traum erinnere?

„Nein, gar keine Spur!"

„Denken Sie ein wenig nach!"

„Ich habe nur Bruchstücke behalten. Nicht der Rede wert."

können. Leider habe ich mich getäuscht. Wir waren den ganzen Tag sehr lustig. Ich dachte immer nur an die Nacht. Ich hoffte, wir werden ein Zimmer mit zwei Betten erhalten und das andere werde sich dann von selbst ergeben. Leider waren in dem Gasthofe die Zimmer alle vergeben und wir mußten mit einem Massenquartiere vorlieb nehmen. Auch da war ich nicht vom Glück begünstigt. Mein Vetter kam neben einen anderen Kollegen zu liegen. Am nächsten Tag schützte ich Müdigkeit vor und fuhr zurück. Ich war unglücklich und hätte am liebsten den ganzen Tag geweint. Ich kam allein in das nächste Dorf. Es war an einem Feiertage. Ich wußte nicht, was ich anfangen sollte. Da ging ich in die Kirche . . ."

„Um zu beten?"

„Keine Spur. Damals war ich nicht mehr fromm. Ich ging nur, um nicht allein zu sein und Leute zu sehen. Es tat mir wohl. Die vielen geputzten Menschen, die feierliche Stimmung, die Musik, der Gesang, die Orgel. Ich wurde etwas ruhiger, ging in ein Gasthaus und hatte ein dringendes Bedürfnis nach Süßigkeiten. So liegen bei mir das Erhabene und das Banale beieinander.[1]) Dann fuhr ich nach Hause, trieb mich noch in den Straßen herum und war dann glücklich, als es schon so spät war, daß ich wieder nach Hause kommen durfte . . ."

Es folgen nun Schilderungen seiner Leidenschaft für den Freund Ernst. Er träumte nur davon, ihn zu besitzen, und hatte keinen anderen Gedanken. Einmal nur versuchte er eine Aggression auf ihn. In einem Pissoir griff er nach seinem Penis. Sein Freund wies ihn freundlich ab und redete nicht mehr über diese Episode. Er wußte aber, daß er ihn nie besitzen würde. Inzwischen hatte sich der Freund in eine Schauspielerin verliebt. Er war nur solange eifersüchtig, als der Freund ihn nicht zum Vertrauten gemacht hatte. Dann war er glücklich, daß die Schauspielerin einen anderen Mann bevorzugte und Ernst nicht erhörte. Er konnte ihn dann wie eine Mutter trösten. Er betonte, daß er Männer gegenüber, wenn sie krank oder unglücklich sind, direkt mütterliche Gefühle habe und sich als Pfleger großartig bewähre. (Beweist seine ausgesprochene Identifizierung mit der Mutter.) Nun seinen Vater konnte er nicht pflegen, als er an Magenkrebs erkrankte, das Leiden war ihm zu furchtbar ekelhaft . . .

Er hat letzte Nacht folgenden Traum geträumt:

„Ich bin in der Schule aufgerufen worden. Ich sollte eine mathematische Aufgabe lösen, konnte ihr nicht gerecht werden. Dann war es eine englische Übersetzung von Shakespeare. Da konnte ich die Vokabeln nicht. Es war mir, als ob die einzelnen Personen des Stückes durch Mitschüler in theatralischen Kostümen verkörpert wären."

Über die Analyse dieses Traumes ist unendlich viel zu sagen. Das Wichtigste ist wohl der Affektwert des Traumes, der sich auf die einfachste Formel reduzieren läßt: Ich stehe vor Aufgaben im Leben, denen ich mich nicht gewachsen fühle. Das Leben verlangt von mir immer wieder Prüfungen, die ich nicht bestehen kann. Weitere Beziehungen enthält der Traum aus einem Einfall des Analysierten. Ihm fällt als englisches Stück „Der Kauf-

1) Der Mund als erogene Zone! Er erwartete Küsse und begnügte sich dann als Ersatz mit anderen Süßigkeiten. Er ist ein arger Näscher und benötigt noch immer Zuckerl, die er stets in der Tasche bei sich trägt.

die mir jetzt unentbehrlichen Beobachtungen zuverschaffen. Doch ist das Bohren meist überflüssig. Man findet schon die entsprechenden Löcher vor, wenn man sucht. Ich muß viele Kollegen haben, denn ich habe mich überzeugt, daß die meisten Klosette diese Beobachtungsstellen zeigen. Auch hier in Wien habe ich selten ein Klosett gefunden, wo es mir nicht möglich war, den Akt der Defäkation zu beobachten. Ich kämpfe mit aller Macht gegen diese unglückliche Anlage. Ich unterliege immer wieder. Ich denke schon den ganzen Tag daran. Wenn dann der Nachmittag kommt, werde ich schon ungeduldig. Es treibt mich, einen öffentlichen Abort aufzusuchen Dort warte ich, bis ein Mann kommt. Sehe ich ihn defäzieren, so onaniere ich . . ."

„Haben Sie auch Frauen beobachtet?"

„Nein Frauen sind mir ekelhaft, wenn ich sie mir in dieser Situation denke."

Wir stehen jetzt einer Form von Analerotik gegenüber, die einen ausgesprochen infantilen Charakter aufweist. Kinder zeigen ohne Ausnahme alle ein großes Interesse für den Abort und die Vorgänge der Mictio und Defäkation. Eine ganze Gruppe infantiler Sexualtheorien beschäftigt sich mit diesen Vorgängen. Die Kinder kommen aus dem Anus, sie werden durch Urinieren erzeugt usw. Es ist sehr wahrscheinlich, daß es sich auch hier um Fixierung bestimmter infantiler Eindrücke handelt. Der Umstand, daß seine ersten Phantasien, an die er sich erinnern kann, den Lehrer betreffen, beweist uns, daß große Autoritäten seiner Kindheit diese ersten Eindrücke vermittelt haben. Wer sind diese Autoritäten? Darüber haben wir nur Vermutungen. Wir müssen geduldig den weiteren Verlauf der Analyse abwarten.

. . . .

Er klagt, daß er häßlich aussehe, weil ihm alles herunterhänge; es komme ihm das ganze Gesicht weiblich, schwammig, gedunsen vor. Er blickt oft in den Spiegel und betrachtet sich. Wie im Bilde des „Dorian Gray"[1]) findet er die Spuren seiner Paraphilie in seinem Gesichte ausgedrückt. Er symbolisiert die seelischen Vorgänge und legt sie in sein Gesicht hinein. Er kämpft ja einen harten Kampf gegen seine skatologischen Phantasien und Triebe, er kommt sich schwach, weiblich, häßlich vor. Laster, niedrige Denkungsart, tierische Triebe, häßliche Leidenschaften — all das liest er in seinem Gesichte!

Seine erste Erinnerung an die Paraphilie ist zu notieren: er spielt mit einem kleinem Freunde, einem Vetter, der seinen Stuhl in der Nähe der Straße absetzen will. Er deutet ihm, daß Leute kommen könnten und hält ihn zurück . . . Schon in dieser Erinnerung drücken sich beide Tendenzen aus: die koprophile Neigung und der Kampf dagegen.

Allerdings geht seine Paraphilie noch weiter, als er mir bisher eingestanden hat. Wir erfahren heute, daß Ansätze zu Koprophagie vorhanden sind, daß es sich um eine Kombination von Homosexualität und argem Infantilismus handelt. Er möchte auch gerne den Partner über sich defäzieren lassen. Identifizierungen mit einem Klosett kommen vor. Die Stelle der erwünschten Defäkation ist der Bauch, hie und da der Mund. Auch Phantasien, aktiv und passiv fellatio zu machen, sind häufig. Durch

1) „Dorian Gray", Roman von Oskar Wilde.

die Lektüre von verschiedenen medizinischen und populären Büchern wurde seine Phantasie angeregt und seine Paraphilie wurde immer aufs neue ausgebaut.

. . . .

Er berichtet über zwei Träume. In dem ersten lief er einer Elektrischen nach, die er nicht erreichen konnte. Er versuchte vergeblich einzusteigen, sie fuhr ihm vor der Nase davon. Im zweiten führte er seinen Hund spazieren, der sich mit einem anderen Hunde vereinigte, während er davonlief. Der erste Traum zeigt uns ein unerreichbares Ideal. Der zweite jedoch das Bestreben, sich von dem Animalischen (von dem Tiere in sich) zu trennen.

Er erzählt, daß er schon lange die Gewohnheit habe, verschiedene sexuelle homosexuelle Orgien aufzuschreiben und daß er diese Novellen dann viele Monate in seinen Taschen trägt. Die letzte Novelle habe er vor 14 Tagen geschrieben. An diesen Aufzeichnungen habe er ein besonderes Interesse, weil ihn schon das Niederschreiben und dann auch die Lektüre sehr aufregen. Den Inhalt der letzten Phantasie, die er aufgeschrieben hat, teilt er mit: Es ist eine Tafelrunde von zechenden Soldaten. Einer hält ein nacktes Weib (!) auf dem Schoß. Sie muß in ein Glas urinieren. In dieses Glas schüttet der Soldat sein Bier. Sie trinken dann alle von diesem Biere.

Er gesteht dann, daß er schon einige Male mit großem Genusse urolagnistische Akte ausgeführt hat. Eigentlich hatte er vor allen diesen Trieben nur so lange Ruhe, als der Freund täglich zu ihm kam und er ihn seelisch liebte. Deshalb war er so unglücklich, daß seine Mutter ihm diesen Freund entzogen hatte.

Er machte einige Mitteilungen über seine Art, sich als Voyeur zu betätigen. Es reizten ihn ursprünglich nur Männer im reifen Mannesalter. Sie mußten sehr schöne reine Wäsche haben. Die Ejakulation erfolgte, wenn er Gelegenheit hatte, den Mann nackt zu sehen, wobei ihn der Phallus mehr interessierte als der Podex.

Er gibt auch zu, daß er Phantasien hatte, die seinen Vater betrafen. Doch wären ihm diese Phantasien unerträglich und zum mindesten unangenehm gewesen, so daß er sie beiseite geschoben habe. Dagegen wisse er sich bestimmt zu erinnern, daß seine Mutter als erotisches Objekt nie für ihn in Betracht gekommen sei.

Er wundert sich als echter Homosexueller sehr, was in der letzten Phantasie das „nackte Weib" zu tun habe, und könne sich das nicht erklären. Aber er teile mir die Tatsachen ohne jede Schminke mit . . .

. . . .

Er fürchtet, daß die Mutter sich mit mir ins Einvernehmen gesetzt habe. Sie kommen ihm doch hinter alle seine Geheimnisse . . . Ich verweise auf die Tatsache, daß die Mütter der Homosexuellen mir immer den größten Widerstand gegen jede Analyse gezeigt haben, wenn sie merkten, daß der Sohn frei wurde und sich mir innig attachierte. Auch die Mutter von Sigma duldet, wie wir wissen, kein intimeres Verhältnis. So erzählt er, daß sie ihm erst gestern Vorwürfe machte, weil er sie am Sonntag allein gelassen und sich seinem Freunde anvertraut habe. Sie will ihm alles sein. Sie versucht auch, mit ihm zärtlich zu sein, ihn zu streicheln,

was er immer energisch abwehrt. Er glaubt, daß diese Abwehr auf die Einstellung gegen alle Frauen zurückzuführen ist. Sie ist aber eine Art von Schutz gegen alle Zärtlichkeiten der Mutter und findet sich typisch bei allen Söhnen, die an ihre Mutter inzestuös fixiert sind.

Er erzählt, wie ihm seine Mutter einmal anvertraute, daß sie an dem Vater keine Stütze habe und eigentlich allein im Leben dastehe. Damals weinte er über das Unglück seiner Mutter und verbrachte eine schlaflose Nacht . . . Seine weiteren Assoziationen gehen auf die Todeskrankheit des Vaters, der längere Zeit an einem Krebsleiden dahinsiechte. Er konnte den Vater nicht pflegen und gar nicht behilflich sein. Es war kurze Zeit, nachdem der Vater seinem Freunde abgeschrieben hatte. Er hatte noch zu viel mit sich zu tun. Er folgte teilnahmslos den furchtbaren Phasen des letzten Kampfes. Einige Tage vor dem Tode träumte er, daß er den Vater tot und friedlich auf der Bahre liegen sah. Es war dies ein Ungeduldstraum. Er konnte den Tod des Vaters kaum erwarten. Es war auch die Rache eines haßerfüllten Gegners durchzufühlen. Am intensivsten beherrschte ihn der Haß, als der Vater ihn vom Freunde trennte. Er erzählt, daß er damals den Vater heftig haßte, weil er sich von der Mutter hatte den Brief an den Freund befehlen lassen. Merkwürdigerweise zürnte er der starken Mutter nie so heftig wie dem schwachen Vater. Bei dem Leichenbegängnis des Vaters und auch zu Hause konnte er nicht weinen. Dieser Vorgang ist typisch für solche Menschen, denen der Tod die Erfüllung eines alten Wunsches bedeutet. In der Tat war der schwerkranke Vater eine arge Last im Hause. Die Mutter opferte sich auf und der Tod war für alle Teile eine Erlösung. Auch stand er zum Vater immer in einem ganz fremden Verhältnis. Sie hatten einander nie gefunden . . .

. . . .

Er berichtet eine Menge kleiner Züge, welche alle beweisen, wie unermüdlich die Mutter bestrebt ist, ihn an sich zu binden. Er war einmal Nachmittags im Theater und dann im Freien. Abends fand er die Mutter traurig im Zimmer. Sie sah ihn vorwurfsvoll an und sagte: Hast du während deines Vergnügens nicht bedacht, daß du die Mutter allein zu Hause läßt? . . .

Er soll immer an seine Mutter denken und immer fühlen, daß er ewig an sie gebunden ist. Immerwährend kommen Tanten und Nachbarinnen und erzählen ihm, was die Mutter leidet, wenn er sie vernachlässigt. Die Mutter müßte ihm doch näher stehen als die Fremden. Als er noch so heftig darunter litt, daß die Mutter ihm den Verkehr mit dem Freunde untersagt hatte, traf er den Freund einmal heimlich und sie besuchten ein Theater. Er traf die Mutter, die irgendwie davon erfahren hatte, nachts mit verbundenem Kopfe im Bette. Sie war krank vor Aufregung und blieb noch eine Woche im Bette liegen. Schließlich erklärte ihm eine Tante, er wäre der Mörder seiner Mutter. Sie könne sich seine Leidenschaft für den Freund nicht erklären. Ob er nicht die Schwester des Freundes liebe? Er war glücklich diesen Ausweg gefunden zu haben und bejahte. Nun stieg die Eifersucht seiner Mutter aufs höchste. Bald überzeugte sie sich, daß er sie betrogen hatte und daß ihm die Dame ganz gleichgültig war.

Er empfand die Fessel des Hauses so bitter, daß er schon einmal den Plan gefaßt hatte, die Eltern niederzuschießen und auch sich dann sofort zu entleiben. Es kam oft zu Streitigkeiten, in denen er plötzlich unver-

mutet heftig werden konnte und einen fürchterlichen Haß gegen die Mutter aufsteigen fühlte. Doch gingen solche Episoden bald vorüber und er fügte sich in die Tyrannis ihrer Liebe. Vielleicht nicht so ungern, wie er es darstellt. Denn Gelegenheiten zur Befreiung gab es . . . und er ergriff sie nicht. Er blieb untätig zu Hause und ließ sich erhalten und die Mutter für sich sorgen.

. . . .

Er träumte, daß er viele Pissoire besuchte und von einem zum anderen lief. Dieser Traum zeigt ihn als Suchenden. Es ist, als ob er einer bestimmten Szene der Kindheit nachlaufen würde. Er schildert, wie unwiderstehlich der Drang über ihn kommt, daß er von einem Klosett in das andere geht, bis er endlich den erwünschten Anblick genossen hat. Selten ist er befriedigt. Oft ein Gefühl des Überdrusses und Ekels nachher. Hier und da eine köstliche Ruhe, in der er seine Gedanken wieder sammeln kann.

. . . .

„Ich habe Ihnen nicht die Wahrheit gesagt, als ich einen Verkleidungstrieb leugnete. Ich hatte oft derartige Phantasien. Besonders gern wäre ich Salome gewesen und spielte mich in diese Rolle mit großer Intensität hinein. Meine Lehrer waren dann die Propheten, deren kaltes abgeschlagenes Haupt ich küßte . . ."

Diese deutlich sadistische Veranlagung wird durch andere kleine Züge bestätigt. Er ist eifersüchtig. Einmal sah er den Freund mit einer Dame längere Zeit freundlich sprechen und schöpfte Verdacht, der Freund könnte in diese Dame verliebt sein. Er sagte sich, daß er das Recht habe, den Freund umzubringen, weil er ihn mehr liebe als jemand anderes in dieser Welt. Er malte sich auch seinen Tod aus und was er mit ihm machen würde. Das Hauptmotiv gesteht er zögernd: Ich würde seine Leiche sexuell mißbrauchen. Dann spiele auch die Vorstellung einer immensen Trauer hinein.

Diese beiden Momente, die er heute erwähnte, finden sich im „Kaufmann von Venedig". Eine Verkleidungsszene, die ihn immer sehr erregt hat, Porzia als Richter und der ein Stück Fleisch ausschneidende Jude. Shylok und Salome! Der blutige Kopf des Jochanan ist verräterisch genug. Auch heute hat er keine Zeit und muß rasch weggehen. Er ist immer glücklich, wenn die Stunde vorüber ist. Das läßt uns auf weitere wichtige Enthüllungen schließen.

. . . .

Er trägt einiges über seine Mordideen gegen Freunde nach. Die liebste Phantasie ist es ihm, wenn er sich vorstellt, daß er den Freund in die Tiefe stürzt. Sie gehen häufig am Meere spazieren. An einer Stelle sind die Felsen sehr steil und der Sturz in die Tiefe wäre der sichere Tod. Er kämpfte gegen den Gedanken, den Freund hinunterzustürzen. Auch beschäftigt ihn die Idee, was er dann machen würde? Weggehen? Nein . . . Nachspringen und mit ihm vereint sterben . . .

Tief in das Rätsel seiner Homosexualität bringt uns der nächste Traum Er erzählt erst diesen Traum, den er aufgeschrieben mitbringt, und setzt dann zögernd den Teil hinzu, der als Nachtrag angemerkt ist. Dieser Nachtrag enthält wie so häufig das Wichtigste.

„(Der Traum im Eindämmern, noch vor dem Schlaf.) Schauplatz: Die Grotte gegenüber dem Schloß Schönbrunn. Ich stieg über die Felsen

hinunter und bei dem letzten Abhang angelangt, fürchtete ich mich sehr vor dem Sprung ins leere Bassin. Ich überlegte, was mir zu tun bliebe, und hatte die Vorstellung, daß hinter meinem Rücken nicht mehr Felsen, sondern hohe Stufen waren, die ich nie und nimmer zu erklimmen vermochte. Plötzlich stand ich dennoch auf ebener Erde, außerhalb des Teiches. Blitzschnell und lautlos glitt ein Automobil an mir vorbei und verschwand spukhaft in den Büschen. Von einem Lenker hatte ich nichts gesehn, auch keine Insassen. Mir war sehr seltsam zu Mute, doch wußte ich wieder, daß ich zu Hause und in meinem Bette war. Ich hätte gern weitergeträumt, doch überwog der Wunsch, das bisherige festzuhalten, alle übrigen Wünsche. Ich fürchtete, meine Phantasie zu vergessen, soweit sie bis jetzt gediehen war, und meinem Arzt nichts erzählen zu können.

Bald darauf schlief ich wirklich ein und träumte noch sehr viel. Einiges habe ich nach dem Erwachen am Morgen zu rekonstruieren versucht. Bezeichnend scheint mir, daß die meisten Träume mehr angedeutet als ausgeführt waren, daß eigentlich immer noch etwas hätte geschehen müssen und daß sich offenbar schon das nächste Traumbild vordrängte, bevor das eine ausgereift war.

Einmal befand ich mich in einem Theater in der ersten Reihe eines höheren Stockwerkes. Es sollte „Tristan" gegeben werden. An Stelle des Kapellmeisters dirigierte Arnold Rosé. Den Tristan sang im Stil des modernen Deklamationsgesanges ein hübscher Einjährig-Freiwilliger hinter mir in der zweiten Reihe. Neben mir saß meine Tante aus der Kindergartenzeit. Ich hatte die unangenehme Empfindung, als müßte ich gegen meinen Willen ins Parkett hinunterspringen, und lehnte mich deshalb fest in meinen Sitz zurück so zwar, daß ich die Beine weit ausstreckte und mit den Fußspitzen an die Brüstung stieß (die Bettwand?). Nun wurde mir immer unheimlicher bei dem Gedanken, daß die Brüstung nachgeben könnte und wie ein Stück Pappe abfallen. Ich bat meine Tante, mich langsam wieder aufzurichten. Mir war dabei wie einem Schwerkranken. Wieder aufrecht sitzend, fühlte ich mich frisch und gesund und sah gerade, wie sich der Vorhang vor die Bühne senkte und einige Leute davor erschienen, darunter auch einige befrackte Herren. Also wieder eine Absage bevorstehend. Das Publikum brach in ironischen Applaus aus, pfiff und johlte."

Ein anderer Traum: „Spät abends in einem großen Garten. Viele Leute, so wie zum Abschied nach einem mit inhaltslosem Geschwätz verbrachten Nachmittag. Meine Eltern waren auch anwesend. Mein Vater hat es eilig, in die Stadt zu kommen. Er geht. Es ist ganz dunkel. Gleich darauf eine Bahnhofsglocke, der Pfiff einer Lokomotive. Ich sage in die Nacht hinein, nicht wissend, ob noch jemand neben mir ist oder nicht: „Er hat Glück gehabt. Er hat den Zug a tempo getroffen". Und denke mir, in einer Stunde nachzukommen. Ich bin sehr müde. Ich freue mich auf mein Bett daheim.

Sonniger Nachmittag in einer ärmlichen Vorstadt. Unter einem Parterrefenster stehen einige Blechgeschirre, von denen ich weiß, daß sie der Frau, die da oben wohnt, gehören. Ein altes Weib macht sich damit zu schaffen, prüft die Sachen, hält sie einmal hoch, dann wieder nah, wie zum Scherz, doch weiß ich, daß sie nur die Gelegenheit abwartet, um unbemerkt mit ihnen zu verschwinden. Im Nachbarhaus wird ein Fenster aufgerissen,

eine gewöhnliche Frauensperson ruft der Unbekannten, die hinter dem Fenster wohnt, unter dem das Geschirr steht, zu, sie solle sich vor der Diebin in acht nehmen. Hierauf stehe ich selbst im Zimmer der Besitzerin des Geschirres. Sie legt gerade ihren besten Putz an. Die warnende Nachbarin erscheint und frotzelt die Putzsüchtige, die über ihrer Eitelkeit darauf vergißt, ihre Sachen zu hüten.

Nachtrag:

Ich befand mich in dem Nebenzimmer. Die Frau hatte ein kleines Mädchen bei sich. Ich hielt meinen Penis in der Hand, jagte den beiden nach und wollte, daß die Frau ihn in die Hände nehme, und verspritzte so meinen Samen . . .

Vor den Händen der Frau hat mir gegraut, weil sie schmutzig waren.

Eine Analyse des ganzen Traumes wird hier kaum am Platze sein. Der erste Teil, das Springen in ein tiefes Bassin, ist ein hypnagoges Bild und schildert das Einschlafen, den Sturz in die Tiefe des Triebmenschen. Das rasch vorbeisausende Automobil die Gefahr . . . Die Aufführung von Tristan deutet auf eine große Leidenschaft zu einer Königin. Schon Schönbrunn, die Sommerresidenz des Kaisers, geht auf das Elternhaus. Isolde ist auch eine Königin, die für ihn ewig verloren ist. Immer wieder die Gedanken von einem Sturz in die Tiefe und die morschen Hemmungen. (Hier die Brüstung.) Der befrackte Herr der Gegensatz der Liebe eines modernen Kulturmenschen zu einem Tristan. (Er ist Tristan, der Zuschauer, und der mitsingende Einjährig-Freiwillige.) Endlich ein anderes Bild: Die Abreise (lies der Tod des Vaters). Und über alle Hindernisse bricht sich ein anderes Bild Bahn: Eine alte Frau, der er mit erigiertem Penis nachläuft. (Das Kind ein Symbol des Genitales.) Vgl. in meinem Werke „Die Sprache des Traumes“ das Kapitel XVII. „Die Kinder im Traume.“ S. 163).

Er wundert sich nicht wenig, daß er im Traum heterosexuelle Gefühle produziert. Er hat bisher nie auf die Träume geachtet.

Noch habe ich nicht gesagt, wen die alte Frau darstellen sollte. Er wird aufgefordert, eine Frau zu nennen, die ihm dazu einfällt, und sagt nach einigem Zögern: Meine Mutter.

Wir sind hier auf eine der Wurzeln der Homosexualität gestoßen, die wir vielleicht a priori erwartet haben. Ich habe mich bisher wohl gehütet, irgendeine Anspielung auf sein Verhältnis zur Mutter zu machen.

. . . .

Der nächste Traum bringt eine Situation, in der ein Mann von seinem Sohne spricht. Die Szene spielt in einer Bedürfnisanstalt. Wahrscheinlich handelt es sich um Reproduktion einer infantilen Szene, in der er seinen Vater bei der Notdurft beobachtet hat. Viel bedeutsamer ist der zweite Traum. Ich lasse beide jetzt folgen:

„Ich befand mich in dem Abteil einer Bedürfnisanstalt und beobachtete mein „Opfer“. Der Mann kehrte mir den Rücken zu und sprach mit sich selbst von seinem Sohne. Ich merkte, daß die Wärterin mich von außen beobachtet, und schickte mich, den Hut ergreifend, in dem Augenblicke zum Gehen an, als sie die Tür öffnete, um mich auf meinen Seherposten zu ertappen. Ich spielte den Unbefangenen, nahm in aller Ruhe das Taschentuch zu mir, auf dem ich gekniet war, las die Unmenge von anderen Dingen auf die noch am Boden verstreut lagen (Handschuhe, Kragenschützer

usw.) und ging mit der Genugtuung, daß ich durch meine Fassung die Frau in ihrem Verdacht schwankend gemacht und einen Skandal abgewehrt hatte . . .

Ich stieg die Stufen zu einem weitoffenen Laden hinan. Auf halbem Wege erblickte ich in einem Winkel die Verkäuferin. Bei ihrem Anblick befällt mich ein heilloses Bauchgrimmen. Ich kehre um und entleere mich vor dem Hause in aller Öffentlichkeit. Die Frau dort oben wird mich ja doch nicht sehen?"

Ihm fällt die schon erwähnte Erinnerung zu diesem Traum ein.

Er war zwei Jahre alt, da ging er mit einem Knaben, der sich auf die Straße setzte und seine Notdurft verrichtete. Er gesteht jetzt, daß es ihm auch die Libido steigere, wenn er sich vorstelle, daß man ihm bei der Defäkation zusehe. Das ist ein typischer Fall von sexuellem Infantilismus. Er ist nicht nur Voyeur, er ist auch Exhibitionist.

. . . .

Er erzählt, daß er schon einige sexuelle Akte in Bädern vollzogen hat. In Dänemark baden die Männer nackt in den Dampfbädern. So kam es, daß er sich von einigen Männern anrühren und bis zur Ejakulation reizen ließ. Er hat auch zu dem gestrigen Traum von der Defäkation einen Nachtrag zu liefern. Er hörte einmal am Merresstrande in dem Aborte einen Mann stöhnen. Er stieg auf die Scheidewand und sah einen Mann onanieren. Sofort wurde er so erregt, daß er dann zurückstieg und auch zu onanieren anfing. Der Mann revanchierte sich und sah ihm dann zu, was seine Libido außerordentlich steigerte.

Seine heutigen Träume sind sehr charakteristisch.

Ich bin in einem Waggon und spiele mit einem Wickelkinde, das ich gerne los sein möchte. Da gab mir ein Herr den Rat, das Kind in eine Blechschachtel einzupacken, und das tat ich auch.

Deutung: Er will seinen Infantilismus los werden und konserviert ihn in einer Blechschachtel. Kompromiß aus beiden Strömungen. Der nächste Traum erzählt von einem Geistlichen, der vor einem großen Loch in der Erde steht und bedeutet, dieses Loch beweise, daß eine Askese unmöglich sei. Man müsse wenigstens von Zeit zu Zeit onanieren. Im Loche sah man Wurzeln, die wie Haare aussahen. Dann ist er mit der Mutter in einem Wagen. Die Mutter verwandelt sich in eine heilige Madonna oder in die heilige Zara (?).

Auch die Erde steht für die Mutter. (Mutter Erde.) Das Loch deutet auf die Geburt und Tod. Man kommt von der Mutter und geht zur Mutter. Die Mutter erscheint wieder als Heilige und als Zarin, wofür das rätselhafte Zara steht. Der Vater ist der Zar, wie er im Tristantraume den König Marke repräsentierte. Die Folgerungen ergeben sich von selbst.

Zu den Haaren hat er eine eigene Einstellung. Die Haare der Frauen sind ihm ekelhaft. Die Mutter hat lange blonde Haare. Der Vater war sehr stark behaart. Früher waren ihm die behaarten Männer alle ekelhaft. Sein Ideal sind flaumige, junge, weibliche Männer. Er sucht eben immer wieder das Weib im Manne . . .

. . . .

Er kommt noch einmal auf den Traum von der Erde und dem Loche in der Erde zurück. Er erinnert ihn jetzt ganz deutlich:

„Ich bin wieder Mittelschüler und soll mit meinen Kameraden zur Beichte geführt werden. Wir stehen in einem weiten, kreisrunden, aus der Erde gegrabenen Platz. Die natürliche Erdmauer zieht sich in der Höhe von 2 *m* ringsherum. Darüber baut sich eine prächtige, tempelartige Halle auf, Ein Mönch weist auf die nassen Flecke im Erdwall und vergleicht sie mit den erotischen Gedanken, die auch aus dem Leben eines der Kirche Geweihten nicht auszuschalten sind. Darauf erblicke ich ein Wurzelgestrüpp an der Wand und denke unwillkürlich an Schamhaare. Der Mönch verurteilt die Askese."

Der große Wall um den Platz in der Höhe von zwei Metern symbolisiert alle Hemmungen. Er selbst ist Mönch, er wollte doch vorübergehend Geistlicher werden, er ist ein heterosexueller Asket.

Heute Nacht viele Träume von Wanderungen durch Pissoirs. In einem Pissoir traf er einen Mann, der statt des Phallus eine Vagina hatte.

. . . .

Wüste Träume. Unter anderen ein Traum, in dem er einem fremden Manne podicem lambit. Solche Wünsche hat er auch im Wachen . . . Ferner Träume, in denen er mit einem fremden Manne gemeinsam onaniert. Schließlich aber münden die kleinen Träume in einen großen, in dem er sich mit den Mädchen befindet, die er in seiner Jugend verehrt hat. Die ganze Nacht geht der Kampf gegen die heterosexuellen Tendenzen, bis er schließlich unterliegt.

. . . .

Deutlicher Widerstand gegen die Aufdeckung der heterosexuellen Tendenzen.

Ein Traum verdient aus einer langen Reihe hervorgehoben zu werden:

„Ich gehe mit meiner Mutter spazieren. Wir sind zärtlich miteinander und sie sagt mir liebe Worte. Ich pflücke an einem Bache wundervolle Anemonen und will daraus einen Strauß machen und ihn meiner Mutter verehren. Die Blüten fallen aber alle ab und nur der leere grüne Stengel bleibt in meiner Hand."

Wer die Symbolik des Blumenpflückens kennt, wird leicht erkennen, daß es sich um Genüsse erotischer Natur handelt. Es werden aus diesen Liebkosungen leere Stengel. Die Liebe kann keine Blüte und keine Frucht zeitigen.

Er verbreitet sich über sein Verhältnis zur Mutter. Es ist eigentlich eine Ehe ohne jede erotische Beziehung. Denn Zärtlichkeiten von Seite der Mutter verträgt er nicht und hat sie sich längst ausgebeten. Es herrscht jetzt zwischen ihnen eine deutliche Scheu. Das Erotische wird gar nicht berührt. Er hat sich gegen seine Inzestgedanken durch eine Schranke von scheinbarer Kälte gesichert. Aber sie leben zusammen, sie gehen zusammen aus, sie teilen alle geistigen Genüsse. Er hat an seiner Mutter eine Frau gefunden, die sein ganzes Leben in Beschlag genommen hat. Und er ist ihr eigentlich nicht böse, daß sie ihn vom Freunde getrennt hat. Er versteht sie und das heißt, er fühlt mit ihr. Der Freund bedeutete einen Versuch, sich von der Mutter vollkommen zu befreien. Die Mutter handelte instinktiv richtig, wenn sie ihn zu trennen versuchte. Er will auch keine Befreiung aus dieser Sklaverei der Liebe. Er läßt sich gerne leiten und als Kind behandeln.

Die Behandlung soll ihm auch nur Besserung seiner neurotischen

Beschwerden und keineswegs Befreiung von der Mutter bringen. Er träumt, daß er genesen ist und der Mutter mitteilt, er wäre nun gesund, sie würden viel glücklicher zusammen leben als bisher.

. . . .

Im Anschluß an einen Traum kommt eine neue Liebesaffäre zum Vorschein, die er mit 16 Jahren durchmachte. Er machte einem Mädchen den Hof und schickte ihr einige Gedichte. Er glaubt, daß es nur ein Spiel war, um sich einzureden, daß er auch Mädchen lieben könnte. Auf diese Weise will er die Tatsache seiner heterosexuellen Strömungen aus der Welt schaffen. Er meint aber, Liebesgedichte hätten nichts zu sagen. Er hätte auch an seine Mutter Gedichte gemacht, als er einige Zeit von Hause weg war. Ein solches Gedicht bringe ich hier in einer freien Übersetzung:

An meine Mutter.

Mein Herz schreit! Mein Blut schreit!
Aber ich darf es Dir nicht sagen.
Daß ich mein Leben manchmal kaum ertragen kann.

Ich weiß ja, Du blutest selber im Herzen
Und läßt nur mit Lächeln die Schmerzen nicht sehn.
Doch träfst Dein Kind Du in Elend und Kummer,
Um Deinen mühsam errungenen Schlummer wär's auch geschehn.

Ich glaube, das Gedicht bedarf keines Kommentars. Denn er betont es ja selbst, daß nicht nur sein Herz, sondern auch sein Blut schreit . . . So dichtet nur ein sinnlos Verliebter sein Liebesobjekt an.

Wir sehen aus diesem Falle den klaren Beweis, wie die Monosexualität der Homosexuellen beschaffen ist. Er wollte aber von diesen Beziehungen nichts wissen. Alles, was er an Kräften der Sublimierung zur Verfügung hatte, wurde auf die Mutterliebe verwendet. Daher mußte ein Teil seiner Schmutzliebe (Mysophilie) erhalten bleiben. Was er auf der einen Seite an Reinheit übertrieb, mußte auf der anderen Seite als Versinken in den Schmutz zum Vorschein kommen. Zu betonen ist aber, daß er seine Homosexualität nicht verlieren will. Er betrachtet sie als einen Schutz und als eine Auszeichnung vor anderen Menschen. Das beweist wieder die Trostlosigkeit therapeutischer Bemühungen in den meisten dieser Fälle.

. . . .

Er ist sehr erstaunt, seit er seine Träume kontrolliert, wie häufig heterosexuelle Regungen auftreten. Heute Nacht träumte er, daß er einer nackten, wunderbar gebauten Frau den Finger in vaginam et in anum immisit.

Ferner einen sonderbaren Traum, der in der Auflösung seiner Neurose eine große Rolle spielen sollte:

„Ich bin mit meiner Mutter in der Oper. Mir fällt ein langer Gang auf, an dessen Ende man eine Aussicht auf Wien hat. Man sieht den mächtigen Stephansturm, von dessen Spitze ein feiner Nebel, wie ein Rauch oder wie eine fein zerstäubte Wassersäule ausgeht. In der Oper ist die Vorstellung geändert. Man gibt statt Don Juan die Donna carissima."

Zeigt schon der erste Traum eine deutliche Einstellung zur Frau, so verrät der Programmwechsel im zweiten die Entstehung seiner Neurose. Ich ersuche ihn um eine Schilderung der Frau aus dem ersten Traume.

Er sah ihr Gesicht gar nicht. Er sah nur den blendend weißen herrlichen Körper.

Solche Träume sind sehr häufig und dienen dazu, das geheime Liebesobjekt zu verhüllen und nicht erkennen zu lassen. Ich kenne Träumer, die mit solchen Halbfiguren Pollutionen träumen. Das Gesicht ist nie zu sehen. Oft nur ein Teil des Körpers. Wir können aus dem zweiten Traume annehmen, daß es sich um die Mutter handelt. Sonst wäre es kaum zu erklären, warum das Gesicht der Traumzensur verfallen wäre.

Der zweite Traum gehört in die Kategorie der Mutterleibsträume[1]). Er ist im Mutterleibe. (Zum langen Gang fällt ihm der Lebensweg ein. Es ist in der Tat der Weg, auf dem er zum Leben gekommen ist.) Der Stephansturm ist ein phallisches Symbol. Die Rauchsäule die Ejakulation oder die Mictio. Es ist die Vorstellung, daß er sich im Mutterleibe befindet und von dort den Vorgang der Begattung beobachten kann. Noch durchsichtiger wird der Traum, wenn man weiß, daß der Vater Stephan heißt.

Nun wird sein sexueller Infantilismus verständlich. Er leidet an der „Mutterleibsphantasie". Jedes Klosett wird ihm zum Symbol des Mutterleibes. Dort beobachtet er den urnierenden Mann, wie er den Vater im Mutterleibe hätte beobachten können, wenn er nur damals als Embryo genug Verstand gehabt hätte! Man würde es nicht möglich halten, daß intelligente Menschen Opfer einer so kindischen Phantasie werden. Die Praxis bestätigt immer wieder die eminente Bedeutung dieser Phantasie. In diesem Falle bestand Unlust und Abneigung gegen enge geschlossene Räume, ferner eine Reihe von paraphilen Neigungen, die sich aus der Phantasie erklären ließen. Er schwelgte in dem Gedanken, sich vom Sperma des geliebten Mannes anspritzen zu lassen; er hatte das Verlangen membrum erreotum in os mittere fellans; auch seine urolagnistischen und koprolagnistischen Gelüste stehen unter der Herrschaft der einen Phantasie. Er benimmt sich, als ob er im Mutterleibe wäre.

Der Traum sagt aber deutlich, daß in dem Theaterstück seines Lebens ein Programmwechsel stattgefunden habe. Aus einem Don Juan ist eine Donna geworden. Das heißt, es wurde aus einem Manne ein Weib. (Carissima . . . eine, die ihm am teuersten ist.) Diese Donna ist seine vollkommene Identifizierung mit der Mutter. Er ist im Mutterleibe und ist die Mutter selbst.

. . . .

Verschiedene Erinnerungen werden lebendig, die alle beweisen, daß seine ursprüngliche Einstellung heterosexuell war. So verliebte er sich mit fünf Jahren in ein Mädchen, wollte sie heiraten und nannte sie seine Braut. Aus seinem späteren Alter erkennen wir nur drei heterosexuelle Episoden. Es ist noch nicht verständlich, warum diese vollkommene Abkehr vom Weibe erfolgte. Weitere Aufklärungen bringen uns Träume, aus denen ich nur Bruchteile berichte. So träumt er:

„Ich wohne einer Unterrichtsstunde bei. In meinem Lehrbuch steht von physikalischen Versuchen geschrieben, im weiteren Verlaufe wird es zur Historie. Es wird etwas von der Geschichte der alten Bayern erzählt. Die Jahreszahl 4005 spielt eine Rolle. Die Sache endigt mit einem Märchen

1) Vgl. „Die Sprache des Träumers" das Kapitel „Mutterleibsträume".

von drei Fichten, die am Winterabend vor dem Hause stehen und drei tote Frauen bedeuten.

Später produziere ich mich mit Erfolg als Damenimitator."

Zur Zahl 4005 fällt ihm ein: 00 bezeichnet man einen Abort. 45 ist die Opuszahl einer Lieblingsoper von mir, der Salome von Richard Strauß. 4 und 5 sind die schlechten Noten in der Schule . . .

Die Salome von Strauß sowie ein früherer Traum führen uns auf seine sadistischen Instinkte. Immer deutlicher wird es, daß sein ursprünglicher Sadismus außerordentlich groß war. Noch heute schwelgt er in Phantasien von Sexualverbrechen, Totenschändung usw. . . . Er spielte mit dem Plane, sich und die ganze Familie zu töten. Ein Widerstand im Hause löst sofort Mordgedanken aus. Seine ursprüngliche Stellung zum Weib war auch sadistisch. (Das Hauptmotiv der Salome der abgehauene Kopf des Propheten. Auch das herauszuschneidende Pfund Fleisch des Shylok im ersten Traume bezieht sich auf diese Triebrichtung.) Schon früh setzte seine Frömmigkeit ein und schützte ihn gegen das wilde Tier in sich. Mit sechs Jahren spielte er Prediger und hatte seinen eigenen Altar. Er floh vor dem Weibe, weil er seiner selbst nicht sicher war . . .

Er hat eine ganze Menge von Idiosynkrasien, welche sich durch einen verdrängten Sadismus erklären lassen. Er kann keine Pfirsiche essen, weil die Haut an eine menschliche Haut erinnert; er verträgt nicht „Haut in der Milch", sie erregt bei ihm Ekel und Brechreiz; er hat oft Abneigung gegen Fleisch und hatte lange vegetarische Periode. Fleisch bezeichnet er als „Tierleiche." Die Vorstellung einer menstruierenden Frau ist außerordentlich ekelbetont. Alle Zusammenhänge mit Blut sind affektbetont, teils positiv, teils negativ.

. . . .

Ich übergehe eine ganze Menge von Sitzungen, die nur eine Vorbereitung zu der kommenden Lösung bedeuten. Auch will ich nur das wichtigste Traummaterial mitteilen.

Von großer Bedeutung scheint mir der nächste Traum zu sein:

„Stehe mit meinem Vater an einem breiten Strom. Ein kleiner weißer Dampfer entfernt sich von uns und dreht sich und wendet sich wie ein Reptil. Es hätte mir viel Vergnügen gemacht, auf ihm zu fahren (weiß ich auch nicht, wie ich hineingekommen wäre, denn er ist wie im Mikrokosmos). Nun ist das Schiff versäumt und wir müssen auf den Schnellzug warten. Daß wir mit dem Schiff auch schneller daran gewesen wären, diese Meinung kann ich mit meinem Vater nicht teilen.

Hierauf biege ich in eine Grotte ein, wo noch viele andere Leute vorwärts wandern. Der Weg ist vielfach gewunden und ansteigend. Wer von meinen Bekannten mit mir geht, weiß ich nicht. Ich habe meine ganze Aufmerksamkeit auf Schlangen gerichtet, die ich an einer Leine führe. Sie haben sehr freundliche Köpfe und manchmal kommt es mir vor, als hätten sie Beißkörbe um. Zu jemandem in meiner Umgebung mutmaße ich, daß man ihnen das Gift schon ausgedrückt hat. Als ich endlich hoch oben in einem taghellen Haus ankomme, sind aus ihnen Hunde geworden, die meiner Führung entgleiten und blitzschnell die tiefen Treppen hinuntersausen. Gleich darauf sind sie wieder bei mir und lassen sich ganz ruhig an die Leine nehmen.

Ich finde in meiner Wohnung einen Pack Taschentücher, wohlverwahrt in Seidenpapier."

Dieser Traum ist eine Kombination von einem Spermatozoentraum und einer Mutterleibsphantasie. Der Strom, in dem sich das Schiffchen bewegt, der Lebensstrom, der Strom des Sperma trägt einen bestimmten Samenfaden, ihn selbst. Er, der Große, möchte wieder in das kleine, sich wie ein Reptil windende Schiffchen zurück. Er möchte wieder klein sein, nicht nur ein Kind, nein — ein Samenfaden. Er ist mit seinem Leben unzufrieden und möchte sein Leben noch einmal beginnen. Der Weg führt aus dem Strom in eine Grotte (den Leib der Mutter). Zugleich symbolisiert dieser Traum sein ganzes Leben, das ihn aufwärts führt zu lichten Höhen über Mühen und Gefahren. Alle Sünden sind überwunden, alle Schlangen sind gebändigt und tragen Beißkörbe. Das lichte Haus ist die Kirche. So zeigt dieser Traum Anfang und Ende des Lebens.

Der nächste Traum von den Taschentüchern ist verständlich, wenn man weiß, daß er seine Onanieakte in Taschentücher vollzieht. Die Verwahrung in Seidenpapier zeigte uns, daß er die spezifische Onaniephantasie verbirgt.

Der Traum beschäftigt sich mit dem Vater. In den letzten Tagen kamen seine Gedanken immer wieder auf den Vater zurück. Er sagt mir darüber:

„Ich habe sehr schwere Tage gehabt und merkte erst, wie sehr ich an den Vater fixiert bin und welche überragende Rolle er in meinem Leben gespielt hat. Ich fühlte gestern den ganzen schweren Haß gegen meinen Vater, den ich durch viele Jahre getragen habe."

„Warum haßten Sie den Vater?"

„Erstens weil er mich gezeugt hat und mir seine schwächlichen Anlagen vererbte. Solche Männer dürfen keine Kinder haben. Ich habe alle seine Krankheitsanlagen übernommen. Dann haßte ich ihn, als er mich durch den von der Mutter anbefohlenen Brief von meinem Freunde trennte."

„Da müßten Sie ja die Mutter hassen! Ist es nicht merkwürdig, daß Sie den gleichen Vorfall bei der Mutter verstehen und beim Vater nicht? Bei der Mutter fühlen Sie sich ein, beim Vater sind Sie das nicht imstande."

„Freilich, wenn Sie das auseinandersetzen, so merke ich, daß ich dem Vater großes Unrecht getan habe. Der Brief war nur ein Vorwand, um einen Grund zum Haß zu haben. Ich erinnere mich mit Grauen an seinen Todestag. Ich hatte den Eindruck, daß der Vater vor mir Angst hatte. Er sah mich mit großen, glasigen Augen an und hielt immer die Hand der Mutter. Ich fühlte damals etwas wie Eifersucht gegen die Mutter, verstehe jetzt, daß ich immer eifersüchtig war. Meine Mutterleibsphantasie heißt ja, daß ich bei den Liebesakten der Eltern dabei sein will. Ich will dem Vater die Mutter ersetzen. Ich liebte ihn als kleines Kind mit großer Leidenschaft und litt dann unter seiner Kälte. Er war immer übermäßig lieb und freundlich zu mir, aber ich fühlte doch, daß mir etwas fehlte."

. . . .

Er hatte vom Vater Zärtlichkeiten erwartet. Er spielt noch jetzt in seinen sexuellen Akten zwei Phantasien. Er ist der Knabe, der den Vater beim Koitus belauscht. Das ist die eine Abortphantasie, wenn er ältere Männer beobachtet. Er läßt sich von einer Respektsperson als receptaculum seminis benützen. (Starker Wunsch, Lehrern fellatio zu machen oder sich

päderastieren zu lassen!) Er ist im Mutterleibe und wird vom Vater päderastiert oder felliert. Oder er ist selber der Vater, er identifiziert sich mit dem Vater, dann sucht er junge Knaben, welche ihn repräsentieren.

Man wird aber einsehen, daß diese Phantasien so weit von der Realität abweichen, als es überhaupt möglich ist. Er ist nicht imstande, den Übergang in die Realität zu finden, weil er immer wieder der Mutterleibsphantasie erliegt, die in Form der Klosettbeobachtungen auftritt.

Die Liebe zum Vater erweist sich als die stärkste Wurzel der Homosexualität. Er wollte seinem Vater die Mutter ersetzen. Er ist Vater und Mutter und hat seine eigene Individualität nicht erreicht.

Aus verschiedenen Träumen hebe ich nur den einen hervor. Er zeigt uns die bekannte Einstellung zur Mutter:

„Fahre mit meiner Mutter aufs Land, wo wir einige Tage zur Erholung verbleiben wollen. Gegend: Waldgebirge. Teils nach der Natur, teils aus früheren Träumen bekannte Bahnfahrt, Umsteigstelle, Fußwanderung. Wundervolle Wälder mit reichblühenden Bäumen. Doch die Blüten vielfach braun gefault, wie nach zu viel Regen. Fliederbüsche, doch schon arg zerzaust vom Wetter und von plündernden Menschen. Der Weg mündet auf eine Bergwiese mit der Aussicht auf viele Villen im Tal. Ich erkenne, daß wir uns vergangen haben, wir hätten auf halbem Wege nach rechts abzweigen müssen, um an jenen Ort zu gelangen, wo wir uns dauernd niederlassen wollten."

Es ist eine Liebe, in der die Blüten angefault sind. Sie haben sich vergangen (man achte auf den Doppelsinn) und sind vom rechten Wege abgekommen.

Sein Sinnen in die Vergangenheit erhellt aber nicht nur aus seinen Träumen. Er findet unter seinen Jugendgedichten eines, das vollkommen der Vaterleibsphantasie entspricht und das in freier Übersetzung folgendermaßen lautet:

An solchen frühen Frühlingsabenden
Sehn alle kummervollen,
Keine Kindheit habenden,
Blutenden Knaben in das weite Land,
Das voll ist bis zum Himmelsrand
Vom kaum erwarmten, weichen Wind
Und all ihr Denken zwängt sich in dem einen Kreise:
Was hat man denn mit uns getan,
Als wir noch ungeformt und leise
Im Vaterschoß geruht,
Das wir nun ohne Hoffnung sind?
  Und weinen traurig und verstört
In frühlingskahle, frühlingsfrohe Weiten:
„Wir sind ein Glas im Gleiten,
Das man schon zerschellen hört" . . .

Auf neue Zusammenhänge bringen uns die nächsten Tage. Immer tastet er die Vergangenheit ab und träumt sich um viele Generationen zurück. Er ist vornehmer Abstammung, ist gar nicht der Sohn seines Vaters, ist ein von Zigeunern ausgetauschtes Kind, er ist nur zufällig in diese Familie hineingeraten.

Nun zeigt es sich, daß zwei Schicksale in der Familie vorhanden sind, welche sein Leben determiniert und ihm eine Angst vor dem Weibe erzeugt hatten. Das eine ist das Schicksal seines Vaters. Er war vor der jetzigen Ehe mit einer anderen Frau verheiratet, die er auf frischer Untreue ertappte, um deretwillen er sich duellieren mußte. Eine Narbe war vorhanden . . . Ein Onkel aber hatte sich das Leben genommen, weil er erfahren, daß seine Frau, die er für ein treues Weib gehalten, ihn betrogen habe.

Diese Beispiele standen schon als Knabe vor seinen Augen. Sie waren furchtbare Drohungen: Hüte dich vor dem Weibe!

. . . .

Die nächsten Tage handeln von seiner Angst vor dem Weibe. Wie eine ewige Drohung steht das Schicksal seines Vaters und seines Onkels vor ihm. Schon in frühester Kindheit setzte sich bei ihm der Gedanke fest: Hüte dich vor Frauen! Seine Mutter tat alles, um diesen Gedanken für ewige Zeiten zu fixieren.

Doch jede Angst ist die Angst vor sich selbst. Auf neue Zusammenhänge bringt uns der nächste Traum:

„Ich stehe zur Abendzeit auf der Straße. Mir gegenüber ist das Pflaster aufgerissen. Ein Wagen kommt angefahren. Er kommt aus der Dämmerung, während es die Straße hinunter schon stark dunkelt. Pferd und Kutscher werden es übersehen, daß die Straße aufgerissen ist. Da springt ein mächtiger Bär zur Warnung auf das Pferd los, der Kutscher zieht die Zügel straff an sich, das Tier macht einen Bogen um das aufgerissene Pflaster, wendet auch den Kopf ängstlich davon ab und lenkt dann wieder in die gerade Richtung ein. Bevor der Wagen in die Nacht entschwindet, springt noch einmal der starke Bär an ihm hinauf.

Ich bin heftig darüber entrüstet, daß man so wilde Tiere zur Warnung ausschickt. Es könnten kleine Kinder auf dem Wagen sein, die vor Schreck der Schlag trifft."

Jeder Satz in diesem Traume ist ein psychischer Verrat. Der Traum schildert seine Lebensfahrt. Eine Hälfte der Straße ist aufgerissen und unfahrbar. Er kann nur den homosexuellen Weg gehen. Der heterosexuelle ist so aufgerissen, daß er unfahrbar ist. Es ist dunkel und sein Lebenswagen könnte leicht auf diesem Wege verunglücken. Die Dunkelheit symbolisiert das Vergessen der ursprünglichen Einstellungen; der Kutscher ist das Bewußtsein, die Pferde sind die Triebe.

Da warnt ihn ein Bär vor dem Befahren des zerstörten Weges. Er ist empört über diese Form der Warnung. Der Hinweis auf die kleinen Kinder zeigt, daß die Warnungen bis auf die Kindheit zurückgehen, in der er mit einem Bären geschreckt wurde.

Wer ist der mysteriöse Bär des Traumes? Natürlich — wie jede Figur des Traumes — er selbst. In ihm lebt die Gewalt eines wilden Tieres. (Wir erinnern uns, daß ein Traum in Schönbrunn spielte, dem Wiener Tiergarten, in dem alle wilden Tiere zu sehen sind.) Wir erinnern uns an Shylock (das Pfund Fleisch) und an die verschiedenen sadistischen Motive seiner Neurose.

Nun schreiten wir zum Zentrum seiner homosexuellen Neurose vor, welche sich als mächtiger Schutzwall gegen seine Verbrechernatur erweist. Er ist zum Weibe mit furchtbarem Haß eingestellt. Er ist der Lustmörder,

der wilde Bär, der sich auf die Frauen stürzen, sie ermorden und ihr Blut trinken will. Der Bär zeigt ihm sein eigenes Bild als furchtbare Warnung.

Hüte dich vor den Frauen! Da mußt du zum Mörder werden. Bleibe lieber ein Kind, freue dich an Allem, was den Kindern Lust bereitet. Wehe, wenn dein Wagen die Straße fährt, wo alle wilden Leidenschaften auf dich lauern, die dich schon als Kind erfüllt haben. O — wärest du nie geboren oder könntest du dein Leben als ein neuer Mensch mit friedlichen Trieben beginnen!

Blut ist sein einziges Verlangen. Sperma, Urin, Kot, sie sind ihm symbolischer Ersatz des Blutes.[1])

Nun begreifen wir erst, daß er kein Mann sein darf und ein Weib sein will. Seine große Aggressionskraft mündet in den Begriff des Mannes. Alles Passive, Leidende, Erduldende wird als weiblich gewertet.

Einige Tage nach diesen Enthüllungen, die durch eine Fülle von Erinnerungen gestützt werden, bleibt der Patient aus. Dann aber erscheint er und teilt mir mit, er habe bei einer puella publica einen Koitus vollzogen. Er glaube, er könne nun seine Homosexualität und seinen Sadismus überwinden. Er habe aber ein Telegrammm erhalten, das ihn nach Dänemark gerufen habe.

Von seinen weiteren Schicksalen habe ich nichts gehört. Ist er ein Bisexueller geworden? Hat er seinen Infantilismus überwunden? Ist der aufgerissene Teil der Lebensstraße wirklich fahrbar geworden?

Ich kann darauf noch keine Antwort geben. Wir haben einen tiefen Blick in die Psychogenese der Homosexualität getan und gesehen, wie viele Kräfte vereint wirken, um diese Vergewaltigung der ursprünglichen Anlage zustandezubringen.

Hier schließt die Krankengeschichte meines Buches. Ich habe ihr wenig hinzuzufügen. Ich möchte nur bemerken, daß ich zahlreiche ähnliche Beobachtungen vorführen könnte. Erst vor einigen Wochen analysierte ich einen Homosexuellen, der mir in der dritten Stunde spontan sagte: „Eigentlich habe ich eine fürchterliche Wut auf alle Frauenzimmer! Ich fürchte mich manchmal, daß ich mich auf sie stürzen und sie erwürgen könnte. Ich war oft bei Dirnen und wollte einen Koitus versuchen. Ich ergriff die Flucht, weil ich fühlte, daß ich die Dirne erdrosseln könnte, wenn sie mich zu einem Koitus verleiten würde.“

Im Kampf der Geschlechter spielt dieser instinktive Haß zwischen Mann und Weib eine ungeheuere Rolle. Aber es findet immer ein Schwanken zwischen Liebe und Haß statt. Beim Homosexuellen scheint sich der Haß versteift zu haben. So hassen kann nur ein

1) Vgl. meine „symbolischen Gleichungen“ in der „Sprache des Traumes“ „Alle Sekrete und Exkrete sind als Symbole einander gleich“.

Individuum, das sich durch eine starke Liebe gebunden fühlt. Der Haß ist ein Befreiungsversuch eines durch die Liebe Unterworfenen.

Wem galt die Liebe unseres Patienten? War es die Mutter? Kam die Hemmung gegen die Frauen von dem Inzestgedanken her?

Ich will diese Frage hier nicht beantworten, nur die Tiefe des Problems andeuten. Ich möchte nur einen Fall erwähnen, der sich vor einigen Jahren in Wien abgespielt hat:

Ein Sohn, der mit seiner Mutter allein und zurückgezogen lebte und zu ihr immer im zärtlichen Verhältnis stand, lernte ein Mädchen kennen, das er heiraten wollte. Die Mutter sträubte sich gegen die Verbindung aus verschiedenen Gründen und ließ ihren Sohn allein nach dem Süden reisen, damit er das Mädchen vergessen könnte. Er kam nach einigen Monaten, von seiner Liebe geheilt, zurück und wohnte wieder bei seiner Mutter. Alles schien friedlich wie einst. Aber eines Tages nach einem geringfügigen Anlaß, ergriff er eine Axt und schlug sie von rückwärts plötzlich nieder.

Seine Liebe zu dem Mädchen war ein Befreiungsversuch aus den Banden der Mutter. Der Mord der zweite, der diese Angelegenheit in grausamer Weise erledigte.

Wie kommt es aber, daß bei einzelnen Menschen der Haß eine so innige Verlötung mit dem Geschlechtstrieb eingehen kann? Diese Fragen will ich in dem erwähnten Werke zu beantworten versuchen, ich möchte hier nur auf ein Moment aufmerksam machen.

Die Homosexuellen sind — wie alle Neurotiker — Rückschlagserscheinungen. Das heißt: Sie repräsentieren das Triebleben einer vergangenen Zeit. Deshalb ist auch ihre Bisexualität stärker ausgebildet als bei dem Normalmenschen und deshalb erscheint ihre Kriminalität so stark betont. Der beschriebene Fall gibt ein deutliches Beispiel. Nicht nur die kriminellen Triebe, auch mysophile Tendenzen aus den Kinderjahren der Menschheit sind in besonderer Stärke entwickelt. Dazu stimmt nach meiner Auffassung, daß der Behandelte ein halber Künstler ist. Wie ich in meinem Buche „Die Träume der Dichter“[1]) (eine vergleichende Untersuchung der unbewußten Triebkräfte bei Dichtern, Neurotikern und Verbrechern) ausführte, haben der Neurotiker, der Künstler und der Verbrecher das starke (atavistische) Triebleben gemeinsam. Der Verbrecher lebt seine Triebe aus, der Dichter erlebt sie im Kunstwerke, er sublimiert sie, der Neurotiker erledigt sie in einer Traumwelt und wird lebensunfähig, weil er permanent mit ihnen kämpfen muß. Auch unser Patient steht eigentlich unfähig im Leben

1) Verlag J. F. Bergmann. Wiesbaden 1912.

da. Er soll noch eine Prüfung machen, die er nicht zustande bringt, er beginnt allerlei literarische Arbeiten und bleibt in ihnen stecken. Alle seine Energien werden verwendet, um die hervorbrechenden Triebe zurückzuhalten.

Für den Kriminalisten ergibt sich eine wichtige Tatsache. Wie oft kommt er dazu, einen Homosexuellen vor Gericht zu beurteilen und die Frage zu entscheiden: Angeboren oder anerzogen. Ich antworte: Nicht angeboren, aber eine schwere Krankheit. Eine Neurose. Und diese Neurose dazu bestimmt, ihn vor einem Verbrechen, das er sonst begehen würde oder könnte, zu schützen. Eine Flucht in die Krankheit vor dem Verbrechen. Der Homosexuelle ist homosexuell worden, um nicht „Jack the Ripper" zu werden.

Diese Einsicht gewinnen wir aus diesem Falle. Das war der Grund, weshalb ich mir erlaubt habe, ihn an dieser Stelle zu publizieren. Die Frage steht aber nun zur Diskussion.

Die Neurose — und die Homosexualität ist wie jede Perversion nur eine besondere Form der Neurose, eine Seelenkrankheit nach meiner Auffassung —, erweist sich als ein Heilungsversuch des Individuums. als ein Kompromiß zwischen Verbotenem und Erlaubten, als ein Ausweg aus einem Konflikte, an dem das Individuum zugrunde zu gehen droht. Dies gilt noch viel mehr von Fetischismus. Meine Anschauungen über diese hochinteressante Neurose sind von Kurt Boas in dankenswerter Weise eingehend besprochen und kritisch behandelt worden.

Ich werde mir erlauben, in einer besonderen Arbeit die Einwände des geschätzten Kollegen an einem Falle zu entkräften, den ich jetzt beobachte. Denn nur die exakte, gründliche, psychologische Beobachtung des Kranken kann über die Psychogenese so komplizierter Gebilde entscheiden.

Eine gut beobachtete Krankengeschichte ist mehr wert als Bände von Beobachtungen, welche immer an der Oberfläche haften bleiben. Die Zukunft der Sexualpsychologie, die eminent wichtige forensische Beurteilung dieser Fälle, hängt von dieser Detailarbeit ab. Die Zeit, in der die Krankengeschichten einfach registriert wurden, in denen man die ersten Mitteilungen des Beobachteten für absolute Wahrheit genommen hat, sind vorüber. Wir müssen viele Wochen, ja Monate einen einzigen Fall beobachten, ihm täglich eine nicht kärglich zugemessene Zeit widmen, sein Seelenleben studieren, sein Vertrauen gewinnen, — dann erst kommen alle jene Kräfte zum Vorschein, die hinter den Kulissen des Bewußtseins tätig sind. Wenn auch einzelne Irrtümer und Übertreibungen unterlaufen, wir müssen uns gestehen: Wir befinden uns auf dem richtigen Wege.

Die monodaktyloskopische Registratur der Berliner Kriminalpolizei.

Von

Dr. Hans Schneickert.

Mit 17 Abbildungen.

Die Vervollkommnung der Hilfsmittel zur Sichtbarmachung und Aufbewahrung der am Tatort zurückgelassenen Fingerspuren der gewerbsmäßigen Einbrecher hat es ermöglicht, dessen Täterschaft auch ohne jeden Belastungszeugen und sonstige Indizien nachzuweisen. Jede Polizeizentrale kann solche Fälle als Schulbeispiele vorführen, die auch mit Verurteilungen endeten. Für Fernerstehende ist es ein Rätsel, wie es dem Erkennungsdienst gelingen konnte, aus den vielen Tausenden von Fingerabdrücken, die in seinen Sammlungen aufbewahrt werden, jenen Täter herauszufinden, der an einer Fensterscheibe oder an dem erbrochenen Geldschrank ein, zwei oder drei mehr oder weniger unvollständige Fingerabdrücke hinterlassen hat. Gewiß ist das nicht so einfach. Doch führte auch hier die praktische Erkenntnis auf den richtigen Weg.

Wenn man von den Gedanken ausgeht, daß der eingelernte Einbrecherspezialist, z. B. der Geldschrankknacker, infolge seiner Berufsgeschicklichkeit und Geschäftskenntnisse seinen Erwerbsbedingungen treu bleibt, wird man ihm in den polizeilichen Erkennungsämtern in seiner Eigenschaft als Einbrecher immer wieder begegnen. Da andererseits die am Tatort zurückgelassenen Fingerspuren niemals die Abdrücke der zehn Finger, wie sie der im Erkennungsdienst aufgenommene und registrierte Fingerabdruckbogen darstellt, aufweisen, sondern immer nur die Abdrücke eines einzelnen, oder bestenfalls von zwei oder drei benachbarten Fingern einer Hand erkennen lassen, war die Sammlung und Registrierung der einzelnen Finger der im Erkennungsdienst daktyloskopisch behandelten Einbrecher ein vorzügliches Hilfsmittel neben der Hauptregistratur der Fingerabdrücke. Sie allein gestattet ein planmäßiges Suchen nach ganz bestimmten Abdruckformen. Und so entstand vor etwa drei

Jahren die monodaktyloskopische Registratur im Berliner Erkennungsdienst, deren wenige aber vorzügliche Resultate bisher ihre Anlage und Weitergestaltung, sowie die von ihren Begründern aufgewandte Mühe und Sorgfalt vollauf rechtfertigen.

Zurzeit finden sich die einzelnen Fingerabdrücke von etwa 3500 Personen hier registriert.

Das Verfahren der Aufnahme und Einteilung der Einzelfingerabdrücke ist kurz folgendes:

Von jedem dem Erkennungsdienst vorgeführten Einbrecher[1]), dessen Fingerabdrücke ja regelmäßig schon in der Hauptregistratur vorhanden sind, wird auf je zehn weißen Einzelkarten (Größe: $8^1/_2 \times 12$ cm) am unteren Rande jeder Finger einzeln abgedrückt („gerollt")[2]), daneben die Bezeichnung des betreffenden Fingers geschrieben (z. B.: r. Zf = rechter Zeigefinger) und links oben der Anfangsbuchstabe des Daktyloskopierten nebst einer Zahl, die auf ein alphabetisch eingeteiltes Verzeichnis der in der monodaktyloskopischen Registratur aufgenommenen Personen verweist. Die Karten werden durch besondere Leitkarten ergänzt, in Kästen (Größe: 24 cm lang, 10 cm breit, 14 cm hoch) in einem besonderen Regal aufbewahrt, die auf der Vorderseite die Bezeichnung der betreffenden Klasseneinteilung, z. B.: E, rechter Zeigefinger, a (oder: 2—5 Papillarlinien) tragen. Die erforderliche Anzahl der Kästen ist in der nachstehenden Übersicht genau angegeben.

Für die Haupt- und Sondereinteilung der einzelnen Fingerabdrücke sind die bekannten vier Grundformen: e, i, o, u maßgebend. Die Schlingenmuster e und i werden nach der Anzahl der vom Delta bis zum Mittelpunkt vorhandenen Papillarlinien in etwa 24 Unterklassen eingeteilt. Jede Gruppe wird durch eine Leitkarte gekennzeichnet; für jeden Finger sind wenigstens je 3 Kästen anzulegen: Kasten a enthält die Abdrücke mit 2—10 Papillarlinien, Kasten b: mit 11—15 Papillarlinien, Kasten c: über 15 Papillarlinien, oder um eine Überfüllung der Kästen mit e- und i-Formen rechtzeitig zu verhüten:

Kasten	a	=	2— 5	Papillarlinien,
„	b	=	6—10	„
„	c	=	11—15	„
„	d	=	16—20	„
„	e	=	21—z	„

1) Der Bestand wird gelegentlich auch durch bekannt werdende auswärtige Fälle von Einbrüchen ergänzt; es handelt sich dabei in erster Linie um Einbrüche in Wohnungen und Geschäftslokale, sowie Geldschrank- und Schaufenstereinbrüche.

2) Auf der Rückseite der Karte derselbe Finger auch „ungerollt", also einfach abgedrückt.

Da beim Auszählen der Papillarlinien leicht Zweifel auftreten können, insbesondere hinsichtlich der ersten am Delta liegenden Linie, oder einer leicht gespaltenen Linie, wird das Suchen nach einem gleichen Fingerabdruck nicht bloß auf die festgestellte Zahl, z. B. x, der erkennbaren Linien der aufgefundenen Fingerspuren beschränkt, sondern auch auf die Fingerabdrücke mit $x + 2$ und $x - 2$ Linien ausgedehnt.

Bei den O- und U-Formen werden nach den bekannten und in jedem Lehrbuch der Daktyloskopie besprochenen Besonderheiten Untergruppen gebildet, wie sie auch aus der unten folgenden Übersicht nebst Beispielen ersichtlich sind.

Bemerkenswert ist die sich aus dieser Sammlung ergebende Statistik der vorkommenden Formen; während die E- und I-Formen sehr häufig sind, kommen die O- und U-Formen in einer viel geringeren Anzahl vor. Hierbei ist die weitere Beobachtung gemacht worden, daß die U-Muster meistens im Zeigefinger vorkommen, während die übrigen Finger zusammen nicht mehr U-Muster aufweisen, als die Zeigefinger allein. In der rechten Hand sind E- und O-Formen vorherrschend, in der linken Hand dagegen I- und O-Formen. Die Zahl der Papillarlinien der E- und I-Muster erreicht in der Häufigkeitskurve etwa bei 18 den Höhepunkt und verliert sich bei der Zahl 31; die hohen Zahlen der Papillarlinien kommen in erster Linie beim Daumen vor. In der hier bestehenden Registratur ist je ein rechter Daumen mit 31 und 30 Papillarlinien vorhanden, also unter ca. 35000 Abdrücken; dann folgen drei rechte Daumen mit je 29 Papillarlinien. Bei abnehmender Zahl der Papillarlinien steigt die Zahl der Abdrücke jeder Untergruppe, bis bei der Zahl 18 der (in einem Muster vorhandenen) Papillarlinien die Häufigkeitswerte in ein umgekehrtes Verhältnis treten.

Die mit Hilfe Baumann'scher Folien bei Einbrüchen sichergestellten Fingerspuren werden besonders gesammelt und chronologisch geordnet aufbewahrt, um sie bei späteren geeigneten Fällen immer wieder zur Vergleichung heranziehen zu können.

Übersicht über die Untergruppen der vier Grundformen:

E-Formen.

Rechte Hand:

Daumen	Zeigefinger	Mittelfinger	Ringfinger	Kleinfinger
2—25 (u. mehr) Papillarlinien vom Delta bis Mittelpunkt.	2—25 PL	2—25 PL	2—25 PL	2—25 PL

Linke Hand:

D.	Zf.	Mf.	Rf.	Kf.
2—25	2—25	2—25	2—25	2—25

Anzahl der Gruppen: rechte Hand 5 × 24 = 120, linke Hand 5 × 24 = 120, Sa. = 240; für jeden Finger je 3, insgesamt 30 Kästen.

Beispiele:



6 Papillarlinien
(a)



13 Papillarlinien
(b)



20 Papillarlinien
(c)

J-Formen.

Rechte Hand:

D.	Zf.	Mf.	Rf.	Kf.
2—25 (u. mehr) Papillarlinien vom Delta bis Mittelpunkt.	2—25	2—25	2—25	2—25

Linke Hand:

D.	Zf.	Mf.	Rf.	Kf.
2—25	2—25	2—25	2—25	2—25

Anzahl der Gruppen: r. H. 5 × 24 = 120, l. H. 5 × 24 = 120, Sa. 240; für jeden Finger je 3, insgesamt 30 Kästen.

Beispiele:



8 Papillarlinien
(a)



13 Papillarlinien
(b)



18 Papillarlinien
c)

O-Formen.

Rechte Hand:

D.	Zf.	Mf.	Rf.	Kf.
1) K. 2) S. 3) W. 4) ZS. 5) T. 6) Eg.	1—6	1—6	1—6	1—6

Linke Hand:

D.	Zf.	Mf.	Rf.	Kf.
1—6	1—6	1—6	1—6	1—6

Erklärung der Abkürzungen:

[1]) K = Kreis
[2]) S = Spirale
[3]) W = Wirbel
[4]) ZS = Zwillingsschleife
[5]) T = Taschenmuster
[6]) Eg = Eingeschlossenes Muster

Anzahl der Gruppen:

r. H. 5 × 6 = 30
l. H. 5 × 6 = 30

Sa. 60 Gruppen

Für die 3 Formen: W, T, Eg 1 Kasten für jeden Finger = 10 } mit entsprechenden
Für die übrigen 3 Formen: K, S, ZS je 1 Kast. f. jed. Finger = 30 } Leitkarten

Sa. 40 Kästen

Beispiele:


1) O—K


2) O—S


3) O—W


4) O—ZS


5) O—T


6) O—Eg

U-Formen.

Rechte Hand:

D.	Zf.	Mf.	Rf.	Kf.
1) Ub. 2) Ut. 3) Ue. 4) Ui. 5) Uei.	1—5	1—5	1—5	1—5

Linke Hand:

D.	Zf.	Mf.	Rf.	Kf.
1—5	1—5	1—5	1—5	1—5

Erklärung der Abkürzungen:

[1]) Ub = Bogen, regelmäßige Form
[2]) Ut = Tannenmuster
[3]) Ue = eine Schlinge nach rechts
[4]) Ui = eine Schlinge nach links
[5]) Uei = je eine Schlinge nach rechts und links

Anzahl der Gruppen:

r. H. 5 × 5, l. H. 5 × 5 = 50.

Für jede Hand je 1 Kasten = 2, mit entsprechenden Leitkarten.

Beispiele:



1) Ub



2) Ut



3) Ue



4) Ui



6) Uei

Zusammenstellung der Gruppen:

E-Formen:	240	Anzahl der Kästen:	30—40
J Formen:	240	„ „ „	30—40
O-Formen:	60	„ „ „	40
U-Formen:	50	„ „ „	2
Insgesamt	590 Gruppen in		102—122 Kästen.

Schundliteratur als Verbrechensanreiz.

Von

Dr. **Albert Hellwig**.

Es ist in den letzten Jahren wiederholt mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß die eingehende Schilderung von Verbrechen, wie sie sich in den Nick-Carterheften, aber auch in den Gerichtssaalberichten vieler Tageszeitungen sowie endlich auch in den kriminellen Schundfilmen der Kinotheater finden, außerordentlich verderblich wirken müßten. Auch ich habe wiederholt in eingehender Weise dieses Problem erörtert und stets zum Ausdruck gebracht, daß es zwar im konkreten Fall außerordentlich schwierig sei, eine ursächliche Beziehung zwischen der Kriminalität und diesen Schilderungen von Verbrechen nachzuweisen, daß aber dennoch nicht der geringste Zweifel darüber bestehen könne, daß ein Kausalnexus zwischen beiden tatsächlich bestehe. Die Folgerung, die sich daraus ergibt, ist die, daß alles geschehen muß, um auch diese Verbrechensanreize nach Möglichkeit auszuschalten.

In recht interessanter Weise weist auch Münsterberg in seinen „Grundzügen der Psychotechnik" (Leipzig 1914), S. 475 f., darauf hin, daß die Sozialreformen, die das Verbrechen verhüten wollen, indem sie die psychologischen Verbindungen des Verbrechens ausschalten, sicherlich nicht auf solche psychologischen Faktoren wie Alkohol beschränkt bleiben dürften: „Es ist der öffentlichen Meinung wohl bekannt, welche Rolle etwa die Schundliteratur bei der seelischen Verderbnis der Jugend mitspielt, und es ist nicht unschwer zu erkennen, wie die wachsende Tendenz der Presse in der ganzen Welt, die Einzelheiten der Verbrechen und der großen Strafprozesse mit sensationellem Detail den weitesten Leserkreisen vorzuführen, im letzten Grunde psychisch erregend und dadurch verbrechenstiftend wirken muß. Die Psychologie der Nachahmung zeigt zu deutlich, wie der Impuls im Bewußtsein an Kraft gewinnt, wenn ein Vorbild der sinnlichen Wahrnehmung zugänglich gemacht wird. Einfache Laboratoriumsversuche mit dem Ergographen zeigen, wie zu einer Zeit, wenn der persönliche

Wille bereits unfähig geworden ist, das Gewicht durch Muskelkontraktion noch zu heben und kein Zureden Erfolg hat, die Wahrnehmung, daß ein anderer die Bewegung noch durchführt, tatsächlich oft ausreicht, um ein neues psychophysisches Kraftreservoir zu erschließen. Auch in allen diesen Gebieten der sozialen Arbeit wird der nächste Schritt doch der sein müssen, daß nicht einfach die Krumen aufgelesen werden, die zufällig vom Tisch des Experimentalpsychologen fallen, sondern daß auf Anregung des sozialen Praktikers für ihn eigenes psychologisches Brot gebacken wird. Die Faktoren, welche den Gang zum Verbrechen oder die Hemmung des verbrecherischen Impulses steigern können, müssen durch psychologische Experimente geprüft werden, die planmässig auf dieses besondere Ziel hingerichtet sind."

Ganz besonders wertvoll wäre es, wenn diese psychologischen Experimentaluntersuchungen, auf welche Münsterberg hinweist, recht bald in ausgedehntestem Maße veranstaltet würden, um die wünschenswerte exakte Grundlage zur Beurteilung dieses Problems zu liefern.

Ein Beitrag zur Fußspurenvergleichung.

Von

Dr. Franz G. Strafella.

Mit 3 Abbildungen.

In einem Falle, der vor kurzem in der Station des krim. Univ.-Inst. Graz begutachtet werden sollte, handelte es sich darum, Fußspuren zu vergleichen; es wurden uns von einem Gerichte mehrere Positiv-Gips-Abdrücke von Spuren nackter Füße, die am Tatorte gefunden worden waren und zwei Original-Negativ-Gips-Eindrücke von den nackten Füßen der beiden Verdächtigten gesandt. Es sollte nun festgestellt werden, ob die Spuren am Tatorte von einem der beiden Verdächtigten herrühren.

Um nun zur leichteren Vergleichung die Vergleichsobjekte gewissermaßen auf den gleichen Nenner zu bringen, wurden von uns zunächst von den Negativ-Eindrücken Positivabdrücke geformt — natürlich zur Erzielung eines ähnlichen Sicherheitskoëffizienten womöglich aus der gleichen Gipsmasse, aus der die Tatortabdrücke hergestellt waren. Nun sollten sämtliche Tatortabdrücke mit jedem der beiden von uns hergestellten originalen Positiv-Abdrücke der Verdächtigten verglichen werden.

Die Methode, die wir dabei anwandten und die sich als sehr zweckmäßig ergab, war folgende: Wir legten auf jeden Abdruck eine Glastafel, die auf einer — der oberen — Seite zur Aufnahme der Tinten- oder Tuschzeichnung präpariert war. In unserem Falle waren es unbelichtete, aber entwickelte photographische Platten. So konnten wir auf diesen durchsichtigen Platten auf der Gelatineseite zunächst die Bezeichnung des Abdruckes anmerken und sodann die Konturen — insoweit sie auf dem Abdrucke deutlich und zur Vergleichung geeignet erschienen — zeichnen. Undeutliche Konturen und wellige Erhabenheiten und Vertiefungen wurden nur durch punktierte Linien angedeutet. (Siehe Abb.) Nun nahmen wir die Glastafeln ab und verglichen durch Übereinanderlegen je eine Tafel von einem Tatortabdrucke mit je einer von einem Originalabdrucke. Der Erfolg war

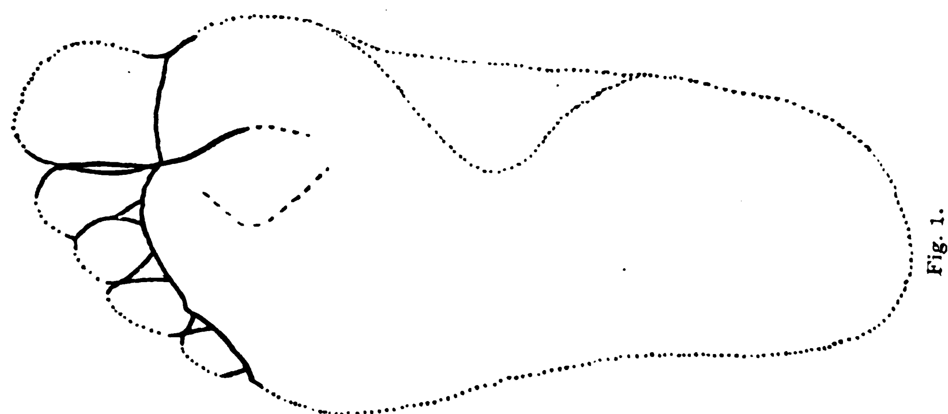


Fig. 1.



Fig. 2.



Fig. 3.

deutlich. Die Bilder, die insbesondere durch die verschiedene Lage der Zehen untereinander und dem Fußballen gegenüber entstanden, gaben jedem Abdrucke eine eigene „Physiognomie." Je nachdem nun diese „Physiognomie" auf Tatort- und Originalabdruck gleich oder verschieden war, konnte mit Sicherheit auf die Zusammengehörigkeit bezw. Nichtzusammengehörigkeit der unfreiwilligen und der Vergleichsspuren geschlossen werden. —

In Ermangelung derartiger Glasplatten fertigt man sich solche am einfachsten dadurch an, daß man eine reine Glasscheibe mit einer Lösung von Gelatine oder Chromgelatine gleichmäßig übergießt, den Überschuß abfließen läßt und die Platte trocknet. Die Verwendung von reiner Gelatinelösung besitzt gegenüber der Chromgelatinelösung den Vorteil, daß die Platte nach erfolgtem Abwaschen mit warmem Wasser zu neuem Präparieren und zu neuer Verwendung geeignet bleibt. Will man jedoch die Aufnahmen aufbewahren, so empfiehlt sich die Anwendung einer Chromgelatinelösung, die dadurch, daß man sie längere Zeit dem Tageslichte aussetzt, in Wasser unlöslich wird.

Psychopath und Ästhetin.

Ein moderner Schwurgerichtsfall.

Von

Oberlandesgerichtsrat Dr. Bittinger, München.

Über den körperlichen Zustand des jetzt 41 Jahre alten N. ist nach ärztlichem Gutachten nicht viel mehr zu sagen, als daß er etwas über seine Jahre gealtert ist. Von erblicher Belastung war wenig festzustellen. Sein Vater, ein Künstler, soll an nervösen Störungen gelitten und in jüngeren Jahren „Halluzinationen" gehabt haben, die auf hysterischen Charakter schließen ließen. Dessen Vater hat wiederholt das Glaubensbekenntnis gewechselt (N. bezeichnet sich als katholisch).

Die von N. selbst im Jahre 1915 während seines Aufenthaltes in einer psychiatrischen Klinik abgegebene Darstellung seines Lebensganges läßt nach dem Gutachten der Sachverständigen schon in seiner Kindheit eine Reihe von psychopathischen Zügen erkennen. Daß er in der Volksschule und später im Kadettenkorps schlechte Fortschritte machte, lag nicht nur an dem Maße seiner Begabung und seines Gedächtnisses, sondern auch an einer deutlichen Schwäche des Willenslebens des phantastischen und verträumten Knaben. Heranwachsend bewies er seine Haltlosigkeit damit, daß er sich von Kameraden zum Kneipen und Schuldenmachen verleiten ließ, so daß sein Vater ihn im 17. Lebensjahr aus dem Kadettenkorps herausnahm.

N. wurde nun Apothekerlehrling und scheint während seiner Ausbildungszeit keine Streiche mehr gemacht zu haben. Er bekam gute Zeugnisse und war als Gehilfe u. a. auch in Nizza und Paris tätig. Nach der Universitätszeit und dem Einjährigenjahr heiratete er die 9 Jahre jüngere Tochter eines Bruders seiner Mutter, eines Offiziers. Das junge Paar machte seine Hochzeitsreise mit dem Fahrrad quer durch Frankreich.

Die Eheleute N. lebten in der Folge in beständiger Eintracht. Ihre Bekannten schreiben der Frau die größere Willenskraft und einen starken Einfluß auf ihren Mann zu. Sie pflegte geistige und

namentlich schöngeistige Interessen, soll im Theater förmlich aufgegangen sein und auch „alle modernen Philosophen“ gelesen haben, mit welchem Verständnis, ist nicht festgestellt. N. hat sich Freunde erworben, die auf die Lauterkeit seines Charakters große Stücke halten. Im Jahre 1906 wurde ein Knabe geboren, der gesund heranwuchs, das einzige Kind blieb und aufs beste erzogen wurde.

Die Eheleute N. besaßen ein anständiges Vermögen, wenn sie auch keineswegs reich waren. N. erwarb in K. eine Apotheke, von der er sagt, daß er in 7 Jahren ihren Umsatz verdoppelte und zwar ebenso durch Reellität, als liebenswürdige Behandlung eines jeden Kunden.

Im Jahre 1909 lernte N. in der Sommerfrische den Ingenieur Y. kennen, der ihn vermochte, sich an einem industriellen Unternehmen zu beteiligen. Es sollten Hälfteanteile bestehen, der Ingenieur im wesentlichen Konzessionen und seine Arbeitskraft, N. aber das Geld einbringen. Diesem fehlten die kaufmännischen, technischen und Menschenkenntnisse, die Sache zu beurteilen und zu betreiben, er ließ sich aber auf einen Vertragsschluß ein, in welchem er anscheinend höhere Geldbeträge einzuzahlen versprach, als er flüssig zu machen hoffen durfte. Der größte Teil seines Vermögens steckte in der Apotheke. Diese verkaufte er im Jahre 1911, wie er sagt, mit unerwartetem empfindlichen Verlust. Die Fabrik sollte spätestens in zwei Jahren in Betrieb kommen. In der Zwischenzeit hatte N. keine laufenden Einnahmen. Er trat aber nicht etwa eine Stelle in einer Apotheke an, sondern kaufte in X, in einem Vorort der Hauptstadt, ein kleines Einfamilienhaus um 29000 Mk. und auch einen Kraftwagen, teils zu Einkaufsreisen für den künftigen Fabriksbetrieb, teils zum Vergnügen.

Aus seiner Apotheke hatte N. sich etwa 100 gr Morphium und 20 gr Zyankalium mitgenommen, nach seiner Angabe deshalb, weil seine Frau es haben wollte: „Nimm die Sachen mit, damit es da ist, wenn einmal etwas los sein sollte“; übrigens soll ihm seine Frau schon früher 5 gr Zyankali abgebettelt haben, weil sie ihm nachfolgen wollte, wenn ihm einmal etwas passieren sollte.

Vorderhand hatten aber die Eheleute die beste Zuversicht, nächstens die sehr erwünschten hohen Einnahmen zu genießen, und namentlich gewann die Frau das Häuschen sehr lieb; nach Angabe des N. äußerte sie, daß sie den Verlust nicht überleben würde.

Da N. die für die Fabrik erforderlichen Mittel nicht selbst besaß, mußte er Schulden machen und weitere Teilhaber in das Unternehmen eintreten lassen; er hat auch das Vermögen seiner hoch-

betagten Mutter nach und nach hineingezogen. Um einem Freunde für ein großes Darlehen Sicherheit zu bieten, verpfändete er ihm seine Lebensversicherung.

Die Fabrik kam nicht in Gang.

N. versichert, daß er noch im Jahre 1914 ein anderes Unternehmen ohne eigene Kapitalbeteiligung mit fremden Geldgebern gegründet habe, dessen Leiter er mit einem festen Bezug von 12000 Kr. geworden wäre, wenn nicht der ausbrechende Krieg die Gründung zunichte gemacht hätte.

Als der Krieg ausbrach und auch später ist N., obwohl Oberapotheker der Landwehr, nicht militärisch verwendet worden; er scheint über seine Privatangelegenheiten sich nicht gemeldet zu haben.

Er machte verzweifelte Anstrengungen, damit das Hauptunternehmen wenigstens nach dem Kriege den Betrieb beginnen sollte. Er erhielt im Januar 1915 eine gewisse Geschäftsleitung in der Hauptstadt mit monatlich 300 Mk.; doch blieben hier die Erfolge aus, so daß mit dem künftigen Wegfall dieser Einnahme zu rechnen war.

Besonders schwer empfand N., daß er die Prämien der Lebensversicherung nicht mehr zahlen konnte. Er will deshalb schon im Februar 1915 erwogen haben, ob er nicht mit seiner Frau aus dem Leben scheiden sollte. Als er aber das Geld für die Prämie geliehen bekam, die nächste Rate bis Mitte September gestundet wurde und ein Geldmann mit der Sanierung des Fabrikunternehmens sich befassen wollte, gewann er wieder heitere Zuversicht.

Im Juni 1915 wurde jedoch der Konkurs über das Fabrikunternehmen verhängt, wenn auch danach „aufgelassen". Nunmehr hatte N. das Vorgehen seiner Darlehensgläubiger oder doch eines Teiles derselben zu erwarten. Er hatte die Aussicht, mit Frau und Knaben auf unpfändbaren oder geliehenen Besitz und unpfändbaren Gehaltsbezug beschränkt zu werden, also Haus und bequeme Lebenshaltung aufgeben zu müssen; andererseits konnte er infolge der Einberufungen sicher auf eine Stelle als Apotheker rechnen, wie er eine solche denn auch nach seiner späteren Freisprechung alsbald gefunden hat.

In dem erwähnten Geschäfte in der Hauptstadt, wo N. arbeitete, war auch die achtzehnjährige Kontoristin Z. angestellt. Dieser erzählte er wiederholt von seinen Verhältnissen und äußerte zum erstenmal anfangs Juni 1915, wenn der Konkurs ausbreche, sehe er keinen anderen Ausweg, als sich das Leben zu nehmen. Darauf kam er mehrfach zurück und erklärte auch auf die Frage, was aus Frau und Kind werden solle: die nehme er beide mit, seine Frau leide furchtbar unter den zerrütteten Vermögensverhältnissen und könne Erlösung

durch den Tod kaum erwarten, sein Kind könne er nicht allein zurücklassen. Doch war er zwischenein auch wieder heiterer Laune und die Z., welche öfter zu Besuch kam, merkte auch bei Frau N. keine gedrückte Stimmung. In der letzten Augustwoche sagte N. der Z., daß er sich mit seiner Frau geeinigt habe, Ende August aus dem Leben zu scheiden.

Das Dienstmädchen der Eheleute N. bemerkte, daß die Lebenshaltung im letzten Jahre eingeschränkt wurde; sie war Zeuge, wie N. etwa im Juli seiner Frau sagte, daß sie nun mit 300 Mark monatlich bei 4 Mark täglichem Haushaltungsgeld auskommen müßten, die Frau das als unmöglich bezeichnete, N. ihr die Möglichkeit vorrechnete und beifügte, sie müßten eine Dreizimmerwohnung nehmen, die Frau sodann stillschweigend das Zimmer verließ. Von da erhielt das Dienstmädchen in der Tat nur noch 4 Mark täglich für den Haushalt.

Vom 31. August 1915 ist ein von N. gefertigtes Schriftstück „Testament" datiert, das am 7. September in den Einlauf des Amtsgerichts gekommen ist. Darin führt er aus, wie durch das Verschulden bestimmter Personen der Konkurs des Fabrikunternehmens, der leicht habe vermieden werden können, eingetreten sei, „infolgedessen sind wir zu dem schweren Entschlusse gekommen, freiwillig aus dem Leben zu scheiden." Weiter spricht er von etwa ihm zustehenden Regreßansprüchen, die ein Freund und Gläubiger, den er zum Testamentsvollstrecker ernennt, beitreiben möge; ein nach Befriedigung der Gläubiger etwa verbleibender Rest möge zwischen seiner Mutter und seiner Schwiegermutter geteilt werden, der schon früher erwähnte Freund werde durch die Lebensversicherungssumme für sein Guthaben gedeckt.

Sonntag den 5. September 1915 gingen die Eheleute N. in das Theater und sahen sich „Frühlings Erwachen" an. In den vorausgegangenen Tagen hatten sie Silber, Bilder und anderes in kleine Pakete gepackt und fortgebracht, und N. hatte dem Dienstmädchen gesagt, er verschenke alles, damit man ihm nichts nehmen könne.

Montag den 6. September wurde das Dienstmädchen mit einem geschenkten Billet in das Theater geschickt.

Nachmittags brachte N. im Geschäft Kasse und Korrespondenz in Ordnung, zeigte der Z. den Lagerbestand vor und bemerkte zur Z.: „er komme morgen nicht mehr und mache der Sache jetzt ein Ende." Die Z. will ihm abgeredet haben, in Sorge und Aufregung geraten sein, dann aber wieder weniger an den Ernst geglaubt haben, als N. ihr bald nach seinem Weggange telephoniert habe, ihm mit-

zuteilen, was die Post bringe. In der Hauptverhandlung hat sie auch bekundet, daß N., der früher schon die Anrede mit „du" eingeführt hatte, ihr zum Andenken Ringe geschenkt hat. Sie rief ihn abends gegen ½9 Uhr telephonisch an und er ersuchte sie, zum Besuch nach Pasing zu kommen und Siegellack, Schnur, sowie eine Flasche Champagner mitzubringen. Sie fand beide N. in großer Aufregung mit Paketemachen und Schreiben beschäftigt; Frau N. sprach ihre Befürchtung aus, vom heimkehrenden Dienstmädchen gestört zu werden. Der Knabe schlief schon. Die Z. wurde von der Aufregung selbst angesteckt, wie sie sagt, so daß sie nicht daran dachte, Nachbarn zu verständigen. Gegen 12 Uhr begleitete N. sie zur Bahnstation, nachdem Frau N. ihr für ihre Hilfe gedankt und alles Gute gewünscht hatte; N. gab ihr einen Handkoffer zur Aushändigung an seine Mutter mit; er habe erklärt, morgen komme er nicht in das Geschäft, bis dahin seien alle erlöst. Sie habe ihm abzureden versucht, habe aber trotz allem nicht geglaubt, daß es zu einer Ausführung kommen werde. Jedenfalls hat die Z. nichts unternommen, sie zu verhindern.

Das heimkehrende Dienstmädchen wurde von Frau N., die ihr elegantes schwarzes Kleid trug, mit einigen Worten angeredet und hörte dann von ihrem Zimmer aus noch etwa ½ Stunde lang im Hause Hin- und Hergehen, dann trat Ruhe ein.

Als das Dienstmädchen andern morgens bald nach 6 Uhr nach dem Erdgeschoß herunterging, fand es die Haustür offen. Im Hausflur stand ein Kinderwägelchen mit Paketen und einem Zettel von der Hand der Frau N.: „Liebe B., bitte fahren Sie den ganzen Leiterwagen sofort zu Herrn .... und bitten Sie ihn, die Sachen zu verteilen. Es ist dies unser letzter Wunsch an Sie. Dann erst holen Sie den Arzt und gehen Sie nicht ins Kinder- und Schlafzimmer."

Das Dienstmädchen begab sich mit Wägelchen und Zettel zu dem bezeichneten Nachbarn, der sich sogleich mit ihr nach der N.-schen Wohnung verfügte. Dort blieb trotz Rufens zunächst alles still, dann aber öffnete sich die Schlafzimmertür. N. trat heraus, „dareinschauend wie ein Irrsinniger." Er hielt einen Revolver an die Schläfe, suchte fortwährend abzudrücken und rief dazu: „Herr . . ., es geht nicht, es geht nicht." Nach Aussage des Dienstmädchens hat er auch gerufen, man möge ihm etwas geben, damit er sterben könne. Der Nachbar riß ihm den Revolver aus der Hand. Gleich danach mußte N. erbrechen. Er legte sich dann im Schlafzimmer auf das Bett, in welchem seine Frau, auf dem Rücken ruhend, in den letzten Zügen lag.

Bald nach 7 Uhr traf die herbeigerufene Gendarmerie ein. In-

zwischen hatte N. dem Nachbarn erzählt, er habe einmal auf seine Frau geschossen, dann sei der Revolver nicht mehr gegangen, dann sei beim Drücken doch noch ein Schuß losgegangen und dann habe der Revolver wieder versagt. Als seine Schwiegermutter kam und sich über die Leiche ihrer Tochter warf, rief er wiederholt: „Und ich, und ich?"

N. lag noch auf dem Bette, „kam nach und nach mehr zu sich," mußte wiederholt erbrechen und machte dem Sergeanten nach dessen Bericht folgende Angaben:

Er und seine Frau hätten in der verwichenen Nacht gegen 2 Uhr ihrem Kind Zyankali in Wein gegeben, worauf etwa nach einer Stunde der Tod eingetreten sei. Gegen 3 Uhr hätten er und seine Frau gleichfalls Zyankali in Wein sowie Morphium genommen und seien eingeschlafen. Früh nach 6 Uhr sei er aufgewacht, auch seine Frau sei wieder zu sich gekommen und habe ihn inständig gebeten, sie doch zu erschießen, da sie an der Vergiftung des Sohnes beteiligt gewesen sei. Weil er entschlossen gewesen sei, sich danach selbst zu erschießen, habe er ihr willfahrt und ihr einen Schuß in der Herzgegend beigebracht. Danach habe er den Revolver gegen sich selbst gerichtet, die Walze habe sich aber nicht mehr gedreht. Beim Versuch, die Waffe gebrauchsfähig zu machen, habe er eine Messerklinge daran abgebrochen. Inzwischen sei er durch den Nachbarn und das Dienstmädchen gestört worden.

Als den Grund der Tat gab er die Angelegenheit der Fabrikgründung an, die er kurz, aber bezeichnend schilderte. Er sei jetzt mittellos, ein Prozeß nach dem andern stehe bevor, und so hätten er und seine Frau sich entschlossen, in den Tod zu gehen; damit ihr Knabe versorgt sei, hätten sie gemeinschaftlich auch dessen Tod herbeigeführt.

Dem Dienstmädchen gab N. einen von ihm geschriebenen Zettel, der im Papierkorb obenauf gelegen war: sie solle ihn dem betreffenden Herrn geben: „6. 9. 15, nachts 3 Uhr! Vergiftet Euch nie mit Zyankali — es ist entsetzlich! — O, Ingenieur . . ., was hast du auf dem Gewissen!! Meine Briefwechsel beweisen es. gez. W. N." Dem Gendarmeriesergeanten übergab er eine Februar 1915 datierte sechs Seiten in Maschinenschrift umfassende Darstellung seines geschäftlichen Mißgeschicks, die heftige Angriffe auf Y. enthält.

Kurz vor 8 Uhr holte die Sanitätskolonne den N. ab, mit deren Wagen er bald nach 9 Uhr in der psychiatrischen Klinik eintraf; die Z. begleitete.

Seine Frau war bald nach 7 Uhr verschieden. Die Leiche zeigte eine Schußverletzung in der Herzgegend. Die Leichenöffnung ergab eine Schußverletzung des Herzens, der Tod war infolge innerer Verblutung eingetreten. Die chemische Untersuchung ergab 0,007 Gramm Blausäure (Zyanwasserstoff) und 0,08 Gramm Morphin in 285 Gramm Magen und Zwölffingerdarm nebst Inhalt, und 0,03 Gramm Morphiumhydrochlorid in 350 Gramm Leber, Niere und Hirn; hiernach waren der N. solche Mengen Zyankalium und Morphin zugeführt worden, daß sie an sich geeignet gewesen wären, noch den Tod der N. herbeizuführen.

Im Kinderzimmer wurde im Bett die Leiche des Knaben gefunden, auf dem Rücken liegend, die Arme über der Brust gekreuzt. Aus Mund und Nase entleerte sich weißlicher Schaum. Auf der linken Schulter zeigten sich zwei je 1½ Zentimeter lange, 4 bis 5 Millimeter breite Hautabschürfungen, nebeneinander in einer Entfernung von 1 Zentimeter von vorne nach rückwärts verlaufend, unter denen das Hautgewebe etwas durchblutet war. Auf 260 Gramm Magen und Zwölffingerdarm nebst Inhalt wurden 0,005 Gramm Blausäure festgestellt, auch war Morphin in den Leichenteilen nachzuweisen; der Tod war durch Zyankali und Morphin, in mehr als tötlicher Menge zugeführt, verursacht.

Der Nachbar und das Dienstmädchen haben bei ihrem Eintritt in die Zimmer mehrere offenbar absichtlich aufgelegte Schriftstücke gefunden. Auf einem Zettel wünschten beide N. für sich und ihren Sohn die Feuerbestattung, auf einem andern zeigte N. an, daß sein letzter Wille als eingeschriebener Brief an das Nachlaßgericht abgegangen sei und wen er zum Testamentsvollstrecker ernannt habe. „Beweggrund: das unqualifizierbare Auftreten meiner Kompagnons, welche unter Vertragsbruch die Sanierung der Firma . . . unmöglich machten und den Konkurs herbeiführten, um ohne mich billig in den Besitz der . . . Werke zu kommen. Hierdurch wurde mir jede Möglichkeit einer weiteren Existenz abgeschnitten. gez. W. N.

Wir haben uns mit Cyankali vergiftet und bitten, uns nicht sezieren zu lassen.

gez. W. N.
B. N."

Für die Mutter der Frau N. lag folgender von letzterer geschriebener Brief bereit:

„September 1915.

Meine liebe gute Mama!

Nun müssen wir Dir einen argen Schmerz antun. Das ist uns das schwerste. Schau, mußt nicht traurig sein, denk doch — ich war

immer Dein Sonnenkind — für mich wäre es schwer jetzt im Dunkel zu leben. Fort von unserem Heim, vom Garten, viele Prozesse u. Mangel am nötigsten. So ist es viel schöner. Denk wie gut wir es jetzt haben, dann bist Du nicht so traurig.

Und nun hab vielen vielen innigen Dank für all das Liebe Gute und Treue, das Du mir und den Meinen im Leben getan hast. Und denk, wir sind immer um Dich, in jeder Blume, in jedem Baum, in der ganzen Natur. Wenn Du so an uns denkst, hast Du uns nicht verloren, viel weniger, als wenn wir über's Meer gegangen wären. Lebe recht wohl. und verzeihe uns! Dank — Innniger Liebe Deine dankbare Tochter."

— Schopenhauer sagt, daß den Menschen gemeinhin ihre Mitmenschen bloße εἴδωλα seien und daß Selbstmord die heftigste Lebensbejahung beweisen könne. —

Auf der Brust des Kindes lag folgender Zettel:

„X. 7. 9. 15, nachts 3 Uhr. Im Tode lügt man nicht. Der Konkurs und unser Unglück war unnötig! Vergiftet Euch nie mit Zyankali — es ist entsetzlich. gez. W. N."

Auf einem Nachtkästchen im Schlafzimmer stand die leere Champagnerflasche, ein Fläschchen, enthaltend eine Stange Zyankali, ein Fläschchen mit morph. muriat. in Stücken und zwei Südweingläser, die einige Tropfen einer nach bitteren Mandeln riechenden Flüssigkeit enthielten; solchen Inhalt hatte auch ein drittes Glas auf dem Nachttisch im Kinderzimmer.

Der Revolver, ein 7 Millimeter-Lefaucheux, enthielt noch eine scharfe Patrone, dann drei leere Hülsen und eine Kugel. Bei Druck auf den Abzug drehte sich die Trommel nicht. Es fand sich auch noch in der Schlafzimmerdecke ein Schußloch und auf einer Waschtischplatte eine abgeplattete Revolverkugel, ferner im leeren Bett ein Taschenmesser und dessen herausgefallene Klinge.

Bei der Aufnahme des N. in die psychiatrische Klinik fand der Arzt ihn bei klarem Bewußtsein und ungetrübter Orientierung. Der Gesichtsausdruck war gramvoll. N. klagte in einemfort, daß der Revolver versagt habe. Infolge der noch andauernden Morphiumwirkung waren beide Pupillen sehr eng. Zu Bett gebracht, schlief N. gleich ein, erwachte nach einer Stunde, erbrach mehrmals, war klar und besonnen und berichtete auf Befragen mit großem Wortreichtum über die Vorgänge der verwichenen Nacht, die er bis ins einzelnste schilderte. Dann klagte er, daß es jetzt heißen werde, er sei ein Feigling, der es nicht fertig gebracht habe, sich selbst zu töten. Bald danach begann N. wieder zu schlafen und erholte sich

im Laufe des Nachmittags völlig. In der folgenden Nacht schlief er nicht und erzählte dem Nachtpfleger unaufgefordert und ausführlich. Am 8. September erfolgte das erste richterliche Verhör in Gegenwart eines Psychiaters. N. war dabei ziemlich erregt und weitschweifig, eigentlich unlogische Äußerungen tat er aber nicht. Er gab an:

„Ich habe wegen der mißlichen Vermögensverhältnisse, in welche ich gekommen bin, mit meiner Frau beschlossen, daß wir gemeinsam in den Tod gehen und zuvor unseren neunjährigen Sohn Siegfried töten. Wir hätten in der nächsten Zukunft viele gerichtliche Klagen und Pfändungen zu fürchten gehabt. Wir wollten die Tat schon im Februar ausführen, unterließen es aber, weil ein Bankier uns eine Sanierung in Aussicht gestellt hatte, die aber dann nicht eingetreten ist. Meine Frau hat mir in der Folgezeit öfter Vorwürfe gemacht, daß wir nicht schon im Februar die Tat ausgeführt haben. In der Nacht vom 6. zum 7. September haben wir die von mir und meiner Frau in allen Einzelheiten verabredete Tat folgendermaßen ausgeführt. Ich habe in drei mit Champagner gefüllte leere Weingläser je ein Stück Zyankali im Gewicht von ungefähr je 1 1/2 Gramm getan und ungefähr 1/4 Stunde in den Gläsern gelassen, bis es vollständig aufgelöst war. Dann sind ich und meine Frau zum Bett unseres Knaben gegangen und haben ihm eines der Gläser zum Austrinken gegeben, indem wir zu ihm sagten, daß wir etwas gutes für ihn zu trinken hätten. Der Knabe, der in nichts eingeweiht war, hat das Glas gleich vollständig ausgetrunken. Er fing gleich zu stöhnen an und tat, als ob er Brechreiz hätte. Meine Frau sagte: „Er wird doch hoffentlich nicht brechen? Ich halte ihm das Munderl zu.“ Ich selbst sagte: „Ja, ja, laß ihn nur nicht brechen!“ worauf sie ihm den Mund zuhielt. Er stöhnte noch eine Zeitlang und war nach ungefähr einer Viertelstunde tot. Die genaue Zeit des Eintritts des Todes konnten wir nicht feststellen. Meine Frau befürchtete, daß bei uns der Tod noch schwerer und vielleicht nach großen Schmerzen eintreten werde. Ich habe daher vorgeschlagen, vor dem Zyankali noch Morphium zu nehmen. Meine Frau veranlaßte mich, daß ich auf alle Fälle noch einen Revolver bereithalte und sie und mich erschieße, wenn Zyankali und Morphium nicht vollständig wirken sollten. Ich holte deshalb aus dem Wohnzimmer im Erdgeschoß den geladenen Revolver, den ich dort hatte, und brachte ihn ins Schlafzimmer, nachdem ich mich vergewissert hatte, daß wenigstens drei Kugeln darin waren. Ich bereitete dann in zwei Gläsern Wasser einen Morphiumtrank, indem ich in jedes Glas zehn von den bei mir vorrätigen Morphiumwürfeln legte, die je 0,3—0,4 Gramm wogen. Ich dachte mir, daß

schon das Morphium und jedenfalls das bereitstehende Zyankalium uns sicher töten werde. Wir legten uns beide ins Bett und tranken zuerst die Morphiumlösung nach und nach schluckweise, wobei jedes sein Glas schließlich vollständig ausgetrunken hat. Wir haben uns dann noch miteinander unterhalten und gesagt, wie schön es sei, daß wir jetzt vereint sterben. Ich mußte meiner Frau noch auf Ehrenwort versprechen, ihr den Gnadenschuß zu geben, wenn Morphium und Zyankali nicht ganz wirken sollten. Ich habe mit ihr auch die Stelle über ihrem Herzen ausgesucht, wo ich ihr den Schuß geben sollte. Nachdem wir infolge des Morphiums schon einige Müdigkeit verspürten, tranken wir das Zyankali und zwar jedes das ganze Glas. Bald darauf mußten wir beide uns furchtbar erbrechen. Ich wollte darauf neues Zyankali herrichten, schlief aber offenbar infolge des Morphiumgenusses unwillkürlich ein. Meine Frau sagte noch, sie glaube, es wirke auch so. Als ich erwachte, sah ich, daß es im Zimmer schon hell war, und merkte, daß auch meine Frau neben mir noch am Leben war, röchelte und stöhnte. Ich hatte einen schweren Kopf, habe mich aber sonst wohl gefühlt und habe auch klar denken können. Es war mir sofort bewußt, daß daneben der tote Knabe lag und daß ich meine Frau und mich erschießen müsse, wie wir verabredet hatten. Ich hörte, wie über uns das Dienstmädchen sich schon rührte, und war mir bewußt, nun rasch handeln zu müssen. Ich nahm daher den Revolver, setzte ihn bei meiner Frau an der Stelle über dem Herzen an und drückte ab. Ob sie bei Bewußtsein war, kann ich nicht sagen, ich glaube nicht, aber geschnauft hat sie vorher noch. Ob der Schuß sofort den Tod herbeigeführt hat, kann ich nicht sagen. Ich sah nur, wie ein Tropfen Blut aus der Schußstelle kam. Bewegt hat sie sich nicht mehr. Ich habe dann gleich den Revolver, nachdem ich mich neben sie hingelegt hatte, bei mir an der gleichen Stelle wie bei ihr angesetzt und abgedrückt. Der Schuß ging aber nicht los. Ich habe dann an dem Revolver herumgearbeitet und zwar auch mit einem Messer, das dabei abbrach. Währenddessen ging zufällig ein Schuß los, ich glaube gegen die Decke zu. Ich habe darauf den Revolver wieder bei mir angesetzt, wieder vergeblich. Schließlich kam das Dienstmädchen mit Herrn ... (dem Nachbarn).

Ich habe die Tötung meines Sohnes und meiner Frau mit voller Überlegung ausgeführt, weil ich ebenso wie meine Frau überzeugt war, daß bei unseren mißlichen Verhältnissen der Tod für uns alle das beste sei. An der Tat reut mich nur dies, daß ich mich nicht selber mittöten konnte."

Beim nächsten Verhör, am 11. Oktober 1905, wurde dem N. diese seine Aussage verlesen. Er bestätigte sie als richtig mit dem Abmaße, daß er selbst nicht sagen könne, ob er die Tat mit Überlegung ausgeführt habe. Seine Frau habe ihm, trotz seines Abredens, immer wieder vorgestellt, daß sie mit dem Kinde aus dem Leben gehen wolle, und so habe er sich schließlich zur Tat überreden lassen. Als er den Knaben nach dem Gifttrank habe leiden sehen, habe ihn die Tat gleich gereut und er hätte viel gegeben, sie ungeschehen zu machen.

Ähnlich äußerte er sich auch beim Schlußverhör vom 25. Oktober: Sie hätten sich schon einige Tage vor der Ausführung zu der Tat entschlossen, er habe immer gegen die Tötung des Knaben geredet und auch Vorschläge gemacht, bei wem er untergebracht werden könnte, seine Frau habe ihn aber vor die Wahl gestellt, daß sie entweder alle drei aus dem Leben gingen oder aber sie mit dem Knaben; so habe er sich endlich entschlossen, mitzugehen. Zyankali zu nehmen, habe gleichfalls die Frau vorgeschlagen. Als er das Zyankali in den Gläsern aufgelöst gehabt habe, habe seine Frau gesagt, sie wolle das eine Glas dem Buben bringen: „Der Bub gehört mir." Sie habe ihm den Trank gegeben, während N. dabei gestanden sei. Der Todeskampf des Knaben habe ihn in die größte Erregung versetzt, von da ab habe er keine ruhige Überlegung mehr gehabt. So wie dem Untersuchungsrichter schilderte N. auch dem Psychiater die Vorgänge, aber außerordentlich ausführlich, dramatisch und vielfach unter genauer Angabe der dabei gesprochenen Worte. Er hob hervor, daß bei dem Entschluß, das Kind umzubringen, die Frau der treibende Teil gewesen sei. So lange als möglich habe er dagegen gesprochen, aber am Ende seien sie zu völliger Übereinstimmung gekommen. Er habe schließlich die Ansichten und Beweggründe seiner Frau geteilt. (Bei dieser scheint auch der Ehrenpunkt eine wichtige Rolle gespielt zu haben.) Sie wollten auch im Tode beisammen bleiben. „Das Kind gehörte doch zu uns, gerade wie ich jetzt nicht hierher gehöre, sondern zu den beiden."

Das Zyankali habe er in drei Gläsern in Champagner gelöst, damit die Kohlensäure die Blausäure schneller frei mache. Die Tötung des Kindes schilderte er dem Psychiater folgendermaßen:

„Als alles gelöst war — es war gegen 2 Uhr — sagte ich: „Ja, Muggele, jetzt müssen wir dran gehen!" Meine Frau erwiderte, indem sie aufstand (sie hatte sich etwas niedergelegt): „Ja, jetzt kommt das Schwerste. Mein Kind nehme ich auf mich, das ist meine Sache." Sie hat dann das Glas genommen und ist hinüber-

gegangen in das Kinderzimmer. Ich ging mit. Wir konnten kein Licht machen, weil die Glühlampe entzwei war, und mußten uns mit dem Licht begnügen, das aus dem Gang hereinkam. Man konnte die Gesichtszüge des Kindes nicht unterscheiden. Wir hatten dem Kind von unserem Plan nichts gesagt. Meine Frau weckte den schlafenden Knaben, in der linken Hand das Glas haltend, mit der rechten den Oberkörper etwas aufrichtend, und sagte: „Bubile, magst nicht was trinken? Wir haben dir was gutes zu trinken." Er wurde dann gleich wach und sagte: „Ja, ich mag trinken," und dann hat er's ganz ausgetrunken. Kaum wie er getrunken hatte, hat er aufgeschrien und gestöhnt, und hat sich gekrümmt. Meine Frau sagte dann: „Um Gotteswillen, mach die Türe zu, damit die Betty oben nichts hört." Ich machte dann die Türe zu, so daß das Zimmer vollkommen verdunkelt war. Nachher wollte er brechen. Meine Frau war ganz verzweifelt und sagte: „Ach Gott, es wirkt ja nicht, ich halt ihm das Munderl zu, damit er nicht bricht." Ich lief herum, mochte nicht zuschauen, hielt mir die Ohren zu und den Kopf in beiden Händen und jammerte immer: „Er lebt ja noch, um Gotteswillen, ist das schrecklich!" Meine Frau suchte mich wieder zu beruhigen: „So ein junges Leben stirbt bald aus." Sie sprach dann wieder zum Buben: „Komm, sei ruhig, es ist bald zu Ende." Ich nahm an, daß sie ihm den Mund zuhielt. Sehen konnte ich es nicht, es war zu dunkel. Von Zeit zu Zeit hörten wir ihn noch ziehende Laute von sich geben. Er hat sich nachher gestreckt, und dann war's gar."

Auf die Befürchtung der Frau, daß sie nach dem Zyankali vielleicht vor Schmerzen schreien würden, habe er vorgeschlagen, zuvor noch Morphium zu nehmen; nach dessen Genuß habe seine Frau ihn noch beschworen, ihr einen Gnadenschuß zu geben, wenn sie vor Schmerzen schreien sollte, danach möge er sich selbst erschießen. Als sie nach 10—15 Minuten müde geworden seien und so die Wirkung des Morphiums gemerkt hätten, hätten sie Aug in Auge jedes sein Glas Zyankali leer getrunken. Sie hätten sich niedergelegt und davon gesprochen, daß das ein schöner und anständiger Tod sei. Bald aber hätten sie sich furchtbar erbrechen müssen. Darauf hätten sie noch ein Glas Morphium getrunken, vielleicht auch nochmals Zyankali, doch habe er hieran wegen der Morphiumwirkung keine klare Erinnerung mehr. Jedenfalls seien sie bald fest eingeschlafen. Beim Erwachen sei ihm alles Entsetzliche sofort zum Bewußtsein gekommen, er sei zwar noch unter dem Einfluß des Morphiums gestanden, habe aber doch gewußt: jetzt muß gehandelt werden — wir müssen

beide tot sein; schnell meiner Frau den Schuß, den sie will. So habe er seiner bewußtlosen, aber noch atmenden Frau den Schuß ins Herz gegeben und dann bei sich selbst den Revolver an der gleichen Stelle angesetzt und abgedrückt, der Schuß sei aber nicht losgegangen. Er habe die Waffe dann trotz seiner aufgeregten Versuche nicht mehr zurechtbringen können. „Ich wollte ja nicht meine Leute umbringen, wir wollten freiwillig aus dem Leben scheiden. Wir wären ja sehr schön gestorben. Was aber soll jetzt werden? Daß ich meine Frau erschossen habe, reut mich nicht. Lieber zehn Kugeln ihr gegeben, als daß die Frau weiter leben sollte, wo das Kind tot ist. Das Kind umgebracht zu haben, reut mich nur in dem Moment, wo ich denke, daß wir alle drei hätten weiterleben können." Was er getan habe, könne man doch nicht Mord nennen.

Während der Beobachtungszeit war N. stets ruhig, höflich und willig. Erinnerung an das Geschehene konnte stark niedergeschlagene Stimmung, auch Tränenausbrüche bewirken, er ließ sich aber auch durch Unterhaltung ablenken, war Scherzen zugänglich und schien sogar manchmal vorübergehend alles Trübe zu vergessen. Er brauchte aber auch immer jemand, mit dem er über die ihn bewegenden schmerzlichen Dinge sprechen konnte, wandte sich damit nicht nur an den Arzt und seine zahlreichen Besucher, sondern auch an die Pfleger, Schwestern und Kranken und schrieb obendrein zahlreiche Briefe, in denen er Mitleid in Anspruch nahm. Er verglich sein Schicksal mit einem Traum, einem Roman, einem schrecklichen Gruselmärchen und machte nicht wenige Verse darauf. Zum Beispiel schildert er einen Traum:

Auf eine Insel waret Ihr gesprungen,
Gar prächtig mußte dort die Aussicht sein,
Und Euer Rufen ist zu mir gedrungen —
Ich sprang zu kurz — — fiel in den Strom hinein!!
Dann war's am Strand — — ich kämpfte mit den Wellen,
Die sanft Euch trugen vom Gestade fort —
Mich wollten sie am Felsgestein zerschellen
Und aus dem Traum riß mich ihr Donnerwort!

Genau eine Woche nach der Tat — es war auch der Geburtstag der Frau — war N. die ganze Nacht schlaflos, hatte heftiges Erbrechen und starkes Kopfweh, das auch den folgenden Tag anhielt. Am nächsten Tage war er wieder wie sonst, nach einer weiteren Woche wiederholte sich aber die Erscheinung, wenn auch weit schwächer.

Störungen der Orientierung, Trübungen des Bewußtseins, Sinnestäuschungen wurden nie beobachtet. Die Auffassung war prompt, die Aufmerksamkeit rege, der Ablauf der Denkvorgänge frei von Störungen.

Das unterm 15. Oktober 1915 erstattete überaus sorgfältige psychiatrische Gutachten würdigt die naive Kritiklosigkeit des N. in seiner geschäftlichen Unternehmung, die mit gemütlicher Erregbarkeit verbundene Bestimmbarkeit seines Gefühlslebens, seine weichmütige Persönlichkeit, seine Schwäche, die sich namentlich in seinem Verhalten gegen die Frau und ihre Absichten zeigte (Spiel mit dem Gedanken an Selbstmord, als noch alles zum besten stand!), Fehlen des Wirklichkeitssinns, der seine und seiner Frau Taten mit hohlen Redensarten behandelt, seine Selbstüberschätzung und endlich einige typisch hysterische Züge, wie regelmäßig wiederkehrende Träume und die Erscheinungen genau eine Woche nach der Tat. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis:

N. ist zurzeit nicht geisteskrank.

Er hat sich auch zur Zeit der in Frage stehenden strafbaren Handlungen nicht in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder die freie Willensbestimmung aufhebender krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden.

Er ist ein willensschwacher, haltloser Psychopath mit hysterischen Zügen, und diese psychische Verfassung hat auch auf das Zustandekommen der Tat einen wesentlich bestimmenden Einfluß ausgeübt. —

Die Anklageschrift nahm hinsichtlich der Tötung des Knaben Totschlag — § 212 RStGB. — an, begangen in Mittäterschaft mit der Frau: nach dem bei N. anzunehmenden Geisteszustande könne nicht davon gesprochen werden, daß er die vorsätzliche Tötung auch mit Überlegung ausgeführt habe. Bei der Tötung der Frau wurde Tötung auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen des Getöteten — § 216 RStGB. — angenommen. So ist auch das Hauptverfahren eröffnet worden.

In der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht der Hauptstadt benahm sich N. ruhig und gefaßt. Er machte keine anderen Angaben als früher, schilderte aber diesmal die Vorgänge nicht im Zusammenhang, sondern beschränkte sich darauf, Vorhalte zu beantworten. Die Beteiligung der Frau ließ er kräftig hervortreten. Zeugen bekundeten sein freundliches und hilfsbereites Verhalten während der Zeit ihrer Bekanntschaft, sowie den überwiegenden Einfluß der Frau. Drei Sachverständige sprachen sich über die Frage der Zurechnungsfähig-

keit übereinstimmend im Sinne des oben besprochenen Gutachtens bejahend aus.

Den Geschworenen wurden vorgelegt je eine Frage nach vorsätzlicher Tötung des Kindes und der Frau, eine Nebenfrage auf Bestimmung zur Tötung der Frau durch deren ausdrückliches und ernstliches Verlangen und je eine Frage nach mildernden Umständen. Der Staatsanwalt beantragte die Bejahung sämtlicher Fragen, der Verteidiger die Verneinung der Hauptfragen, vorsorglich Bejahung der Frage nach mildernden Umständen.

Die Geschworenen verneinten beide Hauptfragen. Der Angeklagte wurde freigesprochen.

Die Tagesblätter berichteten über die Verhandlung, ohne eine Bemerkung daranzuknüpfen.

Eine einzige (Zentrums-)Zeitung besprach den Fall, und zwar in dem Sinne, daß mit dem zur Rührung gebrachten Empfinden, statt mit dem Kopfe geurteilt worden und der Rechtspflege schwerer Schaden zugefügt sei. Die Unmöglichkeit einer Berufung sei zu bedauern; auch die demokratische Einrichtung der Schwurgerichte sei nicht sakrosankt, wenn sie sich zu Mißbrauch auswachse.

Kurze Zeit später fanden parlamentarische Beratungen über den Justizetat statt. Abgeordnete kritisierten verschiedene richterliche Entscheidungen. Der Fall N. wurde nicht berührt.

Der Einbrecher und Raubmörder Johann Battistig.

Von

Dr. Rudolf Huber, k. k. Oberstaatsanwaltstellvertreter in Innsbruck.

Am Tage der Kriegserklärung Italiens an Österreich, den 23. Mai 1915, wurde in Trient vor dem Ausnahmsgerichte (Sechsrichtersenat) ein Strafverfahren abgeschlossen, welches das Gericht durch Monate beschäftigt hatte. Zahl und Schwere der verbrecherischen Handlungen, insbesondere aber die Person des Hauptbeschuldigten, Johann Battistig, gaben der Strafsache eine außergewöhnliche Bedeutung. Ihr entsprach der dramatische Abschluß. Battistig gelang es nämlich in der Nacht zum 23. Mai, sich in der Zelle zu erhängen, so daß das Urteil sich nur mehr mit seinen weniger belasteten Genossen zu befassen hatte. Sie wurden zu schweren Kerkerstrafen im Ausmaße von 5 und 4 Jahren und 18 Monaten verurteilt.

Die umfangreiche Anklageschrift, fast hundert Druckseiten umfassend, legte Battistig in 76 mehrfach untergeteilten Anklagepunkten die Verbrechen des Raubmordes, des versuchten Mordes (an einem ihn verfolgenden Wachorgane), des Totschlags, zahlreiche schwere Einbruchsdiebstähle u. a. zur Last, während weitere 24 Anklagepunkte sich mit seinen Genossen befaßten. Aus dem gewaltigen, nach vielfachen Richtungen lehrreichen Stoffe möchte ich den Lesern des „Archivs" nur drei Abschnitte vorlegen, die sich mit Battistig als Spezialisten für Einbrüche, mit seinen beharrlichen Versuchen, eine Geistesstörung vorzutäuschen, und endlich mit einem Einzelfalle beschäftigen, der durch die Art des gewählten Mittels und durch abweichende Anschauungen der Sachverständigen über dessen Wirkungen und Eignung eine eingehendere Behandlung verdienen dürfte.[1])

---

1) Der Verfasser und Vertreter der Anklage, Herr Hofrat und Erster Staatsanwalt Karl Tranquillini in Trient, hat mir nicht nur durch die äußerst übersichtliche Bearbeitung des ungeheuren Stoffes, sondern auch durch wertvolle Auskünfte die Grundlagen dieser Arbeit geboten, weshalb ich mich verpflichtet fühle, ihm auch an dieser Stelle den wärmsten Dank auszudrücken.

A. Johann Battistig als Spezialist für schwere Einbrüche. Seine Persönlichkeit.

Dieser dunkle Waller auf dunklen Pfaden wurde im Jahre 1887 in Belgrad geboren, war jedoch italienischer Staatsangehöriger, da der Vater aus Tarcetta in Friaul (Prov. Udine) stammte. 1894 schon starben Battistigs Eltern in Rumänien, so daß der Knabe unter Aufsicht eines mütterlichen Oheims heranwuchs. Dieser beschäftigte ihn vom zwölften Lebensjahre an durch 3 Jahre bei Bauarbeiten, denen er selbst als Aufseher vorstand. 15 Jahre alt, verschwand Johann Battistig ohne bekannten Grund und tauchte erst nach dreijähriger Abwesenheit wieder bei dem Oheim auf. Über sein Tun und Treiben in der Zwischenzeit herrscht völliges Dunkel. Hierauf arbeitete er unter günstigen Lohnbedingungen bei jenem selben Verwandten bei dem Bau der Bahnstrecke Triest-Görz und später in Mallnitz. Wiederum verließ er diese Arbeit und war von 1906 oder 1907 bis 1912 abwesend. Als ein ganz anderer kam er zurück. Er war fein gekleidet, hatte Geld und zeigte sich freigebig. Nach gelegentlichen Äußerungen wäre er 1909 bis 1911 in Amerika gewesen und hätte dort sein Glück gemacht, andern sprach er wieder von einer Erbschaft, die ihn der Sorge um das tägliche Brot überhebe. Alles dies erwies sich als falsch. Am Beginn des Jahres 1908 war Battistig in St. Gallen wegen eines Einbruchsdiebstahls verhaftet worden, im gleichen Monate gelang es ihm aber zu entweichen. Mitte Februar wurde er in Trogen (Appenzell) in Kontumaz wegen Diebstahls verurteilt. Ende November wurde er sodann in Westfalen verhaftet und zwar wegen schweren Einbruchsdiebstahls unter Führung gefährlicher Waffen. In einigen Fällen hatte er Arbeitern in ihren Schlafräumen ihre Ersparnisse entwendet. In Siegen zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, verbüßte er die Strafe bis 1. Mai 1914 in Kassel.

Damit war eine Verbrecherlaufbahn großen Stils eröffnet. Die letzte Anklageschrift charakterisiert Battistig als einen Dieb von ungewöhnlicher Schlauheit und Verwegenheit, ein im höchsten Maße gefährliches Individuum, als Haupt und Anführer einer Diebsbande.

In seinem Vorgehen liegt System. Er scheut sich nicht, in Schlafräume oder in Häuser einzudringen, die von Hunden bewacht sind. Es ist nicht festgestellt, welches Mittel er anwendete, um selbst wachsame Tiere zum Schweigen zu bringen. Seine Aufenthalte weiß er rasch zu wechseln, wenn ihm ein Zugriff gelang. Immer führt er eine Handtasche mit sich, die das feinere Diebswerkzeug enthält: Dietriche, Bohrer, Zangen, einen Glaserdiamanten. Die größeren Ge-

räte, wie Hacken und Hauen, Hebebäume und Leitern, Handkarren zur Wegschaffung der Diebesbeute, weiß er stets in der Nähe des Tatortes zu finden. Einen Browningrevolver und eine elektrische Taschenlampe trägt er ständig mit sich. Die Waffe gebraucht er in einem Diebstahlsfalle in Westfalen, wo er den Bestohlenen, der ihn verfolgt, mit einem Revolverschusse tötet, und in mehreren anderen Fällen, wo er auf seine Verfolger Scharfschüsse abgibt. Bei dem Raubmorde in Dalaas, dem einzigen Verbrechen, das Battistig noch bei der Hauptverhandlung eingestand, diente ihm als Mordwaffe ein Knüttel.

Das bevorzugte Ziel seiner diebischen Angriffe sind eiserne Kassen. Er weiß, wo sie weniger gut verwahrt werden, und sucht daher mit Vorliebe Landpostämter oder bessere Wirtschaften und Geschäfte auf dem Lande auf. Gewöhnlich dringt er dann durch ein Fenster ein, bei dem er ein Stück der Glasscheibe herausschneidet; eiserne Fensterstäbe weiß er unschwer auseinander zu biegen oder durchzufeilen. Im Innern öffnet er die verschlossenen Türen mit seinen Werkzeugen, nimmt aber dann den Ausgang durch die Haupttüre, an der gewöhnlich innen der Schlüssel steckt oder hängt, und trägt Kassen, Geldladen von Grammophonen oder Schreibtischen, ja in einem Fall einen ganzen Schreibtisch, entweder allein oder mit seinen Gehilfen ins Freie. Dort werden die Behältnisse auf einen bereitgehaltenen Karren geladen, an einen abgelegenen Ort verschleppt und dort erbrochen.

Nebenbei pflegt Battistig das Bestehlen von Reisenden in ihren Gastzimmern oder von Arbeitern, die er im Besitze von Lohnersparnissen vermutet, als einen ergiebigen Zweig seiner Tätigkeit. Hauptsächlich ist es ihm um Bargeld zu tun, Wertpapiere und Sparkassenbücher läßt er zurück; Lebensmittel werden nicht verschmäht, in ein Versteck gebracht und bei guter Gelegenheit hervorgeholt. Schmuckgegenstände sind als Geschenke für die Braut willkommen. Eine solche hatte der Verbrecher in Triest, anscheinend ein ordentliches Mädchen, das er tatsächlich mit Gaben überhäufte und über den Zweck seiner zahlreichen Reisen, wie über die Quellen seiner reichlichen Einkünfte in einer glücklichen Unwissenheit zu halten wußte. Fahrräder nimmt Battistig, weil sie ihm ein rasches Verschwinden vom Tatort erleichtern. Beim Einschleichen vermummt er sich und entledigt sich der Schuhe. Obgleich er gern mit Gehilfen arbeitet, verwendet er diese lieber als Aufpasser u. dgl. und vollbringt die Haupttat allein, soweit dies nicht unmöglich ist (wie beim Hinausschaffen schwerer Kassen). Das bringt ihm den Vorteil, daß er seine Helfer oft über die Höhe der Beute täuschen und den Hauptanteil sich selbst vorbehalten kann.

Daß ein Verbrecher vom Schlage Battistigs auch falsche Namen führt, ist einleuchtend. Die von Prof. H. Groß bemerkte Eigentümlichkeit, daß beinahe jeder bei Annahme eines falschen Namens irgendeinen Anklang oder sonstige Verbindung mit seiner wahren Persönlichkeit gesucht habe, tritt auch bei Battistig zutage. Er nennt sich mit Vorliebe Giovanni Battista X., verwandelt also seinen Schreibnamen mit geringer Veränderung in einen verbreiteten Taufnamen. Bald tritt er als Mechaniker auf, bald als Elektrotechniker, als Ingenieur, als Handlungsreisender, als Sohn eines wohlhabenden Vaters, der von dessen Gelde lebe, einmal sogar als Oberleutnant.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß Battistig nicht bloß ein geschickter Einbrecher, sondern auch ein ebenso geschickter Ausbrecher war. Wiederholt ist es ihm geglückt, aus Gerichtsgefängnissen zu entweichen.

B. Simulation.

Am 11. Juni 1913 war Battistig in Triest verhaftet und in die Arreste des Kreisgerichtes Trient überstellt worden. Die ersten fünf Monate bot sein Betragen nichts Auffälliges. Der Oberaufseher schloß aus seinem Verhalten, daß er an Kerkerstrafen gewöhnt sei. Nur durch das Bestreben, einen schriftlichen Verkehr mit einem Mitbeschuldigten auf jede Weise anzubahnen, verstieß er gegen die Ordnung und wurde deshalb einer strengeren Bewachung unterworfen. Das war Ende Oktober. Bald begann er nun über Kopfschmerzen und Schlaflosigkeit zu klagen. Er brachte diese Störungen dem Gefangenhausarzte gegenüber mit einer schweren Nasenoperation in Zusammenhang, der er sich vor Jahren unterzogen habe. Man gab ihm Beruhigungsmittel (Brom, Veronal).

Nachdem er mehrere Tage den Spaziergang im Freien abgelehnt hatte, verrammelte er am 4. November seine Zelle, bedrohte jeden, der sich nahte, mit den Geräten der Zelle und führte gegen einen Aufseher, der die Tür ein wenig öffnete, einen Schlag mit einer Blechschüssel, der jedoch fehlging. Zwei Tage dauerte dieses Gebaren. Dabei nahm Battistig keine Nahrung zu sich. Endlich gelang es, ihn mit Hilfe eines Spitalwärters in eine Zwangsjacke zu stecken. Man hatte ihn überlistet, indem man ihm eine Zigarette anbot und dadurch bestimmte, die Tür ein wenig zu öffnen. Jedoch schien er darüber nicht böse, machte einige Sprünge mit der Äußerung, nun könne er tanzen, und ließ sich dann ruhig zu Bette bringen.

Zwei Tage darauf wurde ihm auf den Rat des Arztes die Zwangsjacke abgenommen. Jetzt schien Battistig durch längere Zeit stumm

geworden, stieß nur einzelne Laute aus wie pa, pa — ca, ca, was man bald als Ausdrücke für pane (Brot) und acqua (Wasser) verstand. Die Bissen, die man ihm reichte, verschlang er mit einer fast tierischen Gier, ohne sie zu kauen. Er blieb im Bett und versteckte sich nach mehreren Tagen immer unter den Decken, die er über den Kopf zog. Dieses Verhalten währte etwa fünf Wochen. Dabei hielt sich Battistig rein und verließ zur Verrichtung der leiblichen Bedürfnisse das Bett. Dem Arzte deutete er durch Zeichen an, daß ihn die linke Kopfseite schmerze. Sein Gehör schien stark abgenommen zu haben. Vor harmlosen Dingen, die man ihm vorhielt, einem Schlüssel, einer Metalldose, äußerte er Furcht und verkroch sich gegen das Ende des Bettes.

Im Verlaufe dieser Wochen verließ er übrigens zuweilen das Bett und zeigte Gebärden, wie man sie als Manierismus bezeichnet. So strich er mit großer Zärtlichkeit und Sorgfalt über die eigene Hand, so lange er außer Bett blieb. Beim Erscheinen des Arztes ließ er einen Finger unter der Decke hervorschauen und wenn man ihm das Gesicht abdeckte, brach er in ein einfältiges Gelächter aus.

Der Arzt glaubte eine Verstellung nicht mehr annehmen zu können und ließ Battistig am 10. November in die Krankenabteilung abgeben, da sich die Überstellung in die Landesirrenanstalt wegen mangelhafter Vorkehrungen gegen Entweichung untunlich erwies. Hier hatte Battistig die Gesellschaft anderer Häftlinge. Mit Ausnahme der Sprachstörung besserte sich sein Zustand, er versteckte sich nicht mehr, kleidete sich häufig an und ging im Zimmer umher. Einmal fiel er plötzlich einen Wärter an, wurde aber überwältigt und trug eine Rißquetschwunde davon. Dem Arzte gegenüber tat er sehr ungehalten darüber und gab durch Gesten zu verstehen, daß der Wärter die Schuld trage. Jener kam nun auf den Gedanken, Battistig zur Niederschrift dessen, was er ausdrücken wolle, aufzufordern. Zur Überraschung schrieb Battistig fließend seine Beschwerden nieder.

Im Besitze von Papier und Bleistift schrieb er bald mehrere Zettel an den Präsidenten, „Seine Exzellenz den Ersten Staatsanwalt“ und an den „Herrn Doktor“, ziemlich gewandt, ohne Zittern in den Schriftzügen, mit wiederholten Klagen über schwere innere Verletzungen, einen Bruch nahe dem Herzen, der seine Abgabe ins Spital und das Hineinschauen in sein Inneres mit Röntgenstrahlen („ragi Rötgen“ oder „raggi rötken“) erfordere. In dem Schreiben an den Arzt findet sich z. B. die Stelle: „Sie können mich nicht heilen, ich weiß es, tun Sie mir daher den Gefallen. Haben Sie kein Herz von Marmelstein, wie viele andere! Schließlich bin ich keineswegs ein

Mörder." — Einige Wortauslassungen und Gedankensprünge kommen in diesen Schriftstücken vor.

Nach der Verletzung durch den Wärter stand Battistig abermals nicht mehr vom Bette auf, schlief einen großen Teil des Tages und hatte unruhige Nächte.

Damals wurde die Untersuchung seines Geisteszustandes durch zwei Trienter Gerichtsärzte veranlaßt, um das Vorhandensein einer Geistesstörung oder eine Verstellung zu ermitteln. Sie trafen Battistig am 22. Dezember 1913 mit verbundenem Kopfe und gaben sich ihm, da er sie mit sichtlichem Interesse empfing, als Ärzte zu erkennen. Er wollte durchaus, daß sie seine Wunde untersuchten, und zeigte sich enttäuscht, als dies nicht gleich geschah. Die verletzte Stelle war gut vernarbt und konnte unmöglich die vorgegebenen Schmerzen verursachen. Die Fragen beantwortete Battistig durch kaum vernehmliche Laute „m" und „p", schrieb aber dann auf Verlangen die Antworten auf die an ihn gestellten Fragen über seine persönlichen Verhältnisse nieder, zeigte sich über Ort und Umgebung unterrichtet und brachte neuerlich seine Beschwerden über den Wärter und das Verlangen nach Abgabe in ein Spital vor. Auf die Aufforderung, Sprechversuche zu machen, ließ er es an Bemühungen hierzu nicht fehlen, aber mit dem Erfolg, daß er nur einzelne Laute hervorbrachte.

Zwei Wochen später zeigte sich Battistig denselben Ärzten stark verändert; er kannte sie nicht mehr, beobachtete sie in halb sitzender Stellung mit Mißtrauen und nahm eine drohende Haltung an. Unter grunzenden Lauten entblößte er den Rücken und schien über heftige Schmerzen dort an der linken Seite zu klagen. Obgleich er durch Gebärden zur Untersuchung dieser Stelle aufforderte, wehrte er dann drohend ab. Die Ärzte bemerkten eine Erweiterung der Pupillen bei ihm und zündeten ein Streichholz zur Prüfung der Reaktion auf Licht an. Das machte Battistig Freude. Er blies das Flämmchen aus und verfiel in ein blödes Lachen.

Am 14. Jänner 1914 trafen ihn die Ärzte in eifriger Betrachtung von Bildern aus einer Zeitschrift versunken, wobei ihm besonders Tiergestalten zu gefallen schienen. Einer Untersuchung widerstand er wie früher unter Zeichen der Unruhe und Furcht. Auf einmal sprang er aus dem Bette, verrichtete die Notdurft und versteckte sich unter affenartigem Gebaren, unter der Decke ein wenig hervorguckend.

Die Aufforderung, seinen Namen zu schreiben, befolgte er lange nicht, besah neugierig den erhaltenen Bleistift und kritzelte endlich

ganz wirre und unleserliche Schriftzeichen auf das Papier, die zum größeren Teile kaum als zusammenhängende Buchstaben gelten können.

Die Ärzte erklärten sich vorläufig außerstande, ein verläßliches Gutachten über eine etwaige Geistesstörung infolge Haft und über die Frage einer Verstellung abzugeben; sie hielten eine Anstaltsbeobachtung für unbedingt erforderlich.

Anfangs Februar 1914 wurde Battistig an das Landesgericht in Innsbruck zur Beobachtung durch die Psychiater Prof. Dr. Carl Mayer und Assistent Dr. Gamper überstellt. Nach der Angabe des Gefangenhausverwalters verstand er augenscheinlich die Mitteilung der bevorstehenden Ortsveränderung, kleidete sich von selbst an und ging bereitwillig mit dem Begleiter.

Den vorgenannten Ärzten bot sich während ihrer dreiwöchigen Beobachtung ein ziemlich eintöniges Bild: Batt. bot im ganzen die Haltung eines Kretinen, sie trafen ihn bei ihren Besuchen regelmäßig auf seinem Strohsack in die Decken eingehüllt; zog man diese weg, gab er brummende, gröhlende Laute von sich, blickte neugierig herum und erhob sich alsbald. Es wiederholten sich eigenartig nickende Bewegungen des Kopfes unter gleichzeitigem Wiegen des Rumpfes, der Mund wurde rüsselförmig vorgeschoben, die Stirn in quere Falten gezogen, so daß der Gesichtsausdruck etwas Gespanntes erhielt. Häufig sprang Batt. auf den Mauersockel, stocherte mit den Fingern in die Luft und machte die Gebärde des Halsabschneidens. Mündliche Aufforderungen, die man an ihn richtete, ließ er völlig unbeachtet, er blickte an den Anwesenden vorbei und fixierte sie niemals. Dagegen richtete er seine Aufmerksamkeit auf nebensächliche Dinge, tappte vorsichtig nach den Hüten der Ärzte oder nach der dargebotenen Hand, zog sich beim Darreichen einer Zigarette scheu zurück, griff aber später danach, als sie auf den Tisch gelegt wurde, und knusperte daran wie ein Eichhorn an einer Nuß. Einen Pantoffel trug er gern wie ein Kindlein im Arm und drückte ihn an die Brust, die Frage, ob er ein Kind habe, ließ er zuerst unbeachtet, begann aber dann den Pantoffel zu tätscheln. Manchmal fingen die Ärzte einen neugierig forschenden Blick Batt.s auf, wenn er sie in das Schreiben vertieft glaubte. Seinen Zellengenossen gegenüber war er zugänglich, nahm z. B. von ihrer Hand das Trinkgefäß, während er sich scheu zurückzog, wenn es ihm die Ärzte boten.

Als ein Aufseher einmal beim Guckloch Batt.s Grimassen nachahmte, schleuderte dieser mit großer Treffsicherheit den Wasserkrug gerade nach dem Türausschnitte. Seitdem wurde er beim Erscheinen der Aufseher unruhig und warf wiederholt seinen Pantoffel nach ihnen.

Eines Tages wurde Batt. beim Versuche das Fensterbrett zu ersteigen von einem Zellengenossen gehindert und beide stürzten rücklings nieder. Er schien bewußtlos, ließ die Gliedmaßen schlaff herunterhängen, setzte aber dem Versuche, ihm die Lidspalten zu öffnen, kräftigen Widerstand entgegen. Obwohl keinerlei Verletzung festzustellen war, machte er bald darauf wieder die bekannten Gebärden, als schmerze ihn der Schädel.

Das Gutachten Prof. Mayers und Dr. Gampers führt die abnormen Erscheinungen der letzten Monate nicht auf tatsächliche geistige Erkrankung, sondern auf Verstellung zurück. Wenn Batt. das Gebaren eines sprachunfähigen Idioten zeige, so stehe damit sein ganzes Vorleben und sein Verhalten in den ersten Monaten der Haft im Widerspruche. Denn es gebe außer dem aus frühester Kindheit stammenden schweren Blödsinn keine andere Form geistiger Erkrankung, die sich in gleicher Weise darstellte. Auszuschließen sei vor allem die Annahme paralytischen Blödsinns; der Sprachdefekt gehe weit über das hinaus, was bei einem noch gehfähigen Paralytiker zu erwarten wäre — abgesehen davon, daß auch andere bezeichnende Symptome dieser Krankheitsform fehlten. Mit den Erscheinungen der Schizophrenie (Katatonie) seien die gröhlenden Sprechversuche und die Tatsache im Widerstreit, daß Batt. auf seine Umgebung in verschiedener Weise Bedacht nehme, und zu Gegenständen, die in seinem Sehbereich liegen, oder zu Vorgängen (Nachäffen seiner Bewegungen durch einen Aufseher) in verschiedener Weise Stellung nehme, also keineswegs ein völliges Nichtbeachten seiner Umgebung zeige.

Auch in die möglichen Formen jener Geistesstörungen, die man unter dem Sammelnamen der Haftpsychosen vereinigt, lasse sich das Verhalten Batt.s nicht einfügen. Weder seien bei ihm Sinnestäuschungen oder Wahnideen erkennbar, noch handle es sich um die Form eines Blödsinns, die in einer mit unseren klinischen Vorstellungen vereinbaren Weise eine Beziehung zu den Vorgängen der Haft erkennen ließe. Die Sachverständigen gelangen also zum Schlusse: Batt. sei bemüht, in seinem Gesamtverhalten das Bild eines schwer Blödsinnigen, eines sprachunfähigen Idioten nachzuahmen, übe also Verstellung. In manchen Einzelheiten führe er dieses Bild mit ziemlicher Naturtreue durch, in anderen Punkten aber weniger. Sie weisen hier auf das Sichverborgenhalten unter der Decke hin, solange man sich mit ihm nicht beschäftige, auf das eigentümliche Tanzen um den Tisch, auf die Ungleichheit des Verhaltens gegenüber Vorgängen der Umgebung, auf die Zielsicherheit bestimmter Bewegungen im Gegensatz zu dem sonstigen schwerfälligen Verhalten. Auch die

Stummheit eines Geisteskranken stelle sich ganz anders dar. Namentlich seien die Sprechversuche Batt.s einem solchen Zustande fremd.

Für die Ermittlung der geistigen Fähigkeiten waren die Sachverständigen hauptsächlich auf die spärlichen Angaben über Batt.s Vorleben angewiesen. Die mangelnde Fügsamkeit in die Erziehungsbestrebungen des Oheims, die Unlust zu einer geordneten Betätigung, das unstete Wanderleben, der häufige Widerstreit gegen die Rechtssatzungen lassen auf einen Mangel der Ausbildung jener höheren sittlichen Regungen schließen, die das Handeln des sozial brauchbaren Menschen regeln. Mit dieser moralischen Minderwertigkeit scheine jedoch ein erheblicher Mangel der geistigen Fähigkeiten nicht verknüpft zu sein. Gerade die Durchführung seiner Verstellung weise auf eine gute Gabe, zu beobachten und nachzuahmen hin. Batt. vermag sich in zwei Sprachen auszudrücken und kennt neue technische Errungenschaften wie die Röntgenstrahlen. Aber eine von Haus aus bestehende krankhafte geistige Minderwertigkeit habe wahrscheinlich das Zustandekommen der strafbaren Handlungen günstig beeinflußt.

Genaue Beobachtungen der Trienter Ärzte, die sich vom 18. Mai bis Ende Juni 1914 erstreckten, ergaben im wesentlichen dasselbe Bild. Wiederholt werden laue Bäder zur Beruhigung Batt.s angewendet — mit wechselndem Erfolge. Einmal spricht er dabei die Worte aus: „Oh, Dio!" Am 4. Mai erscheint ein „Tobsuchtsanfall" verzeichnet, in dem Batt. mit seinem Nachteimer die Fenster zerschlägt und das Essen nach dem Aufseher schleudert. Fünf Männer bändigen ihn mit Mühe. Aber die Innsbrucker Sachverständigen weisen auch in diesem seinem Verhalten dieselben Widersprüche gegen wissenschaftlich feststehende Krankheitsbilder auf und bemerken nur neuerlich, daß eine geistig normal veranlagte Persönlichkeit zur Durchführung eines derartigen Täuschungsversuches nicht fähig wäre, da sich die natürlichen Antriebe zu geordnetem Verhalten, sowie lebhafte Unlust gegen einen so bedeutenden Verzicht auf die einfachsten menschlichen Lebensgewohnheiten hemmend entgegenstellen würden. So bilde die krankhafte seelische Minderwertigkeit den Mutterboden für einen in der Art der Durchführung gegen das normale menschliche Empfinden kraß verstoßenden Täuschungsversuch.

Nachträglich wurde durch die Aussagen mehrerer Mithäftlinge bekannt, daß Batt. ihnen gegenüber im Februar und im Sommer 1914 in Trient und während seiner Beobachtung in Innsbruck die Maske fallen ließ, daß er ihnen einzelne Mitteilungen über begangene Diebstähle und über frühere Entweichungen machte, auf seine schweren Verbrechen hinwies und die Absicht kundgab, seine Unterbringung

in einer Irrenanstalt herbeizuführen und dann zu entfliehen. Es wurden Einzelheiten darüber bekannt, wie er nach deren Angabe „den Trottel markierte,“ Wasser in das Bett goß, damit man glaube, er habe im Schlafe uriniert u. dgl. Es ergab sich also, daß Batt. durch den Verkehr mit diesen Häftlingen sich für die Selbstüberwindung entschädigte, die er vor den Ärzten und den Gerichtspersonen aufzubringen hatte. Nach Kenntnis hiervon gaben auch die Sachverständigen der Anschauung Ausdruck, daß Batt.s Leistungen auf dem Gebiete der Verstellung das Maß des von einem Menschen sonst Ausführbaren nicht überschritten.

Am 17. Mai 1915 begann die Hauptverhandlung. Batt. wurde gefesselt vorgeführt und überdies an den Boden des Gerichtssaales angekettet. Er benahm sich als vollkommener Idiot und begann durch unartikulierte Laute und Lärm die Verhandlung zu stören. Das gleiche Gebaren zeigte er an den folgenden Tagen. Dabei verzerrte er das Gesicht in einer Weise, daß er kaum wiederzuerkennen war. Jedesmal wurde seine Entfernung aus dem Saale nötig.

Am 22. Mai wurde dem Präsidenten mitgeteilt, Batt. habe sein bisheriges Verhalten aufgegeben und verlange die Richter zu sprechen. Der Gerichtshof begab sich in seine Zelle. Der Angeklagte sprach fließend, behauptete jedoch ein Narr zu sein und verlangte die ärztliche Untersuchung. Auf sein Begehren wurde die Verhandlung fortgesetzt, er erschien ungefesselt, ging leicht und mühelos und machte in Antlitz und Gebärde den Eindruck eines Normalmenschen.

Vor dem Präsidenten stehend richtete er einen forschenden Blick auf die Anwesenden und sagte in italienischer Sprache: Die Ärzte will ich heute abends ... Wenn er ein Narr ist, verstellt er sich .... Viele Grüße!“ Auf die Frage des Vorsitzenden nach Namen, Alter usw. antwortete er nur: „Johann Battistig, geboren 1888.“ Über Monat und Tag der Geburt befragt, denkt er nach und schweigt.

Auf die Anfrage, ob er die Anklage verstanden habe, die man ihm vorweist (das blaue Heft), sagt er laut: „Ja, ja.“ Ob sie die Wahrheit enthalte? Das scheint er nicht zu verstehen. Er wiederholt: „Die Ärzte will ich heut abend,“ dann, wie sich entsinnend: „Ja.“ Ob er einen auf den Kopf geschlagen habe? „Ja, das ist wahr.“ Auf verschiedene Fragen gibt Batt. an, daß er auf der Reise nach Dalaas in Begleitung Johann Bertoldis gewesen sei, der jedoch an der Tat keinen Anteil habe. Der Bauer habe einen Schlag bekommen und sei zu Boden gestürzt. Es war im Sommer (in Wahrheit Mitte Dezember!), um vier Uhr nachmittags (tatsächlich gegen sieben Uhr abends!). Es geschah im Stalle.

Weitere Fragen des Vorsitzenden wiederholt Batt. wörtlich ohne Antwort. Nach Vorzeigung der Browningpistole, ob er diese kenne: „Ja, es ist die meine, und ich habe sie auch benützt.“ Nach Vorweis des Prügels, mit dem Thöny in Dalaas erschlagen wurde, bemerkt Batt.: „Ja, damit habe ich einen getötet.“

Damals wurde die Verhandlung für jenen Tag abgebrochen und in der folgenden Nacht beging Batt. Selbstmord.

C. Raubversuch mit Verwendung von Azetylengas.

Ein Anklagepunkt gegen Batt. lautete dahin, er habe in Gesellschaft des Camillo Moro (richtig Mandolino) in der Nacht vom 15. auf 16. Dezember 1912 in Preloge, Bezirk Möttling, Krain, bewirkt, daß in die Baracke des Johann Chiudina Azetylengas eindringe, und zwar mit der Absicht, die in der Baracke schlafenden Personen mindestens zu betäuben, um sich dann des dort verwahrten bedeutenden Geldbetrages zu bemächtigen; er habe damit eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen, um einer Person Gewalt anzutun und sich so ihrer beweglichen Sache zu bemächtigen, wobei die Vollbringung nur aus Zufall unterblieb, und überdies eine Handlung aus Bosheit unternommen, aus der eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit der Juliana Jöller entstehen konnte (§§ 8, 190, 192 u. 87 österr. StG.).

Es handelte sich um folgenden Vorfall. Der Aufseher Chiudina bewohnte in dem Örtchen Preloge eine Holzbaracke, die aus zwei Räumen nebst einer Küche bestand. In dem einen Raume hatte er selbst seine Schlafstätte, in dem andern seine Magd Juliana Jöller. Er hatte oft Geld in Verwahrung, und gerade Mitte Dezember 1912 über 6000 K.

Auf dieses Geld hatte es Batt. abgesehen. Er gedachte diesmal die Leute zu vergiften oder doch zu betäuben, bevor er den Eingang erzwinge. Daher nahm er ein Blechgefäß von 9 Litern Fassungsraum, gab etwa 4 Kilogramm Kalziumkarbid nebst Wasser hinein, bohrte ein Loch in die Doppelbretterwand der Baracke und führte durch dieses einen Gummischlauch von 1¼ Meter Länge, der in das Gefäß getaucht war. Mit aller Sorgfalt wurde die Öffnung des Gefäßes und jene in der Wand verstopft, damit von dem sich entwickelnden Gas nichts verloren gehe. Batt. und sein Spießgesell legten sich dann auf die Lauer, um abzuwarten, daß das giftige Gas seine Wirkung tue, und dann ihren Raubplan auszuführen.

Nun wachte aber die Jöller durch den starken Gasgeruch auf und weckte Chiudina, der bald die Öffnung und den Gummischlauch

unter dem Bette der Jöller entdeckte. Er riß den Schlauch heraus und eilte ins Freie, um der Übeltäter habhaft zu werden. Diese liefen aber davon, als sie den Lärm vernahmen. Draußen fand Chiudina das Gefäß mit Kalziumkarbid und trug es in die Baracke. — So erzählt ein Genosse Batts, der den Hergang aus dessen Munde gehört und zum Teil aus der Ferne beobachtet hatte.

Durch Augenschein wurde festgestellt, daß Wände und Fenster der Baracke gut schließen, daß somit ein Ausströmen des Gases ins Freie nicht in erheblichem Maße angenommen werden kann. Die technischen Sachverständigen (Ingenieure), die zuerst in der Sache gehört wurden, gingen von folgenden Feststellungen aus. Chiudina habe das Gewicht des Gefäßinhaltes mit 3¾ Kilogramm bestimmt. Da in der Nähe zwei Flaschen mit Wasser und zwar zur Hälfte gefüllt, gefunden wurden, die zusammen 3 Liter faßten, und sich ein Teil des Gases schon zur Zeit der Entdeckung entwickelt hatte, wird ein Quantum von 3 Kilogramm Kalziumkarbid zur Berechnungsgrundlage genommen. Da ein Kilogramm etwa 300 Liter Azetylengas entwickle, ergebe dies 900 Liter. Der Schlafraum der Jöller wurde mit 20·9 Kubikmeter gemessen, so daß also bei gleichmäßiger Durchdringung der Luft mit dem Gase ein 4·3-prozentiger Gasgehalt berechnet wurde. Bei Berücksichtigung des Umstandes, daß Wände und Fenster doch nicht ganz undurchlässig sind, wird nur mit einem vierprozentigen Gasgehalt gerechnet.

Ein Gemisch von Luft und Azetylengas könne an sich die Gefahr einer Explosion, einer Entzündung und der Erstickung für die darin sich aufhaltenden Menschen begründen. Die Möglichkeit einer Explosion bestehe innerhalb weiter Grenzen und zwar bei 3 bis 82 Proz. Gasgehalt. Bei 4 Proz. könne es nur zu einer ganz schwachen Explosion kommen, die man als nicht gefährlich bezeichnen könne. Doch bestehe immerhin auch bei diesem Gemenge Entzündungsgefahr. Dagegen trete die Giftwirkung des Gases erst merkbar auf, wenn die Luft mindestens 9 Proz. in sich aufgenommen habe. Sie sei also für unseren Fall auszuschließen.

Der Fall wurde sohin auch dem gerichtlich-medizinischen Institute der Innsbrucker Universität zur Beurteilung vorgelegt. Universitätsprofessor Ipsen und dessen Assistent Dr. Molitoris kamen zu Ergebnissen, die für die Beschuldigten weniger günstig waren.

Die Grundlagen der Berechnung lassen sie im wesentlichen gelten, wenn sie auch die 300 Liter Azetylengas, die ein Kilogramm Kalziumkarbid entwickle, für etwas zu gering angesetzt halten und dafür 320 Liter annehmen.

Über die Giftwirkung sprechen sie sich in folgender Weise aus: Die Angaben über die notwendige Menge des giftigen Gases in Volumprozenten seien verschieden. Nach früheren Versuchsergebnissen sollte schon 1 Proz. Azetylengas im Luftgemisch eine die Empfindung herabsetzende Wirkung äußern, wobei auch Störungen der Atmung mit Erstickungsgefahr eintreten könnten. Nach neueren Versuchen sei ein höherer Prozentgehalt und zwar 9 bis 10 Proz. und in anderen Fällen 15 bis 20 Proz. an Azetylengas im Luftgemisch nötig, um deutliche Vergiftungserscheinungen herbeizuführen. „Die Wirkung ist eine gefühlherabsetzende, betäubende und schlaferzeugende, wobei die Tiere eine unsichere Haltung zeigen, in tiefen Schlaf verfallen und als Ausdruck der Vergiftung sich erbrechen. Später treten dann Störungen von Seite der Atmung, Beschleunigung und Oberflächlichkeit derselben auf, die Atmung wird nach und nach flacher, unregelmäßig, und unter Lähmung der Atmung tritt der Tod ein. Es können auch allgemeine Aufregungszustände mit solchen ruhiger Betäubung abwechseln.

Die verschiedenen Angaben über die zur Einleitung der Giftwirkung nötige Menge giftigen Gases beruhen auf der verschiedenen Darstellung des Azetylengases und auf mehr oder minder großer Beimengung anderer giftiger Bestandteile, wodurch der zeitliche Ablauf der Vergiftung und ihre Schwere wechseln ..... Auch bei den Menschen können nach längerer Einatmung von Azetylengas in ausreichender Menge Vergiftungserscheinungen schwerster Art und schließlich Erstickungstod eintreten, obwohl dieses Gas weniger giftig als Kohlenoxydgas ist und keine besondere Verbindung mit dem Blutfarbstoff einzugehen scheint.“

Im fraglichen Falle wird betont, wie der Beschuldigte alles vorkehrte, um das Azetylengas möglichst ohne Verlust in den Schlafraum der Jöller einzuleiten; wie ferner das Gas durch den Schlauch unmittelbar unter dem Bette der Jöller in das Zimmer eintrat. So war die Genannte der unmittelbaren Wirkung des noch wenig verdünnten Gases ausgesetzt. Denn da sich das spezifische Gewicht des Azetylengases nur wenig von dem der Luft unterscheidet, steigt dieses Gas in der Luft nur allmählich auf und sinkt auch nur schwer und langsam zu Boden; es bewegt sich also an der Stelle, wo es eingeleitet wird, nur schwer und wenig. Alle diese Umstände mußten den Eintritt einer Giftwirkung bei der Jöller begünstigen. Eine solche wäre deshalb fast sicher zu erwarten gewesen, wenn sie nicht rechtzeitig erwacht wäre. Immerhin lasse sich nicht mit voller Sicherheit behaupten, daß diese Giftwirkung tödlich gewesen wäre. Denn fraglos

hätte sich eine Durchmischung des Azetylengases mit der Luft des Gemaches eingestellt und damit wäre eine Verdünnung des anfangs noch wenig verdünnten, jedenfalls hochprozentigen Azetylengases eingetreten. Die Gesundheitsgefährdung der Jöller für den Fall, daß sie nicht rechtzeitig erwacht wäre, wird etwa einer an sich schweren Körperbeschädigung gleichgeachtet.

Auch die Explosionsgefahr wird viel entschiedener bejaht, als es von den technischen Sachverständigen geschehen war: eben mit Rücksicht auf jenen viel höheren Gasgehalt nahe der Eintrittsstelle, ehe es zur vollkommenen Durchmischung des Luftraumes mit dem Azetylengase kam. Damit wäre selbstverständlich eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit, besonders der Jöller, auch von dieser Seite gegeben gewesen, wenn etwa durch Entzünden eines Streichholzes oder sonst, ohne fremdes Zutun (bei verunreinigender Untermengung des Azetylengases mit Phosphorwasserstoff) durch Selbstentzündung die Explosion herbeigeführt worden wäre.

Das rechtzeitige Aufwachen auf Grund des schlechten Geruches des Karbidgases wird vom ärztlichen Standpunkte als Zufall erklärt. Das Azetylengas ist in reinem Zustande geruchlos, das aus Kalziumkarbid durch Übergießen mit Wasser gewonnene Azetylengas aber hat infolge der verschiedenen verunreinigenden Beimengungen einen widerlichen, lauchartigen Geruch. Nimmt man diesen bei empfindlichen Schleimhäuten bald wahr, so darf andererseits die betäubende, einschläfernde Wirkung des Azetylengases nicht übersehen werden. Bei den mehrfach geschilderten örtlichen Verhältnissen (Einleitung des Gases unter dem Bette) war gerade diese Wirkung für die Jöller in beträchtlichem Maße gegeben, aber auch der Reiz auf die Schleimhäute stärker.

Das ganze Vorgehen der Täter lasse nach ärztlicher Beurteilung auf eine bestimmte Zielrichtung und Vorsätzlichkeit der Handlung, daher wohl auf Absicht schließen, eine ärgere Giftwirkung herbeizuführen.

Dies Gutachten war sohin für die Fassung des Anklagepunktes bestimmend.

Morduntersuchung ohne Leiche.

Von

Alfred Amschl, k. k. Hofrat und Oberstaatsanwalt in Graz.

Unter den von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Altmann fesselnd dargestellten „Fällen aus der Praxis" im 65. Bande dieses Archivs, Seite 140 ff., spricht besonders an der Fall einer Morduntersuchung ohne Leiche. Den Beschuldigten hatte man eines Nachts an der Uferböschung des Donaukanals in Wien liegend gefunden. Er war vorher in einer Brandweinschenke mit seinem etwa neunjährigen Knaben gesehen worden, der seit jener Zeit verschollen blieb. Der Verdacht lag nahe, daß der Mann sein Kind in den Donaukanal geworfen habe. Wider den leugnenden Beschuldigten erhob der Staatsanwalt die Anklage wegen vollbrachten Mordes, die von den Geschworenen mit acht Stimmen abgelehnt wurde. Ich kann es ihnen nicht verargen. Treffend fügt Altmann bei: „Eine Frage auf Mordversuch wurde nicht gestattet. Vielleicht wäre sie bejaht worden."

So geschah es in einem Fall aus meiner Erfahrung.

Im Jahre 1904 forschte die politische Behörde nach dem stellungspflichtigen, am 11. Dezember 1883 in Premstätten bei Graz unehelich geborenen Johann Dörfler. Niemand kannte ihn, niemand wußte das geringste von ihm, bis es der Gendarmerie gelang, seinen Vater, den Knecht Ferdinand Schleifer, im Schlosse Gleinstätten, Bezirk Arnfels, ausfindig zu machen, der vor Zeiten zweimal beim Grundbesitzer Karl Sebastian in Pirka gedient hatte, zuletzt von Weihnachten 1884 bis Ostern 1885. Er bezog einen Monatlohn von acht bis zehn Kronen, war brav und tätig, ging im Jahre nur zwei- bis dreimal ins Wirtshaus und spielte an Sonntagen mit den Kindern im Hof herum. Im Jahre 1882 hatte er mit der Magd Maria Dörfler ein Liebesverhältnis angeknüpft, dessen Sproß der vermißte Stellungspflichtige war. Ein Vormund wurde für das Kind nicht bestellt, da Schleifer seine Vaterpflichten redlich erfüllte und seinen ganzen Monatlohn zum Unterhalt des Kindes beisteuerte, das bei der Win-

zerin Rady sich in guter Pflege befand und kräftig entwickelte, wovon sich die beiden Eltern bei ihren gemeinschaftlichen Besuchen selbst überzeugten, das letzte Mal, als das Kind schon lief und anderthalb Jahre zählte. Der Vater schien dem Knaben sehr zugetan.

Eines Nachmittags erschien er allein bei Helene Rady und kündigte ihr zu ihrer großen Überraschung an, daß er in der Nacht das Kind abholen werde, um es auf einen guten Platz zu bringen, woselbst es an Kindesstatt werde angenommen werden. Helene Rady weiß nur mehr, daß es eines Sonntags war, Jahr und Jahreszeit sind ihr nicht mehr erinnerlich.

Erstaunt stellte sie dem Schleifer vor, daß es ja nicht nötig sei, in der Nacht zu kommen; er aber meinte, daß er das Kind doch nicht bei Tag herumtragen könne. Kopfschüttelnd brummte Rady, daß ihr das nicht richtig vorkomme, der Bauer werde ihn schon bei Tage gehen lassen. Schleifer jedoch beharrte darauf, daß das nicht gehe, er komme nachts.

Wirklich erschien er auch gegen neun oder zehn Uhr abends und griff nach dem Knaben. Dieser aber sträubte sich und wollte auch nicht einschlummern, als ob er ein Unheil ahnte. Rady gab dem Kind ein Koch zu essen, nahm es dann auf den Arm, schläferte es ein und trug es im Zimmer herum, bevor sie es dem Schleifer gab, den sie wiederholt fragte, wohin er das Kind bringen werde; er aber weigerte sich, darauf zu antworten. Rady scheute sich nicht, die Befürchtung auszusprechen, daß er den Knaben ins Wasser werfen werde. Mitternacht war längst vorüber, als sie nach langem Widerstreben das Kind dem Schleifer übergab, der darauf bestand, da er doch der Vater sei und für das Kind zu sorgen habe. Er nahm das schlafende Knäblein auf seinen Arm und verschwand in der Finsternis.

Schleifer kehrte zu seinem Bauern nicht mehr zurück. Niemand wußte, warum und wohin er durchgegangen sei. Die Schwester Sebastians, Elisabeth Falmhaupt, erinnerte sich bei ihrer Vernehmung im Jahre 1904 genau, daß Ferdinand Schleifer am Karfreitag 1885 (31. März) den Dienst ihres Bruders verließ, nachdem es einen ganz geringfügigen Streit wegen des Milchführens gegeben hatte. Später erfuhr sie, daß Schleifer sein Kind schon am Mittwoch (29. März 1885) abgeholt und vorher den Knechten gesagt habe, er werde es zu seiner Schwester bringen. Schleifer verließ die Gegend auch ohne Abschied von der Kindsmutter Maria Dörfler. Erst nach zwei Tagen ließ ihr die Rady sagen, daß er das Kind von ihr weggenommen habe. Die Mutter fand sich drein, sah und hörte vom Kinde nichts mehr, bis sie nach beinahe zwanzig Jahren aus

den Zeitungen von seinem Schicksal erfuhr. Gefühlsmenschen sind das nicht.

Nach seiner Flucht aus Pirka verdang sich Schleifer bei Bauern im Bezirk Arnfels. Schon im Jahre 1885 knüpfte er mit der Grundbesitzerstochter Juliana Pauritsch ein Liebesverhältnis an, das etwa drei Jahre dauerte. Diesem entstammte die am 28. April 1887 geborene Antonie Pauritsch, die stets in Pflege der Mutter geblieben war und für die der Vater in ausreichender Weise Sorge trug. Er kümmerte sich jederzeit persönlich in liebevollster Weise um das Kind. Auch dann noch, als das siebzehnjährige Mädchen sich selbst fortbringen konnte, gab er öfters Geld zur Anschaffung von Kleidern. Mit keinem Wort hatte er jemals erwähnt, daß er auch ein anderes uneheliches Kind besaß oder besitze.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Arnfels vom 27. Mai 1889 Z. 829 war er wegen Raufhandels zu 24 Stunden Arrest verurteilt worden.

Am 1. Januar 1890 trat er im Schlosse Gleinstätten als Knecht in Dienst. Nach dem Zeugnisse des Freiherrn stand er bis zum 7. April 1904, dem Tage seiner Verhaftung, also 15 Jahre, auf demselben Posten. „Innerhalb dieser langen Zeit benahm er sich in jeder Richtung, besonders als Viehwärter, musterhaft, und erfreute sich allseits größter Beliebtheit und Wertschätzung, denn er war ein treuer, sehr fleißiger, durchaus redlicher und in jeder Hinsicht gewissenhafter Mann, weshalb seine Verhaftung und viel mehr noch deren Ursache allgemeine Verblüffung hervorrief.“

Als am 7. April 1904 der Gendarm ihn nach dem Aufenthalt des Johann Dörfler fragte, gestand Schleifer sofort, das Kind im Frühling des Jahres 1885 in die Mur geworfen zu haben. Sein Geständnis wiederholte er nach seiner Einlieferung auch bei Gericht. Da er damals (1884 oder 1885) nur 8 Kronen Monatlohn hatte und ebensoviel für das Kind zahlen sollte, sei ihm diese Auslage sehr schwer gefallen, so daß er darüber „völlig narrisch“ wurde. Zur Rady sei er schon in der Absicht gekommen, das Kind abzuholen und in die Mur zu werfen. Die Schwester, zu der er das Kind nach seiner den Knechten Sebastians gemachten Angabe hätte bringen sollen, habe gar nie existiert. Maria Dörfler wußte weder von der Absicht noch von der Ausführung das geringste. Bei Sebastian ließ er nichts davon merken, daß er nicht mehr in den Dienst zurückkehren werde.

Am 29. April 1904 fand die Hauptverhandlung statt. Den Geschworenen wurde nur eine Hauptfrage auf vollbrachten Mord vorgelegt. Auf Antrag des Verteidigers und des Staatsanwaltes stellte der Gerichtshof eine zweite Frage auf versuchten Mord. Die Ge-

schworenen bejahten die Hauptfrage mit sieben, die Eventualfrage mit elf Stimmen. Sie trugen dem Zweifel Rechnung, ob das Kind nicht doch durch irgend einen wunderbaren Zufall gerettet worden sei — der Beweis seines Todes war allerdings nicht erbracht.

Schleifer wurde des Verbrechens des versuchten Mordes nach §§ 8 und 134 StG. schuldig erkannt und gemäß § 138 StG. unter Anwendung der §§ 265 und 338 StPO. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von drei Jahren, ergänzt durch ein hartes Lager in jedem Vierteljahre, verurteilt.

Über Berufung der Staatsanwaltschaft erhöhte das Oberlandesgericht mit Beschluß vom 11. Mai 1904 Bs. 114/4 die Strafe auf sechs Jahre, weil die vorliegenden Milderungsumstände allerdings die Ausmessung der Strafe unter dem gesetzlichen Strafsatze rechtfertigen, jedoch nicht geeignet sind, den Angeklagten nur zu der geringsten Strafe zu verhalten.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August 1908 wurde Schleifer in die damalige Amnestie einbezogen und am 18. August in Freiheit gesetzt, nachdem er bei verschiedenen Notstands-Detachements sich tadellos gehalten hatte. Er fand sofort wieder Aufnahme in den Dienst des Schloßherrn von Gleinstätten.

Besprechungen.

1.

Rudolf Wassermann, München: Die künstliche Befruchtung in juristischer Beleuchtung. (Archiv für Sexualforschung, Bd. 1, Heft 2, S. 347 ff.)

Die auch in juristischer Beziehung zweifellos hochinteressante Frage der künstlichen Befruchtung erörtert Verf. in eingehender Weise, indem er in Kapitel 1 die künstliche Befruchtung und die Rechtsprechung des Reichsgerichts, in Kapitel 2 die zivilrechtliche Bedeutung der künstlichen Befruchtung und in Kapitel 3 die künstliche Befruchtung im Lichte des Strafrechts zum Gegenstand seiner Betrachtungen macht.

Die Ausführungen über die Stellung des Reichsgerichts zu der vorliegenden Frage gehen von einem praktischen Falle aus, der am Landgericht Koblenz zur Entscheidung gelangte. In diesem Falle handelt es sich um die Ehelichkeit eines bei Bestehen der Ehe geborenen Kindes, bei welchem der Ehegatte sein Unvermögen, auf natürliche Weise Erzeuger zu sein, nachgewiesen hatte und die Ehefrau die Behauptung aufstellte, sie habe, um den Wunsch ihres sie ganz vernachlässigenden Gatten nach einem Kinde zu erfüllen, ohne Willen desselben sich dessen Sperma eingeführt, indem sie den während der Nacht ergossenen Samen des Ehemannes mittels einer Kerze gesammelt und in ihre Scheide eingeführt habe. Dieser künstliche Befruchtungsvorgang habe zur Geburt eines Kindes geführt, das ein eheliches Kind sei. Es scheint, als ob die von dem Verf. nicht mitgeteilte Entscheidung des Landgerichts Koblenz gegen die Ehefrau gerichtet gewesen sei. Das Oberlandesgericht Köln hat am 1. Juni 1907 zu ihren Gunsten erkannt und hat dabei Ausführungen gemacht, die für die Frage derart interessant sind, daß sie hier mitgeteilt werden sollen. Verf. zitiert nach einem in der Zeitschrift „Das Recht" enthaltenen Auszug und bemerkt, daß die Entscheidung auch im „Rheinischen Archiv" abgedruckt sei. Wie Referent feststellt, ist diese Entscheidung auch in der Sammlung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte von Mugdan, Bd. 16, S. 222 abgedruckt. Sie lautet im wesentlichen:

„Die Behauptung des Klägers, daß er mit der Mutter der Beklagten in der Konzeptionszeit den Beischlaf weder ausgeführt noch versucht habe, ist durch die glaubwürdige Aussage der als Zeugin vernommenen Ehefrau des Klägers bewiesen. Dennoch kann die Beklagte von dem Kläger empfangen sein; denn das Wesen der Empfängnis besteht in der Verbindung des männlichen Samens mit dem weiblichen Ei. Die im ersten Satz des § 1591 BGB. als Erfordernis der ehelichen Zeugung bezeichnete Beiwohnung des Mannes, d. i. die Verbindung der Geschlechtsteile der Eheleute miteinander, ist nur das normale Mittel zur Herbeiführung der Empfängnis; sie ist aber nicht das einzige Mittel dazu; vielmehr kann nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft, wenn der Mann zur Aus-

übung des regelrechten Beischlafs nicht fähig ist, auch ohne daß eine Verbindung der Geschlechtsteile stattfindet, eine Empfängnis durch künstliche Befruchtung herbeigeführt werden (vgl. v. Hoffmann, Gerichtliche Medizin, S. 79; Mantegazza, Die Hygiene der Liebe, S. 381). Den Fall der Zeugungsunfähigkeit erwähnt das BGB. nicht besonders. In den Motiven zum 1. Entwurf, Bd. 4, S. 656 ist ausdrücklich hervorgehoben: „Der Entwurf hat es vorgezogen, in dieser Hinsicht zu schweigen.“ Dementsprechend schweigt auch das BGB. von dem Falle der Zeugungsunfähigkeit. Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß die Ehelichkeit der Abstammung im Falle der Impotenz des Mannes nicht hat ausgeschlossen werden sollen, sondern daß der äußerst selten vorkommende Fall der künstlichen Befruchtung der Rechtsprechung überlassen ist. In den Motiven zum 1. Entwurf ist zwar weiter ausgeführt, „entscheidend sei allein, ob der Mann innerhalb der Konzeptionszeit mit der Ehefrau den Beischlaf vollzogen habe“. Diese Ausführung trifft aber für das in Kraft getretene BGB. nicht zu, da dieses durch den im 1. Entwurf nicht enthalten gewesenen Satz 2 des § 1591 das Kind nur dann für nicht ehelich erklärt, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen habe. Das Verhältnis des Satzes 2 zu Satz 1 des § 1591 BGB. ergibt sich aus der Denkschrift zum Entwurf eines BGB. S. 320. Daselbst ist folgendes ausgeführt: „Das nach der Eingehung der Ehe geborene Kind gilt als vom Manne erzeugt, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann ihr während der Empfängniszeit beigewohnt hat (Satz 1). Demgegenüber ist daher der Nachweis, daß die Frau sich innerhalb der Empfängniszeit eines Ehebruchs schuldig gemacht habe, selbst in Verbindung mit anderen Anzeichen, welche auf die Vaterschaft eines Dritten führen, der Regel nach unerheblich. Die Rücksicht auf das Kind verlangt, daß es, wenn es von dem Ehemann erzeugt sein kann, auch als ehelich behandelt wird. Nur wenn die Erzeugung des Kindes durch den Mann den Umständen nach offenbar unmöglich ist, erscheint eine Ausnahme einerseits praktisch unbedenklich, andererseits zum Schutze des Mannes geboten.“ Auch in dem Falle, daß die Schwangerschaft der Frau lediglich dadurch herbeigeführt ist, daß das weibliche Ei durch künstliche Einführung des Samens des Ehemannes befruchtet worden ist, muß das Kind als von dem Ehemann empfangen angesehen werden, da eine Empfängnis nur durch männlichen Samen bewirkt werden kann und eine solche Frau das Kind nur von dem Samen ihres Ehemannes, nicht aber von einem anderen Manne empfangen hat. Die im Falle der Unfähigkeit des Ehemannes zur Ausübung des regelrechten Beischlafs bewirkte künstliche Einführung seines Samens in die Scheide seiner Frau ist nur ein medizinischer Hilfe vergleichbares Mittel, welches die im konkreten Falle hilfsbedürftige Natur zur Erreichung der Kindererzeugung innerhalb der Ehe verbessert (OLG. Köln 1. Juni 1907).“

Gegen dieses Urteil wurde Revision am Reichsgericht nachgesucht, und das Reichsgericht hat durch eln Urteil, dessen Datum Verf. nicht angibt (auch sein Zitat — Jur. Wochenschr. 1908, S. 495 — ist irrig, da es Seite 485 sich befindet), am 4. Juni 1908 das Urteil des Oberlandesgerichts Köln aufgehoben — die Entscheidung befindet sich in der offiziellen Sammlung nicht — und zwar mit folgenden Gründen:

„Die Rechtslage wird, wie die Revision mit Recht rügt, von dem Berufungsrichter verkannt. Nach der im Berufungsurteil getroffenen Feststellung liegt der Fall vor, daß der die Ehelichkeit anfechtende Kläger seiner Ehefrau, von der das Kind geboren ist, während der Empfängniszeit nicht beigewohnt hat, auch keinerlei Versuche der Beiwohnung gemacht hat. Die Empfängnis soll dadurch bewirkt sein, daß die Mutter des beklagten Kindes, nachdem der Kläger das Bett verlassen hatte, den während der Nacht in das Betttuch ergossenen Samen des Klägers mittels einer Kerze aufgesammelt und in die Scheide eingeführt hat. Daß dies kein Fall der Beiwohnung im Sinne des § 1591 ist, bedarf keiner Ausführung. Mag es auch zulässig sein, den Begriff der Beiwohnung im Sinne dieses Gesetzes auf beiwohnungsähnliche Handlungen im weitesten Umfange auszudehnen, so kann doch der hier vorliegende Tatbestand, daß die Ehefrau ohne mitwirkende Handlung und in Abwesenheit des Ehemannes dessen Samen zur Selbstbefruchtung verwendet, keinesfalls der Vorschrift des § 1591, Abs. 1, mit der Wirkung unterstellt werden, daß die hier aufgestellte, nur durch den Gegenbeweis der offenbaren Unmöglichkeit der Erzeugung durch den Ehemann zu beseitigende Vermutung der Ehelichkeit des von der Ehefrau geborenen Kindes zur Anwendung gebracht werden kann. Es ist durch nichts gerechtfertigt, den Kindern, die in dieser anormalen Weise durch künstliche Befruchtung empfangen sein sollen — die Möglichkeit derselben vorausgesetzt — dieselbe Vorzugsstellung hinsichtlich des Beweises der Ehelichkeit einzuräumen, wie den durch Beiwohnung empfangenen Kindern. Rechtlich verfehlt ist es hiernach, wenn der Berufungsrichter den Standpunkt einnimmt, das beklagte Kind sei nur dann als ein uneheliches anzusehen, wenn die Unmöglichkeit, daß die Ehefrau des Klägers das Kind auf die von ihr angegebene Weise empfangen habe, offen zutage liege. Von diesem das materielle Recht betreffenden Rechtsirrtum wird die Beweiswürdigung des Vorderrichters, der durch Heranziehung der verschiedenartigsten Möglichkeiten das Fritsch'sche Gutachten zu entkräften sucht, in jeder Hinsicht beherrscht.

Die Aufhebung des Berufungsurteils ist deshalb geboten.

Der Berufungsrichter wird nunmehr von der richtigen Rechtsgrundlage aus zu prüfen haben, ob von der Beklagten der Beweis geführt ist, daß die Ehefrau des Klägers das Kind wirklich von ihrem Ehemann empfangen hat. Es wird hierbei auch zu prüfen sein, ob es nach den Regeln der Wissenschaft überhaupt möglich ist, daß auf dem von der Ehefrau des Klägers geschilderten Wege eine künstliche Befruchtung zustande kommt. Der Berufungsrichter hat eine solche Möglichkeit angenommen und sich dabei auf verschiedene Schriftsteller berufen. Es ist aber nicht anzuerkennen, daß die in Bezug genommenen Stellen (die von der Möglichkeit der Empfängnis trotz hochgradiger Verengung der Vagina sprechen) hierfür etwas beweisen. Irrig ist die Meinung des Vorderrichters, daß nach den Motiven zum ersten Entwurf, Bd. 4, S. 656 die Ehelichkeit des Kindes im Falle der Impotenz des Mannes nicht habe ausgeschlossen und die Beurteilung des äußerst selten vorkommenden Falls der künstlichen Befruchtung der Rechtsprechung habe überlassen werden sollen. In den Motiven wird an der angeführten Stelle der Erörterung des § 1469 des ersten Entwurfs, welcher im Falle ehelicher Beiwohnung den Gegenbeweis gegen

die Vermutung der Ehelichkeit ausschließen wollte, die Frage besprochen, ob trotz des äußerlichen Aktes der Beiwohnung das Vorhandensein einer Beiwohnung im Sinne des Gesetzes wegen mangelnder Zeugungsfähigkeit des Mannes verneint werden könne und wird gesagt, daß die Beantwortung dieser Frage der Rechtswissenschaft zu überlassen sei. Mit der künstlichen Befruchtung hat dies nichts zu tun. Bei der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die künstliche Befruchtung möglich ist, handelt es sich um eine naturwissenschaftliche Frage, die nicht ohne genaue Prüfung des jetzigen Standes der physiologischen Forschungsergebnisse unter Zuziehung von Sachverständigen entschieden werden kann. Der gehörte Sachverständige, Professor Dr. Fritsch, hat die Möglichkeit der künstlichen Befruchtung entschieden verneint. Würde gleichwohl der Berufungsrichter sie bejahen wollen, so würde weitere Beweiserhebung unter Vernehmung anderer Sachverständigen unerläßlich sein. Dadurch, daß er das Fritsch'sche Gutachten für anfechtbar erklärt, ist eine Beweisgrundlage für die Annahme der Möglichkeit der künstlichen Befruchtung nicht geschaffen. Auch in dieser Hinsicht stellt sich der Vorderrichter auf den rechtlich unhaltbaren Standpunkt, daß es nicht darauf ankomme, die Möglichkeit der Empfängnis auf dem von der Beklagten behaupteten Wege, sondern deren Unmöglichkeit darzutun.

Es kann schließlich noch die Frage aufgeworfen werden, ob es rechtlich möglich ist, durch künstliche Befruchtung eine Vaterschaft desjenigen zu begründen, gegen oder ohne dessen Willen der Samen zur Herbeiführung der Empfängnis benutzt wird. Seitens der Beklagten ist in dieser Beziehung der Sachverhalt so dargestellt, daß der Kläger sich ein Kind gewünscht habe, und daß seine Frau, um ihm diesen Wunsch zu erfüllen und zugleich ein besseres Verhältnis zu ihrem Ehemann herzustellen, zu der künstlichen Befruchtung sich entschlossen habe, womit der Kläger, wenn er nur die Überzeugung gewinnen könnte, wirklich auf diesem Wege Vater geworden zu sein, sehr einverstanden gewesen sein würde. Auf eine Prüfung dieser Ausführungen nach ihrer tatsächlichen Richtung und nach ihrer rechtlichen Bedeutung ist der Berufungsrichter bisher nicht eingegangen, was nötigenfalls noch nachzuholen ist. Das Revisionsgericht sieht sich nicht veranlaßt, zu der aufgeworfenen Rechtsfrage, deren Bejahung allerdings wegen der sich hieraus ergebenden Folgen, zumal bei Mitberücksichtigung der außerehelichen Empfängnis, begründeten Bedenken unterliegt, schon jetzt vor Aufklärung des in Betracht kommenden tatsächlichen Sachverhalts endgültig Stellung zu nehmen."

Das Reichsgericht hat demnach, wie sich aus vorstehender Begründung ergibt, zu der prinzipiellen Frage keine Stellung genommen, sondern lediglich erwogen, daß der Ehefrau der Beweis nicht gelungen sei, daß sie das Kind wirklich von ihrem Manne, sei es auf natürlichem, sei es auf künstlichem Wege empfangen habe. Das Reichsgericht geht dabei von der meines Erachtens ganz zutreffenden Auffassung aus, daß wenn, wie hier, ein Sachverständiger die Möglichkeit der künstlichen Befruchtung entschieden verneint habe, es weiterer Beweiserhebung und der Vernehmung anderer Sachverständigen bedürfe, und es stellt den prinzipiellen Grundsatz auf, daß es nicht Sache des Gegners sei, die Unmöglichkeit einer derartigen künstlichen Befruchtung darzutun, sondern Sache der Ehefrau, diese Möglichkeit zu beweisen. Ich verstehe nicht, wie Verfasser angesichts dieser

den praktischen Ansprüchen des täglichen Lebens durchaus entsprechenden Darlegungen des Reichsgerichts dazu gelangte, anzunehmen, diese Entscheidung sei für die Art und Weise, „in wie wenig volkstümlicher und formalistischer Weise heute bei uns Recht gesprochen werde", charakteristisch und „welche Winkelzüge eine scholastische Jurisprudenz nötig habe, um eine verhältnismäßig ganz einfache Frage zu entscheiden". Diese Frage ist durchaus nicht so einfach, wie sie Verfasser annimmt, und es lassen sich meines Erachtens überhaupt nur die allgemeinen Grundsätze zur Beurteilung der einzelnen Fälle geben, wie dies auch das Reichsgericht getan hat, während die Entscheidung des einzelnen Falles immer auf tatsächlichem Gebiete liegen wird.

Bei der Betrachtung der zivilrechtlichen Bedeutung der künstlichen Befruchtung kommt Verf. zu dem Ergebnis, daß die Vaterschaft immer da gegeben sein müsse, wo physiologisch zweifellose Empfängnis durch den Samen des Mannes festgestellt sei. Er kommt dabei zu der Auffassung, daß die Beiwohnung für die Zeugung nebensächlich sei. Die Bedenken, die das Reichsgericht dagegen hatte, Vaterschaft in den Fällen anzunehmen, in denen die Befruchtung wider Willen des Erzeugers stattgefunden habe, hält er für unbeachtlich. Ich glaube, daß mit einem derartigen Standpunkte praktisch nichts anzufangen sein dürfte. Der Zeugungsakt besteht, wenn er normal verläuft, abgesehen von den Fällen der Notzucht, stets auf dem übereinstimmenden Willen des Vaters und der Mutter. Die künstliche Befruchtung anstelle einer derartigen Übereinstimmung auch dann treten zu lassen, wenn der Vater mit einer derartigen Erzeugung nicht einverstanden ist, würde meines Erachtens zu den bedenklichsten juristischen Folgerungen führen und eine Reihe von Prozessen eröffnen, die auch wenn der Beweis, den das Reichsgericht vernünftigerweise für unumgänglich erklärt hat, nicht gelänge, doch in den meisten Fällen als eine Art legaler Erpressung anzusehen sein würde.

Bei der Betrachtung der künstlichen Befruchtung im Lichte des Strafrechts erörtert Verf. die Frage, ob ein Arzt an sich berechtigt sei, die künstliche Befruchtung vorzunehmen, da objektiv die Voraussetzungen einer Körperverletzung dadurch gegeben seien, daß wenn auch Schwangerschaft und Geburt physiologisch sich nicht als Krankheitszustand darstellen, doch die Herbeiführung einer Schwangerschaft infolge der damit verbundenen Übelzustände und der Schmerzen der Geburt als Körperverletzung angesehen werden müsse. Er hält die künstliche Befruchtung ohne Genehmigung der zu befruchtenden Person demnach für strafbar, und zwar als Körperverletzung in rechtlichem Zusammenhang mit Beleidigung, da in dem Tun des Arztes in den meisten Fällen auch eine gegen die Ehre der befruchteten Person gerichtete vorsätzliche und rechtswidrige Kundgebung zu erblicken sei. Warum Verf. der Ansicht ist, daß diese Delikte auch dann gegeben seien, wenn der Arzt mit Genehmigung der Frau ohne Wissen des Mannes die Handlungen vorgenommen habe, ist unerfindlich. Wenn er endlich auch die Frage in Erwägung zieht, ob nicht in manchen Fällen Samenunterschlagung vorliege, so können derartige, meines Erachtens rein kasuistische Erwägungen hier ebenso außer Erörterung bleiben wie die Frage, ob durch die künstliche Befruchtung allein, wenn kein Beschlaf stattfindet, Ehebruch oder gar Blutschande begangen werden könnte.

In einem vierten Kapitel macht dann Verfasser eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen, die in folgenden Grundsätzen zusammengefaßt werden:

1. Die künstliche Befruchtuug darf nur durch einen Arzt vorgenommen werden. Dieser muß sich vor der Injizierung durch eingehende Untersuchung davon überzeugen, daß er nicht etwa krankhaftes Sperma einspritzt. Er darf ferner nur dann die Injizierung vornehmen, wenn in einwandfreier Weise nachgewiesen ist, von wem der Same herrührt, den er injiziert, und daß die Person, deren Samen er injiziert, ihre Zustimmung zur Injizierung gegeben hat.

2. Die künstliche Befruchtung darf nur an Frauen vorgenommen werden, die schriftlich ihre Einwilligung zur Vornahme der Prozedur erklärt haben. Nicht unzweckmäßig wird es sein, sogar notarielle Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen. Stehen hier doch Güter auf dem Spiele, die mindestens so bedeutend sind wie Grund und Boden, an dem ja die Eigentumsverhältnisse ebenfalls nur dann geändert werden können, wenn die rechtsgeschäftlichen Verfügungen notariell vorgenommen worden sind.

3. An verheirateten Frauen darf die künstliche Befruchtung nur vorgenommen werden, wenn der Ehemann seine Zustimmung schriftlich gegeben hat.

4. Mit Samen, der nicht vom Ehemann herrührt, darf die Injektion bei verheirateten Frauen nur dann stattfinden, wenn der Ehemann die eidesstattliche Versicherung abgibt, daß er seit zehn Monaten seiner Frau nicht mehr beigewohnt hat („Propter perturbationem sanquinis", wie die alten Kanonisten sagten, damit man weiß, von wem das Kind ist!) Daß auch in diesem Falle derjenige, dessen Same injiziert wird, seine Zustimmung erteilen muß, ergibt sich aus dem zu 1 Gesagten.

5. Damit keinerlei Zweifel über eine Vaterschaft möglich sind, ist der Arzt verpflichtet, vor dem Standesamt zu Protokoll zu erklären, in welcher Weise er den zu 1—4 aufgestellten Verpflichtungen genügt hat. Die Urkunden, die ihm ausgehändigt worden sind, sind von ihm dem Standesbeamten zu Akt zu übergeben.

Ich bin der Ansicht, daß die künstliche Befruchtung, die an sich zu den größten Seltenheiten immer gehören wird und die, von den Kautelen des reichsgerichtlichen Urteils umgeben, noch weit seltener zur Erörterung gelangen dürfte, durch derartige Forderungen noch mehr zurückgedrängt würde, als es ohnedies der Fall ist.[1])

Verf. schließt mit den Worten:

„Wenn in dieser Weise der Gesetzgeber verhindert, daß die künstliche Befruchtung in mißbräuchlicher Weise erfolgt, kann die künstliche Befruchtung für viele Menschen zum Segen werden. Staat, Gesellschaft und der Einzelne kann dann in ihr einen Triumph des menschlichen Geistes und einen Fortschritt der Kultur erblicken, und selbst die Kirche wird ihr ihren Segen erteilen. Trägt sie doch dazu bei, das Wort der Bibel zu erfüllen: „Seid fruchtbar und mehret euch"."

1) Vgl. hierzu Küch: Über die künstliche Befruchtung beim Menschen. Zeitschrift für Sexualwissenschaft. Bd. 1, S. 67 ff.

Geh. Justizrat Dr. Horch.

Zeitschriftenschau.

Sexualprobleme 1914/15.

Bericht von Dr. med. L. M. Kötscher, Zschadraß bei Colditz.

Februarheft.

Cahén: Statistik und Sexualwissenschaft.

Nach Cahén kann eine wirklich objektive Sexualwissenschaft nur geschaffen werden durch die moderne Statistik, und zwar durch eine besonders ausgebaute private Statistik unter Zuhilfenahme amtlicher Autorität. Ein großes Feld biete dabei schon die vorhandene Familienstatistik (Ehe, Geburtenhäufigkeit usw.). Zu stellen seien vor allem folgende Fragen: in welchem Alter gebiert die Frau die kräftigsten Kinder, — ist die Höhe der Kindersterblichkeit der Zahl der Geschwister in einer Familie direkt proportional, — welche Frauen erfreuen sich der besten Gesundheit, die wenige oder die viele Kinder gebären? Besonders müsse auch versucht werden, trotz der Schwierigkeit durch die geheime Prostitution, die soziologische Erscheinung der Prostitution, aber auch die des „Verhältnis"wesens mehr statistisch zu erfassen.

Klamroth: Vestigia terrent.

In einer Besprechung des neuen Ehescheidungsgesetzes in Uruguay und der entsprechenden Verhältnisse in England warnt Klamroth, bei uns dieser Gesetzgebungsrichtung etwa zu folgen. Er meint, nach jenen Gesetzen „kann die Frau das Lächerlichste und Dümmste vorbringen, ihr zuliebe wird das Gericht fast alles entweder als 'Grausamkeit' oder als 'Vernachlässigung' von seiten des Mannes ansehen; einer der beiden Kautschukbegriffe trifft immer zu. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob die angebliche Grausamkeit oder Vernachlässigung schon vor langer Zeit vom Manne begangen ist; jeder Vorfall entferntester Vergangenheit kann ausgegraben und verwendet werden." Das englische und uruguayische Ehescheidungsrecht müsse daher als ein ganz willkürliches Recht der Frau angesehen werden. Leider stelle der „be—rühmte" Mutterschutzbund in einem Flugblatt ganz ähnliche Forderungen auf: bei „Lösung des seelischen Bandes", Möglichkeit der Lösung der Ehe, „auf Wunsch auch nur eines Teiles". —

Ike Spier: Die Geheimratstochter.

Von einem Weibtypus, den Verfasser mit dem unglücklichen Sammelnamen der „Geheimratstochter" bezeichnet, sagt Ike Spier: „Sie ist in jeder großen Stadt zu finden. Die Geheimratstochter mit dem Hausschlüssel ist eine Dekadenzmarke jeder Kulturentwicklung." Die „verkappten erotischen Abenteuerinnen aus guter Familie" sind die Beweise für die Auflösung des

Familienlebens gewisser höherer Kreise, für die Lockerung aller Bande des von den Eltern erzieherisch und moralisch nicht mehr überwachten Haushalts. — Das „Tauenziengirl" ist die verhaltene, sexuell stimulierte Pubertäts- und weiter entwickelte weibliche Individualität, die sich zu Hause in Tagträumen und Lektüre, in Betrachtung gewisser Bilder und in überhitzter Konversation mit ihresgleichen bis zum Siedepunkt mit Energien speist und dann eine partielle Entladung auf dem Bummel sucht. Die Suffragette sei die politische Geheimratstochter Albions, deren sexuell nicht freigewordene Energien sich in das entgegengesetzte Gefühl des Hasses verkehren. Die Gefährlichkeit des Typus stecke in der Unaufrichtigkeit und in der lüsternen, schmierigen Heimlichtuerei, die dann zuweilen um so vernichtender sich äußern.

Rundschau, Kritiken und Referate, Bibliographie. Aus Vereinen, Versammlungen, Vorträgen; dabei ein Bericht über einen Vortrag des Prof. Dück, seine psychologischen Versuche an 17—19jährigen jungen Leuten beiderlei Geschlechts betreffend. Alles in allem fand Dück, daß im allgemeinen das Weib wirtschaftlich da mehr leistet, wo es möglichst wenig der Ablenkung ausgesetzt ist; der Mann dagegen empfängt nicht selten erst durch äußere Schwierigkeiten den nötigen Anreiz zur vollen Entfaltung seiner Kräfte, während eine ruhige, gleichbleibende Beschäftigung ihn zur Ermüdung oder inneren Ablenkung, kurz, zu geringerem wirtschaftlichen Nutzeffekt führt. Beim Weibe ist die äußere Ablenkbarkeit größer, beim Manne die innere. (Vgl. „Die Zerstreutheit des Gelehrten".)

Märzheft.

Kafemann: Staatsschutz und persönlicher Schutz gegen Geschlechtskrankheiten.

Kafemann hält mit Recht die Aufklärung im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten für ungleich wichtiger als verschärfte Beaufsichtigung der Prostitution und Verschärfung der Strafbestimmungen im Falle wissentlicher Übertragung dieser Leiden. Vor allem müßten die Kenntnisse der großen Gefahren der Geschlechtskrankheiten den Schülern nicht vorenthalten werden. Man dürfe sich nicht scheuen, den Willen zur Prophylaxe anzuregen und zu fördern, wie es schon beim Militär geschähe. Nur die Verbreitung eines planmäßigen Verständnisses in dieser Hinsicht könne die Gefahr der Ansteckung vermindern.

Alsberg: Anpreisung verhängnisverhütender Mittel.

Alsberg bedauert, daß neuerdings eine Reichsgerichtsentscheidung die Anpreisung empfängnisverhütender Mittel auch an Eheleute verriegelt hat. Hier sei Mißbrauch und Gebrauch doch mehr auseinander zu halten gewesen.

Schroeder: Zum Thema: Religion und Sinnlichkeit. Äußerungen von Geistlichen über ihren Zusammenhang.

Eine jegliche Analyse religiöser Gefühle, die deren sexuellen Ursprung aufzudecken strebt, wird natürlich übelgenommen, sagt Theodor Schroeder. Trotz alledem hat selbst Geistlichen die Beziehung zwischen religiöser Schwärmerei und Geschlechtsgefühl nicht entgehen können. Schroeder teilt dann diesbezügliche sehr interessante Äußerungen meist anglikanischer Geistlicher vom 17. Jahrhundert an mit. Er betont daran anschließend folgendes: Jede intensive und weitverbreitete religiöse Erweckung hat erhöhte

geschlechtliche Zuchtlosigkeiten gezeitigt. Anderseits hat jedes organisierte Streben nach gesteigerter Geschlechtlichkeit seine Berechtigung in der Religion gesucht und gefunden. Das Zölibat und die Polygamie mit den sie begleitenden Unterdrückungen und Ausschweifungen des Geschlechtstriebes hatten ihre Berechtigung gleicherweise in der Religion gefunden. Religiöse Schwärmerei ist das Mittel gewesen, jegliche Form geschlechtlicher Ausschreitung zwangsweise einzuführen und weit zu verbreiten. Man hat jeglicher Phase geschlechtlicher Entartung früher oder später die Ehre der Anerkennung von seiten irgendeiner Gottheit angetan, und so ist sie von irgendeiner Sekte oder Gesellschaft als Teil ihrer religiösen Pflicht ausgeübt worden. Religiosität ist in erster Linie ein Phänomen des heranwachsenden Alters und entspricht der Entwicklung des geschlechtlichen Gefühls im Jünglingsalter.

Rundschau, Kritiken und Referate usw. In einem Eingesandt wendet sich ein Dr. R. gegen Spiers „Geheimratstochter". Was Spier sage, gelte nur sehr selten für Geheimratstöchter, sondern vor allem für reichgewordene Emporkömmlingsfamilien, seien es nun tüchtige Industrielle oder Schieber. Dort dürften diese Fäulniserscheinungen mehr zu finden sein, als bei den Töchtern einer gewissen geistigen Elite.

Aprilheft.

H. v. Müller: Sexualreform und Sexualethik (fortgesetzt im Mai- und Juniheft).

H. v. Müller setzt sich mit dem bekannten Buche F. W. Försters: „Sexualethik und Sexualpädagogik", 4. Aufl. 1913. Kempten und München, Jos. Kösel, auseinander. Obgleich v. Müller die Förstersche Kritik der Sexualreform, wie sie besonders vom „Bund für Mutterschutz" propagiert wird, in vielen Beziehungen als berechtigt anerkennt und sogar manchen positiven Meinungen Försters beistimmt, macht er diesem Autor doch den Vorwurf, daß er die echten und berechtigten historisch-kritischen Wurzeln der Reformbewegung fast durchweg völlig verkenne und ihr einseitigerweise einen sittlichen Naturalismus unterlege, dem gegenüber er einen subjektiven religiösethischen Standpunkt einnehmen zu müssen glaube. „Förster sieht überall nur in sexualsittlichem Tiefstande die einzige Ursache der Not, ohne der innigen Verflechtung, die hier eigenes Verschulden mit moralischem Pharisäertum und sozialökonomischer Abhängigkeit eingeht, zu gedenken. Andererseits aber ist Försters theoretische Polemik gegen die Reformbewegung deutlich erkennbar von dem Bestreben durchsetzt, diese als einen radikalen sittlichen Naturalismus und als eine bewußte Propaganda der Unsittlichkeit hinzustellen." Eine innere Feindseligkeit verführt Förster zu dem Bestreben, die von ihm abgelehnte Bewegung und ihre Träger, die er als Minderwertige bezeichnet, durch Entstellung zu diskreditieren. Für Förster steht es fest, daß die Masse auf ethischem Gebiete nie objektiv zu denken vermöchte, sie bedürfe also der Autorität, Christi und der Heiligen (!). Es gebe so nur gläubige Hinnahme der durch göttliche Einsicht gefundenen ethischen Wahrheiten. Demgegenüber vertritt v. Müller den Standpunkt einer selbständigen sittlichen Einsicht der sittlichen Wahrheiten auch für den einzelnen Menschen. Förster predigt vor allem, daß „die unauflösliche Ehe die große Erziehung zum Ernst in menschlichen Beziehungen bedeute. Dadurch allein werde der Mensch vor seiner eigenen Natur, vor den Impulsen

der Triebwelt und dem Rausch des Gefühlslebens bewahrt." Förster verkenne hier Form und Inhalt. Die moderne Ehekritik wolle demgegenüber mit Recht die Einsicht zur Wirkung bringen, daß nicht die feste Form den ethischen Wert der Ehe, sondern der sittliche Gehalt die feste Form und ihre Werte begründe. Nicht Legalität oder Illegalität, sondern der persönlich sittliche Gehalt bestimme den Wert eines ehelichen Zusammenlebens. Auch für die innere ethische Bewertung der unehelichen Mutterschaft genüge der Förstersche Maßstab der äußeren Legalität nicht, ohne daß damit natürlich Notwendigkeit und Bedeutung der äußeren Ordnung in Frage gestellt werden sollten; dieser Maßstab sei und bleibe aber sekundär, wie diese ganze sozial-ethische Beurteilungsweise. — Am ausführlichsten behandelt Förster das Kapitel der „Unentbehrlichkeit des asketischen Ideals" als größte Übung im „Sieg über uns selbst". Dazu sagt v. Müller: „Hat nun die asketische Übung in ihrer Zielung auf innere persönliche Freiheit gewiß einen Wert und hat anderseits jede Askese, vielleicht sogar noch die äußerlich geübte, einen pädagogischen Wert als Vorbild, so ist aber doch hervorzuheben, daß dieser pädagogische Wert der Askese so wenig wie der sittliche ein berechtigtes Motiv dafür abgibt, ein Lebensideal, ein ethisches Ziel aus ihr zu machen." Förster steht ganz auf dem Boden des mittelalterlichen Gegensatzes von irdischer Geschlechtsliebe und himmlischer Gottesliebe. In unklarer Weise schwankt er zwischen christlicher Autoritätsethik und einer sozial-kulturellen Erfolgsethik. So ist er ein durchaus rückwärts gewandter Prophet, der echter ethischer Wertung fern ist. Zu ihrem Teile hat die Bewegung für Sexualreform das Verdienst, die primäre sittliche Wertung und Normierung von den peripherischen Verhaltungsweisen immer mehr zu dem zentralen Kern der Persönlichkeit als dem ursprünglichen Träger und Quellpunkt aller echten sittlichen Werte hingeleitet zu haben. Und diesen Kulturfortschritt dürfte auch Försters Gegnerschaft nicht wesentlich beeinträchtigen.

Beer: Suffragetten über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Beer kennzeichnet die ungeheure Heuchelei und den krassen Konventionalismus des Angelsachsen. Dementsprechend sind auch die Aufsätze der berühmten Miß Pankhurst in „The Suffragette" über den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten. Ihre Lösung ist verblüffend einfach: „Syphilis und Gonorrhoe können auf dreierlei Art beseitigt werden, — die eine: der keusche Lebenswandel der Männer. Weigern sie sich dessen, dann sind Syphilis und Gonorrhoe nur durch Ausrottung des Menschengeschlechts selbst auszurotten." Der zu gewinnende politische Einfluß der Frauen werde es schon dahin bringen, daß es für den heute noch so lasterhaften Mann nur zwei Alternativen gebe: rein zu leben oder aus der Gesellschaft anständiger Frauen ausgeschlossen zu sein. Verfasser spricht mit Recht derartiger Einsichtstiefe gegenüber von einer „gewollten Nationalitätsstupidität".

Schneickert: Wie man vor 150 Jahren über das Tanzen dachte.

Schneickert belegt urkundlich, daß es stets muckerische Seelen gegeben hat, die das Tanzen als Ausdruck der Verderbnis der Menschheit ansahen, da diese Übung nur dazu angetan sei, die Begierden anzufeuern.

Rundschau. Kritiken und Referate. Aus Vereinen, Versammlungen, Vorträgen. Darunter ein interessanter Bericht über die erste Mitglieder-

versammlung der Internationalen Gesellschaft für Sexualforschung in Berlin, wo Prof. Dr. L. W. Weber über „die Bedeutung der Suggestion und anderer psychischer Momente im Sexualleben“ sprach; ferner ein Bericht über einen Vortrag von Lily Braun: „Geschlecht und Genie, gehalten in der D. Gesellschaft für Mütter- und Kinderrecht“ mit der Tendenz: „Die Frau erreicht ihre höchsten Höhen als seelische Befruchterin, als Inspiratorin des Mannes“. Dr. Grotewold hielt in der Diskussion für die höchste geniale Leistung der Frau „die Neugebärung genialer Menschen“.

Im Eingesandt: Verwahrung des Dr. Max Hirsch gegen die Kritik Dr. M. Marcuses „Fruchtabtreibung usw.“ betreffend. Er betont, daß die unehelich Geschwängerten an der Zunahme des kriminellen Abortus keinen Anteil hätten.

Maiheft.

Löwenfeld: Jungfräulichkeit und Sexualität.

Löwenfeld versucht die Frage zu beantworten, aus welchen Anzeichen man auf den Grad der voraussichtlichen sexuellen Bedürftigkeit einer noch jungfräulichen weiblichen Person schließen könne. Seine Antwort kann natürlich, wie er selbst nicht verkennt, nur eine solche sehr cum grano salis sein.

Engel: Beruf und Geburtenrückgang.

Engel glaubt auf Grund statistischer Zahlen nachweisen zu können, daß je mehr physische Kraft und Anstrengung von den Arbeitenden bei einem bestimmten Kulturniveau verlangt werde, desto mehr Disposition zu einer hohen Geburtenzahl gegeben sei. Die Statistik zeige auch, daß die sozial niedrigste Schicht vom Geburtenrückgang am wenigsten betroffen werde. So würden vor allem die Wohlstandstheoretiker in der Geburtenrückgangsfrage aus der Durchforschung der Beziehungen zwischen Beruf und Sexualität sehr wesentliche Argumente gewinnen können.

Schultze: Aus der Geschichte der amerikanischen Prüderie.

Schultze meint, daß der oft gehörte Vorwurf der sittlichen Heuchelei, der den Nordamerikanern gemacht werde, wohl nicht gerecht sei. Denn eine bewußte Verletzung der öffentlich vertretenen sittlich strengen Anschauungen sei doch nicht häufig. Man müsse die ganze Geschichte der amerikanischen Volksentwicklung betrachten, wenn man die Entstehung der Prüderie begreifen wolle, die Einsamkeit eines großen Teiles der Bevölkerung, das Zahlenverhältnis zwischen beiden Geschlechtern, die dadurch hervorgerufene Macht weiblicher Anschauungen usw. Die daraus sich ergebende Abneigung der öffentlichen Meinung, sich ernsthaft mit den Reformfragen auf sexuellem Gebiet zu beschäftigen, die Verpönung aller dieser Fragen hätten beträchtlich eine allgemeine Unkenntnis der wahren Tatsachen besonders bei den Frauen großgezogen, die man nicht von vornherein als Heuchelei bezeichnen könne. Übrigens sei schon im 19. Jahrhundert die Prüderie in Amerika mit weit größerer Schnelligkeit abgestorben als in England, wo die Ära der Königin Viktoria ihr neues Leben eingehaucht hätte.

Rundschau. Kritiken usw.

Juniheft.

Freyer: Selbstmorde verheirateter und eheverlassener Frauen.

Das Verhältnis der Selbstmörderinnen zur Zahl der männlichen Selbstmörder hat eine andauernde Verstärkung aufzuweisen, sagt Freyer. Und

zwar stellen den größten Prozentsatz der Selbstmörderinnen die Frauen, die den Schutz der Ehe entbehren müssen, nämlich die unverheirateten und noch mehr die eheverlassenen. Das Vorhandensein von Kindern hat aber auch den eheverlassenen Frauen gegenüber vorbeugende Wirkung. Bei den unverheirateten Frauen kann man eine gegenteilige Wirkung nur vermuten, da außereheliche Mutterschaft ja von der Gesellschaft reichlich unfreundlich betrachtet wird. Mit zunehmendem Alter steigt die Selbstmordzahl der verheirateten, unverheirateten und eheverlassenen Frauen unterschiedslos und flaut bei den Greisinnen erst wieder ab. Geisteskrankheit und körperliche Leiden erfordern die meisten Opfer, die wenigsten: — Nahrungssorgen. Der Selbstmord ist ein schützendes Ventil gegen Schlimmeres, manchmal sogar gegen Mord aus Rache oder ähnlichem. (Verlassene Geliebte.) Trotzdem gibt es noch genug Familienmord. Da Ehe und Kindersegen ein Gegengewicht bieten, soll man beide begünstigen. Also nicht Konkurrenzkampf gegen den Mann, sondern Ehe für den Mann und mit dem Mann.

Potthof: Geburtenregelung und Geschlechtsmoral.

In einer Auseinandersetzung über die Notwendigkeit einer Menschenökonomie, bei der es nicht auf die Zahl der Geburten, sondern auf die Zahl der lebenden Kinder ankomme, was auch eine Besserstellung der Unehelichen bedinge, meint Potthof, er sage nicht, daß sich in unserem Handeln etwas ändern werde oder ändern solle; er lasse offen, ob in der sittlichen Wertung der Dinge und Handlungen eine Änderung eintreten werde. Er habe nur zeigen wollen, daß mit der Rationalisierung des Geschlechtslebens die bisherige Grundlage aller Moral ins Wanken geriete. Das instinktive Gefühl von der weittragenden Umwandlung der Geschlechtsmoral sei es wohl, das alle Hüter der gegenwärtigen, vielfach verlogenen Moral mit allen Kräften gegen die Geburtenregelung als eine schwere „Sünde" kämpfen ließe. Und daraus, daß jede neue Sittlichkeit zunächst als Unsittlichkeit erscheine, erkläre es sich auch wohl, daß die deutsche Reichsgesetzgebung an das große soziale Problem der Menschenökonomie mit einer kleinen Polizeimaßregel „zur Bekämpfung der Unsittlichkeit" herantrete.

Wilhelm: Die Transvestiten und das Recht (nebst bibliographischem und historischem Material. Juni und Juli 1914).

Wilhelm betrachtet die gesetzlichen Paragraphen und polizeilichen Vorschriften, die bezüglich der Transvestiten in Betracht kommen können. Alles in allem empfiehlt er diesen Abnormen, sich möglichst still und unauffällig in der Öffentlichkeit zu benehmen und keinerlei dem Geschlecht, dessen Kleidung sie tragen, zukommenden Rechte in Anspruch zu nehmen. Er schildert noch besonders interessante Fälle von Leuten, die Tracht und Benehmen eines anderen Lebensalters erstreben und annehmen (der erwachsene Mann kleidet sich als Schüler, die Frau als Backfisch). Ein zweiter und dritter Abschnitt der Wilhelmschen Arbeit behandelt „Bibliographisches" und „Historisches" bezüglich des Transvestitentums.

Rundschau. Kritiken usw.

Juliheft.

Freise: Sexualwissenschaftliche Studien aus Brasilien (fortgesetzt im August- und Septemberheft).

Freise sucht auf Grund seiner Erfahrungen und Studien in einigen Provinzen Brasiliens folgende Fragen einer Klärung näher zu führen:

1. Inwieweit läßt sich eine periodische, jährliche Steigerung der sexuellen Betätigung beobachten?

2. Welche Erscheinungen zeigen die Mischrassen hinsichtlich der Fruchtbarkeitsverhältnisse?

3. Welche Folgen und Tendenzen lassen die Rassen und Völkermischungen in dem untersuchten Teile Brasiliens erkennen?

Sein wichtigstes Resultat ist wohl das, daß die verschiedensten im betrachteten Teile von Brasilien vorhandenen Mischungen durchaus günstig hinsichtlich der Lebenskräftigkeit beurteilt werden müssen.

Fischer: Neue Fragestellungen auf dem Gebiete der Geburtenstatistik.

Alfons Fischer ist der Ansicht, daß die meisten der bisherigen geburtsstatistischen Arbeiten den Fehler in sich tragen, daß sie inkommensurable Größen zueinander in Beziehung gesetzt haben. Er will den Versuch durchführen, vergleichbare Personengruppen zu vergleichen. Er bezieht dazu die Geburtenziffer auf die in fünfjährigen Altersklassen gegliederten Gebärfähigen. Die Frage lautet also: Wieviel Geborene entfallen auf jede fünfjährige Altersklasse der gebärfähigen Frauen? Er stellt dabei fest, daß die Abnahme der Entbindungsziffern sich im wesentlichen auf die älteren Frauen beschränkt. Die Ziffer der Geborenen berechnet er für das Jahrzehnt 1881/1890 um 36,17 Proz. höher, als es für die Selbsterhaltung erforderlich gewesen sei, die entsprechenden, den Überschuß kennzeichnenden Zahlen für die Jahrzehnte 1891/1900 und 1901/1910 gibt er mit 44,05 bzw. 41,68 Proz. an.

Dück: Aus dem Geschlechtsleben unserer Zeit (fortgesetzt im Augustheft und Heft 11).

Dück versucht aus einer etwas kleinen Zahl Antworten auf Fragebogen (es stellten sich rund 150 Antworten, davon nur 30 von weiblichen Personen, als brauchbar heraus) sehr allgemeine Schlüsse zu ziehen und verficht zuletzt eine Ansicht über die Bedeutung der Geschlechter, die nicht einmal in dieser an sich schon ungenügenden Enquete ihre Stützpunkte findet, sondern ganz und gar nur in der subjektiven, gefühlsmäßigen Meinung des Verfassers. Seine „sexualpädagogischen" Kardinalfragen, über die ihm die Enquete Material liefern soll, lauten:

1. Ist eine sexuelle Aufklärung und Erziehung unserer Jugend wünschenswert oder gar notwendig?

2. Wenn ja, wann, wie und durch wen soll sie erfolgen?

Zu dem Zwecke sollen ihm die Fragebogen beantworten, „wann die sexuellen Momente im Vorstellungsbereich unserer Jugend auftreten", ferner „wann und unter welchen Umständen der erste Geschlechtsverkehr stattfand" (nach seinen Zahlen ein volles Drittel schon auf der Schule!). Dann untersucht er die Veranlassung zum ersten Geschlechtsverkehr. Ein weiteres Kapitel widmet er der Masturbation (90,8 Proz. der Männer, 80,5 Proz. Frauen gestanden Oannie zu). Er untersucht dieses Übel nach Beginn und Veranlassung und nach seinen objektiv empfundenen Schädigungen, bespricht ferner den (angeblich nicht großen) Einfluß der Schülerverbindungen und von autoritativen Persönlichkeiten (Schwärmerei der Mädchen für Lehrer) auf das Erwachen des Geschlechtsgefühls, um sich dann dem Kapitel der Geschlechtskrankheiten zuzuwenden. (Ansteckung geben zu von den männ-

lichen Beantwortern 37,5 Proz., von den weiblichen — keine!) Es folgen die Wiedergaben von Briefen einer „Nymphomanin" aus guten Kreisen und eines Falles von „Satyriasis" (betrifft einen Spezialarzt für Sexualleiden, der sich rühmt 2000 Frauen aller Schichten koitiert zu haben). Die Antworten über „die Folgen sexueller Abstinenz" scheinen Dück zu beweisen, daß der geschlechtlichen Enthaltung doch eine erhebliche Bedeutung als Krankheitsursache zukommt. Echte Homosexuelle fand Dück aus den männlichen Antworten zu 1,6 Proz., aus den weiblichen zu 4,7 Proz. Charakteristisch für den Verfasser ist sein Abschnitt über die „Weiberherrschaft", gegen die er scharf ankämpfen zu müssen glaubt, wobei er völlig von seiner objektiven Statistik abstrahiert. Besonders hat es ihm der „Exhibitionismus feminalis" angetan. Er schildert das Weib als überlegene Sexualmacht, das beherrscht durch passive Resistenz und neuerdings auch noch Männer aus ihren Berufen drängen will, ohne doch männliche Leistungen erreichen zu können, und so nur zur Verminderung der Heiratsmöglichkeit des Mannes beiträgt. Dabei arbeite das Weib durch Krankheit, Menstruation usw. viel teurer als der Mann. Den Kampf gegen die „ungesunde Weiberherrschaft" hält er „des Schweißes der Edlen wert", — eine „Lebensaufgabe für einen materiell ganz unabhängigen Mann".

Schmitz: Die Notwendigkeit der doppelten Moral.

Die meisten Frauenrechtlerinnen fordern die gleiche Geschlechtssittlichkeit für Mann und Frau, ein Teil die gleiche Freiheit, ein anderer die gleiche Gebundenheit. Schmitz fragt demgegenüber: Ist Mann und Frau wirklich dasselbe? Kann man das sich zwar in der Liebe fortgesetzt wiederholende, aber doch verhältnismäßig kurze Aufflammen der männlichen Begierde mit jener vollkommenen tiefen weiblichen Hingabe gleichsetzen? Man bedenke ferner die von der Natur gegebene Tatsache der Mutterschaft. Wer die Mutter eines Kindes ist, kann nicht zweifelhaft sein. Beim Mann wird der fehlende natürliche Zusammenhang erst durch einen solchen rechtlicher Art ersetzt. Die Frau aber muß sich so verhalten, daß der Mann ihr die Angabe, er sei der Vater, glauben kann. Darauf beruht die doppelte Sittlichkeit für die beiden Geschlechter. Es ist Wahn der Gleichmacherei, wenn der Mann, weil für die Frau das Geschlechtsleben sehr schwere Folgen hat und daher zu einer gewissen Zurückhaltung zwingt, in seiner Freiheit gebunden werden soll. Auch die Dirne schuf meistens der Naturtrieb, nur ganz selten Verführung. Wenn sie den Trieben des Mannes entgegenkommt, ist nicht er daran schuld. Der Dirnencharakter ist kein soziales Erzeugnis, das ist nur die Stellung, die entwürdigende Lage, in der sich heute die Halbwelt befindet. Das Gerede von der geschlechtlichen Hörigkeit des Weibes in der Ehe ist falsch. Eher ist der Mann der mehr Hörige, denn die Ehe ist nicht nach der männlichen sondern weiblichen Geschlechtsnatur geschaffen, die mit allen Fasern ihres Wesens darauf bedacht sein muß, den Vater eines möglichen Kindes dauernd an sich zu fesseln. Diesem Bedürfnis der Frau dient die Einehe. Diese Einehe knüpft den Mann nicht nur wirtschaftlich und gesellschaftlich, sondern auch geschlechtlich an die Frau; so wird er der Geschlechtsnatur des Weibes hörig. Dazu hat die Frau noch die Kinder als Geißel. Bei der Scheidung vom gesetzlich als schuldig erkannten Mann gewinnt die Frau nicht nur ihre Freiheit zurück, sondern sie behält auch die Kinder und

den Unterhalt. Das Ziel der „neuen Ethik“ sei aber, daß die Ehe ein „Erlebnis“ zweier geschlechtlich bewußter Menschen sein solle — eine naturgemäß vom Weibe ausgehende Forderung, — das Weib wolle eben dem Mann seine Geschlechtsnatur aufzwingen; auch er solle das Geschlechtliche, wie sie, Mittelpunkt werden lassen. Dieser „Erlebnisehe“ folge meist eine furchtbare Enttäuschung. Wirklich mütterliche Frauen dürften eben Im Gegensatz zu den dirnenmäßigen ihre geschlechtlichen Begierden grundsätzlich nicht bewußt werden lassen. Die „erotische Anziehung“ sei oft doch nur flüchtig, sie sei nicht das Bindende für Mann und Weib, die ihr Leben lang Tag und Nacht zusammen sein müßten. „Werden Seitentriebe bei der Frau wach, dann wird sie sich fast sicher verlieren, weil ihr die ungeteilte Ursprünglichkeit ihres Fühlens selten die Selbstzucht läßt, solche Spielerei von den starken Gefühlen zu trennen. Schon diese Veranlagung verlangt die doppelte Moral.“ Die gezüchtete Überschätzung der Individualität auch der Frau führe leider in falsche Bahnen. Das Geschlechtliche nach Weiberart zu feierlich zu nehmen, sei nicht das sittliche. Bewußt triebhafte Frauen sollten lieber einem menschlich zu beurteilenden Hetärentum verfallen.

Rundschau. Kritiken usw.

Augustheft.

Pauls: Zur Geschichte der Bekämpfung der Prostitution am Niederrhein vor dem 19. Jahrhundert.

Das Düsseldorfer Staatsarchiv bewahrt einige interessante Aktenstücke aus den Jahren 1788 und 1793, die auf das damals in Düsseldorf üppig ins Kraut geschossene Dirnenwesen ein ziemlich helles Licht werfen. An diese anknüpfend stellt Pauls in großen Zügen im Zusammenhang fest, wie sich im Laufe der vielen Jahrhunderte von der Römerzeit bis zur großen französischen Staatsumwälzung die Bekämpfung der Prostitution am Niederrhein gestaltete. Recht bezeichnender Weise dienten in rheinischen Städten die „Frauenhäuser“ den Führern von Räuberbanden, die um die Wende zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert ganze Gegenden brandschatzten, zum Schlupfwinkel. Erst das Kaiserreich des gewaltigen Korsen setzte diesen schlimmen Zuständen stärkere Schranken.

Flesch: Epikritisches zum Elberfelder Sensationsprozeß Wilden-Nettelbeck.

Die Geschworenen haben die des Mordes an dem Gerichtsassessor Dr. Nettelbeck angeklagte Brunhilde Wilden freigesprochen. Nach Flesch entrollte dieser Prozeß ein Bild des gesellschaftlichen Lebens und der sittlichen Auffassung der beteiligten Schichten, das denen Recht gibt, die seit Jahren bemüht sind, eine Umgestaltung der Anschauungen über geschlechtliche Beziehungen zu befürworten, wenn auch nicht im Sinne der völlig freien Liebesbetätigung. Heute aber wird die Frau mit geheimer Liebesbeziehung von der Gesellschaft unerbittlich gesteinigt; besonders tut das, wenn es seine Karriere gilt, der Mitangeschuldigte selbst, wenigstens im Fall Wilden. — Für den Mann ist es eine vorübergehende Beziehung. Ihm erkennt die doppelte Moral ein „Verhältnis“ als selbstverständliches Recht zu. Mit einer Lösung der vorübergehenden Beziehung muß sich die Frau eben als mit einem nicht zu vermeidenden Malheur abfinden. Der Kern des Dramas liegt in diesem Falle nach Verfasser in der Preisgabe der Frau

seitens der beiden Männer. Heute heißt es: „Für den Spatz ist das Pläsier, für die Spätzin sind die Pflichten.“ Für Mann und Frau muß aber gleicherweise der Gesichtspunkt der Erhaltung der Art, des Gedeihens und des Wachstums des Volkes die Moral bestimmen. Demgegenüber zeigte der Prozeß ein Bild der traurigen Umgestaltung der sexuellen Beziehungen unserer Zeit zum Produkt eines der ethischen Unterlagen entbehrenden Trieblebens, das den wahren Aufgaben einer gesunden geschlechtlichen Betätigung verlustig gegangen ist.

Rundschau. Kritiken usw.

Septemberheft.

Wirz: Anwälte der Rasse.

Wirz gibt eine skizzierte Übersicht der Grundlagen, auf welchen sich jeder rassenhygienische Gedanke erheben muß. Die Biologie hat dazu die Werkzeuge zu stellen. Die Eugeniker wollen Qualitätsprodukte von Menschen, das heißt im Grunde genommen, sie wollen die Ertüchtigung des gesellschaftlichen Keimplasmas. Der Begriff der Tüchtigkeit ist dabei sehr abhängig von subjektiven Meinungen. Heute ist die Rassenhygiene essentiell utilitaristisch orientiert. Dazu gehört auch die Rationalisierung des Geschlechtslebens. Die eugenischen Prinzipien verlangen Ausschluß der Untüchtigen von der Fortpflanzung, um so das gesellschaftliche Keimplasma zu säubern. Ist es aber nun wirklich über jeden Zweifel erhaben, daß die von der Eugenik perhorreszierten Eigenschaften nichts wie schädlich, rein ungünstig sind? Das ist eine große Frage, denn die Zusammenhänge überhaupt, die Wechselwirkungen zwischen den geschätzten und ungeschätzten Eigenschaften sind der Wissenschaft nur zum allergeringsten Teile bekannt. Das bedeutet, daß uns die primitivste Unterlage zur Durchführung wissenschaftlich-eugenischer Maßnahmen fehlt. So erhebt sich denn die Rassenhygiene heute nicht auf wissenschaftlichen Feststellungen, sondern auf Gefühlsurteilen. Deshalb sind diese Bestrebungen nicht etwa verfehlt oder unerwünscht, zu verneinen ist einzig die Haltbarkeit ihrer „wissenschaftlichen“ Rechtfertigung.

R. Bloch: Über den Kindsmord.

Bloch skizziert die historische Entwicklung der den Kindsmord betreffenden Gesetzgebung bis auf den heutigen Tag. Bezüglich der Kriminalstatistik stellt er fest, daß in einer sehr großen Anzahl von Fällen die Täterin nicht entdeckt wird. Daß meist unbescholtene Personen in ihrer Verzweiflung zur Tötung ihres Kindes schreiten und daß die Kindesmörderinnen von geringer Gemeingefährlichkeit sind, geht aus der kleinen Zahl der Vorbestraften hervor. Die Statistik zeigt auch, daß die Kindestötung ein Verbrechen der ärmeren, in abhängiger Position befindlichen Volksklassen ist. Voran stehen die landwirtschaftlichen Gehilfinnen, dann folgen die Dienstboten, in großem Abstand die Industriearbeiterinnen usw. Am meisten Verurteilungen erfolgten in Breslau, dann Königsberg, Posen. Einige Oberlandesgerichtsbezirke (Darmstadt, Frankfurt und Hamburg) hatten überhaupt keine Verurteilungen aufzuweisen.

Blüher: Über die Sublimierung der Sexualität.

Blüher will zeigen, daß Verfeinerung und Sublimierung auch auf dem Gebiete der Sexualität zwei völlig verschiedene Dinge seien mit charakte-

ristisch unterschiedenen Mechanismen, daß sie aber sehr wohl nebeneinander bestehen können. Die Verfeinerung sei noch selbst Sexualität, peripherisch gelagert, sie bedürfe nur der Verstärkung, um in die orgastische Phase zu geraten; — die Sublimierung sei transformierte Sexualität, also ein Abkömmling, sie sei nicht mehr als Sexualität fühlbar und könne durch bloße Verstärkung nicht in die orgastische Phase gedrängt werden. Die katholische Kirche fordere: Verwandlung jeder Brunst in Inbrunst; das sei Sublimierung. Die pädagogische Bewegung Gustav Wynekens dagegen lehre, das Objekt der sublimierten Sexualität solle geistig orientierte Kultur sein. Die Sublimierbarkeit der Sexualität hat aber ihre Grenzen, die individuell sehr verschieden sind. Nur die als sublimierbar erkannten Partien unterliegen dem Einfluß der eigentlichen Erziehung. Den unsublimierbaren Rest, den die Kirche unter Buße stellt, wird die rein kulturell orientierte Pädagogik einfach einer ganz sachlichen Diätetik unterwerfen, denn es gibt auch Sackgassen der Transformierung: die Zwangs- und die Angstneurosen; diese gilt es zu vermeiden.

Rundschau. Kritiken usw.

Novemberheft.

Margarethe Kossak: Schamhaftigkeit und geschlechtliche Unbefangenheit.

Margarethe Kossack tritt für die Koedukation ein, weil vor allem die gemeinschaftliche Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechts ihr eine geschlechtliche Unbefangenheit leihe, die auf gesünderer Grundlage ruhe als auf der in völliger Unwissenheit bestehenden Unschuld, und was dabei die Schamhaftigkeit betreffe, so werde sie sich immer einstellen, wenn man die Kinder nicht geflissentlich von dem Leben mit seinen Erkenntnissen absperre. „Erzieht die Kinder zu Menschen statt zu Geschlechtsmenschen, und ihr werdet neunzig Prozent der Gefahren, die ihnen auf sittlichem Gebiet drohen, aus der Welt schaffen.“

Mayer-Alberti: Zum Sexualproblem der Freiheitsstrafen.

Erst im 19. Jahrhundert wurde es bei uns zu einem allgemein anerkannteu Grundsatz, daß im System der Freiheitsstrafen eine völlige Trennung des männlichen vom weiblichen Geschlecht obwalten müsse, sagt Mayer-Alberti. Und er fragt weiter: Wagt man nun wirklich zu glauben, daß damit auch die sexuelle Betätigung aus den Strafanstalten verschwand? Nein, es ist ein öffentliches Geheimnis, daß die Gemeinschaftshaft in ihrer jetzigen Form die Brutstätte der gleichgeschlechtlichen Liebe ist und daß durch die Freilassung der hier verdorbenen Subjekte unser ganzes Volk mit dieser Form der Unsittlichkeit durchseucht und in die größte Gefahr gebracht wird. Die Einzelgefangenen hingegen toben in ihrer Brunst buchstäblich wie die hungrigen Raubtiere und verfallen selbstverständlich rettungslos der Masturbation. Abhilfe gegen die Züchtung der homosexuellen Betätigung kann nur die Einzelhaft bringen, die § 22 des Vorentwurfes ja auch wesentlich ausdehnt. Die Trennung der Gefangenen bei Nacht „möglichst“ von anderen Gefangenen genüge aber noch nicht. Diese in Rücksicht auf die Finanzen offen gelassene Hintertür müsse beseitigt werden, „koste“ es, was es wolle!

Fehlinger: Indische Eheverhältnisse.

Fehlinger untersucht die indischen Eheverhältnisse (Mutterfolge, Polygamie, Polyandrie, Hypergamie, die Kinderehe und das Verbot der Wiederverheiratung der Witwen) in ihrer biologischen Bedeutung. Da sei einerseits wichtig die Universalität der Verehelichung, da sie eine hohe Geburtenzahl begünstige. Anderseits aber wirkten das zu geringe Heiratsalter der Mädchen, der oft sehr bedeutende Altersunterschied der Gatten, die Regel der Hypergamie, die Polyandrie und andere sexuelle Institutionen Indiens in höchstem Maße ungünstig auf die Bevölkerungsvermehrung ein, die wegen des Bestandes dieser Institutionen und der großen Sterblichkeitshäufigkeit verhältnismäßig langsam vor sich gehe, entschieden langsamer als in den Kulturländern Mittel- und Westeuropas.

Rundschau. Kritiken usw.

Januarheft 1915. (Heft 11.)

M. Marcuse: Sexualphysiologie und Sexualpsychologie des Weibes.

Marcuse stellt in einer Besprechung des III. von Prof. Ludwig Fraenkel und von Privatdozent Dr. Rud. Th. Jäschke bearbeiteten Bandes des Liepmannschen „Kurzgefaßten Handbuches der gesamten Frauenheilkunde“, Verlag: Vogel, Leipzig, mit Genugtuung fest, daß auch unter den führenden Frauenärzten die Erkenntnis von der Notwendigkeit wächst, zugleich auch Sexualärzte zu sein und so ihre Wissenschaft zur „Frauenkunde“ zu erweitern. Der Band bietet zum ersten Male im Rahmen eines gynäkologischen Spezialwerkes eine zusammenhängende Sexualphysiologie und Sexualpathologie des Weibes sowie eine umfassende Darstellung seiner normalen und pathologischen Sexualpsychologie. Das gilt zunächst von dem ganzen 3. Kapitel, das „Geschlechtstrieb und Geschlechtsbefriedigung“ überschrieben ist. Fraenkel unterscheidet einen Kontraktationstrieb, die Tumeszenz und den Detumeszenztrieb. Bis zur Pubertät wüchse das Mädchen für sein eigenes Gefühl nahezu geschlechtslos heran, höchstens werde ihm klar, daß ihm etwas fehle, was die Knaben besäßen, aber ohne ein Wissen vom Zweck. Marcuse glaubt dasselbe auch vom Knaben, wohl beguckten sich die Kinder gegenseitig neugierig ihre Genitalien, doch ohne jede sexuelle Betonung, nur als Exkretionsorgane. Marcuse vermißt im Buche die Erwähnung der geistig-seelischen Unterschiede zwischen Mädchen und Knaben, wie sie z. B. in den Spielen Ausdruck fänden, die der natürliche, nicht künstliche Ausdruck der sexualpsychischen Differenzen sei. Über das Erwachen der Geschlechtlichkeit führt Fraenkel aus, daß, wenn man dem gesundempfindenden weiblichen Wesen, das ja der passive, empfangende Teil sei, die sog. sexuelle Aufklärung nicht aufdränge, es oft gar nichts zu wissen begehre; es sei keine Lücke in seinem Kausalitätsbedürfnisse da, die unbedingt nach Ausfüllung dränge wie beim Manne. So sei das mysteriöse Suchen und Zusammenstecken der Kinder bei Mädchen doch schon weniger manifest als bei Knaben. Marcuse bezweifelt aber, daß die Mädchen ceteris paribus sich dem Sexualgeheimnis gegenüber gleichgültiger verhielten als Knaben. Die Darstellung des Männlichen in den Galerien scheine sogar den Mädchen stofflich interessanter zu sein als den Knaben. Fraenkel betont ferner, daß das normal empfindende unberührte Mädchen im allgemeinen den Geschlechtstrieb nicht besitze, daß es blühen und ver-

blühen könne, ohne je einmal im entferntesten nach der geschlechtlichen Berührung des Mannes zu verlangen. Die Libido des Weibes, so sagt auch Marcuse, werde erst nach dem ersten Beischlaf wach, um dann mit rapider Schnelligkeit zuzunehmen und sich sogar noch bei schon erheblicher Gewöhnung an die Ehe und die Person des Ehemannes in aufsteigender Linie zu bewegen, im Gegensatz zum gewöhnlich umgekehrten Verlauf beim Manne. Immerhin habe auch, meint Marcuse, das normale virginelle Weib ein starkes geschlechtliches Verlangen, dem allerdings durch zahlreiche äußere, aber auch innere Gründe die Zügel größerer Beherrschung angelegt seien. Das Abstinenzprodukt der alten Jungfer, das heute aus wesentlich sozialen Ursachen mehr in der Form des Mannweibes in Erscheinung trete, zeige doch, daß die Nichtbefriedigung der Sexualbedürfnisse des Organismus recht deutliche Folgen haben könne. Wenn also auch das bewußte Verlangen des Weibes nach Geschlechtsverkehr nicht sehr stark sei, das Weib unter der Abstinenz subjektiv nicht im entferntesten so leide wie der Mann, sie in der Regel sogar ohne erhebliche Beschwerde ertrüge, allerdings dies auch nur bis zu einem bestimmten Alter, — so seien die objektiven Schädigungen des weiblichen Organismus durch geschlechtliche Enthaltung dafür desto höher zu veranschlagen. Im Gegensatz zur stärkeren Bewußtheit des männlichen Geschlechtstriebes weiß das geschlechtlich bedürftige, aber nicht befriedigte Weib gar nicht, was ihm eigentlich fehlt. Der Trieb des Mannes verlangt stürmisch sich durchzusetzen, das Weib vermag ihn viel leichter und länger anzusammeln. Nach Marcuses Erfahrung ist aber dann beim abstinent gebliebenen Mädchen am Ende der zwanziger Jahre oft so viel Sexualität aufgespeichert, daß es nur einer verhältnismäßig gleichgültigen Gelegenheit bedarf, um alle Hemmungen zu brechen. „So alt mußte ich werden, daß mir das noch passiert", hört man dann von ordentlichen Mädchen, die bis dahin allen Versuchungen mit Selbstverständlichkeit widerstanden hatten. Dabei überwiegt beim Mädchen der Kontraktationstrieb. In seiner vollen Stärke wird der weibliche Geschlechtstrieb erst durch den ersten Geschlechtsverkehr selbst geweckt. Pollutionen kennt das unberührte Mädchen nicht; sinnliche Träume enden bei ihm nicht mit Wollustempfindungen. Kriminalistisch wichtig ist, daß Fraenkel behauptet, es sei für einen nur normal kräftigen Mann unmöglich, einen Notzuchtsakt an einer normal kräftigen Frau gegen ihren Willen zu begehen. Also Mißtrauen gegen die romanhaften Erzählungen der Frauen von Vergewaltigungen! Über die große Zahl der Frauen mit Dyspareunie schreibt Fraenkel: „Die Frauen gehören keinem bestimmten Typus an, weder körperlich, noch seelisch. Libido und Voluptas scheinen gleich häufig zu fehlen, durchaus aber nicht immer zugleich. Mit Kälte des sonstigen Empfindungslebens, der Abneigung gegen den Koitus, scheint die Frigidität sexualis nicht parallel zu laufen, auch hat sie nichts oder selten etwas mit dem Grade der Zuneigung zu tun." Marcuse findet eine wichtige Ursache dieser Zustände, die oft nur einen relativen Mangel darstellten, im „ungleichmäßigen Verlauf der psychophysischen Kurve des Sexuallebens bei beiden Geschlechtern." Für die anscheinend kalte Frau leide die Mehrzahl der Männer an „Ejaculatio praecox". Es handele sich also um eine der Disharmonien, an denen die geschlechtlichen Beziehungen zwischen Mann und Weib leider so reich seien — vielleicht ein Kulturprodukt! Fraenkel

schätzt, daß wohl jedes dritte weibliche Wesen irgendwann einmal in seinem Leben Onanie getrieben haben dürfte. Im Kapitel „Befruchtung“ weist er die Möglichkeit einer „Imprägnation“ und einer „Telegonie“ als irrig ab. Eine Sterilisierung der Frau zum Zwecke der Eugenik hält Fraenkel wohl theoretisch für begründet, will diese Forderung in praxi aber auf die „temporäre“ Sterilisation beschränkt wissen, da sich die Indikation als falsch herausstellen könne. Sehr wichtig ist das 11. Kapitel, worin Fraenkel: Kindheit und Pubertät — Klimax und Greisenalter des Weibes behandelt. Verfasser meint, daß der Einfluß der Wechseljahre auf das Seelenleben der Frau sehr überschätzt werde. Die Wirkung der Kastration wird beschrieben, und in dem Abschnitt: „Weibliche Sexualpsychologie“ behandelt Fraenkel zusammenfassend die Frage: „Wie reagiert die Frau im allgemeinen auf sexuelle Angelegenheiten?“ Er meint, daß die Schamhaftigkeit des Weibes im wesentlichen eine Abneigung gegen Roheit und Brüskheit sei. Die Frau sei eben von Natur Exhibitionistin. Marcuse hebt hervor, daß außer der Frau, die körperliche Defekte verbergen möchte, sich vor dem Arzt nur noch zwei Arten von Frauen „schamhaft“ zeigten: die Perversen und Hysterischen einerseits, auf der anderen Seite diejenigen, die den Arzt als „Mann“ betrachten, zu dem sie, bewußt oder unbewußt, eine erotische — darum noch nicht sexuelle — Zuneigung haben, die der rechte „Seelenarzt“ auf die Dauer kaum vermeiden könne. Die Freudsche Übertragung spiele zwischen Arzt und Patientin eine ungeheure Rolle. Charakteristisch sei die Abneigung der Frauen gegen weibliche Ärzte. Ausführungen über den Unterricht und Ausbildungsgang der Mädchen und über den Einfluß der Kleidung und des Sportes auf die Sexualfunktion schließen das Fraenkelsche Werk modern und doch besonnen ab. Ein vortreffliches Buch nennt es Marcuse, offensichtlich das Resultat jahrzehntelangen Studiums, Beobachtens und Erlebens; also ist es auch ein epochales Werk für den Kriminalanthropologen, da es sicher dessen Verständnis für sexuelle Gefühle und Handlungen wesentlich erweitern wird.

Rundschau.

Maiheft 1915. (Heft 12.)

Bloch: Die Beteiligung der Jugendlichen an den Sittlichkeitsdelikten.

Die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten betragen nur 2,7 Proz. der jugendlichen Kriminalität überhaupt. Auf je 100 000 strafmündige Jugendliche kamen im Jahre 1911 17 Sittlichkeitsverbrecher gegenüber 333 Dieben und 100 wegen Körperverletzung Verurteilten. Bloch geht die Prozentsätze der verschiedenen Sittlichkeitsdelikte im einzelnen durch. Eine besondere Erwähnung verdienen Mädchen im Alter von 12—15 Jahren, die sich zu unzüchtigen Handlungen für Geldgeschenke von 5—20 Pfennigen hingaben. Während von sämtlichen im Jahre 1911 verurteilten Jugendlichen 17,9 Proz. schon gerichtlich bestraft waren, beträgt der Prozentsatz der vorbestraften Sittlichkeitsverbrecher nur 10,5 Proz.; es sind also nicht die am meisten kriminell veranlagten Jugendlichen, welche sich Delikte gegen die Sittlichkeit zu schulden kommen lassen. Es wurden auch schwere Strafen nur vereinzelt ausgesprochen. Strafaufschub und Begnadigung wurde einem großen Teil gewährt. Wegen Beteiligung an der Abtreibung (§ 218 StGB.) wurden 1911 80 Jugendliche, darunter 73 weibliche verurteilt.

H. v. Müller: Liebe und Geschlechtstrieb.

H. v. Müller unterzieht das Werk Emil Lucka's: Die drei Stufen der Erotik. Berlin und Leipzig, Schuster & Löffler, 1913, einer eingehenden Betrachtung. Lucka glaubt, neben den sexuellen Beziehungen der Geschlechter, — von diesen völlig verschieden, — originär völlig getrennte Liebe zwischen Mann und Weib feststellen zu können, die nicht etwa die feinste Ausstrahlung, die Sublimierung des „Geschlechtstriebes" sei, sondern ihm gegenüber selbständig bestehe und, als Realität, erst in historischer, nicht allzu ferner Zeit „entstanden" sei. Kulturhistorisch, seelengeschichtlich versucht er diese „Entstehung" zu entwickeln. Aufgabe einer seelischen Kultur sei es, diese beiden verschiedenen Arten geschlechtlicher Beziehung zu einer harmonischen Einheit zu verschmelzen, den tragischen Dualismus zwischen sinnlichen und seelischen Antrieben aufzulösen. Allerdings skizziert Lucka nur eine erotische Ontoganie des Mannes — Richard Wagner als Beispiel heranziehend; — an den Frauen ist nach ihm diese Entwicklung spurlos vorübergegangen; ihr Liebesleben habe keine Entwicklung und daher keine Geschichte, es sei Natur und in seiner Art vollkommen, heute wie am ersten Tag. Mit Recht betont v. Müller, daß Lucka damit dem Weibe eine „Persönlichkeit" streng genommen abspreche. Mit Recht hebt er ferner hervor, daß ja auch die äußerste „metaphysische" Liebe zwischen Mann und Frau doch noch in den Gegensatz der Geschlechter gespannt und mindestens in diesem Sinne „geschlechtlich" sei. Jede wirkliche Liebe zwischen Mann und Weib bis hinauf zu höchsten Formen der Erotik sei doch auch irgendwie mitbestimmt durch den zugleich seelischen und vitalen Gegensatz und Unterschied des Geschlechts und durch die aus diesem hervorgehende Anziehung gefärbt. Der Luckasche Unterschied bestehe also nicht absolut, sei Konstruktion.

Spier: Der Sport im Sexualleben unserer Zeit.

Spier will die innige Verquickung, die der Sport bei der Frau mit der sexualen Sphäre erhält, kenntlich machen. Er sagt: Sport ist einer der wichtigsten modernen Kulturbestandteile geworden. Und in dem Verhalten der beiden Geschlechter zu ihm kann man sehr klar divergierende Charakteristika, Wesensdifferenzen beobachten, die einen Schluß auf seelisch vollkommen verschiedene Veranlagung erlauben. Der Sport ist für viele Frauen eine neue sexuale Variante geworden, die dem reizvollen Spiel der zwei Geschlechter eine pikante Note verliehe. So verstehen es die Frauen auch in Dingen, welche weit vom Sexualen zu liegen scheinen, Kontakte herzustellen. Frauen pflegen selbst einzugestehen, daß es ohne Männer „fad" sei. Männer aber empfinden die Begleitung von Frauen absolut nicht zur Erhöhung des sportlichen Genusses beitragend, der Mann fühlt meist keine sexualgefärbten Schwingungen seiner Seele dabei, oder er nimmt brutal die Gelegenheit wahr, wie sie ihm geboten wird und genießt, was er findet. Stark sporttreibende Frauen scheinen Muttergefühlsverschlechterung zu erwerben, wenn auch andere konstatieren wollten, daß unter Zirkusdamen usw. recht gute Mütter seien. Bestimmtes lasse sich noch nicht sagen.

Rundschau. Kritiken. Bibliographie usw.

Zeitschrift für Sexualwissenschaft. 1914—1915. Band I, Heft 1—12 und Band II, Heft 1—6. Verlag Marcus u. Weber (Inh. Dr. jur. Ahn) in Bonn. Monatlich erscheint ein Heft.

Besprochen von Kurt Boas, Rostock i. M.

Vorbemerkungen.

Das Jahr 1914 hat uns auf sexologischem Gebiete eine periodisch (monatlich) erscheinende Neuerscheinung gebracht, die „Zeitschrift für Sexualwissenschaft", die von dem alten Vorkämpfer der Sexualpathologie, Albert Eulenburg, der vor einiger Zeit in das achte Lebensdezennium eingetreten ist, im Verein mit Iwan Bloch, einem der erfolgreichsten Forscher der jüngeren Schule, geleitet wird. Es fragt sich — nicht nur für die Herausgeber besteht diese Frage, sondern auch die Leser geht es an —, ob dieser Neugründung ein tatsächlich empfundenes Bedürfnis zugrunde liegt, zumal ihr bereits in dem bald darauf ins Leben tretenden „Archiv für Sexualforschung", redigiert von Max Marcuse, dem früheren Leiter der „Sexualprobleme", ein Konkurrenzunternehmen erstand. Ich für meinen Teil kann nicht stark genug betonen, daß ich alle beide Neubegründungen für existenzberechtigt halte. Es hat der Sexologie lange genug an literarischen Pflanz- und Pflegestätten gefehlt, und ihre Produkte sind in medizinischen, juristischen, literarischen und anderen Zeitschriften lange Zeit hindurch verstreut gewesen. Jetzt wird ihnen durch die Schaffung der beiden neuen Organe ein Brenn- und Sammelpunkt geschaffen, der im Interesse der jungen Wissenschaft mit Freuden begrüßt werden muß. Bei den engen Beziehungen, die seit jeher zwischen Sexologie und Kriminalistik bestanden haben, liegt es im Interesse beider, möglichst viel von einander zu profitieren. Dies geschieht am besten durch Referate, die das „Archiv für Kriminologie" ihren Lesern über Sexualia bietet und umgekehrt. Dadurch wird ein kräftiger Meinungsaustausch angeregt und unbestelltes wissenschaftliches Neuland beackert. In diesem Sinne hat sich Prof. Groß auf meinen Vorschlag bereit erklärt, der „Zeitschrift für Sexualwissenschaft" in der ständigen Rubrik der Zeitschriftenschau ein Plätzchen einzuräumen. Wir werden in Zukunft in gewissen Zeiträumen die dortselbst erschienenen Aufsätze kurz besprechen, jedoch nur insoweit, als sie kriminalistisch-forensisches Interesse besitzen.

Band I.

Heft 2.

Kisch: Über die künstliche Befruchtung beim Menschen. S. 67.

Verf. gibt zunächst einen historischen Überblick über die auch juristisch wichtige Frage der künstlichen Befruchtung. Verf. verhält sich ablehnend diesen Dingen gegenüber. Die Prozedur habe für alle Beteiligten, auch für den Arzt, etwas Peinliches und sei aus ethischen und sozialen Gründen nicht wünschenswert, ganz abgesehen davon, daß der Erfolg in allen bekannt gewordenen Fällen mehr als zweifelhaft war.

Heft 2 und 3.

Horwitz: Sexualleben und Zivilrecht. S. 49 u. 118.

Verf. weist auf die zahlreichen Beziehungen zwischen Sexualleben und Zivilrecht hin.

Heft 3.

Mörchen: Tardive Homosexualität bei Tabikern. S. 113.

Verf. berichtet über zwei Fälle, in denen Tabiker gegen den § 175 StGB. verstießen. In beiden Fällen bestand ursprünglich eine ausschließliche heterosexuelle Veranlagung. Allmählich wurden die beiden Patienten dann homosexuell. Wie Verf. ausführt, handelt es sich jedoch hierbei nicht um Pseudohomosexualität, sondern um eine echte angeborene Homosexualität, da die gleichgeschlechtliche Triebrichtung die einzige und psychisch wie somatisch nicht nur gewollte, sondern auch befriedigende geworden war. Diese Abart der Homosexualität entspringt einer an sich krankhaften (hypothetischen) bisexuellen Anlage. Sie erscheint aber durch die Bedingung der Entwicklung als etwas durchaus krankhaftes, ohne dadurch den Charakter echter Homosexualität zu verlieren.

Schneickert: Sexuelle Tricks. S. 123.

Verf. gibt eine Reihe von sexuellen Tricks bekannt, die nicht auf eine direkte geschlechtliche Befriedigung hinzielen, aber auf sexueller Grundlage beruhen und zu Erpressungen u. dgl. benutzt werden.

Heft 5.

Grabley: Die Stellung des Anstaltsarztes zum sexuellen Problem. S. 207.

Das Wichtigste für den Anstaltsarzt ist ein genaues Eingehen auf die sexuelle Anamnese. Schon die Aussprache wird vielen Kranken, vor allem weiblichen, eine große Erleichterung gewähren und die Qual psychischer Bedrückung beseitigen, die vielleicht schon jahrelang den Kranken beunruhigt hat. Aus der Definition der Individualität ergibt sich dann für den Arzt die Richtschnur seines therapeutischen Handelns.

Heft 6.

Hirschfeld und Burchard: Ein Fall von Geschlechtsberichtigung bei einem drei Monate alten Kinde. S. 217. (Mit 5 Abbildungen.)

Es handelt sich um einen Fall von Pseudohermaphroditismus masculinus externus, der als Mädchen angemeldet war und nach dem ärztlichen Gutachten als Kind männlichen Geschlechtes eingetragen wurde.

Heft 7.

Hirsch: Zum Begriff der Beiwohnung im Sinne des § 1717 BGB. S. 241.

Darunter ist „eine solche Beiwohnuug zwischen einer männlichen und weiblichen Person zu verstehen, welche eine Befruchtung des weiblichen Individuums herbeizuführen geeignet ist; hierzu ist aber nicht unter allen Umständen die Einführung des männlichen Gliedes in die Scheide erforderlich, da schon Samenergießungen in die äußeren weiblichen Schamteile Befruchtung bewirkt haben“.

Für die letztere Ansicht werden aus der medizinischen Literatur Beispiele angeführt und als Erklärung dafür die Annahme aktiver Aspiration des Spermas durch den Uterus angeführt, wie sie von mehreren Forschern (Wernich, Hoffmann, Rasch, Fehling) vertreten wird.

Rohleder: Zur Prostitution in Südspanien, besonders bei den spanischen Zigeunern. S. 244.

Anläßlich des Besuches südspanischer Städte (Granada, Sevilla usw.) hat Verf. einen interessanten Einblick in die dortigen Prostitutionsverhältnisse gewonnen, die uns Verf. in interessanter Weise vorführt. Besonders sind es die Zigeunerinnen, die das Dirnenhandwerk betreiben.

Heft 7.

Ceni: Die höheren Genitalzentren bei Gehirnerschütterung. S. 279. (Mit 6 mikrophotographischen Abbildungen.)

Über die ganze Hirnrinde verbreitet liegen die Genitalzentren, die eine besondere Einwirkung auf die Funktion und auf das trophische Verhalten der Geschlechtsorgane, besonders auf die Spermatogenesis und die Eierentwicklung haben. Nach Zerstörung einer Gehirnhemisphere kommt es an den genannten Organen zu schweren funktionellen und trophischen Störungen, welche teils sofort eintreten, akut sind und vorübergehen, teils hingegen später eintreten, anhaltend sind und fortschreiten. An Hühnern, Meerschweinchen und Hunden wurden Versuche mit Gehirnerschütterung angestellt. Nach 12 bis 16 Erschütterungen in Zwischenzeiten von 10 bis 12 Stunden hörte bei Hühnern die Spermatogenesis gänzlich auf; die Tiere verloren den sexuellen Instinkt, den sexuellen sekundären Charakter, die Hoden zeigen hochgradige Atrophie. Bedeutend widerstandsfähiger, auch gegen wiederholte Gehirnerschütterung, zeigten sich die Meerschweinchen. Wenn die Erschütterung bei Hunden so stark war, daß die Bewußtlosigkeit 15 bis 20 Stunden dauerte, so trat vollständige Spermatogenesis und Atrophie ein. Die Atrophie betrifft bei allen drei Tierarten das spezifische Parenchym und ist durch eine Schwäche oder ein Aufhören der Mitose der Samenzellen gekennzeichnet und durch eine mehr oder weniger verbreitete Degeneration der Tochterzellen. Einige Zeit nach dem Trauma tritt wieder eine Restition ein, die sowohl anatomisch als auch funktionell sein kann.

Diesen experimentellen Befunden reiht sich eine klinische Beobachtung an, die an einem jungen Manne gemacht wurde, der 22 Tage nach einem Schädeltrauma starb. Es fand sich ein vollständiger Stillstand der Spermatogenesis mit dem Charakter einer akuten Atrophie der Hoden, der Canales efferente, der Epididymis und des Ductus deferens.

Jentsch: Die sexuellen Unterschiede des Unterkieferwinkels. S. 286.

An der Umbiegungsstelle des Unterkieferkörpers in den Ast befindet sich ein Fortsatz, der nach unten oder außen unten, meist auch etwas nach hinten gerichtet ist (Apophysis lemurica). Er ist im Durchschnitt beim Manne stärker entwickelt als beim Weibe.

Heft 8 und 9.

Eulenburg: Über sexuelle Perversionen. S. 305 u. 347.

Unter sexuellen Perversionen verstehen wir die anormalen und krankhaften Ab- und Ausartungen des Geschlechtssinnes, die sich in einer dem gesunden, natürlichen Empfinden widersprechenden und widerstrebenden Wahl des Triebziels und der zu seiner Verwirklichung (also zur geschlechtlichen Befriedigung) dienenden Mittel, der Äußerungsweisen des Geschlechtstriebes, im einzelnen Falle kundgeben.

Verf. unterscheidet zwei Hauptgruppen: quantitative und qualitative Anomalien des Geschlechtssinnes. Bei den quantitativen spricht man von krankhaften Triebsteigerungen (Hypererosien) und Triebherabsetzungen (Hyperosien und Anerosien). Die qualitativen Anomalien (Parerosien) kann man in homosexuelle und heterosexuelle einteilen. Doch läßt sich eine solche Einteilung nicht immer durchführen, weil es Kombinationen geben kann.

Es wird das Wesen des Fetischismus, Masochismus, Sadismus und Exhibitionismus genau erklärt und an Hand von Beispielen erörtert.

Heft 10.

Burchard: Sexuelle Fragen der Kriegszeit. S. 373.

Die Arbeit des Verf.s bringt eine Reihe interessanter Fragen aufs Tapet. Verf. beginnt seine Ausführungen mit den sozialen Formen des Sexuallebens und behandelt das Verhalten der Ehe im Kriege. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß im Kriege mehr Liebes- als Vernunftehen geschlossen werden als im Frieden. Die Prognose dieser Ehen ist in den meisten Fällen eine günstige zu nennen. Die außerehelichen Verbindungen dürften durch den Krieg vielfach dem Verderben (Psychosen, Prostitution, kriminelle Eingriffe gegen das keimende Leben) entgegengehen. Es wird dann die Frage der Prostitution in der Heimat und in Feindesland berührt und der Geschlechtskrankheiten gedacht. — Verf. fordert eine Belehrung der Soldaten über die Gefahren der Geschlechtskrankheiten in der Heimat. Verf. kommt dann zu sprechen auf die zahlreichen mit dem Sexualleben in Berührung stehenden Erkrankungen. Verf. hat in dieser Hinsicht eine Zunahme der dysthymischen Störungen bei Frauen im Gefolge von Menstruation, Klimakterium, Schwangerschaft, Wochenbett und Laktation gesehen, auch psychische Störungen im Gefolge des Climacterium virile beobachtet. Es sind übrigens durchaus nicht vorwiegend Frauen von Kriegsteilnehmern, die von jenen, und direkt am Kriege beteiligte Männer, die von denen betroffen werden. Eine umfangreiche Gruppe der sexuellen Neurosen und Potenzstörungen scheinen durch die machtvolle Sudimierung im Kriege günstig beeinflußt zu werden. Die Militärtauglichkeit bei sexuellen Nervenleiden kann dementsprechend nur ganz individuell beurteilt werden. Das gleiche ist der Fall bei den geschlechtlichen Übergangserscheinungen und den Perversitäten. Bei den Zwischenstufen I. und II. Grades (nach Hirschfeld), Hermaphroditismus und Pseudohermaphroditismus einerseits, Androgynie und Gynandrie andererseits, hält Verf. in den ausgeprägten Fällen dieser Art die Militärtauglichkeit für aufgehoben, ebenso bei den männlichen und weiblichen Transvestiten. Auf einem wesentlich anderen Standpunkt steht Verf. gegenüber den Homosexuellen.

Über diese lauten seine im Kriege gemachten Erfahrungen im allgemeinen recht günstig. Verf. hat namentlich zahlreiche wegen Homosexualität aus dem Heere entfernte Offiziere gesehen, die darauf brannten, sich, wenn auch ohne Charge, zu rehabilitieren. Er glaubt jedoch, daß diesem freiwilligen Wiedereintritt nicht nur äußerliche Motive zugrunde liegen, sondern tiefere psychologische Beweggründe, denen er im einzelnen nachgeht. Mehrere dieser Homosexuellen haben sich sogar das Eiserne Kreuz I. Klasse erworben. Resumierend meint Verf., dass die Homosexualität an sich auf keinen Fall Militär- und Kriegsuntauglichkeit bedinge. In dem Falle der sanitären Kriegsbetätigung standen nach den Erfahrungen des Verf.s die weiblichen Homosexuellen hinter den männlichen nicht zurück, und auch andere Fälle des sexuellen Zwittertums — bis zu den Hermaphroditen und Pseudohermaphroditen — zeigten das Bestreben, sich auf diesem Gebiete möglichst nützlich zu machen. Verf. weist dann kurz hin auf die wechselseitigen Beziehungen zwischen Spionage und Homosexualität bzw. Pseudohomosexualität und Transvestie bzw. Pseudotransvestie. Verf. geht dann auf die einzelnen Perversitäten (Algolagnie, Fetischismus, Pygmalionismus, Pädophilie, Nekrophilie, Exhibitionismus) ein. Wie sich die sexuelle Kriminalität im Kriege verhält, darüber läßt sich vorerst nichts Bestimmtes aussagen. In Berlin sah Verf. eine Abnahme der sexuellen Delikte, was jedoch vielleicht auf eine Verminderung der polizeilichen Überwachung zurückzuführen ist. Ebenso nimmt auch Verf. eine einschränkende Einwirkung des Krieges auf die kriminelle Betätigung sexueller Perverser.

Verf. erwartet ferner Fortschritte für die Bewegungen der Eugenik und der Rassenhygiene durch und nach dem Kriege.

Band II.

Heft 1.

Werthauer: Über Sittlichkeitsverbrechen. S. 1.

Verf. faßt seine Ausführungen in folgenden Leitsätzen zusammen:

1. Bei der Betrachtung und Gesetzgebung der sogenannten Sexualverbrechen muß die Voreingenommenheit ausgeschaltet werden, welche sich gegen die Auffassung des Geschlechtstriebes als einer rein körperlichen Funktion wendet.

2. Diese Delikte sind nur insoweit unter Strafe zu stellen, als sie einen strafbaren Eingriff in sonst geschützte Rechtssphären enthalten, nicht aber, weil dem Eingriff eine sexuelle Motivierung zugrunde liegt.

3. Die Eingriffe sind deshalb nur als Handlungen gegen Leib, Leben, Ehre des Verletzten oder gegen die öffentliche Ordnung und dergleichen zu bestrafen.

4. Der sexuelle Beweggrund kann, soweit es auf ihn ankommt, nur beim Strafmaß Berücksichtigung finden.

5. Auch die strafbare Betätigung, welche mittels Eingriffs in die Rechtssphäre willenloser, willensschwacher, minderjähriger Personen oder durch Anwendung von Gewalt, Drohung, List erfolgt, darf nur zur Erhöhung des Strafrahmens oder des Strafmaßes innerhalb des Strafrahmens führen.

6. Die Strafandrohung darf ein Ausnahmerecht gegen den homosexuellen Geschlechtstrieb nicht enthalten und namentlich nicht, soweit Miß-

brauch des Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisses in Frage kommt, die strafrechtliche Ahndung nur beim homosexuellen Verkehr und nicht beim heterosexuellen Verkehr in das Auge fassen.

7. Der besondere Abschnitt über Verbrechen gegen die Sittlichkeit ist deshalb zu streichen. Diejenigen strafbaren Handlungen, welche bisher darunter verstanden wurden und auf das Geschlechtsgebiet sich bezogen, sind ohne Rücksicht auf das letztere in die Tatbestände der strafbaren Handlungen, die sich gegen Leben, Leib, Ehre, öffentliche Ordnung und dergleichen richten, einzureihen, soweit eine Strafsanktion für erforderlich gehalten wird.

Rohleder: Der heutige Stand der Eugenik. S. 17.

Am weitesten vorgeschritten ist Nordamerika, wo Eheverbote in 30 Staaten wegen verschiedener Krankheiten bestehen. In 12 dieser Staaten ist zur Verhütung von Verbrechen und Geistesstöruug gesetzlich die Sterilisierung eingeführt. Am radikalsten ist Jowa, wo Verbrecher, Idioten, Schwachsinnige, Trinker, Narkotiker, Epileptiker, Syphilitiker und Dirnen sterilisiert werden.

Heft 2.

Harnack (†): Ein Fakultätsgutachten von 1766 in strittigem Falle von männlichem Unvermögen. S. 49.

Es werden all die Prozeduren angeführt, die von Amts wegen angewendet wurden, um Aufschluß über die Zeugungsfähigkeit eines jungen Mannes zu erhalten.

Heft 3.

Wilhelm: Die forensische Bedeutung der männlichen Impotenz. S. 73.

Die Impotenz ist nach dem BGB. kein spezieller Anfechtungsgrund Sie kann nur mit Bezug auf die allgemeinen Anfechtungsparagraphen als Anfechtungsgrund dienen. Sie bildet auch keinen Entscheidungsgrund.. Das könnte aber dann der Fall sein, wenn sie z. B. infolge eines während der Ehe begangenen Verschuldens, einer „groben Verletzung der ehelichen Pficht“, entstanden ist, so daß „durch sie eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet wird, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann“ (§ 1568 BGB.). Eine Anfechtung wegen Zeugungsunfähigkeit findet nur ausnahmsweise beim Nachweis besonderer für die Ehe maßgebender Umstände statt. Strafrechtlich besitzt die Impotenz weit geringere Bedeutung.

Heft 4.

Hirschfeld: Sexuelle Hypochondrie und Skrupelsucht. S. 112.

Unter den verschiedensten Bildern — das bekannteste dürfte die Syphilidophobie sein — können diese Neurosen auftreten. Alle haben das eine gemeinsam, daß sie ohne somatische Grundlage und Ursache den davon Befallenen das Leben arg verbittern. Tripper-, Masturbations-, Pollutions- und Rehabilitationshypochonder sehen in den harmlosesten Dingen nur eine Bestätigung ihres Verdachtes. Praktisch wichtig ist die Impotenzhypochondrie, die sogar zu echter Impotenz führen kann. Therapeutisch kommt vor allem

kombinierte Psychotherapie in Betracht. Ist bloß Unkenntnis die Ursache, so vermag Erklärung und Belehrung die Heilung herbeizuführen.

Fürth: Sexuelle Kriegsfragen. S. 133.

Durch den Ausfall vieler Männer wird die Zahl der unverheiratet bleibenden Frauen noch größer werden als bisher. Dabei wird den biologisch minderwertigeren und deshalb dienstuntauglichen Männern in erhöhtem Maße Möglichkeit zur Ehe und Fortpflanzung geboten werden. Erleichterung der Eheschließungen auch für die weiblichen Staatsbeamten und Angestellten, Ausbau des Mutterschutzes, Versorgung unehelicher Kinder sind einige der Mittel, die der drohenden Entartung entgegenwirken sollen.

Heft 5.

Kossak: Die Vita sexualis der Hysterischen. S. 162.

Die hysterischen Frauen sind mehr oder minder geschlechtlich unempfindlich. Beim normalen Weibe erwacht meistens erst der Geschlechtstrieb beim Zärtlichkeitsaustausch mit dem Manne und damit schwinden die Phantasien der Mädchenzeit. Dies fehlt der Hysterischen und darum ergeht sie sich in Phantasien, die die unerhörtesten Dimensionen annehmen können. Vielfach ist ihr Bestreben auf die Verwirklichung derselben gerichtet, was zu den seltsamsten Situationen führen kann.

Heft 6.

Vaerting: Die eugenische Bedeutung des Orgasmus. S. 185.

Die Samenzelle schöpft den Kraftaufwand für Eigenbewegungen aus den eigenen Energievorräten. Je länger der zurückgelegte Weg, desto erschöpfter gelangt die Samenzelle zur Eizelle. Der Orgasmus des Weibes fördert die optemälen Bedingungen unter möglichst großer Schonung der Samenzellenenergie, die Vereinigung mit der Eizelle herbeizuführen. Je stärker aber die unterstützenden Momente des weiblichen Genitalapparates mitwirken, um so vollkräftiger und leistungsfähiger wird der Same zur Vereinigung mit der Eizelle gelangen, um so besser wird das Zeugungsprodukt ausfallen.

Buschau: Das Männerkindbett. S. 203.

Das Männerkindbett findet sich heute in vollentwickelter Form vorwiegend in Süd- und Mittelamerika, in Südindien, in China bei den Miaos), in Japan (bei den Aines), auf den Nikobaren, der Insel Burn und San Cristoval (Melanesien) vor.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

Band 66 3. u. 4. Heft

ARCHIV

FÜR

KRIMINOLOGIE

Begründet von

Dr. HANS GROSS

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1916

Ausgegeben am 13. Juli 1916

Der Prozeß des Leutnants de la Roncière.

Ein Beitrag zu den sexuellen Falschbeschuldigungen Hysterischer. Zugleich ein Kapitel aus der Geschichte der Rechtspflege in Frankreich.

Von

Geh. Justizrat Dr. **Horch** in Mainz.

Il y a des forces infiniment plus puissantes
que la raison et que la science:
c'est l'ignorance et la folie.

Anatole France. Thais 1900 p. 297.

In der sehr interessanten Arbeit Dr. Karl Birnbaums über „die sexuellen Falschbeschuldigungen der Hysterischen" in Band 64 Seite 1 ff. dieses Archivs hat der Verfasser auf Seite 31 auch Bezug genommen auf die im Jahre 1834 erfolgte Verurteilung des Leutnants de la Roncière, der wegen Versuchs der Notzucht an der sechzehnjährigen Generalstochter Marie Morell zu zehn Jahren Kerkerstrafe verurteilt worden sei und diese Strafe verbüßt habe, obwohl lediglich die falsche Anschuldigung einer Hysterischen die Grundlage der Verurteilung gewesen sei. Birnbaum zitiert den Prozeß nur ganz kurz nach zwei in seinem Aufsatz angegebenen Quellen, welche die Einzelheiten ungenau und zum Teil unrichtig wiedergeben. Der Zufall hat nun in meine Bibliothek ein Werk verschlagen, das wohl nirgends mehr zu erhalten sein dürfte und den Titel trägt:

Merkwürdiger Prozeß des Emil Clemens von La Roncière, Leutnants im Ersten französischen Ulanenregiment, angeklagt wegen eines versuchten nächtlichen Überfalls auf die Person des Fräulein Marie von Morell. Nach den authentischen gerichtlichen Verhandlungen und Beweisschriften dargestellt. Quedlinburg und Leipzig. Druck und Verlag von Gottfried Basse 1836.

In diesen beiden Bänden wird auf 355 und 352 Seiten das gesamte Anklagematerial, der genaue Inhalt der Zeugenvernehmungen, der Ausführungen der Staatsanwaltschaft, der Nebenkläger, der Verteidigung des Urteils sowie der Verhandlungen vor dem Kassations-

hof usw. derart ausführlich und wortgetreu wiedergegeben, daß trotz der unglaublich schlechten Übersetzung, die von Gallizismen wimmelt, sich ein hochinteressantes Bild dieses so überaus bedeutungsvollen Strafprozesses ergibt. Diese Bedeutung ist nach den verschiedensten Richtungen gegeben. Zunächst ist der Fall Roncière ein geradezu typisches Beispiel der sexuellen Falschbeschuldigungen seitens Hysterischer. Damals noch vereinzelt haben derartige Beschuldigungen in unserem nervösen Zeitalter gewaltig zugenommen und beanspruchen umsomehr die ernsteste Aufmerksamkeit der mit der Strafrechtspflege betrauten Organe, als auch heute noch Verurteilungen Unschuldiger auf Grund derartiger Anzeigen keineswegs ausgeschlossen erscheinen. Sodann ist es hochinteressant, aus dem Verlaufe dieses Prozesses nachzuweisen, welch einen mächtigen Aufschwung die gerichtlich-medizinische und die psychiatrische Wissenschaft seit jenen Tagen genommen hat, und wie heute wissenschaftliche Feststellungen als selbstverständlich erscheinen, die damals als Fehlschlüsse zaghaft und verschüchtert an die Öffentlichkeit traten. Endlich ist der vorliegende Prozeß ein überaus wichtiger Beitrag zu der Geschichte der Rechtspflege, insbesondere der Strafrechtspflege in Frankreich. Er zeigt uns, in wie vielen Beziehungen sich die Rückständigkeit dieser Rechtspflege bis in unsere Tage hinein erhalten hat, wie komödienhafte Zutaten als wichtige Bestandteile der Urteilsfindung damals wie heute in Geltung waren, wie Familienbeziehungen, Strebertum, Fälschungen des Tatbestandes und der Urkunden, gewissenlose Verdrehungen der Wahrheit, die Stelle einer objektiven, die wirkliche Schuld ergründenden Untersuchung damals genau so einnahmen, wie sie in zahlreichen Strafprozessen des modernen Frankreich, im Esterhazy-, Dreyfuß-, Zola-, Caillaux-Prozeß u. a. zutage traten. Der Versuch, an der Hand des genauen Prozeßmaterials eine eingehendere Darstellung dieses Straffalles zu bringen, dürfte deshalb aus mannigfachen Gründen lohnend sein. Die einzige ausführliche Mitteilung über den Prozeß im „Neuen Pitaval", Band 6, Jahrgang 1858, Seite 335 ff. gibt zwar eine übersichtliche Darstellung des Falles, aber mehr im Rahmen einer Kriminalnovelle, und läßt die wissenschaftlichen Fragen, die sich dem Beobachter der heutigen Zeit darbieten, völlig ungelöst; kommt zudem, wie später auszuführen ist, zu Ergebnissen, die dem unschuldigen Opfer hysterischer Falschbeschuldigung noch nach der Verbüßung der schuldlos erlittenen Strafe einen Makel anzuhängen bestrebt ist und dessen völlige Schuldlosigkeit in Zweifel setzt. Bei den Lesern des Archivs für Kriminologie dürfte deshalb eine den Zwecken dieser Zeitschrift entsprechende Darstellung einigem Interesse begegnen.

Aus der Anklageschrift, die nach französischem Strafprozeßrecht von dem Generalstaatsprokurator vor der Schwurgerichtsverhandlung zu entwerfen und im Beginn der Sitzung zu verlesen war, sei folgendes hervorgehoben:

Der General Baron von Morell war kommandierender General in Saumure an der Loire, woselbst eine Kavallerieschule sich befand, zu der Offiziere der französischen Kavallerie zeitweilig von ihren Korps abgeordnet wurden, um einen Lehrkursus zu absolvieren. Im August 1834 kam die Familie Morell, die bisher in Paris geblieben war, in den Garnisonsort des Generals und bildete von da ab mit ihm den Mittelpunkt des geselligen und gesellschaftlichen Lebens der kleinen Stadt. Die Familie bestand aus der Frau, die offenbar noch an Huldigungen gewöhnt war, was für die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse nicht ohne Bedeutung ist, aus der sechzehnjährigen Tochter Marie, dem angeblichen Opfer des später zu besprechenden Notzuchtversuchs, und aus dem zwölfjährigen Sohn Robert. Die Dienerschaft setzte sich zusammen aus der Gouvernante Mariens, Miß Allen, einer Engländerin, dem Bedienten Samuel Guilleron und dem Kammermädchen Julie Genier, von denen die beiden Letzteren später der Beihilfe zum Verbrechen des Leutnants R. angeklagt wurden. Über die Persönlichkeit La Roncières sagt die Anklageschrift folgendes: Der 29jährige Leutnant machte, als er Ende März 1833 in Saumure ankam, sich dort durch seine Schulden und die Zügellosigkeit seiner Sitten bekannt. Er lebte in seiner Mietwohnung mit einem Mädchen zusammen, das er in der Garnison zu Cambrai kennen gelernt und nach seinem neuen Garnisonsort mitgenommen hatte. Als ihn seine Vorgesetzten nötigten, die Beziehungen zu diesem Mädchen aufzugeben, erneuerte er dasselbe Ärgernis mit zwei anderen jungen Mädchen aus dem Handwerkerstande. Der General v. M. nahm aus diesem Lebenswandel Anlaß, ihn während des Jahres 1833 von gesellschaftlichen Einladungen auszuschließen. Sowohl in der Anklageschrift, als in der Hauptverhandlung, hatte man alles vorgebracht, um die Persönlichkeit R.s in den schwärzesten Farben zu schildern. Man hatte es sogar für nötig befunden, in der Hauptverhandlung nachträglich einen Zeugen zu bringen, der nachweisen sollte, daß R. einmal an einer Geschlechtskrankheit vorübergehend gelitten habe. Auch die Darstellung im Neuen Pitaval (l. c. S. 337) folgt den durchaus einseitigen Angaben der Anklagebehörde. Aber wenn es auch richtig steht, daß R. gerade kein mustergültiger Vertreter des Offiziersstandes war, sich sogar vorübergehend mit seinem Vater wegen seiner Schulden überworfen hatte, sein Regiment wiederholt wechseln mußte und ein-

mal sogar nach der Insel Cajenne versetzt worden war, was einer Strafversetzung gleichkam, so ergibt sich doch bei objektiver Beurteilung nirgends etwas, was auf die Ehre R.s einen Schatten zu werfen geeignet wäre und ihn anders zu beurteilen zwänge, als es bei zahlreichen leichtlebigen, zu Schulden gezwungenen und zu leichten Liebesabenteuern geneigten Kavallerieoffizieren der Fall ist.

Gehen wir nun zum Tatbestand über, der das Verbrechen des Versuchs der Notzucht ergeben soll, so sind wir in dieser Hinsicht ausschließlich auf die Angaben der angeblich Verletzten angewiesen, Angaben, die sich nicht bloß im Laufe der Untersuchung mehrfach widersprochen haben, sondern auch, wie gleich bemerkt sei, zu dem Ergebnis der Hauptverhandlung in einem geradezu unbegreiflichen Gegensatz standen, der die spätere Verurteilung als einen zweifellosen Justizirrtum erkennen läßt. Nach der in der Hauptverhandlung abgegebenen Erklärung sowie nach dem Inhalt der Anklageschrift ist Marie Morell in der Nacht vom 23. auf 24. September um 2 Uhr durch das Klirren einer Scheibe plötzlich aus dem Schlafe erwacht. Bei der mondhellen Nacht sieht sie deutlich, wie das Fenster aufgeht und ein Mann einsteigt. Er stürzt sich sofort auf die Tür, die nach dem nebenan befindlichen Schlafzimmer Miß Allens führt und verschließt sie. Marie springt aus dem Bett und stellt sich hinter einen Stuhl am Fuße desselben. Der durch das Fenster ins Zimmer gelangte Mann trägt einen Tuchmantel und eine mit Silberborden eingefaßte Mütze. Von dem Kinn ausgehend ist eine schwarze seidene Binde über die Ohren gezogen, so daß nur die Augen sichtbar sind. Trotz dieser Vermummung erkennt Marie den Leutnant R., der mit den Worten: „ich komme mich zu rächen", über sie herfällt, den Stuhl wegreißt und sie zu Boden wirft. Dann zieht er ihr die Nachtjacke aus, die, nebenbei bemerkt, nie mehr gefunden wurde, bindet ihr ein Tuch um den Hals, daß sie, wie Marie versichert, kaum noch atmen konnte, und umschnürt ihren Leib mit großer Gewalt mit einem Strick. Hierauf schlägt sie der Mann auf Brust und Arme, beißt sie ins Handgelenk und tritt sie mit Füßen. Über den eigentlichen Notzuchtsversuch, der im Mittelpunkt der ganzen Anklage stand, äußert sich die Anklageschrift lediglich in folgender charakteristischer Weise: „R. versetzte Marie M. mit einem Instrument, das sie nicht sah, aber für ein Messer halten mußte, zwei Stöße zwischen die nackten Beine, ebenso zwei Schläge auf die Schenkel, die noch empfindlichere Schmerzen und Verletzungen verursachten als die vorausgegangenen auf Brust und Arme. Nachdem dies geschehen, schien es Marie, als ob R. etwas Hartes und Spitziges in der Hand habe, dessen Druck

sie auf den an den Schenkeln hervorgerufenen Verletzungen verspürte.“ Das Übermaß des Schmerzes, so fährt die Anklageschrift fort, gibt dem Opfer, das bisher unfähig war, einen Laut von sich zu geben, die Kraft wieder, und sie stößt einen Schrei aus, den Miß Allen im Nebenzimmer hört. Diese rüttelt an der verschlossenen Tür, worauf R. die Worte sprach: „Sie hat genug“ und durch das Fenster, durch das er hereingedrungen, sich entfernte, wobei er noch einem außenstehenden Manne die Worte zurief: „Halt fest!“ Erst nach dem Weggange des Leutnants kam die Gouvernante ins Zimmer — wer ihr öffnete, ist niemals festgestellt worden!!! — und findet Marie im Hemde ohnmächtig auf der Erde liegen, den Hals mit einem weißen Taschentuch umgeben und mit einem um den Leib geschlungenen Strick. Aus der Betäubung erwacht, erzählt sie den Vorfall mit den oben angeführten Einzelheiten, benennt R. als den Schuldigen und befiehlt gleichzeitig, daß ihre Eltern nicht geweckt werden dürften, die auch erst am Morgen von dem in der Nacht erfolgten Attentat Kenntnis erhielten.

Soweit der nackte Tatbestand des Deliktes nach der Anklageschrift, die alle Fragen, die ein moderner Strafprozeß bei einem Versuch der Notzucht aufwirft, vollständig ungelöst läßt und, wie wir später sehen werden, sogar die Frage eines körperlichen Befundes erst dann aufwirft, nachdem alle Spuren am Körper fast verschwunden waren. Wie kommt nun gerade R. zu diesem angeblichen Verbrechen? Welche Motive verleiteten ihn dazu? Wie ist die Ausführung in der angegebenen Weise zu erklären? Wie weit ist die Verbrechensabsicht des Täters gediehen?

Im Mittelpunkt des ganzen Prozesses standen eine Reihe anonymer Schreiben, die dem angeblichen Verbrechen an Marie M. vorausgingen, das Delikt begleiteten und ihm nachfolgten. Es wird seitens der Anklage behauptet, daß diese anonymen Briefe von der Hand des Angeklagten herrührten und es liegt — und das ist das Schwergewicht der Anklage — bezüglich eines Teils dieser Briefe seitens des Angeklagten ein Geständnis vor, dessen Wert oder Unwert wir später zu beleuchten haben. Bezeichnend ist es von vornherein, daß diese anonymen Schreiben an den General Morell schon zu einer Zeit gelangten, als er noch gar nicht in Saumure war, also ohne jede persönlichen Beziehungen zu dem Leutnant R. stand. Diese ersten Briefe bezogen sich auf die Gouvernante Miß Allen, der der Vorwurf einer zu großen Jugend gemacht wurde, auf eine angebliche geheime Gesellschaft, die „Bras-Nus“ genannt wird, und enthielten Einzelheiten, die R. unter keinen Umständen wissen konnte. Bezeichnend

ist es auch, daß der General bei seiner Vernehmung aussagte, daß die Handschrift dieser ersten Briefe mit derjenigen, die im Prozeß selbst eine Rolle spielten, zweifellos eine große Ähnlichkeit gehabt haben. Diese ersten Briefe sind von der Familie M. vernichtet worden, ebenso ist ein anonymer Brief vernichtet worden, dessen Entstehungsgeschichte ein Licht auf die vorliegende Anklage wirft. Eines Tages — längere Zeit vor dem Attentat — wurde der Militärintendant von Saumure zu Frau von M. gerufen, die ihm erzählte, sie habe, von ihrer Tochter auf dem Klavier begleitet, gesungen, als unter den Fenstern des Hauses plötzlich Beifall geklatscht worden sei. Ans Fenster tretend habe sie einen Mann in bürgerlicher Kleidung erblickt, der ihr unziemliche Gebärden gemacht, was sie veranlaßt habe, vom Fenster zurückzutreten. Kurz darauf sei ihre Tochter, die, um Noten zu holen, auf ihr Zimmer gegangen sei, in großer Erregung zu ihr gekommen und habe ihr mitgeteilt, sie habe soeben gesehen, daß jener Mann seinen Mantel weggeworfen und sich in die Loire gestürzt habe. Schiffer hätten ihn herausgezogen und am Ufer niedergelegt. Am andern Tage habe Frau M. einen anonymen Brief erhalten, der von einer alten Frau im Hause abgegeben worden sei und worin der Mann, der am Tage vorher einen Selbstmordversuch gemacht, ihr mitteilte, er habe sich aus unglücklicher Liebe zu ihr das Leben nehmen wollen. Der Militärintendant riet der aufgeregten Frau, den Brief zu verbrennen und der Sache keine Bedeutung beizulegen. Alle Nachforschungen nach der Wahrheit dieser Behauptungen hatten ein negatives Ergebnis und es ergaben sich nicht die geringsten Anhaltspunkte für den angeblichen Vorfall. Weder hat irgend jemand wahrgenommen, daß ein Mann sich in den Fluß gestürzt, noch daß Schiffer ihn gerettet haben, obwohl für derartige Rettungen Prämien ausgesetzt waren. Außer Marie M. hat von dem angeblichen Selbstmordversuch und seinen Folgen niemand etwas wahrgenommen. Nunmehr setzten diejenigen anonymen Schreiben ein, welche die Anklage dem Leutnant R. zur Last setzt. Bei der großen Wichtigkeit, welche diese Schriftstücke für den Prozeß selbst und die wissenschaftlichen Folgerungen aus dem Prozeß besitzen, dürfte ihre Wiedergabe in der Ursprache gerechtfertigt erscheinen. Der erste der den Geschworenen vorgelegten, an Frau v. M. gerichteten Briefe lautet:

„Je tremble de désir de vous faire connaitre le nom de celui qui vous adore. C'est le premier sentiment doux qui ait rempli mon coeur, l'hommage doit vous en être agréable. J'espére bien que tout ce que j'ai écrit à Mademoiselle votre fille ne vous a pas mécontentée; d'abord vous devez savoir que j'ai dit vrai et ensuite

avant de le faire j'ai pris toutes les informations possibles pour savoir si vous l'aimiez, et ce n'est qu'après avoir été persuadé du contraire que j'ai commencé à la tourmenter. J'avais un grand projet en tête, je ne pourrais le réaliser ici, mais l'hiver lui sera funeste. J'ai écrit plus de trente lettres anonymes sur elle aux personnes qu'elle connait à Paris: à Mlle. de B., qui est à Neuchâtel-en-Bray, à Mlle. du M., qui est à Ancy-le-Franc, et vous voyez que je sais tout au monde. Je serai aujourd'jui tout autour de votre maison; si je vous vois sortir, permettez moi de croire que vous acceptez l'hommage de l'amour respectueux de votre obéissant serviteur. E. de la R."

Ein zweites an Marie v. M. adressiertes Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Mademoiselle, comme je ne sais pas si Madame votre mère vous fait part des lettres qu'elle reçoit, je m'empresse de vous dire que je vous ai voué une haine que le temps ne pourra affaiblir; si je pouvais vous hacher, vous tuer, je le ferais. Plus tard, ma haine aura des résultats qui ôteront tout bonheur, toute tranquillité à votre vie. Ce n'est pas une personne qui est gagnée dans votre maison, mais trois, je sais tout ce que s'y passe. Vous avez trouvé une lettre dans le rideaux, vous trouverez celle-ci dans le piano. Votre pére sait une partie de tout cela, mais il n'a pas eu connaissance de ma lettre d'hier. Non; tout ceci n'est pas une plaisanterie; la mort serait pour vous un grand bienfait, car votre vie sera toujours misérable et tourmentée. R."

Der dritte Brief, wie die vorhergehenden ohne Datum, ist an die Gouvernante Miß Allen gerichtet und folgenden Inhalts:

„On m'a dit que vous étiez une personne bien estimable, toujours la bible à la main. Avertissez donc Mlle. de Morell, chrétiennement, qu'elle est la plus désagréable personne du monde; je ne connais rien de plus bête et de plus commun. Quant à la mére, c'est l'idéal du charme. Quelle ravissante femme! Mon Dieu! quel contraste. La fille a le front ridé et l'air d'avoir dix ans de plus que sa délicieuse mére. Tachez donc de rendre Mlle. de Morell bien pieuse: on se donne à Dieu, quand le diable ne veut pas de nous; elle est si effroyablement laide, qu'elle ne doit pas compter sur ce monde, ni à coup sûr sur un mari. Le bal de samedi était délicieux, mais gâté par elle. Peut-être serez-vous fachée contre moi; lisez dans la Bible le pardon des injures."

Ein vierter Brief ist an einen Offizier Estouilly, der Marie M. den Hof machte, gerichtet, trägt das Datum des 8. September und lautet:

„Vous avez, il me semble, changé tout-à-fait de manière d'agir, et sans m'en prévenir, comment voulez-vous que je vous serve? Plusieurs choses me font présumer que vous avez tout dit à Mme. de Morell; je vous en fait mon compliment; c'était le moyen de mieux tourmenter Marie. D'abord, sa mère lui a fait une fameuse scène. C'était de votre part montrer beaucoup d'indifférence, et cela pouvait lui donner la crainte de ne plus vous revoir; mais j'ai pensé que du trouble mal dissimulé. Je me suis procuré quelques mots de son écriture par mon ami, j'ai taché de la copier, et je vous envoie le résultat de mes travaux; allez de suite porter la prétendue lettre de Marie à sa mère, dont la fureur alors sera au comble; on enfermera votre héroine, et nous rirons dans notre barbe, mon cher ami. Au reste je vous assure que je lui rends la vie dure; j'ai fait tenir dans la chambre, dans ses livres, des petits papiers, dans lesquels il est dit qu'elle est tout ce qu'il y a de plus laid, de plus bête, de plus désagréable, ce qui est très vrai, au moins pour moi, j'en au fait mettre jusque dans son livre de prières: c'est diablement habile. Adieu, je taille ma plume pour vous dire des douceurs au nom de la pauvre désolée."

In diesem Schreiben war ein Brief eingeschlossen mit der Unterschrift der Marie Morell und folgendem Wortlaut:

„Que vous étiez donc méchant de ne pas faire attention à moi; si vous saviez la contrainte, que cela me cause. Vous ne m'avez pas fait danser samedi, j'en avais tant d'envie! Je vois que vous êtes dur comme un rocher, et moi qui suis si tendre, vous me faites du mal. Je prie le bon Dieu de vous changer, mais il est aussi sourd que vous. Je vous aime bien, je vous assure; vous êtes si gentil. Marie de Morell."

Ein sechster anonymer Brief an den General von M. ohne Datum:

„Général, j'ai voulu mettre le trouble et la discorde chez vous, je crains de n'y être point parvenu, et j'en suis malade de rage; je ne veux pourtant pas, que vous me croyiez homme à me contenter pour ma vengeance des lettres insignifiantes que vous avez recues; non. J'avais employé tout ce que la calomnie avait de plus noir pour perdre la personne la plus innocente du monde. L'oeuvre était digne de moi, mais malheureusement Saumur était un mauvais théâtre pour une tragédie; vous et votre famille y êtes aimés et considérés, mes paroles n'ont été écoutées de personne. J'ai eu recours à un autre moyen; un homme qui ne dépendait nullement de vous, qui ne vous était rien, me parut le plus sûr instrument,

je fus donc lui dire, que certaine personne m'avait dit qu'elle ne connaissait rien de plus malhonnete, de plus insipide que lui (M. d'E.) qu'elle avait été choquée qu'il se soit permis d'entamer souvent avec elle la conversation; enfin quand je crus mon pauvre homme bien choqué, bien monté, je lui écrivis une belle lettre anonyme, dans laquelle je lui parlais d'avances pretendues, et enfin je lui envoyais une lettre parfaitement imitée de l'innocente créature, que je voulais perdre, en l'engageant à la porter à Mme. de Morell, qui, à ce qu'on dit, est tant sévère et aurait fait grand train. J'espérais que M. d'E., dont l'amour-popre m'avait paru blessé de tout ce que je lui avais dit, profiterait de cette bonne petite occasion de se venger. Mon espion m'ayant averti, que vous étiez en bonne intelligence, et M. d'E. qui a du reconnaitre mon écriture mal déguisée, me fuyant, je crois, qu'il est encore de cette canaille, qui ont de beaux sentimens parce qu'ils sont heureux, et qu'ils ont de l'argent dans leur poche. Voilà l'explication d'une comédie, qui aurait dû être une tragédie. Rendez grâce à mes créanciers; les mâtins me mettent l'épée dans les reins, que le diable les foudroie et moi avec! je ne puis m'occuper que d'eux et n'aurai pas une minute avant Paris, pour m'occuper de vous. Sur ce votre serviteur."

Dieses Schreiben trägt als Unterschrift das durchstrichene Wort „Merde", das bekanntlich in Frankreich dieselbe Bedeutung hat, wie das bekannte Zitat aus Götz von Berlichingen.

Ein siebenter Brief mit dem Poststempel des 14. September wendet sich wiederum an den Offizier d'Estouilly und ist folgenden Inhalts:

„Vous n'avez suivi en rien mes avis, vous les avez méprises, tout cela crie vengeance: elle est commencée, mais il me faudra la mort pour l'assouvir. Cette jeune fille vous adore, je l'ai vue hier cachée à la fenètre à onze heures du soir dans l'espoir de vous voir encore une fois. Au lieu d'avoir répondu à cet amour de seize ans par la froideur de votre âge, qui l'aurait tant fait souffrir, la persévérance que vous mettez à aller vous ennuyer trois fois par semaine chez M. de Morell, vos fréquentes promenades sur le pont, tout cela peut faire croire à un coeur bien èpris qu'on lui accorde l'amour pour amour; j'ai trop de confiance dans votre bon goût pour croire, qu'il en soit la moindre chose, mais vous pensez qu'une belle fortune peut bien embellir la laideur et la bêtise. Vous êtes aussi méchant que moi d'opposer votre esprit froid et calculateur à cette espèce d'adoration, qu'elle vous a vouée; mais ne vous bercez pas d'illusion, dans quelque temps cette jeune fille ne sera

qu'une pauvre créature dégradée, objet de pitié pour tout le monde; si vous en voulez comme cela, alors on vous la jettera dans les bras, ses parents trop heureux de s'en débarrasser. Elle sera innocente et pure, c'est la seule chose que je ne puisse lui ôter: mais aux yeux de tous elle sera coupable. Tout cela, mon cher ami, aura lieu au mois de janvier, et vous en serez cause, car je veux bien vous tout dire: je l'aime comme un fou, c'est-à-dire son argent, et à ma manière. J'aurais voulu lui tourner la tête, son petit air dédaigneux m'a empêché de le lui dire, aussi je me vengerai sur elle de son amour pour vous. J'ai fait remettre dans la chambre par la personne qui m'est vendue, la lettre la plus humiliante, la plus outrageante. Depuis que vous avez eu la bêtise de tout dire à sa mère, elle est tourmentée et surveillée on ne peut plus; que les flammes de l'enfer la dévorent. R."

Am 21. September erschien R. in einer Abendgesellschaft des Generals Morell, dem der vorhergegangene Brief an d'Estouilly mitgeteilt worden war. Als der General die Anwesenheit R.s erfahren hatte, ließ er ihn zu sich bescheiden und verbot ihm in Gegenwart eines anderen Offiziers sein Haus. La R. zog sich zurück, ohne ein Wort zu erwidern. Am andern Morgen besuchte er den Offizier, in dessen Anwesenheit ihn der General aus seinem Hause gewiesen hatte und bat ihn um Aufschluß, was zu dem für ihn unerklärlichen Auftritt Veranlassung gegeben habe. Der Offizier verwies ihn auf die anonymen Briefe, als deren Urheber man R. betrachte und erzählte ihm, Marie von M. habe ihn beschuldigt, bei einer früheren Gesellschaft bei dem General, in welcher er der Tischnachbar Mariens gewesen sei, zu ihr geäußert zu haben: Sie haben eine reizende Mutter. Schade, daß Sie ihr so wenig ähnlich sehen. R. bestritt auf das Lebhafteste die ihm zur Last gelegten Handlungen, befolgte aber den ihm erteilten Rat nicht, wegen Beleidigung zu klagen und auf eine Prüfung der anonymen Briefe durch Sachverständige zu bestehen.

Am 21. September erfolgte die Ausweisung R.s aus der Gesellschaft des Generals M., in der Nacht vom 23. auf den 24. September das Attentat. Nach dem angeblichen Überfall auf Marie fand sich auf der Kommode in deren Schlafzimmer folgender an Frau von M. gerichteter Brief:

„Mécredi 11 heure du matin. Vous seule saurez le véritable motif du crime que je vais commettre, c'est un bien grand crime que de troubler ce qu'il y a de plus pur au monde, mais j'ai soif de vengeance. Je vous ai aimée, adorée, vous m'avez répoussé par du mépris: j'aime mieux de la hainc et je veux vous donner le

droit de me hair. Un jour je vous avais priée de sortir, et ce jour vous vous êtes recluse dans votre chambre. Au reste, l'amour qui me consume, qui me dévore pour vous, vous servira de vengeance; je souffre l'enfer: le misérable a eu l'imprudence de tout dire à M. de Morell. Je lui ai écrit que partout ou je le rencontrerai, j'appliquerai sur sa face le sceau de l'infamie. Je l'attends sur le terrain. Adieu! je vous quitte, pour aller détruire votre existence; j'ajoute à cela que tout le monde à Paris saura la honte à Saumur, je pars et n'aurai pas la joie de vos douleurs, ainsi je me tairai: puissiez-vous souffrir pour moi la moitié de ce que vous me faites souffrir."

Am 24. September erhielt d'Estouilly das nachfolgende Schreiben:

„Vous êtes un misérable, un lâche. Un autre que vous, après toutes les lettres que je vous ai écrites, serait venun m'en demander raison, au lieu de cela vous avez préféré aller me denoncer au général. Je nierai tout, car tout ce que j'ai fait n'avait d'autre but, que de vous tourmenter, but auquel je suis arrivé. J'ai été content d'Ambert, mais vous, vous n'êtes qu'un poltron qui avez peur de votre peau; après avoir déshonoré votre épaulette, vous avez cru qu'en la jetant, on oublierait votre lâcheté! Si vous aviez du coeur, aprés cette lettre-ci vous m'appelleriez sur le terrain; mais misérable que vous êtes, vous ne l'oserez pas. Recevez l'assurance de mon mépris, un jour je vous appliquerai sur la face le sceau de l'infamie, nous verrons ce que vous ferez ensuite.

Emile de la Ron ....."

Auf diesen Brief forderte d'Estouilly durch einen beleidigenden Brief R. Das Duell fand am 24. September statt. d'Estouilly wurde am Arm und am Schenkel verwundet. Der Verwundete ersuchte nach dem Duell R., alles zu gestehen, dann werde alles vergessen sein und drohte, als R. erklärte, er habe nichts zu gestehen, ihn vor den Gerichten zu belangen. Einer Forderung R.s, ihm die anonymen Briefe auszuliefern, damit er sie durch Sachverständige prüfen lassen könne, wurde nicht entsprochen, weil man befürchtete, er werde sie vernichten. Am 25. September bat R. seinen Freund Bérail, Schritte zu tun, damit ihm und seinem alten Vater die Schande einer Untersuchung erspart werde. Bérail begab sich infolgedessen zu d'Estouilly, der jedoch auf einem Geständnis R.s bestand und von diesem Geständnis die Einstellung weiterer Schritte abhängig machte. R. erklärte, er könne doch unmöglich Briefe anerkennen, die er nicht geschrieben habe, schrieb aber schon am folgenden Tage den nachfolgenden Brief vom 25. September:

„D'après des preuves matérielles qui existent contre moi, preuves qui devant les tribunaux m'accableraient, si je comparaissais, je crois me devoir au repos de ma famille, dont l'honneur serait entaché, mon pauvre père à la fin d'une carrière si brillante ne survivrait pas à cet affront, une condamnation contre moi rendrait trop amèrs ses vieux jours, enfin, monsieur, au nom de toutes les considérations possibles, je me fie à votre générosité, et espère que cette malheureuse affaire sera ensevelie dans l'oubli. Je désavoue toutes les expressions que les lettres que vous avez reçues contiennent, et, en m'en avouant le malheureux auteur, vous en offre mes excuses: agréez les, monsieur, et soyez assez généreux pour être discret.

Il m'en coûte de faire un pareil aveu, je n'y ai été poussé par aucune considération personelle, parce que pour moi ma carrière est perdue; c'est ma famille, au repos de laquelle je me dois, qui m'y décide, épargnez-la, telle est la seule prière qui me reste à vous faire, et d'après ce que vous m'avez dit hier, je crois compter sur vous.

J'ai l'honneur de vous saluer.

Saumur le 25. Sept. 1834. E. de la Roncière."

Dieses äußerst belastende Schreiben hat R. in der Untersuchung und in der Hauptverhandlung damit erklärt, daß man ihm gesagt habe, drei Sachverständige hätten auf den anonymen Briefen seine Handschrift erkannt, er komme vor ein Ehrengericht und werde aus dem Heere ausgestoßen, während, wenn er das Geständnis ablege, darüber von allen Beteiligten geschwiegen werden solle. Sein Vater habe ihm, ehe er nach Saumure gekommen, gedroht, wenn noch eine einzige leichtsinnige Handlung von ihm verlaute, werde er seine Hand von ihm ziehen. Unter dem schweren Druck dieser Verhältnisse habe er sich zu einem Geständnis verleiten lassen, das mit der Wahrheit in Widerspruch gestanden.

d'Estouilly erklärte sich aber auch mit diesem Geständnis noch nicht zufrieden gestellt. Er verlangte, R. müsse erklären, daß er der Verfasser der anonymen, an den General, an Frau v. M. und Fräulein v. M. gerichteten Briefe sei, daß er sofort sein Urlaubsgesuch einreiche und unverzüglich Saumure verlasse. Der Unglückliche fügte sich auch diesen Bedingungen und schrieb folgenden weiteren Brief:

„Monsieur! Je croyais que vous deviez être satisfait d'après ma lettre de ce matin; vous m'accablez dans mes malheurs et vous me demandez de retracter des lettres dont vous me parlez. Je vais

le faire: puisse cette démarche de ma part donner la tranquillité à ma famille. Je déclare donc être l'auteur des lettres anonymes qui sont parvenues au général, à Mme. de Morell et à Mlle. Marie.

Je déclare en outre avoir écrit à Mlle. de Morell une lettre signée d'Estouilly, et à vous, Monsieur, une autre lettre signée Marie de Morell.

Je viens de faire demander un congé et je quitte l'école cette nuit; et après cela j'ai lieu de penser, monsieur, que vous êtez satisfait, et que loin de chercher à nuire d'avantage à ma trop malheureuse famille, vous ferez votre possible pour que l'on parle de cette affaire le moins possible.

J'ai l'honneur de vous saluer. E. de la Roncière."

Als nach Empfang dieses Schreibens d'Estouilly die weitere Forderung stellte, R. solle auch die Personen nennen, die ihm die Geheimnisse der Familie Morell mitgeteilt und ihm bei der Korrespondenz Beihilfe geleistet, erklärte dieser, sich selbst könne er zwar Handlungen beschuldigen, die er nicht begangen, aber es wäre unverzeihlich, andere Unschuldige anzuklagen. Er weigerte sich, weitere Erklärungen zu geben, nahm Urlaub und verließ die Stadt.

Es muß betont werden, daß die beiden einzigen Schreiben, die R. wirklich geschrieben hat, die beiden vorstehenden, vom 25. September datieren. Während die Verhandlungen noch schwebten, unter deren Druck sich R. zu den Selbstbezichtigungen bewegen ließ, erhielt am 24. September General M. das folgende anonyme Schreiben:

„Mécredi, 4 heures du matin. Eh bien! vous vous moquez, vous vous riez de mes lettres: la catastrophe vous prouvera que je suis plus redoutable que vous ne le pensiez; il faut que j'appelle toute ma haine à moi pour avoir la force de vous écrire. Malheureux père, je suis entré dans la chambre de votre fille, j'y suis entré sans le secours de personne, par la fenêtre. Le bruit que j'ai fait en cassant le carreau l'a réveillée, elle s'est jetée à bas de son lit; je me suis jeté sur elle, je l'ai presque étranglée avec un mouchoir. La douleur l'a fait tomber par terre sans connaissance et couverte de sang, j'avais soif de son sang et de son honneur, j'ai eu tout. Après lui avoir ôté le dernier, après l'avoir rendue l'object de reprobation, je me suis en allé sans être vu de personne. Ah! quelle nuit! Me voyez-vous, flétrissant une jeune fille évanouie et froide du froid de la mort. Dans la chambre à côté, une femme se tapait à se tuer le corps contre la porte que j'avais fermée au verrou, et me criait des malédictions. J'avais pris con-

naissance des lieux le jour, que Mme. de Morell est allée à Allenne, pendant que votre fille était allée se promener avec son frère et Mlle. Hellen; à l'aide d'une fausse clé je suis entré dans la chambre faire tous mes arrangemens; mon premier mouvement a donc été, d'isoler de tous secours en fermant la porte. Au reste, la souffrance physique lui a ôté la force de crier. Maintenant que tout est consommé, maintenant que je ne puis qu'espérer que votre fille aura un gage de son malheur, j'en ai la conviction, je vous dirai, que c'est Samuel qui a distribué toutes des lettres au prix de 5 francs pour chaque, argent que je ne lui souhaite pas de réclamer. — Je lui avais promis 1000 francs, s'il voulait m'introduire ches elle d'une manière moins dangereuse que la fenètre, il a refusé. Dans trois jours je ne serais plus à Saumur; à Paris vous verrez la honte de votre fille publique; ici personne ne le sait. Je crains l'attachement et le respect de ces cochons de Saumurois et mes camerades qui sont si infames pour moi. E. de la Roncière."

Am gleichen Tage erhielt Marie M. selbst den nachfolgenden Brief:

„Mécredi au soir. Je suis le plus heureux des hommes, la fortune me sourit d'une manière inespérée, vous voyez à quoi cela sert dans ce monde d'aimer le bien et le faire. Vous êtes la plus misérable des créatures, et l'homme qui a eu l'imprudence de s'élever pour vous est à moitié mort: tout cela par moi. Une joie frénétique s'empare de moi, mais il y a une autre pensée que je savoure, c'est que maintenant vous êtes complètement dépendante de moi; un lien affreux pour vous nous unira, et dans peu de mois vous serez obligée de venir me demander un nom pour vous et pour un autre; rien ne peut vous sauver de ce dernier degré d'avilissement. Voyez à quoi m'a porté un amour frénétique, je n'ai jamais eu de haine pour vous, vous inspirez généralement de l'intérêt, mais les mépris de votre mère m'ont rendu coupable de tout: qu'elle vienne à mes pieds demander grâce, et alors je consentirais peut-être à vous rendre l'honneur en vous épousant. Il n'y a que moi au monde qui puisse vous sauver d'une honte éternelle; en y consentant, ce sera encore une vengeance, car je sais que vous en aimez un autre. Croyez moi."

Nach dem von R. erpreßten Geständnis fand sich folgender vierzehnter Brief ohne Datum und Poststempel ein:

„Vous croyez peut-être que ma vengeance est assouvie, non, madame, un amour comme le mien, un amour qu'on méprise, a besoin de bien de sang, de bien des larmes, de bien des tortures

comme satisfaction. Je suis instruit de tout ce qui se passe chez vous: les bains de pieds, les sangsues, soi-disant pour Mlle. Allen, vont leur train, ce sont d'inutiles précautions, mon parti est pris de faire tout savoir à Paris. Combien vous seriez aimable d'avancer votre départ! je vous en saurais un gré infini. Je crois que ce que j'ai dit à votre fille ce matin aura fait de l'effet, on m'a dit, que depuis ce moment elle était bien pâle, bien larmoyante. Vraiment, j'ai eu hier un moment de terreur, je croyais l'avoir tuée, et mon but aurait été bien manqué; je ne vous aurais pas rendu tout le mal que vous me faites. Votre fille vivra, mais il n'y aura pas de vie plus affreuse que la sienne; car si elle ne devient pas grosse, malgré cela, jugez ce que c'est pour un coeur jeune et pur, pour un coeur qui aime pour la première fois, car je ne puis douter de son attachement pour M. d'Est. de se voir souillée par un misérable comme moi, et de ne se sentir plus digne d'aimer; j'en frémis. — Mais vous, vous avez fait tout le mal. E. de la R."

Am 13. Oktober folgt ein Brief vom 12. Oktober mit dem Poststempel Saumur (wohlgemerkt nach der Abreise R.s) und an Frau v. M. gerichtet:

„Quinze jours de tranquillité vous font peut-être croire que je suis repentant, confus, et que jamais vous n'entendrez parler de moi; détrompez-vous: je sais tout ce qui se passe dans votre intérieur, je connais toutes les souffrances de votre fille, en un mot, je suis en correspondance avec quelqu'un de votre maison. Ne voulant pas que vous sachiez où je suis, j'ai envoyé cette lettre à cette personne en lui disant de la remettre à la petite poste de Saumur. Je connais tous vos projets de vengeance contre moi, vous pouvez me forcer à quitter la France, mais alors ma colère vous poursuivra avec plus d'archarnement; mes relations avec des hommes qui n'ont rien à perdre, des hommes avec lesquels je forme une espèce de confrérie, me donnent le moyen de vous faire poursuivre partout, et dans tous les pays. J'attends avec impatience votre départ de Saumur, où la position élevée de votre mari m'interdit les moyens pour commencer. Rappelez-vous, que vous n'avez plus le droit de vous occuper de mes menaces. Il serait pourtant un moyen de détourner l'orage qui gronde au-dessus de vous; ce moyen je l'ai indiqué dans ma derniére lettre. Je consentirais à épouser votre fille; ma triste position de fortune m'empêcherait de m'opposer à ce qui doit être l'objet de tous vos voeux. Je dois même avouer que tel avait été mon plan primitif, j'ai d'abord voulu la compremettre avec M. d'Estouilly, pensant qu'il se vanterait de sa bonne

fortune et qu'il montrerait sa lettre. Je comptais la défendre pour vous imposer des obligations. Lui ne s'y étant pas prété, j'ai été obligé de recourir à d'autres moyens. L'amour que je sentis naitre pour vous la première fois, que je vous ai vue, s'étant developpé et aigri par vos insolens mépris, la vengeance et l'intérêt ont tout fait. Maintenant, je veux entièrement satisfaire l'un et l'autre. J'ai eu un moment d'inquiétude, mon correspondent m'avait écrit à la flèche vous avoir entendue parler avec votre mari de mariage, j'ai craint un moment que votre projet ne fût de vite marier votre fille avant le dénouement. J'ai appris depuis qu'il n'y avait rien de semblable. Au reste, j'aurais dû penser qu'il y a de ces choses qu'une mère coquette et un père avare ne font jamais, même pour sauver leur fille de la honte; mais ce serait le comble de l'horreur, si votre fille consentante, vous me la refusiez (avec une belle et bonne dot, s'entend) votre crime alors serait plus affreux que le mien. Si je lui ai ôté l'honneur, vous refusez de le lui rendre, quand vous n'avez à faire pour cela qu'un sacrifixe d'argent.

Pensez y bien, que comptez vous faire le jour où tout sera public? Comptez vous aller vous cacher dans une autre partie du monde? Vous pouvez encore être tranquille et heureuse par moi. — Adressez votre réponse chez mon père. E. R."

Am 21. Oktober fand man Marie M. ohnmächtig in ihrem Ankleidezimmer mit folgendem zerknitterten Billet in der Hand:

„Pendant que vous vous croyez en sûreté, les plus grands malheurs se préparent pour vous: ce que vous aimez le plus au monde, votre mère, votre père et M. d'Estouilly n'existeront plus dans quelques mois; vous m'avez refusé, je m'en vengerai d'abord sur lui. E. R."

Ein weiterer Brief, datiert Saumur 23. Oktober, ist an Frau v. M. gerichtet:

„La méchanceté avec laquelle on me poursuit sera punie cruellement. Je connais toutes ces manoeuvres perfides, je m'en garantirai; tâchez d'en faire autant.

L'homme gagné dans votre maison m'aidera de tout son pouvoir, et il y a quatre êtres en ce monde qui verront ce que part un homme poussé à bout; j'ai déjà avec bonheur trempé mes mains dans le sang de deux. Où nous en sommes, il n'y a plus d'arrangement possible, et ce n'est pas la peine de dissimuler; je n'ai pas fait autre chose que d'assassiner votre fille; mon intention était de lui donner une maladie affreuse, qui l'eût fait succomber dans d'affreuses souffrances, je lui ai donné, dans certaines parties,

d'affreux coups de couteau. Elle ranimait mon courage par ces mots: Si ma pauvre mère m'entendait pensant que, si elle vous avait raconté tout ce qui s'était passé, vous n'auriez pas manqué de croire que j'avais pleinement joui d'elle. J'ai voulu profiter de votre erreur pour m'assurer une fortune qui m'est fort nécessaire. J'avais la certitude de voir mes propositions acceptées avec reconnaissance; je ne crois même pas M. de Morell assez avare et vous assez coquette pour n'avoir pas fait part de mes propositions à votre fille, elle s'y sera refusée probablement pour le monstre qui fait échouer toutes mes entreprises. Maintenant vengeance, vengeance, sang, sang! votre auguste protecteur, M. Gisquet, ne pourra vous protéger. Je vais commencer par faire remplir votre maison de lettres; à Paris la mort."

Inzwischen waren am 29. Oktober La Roncière und der Bediente Samuel in Paris verhaftet worden. Am 28. November erhielt d'Estouilly auf dem Landgut seines Vaters ein mit dem Pseudonym Victoire Moyert unterzeichnetes Schreiben, das ein Schreiben R.s einschloß. Diese beiden Briefe haben folgenden Wortlaut:

„Monsieur! J'ai reçu hier une lettre de M. de la Roncière, qui, ignorant votre adresse, me charge de vous faire parvenir la présente, ce que j'ai l'honneur de faire. Votre servante.

Saumur, ce mércredi. Victoire Moyert."

„Paris, ce dimanche. Du fond de ma prison, sous le poids d'une accusation qui mène à l'échafaud, j'ai osé compter encore sur votre pitié, et je viens la réclamer à genoux. Je vous conjure, au nom de tout ce qu'il y a de plus sacré, de me ménager dans votre déposition. Ayant confié à plusieurs personnes, à Saumur, ce qui s'était passé la veille de notre duel, je crains que par leur indiscrétion cela ne vous soit revenu, et que vous n'en ayez conçu contre moi des projets de vengeance; mon affreuse position doit désarmer toute haine. Au reste, vous ne vous doutez peut-être pas que si j'ai commis un assassinat, c'est vous qui en êtes cause. J'étais amoureux de Mlle. de Morell, et je suis entré dans sa chambre, à l'aide des domestiques, dans une toute autre intention que celle de l'assassiner, mais en me jetant sur elle pour l'empêcher de crier, je voulus lui faire dire qu'elle ne vous aimait pas. Malgré mes menaces, malgré mes coups, elle ne voulut jamais répondre un mot. Dans ma colère, je lui donnai un coup de couteau terrible; le bruit que je fis ayant éveillé la personne qui couchait dans la chambre à côté, je n'eus qu'à fuir, sans avoir pu accomplir mon projet. Arrivé, je fis passer à la femme de chambre, de laquelle

j'étais en pleine jouissance pendant mon séjour à Saumur, un billet pour Mlle. de Morell, dans lequel je menaçais votre vie. On m'a écrit que la vue seule de ce papier lui avait donné une fièvre cérébrale, qui l'a mise à la mort. Je suis encore en correspondance avec un domestique de cette maison, qui m'a écrit hier que ses parents avaient découvert la cause de son mal, lui en avaient fait de vifs reproches et lui avaient enlevé un certain dessin, et qu'elle était dans un état de santé, depuis votre duel qui l'avait tué de douleur, très inquiétant. Voila ma confession entièrement faite, il ne me reste plus qu'a demander grace pour mes crimes. Au nom des blessures de mon père, au nom de ses cheveux blancs, ménagez moi dans votre déposition. J'ai une si haute idée de votre honneur, que je ne vous demande pas de garder cette lettre pour vous seul; vous je vous confie; fiez que ce serait une preuve lien positive contre moi, et il y en a tant! Mon seul moyen de defense est de tout nier, ne m'accablez pas. Je me confie à vous, brulez cette lettre. E. de la Roncière."

Alle diese Beweisstücke, obwohl sie offensichtlich nur von der Hand eines Wahnsinnigen geschrieben sein konnten, wurden von der Anklagebehörde auch dann noch ernsthaft genommen, als durch die Schreibsachverständigen die Handschrift der Marie M. zweifellos festgestellt war und offenbar sind auch die Geschworenen der Überzeugung gewesen, daß R. der Autor des gesamten Briefwechsels gewesen sei.

Der letzte Brief, der hier angeführt werden muß, erinnert durch die Abenteuerlichkeit seiner Entstehung an den Ausgangspunkt der Korrespondenz, an das Schreiben, das der nach den Angaben Mariens aus Liebe zur Mutter in der Loire in selbstmörderischer Absicht zugrunde gegangene Unbekannte vor Ausführung des Selbstmordes an Frau M. gerichtet hatte. Marie Morell war zur Erholung von den angeblichen Folgen des Attentates mit der Mutter zu Verwandten auf das Land gereist. Am 23. Dezember reisten sie nach Paris zurück. In dem Reisewagen, der wegen der unfreundlichen Witterung geschlossen war, saßen Frau von M., Marie, Miß Allen und ein Arzt. In Sèvres, in der Nähe von Paris, bat Marie, man möge das Fenster an ihrer Seite ein wenig öffnen. Bei der Ankunft in Paris hielt Marie den Arm, als ob es zufällig geschähe, zum Fenster hinaus. In der Nähe des Morell'schen Hauses schrie sie plötzlich: „Man zerbricht mir den Arm", zog ihn in den Wagen zurück und gleichzeitig flog der folgende an Frau von M. gerichtete, mit verstellter Hand geschriebene Brief in den Wagen:

„Je me sens disposé à vous rendre un grand service. J'ai l'honneur de faire partie de l'agréable coterie qui entoure la chanoinesse du coin de la rue Saint-Dominique de ses soins et de ses hommages; je suis un de ses favoris, et comme les amis de nos amis sont nos amis, je veux vous mettre au courant de tout ce qui se dit sur vous; écoutez. Les moins méchans disent que si vous eussiez été bonne mère, au lieu de livrer le nom de votre fille au mépris, vous eussiez fait des sacrifices pour la marier avec son séducteur, qu'il vous plait d'appeler son assassin; personne n'est votre dupe. Les méchans tout-à-fait disent que votre séducteur n'est pas le fils d'un Lieutnant-général, mais simplement votre valet, c'est le plus grand nombre. Enfin les bienveillans disent: Si l'assassinat est réel, et si Mme de Morell a du coeur, avant trois mois elle mariera sa fille pour faire taire les imfames calomnies, qui courent sur cette pauvre jeune personne. Voilà ce qu'on dit de vous dans la Babylone moderne."

Marie behauptete, sie habe eine Frau gesehen, die das in Kugelform zusammengeballte Schreiben in den Wagen geworfen habe. Keiner der Mitreisenden sah die Frau; auch zeigte der Arm Marie's. den man zu „zerbrechen" versucht hatte, nicht die geringste Spur einer gewaltsamen Behandlung.

Auch dieser Schlußakt der anonymen Korrespondenz gab der untersuchenden Behörde keine Veranlassung, das Ungeheuerliche dieser sämtlichen Vorgänge näher zu beleuchten; vielmehr hieß man auch diesen letzten Vorgang, der im Zusammenhang mit dem Vorausgehenden als eine Komödie erscheint, als Belastung R.s willkommen.

So weitschweifig und so widerspruchsvoll diese sämtlichen Briefe erscheinen, mußten sie bei einer eingehenden Darlegung des Falles in vollem Umfang mitgeteilt werden, nicht bloß, weil sie für die Beurteilung der Schuldfrage, für die Charakteristik des angeblichen Opfers, für die Geschichte des Prozesses von eminenter Wichtigkeit waren, sondern weil sie zeigen, daß Fälschungen und gewissenlose Verleumdungen und Verdächtigungen auf die französische Volksseele in diesen entlegenen Zeiten genau dieselbe verwirrende und jede Kritik ausschließende Einwirkung ausübten, wie dies in unseren Tagen der Fall ist.

Beachtenswert gegenüber diesen anonymen Schreiben ist vor allem, daß die zunächst zugezogenen Schreibsachverständigen erklärten, daß sämtliche Briefe von einer und derselben Hand seien und zwar nicht von der Hand des Angeklagten. Gegenüber diesem Gutachten der

Sachverständigen hielt der Untersuchungsrichter für nötig, zwei weitere Sachverständige zuzuziehen, die ihr Gutachten dahin abgaben, daß die anonymen Briefe samt und sonders, weder ganz, noch teilweise von dem Angeklagten herrührten, daß das mit „Marie von Morell“ und „Victorine Mojert“ unterzeichnete Billett zweifellos von Marie von M. geschrieben sei und daß die übrigen Briefe trotz der vielfachen Verstellung der Schriftzüge solche Ähnlichkeit mit der Handschrift Mariens zeigten, daß man annehmen müsse, auch diese rührten von ihr her.

Wie stellte sich die Anklagebehörde zu diesen Gutachten, von denen man annehmen sollte, daß sie eine Hauptverhandlung gegen den Angeklagten unmöglich machen müßten?

Sie machte den unglaublichen Standpunkt geltend, daß es unmöglich erscheine, daß ein 16jähriges Mädchen aus einer der angesehensten Familien fähig sei, derartige unflätige Briefe zu schreiben, sie stützte sich auf das erpreßte Geständnis des R. bezüglich der Briefe, obwohl der Angeklagte dieses Geständnis lediglich als ein unter moralischem Zwang erfolgtes hingestellt hatte und sie nahm endlich Bezug auf eine Behauptung R.s, daß die Briefe von Marie Morell geschrieben seien, weil sie eine infolge geschlechtlicher Vertraulichkeiten mit d'Estouilly eingetretene Schwangerschaft damit zu verdecken bemüht gewesen sei und das Unrichtige dieser Behauptung durch die Erklärung Mariens, wonach eine Schwangerschaft nicht bestehe, nachgewiesen erscheine.

Am 29. Juni 1835 wurde unter ungeheurem Andrang des Publikums die Hauptverhandlung eröffnet. Mehr als viertausend Gesuche um Einlaß waren an den Präsidenten gerichtet worden. Die Diplomaten, die Mitglieder des Senats und der Kammer, die Spitzen des Adels, der Gerichtsbehörden, der Finanz und eine große Anzahl von Damen waren anwesend. General Morell und General von La Roncière, der Vater des Angeklagten, erregten besondere Aufmerksamkeit. Die Hauptzeugin Marie M. war nicht erschienen. Bezüglich ihrer hatte schon die Anklageschrift darauf aufmerksam gemacht, daß sie gegenwärtig an nervösen Zuständen leide, die nach dem Gutachten der Ärzte jedesmal achtzehn Stunden anhielten und in der Regel nur nach Mitternacht aufhörten, so daß die Vernehmung der Zeugin vor den Geschworenen während der Nacht stattfinden müsse. Die ganze Verhandlung war ein Kampf zweier Parteien gegeneinander, die mit allem Nachdruck ihrer gesellschaftlichen Stellung alles heranzogen, was die Anklage wie die Verteidigung außerhalb juristischer Argumente zu stärken geeignet schien. Die berühmtesten Redner waren

für die Vertreter der Anklage, der Nebenklage und der Verteidigung ausgewählt und so bot sich denn im Gerichtssal ein Schauspiel dar, das, wie so häufig in Frankreich, mehr für das Publikum und die Presse, als für die einfache Frage der Schuld oder Nichtschuld bestimmt war. Die Nichtschuld des Angeklagten wurde nicht bloß durch die erwähnten Sachverständigengutachten, sondern auch durch die Vernehmung der Zeugen so überzeugend nachgewiesen, daß der Schuldspruch der Geschworenen für den, der die französische Volksseele nicht kennt, einfach unbegreiflich erscheint. Es wurde erwiesen, daß Marie M. in der Nacht des Attentates nach dem angeblichen brutalen Angriff gegen ihr Leben und ihre Geschlechtsehre nicht allein nicht ihre Eltern benachrichtigen ließ, sondern um 6 Uhr des darauffolgenden Morgens am Fenster stand und die Vorübergehenden betrachtete, daß sie nach wie vor spazieren ging, daß sie drei Tage später auf einem Offiziersfest heiter und unbefangen erschien und tanzte. Es wurde erwiesen, daß die Behauptung der Anklage, R. habe sich auf einer Strickleiter an das Fenster des Schlafzimmers der M. begeben, dann die Scheibe eingedrückt und sei so eingestiegen, vollständig erfunden sein mußte, da nicht die geringsten Spuren an der Mauer wahrzunehmen waren und das Glas des eingedrückten Fensters nicht im Zimmer der M., sondern nach außen herausgefallen, also das Fenster offensichtlich von einer im Zimmer selbst befindlichen Person eingedrückt sein mußte. Es wurde der auffällige Umstand konstatiert, daß die im Nebenzimmer liegende, durch eine leichte Türe von der M. geschiedene Gouvernante von allen Vorgängen nicht das Geringste gehört hatte, daß sie keine Spur von dem Täter im Zimmer der M. vorfand, obwohl er sich Zeit ließ, einen Brief auf die Kommode zu legen und auf der Strickleiter sich herabzulassen. Es wurde von ihr selbst zugegeben, daß das Taschentuch, das um den Hals der M. geschlungen war, der Strick, der ihren Leib umschnürte, auf den ersten Versuch hin sich loslöste. Die Beweisaufnahme ergab, daß die ärztliche Untersuchung der Marie M. erst am 1. Januar, also mehr als drei Monate nach dem Attentat, stattfand und daß außer einer kleinen, kaum sichtbaren Narbe an den Geschlechtsteilen, deren Ursprung die verschiedensten Ursachen haben konnte, nichts vorgefunden wurde. Ein Befund über die Jungfräulichkeit der angeblich Genotzüchtigten wurde niemals für nötig erachtet. Das Geständnis des R. bezüglich der Briefe wurde schon bei der Vernehmung des Angeklagten als ein Ergebnis fortgesetzter seelischer Einwirkungen und der Hoffnung auf Schonung seines Vaters einwandfrei festgestellt. Kurz, auch nicht ein Belastungsmoment

blieb übrig, das nicht durch die Zeugenvernehmung vollständig widerlegt worden wäre. Dagegen ergaben sich eine Reihe von Tatsachen, die Marie M. zu belasten geeignet waren. Es wurde darauf hingewiesen, daß ihre Behauptung, ein angeblicher Liebhaber ihrer Mutter habe sich ins Wasser gestürzt, absolut unwahr sein mußte, daß ihre Angabe, der letzte Brief sei in den Wagen geworfen worden, nachdem ihr der Arm gepreßt worden sei, auf Erfindung beruhte, es wurde erwiesen, daß Marie M. vielfach vor und nach dem Attentat heimlich ohne Wissen der Eltern sich Blutigel an den Füßen und in der Gegend der Geschlechtsteile ansetzen ließ und zwar unter Zuhilfenahme der Miß Allen, ein Mittel, das nach der damals bei dem französischen Volk herrschenden Meinung geeignet war, eine Schwangerschaft gewaltsam zu beseitigen. Auf diesen auffälligen Umständen baute ein von einem deutschen Arzte, Mathäi in Verdun, kurz nach dem Prozeß erschienenes und medizinisch-psychologisches Gutachten über die Verurteilung R.s (Pitaval e. c. S. 435) folgende Hypothese auf:

Marie habe in Paris ein geschlechtliches Verhältnis unterhalten. Nach ihrem Wegzug nach Saumur blieb ihre Periode aus. Ihre Bekanntschaft mit d'Estouilly, der auch ihren Eltern gefiel und den sie, wie Pitaval S. 442 berichtet, später heiratete, ließ in ihr den Wunsch aufsteigen, eine etwaige Schwangerschaft als Frucht eines Verbrechens erscheinen zu lassen, darum die anonymen Briefe, darum das erfundene Attentat, darum die Beschuldigung R.s, der als Lebemann allgemein bekannt und berüchtigt war.

Weit entfernt von dieser Hypothese stellte sich die Vernehmung Mariens in der Hauptverhandlung dar. Die Zeugin wurde, entsprechend dem früher dargelegten Gutachten der Ärzte, um Mitternacht in einer speziellen Sitzung vernommen. In echt französischer Weise leitete der Präsident die Vernehmung der doch nach der Voruntersuchung in ihren Aussagen zum mindesten sehr zweifelswürdigen Zeugin mit den Worten ein: Man wird nun Frl. von M. vorführen. Wir bitten die Anwesenden, nicht die geringste Bewegung zu machen, wenn die Zeugin eintritt. Wir hoffen, die Neugierde wird in diesem Falle der Achtung weichen, welche ihre Lage einflößen muß.

Der stenographische Bericht (Bd. 1, S. 143) fährt nun bezeichnenderweise fort:

„Fräulein von M. tritt ein, unterstützt von einer bejahrten Dame und gefolgt von zwei Verwandten. Sie ist auffallend schön, einfach gekleidet und trägt einen mit einem weißen Gazeschleier aufgeschlagenen Strohhut. Ihr Gang, obwohl langsam, ist sicher. Sie schreitet mit festem Schritt vorwärts, nimmt mit Leichtigkeit in dem

für sie bestimmten Sessel Platz und wendet sich den Geschworenen zu. Ihre Stimme ist schwach, aber nicht zitternd. Ihre Worte, die nur in seltenen Zwischenräumen zu den Vertretern der Presse dringen, werden ohne Verlegenheit gesprochen. Übrigens scheint Frl. von M. völlig Herrin ihres Verstandes zu sein. Das tiefste Stillschweigen herrscht im Publikum trotz der unermeßlichen Menschenmenge, die sich allenthalben zusammendrängt. Man hört mit religiöser (!) Aufmerksamkeit zu, obwohl man nichts versteht" . . . Daß einer so empfangenen Zeugin gegenüber von einer unbefangenen Vernehmung keine Rede sein konnte, ist einleuchtend. Was soll man dazu sagen, wenn der Präsident laut dem stenographischen Bericht folgendermaßen fragt:

Pr. (mit gedämpfter Stimme): War der Täter völlig bekleidet? Antwort: Ja! Frage: Hatte er seine Hosen an? Antw.: Das kann ich nicht sagen. Frage: Hat er Ihnen die Nachtjacke ausgezogen? Antw.: Ja, nachdem er mir den Körper mit einem Strick gebunden hatte. Frage: Schnürte dieser Strick Ihren Arm nicht ein? Antw.: Nein. Frage: Auf welchen Teil des Körpers hat Sie der Täter geschlagen? Antw.: Auf den Arm. Frage: Hat er versucht, Sie auf Ihr Bett zu legen? Antw.: Nein. Frage: Hat er Sie auf die Erde gelegt? Antw.: Ja. Frage: Hat er sich entblößt? Antw.: Nein, er biß und schlug mich. Pr. (mit halber Stimme) (!): Hat er sich auf oder neben Sie gelegt? Antw.: Er konnte dies nicht tun. (Warum? frug der Präsident nicht.) Frage: Hatte er ein Messer? Antw.: Ich weiß es nicht. Frage: In welchem Augenblick hat er Ihnen mit dem Instrumente Stiche versetzt? Antw.: Am Ende des Kampfes. Frage: Über oder unter dem Hemde? Antw.: Unter dem Hemd. Frage: Haben dieselben geblutet? Antw.: Ja! Frage: Ist er in seinen Angriffen noch weiter gegangen? „Fräulein von M. schweigt." Man sieht lauter Suggestivfragen, die die Zeugin nur mit Ja und Nein zu beantworten nötig hatte. Der Schluß der Vernehmung vollzog sich folgendermaßen:

Frage: Sie scheinen zweimal gegen Ihre Mutter kein rechtes Vertrauen gehabt zu haben, zunächst, indem Sie dieselbe in der Nacht des Attentates nicht rufen ließen und dann, indem Sie ihr die Wunden verhehlten, die Sie empfangen. Sind Ihnen diese Wunden nicht an den intimsten Teilen beigebracht worden? Antw.: Ja. Frage: Wann haben Sie mit Ihrer Mutter davon geredet? Antw.: Als ich geheilt war. Frage: Haben Sie Heilmittel dagegen gebraucht? Antw.: Ich hatte Blutwallungen und setzte mir Blutigel. Frage: Wurden nicht erst fünf Wochen nachher diese Wunden durch einen Arzt besichtigt?

Antw.: Ja. Frage: Als die Wunden besichtigt wurden, hatten Sie keine Beschwerden mehr? Antw.: Nein.

Auf Aufforderung des Präsidenten erhebt sich der Angeklagte R. Pr. zur Zeugin: Schauen Sie La R. an und sagen Sie, ob Sie ihn erkennen?

Frl. M. dreht sich um, lüftet den Schleier, sieht ohne jede Aufregung dem Angeklagten ins Gesicht und spricht mit Nachdruck: Ja, ich erkenne ihn. (Anhaltende Bewegung.)

Pr.: Der mitangeklagte Bediente hat erklärt, er habe nach seinem Eintritt in das Zimmer sofort nachgesehen, ob nicht wieder ein anonymer Brief vorhanden sei und habe die Gewißheit erlangt, daß dies nicht der Fall sei. Kurz darauf haben Sie den bei dem Attentat mitgebrachten Brief vorgezeigt und erklärt, er sei an der Mauer mit einer Nadel befestigt gewesen.[1] Er behauptet nun, es sei unmöglich, an jener Mauer eine Nadel zu befestigen. Fräulein M. schweigt. Frage: Sie haben R. an der Stimme und am Gesicht erkannt? Antw.: Ja. Pr.: Angeklagter, was haben Sie zu sagen? Antw.: Ich protestiere gegen diese Aussage. Im Angesicht Gottes und der Menschen erkläre ich sie für falsch und erfunden. Pr.: Und welche Erklärung können Sie der Aussage des Fräulein M. unterlegen. um sie als lügenhaft zu bezeichnen? Antw.: Ich weiß es nicht. Ich weiß nicht, was Frl. M. bewegen kann, mich eines schrecklichen Verbrechens, das ich nicht begangen, zu beschuldigen. Frage: Mutmaßen Sie vielleicht, die Familie Morell hege ein Gefühl des Hasses gegen Sie? Antw.: Ich habe dieser Familie niemals etwas zu Leide getan; ich begreife nicht, was sie dazu bewegen konnte, mich zugrunde zu richten.

Der Präsident fragt noch zweimal die Zeugin, ob sie R. erkenne und jedesmal antwortet sie mit Ja. Was sagt die ausführliche Berichterstattung der stenographischen Aufzeichnungen (Bd. I, S. 152) zu den zum mindesten äußerst zurückhaltenden und die Höflichkeit vor die Erforschung der Wahrheit stellenden Vernehmung, die der Präsident vorzunehmen für gut befand? Am Tage nach dem Verhör des Frl. M. gibt der Berichterstatter, ehe er die Vernehmung der weiter aufgerufenen Zeugen mitteilt, folgendes für die Prozeßgeschichte sehr charakteristische Stimmungsbild: „Durch die am vorhergehenden Tage stattgehabte elfstündige Sitzung ist die Neugier des Publikums keineswegs abgestumpft. Es ist immer derselbe Zudrang und das gleiche Bestreben, den anziehenden und durch das hervorragende Talent des Präsidenten noch interessanter gestalteten Verhandlungen

1) Erst später wurde behauptet, er sei auf die Kommode gelegt worden.

beizuwohnen. Es ist unmöglich, diese so mißliche und wichtige Aufgabe, klarer, bestimmter, mit einer verständnisvolleren Beherrschung der Sprache, mit einer feineren Empfindung für das Schickliche (!) und mit größerer gewissenhafterer Unparteilichkeit zu lösen. Es ist kaum zu glauben, welchen glücklichen Einfluß die geschickte und gewissenhafte Leitung des Präsidenten auf den Gang der Debatten und auf die Stimmung und das Verhalten des Publikums ausübt; es ist kaum zu glauben, welch eine Würde sie ihnen verleiht. Wenn man den feierlichen Verhandlungen des Schwurgerichts beiwohnt, so freut man sich des überwältigenden Eindrucks, man ist auf Frankreich stolz, daß es den Fremden ein Volk zeigen kann, welches so würdig ist, die Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen zu genießen und eine Art besitzt, die Gerechtigkeit zu handhaben, welche in einem so hohen Grade die Fortschritte der Aufklärung und Zivilisation bezeugt!!"

Glaubt man nicht, wenn man dies liest und dabei die sorgfältig dem Kern der Anklage ausweichenden Fragen des Präsidenten ins Auge faßt, diese Rhetorik sei einer Rede entnommen, die in unseren Tagen bei unseren französischen Feinden erklungen und ebenso bestimmt sei, die Wahrheit hinter pomphaften Phrasen zu verschleiern und zu entstellen? Das von Tacitus auf die Gallier geprägte Wort: „rerum novarum cupidi" ist gar nicht einmal so richtig. Nie hat sich ein Volk weniger gewandelt, wie gerade das französische und die Phrase und die nationale Überhebung hat, wie wir sehen, im Jahre 1834 genau so geherrscht, wie heute.

Von den übrigen Zeugenvernehmungen ist nur zu bemerken, daß sie gegen R. kein irgendwie schlüssiges Beweismaterial ergaben und daß gegen die beiden Mitangeklagten, die, wie hier schon mitgeteilt werden soll, selbstverständlich freigesprochen wurden, auch nicht der Schatten eines Beweises erbracht werden konnte, der es gerechtfertigt hätte, sie vor das Schwurgericht zu verweisen.

Hervorzuheben ist die bereits oben erwähnte Begutachtung der Schreibsachverständigen, die die Urheberschaft R.s bezüglich der anonymen Briefe samt und sonders in Abrede stellten und konstatierten, daß der mit Marie unterzeichnete Brief von deren Hand herrühre und auch die übrigen Schreiben eine große Ähnlichkeit mit dieser Handschrift aufwiesen. Von den verschiedenen ärztlichen Aussagen, die sich mehr oder weniger auf oberflächliche Konstatierungen bezüglich der Spuren der angeblichen Verletzungen und den allgemeinen Gesundheitszustand der Frl. M. beschränkten, ist die Deposition des Arztes Ollivier beachtenswert, der über die Anfälle berichtet, die er bei Frl.

M. beobachtete. Er sagt: Das Fräulein drehte den Kopf nach der Linken und Rechten; sie litt an Brechreiz, an einer großen Unruhe aller Glieder. Bei Beginn der Anfälle bringt sie eine oder beide Hände auf den Kopf. Das Gesicht wird von krampfhaften Bewegungen verzerrt. Wird der Anfall heftiger, so läßt die Kranke den Kopf links oder rechts herabhängen; sie bringt die Hände an die Nasenöffnung; alle ihre Glieder dehnen sich, zeigen heftige Konvulsionen und die unteren Glieder bewegen sich automatisch. Wenn man mit dem Finger vor ihren völlig offenen Augen vorbeifährt, so bleiben die Augenlider offen und keinerlei Blinzeln findet statt. Nähert man ihnen ein Licht, so sieht man das Augenlid sich erweitern und verbreitern; aber die Kranke weiß nichts davon und hat keinerlei Empfindung dabei. („Lebhafte Rührung im Auditorium", fügt der Berichterstatter hinzu.) Der Arzt schließt mit den Worten: Frl. von M. ist keinesfalls geisteskrank, sie leidet nur in ihrem äußeren Leben. Sobald die Anfälle vorüber, urteilt sie auf die vernünftigste Weise. Außerhalb der Anfälle ist sie vollkommen gesund.

Keinem der vernommenen sachverständigen Ärzte ist es eingefallen, die Wahrheit der Anklage zu bezweifeln oder die Aussagen des Frl. M. vom Standpunkt der auffälligen Krankheitserscheinungen, die man offenbar als eine Folge, nicht als eine Voraussetzung des angeblichen Notzuchtsversuchs auffaßte, zu bemängeln.

Auf Grund dieses Beweismaterials ergriff zunächst der Vertreter der als Nebenkläger auftretenden Familie Morell das Wort zur Begründung der Anklage. Bei der vorliegenden Arbeit, die ja nicht bloß den Fall als ein typisches Beispiel der sexuellen Falschbeschuldigung seitens einer Hysterischen, sondern auch vom Standpunkt der Rechtsgeschichte Frankreichs beleuchten will, darf die Art und Weise des Plaidoyers nicht übersehen werden, weil auch sie typisch ist für die gleichbleibende Natur französischer Argumente. Man höre, wie Odillon Barret, einer der berühmtesten advokatorischen Redner des damaligen Frankreich, die einstimmigen Gutachten der Sachverständigen, wonach nicht R., sondern Marie M. die Schreiberin der anonymen Briefe sei, zurückweist. Er sagt: Meine Herren Geschworenen! Sie sind Väter! Nun! wenn Hunderte Schreibsachverständige kämen und sagten Ihnen, daß auch nur einer jener Briefe, welche den Zynismus des Lasters atmen, welche einen tiefgesunkenen entwürdigten Menschen charakterisieren, daß jene Worte, die der geschickteste Dramaturg, welcher die Verderbtheit und Schlechtigkeit des menschlichen Herzens auf die Szene bringen wollte, kaum aus seiner Feder bekommen würde, wenn alle Schriftkundigen der Welt

kämen und Sie versicherten, daß dies alles von Ihrer Tochter, von Ihrer sechszehnjährigen, von Ihrer Seite in den strengsten Grundsätzen der Moral und Religion erzogenen Tochter geschrieben worden sei — so würden Sie sagen: Nein, es ist unmöglich, nein, sie haben gelogen. Sie würden es mit der väterlichen Entrüstung sagen, die Sie beseelt und Sie würden Recht haben. (Bravos im Auditorium!)

Das Zeugnis der Marie Morell, das jedem unbefangenen Beurteiler als äußerst verdächtiges, ganz abgesehen von den übrigen Konstatierungen, vorkommen mußte, charakterisiert dieser, wie so viele seiner Landsleute, das Gewissen durch seine oratorische Leistung betäubende Redner mit folgender Apostrophe:

Zwischen Marie von Morell, welche mit der Feierlichkeit des Eides, in dem Heiligtum der Justiz Umstände, Tatsachen und Reden bezeugt, die nur auf den Angeklagten sich beziehen können und diesem selbst, der schon durch seinen Lebenswandel und seine Ausschweifungen gekennzeichnet ist, muß gewählt werden. Die Freisprechung des Einen ist notwendigerweise die Verdammung des Anderen. Man beschuldigt Marie, das reine, unschuldige sechzehnjährige Kind, die teuflischste Intrigue erfunden und durchgeführt zu haben. Sie hat Ihnen wiederholt erklärt, wie sie das Opfer eines Attentates geworden. Als der Präsident, welcher diese Verhandlung so bewundernswürdig leitet, sie auf die schwere Verantwortung ihrer Aussage hinwies, hat sie gleichwohl auf ihren Angaben bestanden. Sie haben sie sagen hören: Ja, ich habe ihn erkannt und erkenne ihn auch jetzt wieder. Die einfache, naive freie Aussage dieses Kindes ist Ihnen noch gegenwärtig. Sie haben alles, was es in ihren Worten Aufrichtiges, Wahres gab, würdigen können. Man kann Schluchzen und Erregungen vorspiegeln, man kann Entrüstung und Verzweiflung heucheln; man kann Gott und die Menschen anrufen, gegen alles und bei allem protestieren: die Sprache der Unschuld und der Wahrheit kann man nicht entstellen. Begreifen Sie, meine Herren, ein junges Mädchen, das in alle Details eines Verbrechens eingeht, für dessen Opfer es sich ausgibt, welches sich gewissermaßen darin gefällt, seine Entwürdigung zu erzählen, welches von der Möglichkeit einer Schwängerung in den Briefen redet, ein sechzehnjähriges Mädchen! Nein! Nein! Das ist nicht möglich! (Anhaltende Bewegung.) Man hat von dem zweifelhaften Geisteszustand der Zeugin gesprochen. Aber dies Hilfsmittel versagt. In den Augenblicken der Ruhe genießt sie ihre Geisteskräfte in vollstem Maße; ja, sie empfängt eine Art Ausgleich gegenüber den Anfällen durch einen Zuwachs an Vernunft und geistiger Energie. Sie haben den Beweis in dieser

Sitzung gehabt. Sie sind Zeugen der Klarheit ihrer Gedanken und Erklärungen gewesen.

Man glaubt eine französische Rede aus unseren Tagen zu hören, wenn Redner mit folgender pomphafter Emphase schließt:

Meine Aufgabe ist vollendet. Es ist an Ihnen, meine Herren Geschworenen, zu entscheiden. Ganz Frankreich, ja die Welt (!) erwartet mit Beklommenheit die Entscheidung, die Sie fällen werden. Es handelt sich nicht um eine einzelne Familie, nicht um das Unglück eines Einzelnen, es handelt sich darum, die tiefgestörte Sicherheit des Familienlebens wieder zu kräftigen (!). Jede Epoche hat ihren eigenen Charakter. Wir haben die Lüstlinge des Jahrhunderts Ludwig XI., der Regentschaft, des Kaiserreichs gesehen. Jeder derselben hat seinen Charakter. Die Einen derselben habe ihre Laster unter einer glänzenden Außenseite verborgen, die anderen durch ihren Ruhm von ihren Lastern abgelenkt, in der jetzigen Epoche glaubt man, daß eine Art Poesie in dem Verbrechen liege. (Allgemeine Bewegung.)

In einer solchen Lage kommt es der Gerechtigkeit des Landes zu, das Sie vertreten, jener Gerechtigkeit, die ein Abglanz der göttlichen ist, der Gesellschaft eine hohe Lehre zu geben, sie zu geben in der allgemeinen Ausschweifung, den Familien ein Pfand ihrer wiedergewonnenen Sicherheit zu verschaffen.

(Neue Zeichen lebhafter Bewegung im Publikum.)

Diese unglückliche Familie — von ihrer Macht, von ihrem Ansehen will ich nicht reden, denn es gibt keine noch so niedrige Familie mehr, für die sie nicht ein Gegenstand des Mitleids wäre — diese Familie darf nicht aus diesem Kreise durch ein Urteil herabgewürdigt hinausgehen, es darf nicht geschehen, daß die Meinung sich verbreitet, es gebe Verbrechen, bei dem die Genugtunng versagt und bei dem die Anrufung der Gerechtigkeit gewissermaßen eine Berufung an die öffentliche Entwürdigung wäre."

Kaum ist die Rede beendet, so drängen sich die Mitglieder des Advokatenstandes um den Redner und beglückwünschen ihn, die Mitglieder der Familie Morell bezeugen ihm „mit tränenden Augen" ihre Erkenntlichkeit. Im Saale herrschte die lebhafteste Bewegung. Die Haltung des Angeklagten bleibt während alledem ruhig und zuversichtlich; man sieht ihn sogar mehreremale lächeln.

Nunmehr ereignete sich ein Zwischenfall, der trotz der vorausgegangenen pomphaften Darlegungen des Vertreters der Nebenkläger die Anklage als völlig unhaltbar hätte erscheinen lassen müssen. Es wurde auf Veranlassung der Verteidigung nachträglich ein Papier-

fabrikant als Sachverständiger vernommen, der die Aufgabe erhielt, das Papier, auf das die anonymen Briefe geschrieben waren, mit demjenigen einer Schularbeit zu vergleichen, das Frl. M. ausgeliefert hatte. Der Sachverständige erklärte, daß auch nicht „ein Haar breit" Unterschied zwischen den Papieren bestehe und daß die anonymen Schriftstücke zweifellos dasselbe Papier, wie das der Schularbeit zur Unterlage habe. Er erklärte gleichzeitig, daß das Schulpapier des Frl. M. sehr selten und das größte sei, das der Sachverständige jemals gesehen habe.

Der Verteidiger wies nunmehr in einer 6½stündigen Rede alle die Scheingründe zurück, die die Anklage aufgebaut hatte. Obwohl nicht frei von rhetorischen Übertreibungen, ist sie ein wirkliches Meisterstück gründlicher und überzeugender Beredsamkeit. Interessant ist es, daß er zwar eine Andeutung darüber zu machen wagte, daß Marie eine hysterische Lügnerin sei, daß er aber keineswegs diese offenbare Tatsache zur Grundlage seiner Verteidigung machte. Bemerkenswert ist weiter, daß der Verteidiger bei allen gegen Marie M. gerichteten Ausführungen vom lauten Widerspruch des Publikums unterbrochen wurde, das der Präsident vergebens zu verhindern bestrebt war, genau, wie dies im Zola-Prozesse der Fall war.

Die folgende Rede des Generalstaatsanwalts schloß sich im wesentlichen an die Ausführungen der Nebenkläger an. Auch er apostrophiert die Geschworenen, daß sie zu wählen hätten zwischen einem jungen, reinen, fleckenlosen Mädchen und einem Kavallerieoffizier. (!) (l. c. Bd. 2, S. 126.)

Der Vertreter der Nebenkläger, der abermals das Wort ergreift, wird am besten durch die Zusätze charakterisiert, mit denen der stenographische Berichterstatter die einzelnen Ausführungen begleitet. Als er auf den General M. mit den Worten hinwies: „Sehen Sie neben mir jenen Greis, versunken in das Unglück seiner Tochter", verzeichnet der Bericht: „Der Redner spricht diese Worte mit einer Rührung, deren er nicht mehr Herr ist, Tränen entstürzen seinen Augen, das ganze Auditorium ist aufgeregt und tiefgerührt." Als er von dem auffälligen Stillschweigen sprach, das Marie nach dem Attentat ihrer Mutter gegenüber gezeigt und daß sie nicht einmal die im Nebenzimmer schlafende Gouvernante zu Hilfe gerufen und dabei die Worte gebraucht: „Ich begreife, daß sie nicht geschrieen hat, sie ist noch Jungfrau, sie ist erfüllt von Scham, sie wagt es nicht, sich ihrer Mutter so zu zeigen, die ihr so oft Züchtigkeit angeraten hat. Ich berufe mich auf das Herz einer jeden Mutter", heißt es: Lebhafte Zustimmung im Auditorium seitens der Frauen. Und als er

am Schlusse die Geschworenen apostrophiert: Sollte in diesem Kampfe die Ehre Mariens unterliegen, sollten Sie das 16jährige Mädchen für schuldig erkennen, so würde der Angeklagte höhnisch triumphieren, jeder rechtlich denkende Mann aber verzweifelnd sich die Worte eines der anonymen Briefe sagen: A quoi cela sert dans ce monde d'aimer le bien et le faire? ertönte allgemeines Bravorufen und der Berichterstatter fügt bei: Es ist ebenso unmöglich, die Wirkung zu schildern, welche diese hinreißende Beredsamkeit hervorbrachte, als die Energie und Gewalt, welche ihr die Gebärde, die Stimme und die Rührung des Redners verlieh.

Ein wahrhaft wohltuendes Gefühl erweckt inmitten dieser Phraseologie und der suggestiven Beeinflussung aller Beteiligten die vornehme Art, in der die Verteidigung des Advokaten Berryer gegenüber dem Murren und den Drohungen des Publikums auch in seinem Schlußwort den Standpunkt des Rechts und der Wahrheit vertrat. Selbst diese gegen den Angeklagten fast ausnahmslos eingenommene Zuhörerschaft brach in Beifall aus, als der Vertreter mit einem edlen und berechtigten Pathos die Debatten abschloß: „Ja, es ist die edle und heilige Aufgabe der Verteidigung, wenn ein Mensch unschuldig ist, wenn er von den Seinen verlassen, von den Freunden verleugnet, von jedermann mißachtet wird, sich neben ihn zu stellen wie der Priester, der dem armen Sünder beisteht, ihn mitten durch das Geschrei des Volkes auf das Blutgerüst begleitet und ihn vor Gott freispricht. Nun, auch ich stehe diesem unschuldigen Menschen bei. Inmitten aller Vorurteile, inmitten des gegen den Angeklagten laut werdenden Murrens erhebe ich meine Stimme für ihn und spreche ihn frei vor den Menschen."

Die Geschworenen bejahten nach sechsstündiger Beratung sowohl die Frage des Notzuchtsversuchs, als diejenige der Körperverletzung und bewilligten dem Angeklagten mildernde Umstände. Es ist wiederum für dieses Kapitel aus der Rechtspflege Frankreichs höchst bezeichnend, daß die Bewilligung der mildernden Umstände mißbilligenden Lärm im Gerichtssaal hervorrief. Das Gericht verurteilte hierauf den Angeklagten zu 10 Jahren Gefängnis, indem es die damals noch übliche Ausstellung am Pranger ihm erließ. Trotzdem der Verteidiger auch vor dem Kassationshof seine ganze Überzeugungskraft aufbot, um den Unschuldigen zu retten, verwarf die höchste Instanz das Rechtsmittel, weil eine Gesetzesverletzung in der Verhandlung und im Urteil nicht nachgewiesen sei.

R. mußte 8 Jahre der ihm zuerkannten Freiheitsstrafe verbüßen. Der Rest derselben wurde ihm auf dem Gnadenwege erlassen.

Der vorliegende Fall verdiente meines Erachtens um deswillen eine eingehende Darstellung, weil er nach den verschiedensten Richtungen eine bleibende Bedeutung besitzt.

Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß R. das Opfer der sexuellen Falschbeschuldigung seitens einer Hysterischen war, wie dies auch die von Birnbaum (dieses Archiv, Bd. 64, S. 38) zitierten Werke von Pelmann & Gilles de la Tourette mit Recht annehmen. Außer dem Zeugnis Marie Morells und der aus einem falschen Ehrgefühl für die Familie abgegebenen Selbstbeschuldigung R.s bezüglich der anonymen Briefe, die durch das Gutachten der Sachverständigen in nichts zerrann, ist in dem gesamten Beweismaterial auch nicht der Schatten eines Beweises für die Schuld R.s zu erbringen gewesen. Im Gegenteil hat sich eine solche Überfülle von Entlastungsmomenten ergeben, daß namentlich gegenüber der geradezu unwiderstehlichen Beweiskraft der Verteidigungsrede das Urteil der Geschworenen unfaßbar erscheint. Allerdings hat noch im Jahre 1858 der Herausgeber des 6. Bandes des „Neuen Pitaval", ein damals so angesehener Schriftsteller, wie W. Häring, auf Grund einer im Nachlasse des sachsen-meiningischen Hofmarschalls Freiherrn von Minutoli vorgefundenen Aufzeichnung die Schuld R.s behauptet. Danach habe R., als seine Kameraden darüber gespottet hatten, daß er nur bei zweifelhaften Weibern Erfolge habe, eine Wette geschlossen, daß er auch gegenüber einem jungen, tugendhaften Mädchen Sieger bleiben werde und er habe versprochen, zum Zeichen seines Sieges den Kameraden Haare von dem Geschlechtsteil der Marie M. vorzuzeigen. Als er nicht zum Ziele gelangen konnte, habe er mit der Scheere, die auf einem Tisch lag, der Ohnmächtigen rasch einige Haare abgeschnitten und in der Schnelligkeit, mit der dies geschehen mußte, ihr die Wunden beigebracht. (Vorwort zum Bd. 6, S. XIV.)

Daß diese von Häring ganz ernst genommene Annahme nichts ist, als ein Märchen, bedarf keiner Darlegungen. Bei der minutiösen Untersuchung, die fast auf alle Kameraden des Beschuldigten ausgedehnt wurde und die unbedeutendsten Kleinigkeiten zum Gegenstand weitgehender Erörterungen machte, wäre eine solche „Wette" ganz sicher nicht unentdeckt geblieben, ganz abgesehen davon, daß sie mit den Ergebnissen der Hauptverhandlung in unvereinbarem Widerspruch stand, nicht minder mit dem Inhalt der anonymen Briefe.

Aber es ist doch bezeichnend, daß noch zwanzig Jahre nach dem Urteil in einem ernsten Werke von einem namhaften Schriftsteller eine solche Auffassung Aufnahme finden konnte.

Die Bedeutung des Prozesses liegt aber nicht in erster Linie auf tatsächlichem Gebiet. Fehlsprüche sind überall und zu jeder Zeit möglich und das Kapitel der Justizirrtümer wird niemals abgeschlossen werden. Aber die Trugschlüsse, die in dem vorliegenden Fall zu dem Fehlurteil führten, sind von weitergehendem Interesse, als der Fall selbst, der einen Unschuldigen auf acht Jahre unter infamierenden Umständen der Freiheit beraubte. Zunächst ist das völlige Versagen der gerichtlichen Medizin auffällig. Keinem der Ärzte ist es eingefallen, daran zu denken, daß der krankhafte Zustand Marie Morells die Ursache ihrer Anklagen bilden könne. Keiner hat es für nötig gefunden, an dem Körper des angeblichen Opfers die Untersuchungen vorzunehmen, die bei jedem Notzuchtsversuch unserer Tage ein absolutes Erfordernis bilden. Obwohl in den rhetorischen Übertreibungen der Ankläger wiederholt von der Jungfräulichkeit der Marie M. die Rede ist, hat niemand, auch der Verteidiger nicht, gewagt, die physische Jungfräulichkeit derselben feststellen zu lassen, obwohl die auffällige Behauptung der anonymen Briefe, wonach das Attentat Folgen haben werde, die seitens der M. zugestandene Anwendung der Blutigel an den Geschlechtsteilen eine solche Untersuchung als unerläßlich hatten erscheinen lassen. Alle die krankhaften Erscheinungen, welche die Ärzte konstatierten, die Krämpfe, die Bewußtseinsstörungen, die Unempfindlichkeit gegen äußere Eindrücke während der Anfälle wurden von den Ärzten ohne Ausnahme als Folge des Attentats aufgefaßt, nach dem Grundsatz post hoc ergo propter hoc entschieden und niemand hat sich die Frage vorgelegt, ob nicht alles auf die hysterische Verlogenheit der M. zurückzuführen sei, obwohl schon damals, wie der Verteidiger auch hervorhob, eine Reihe ähnlicher Fälle gerichtlich bekannt waren.

Alle diese auffälligen Umstände führen zu dem Kernpunkt des Falles, der Unfähigkeit der Rechtspflege in Frankreich, bei einer Erregung der öffentlichen Meinung dieser Meinung durch leidenschaftslose Erforschung der Wahrheit entgegenzutreten. Gewiß, auch bei uns gibt es Fehlsprüche der Schwurgerichte sowohl, wie der sonstigen Strafgerichte und häufig genug sind auch darüber Klagen laut geworden, daß ein Vorsitzender des Gerichts nicht unbefangen dem Angeklagten gegenübertritt, sondern mit subjektiver Voreingenommenheit seine persönliche Auffassung zur Geltung zu bringen sucht. Aber es dürfte doch unmöglich sein, daß eine solche Kette von Ungeheuerlichkeiten in einem Strafprozesse unseres Landes sich nachweisen ließe, wie dies in dem vorliegenden Falle zutage tritt. Man vergegenwärtige sich, wie von Anfang an alles unterdrückt wurde, was

zugunsten des Angeklagten hätte verwertet werden können, wie man es nicht für nötig hielt, Marie M. körperlich in eingehender Weise zu untersuchen, wie keiner der Ärzte es auch nur gewagt hat, die zur Feststellung des geistigen und körperlichen Befundes der einzigen Belastungszeugin nötigen Konstatierungen vorzunehmen. Man vergegenwärtige sich die phantastische Art der mitternächtlichen Vernehmung Mariens, die jeder Erforschung der Wahrheit sorgfältig aus dem Wege gehende Fragestellung des Präsidenten, die geradezu suggestiv auf die Zeugin wirken mußte, da ihre Antwort nur in Ja oder Nein zu bestehen brauchte, man berücksichtige die rhetorischen Phrasen advokatorischer Redner, die mit unausgesetzter Verbeugung vor der mächtigen Familie sich breitmachende Entstellung aller tatsächlichen Verhältnisse, den Terrorismus eines Beifall und Mißfall laut kundgebenden Publikums, und man wird erst dann den Urteilsspruch der Geschworenen begreifen, der durch die mit Unwillen aufgenommene Bewilligung mildernder Umstände, die ja an sich in diesem Falle unbegreiflich wären, das eigene Gewissen zu beschwichtigen versuchten. Und gerade deshalb ist dieser Prozeß typisch für die Rechtspflege Frankreichs. Was sich 1834 im Fall La Roncière abspielte, hat sich in gleicher Weise bis in unsere Tage hinein wiederholt. Im Dreyfusprozeß, im Prozeß gegen Zola, Esterhazy, Caillaux, überall dieselbe Erscheinung der Beherrschung des Gerichtshofs durch die Massen und das Geschrei des Pöbels, die Nachgiebigkeit des Gerichts gegen die augenblicklich herrschende Strömung, die Verdunkelung der Wahrheit durch Fälschung und Lüge, die Verschleierung der Gerechtigkeit durch die tönende Phrase, dabei überall dieselbe eitle Überheblichkeit, wonach Frankreich der Hort der Zivilisation und der unantastbaren Gerechtigkeit sei. Die Reden, welche die heutigen Beherrscher Frankreichs zur Berauschung des Volkes und zur Verhüllung der nüchternen Wahrheit halten und die das Erstaunen jedes ruhigen Beurteilers erregen, haben diese Advokaten auch im Gerichtssaal in ihrer früheren Laufbahn mit Erfolg zur Anwendung gebracht und es ist nicht eine politische, sondern eine völkerpsychologische Nutzanwendung, daß ein Volk, dem der Grundsatz Justitia fundamentum regnorum nur solange gilt, als die herrschende Strömung nicht dagegen spricht, im unaufhaltsamen Niedergang begriffen ist. Diese Überzeugung ist es, die der Prozeß La Roncière, eines der ersten Zersetzungsprodukte des modernen Frankreich, als dauerndes Ergebnis uns zurückläßt.

Gifthaltige „Zauber"-Mixturen als Aphrodisiaca.

Von

A. Abels, z. Zt. München.

Über den Gebrauch bestimmter Arsen-Verbindungen als Mittel zur künstlichen Anreizung des Geschlechtstriebes schreibt Professor Julius Kratter (Graz), einer der besten Kenner auf dem Gebiete des Arsen-Nachweises, in H. Groß' Archiv, Bd. 13, wie folgt: „Man muß sich mit Recht fragen, wieso es kommt, daß dieses Gift (gemeint ist der weiße und der sogen. gelbe Arsenik [1]) eine solche Verbreitung im Volk gefunden hat. Die Antwort glaube ich auch aus meinen Erfahrungen geben zu können. Für den Steiermärker ist der Arsenik eine Art von Universalmittel, das den verschiedenartigsten Zwecken dient. Der Pferdeknecht oder der Bauer selbst mischt ihn ab und zu zum Futter, damit die Pferde besser aussehen, feuriger und leistungsfähiger werden: er nascht selbst etwas mit, wenn er ihn den Pferden reicht, und wird so zum Arsenesser. Er tut dies auf Grund der (weitverbreiteten) mystischen Vorstellung, daß der Arsenik dem Pferde nur dann nützt, wenn der Herr auch etwas davon genießt. Dem Arsenesser gilt der Arsenik als bestes Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, zur Verhütung von Krankheiten und zur Erreichung eines langen Lebens. Arsen hebt die geschwächte Manneskraft und regt die Geschlechtslust an, ist daher ein geschätztes Aphrodisiacum. Der Arsenik befreit aber auch von den Folgen des Geschlechtslebens und ist deswegen als Fruchtabtreibungsmittel [2])

1) Über die sprachlichen und chemischen Unterschiede der einzelnen Arsen-Verbindungen: A. Abels in H. Groß' Archiv, Bd. 52, S. 308 ff. Bezüglich des Vorkommens des Arsens, seiner Verbindungen (und Präparate) in der Natur, der Gewinnung der arsenigen Säure aus Erzen usw., der Verwendung von Arsenikalien in Industrie und Technik, in: Muspratts Chemie, 4. Aufl., Bd. I, Braunschweig 1888, Spalte 1149—1224.

2) Die Benutzung von Arsenik zur Fruchtabtreibung bei: L. Lewin, Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel, 2. Aufl., Berlin 1904, S. 229—232.

beliebt. Man kann damit die Ratten und Mäuse vertilgen, aber auch dem Nachbar das Vieh „verfuttern“ (vergiften) und besitzt eine gewaltige Angriffswaffe, wenn es gilt, den alternden Mann hinterlistig in das bessere Jenseits zu befördern, um den jungen Knecht freien zu können, oder wenn der Mann sein Eheweib „vergeben“ [1]) will.

Kratter verbreitet sich des Näheren über die verschiedene Verwendungsweise des weißen und sog. gelben Arseniks und schreibt auf S. 130:

„Die seltsamste Komposition ist aber unzweifelhaft die folgende: In einem Marburger Vergiftungsfall, wobei ein Mensch an akuter Arsenvergiftung zugrunde gegangen war, fand man bei der Suche nach Gift in einem verschlossenen Glasgefäße ein Gemenge aus Schnaps, ordinärem (d. i. in der Regel beißender und nikotinreicher) Rauchtabak, grobgepulvertem, weißem Arsenik und einer grünen Eidechse vor. Da ich mir nur vorstellen kann, daß bei dieser Zubereitung irgendein Aberglaube mitspielte, bezeichnete ich diese seltsame Giftmischung, die in der Tat eine Merkwürdigkeit meiner Sammlung darstellt, als Zaubertrank.“

Der Mitteilung von Kratter fügt H. Groß in einer Fußnote zu: „Es dürfte sich hier um ein Volksmittel gegen Wechselfieber handeln; solche kommen häufig durch Soldaten, die im malariareichen Ungarn gedient haben, nach Österreich und von da auch nach Deutschland; sie sind sehr verschieden, stimmen aber darin überein, daß sie 1. etwas Arsen, 2. etwas sehr scharfes (Pfeffer, Capsicum — d. i. sogen. spanischer Pfeffer, der in Ungarn viel angebaut wird —, Asche, Tabak) und 3. etwas recht Ekelhaftes enthalten. Als letzteres werden empfohlen: 7 [2]) lebende Läuse oder 49 Kellerasseln auf nüchternen

---

1) Besonders in Steiermark steht noch die schon in den Glossarien des 15. Jahrhunderts erwähnte Sprachform: „Vergeben“ für vergiften (was ursprünglich auch: „hingeben“, „schenken“ bedeutete) beim Landvolk in Gebrauch. „Sie hat ihn vergeben“ = sie hat ihn vergiftet, ist eine oft gehörte Redensart. Bezüglich der Wortbildung vgl. J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, 1886.

Für die ausgedehnte Verwendung des Arseniks zur Beseitigung lästiger Angehöriger usw., namentlich der im „Austrag“ lebenden Eltern, sind die Namen: „Altsitzerpulver“ und „Austräglerheil“ bezeichnend. Zuweilen wird im Volke auch die Bezeichnung: Hüttenrauch, weißer oder schlimmer Schmauch gebraucht.

2) Die Volksmedizin legt bestimmten Zahlenverbindungen eine hohe therapeutische Bedeutung bei. Gewisse Zahlen repräsentieren vom Nimbus der Mystik geheimnisvoll umhüllte Wertzeichen, die sich in vieltausendjähriger Wanderung von Volk zu Volk verbreiteten. So dürfte die heilige Zahl 3, die

Magen, zerquetschte Spinnen auf Butterbrot, Schlangenexkremente usw. Dazu wird Schnaps getrunken, der mit Paprika (= Capsicum), Pfeffer, Asche, Tabak und etwas Arsen angesetzt ist. Alle drei Remedien finden sich im „Zaubertrank".

Die Angaben von Groß sind zutreffend. Bei dem „Zaubertrank" handelt es sich um eine in der Volksheilkunde namentlich der östlichen europäischen Länder bekannte Mixtur. Sie wird sowohl (meist allerdings ohne Arsenik) gegen ausgesprochen krankhafte Störungen mannigfaltigster Art, als auch gegen unerwünschte normale

---

auch in den sympathetischen Heilformeln eine so ausschlaggebende Rolle spielt; ein uraltes Erbgut aus den Zeiten der babylonischen Kultur sein. Aus der Steigerung der Dreizahl entstand dann die 9. Lokale Anschauungen, religiöse Vorstellungen nahmen schließlich an dem alten Erbstück der 3 mit ihrem Tochterwert der 9 allerlei Abänderungen und Umformungen vor. Auf die Weise traten neue Zahlenheilige mehr in den Vordergrund; so wird z. B. die bevorzugte Stellung der 7 unter dem Einfluß der Bibel und des Christentums sich entwickelt haben. 7 entsteht aus 3 plus 4 und bedeutet die Verbindung zwischen Gott und Welt. Die Zahl 4 wird von dem Kirchenvater Irenäus deshalb hochgeschätzt, weil sie im Weltenraum von maßgebender Bedeutung sei, wie man aus der Vierzahl der Weltgegenden u. dgl. mehr ersehen könne. Die Zahl 8 nahm in dem Kultus des Neptun wie des Theseus eine ganz besondere Stellung ein und zwar auf Grund gewisser mathematischer Vorstellungen. So sagt z. B. Plutarch über die Zahl 8: „Acht ist der erste Kubus von einer geraden Zahl und die doppelte Zahl von dem ersten Viereck und stellt insofern die Festigkeit und Unerschütterlichkeit der Kraft des Gottes am besten dar."

In der chinesischen Kultur spielt die Zahl 5 eine auch in medizinischen Dingen ausschlaggebende Rolle. So zählt man hier ursprünglich nur 5 Eingeweidearten, nämlich: Leber, Herz, Lunge, Niere, Magen. Desgleichen kannte die medizinische Praxis der Chinesen 5 Sinnesorgane und zwar: Ohren, Augen, Mund, Nase und Augenbrauen. In ein förmliches System brachten die Pythagoräer (Zeitalter der älteren Naturphilosophie, die sich in Griechenland zur selbständigen Wissenschaft erhob und zu deren vornehmstem Vertreter der jüngere Zeitgenosse des Thales von Milet, der große Philosoph Pythagoras, wahrscheinlich 582—508 v. Chr. zählte) die zwischen Medizin und Zahl vorausgesetzten Beziehungen, indem sie die Zahlen für die körperlichen Urstoffe der Dinge hielten und ihnen dementsprechend wichtige therapeutische Bedeutungen zuerkannt wissen wollten. Zusammenfassend kann man sagen: daß es namentlich die Zahlen 3, 7 sind, die beim Volke in höchstem Ansehen stehen; es sind günstige, glückbringende Ziffern, während ja bekanntlich die 13 als unglückbringend betrachtet wird — auch in hohen und höchsten Kreisen.

Vgl. näheres bei: H. Magnus, Die Volksmedizin, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Beziehungen zur Kultur, Breslau 1905, S. 102—104. W. Wundt, Völkerpsychologie, Bd. VI (2. Aufl.), 3. Teil, Leipzig 1915, S. 337 ff.; ferner: Die Zahl 40 im Glauben, Brauch und Schrifttum der Semiten. Abhandlungen der Kgl. sächs. Ges. d. Wissensch., philol.-histor. Kl., 1909, XXVII, 4.

Lebensvorgänge (Schwangerschaft) benutzt. So auch gegen das Wechsel-[1]), Sumpf-[2]) oder kalte Fieber d. i. die Malaria.

Es liegt schon in den verschiedenen Erscheinungsweisen der Malaria und der mehr oder minder ausgeprägten Kenntnis der Krankheit, daß man sie vielfach mit anderen verwechselt, so z. B. mit dem Typhus. Schon daraus erklärt sich, daß die Volksmedizin eine Unzahl Mittel anführt, die man vielfach unter allerlei mystischen Prozeduren dem Patienten verabreicht. Gerade beim Wechselfieber d. h. überhaupt bei jedem Fieber (d. i. nie eine selbständige Krankheit, sondern die Begleiterscheinung vieler Störungen, besonders der Infektionskrankheiten) wird der Zahlen-Symbolik eine erste Stellung angewiesen.

„Das Volk unterscheidet“ — so sagen Hovorka-Kronfeld in dem ausführlichen Kapitel über Wechselfieber in dem großen Sammelwerke: Vergleichende Volksmedizin, Bd. II, Stuttgart 1909, S. 338ff. — „zusammen 7, 9, 12, 25, 74, 77 oder 99 Fieberarten und benennt sie vorwiegend (was für gute Beobachtung spricht) nach dem Entstehungsort. So die Ruthenen „Pidynnycja“ (unter dem Zaun), „Stepovaja“ (vom Schlafen in den Steppen), „Vitrova“ (vom Wind), „Vodjana“ (vom Wasser), „Perepolosna“ (vom Schreck), „Prozirna“ usw. Das Sumpffieber wird als eine junge und schöne Jungfrau angesehen, die sich in Luft verwandeln kann. Im Chersoner Gouvernement glaubt man, man bekomme es von einer Jungfrau mit

1) Man unterscheidet mehrere Arten von Wechselfieber. So sind die der heißen Klimate weit bösartiger als die der gemäßigten Zone. Wechselfieber wird die Malaria deswegen genannt, weil bei den Erkrankten Fieberperioden mit fieberfreien Zeiten abwechseln; in den letzteren können sich die Kranken, abgesehen von Schwäche und Müdigkeit, vollkommen wohl fühlen. Diese besondere Eigentümlichkeit der Malaria steht im engsten Zusammenhang mit den Lebensäußerungen der Malaria-Erreger. Deren Kenntnis verdanken wir zahlreichen Forschern, u. a. dem Zoologen Fritz Schaudinn, der im Jahre 1905 den Erreger der Syphilis (die Spirochaete pallida) entdeckte und damit neue Wege zur Bekämpfung usw. wies. Die Malaria-Erreger gehören zum Stamme der Urtiere (Protozoen) und gelangen durch den Stich bestimmter Stechmücken in das Blut des Menschen. Hier können sie sich mehr oder minder stark vermehren; sie schädigen die Blutkörperchen, bewirken dadurch „Blutarmut“ und ihre Folgezustände. Nun trifft jeder Fieberausbruch immer mit einer Vermehrungsperiode der im Blute weilenden Parasiten zusammen; das Fieber steigt an: es wechselt. Diesen Wechsel identifiziert der einfache Mann mit: erhöhte Tätigkeit des im Körper hausenden Krankheitsgeistes.

2) So benannt, weil viele Sumpfgebiete die ständigen Herde der Krankheit bilden. Die Larven der Insekten, die die Malariaparasiten in das Blut des Menschen übertragen, leben eben mit Vorliebe in Sümpfen, kleinen Tümpeln, seichten Gewässern; daher auch der italienische Name: Malaria.

langen schwarzen Haaren, wenn man an gewissen Freitagen manche Hausarbeiten, wie Spinnen und Waschen, verrichtet. Sie besucht auch kleine Kinder, doch kann man sie unschädlich machen, wenn man am Tisch ein Glas Honig zurückläßt. Das Wechselfieber wird überhaupt von schlechten Geistern geschickt oder verursacht; sehr oft gehen sie in den Kranken hinein und führen das bekannte Schütteln herbei. Unter den Heilmitteln verdienen folgende angeführt zu werden: Abkochungen von Taubnessel, Salbei, Fette Henne, Bitterklee, Mutterkraut, Erdrauch, Knoblauchkraut, Waldknoblauch, Spinnenkette, Kardobenedicte, Kornblume, Schafgarbe, Hirschzunge, Trollblume, Tormentille, Erle (womit die Altäre am Fronleichnamstage geschmückt werden), Steinpipernell, Distelwurzeln und Grütze, ferner Aufgüsse von schwarzer Nieswurz[1]), gedörrten Erdbeeren oder Rosenblumen, Rainfarn, gebräuchlichen Baldrian, Weidenzweigen, Espenblättern und von der Kastanienrinde.

Weitere Mittel: 1. Branntweinaufgüsse von Kastanien-, Maiglöckchen- oder Sonnenblumenblüten, Ebereschenbeeren und Liebstöckel. 2. Man gibt Blätter des trockenen Bitterklees in eine Flasche, schüttet dort Branntwein hinein, hält die Flüssigkeit durch einige Tage im Warmen und reicht dann dreimal täglich zu trinken. 3. Man macht ein Brot aus Mehl, gibt dort eine Flasche mit Spiritus und Hirtentäschchen hinein und trinkt den im Brot gebackenen Branntwein, je ein Löffel täglich. 4. Man trinkt dreimal täglich den Wermutsaft, wobei man niemanden ansprechen darf. 5. Man trinkt Pulver von Haselwurz und legt auf den Puls Essig mit Salbei und Raute. 6. Ferner gebraucht man pulverisierte Mandragorawurzeln[2]),

---

1) Die schwarze Nieswurz (Helleborus niger) zählt gleich den andern Nieswurzarten zur Familie der Hahnenfußgewächse, blüht vom Dezember bis März (meist zur Weihnachtszeit, daher: Christwurz, Christrose) und kommt besonders in schattigen Tälern und Waldungen Süddeutschlands, Österreich-Ungarns und Südeuropas vor. Scheint in Liebestränken gelegentlich verwendet zu werden.

2) Die Mandragora- oder Alraun ist wohl die berühmteste „Zauberpflanze", die man vom grauen Altertum bis ins 19. Jahrhundert hinein (in einzelnen Ländern auch heute noch) verwendete. Am bekanntesten ist die Mandragora, die in Asien und Südeuropa heimisch, unter der Bezeichnung: Alraun oder Galgenwurz. Der Ursprung des Glaubens an die mannigfachen Wirkungen der Alraunen, verliert sich ins frühe Altertum. Er entstammt dem Orient, besonders Kleinasien. Nach der übereinstimmenden Annahme der älteren und neueren Bibelkenner sind unter dem „Dudaim", die Ruben, nach dem ersten Buch Mose, auf dem Felde fand und seiner Mutter Lea brachte, die wohlriechenden (?) Früchte der Mandragora zu verstehen. Sie werden noch jetzt im Orient z. B. von den Arabern gegessen und dienen als Aphrodisiacum; ferner als Mittel

geriebene Pastinaksamen, Lorberblätter, gemischt mit geriebenen Krebsaugen und Schwefel, im warmen Bier oder Wein. 7. Als Hausmittel sind bekannt: Krebsaugen in Branntwein, Pfeffer-, Wermut-, und Aloebranntwein, letzterer mit Ammoniaksalz und Kampfer[1]), ge-

---

zur Erhöhung der Fruchtbarkeit. Die Verwendung zu Liebestränken ist zweifellos uralt; sie war — so meinen einzelne Forscher — auch gewiß der Grund dafür, daß Rahel die von Ruben gefundene „Dudaim" begehrte. Die Mandragora gehört zu den Nachtschattengewächsen (= Solanaceen; eine Pflanzenfamilie, die unsere am meisten gefürchteten Giftpflanzen und zugleich so viele Genußmittel — Tabak usw. — liefert), enthält als wirksamen Bestandteil Hyoscyamin und Hyoscyn. In der Wirkung erreicht sie nicht ganz die zur gleichen Familie zählende Tollkirsche, das Bilsenkraut, den Stechapfel usw.

Um die Alraunwurzel rankt sich der stärkste Volksaberglaube in erotischer Hinsicht. Im weiteren Verfolg der bereits in diesem Archiv erschienenen Abhandlungen: Arzneimittel zur Erregung des Geschlechtstriebes, Bd. 50, S. 201 ff., werde ich auf die Mandragora und die in der Wirkung ihr nahestehenden Vegetabilien usw. später noch eingehen. Es mag hier zur Orientierung der Hinweis auf einen ausgezeichneten Aufsatz von Prof. R. Beyer: Über die Alraunen. Ein Beitrag zur Geschichte und Psychologie des Aberglaubens, in der Zeitschrift: „Natur und Kultur", 4. Jahrg., München 1906/07, S. 468—474 und S. 497—502, genügen.

1) Das Produkt des Kampferbaumes, der namentlich auf der Insel Formosa (Japan) vorkommt. Der Kampfer wird als ein stark belebendes Mittel in „Liebestränken" gegeben. Auch dem Laien geläufig ist seine Anwendung in Form subkutaner Injektionen bei drohendem Kräfteverfall (Kollaps). Der Kampfer wirkt individuell sehr verschieden; er ist ein Erregungsmittel des Zentralnervensystems, beeinflußt in kleinen Gaben (0,5—1 g) die Zirkulation, d. h. den Herzmuskel und die Herznerven günstig. Der Puls wird voller, den Körper durchströmt ein Gefühl von Wärme, eine angenehme psychische Aufregung wird ausgelöst; eine Lebhaftigkeit der Ideen, Heiterkeit, Bewegungsdrang usw. tritt ein. Auf die Erscheinungen ist es denn auch zurückzuführen, daß sich der Sexualtrieb gewissermaßen ganz automatisch stärker äußert. So paradox es klingt, bei größeren Gaben tritt nach einer gewissen Zeit mehr oder minder starke Erschlaffung, Abspannung, Niedergeschlagenheit ein; die Geschlechtsfunktionen werden gehemmt. Daher auch die Klagen über Impotenz von Arbeitern in Kampferfabriken.

Bemerkenswert ist, daß man die extreme Wirkung des Kampfers z. B. in Marokko gut kennt. So dient der Kampfer — türkisch: Kiafur; arabisch: Kafur; persisch: muschk Kafur; indisch: Kepur — verschmähten Weibern als Mittel, um sich an dem unbeständigen Mann zu rächen; durch Verabreichung will man ihm die Geschlechtskraft schwächen. Gewissermaßen als Gegengift greift man zu den Kanthariden, die sich ja als vermeintliches ausgezeichnetes Aphrodisiacum von altersher eines guten Rufes erfreuen.

Vgl. betr. der Kampferwirkung: O. Schmiedeberg, Pharmakologie, 7. Aufl., bearbeitet von E. St. Faust, Leipzig 1913, S. 288—298. B. Stern, Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei, Bd. II, Berlin 1903, S. 251, und A. Abels in H. Groß' Archiv, Bd. 50, über Kanthariden S. 201—230 und ebenda Nachtrag in Bd. 62, S. 383—391.

branntes Kochsalz mit Wasser oder Branntwein, Milch mit Branntwein, Raute mit Butter und Semmel, Stinkasant[1]) in Branntwein, Kren- und Wermutsaft zweimal täglich, je ein Glas Bier mit Öl, Essig und Salz, 3 Stück von Kren täglich zu essen, 1 Glas warmen Kaffee ohne Zucker, Urin mit schwarzem Kaffee, schwarzer Kaffee mit geriebenem Kren, ein halbes Glas Milch, zur Hälfte mit Pfeffer, Wasser, in dem ein mit Menstrualblut[2]) beschmutztes Hemd eingeweicht war, Schnupftabak mit Frauenmilch, Därme frischer Fische in Branntwein, 2 frische Hühnereier mit einer Wanze, Branntwein mit Hundemist, Läuse, im Brot gereicht, Schweinekot, mit Honig und Pfeffer zubereitet, Schafkot, gekocht mit Wein und Safran; pulverisiertes Hasenherz, pulverisierte Menschenknochen[3]), die am Friedhofe

1) Asant, Stinkasant oder Teufelsdreck ist der erhärtete Milchsaft einiger in den Steppengebieten Persiens und Turkestans heimischer, sehr auffallender Ferula-Arten. Das Gummiharz führt mit vollem Recht seinen Namen: Asa foetida, und zwar wegen seines widerlichen Geruches. Bei uns in der Tierheilkunde als krampfstillendes Mittel (bei Kolik der Pferde) benutzt, gilt der Asant im Orient (Persien) einerseits als ein Mittel gegen „übermäßige Erregungserscheinungen der Sexualsphäre" umgekehrt ähnlich wie der Kampfer als eine „erhitzende" = geschlechtserregende Substanz. In dem Sinne ist es vielleicht zu deuten, daß man den Asant in Persien trotz seines Geruches und Geschmackes zum Würzen von Speisen gebraucht.

2) Über die große Bedeutung des Menstrualblutes hinsichtlich seiner Verwendung in Liebestränken usw. ließe sich ein ganzes Buch schreiben; ich erwähne nur später einige weniger bekannte Daten.

3) Mit der arzneilichen Verwendung von Körperteilen von Tieren und Menschen kommen wir in ein Gebiet der pharmazeutisch-medizinischen Vorzeit, das einst hoch angesehen war. Es trug gewissermaßen eine zoologische Signatur. Die kommt in der Schul- und Laienmedizin in Form der Verwendung von Mitteln zum Ausdruck, die dem Menschen und den Tieren entstammen. Man griff zu einfachen und kombinierten Stoffen, deren Mehrzahl nach unserer heutigen Auffassung als das non plus ultra des Ekels gelten. Die Anwendung fällt namentlich in die Zeitläufte des 17. Jahrhunderts, in denen die beiden christlichen Bekenntnisse die blutigen Religionskriege entfachten. Auf der einen Seite sehen wir, wie man gegen wirkliche oder vermeintliche Auswüchse des Klerus, des Aberglaubens in vielen Formen, die Aufklärung setzen wollte. Auf der andern Seite verstand es die Reformation nicht, die Übel an der Wurzel zu fassen. Im Gegenteil, mancher vor den Religionskriegen in Erscheinung getretene Aberglaube nahm u. a. neue Gestalt an, z. B. wetteiferten Katholiken wie Protestanten hinsichtlich des Hexentums in unsinniger Verfolgungswut. Das deutsche Hexenwesen erreichte während der Religionskämpfe den höchsten Grad seiner Intensität. Und was für den Kriminalhistoriker von Interesse ist: es fällt die Blütezeit des deutschen Gaunertums und des kriminellen Aberglaubens in das 17. Säkulum. Im Dunkel des Aberglaubens (ein Begriff, der aus dem Milieu der Verhältnisse und der Zeit zu beurteilen ist) schlug denn auch die Medizin Wege ein, die sie teilweise vom Pfade der Entwicklung abdrängte.

gefunden wurden, gewöhnliches Wasser, Knoblauchsalbe, oft mit Schweinefett, Einreibungen mit Ruß, mit Kamille oder mit Muskat-

---

Und die Wege bekunden sich auch in der Verwendung von Teilen der Menschen und Tiere usw. Auf die Strömungen in den medizinischen Anschauungen der damaligen Zeit dürfte es denn auch zurückzuführen sein, daß wir dort auch wieder manche auf alte Quellen zurückgehende Formen des Aberglaubens intensiv aufleben sehen, die in der Gegenwart hin und wieder den Richter beschäftigen. Hierher gehört z. B. Verwendung von Menschenfingern und -fett zu zauberischen Handlungen und die damit in Zusammenhang stehenden Verbrechen: Leichenraub, Leichenschändung usw.

Zur Illustration des Gesagten sei auf den 1663 in Ulm im Druck erschienenen Parnassus Medicinalis von J. J. Becher hingewiesen. Der alte Chemiker sagt z. B. auf S. 5 über die Anwendung des menschlichen Körpers:

„Der Mensch, das Ebenbild, welchs Gott ist angenehm,
hat Vier und Zwantzig Stück zur Artzney bequem.

Bein, Marck, die Hirnschal auch, sampt ihrem Mos ist gut,
Das Fleisch und Fett, die Haut, Haar, Harn, Hirn, Hertz und Blut.
Die Gall, die Milch, der Koth, der Schweiß, und auch der Stein,
Das gelbe Schmaltz, so in den Ohren pflegt zu seyn.
Die Nägel, Speichel, auch die Nachgeburt ist gut,
Der Helm, der Samen, und das Menstrualisch Blut."

Becher fährt dann, die Einzelheiten beschreibend, fort:

1. Gepulvert Menschen-Bein das braucht in rothem Wein
Ein drachma Bauchflüß, und den Durchlauf stellet ein.
2. Vom Marck, wie auch vom Oel auß Beinen destillirt,
Das schlimme Podagra heylsam vertrieben wird.
3. Die Hirnschal präparirt ein Scrupel am Gewicht,
Vertreibt die schwere Noth oder das Kinder-Gicht.
4. Das Moos von Köpffen so seynd an die Lufft gestellt,
Stillts Bluten, so man es nur warm in Händen hält.
5. Die Mumi resolvirt geronnenes Geblüt
Vor Miltzesstechen und vor Husten er behüt.
Blähung und Wind deß Leibs, verhaltne Weiberszeit,
Zwei Quintlein öffnen die, zum Pulver seynd bereit.
6. Zerlassen Menschen-Fett ist gut vor lahme Glieder
So man sie darmit schmiert, sie werden richtig wieder.
7. Es fördert die Geburt, kan Mutterweh verjagen,
Wenn man von Menschen-Haut thut einen Riemen tragen.
8. So man von Menschen-Haar ein Wasser brennen thut,
Mit Honig dann vermischt, zum Haarwuchs ist es gut.
9. Der Geist von Knaben-Harn eröffnet, und macht dünn,
In mancher Noth thut er das seine mit Gewinn.
10. So aus dem Menschen-Hirn ein Wasser wird bereit,
Ein Scrupel dessen hilfft, und stillt das böse Leid.
11. Gepulvert Menschen-Herz nemt eine Drachmam ein,
So wird die schwere Noth ihr Wütenlassen seyn.

nuß, gemischt mit Salpeter und Alaun, Einräucherungen mit Pech, Buchweizen, Schlangenhaut, Schweinemist, alten Hufen, Iltishaut usw."

Vielleicht noch zahlreicher als die Mittel, die man in der einen oder andern Form einverleibt, sind die ausgesprochenen sympathetischen: Strick eines Erhängten um den Hals tragen, Erde eines frischen Grabes unter dem Kopfkissen, Beschmieren der Kleidung mit be-

---

12. Das Wasser, Oel und Salz von jungem Menschen-Blut
Ist vor die Lungensucht und böses Wesen gut.

13. Extract von Menschen-Gall getröpfelt in die Ohren,
Den Tauben hilffts, ob sie gleich werden so gebohren.

14. Die Milch von Weibern kühlt, sie lindert auch darbey,
Macht Butter nur darauß, sie hilfft den Augen frey.

15. Die grosse Schmertzen so durch Hexerey gemacht,
die werden durch den Koth deß Menschen weggebracht.

16. So man die große Kröpff am Hals vertreiben will,
Frisch Wullkraut man alsdann mit Menschen-Schweiß erfüll.

17. Es wird durch Menschen-Stein der Menschen-Stein vertrieben
Wenn man ein Drachmam nimmt zuvor wol rein gerieben.

18. Das Ohrschmaltz stellt im Trunk die Colicschmertzen ein,
Es macht die Schrunden und die Wunden ziemlich klein.

19. Die Nägel präparirt, die thun vomiren machen,
Doch eine Drachmam muß man brauchen zu den Sachen.

20. Der nüchtre Speichel kann die böse Bisse heylen
Von Schlangen, Hunden auch, doch muß man damit eylen" usw.

Aus dem angeführten Lehrgedicht geht auch für den Laien klar hervor, daß es sich hier um eine Krankheitsbekämpfung: similia similibus handelt. Im weitern ist es klar, daß die Verwendung der in dem Lehrgedicht angeführten Stoffe immer noch eine ziemlich umfangreiche sein wird. Hierfür spricht nicht nur die Erfahrung der pharmazeutischen Praxis, sondern auch der Umstand, daß der größte Teil der Mittel erst mit Ende des 19. Jahrhunderts mählich verschwand. Die Arzneibücher, Apothekertaxen der Zeit, selbst solche noch aus dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts, führen noch zahlreiche Tiere, Teile von solchen und Ausscheidungen des Körpers an, die zu den oben geschilderten „appetitlichen" zählen. Und fragt man heute einen Landapotheker nach den Wünschen des einfachen Mannes, so glaubt man sich oft in die Zeit versetzt, in der der alte Becher seinen Parnassus schrieb. Das zuletzt Gesagte gilt besonders für die Apotheker in Gebieten mit alteingesessener Bevölkerung.

Literatur: Über die Geschichte der Pharmazie besonders das Generalwerk: Geschichte der Pharmazie von Hermann Schelenz, Berlin 1904; ferner H. Peters, Aus pharmazeutischer Vorzeit, Berlin 1886 u. 1889. Hinsichtlich des Aberglaubens vgl. Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, 2 Bde., München, o. J., in der Bearbeitung von Max Bauer, herausgekommen 1912. Avé-Lallement: Das deutsche Gaunertum, Leipzig 1858, und die gut orientierenden Arbeiten von A. Hellwig über kriminellen Aberglauben.

stimmten (meist intensiv riechenden) menschlichen und tierischen Ausscheidungen usw. usw.[1])

Betrachtet man nun die zahllosen in der Volksmedizin gegen Fieber angewendeten Mittel im einzelnen, so fällt einem zunächst auf daß es sich durchweg um Substanzen handelt, die mittelbar oder unmittelbar der belebten Welt, den Pflanzen und Tieren entstammen. Die Durchsicht der stark angeschwollenen Literatur über die Verwendung von Arsenikpräparaten als Mittel gegen innere und äußere Krankheiten, ergab nur ganz vereinzelte Angaben über den Gebrauch des Arseniks gegen Krankheiten (auch Wechselfieber) seitens des Volkes in Deutschland. Schon daraus ist zu schließen, daß das Gift bei uns nie ein Gemeingut des Volkes war, wie z. B. manche Abkömmlinge des organischen Reiches. Die arzneiliche Verwendung des Arsens und mancher seiner Verbindungen lag fast immer in der Hand des Arztes. Den meisten Gebrauch von dem Gifte begann man in der Zeit der Paracelsisten[2]), besonders im 17. Jahrhundert, zu machen. Von da ab kam die Anwendung des Arseniks usw. zu therapeutischen Zwecken immer mehr in Aufnahme; in neuester Zeit sehen wir das Gift in harmloserer Gestalt in Form der metallorganischen Arsen-Verbindungen im Atoxyl und den daraus hervorgegangenen bekannten Syphilismitteln; Salvarsan und Neosalvarsan

---

1) Paullini, Heilsame Dreck-Apotheke, Frankfurt a. M. 1696. Ein Neudruck des Buches, der sich als ein sehr gekürzter Auszug erweist, erfolgte vor ungefähr 8 Jahren. Weiter als Quellennachweis und Materialsammlung ersten Ranges: Der Unrat in Sitte, Brauch, Glauben und Gewohnheitsrecht der Völker. Von J. G. Bourke in der Neubearbeitung von Friedrich S. Krauß, Leipzig 1913 (Privatdruck 600 S.).

2) Theophrast Bombast von Hohenheim d. i. Theophrastus Paracelsus (1493 bis 1541) war in gewissem Sinne der medizinische Reformator seiner Zeit. Er wandte sich entschieden gegen das griechisch-arabische System der Heilkunde, das einen Ausbau erfahren hatte, der sich nicht mehr mit den Ideen seiner Gründer deckte. P. führte namentlich die Chemie in die Medizin ein und so bezeichnet man die Zeit vom 16. und 17. Jahrhundert als die Epoche der medizinischen Chemie oder Iatrochemie. Die Iatro-Chemiker sahen den menschlichen Organismus von bestimmten chemischen Gesichtspunkten aus an; damit kam es zur Einführung einer großen Anzahl dem anorganischen Reich angehörender Stoffe und Präparate. Im Bestreben, den menschlichen Organismus nach der chemischen Seite hin näher zu untersuchen, beachtete man auch die tierischen Substanzen, um die in ihnen enthaltenen wirksamen Bestandteile aufzufinden. Im großen und ganzen war das Zusammenarbeiten von Chemie und Heilkunde ein sehr ersprießliches, wenn auch die Ansichten des Paracelsus, der durchaus auf theosophischem Standpunkt blieb, zu den schnurrigsten Verirrungen Anlaß gaben. Die ausgedehnte Verwendung von Tieren, wie sie auf Seite 232 geschildert, ist teilweise auf P. und seine Anhänger zurückzuführen.

wieder. Daß das Arsenik nie ein Volksmittel im Sinne des Wortes geworden ist und werden wird, ist u. a. ja allein schon auf den Umstand zurückzuführen, daß es als eines unserer allerstärksten Gifte nicht ohne Personalausweis usw. abgegeben werden darf. Und beachtet man mehr die Tatsache, daß das Arsenik — oder seine Urmaterialien — heute hauptsächlich dort verwendet wird, wo es entweder gewonnen oder wo es in Fabrikbetrieben — besonders in der Glasindustrie [1]) — benötigt wird, dann haben wir eine teilweise Erklärung, warum es in manchen Gegenden die Signatur eines Volksmittels trägt. Erinnern wir uns, daß das Arsenik hauptsächlich in den waldreichen Gegenden, im Böhmer- und bayrischen Wald, in der Steiermark usw. im Volk viel benutzt wird, und forschen dann dem Zusammenhang nach, dann ergibt sich folgende Erklärung: Das Arsenik wird in der Glasindustrie in riesigen Mengen als Zusatz bei der Herstellung des Glases, zwecks Erzielung einer recht gleichmäßigen Mischung usw. gebraucht. Bei der Schmelze verflüchtigt es sich und ist im fertigen Glase überhaupt kaum mehr nachzuweisen. Wir finden nun eine Unzahl Glashütten noch verborgen in vom Verkehr abgeschiedenen Wäldern und zwar schon aus dem einfachen Grunde, weil die Schmelzöfen mit großen Mengen Holz beschickt werden müssen. Nach und nach mit der immer allgemeineren Einführung moderner Schmelzöfen, die mit Gas usw. gespeist werden, hört die Arbeit der unrationell mit Holz beschickten Öfen auf; die Glasindustrie wächst infolgedessen an den direkt mit dem Verkehr in Verbindung stehenden Plätzen an. Schon aus dem Gesagten ergibt sich der logische Zusammenhang, warum das Arsenik in bestimmten Gegenden ein Volksmittel werden konnte. Von einer Kontrolle des Giftes in den Glashütten ist und kann auch den Umständen nach kaum eine Rede sein.

1) Außer den Glashütten kommen als Bezugsquellen für Arsen-Verbindungen in den österreichischen Alpenländern sowohl die Natur — die wichtigsten Arsenmineralien sind zusammengestellt in: Groths tabell. Übersicht d. Mineralien — als auch die Eisenhüttenwerke in Frage. Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol sind schon in frühester Zeit bis auf unsere Tage durch ihr Eisen und ihre Eisenwerke bekannt. Steirischer Stahl war ein wichtiger Handelsartikel der Hanseaten; schon um 1392 bestand in Lübeck eine Niederlage steirischer Eisenwaren. Als Zusatz zur Schmelze, um das Eisen flüssiger zu machen, wurde früher vielfach Arsenik herangezogen. Arsen-Verbindungen z. B. in Form des Eisenkieses sind Begleiterscheinungen einer Reihe Eisenerze. Bei der Beschaffung von Arsenik ist auch daran zu denken, daß von den „Gifthütten" in Sachsen, Schlesien genug Verbindungen durch Hausierer usw. nach Steiermark usw. bestehen. Die älteste Nachricht von dem gewohnheitsgemäßen Gebrauch des Arseniks bei den Steiermärkern scheint aus dem Jahre 1822 zu stammen; zweifellos ist der Brauch bedeutend älter.

„Unbegreiflich ist," so sagt H. Groß in seinem Handbuch, 6. Aufl., S. 847, „der häufige Besitz von Arsenik unter der Landbevölkerung, namentlich in Alpenländern. Zu verkaufen ist es nirgends, es hat aber fast jeder Bauer, jeder Pferdeknecht welches — zum Teil für die Schweine oder Pferde, zum Teil zum eigenen Genuß. Fragt man, woher die Leute Arsen haben, so sagen sie ‚von den Umtragern', d. s. Hausierer, namentlich Glaswarenträger."

Und daß letztere es wiederum von ihren gefälligen Bekannten in den Glashütten erhalten, bedarf für den, der die Verhältnisse in manchen Gewerbebetrieben aus jahrelanger eigener Anschauung kennt, keiner weiteren Erklärung. In den Werkstätten meines Vaters (Metallwarenfabrikation) wurden in der galvanischen Abteilung jahraus, jahrein neben vielen Zentnern Zyankali (und andern Zyanverbindungen: Blausäure) massenhaft Arsenikpräparate verwendet. Und wenn die Gifte auch vorschriftsmäßig unter Verschluß standen, so ließ sich und läßt sich bei dem Massenverbrauch, bei dem täglichen Umgang mit den Stoffen, doch keine Überwachung im strengen Sinne des Wortes durchführen. Bei der in der Praxis unvermeidlichen Sorglosigkeit der Arbeiter im Umgang mit den Giften ist es wahrlich ein Wunder zu nennen, daß man nur selten von Vergiftungsfällen in den Gewerbebetrieben hört. Es liegt auf der Hand, daß die Arbeiter es leicht haben, von den Giften mitzunehmen, so viel ihnen gefällt. Für die Steiermark ist das Arsenik zweifellos als ein Hausmittel im guten und schlechten Sinne zu bezeichnen.

Fragen wir uns nun, ob er als ein wirksames Aphrodisiacum zu betrachten ist, so ist das nach der Seite hin zu bejahen, daß er auf den gesamten Organismus wohltätig einwirken kann. Die Vorstellung des Laien, daß es Stoffe gäbe, die in den Körper gebracht sozusagen direkt auf den Geschlechtsapparat losfahren und im nächsten Augenblick „sündhafte Gliedsteifigkeit" auslösen, ist irrig. Die überwiegende Mehrzahl aller Mittel, die als „anregend" gelten, beeinflussen mehr oder minder den Blutkreislauf (intensive Gefäßerweiterung, bessere Durchblutung erschöpfter Nervenzentren, Steigerung der Reflexerregbarkeit des die Geschlechtsorgane innervierenden Sakralmarks). Die Wirkung auf den Blutkreislauf zeigt sich wieder in einer Beeinflussung der Ernährungsverhältnisse; es dürfte ein gesteigerter Übergang von Ernährungsmaterial aus dem Blute in die Gewebe erfolgen. Das Gesagte gilt besonders für die Wirkung des Arseniks. „In dieser Beziehung," so sagen Schmiedeberg-Faust, Grundriß der Pharmakologie, Leipzig 1913, S. 533 bis, „sind zunächst die Angaben von großem Interesse, die über die Arsenikesser in Steiermark vorliegen.

Infolge einer Aufforderung liefen im Jahre 1861 bei dem Landesmedizinalrat 17 ärztliche Berichte aus allen Teilen Steiermarks ein, die Schäfer (Sitzungsber. d. Wien. Akad., math.-nat. Kl., 41, 573, 1861) zusammengestellt hat. In diesem Lande nehmen Männer, selten auch Frauen, vom frühen Lebensalter an in allmählich steigenden Dosen Arsenik in der Absicht, sich „gesund und stark" zu erhalten und für die Anstrengungen beim Bergsteigen zu kräftigen. Sie beginnen mit Gaben von der Größe eines Hirsekorns und steigern die dann allmählich. Die gewöhnlichen Mengen, die von den Ärzten gewogen waren und vor ihren Augen verzehrt wurden, betrugen 0,1 bis 0,3 g. Ein Holzknecht aber nahm in Gegenwart von Dr. Knappe (Allgem. Wien. med. Ztg., 20, 355, 1875) ein Stück Arsenik von 0,28 g, zerknirschte es mit den Zähnen und verzehrte es, ebenso am folgenden Tage ein Stück von 0,34 g; er hatte also an beiden Tagen ohne Schaden 0,62 g zu sich genommen. Ein ähnlicher Versuch, bei dem ein Mann 0,4 g Arsenik verzehrte, wurde auf der Naturforscherversammlung in Graz von Knappe vorgeführt. Sicher wären in diesen Fällen ohne die Gewöhnung schwere Vergiftungen eingetreten, deren Ausgang allerdings nicht notwendig ein tödlicher zu sein brauchte, wie sich aus dem ergibt, was wir über die Wirkung, die Unsicherheit der Beurteilung der tödlichen Gaben wissen."

Aus den Staaten der Union lag (R. Kobert, Lehrbuch der Intoxikationen, Bd. II, 1906, S. 262) eine Mitteilung vor, die sich auf die Südstaaten bezieht: „Man nennt dort die Arsenikesser und -esserinnen „Dippers". Sie gehen wie die Steiermärker ganz methodisch vor. Sie beginnen mit 5 mg Arsenik in eine Tasse Kaffee morgens genommen, und erhöhen diese Dose nach und nach auf 180—240 mg, die zwei-, ja dreimal im Laufe eines Tages genommen werden. Ich gestehe, daß ich diese Angabe für übertrieben halte. Ein alter Arzt in New Orleans, der die Frage gründlich studiert hat, teilte noch Nachstehendes mit: „Arsenikesserinnen von sonst gesunder, normaler Konstitution, solche, die nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten, wie des Aufstoßens mit Knoblauchgeruch, leichter Übelkeit und der Eingenommenheit des Kopfes, sich mit dem Genusse des Giftes vollkommen abfinden, sind meist langlebig, obgleich sie bei dem geringsten Anlasse einem plötzlichen Tod anheimfallen mögen, was besonders bei sehr vorgeschrittenen Dippers etwas Gewöhnliches ist. Bis zum 50. Lebensjahre bewahren sie sich aber ein überaus frisches, jugendliches Aussehen, wunderbare Beweglichkeit und Geistesfrische, sind für alle (?) ansteckenden Krankheiten immun, sowie vollkommen geschützt gegen jede Infektion. Das jähe Abbrechen der

Arsenikdiät ist sicherer Tod unter den Anzeichen der Vergiftung, aber ohne nennenswerte Leiden.“

Die Schilderungen der genannten Autoren decken sich durchaus mit meinen eigenen Beobachtungen. Ich schrieb früher (H. Groß' Archiv, Bd. 52, S. 320): „Manche der in den Blättern angepriesenen „Busenpulver“, „Busenpillen“, „Zur Erzielung einer idealen Büste“ — „um die Büste zu entwickeln und zu befestigen“ — „um die idealste Büste der Welt zu schaffen“ usw. usw. enthalten Arsenik. Das wissen z. B. die Vertreterinnen der Berliner Halbwelt sehr genau; sie nehmen die arsenikhaltigen Präparate ein und erzielen oft tatsächlich unter Zuhilfenahme kosmetischer Mittel (auch Massage, Elektrizität usw.) eine Erhöhung ihrer in der Regel allerdings schon reichlich vorhandenen Busenfülle. Es ist nun ganz gang und gäbe, daß, wenn eine Halbweltlerin mit besonders üppigem Busen auftaucht, einfach gesagt wird: „Na ja, die frißt Rattengift!“ In der Tat wissen sich auch besonders geriebene Dirnen das Arsenik in reinem oder gelöstem Zustand zu verschaffen. Das kommt ihnen ganz erheblich billiger, als wenn sie sich die nur zu hohen Preisen erhältlichen „Busenpillen“ usw. kaufen.“ . . . . . „Auch die sogenannten Pilulae asiaticae, die schon zur Blütezeit des venezianischen Handels vom Morgenland nach dem Okzident kamen, enthielten Arsenik. Diese Pillen werden auch heute noch fabriziert; sie gelten als Mittel „die Schönheit zu verbessern“ und als Heilmittel gegen Hautkrankheiten. Ziemlich identisch mit den asiatischen Pillen sind die sogenannten Tanjorepillen; sie werden auch taurische Pillen genannt; enthalten ca. 0,045 g Arsenik und eine Reihe Pflanzenstoffe. Diese Pillen sind in ihrer Zusammensetzung ziemlich identisch mit den Pilulae orientale, wie sie massenhaft im europäischen Handel als Mittel, um Busenfülle zu erzielen, vorhanden sind. Allerdings behaupten die Verfertiger der Pillen — besonders eine französische Firma — daß die Pillen arsenikfrei seien. Jedenfalls sind die „orientalischen Pillen“ bei der europäischen und speziell bei der deutschen Damenwelt sozusagen von einem Nimbus der Unfehlbarkeit umgeben; sie sollen „absolut die Reize hervorzaubern, die die Natur nicht verliehen.“

Die erwähnten Daten sind noch zu vervollständigen durch die Tatsache, daß ich in manchen Konfitüren, die Haschisch[1]) enthalten,

1) Haschisch, d. h. soviel wie vielgebrauchtes Kraut, berühmtes Kraut, dürfte schon lange vor unserer Zeitrechnung aus der Hanfpflanze (Cannabis sativa) hergestellt worden sein. Es ist ein in den verschiedensten Formen gebräuchliches Berauschungsmittel, das gegenwärtig im Orient von etwa 200 Millionen Menschen angewendet wird.

auch hin und wieder Arsen-Verbindungen auffand. Daneben allerdings auch Kanthariden.[1]) Der Arsenik in Honig genommen, auf Zuckerwaren gestreut, ersetzt manchen der Prostituierten, z. B. in Galata, dem Hafenviertel von Konstantinopel, unsere arsenhaltigen Busenpillen usw. Übrigens bedienen sich die Giftmischer im Orient des Honigs als eines harmlosen Substrates, um unauffällig Gifte beizubringen. Der Brauch ist sicherlich sehr alt; daher auch die ironische Auslegung des meines Wissens dem Koran entnommenen Verses: „Gott hat Hilfsheere im Honig!“[2])

Sehr bekannt sind die Trinkkuren an den verschiedenen Orten mit Arsen führenden Mineralwässern. Hier steht das Bad Levico in der österreichischen Bezirkshauptmannschaft Borgo in Tirol und Roncegno an erster Stelle. Die dortigen, seit langem berühmten arsenikhaltigen Eisenquellen werden namentlich von Blutarmen, hysterischen Frauen besucht. Und wer Gelegenheit hatte, sich über internere Einzelheiten hinsichtlich der Wirkung dieser Mineralwässer zu informieren, der hört nicht nur das bestätigt, was oben hinsichtlich des Einflusses des Arsens nach der kosmetischen Seite hin gesagt wurde, sondern es wird ihm auch bestätigt, daß das Arsen

---

Vgl. zur Orientierung: Charles Baudelaire, Die künstlichen Paradiese (Opium und Haschisch), Minden i. W., o. J.

1) Kanthariden als Bestandteil von Haschischpräparaten erwähnte ich schon kurz in H. Groß' Archiv, Bd. 50, S. 208, und bringt A. Schauenstein in Maschkas Handbuch der gerichtlichen Medizin, Bd. 2, Tübingen 1882, S. 748, noch einen interessanten Fall, der sich auf Steiermark bezieht. Es heißt da: „Die weitere gerichtliche Untersuchung lehrte, daß eine Vergiftung durch fremde Schuld nicht anzunehmen sei, für eine absichtliche Selbstvergiftung lagen auch keine Motive vor. Aus den Erhebungen aber und den Verhältnissen des Verstorbenen scheint mir als wahrscheinlichste Erklärung anzunehmen, daß der im besten Mannesalter stehende, rüstige Mann, der eine Art von Don Juan seines Tales war, seine geschlechtliche Potenz einerseits durch habituellen Arsenikgenuß zu erhalten und zu steigern suchte (eine nicht selten vorkommende, bisher nicht genug gewürdigte Veranlassung zum „Arsenikessen“ unserer Bauern) und von seinen tierärztlichen Kurpfuschereien her mit der stimulierenden Wirkung der Kanthariden vertraut und im Besitze eines Vorrates dieses von ihm häufig für Kühe dispensierten Mittels, nun auch zu diesem Aphrodisiacum griff, dabei die Dosierung nicht zu genau nahm und dadurch zugrunde ging.“

2) In der Urheimat der Giftmischerei, dem Morgenland, mit seinem riesigen Giftpflanzenreichtum, versteht man sich trefflich auf die unauffällige Beibringung von tödlich wirkenden Substanzen. Bei der ausgesprochenen Beliebtheit von Konfitüren aller Art, zu deren Bereitung der Honig stark herangezogen wird, ist die Verabreichung selbst von sehr bitter schmeckenden Giften (Aconit, Datura) kein Kunststück. Mit welcher Überlegung manche Giftmischer arbeiten, zeigt

(wobei wohl auch die Wirkung des Eisens etwas mit in Betracht zu ziehen ist) auf frigide Frauen stimulierend wirkt.

Kurz zusammengefaßt: Es führen die Arsenverbindungen in der Mehrzahl der Fälle zu einer körperlichen Kräftigung, die ihrerseits schon ein allgemeines Wohlbefinden erzeugt, und so dürfte die Summierung aller günstigen Momente ganz automatisch eine Steigerung der Geschlechtslust mit sich bringen. Und zwar bei beiden Geschlechtern. Die Verwendung des Arsens (Medizinal meist in Form der Fowlerschen Lösung)[1]) dürfte bezüglich seiner Einwirkung auf den Geschlechtsapparat etwas höher anzuschlagen sein, wie die Verabreichung einer gewählten Nahrung (Fische, Eier, Kaviar), die phosphor- und eisenreich ist.[2])

---

eine Mitteilung von Dr. Burg, der ich (zitiert nach dem Ostasiatischen Lloyd, Schanghai, Dezember 1905) folgendes entnehme. „Das bekannteste Gift (auf Java), das Gongsong oder Peroengo-„Gift", gewinnt man durch Abschaben alter Gongs, d. s. aus einer Legierung von Kupfer, Zink und etwas Arsenik hergestellte Musikinstrumente, deren bauchige Oberfläche im Laufe der Jahre durch den Sauerstoffgehalt der Luft, noch mehr durch den Schweiß der Hände oxydiert. Man erhält ein außerordentlich feines und zartes Pulver, das auf dem Wasser schwimmt und sich leicht nach allen Seiten zerstreut, wenn man dagegen bläst. Betrachtet man es durch eine Lupe, so erkennt man, daß es aus tausenden von kleinsten Metallteilchen mit Häkchen und scharfen Ecken besteht. Das Pulver wird nun entweder den Speisen und Getränken einfach beigemischt oder mittels eines feinen Strohhalms in eine gewisse bräunlich gefärbte Stelle der Banane gebracht oder endlich auf die Innenseite der zu Zigarettenpapier benutzten Maisblätter gerieben; die Wirkung ist immer dieselbe: die winzigen Fremdkörper haften an der Schleimhaut des Halses, der Luftröhre und der Verdauungsorgane und rufen hier, je nach der Menge des eingenommenen Pulvers, akute oder mehr chronisch verlaufende Entzündungserscheinungen hervor, ohne daß das „Gift" ohne weiteres als solches erkannt oder gar entfernt werden könnte." Ob die Wirkung immer die gleiche ist, ist füglich zu bezweifeln, zumal dann, wenn das „Gift" in einhüllenden (schleimigen etc.) Speisen verabreicht wird. Die Imprägnierung des Reis mit Gift erfolgt auf ganz raffinierte Weise; der Reis wird nicht — wie bei uns — gekocht, sondern durch eine besondere Vorrichtung gedämpft. Und dabei läßt man die Dämpfe von kochendem Wasser, in dem sich große Mengen Arsenik befinden, gegen die Reiskörner strömen. Auf die Weise wird fast jedes Körnchen Reis in allerfeinster Weise mit dem Gift imprägniert.

1) So benannt nach Thomas Fowler, einem Apotheker und Arzt zu London, Anhänger der Iatro-Chemie, der das Arsen in alkalischer Lösung als Fiebermittel empfahl. Das Präparat enthält, nach dem deutschen Arzneibuch, 1 g arsenige Säure auf 100 g Lösungs- usw. Mittel. Es ist der Liquor kali arsenicosi der Apotheken.

2) Einer Reihe Nahrungsmittel wurde schon in den ältesten Zeiten der Menschheit die Eigenschaft zugeschrieben, daß sie erhöhend auf die Geschlechtstätigkeit einwirken. So soll den alten Egyptern aus dem Grunde das Fischessen bei ihren Priestern unangenehm gewesen sein; nach einer Mitteilung von Wil-

Eine Form der Anwendung einer Arsenverbindung als „Liebeszauber“, für die ich keine einleuchtende Erklärung habe, bringt R. Schmidt in seinem Werke: Liebe und Ehe im alten und modernen Indien, Berlin 1904, S. 165. „Das Pulver von einem von selbst gestorbenen Geierweibchen mit Honig vermischt und darin samt den Früchten der Myrobalane gebadet; oder Euphorbiaschößlinge in Stücke geschnitten, mit Pulver von rotem Arsenik und Schwefel versehen, siebenmal getrocknet und zu Pulver gerieben: damit und mit Honig den Penis vor der Vereinigung bestrichen, wirkt gewinnend.“

Weiter heißt es bei Schmidt in seinen „Beiträgen zur indischen Erotik“: Das Liebesleben des Sanskritvolkes nach den Quellen dargestellt, 2. Aufl., Berlin 1911, S. 671 ff. „Der Mann, welcher die Frau genießt, nachdem er mit Rindsgallenstein, Kampfer und Quecksilber, sowie mit flüssigem Gold, verbunden mit Safran und Sandel, den Penis gesalbt hat, wird zum Diademe in ihrem Herzen.“ Während nun die meisten Rezepte zu „Salben als Liebeszauber“ sowohl bei den indischen Erotikern, als auch bei denen der Griechen und Römer, Stoffe enthalten, die, wie Kampfer, Gewürze usw., als ein Einreibemittel die Haut durchtränken, sie geschmeidig und widerstandsfähiger machen (also einen Hautreiz ausüben), kann ich für die Beimischung von Arsenik, wenigstens in der genannten Richtung, keine Erklärung beibringen. Der Gedanke, daß durch die Zumischung des — ja an und für sich gegen Hautleiden seit langem bekannten — Arseniks eine arzneiliche Wirkung auf die Haut und damit (infolge Resorption) auch auf den Körper ausgeübt werden soll, ist wohl kaum aufrecht zu erhalten. Man kann auch — und das hat einiges für sich — an ein Depilatorium denken; ein Mittel, die Haare zu entfernen. Zu dem Zwecke wird noch heute allgemein in den Enthaarungsmitteln Schwefelarsen benutzt.[1]) Im Abendland spielen die Enthaarungsmittel nur eine untergeordnete Rolle; bei den meisten Völkern des Orients sind sie seit altersher allgemein in Gebrauch. Und so finden wir bei den indischen Erotikern zahlreiche Anwei-

kinson war den Priestern das Fischessen direkt verboten. Vox populi vox Dei. Eier, Hackfleisch, Kaviar. Man denke an die Gastronomen und Gastrosophen der Vergangenheit und Gegenwart; an Brillat-Savarins Buch: Physiologie des Geschmackes, 2. Aufl., deutsch, Braunschweig, und in der Ausgabe von Heinr. Conrad (Georg Müller Verlag) München.

1) Einmal wurde mir von einem Perser erzählt, daß Salben mit Arsenik oder Quecksilber oder auch nur mit stark riechenden Pflanzenteilen als Vorbeugungsmittel gegen Infektion vor dem Coitus eingerieben würden. Einspritzungen mit Höllensteinlösung sind in der Richtung auch bei uns als Prophylacticum gebräuchlich.

sungen, wie sich die Haare an gewissen Körperstellen am leichtesten entfernen lassen. Diese kosmetischen Prozeduren beschränken sich bei uns durchweg auf Prostituierte; die Sitte läßt sich für Europa, wie aus den Schriften vieler griechisch-römischen Schriftsteller und Mediziner hervorgeht, schon bei den Hetären des vierten vorchristlichen Jahrhunderts nachweisen.

Im Anschluß an die äußerliche Verwendung des Arseniks sei auf Beibringung des Giftes hingewiesen, die auch mit der Sage vom Giftmädchen in Zusammenhang gebracht wurde. Die besonders durch W. Hertz (Abhandlungen der philosophisch-philologischen Klasse der k. bayr. Akad. d. Wiss., Bd. 20, München 1897, S. 91—166) bearbeitete Sage vom indischen Giftmädchen existiert in mehreren Fassungen. Ohne auf die Einzelheiten näher einzugehen, sei nur hervorgehoben, daß die ursprüngliche Fassung auf dem Glauben an eine wirkliche Vergiftung durch ein reales Gift beruht, das nicht der weiblichen Trägerin, wohl aber dem sie (im Beischlaf) berührenden Manne den Tod bringt; man ist zunächst versucht, an die Übertragung eines Bakteriengiftes, also an eine venerische Ansteckung, zu denken. In dem Sinne spricht man ja auch von einem Concubitus venenatus. Ein solcher ist, wie Georg Sticker in seinem Aufsatze: Vergiftungen vom Mastdarm und von der Scheide aus, in H. Groß' Archiv, Bd. I, S. 290—365 mit Beispielen belegt, für das Weib leicht gegeben. Es sei daran erinnert, daß gerade die indische Liebeskunst der intimeren Toilette („Mittel die Vulva zu verschönern“) die größte Aufmerksamkeit zuwendet. Da nun der Ort der Giftaufbewahrung und der Giftwirkung bei der Form des Kusses, die man gewöhnlich als Cunnilinctus bezeichnet, die Vulva sein kann, so liegt es nahe, daß von hier eine Vergiftung des Partners möglich ist. Geringer ist die Möglichkeit, wenn das Gift in oder an die männliche Genitale gebracht wird und auf dem Wege: Fellatrix usw. in den Mund der Frau gelangt. Da die beiden Formen der sexuellen Betätigung nicht zuletzt bei den Prostituierten und ihrem Klientel geübt werden, ist hier die Gelegenheit zu kaum nachweisbaren verbrecherischen Praktiken gegeben. Daß z. B. Syphilis absichtlich übertragen wird, wissen wir nicht nur aus der Fazetienliteratur der verschiedenen Nationen, sondern auch aus einwandfreien Quellen.

In seinem Werke: Der Ursprung der Syphilis, 2. Abtl., Jena 1911, S. 506, teilt Iwan Bloch einen Brief von Dr. Hankin, Gerichtsarzt in Ayra, mit, wonach „in Indien mehr Männer an Arsenikvergiftung als an dem vorgeschützten Schlangenbiß sterben, und zwar mischen Weiber ihnen das Gift wie in Rom und Paris des 17. Jahr-

hunderts." Der Anschlag ging nicht nur via vulva, sondern auch durch Klystiere; Hemden, die mit Arsenik im untern Rumpfteil imprägniert waren, verursachten schwere Entzündungen, die man dann als venerischer Natur ansprach. Dieses Raffinement in der Giftmischerei finden wir in vielen Variationen in der Literatur des Morgenlandes, in den Schriften der griechisch-römischen Zeit, der Epoche Alexanders VI. (Cesare Borgia) in Italien und unter Ludwig XIV. in Frankreich[1]) öfter erwähnt.

Die von jeher bestandene innige Verquickung von Prostitution und Verbrechertum, die Tatsache, daß Liebestränke harmloser und schädlicher Natur in den Kreisen der Prostituierten gebräuchlich, sollte von den Kriminalisten viel mehr beachtet werden, als dies geschieht. Umsomehr, als eine ganze Reihe Gifte, wie Opium, Kokain, Morphin, Heroin, Veronal, bei der internationalen Demimonde als Narkotikum in den letzten zehn Jahren zur ausgedehntesten Verwendung gelangten. Einzelne Fälle wurden offenkundig, bei denen Klienten der Prostituierten bei dem Versuch, sich an Opium, Morphin usw. zu gewöhnen, infolge zu großer Gaben starben.

Mustern wir nun die auf Seite 230 ff. angeführten, dem organischen Reich entstammenden Stoffe auf ihre Wirkung hin, dann ergibt sich, daß die harn- und schweißtreibenden (Diuretica und Diaphoretica) — Liebstöckel, Erdrauch, Knoblauch, Hirtentäschchen, Haselwurz, Salbei, Fette Henne, Läuse,[2]) Asseln[3]) —, ferner die aromatisch und bitter schmeckenden Magenmittel — Anis, Fenchel, Kümmel, Zimt, Gewürznelken, Kardamomen, Ingwer, Pibernell, Bitterklee, Wermut, Kardobenedikte, Aloe — vorherrschen.

Es folgen die mehr das Nervensystem im allgemeinen oder seine einzelnen Abschnitte beeinflussenden harmloseren Stoffe: Baldrian, Asa foetida, Kampfer, Moschus, Safran, Muskatnuß, denen sich die energisch wirkenden, wie z. B. Herbstzeitlose, Nieswurz, Mandragora anschließen.

1) Die Giftmischerei in Vergangenheit und Gegenwart, bei A. Abels: Verbrechen als Beruf und als Sport. Minden i. W., o. J. J. C. C. Bruns Verlag.

2) Läuse als Heilmittel gegen die verschiedensten Krankheiten sind seit altersher bei vielen Völkern benutzt worden. Im Brandenburgischen sagt man: Sieben Läuse aufs Butterbrod sind gut gegen das Fieber. Die Tiere sollen ähnlich wie die „Kakerlaken", die ja in der Schulmedizin mit Erfolg verwendet werden, einen Körper enthalten, der diuretisch wirkt. Vgl. Bourke, c. a. a. O., S. 317—325.

3) Die Kellerasseln (und andere Arten) gelten in Bayern allgemein als harntreibendes Mittel; sie sollen aber nur frisch benutzt werden.

Eine scharfe Trennung der einzelnen organischen Stoffe nach ihrer mehr oder minder spezifischen Wirkung läßt sich nur für wenige durchführen. In der Praxis sehen wir denn auch, daß meist die einzelnen „Kräuter“ usw. mit anderen kombiniert werden, z. B. in Gestalt der „Blutreinigungstees“, die in geringerem oder höherem Grade die Funktionen des Magens und Darmes, der Nieren, vielfach auch der Schweißdrüsen anregen.

Je nachdem nun in dem „Blutreinigungstee“ der eine oder andere pflanzliche Stoff vorherrscht, sprechen wir von Abführtee oder harntreibendem Tee usw. Die Wirkung der einzelnen oder kombinierten Kräuter läuft ja auch letzten Endes darauf hinaus, eine gründliche Entleerung des Darmkanals von angesammelten stagnierenden Kotmassen, von zurückgebliebenen unverdauten Speiseresten, von Würmern und anderen Schädlichkeiten zu bewerkstelligen, oder aber eine reichliche Harnausscheidung herbeizuführen.

Im Volke kennt man sich, wie man zu sagen pflegt, mit der Wirkung der einzelnen Tees „gut aus“. Man unterscheidet genau die milder wirkenden von den heftigeren; versteht die Wirkung zu verstärken (z. B. Auszug in Branntwein usw.), sie zu variieren usw. In dem Gedanken, „daß das Blut“ „die Säfte verdorben“, greift man eben zu den Mitteln; im Glauben, daß Krankheitsdämonen (s. oben S. 229ff.) im Blute hausen, versucht man, sie ebenfalls auch auf direktem Wege anzugreifen, zu verjagen. Den Einfluß, den eine ganze Reihe pflanzlicher, tierischer (und mineralischer) Mittel auf den Blutkreislauf ausüben, faßt man u. a. dahin zusammen: „sie treiben die Hitze“, „wirken erhitzend“ usw. Das gilt besonders für die ausgesprochen harntreibenden Stoffe, die durch ihren Einfluß auf die Zirkulation des Blutes bestimmte Teile der Nieren zu stärkerer Tätigkeit anregen, die Harnausscheidung vermehren usw. Die dadurch erzeugten „Blutwallungen“, der Blutandrang „in den Leib“, die „furchtbare Hitzen“ mußten automatisch den Gedanken darauf lenken, derartige Mittel auch als Aphrodisiacum und zum Fruchtabtreiben zu verwenden.

Und in der Tat, die Ingredienzien fast aller Liebestränke bestehen aus Substanzen, die einen erheblichen Einfluß auf den Blutkreislauf im allgemeinen und auf den gesamten Harnapparat im speziellen ausüben. Damit wird denn auch in zahlreichen Fällen Erektion hervorgerufen, und der vermehrte Blutandrang zum Genitalapparat bekundet sich auch beim weiblichen Geschlecht in erhöhter Geschlechtslust.

Man soll nicht verallgemeinern; die Wirkung ist von manchen Umständen abhängig. So ist die Individualität hoch in Anschlag zu

bringen (ebenso die Fremd- und Autosuggestion). Bei den anorganischen und organischen Abtreibemitteln ist mit den gleichen Verhältnissen zu rechnen; bei der einen Schwangeren kann z. B. ein drastisches Abführmittel (Aloe) leicht Abortus erzeugen; bei einer andern erweist es sich als unschädlich.

In den mir zu Hunderten vorliegenden „Rezepten“ für „Liebestränke“, in den Listen, in denen hunderte „untrügliche Mittel“ gegen Blutstockungen empfohlen werden, kehren Aloe, Kampfer, Safran, Moschus, Asa foetida, Muskatnuß, Ingwer, Zimt, Gewürznelken, Galgant, Pfeffer, Eidechse, Asseln usw. immer wieder.

Daraus resultiert für den Kriminalisten, daß er gegebenenfalls einen „Blutreinigungstrank“ usw. nicht ohne weiteres als ein Mittel gegen irgendeine vermeintliche oder wirkliche Krankheit ansehen darf. Es kann sich ebensogut um ein kombiniertes Abortivmittel oder um einen „Zaubertrank“ handeln, der dolosen Zwecken dient. Enthält nun gar ein bei einer Haussuchung usw. aufgefundenes Gemisch ein Gift, so ist umso eher daran zu denken, daß man es mit einem Abortivmittel oder einem solchen zur Erzeugung krankhaft erscheinender Zustände (Befreiung vom Militär) zu tun hat. Denn erfahrungsgemäß meidet das Volk im allgemeinen alle wirklich stark giftigen Pflanzen (Fingerhut, Eisenhut, Tollkirsche, Bilsenkraut usw.) zur Behandlung von Krankheiten. Eine Ausnahme macht hier die Herbstzeitlose. Sie blüht zu einer Zeit, in der so ziemlich alle andern Blütengewächse des Freilandes Abschied genommen — daher der Name: Zeitlose, d. h. sich nicht an die eigentliche Blütezeit der Blumen kehrende. Die äußerst giftige Pflanze trägt noch die Namen: Wiesensafran (im Elsaß Mattensafran), Michelsblume oder Michelszwiebel (weil sie um Michaelis blüht), ferner Spinnblume, Lichtblume, Strockenbrot, Lausblume, nackte Jungfer, nackte Hure, Hundshode und Haneklötenblume. Im Thüringischen sagt man auch Ochsenpinsel oder Ochsenpesel usw.[1])

1) Es sind mir durch Prof. Groß mehrere Fälle bekannt geworden, bei denen es sich darum handelte, den botanischen oder, um es gemeinverständlicher auszudrücken, den gebräuchlichen deutschen Namen einer Giftpflanze zu erfahren. Darunter war ein Fall, bei dem eine Frauensperson beschuldigt war, mit „Nacktarsch“ eine Ziege getötet (?) zu haben. Dem untersuchenden Beamten und sonst einvernommenen Personen war die Bezeichnung völlig rätselhaft, bis dem Gendarm (der sich später an Groß um nähere Aufklärung wandte) der Gedanke kam, mit der Frau die so seltsam bezeichnete Blume aufzusuchen. Es war unsere Herbstzeitlose; sie führt in den Dörfern am Hohen Venn (Eifel) die Bezeichnung „Nacktarsch“, wahrscheinlich weil sie bei der Blüte keine Blätter zeigt, oder weil sie wegen ihres späten Blühens als faul gilt — „sie kann“ (eine Frauens-

Die Blüten, Blätter, Samen, besonders aber die Knolle (Zwiebel) werden als ein ausgezeichnetes Mittel gegen Gicht und Rheumatismus (auch zuweilen bei Tripper und weißem Fluß) angesehen; ferner nimmt man die Herbstzeitlose bei Wassersucht In der Berufsmedizin findet sie zum gleichen Zweck Gebrauch; er ist infolge Aufkommen sicherer und ungefährlicherer Mittel mehr und mehr im Schwinden! Meist werden nur die Knollen benutzt, in Essig oder Branntwein ausgezogen und die Flüssigkeit genossen. Übrigens existieren eine ganze Reihe Geheimmittel, meist englischer oder französischer Herkunft, die Extrakte usw. der Herbstzeitlose enthalten und als Gichtelixiere angepriesen werden.

Selbstverständlich ist beim Auffinden verdächtiger Mixturen usw. mit aller Vorsicht zu operieren. Denn auch anscheinend schweres Belastungsmaterial, das Auffinden eines stark wirkenden Giftes, kann harmlose Erklärung finden. Ich zitiere folgenden Fall:

„Ein Künstlerehepaar — er Maler, sie Sängerin — vertrug sich schon seit längerer Zeit nicht zum besten. Obgleich sie ein Töchterchen hatten, beschlossen sie die Scheidung und zwei Advokaten hatten sich mit der Sache befaßt. Eines Tages — und dann mehrere Tage hintereinander — fühlte sich der Ehemann nach jeder Mahlzeit von Leibschmerzen gequält. Ein schrecklicher Verdacht stieg in ihm auf, der sich verstärkte, als der Hund des Malers krank wurde, nachdem er ein für diesen bestimmtes Törtchen gefressen. Das Dienstmädchen, streng ins Verhör genommen, verriet schließlich, daß die gnädige Frau allen Speisen des Mannes ein giftiges Pulver beigemischt habe. Der Maler erstattete Anzeige; die Frau legte vor dem Untersuchungsrichter ein volles Geständnis ab, das aber anders ausfiel, als man erwartet hatte. Die Frau beabsichtigte nicht im entferntesten ihren Mann zu töten, im Gegenteil: sie hatte ihm nicht Gift, sondern einen Liebestrank beibringen wollen. In dem festen Glauben, daß ihr Mann zärtlicher werden und zu ihr zurückkehren würde, griff sie zu einem wohlbekannten Aphrodisiacum‘ dem Kantharidin (soll wohl richtiger heißen: Kanthariden, da deren wirksamer Bestandteil, das Kantharidin, schon in winzigsten Gaben äußerst heftig wirkt und wohl von keinem Apotheker in reiner Form abgegeben wird). Der Apotheker, der das Mittel ohne ärztliche Verordnung abgegeben hatte, wird dafür bestraft werden. Der Maler aber kehrt jetzt vielleicht in die Arme der Gattin zurück, die auf so besondere Art um seine Liebe geworben.“

Diesem von mehreren deutschen Tageszeitungen Ende Januar 1907 mitgeteilten Falle könnte ich mehrere ähnliche anreihen.

Berücksichtigen wir nun an Hand verschiedener Beispiele einige „Zaubertränke“ usw., die — wie es auf einem Etikett eines Fläsch-

person) — so heißt es drastisch im Volksmund — „mit dem Arsch nicht aus dem Bett.“ Unter Bezeichnungen, die jedem unauffällig erscheinen müssen, versteht man oft äußerst giftige Pflanzen.

chens hieß, das ich von einem der einstmals hoch in Ansehen stehenden Thüringer Olitätenhändler erwarb — „Zehn Weiber lahm legen“, so finden wir fast immer die gleichen Bestandteile. Als Typ für alle andern kann das Rezept gelten, was der „curieuse und vernünfftige Zauber-Artzt, Welcher lehret und zeiget, Wie man nicht alleine ex triplici regno curieuse Artzeneyen verfertigen, sondern auch per Sympathiam et Antipathiam, Transplantationem, Amvleta et Magiam Natvralem, oder vermeynte Hexerey, Die vornehmsten Kranckheiten des menschlichen Leibes glücklich curiren könne“ [1]) sagt:

Was Liebes-Träncke sind, und deren Würckung, wie solche geschehe, kan man bey denen Practicis weitläufftig finden ....

Huren und dergleichen Gesinde erwehlen zwar auch natürliche Dinge aus allen dreyen Natur-Reichen; sie bedienen sich ihrer monatlichen Blume, des Mannes Saamen, Nachgeburten, Milch, Schweiß, Urin, Speichel, Haar, Nägel, Nabelschnuren, Gehirn von einer Quappe oder Aalruppen, welches letztere hierinnen vor ein Specificum gehalten wird, die Liebe zu erwecken, und dergleichen mehr.

Aus dem vegetabilischen Reiche bedienen sie sich des Nachtschatten-Krauts-Schierlings, Bilsenkrauts etc.

Sind demnach die Liebes-Träncke ein Mittel, wodurch die Menschen zu unordentlicher und verbothener Liebe böse Leute mit Vorsatz anzutreiben suchen. Es lehret aber die tägliche und klägliche Erfahrung, daß sie den erwünschten Zweck nicht erlangen, und die gehabte Intention zum Bösen, ja auf eine Tobsucht und Maniam ausschläget, nach Nasonis Ausspruch:

Philtra nocent animis, vimque furoris habent.

Der Verfasser führt nun mehrere Fälle an, wo „durch zauberisch gemachte Liebe“ Personen von „Sinnen kommen und unsinnig worden“. Er scheint auf dem Standpunkt zu stehen, daß „zauberische Liebe und Liebes-Träncke“ außerhalb der Ehe unstatthaft.

Für Eheleute schreibt er (S. 162) im 17. Kapitel: „Von Unvermögenheit des Mannes, Nestel-Knüpffen, und Wehren und Mehren der Geilheit“:

„Das Unvermögen zum Ehelichen Wercke bey Mannes-Personen ist, wenn ein Mann nicht geschickt den Saamen von sich in die weibliche Mutter zu sprützen, und das Venus-Werck zu üben. Und solche ist theils natürlich, theils geschieht solche durch Zauberey.

1) Mit artigen Recepten und Historien, nebst nöthigen Registern. Zum viertenmahl ans Licht gestellet von Valentino Kräutermann. Arnstadt und Leipzig. Verlegts Johann Jacob Beumelburg. 1737. (320 Seiten.)

Wenn sich dergleichen natürlich befindet, so pfleget man Spirituosa oder stärckende Dinge zu gebrauchen, die da wohl durchdringen und resolviren, als von Mosch(us) und Amber (= Ambra)[1]), Knaben-Kraut, Confectio Alkermes[2]) completus, welche gute Nahrung geben, und die Lebens-Geister stärcken; wie auch allerhand

1) Über die Ambra und ihre Abstammung sind schon ganze Bücher geschrieben worden und existieren über das Produkt zahllose Fabeln. Ambra ist eine tierische Substanz, die oft im Meere schwimmend gefunden wird; sie besteht aus verhärteten, unvollkommen verdauten Speiseresten, die vorwiegend von bestimmten Fischen (Tintenfischen) herrühren, die dem Potwal als Nahrung dienen. Neben anderen Stoffen enthält die Ambra einen äußerst dauerhaften Riechstoff, der vielleicht von einer Fischart, die einen ähnlichen starken Geruch ausströmt, herrührt. Die auf dem Meere schwimmend gefundenen Stücke, oder ans Ufer geworfenen, sind eben Auswürflinge des Wals. Amerika, Japan, Madagaskar, Java liefern die meiste Ambra. Sie dient heute fast ausschließlich als sehr wertvolles Grundmaterial (ähnlich dem Moschus) zur Herstellung unzähliger Parfüme. Früher galt sie als ein sehr geschätztes Stimulans und Aphrodisiacum; wird in dem Sinne in Japan verwendet, kommt aber bei uns in Liebestränken usw. nicht mehr vor. Der außergewöhnlich hohe Preis des Produktes, von dem das Kilo im Großhandel etwa M. 4000.— kostet, verbietet schon eine allgemeinere Anwendung.

2) Das früher sehr berühmte confectio alkermes wurde aus dem frisch gepreßten Saft bestimmter, einen roten Farbstoff enthaltenden Schildläuse (Kermesschildlaus = Coccus Ilicis), die in Südeuropa und im Orient hauptsächlich auf der immergrünen Scharlacheiche vorkommen, hergestellt. Man unterschied eine Reihe Zubereitungen. Das einfache confectio bereitete man aus mit Zucker eingekochtem Saft von süßen Äpfeln, gab Pulver von Aloeholz, Zimt, Lapis lazulli, Perlen und Goldblättchen dazu und färbte die Masse mit dem roten Saft der Schildlaus; um sie noch schöner zu färben, nahm man auch noch Magisterium coccionellae: im wesentlichen der intensive Farbstoff der Kaktus-Schildlaus, die unter der Bezeichnung Cochenille bekannt und als das Grundmaterial des prachtvollen Farbkörpers dient, den wir unter dem Namen Karmin kennen. Wurde das confectio „komplet“ verlangt, so mengte man noch Ambra und Moschus bei. Das confectio war ein begehrtes Stimulans und Aphrodisiacum; es wurde damit durch wirklichen uud angeblichen Zusatz von Perlen und Gold oft ein riesiger Luxus getrieben. Mit diesem confectio berühren wir den Glauben an den Wert bestimmter Edelsteine und Perlen, die man sowohl in Form von Amuletten, als auch innerlich anwandte und noch anwendet. Bezüglich der magischen Benutzung der Edelsteine (als Liebestalismane usw.) vgl. die kurzen Mitteilungen bei: E. Laurent und P. Nagour, Okkultismus und Liebe. Deutsche Ausgabe von G. H. Berndt, Berlin 1903. S. 248 ff. Hinsichtlich der arzneilichen Anwendung: H. Fühner, Lithotherapie, historische Studien über die medizinische Verwendung der Edelsteine, Berlin 1902. Einem förmlichen Edelsteinkult begegnet man fast im ganzen Orient; ich habe da die tollsten Sachen mit ernstester Miene anhören müssen, die man über die Wunder und Heilkraft mehrerer Edelsteine, besonders des Türkis, erzählte.

gut Gewürtze als Zimmet, Galgant, Näglein, säfftige und succulente Speisen und Medicamenta.

Unter andern nehme man des Abends beym Schlafengehen zwey Loth der Latwerge Diasatyrion[1]) ein, und trincke darauf einen Trunck, Spanischen oder alten kräfftigen Wein; oder bereite darzu folgende Latwerge:

Nimm Nessel-Saamen, Fenchel- Aniß- Pastinacken- und Steck-Rüben Saamen, weissen Senff, weissen und langen Pfeffer, weissen Ingber, jedes ein Quintlein, Lein-Saamen, Eschen-Baum-Saamen, jedes ein halb Quintlein, geschabten Hirsch- oder Ochsen-Pensel,[2])

---

1) Satyr-Träncke, -Latwergen, -Pillen usw. waren im alten Griechenland und Rom als Stimulans usw. hoch angesehen.

2) Handelt es sich um die Hirschrute (Priapus cervi). „Das Geburts-Glied treibet den Harn, stimulieret die Venus, hilfft vor Seitenstechen, rothe Ruhr, Colic etc., man gibts in Pulvern oder einem Decoct, man gebrauchet auch das Wasser, wormit ermeldetes Glied abgewaschen worden. In Seitenstechen kann man es in Apostemkraut-Wasser geben und ist nichts vortrefflicheres. So ist auch in der Mutterkrankheit der Priapus cervi, wo er zur rechten Zeit der Brunst herausgeschnitten worden, ein sonderbares Mittel, wenn man dessen eine Messer-Spitze voll in einem zugeeigneten Wasser giebet.

Es ist hiebei in acht zu nehmen, daß, wenn man ihn durchschiesset oder fället, wenn er im coitu betroffen wird, und gebrauchet als denn das Geburts-Glied es den Beyschlaf trefflich stimulire. Alsdenn aber dienet es nicht im Durchlauffe, sondern schadet vielmehr. Wenn es aber zur anderen Zeitt gefället und der Priapus aufgehoben worden, so ist er ein gutes Euporiston wider den Durchlauff und Mutterbeschwere."

Körperteile vom Hirsch — Hirschherz, Hirschhorn, Hirschtränen, Hirschmark, Hirschkreuzlein, Hirschunschlit, Hirschgeweih im Bast usw. usw. — standen und stehen auch teilweise noch als Arzneimittel in hohem Ansehen. Die genannten Teile oder Präparate daraus finden sich in vielen Pharmakopöen, so z. B. im Dispensatorium Pharmaceuticum Austriaco Viennense. Wien 1729 (bis 1775 im Gebrauch). Der Glaube an die Wirksamkeit des Hirschpenis (und mancher anderen Kreaturen) geht darauf zurück, daß man sich u. a. vorstellt, die Körperstärke, der Mut usw. eines Tieres ginge auf den über, der das Blut oder sonstige Teile des Geschöpfes genießt, oder sie als Talisman usw. trägt. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß man zur Erzielung „männlicher Kraft" die Teile der Tiere berücksichtigt, deren Geschlechtstrieb als ein außergewöhnlich starker betrachtet wird. Und nach der Seite hin gilt mit Recht unser Edelhirsch, dessen leidenschaftliches Treiben in der Brunftzeit ja fast allgemein bekannt, natürlich in erster Linie bei den Jägersleut, die das urgewaltige Bild des Kampfes zwischen zwei Hirschen angesichts ihrer „Schönen" oft vor Augen haben, als das Vollbild der Kraft, als das Beispiel par excellence der Liebesraserei, der überschäumenden Freude und heißer Glut, wenn der Sieger Besitz vom Weibervolke nimmt. Wer selbst die Stolzen der Wälder an den Brunftplätzen belauschen kann, der hat volles Verständnis für den Glauben des Volkes an die Kraft, die man dem Geschlechtsteil usw. des Hirsches zuschreibt.

sonderlich welcher im September gefället und gedörret ist, jedes anderthalb Quintlein, Meer-Stintz[1]) ohne Kopff und Füsse, an der Zahl drey, Venedischen Borras, ein halb Loth, Species Diambr. und Diamoschus, jedes I. Quintlein, mache von allen ein zart Pulver, und daraus mit folgendem Syrup eine Latwerge:

Nimm frische rothe Rüben, die stosse und besprenge mit etwas kräfftigen firnen Wein und presse den Safft heraus, und also thue auch mit völligen frischen Stendel-Wurtzeln,[2]) nimm solcher Säffte

---

1) Scincus marinus oder officinalis d. i. der sog. Apotheker-Skink, der sich als Aphrodisiacum von frühesten Zeiten bis zur Gegenwart eines sehr hohen Ansehens erfreute. Vgl. näheres S. 254 ff.

2) Ohne auf die botanischen Details einzugehen, sei nur hervorgehoben, daß es sich bei der Stendelwurz (Geil-, Rag-, Hosen-, Ständerwurz) um Vertreter der Familie: Orchidaceae, d. s. Knabenkrautgewächse, handelt. Benutzt werden die kugelig, birnförmig angeschwollenen Wurzeln einer Reihe Orchideen, die in Deutschland (Rhön, Taunus, Odenwald), in Griechenland (Thessalien, Epirus), in Kleinasien und Persien beheimatet sind. Um die Wurzeln rankt sich wohl der reichste Sagenkranz in erotischer Hinsicht. Sie waren im germanischen Altertum ebenso berühmt als Aphrodisiacum usw, wie sie es heute noch in vielen Teilen des Orients sind. Die Griechen und Römer schrieben ihnen die wunderbarsten Kräfte zu und so finden wir sie auch in unserm Volksglauben und in der Volksmedizin unter den Namen, die ganz eindeutig auf die Beziehung der Orchis zum Geschlechtsleben hinweisen.

Wieviel hundertmal habe ich die fliegenden Händler (meist Griechen) zum Teufel gewünscht, die in frühester Morgenstunde ihre gellenden Rufe: Sa . . le . . pi, Salepi, in den Straßen Konstantinopels, Smyrnas usw. ertönen ließen, um für ihre Salep = Orchiswurzeln Käufer zu finden. Seit 15 Jahren scheinen die Salepsides weniger aufzutreten; die billigen Mehle dürften nach und nach die Salep aus den Haushaltungen des Südens gänzlich verdrängt haben. Dafür findet man aber im Innern des Landes die Salep, meist mit Zucker überzogen (kandiert) noch sehr viel. Sie ist dort nicht nur Nahrungsmittel, sondern auch Heilmittel. Für die Volksbenennung und für den Volksaberglauben kommen in erster Linie die Orchisarten in Frage mit hoden- oder handförmiger oder rundlicher Wurzel. Wegen ihrer Verwendung zu Liebeszauber und zur Stärkung der Zeugungskraft nannte man sie schon im Altertum: Satyrion; später Priapiscus, testiculus vulpinus = Fuchshoden (ein Ausdruck, den auch der Araber hat). Man glaubte, die Zauberkraft der Wurzeln sei so stark, daß die Berührung allein genüge, eine halb erloschene Flamme anzufachen. Im germanischen Altertum war eine bestimmte Orchisart (Orchis maculata) der Göttin der Liebe, Freya oder Fricka, geweiht. Die vielen erotischen Namen für manche unserer Orchisgewächse bezeugen zur Genüge die Bedeutung, die man ihnen in sexueller Richtung zuschrieb. Es sind das u. a.: Heiratskraut, Stehauf, Fickeler (cum quo puellae solent ludere subtractis pedibus), Bocksgeil, Venusblume usw. usw. Interessant ist, daß wir die Vorstellungskomplexe über die Beziehungen der Orchis zum Geschlechtsleben seit frühesten Zeiten bei Völkern der verschiedensten Länder, die nicht zusammen in Berührung kamen (heidnisches Germanentum — Perser) finden. Wir haben

jedes 10 Loth, und zerlaß darinnen 12 Loth Zucker, und koche es zum Syrup, damit mische obgedachte Pulver an zur Latwerge; davon nimm des Abends vorm Bettegehen einer Welschen Nuß groß ein, und trincke ein gut Glas Wein darauf.

Allein — so fährt Kräutermann fort — man muß solche Stärck-Artzeney nicht zu offt, auch nicht zu viel gebrauchen, denn die Natur davon gar zu starck getrieben wird, daß sie wohl gar zu Grunde gehet."

Doch gegen die allzu starke Wirkung weiß Kräutermann eine ganze Anzahl Mittel und bringt sie in den Kapiteln: „Daß einer keinen Appetit bekomme eine Frau zu caressiren"; „Wider zauberische Liebe und Liebes-Träncke" usw. usw. Aus einer Reihe weiteren Rezepten seien hervorgehoben: „Morsellen, welche das Frauenzimmer hoch veneriret":

Nehmet candirte Stendel-Wurtzel, anderthalb Loth, Mannstreu-Wurtzel I. Loth,

Weissen Senff-Saamen, 3. Quentl.

Stinci marini. I. halb Loth,

Zimmet, 3. Quentlein.

Einige nehmen noch darzu Spanische Fliegen, welche von Köpffen, Flügeln und Füssen gereiniget sind, ein halb Scrupel, Zucker 12. Loth, welcher in Aqua magnanimitatis und Aqua Satyrii, jedes gleich viel, solviret, bereiten davon Morsellen-Täflein. Solche dienen den jungen Weibern, welche faule Männer in Betten haben, davon die Männer nach und nach ein Stückgen essen können, werden wohl operiren."

Morsellen bilden in der Gegenwart — namentlich im Süden — ein äußerst beliebtes Naschwerk; es enthält einzelne oder mehrere, die Darmfunktionen beschleunigende, das Nervensystem, die Blutzirkulation anregende und belebende Aromata.

In den neuesten deutschen pharmazeutischen usw. Handbüchern finden sich eine Reihe Zusammenstellungen; ich erwähne folgende:

Zimt 17,5, Kardamomen 7,5, Ingwer 7,5, Galgant 3,5, Muskatnuß 3,5, Gewürznelken 3,5 Teile.

Die Morsuli aromatici werden zubereitet aus:

Zucker 1000, Wasser 250, Gewürz 25, Zitronat, kandierte

---

es eben hier mit einem Elementargedanken zu tun, der auf die Gleichheit der menschlichen Natur, gleichgültig welcher Rasse, zurückzuführen ist.

Literatur: Erotische Pflanzenbenennungen im deutschen Volke, von Dr. Aigremont in: Anthropophyteia, Bd. IV, S. 16—33. In umfangreicher Form: Volkserothik und Pflanzenwelt, 2 Bde., Halle 1908 und 1909.

Pomeranzenschalen, gefärbte und ungefärbte Mandeln, Pistazien je 40 Teile.

Durch geringe Änderungen der Verhältnisse und entsprechende Zusätze gibt die vorgenannte Masse: mit 10 Teilen Zitronensäure und einer feingewiegten Zitronenschale die Morsuli Citri; mit 10 Teilen Vanillezucker und 30 gebrannten, grob gemahlenen, mit 20 kognakgenäßten Kaffebohnen die Morsuli Coffeae; mit 50 Teilen Ingwer die Morsuli Zingiberis.

Zur Anfertigung der Morsellen bedarf man sog. Morsellenformen von bestimmten Größen usw. Nach dem Kochen usw. der Zuckermasse werden die Zutaten (Gewürze usw.) zugefügt, die Masse in die Formen gegossen und zum Erkalten gebracht.[1])

Die Anfertigung und der Verkauf der Morsellen fällt für die Apothekerpraxis Mitteleuropas kaum noch ins Gewicht. Im Gegensatz zu früheren Zeiten, in denen der Pharmazeut einen großen Teil der Waren verfertigen und verkaufen mußte (siehe bei Schelenz, Peters), die heute zur fast ausschließlichen Domäne des Konditors und verwandter Berufe gehören. Es sind — wie schon oben angeführt — die Confectiones aromaticae das Lieblingsnaschwerk aller Südländer, und geradezu in unheimlichen Massen werden sie von den Insassinnen des Harems[2]) geknabbert, wie denn überhaupt der Konsum von Zuckerwerk aller Art und von Gewürzen im Süden ausgedehnteste Verbreitung hat.

Ich könnte, um die Übereinstimmung der Bestandteile in den Liebestränken aller Zeiten und aller Völker der alten Welt darzutun, eine Reihe Vorschriften nebeneinanderstellen. Es erübrigt sich, denn sie würden sich — wenn man von Beimischungen absieht, die durch lokale Fauna und Flora bedingt sind — mit dem Rezept von Kräutermann decken.[3])

---

1) Angaben zur Zubereitung in den Vorschriftenbüchern von Eugen Diedrich, Hager und Buchheister.

2) Unsere jetzigen intensiveren Beziehungen zur Türkei werden womöglich das Märchen zerstören, daß jeder Mohammedaner seinen „Harem“ hat. Der eineinfache Mann, der genau wie bei uns hart arbeiten muß, hat eine Frau, die Reichen und Fürsten können sich einen „Harem“ leisten und sich neben den Frauen, die ihnen der Koran gestattet, noch Sklavinnen nach Herzenslust halten.

3) Wer sich für die Materie im einzelnen interessiert, der findet in den von mir in diesem Aufsatz zitierten Quellen eine Unmasse Materialien; so für Indien bei R. Schmidt; für die Griechen und Römer bei Dioskurides, Plinius; ferner in der medizinisch-pharmazeutischen Literatur über das Altertum; für die mohammedanischen Kulturkreise in den Schriften der arabisch-persischen Ärzte. Zahlreiche Angaben für das Frankreich des 17. und 18. Jahrhunderts in der

Auf einige Bestandteile, die Kräutermann in seinen Anweisungen zu Liebestränken gibt, muß hier näher eingegangen werden, da sie teilweise noch in der Gegenwart, und zwar bei vielen Völkern, große Bedeutung haben.

Eine der Ingredienzien, die allerdings in der Volksmedizin des mittleren und nördlichen Europas etwas veraltet, ist der sog. Meer-Stintz, ein Vertreter der großen Familie der echten Skinke oder Wühlechsen. Sie tragen ihren Familien-Namen „Scincoiden" zu Ehren des Apotheker-Skinks, der früher in getrocknetem Zustande zum eisernen Bestand der Apotheken gehörte.

Der Apotheker-Skink ist wohl das typischste, von mir dutzende Mal gefangene Tier der Sandwüste. Es bewegt sich mit großer Behendigkeit unterirdisch im Wüstensande fort; es schwimmt gewissermaßen, taucht bald hier, bald dort unversehens aus dem mehlfeinen Sande auf. Sein Körper ist gedrungen, mit rübenförmigem Schwanze ausgestattet; der Kopf besitzt eine keilförmige als Schaufel im Sande wirkende Schnauze. Die Mundöffnung ist ganz auf die Unterseite der Schnauze gerückt, was verhindert, daß beim Graben Sand in die Mundhöhle dringt. Die kräftigen Beine der sogen. fischschuppigen Eidechse tragen breitgedrückte, flache, am Rande gesägte Zehen, die beim Graben vortreffliche Dienste leisten. Die Färbung des Skink ist meist sandfarbig; er ist so wundervoll der Färbung des Wüstensandes angepaßt. Die Franzosen, die in den Oasen der algerischen Sahara wohnen, kennen den Skink sehr wohl und nennen ihn „Sandfisch". In der algerischen und der ägyptischen Sandwüste kann man von den Beduinen so viele Skinke haben, als man will; in der Gefangenschaft (in Europa) sind die Tierchen so gut wie gar nicht zu halten.

Der Apotheker-Skink wird noch gegenwärtig in den Preislisten einzelner Groß-Drogenhäuser unter der Bezeichnung: Scincus oder gar Stincus marinus oder officinalis angeführt und ist in vielen Landapotheken — in der Regel im ganzen Zustande — käuflich. Er wird unter den Namen „Stintz", „Stinkmarie", „Stolzemarie", „Stincus

---

Briefliteratur der Zeit; weiter eine Übersicht bei Eugen Dühren: Neue Forschungen über den Marquis de Sade (Berlin 1904).

Auch das Werk von Ploss-Bartels: Das Weib enthält manches; ebenso die Schriften von Havelock-Ellis, Friedrich S. Krauß, Bernhard Stern usw.

Ich begnüge mich hier mit der Zitierung von Quellen, die ohne weiteres auf jeder Bibliothek erreichbar sind, und griff deshalb auch nicht in manchen Fällen auf die fremdsprachlichen Originale zurück, da diese für die Leser dieses Archivs wohl kaum in Betracht kommen.

marinus" usw. verlangt. Der Körper des Tieres wird in den verschiedensten Formen genossen; selten allein, meist vermengt mit Teilen von sog. harntreibenden Pflanzen und dann in Form von Latwergen, in Branntwein angesetzt usw.

Im Süden wird der Körper des Tieres noch sehr viel verlangt; die italienischen Apotheken halten ihn (meist in Lavendel aufbewahrt) wohl noch alle feil.

Was nun die Wirkung des „Meer-Stintz" als Aphrodisiacum anbelangt, so zitiere ich aus einer persischen Handschrift,[1]) die den Jahren 968—77 angehört, wie folgt:

> Es ist ein Fisch, welcher mit der Warneidechse Ähnlichkeit hat. Seine Merkmale sind erstens, daß er einen doppelten Penis besitzt; zweitens, daß seine Haut umgekehrt ist, als beim Fische, nämlich die Fläche der Schuppen, welche beim Fische oben ist, liegt hier nach unten. Dies Tier wird bei den Arabern gegessen. Die beste Stelle ist das Schwanzende, weil hier die Nieren liegen; wir nennen sie Surra. Wenn man ein halb Dang bis anderthalb Dang (0,5—1,5 g) davon in Wein zu sich nimmt, so vermehrt es bedeutend die geschlechtliche Neigung. Dieser Fisch ist (macht) heiß und feucht im zweiten Grade. Es gibt viele Dinge, welche ihm entgegen wirken, besonders Petersiliensamen und Gartensalat, welche beide seine Wirkung vernichten, so daß keine Spur davon übrig bleibt, besonders wenn man eins von den genannten Mitteln in Linsenwasser kocht. Die Wurzel von Nymphaea alba, Narcissus poeticus, der Same von Vitex agnus castus und Ruta graveolens (= die Raute, die bei uns Juli/August blüht und die immer als ein ausgezeichnetes Mittel gegen Geschlechtserregung galt und in dem Sinne von manchen Kirchenvätern empfohlen und in Klostergärten angebaut wurde) wirken ebenfalls dem Scincus entgegen.

Was hier der Verfasser einer unserer wichtigsten Handschriften über die Wirkung des Scincus sagt, entspricht ebenso der Auffassung von Plinius und Dioskurides, wie der der heutigen Araber und unserer Bauernburschen und -mädchen, die ihn als Eroticum verlangen.[2])

1) Liber fundamentorum pharmacologiae des Abu Mansur Muwaffak bin Ali Harawi, zum ersten Male nach dem Urtext übersetzt und mit Erklärungen versehen von Abdul-Chalig Achundow, in: Historische Studien a. d. Pharmakol. Instit. Dorpat, Bd. 3, 1893. Ferner siehe: O. Keller, Die antike Tierwelt, Leipzig 1913, S. 275, und: Brehms Tierleben.

2) Hier kommt nicht nur unser Scincus in Betracht, sondern überhaupt die Eidechse, von der mehrere Arten schon bei den Griechen als vorzügliche sympathetische Zaubermittel großen Ruf genossen.

In der überwiegenden Mehrzahl aller Mixturen, die den verschiedensten zauberischen Zwecken dienen, finden wir als wichtigen Bestandteil: Sperma oder Menstrualblut (oder beide zusammen) angeführt. Die beiden, der inneren Sekretion des männlichen und weiblichen Organismus entstammenden Produkte gelten im Liebeszauber als unersetzbar.

Schon in den frühesten literarischen Quellen, die uns zu Gebote stehen, wird eingehend des Menstrualblutes gedacht. Im Orient, wie im Abendland, sah (und sieht man teilweise noch) in der Ausscheidung ein schweres Gift. Was uns Plinius darüber sagt, entsprach nicht nur der Auffassung der alten Völker, sondern deckt sich auch ziemlich mit der Meinung, die wir bei vielen, den verschiedensten Rassen angehörenden Völkern und Stämmen der Gegenwart finden.

Und Plinius schreibt:[1])

„Was ich aber nun berichte, übersteigt alles Maß und Ziel. Erstens sollen Hagel, Wirbelwinde und Blitze abgewendet werden, wenn sich eine weibliche Person während ihres Monatsflusses dagegen entblößt; ferner schlechtes Wetter und Stürme auf Wasserfahrten, wenn sie dasselbe auch außer jener Periode tut. Aus diesem, sonst so seltsamen Flusse prophezeiet man ungeheure und unerhörte Dinge, welche ich nicht alle mit Stillschweigen übergehen darf. Tritt er zur Zeit einer Sonnen- oder Mondfinsternis oder des Neumondes ein, soll er unheilbar werden; auf Männer, welche dann den Beischlaf pflegen, nachteilig, ja tödlich[2]) wirken, auch die purpurfarbigen Kleider verderben — von so heftiger Kraft ist er alsdann. Wenn während eines jeden andern Monatsflusses Weiber entblößt um die Felder gehen, sollen Raupen, Würmer, Käfer und andere schädliche Tiere von den Pflanzen abfallen. ... Aus den (mit Menstruationsblut) berührten Bienenstöcken ziehen die Bienen weg; Leinwand wird beim Kochen schwarz, die Schneide der Schermesser wird stumpf, Kupfer bekommt einen widrigen Geruch und setzt Grünspan an, und die Folgen sind noch ein-

1) Im 28. Buch seiner „Naturgeschichte", z. n. d. deutschen Ausgabe von G. C. Wittstein, Leipzig 1881.

2) Siehe hierzu auch die Sage vom Giftmädchen; im weitern herrschte und herrscht noch in verschiedenen Erdteilen die Ansicht, daß auch das Deflorationsblut giftig oder mindestens schädlich sei. Daher der Brauch, daß sich der Bräutigam einen Stellvertreter nimmt, oder die Defloration mit einem Instrument ausgeführt wird.

Daher aber auch die bei manchen Völkern zutage tretende Mißachtung der Jungfräulichkeit. Umgekehrt finden wir wieder die Auffassung, daß dem Deflorationsblute sehr große zauberische Kräfte innewohnen; in der Richtung findet sich besonders in der englischen erotischen Literatur mancher Hinweis.

greifender, wenn sich dies alles bei abnehmendem Monde ereignet; trächtige Stuten verwerfen, ja selbst dann, wenn sie, auch von ferne, solche Personen sehen, die im jungfräulichen Alter, oder solche, die nach verlorener Jungfernschaft ihre Periode zum ersten Male bekommen. . . . . . . Nicht einmal das Feuer, welches doch sonst alles vernichtet, ist fähig, jener Materie ihre Kraft zu rauben; streuet man nämlich die Asche derselben auf purpurne Stoffe, so vergeht die Farbe beim Waschen, auch Blumen verlieren dadurch ihre Farbe, und die Weiber selbst müssen die Wirkung dieses Giftes erfahren, denn sie abortieren, wenn man ihnen die Asche aufstreicht oder wenn sie auch nur darüber hinschreiten. . . . . Viele aber sind der Ansicht, dieser sonst so verderbliche Stoff besäße auch medizinische Kräfte; man solle ihn gegen Podagra, Kröpfe und Ohrengeschwüre auflegen, und Fettbeulen, Rose, Furunkeln und Augengeschwüre erhielten durch Betasten von Seite eines menstruierenden Frauenzimmers Linderung.[1]) . . . . Die Hebamme Sotira empfiehlt gegen das drei- und viertägige Fieber, Menstrualblut unter die Fußsohlen zu schmieren, und noch besser sei es, wenn die weibliche Person, von der dasselbe gekommen, es selbst und ohne Wissen des Kranken tue. Epileptische sollen dadurch die Kraft erhalten, aufzustehen. . . . . Am stärksten soll aber das Blut für sich aus den ersten Jahren nach verlorener Jungfernschaft wirken. Auch darin stimmt man überein, daß, wenn man die Türpfosten mit Menstrualblut berührt, alle Künste der Magier ihre Wirkung versagen. . . .

Wie ja so ziemlich alle Angaben des Plinius zumeist unbesehen von den mittelalterlichen Autoren aufgenommen worden sind, geschah es auch mit dem Menstrualblut. Genau die gleichen Vorstellungen,[2])

1) Menstrualblut als Heilmittel (wohl richtiger gesagt als Antiseptikum) auf Geschwüre verwendet, habe ich wiederholt im Orient mit Erfolg verwenden sehen.

2) Vgl. H. Magnus: Die Organ- und Bluttherapie. Abhandlungen zur Geschichte der Medizin, Heft 17. Breslau 1906. — Ferner ausführlich über die Verwendung von Menstrualblut bei: Bourke, c. a. a. O., S. 305—310. Ploss-Bartels, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde. 9. Aufl. — Hovorka-Kronfeld, Vergleichende Volksmedizin, Bd. 2, Stuttgart 1909, S. 615—624; Strack, Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit, München 1900; Friedrich S. Krauß in Anthropophyteia, Bd. 3 (Artikel: Liebeszauber der Völker, Eine Umfrage von W. Godelück). Betrifft die Verwendung von M. zu Liebeszauber im serbischen Sprachgebiet; ferner Bd. 7, S. 281, Bd. 8, S. 180. In letzterem interessante Darstellungen über die Zeremonien beim Eintritt der Menses bei den Evhenegern. Laurent, Chronique médicale, 1900; handelt sich besonders um die Tatsache, daß menstruierende Frauen beim Zuckerkochen in Zuckerfabriken nicht mitarbeiten dürfen.

die die alten Schriftsteller, Laien wie Ärzte, über die giftigen und heilenden Eigenschaften des Menstrualblutes geäußert, finden wir in den Pharmakopöen des Mittelalters, der Renaissance, zum Teil auch noch der neueren Zeit und vor allem in der heutigen Volksheilkunde und dem Volksglauben wieder.

Was nun die Verwendung des Exkretes zu magischen Zwecken im weitesten Sinne anbetrifft, liegt ein so ungeheures Belegmaterial vor, daß ich nur auf die Literatur verweisen kann.[1]) Man unterscheidet im wesentlichen zwei Verwendungsarten. Einerseits wird das menstruelle Blut innerlich genommen, andererseits glaubt man, daß es auch dann wirksam sei, wenn man es dem Gegenstand der Liebe äußerlich (durch Bestreichung des Hemdes, des Rockes usw.) beibringe.

Sehen wir hier von den Faktoren ab, die dazu führten, der Blutung zum Range eines Giftes oder eines Heilkörpers zu verhelfen, erörtern wir nicht die folkloristische Seite, sondern fragen einfach, wie erklärt es sich, daß das Volk in dem Blut-Liebestrank ein Mittel zur Gewinnung, zur Befestigung usw. der Liebe sieht. Mit einer eingehenden Erklärung würden wir allzu sehr das uralte, bereits in der chinesischen Arzneimittellehre des dritten vorchristlichen Jahrtausends erwähnte, fast durch alle Zeiten hindurchgehende, im Mittelalter besonders bevorzugte und heute in anderen Formen wieder vortretende Gebiet der Organtherapie streifen müssen. Als Erklärung greife ich nur den Passus heraus, den Magnus[1]) bringt. Er schreibt: „Die Vorstellung, auf welcher die ganze Blut-Liebestrank-Geschichte beruht, ist nun etwa keineswegs eine folkloristische, sondern wurzelt nur in dem Grundgesetz der Organtherapie. Der Gedanke, welcher in dem Liebesrezept zum Ausdruck kommt, ist nämlich insofern ein rein organtherapeutischer, als beabsichtigt wird, den mangelhaften Gehalt an Zuneigung und Liebe, den ein Mensch zur Schau trägt, dadurch auszugleichen, daß ihm ein mit zärtlichen Gefühlen reichlichst überladenes Blut einverleibt werde."

Danach nimmt z. B. eine liebende Maid an, ihr Blut sei so mit „Liebesstoffen" überladen, daß diese, dem Partner beigebracht, dort dieselbe Glut auslösen müßten. Also man denkt sich den Vorgang gewissermaßen als eine arzneiliche Wirkung. Und in dem Sinne finden sich in der Kulturgeschichte genug Zeugnisse, die diese Auffassung stützen; man sah und sieht die Liebe als eine „Krankheit"

---

1) S. Note 2 auf S. 257.

an und behandelte sie mit Medikamenten.[1]) In dem Zusammenhang sei auf eine Betrachtung hingewiesen, die — wenn ich mich recht erinnere — F. v. Oefele vor einigen Jahren anstellte. Er schrieb unter dem Titel: „Gibt es Liebeszauber" folgendes:

> „Gibt uns die moderne Präzipitinforschung die Möglichkeit an die Hand, zu der Annahme zu gelangen, nicht etwa wirksame Aphrodisiaca für den Geschlechtsverkehr im allgemeinen zu schaffen, sondern für die Kettung eines bestimmten Individuums männlichen Geschlechts an ein bestimmtes Individuum weiblichen Geschlechts und umgekehrt? Nehmen wir für das Individuum einer Spezies noch kleine besondere Arteigenheiten des Eiweißes an, so ließe sich immerhin denken, daß das vor allen bei den Liebestränken verwendete Sekret der Bartholinschen (bezw. Präputial-) Geschlechtsdrüsen eine Präzipitinabhängigkeit der Individuen zuwege brächte." (Zitiert nach einem Referat, das mir in Abschrift ohne Quellenangabe vorliegt; wahrscheinlich aus Mitteil. zur Gesch. der Mediz. und Naturw.)

Was Oefele berichtet, ist dem Sinne nach das gleiche, wie es sich der Volksglaube vorstellt, nur im Gewand der modernen Eiweißforschungen usw., die uns in den letzten Jahren so viele Überraschungen brachten; es sei nur der Arbeiten von Emil Abderhalden (z. B. seiner Schwangerschaftsdiagnose) gedacht.

Wenn nun der Volksglaube besonders der menstruellen Blutung solche große Wirkung zuschreibt, so ist das durchaus begreiflich. Das Wesen der Menstruation besteht wohl in einer zyklisch ablaufenden Umwandlung der Uterus-Schleimhaut, die sich von dem Aufhören der einen Blutung bis zur nächsten wiederholt. Der Zyklus zerfällt in verschiedene Phasen; ist die Höhe der menstruellen Blutung erreicht, so klingt sie langsam ab; während des Vorganges und in den ersten Tagen der postmenstruellen Zeit ist das sexuelle Verlangen der Frau am stärksten ausgeprägt. Daher wird ja auch, um eine Befruchtung herbeizuführen, angeraten, den Sexualverkehr unmittelbar nach der Menstruation oder sogar während ihrer letzten Tage aufzunehmen, weil dann die Konzeption am ehesten stattfindet. Ebenso genau, wie man fast allgemein den großen Einfluß der Menstruation auf das Nervensystem kennt (und neuerdings auch seitens der Juristen mehr würdigt, z. B. bei Zeugenaussagen), ebenso genau weiß auch die überwiegende Mehrheit, daß die „Liebesglut" um die Zeit am inten-

1) Hjalmar Crohns: Zur Geschichte der Liebe als „Krankheit". Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 3, 1905, S. 66/86.

sivsten ist. Also muß logischerweise in der „Periode" auch die „Liebeskraft" des Blutes am stärksten sein.

Die Verwendung von Menstrualblut zu Liebeszauber usw. wird nicht eben selten in Zivilprozessen (so bei Ehescheidungen) erörtert; sie beschäftigt auch zuweilen den Strafrichter, und zwar nicht nur hinsichtlich der einen oder andern Seite des kriminellen Aberglaubens, sondern auch bei Sittlichkeitsverbrechen. Es sind mir mehrere Lieder und Gedichte bekannt, in denen der Geschmack der Menses eine Rolle spielt; manche Bordellhabitues üben z. B. den Cunnilinctus nur dann aus, wenn ihre Freundinnen menstruieren. Und daß in der Richtung die sexuelle Gourmandise darin gipfelt, junge Mädchen zu mißbrauchen, bei denen sich eben erst die Periode einstellte, bedarf keiner Detaillierung.

Ein fast vollwertiges Seitenstück zum Menstrualblut bildet die Verwendung von Sperma des Menschen und bestimmter Tiere. Als gleichbedeutend wird auch durchweg der Gebrauch von Hoden (und Penis) von den Kreaturen angesehen, die entweder als sexuell sehr kräftig gelten, wie z. B. Hirsch, Pferd, Hahn, oder die als sehr fruchtbar bekannt sind, wie Kaninchen, Hase usw.

Was ich über die Geschichte usw. des Menstrualblutes usw. ausführte, gilt im allgemeinen auch für den Gebrauch des Spermas usw. Es ist hier nur insofern ein Unterschied zu machen, als das Sperma (Hoden) von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage in der Heilkunde eine ausgesprochene Verwendung fand und in anderer Gestalt heute noch findet. Betreffs der Verwendung zu Liebestränken usw. genügt die Anführung von dem, was uns J. J. Becher kurz und bündig sagt:

„Wann Zwey durch Zauberey einander nit mehr lieben,
So wird durch Menschen-Sam solchs böses Werck vertrieben.

Es wird der Samen von Etlichen gebraucht zur Widerbringung der verlohrenen oder verzauberten Mannheit, man macht auch eine Artzney darauß, genant Mumia magnetica, davon so jemands geneust, es diesen lieben muß."

Beachten wir nur das 17. bis 19. Jahrhundert, so finden wir den Brauch, das Sperma innerlich und äußerlich als „Liebe erzeugend" zu benutzen, am ausgeprägtesten in Frankreich. Und von hier aus ging denn auch hauptsächlich die Bewegung aus, die zu dem Auf- und Ausbau der modernen Organtherapie den Anlaß gab. Und in deren Gefolgschaft die nach so vielen Seiten hin fruchtbringenden Arbeiten einsetzten, die das Thema: „Innere Sekretion" behandeln.[1])

1) Über das Thema, das in der medizinischen Welt mit im Vordergrund des Interesses steht, liegen bereits viele Tausende von Arbeiten vor; ich zitiere

Wir können die alte Organotherapie, die durch die moderne, von dem berühmten französischen Physiologen Brown-Séquard[1]) im Jahre 1889 inaugurierte, abgelöst wurde, in ihren therapeutischen Bestrebungen mit den Worten Schindlers (Der Aberglaube des Mittelalters, Breslau 1858) charakterisieren:

> „Das Gehirn wirkt auf das Gehirn; die Lunge auf die Lunge, das rechte Auge auf das rechte, das linke auf das linke. So heilt das rechte Auge eines Frosches die Augenleiden des rechten Auges und der entsprechende Fuß der Schildkröte das Podagra. So sucht man, um Liebe zu erzeugen, Tiere, welche viel lieben, und zwar von ihnen die Teile, in denen die Triebe sitzen, das Herz, die Testikel, den Samen, und zwar zu einer Zeit, wo sie florieren. Um Mut und Kühnheit zu erlangen, nimmt man das Herz des Löwen, die Augen, die Stirn, den Kamm des Hahnes.“

Hier sehen wir wieder das Prinzip der Krankheitsbekämpfung usw., wie schon auf Seite 232ff. gezeigt, in dem Grundsatz: similia similibus. Brown-Séquard führte die Organotherapie der Alten in andere Bahnen, die allerdings, bei Licht betrachtet, nur sehr wenig von der des Altertums und des Mittelalters abweichen. Seine Ansichten gipfelten darin, daß von einer Reihe Organe des Körpers (von Tier und Mensch) Stoffe geliefert werden, die, in das Blut aufgenommen, für bestimmte Erkrankungszustände des Organismus unumgänglich notwendig sind. Der Gelehrte stützte sich zunächst auf seine Arbeit, wonach er mit dem aus den Testikeln eines Hundes entnommenen, besonders vorbereiteten Sekret, das er sich selbst injizierte, eine radikale Umwandlung seines hochgradig erschöpften Körpers erzielt habe.

Eine derartige Mitteilung von einem Manne, von der Bedeutung Brown-Séquards, mußte in wissenschaftlichen Kreisen und im Publikum eine wahre Sensation hervorrufen.

Und das war auch im allgemeinen (1889) der Fall; die Ärzte begannen sofort zu experimentieren, und wenn auch die Resultate nicht voll dem französischen Forscher recht gaben, so wurden sie doch indirekt

nur zwei Hauptquellen: Jauregg-Bayer, Lehrbuch der Organotherapie, Leipzig 1914, und die soeben erschienene neueste Auflage von

A. Biedl, Innere Sekretion. Ihre physiologischen Grundlagen und ihre Bedeutung für die Pathologie, Berlin 1916, 2 Bde.

1) Eine gemeinverständliche — wenn auch sehr optimistische — Darstellung von Brown-Séquards Versuchen liegt u. a. von L. H. Goizet vor. Leipzig 1892. Spohrs Verlag. Daß bei den nach Brown-Séquard bereiteten Präparaten (wie überhaupt bei allen Mitteln gegen bestimmte Formen der Impotenz) die Suggestion wahre Wunder verrichtet, ist selbstverständlich. Vergl. O. Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie, II. Aufl., S. 554 ff.

von größter Bedeutung für die Therapie einer Reihe Körperzustände, die mit den Keimdrüsen beider Geschlechter auf das engste verknüpft sind. Die Meinung, die man zunächst (und vielfach auch heute noch) über den Browm-Séquardschen Impfstoff hatte, nämlich daß er ein Reizmittel, ein ausgesprochenes Aphrodisiacum sei, ist nicht zutreffend; es soll sich im wesentlichen wiederum um eine Kräftigung des Organismus handeln, woraus die Zeugungskraft einen Vorteil zieht. Unsere moderne Organotherapie kann man als eine Substitutionsmethode bezeichnen; sie ersetzt etwas und zwar etwas Bestimmtes, was dem Körper ganz oder teilweise verloren ging. Und so verwendet man z. B. Hodenextrakte verschiedener Tiere bei mit Kräfteverfall einhergehenden chronischen Krankheiten, bei Neurasthenie und als Mittel gegen Impotenz. Nach der Seite hin sei des Spermins gedacht, das A. Pöhl aus dem Testikelextrakt von Hengsten usw. bereitete, und mit dem man große Erfolge erzielt haben will. Es kann natürlich hier auf die Bedeutung der Keimdrüsenextrakte auf den gesamten Körperhaushalt von Mann und Weib im allgemeinen und auf die Einwirkung der männlichen und weiblichen Genitalorgane im speziellen nicht eingegangen werden. Für unsere Zwecke genügt die Gegenüberstellung von Altertum und Gegenwart; es soll nur dargetan werden, wie innig die Beziehungen sind, die die Organotherapie so weiter Zeiträume überbrücken und wir gar nicht so mit Verachtung auf die „Schmutzrezepte“ früherer Zeit zurückzublicken haben: Die Physiologie, Chemie usw. der Gegenwart bringt den „Schmutz“ konzentriert, komprimiert, in appetitlichster Form. Das gleiche ließe sich noch von einer Reihe anderer pflanzlicher und tierischer Produkte sagen, die in Liebestränken usw. seit altersher Aufnahme fanden und in der Gegenwart in ein sauberes Mäntelchen gehüllt die gleiche Aufnahme zum selben Zweck finden. Logischerweise müßte hier die Frage behandelt werden: Was ist Arzneistoff? Eine genauere Definition beibringen zu wollen, ist nutzlos; denn dieser Begriff ist ja im steten Wechsel begriffen, nicht nur von altersher im Laufe der Zeiten, im Flusse der wachsenden Erkenntnis, sondern auch von Land zu Land, ja von einer medizinischen Schule zur andern, von einem Arzneibuch zum andern usw. Was bereits längst der Vergessenheit anheimgefallen, wird auf einmal wieder mit aller Aufmerksamkeit behandelt, und was als Neues gilt, sehen wir bereits morgen in der Versenkung verschwinden.[1])

---

1) Flückiger-Tschirch, Grundlagen der Pharmakognosie, Berlin 1885, und Tschirch, Handbuch der Pharmakognosie, Leipzig 1912.

Vor einigen Jahren sandte mir Herr Prof. Groß einen Zeitungsbericht über eine Verhandlung vor dem Schwurgericht zu Potsdam am 22./23. Juni 1900. Er drückte dabei den Wunsch aus, ich möchte mich über die toxikologische und auch möglichst über die kulturhistorische Seite des Falles äußern und vor allem Parallelen über Liebeszauber-Prozeduren in Vergangenheit und neuerer Zeit bringen. Die vorstehenden Ausführungen bilden hierzu einen guten Anknüpfungspunkt und gebe ich die Verhandlung so wieder, wie sie der Gerichtsberichterstatter Hugo Friedländer in Bd. 8 seiner Sammlung: „Interessante Kriminalfälle von kulturhistorischer Bedeutung“ (Berlin 1913) darstellt, da der Bericht eingehender ist, als der mir von Prof. Groß übermittelte.

Anfangs April 1900 wurde am Ufer des Teufelssee (im Potsdamer Forst) eine weibliche Leiche gefunden, die zum Teil schon in Verwesung übergegangen war. Offenbar hatten Füchse den Körper angefressen, denn es fehlten die Ohrmuscheln und die Finger der linken Hand. Man glaubte, die Verstorbene habe Selbstmord begangen, doch wurde sehr bald festgestellt, daß die Tote, ein Fräulein Louise Bergner, einem Verbrechen zum Opfer gefallen war. Fräulein Bergner war Schneiderin, 32 Jahre alt, ungemein fleißig und wohnte in Berlin in der Reichenbergerstr. 177 B, lebte sehr zurückgezogen und ging nur hin und wieder zu einer Kartenlegerin. Dort lernte sie den 23jährigen Töpfergesellen Eugen Jänicke kennen, der noch das Kartenlegen betrieb. Jänicke redete der abergläubischen Bergner vor: Seine Sehergabe beschränke sich nicht nur aufs Kartenlegen; er sei auch Zauberer und es sei ihm ein leichtes, mittels Zauberformel eine halbe Million Gold ihr zu Füßen zu zaubern. Er habe auch ein untrügliches System, durch dessen Anwendung er große Lotteriegewinne aus dem Glücksrade hervorzaubern könne und verstehe es, glühende Liebe herbeizuzaubern, wo bisher starke Abneigung vorhanden war. Zunächst versuchte es Frl. Bergner mit der Lotterie; trotz großer Geldaufwendung versagte dieser Zauber. Frl. Bergner ließ sich nun bewegen, am Morgen des 21. März 1900 mit Jänicke nach dem Teufelssee zu fahren. . .

Aus der Verhandlung greife ich folgendes heraus:

Vors.: Nun kommen wir zu dem kritischen Tage, an welchem Sie den Hokuspokus am Teufelssee ausführten. Sie haben ein Zauberbuch gelesen, in welchem von Pygmäen die Rede war. Wissen Sie denn, was Pygmäen sind?

Angekl.: Zwerge [1]). Ich habe solche Zwerge selbst am Teufelssee gesehen.

1) In der Dämonologie und Beschwörungskunst gehören schon seit den Zeiten der Chaldäer Zwerge und Riesen vielfach zum notwendigen Requisit

Vors.: Sie haben wirklich Zwerge am Teufelssee gesehen?

Angekl.: Ganz bestimmt, Herr Präsident.

Vors.: Sie haben nun mit dem Hausdiener Just und der Bergner die Fahrt nach dem Teufelssee und die Beschwörung besprochen. Just hat wohl schon öfter Beschwörungen mit Ihnen vorgenommen?

Angekl.: Jawohl.

Vors.: Was wollten Sie denn durch jene Beschwörung erzielen?

Angekl.: Die Bergner sollte viel Geld gewinnen und andererseits sollte sie zur Liebe für Just bewogen werden.

Vors.: Die Bergner hat einen hohen Grad von Gläubigkeit Ihnen gegenüber bewiesen, Just scheint darin noch weiter gegangen zu sein.

Angekl.: Just hat oft meinen Beschwörungen beigewohnt.

Vors.: Sie haben also alle drei den Plan verabredet und sind wohl auf den Teufelssee gekommen, weil sie diesen rings von Bergen umgebenen, düsteren See kannten? Wann wollen Sie denn die Zwerge gesehen haben?

Angekl.: Schon als Junge.

Vors.: Haben Sie denn niemals von Ihren wundersamen Erlebnissen jemanden etwas erzählt?

Angekl.: Nein.

Vors.: Kamen denn die Zwerge aus der Luft oder aus dem Wasser oder woher? Was machten sie denn?

Angekl.: Sie spielten umher.

---

mancher Zauberhandlung. Vor allem dachte und denkt man sich Zwerge (Gnome, Kobolde, Wichtel) als in der Nähe der Menschen oder an öden Stellen, in der Wüste, auf Bergspitzen, in Wäldern hausende Wesen, die dem Menschen freundlich gesinnt sind.

Am stärksten vertreten, besonders in der Mythologie der Nordländer, ist die Auffassung, daß man Zwerge und Riesen in den wenigsten Fällen als richtige Geister zu betrachten hat; denn sie können im Kampf überwunden und von Menschen, die sich z. B. besonderer, durch Zauberhandlung vorbereiteter Waffen: Schwert, Pfeil bedienen, überwunden werden. Zu dem Glauben an die Riesen gab vor allem die Vorstellung Anlaß, wonach die Menschen der Vorzeit von ungeheurem Wuchs gewesen sein sollen. Der Glaube bekundet sich noch in mannigfachem Kultus, dem wir in der Gegenwart noch in der einen oder anderen Form begegnen. Hierher gehört das Tragen von Knochen vermeintlicher Riesen als Talisman, um Kräfte zu erhalten oder zu bewahren, die medizinische Anwendung von Riesengebeinen (besonders in China) usw. Bei den vermeintlichen Funden der Knochen von Riesen handelt es sich um die Überreste urweltlicher Tiere, besonders des Mammuts, Nashorns.

Vgl. A. Abels, Giganten der Vorwelt, München 1906, und O. Abel, Die Tiere der Vorwelt, Leipzig 1914.

Vors.: Wollen Sie uns wirklich solche törichten [1]) Dinge glauben machen? Sollen die Zwerge Ihnen nun das Geld ohne weiteres durch die Beschwörung schaffen?

Angekl.: Die Geister sollten das rohe Gold uns zu Füßen legen.

Vors.: Weshalb ist denn der kleine Misch mit bei der Partie gewesen? Bruno Misch war Ihnen von seinem Vater in Pflege gegeben worden?

Angekl.: Ja. Bruno Misch hat öfter solche Beschwörungen mitgemacht und wollte gern auch am Teufelssee dabei sein. . . .

Auf weiteres Befragen erzählte der Angeklagte: Nach Verabredung sei er mit der Bergner und dem Bruno Misch — Just sei nicht erschienen — am 21. März, 6 Uhr morgens, von Berlin mit der Wannseebahn weggefahren und sei um 7 Uhr in Potsdam angekommen. Sie seien am Observatorium vorbei, die Telegraphenstangen entlang, gegangen nach dem kleinen Ravensberge. Dort am kleinen Turm sei eine Einleitungsbeschwörung vorgenommen worden. Er habe den mitgenommenen Mantel [2]) ausgebreitet, mit einem großen, dem Just gehörigen Zaubermesser [2]) einen Kreis [2]) gezogen und die

---

1) Heute müssen allerdings dem Gebildeten die Dinge, wie sie der Angeklagte vorbrachte, als töricht erscheinen. Es wäre aber unbillig, sie so aufzufassen, wenn jemand an die Dinge wirklich glaubt, sie als erlebt ansieht; es als Wirklichkeit betrachtet, was er sich eingebildet, geträumt oder halluziniert hat. Dann darf er, ohne Schwindler zu sein, sich für einen Wundermann (es sei an Medizinmänner der Naturvölker erinnert, die teilweise sicherlich von dem überzeugt sind, was sie sich eingebildet) halten und auch von anderen mit Recht dafür gehalten werden. Und seien wir doch gerecht; erst unter Maria Theresia trat mit dem 5. November 1766 unter dem Titel: „Sr. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät allergnädigste Landesverordnung, wie es mit dem Hexenprozesse zu halten sei", ein Gesetz in Kraft, wonach „die wahre Zauberei oder Hexerei nur da angenommen werden soll", „wo die Vermutung Statt hat, daß eine erwiesene Untat, welche nach dem Laufe der Natur von einem Menschen für sich selbst nicht hat bewerkstelligt werden können, mit bedungener Zutuung und Beistand des Satans aus Verhängnis Gottes geschehen sei". Bedenkt man nun noch, daß der Glaube an Zauberwesen von den ältesten Zeiten des Menschengeschlechts stammt, durch alle Zeiten hindurchging und so zu einem Gemeingut des Volkes wurde — ferner, daß uns u. a. die Geschichte lehrt, wie eine von der Wissenschaft oder der Kirche als unerschütterliches Dogma hingestellte Sache nach kürzeren oder längeren Jahren als gefährlicher Aberglaube verworfen und aufs heftigste befeindet wurde — so sehen wir, daß der Begriff: Aberglaube ein sehr schwankender und es unberechtigt ist, im gegebenen Falle eine Handlung, die uns jetzt als Aberglaube usw. erscheint, als Unsinn darzustellen. In praxi ist in kriminellen Fällen natürlich der Beweis zu liefern, daß der Mann wirklich in gutem Glauben handelte.

2) Zaubermantel, -messer und -kreis, ein Trio, das in der Beschwörungskunst selten fehlt und auch im Original der Zauberbücher, auf die sich der An-

Bergner dort hineintreten lassen. Er habe sich eine Maske vorgebunden und habe Zauberformeln gesprochen.

Vors.: Sie hatten zwei Flaschen mitgenommen. Was enthielten diese?

Angekl.: Die eine enthielt Strychnin, die andere Blausäure, daraus sollte eine Mixtur gebraut werden, welche die Bergner trinken sollte.

Vors.: Aber konnten Sie als Mensch mit gesunden Sinnen sich denn nicht sagen, daß eine solche Mixtur tötlich sein müsse?

Angekl.: An der Flasche mit Blausäure sollte die Bergner bloß

---

geklagte berief, auftaucht. Das Verfahren, um einen Geist zu „zitieren", ist sehr verschieden und richtet sich teils nach der Natur des Geistes, teils nach dem Zweck, den man erreichen will. Hier mögen die Angaben einiger alten Quellen, zitiert nach A. Lehmann, Aberglaube und Zauberei, Stuttgart 1908, wiedergegeben sein. „Wenn man einen bösen Geist erscheinen lassen will, muß man auf die Natur des Geistes und seines Planeten Rücksicht nehmen. Man muß eine Zeit wählen, wo der betreffende Planet herrscht, und die Arbeit entweder am Tage oder bei Nacht ausführen, je nachdem die Sterne und Geister es fordern. Man beschreibt dann einen Kreis, hauptsächlich als Schutz für den Beschwörer selbst", und zeichnet die Pentakeln hinein, d. h. solche heilige Zeichen, die gegen schädliche Einwirkungen beschützen und schadenfrohe Dämonen zähmen, während sie wohlwollende Geister zur Hilfe heranlocken. Die Pentakeln bestehen aus den Namen und Charakteren für gute Geister vom höchsten Rang, ferner aus heiligen Figuren, passenden Schriftstellen, geometrischen Figuren und Zusammensetzungen aus verschiedenen Namen Gottes. Außerdem muß man in den Kreis die Namen der guten Geister schreiben, die in der betreffenden Stunde herrschen, weil man mit ihrer Hilfe Gewalt über den zitierten Geist bekommt. Innerhalb oder außerhalb des Kreises muß man zugleich eckige Figuren anbringen, deren Zahl in Beziehung zum Werke der Beschwörung steht. Danach sorgt man für Licht, Salben und Rauchwerk, das nach der Natur des Geistes und des Planeten zusammengesetzt ist und infolge seiner natürlichen und himmlischen Kräfte mit derselben harmoniert. Heilige nnd geweihte Gegenstände dürfen ebenfalls nicht fehlen, da sie zum Schutze des Beschwörers und seiner Begleiter dienen und außerdem den Geistern Fesseln anlegen; dahin gehören heilige Tafeln, Bilder, Pentakeln, Schwert, Kleider von passendem Stoff und richtiger Farbe usw."

Eine unendliche Fülle zu Vorstehendem bietet: Daemonolatria oder: Beschreibung von Zauberern und Zauberinnen. Mit wunderl. Erzehlungen, vielen natürlichen Fragen und teuflis. Geheimnissen vermischet. Hamburg, Gedruckt bey Thomas von Wiering im güldenen A, B, C, Anno 1693; ein zweiter Band, der sich bes. auf Bodin bezieht, erschien ebenda 1698.

In Bayern, Tirol und auch an anderen Gegenden gelten die besonders in Fichtenwaldungen vorkommenden auffallend regelmäßige Ringe bildenden Sporenhütchen bestimmter Pilze vielfach als Zauberkreis der Hexen usw. Daher die Bezeichnung: Hexen- oder Satansringe; das Volk ist über die natürliche Entstehung dieser oft mehrere Meter großen ausgezogenen Kreise meistens durchaus im unklaren.

riechen, die Schädlichkeit des Strychnins sollte durch die Blüte von Heidekraut, Fichtennadeln und Harz gemildert werden.[1])

Vors.: Was sollte denn das Riechen an der Blausäure bezwecken?

Angekl.: Das sollte die Sinne anregen.

Vors.: Haben Sie denn derartige Beschwörungen mit Blausäure schon öfter vorgenommen?

Angekl.: Nein, zum ersten Male.

Vors.: Wie kamen Sie dazu?

Angekl.: Weil wir es so verabredet hatten.

Vors.: Haben Sie denn der Bergner gesagt, daß sie Strychnin schlucken sollte?

Angekl.: Jawohl, sie hat es gewußt.

Vors.: Wußte sie überhaupt, was Strychnin ist?

Angekl.: Das weiß ich nicht.

Vors.: Sie behaupten, daß Sie die Beschwörung, so wie Sie sie ausgeführt haben, in einem Zauberbuch „Kabale und Liebe oder Dr. Fausts Zaubertrank" gelesen haben?

Angekl.: Das ist richtig. — Ich habe auch schon vorher mehrfach mit Giften[2]) Zaubereien betrieben.

---

1) Ohne hier näher auf die Frage einzugehen, ob die drei genannten Substanzen die Giftwirkung des Strychnins zu hemmen imstande sind, wäre die Angabe des Angeklagten im Prinzip als richtig anzuerkennen. Die Konzentration, das Lösungsmittel und Vehikel sind für die langsamere oder raschere Wirkung eines Giftes ausschlaggebend. Das Vehikel kann die Giftwirkung oft sehr mindern (umgekehrt auch fördern); eine Tatsache, von der die Ärzte oft Gebrauch machen, indem sie die direkte Wirkung eines von ihnen verschriebenen Giftstoffes durch Beifügung eines entsprechenden Vehikels verlangsamen, also die Aufsaugung verzögern.

Für Alkaloide, wie es das Strychnin ist, kann die Wirkung z. B. durch gerbstoffhaltige Vehikel (Kaffee, Tee) sehr geschwächt werden; desgleichen durch harzartige Bestandteile usw.

2) Zauberei und Giftmischerei galten eine Zeitlang im alten Rom (und auch vielfach heute noch) als identisch. Und auch heute bilden die Gifte, besonders die bestimmter Pflanzen, das Hauptrequisit der Medizinmänner = Zauberer = Priester bei manchen Naturvölkern; sie spielen in den Gottesurteilen eine Rolle; es sei nur der stark strychninhaltigen Ignatiusbohnen und der Calabarbohnen gedacht, die in Westafrika usw. zur Überführung oder zu Unschuldsproben bei Verdächtigen verwendet werden. Der Zauberer hat es ganz in der Hand, die Giftwirkung zu erhöhen oder einzudämmen.

Vgl. Ausführliches bei A. H. Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz, Bd. 2. 1895. S. 454 ff. und genaue Angaben über Vornahme, Betrügereien usw. bei Gottesurteilen durch Gifte in: Carl Mense, Handb. d. Tropenkrankheiten. Bd. II (1914) S. 533—538; dort auch Beschreibung der einzelnen Gifte und ihre Wirkung.

Vors.: Nennen Sie uns doch einmal einen solchen Fall.

Angekl.: Ich habe einmal einer Frau, die wegen Untreue ihres Mannes zu mir kam, Arsenik[1]) gegeben; den hat sie auf Schokolade gesprenkelt und die Schokolade hat ihr Mann gegessen.

Vors.: Hat das Mittel denn geholfen?

Angekl.: Jawohl!

Vors.: Sie behaupten, daß Sie am Teufelssee einen Zauberspruch abgelesen, den Sie aus Zauberbüchern zusammengestellt haben. Hier liegt vor uns eine Anzahl von Büchern, die bei Just gefunden worden sind und seltsame Titel tragen, wie „Das 6. und 7. Buch Mosis", „Zaubersalon von Bellachini". „Ludwig von Cyprian, des Weltweisen Höllenzwang", „Faustae Höllenzwang von Dr. Joh. Faust", „Vollständige Sammlung gedruckter und ungedruckter Geheimmittel. [2])

Über die weiteren Vorkommnisse am Teufelssee erzählte der Angeklagte auf Befragen des Vorsitzenden:

„Am See angelangt, habe er einen großen Mantel an einem großen Baum ausgebreitet und man habe sich, ohne ein Wort zu sagen, gesetzt. Die Bergner habe ihr Portemonnaie weglegen müssen, da man bei dem Zauber Papier und Geld nicht bei sich tragen dürfe. Dann habe er mit dem Zaubermesser einen Kreis gezogen und Misch

1) Also Arsenik als Aphrodisiacum, siche das auf S. 226 ff. Gesagte.

2) A. Hellwig hat bereits in seinem Aufsatz: Moderne Zauberbücher und ihre Bedeutung für den Kriminalisten in H. Groß' Archiv, Bd. 19, S. 290 auf die Wichtigkeit dieser zu Hunderttausenden im Lande verbreiteten Schriften hingewiesen. Er hat die Verbreitung noch sehr unterschätzt; sie ist weit höher anzuschlagen und sind mir viele Drucker, Buchhändler, Antiquare bekannt, die die „Zauberbücher" massenhaft absetzen. In der Regel handelt es sich um verstümmelte Wiedergaben von Schriften, die zwar auf älteste und alte Quellen zurückgehen, die aber durchweg der Zeit von Ende des 15. bis Mitte des 18. Jahrhunderts entstammen. Am bekanntesten ist das sog. 6. und 7. Buch Mosis, dessen Inhalt in zahlreichen Zauberbüchern wiedergegeben ist. Von Fausts Höllenzwang existieren eine ganze Reihe Fassungen; ich erwähne eins aus meinem Besitz: J. Faustens Miracul-Kunst- und Wunderbuch oder der schwarze Rabe, auch der dreifache Höllenzwang genannt. Womit ich die Geister gezwungen, daß Sie mir haben bringen müssen, was ich begehret habe. Es sey Gold oder Silber, Schätze groß oder klein, auch die Spring-Wurzel und was sonst mehr dergleichen auf Erden ist, das habe ich alles mit diesem Buche zu Wege gebracht, auch die Geister wieder lossprechen können. 1569.

Auf Grund der von mir in 15jähriger Sammeltätigkeit erworbenen einschlägigen Schriften und den mir zur Verfügung stehenden Materialien einiger Groß-Antiquare werde ich demnächst eine umfangreiche Arbeit über die Zauberbücher usw. bringen und die kriminalistische Seite in diesem Archiv erörtern.

Zur Orientierung sei auf die oben erwähnte Arbeit von Hellwig und auf P. Beck: Die Bibliothek eines Hexenmeisters, in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde (Berlin 1905) hingewiesen.

mußte in einer Schale aus dem See Wasser holen. Er und die Bergner tranken das Wasser fast aus, gewissermaßen, um sich innerlich zu reinigen. Mit dem Rest des Wassers besprengte er den Kreis. Dann mußte der kleine Misch nochmals Wasser holen. Er mischte die Zaubermixtur in die Schale. Die Bergner mußte dreimal die vorgeschriebene Beschwörungsformel sprechen und dann die Schale in drei Absätzen leeren. Dann ging man in den Wald hinaus. Nach etwa siebzehn Schritten fiel Fräulein Bergner auf das Gesicht. Er habe sie umgedreht, ihre Taille aufgemacht und sie angerufen, ohne daß sie noch ein Lebenszeichen von sich gab. Er habe sich alsdann ihr Portemonnaie, ihre Schlüssel und einen Talisman, den sie um den Hals trug, angeeignet. Letzteren habe er wieder weggeworfen, als er sah, daß es wertloses Papier war. Dann habe er die Schale, die Kutte und die Larve weggeworfen und sei, ohne sich um die am Boden liegende Bergner weiter zu bekümmern, mit dem kleinen Misch schleunigst nach Berlin gefahren.

Vors.: So schlug Ihnen das Gewissen! Und in ihrer unendlichen Geldgier sind Sie in Berlin sofort in die Wohnung der Bergner geeilt, haben diese mit dem in Ihrem Besitz befindlichen Schlüssel geöffnet und dort nach Herzenslust geplündert?

Angekl.: Der kleine Misch, welcher in meinem Auftrage Tags vorher bei der Bergner gewesen war, hatte mir erzählt, daß in der Küche noch viel Geld liege, und da dachte ich, es wäre doch schade darum, wenn ich das Geld liegen lasse.

Vors.: Von der Beschwörung war bei Ihnen nun nichts mehr zurückgeblieben. Sie dachten jetzt nur noch an sehr Reales, an Geld und Geldeswert. Sie holten sich das Geld aus der Küche der Bergner, nahmen die Stoffe, aus denen Röcke angefertigt werden sollten, in einem großen Bündel an sich, stahlen ferner einen Pfandschein, auf den die Bergner einmal einen Regulator versetzt hatte, und versetzten diese Sachen schleunigst bei einem Pfandleiher. — Darauf kam Just, dem Sie vorgeredet hatten, daß bei ihm eine Beschwörung mit einer weißen Taube[1]) stattfinden müsse, um die Bergner in ihn verliebt zu machen. Was haben Sie Just gesagt?

1) Als ausgesprochenstes Symbol der Unschuld gilt die weiße Taube. Im vorliegenden Fall ist die Ur-Auffassung: weiße Taube = Opfertier für die taubenumflatterte Liebes- und Geschlechtsgöttin Venus — Aphrodite. In den Tempeln der Venus wurden Tauben gefüttert und auch der Göttin geopfert. Wenn sich auch die ursprüngliche Bedeutung der weißen Taube (und andere Spielarten) im Volke längst verwischte, so wissen doch selbst dieEinfältigsten beider Geschlechter, daß die Taube mit der Liebe (z. B. als Botin) irgend etwas zu tun hat.

Vgl. M. Höfler: Volksmedizinische Organotherapie. Stuttgart, O. J. (1908).



Angekl.: Ich sagte ihm, ich sei mit der Beschwörung am Teufelssee nicht sehr zufrieden. Just konnte an diesem Tage nicht mit hinausfahren und so sollte diese Beschwörung mit der weißen Taube am nächsten Tage vor sich gehen.

Vors.: Wollten Sie den Just nicht etwa auch beiseitebringen, da er Ihnen ein unbequemer Zeuge sein konnte?

Angekl.: Nein.

Vors.: Hatten Sie nicht etwa auch hier wieder eine Flasche Blausäure oder Strychnin bei sich?

Angekl.: Nein.

Vors.: Na, in die Tasche konnte Ihnen niemand sehen. Sie sind nun mit Just ganz dicht in die Nähe des Ortes gekommen, wo Ihre Beschwörung mißlang. Haben Sie den geringsten Versuch gemacht, sich nach dem Schicksal der armen Bergner zu erkundigen?

Angekl.: Nein.

Vors.: Wohl aber haben Sie den Mut gehabt, jetzt noch den Hokuspokus mit Just vorzunehmen, der Ihnen wahrscheinlich sehr unbequem werden konnte. Wollten Sie denn wirklich eine Beschwörung mit der Taube vornehmen?

Angekl.: Jawohl. Die Taube sollte geopfert werden.

Vors.: Was wurde denn aus der Taube?

Angekl.: Die hat Just aus Versehen fliegen lassen und dann sind wir nach Hause gefahren.

Vors.: Sie haben dem Just über das Schicksal der Bergner alles Mögliche vorgeschwindelt und ihm aufgebunden: der Geist sei zornig[1]) geworden und habe die Bergner in einer Flamme[1]) davongetragen.

Angekl.: Jawohl.

Der Angeklagte gab auf weiteres Befragen des Vorsitzenden zu, daß er beim Verlassen der Bergnerschen Wohnung den Verdacht der dort wohnenden Frau Beck und des Hauswirtes erregt hatte, daß Frau Beck ihn eines Tages begleitete, er aber auf dem Wege ihr entwischte, und daß er dann schleunigst von Berlin nach Dalmin zu seinen Eltern abgereist sei.

Der Vorsitzende stellte fest, daß der Angeklagte sich mit dem Gedanken getragen habe, in Kopenhagen, Christiana oder in der Schweiz Arbeit zu suchen, und daß er durch einen schlauen Coup, nämlich einen nach Berlin geschickten, angeblich von seiner Frau herrührenden, aber von ihm selbst geschriebenen Brief versucht habe,

1) Also ganz nach dem Rezept der Zauberbücher und ihren Quellen.

falsche Gerüchte über seinen Verbleib zu verbreiten. Der Angeklagte blieb dabei, daß er die Beschwörungsformel aus einem von Just erhaltenen Buche entnommen habe. Bei seiner Abreise von Berlin hatte er das Pflegekind Misch und außerdem noch ein zweites (Säuglings-) Pflegekind mitgenommen.

Auf Befragen des Vorsitzenden bezeichnete der Angeklagte ein bestimmtes Buch, aus dem er die Beschwörungsformel entnommen habe. Diese zur Verlesung gebrachte Formel war eine Zusammenstellung des unglaublichsten Unsinns. Als Rezept zur Herstellung des Steins der Weisen[1]) wurde angegeben: „Nimm einen ganz neuen

1) Der Berichterstatter Friedländer bezeichnet die Formel zur Herstellung des Steins der Weisen als „unglaublichsten Unsinn“. Wir haben hier einen Präzedenzfall zu dem schon mehrfach erwähnten Begriff über Grenzen des Aberglaubens. In der Gegenwart nennen wir den, der an den Stein der Weisen glaubt, abergläubisch. Durch mehr als ein Jahrtausend hindurch waren Laien, Naturforscher, Kirchenfürsten, Könige und Kaiser fest davon überzeugt, daß die Umwandlung eines unedlen Metalles in Gold möglich sei. Im Zeitalter der Alchemie, das man von ungefähr Ende des 4. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts n. Chr. datiert, drehte es sich darum, den geheimnisvollen Stein „der Weisen“, den „Lapis philosophorum“ zu finden, da es nach Ansicht der meisten Alchemisten eine Substanz geben sollte, die die Fähigkeit besitzen würde, mit schmelzenden unedlen Metallen, wie Kupfer, Blei oder Zinn, in Berührung gebracht, diese sofort in Gold zu verwandeln. Von den meisten Alchemisten wurden außer dieser Umwandlung auch eine gleichzeitige Gewichtsvermehrung angenommen und außerdem wurden der Substanz noch eine ganze Reihe, allerdings sehr mystischer Eigenschaften, zugeschrieben. Z. B. glaubten manche mit Hilfe des Steins eine Verlängerung des menschlichen Lebens erzielen zu können; daher findet man auch den Ausdruck: das große Elixier, das große Magisterium; ferner die rote Tinktur oder die Medizin der dritten Ordnung. Erst mit Ende des 17. Jahrhunderts, mit dem Aufbau der neueren chemischen Grundbegriffe (1800—1828), auf denen heute noch das Gebäude der wissenschaftlichen Chemie ruht, kam die Lehre von der Transmutation der Metalle langsam zum Sturz. Es setzte die Zeit ein, in der man die Bestrebung der alten Alchemisten, denen wir unzählige wertvolle Arbeiten zu verdanken haben, als Aberglauben bezeichnete. Und in der Gegenwart stehen wir vor der Tatsache, daß das Dogma von der Unwandelbarkeit der Elemente, an dem kaum ein Chemiker des 19. Jahrhunderts zweifelte, erschüttert ist; wir wissen, daß sich das Element Radium in Helium transmutiert usw. Durchaus ernsthafte Chemiker glauben aus dem Vorhergesagten und anderen Momenten mit Sicherheit schließen zu dürfen, daß der Tag kommt, wo der Abbau oder Aufbau von Elementen in bestimmter Richtung, von unserem Willen abhängig zu machen ist. Und damit wäre auch das Ziel — aus gewöhnlichen Stoffen — edle Metalle wie Gold darstellen zu können, erreicht.

Vgl. hierzu die Arbeiten der neuesten Zeit namentlich auf dem Gebiete der physikalischen Chemie und besonders Ramsay-Ostwald, Vergangenes und Künftiges aus der Chemie, Leipzig 1909. Max Speter: Die chemischen Grundstoffe (Reclam 5269/70).

irdenen Topf, mische hinein Scheidewasser und lasse es eine halbe Stunde kochen, dann drei Unzen Grünspan und 2½ Unzen Arsenik[1]), koche es eine halbe Stunde auf, 3 Unzen Eichenrinde und 1 Pack Rosenwasser. Lasse es wieder eine Viertelstunde kochen, ferner 3 Unzen Rauchschwarz und stecke in die Mixtur einen Nagel. Wenn er rostet, dann ist es gut, dann gibt es 1½ Pfund Gold."

Der Verteidiger teilte unter Vorbehalt eines Antrages mit, daß dem Universitätsprofessor Dr. Levin ein Fall aus dem Mittelalter bekannt sei, daß zu einem Zaubertrank strychninhaltige Krähenaugen verwendet worden seien. Zwischen den mittelalterlichen und den heutigen Zauberbüchern bestehe eine Kontinuität. — Der Angeklagte erklärte auf eine Frage des Vorsitzenden, daß Kartenlegen, Sympathiemittel und derartige Weisheiten in seiner Familie erblich seien.

Kreisphysikus Sanitätsrat Dr. Passauer und Dr. med. Schlichting gaben Auskunft über den Befund der Leiche bei ihrer Auffindung. Die Obduktion hatte einen besonderen Anhalt für eine Vergiftung[2]) nicht gegeben; als Todesursache war Erfrieren angenommen. Dr. Passauer hatte auch den Angeklagten, der angab, wiederholt an epileptischen Anfällen zu leiden, auf seinen Geisteszustand untersucht, aber keine Spur einer ernsteren Störung feststellen können. Eine längere Beobachtung des Geisteszustandes hielt Dr. Passauer nicht für geboten.

Der Verteidiger hielt es, angesichts der ganzen Sachlage und mit Rücksicht auf die von dem Angeklagten behaupteten Anfälle, für geboten, noch einen Psychiater mit einer längeren Beobachtung des Angeklagten zu betrauen.

---

1) Was die Angaben über die einzelnen Mittel zur Gewinnung des „Steins der Weisen" resp. des Goldes anbelangen, so stoßen wir in der Literatur auf Rezepte, die nach unserer jetzigen Auffassung noch bedeutend mehr „unglaublichen Unsinn" enthalten, als das bei der Verhandlung verlesene.

Vgl. H. Kopp, Die Alchemie. Heidelberg 1886 und für Einzelnachweise die Bibliographie im Anhang zum zweiten Band.

Bezüglich der Angaben, daß Arsenik als Material zur Herstellung in dem Rezept angegeben, ist zu bemerken, daß einzelne Alchemisten den „Bastard der Metalle", das Arsen (den Arsenik-König) zu ihren vermeintlichen Transmutationen verwendeten. Allerdings kam dem „Arsenicus" auch nie im entferntesten die Bedeutung des „Mercurio" (Quecksilber) zu.

2) Da die Leichenfäulnis schon vorgeschritten — es lagen zwischen dem Tod der B. und dem Auffinden der Leiche ca. 10 Tage — konnte der anatomische Leichenbefund kaum anders als nur negativ ausfallen. Der Fall ist ein schönes Beispiel für das, was H. Groß in seinem Handbuch, 6. Aufl., S. 886 ff. über nicht entdeckte Giftmorde und S. 868 ff. über vermeintliche Selbstmorde sagt.

Vors.: Jänicke, trauen Sie sich denn selbst einen unklaren Verstand zu?

Angekl.: Weiter nicht, als daß ich die Geister gesehen habe.

Der als Zeuge vernommene Untersuchungsrichter Landgerichtsrat Gillischewski bekundete, daß er während der ganzen Dauer der Voruntersuchung keinerlei Bedenken bezüglich der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten gehabt habe. Der Verteidiger stellte den bestimmten Antrag auf psychiatrische Untersuchung des Angeklagten. Der Gerichtshof hielt sich die Beschlußfassung über den Antrag bis nach Schluß der Beweisaufnahme vor.

Gerichtschemiker Dr. Bischoff (Berlin) gab eine Darstellung von der Methode, wie er in der Leiche nach ihrer Exhumierung Strychnin in solcher Menge gefunden habe, daß schon die Hälfte des Quantums tödlich wirken mußte. Er hielt es für möglich, daß nicht das erste Hinfallen der Bergner ihren Tod bedeutet habe, sondern daß dieser erst nach 10 bis 15 Minuten eingetreten sein dürfte.[1]) Die von ihm gleichfalls untersuchte Schale hatte ebenfalls Spuren von Strychnin ergeben, aber keine Spuren anderer Zutaten, wie Heidekrautblüten, Fichtennadeln usw.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Aus der Beweisaufnahme entnehme ich noch folgende hier für uns in Betracht kommende Punkte. Der Verteidiger beantragte, den Universitätsprofessor Dr. Lewin (einer unserer bekanntesten Toxikologen) in Berlin, Hindersinstraße 2, zu laden. Dieser werde bekunden, daß Magier und Zauberer starke Gifte zum Trinken einzugeben pflegen.

Vors.: Ist es denn denkbar, daß Professor Lewin so etwas bekunden wird?

Vert.: Professor Lewin wird speziell bekunden, daß sogenannte Krähenaugen für solche Zwecke verwendet werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Der Verteidiger beantragte ferner, einen Dr. Kiesewetter (= der Verfasser des bekannten Werkes: Geschichte des Okkultismus, Leipzig 1891; ferner der Schrift. Faust in der Geschichte und Tradition, Leipzig 1893), der durch die Spohrsche Buchhandlung zu ermitteln sei, zu vernehmen, daß zwischen den mittelalterlichen Zaubermitteln und den heutigen ein Zusammenhang besteht.

1) Daß das Strychnin so „blitzschnell" wirkt, wie gemeinhin angenommen wird, trifft für die überwiegende Mehrzahl aller Fälle nicht zu.

Vors.: Dann beachten Sie die Bekundung des Chemikers Dr. Bischoff, daß das Strychnin erst seit 1825 [1]) bekannt ist.

— —

Der Gerichtshof lehnte den Antrag des Verteidigers auf Vorladung eines Psychiaters ab; soweit aus den mir vorliegenden Verhandlungsbericht hervorgeht, wurde Prof. Dr. Lewin nicht vernommen. Der Verteidiger suchte nachzuweisen, daß der Angeklagte die Absicht der Tötung nicht gehabt habe. „Der Angeklagte sei von der Zuverlässigkeit seiner Zauberkraft fest überzeugt gewesen." [2]) „Es sei anzunehmen, daß er sich bei der Zusammensetzung seines Zaubertrankes geirrt habe, mithin nur eine fahrlässige Tötung vorliege, und" — — — — „daß der Angeklagte nicht voll zurechnungsfähig sei." — — — — — Die Geschworenen bejahten nach einer kurzen Beratung die Schuldfrage wegen Mordes. Der Gerichtshof verurteilte dementsprechend den Angeklagten zum Tode.

Er wurde später zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt und befindet sich (nach Mitteilung der Direktion vom 10. Mai 1916) in der Brandenburgischen Landesirrenanstalt in Neuruppin.

K. Birnbaum erwähnt in seinem Werke: Die psychopathischen Verbrecher, Berlin 1914, S. 242, den Fall und schreibt auf Grund der Ausführungen von Köppen in: Sammlung von Gutachten aus der Königl. Charité, Berlin 1904 (hat mir nicht vorgelegen) wie folgt: „Jänicke war ein typischer Dégénéré, ein Mensch mit ausgeprägt psychopathischen Zügen, der aus einer Familie stammte, in der Wunderkuren, Wahrsagerei und Aberglauben erblich war, der selbst als Wunderdoktor sich betätigte und von abergläubischen Vorstellungen erfüllt war. Als ihm ein Mädchen, dem er wiederholt durch Kartenlegen und Wahrsagen Geld entzogen hatte, unbequem wurde, gab er

1) Die Entdeckung des Strychnins erfolgte im Jahre 1818 durch die Apotheker Jos. Pelletier (1788—1842) und J. B. Caventou (1795—1877). Die Entdeckung des Strychnins fällt in die Zeit, in der man nach der fruchtbringenden Arbeit von F. W. A. Sertürner (1738—1841), der 1804 das Morphium in Opium auffand (der ersten Pflanzenbase — Alkaloid —, die isoliert wurde), eine Entdeckung nach der andern hinsichtlich der Auffindung und Isolierung der wirksamen Bestandteile von Pflanzen machte.

2) Unterstellen wir — und manches spricht dafür — die Aussage des Angeklagten sei richtig, so konnte von einer Verurteilung des Täters wegen vorsätzlicher Tötung natürlich keine Rede sein. Als Laie kann ich auf die juristische Seite des Falles nicht eingehen und verweise auf Analogiefälle, besonders auf: Robert Gaupp, Zur Lehre vom psychopathischen Aberglauben (Mordversuch und Mord aus Hexenwahn), in H. Groß' Archiv, Bd. 28, S. 20—48; weiter Bd. 29, S. 344—45; ferner auf einschlägige Arbeiten von A. Hellwig.

ihm am Teufelssee in Gegenwart eines mitgenommenen Gehilfen unter angeblicher Beschwörung und allerlei Hokuspokus einen Zaubertrank mit Strychnin."

Bei der Korrektur geht mir von Dr. Puppe, Rechtsanwalt in Berlin, folgendes Schreiben zu:

„In Sachen des Herrn Eugen Jänicke erwidere ich Ihnen auf Ihr gefl. Schreiben vom 11. Mai ergebenst, daß mich der Vater des Angeklagten mit der Verteidigung des Letzteren beauftragt hatte.

Ein rechtskräftiges Urteil liegt gegen den Angeklagten noch nicht vor, weil das Urteil des Schwurgerichts Potsdam vom Reichsgericht aufgehoben und Jänicke wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit der Irrenanstalt zugeführt worden ist. Um das Verfahren wieder aufnehmen zu können und dasselbe durchzuführen, war es zunächst notwendig, die Zustimmung der Landesirrenanstalt Neuruppin darüber zu haben, daß Jänicke vor Gericht erscheinen kann, weil ohne persönliches Erscheinen des Angeklagten ein Urteil des Schwurgerichts nicht ergehen kann. Die Durchführung des Verfahrens basiert natürlich auf Anwendung des § 51 StGB. Bisher hat sich aber der Gesundheitszustand des Jänicke nicht so weit gebessert, daß er ohne Gefahr vor Gericht erscheinen kann. Meine Anträge, Jänicke zunächst versuchsweise zu seinem Vater in Pflege zu geben, sind bisher abgelehnt worden, weil der Krankheitszustand noch immer ein schlechter ist und ist auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, daß sich derselbe bessert. Sobald dies der Fall ist, wird natürlich das Verfahren fortgesetzt und muß nach meinem Dafürhalten ohne weiteres die Freisprechung des Jänicke erfolgen."

Nach der Sachlage hätte Professor Lewin zweifellos sofort bekundet, „daß Magier und Zauberer starke Gifte zum Trinken einzugeben pflegen". Die Verabreichung von Giftpflanzen, Teilen derselben oder daraus hergestellten Präparaten (Tinkturen, Extrakte, Abkochungen usw.) ist seit ältesten Zeiten gebräuchlich. Es waren und sind vornehmlich eine Anzahl Arten aus der Familie der Nachtschattengewächse oder Solanaceen, die nicht nur im Zauberwesen des Orients und Okzidents eine Rolle spielen, sondern auch als Genußmittel teilweise noch heute eine weite Verbreitung haben. Das gilt besonders für die Verwendung von bestimmten Stechapfel- und Bilsenkrautarten.

„Man hat" — sagt C. Hartwich (Die menschlichen Genußmittel, Leipzig 1911, S. 516) — „den deutlichen Eindruck, daß die (als Genußmittel dienenden) Solanaceen von stärkeren Rivalen, in erster Linie

wohl vom Tabak (ebenfalls eine Solanacee), dann aber auch vom Alkohol zurückgedrängt worden sind. Die Gründe dafür können, wie bei anderen zurückweichenden Genußmitteln, die folgenden sein: 1. starke Giftigkeit, dadurch bedingte Schwere der Erscheinungen beim Gebrauch und die Möglichkeit des Vorkommens von tödlichen Vergiftungen oder doch schweren Gesundheitsschädigungen schon bei einmaligem, unvorsichtigem Gebrauch; 2. die Tatsache, daß, als diese Genußmittel den Europäern, um die es sich hier nur handelt (und die ja auch sonst meist die Verbreiter der Genußmittel über weitere Erdstrecken sind), bekannt wurden, kein Bedarf mehr nach neuen Mitteln war, und am allerwenigsten nach so giftigen, wie z. B. die Stechapfelarten sind oder die Duboisia;[1] letztere hätte allerdings, wenn die spärlichen Nachrichten über sie zutreffend sind, vielleicht dasselbe leisten können, wie der Tabak.

— —

Aus dem von Hartwich Angeführten geht schon hervor, welche Verbreitung der Verbrauch bestimmter Solanaceen als Genußmittel hatte und teilweise noch hat. Die Verwendung stark wirkender Pflanzen zur Erzeugung eines visionären Wachzustandes ist uralt; namentlich zu Kulthandlungen in allen Zeiten und fast bei allen Völkern verbreitet gewesen. In der Gegenwart finden wir die Benutzung solcher Stoffe noch bei manchen Stämmen und Völkern. So verwenden die Einwohner von Sibirien das Bilsenkraut (Hyoszyamus) als Genußmittel. Sie hacken die Blätter und die Wurzel klein und setzen sie gärendem oder schon fertigem Biere zu. Ein Glas dieses Bieres führt zu einer völligen Verwirrung. Der Trinker fängt an zu sprechen, ohne zu wissen was. Seine Sinne sind getrübt und er verliert jedes Gefühl des Maßes. Wenn er geht, so bildet er sich ein, unüberwindlichen Hindernissen zu begegnen usw. usw.

Daß die Benutzung von Tollkirsche, Bilsenkraut, Mandragora usw. bei vielen Personen geschlechtliche Erregung auszulösen vermag, wenigstens bei nicht zu langem Gebrauch, ist genugsam belegt. Und was ihre Verwendung zu Liebes- usw. Tränken, Räucherungen und

1) Duboisia, ein Strauch oder ein kleines Bäumchen von etwa 5 m Höhe, wächst in allen australischen Kolonien und enthalten die Blätter die Alkaloide Hyoszyamin und Scopolamin. Die Eingeborenen bereiten aus der Pflanze ein Genußmittel, das unter dem Namen: Pituri usw. geht und für die Australier von derselben Bedeutung ist, wie der Haschisch für den Orientalen, das Betelkauen für den Malayen, die Kola für den Westafrikaner und der Tabak für den Kulturmenschen. Pituri ist mit Sitten und Gebräuchen der Australier eng verbunden; es wird in verschiedenen Formen, meist als Priemchen genossen.

Vgl. E. Köhler, Medizinalpflanzen, Ergänzungsband, 1896/98.

ähnlichem anbelangt, so haben wir auch nach dieser Seite hin viele Zeugnisse von den griechisch-römischen Schriftstellern, in der „Hexen“-Literatur des Mittelalters und für die Gegenwart.

Schon die bei den Botanikern und im Volk gebräuchlichen Bezeichnungen belegen das. Bei Dioskurides[1]) treffen wir u. a. für Hyozyamus: Hypnotikon = schlafmachend; Emmanes = rasendmachend; bei den Römern: insana = Wahnsinn erzeugend. — Bei Brandt-Phoebus-Ratzeburg, die mit ihren Angaben auf frühere Autoren zurückgehen (Deutschlands Giftgewächse, Berlin 1838): Zankkraut, Zankteufel, Tollkraut, Zigeunerkraut, Prophetenkraut, Rasewurz, Teufelsaugen usw.

Für die Tollkirsche (Atropa belladonna) ebenfalls bei Brandt die Namen: Schlaf-, Wut-, Schwindel- oder Teufelskirsche, Irrbeere, großer oder tödlicher Nachtschatten, Schönmädchen, Schöne Frau = Belladonna (weil Teile der Pflanze zu kosmetischen Zwecken benutzt werden).

Im Falle Jänicke hätte übrigens schon ein Nachschlagen in H. Groß' Handbuch für Untersuchungsrichter (in der 6. Auflage auf Seite 533 ff., mit reicher Literatur auch aus dem 15./16. Jahrhundert) sofort dargetan, daß man stark wirkende Pflanzen zu zauberischen Zwecken verwendete und auch heute noch gebraucht; so Samen von Stechapfel und Bilsenkraut bei den Zigeunern.

Für den Gebrauch von Krähenaugen in Zaubermixturen der Vergangenheit konnte ich bisher keinen Beleg auffinden. Man gewinnt den Eindruck, daß man sich bei der Verhandlung nur an das Strychnin hielt, d. i. der aus den Krähenaugen (und Ignatiusbohnen) gewonnene höchst giftige Bestandteil. Und nun, da das Strychnin erst 1818 entdeckt wurde, schien es völlig klar, daß es in keinem Zauberbuch des Mittelalters erwähnt sein konnte. Damit läßt sich zunächst aber nicht behaupten, daß man bei uns die Krähenaugen (d. s. die eigenartigen Samen des in Südasien heimischen Brechnußbaumes = Strychnos nux vomica Linné) nicht schon früher zu Zauberzwecken nahm.

Die Krähenaugen kamen wohl zuerst durch die Araber nach den westlichen Ländern der alten Welt. Es war das kaum vor dem 14. Jahrhundert. Von 1500 an finden sie sich in verschiedenen Apothekertaxen Deutschlands; so unter dem Namen: Kraen Eugeln im Inventar der Apotheke zu Zwickau. Unter ähnlichen Bezeichnungen (siehe die Wörterbücher von Grimm und Schmeller) wer-

1) Zum Beispiel in seiner Arzneimittellehre. Deutsch von Berendes. Stuttgart 1902.

den sie im 15. und 16. Jahrhundert häufiger erwähnt. Vor dem 18. Jahrhundert scheint man sie arzneilich nur als Medikament gegen „Pest und verschiedene andere typhöse Krankheiten“ gebraucht zu haben. Genaueres: F. A. Flückiger, Pharmakognosie. III. Aufl. (1891) S. 776.

Dagegen dürften sie zu verbrecherischen Praktiken beim Gaunertum des 17. und 18. Jahrhunderts mehr in Gebrauch gewesen sein; in erster Linie zum „peigern“[2]) (d. i. Vergiften) der Hofhunde. In der trefflichen, zum Verständnis des „Baldowers“ wichtigen Schrift: „Actenmässige Designation derer von einer diebischen Judenbande verübten Kirchen-Räubereyen und gewaltsamen mörderischen Einbrüche Samt angefügter Beschreibung derer meisten Jüdischen Ertzdiebe, wie solche in der anno 1734 & 1735 allhier zu Coburg geführten Inquisition u. s. w. bekannt u. s. w. worden,“ wird berichtet, daß die jüdischen Räuber die Haushunde vor den Einfällen mit „Grohnaugen“ = Krähenaugen vergiftet haben.

Gegenwärtig dient (ganz vereinzelt auch als Gift zum Fischfang) durchweg an Stelle der gepulverten (oder feingeraspelten) Krähenaugen das salpetersaure Strychnin (Strychninum nitricum) in Form der „Giftbrocken“ vielen Jägern zur Raubzeugvertilgung. (Übrigens ein durchaus unweidmännisches Verfahren, ganz abgesehen davon, daß das Auslegen der „Giftbrocken“ eine große Gefahr für Tier [z. B. Jagdhunde] und Mensch bedeutet; nach der Seite weist die kriminalistische Literatur mehrere Fälle auf.)

Im Zusammenhang mit Liebeszaubermixturen gebracht, sei betont, daß sowohl pharmazeutische Zubereitungen von Strychnos nux vomica (als auch das Strychnin), da sie eine hohe Steigerung der Reflexerregbarkeit des Rückenmarkes, verlängerten Markes, mit sich bringen, in unserer Therapie gegen bestimmte Formen der Impotenz bevorzugt werden. Für letzteren Zweck ist man erst in neuester Zeit sehr vom Strychnin abgekommen, anscheinend zu gunsten des Yohimbins,[1]) mit dem man durchweg sehr günstige Erfahrungen machte.

Lassen wir nun den Gedanken ganz fallen, daß in irgendeinem Zauberbuch selbst von Strychnos nux vomica die Rede ist, so

1) Über Yohimbin, dem Alkaloid der Yohimberinde (Westafrika), werde ich im Anschluß an die in diesem Archiv gebrachten Aufsätze: Arzneimittel zur Erregung des Geschlechtstriebes, im nächsten Heft ausführlich berichten. Die Yohimberinde wird von den Eingeborenen Westafrikas seit Jahrhunderten gegen Impotenz gebraucht und hat auch zu diesem Zweck bei uns eine ausgedehnte Anwendung gefunden.

2) Über den Ausdruck: Peigern s. Günther in H. Groß' Archiv. Bd. 42, S. 69, Anm. 1.

liegen doch noch eine Reihe Möglichkeiten vor. So kann der Angeklagte in einem Rezept gelesen haben: Strychnum; das wäre die lateinische Form vom griechischen: strychnon, und das ist wieder die gleichberechtigte neutrale Nebenform von: strychnos.

Zum genauen Verständnis des unten Ausgeführten muß berücksichtigt werden: die Werke des Dioskurides[1]), namentlich seine Botanik und Arzneimittellehre nahmen in der Medizin des Mittelalters bis in die Neuzeit eine fundamentale und führende Stellung ein. Daher finden wir die Angaben des (im Gegensatz zu Plinius) sehr vorsichtigen und kritischen Forschers in unzähligen botanischen, medizinisch-pharmazeutischen Schriften bis in die neuere Zeit immer wiedergegeben; oft mißverstanden oder verstümmelt.

Nehmen wir nun an, daß in dem Zauberbuch Strychnum gestanden hat, so kann die Sache folgendermaßen liegen.

Mit Strychnos bezeichneten die Alten mindestens vier Nachtschattenarten.

Als Zusatz zu Liebes- usw. Tränken sind am ehesten in Frage gekommen:

Solanum nigrum Linné = schwarzer Nachtschatten — Europa, Asien, Amerika. In Benutzung innerlich als Diureticum, der Saft als Brechmittel (in Indien). Enthält als wirksamen Bestandteil Solanin, das auf das Blut, den Darmkanal und das Zentral-Nervensystem wirkt.

Dem Solanum nigrum soll Solanum villosum — Mittel- und Südeuropa — in der Wirkung entsprechen. Noch wahrscheinlicher ist, daß

Physialis Alkekengi L. — Mittel- und Südeuropa, Südasien —, d. i. die sog. Judenkirsche; ferner

Physalis somniferea L. mit Strychnosarten des Dioskurides identisch sind. Im weiteren ist an die

Tollkirsche (Atropa belladonna L.) zu denken.

Dioskurides spricht von der Wirkung der von ihm angeführten Strychnosarten wie folgt: „bewirkt Geistesstörung —“; „hat die Kraft,

---

1) An erster Stelle ist auf das einzigartige Denkmal zur Geschichte der Botanik des Dioskurides, auf den berühmten, kostbar ausgestatteten Dioskurides-Kodex in der Wiener Hofbibliothek zu verweisen. Das Werk entstand um das Jahr 512 n. Chr. und wurde für die Kaisertochter Anicia Juliana in Byzanz gemalt und geschrieben. Eine Reproduktion der herrlichen Handschrift mit ihrem riesigen Material an Tier- und Pflanzenbildern wurde in höchster Vollendung durch die Zusammenarbeit einer Reihe kompetenter Forscher im Jahre 1904/05 geschaffen; sie erschien bei A. W. Sijthoff in Leiden und ist jetzt vollständig auf den großen deutschen Bibliotheken erhältlich. (2 Bände. 1200 Folio-Seiten, Preis Mk. 610.—).

nicht unangenehme Phantasiegebilde zu schaffen —"; „hat schlafmachende Wirkung —" usw.

Wenn nun auch eine genaue botanische Identifizierung der von Dioskurides angeführten Strychnosarten nicht vorliegt, wissen wir doch, daß es sich nur um Solanaceen gehandelt hat. Davon unterscheidet man heute etwa 1250 Arten, darunter eine große Anzahl, die — wie schon erwähnt — als Aphrodisiacum benutzt werden. Der bei Liebestränken usw. öfter vorkommende Name: Halikakabos betrifft Strychnosarten des Dioskurides.

Wie schon oben (S. 279) hervorgehoben, war Dioskurides bis weit über die Renaissance hinaus die Hauptquelle, aus der die Pflanzenkundigen schöpften. Ohne hier das Wort: Strychnos durch die Arbeiten der „deutschen Väter der Botanik" (Brunfels, Bock, Cordus, Gessner usw.) zu verfolgen, genügt für uns die Feststellung, daß man durch das ganze Mittelalter hindurch unter Strychnos nur Nachtschattenarten verstand und verstehen konnte. Auch im Universal-Lexikon (Zedler), von dem der erste Band 1732 erschien, wird unter Strychnos der schwarze Nachtschatten (in Band 23) und unter Strychnon manicum unsere Belladonna (Band 3) angeführt. Der Gattungsname: Strychnos für den Brechnußbaum, und andere Vertreter der Familie: Loganiaceae[1]) wurde 1769 von Linné eingeführt. Doch hat die Übertragung des Ausdruckes: Strychnos auf den Brechnußbaum eigentlich keine Berechtigung (Flückiger).

Bei der Kontinuität, die zwischen den sog. Zauberbüchern des Altertums und Mittelalters, und denen, die in unseren Tagen gedruckt werden, herrscht, ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Übersetzer, Verfasser oder Abschreiber eines der neueren Zauberbücher Strychnos oder strychnon oder strychnum einfach mit Strychnos nux vomica bezw. Strychninum, also unserm Strychnin, identifizierte. Bei der Schreibweise: Strychnos wäre ja nicht so leicht an eine Verwechslung mit Strychnin zu denken, wohl aber bei der Schreibweise: Strychnum mit Strychninum d. i. die freie Base: Strychnin. Es wird in der Therapie kaum verwendet, sondern dient als Ausgangsmaterial der verschiedenen Strychninsalze, und darunter ist das wichtigste das salpetersaure Strychnin = Strychninum nitricum.

Außer den genannten ist noch mit einer Reihe anderer Möglichkeiten zu rechnen, die man zur Ernährung heranziehen kann,

1) Es sind 350—400 Arten bekannt; in den Pflanzen finden sich stark wirkende Alkaloide. Manche der Pflanzen sind ein Bestandteil von Fischgiften, spielen auch in der Bereitung bestimmter Pfeilgifte eine Rolle usw.

um darzutun, daß es sich bei Jänicke um eine Verwechslung gehandelt haben kann. Ich bin mir wohl bewußt, daß manches gegen die Auffassung spricht, daß Jänicke im guten Glauben handelte. Und mit dem Gesagten soll auch nur dargetan werden, daß man sich im Zweifelsfalle an Spezial-Sachverständige wenden soll; und daß anscheinend schwere Belastungsmomente im Nichts zusammensinken, wenn sie bis zur letzten Wurzel verfolgt werden. Ich brauche nicht auszuführen, wie sich im Fall Jänicke eine günstige Wendung für den Angeklagten ergeben hätte, wenn tatsächlich eine Verwechslung in oben angedeutetem Sinne hätte nachgewiesen werden können.

Die gleichen innigen Zusammenhänge, die wir in Mixturen, die fast die gleichen Bestandteile haben und doch ganz verschiedenen Zwecken dienen können, wiederfinden, sehen wir auch bezüglich der Art, wie die Zaubereien ausgeführt werden; das ganze Milieu ist durch alle Zeiten hindurch fast dasselbe. Aus der Fülle des Materials soll das durch zwei dem Altertum und der neueren Zeit entstammende Beispiele belegt werden.

„Gaben die Schwangerschaften und die Fruchtabtreibungen den sagae zu Rom auch viel zu tun, so bildeten sie doch nur den kleineren Teil ihres geheimnisvollen Gewerbes. Noch mehr Geschäfte machten sie mit ihren Salben, Parfüms, Liebestränken und Beschwörungen. Die Beschwörungen, Behexungen, ähnelten den in Griechenland und besonders in Thessalien seit altersher gebräuchlichen; die Beschreibung, die Horaz in seinen Epoden von einer magischen Beschwörungsformel gibt, stimmt fast überein mit der, die uns drei Jahrhunderte früher Theokrit mitteilte. Der Zweck dieser greulichen, abergläubischen Handlungen war übrigens zu allen Zeiten und bei allen Völkern gleich. Die Zauberin warf entweder das Los oder sie braute einen Liebestrank. Solche Liebestränke sollten zumeist das Feuer erloschener Liebe anfachen und es ewig unauslöschlich machen.

Haß sollten sie in Liebe, Liebe in Haß wandeln, und alle Schwierigkeiten, die Gleichgültigkeit oder Schamhaftigkeit der Liebe in den Weg stellten, wegräumen. Das Loswerfen diente mehr dem Groll und der Rache. Solche Verfluchungen waren allerdings in Rom seltener, als bei den Griechen, dafür aber war wiederum die Kunst der Zusammensetzung von Liebestränken nirgends so verbreitet und im einzelnen ausgebildet, als im Rom der Cäsaren. Horaz erzählt uns von den abscheulichen Praktiken, mit denen sich die sagae seiner Zeit besudelten, um Liebestränke zu fabrizieren. Er hatte zur Geliebten eine neapolitanische Händlerin mit Wohlgerüchen namens Gratidia, die er unter dem Namen Canidia dem öffentlichen Abscheu preisgegeben hat. Durch die Liaison mit dieser Canidia, die er zum Schluß ebenso haßte und verabscheute, wie er sie anfangs geliebt und angebetet hatte, wurde Horaz in die abscheulichen Geheimnisse der magischen Künste eingeweiht. „Die Zauberinnen hatten beständig Beziehungen zu den Courtisanen, sie stammten aus ihren Reihen,“

sagt Walckenaer in seiner vortrefflichen Geschichte des Lebens und der Schriften des Horaz, „und hatten stets ihre Hände in allerhand Liebesaffären.“ Gratidia war dank dem poetischen Zorn, mit dem Horaz sie verfolgte, eine der berühmtesten unter den sagae Roms; der Dichter konnte ihr nämlich nicht verzeihen, daß sie ihm einen alten Lüstling namens Varus vorgezogen hatte; sie war also offenbar eine saga, deren körperliche Vorzüge noch den Kummer eines verlassenen Liebhabers rechtfertigten. Die Scholiasten des Horaz behaupten, er habe ihr deshalb so stark gegrollt, weil er sich von ihr mit allerhand Mitteln behext glaubte; tatsächlich litt er ja fortwährend an einem Augenübel, das man wohl, ohne Canidia Unrecht zu tun, auf den Gebrauch geheimer Mittel zurückführen darf.

Der Esquilin war der gewöhnliche Schauplatz der Beschwörungsszenen und der magischen Opferungen. Jener Hügel diente als Begräbnisplatz für Sklaven, die man ohne Leichenkleid hier im bunten Durcheinander verscharrte; nachts hielt sich in dieser Einsamkeit des Todes kein lebendes Wesen auf, außer Dieben, die hier einen Zufluchtsort fanden, und Zauberinnen, die da ihr düsteres Handwerk trieben. Am Ende des Esquilins, nahe bei der Porta Metia, hatte der carnifex, der Henker, sein Haus, umgeben von Galgen und Kreuzen, an denen Gerichtete hingen; eine ungeheure Statue des Priaps wachte ebenfalls über die abscheuliche und greuliche Stätte für sagae und Diebe. In der Regel kamen die sagae nur auf den Esquilin, um dort im Mondschein wunderkräftige Pflanzen zu pflücken oder Haare und Knochen von Toten oder Fett von Gehenkten zu holen. Aber auch Kindesopfer brachten sie dar. Man mußte sie für derartige Praktiken, an denen Menschenblut klebte, teuer bezahlen, obschon ein Kindesleben in Rom nicht viel galt; aber das Kind, das man opferte, indem man es bei lebendigem Leibe begrub, mußte der Amme oder den Eltern geraubt werden, weil anders seine Leber und sein Mark nicht die rechte liebeerweckende Kraft hatten.

— —

Die magischen Liebestränke wurden zu einem der drei folgenden Zwecke gebraut: entweder die Liebe in einem oder einer zu erwecken, worin sie bisher nicht wohnte; oder Haß entstehen zu lassen bei einem oder einer, die liebten; oder aber bei einem Manne alle Liebesglut erkalten zu lassen. Dieser dritte Fluch, der im Mittelalter so sehr gefürchtet war und fast bis in unsere Zeit hinein kriminell verfolgt werden konnte und verfolgt wurde, war auch bei den Römern ein Gegenstand beständiger Furcht. Gerade darin zeichneten sich die sagae aus; sie verstanden es, so glaubte man, die Kraft zur Liebe einem Manne zu nehmen, wenn sie nur einen Knoten in einen Strick oder einen schwarzen Faden schlangen (vgl. H. Groß' Archiv, Bd. I: Nestelknüpfen und Verbrechen aus Aberglauben) und dazu geheimnisvolle Worte aussprachen.

— —

Aber die stärksten und auch verhängnisvollsten Tränke, die die sagae und die alten Courtisanen nach unbekannten Rezepten und ohne alle Hilfsmittel der Magie brauten, dienten einzig und allein dazu, die Leidenschaften der Liebenden noch mehr anzustacheln. Davon machte man in Rom ausgiebigen Gebrauch, ohne auf die Gefahren einer derartigen Über-

reizung der Natur zu achten. Jeden Tag kosteten derartige Praktiken einem Manne das Leben, oder hatten Wahnsinn, Paralyse und Epilepsie zur Folge; aber solche Beispiele schreckten nicht, und die heiße Sehnsucht nach Vergnügungen brachte die Vernunft zum Schweigen. Diese Liebestränke waren übrigens nicht alle gefährlich, und im allgemeinen rührten die verhängnisvollen Folgen, die man ihnen mit gutem Recht zuschrieb, doch mehr von ihrem Mißbrauch als von ihrem Gebrauch her. Die Lebemänner pflegten eben immer größere Dosen davon zu nehmen, weil sich die Wirkung allmählich abschwächte. So untergrub vor der Zeit L. Licinius Lucullus, das Musterbild eines lebenslustigen Römers, Ciceros Freund, seine Gesundheit, so ging der Dichter Lucretius zugrunde und viele andere, die in Geisteskrankheit verfielen, aus der sie erst der Tod erlöste. Alle diese Liebestränke, die dazu dienen sollten, verdorrte Leidenschaften wieder zu wecken, nannte man aphrodisiaca. Man verordnete sie auch Frauen, ja sogar jungen Mädchen, deren sexuelle Triebe noch zu schlummern schienen; weise und ehrenwerte Ärzte mißbilligten diesen Unfug sehr entschieden. „Diese Mittel,“ so schreibt Ovid, „die den Teint bleichen, nützen den jungen Mädchen nicht, aber sie schaden dem Verstande und übertragen den Keim zur wahnsinnigen Raserei.“ Meistens bestanden die Mittel aus Tränken, die man gutgläubig nehmen mußte (ganz wie heute), ohne die Ingredienzien zu kennen, die Aberglaube oder Überlieferung darin zusammengefügt hatte. Der Unglückliche, der sich zu einer solchen Kur entschloß, hatte oft keine andere Garantie, als den guten oder schlechten Ruf der saga, zu der er gegangen war. Häufig waren die Tränke tatsächlich nur aus Saft und Abkochungen von Pflanzen zusammengesetzt, und Celsus gibt sogar ein paar solcher Kräuter an; andererseits mischte man doch auch mineralische und sogar animalische Ingredienzien hinein, die als die stärksten amatoria galten. Ein Mischmasch dieser Art, von dem Canidia das Rezept besaß, wurde nach Horaz poculum desiderii genannt (Sehnsuchtstrank). Es gab aber auch natürliche schwefel- und eisenhaltige Wässer (vgl. S. 240), denen man einen günstigen Einfluß auf die Sexualsphäre zuschrieb, ohne daß ihre Anwendung von üblen Folgen begleitet gewesen wäre. Derartige Mittel wandten die Ärzte häufig an, um dem Geheimmittelschwindel entgegenzuwirken. Freilich verloren diese anregenden Wässer, die man aquae amatrices nannte, viel von ihrer Wirkung, wenn man sie weit von der Quelle genoß.

— —

Diese aquae amatrices waren also nicht, wie mehrere Gelehrte vermutet haben, Tränke, die von der Hand einer saga gemischt und zusammengebraut wurden, sondern ganz einfache Mineralwässer, denen man einen anregenden Einfluß auf die Sexualsphäre zuschrieb.

— —

— —

Von allen Liebestränken der sagae war das Hippoman[1]) das fürchter-

1) Hippomanes: unter dem Namen werden drei oder vielerlei Dinge begriffen, siehe dazu die Zusammenstellung von Prof. Stadler in: Paulys Real-Enzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, Stuttgart 1913, Spalte 1879 bis 1882.

lichste. Die Gelehrten sind sich über seine Zusammensetzung nicht einig."

Vorstehender, dem Werke von Dufour, Geschichte der Prostitution[1]) entnommener Ausschnitt zeigt uns das Leben und Treiben der „Zauberinnen" aus der Zeit Roms, in der die hellenistisch-römische Kultur auf dem Gipfelpunkt ihrer höchsten Entwicklung stand. Was Dufour anführt, ist in viel umfassenderem und in historisch-medizinischer Hinsicht genauem Maße durch die Schilderung der zeitgenössischen Schriftsteller zu belegen.

Es mag noch eingeschaltet sein, daß ausgesprochene Zusammenhänge zwischen der griechisch-römischen erotischen Literatur, der Renaissance und der Neuzeit allenthalben hervortreten. Daher auch eine Kontinuität auf manchen Gebieten des Liebeszaubers usw.

Überspringen wir mehr als 1400 Jahre, so sehen wir unter Ludwig XIV. ein gleiches Sittenbild, wie es uns Dufour schildert. So schreibt ein ebenso vortrefflicher Gelehrter, wie Schriftsteller, Brentano, in seiner „Giftmord-Tragödie"[2]) über die Zauberei im 17. Jahrhundert folgendes:

„Man weiß, wie groß die Macht der religiösen Gefühle im siebzehnten Jahrhundert war; von einer Innigkeit und Naivität, von der wir weit entfernt sind und deren Ausartung dem widersinnigsten Aberglauben Tür und Tor öffnen mußte. — In derselben Zeit, in der die fromme Marguerite Alacoque, Schwester vom Orden Mariä Heimsuchung in Paray-le-Monial in seliger Verzückung sich dem Herrn hingab, wo sie unter dessen Eingebung mit ihrem Blute das Bündnis unterschrieb, das Gott sagen ließ: „Ich ernenne dich zur Erbin meines Herzens und aller seiner Schätze für das zeitliche und das ewige Leben, ich gelobe dir, daß es dir an Hilfe nie gebrechen soll, solange es mir an Macht nicht gebricht; du sollst immerdar die vielgeliebte Jüngerin, ein Werkzeug meines Willens, das Sühnopfer meiner Liebe sein" — zu dieser selben Zeit fand auch Katherine Monvoisin, die schreckliche Zauberin der Rue Villeneuve sur Gravois, zahlreiche und eifrige Anhänger. —

Der Glaube an die Einwirkung des Teufels und die Macht der Zauberer, der in der Phantasie des siebzehnten Jahrhunderts so tiefe Wur-

1) Das Werk von Pierre Dufour (der wirkliche Name: Paul Lacroix) entstand in einer Zeit, als man allen Fragen des Sexualgebietes möglichst aus dem Wege ging. Und schon deshalb finden wir, daß der Autor die Unheiligkeit seiner Arbeit allenthalben stark mit Moral durchtränkte und er oft vor lauter Entschuldigungen den Blick für die Bedeutung der Einzelheiten und damit des Zusammenhanges mit der Entwicklung der Prostitution verlor. Die Übersetzer oder genauer gesagt, die Bearbeiter der französischen Ausgabe „schliffen" den Stoff noch zu, und so ist in der deutschen Ausgabe von wirklicher Wissenschaft nicht gar zuviel die Rede. An Stelle „Dufour" besitzen wir jetzt das Fundamentalwerk von Bloch: Die Prostitution, Berlin 1912.

2) Deutsch: München 1905 (jetzt bei Franckh' Verlag, Stuttgart).

zeln geschlagen, ist 1588 in der Dämonomanie der Zauberer des berühmten Jean Bodin,[1]) dem Verfasser der „Sechs Bücher über die Republik“, in kurzer Darstellung erschienen. Bodin definiert den Zauberer als denjenigen, der „durch teuflische und unerlaubte Mittel sich bemüht, irgend etwas zu erlangen,“ doch spricht er in seinem Buche hauptsächlich von Zauberinnen, ebenso wie Sprenger, der Inquisitor Deutschlands, die Behauptung aufstellte, daß man „die Ketzerei der Hexen und nicht der Zauberer sagen müsse, denn diese haben wenig Bedeutung.“ Bei Bodin findet man die meisten Gebräuche der schwarzen Magie noch Ende des 17. Jahrhunderts in Kraft. Zauberer und Zauberinnen bilden gewissermaßen eine große Brüderschaft. Es gibt ganze Familien, bei denen sich die Formeln und die Kundschaft von einer auf die andere vererben. Jeanne Harvillier, am 30. April 1579 lebendig verbrannt, kann als Typus gelten. Ihre Mutter, Zauberin gleich ihr, hatte 30 Jahre früher den gleichen Tod erduldet. Dies war der vorhergesehene, natürliche Abschluß ihrer Laufbahn, der diejenigen, die der unheimliche Beruf anlockte, nicht so sehr schreckte, als man glauben müßte. Jeanne war gegen 1528 in Verberie bei Compiegne geboren. Sie war zwölf Jahre alt, als ihre Mutter sie dem Teufel vorstellte, der ihr in Gestalt eines großen, schwarzen Mannes erschien. Jeanne sagte sich von Gott los und weihte sich dem „Geiste“. Von da an, also vom zwölften bis zum fünfzigsten Jahre, wo sie festgenommen wurde, stand sie auch schon im fleischlichen Verkehr mit ihm. Und manchmal geschah es, daß ihr Mann bei ihr schlief, ohne „daß er es merkte“. Da haben wir den Jukubus. Jeanne Harvillier wurde unter der Anklage, Menschen und Tiere durch Hexerei getötet zu haben, vor Gericht gestellt. Sie gestand es mit der größten Offenheit zu und gab eine Schilderung ihres letzten Menschenmordes, bei dem sie „etliche Pulver, so der Teufel ihr zugericht, an den Ort hingeworfen, welchen derjenige, der ihre Tochter geschlagen, passieren mußte“. Doch ging ein anderer, dem sie nichts Böses anhaben wollte, darüber hin und fühlte sofort einen heftigen Schmerz im ganzen Körper.“

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Die Zauberinnen besaßen schmerzstillende Mittel, lindernde Salben für die Wunden, auf nervöse Leiden wirkten sie durch Suggestion. Dies war der wichtige Teil ihrer Kunst. Meistens war die Zauberin auch Hebamme, doch gleichwie sich in dieser seltsamen Welt unter der Drogenhändlerin die Giftmischerin verbarg, unter dem Alchimisten der Falschmünzer, tauchte hinter der Hebamme die Kindsabtreiberin auf. Und endlich waren die Zauberinnen zugleich Wahrsagerinnen,. die aus den Karten und den Linien der Hand künftige Schicksale offenbarten.

Was erklärten die durch La Reynie[2]) verhafteten Zauberinnen?

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

1) Vgl. Soldan-Heppe, c. a. a. O.

2) Gabriel Nicolaus de La Reynie, Polizeipräsident, war die treibende Kraft einer Reihe Giftmordprozesse, unter denen der gegen die Marquise von Brinvilliers am umfangreichsten und interessantesten war. Der Prozeß der großen Giftmischerin zog weitere Untersuchungen nach sich und La Reynie ging energisch (später durch den König gehindert) dem Zauberwesen usw. nach. Literatur siehe bei Funck-Brentano.

Die Voisin[1]) meinte, man würde gut tun, „nach allen denjenigen, welche die Hände besehen, zu fahnden, daß man bei diesem Geschäft gar merkwürdige Sachen zu hören bekomme, wenn es z. B. um eine Liebschaft schlecht stehe, und daß Giftmorde gang und gäbe seien, manche von ihnen bis zu 10000 Livres (50000 Franks heutzutage) dafür bezahlt erhielten". Gleiche Aussagen macht die Leroux, eine andere Zauberin, und der Zauberer Lesage. „Es ist außerordentlich angebracht" — sagte dieser — „diesen unseligen Experimenten zu Leibe zu gehen und diese gottlose Geheimniskrämerei zu enthüllen, die zwischen allen denjenigen besteht, die vorgeben, sich mit Goldmachen, Schatzgraben, mit dem Stein der Weisen und andern solchen Dingen zu beschäftigen, die aber ein ganz anderes Gewerbe trieben, Kindesabtreibung und sonstige Verbrechen seien größere Goldgruben, als der Stein der Weisen und die Wahrsagerei. Leute, die sich an die Anhänger der Kabbala wendeten, unterhandelten gewöhnlich wegen Vergiftung eines Ehemannes, einer Ehefrau, eines Vaters, manchmal sogar wegen Kindern noch im Säuglingsalter." Er erwähnte ferner, daß diese Unglücklichen (die Zauberinnen und Zauberer) sich die mächtigsten Protektionen verschafft, so daß sie mit der größten Freiheit und Sicherheit ihrem Handwerk nachgingen.

Was das Publikum anfangs von den Zauberinnen wollte, war, ihm die Zukunft zu enthüllen und zur Auffindung von Schätzen behilflich zu sein. Dafür gab es verschiedene Mittel, die alle den gleichen Zweck verfolgten, nämlich den „Geist", also den Satan, durch Zauberei und durch Beschwörungen zum Erscheinen zu veranlassen und das geheime Versteck anzugeben.

„Eine Frau, gewöhnlich eine Prostituierte, die vor der Entbindung stand, ließ sich in die Mitte eines auf den Fußboden gezeichneten und von schwarzen Kerzen umgebenen Kreises tragen; war die Geburt erfolgt, lieferte die Mutter ihr Kind aus, um es dem Teufel zu weihen. Nachdem der Priester schamlose Beschwörungsformeln gesprochen, brachte er das Opfer, manchmal sogar vor den Augen der Mutter, durch einen Schnitt in die Kehle um; meistens trug er es jedoch auf die Seite, da es schon vorgekommen, daß die empörte Natur im letzten Moment ihre Rechte geltend gemacht und die Unglücklichen ihr Kind dem Tode entrissen. Andere Male begnügte man sich damit, ein ausgesetztes Kind zu ermorden, die Zauberinnen hatten stets solche zur Verfügung; unvorsichtige Mädchen, leichtsinnige Frauen beauftragten sie, die Früchte eines unerlaubten Verhältnisses beiseite zu schaffen, sie hatten sogar ihre ständigen Lieferantinnen, wohlbestallte Hebammen, die sich redlich bemühten, Früh-

1) Genannt La Voisin, Zauberin, Wahrsagerin, Giftmischerin usw. usw., stark beteiligt an den Greueln der sog. schwarzen Messe. Eine ihrer Haupttätigkeiten scheint in „diskreten Diensten" bestanden zu haben. In einer Zeitungsnotiz vom 2. Februar 1680 heißt es: „Die Jungfern von Condition, welche sich haben erlustiret und schwanger worden, besucheten sie (La Voisin). Diese war so künstlich, daß sie solche machet ins Kind-Bette zu kommen, oder eigentlich zu sagen ihnen die Kinder abtriebe, und solche in einem Ofen, welche sie in ihrem Hause hatte, verbrennen thäte, und also auff diese Weise, ihrer eigenen Bekäntniß nach, mehr als 2500 Kinder getödtet hat.

geburten zu erhalten, die Kinder wurden, nachdem man sie getauft, getötet und dann auf den Kirchhof getragen; öfters jedoch im Walde verscharrt oder in einem Ofen verbrannt.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

„Die Zauberin (Voisin) bekam Geständnisse aller Art zu hören. — Bald waren es die seligen Träume junger Verliebter, die heiß vor Erregung zu ihr eilten oder ihr herzbewegliche Briefe schrieben, um das Ende ihrer Qualen zu erlangen, flehend, sie möge das harte Herz der Geliebten erweichen oder den Widerstand eines grausamen Vaters brechen. Dann wieder war es die zähe, sinnliche Leidenschaft reifer Frauen, die sich an den Geliebten, der sie um jüngerer, frischerer willen vernachlässigte, festklammerten. Endlich die Liebe ehrgeiziger, nach Glanz und Größe dürstender Frauen, die uns zu den Greueln der schwarzen Messe [1]) führt.

„Bei diesen grauenvollen Vorgängen wurde die Voisin von einem alten, schielenden Priester, mit „rotem, gedunsenem Gesicht, auf welchem sich dicke, bläuliche Adern kreuzten“, dem schrecklichen Abbé Guibourg, unterstützt. Einstmals Armenpfleger des Grafen von Montgomry, war er damals Sakristan von Saint-Marcel in Saint-Denis. Er las die Messe nach kirchlichem Ritus, mit dem Chorhemd, der Stola, der Armbinde bekleidet. „Diejenigen, auf deren Leib die Messe gelesen wurde, lagen völlig entblößt auf einem als Altar dienenden Tische, mit ausgestreckten Armen, in jeder Hand eine Kerze haltend.“ „Manchmal zogen sie sich nicht aus, streiften nur ihre Kleider bis an den Hals hinauf.“ Den Kelch stellte man auf den nackten Leib. Im Augenblick der Opferung wurde ein Kind getötet, das Blut des sterbenden Opfers in den Kelch geträufelt, wo es sich mit dem Blute von Fledermäusen und andern durch widerliche Manipulationen erhaltenen Stoffen vermengte. Nun fügte man Mehl hinzu, um die Mischung dicker zu machen, welche alsdann die Form einer Hostie erhielt und in dem Momente, da während des Meßopfers Gott auf den Altar niedersteigt, geweiht wurde. Die Schilderung wurde nach den Verhörsakten von La Reynie zusammengestellt.

„Die schwarzen Messen waren nicht die einzigen Gebräuche, deren Ritus Kinderopfer verlangte. Deshalb war auch der Verbrauch, den die Voisin und ihre Gevatterinnen, die Wahrsagerinnen, hatten, ein ungeheurer.“

Die beiden Sittenbilder bedürfen keines Kommentars.

Im Frankreich des 17. und insbesondere des 18. Jahrhunderts sehen wir fast überall die gleichen Beziehungen zwischen Religion, Geschlechtlichkeit und ihrem Gefolge zutage treten, wie im Leben

1) In der religiösen Sexualmystik spielte und spielt der Satanskult in der Form der sog. schwarzen Messe eine umfangreiche Rolle. In Abarten wird der Satanskult von einzelnen Sekten (Adamiten) noch jetzt ausgeübt. Von Literatur zitiere ich nur: St. Przybyszewski: Die Entstehung und der Kult der Satanskirche, in „Die Kritik“ 1879, Nr. 134, 135, 148, 149, 150.

der Alten. Nur daß stellenweise die sexuellen Phänomene mit ihrer Unsumme von Begleiterscheinungen oft noch potenzierter sind. In der Liebe im weitesten Sinne herrscht im 18. Säkulum der Materialismus in Reinkultur, und in der Wahl der Mittel aus der Kammer des Apothekers, der Küche der Zauberin, steht man auf dem ziemlich gleichen Standpunkt, wie im alten Griechenland und Rom. Daher erübrigt es sich, all' die Kompositionen zu erörtern, die als vermeintliche oder wirkliche, die „Geschlechtslust hebende", die „männliche Kraft stärkende" usw., im Verkehr waren. In der Richtung bieten die zeitgenössischen Memoiren einen unerschöpflichen Born.

In großen Zügen gab ich eine Geschichte der „Liebestränke", soweit sie für den Kriminalisten von Interesse sein dürfte. Die Geschichte unserer modernsten sexuellen Stimulantien knüpft wieder an einen uralten Volksglauben an; sie führt uns ein in den Zauberkult der Eingeborenen der westafrikanischen Küste uud beweist die Wahrheit des Satzes: „Aus der Vergangenheit lernen wir die Gegenwart begreifen und das Kommende vorahnen."

Das Degenerative im Verbrecher.

Individuelle und soziale Degeneration.

Von
Dr. Franz G. Strafella.

I. Einleitung.

Seitdem man sich darüber klar geworden ist, daß als Objekt des Strafrechtes nicht das Verbrechen, sondern der Verbrecher anzusehen ist, seitdem ist auch dieser der Gegenstand besonderer Forschung geworden. Nicht so sehr die Frage, ob jemand ein Verbrechen begangen hat, sondern die Frage, warum dieser Mensch es verübt hat, rückt in den Brennpunkt unseres wissenschaftlichen und praktischen Interesses. Von diesen beiden Gesichtspunkten aus muß also die Kriminalpolitik der Zukunft die Reaktionen der Gesellschaft — sagen wir noch: die Strafen — in erster Linie gegen den verbrecherischen Menschen fordern, d. h. einerseits ist das Verbrechen, also die verbrecherische Handlung, nicht mehr Grund und Ursache der Bestrafung, sondern nur gegebenenfalls die Veranlassung, ein Individuum, wenn und insofern es sich erst durch diese Handlung als verbrecherisch erweist, in seinen anti- oder asozialen Strebungen unschädlich zu machen. Denn dies muß unbedingt angestrebt werden: bei bereits erkannten verbrecherischen Naturen mit der staatlichen Vorsichtsmaßregel nicht erst bis zur Begehung irgendeiner in einem Paragraphen bestimmten Handlung zu warten, sondern gegen dieses Individuum, sobald es als antisozial, also als gefährlich erkannt wird, sofort vorgehen zu dürfen. Andererseits ist nicht mehr jeder, der eine im Strafgesetze verbotene Handlung begeht, auch als Verbrecher anzusehen, dafür aber sind viele als solche zu verstehen und zu behandeln, die bisher noch kein Verbrechen begangen haben, dazu aber disponiert sind. Als Verbrecher, oder sagen wir richtiger als anti- oder asozial, als gefährlich ist jeder zu betrachten, der so geartet ist, daß er das Zusammenleben der Menschen erschwert oder unmöglich macht oder dies tun würde, wenn er in ungünstigere Verhältnisse käme.

Wenn wir nun sehen, daß das alte Strafgesetz mit der Betonung des Verbrechensmomentes und mit der Nichtberücksichtigung der Verbrechereigenschaft[1]) ein untaugliches Mittel ist, gerade den Berufs- und Gewohnheitsverbrechern, den sog. geborenen Verbrechern das Handwerk zu legen, wenn wir anderesteils — vom Kausalitätsgesetze ausgehend — sehen, daß es bestimmte Ursachen und Gründe gibt und geben muß, auf die die verbrecherische Veranlagung im Menschen und also die Verbrechen selbst als Wirkungen und Folgen zurückzuführen sind, so ergibt sich wohl von selbst die Forderung, diese Ursachen des Verbrechens aufzusuchen, aufzudecken und, wenn wir sie gefunden haben, sie mit allen Wurzeln zu vertilgen und auszurotten. Ohne Ursache keine Wirkung, also auch ohne Ursache eines Verbrechens kein Verbrechen als Wirkung. Zum mindesten muß, wenn sich diese Ursachen schon nicht ganz entfernen lassen, unsere Arbeit an ihnen beginnen. Nicht erst die begangenen Verbrechen bestrafen, die Begehung von Verbrechen verhüten! Das muß unser einziger leitender Gedanke sein. Mag man immerhin mit dem Präventivcharakter unseres alten Strafsystems kommen — in Wahrheit ist der Erfolg ja doch unleugbar gering. Ein Strafgesetz, das ruhig zusieht, wie einer zwanzig-, dreißigmal hintereinander eine strafbare Handlung begeht, ja — weil er so veranlagt ist — begehen muß und ebensooft auf kurze Zeit eingesperrt wird, um wieder auf die Menschen losgelassen zu werden, bricht über sich selbst den Stab und macht sich lächerlich.

Der verbrecherische Mensch also bannt unser Interesse und bei der Betrachtung seiner verbrecherischen Veranlagung richten wir unser Augenmerk insbesondere auf die Ursachen und Gründe dieser dispositionellen Eigenschaft.

Unter den Ursachen des Verbrechens scheint nun die Degeneration den ersten Platz einzunehmen; angenommen jedoch, daß diese kausale Verknüpfung zwischen Degeneration und verbrecherischer Anlage und in der Folge den Verbrechen selbst nicht beweisbar wäre, so finden wir für die Annahme eines uns unbekannten Dritten, das

1) Es ist selbstverständlich, daß die Gesellschaft, ebenso wie sie gegen den verbrecherisch veranlagten Menschen reagieren soll, auch gegen das ungünstige Milieu reagieren muß; denn das Verbrechen ist immer auch die Reaktion eines bestimmten Individuums gegen ein bestimmtes Milieu. Die staatliche Prävention muß umsomehr beim Milieu einsetzen, je mehr das Milieu geeignet ist, zum Verbrechen anzureizen.

Wenn ich hier gleichwohl das Milieu weniger berücksichtige, so möge dies durch den Charakter dieser Arbeit als einer rein kriminalanthropologischen Studie erklärt werden.

diesen beiden, diesfalls untereinander konnexen Erscheinungen übergeordnet wäre, genügend Belege. Dieses Tertium wäre dann eine Ursache oder ein Komplex von Ursachen, der sowohl die Degeneration als auch die Verbrecherqualität verursachte.

Ob dies nun so oder so ist, ist einstweilen gleichgültig; feststehen soll, daß ein unleugbarer Zusammenhang zwischen Degeneration und Verbrechen besteht und daß wir durch Beobachtung der degenerativen Erscheinungen Aufschlüsse für das verbrecherische Wesen bekommen müssen und letzten Endes durch Aufhalten der Degeneration bzw. ihrer Ursachen auch Ursachen für das Verbrechen vernichten können.

II. Individuelle und soziale Degeneration.

Man liest und hört so oft von Degeneration oder Entartung und doch müssen wir gestehen, daß uns der Begriff der Degeneration noch lange nicht völlig klar ist. Wir verstehen darunter einen Komplex von Erscheinungen, die eine Verschlechterung der Rasse darstellen. Wir können Degeneration mit „Verkommen“, wenigstens ungefähr übersetzen.

Nach Darwin weicht jede Generation von der vorhergehenden um ein Minimum ab, aber nicht alle Individuen in gleicher Richtung. Es ergeben sich auf diese Weise Abarten, Varietäten, Spielarten. Diese Abweichungen sind so wichtig, weil sie spätere, weitergehende Abweichungen ermöglichen und dadurch schließlich zu bleibenden Änderungen führen können. Wir kennen zurzeit noch lange nicht alle möglichen Variationen, noch weniger die Determinanten der Variationsbildung. Deshalb können wir also auch noch nicht mit Sicherheit sagen, was Variation, was Degeneration ist. Ja, beides scheint sich durchaus nicht auszuschliesen, indem das, was bei einem Volke normal ist oder wenigstens häufig vorkommt, bei einem anderen dagegen selten ist oder hier gar als Entartungszeichen angesprochen werden kann. Aber allgemein werden wir sagen können: „was ethnisch bedingt ist, darf für das betreffende Volk nicht als Entartungszeichen angesprochen werden.“ [1])

Die Symptome, an denen wir die Degeneration erkennen, sind die Degenerationszeichen. Wir kennen physische und psychische.

A) die somatischen Degenerationszeichen sind hauptsächlich Anomalien des Schädels und des Gesichts, dann solche des

1) Näcke, Degeneration, Degenerationszeichen und Atavismus, in H. Groß' Archiv, Bd. I, S. 202.

Genitalsystems; im Besonderen also Schiefköpfigkeit, Ungleichmäßigkeit der Kopfhälfte, vorstehende Stirn, starke Stirnhöcker, Gesichtsassymmetrie, abstehende, mißbildete oder ungleiche Ohren, eingesunkene Nase, dicke Lippen, sehr enges und hohes Gaumendach, fliehendes Kinn, mißbildete Augen, Mißbildungen der Kiefer und Zahnstellung, Bildungs-Anomalien am Halse, Deformitäten der Wirbelsäule, Verbildungen des Thorax, Bildungsfehler der Genitalien (Disgenitalismus), abnorme Pigmentierungen und Ausschläge auf der Haut usf.

B) Die psychischen Degenerationszeichen[1]), die sämtlich auf organische Defektzustände zurückzuführen sind, sind intellektueller und emotionaler Art.

I. Intellektuelle Degenerationszeichen:

a) geistige Entwicklungshemmungen:
infolge: α) Alkoholismus
β) Infektion (chronische)
γ) Psychopathie
} der Vorfahren,

b) geistige Entwicklungsstörungen
(Nachwirkung einer organischen Veränderung),

c) geistige Rückbildungen,
Rückfall in ein vorgegangenes Entwicklungsstadium.

Die Symptome sind hier: Unterempfindlichkeit, Sehstörungen, Erinnerungsfehler (Retentionsmangel), Mangel an Begriffsbildung, Unfähigkeit zu Komplexionen und Generalisationen, Mangel an Kombination, Unfähigkeit zum logischen Denken infolge geistiger Defekte, durch die die Gesetze, nach denen wir denken, außer Kraft gestellt werden.

II. Emotionale Degenerationszeichen:

a) im Gefühlsleben:

α) die sensoriellen Gefühle sind schwächer, aber annähernd normal entwickelt,

β) die ideativen Gefühle sind abnormal

1. logische Gefühle fehlen,
2. ethische Gefühle sind schwach betont oder pervers (moralischer Schwachsinn, moralische Perversität),
3. ästhetische Gefühle sind abgestumpft oder pervers.

---

1) Th. Ziehen, Psychiatrie und physiologische Psychologie. S. auch: Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis.

b) im Willensleben:

Zielhandlungen kommen selten vor; regelmäßig Triebhandlungen. Diese nehmen den Charakter der Echokinese oder Echopraxie (automatische Wiederholung einer Handlung) und der Echolalie (automatische Wiederholung von vorgesprochenen Wörtern und Sätzen) an. Erfolgshandlungen nur ausnahmsweise. Im allgemeinen nehmen alle Handlungen mit der Zeit den Charakter von Reflex- und Reflexoidhandlungen an.

Was nun die Verbrecher anlangt, so müssen wir feststellen, daß wir unter ihnen verhältnismäßig mehr Degeneration finden, als unter Nicht-Verbrechern.

Lombroso hat als erster das Studium des Verbrechers in anthropologischer Beziehung verlangt und in seinen Werken über den Verbrecher den Anstoß dazu gegeben. Freilich ist seine Lehre heute vollständig überwunden und als vielfach falsch nur mehr von historischer Bedeutung. Lombroso hat einen tipo criminale, einen Verbrechertypus aufstellen wollen, der durch Stigmata gekennzeichnet sei; als solche Stigmen erklärt er: Prognathismus, Schielen, doppelte Haarwirbel, Polydaktylie, Linkshändigkeit, Farbenblindheit, mißformte Zähne, Ohren, Finger und Zehen, frühes Ergrauen, Albinismus, Verbildungen an den Geschlechtsteilen usw.

Ich glaube nun,[1] daß diese an einem Teil der Verbrecher allenfalls zu findenden besonderen Kennzeichen nicht besondere Kennzeichen gerade der Verbrecher sind, sondern entweder gewöhnliche Abnormitäten oder Degenerationszeichen. Demnach gäbe es auch keinen tipo criminale, sondern beim Vorhandensein von gewöhnlichen Abnormitäten oder wirklichen Degenerationszeichen nur den Typus des Abnormen oder des Degenerierten; dieser Typus des Degenerierten wäre dann durch mehrere zugleich an einem Individuum auftretende Degenerationszeichen gegeben.

Die Untersuchungen Lombrosos, insbesondere seine Tabellen, beweisen nur das Eine, daß diese Stigmen an Verbrechern im Durchschnitt öfter zu finden sind als bei Nichtverbrechern. Das heißt nach unserer früheren Fassung: daß unter Verbrechern das degenerative Moment betonter ist als bei Nichtverbrechern.

---

1) Die Tabellen Lombrosos beweisen uns wohl das häufigere Vorkommen von Abnormem und Degenerativem an Verbrechern.

Was wir aber nun sagen können, ist folgendes: der echte Verbrecher ist nicht an besonderen Kennzeichen, Stigmen — Abnormitäten und Degenerationszeichen — zu erkennen, da er diese erstens nicht haben muß und zweitens, wenn einer sie hat, dieser Umstand noch keinen Rückschluß auf seine Verbrechereigenschaft erlaubt, weil viele Nichtverbrecher die gleichen Degenerationszeichen haben. Wir sehen also, daß auch ein Mensch, der diese Stigmen aufweist, noch immer der sozial vollwertigste Mensch sein kann.

Daß Stigmen — also Abnormes und Degeneratives — an Verbrechern vorkommen, geben wir selbstverständlich auch zu, wir leugnen aber die notwendige Koëxistenz beider Erscheinungen (Stigmen und Verbrecher) und glauben, daß entweder die Degeneration beides erzeugt: Neigung zum Verbrechen und Stigmenbildung, oder daß irgend etwas Viertes, uns ganz Unbekanntes, alle drei Momente erzeugt: Degeneration, Neigung zum Verbrechen und Stigmen. —

Hans Groß[1]) hat einmal darzutun versucht, daß Degeneration „negative Zuchtwahl", das Widerspiel von Zuchtwahl und geschlechtlicher Auslese ist. Die Natur ist bestrebt, alles, was mit Fehlern behaftet ist oder solche im Leben erwirbt, so rasch als möglich auszuschalten: das von Geburt aus mangelhaft beschaffene Tier geht zugrunde, und zwar so früh als möglich, mindestens früher, als es zur Fortpflanzung schreiten kann. Das Tier aber, das Mängel erst erwirbt, geht entweder auch zugrunde oder wird bei der geschlechtlichen Wahl abgelehnt oder von dem gesunden und kräftigen Mitbewerber verdrängt — jedenfalls verhindert die Natur auf diese Weise, daß fehlerhafte Lebewesen ihre Fehler fortpflanzen und vererben. Deshalb gibt es dort, wo die Natur freie Hand behält, also — um bei den Tieren zu bleiben — bei allen in der Freiheit lebenden Tieren keine Vererbung von dann typisch werdenden Fehlern — also auch keine Degeneration —, weil die Tiere mit Fehlern rechtzeitig zugrunde gehen: der kurzsichtige Falke, der Fuchs mit kariösen Zähnen, das hinkende Reh und ähnlich beschaffene Tiere verenden lange eher, bevor der Fehler so typisch wird, daß er vererbt werden könnte.

Die Natur sieht auf die Erhaltung der Art, die Kultur dagegen auf die Erhaltung des Individuums — negative Zuchtwahl! Daher geht auch die Kultur ganz andere Wege. Sie verlangt, daß jedes vom menschlichen Weibe geborene Geschöpf, und

---

1) Hans Groß, „Die Degeneration und das Strafrecht" in der „Allg. österr. Ger.-Ztg.", Festnummer vom September 1904, S. 87.

sei es die scheußlichste Mißgeburt, erhalten, gepflegt und fortgebracht werde; die moderne Fürsorgetendenz nimmt sich der elendsten Krüppel an, nährt und erzieht sie; und — fast möchte man sagen — der größte Triumph wird gefeiert, wenn die elendsten Menschen nicht bloß erhalten, sondern soweit gebracht werden, daß sie sich und ihre Gebrechen fortpflanzen können.[1])

Ähnlich geht die Kultur auch mit Haustieren vor. Zum Teil sind sie zu kostbar, um minderwertige Geburten ohne weiteres zu beseitigen, zum Teil sind gerade gewisse Deformitäten in gewisser Richtung brauchbar; man treibt absichtliche Zweckdegeneration und züchtet z. B. das Rennpferd, das Mastschwein, hörnerlose Rinder und krummbeinige Dackel, — lauter Lebewesen, die die Natur im freien Zustande sofort zugrunde gehen ließe, da sie wild nicht existieren könnten, weil die diesfalls vom Menschen zur Erreichung bestimmter Zwecke gezüchteten Formen für die betreffenden Tiere zwecklos und schädlich sind. Wir züchten sie allerdings weiter, bis sich doch eine Grenze als unübersteigbar zeigt oder bis jenseits einer Grenze für uns Unbrauchbares entstünde.

So finden wir in der Natur keine Degeneration, sie besteht nur in der Kultur des Menschen und seiner Haustiere.

Die Frage, warum entsteht Degeneration, ist schwer zu beantworten. Wir können vielleicht sagen, daß wir von der Variabilität der Organismen und von der auf innere mitwirkende Faktoren sich gründenden Erblichkeit neu auftretender Merkmale ausgehen müssen. Tritt also eine naturnotwendige Veränderung ein und geschieht sie in diesem Falle nach abwärts, so ist der Anfang der Verschlechterung des Individuums bereits gegeben. Pflanzt sich dieses Individuum fort, so wird vielleicht, je nach der Art der eingetretenen Verschlechterung entweder gerade diese selbst oder wenigstens die Anlage hierzu weitervererbt oder es wird eine allgemeine verminderte Widerstandsfähigkeit vererbt und es tritt bei dem Nachkommen eine Verschlechterung in irgendeiner anderen Richtung ein; diese Verschlechterung konzentriert sich im Laufe weiterer Generationsentstehung auf ein oder mehrere Momente und eine bestimmte Anomalie, sagen wir z. B. verbildete Ohren, Polydaktylie, Linkshändigkeit usw. wird typisch — es entstehen degenerierte Individuen.

---

1) Ein Beispiel dafür sind die Homosexuellen, die bekanntlich oft degenerativ veranlagt sind. Ihre Abneigung dem anderen Geschlechte gegenüber würde eine Art natürlicher Ausschaltung degenerierter Individuen aus der Zuchtreihe bewirken können. Und doch werden auch diese Asozialen von der Gesellschaft geradezu genötigt, sich und ihre Fehler fortzupflanzen.

Allerdings beweist eine einzige auftretende Anomalie nicht mehr als eine beginnende, angedeutete Degeneration, sie zeigt aber doch, daß die Neigung dazu besteht, nicht normale Momente fortzupflanzen. Wir werden deshalb richtiger sagen, es vererbt sich nicht gerade die Tendenz, z. B. auf verbildete Ohren, sondern vererbt wird Neigung zu abnormalem Wesen. Diese Neigung wird aber einerseits die Richtung auf schon vorhandene Abnormität nehmen, d. h. wieder verbildete Ohren zum Vorschein bringen, wenn die Stammeltern solche hatten, es wird sich aber anderseits diese Neigung generalisieren, d. h. es werden überhaupt abnormale Erscheinungen erzeugt werden, es bleibt nicht bei einem einzigen Degenerationszeichen, sondern die im allgemeinen schwache oder fehlerhafte Zeugungskraft wird eine Reihe von Degenerationszeichen weitervererben und eine degenerierte Familie, ein degenerierter Stamm ist gegeben.

Haben wir aber irgendwo eine einzige degenerierte Familie, so gibt dieser Umstand zweierlei Hinweise: einerseits, daß in der betreffenden Bevölkerung überhaupt eine gewisse Anlage für Degeneration vorliegen muß, da sich sonst diese nicht bei einer Familie hätte zeigen können, andererseits, daß im Wege der Stammeltern dieser Familie die degenerative Veranlagung auf andere Familien wenigstens andeutungsweise vererbt worden sein muß. Stammt also die Degeneration in ihren Anfängen z. B. von den Urgroßeltern der heute völlig degenerierten Familie, so müssen auch andere Urenkel jener Vorfahren degeneriert oder wenigstens degenerativ veranlagt sein. Haben wir aber in einer Gegend eine Anzahl degenerierter Familien, so ist wenigstens der Anfang einer Rassendegeneration gegeben, es kommt zu einem verkommenen Volke.

Eine weitere Frage geht dahin, wie die für uns so überaus wichtige Degeneration ihren depravierenden (verschlechternden) Fortgang nimmt. Wir können sagen, daß sich alles in Entwicklung befindet und daß es bei dieser keine rückläufige Bewegung gibt; jede Entwicklung schreitet in der einmal eingeschlagenen Richtung weiter. Da die Kultur, wie wir gesehen haben, diese Bewegung nicht hemmt, geschweige denn einfach abbricht, entwickeln sich die degenerierten Individuen in der durch die degenerative Veranlagung vorgezeichneten Bahn weiter. Wir finden aber auch mit der Selektionstheorie unser Auskommen, nach der zufällige kleinere Änderungen an einem Organismus erhalten bleiben und sich in der Vererbung verstärken. Geschieht diese Variation und dieses Erblichwerden in einem der Existenz günstigen Sinne, so entwickelt sich die Art zu Individuen, die im Kampfe ums Dasein als die besten

und stärksten immer mehr Raum gewinnen und sich als für ihren Zweck sogar ideal konstruiert erweisen; betrachten wir z. B. eine Schwalbe, einen Maulwurf, einen Raubfisch, so müssen wir sagen, daß sich diese Tiere im Laufe der Entwicklung ihrer Art so ausgebildet haben, daß sie für ihre Sonderzwecke allerdings nicht besser beschaffen sein könnten. Geschieht die Entwicklung aber in einer der Existenz ungünstigen Weise, so beginnt bei irgendeinem Punkte die Degeneration; hat diese einen bestimmten Grad erreicht, so erfolgt nach natürlichen Grundsätzen die Ausschaltung der betreffenden Individuen, der ganzen Art; sie gehen zugrunde. So ist z. B. der Brontosaurus seiner ungeheueren, nicht mehr regulierbaren Länge, das Mammut seinen zu lange gewordenen, die Nahrungsaufnahme verhindernden Stoßzähnen, der irische Riesenhirsch seinen ungeheueren, nicht mehr ertragbaren Geweihen zum Opfer gefallen und zugrundegegangen [1]).

Bei dieser Entwicklung nach abwärts, dem degenerativen Vorschreiten, ist eine wichtige Unterscheidung zu machen zwischen dem einzeln lebenden Tiere und dem Herdentiere. Unter letzterem denken wir uns auch den Menschen inbegriffen.

Bei dem Einzeltiere kommen natürlich nur jene degenerativen Erscheinungen in Betracht, die seine Einzelexistenz oder die seiner Familie bedrohen und sie unmöglich machen, während bei dem Herdentier nicht bloß die das Individuum schädigenden Momente wichtig werden, sondern auch solche Eigenschaften, welche die anderen Individuen der Herde gefährden und so ein weiteres Gesellschaftsleben ausschließen. Das Leben in der Herde muß aber für die so lebenden Tiere Existenzbedingung sein, sonst hätte sich diese Form des Da-

1) Siehe Lester F. Ward, Reine Soziologie, 1907, V. Kapitel, Filiation, Sympodial-Entwicklung, über Überspezialisation. Lester Ward erklärt diese Ausscheidung nach der Evolutionstheorie. Jede Evolution (bei Pflanzen, Tieren, Menschen) sei sympodial, nicht monopodial. Evolution sei die Veränderung im Typus der Struktur, die sich den Veränderungen in der Umgebung anpaßt; Spezialisation sei die Veränderung von Form und Größe ohne wesentliche Änderung in dem Typus der Struktnr. Nun sei Spezialisation immer eine Vorbereitung der Zerstörung; obwohl sie eine Anpassung an gegenwärtige Verhältnisse ist, so wird gerade diese Anpassung zur Nicht-Anpassung, sobald die Verhältnisse sich ändern. Bei den spezialisierten Typen macht sich nun nicht ein Rückwärtsschreiten in der Spezialisation, sondern eine Unterdrückung durch andere, aufsteigende Lebenstypen bemerkbar. Die nicht-spezialisierten Typen dauern fort, die spezialisierten gehen zugrunde. Insbesondere die Überspezialisation (Überverfeinerung) macht das Leben der Spezies kurz und unsicher. — Keine Entartung selbstverständlich in unserem Sinne — d. h. vom Standpunkte des Vorteiles des Organismus und der Art — ist die Entartung unter dem Lamarckischen Prinzipe des Nicht-Gebrauches.

seins nicht entwickelt; sie schalten also selber die Individuen, die für das gesellschaftliche Leben nicht taugen, sofort aus. Dies sehen wir schon bei körperlichen Mängeln: schwache Zugvögel werden vor der Reise von den anderen umgebracht und die Murmeltiere beißen vor Beginn des Winterschlafes, den sie in größeren Gruppen halten, alle ihrer Sippe tot, die zu mager sind und daher während des Winterschlafes verenden und die Luft in der Höhle verpesten würden. Aber auch Ausschließung wegen mangelhafter sozialer Instinkte scheint es bei den Tieren zu geben, da wir bei allen Herdentieren einzeln lebende Individuen finden (z. B. Gemsen, Wildpferde, Elefanten), die von der Herde abgeschlagen werden und einzeln bald zugrunde gehen: auch bei ihnen hat sich das Unsoziale degenerativ entwickelt und ihre Ausschaltung bewirkt.

Das individuell degenerierte Individuum in Menschengestalt ist dann der körperlich Degenerierte, der auch die übrigen Menschen durch Fortpflanzung schädigt;[1]) das sozial degenerierte Individuum unter den Menschen ist der Verbrecher, den wir — unserer Kultur und unserem Ethos entsprechend — nicht vernichten zu können glauben, wohl aber entweder sozial bessern oder unschädlich machen wollen.[2])

Wenn wir also sehen, daß nicht eine bestimmte degenerative Eigenschaft vererbt wird, sondern die Neigung zu abnormalem Wesen, so haben wir auch den Schlüssel für die Koexistenz körperlicher und seelischer, also auch sozialer Degeneration. Bei dem in Betracht kommenden Individuum richtet sich diese abnormale Neigung eben auf die bei anderen Individuen derselben Art einheitlichen gesellschaftlichen Anschauungen.

Was verstehen wir nun unter sozial degeneriert? Herbert Spencer[3]) erzählt von den Mahabiten, daß sie nur zwei Verbrechen kennen: Polytheismus und Tabakrauchen; bei den Pueblo-Indianern und bei den Prärieindianern dagegen ist das Tabakrauchen eine feier-

---

1) Eine ihm ähnliche Stellung als Gefährlicher der Gesellschaft nimmt übrigens auch manches als nicht degeneriert anerkannte Individuum ein, z. B. ein mit einer ansteckenden Krankheit Behafteter, der seine Mitwelt schon durch die Ansteckungsgefahr allein gefährdet und daher insofern der Gesellschaft schädlich ist.

2) Über soziale Entartung siehe Lester F. Ward, Reine Soziologie, 1907, I, Seite 284 ff.

Anders viele andere, die unter sozialer Entartung einfach den natürlichen Gegensatz sozialen Fortschritts verstehen.

3) H. Spencer, Einführung in das Studium der Soziologie. Bd. II, S. 118.

liche, gottesdienstliche Handlung.[1]) An anderer Stelle lesen wir von wilden Völkern, bei denen es religiöse Pflicht der Kinder ist, ihre Eltern, wenn sie alt werden, zu töten und sie aufzufressen. Es würde also bei diesen Völkern als pietätlos, ja sogar als Verbrechen angesehen werden, wenn sich die Kinder weigerten, ihre Eltern zu töten und aufzufressen. Diese Beispiele mögen genügen, um hier darauf hinzuweisen, daß es ein „Verbrechen an sich"[2]) nicht gibt, sondern nur dasjenige ein Verbrechen ist, was die berufene Gewalt mit Rücksicht auf die besonderen Kulturverhältnisse als Verbrechen erklärt. Allerdings sind diese fixierten Tatbestände als verbrecherische Tatbestände nicht willkürlich gewählt, sondern der Niederschlag der herrschenden religiösen und der sämtlichen übrigen kulturellen Verhältnisse und Anschauungen. Wir können somit sagen, daß als Verbrechen jenes Vorgehen bezeichnet wird, das mit Bezug auf die jeweiligen Verhältnisse das Zusammenleben der Menschen erschweren oder unmöglich machen würde. Manches, was uns an rohen oder Urvölkern als Verbrechen erscheint, wäre ein solches nur für unsere Verhältnisse, für die damaligen Zustände war es kein Verbrechen. Dieses Vorgehen hat sich naturgemäß entwickelt, war für die Vorstellungen von den Existenzbedingungen und vielleicht auch für diese selbst nötig, wurde daher nicht als Verbrechen erklärt und war daher auch keines. Wenn also z. B. wilde, herumziehende Völker alte, kranke und gebrechliche, nicht mehr marschfähige Leute umbringen, so scheint das uns ein Verbrechen zu sein, an sich ist es aber keines. Diese Leute können nicht anders existieren, sie erklären das für kein Verbrechen und wir haben kein Recht, es als solches zu bezeichnen. Mutatis mutandis ist diese Erwägung auch auf andere, natürlich auch auf die zivilisierten Verhältnisse zulässig.

So wie wir gesehen haben, daß es kein Verbrechen an sich gibt, so müssen wir auch zugeben, daß der Begriff des Verbrechers die gleichen Schicksale erleben muß. Es gibt also auch keinen Verbrecher an sich. Aber die Voraussetzungen für die Verbrecherqualität bleiben die gleichen, ob wir es mit Tieren, mit wilden und Urvölkern oder mit Menschen auf denkbar hoher Kulturstufe zu tun haben. Den Verbrecher kennzeichnet das asoziale oder antisoziale Moment. Der Verbrecher stellt sich gegen die Gesell-

1) Buschan, Illustr. Völkerkunde. S. 68, 69.

2) Der Begriff „Verbrechen an sich" ungefähr in dem Sinne von Kants „Ding an sich": das Verbrechen objektivisiert, das gleichsam unabhängig vom erkennenden Subjekt in seinem Eigensein besteht, ohne Rücksicht auf das erkennende Bewußtsein, ohne Rücksicht auf Zeit und Ort.

schaft; das was allgemein anerkannt wird, anerkennt er nicht und erschwert dadurch das gesellschaftliche Leben oder macht es unmöglich. Als Herdentier kommt er der wichtigsten Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung der Herde nicht nach: der Unterordnung unter die Gesamtinteressen. Er ist — ich möchte sagen — sozial aus der Art geschlagen, er ist sozial entartet, sozial degeneriert. In jenem einen Punkte — in der Gegenstellung zur Gesellschaft weist der Verbrecher allerdings eine Parallele mit dem Genie auf. Verbrecher und Genie — beide stellen sich gegen die Gesellschaft; der Durchschnittsmensch bleibt in der Mitte; ohne zu denken oder ohne die übermäßige Kraftbetonung, es besser zu wollen und ohne die soziale Minderwertigkeit, es wenigstens so zu tun, wie es das allgemeine Interesse zu erheischen scheint, bleibt er auf der großen Heerstraße. Das Genie aber, sagen wir ein großer Gelehrter, ein Dichter oder ein anderer Künstler stellt sich gegen die Interessen, aber nur gegen die scheinbaren Interessen der Gesellschaft — das Genie strebt nach anderem, aber es strebt nach vorwärts — in der Richtung der Entwicklung der Art. Der wirkliche Verbrecher dagegen strebt entgegen der Entwicklung der Art. Auf der einen Seite finden wir besondere Kraftbetonung — etwas wie Hypersoziales, auf der anderen Seite Schwäche — das kraftlose Asoziale oder besser — in diesem Falle — die soziale Kraftlosigkeit, d. h. die Unfähigkeit, sich den wirklichen Interessen der Gemeinschaft unterordnen zu können.

Wenn es nun gleichwohl kein Verbrechen an sich, also auch keinen Verbrecher an sich gibt, so finden wir doch ein allen wirklichen Verbrechern aller Zeiten gemeinsames Artmerkmal, nämlich das asoziale oder antisoziale Element. Der Verbrecher ist ein Mensch, der sich sozial von der Gesellschaft trennt, der anders geartet ist als die sozialen Menschen.

Nun ist sehr wohl einzusehen, daß das Movens, das dieses asoziale Moment verursacht, gleichzeitig auch physische Eigentümlichkeiten in diesem Individuum verursacht, so daß wir auf diesem Umwege wieder da angelangt sind, wo wir ausgegangen sind. Das sozial Abnorme, oder sogar degenerative Moment hätte vielleicht als Gegenspiel in demselben Individuum physische Anomalien oder Degenerationszeichen, so daß sich dieses Idividuum nicht nur in seinem sozialen Wesen, sondern auch physisch von seinen Artgenossen unterschiede; das wäre dann der Verbrecher, der neben seiner sozialen Degeneration auch physische und psychische Degenerationszeichen — also individuelle Degeneration — aufwiese. Aber wie gesagt, dieses Zusammenbestehen von sozialer und individueller Degeneration kann

an einem Individuum vorkommen — wir haben auch gezeigt, warum — muß es aber nicht.

Dieser sozial Degenerierte, der trotz seiner Zugehörigkeit zur Gemeinschaft, zur Herde, der als Herdentier gegen die allgemein anerkannten Interessen der Gesellschaft handelt, ist also der Verbrecher — er ist der wirkliche Verbrecher, der Verbrecher im kriminalanthropologischen Sinne — gleichgültig, ob er schon bestraft wurde oder nicht; den sozial Degenerierten kennzeichnet einzig und allein sein asoziales oder antisoziales Wesen — ob er dieses Wesen schon zu betätigen in die Lage kam oder nicht, muß von unserem Standpunkte aus selbstverständlich vollständig gleichgültig sein.

Da nun aber dieser wirkliche Verbrecher diese sozial degenerative Anlage mit auf die Welt bekommen hat, können wir ihn auch den „geborenen Verbrecher“ nennen.

Was dieser geborene Verbrecher ist, das werden wir später sagen; zunächst wollen wir nur noch erklären, daß wir aus eben den Gründen, aus denen wir die Verbrecherqualität erklärt haben, auch die Abgrenzung gegenüber unseren Strafgesetzen vornehmen müssen. Wir zählen z. B. nicht zu den Verbrechern Leute, die aus Mitleid, Zorn, im Affekt, aus Not eine Tötung oder ein anderes Delikt begangen haben, wir zählen nicht zu Verbrechern Leute, die in ehrlicher Überzeugung oder aus Vorurteilen einer gewissen sozialen Gruppe Verbrechen begingen, z. B. politische Verbrecher, Duellanten, Raufer, Wilddiebe, wir zählen hier auch viele nicht dazu, die schlechtem Beispiele, der Verführung und gewissem Zwange zum Opfer fielen. Wir nennen aber viele Verbrecher im kriminal-anthropologischem Sinne — also eigentliche Verbrecher, die auch Verbrecher im strafgesetzlichen Sinne würden, wenn sie in schlechtere Verhältnisse kämen, z. B. den reichen Nichtstuer, der sein Lebenlang von einem Ort zum anderen fährt, der in schlechten Verhältnissen gewiß als Landstreicher ein Vagabunden- und Diebesleben führen würde; wir rechnen aber auch alle dazu, die nicht erwischt wurden, alle, die abscheuliche Niederträchtigkeiten begehen, sie aber in einem Maße zu halten wissen, das nicht in den Rahmen des Strafgesetzes fällt.

Wir kümmern uns also bloß um die eigentlichen Verbrecher, um die sozial Degenerierten. Und nun rechtfertigen wir die Bezeichnung „geborene Verbrecher“ für die sozial Degenerierten.

Die moderne Kriminalanthropologie als die Lehre vom Verbrecher, die Naturgeschichte des Verbrechers, muß ihrem Wesen nach von naturwissenschaftlichen Grundsätzen ausgehen, sie muß also deterministisch schließen. Die Frage des Determinismus ist aber eins

und keine Ursache ohne Wirkung, dann besteht das Kausalitätsprinzip; besteht dieses, so kann es keinen Indeterminismus geben und der Determinismus ist allein als richtig anzuerkennen. Die Grundlage ist aber nicht beweisbar. Seitdem wir von der Welt wissen, hat noch niemand ein Geschehen ohne Ursache wahrzunehmen vermocht, aber ebenso kann auch niemand nachweisen, daß nicht doch einmal jemand ein ursachenloses Geschehen vorweisen wird können. Seitdem wir das wissen,[1]) seitdem gründen wir unser Wissen lediglich auf Erfahrung und können nur sagen: „an Millionen und Millionen von Morgen ist die Sonne aufgegangen und deshalb ist es auch höchstwahrscheinlich, daß sie morgen wieder aufgehen wird; wir schließen dies aber nur auf Grund von Erfahrungen, allerdings sehr langer, aber alle Erfahrung kann naturgemäß nur Wahrscheinlichkeit geben.“ Wenn wir also auch das Kausalitätsgesetz als ausnahmsloses Gesetz nicht beweisen können, so wäre es dennoch töricht, wenn wir damit nicht rechnen wollten; wir sagen: so weit zurück die Menschen denken können, hat keiner von ihnen nur eine einzige Ausnahme vom Kausalitätsgesetze wahrgenommen, wir geben zu,. daß einmal eine solche Ausnahme entdeckt werden könnte — glauben dies selbstverständlich nicht —, aber bis dahin müssen wir das Kausalitätsprinzip als immer und überall gültig annehmen. Wenn wir das nun auch bei unserer Frage tun, so werden wir sagen können:

Alles, was ein Mensch tut und denkt, müssen wir als Wirkung ansehen, deren Ursache in den somatischen Momenten des Menschen gelegen ist. Diese hat er aber zum weitaus allergrößten Teile schon vor der Geburt erhalten; alle seine Organe und seine Beschaffenheit hat jeder Mensch schon mit auf die Welt bekommen, sie sind die hundert- und tausendfachen Ursachen seines hundert- und tausendfachen Denkens und Tuns; von dem ersten Augenblicke seines Lebens bis zu seinem Tode setzt sich das Wechselspiel von Ursache und Wirkung, das zurück nicht zu verfolgen ist, nun aber deutlicher wird, fort; freilich üben unzählige äußere Momente ebenfalls ihre Wirkung: Ernährung, Erziehung, Erlebnisse, Milieu und vieles, vieles andere; aber all dies von außen Kommende kann nur modifizierend auf das schon vorhandene und prinzipiell allein wirkende somatische Moment Einfluß nehmen; die eigentliche Grundlage aller weiteren

---

1) David Hume, „Inquiry concerning human understanding“, London 1748. Hume allerdings nennt es Gewohnheit, worauf alle Kausalitätsschlüsse beruhen und leugnet sowohl, daß uns die kausale Verknüpfung der Tatsachen a priori, als auch, daß sie uns durch Erfahrungen gegeben werde.

mit der vom Kausalitätsprinzip. Gibt es keine Wirkung ohne Ursache Wirkungen bleibt das rein Körperliche, das der Mensch mit auf die Welt bekommen hat.

Wollte man den Einfluß von z. B. Erziehung, Milieu, Erlebnissen usw. leugnen, so verstieße man ebenfalls gegen das Kausalitätsprinzip, denn auch diese Einflüsse müssen Wirkungen äußern, aber soweit unsere Erfahrung reicht, können wir von bedingungslos eintretender Wirkung dieser Momente nicht sprechen. Wir kennen genug Beispiele, in denen sich Leute trotz übelster äußerer Einflüsse vortrefflich entwickelt haben und ebenso wissen wir, wie — noch viel öfter — die beste Erziehung und sonstige günstige Einflüsse wirkungslos an einer schlechten Natur abgeprallt sind. Dies kann unmöglich anders erklärt werden, als daß das von der Natur Mitbekommene — das Somatische — das stärkere und eigentlich maßgebende ist und daß äußere Einflüsse wirken können, wenn modifizierbare Grundlagen vorhanden waren, daß sie aber die Naturanlage nicht zu überwinden vermögen, wenn diese stark und wohl fundiert war.

Geben wir die maßgebende und überwiegende Bedeutung der mit ins Leben bekommenen somatischen Beschaffenheit und der aus ihr sich ergebenden Kräfte zu, so müssen wir allerdings den geborenen Verbrecher in diesem Sinne auch zugeben, d. h. wir nehmen an, daß ein Mensch, der im Laufe seines Lebens früher oder später zum Verbrecher geworden ist, die Bedingungen hierzu — die sozial degenerative Veranlagung — schon vor seiner Geburt mitbekommen haben muß. An diesen somatischen, konstitutionellen Eigenschaften werden äußere Einflüsse (Erziehung, Milieu) rütteln: sie werden wirken, wenn die somatischen Momente schwach und nachgiebig sind, sie werden wirkungslos oder nur von geringer Wirkung bleiben, wenn jene stark und widerstandsfähig sind — kurz: ob die äußeren Einflüsse Effekt haben, hängt wieder von der Beschaffenheit der somatischen Konstruktion ab.

Hiermit ist auch die Stellung zur Frage der Strafe festgelegt. Wir nennen Strafe im kriminellen Sinne das autoritativ auf eine Gesetzübertretung angedrohte Übel, dessen Vorstellung als Hemmungsvorstellung bei einer beabsichtigten strafbaren Handlung wirken soll. Wir denken uns hiebei die Vorstellung der als Verbrechen bezeichneten Handlung selbst oder des durch diese zu bewirkenden Erfolges als lustbetonte Zielvorstellung und wollen durch die Androhung der Strafe zwischen diese Zielvorstellung und ihre Realisation ein hemmendes Zwischenglied psychischer Art — die un-

lustbetonte Hemmungsvorstellung von der Strafe — einschieben.[1]) Wir nehmen an, daß diese Hemmung geschehen kann, wenn die somatischen Bedingungen für die Verübung der Tat überwindbar sind, wir glauben aber, daß die Hemmungsvorstellungen wirkungslos sind, wenn die somatischen Veranlagungen zu stark sind oder umgekehrt, wenn die Hemmungsvorstellung, also das angedrohte Übel für den betreffenden Fall zu schwach und gering ist. Ist der Täter aber überhaupt nicht imstande, gegen Hemmungsvorstellungen zu reagieren, so ist die soziale Degeneration bereits zu stark und zu weit vorgeschritten, er ist ein Unzurechnungsfähiger oder ein Unverbesserlicher — dann ist das Mittel der Strafe entweder nicht anwendbar oder zwecklos, in beiden Fällen muß es durch anderweitige Vorkehrungen ersetzt werden — durch sichernde Maßnahmen.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so werden wir sagen müssen, daß eine gewisse vererbte, oder durch ungünstiges Zusammentreffen der väterlichen und mütterlichen Eigenschaften erzeugte Körperkonstruktion einen, sagen wir degenerativen Trieb zum Bösen im allgemeinen oder für besondere Fälle erzeugen muß. Dieser Trieb, um es konkret zu fassen, die verbrecherische Veranlagung, ist also eine Wirkung, deren Ursache in der somatischen Konstitution liegt. Diese Ursache wird aber kaum nur eine einzige Wirkung haben, ja es ist sogar viel wahrscheinlicher, daß die somatische Anlage nicht bloß eine psychische Neigung, sondern auch wieder somatische Wirkungen erzeugt und wir hätten hier abermals die so häufig übersehene oder mißverstandene Tatsache wahrzunehmen, daß zwei oder mehrere konnex auftretende Erscheinungen sich zwar gegenseitig beeinflussen können, nicht aber einander kausieren; es sind beide oder alle als die Folge einer dritten, gemeinsamen, uns häufig unbekannten Ursache anzusehen.

Ist das in unserem Falle so, dann müßten wir sagen, es besteht bei vielen Menschen irgendein, uns völlig unbekanntes Movens, nennen wir es eine degenerative Kraft, die schon frühzeitig, vielleicht bei oder bald nach der Zeugung eine ungünstige Anordnung der Moleküle im Soma, im Körper des werdenden Menschen erzeugt, ihn also schlecht organisiert. Die Folge davon ist nun einerseits eine unglückliche Triebrichtung und mangelhafte Widerstandskraft, die das betreffende Individuum zur Begehung antisozialer Handlungen antreibt oder wenigstens ungünstiger Gelegenheit leicht verfallen läßt.

1) Siehe A. Finger, Das österr. Strafrecht, 2 Bde., 3. Aufl., 1912/14; Wilh. Wundt, Grundriß der Psychologie, 11. Aufl., 1913; Otto Lipmann, Grundriß der Psychologie für Juristen, 2. Aufl., 1914.

Anderseits ist es aber selbstverständlich, daß das genannte ungünstige und auf somatischer Grundlage beruhende Movens auch auf die somatische Ausgestaltung des Individuums nicht normal, sondern unrichtig einwirkt; es ist naturnotwendig, daß sich auch hier eine vorliegende Ursache in gewissen somatischen Wirkungen äußert — und da wir ungünstige Ursachen angenommen haben, so muß auch die Wirkung eine solche sein, es können nur degenerative Erscheinungen zutage treten.

Dies gilt aber nur grundsätzlich und es will weder gesagt sein, daß bei verbrecherischer Veranlagung, also bei sozialer Degeneration immer äußerlich kennbare Degenerationen erscheinen müssen, noch auch, daß jedesmal, wenn wir Degenerationszeichen wahrnehmen, gerade verbrecherische Neigungen damit vergesellschaftet sein müssen. Etwas Abnormes wird psychisch stets vorhanden sein, wenn somatisch Abnormes wahrgenommen wird — und umgekehrt —, aber das psychisch Abnormale muß nicht immer gerade verbrecherische Neigung sein. Es kann also mit dem Vorhandensein zahlreicher körperlicher Degenerationszeichen auch irgendeine andere — allerdings ungünstige seelische Konstruktion verbunden sein — ob wahrnehmbar oder nicht, ist gleichgültig.

Ebenso muß wahrhaft verbrecherisches Wesen nicht mit Stigmen verbunden sein, d. h. mit äußerlich wahrnehmbaren Degenerationsmerkmalen, aber irgendwelche körperliche Anomalien werden allerdings mit arger psychischer verbrecherischer Anomalie vergesellschaftet sein; unsere Kenntnisse sind jedoch nicht soweit vorgeschritten, um das nach der Theorie unbedingt Vorhandene auch praktisch nachweisen zu können.

Wahrscheinlich unrichtig, zu grob und nur einseitig geschlossen wäre es, wenn wir versuchten, wenigstens für einzelne Erscheinungen einen direkten, kausalen Zusammenhang zwischen geistigen Anlagen und Stigmen darzutun, etwa in ähnlicher Weise herzustellen, wie wir intelligenten, blöden, gutmütigen und bösartigen Gesichtsausdruck mit Intelligenz, Dummheit, Gutmütigkeit und Bösartigkeit in Verbindung bringen. Schon in diesen Fällen ist der Zusammenhang viel komplizierter, als man gewöhnlich annimmt und vermutlich auch nicht direkt herzustellen; auch hier ist anzunehmen, daß weder die Gesichtszüge von der Intelligenz, noch weniger diese von jenen kausiert werden, sondern daß irgend etwas Drittes beides Genannte und noch vieles andere gleichzeitig erzeugt hat.

Bei den Stigmen wird der Hergang ein ähnlicher sein. Es wäre ja möglich, daß man sagte, die geistige Beschaffenheit eines Menschen

wird durch sein Gehirn veranlaßt, das Gehirn gestaltet den Schädel, so lange er noch weich und nachgiebig ist, und dessen Formation und sonstige Beschaffenheit muß auch für seine Bedeckung, die Kopfhaut und das mit ihr in Verbindung stehende, die Behaarung, einwirken. Hat also ein Mensch eine bestimmte geistige Beschaffenheit, entsprechendes Gehirn, anschließend Schädel, Kopfhaut und Behaarung, so kann ja die Geistesbeschaffenheit z. B. mit doppeltem Haarwirbel — einem vielbesprochenem Verbrecherstigma — direkt zusammenhängen. So könnte jemand schließen. Aber abgesehen davon, daß dieser Schluß doch zu grob und äußerlich wäre, könnte man diese Art des Schlusses doch nur auf wenige Stigmen anwenden. Viel ungezwungener ergibt sich also die Annahme irgendeines Dritten und Vierten, uns unbekannten degenerativen Momentes, welches einerseits eine gewisse Geistesbeschaffenheit und anderseits auch das Auftreten von Stigmen, von dem doppelten Haarwirbel bis zum Albinismus, erzeugen kann, aber nicht muß. Wir nehmen an, daß das genannte dritte oder vierte Movens, wenn es schon sozial degenerative Geistesbeschaffenheit bewirkt hat, auch körperliche Degenerationszeichen erzeugt haben wird, wir behaupten aber nicht, daß diese wahrnehmbar, am wenigsten grob sinnlich wahrnehmbar sein müssen.

Wir können somit sagen:

1. Es gibt geborene Verbrecher mit sozialer Degeneration, soweit sie im Sinne des Kausalitätsprinzips entstehen müssen.
2. Es gibt ein uns unbekanntes Movens, das in gewissen Individuen sowohl individuell als sozial abnorme oder degenerative Erscheinungen erzeugt; beide zusammen müssen aber nicht wahrnehmbar sein und gestatten niemals einen Schluß aufeinander.
3. Die sogenannten Stigmen deuten als degenerative Momente ausnahmslos darauf hin, daß in der Organisierung des Individuums ein nachteiliges Movens gewirkt hat; dieses Movens wird regelmäßig auch außer den körperlichen Momenten die seelischen nachteilig beeinflußt haben, was aber weder auf verbrecherisches Wesen schließen läßt, noch überhaupt äußerlich nachweisbar sein muß.
4. Der individuell degenerierte Mensch ist allein unfähig, im Leben zu bestehen, der sozial degenerierte taugt für die Gesellschaft nicht, er stört das Zusammenleben und würde es, verallgemeinert, unmöglich machen — wir nennen ihn den Verbrecher. —

III. Forderungen der Kriminalpolitik.

In der Anwendung des in diesen Erörterungen Gefundenen können Kriminal- und schließlich auch Sozialpolitik eine Reihe von Forderungen aufstellen.

Sowohl der individuell als auch der sozial Degenerierte müssen in ihren für die Gesamtheit schädlichen Trieben unschädlich gemacht werden.

Daß wir vom kriminalpolitischen Standpunkte aus die Beseitigung der sozialen Degeneration fordern müssen, ist von vornherein einleuchtend. Aber auch die individuelle Degeneration interessiert uns nicht nur vom sozial-, sondern auch vom kriminalpolitischen Standpunkte aus. Denn wenn wir annehmen, daß irgendein Movens in einem Individuum die Ursache für somatische Entartung ist, so ist leicht zu befürchten, daß dieses Movens — vielleicht schon in diesem Individuum, vielleicht aber allerdings erst in einer späteren Generation — auch eine soziale Entartung zu bewirken beginnt. Denn jede Degeneration ist Zeugnis dafür, daß in dem degenerierten Individuum etwas artfremdes, etwas der Art schädliches wirkt. In einem Fall beschränkt sich nun diese degenerative Kraft auf somatische Abnormitäten und Degenerationen, im anderen Falle auf sozial abnorme oder degenerative Erscheinungen. Finden wir an einem Individuum Degenerationszeichen und schließen wir aus ihnen auf eine solche degenerative Kraft, so haben wir also Anlaß zu der Vermutung, daß diese degenerative Kraft noch in diesem Individuum oder bei seinen Nachkommen ihre entartende Wirkung auch in sozialer Hinsicht geltend mache. Deshalb interessiert uns die individuelle Degeneration nicht nur vom sozialpolitischen, sondern auch vom kriminalpolitischen Standpunkte.

Wenn wir schon nicht jene degenerative Kraft, jenes unbekannte Movens in seinen Wirkungen vernichten können, so müssen wir doch die individuelle und vor allem natürlich die soziale Degeneration aufzuhalten trachten. Und das erreichten wir wohl am sichersten — — wenn nicht einzig — durch Verhinderung der Fortpflanzung dieser Degenerierten.[1])

Was wir heute machen, ist folgendes: der individuell Degenerierte wird von uns bedauert, das größte Mitleid, damit aber auch die größtmöglichste Sorgfalt ihm zugewendet. Negative Zuchtwahl! Nun soll keineswegs gesagt werden, daß wir mit der Grau-

1) Vgl. meinen Aufsatz „Das Geschlechtsleben Geisteskranker", H. Groß' Archiv, Bd. 66, Seite 59 ff.

samkeit der Tiere und wilden Völker gegen diese armen Geschöpfe verfahren sollen, aber nur eines sollen und müssen wir verhüten: ihre Fortpflanzung. Durch einfache Sterilisation — eine ungefährliche Operation ohne wesentliche Unannehmlichkeiten und Kosten — wäre dieser Erfolg leicht zu erzielen. Bei anderen Individuen, wie Geschlechtskranken, bei denen schon die geschlechtliche Vereinigung ohne Befruchtung eine Gefahr beinhaltet, wäre die Kastration mit ihrer die libido sexualis vermindernden Wirkung das einzig sichere Mittel.

Die Kultur braucht es nur der Natur abzusehen, auf unsere Verhältnisse umzuformen und auch die vererbte, nicht aufgehaltene Degeneration mit allen individuellen und noch mehr mit ihren sozialen schrecklichen Folgen muß wieder ihr Ende nehmen.

Mit dem sozial Degenerierten — dem Verbrecher — ist es nun schwerer. Er wird nicht bedauert, nicht bemitleidet, er führt ein Leben außerhalb der Gesellschaft, verstoßen und verfehmt — eigentümlich, wenn man zur gleichen Zeit die Behandlung jener individuell Degenerierten beobachtet, die der Gesellschaft nicht geringeren Schaden bringen. Und beide — individuell und sozial Degenerierte — handeln determiniert. Es ist nicht nur grausam und roh, sondern auch falsch und unzweckmäßig, Verbrecher mit allen möglichen Strafen zu quälen — für etwas, das sie kraft ihrer somatischen Veranlagung tun mußten — wenn wir damit das nicht erreichen, was wir auf anderen leichteren und sicheren Wegen besser und ohne diese Grausamkeiten erzielen könnten.

Wenn sich das soziale Degenerative vererbt, so müssen wir auch hier jene drakonischen, aber einzig sicheren und lange nicht so unangenehmen Mittel der Sterilisation und Kastration fordern.

Allerdings — bevor wir praktisch zu solchen Reformen schreiten dürfen, müssen wir zunächst genau untersuchen, in welchen Fällen diese Maßregeln, die immerhin ein bedeutender Eingriff in die anerkannte Freiheit der Menschen sind, zweckmäßig und daher gerecht und gestattet sind.

Es fragt sich also, wer ist individuell und wer ist sozial degeneriert, in welchem Zusammenhange stehen die beiden Arten der Degeneration tatsächlich und insbesondere, wann und wie vererbt sich solche soziale Degeneration?

Unsere diesbezüglichen Untersuchungen haben mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Denn praktisch durchführbar sind doch nur Vergleiche — und auf diese kommt es an — zwischen Eingesperrten

und frei Herumgehenden.[1]) Daß dieser Gegensatz aber nicht der Gegensatz von Verbrecher und Nicht-Verbrecher — also von sozial Degeneriertem und sozial Normalem — ist, leuchtet ein. Verläßlich und von vollem Werte wären solche Vergleiche und damit die daraus resultierenden Zahlen nur dann, wenn wir alle Menschen in zwei Gruppen — Verbrecher und Nichtverbrecher — teilen könnten. Das können wir theoretisch, wir können auch sagen, was inhaltlich zu dem einen und dem anderen Begriffe gehört, aber den tatsächlichen Umfang finden wir nicht. Wie gesagt, können wir die Menschen nur teilen in augenblicklich Eingesperrte und dermalen frei Herumgehende — damit erreichen wir aber nur beiläufig richtige Resultate.

Unter den Eingesperrten sind vor allem eine Anzahl unschuldig Verurteilter und dann — und deren Zahl wird sehr groß sein — solcher, die wir kriminalanthropologisch nicht Verbrecher nennen, die man aber strafrechtlich als solche bestrafen mußte — durchwegs Leute, die wir von vornherein als nicht sozial degeneriert ansehen und die somit — auf dieser Seite fälschlich mitgezählt — das Ergebnis der Zählung unrichtig beeinflussen. Vielleicht noch größer als die Zahl der auf Seite der Verbrecher zuviel Gezählten wird die Zahl der fälschlich nicht darunter Gezählten sein — also der Asozialen, die nicht eingesperrt sind. Vor allem denken wir hier an alle, die wirkliche Verbrechen begangen haben, aber nicht ertappt wurden, an alle, die etwas getan haben, was wir heute nicht als Verbrechen betrachten, was es aber kriminalanthropologisch doch ist, an die vielen, die heute noch nicht eingesperrt sind, es aber einmal werden und die heute schon alle verbrecherischen Anlagen in sich haben, an alle, die unrichtig freigesprochen wurden, endlich an alle jene, welche durch glückliche Verhältnisse nicht veranlaßt wurden, Verbrechen zu begehen, die es also z. B. nicht nötig haben, zu stehlen, die es aber doch tun würden, wenn sie nicht so viel Geld hätten; die ungeheure Zahl dieser Leute, die frei und vielleicht sehr geachtet herumgehen, aber nur durch Zufall und Verhältnisse nicht zur Verübung von Verbrechen gelangen, sie alle *sind* sozial degeneriert.

Auf der anderen Seite, also beim Zählen der frei Herumgehenden, kann, wenn man hier nur die sozialen Elemente sucht, natürlich ein Zuvielzählen ebenso vorkommen, wie ein Zuwenigzählen, indem alle, die bei den Verhafteten unrichtig ausgelassen und mitgezählt

1) Auf die mit Geldstrafen Bestraften nehme ich *hier* wegen der einfacheren Art der Beweisführung und wegen der kriminalanthropologisch doch verhältnismäßig geringeren Bedeutung keine Rücksicht.

wurden, hier ihr Widerspiel finden. Und so verdoppeln sich die Fehler.

Daß wir auf Grund solcher Zählungen und Forschungen mit Fehlern zu rechnen haben und daß diese, wenn sie schon nicht unseren Erfolg vernichten, doch sehr vorsichtig zu beachten sind, ist klar.

Andererseits aber spielt hier die Frage der Vererbung herein. Wir fragen nämlich: Wann und wie vererbt sich das sozial degenerative Element?

Wir werden sagen, wenn sich dieses asoziale Element unbedingt vererbt, so ist es eine notwendige Folge, daß wir bei jedem sozial Degenerierten die Sterilisation fordern. Nun müssen wir aber ganz ehrlich sein und müssen sagen, daß wir von einer unbedingten Vererbung gewisser Momente überhaupt nicht reden können, sondern, daß wir nur gewisse Gesetze kennen, nach denen die Vererbung vor sich zu gehen pflegt.

Wenn sich die diesbezüglichen Arbeiten von Medizinern, Genealogen und anderen Gelehrten auch nicht mit unseren Fragen befassen, sondern zumeist mit solchen über die Vererbung von Krankheiten, von erworbenen Eigenschaften, von Rasseneigentümlichkeiten und Familieneigenschaften, so sind die darin abgeleiteten Gesetze doch von allgemeiner Gültigkeit, so daß wir daraus das für uns Wichtige entnehmen können.

Als Regeln sind anzusehen: [1])

1. Es wird nicht mehr angenommen, daß Krankheiten (im weitesten Sinne) als solche vererbt werden können, sondern dies geschieht nur mit der Veranlagung hierzu. Zweifelhaft ist es aber, ob man hierbei eine spezielle oder universelle Anlage zu meinen hat. Im ersten Falle würde also z. B. ein tuberkuloser Vater nur die Disposition vererben, wieder Tuberkulose erwerben zu können. Im zweiten Falle — bei Annahme allgemeiner Disposition — würde von einem z. B. tuberkulosen, also kranken und schwachen Körper, lediglich eine verringerte Widerstandsfähigkeit, also eine Disposition vererbt, irgendwelchen Angriffen, also nicht bloß tuberkulöser Infektion, wenig Abwehr entgegen-

---

1) Vgl. insbesondere die Arbeiten von Verworn, Driesch, Semon, Diem, Galton, Pearson, Weinberg, Fischer, Standfuß, Schröder, Johannsen, Häcker, Nettleship, Baur, Riquano, Goldschmidt, Davenport, Godlewski, Woltereck, Weismann, Ribot, Haacke, Orschansky, v. d. Velden, Galippe, v. Gruber, Rudin; dann die Arbeiten der Genealogen Lorenz und Martin.

setzen zu können, z. B. Syphilitiker sollen nicht gerade diese Krankheit, sondern allgemeine Widerstandsschwäche vererben.

Es liegt nun kein Grund für die Annahme vor, daß es mit der Vererbung des sozial Degenerativen — der verbrecherischen Veranlagung — anders stünde. Wir können auch hier nur annehmen, daß sich nur asoziale Disposition vererbt, das Sich-nicht-fügen-können unter allgemeine Gesetze und Bestimmungen; es braucht aber nichts Verbrecherisches zu entstehen. Der betreffende Mensch kann sich z. B. nur gegen Gesetze auflehnen, die wir heute bereits als falsch ansehen; oder er lehnt sich nur gegen private Konventionen auf.

2. Galton [1]) hat das Gesetz der relativen Regression aufgestellt, wonach die Abweichung der Verwandten bestimmter Individuen vom Gesamtdurchschnitt geringer sei als die Abweichung dieser Individuen selbst oder es fände eine Regression der Verwandten gegen das Mittel der Gesamtheit statt. Daher seien die Söhne hervorragender Männer häufig Durchschnittsmenschen oder dem Durchschnitt näher als ihre Väter. Wenn das Tatsache ist und wir die Erkenntnis davon auf unseren Fall von den Verbrechernachkommen anwenden, so kommen wir zur Annahme der naturnotwendigen Einschränkung der Vererbung des verbrecherischen degenerativen Momentes.
3. Gewisse Eigenschaften können in der Vererbung gewissermaßen eine oder mehrere Generationen überspringen, sodaß eine Eigenschaft, die der Urgroßvater hatte, Großvater und Vater nicht, wohl aber der Urenkel hat. Auf unseren Fall angewandt, würde durch Sterilisation eines Verbrechers die Gesellschaft vielleicht einer Anzahl höchstsozialer Generationen beraubt.
4. Selbstverständlich sind auch hier immer die Gesetze des Kausalitätsprinzips im Auge zu behalten. Das fragliche, uns jeweilig interessierende Individuum ist als Wirkung anzusehen, deren Ursachen in den einzelnen Vorfahren und natürlich allem anderen, was sonst eingewirkt hat, gelegen sind, so daß also das einzelne Individuum für die weitere Vererbung nicht allein maßgebend wird.
5. Es darf auch nicht vergessen werden, daß jede Zeugung eine Vermischung ist, bei welcher bis zu einem gewissen Grade physikalische Regeln gelten. Bei einer Mischung können sich die guten Eigenschaften beider Substanzen ergänzen, vermehren, ver-

1) Galton, F., Genie und Vererbung, Deutsch von Neurath, 1910, Kröner in Leipzig.

doppeln, es können aber auch durch Vermengung zweier an sich guter Substanzen Gemenge entstehen, bei welchen alle günstigen Eigenschaften verloren gehen, und schädliche, unangenehme und früher garnicht angedeutete Erfolge zum Vorschein kommen können. Ebenso aber können zwei an sich schlechte Eigenschaften in ihrer Vermischung etwas Gutes geben: z. B. wäre es ja denkbar, daß das antisozial gewalttätige Wesen des Vaters durch ebenfalls antisoziale Trägheit der Mutter, die infolge ihrer Unlust zur Arbeit oft und oft gestohlen hat, derart gemildert wird, daß das Ergebnis dieser Vermischung: der Sohn weder gewalttätig noch träge, sondern ganz sozial geworden ist.

Wie denn überhaupt Heilung von Degeneration — die Regeneration[1]) — von der Mischung mit gesundem Blute erwartet wird. —

Das sind alles schwierige Fragen, die uns auffordern, mit der sozialen Abwehr gegen Degeneration durch die Mittel der Sterilisation und Kastration vorsichtig zu sein.

Zunächst müssen wir noch untersuchen und an einem genügend großen, wenn auch — wie wir gesehen haben — nicht ganz fehlerfreien Zahlenmaterial erkennen, in welchem Maße wir degenerative Vererbung finden. Dann glaube ich, ist die Sterilisations- und Kastrationsfrage im Hinblick auf die Zahlenverhältnisse einfach die: ist es ein geringeres Übel, wenn wir es beim bisherigen Zustande lassen, dafür aber einerseits der sozialen Degeneration nicht genügend Einhalt tun können, andererseits um jene vielleicht doch nicht degenerierten Nachkommen nicht betrogen werden, oder ist es das geringere Übel, wenn wir auf vielleicht auch soziale Nachkommen von Degenerierten verzichten, diese viele soziale Degeneration aber eingedämmt wird?

Ich glaube — wie immer die Dinge schon stehen — es wird die Zeit kommen, da wir uns für diese letztere Lösung entscheiden werden. Und dann werden Sterilisation und Kastration ein im Vergleiche zu unseren jetzigen Strafen humaneres und schließlich einzig sicheres Mittel gegen soziale und individuelle Degeneration sein.

1) Bei Lester Ward finden wir den Begriff der Regeneration allerdings sehr weit gefaßt. Regeneration sei jede Weiterentwicklung nicht-spezialisierter Typen nach dem Evolutionsprinzipe, die eine den neuen Verhältnissen entsprechende neue Struktur in der Art zeitigt.

Eine Denkschrift über die Errichtung kriminalistischer Institute.

Von

Dr. Franz G. Strafella.

So schwer und in vieler Hinsicht unersetzlich der Verlust ist, den die gesamten kriminologischen Wissenschaften durch den Tod des größten Kriminalisten, Hans Groß, erlitten haben, so ist es doch ganz besonders erfreulich, daß sofort nach dem Hinscheiden dieses großen Gelehrten das von ihm Erdachte und Geschaffene Verbreitung und Durchsetzung finden soll. Es liegt freilich ein großes Stück Tragik in der Tatsache, daß gerade die Erfüllung seiner größten Ideen und Wünsche zum großen Teile erst der Zeit nach seinem Tode vorbehalten blieben.

Im Jahre 1893, in der ersten Auflage seines „Handbuches für Untersuchungsrichter", erörterte Hans Groß zum ersten Male die Idee eines kriminalistischen Institutes. Von da an war er unermüdlich bestrebt, diese Idee auszubauen und sie in der Praxis zu verwerten.[1]) In zwei Pro memoria (vom März 1906 und vom 9. November 1909) schlug Groß dem österreichischen Unterrichtsministerium die Gründung eines kriminalistischen Institutes in Graz vor. Und so kam es

1) Über kriminalistische Institute siehe: Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 1.—6. Auflage, Verlag J. Schweitzer (Arthur Sellier), München, 6. Aufl. 1913; H. Groß' Archiv, Bd. I, S. 108; Zeitschrift für Hochschulpädagogik, III. Band, 1. u. 2. Heft (Januar/April); dann ausführlich Lisztsche Zeitschrift für die gesamten Strafrechtswissenschaften, Bd. XIV, S. 1; Deutsche Juristenzeitung vom 15. Februar 1900, Nr. 4. Ferner siehe: Hans Groß, „Gesammelte kriminalistische Aufsätze", Bd. I, S. 82, 89, 97, 114; Bd. II, S. 261, 276.

Über den Unterricht in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften an den Universitäten siehe: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XIV. Bd., 1. Heft; XVI. Bd., 1. Heft. Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, V. Bd., 2. Heft. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 10. Jahrgang, 4. Heft. H. Groß' Archiv: „Kriminalistisches Reichsinstitut für Deutschland", Bd. 54, S. 193.

Vgl. auch die übrige Literatur, die im „Handbuch für Untersuchungsrichter", 6. Aufl., angegeben ist.

Ende des Sommersemesters 1912 zur Gründung des „K. k. kriminalistischen Universitäts-Institutes Graz“[1]) — des ersten Institutes dieser Art auf der Welt.

Hans Groß gebührt das große Verdienst — dessen volle Würdigung wir wohl erst späteren Generationen überlassen müssen — die Idee des kriminalistischen Institutes ins Leben gerufen und die erste Anstalt dieser Art gegründet zu haben.

Das Grazer Institut hat seine Lebensberechtigung und seine Notwendigkeit für Wissenschaft und Praxis trotz der kurzen Zeit seines Bestandes oft genug zu erweisen Gelegenheit gehabt. Und so ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß auch allen anderen Neugründungen Arbeit und Erfolg gesichert sind. Nun scheinen also solche Institute tatsächlich in der ihnen gebührenden Anzahl entstehen zu sollen.

Mit wirklicher Freude und aufrichtigem Danke vernahmen wir von einem wichtigen Schritte: Regierungsrat Dr. Lindenau, Geh. Justizrat Professor Dr. von Liszt und Geh. Medizinalrat Professor Dr. Straßmann haben den preußischen Ministern der Justiz, des Innern und der geistlichen und Kultusangelegenheiten eine Denkschrift über die Errichtung kriminalistischer Institute[2]) überreicht.

Der Wortlaut dieser Denkschrift:

„Die neuere Entwicklung der Rechtswissenschaft zeigt eine scharfe Abkehr von der reinen Begriffsjurisprudenz. An deren Stelle ist die soziale Schule getreten, die bestrebt ist, jeden Rechtssatz den Bedürfnissen der realen Lebensverhältnisse anzupassen. Zur Erkenntnis dieser Grundlagen, auf denen sich das System des Rechts aufbaut, dient in erster Linie die Volkswirtschaftslehre. Für das Gebiet des bürgerlichen Rechts wird es genügen, in diesem Zusammenhang an den Gegensatz zu erinnern, den die Namen Windscheid auf der einen, Jhering und Dernburg auf der anderen Seite darstellen. Für das Strafrecht trifft die gleiche Beobachtung zu. Die Lehren

1) Das Institut ist bereits in die für seine Zwecke eingerichteten Räumlichkeiten des Grazer Meerscheinschlosses übersiedelt und verfügt nun über herrliche Sammlungs-, Laboratoriums- und Arbeitsräume. H. Groß waren diese Räume im Meerscheinschloß schon versprochen und für sein Institut laut Ministerialerlaß zugewiesen, aber der Ausbruch des Krieges ließ ihn auch diesen Erfolg — die Übersiedlung in angemessene Räume — nicht mehr erleben.

2) Nähere Angaben bei Heimberger, Ausbildung in den Hilfswissenschaften des Strafrechts, Mitteilungen der Intern. krimin. Ver., Bd. 20, S. 338, und Beratungen des XII. Intern. krimin. Kongresses Kopenhagen 1913, ebenda S. 522 ff. und 540 ff.

Lombrosos hatten zum erstenmal die Tatsache gebührend in den Vordergrund gerückt, daß das Verbrechen nicht nur ein den Paragraphentatbestand erfüllender Rechtsbegriff, sondern eine Erscheinung der lebendigen Wirklichkeit ist. Die einseitige Überschätzung, welche Lombroso den biologischen Eigenschaften des Täters zuteil werden ließ, wurde durch die Ergebnisse der gleich darauf einsetzenden kriminalsoziologischen Forschungen ausgeglichen. Die Entwicklung fand ihren Abschluß in der durch von Liszt begründeten, durch die Arbeit der internationalen kriminalistischen Vereinigung ausgebauten Erkenntnis, daß das Verbrechen ein Produkt ist aus der individuellen Eigenart des Täters und den Einflüssen seiner sozialen Umgebung.

Diese Lehre darf heute als die herrschende bezeichnet werden. Die namhaftesten Lehrer der Strafrechtswissenschaft vertreten diesen Standpunkt, in dem Vorentwurf wie im Kommissionsentwurf zum neuen StrGB. zieht der Gesetzgeber die wichtigsten Folgerungen daraus. Auch in weiteren, an der Handhabung des Strafrechts interessierten Kreisen beginnt sich das Verständnis durchzusetzen, daß die soziologische Auffassung des Verbrechens nicht etwa zur Schwäche aus Humanität gegenüber dem Täter führt, nach dem Schema: „Alles verstehen heißt alles verzeihen“, sondern daß die von der modernen Strafrechtsschule geforderten energischen Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen der Gesellschaft den denkbar durchgreifendsten Schutz gegen das Verbrechen gewähren werden. Dagegen muß die bedauerliche Tatsache verzeichnet werden, daß die Gedanken des modernen Strafrechts in den Kreisen des juristischen Nachwuchses noch nicht genügende Aufnahme gefunden haben. Für die Zeit des akademischen Studiums dürfte die Erklärung in der häufig beklagten Beschränkung auf den für das Examen unumgänglich notwendigen Stoff zu suchen sein. In der Praxis mangelt es bei der bekannten Überlastung der meisten Strafgerichte an Zeit, sich über die formale juristische Klassifikation des Falles hinaus eingehender mit der psychologischen oder soziologischen Würdigung des Angeklagten und der Tatumstände zu befassen. Außerdem fehlen dem Studenten wie dem angehenden Praktiker die Ausbildungsmöglichkeiten für die modernen Hilfswissenschaften des materiellen Strafrechts, die unter dem Namen der Kriminologie zusammengefaßt werden (Ätiologie des Verbrechens, Kriminalstatistik, Psychologie des Täters, Kriminalpolitik, Poenologie).

Für die Strafprozeßlehre treffen die gleichen Beobachtungen zu. Auch hier haben die gesetzlich festgelegten Formalien des Verfahrens einen neuen Inhalt erhalten durch die Entwicklung der als Kriminalistik bezeichneten, größtenteils auf naturwissenschaftlichen Forschungen

aufgebauten Hilfswissenschaften: Gerichtliche Chemie und Medizin, Kriminalpsychologie — als Verhörslehre — und Kriminalistik im engeren, von Prof. Groß herrührenden Sinne, umfassend Kriminaltaktik, Personenidentifikation, Tatbestandsaufnahme, Spurenverfolgung usw. Diese Zweige, welche eine grundlegende Änderung der gesamten Beweislehre vorbereiten, bedeuten heute noch fast eine Art von Geheimwissenschaften der großstädtischen Kriminalpolizeizentralen und einiger wissenschaftlicher Fachmänner. Ihre Erörterung im Universitätsunterricht bildet eine seltene Ausnahme, ihre Verwertung im Gerichtssaale ruft häufig genug noch Befremden und Widerspruch hervor und beschränkt sich so gut wie ausschließlich auf größere, aufsehenerregende Sensationsaffären. Von ihrer regelmäßigen Anwendung kann weder in der täglichen gerichtlichen Praxis noch in dem wichtigen Stadium des ersten kriminalistischen Angriffs bei der großen Menge der ländlichen und kleinstädtischen Beamten die Rede sein.

An die Staatsregierung tritt deshalb die Forderung einer Reform des strafrechtlichen Unterrichts durch Hinzuziehung der Hilfswissenschaften. In einer Reihe von Kulturstaaten ist diese Aufgabe bereits in Angriff genommen. Kriminalistische Institute besitzen folgende Länder:

Schweiz: Universität Lausanne, systematische Kurse, abschließend mit einer Diplomprüfung.

Österreich: K. K. kriminalistisches Institut in Graz, umfassend Vorlesungen, Bibliothek, Laboratorium, Kriminalmuseum; Lehrstühle für kriminalistische Wissenschaften in der Universität Agram.

Frankreich: Kriminalistische, zwei Semester währende Kurse an den Universitäten Paris, Dijon, Toulouse, Lyon.

Rußland: Institut für wissenschaftlich-technische Untersuchungen der Kaiserlichen Staatsanwaltschaft in St. Petersburg.

Italien: Scuola di polizia scientifica e il servizio di segnalemento in Italia unter Leitung von S. Ottolenghi, Professor der gerichtlichen Medizin an der Universität in Rom und Scuola d'applicazione giuridico-criminale in Rom. Instituto di studi criminali e di polizia scientifica in Bologna. Scuola d'applicazione in Modena. Instituto d'antropologia criminale in Turin.

I. Die Reform in Deutschland oder zunächst in Preußen dürfte nachstehenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen haben:

Sollen die Ergebnisse der Kriminologie und Kriminalistik Gemeingut der Rechtspflege werden, so müssen die Grundlagen bereits der studierenden Jugend gleichzeitig mit allen anderen Fundamenten

der Rechtswissenschaft übermittelt werden. Trägerin dieses Unterrichts kann nur die Universität sein. Jedes Hinausschieben auf ein späteres Ausbildungsstadium muß zur Folge haben, daß die Kenntnisse auf diesem Gebiete herausgerissen werden aus dem großen wissenschaftlichen Zusammenhange, in den allein der akademische Unterricht einzuführen vermag. Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts ist niemals bezweifelt worden, daß die engen Beziehungen zwischen Rechts- und Volkswirtschaftslehre bereits den Studenten dargelegt werden müssen. Die Aufnahme der nationalökonomischen Vorlesungen (insbesondere allgemeine und spezielle Nationalökonomie) in die juristischen Zwangskollegien war die Folge. Das Strafrecht hat Anspruch auf gleiche Behandlung. Selbstverständlich kann es sich hierbei nur um die Übermittlung der Grundbegriffe handeln. Entsprechend dem geringeren Umfange des Strafrechts selbst wird eine einsemestrige Vorlesung von Wochen-Stunden genügen, um den Studenten in großen Zügen mit den einzelnen obenbenannten Zweigen der Kriminologie und Kriminalistik vertraut zu machen. Diese Vorlesung hätte sich an die — vorher zu hörenden — Vorträge über Strafrecht und Strafprozeß anzuschließen. Eine unerträgliche Überlastung des Studienganges ist von der Aufnahme dieser einen Vorlesung wohl nicht zu befürchten, zumal der rein praktische, aus einem der fesselndsten Lebensgebiete geschöpfte Inhalt den Studenten eine willkommene Zukost zu den oft als trocken empfundenen, reinen Rechtsdisziplinen bescheren wird. Bei den Beratungen auf dem Kopenhagener Kongresse der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (1913) wurden allerdings in den Kreisen der Universitätslehrer Zweifel laut, ob mit einem dauernden Besuche der neuen Vorlesung durch die Studenten zu rechnen sei. Professor Liepmann-Kiel regte deshalb an, die Grundzüge der strafrechtlichen Hilfswissenschaften (deren Einreihung in den Universitätsunterricht auch er für erforderlich erklärte) in die Vorlesungen über Strafrecht und Strafprozeß aufzunehmen und in die einzelnen Abschnitte nach Zusammenhang einzuarbeiten. Gegen diesen Vorschlag dürfte das Bedenken sprechen, daß es vorerst nicht leicht sein wird, an den Universitäten die genügende Anzahl von Strafrechtslehrern zu finden, welche die realen Hilfswissenschaften soweit beherrschen, um darüber lesen zu können. Außerdem wäre eine Ausdehnung sowohl der strafrechtlichen wie strafprozessualen Vorlesung auf je zwei Semester die Folge. Damit wäre im Vergleich zu dem einsemestrigen Spezialkolleg über die Hilfswissenschaften eine erhebliche Mehrbelastung des juristischen Studienganges verknüpft.

In dieser Frage wird nur die Praxis das letzte Wort sprechen können. Daher dürfte sich ein getrenntes Vorgehen empfehlen. Zunächst wäre an der einen oder der anderen Universität der Versuch zu machen, einer geeigneten Persönlichkeit mit Kenntnis der kriminalistischen Praxis und wissenschaftlicher Autorität einen Lehrauftrag für das kriminalistische Spezialkolleg zu erteilen. An anderen Universitäten müßte darauf hingewirkt werden, daß solche Strafrechtslehrer, deren Arbeiten sich auf das Gebiet der kriminalistischen Hilfswissenschaften erstrecken, diese Lehrgebiete in ihr strafrechtliches und strafprozessuales Kolleg mitaufnehmen. Die Beteiligung der Hörer wäre dann in beiden Fällen zu beobachten. Zugleich müßten die Ergebnisse festgestellt werden, welche bei den Fakultätsprüfungen (Doktorpromotion) sowie bei dem Referendarexamen des beteiligten Oberlandesgerichtsbezirkes in den kriminalistischen Hilfsfächern erzielt werden. Deren spezielle Berücksichtigung könnte den Examinatoren beider Instanzen zuvor empfohlen werden.

Die Vorteile dieser erweiterten Universitätsausbildung würden der Gesamtheit der Juristen zugute kommen. Dies muß auch als unbedingt erforderlich bezeichnet werden. Abgesehen davon, daß von einer Trennung der Juristen nach Spezialfächern bereits auf der Universität unter keinen Umständen die Rede sein kann, darf der Wert der strafrechtlichen Hilfswissenschaften auch für den zukünftigen Verwaltungsbeamten und den Ziviljuristen nicht unterschätzt werden. Ersterer wird zum Beispiel bei der Leitung von Polizeibehörden, in den dem Strafprozesse nahe verwandten Disziplinarverfahren Gelegenheis zur Verwendung haben. Der Ziviljurist wird die gleiche Erfahrung bei Schadenersatzprozessen, Vormundschafts- und Ehesachen, überhaupt wohl bei allen Beweiserhebungen machen. Übrigens werden diese Kollegien auch für die Mitglieder anderer Fakultäten von Wichtigkeit sein, so für die Soziologen und Pädagogen, für den Mediziner zur Unterstützung einer späteren Tätigkeit als Hygieniker, beamteter Arzt usw. und nicht minder für den Theologen, der seine seelsorgerischen Bemühungen den untersten und kriminell gefährdetsten Schichten seiner Gemeinde zuwenden muß.

II. Weit hinaus über diese für das Universitätsstudium in Aussicht genommenen Grundlehren gehen natürlich die Anforderungen, welche an die Kenntnisse des Kriminalpraktikers gestellt werden müssen. Hier muß volles Verständnis zunächst für die Realien des materiellen Strafrechts, also für die sozialen Grundlagen des Verbrechens, für die Psychologie des Verbrechers, für die Bedeutung krankhafter Geisteszustände, der einzelnen verbrecherischen Typen usw.

erreicht werden. Dies gilt ohne Unterschied für alle an der Strafrechtspflege beteiligten Rechts- und Verwaltungsbehörden, also für Richter, Staatsanwälte, Kriminalpolizei. Im Gebiete der strafprozessualen Hilfswissenschaften brauchen die Anforderungen an die verschiedenen Beamtenklassen dagegen nicht durchweg gleich hochgestellt werden. Bei allen drei Kategorien muß gleichmäßig nur die Beherrschung der formalen Kriminalpsychologie (Verhörslehre) gefordert werden. Dagegen kommen allein die Beamten der kriminalpolizeilichen Exekutive in die Notwendigkeit, die einzelnen Praktiken der Kriminaltechnik und -Taktik anzuwenden und mit den Sachverständigen, insbesondere den gerichtlichen Medizinern und Chemikern, durch Materialbeschaffung usw. unmittelbar Hand in Hand zu arbeiten. Für Richter und Staatsanwälte genügt in diesen Spezialzweigen des Kriminalverfahrens eine Beherrschung der allgemeinen Lehren und Grundsätze, die sie in den Stand setzt, die Arbeit der Kriminalpolizei und der Sachverständigen richtig zu verwerten.

Die Übermittlung dieser Kenntnisse ist nur möglich durch die Einrichtung von Spezialinstituten nach dem Muster der im Auslande vielfach in Angriff genommenen Einrichtungen. Bei dem vorwiegend praktischen Charakter des hier zu erteilenden Unterrichtes kommen für die Zusammensetzung des Lehrkörpers nicht ausschließlich die Universitäten in Betracht. Neben den von dort übernommenen Vortragenden wird auf geeignete Kräfte der Staatsverwaltung und auf sonstige Vertreter der Praxis zurückgegriffen werden müssen. Die Zusammenfassung dieser Lehrkräfte braucht nicht gerade in einem Reichs-Kriminalinstitute erfolgen, wie es von Prof. Groß vorgeschlagen ist.[1]) Die Zentralisierung entspricht weder dem Charakter der stark beteiligten Polizeiverwaltung, die den einzelnen Bundesregierungen zusteht, noch dem Bedürfnis, den Besuch und die Heranziehung dieser Institute zu erleichtern und bequem zu gestalten. Auch die Kosten würden sich durch die Ausdehnung, welche ein solches Zentralinstitut annehmen müßte, erheblich erhöhen. Den gangbarsten Weg bedeutet für den Anfang die Einrichtung von Spezialkursen in solchen Großstädten, welche in den Einrichtungen einer modern ausgestatteten Kriminalpolizei und den Lehrkräften und -Instituten einer Universität alle Elemente enthalten, aus denen sich die Kriminalkurse zusammensetzen. Die nähere Erörterung darf die Berliner Verhältnisse als Musterbeispiel zugrunde legen.

1) Vgl. dagegen v. Liszt, Ein kriminalistisches Reichsinstitut? — Die Woche v. 1. Nov. 1913. — Lindenau, Mitteilungen der Intern. krimin. Ver., 20, S. 540 ff.

Die Berliner Kriminalpolizei bietet in dem der Abteilung IV des Polizeipräsidiums angegliederten Erkennungsdienst das gesamte Rüstzeug der kriminalistischen Technik, sowohl für die praktische Anwendung wie als Lehrmaterial. Dort sind Kriminalmuseum, Handschriftensammlung, kriminalistische Bibliothek, Kriminalarchiv (Sammlung typischer Fälle), Hilfsmittel der Personenidentifikation vereinigt. Ein großes chemisches Laboratorium ist vorhanden, welches zwar in erster Linie der Nahrungsmitteluntersuchung dient, neuerdings aber auch einen Spezialisten für gerichtliche Chemie zugeteilt erhalten hat. Der kriminalpolizeiliche Dienst gibt zugleich Gelegenheit, die Verbindung des kriminalistischen Institutes mit der Praxis auf dem laufenden zu halten.

Das kriminalistische Seminar[1]) der Berliner Universität ergänzt die bisher geschilderten Hilfsmittel durch die außerordentlich reichhaltige Bibliothek und die Möglichkeit wissenschaftlicher Betätigung, welche bei einer Angliederung des Seminars an das kriminalistische Institut dessen Lehrern und Schülern unter Leitung des Seminardirektors geboten wird. Andererseits würden die auf dem Seminar wissenschaftlich arbeitenden Juristen durch diese Verbindung mit der Praxis wertvolle Anregungen erhalten, zugleich aber auch herangezogen werden können, wenn einzelne Verbrechen von weittragender Bedeutung die Bearbeitung eines großen aktenmäßigen oder literarischen Vergleichsmaterials erfordern.

Als drittes Glied des Institutes wäre die Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde mit dem räumlich verbundenen Leichenschauhause zu nennen; ersteres gehört zur Universität, letzteres zum Polizeipräsidium. Beide Institute arbeiten in engster Gemeinschaft. Die Gerichtsärzte und Ärzte der Unterrichtsanstalt sind als Sachverständige der Kriminalpolizei tätig, bei der sie sogar einen laufenden Dauerdienst eingerichtet haben, so daß bei jeder Mordmeldung der gerichtsärztliche Spezialist am Tatort erscheinen kann. Die zum Schauhause eingelieferten und zur Sektion bestimmten Leichen dienen als Material für die Arbeit der Unterrichtsanstalt, bei der auch eine bedeutende Sammlung von Objekten der gerichtlichen Medizin eingerichtet ist. Hier ist also auf einem Spezialgebiete bereits die Möglichkeit einer Zusammenarbeit zwischen der kriminalpolizeilichen Praxis und der akademisch-wissenschaftlichen Lehranstalt dargetan, wie sie in größerem Maßstabe in dem kriminalistischen Institute verwirklicht werden soll.

---

1) Jetzige amtliche Bezeichnung: Kriminalistisches Institut der Universität Berlin.

Für die Durchführung dieses Planes wäre nicht einmal eine räumliche Vereinigung der gesamten Einzelbestandteile erforderlich, die sich schon aus dem Grunde verbietet, weil die Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde nicht vom Leichenschauhause, der kriminalistische Erkennungsdienst nicht von den Amtsräumen der Kriminalpolizei getrennt werden können. Wünschenswert wäre in erster Linie die Überführung eines Teiles der Sammlungen und Lehrräume des bestehenden kriminalistischen Universitätsinstitutes in erweiterte Räume, welche die gesamten Lehrkurse aufzunehmen imstande wären. Diese Räume müßten außer der Bibliothek, den Sammlungen und den Hörsälen, Arbeitsräume sowohl für die Seminaristen wie für kriminalistisch-technische Versuche enthalten. Zu erwägen wäre vielleicht auch die Überführung des Kriminalmuseums sowie der gerichtsmedizinischen Sammlung unter der Voraussetzung, daß die räumliche Trennung vom Leichenschauhause nicht zu groß wird.

Die ganze Einrichtung würde zweckmäßig als Universitätsinstitut geschaffen werden, da vorwiegend Unterrichts- und Forschungszwecke in Frage stehen. Auch sichert die Unterstellung unter die Universität die Pflege wissenschaftlichen Geistes und die gebührende Einschätzung der von dem Institute etwa in Prozessen erstatteten kriminaltechnischen Gutachten. Soll mehr der Charakter eines Fortbildungsinstituts betont werden, so käme auch die Angliederung an die Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Frage, und zwar in der Art, daß das kriminalistische Institut einen selbständig in sich geschlossenen Betätigungszweig der Vereinigung bildet. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß einzelne Vorlesungen sowohl von den Institutsbesuchern, wie von den Hörern der allgemeinen Fortbildungskurse belegt werden.

Das erste Arbeitsgebiet des Kriminalinstitutes würden Vorlesungen bilden, die zweite Abteilung umfaßt Seminar, Laboratorium, Besichtigungen usw. Für die Vorlesungen wären vormittags je 3 Stunden in Aussicht zu nehmen, während die Nachmittage den Arbeiten der zweiten Abteilung vorbehalten blieben. Als Dauer des Kurses sind zwei aufeinander folgende Vierteljahre erforderlich. Die Institutsbesucher hätten während dieser Zeit volle Tagesarbeit zu leisten und müßten daher von sonstiger Tätigkeit befreit, am besten durch ihre vorgesetzte Behörde kommandiert werden. Im Bereiche der Justizverwaltung dürfte dies auf keine Schwierigkeiten stoßen, da den Gerichtsassessoren schon jetzt ein volles Jahr für Fortbildungszwecke zur Verfügung gestellt worden ist. Wünschenswert wäre eine Stellungnahme des Justizministeriums dahin, daß bei der Anstellung als Straf-

richter, Staatsanwalt oder Gefängnisleiter der Besuch des Institutes zur Vorbedingung gemacht oder wenigstens als Grund zur Bevorzugung anerkannt wird. Das Ministerium des Innern könnte die Anstellung als Polizeileutnant oder Kriminalkommissar — zum mindesten bei allen Königlichen Polizeiverwaltungen — von dem Besuche des Institutes abhängig machen. Den Polizeianwärtern müßte hierfür Urlaub unter Diätengewährung erteilt werden. Damit wäre zugleich ein erheblicher Fortschritt für die Vereinheitlichung des kriminalpolizeilichen Dienstes in Preußen gewonnen, die weiter gefördert werden könnte durch Zulassung freiwilliger Hörer aus den Kreisen der höheren Kommunalpolizeibeamten, Polizeischulleiter und Gendarmerieoffiziere. Ebenso dürfte Anwälten, Universitätsdozenten, Gerichtsärzten und anderen ernsten Interessenten der Besuch der Kriminalinstitute freizustellen sein. Die Unkosten des Institutes würden jährlich auf nicht mehr als 20000 M. zu schätzen sein, wovon viermal 2000 M., also zusammen 8000 M., zur Besoldung von vier Hauptlehrkräften (darunter ein Jurist, ein Mediziner und ein Verwaltungsbeamter) bestimmt sind, weitere 8000 M. zur Besoldung der übrigen Lehrkräfte und 4000 M. für sachliche Unkosten."

Ich habe zu dieser Denkschrift wenig mehr zu sagen. Erwähnen möchte ich nur, daß mittlerweile auch in Budapest-Elisabethdorf ein kriminal-pädagogisches Institut begründet wurde, dessen Aufgabe es ist, sich mit den Fragen der Jugendgerichte und der Jugendfürsorge wissenschaftlich und praktisch zu beschäftigen.

Dann möchte ich darauf verweisen, daß Hans Groß allerdings für Deutschland ein kriminalistisches Reichsinstitut vorgeschlagen gehabt hat, daß er aber später selbst davon wieder abgekommen ist. Im 54. Bande dieses Archivs[1]) wies Groß auf Grund der ersten Erfahrungen in seinem Grazer Institut darauf hin, daß ein kriminalistisches Universitätsinstitut auf eine möglichst breite Grundlage gestellt werden müsse. Es müßte also der Erwerbungsbezirk für die Sammlungen ein möglichst großer sein, es müßten der Station am Institute die interessantesten Fälle zuströmen und diese in reicher Anzahl — also auch wieder aus einem großen Bezirke. Aus diesen Gründen und wegen der verhältnismäßig geringeren Kosten schlug Groß ein Reichsinstitut vor. Später aber war Groß auf Grund der Erfolge des Grazer Institutes der Ansicht, daß eigentlich jede Universität ein kriminalistisches Institut haben sollte. Denn der Uni-

1) Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. 54, S. 193: „Ein kriminalistisches Reichsinstitut für Deutschland."

versitätsbezirk ist groß genug, um den Sammlungen und der Station genügend Material zuzuführen. Außerdem aber ist es nur auf diese Weise möglich, allen Interessenten, vor allem den Studenten sämtlicher Universitäten, Gelegenheit zum Besuche eines kriminalistischen Institutes und somit zum Studium der kriminologischen Wissenschaften zu gewähren.

Endlich möchte ich noch einen Zweifel nicht unterdrückt lassen. Daß nämlich „nicht einmal eine räumliche Vereinigung der gesamten Einzelbestandteile erforderlich“ sei, kommt mir aus Zweckmäßigkeitsgründen, wenigstens für den ersten Augenblick, nicht richtig vor. Ich glaube, daß gerade die räumliche Vereinigung der verschiedenen Bestandteile auch die verschiedenen Erfahrungen und Kenntnisse sich leichter austauschen und vereinigen läßt, und daß gerade dadurch eine besondere Förderung und ein besonderer Aufschwung unserer Wissenschaft und Praxis erzielt werden könnte. Aber auch hier wird wahrscheinlich die Erfahrung das letzte Wort sprechen.

Es wäre wirklich im Interesse der Wissenschaft und Praxis zu wünschen, daß diese Denkschrift den Erwartungen, die wir alle in ihren Erfolg setzen, gerecht wird.

Was lehrt die Inspektion der Zähne dem Kriminalisten?

Von

Kurt Boas, Rostock i. M.

Die Bedeutung des Gebisses in forensischer Beziehung ist bereits früher an dieser Stelle von berufener Seite gewürdigt worden, wobei sich gezeigt hat, daß die Besichtigung des Gebisses sich oft als ein recht wertvolles kriminalistisches Hilfsmittel erweist. Wenn ich an einen bestimmten Fall aus der forensischen Praxis kurz erinnern darf, so möchte ich den Fall von Lustmord an einer Prostituierten kurz ins Gedächtnis zurückrufen, der sich vor einer Reihe von Jahren in Berlin auf dem Tempelhofer Felde ereignete. Der Täter hatte hier seinem Opfer starke Bißwunden in die Brüste beigebracht, wobei dahingestellt sei, ob es sich hier lediglich um einen sadistischen Akt gehandelt hat oder ob die Bißwunde nicht in dem heftigen Ringen zwischen dem Opfer und dem Täter entstanden ist. Es gelang nun, den Täter durch den Gebißabdruck zu überführen. Wir haben hier also den Fall, daß die Behörde bei Versagen aller übrigen Spuren, allein durch das Gebiß des Täters, in die Lage versetzt wurde, ihren Nachforschungen von vornherein eine bestimmte Richtung zu geben. Es hat hier also der Gebißabdruck gewissermaßen dieselbe Rolle gespielt, wie in anderen Indizienprozessen der Fingerabdruck oder die Fußspur.

In Anbetracht dieses zweifellosen Erfolges, der keineswegs als Eintagserfolg zu bewerten ist, muß man sich fragen, warum die Besichtigung der Zähne und deren Gipsabguß nicht als gleichwertig der Daktyloskopie angesehen wird, warum die Erkennungskarten der Polizeibehörden nicht auch eine Kopie des Gipsabgusses des Gebisses enthalten. Zum mindesten sollte die Forderung erhoben werden, in besonders charakteristischen Fällen die Erkennungskarte auf diese Weise zu vervollständigen. Hierzu wurden lückenhafte Gebisse, charakteristische Karies, Mißbildungen der verschiedensten Art usw. zu rechnen sein. Auch dem Vorhandensein resp. Fehlen des sogen. Weisheitszahnes sollte in der forensischen Praxis Beachtung ge-

schenkt werden. Von vornherein sollte man erwarten, daß kaum ein Gebißabguß dem andern ähnelt. Freilich ist diese Erwartung nicht ganz zutreffend. Eine derartige individuelle Verschiedenheit, wie wir sie z. B. bei den Papillarlinien beobachten, werden wir hier nicht beobachten. Namentlich das Erkennen, wem ein normales Gebiß angehört, wird praktisch auf mannigfache Schwierigkeiten stoßen. Außerdem besteht aber — und darin liegt der große Nachteil des Verfahrens — die Gefahr, durch Ziehenlassen von Zähnen resp. durch Zahnersatz dem Gebiß ein gänzlich verändertes Aussehen zu geben. Daß solche Fälle tatsächlich vorkommen, liegt auf der Hand, besonders wenn charakteristische Merkmale wie Goldplomben, Zahnregulationsvorrichtungen usw. vorhanden sind. Ich erinnere mich z. B. eines Falles, in dem der Täter durch gänzliche Veränderung seines Gebisses sich vor den Verfolgungen der Polizei geschützt glaubte. Durch geschickte Transaktion gelang es, den Zahnarzt ausfindig zu machen, bei dem diese Operation vorgenommen worden war, und dieser konnte eine so deutliche Schilderung seines Patienten mit all den Auffälligkeiten, die dieser bei der Konsultation zur Schau getragen hatte, geben, daß auf Grund dieser Angaben die Ermittlung und Überführung des Täters gelang.

Wir sehen also auch an diesem zweiten Beispiel, als ein wie wertvoller kriminalistischer Faktor sich gelegentlich die Inspektion des Gebisses erweisen kann. Der Wert dieses kriminalistischen Hilfsmittels ist nun noch dadurch bedeutend erheblicher geworden, als uns Kraus[1]) kürzlich gelehrt hat, aus der veränderten Beschaffenheit eines Gebisses den Beruf des Trägers dieses schadhaften Gebisses zu diagnostizieren. Kraus ist sich der Bedeutung seiner Befunde für die kriminalistische Praxis wohl bewußt, wie aus den Schlußbemerkungen seiner Arbeit hervorgeht. Da es sich hierbei um eine Sache von großer praktischer Wichtigkeit handelt, so möchte ich an dieser Stelle das Wesentlichste des genannten Aufsatzes in den Worten des Autors zumeist wiedergeben.

Die einzelnen Repräsentanten der vom Verfasser beschriebenen acht Gewerbe werden in bezug auf ihre Zahndefekte in folgender Weise geschildert:

1. Zahnmerkmale bei Zuckerbäckern.

Die Zuckerbäcker werden von Zahnkaries derart befallen, daß aus dem zerstörten Gebiß, aus der Lokalisation, sowie aus der Aus-

1) Kraus, Berufsmerkmale an den Zähnen. Wiener klin. Wochenschrift' 1915, Nr. 27.

breitung und weichen Beschaffenheit der Karies der Beruf nach der Inspektion des Mundes allein sofort mit höchster Wahrscheinlichkeit bestimmbar ist.

Die Karies beginnt am Zahnfleischrande, breitet sich sowohl in die Tiefe als auch über die ganze Lippen- und Wangenfläche, ja selbst Schneide- und Kaufläche, und wenn der Zahnfleischrand retrahiert ist, auch auf die Zahnwurzel aus. Ganz besonders sind die oberen mittleren Schneidezähne ergriffen, wo nach der baldigen Zerstörung des Zahnschmelzes das freiliegende Zahnbein sofort eine braune oder schwarze Farbe annimmt.

Die Ursache ist der in der Luft der Arbeitsräume befindliche „Zuckerstaub", der während der Arbeit von den Zuckerbäckern eingeatmet, in die Mundhöhle gelangt und an den Zähnen sich ablagert.

Der Zuckerstaub greift die Zähne direkt nicht an, sondern erst die durch Gärung des Zuckers sich bildende „Säure", welche die Zähne entkalkt.

Früher wurde als Grund für die Karies die Wirkung des Mehlstaubes verantwortlich gemacht und deren Auftreten auch bei Müllern vermutet. Diese irrtümliche Ansicht schreibt Kraus dem Bäckertypus in Deutschland zu, wo sich fast alle Bäcker mit der Herstellung von Zuckerbackwerk befassen.

2. Zahnmerkmale bei Arbeitern aus der chemischen Industrie.

Bei Arbeitern, die in chemischen Betrieben beschäftigt sind und zwar in Arbeitsräumen, wo Salzsäure hergestellt wird, findet sich als charakteristisches Merkmal die sogen. Säurenekrose.

Nach mehrwöchentlicher Tätigkeit in solchen Arbeitsräumen bemerken die Arbeiter an ihren oberen und unteren mittleren Schneidezähnen bräunliche Flecken. Die Zähne verlieren ihren Glanz. Die Oberfläche wird rauh, die Zerstörung nimmt von Monat zu Monat derartig rasch zu, daß nach zwei bis drei Jahren von den Kronen der Zähne keine Spur mehr vorhanden ist.

Natürlich beginnt der Prozeß in den Vorderzähnen, weil sie durch ihre Lage und Stellung den schädlichen Einflüssen zuerst ausgesetzt sind.

Außer den bräunlichen Flecken an den Zähnen bemerkt man, daß nur noch Spuren vom Zahnschmelz des oberen rechten Schneidezahnes vorhanden sind. Das größtenteils freiliegende Zahnbein erscheint von den noch vorhandenen Schmelzresten wie eingerahmt.

Die Oberfläche des Zahnbeines ist bräunlich verfärbt, uneben, feinkörnig; der linke obere große Schneidezahn ist verkürzt, am Halsteil ein kleiner Rest glanzlosen, verfärbten, dünnen Schmelzes. Das vom Schmelz entblößte Zahnbein ist zerklüftet und von morschem Aussehen. Beide großen Schneidezähne besitzen an der Zungenfläche noch eine dünne, verfärbte Schmelzschliffläche.

Dieselben Zerstörungserscheinungen finden sich an den unteren mittleren Schneidezähnen, die nur noch Zahnstümpfe vorstellen und zwar mit einer von der Schneidekante zum Halsteil schräg verlaufenden unebenen Fläche.

Am rechten unteren Schneidezahn ist als Zeichen beginnender Zerstörung ein von der Schneidekante bis zur Mitte des Zahnes reichender konkaver Schmelzdefekt zu sehen. An der Lippenfläche des linken unteren Schneidezahnes finden sich mehrere Schmelzdefekte.

Das subjektive Empfinden ist angeblich folgendes:

Erst tritt vor allem ein Stumpfheitsgefühl in den angegriffenen Zähnen auf; dann werden dieselben bei Temperaturwechsel und Aufnahme von sauren, süßen und salzigen Speisen derart empfindlich, daß jede Nahrungsaufnahme fast zur Qual wird. Diese Empfindlichkeit verschwindet, wenn der Zerstörungsprozeß größere Dimensionen angenommen hat.

Der geschilderte Prozeß gleicht in keiner Weise der alltäglichen Karies. Es ist eine molekuläre Nekrose. Die Zerstörung beginnt an der Schneidekante und nimmt ihren Verlauf nach dem Halsteil des Zahnes, der Zahn wird immer kürzer und kürzer, bis zum gänzlichen Schwund des Zahnkronenteiles. Die Arbeiter in diesen Betrieben werden rasch zahnlos.

Ähnliche Erfahrungen wurden bei der Sodafabrikation nach dem Leblancschen Verfahren sowie bei dem Nitrieren in Pulverfabriken beobachtet.

3. Zahnmerkmale bei Metallarbeitern.

Bei allen Metallarbeitern, welche die Mund- und Zahnpflege vernachlässigen, sind die Lippen- und Wangenflächen der Zähne vom Zahnfleischrande bis nahezu zur Hälfte der Zahnfläche mit einem schmutziggrünen Belage versehen. Die Leute sind der Meinung, sie hätten „Grünspan“ an den Zähnen.

Dieser Belag ist noch nach längerem Berufswechsel konstatierbar und kann demzufolge als wichtiges charakteristisches Berufsmerkmal bezeichnet und verwertet werden.

Als Ursache dieses grünspanartigen Belages führt Kraus folgendes an:

Der in der Werkstätte befindliche Metallstaub lagert sich beim Atmen an den Zähnen ab, verbindet sich mit dem bei ungepflegten Zähnen stets vorhandenen Schleimbelage und oxydiert. Dieser Belag ist bei entsprechender Zahnpflege sowie mit dem vom Zahnarzt gebräuchlichen Zahnreinigungsmittel leicht zu entfernen.

4. Zahnmerkmale bei Schustern.

Zum Spannen des Leders über den Schuhleisten sowie zum Nageln der Schuhabsätze verwenden die Schuster tagtäglich Nägel und Drahtstifte verschiedener Dimensionen und Längen, von welchen sie stets eine größere Anzahl vor dem Gebrauche in den Mund nehmen, welcher als Nagelreservoir dient. Je nachdem ein Nagel oder Drahtstift erforderlich ist, wird durch die Zunge, bei welcher das Tastgefühl besonders ausgeprägt sein muß, der Nagel oder Drahtstift zwischen die Schneideflächen der Schneidezähne geschoben und dort festgehalten, bis er, mit den Fingern entfernt, seinem Bestimmungsorte zugeführt und zweckentsprechend verwendet wird. Deshalb sind bei allen Schustern, welche ihr Gewerbe nach diesem Modus ausüben, an den Schneidezähnen für gewöhnlich grobschartige Kanten zu sehen.

Nur wenn die Nägel immerwährend durch die medialen Ecken der oberen mittleren Schneidezähne geschoben werden, entstehen daselbst früher oder später, der Widerstandsfähigkeit des Zahnschmelzes entsprechend, durch Reibung und Druck halbkreisförmige Substanzverluste, welche vom Kopfteile des Nagels herrühren, während an den Antagonisten, in den mittleren unteren Schneidezähnen, dem Stiftteile des Nagels entsprechend, eine rinnenförmige Abnutzungsfläche geformt ist.

5. Zahnmerkmale bei Tapezierern.

Fast alle Arbeiten in diesem Gewerbe werden genagelt. Um flotter arbeiten zu können, nehmen die Arbeiter aus der gemeinsamen Nagelkiste soviel Nägel, als sie mit vier Fingerspitzen fassen können, heraus und nehmen diese in den Mund, welcher während der Arbeit als Nagelvorratskammer benutzt wird. Aus dieser werden die Nägel einzeln durch die Zunge in derselben Weise, wie es die Schuster machen, zwischen die Schneidekanten der Vorderzähne geschoben und dort bis zur Verwendung festgehalten.

In der Mitte der Schneidekante des rechten oberen großen Schneidezahnes befindet sich ein keilförmiger Substanzverlust, in wel-

chem sich durch den ganzen Körper der Schneidefläche eine rinnenförmige Usur zieht als Abdruck der einen Hälfte des Nagelstiftes. An seinem unteren Antagonisten fehlt die mesiale Ecke, welche von der anderen Hälfte des Nagelstiftes abgerieben wurde. An dem unteren Inzisivus, dem Antagonisten des linken oberen Schneidezahnes ist ein größerer Substanzverlust vorhanden. Auch dieser Zahn besaß wohl dasselbe Merkmal, und da solche Defekte prädisponierende Stellen für Karies abgeben, ist er wohl auch aus dieser Ursache zugrunde gegangen.

6. Zahnmerkmale bei Glasbläsern.

Diese verwenden, um die ausgeschöpfte, zähflüssige Glasmasse in eine geeignete Form zu bringen, zum Aufblasen ein langes eisernes, zuweilen mit messingenem Mundstück versehenes Rohr, „Pfeife" genannt, welches zwischen Lippen und Zähne genommen und während des Blasens gedreht wird.

Dadurch entstehen durch die beständige Reibung und Druck der sogenannten Pfeife an den mesialen Flächen der oberen großen Schneidezähne Abnutzungsformen, welche bei geschlossener Zahnreihe eine für den Glasbläser charakteristische rhombische oder karoartige Öffnung zeigen.

7. Zahnmerkmale bei Schneidern, Modistinnen und Kleidermacherinnen.

Alle diese Berufe hantieren mit der Nähnadel. Bei diesen findet man an den Schneideflächen der Schneidezähne, je nachdem sie rechts- oder linkshändig sind, von links nach rechts oder umgekehrt schräg verlaufende Schliffflächen, oder in der Mitte der Schneidekante längs der Schneidefläche verlaufende schlitzförmige Einschnitte. Ursache ist: daß die meisten dem Schneidergewerbe angehörigen Arbeiter und Arbeiterinnen den Faden, bevor sie ihn durch die Öse der Nadel führen, mit den Schneidezähnen abreißen.

8. Zahnmerkmale bei Lehrern und Zeichnern.

Auch hier finden sich Berufsmerkmale an den Vorderzähnen, wenn die Betreffenden die Angewohnheit haben, den Bleistift zwischen denselben festzuhalten, und zwar bogenförmige Substanzverluste.

Soviel über die Stigmata bei einzelnen Berufsklassen. Wenn auch hier nur acht charakteristische Typen angeführt sind, so würde es sehr leicht fallen, dieselben noch um ein halbes Dutzend oder noch

mehr zu bereichern. Vor allem soll man sich nicht damit begnügen, bloß grobe, ohne weiteres in die Augen springende Substanzverluste zu konstatieren, die auch dem weniger Erfahrenen bei einiger praktischer Übung sofort auffallen müssen. Die Inspektion des Gebisses soll in erster Linie auf Niederschläge oder Verfärbungen an den Zähnen gerichtet sein. Richtet man speziell darauf sein Augenmerk, so wird einem der charakteristische Bleisaum bei Bleiarbeitern, Säureeffekte an der Zahnoberfläche, Einwirkungen von Quecksilber auf die Zahnschleimhaut, deren Besichtigung keineswegs zu vernachlässigen ist, kaum entgehen. Und der Kundige wird, ohne überhaupt nach dem Beruf zu fragen, aus dem Ergebnis dieser Inspektion wichtige Schlüsse ziehen können.

Eine conditio sine qua non ist dabei allerdings in Betracht zu ziehen: nämlich der Umstand, daß jahrelange Noxen dazu nötig sind, um so charakteristische Zahndefekte zu schaffen, wie wir sie bei den einzelnen Professionen kennen gelernt haben. Wir werden also derartige Defekte vor Ablauf einer mehrjährigen Tätigkeit nicht zu erwarten haben. Die Vorteile wiegen hier die Nachteile auf, indem wir aus dem Vorliegen derartiger Substanzverluste den Rückschluß machen können: der Mann ist so und so lange Zeit Schuster, Glasbläser oder dergleichen. Namentlich für die bei Schustern nicht gerade seltenen Sittlichkeitsdelikte, bei denen die Opfer in die Werkstatt gelockt werden, ist dies ein Moment von nicht geringer Tragweite.

Der Wert der Gebißinspektion steht und fällt mit der Frage: Sind die Veränderungen wirklich für jeden Beruf charakteristisch? Ich bin selbst zu wenig Fachmann, um mir ein sachverständiges Urteil in diesen Dingen anzumaßen. Als Mediziner möchte ich nur ganz bescheiden auf folgende Punkte hinweisen:

All den genannten Substanzverlusten liegt mehr oder weniger ausgesprochen ein und derselbe destruktive Prozeß, die Karies, zugrunde. Es fragt sich nun, ob diese bei den einzelnen Berufen so charakteristisch verschiedene Prozesse setzt, daß daraufhin der Beruf diagnostiziert werden kann. Abgesehen, daß dies nur in voll ausgeprägten Fällen, also im Endstadium der Zahnerkrankung, der Fall ist, oder wo besonders typische Veränderungen vorliegen, wie bei der Glasbläserpfeife, werden wir dies wohl kaum in vollem Umfange dürfen. Wenn wir z. B. uns an das Nagelreservoir erinnern, was wir sowohl bei den Schustern wie bei den Tapezierern finden, so werden wir hinsichtlich des Zerstörungswerkes an den Zähnen ziemlich gleichartige Erscheinungen finden, womit sich auch die Abbildungen von Kraus vollständig decken. Es dürfte also schwer

fallen, aus der schadhaften Zahnbeschaffenheit mit Sicherheit die Diagnose auf einen Schuster zu stellen. Ebensogut können wir es mit einem Tapezierer zu tun haben.

Weiterhin ist noch auf eine andere Schwierigkeit hinzuweisen: So charakteristisch an sich hier der „Grünspan“belag ist und so wertvoll er unter Umständen für die Nachforschung eines irgendwie kriminell gewordenen Individuums aus dieser Branche sein kann, so liegt die Schwierigkeit darin, daß dieses Berufsmerkmal bei sorgfältiger Mund- und Zahnhygiene leicht entfernbar ist. Immerhin dürften wohl nur wenige Metallarbeiter so viel auf sich achten, daß sie die durch die Berufsarbeit gesetzten charakteristischen Zahndefekte überhaupt gewahr werden. Nicht ein jeder wird auf den Gedanken kommen, daß hier eine Berufskrankheit vorliegt. Und das ist für uns Kriminalisten ganz gut so, da die Leute wohl nie auf den Gedanken kommen werden, daß dieses wichtige Stigma uns unter Umständen auf die richtige Fährte bringen kann. Und selbst angenommen, wenn dies der Fall sein sollte, so wäre der Umstand auffällig, wenn ein derartiges Individuum, das früher sein Gebiß vernachlässigt hat, jetzt plötzlich den Zahnarzt — und zwar einen privaten, nicht den Zahnarzt der Kasse, weil dies zu sehr auffallen würde — aufsucht, um sich einer Behandlung zu unterziehen. Handelt es sich hier doch keineswegs lediglich um die Befriedigung eines kosmetischen Bedürfnisses, sondern um die Wegtilgung ganz bestimmter professionell bedingter Veränderungen, die der „Zahn der Zeit“ im Laufe langjähriger Beschäftigung in ein und derselben Branche gesetzt hat. Es wäre aus diesem Grunde sehr zweckmäßig, in Fällen, in denen professionelle Zahngebißdefekte anzunehmen sind und wo ferner der Verdacht besteht, daß eine Beseitigung der professionellen Stigmen durch sachgemäße Behandlung versucht werden würde, eine Nachfrage bei den Zahnärzten zu veranstalten, um so eventuell hinter die Person des Täters, den man ja von Beruf aus kennt, zu kommen. Sehr zweckmäßig wäre überhaupt, neben dem Institut des zahnärztlichen Sachverständigen, das ja bei den großen Landgerichten schon durchwegs eingeführt ist, auch einen zahnärztlichen Mitarbeiter bei den großen Polizeibehörden und -präsidien zu bestellen. Meines Erachtens nach ist der Zahnsachverständige im Rahmen der für ihn allerdings eng begrenzten Fälle ebenso wichtig, wie der Schreibsachverständige. Um gleich einmal bei diesem Punkte zu bleiben, so wäre die Aufgabe des Zahnsachverständigen in erster Linie darauf gerichtet, zu entscheiden, ob bei einem neu eingelieferten Verbrecher ein photographisch reproduzierter Zahngipsabguß in das

Kartogramm, das über ihn angelegt wird, aufgenommen werden soll oder nicht. Diese Photographien sollen nicht nur das Kartogramm zieren, sondern der Zahnsachverständige soll ein eigenes Verbrecherkartogramm anlegen, dem das Prinzip der Gebißdefekte oder von vornherein das System der berufsmäßig erworbenen Zahngebißschädigungen zu Grunde liegt. Nehmen wir einmal einen konkreten Fall an. Ein Konditorlehrling begeht einen Lustmord oder ein Sittlichkeitsverbrechen. Über den Täter vermag das Opfer nichts weiter anzugeben, als daß er die charakteristische Tracht der Konditor- und Zuckerbäcker trug. Hier setzt nun die Tätigkeit des Zahnsachverständigen ein, der sich auf Grund dieser Berufsangabe ein Bild von dem Zahngebisse des Täters, so wie oben geschildert worden ist, machen und bei jahrelanger beruflicher und auch kriminalistischer Zahnpraxis der Exekutive die wertvollsten Fingerzeige liefern kann.

Eines muß noch in Rechnung gestellt werden: daß wir es mit einem klinischen Material zu tun haben, wie es uns die Sprechstunde oder die poliklinische Untersuchung liefert. Damit ist uns Kriminalisten bis jetzt wenig gedient. Ich möchte daher den Vorschlag machen, die gewiß sehr beachtenswerten Befunde von Kraus an einem gemischten, d. h. zahngesunden und zahnkranken Material nachzuprüfen. Für uns liegt es besonders nahe, dazu die Gefängnis- oder Zuchthausinsassen heranzuziehen, in denen sich alle sozialen Berufe in seltener Harmonie vereint finden. Besonders auf die von Kraus erwähnten Berufe hätten sich unsere Nachuntersuchungen zu erstrecken. Beschäftigt doch jede Strafanstalt einige Dutzend Schneider, Schuster und dergleichen. Ja, ich möchte noch weiter gehen und sagen: Diese Untersuchung besitzt in manchen Fällen geradezu den Wert eines Experimentes. Ich meine das so: es kommen Leute zur Strafverbüßung, die draußen z. T. nur Kopfarbeit verrichtet haben. Werden diese nun unter dem Zwang der Zuchthausstrafe dem Schuster- resp. Schneidergewerbe in der Strafanstalt zugeführt, so werden wir im Verlaufe einer längeren Strafhaft — und die Zuchthausstrafe pflegt sich ja meist auf mehrere Jahre zu erstrecken — die typischen Berufsmerkmale an den Zähnen auftreten sehen, wie wir sie oben kennen gelernt haben.

Es ist dies nur eins von den vielen Problemen, die sich uns hier entgegenstellen und der Lösung harren. So viel aber wird der Fachmann meinen Ausführungen entnommen haben, daß die Inspektion der Zähne in der kriminalistischen Praxis ernste Beachtung erfordert und daß wir mit ihrer Hilfe unter Umständen in unseren Recherchen nicht unerheblich gefördert werden.

Das englische Gesetz über die Internierung geistig minderwertiger Personen.

Von

H. Fehlinger, München (zurzeit im Felde).

Nach ziemlich eingehenden Erörterungen über die Frage der Internierung geistig minderwertiger Personen, die im Parlament und außerhalb desselben stattfanden, wurde im Jahre 1913 ein diesbezügliches Gesetz erlassen, das „Mental Deficiency Act, 1913", dessen Geltungsbereich auf England und Wales beschränkt ist; für Schottland und Irland kommt das Gesetz nicht in Betracht.[1])

Als geistig minderwertige Personen, mit welchen auf Grund des Gesetzes verfahren werden kann, gelten: 1. Idioten, d. h. Personen, bei welchen von Geburt oder früher Jugend an so bedeutende geistige Mängel bestehen, daß sie unfähig sind, sich gegen gewöhnliche äußere Gefahren selbst zu schützen. 2. Imbezille, als welche Personen gelten, deren seit Geburt oder früher Jugend bestehende geistige Mängel sich zwar nicht bis zur Idiotie steigern, die aber dennoch unfähig sind, für sich selbst oder ihre Angelegenheiten zu sorgen; oder Kinder, die nicht zur Erziehung hierzu fähig sind. 3. Schwachsinnige, nämlich Personen, deren seit Geburt oder früher Jugend bestehender geistiger Defekt nicht bis zur Imbezillität gesteigert, aber doch so stark ausgeprägt ist, daß sie Pflege, Überwachung und Aufsicht bedürfen; überdies gehören hierzu Kinder, die dauernd unfähig sind, durch gewöhnlichen Schulunterricht einen entsprechenden Erfolg zu erzielen. 4. Moralisch Imbezille, das sind Personen, die von früher Jugend an einen bleibenden geistigen Mangel aufweisen, der verbunden ist mit starken lasterhaften und verbrecherischen Neigungen, wenn Bestrafung auf diese Personen keine oder wenig abschreckende Wirkung ausübt.

Gegen die Einbeziehung der „moralisch Imbezillen" wurden besonders zahlreiche Stimmen laut, als der Entwurf des Gesetzes zur

---

1) Eine gute deutsche Übersetzung dieses Gesetzes erschien als Nr. 43 der „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher" (Berlin, Guttentag).

Beratung stand. Es wurde befürchtet, daß dieser Begriff zu unklar und allzu sehr dehnbar ist.

Personen, die zu einer der im Gesetz angeführten Klassen geistig Minderwertiger gehören, können unter Vormundschaft gestellt oder in Anstalten für geistig Minderwertige untergebracht werden, und zwar ist dazu erforderlich im Fall von Idioten oder Imbezillen ein dahingehender Antrag des Vaters oder Vormundes, und im Fall von anderen geistig Minderwertigen unter 21 Jahren ein Antrag des Vaters. Ohne solchen Antrag erfolgt die Stellung unter Vormundschaft oder die Internierung, wenn zu dem geistigen Defekt noch hinzukommt, daß die betreffende Person:

1. in vernachlässigtem und verlassenen Zustand aufgefunden wird, oder gänzlich mittellos ist, oder sich in grausamer Behandlung befindet;

2. einer strafbaren Handlung schuldig befunden wird, oder in einer Zwangserziehungsanstalt untergebracht ist oder unterzubringen wäre;

3. eine Gefängnishaft in Strafsachen, oder Zuchthausstrafe zu erdulden hat, oder auf Grund eines Gerichtsbeschlusses in einer Verwahrungsanstalt für Jugendliche, in einer Besserungsanstalt oder in einer Trinkerfürsorgeanstalt untergebracht ist oder untergebracht werden soll, oder wenn sie sich in einer Irrenanstalt oder Anstalt für verbrecherische Geisteskranke befindet;

4. Gewohnheitstrinker im Sinne der bezüglichen Gesetze ist;

5. von den Unterrichtsbehörden zur Behandlung unter diesem Gesetze empfohlen wird;

6. zur Zeit der unehelichen Schwangerschaft oder Niederkunft Armenunterstützung erhält.

Auf Antrag ihres Vaters oder Vormundes darf eine geistig minderwertige Person nur dann unter Vormundschaft gestellt oder in einer Anstalt untergebracht werden, wenn die Minderwertigkeit in der vorgeschriebenen Weise von zwei Ärzten bescheinigt wird, von denen der eine zur Ausstellung solcher Gutachten seitens der Lokalbehörde oder des Aufsichtsamts für geistig Minderwertige besonders bestellt ist. Bei geistig Minderwertigen, die nicht idiotisch oder imbezill sind, muß die ärztliche Bescheinigung auch noch von dem zuständigen Gericht, nach stattgefundener Untersuchung, unterzeichnet worden sein. Erfolgt auf diese Weise die Unterbringung in eine Anstalt oder die Stellung unter Vormundschaft, so muß das Aufsichtsamt für geistig Minderwertige innerhalb von sieben Tagen davon verständigt werden.

Ohne Antrag des Vaters oder Vormundes kann die Internierung oder Stellung unter Vormundschaft stattfinden, entweder durch Gerichtsbeschluß auf einen nach diesem Gesetz gestellten Antrag hin; oder durch Beschluß eines Strafgerichts, das eine geistig minderwertige Person einer strafbaren Handlung für schuldig befunden hat; oder durch Anordnung des Staatssekretärs, falls es sich um eine geistig minderwertige Person handelt, die in einem Gefängnis, einer Besserungsanstalt etc. untergebracht ist. Die Erfordernisse eines derartigen Beschlusses sind im Gesetze vorgeschrieben.

Ein auf Grund des Gesetzes erlassener Beschluß, betreffend die Internierung einer geistig minderwertigen Person oder ihre Stellung unter Vormundschaft, verliert seine Wirkung nach Ablauf eines Jahres vom Tage seiner Verkündigung. Das Aufsichtsamt für geistig Minderwertige kann jedoch anordnen, daß der Beschluß ein Vierteljahr länger in Kraft bleibt. Überdies kann die Internierung oder Stellung unter Vormundschaft erstmalig um ein Jahr und hernach von fünf zu fünf Jahren verlängert werden, wenn das Aufsichtsamt für geistig Minderwertige nach Fristablauf durch Beschluß feststellt, daß die Verlängerung der Internierung oder Vormundschaft im Interesse der geistig minderwertigen Person liegt. Die Feststellung erfolgt nach Einholung der im Gesetze vorgesehenen Berichte und Gutachten. Dazu gehört auch ein ärztliches Gutachten, das auf Verlangen des Minderwertigen, seines Vaters oder Vormundes, eines Verwandten oder Freundes, nach erfolgter Untersuchung auszustellen ist. — Hat die internierte oder unter Vormundschaft gestellte Person ihr 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so haben vor Erlaß des Verlängerungsbeschlusses die in Gemäßheit mit dem Gesetze bestellten Aufsichtspersonen („Visitors") Gutachten über die Verlängerung der „Fürsorge" abzugeben. Diese Aufsichtspersonen haben zur Erstattung ihres Gutachtens die minderwertige Person aufzusuchen oder vorzuladen und Erhebungen über ihren Gesundheitszustand, sowie die Art und Weise ihrer Unterbringung im Fall der Entlassung aus der „Fürsorge", anzustellen. Gelangen sie zur Überzeugung, daß die weitere Internierung oder die Belassung unter Vormundschaft nicht mehr im Interesse der minderwertigen Person liegt, so haben sie deren Entlassung anzuordnen. Geschieht dies nicht, so steht dem Vater oder Vormund die Berufung an das Aufsichtsamt für Minderwertige zu. — Wenn eine minderwertige Person auf Antrag des Vaters oder Vormundes in eine Anstalt oder unter Vormundschaft gebracht worden ist, so haben die Eltern jederzeit das Recht, an das Aufsichtsamt einen schriftlichen Antrag auf Entlassung zu stellen.

Dem Antrag ist nur dann nicht stattzugeben, wenn das Aufsichtsamt findet, daß die Versorgung der minderwertigen Person im Fall ihrer Entlassung nicht zweckmäßig wäre. Hierauf darf ein neuer Entlassungsantrag erst nach sechs Monaten eingebracht werden. Die in Anstalten internierten geistig minderwertigen Personen oder ihre Angehörigen können durch Gerichtsbeschluß verhalten werden, zu den Kosten des Unterhalts in der Anstalt beizutragen. Ein derartiger Beschluß kann auf Antrag des Leiters der Anstalt, des Vormundes oder eines von der Lokalverwaltung dazu ermächtigten Beamten, durch Vollstreckung in das Vermögen der minderwertigen Person oder ihres Unterhaltspflichtigen erzwungen werden. Zu den Personen, die zur Zahlung von Unterhaltskosten für weniger als 21 Jahre alte Minderwertige verpflichtet sind, gehört auch der uneheliche Vater und, nach Ermessen des Gerichtes, jede andere Person, die mit der Mutter des Minderwertigen Geschlechtsverkehr gepflogen hat.

Die Berechtigung, internierte oder unter Vormundschaft stehende geistig minderwertige Personen aufzusuchen, steht dem nächsten Angehörigen oder Vormund zu, und zwar in Zeitabschnitten, die sechs Monate nicht überschreiten dürfen. Aber mit Rücksicht auf ihren Charakter oder ihr Vorleben brauchen diese Personen nicht zugelassen zu werden, wenn nach dem Dafürhalten des Aufsichtsamtes ihr Besuch dem Interesse der geistig minderwertigen Person nachteilig wäre.

Die Oberaufsicht über die Durchführung des Gesetzes obliegt dem Aufsichtsamt für geistig Minderwertige, das aus höchstens 15 Mitgliedern besteht, wovon nicht mehr als 12 besoldet sein dürfen. Von diesen besoldeten Mitgliedern müssen je vier Juristen und vier Mediziner sein; wenigstens je ein besoldetes und ein unbesoldetes Mitglied muß eine Frau sein. Die Mitglieder des Aufsichtsamts werden von der Regierung ernannt. Ein Mitglied des Aufsichtsamts wird vom Staatssekretär zum Präsidenten bestimmt. Der Präsident und die besoldeten Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit ernannt; die unbesoldeten Mitglieder auf eine vom Staatssekretär festzusetzende Zeit. Das Aufsichtsamt ist unter anderem dazu verpflichtet, jede Anstalt, wo geistig minderwertige Personen interniert sind, wenigstens einmal im Jahr durch eins seiner Mitglieder, oder mehrere Mitglieder, inspizieren zu lassen. Jedes Mitglied des Aufsichtsamts ist berechtigt, zu jeder Zeit eine in einer solchen Anstalt internierte Person zu entlassen. Wenn es sich um Personen handelt, die aus Gefängnissen, Besserungsanstalten, Trinkerfürsorgeanstalten etc. in Anstalten für geistig Minderwertige aufgenommen werden, so kann von

diesem Entlassungsrecht nur unter Zustimmung des Staatssekretärs Gebrauch gemacht werden.

Die Grafschaftsräte und Stadträte haben „Fürsorgeausschüsse für geistig Minderwertige" einzusetzen, die aus Mitgliedern dieser Räte, der Armenverwaltung und anderen von den Räten bestimmten Personen bestehen. Den Fürsorgeausschüssen obliegt die Überwachung der Ausführung des Gesetzes innerhalb der Grafschaft oder Stadt. Die Grafschafts- und Stadträte sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsgebietes festzustellen, welche Personen als geistig minderwertig auf Grund dieses Gesetzes zu behandeln sind; ihnen obliegt auch, Vorkehrungen zu treffen, um diese Personen zu überwachen, unter Vormundschaft zu stellen, oder in Anstalten unterzubringen. Pflicht der lokalen Unterrichtsverwaltungen ist es, festzustellen, welche Kinder in ihrem Bezirk als geistig minderwertig im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben; sie müssen Namen und Adressen der betreffenden Kinder dem Grafschafts- oder Stadtrat angeben. In Zweifelsfällen entscheidet das Unterrichtsministerium.

Für geistig minderwertige Personen mit gewalttätigen oder anderen gefährlichen Neigungen hat das als Zentralbehörde fungierende Aufsichtsamt staatliche Internierungsanstalten zu errichten und zu erhalten. Ferner können mit Genehmigung des Aufsichtsamts die Lokalbehörden Anstalten für geistig Minderwertige einrichten und es können auch Privatpersonen die Erlaubnis erhalten, derartige Anstalten zu unterhalten. Die Bedingungen hierfür sind im Gesetz ausführlich angegeben, und der Staatssekretär kann weitere diesbezügliche Ausführungsanordnungen erlassen.

Ohne Genehmigung des Aufsichtsamts für geistig Minderwertige darf niemand die Fürsorge und Überwachung von mehr als einer geistig minderwertigen Person übernehmen. Wenn jemand die Fürsorge über eine solche Person außerhalb einer genehmigten Anstalt übernimmt, so hat er innerhalb von 48 Stunden dem Grafschafts- oder Stadtrat und dem Aufsichtsamt für geistig Minderwertige Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung dieser Anzeige ist strafbar. Mißhandlung oder Vernachlässigung geistig minderwertiger Personen ist ebenfalls unter Strafe gestellt, gleichwie der Geschlechtsverkehr mit geistig minderwertigen weiblichen Personen. Wegen Vergehens wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wer mit einer geistig minderwertigen Person weiblichen Geschlechts, die in einer Anstalt untergebracht oder mit Erlaubnisschein entlassen ist, oder die unter Vormundschaft steht, geschlechtlich verkehrt, ebenso wer solchem

Verkehr Vorschub leistet, oder wer eine solche Person zum Zweck des geschlechtlichen Verkehrs entführt. —

Das Gesetz wird zweifellos zur Internierung vieler geistig minderwertiger Personen führen. Wenn Mißgriffe vermieden bleiben, so ist das keineswegs zu beklagen, nicht nur, weil in der Folge viele Vergehen und Verbrechen, die solche Personen begingen, vermieden bleiben werden, sondern auch, weil die geistig Minderwertigen von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden. Angaben über die Wirksamkeit dieses Gesetzes, die gewiß von höchstem Interesse wären, sind gegenwärtig des Krieges wegen nicht zu erlangen. Voraussichtlich können wir später einmal darüber berichten, wie sich das Gesetz in der Praxis bewährt hat.

Besprechungen.

1.

Hans Groß: Gedenkrede, gehalten an der Universität Graz am 28. März 1916 von Universitäts-Professor Dr. Adolf Lenz. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 37. Band, Seite 595 ff.

Gerade in diesem Archiv dürfte es unerläßlich sein, auf die in der oben genannten Zeitschrift abgedruckte Rede, die einem der „bahnbrechenden Geister auf dem Gebiete der kriminellen Tatsachenforschung" gewidmet ist, hinzuweisen. Bezeichnet es doch Professor Lenz als eine Ehrenpflicht der Strafrechtswissenschaft wie der Universität, an der Professor Groß zuletzt gewirkt, seiner Verdienste dankbar zu gedenken.

Der Redner unterscheidet drei Wurzeln des geistigen Wissens des Verstorbenen: eine militärische, eine juristische und eine naturwissenschaftliche.

Als Sohn eines Oberkriegskommissärs geboren, habe die militärische Wurzel seines Wissens sich nicht bloß in der freudigen wiederholten Erfüllung seiner Wehrpflicht, in dem mit Auszeichnung mitgemachten bosnischen Feldzug, sondern auch im letzten Jahre seines Lebens erwiesen, indem er als nicht aktiver Oberleutnant sich freiwilliger Dienstleistung im Kriege unterzogen habe. Auch habe er in immer stärkerem Maße das kriminalistische Institut in den Dienst der Verteidigung seines Vaterlandes gegen innere und äußere Feinde gestellt, da die kriminalistische Station der Militärzensur und der militärischen Strafrechtspflege gedient habe.

Die juristische Ader seines Wesens habe sich in seiner Tätigkeit als ordentlicher Professor des Strafrechts und Strafprozesses an den Universitäten Czernowitz, Prag und Graz hervorragend erwiesen. Seine juristische Begabung sei in zahlreichen Einzelschriften hervorgetreten.

Der markanteste Zug dieser eigenartigen Persönlichkeit sei jedoch der naturwissenschaftliche, die besondere Erkennungsfähigkeit für das sinnlich Wahrnehmbare, gewesen. Redner würdigt in eingehender Weise die Werke des Verstorbenen unter diesem Gesichtspunkt und gedenkt dabei des vorliegenden Archivs, in welchem Groß das im Laufe dreier Dezennien gesammelte Tatsachenmaterial stetig zu ergänzen und zu verarbeiten gesucht habe. Groß habe aus dem gesamten für die Untersuchung des Verbrechens erforderlichen Wissen einen neuen Wissenszweig geformt, die er Kriminalistik genannt habe. Diese Kriminalistik müsse der Natur nach dort einsetzen, wo das Strafrecht seiner Bedeutung nach mit seinen Lehren zu Ende sei. Sie erscheine in diesem Sinne als eine organische Hilfswissenschaft des Strafrechts, welche die Realien dieses Strafrechts zu berücksichtigen habe, d. h. die Lehre, wie das Verbrechen begangen wurde, welche Motive mitgewirkt haben, welche Zwecke erreicht werden sollten, wie dieses Alles erforscht und klargelegt werden soll. Als solche Realien erfasse Groß nicht

bloß die sachlichen Erscheinungsformen des Verbrechens, sondern auch den Menschen als Objekt der Strafe (Verbrecher) und als Subjekt im Strafverfahren (Polizeibeamter, Richter, Geschworener, Sachverständiger, Zeuge). Gerade in letzterer Beziehung habe Groß vor einer Überschätzung der Zeugenaussagen wegen der Mängel der Sinneswahrnehmung, der Fehler des Gedächtnisses und der tiefgreifenden Verschiedenheit der Menschen nach Alter, Geschlecht, Natur und Kultur, augenblicklicher Stimmung, Gesundheit, leidenschaftlicher Erregung und Umgebung gewarnt. Böser Wille und Täuschung, Irrtümer und Versehen, am meisten aber eigene Schlüsse und der Glaube, das Erschlossene wahrgenommen zu haben, wirkten so stark, daß von objektiven, absolut richtigen und unbeeinflußten Zeugenaussagen nur in den seltensten Fällen gesprochen werden könne. Groß bewertet die sachlichen Beweismittel unvergleichlich höher, wie er dies in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter des Näheren dargelegt habe.

Die Forderung einer wissenschaftlichen Pflege der Kriminalistik an der Universität und die Einrichtung kriminalistischer Institute seien von Groß stets mit Nachdruck vertreten worden und hätten nach 18 jährigem Bemühen im Jahre 1912 zur Eröffnung des kriminalistischen Instituts der Universität Graz, als erstem seiner Art, geführt. Redner erörtert alsdann in eingehender Weise die Art, wie die Pflege des wissenschaftlichen Nachlasses von Hans Groß geschehen könne und betont dabei, es sei nicht zu erwarten, daß sich sobald wieder gerade die für die Forschung in den Realien des Rechts erforderlichen Gaben in einer Person vereinigt finden werde. Doch beweise die Denkschrift über die Einrichtung kriminalistischer Institute, die von Liszt und Genossen den Universitäten in Preußen überreicht worden, daß die Anregungen von Hans Groß auf fruchtbaren Boden gefallen seien. Redner schließt seine Rede mit folgenden Worten:

„Wir können von dem teuren Verblichenen nicht Abschied nehmen, ohne zum Schlusse noch seiner als Menschen zu gedenken. Die Ideale, die er in seinen Jugenderinnerungen als die der Admonter Schule bezeichnete, sie sind seine eigenen geworden: „Glühende Liebe zum Vaterland und Deutschtum, Anhänglichkeit und Sinn für seine steirische Heimat, Wertschätzung für die Mundart seines Volkes und ehrliches Forschen und Streben nach Wahrheit.“

Hans Groß, alle Stätten Deiner Wirksamkeit, insbesondere aber die Alma mater Carola-Francisca werden Dir ein treues Gedenken bewahren!“

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

2.

Gründe und Bedeutung des Geburtenrückgangs vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege.

Was kann der Arzt und die Medizinalverwaltung tun, um diesem Übel zu begegnen?

Von Dr. H. von Hövell, Kgl. Kreisassistenzarzt in Berlin.

(Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 2. Heft, Seite 270 ff.)

Die vorliegende Arbeit ist eine außerordentlich gründliche Darlegung über die Ursachen des Geburtenrückgangs und die Möglichkeiten einer Ab-

hilfe dieses für die Zukunft des deutschen Volkes so überaus schädigenden Mißstandes. An dieser Stelle interessieren nur diejenigen Ausführungen, die sich auf die strafrechtliche Seite der Angelegenheit beziehen. Die Arbeit beklagt die fortgesetzte Zunahme der kriminellen Aborte und betont, daß im Jahre 1911 in Preußen nahezu 4500 Frauen am Kindbettfieber zu Grunde gegangen seien, wobei in einem großen Teil dieser Fälle septische Aborte und von diesen wiederum ein großer Prozentsatz krimineller Natur gewesen seien. Er weist darauf hin, daß in weiten Kreisen des Volkes die Auffassung bestehe, es handle sich bei der Frucht in den ersten Monaten nicht um ein lebendes Wesen und erwähnt die Ansicht eines russischen Juristen auf dem Ärztekongreß zu Petersburg, der dieselbe Auffassung vertreten habe. Einem Mediziner ist es selbstverständlich unbekannt, daß diese Auffassung auch diejenige des kanonischen Rechtes gewesen ist und es dürfte an dieser Stelle interessant sein zu erfahren, daß, wie Referent in seiner bei Marhold in Halle erschienenen Arbeit über „die Abtreibung de lege ferenda", die er in Gemeinschaft mit Professor Franque in Gießen herausgegeben hat, betonte, eine Umfrage bei namhaften Juristen, welchen Standpunkt sie bei einer Abänderung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in Bezug auf die Abtreibung einnähmen, das Ergebnis hatte, daß eine ganze Reihe namhafter deutscher Juristen auch für die Straflosigkeit der Abtreibung in den ersten Wochen eingetreten sind. Die Ansicht Hövell's, daß der weitaus größte Teil der kriminellen Aborte nicht von Mädchen, sondern von Frauen ausgingen, die teils aus wirtschaftlichen, teils aus Gründen der Bequemlichkeit und der Genußsucht zur Abtreibung sich veranlaßt sähen, wird schwerlich von dem juristischen Praktiker geteilt werden. Wenn Hövell die Meinung vertritt, es müßte eine Verschärfung des § 184 des Strafgesetzbuchs in der Richtung erfolgen, daß die Aufnahme eines Verbotes aller die Kinderverhütung empfehlender Schriften als Schmutzliteratur in den § 257 des neuen Strafgesetzbuchs vorzusehen sei, wobei lediglich wissenschaftliche Abhandlungen auszunehmen seien, so dürfte eine solche Ausdehnung des § 184 doch großen Bedenken begegnen, zumal die Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie jeder juristische Praktiker weiß, eine vielfach wechselnde war und ist. Hövell vertritt auch mit Überzeugung den Gesetzentwurf betreffend Verkehr mit Mitteln zur Verhinderung der Geburten, den die Zentrumspartei im Jahre 1914 dem Reichstag unterbreitet hat und der die Mehrheit der bürgerlichen Parteien damals im Reichstag gefunden hatte. Dem Einwand, den die deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erhoben hatte, begegnet Hövell mit dem Hinweis, daß nach § 1 des Gesetzentwurfs nur Mittel verboten werden sollen, „insoweit nicht die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des gesundheitlichen Schutzes" entgegenstehe. Er nimmt deshalb an, daß dasjenige Mittel, das für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten am wichtigsten sei, der Condom, nicht von dem Gesetz berührt werde. Aber wenn Hövell der Meinung ist, daß die meisten Abtreibungen von Frauen ausgehen, so würde das Gesetz einen Unterschied des Verkaufs auch dieses Mittels zwischen Verheirateten und Unverheirateten eintreten lassen müssen, da ja erstere in den seltensten Fällen einen Schutz vor geschlechtlichen Ansteckungen zu befürchten brauchen. Außerdem liegt eine weitere Gefahr in dem Verbot der Mittel darin, daß der

Geschlechtsverkehr immer mehr zum congressus interruptus übergehen würde, dessen überaus bedenkliche Folgen auf die Gestaltung der ehelichen Verhältnisse Referent in seiner Arbeit in dem Archiv für Sexualwissenschaft Band I „Sexualität und Ehescheidung" des Näheren dargelegt hat. Jedenfalls hat Hövell das Verdienst, alle Gesichtspunkte klar und scharf beleuchtet zu haben, die für diese überaus wichtige Frage maßgebend sind, wenn auch über das Einzelne naturgemäß eine Meinungsverschiedenheit eintreten kann.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

3.

„Der Krieg und die Reservekräfte des Nervensystems" von Prof. Dr. A. Pick in Prag, Verlag Carl Marhold, Halle a. S., 1916. (XI. Band, Heft 5 aus der Sammlung „Nerven- und Geisteskrankheiten".)

In kurzer, übersichtlicher Weise versteht es der Verfasser, in dieser Broschüre einige Gesichtspunkte und Tatsachen hervorzuheben, die bisher in der obigen Frage noch keine genügende Beachtung oder ausführliche Erörterung gefunden haben. Für uns Kriminalisten ist diese Schrift deshalb von Wert, weil wir sehen, daß und warum der Affekt zu physischen und psychischen Leistungen befähigt, die weit über das Maß des Normalen hinausgehen. Wir haben es mit einer das ganze Nervensystem umfassenden Energiesumme zu tun, von der zunächst nur die in dem einzelnen Teilorgane vorhandene Nervenenergie für dessen Funktion ausreichen muß; die übrige, zunächst wieder für die anderen Teilorgane aufgespeicherte Nervenenergie wird nun durch Affekte auch für die Funktion des affizierten Organes frei gemacht. Den Affekten kommt somit die Bedeutung von Mobilisatoren des Nervensystems zu und zur Klärung der Frage, wie die Affekte dieser Aufgabe nachkommen, weiß der Verfasser manches Wertvolle beizutragen. Dr. Fr. G. Strafella.

4.

Grete Meisel-Heß, Krieg und Ehe, Verlag Oesterheld & Comp., Berlin W. 15.

Die Broschüre behandelt das „ungünstige" Zahlenverhältnis zwischen Mann und Weib vor und nach dem Kriege vom Standpunkte des bei der geschlechtlichen Zuchtwahl übergangenen Weibes.

Dr. Fr. G. Strafella.

5.

Geheimrat Prof. Dr. Theodor Ziehen: „Die Geisteskrankheiten des Kindesalters, einschließlich des Schwachsinnes und der psychopathischen Konstitutionen", Berlin 1915; Verlag von Reuther und Reichard. — 216 S. Preis Mark 6.50.

Wie der Verfasser in dem Vorworte selbst sagt, ist dieses Buch sowohl für den Arzt, wie für den Lehrer bestimmt. In übersichtlicher, klarer und auch für den Laien verständlicher Weise gibt der Verfasser einen

Überblick über die verschiedenen Formen und Fälle organischer Geisteskrankheit im Kindesalter. Nach dem Unterscheidungsmerkmal der angeborenen und erworbenen Psychosen gliedert er seine Arbeit in zwei Teile. Im ersten werden die Fälle der Imbezillität i. w. S., im zweiten die der Dementia behandelt.

Nach einer einleitenden Abhandlung über Begriff und Häufigkeit der Imbezillität bespricht Verfasser in streng systematischer und schulmethodischer Reihenfolge die Ursachen, die Sektionsbefunde, psychischen und körperlichen Symptome der Imbezillität, deren einzelne Varietäten, sowie die Erkennung, Heilung und Besserungsmöglichkeit und die Behandlung der angeborenen Defektpsychosen. Im zweiten Abschnitte bespricht der Verfasser die verschiedenen Fälle der Dementia, wobei er in Erörterung der einzelnen Fälle sich im allgemeinen an das für den I. Abschnitt gewählte System hält.

Von größtem Interesse nicht nur für den Arzt, sondern auch für den Lehrer und Kriminalisten dürften die vom Verfasser beigegebenen Prüfungsbogen zur Untersuchung der Intelligenz imbeziller Kinder sein.

Auch die Äußerung des Verfassers über „moralische Imbezillität" beansprucht weitestgehendes Interesse.

Ich wünsche lebhaft das baldigste Erscheinen des II. Bandes dieser so hervorragend instruktiven Arbeit.

Dr. H. Zafita.

6.

W. Banke. 1. Der erste Entwurf eines deutschen Einheitsstrafrechtes. 2. Der Vorentwurf zum ersten deutschen Einheitsstrafrecht. Berlin 1915, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. 104 S. Preis Mark 3.—

In interessanter Weise gibt der Verfasser einen Überblick über den Entstehungsgang des preußischen Strafgesetzbuches von 1851. Es ist hervorzuheben, daß diese auf emsigem Forscherfleiße beruhende Arbeit gerade jenen Zeitraum der preußischen Strafgesetzgebung behandelt, der bisher nur von Berner in seinem Werke „Die Strafgesetzgebung in Deutschland", aber auch hier ohne spezielle Berücksichtigung der preußischen Strafgesetzgebung dargestellt wurde.

Verfasser bespricht die Gesetzgebungsperioden von 1795 bis 1819 und von 1826 bis 1851, die ursprünglichen Beweggründe für die kodifikatorischen Arbeiten, sowie die Grundsätze, nach welchen die Entwürfe der ersten und der zweiten Periode angeordnet wurden; wenn auch an gewissen Stellen Unklarheiten vorkommen, so ist dies doch mit Rücksicht auf die Knappheit des Raumes zu entschuldigen. Die genannte Abhandlung kann jedem Kriminalisten zum Studium wärmstens empfohlen werden.

Dr. H. Zafita.

Literaturübersicht

über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Kriminologie (Ende 1915 u. Anfangs 1916).

Arbaux, J., La criminalité pendant la guerre. Rev. de la prév. 26. 1915. S. 81—88.

Birkner, F., Der diluviale Mensch in Europa. 2. verm. Aufl. München 1916. Verlag Natur und Kultur. Gr. 8⁰. 102 S. mit 2 (farb.) Taf. und 186 Fig. im Text. 2 Mk. 50 Pf.

Bischoff, Erich, Wörterbuch der wichtigsten Geheim- und Berufssprachen. Leipzig 1915. Th. Grieben. 8⁰. VIII, 168 S. 2 Mk.

Blaschko, A., Wie soll der Geschlechtsverkehr Venerischer bestraft werden? D. m. W. 42. 1916. Nr. 1. S. 18—19.

Bogdan, G., and A. Grosi, Drei Fälle von ritueller Kastration. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med. 48. 1916. H. 4.

Bonne, Zur Prophylaxe der Roheitsverbrechen und militärischen Vergehen unter besonderer Berücksichtigung der Kriegszeit. D. Strafrechtszeit. 3. 1916. H. 1/2. Sp. 29—35.

Briquet, W., Moeurs et coutumes des tribus albanaises. Le Globe 54. 1915. S. 36—46.

Bruce, Phil. A., Race segregation in the United States. Hibbert Journ. July 1915.

Child, Ch. M., Senescence and rejuvenescence. The University of Chicago Press 1915. 8⁰. XII, 482 S. 4 Doll.

Clarke, C. K., The marriage of defectives. Canada Lancet Dec. 1915.

Cohn, Jonas, Die seelischen Geschlechtsunterschiede und ihre Erforschung. Die Umschau 20. 1916. Nr. 6. S. 101—104.

Crile, G. W., The origin and nature of the emotions. New York 1915. Saunders. 8⁰. 3 Doll.

Dück, Johannes, Die wissenschaftlichen Grundlagen der Sexualpädagogik. Arch. f. Sexualf. 1. 1916. H. 2. S. 303—341.

Ebermayer, Die Bestrafung des Geschlechtsverkehrs Venerischer. D. m. W. 92. 1916. Nr. 1. S. 19—20.

Epstein, Ladislaus, Krieg und Psychose. Gyogyaszat 1915. Nr. 4.

Fehlinger, H., Geschlechtsdimorphismus beim Menschen. Arch. f. Sexualforsch. 1. 1916. H. 2. S. 220—227.

Ferenczi, S., Die wissenschaftliche Bedeutung von Freuds „Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie". Int. Ztschr. f. ärztl. Psychoanalyse. 3. 1915. H. 4. S. 227—229.

Fließ, W., Altweiberpsychologie. D. m. W. 42. 1916. Nr. 7. S. 201. — Erklärung dazu von F. v. Luschan. Ebenda S. 201.

Freimark, H., Die erotische Bedeutung der spiritistischen Personifikationen. Int. Ztschr. f. ärztl. Psychoanalyse 3. 1915. H. 5. S. 279—286.

Freud, S., Das Unbewußte. Int. Ztschr. f. ärztl. Psychoanalyse 3. 1915. H. 4. S. 189-203; H. 5. S. 257—269.

Friedenthal, Hans, Probleme der Haarforschung. Voss. Zeitg. Nr. 650 vom 21. Dez. 1915.

Fritsch, Gustav, Das angebliche dritte Geschlecht des Menschen. Vergleichend

anatomisch untersucht. Mit 10 Textabbildgn. Arch. f. Sexualforsch. 1. 1916. H. 2. S. 197—220.

Gaedeken, Paul, Sexualverbrechen und Jahreszeit. Mit 3 Kurvendarstellungen. Arch. f. Sexualf. 1. 1916. H. 2. S. 227—236.

Galle, J., Geschlecht, Alter und Verbrechen. Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 35. 1915. H. 2.

Goddard, H. M., The Criminal Imbecile. New-York 1915. Macmillan. 1,50 Doll.

Grasset, Les psychoneuroses de guerre. Presse méd. 1. April u. 28. Okt. 1915.

Grünwedel, A., Eine weibliche Inkarnation in Tibet. Arch. f. Religionswissensch. 17. 1914. H. 3/4.

Guradze, Hans, Ehe und Sterblichkeit bei Frau und Mann. Arch. f. Sexualforsch. 1. 1916. H. 2. S. 237—240.

Halford, S. H., Sex and statistics. Soc. Rev. 71. 1915. S. 382—390.

Hall, Stanley, The Freudian method applied to anger. Amer. Journ. of Psychol. 26. 1915. Nr. 3.

Heilborn, A., Urmensch und Menschenrassen. Voss. Zeit. Nr. 28 vom 16. Januar 1916. Vierte Beilage.

Heller, Eine neue optische Methode zur Auffindung von Spermaspuren. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1915. H. 3.

Hellwig, Wahrsagen und Kuppelei. Volkswart 8. 1915. Nr. 10.

— Zum Problem des Verbrechensanreizes durch Schundliteratur. Monatsschr. f. Kriminalpsych. u. Strafrechtsreform 11. 1915. H. 9/10.

Henning, Karl L., Die Geschlechtsmoral der amerikanischen Jugend. Arch. f. Sexualf. 1. 1916. H. 2. S. 283—303.

Heydenreich, E. F., Genealogie und Familienforschung in der Gegenwart. Korr.-Blatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 63. 1915. Nr. 9/10.

Hill, O. B., Psychoanalysis. Indian med. Gazette 19. 1914. S. 125 ff.

Hirschfeld, Magnus, Kriegspsychologisches. Bonn 1916. A. Marcus u. E. Weber. Gr. 8⁰. 32 S. 80 Pf.

Hoffmann, G., Das deutsche Recht auf biologischer Grundlage. Das Kulturrecht. Hamburg 1915. Hephaestos-Verlag. 8⁰. 101 S. 1 Mk. 40 Pf.

Hollingworth, L. S., Functional periodicity. An experimental study of the mental and motor abilities of women during menstruation. Columbia contribution to education. Nr. 6. New York 1914. Teacher's College Columbia University. 8⁰. VIII, 101 S. 1 Sh. 50 P.

Jancke, Über eine Bettnässerfamilie, zugleich ein Beitrag zur Erblichkeit der Spina bifida. Mit 1 Abbildg. D. Ztschr. f. Nervenheilk. 54. 1915. H. 4. S. 255—258.

Jellinek, S., Zur militärärztlichen Konstatierung der Kriegsneurosen. W. kl. W. 1916. Nr. 7.

Juliusburger, Otto, Zur Lehre von den psychischen Entwicklungsstörungen (Infantilismus). Allg. Ztschr. f. Psych. 72. 1916. H. 3. S. 200—246.

Kalisky, Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild. Volksbildungsarchiv 4. 1915. Nr. 2.

Karstens, Hans, Ein Fall von Pseudohermaphroditismus masculinus externus. Inaug.-Diss. Königsberg 1915. 8⁰.

Kelynack, P. N., Defective children. 1915. Bale Sons and Co. 8⁰. XVI, 462 S. 7 Shill. 6 Pence.

Kiernan, J. G., Sexology. (Impotence in the male. Origin of the kiss Periscopic Golf "Peeping".) The urol. and cut. Rev. 19. 1915. Nr. 12. 703—706. (Increase of American inversion; Birth control among primitive Peoples.) Ibid. 20. 1916. Nr. 1. S. 44—49.

Kleiweg de Zwaan, J. P., Ethnologische opmerkingen omtrent lichaams afwijkingen bij de inlanders van den indischen archipel. Nederl. Tijdschr. voor Geneesk. 59. 1915. H. 9. S. 667—677.

Koelsch, Adolf, Genealogie der Eigenschaften. Sonntagsbeil. Nr. 4 zur Voss. Zeit. Nr. 41 vom 23. Januar 1916. S. 23—26.

— Der Menschenmischling. Voss. Zeit. Nr. 60 vom 2. Febr. 1916 (Abendausg.).

Kraepelin, E., Psychiatrie. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte. 8. vollst. umgearb. Aufl. IV. (Schluß-)Band: Klinische Psychiatrie, 3. Teil. Gr. 8°. XV, S. 1397—2372 mit 118 Abbildgn., 7 Schriftproben u. 1 farb. Tafel. Leipzig 1915. Joh. Ambr. Barth. 31 Mk. 50 Pf.

Krieg und Geschlechtskrankheiten. Mitt. d. D. Gesellsch. z. Bek. d. Geschlechtskrankh. 13. 1915. Nr. 5/6. S. 111—114.

Krieg und Geschlechtskrankheiten. Die Umschau 20. 1916. Nr. 2. S. 25—27.

Krüger, F., Über Entwicklungspsychologie. Ihre sachliche und geschichtliche Notwendigkeit. Arb. z. Entwicklungspsych. 1. 1915. H. 1. 8°. 232 S.

Landsberg, J. F., Sexuelle Verwahrlosung der Jugend und ihre Behandlung. Arch. f. Sexualf. 1. 1916. H. 2. S. 270—283.

Lenz, Fritz, Zum Begriff der Rassenhygiene und seiner Benennung. Arch. f. Rassen- u. Gesellschafts-Biol. 11. 1915/16. H. 4. S. 445—448.

Lepage, G., La Prophylaxie de l'avortement criminel. Rev. d'Hyg. 37. 1915. S. 820—833.

Lepel, Mißstände in Beruf und Familie als Ursache der Prostitution. Volkswart 8. 1915. Nr. 10.

Lienhard, Zwei volksfeindliche Bundesgenossen und ihre wirksame Bekämpfung (Alkoholismus und Unsittlichkeit). Menschenmarkt 2. 1915. H. 9.

Lieske, Jugendkriminalität u. Strafgesetzreform. Arch. f. Pädagog. 4. 1915. H. 2.

— Hans, Vom Rechte des Arztes zur Verweigerung des Zeugnisses und des Gutachtens. Ztschr. f. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh. 16. 1915/16. H. 10. S. 322—329.

Lindenau, v. Liszt, Straßmann, Denkschrift über die Errichtung kriminalistischer Institute. Sonderbeilage zur D. Strafrechtszeitg. 3. 1916. H. 1—2. Spalte 97—104.

Lobe, Zum Begriff der schweren Kuppelei. Sächs. Arch. f. Rechtspfl. 11. 1916. Nr. 1/2.

Lohnstein, H., Die deutsche Urologie im Weltkrieg. 4. Folge. Ztschr. f. Urol. 10. 1916. H. 2. S. 68—81.

Luschan, F. v., Rassen und Völker. Berlin 1915. C. Heymann. 8°. 35 S. 50 Pf.

Malinowski, B., Soziologie der Familie. Geisteswissensch. 1. 1914. Nr. 32 S. 883—886; Nr. 33 S. 911—914; Nr. 39 S. 1080—1082.

Marie, Der Mystizismus in seinen Beziehungen zur Geistesstörung. Übersetzt von Lomer. Leipzig 1915. Joh. Ambr. Barth. 8°. 250 S. 5 Mk. 80 Pf.

McAuliff, G. R., Hypertrichosis and variations in female secondary sex characters. Journ. of the Amer. med. Assoc. 1916. Nr. 1.

Meseritz, Einfluß des Krieges auf die Kriminalität der Jugendlichen. D. Juristenzeitg. 21. 1916. H. 3/4.

Meyer, S., Kriegshysterie. D. m. W. 42. 1915. Nr. 51. S. 1509—1511.

Minde, Die zunehmende Verwahrlosung der Jugend. D. Strafrechtszeitg. 2. 1915. H. 11/12. Sp. 501—506.

Moede, Walter, Die Massen- und Sozialpsychologie im kritischen Überblick. Ztschr. f. päd. Psych. u. exper. Päd. 16. 1915. Nr. 9. S. 385—404.

Morgan, T. H., Heredity and sex. New York 1915. Columbia University Press. 8°. 1,75 Dollar.

Moses, Julius, Die Ausprägung der weiblichen Sonderart und Sexualität in der Psychologie verwahrloster und krimineller Mädchen. Arch. f. Sexualf. 1. 1916. H. 2. S. 244—270.

Müller, H., Ein Fall von Transvestismus. Schweiz. Rundschau f. Med. 1915. Nr. 3 u. 4.

Neubeck, S., Forensisches über erbliche Belastung und Degenerierte. Inaug.-Diss. Bonn 1915. 8°.

Obmann, Karl (Georgen-Krankenhaus, Meiningen), Über vorzeitige Geschlechtsentwicklung. D. m. W. 42. 1916. Nr. 7. S. 196—198.

Our Incestuous Marriage. Forum Dec. 1915.

Overbeck, A. v., Verbrechensprophylaxe. D. Revue 40. 1915. H. 11.

Pelnar, Die klimakterische Neurose. Ztschr. f. klin. Med. 82. 1916. H. 3/4.

Perl, L., Der rechtliche Schutz der Leibesfrucht im alten und im modernen Recht. Inaug.-Diss. Breslau 1915. Genossenschafts-Buchdruckerei. 8°.

Peters, W., Über Vererbung psychischer Fähigkeiten. Statistische und experimentelle Untersuchungen. Leipzig o. J. (1916). B. G. Teubner. Lex.-8°. 198 S. 6 Mk. 50 Pf.

Pfenninger, Betrug bei unsittlichen oder widerrechtlichen Rechtsgeschäften. Schweizer Juristenzeitg. 12. 1915. H. 9.

Pöch, R., Die Frage der Rassenmischung und Rassenkreuzung nach Eugen Fischers Bastardforschungen in Deutsch-Südwestafrika. Petermanns Mitteil. 60. 1914. H. 8°.

Pötzl, O., und L. Hess, Zur Pathologie der Menstrualpsychosen. Jahrb. f. Psych. 35. 1915. H. 2/3. S. 323—387.

Prasse, Erich, Zur strafrechtlichen Beurteilung des alkoholischen Eifersuchtswahns. Inaug.-Diss. Kiel 1915. 8°.

Reichesberg, N., Wesen und Bedeutung des Matthusianismus. Bern 1915. Scheitlin & Co. 8°. 39 S. 60 Pf.

Reik, Th., Die Bedeutung der Psychoanalyse für die Frauenkunde. Arch. f. Frauenk. 2. 1915. H. 2. S. 237—247.

— Die Pubertätsriten der Wilden. Über einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker. Imago 4. 1915. H. 3. S. 125—144.

Riklin, Zur psychoanalytischen Auffassung des Sadismus. Verein schweizer. Irrenärzte 50. Jahresvers. 1914.

Rupprecht, Sittliche Gefährdung schulentlassener Mädchen. Volkswart 8. 1915. Nr. 9.

Schaefer, Fritz, Strafbarkeit des Geschlechtsverkehrs bei venerischer Krankheit. M. m. W. 62. 1915. Nr. 49. S. 1685—1686.

Schneickert, Hans, Falsche Enthüllungen über Mädchenhandel. Arch. f. Sexualforsch. 1. 1916. H. 2. S. 345—347.

Schneider, K., Die Kindheit der Prostituierten. Festschr. d. Akad. f. prakt. Medizin in Köln. Bonn 1915. A. Marcus & E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn). S. 77—89.

— K. C., Natürliche Menschheitsgeschichte in 20 Bildern von der Urzeit bis in die Zukunft. Wien 1915. Orion-Verlag. Gr. 8°. 72 S. 1 Mk. 50 Pf.

Schuster, Fr., Die sozialen Verhältnisse des Banjange-Stammes (Kamerun). Anthropos. 9. 1914. H. 5/6. S. 948—955. (Erschienen Dez. 1915.)

Signorel, La répression de l'avortement. Examen critique du projet de loi voté par le sénat. Revue politique et parlamentaire 1915. Nr. 248.

Speier-Holstein, Schwangerschafts-, Scheidungs- und verwandte Wahnideen beim weiblichen Geschlecht. Inaug.-Diss. Bonn 1915. 8°.

Spingarn, A. B., Laws relating to sex morality in New York City. New York 1915. Century Co. 8°. 60 Cents.

Stahn, Fr., Die Theaterpolizei, insbesondere die Theaterzensur. Inaug.-Diss. Breslau 1915. Noske. 8°.

Straßmann, Behandlung der Abtreibung im künftigen Strafgesetzbuch. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1915. H. 2.

— Neuere Erfahrungen über Kindesmord. Ztschr. f. ärztl. Fortb. 12. 1915. Nr. 24. S. 737—742.

Suas, J. B., Notes ethnographiques sur les indigènes des Nouvelles Hébrides. Anthropos. 9. 1914. H. 5/6. (Erschienen Dez. 1915.)

Switalski, W., Zur Psychologie der Greuelaussagen in: Deutsche Kultur, Katholizismus und Weltkrieg. Freiburg i. B. 1915. Herder. S. 149—173.

Talmey, B. S., Love. A treatise on the science of sex attraction. For the use of physicians and students of medical jurisprudence. With Forty-Seven Cuts, Eighty-four drawings in the text. New York 1915. Practitioners' Publishing Company. 8°. VIII, 438 S.

Tattenbach, E., Die Zuhälterei. Inaug.-Diss. Würzburg 1915. 8°.

Tausk, V., Zur Psychologie des alkoholischen Beschäftigungsdelirs. Int. Ztschr. f. ärztl. Psychoanalyse 3. 1915. H. 4. S. 204—226.

Travers, Der Krieg und die Kriminalität. Arch. f. Kriminalanthrop. 62. 1915. H. 3/4. S. 393 ff.

Türkel, S., Der Zurechnungsfähigkeitsparagraph im österreichischen Rechte. Jahrb. f. Psych. u. Neurol. 35. 1915. H. 2/3. S. 59—117.

Volf, J., Über dänisch-norwegische Personen- und Familiengeschichte. Familiengeschichtliche Blätter 13. 1915. H. 11.

Voltolini, F. L., Der Einfluß des Krieges auf das Geistesleben, Kultur und Recht. Nord u. Süd 39. 1915. S. 268—273.

Waldeyer, W., Die im Weltkrieg stehenden Völker in anthropologischer Betrachtung. Berlin 1915. C. Heymann. 8°. 36 S. 50 Pf.

Wassermann, Rudolf, Die künstliche Befruchtung in juristischer Beleuchtung. Arch. f. Sexualf. 1. 1916. H 2. S. 347—369.

Wedemeyer, Strafbarkeit des Geschlechtsverkehrs bei venerischer Erkrankung. D. Juristenzeitg. 21. 1916. Nr. 1/2.

Weigel, Franz, Psychopathologische Fälle und psychische Mängel normaler Kinder. Ztschr. f. Schulgesundheitspfl. 22. 1915. S. 394—402.

Wilhelm, E., Geschlechtsbestimmung der (körperlichen) Zwitter und Standesregister. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 48. 1916. H. 4.

Wright, M. B., The psychology of Freud and its relation to the psychoneuroses. Med. Mag. 23. 1914. S. 137—151.

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

Begründet von

Prof. Dr. HANS GROSS

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

SIEBENUNDSECHZIGSTER BAND.

(Mit 19 Abbildungen)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1916.

Band 67 1. Heft

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

Begründet von

Dr. HANS GROSS

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1916

Ausgegeben am 7. September 1916



Inhalt des siebenundsechzigsten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben am 7. September 1916.

Zweites Heft

ausgegeben am 6. Oktober 1916.

Drittes Heft

ausgegeben am 16. November 1916.

Seite

Viertes Heft

ausgegeben am 9. Januar 1917.

Kriegserfahrungen im Gefängnis.

Von
E. Kleemann, Anstaltsgeistlicher in Leipzig.

Es ist angenehm, sich der Harmonie der Sphären zu freuen. Aber hin und wieder pocht der Weltgeist, selbst unsichtbar, gleichsam mit ehernem Hammer am Zusammenhang des Alls prüfend an, ob seine Grundlagen sicher, seine Mauern fest, seine Zierade angemessen sind — pocht und pocht, ob nicht hier oder da ein feiner Riß oder gar ein klaffender Spalt sich offenbart, der Ausbesserung harrend.

In einer solchen Zeit stehen wir jetzt, jetzt im noch nie dagewesenen Weltkriege. Er bedeutet eine Frage an die Völker, an die Urkraft ihrer Massen und das Vermögen der Individuen, an die Kämpfenden draußen auf den Schlachtfeldern und an die in stillem Heldentume daheim Ausharrenden — eine Frage an die Allgewalt der sogenannten Volksseele und an die Fähigkeit des Einzelnen und Einzigen, und nicht nur dies. Der Krieg korrigiert unsere Wahrnehmungen, Vorstellungen und Begriffe. Wir müssen hier und da umlernen — und wir haben umgelernt. Menschen, von denen uns sozial eine gewisse Kluft trennt, gleichsam verachtet, verfemt, ausgestoßen aus der Gemeinschaft aller Ehrlichen, müssen wir als unsere Brüder anerkennen; denn sie schultern für uns das Gewehr, wenigstens glauben wir das. Unter dem Drucke der gemeinsamen Not sind Volksgenossen, die sich oft kaum kannten oder kennen und verstehen wollten, einander näher gerückt. Im Kriege wandelt sich die Psyche. Eine geistige Spannung und Erhebung macht sich bemerkbar. Das Große wird groß, das Kleine klein. Der Krieg korrigiert die Begriffe . . .[1])

Wirkt der Krieg veredelnd oder verderblich auf das menschliche Gemüt und auf den Willen ein? Der Dichter nennt ihn ein roh, gewaltsam Handwerk. Der Krieg verschlingt die Besten. Aber wenn

---

1) Akad. Rundschau, 3. Jahrg. H. 1/4, S. 58.

der Poet Menschen auf den Höhen ihres Strebens und Könnens darstellt, so läßt er sie nur zu gern von Krieg und Kriegsgeschrei umtost sein. Die Gelehrten, auch Militärschriftsteller sind sich über diesen Punkt nicht völlig einig. Wir als Beobachter der Gefangenen sehen neue Leidenschaften ungezügelt hervorbrechen, neue Gaunerspezialitäten entstehen, gerade in Kriegszeiten — vom dreisten Liebesgabenräuber an bis hin zum harmlosen Semmeldieb „aus Hunger". Wir begegnen Schamlosigkeiten des Wuchers und bei ihrer Geringfügigkeit vielleicht bedauernswerten Gesetzesübertretungen durchs wohlgemeinte und wohltätige Brotmarkensystem. Bessert der Krieg?

Wir werden diese Gedankengänge, die wir hiermit gleichsam präludierten, weiter verfolgen und vertiefen müssen, werden also unser Augenmerk richten auf die Motive der Kriegsteilnahme unserer Gefangenen und, soweit möglich, ihre Bewährung im Felde, auf Rechtsbrecher, wie sie nur in Kriegszeiten hervortreten, und auf die allgemeinen Zustände sozialen und sittlichen Lebens als deren vorauszusetzende Bedingungen. Eine Schwierigkeit liegt hierbei insofern vor, als wir die endliche Entwicklung der Vorgänge, sowohl der allgemeinen, weltgeschichtlichen als auch der einzelnen, psychischen, nicht abzusehen vermögen. Die vorliegende Studie kann nur ein Zeugnis dafür sein, welche Beobachtungen und Erfahrungen sich uns inmitten des die Welt in ihren Grundfesten ergreifenden und erschütternden Krieges aufdrängten. —

Der Krieg begann. „Der König rief, und alle, alle kamen". Auch innerhalb der Mauern des Gefängnisses ward die Mobilmachung bekannt, und bei seinen militärpflichtigen Insassen regte sich der Wunsch, am großen Werke mit helfen zu dürfen. Sogar viel und schwer bestrafte Individuen erklärten, es sei Schimpf und Schande für sie, sich zu einer Zeit noch hierher zu setzen, da die Waffenbrüder ins Feld rücken — fort, nur mit fort![1]) Ob man totgeschossen wird, bleibt sich gleich. Der oberste Kriegsherr ruft.

Die Bitte um Anfertigung von Gnadengesuchen wurde wiederholt laut, um freiwillig beim Heere eintreten zu dürfen oder bei langdauerndem Ehrverluste dessen ledig zu werden. Selbst ehemalige Zuchthäusler[2]) möchten noch gern das Vaterland verteidigen. Einer unter ihnen will in seinem Unverstande es in Österreich versuchen, falls er in Deutschland abgewiesen wird.

1) vgl. dieses Archiv Bd. 64 S. 51.

2) Moszeik, Kriegserlebnisse ostpreußischer Pfarrer. Verlag Edwin Runge, Berlin-Lichterfelde. 4. Aufl., 1. Bd., S. 169. — Blätter für Gefängniskunde, 49. Bd. 2. Heft S. 198 (Österreich).

In Freiheit befindliche Verurteilte begeben sich zu ihren Truppenteilen, müssen jedoch, soweit sie nicht durch Allerhöchste Amnestie begnadigt werden, zurückkehren und erst ihre Strafen absitzen. Das gleiche Geschick trifft solche, die zu den Waffen eilen, aber bei der Art ihres Ehrverlustes unfähig sind, des Königs Rock zu tragen, oder in der irrigen Meinung befangen sind, es werde durch Militärdienstbereitschaft ungeahndete Schuld gesühnt. Sie glauben, eine Pflicht erfüllen zu dürfen, die oberste Kriegspflicht ist, nämlich der Fahne zu folgen. Aber es wird unter ihnen „fürchterlich Musterung" gehalten. Um so glücklicher diejenigen, die unter gleichzeitig bewilligter Bewährungsfrist im Heere eingestellt werden.

Auch törichte, von Selbstsucht diktierte Bittgesuche um Aufnahme beim Militär fehlen nicht: eine Frau, um ihren mit Zuchthaus bestraften Ehemann, ein Vater, um seinen ungeratenen Sohn loszuwerden. Rücksicht auf die Mitkämpfer empfiehlt nicht zu weitgehende Begnadigung der Vorbestraften. Manche unter ihnen sollen froh gewesen sein, durch Zuchthausstrafe „der Kriegsgefahr entgangen" zu sein.

Eine vaterländische Begeisterung scheint in den Herzen vieler Gefangener zu wohnen — und sie lesen nicht Zeitungen, Telegramme, Extrablätter, hören nicht Hurrarufe und patriotischen Gesang, sehen keine Militärzüge hinausfahren. Dringt die unliebsame Kunde an ihr Ohr, daß Söhne, ja deren drei und mehr, gefallen oder „zu Krüppeln geschossen" worden sind, so tragen sie es still und ergeben mit dem Bemerken: „Es ist fürs Vaterland!" Zwar sind auch unrühmliche Ausnahmen vorhanden. Manche Sträflinge scheuten sich nicht, eine vaterlandslose Gesinnung zu zeigen in Worten, die man lieber nicht wieder- und weitergibt. Aber die Allgemeinheit legt, um nicht zu sagen eine kriegslustige, eine kriegsbereite Stimmung an den Tag. Hier Opfermut und Opferwilligkeit bei waffenfähigen Männern, dort rege Anteilnahme an den Geschehnissen auf den Weltkriegsschauplätzen! Wie gierig sind Gefangene, eine Nachricht vom Verlaufe der Kämpfe zu erlangen! Wie gern stimmen sie im Gottesdienste bei bedeutsamen Erfolgen ein Loblied an, wenngleich zugegeben ist, daß Kriegsfrömmigkeit vielfach ein sehr flüchtiges Element ist! Wie eifrig haben sich hier und da die doch wenig Bemittelten an Sammlungen fürs Rote Kreuz beteiligt! Solches ist nicht die Erfahrung einer einzelnen Anstalt, sondern die der meisten oder aller Strafhäuser[1]). „Mächtig ist der Trieb des Vaterlands!"

1) Klatt, Die unbekannten Armen. Verlag Erich Kammer, Berlin-Zehlendorf 1915. — Blätter für Gefängniskunde, 49. Bd. 1. Heft S. 144 ff. (ca. 12. Anstalten). — Ähnliche Erfahrungen liegen aus den Irrenanstalten vor.

Was die bewußt und entschieden vaterlandsfeindlich sich gebärdenden Individuen anlangt — schamlose Redewendungen hat man vernehmen müssen —, so erklärt sich dieses Verhalten entweder aus augenblicklichen Erregungen, etwa Ärger über den ungünstigen Verlauf des Prozesses vor Gericht, oder aus tiefinnerlicher Verbitterung, aus Motiven wie Neid, Groll, Haß, aus verärgerter weltschmerzlicher Stimmung oder Dyskolie, starker seelischer Depression, also aus affektartigen Vorgängen oder chronischen Zuständen. Die letzteren können fast pathologisches Gepräge tragen, während die ersteren nach Eintritt einer veränderten Gemütslage einem gemäßigteren Gefühlsverlaufe Platz machen. Damit verschwinden die harten Worte, und es läßt sich noch nicht behaupten, daß im Ernstfalle die Schwätzer ihre Vaterlandspflicht wirklich verletzen. Doch darf nicht verkannt werden, daß gerade im Affekt sich der Charakter des Menschen offener, rückhaltloser äußert als im gewöhnlichen, ruhigen Verlaufe des Lebens[1]).

Wir richten noch kurz auf diejenigen unseren Blick, die den „Kriegspfad beschritten" haben und den „frischen, fröhlichen Krieg" führen, und was man bei den in der Heimat mit oder ohne Urlaub aufhältlichen und straffällig werdenden Militärpersonen beispielsweise an Vergehen beobachtet, bedarf der An- und Ausführung.

Doppelehen werden geschlossen mit nachfolgender „Kriegstrauung." Eifersüchtige Soldaten erschießen die Geliebte oder die Frau. Unlautere Warenbestellungen werden durch den Fernsprecher gemacht. Geschäftsherr oder Verkäuferin schenken dem feldgrauen Abholer volles Vertrauen. — Ein fünfzehn Jahre alter Bursche besorgt sich auf unehrliche Weise Stiefel, Militärmütze und graue Pfadfinderausrüstung, macht sich im Felde, von höchster Stelle anerkannt und belobt, sehr nützlich, verschafft sich später durch ein gefälschtes Schriftstück Eisenbahnfreikarte. — Uniformträger werden ins Untersuchungsgefängnis eingeliefert. Aus dem Militärdienst entlassen, tragen sie ihre Militärkleidung weiter und begehen mit ihrer Hilfe Schwindeleien. — Deserteure lassen sich als angeblich Verwundete noch Betrügereien zu Schulden kommen, unter Umständen mit Anlegung der Abzeichen höherer militärischer Grade und des Eisernen Kreuzes und anderer Orden. Mit Vorliebe werden die Frauen der ehemaligen Kameraden besucht und geschädigt. — Verrat militärischer Geheimnisse geschieht durch Personen, die Anstellung beim Heere

1) Wundt, Die Nationen und ihre Philosophie. Alfred Kröner Verlag in Leipzig, 1915, S. IV.

oder in Festungen erhalten haben. — Kriegsgefangenen wird zur Flucht Beihilfe geleistet.

Man liest täglich von den Helden draußen, man hört von Heldenfamilien. Aber die Leute, die als Vaterlandsverteidiger — oder sie sind es gewesen — in unsere Gefängnisse kommen, sind doch sittlich bisweilen recht tiefstehende Menschen. Sie mögen der Abschaum sein, die „antisozialen" Elemente. Ob jedoch, wie es nach den in Zeitungen abgedruckten Feldpostbriefen und den Mitteilungen der Kriegsberichterstatter scheinen könnte, alle Mitkämpfer, so hervorragende Proben ihrer Tapferkeit und ihres männlichen Verhaltens sie auch gegeben haben, wirklich eine sittliche Läuterung oder gar Förderung erfahren, erscheint immer noch fraglich. Wenn Amnestie und Niederschlagungsverfahren nach dem Kriege aufhören und die Millionenheere aus dem Felde heimgekehrt sind, so werden sich die Strafanstalten rasch mit solchen Männern wieder füllen, die der Feldzug auf die Dauer nicht gebessert hat.[1]) Manche der Einberufung harrende Gefangene erhoffen zwar von der Teilnahme am Kriegsdienste Beseitigung ihres leichtfertigen Wesens, moralische Hebung, während bereits Heimgekehrte, die draußen angeblich auf die Aufforderung hin: „Nehmt, was ihr kriegen könnt!" gestohlen haben, verwundert fragen, warum man nicht auch hier ungestraft fremdes Eigentum sich aneignen darf. Ein belauschtes Soldatengespräch dürfte mehr als ein Körnlein Wahrheit enthalten: „Der eine wird draußen roher, der andere demütiger". Es kommt auf Temperament und Charakter, auf die Persönlichkeit an, auf die Motive[2]), die sie nach der Vorstellungs- und Gefühlsseite hin wirksam werden ließ. Der erfahrene Kriegsmann Walter Bloem wird mit seiner Behauptung recht behalten: „Wir alle haben uns an den Krieg gewöhnt . . . und es ist weit eher zu besorgen, daß mancher dieser harten Landsknechte, die nun zwölf Monate lang die Feuer- und Wasserprobe bestanden haben, aus dem erregenden Tausenderlei des Kriegslebens später zur stillen Nüchternheit des Alltagslebens den Rückweg nicht finden wird".[3]) —

1) Gegenteilige Meinung von Ärzten in den Leipziger Neuesten Nachrichten Nr. 300/15.

2) Dieses Archiv Bd. 63 S. 273f.

3) Die Woche Nr. 40/15. Ähnlich Erich Everth, Von der Seele des Soldaten im Felde, verlegt bei Eugen Diederichs in Jena, 1915, S. 16. — Ziegler, Das Gefühl, 4. Aufl. S. 290f. auf Grund von Rindfleischs Feldbriefen 1870/71, die natürlich jetzt überholt sind. Vgl. aber auch den Vortrag von Ziegler „Der Krieg als Erzieher", Verlag von Gebr. Knauer, Frankfurt a. M. 1914, und Eucken, „Die sittlichen Kräfte des Krieges", Verlag von Emil Gräfe, Leipzig 1914.

Die Motive der Kriegsteilnahme ehemaliger Gefangener und sodann die Erwartungen, die sich aus ihrem Verhalten im Felde für die Zukunft ableiten lassen, haben uns bisher beschäftigt, soweit solche Gegenstände unserer Beobachtung zugänglich sind. Nur vorsichtig durften hierbei aus dem noch mangelhaften Einblick in die gegenwärtige Lage und ihre Umstände Ausblicke in die Folgezeit getan werden, und hoffentlich sind unsere Schlüsse nicht als übereilt zu bezeichnen. Recht wünschenswert wäre es jedoch, wenn manches herbe Urteil, wie es vorläufig gefällt werden muß, dann, wenn „die Waffen ruh'n, des Krieges Stürme schweigen", milder abgetönt werden kann; denn hart wollen wir weder sein noch scheinen.

Ein Gebiet der Erfahrung im Vollsinne des Wortes betreten wir — oder betreten wir nach der Beschreibung der Eindrücke bei der Mobilmachung wieder — mit der Darlegung heimischer Verhältnisse, insbesondere der während der Kriegszeit im Volke zu Tage getretenen Gesinnungsäußerungen und geschehenen Gesetzesübertretungen. Sie sind juristisch sicherlich im höchsten Maße bemerkenswert. Aber nur der Fachgelehrte ist imstande, sie nach dieser Richtung hin recht zu bewerten. Darum muß der Standpunkt, von dem aus wir das an Gefangenen beobachtete Gebaren ins Auge fassen, ein allgemeinerer, ein psychologischer und sozialethischer sein.

Erfahrungen sind selten neu, erfahrene Menschen meist alt. Indes man glaubt während des Krieges doch neue Erfahrungen zu machen, wenn sie sich auch früheren zuordnen lassen oder sich als deren Parallelerscheinungen herausstellen. Zum mindesten werden psychische Vorgänge in eine andersartige Beleuchtung gerückt, und sie sind so mannigfaltig, daß man, ohne alt zu sein, dabei ein Greis an Erfahrung werden kann.

Erfahrungen sind der Gefahr der Subjektivität ausgesetzt. Man macht gern die Erfahrungen, die man zu machen wünscht. Dieser Fehler, so naheliegend er jedem Individuum ist, dürfte beim Gebiete unserer Bearbeitung günstigerweise um so seltener begangen werden, da die Erfahrungen zumeist unschöner Natur sind. Mit erhebenden Worten preist die Liller Kriegszeitung[1]) die sittliche Macht im Kriege: „Den Ausschlag gibt in diesem Kriege die Macht weder der Maschine noch der Zahl, sondern des sittlichen Geistes. Die sittliche Macht steht an erster Stelle, kommt zuerst in Anrechnung, wenn die Frage beantwortet werden soll, wem schließlich der Sieg zufallen muß." Der

1) Osternummer 1915. Herausgeber: Hauptmann d. L. Hoecker und Freiherr von Ompteda, Joh.-Ritter.

Artikel gipfelt in dem Ausspruch Fichtes: „Es siegt immer und notwendig die Begeisterung über den, der nicht begeistert ist. Nicht die Gewalt der Armee, noch die Tüchtigkeit der Waffen, sondern die Kraft des Gemütes ist es, welche Siege erkämpft.“ Daß alle Kämpfer von solchen sittlichen Ideen durchdrungen sein möchten, den Volksgenossen im Vaterlande zum leuchtenden Vorbilde! Leider weist das soziale Leben zahlreiche Schatten- und Nachtseiten auf, und das Gefängnis ist der Ort, wo sie zu studieren Gelegenheit geboten wird. Krasser Egoismus, Mangel an Gemeinsinn, das Gegenbild altruistischer Gefühle, wird offenbar.

Wir verkennen damit nicht die Opferwilligkeit und den Opfermut, wie sie in unserem Volke leben und weben und in besonderen Fällen sich bis zum tapfersten Heldentum erheben. Nicht nur auf den Schlachtfeldern werden die Feinde geschlagen, sondern auch durch einmütiges, planmäßiges Ausharren und Durchhalten der daheim Bleibenden überwunden. Wir brauchen das hier nicht zu erzählen. Wirkt doch jeder Volksfreund zur Erreichung dieses hehren Zieles an seinem Teile nach Kräften mit. Aber den antisozialen Elementen wendet sich unsere Aufmerksamkeit zu, soweit jene trotz gelegentlich in ihrem Kreise hervortretenden Beweisen patriotischer Gesinnung dennoch antisozial sich betätigten.

Zu Beginn des Krieges entleerten sich unsere Untersuchungs- und Strafgefängnisse, abgesehen von Amnestie usw., aus folgenden Gründen.

1. Die Mobilmachung entzog der Justiz des Friedens die im militärpflichtigen Alter stehenden Männer, in welchem Alter der Mensch zugleich zur Gesetzesübertretung neigt.

2. Das gewaltige psychische Erlebnis des ungeheuern Weltbrandes verfehlte seine Einwirkung auf sämtliche Volksschichten nicht. Bedeutete er doch einen gewichtigen Eingriff in fast jede Familie.

3. Ganze Kategorien gewohnheits- und gewerbsmäßiger Rechtsbrecher mußten infolge der veränderten Verhältnisse ihre Tätigkeit aufgeben (Buchmacher der Rennplätze, Glücksspieler und Bauernfänger, ausländische Taschendiebe, internationale Betrüger, Hoteldiebe, reisende Einbrecher[1]).

Diese gesteigerte Stille am Orte der Einsamkeit war nicht von langer Dauer. Angehörige des feindlichen Auslandes bevölkerten

---

1) Kriminalbericht. Leipziger Neueste Nachrichten Nr. 36/15. Erfahrungen in Österreich vgl. dieses Archiv Bd. 62 S. 393.

die freien Zellen, und man wurde beim Anblick der farbigen Gestalten bisweilen erinnert an den Pfingstbericht der Apostelgeschichte: Parther und Meder und Elamiter, und die wir wohnen in Mesopotamien usw. Jene harmlosen Menschen, die der Abführung in Konzentrationslager harrten, wurden alsdann bald durch Kapitalverbrecher ersetzt. Man merkte es: Unlustbetonte Gefühle der Spannung und Erregung wurden wieder durch lustbetonte Gefühle der Lösung und Beruhigung verdrängt. Der status quo ante ward in den Volksmassen erreicht, und nun traten neue Verbrechensarten auf den Platz. Gewandte Betrüger stellten ihre Tätigkeit auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse spezialistisch ein.

Dabei wären wohl an erster Stelle die Liebesgabenräuber zu nennen, da sie eine Verbrecherklasse darstellen, die in Friedenszeiten unmöglich ist und kaum eine verwandte Erscheinung aufzuweisen vermag. Briefe, Eßwaren, Geldsendungen wurden durch Soldaten, Zivilpersonen, Postbeamte, namentlich durch die wegen Beamtenmangels eingestellten Postaushelfer gestohlen oder unterschlagen. Letztere waren entweder auffallend junge oder ältere, invalide Leute, welche Altersklassen überhaupt — auch abgesehen von den fürs Feld bestimmten Sendungen — bei Postamtsvergehen hervortraten. Die vielleicht irrige Vorstellung der verminderten Kontrollierbarkeit der massenhaften Feldpostsendungen dürfte unter den Beweggründen, das Gefühl der Habsucht, sich den wohlschmeckenden und wohlfeilen Inhalt zuzueignen, unter den Triebfedern jener unerfahrenen Delinquenten nicht fehlen.

Dazu traten weiter Diebstähle und Unterschlagungen, die begangen wurden, um davon den Angehörigen, Freunden oder Geliebten ins Feld zu schicken — also edle Motive waren dabei mit im Spiele. Sie fehlen bei den Sammelbüchsendieben, betrügerischen Geldsammlern für angebliche Kriegswohltätigkeitszwecke und bei unehrlichen Menschen, die Unterschlagungen zum Schaden des Roten Kreuzes begehen oder dieses Zeichen — scheinbar harmlos — zum Umsatz von Kriegsbildern mißbrauchen.

Nur in gegenwärtiger Kriegslage kann es vorkommen, daß betrügerische Bettler in Soldatenuniform auftreten, wenigstens in größerer Anzahl, ebenso die falschen Offiziere und Stabsärzte als Heiratsschwindler, Hotelbetrüger, Einmieterdiebe und Abenteurer aller Art. Flüchtlinge, auch wahrsagende Zigeuner erscheinen auf der Bildfläche, angeblich aus Ostpreußen oder Rußland stammend, und hoffen auf reicheren Gewinn beim Betteln, umfänglichere Beute bei Schwindelmanövern; denn das Gefühl des Mitleides ist bei der all-

gemeinen Notlage leicht zu erwecken. An den zuletzt genannten Unredlichkeiten beteiligt sich auch das weibliche Geschlecht. Wir denken hierbei an die falschen Schwestern, die namentlich Offiziersdamen heimsuchen. Glaubhaft klingende Berichte über den verwundeten, vermißten oder gefallenen Gatten verschaffen den dreisten Gaunerinnen Eingang, Gehör, Unterstützungen und zu übermittelnde Liebesgaben.

Das weibliche Element versteht überhaupt die Kriegslage zu unlauterer Hantierung geschickt auszunützen. Kriegsunterstützungen werden von Behörden und Privatpersonen durch falsche Angaben ergaunert. Gewissenlose Personen besuchen zum Zwecke des Diebstahles Frauen, die sie auf dem Kriegsunterstützungsamt kennen gelernt haben. Andere stehlen als Wäscherinnen Wäsche im Lazarett.

Als unwürdig ist das Verhalten jener Mädchen zu bezeichnen, die Kriegsgefangenen sich zu nähern versuchen, ihnen Eßwaren oder, auf Liebesabenteuer ausgehend, Photographien zustecken und die deutsche Armee beschimpfen. Weibliche Tücke bekunden schlimme Briefschreiberinnen, die bei unseren Kriegern Ärgernis oder Eifersucht erwecken wollen durch die Behauptung, daß ihre Bräute daheim unlauteren Verkehr pflegen, ein Dienstmädchen, das sich nicht entblödet, auf gefälschter Postkarte den Tod des Sohnes der Herrschaft zu melden.

Umgekehrt werden Frauen durch leichtfertige Menschen in der Gegenwart häufig geschädigt. Nebenverdienstschwindler treten auf. In glänzenden Anpreisungen wird z. B. leichte Handarbeit angeboten, wobei es den Anpreisenden nur darauf ankommt, eine wertlose Stickmaschine möglichst teuer zu verkaufen. Gutsbesitzerinnen, Geschäftsinhaberinnen und Vermieterinnen, des Schutzes durch Einberufung des Mannes entbehrend, werden jetzt doppelt und dreifach geprellt und zu üblen Scherzen mißbraucht. Falsche Erkundigungsbeamte erscheinen, angeblich in Wohltätigkeitsangelegenheiten. Raffinierte Hochstapler bieten sich zur Nachforschung nach Vermißten und zur Abfertigung von Sendungen an den gefangenen Ehemann an.

Ein Polizeibericht in Leipzig[1]) schreibt: In geradezu erschreckender Weise mehren sich die Fälle, in denen die Angehörigen von eingezogenen oder bereits fürs Vaterland gefallenen Kriegern, insbesondere alleinstehende Frauen, das Ausbeutungsobjekt von Schwindlern werden. Es sei hier nur verwiesen auf das Verhalten der betrügerischen Reisenden sog. „Kunst- und Vergrößerungsanstalten." Das Unwesen

1) Leipziger Neueste Nachrichten Nr. 321/16.

dieser Schwindler ist so stark geworden, daß sich bereits das stellvertretende Generalkommando in München veranlaßt sah, durch eine besondere Verordnung vom 20. September 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre den zu bedrohen, der ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Photographievergrößerungen, Verkleinerungen von Photographien (Semiemaillebilder) und ähnliche Nachbildungen von Personen aufsucht.

Ebenso schwindlerisch war das Auftreten der Reisenden für Kriegskarbidlampen. Ein anderer Polizeibericht[1]) macht eine ganze Reihe von Schwindelfirmen namhaft, die „in geldgieriger und schamloser Weise ihre Opfer jetzt vielfach in unseren Kriegerfrauen und -witwen suchen oder sonst Mangel und Bedrängnis ausnützen". — Freilich benehmen sich auch nicht alle Frauen tadellos. Unter den sittlich Gefallenen in Krankenhäusern befinden sich auch Kriegerfrauen.

Man begegnet während der Kriegszeit vielen harmlosen Gesetzesübertretern. Freilich wo liegt die Grenze zwischen Harmlosigkeit und Dreistigkeit? Welcher Gefangene verdient ein Bedauern, welcher nicht?

Frühstücksdiebstahl (Diebstahl von Weißbrot, welches Bäckerjungen am Morgen oder Abend in Beuteln an die Türen der Wohnungen hängen), Diebstahl von Brot (andern armen Kindern weggenommen) und von Kartoffeln (auf dem Felde) werden durch besondere Notlage, ersterer auch infolge ungeordneter Lebensverhältnisse durch Mangel an Brotmarken begünstigt. Viele Bettler führen allerdings jetzt ihre Brot- und Gasthausmarken bei sich. Selbst diese haben sich auf die Kriegslage eingerichtet.

Gewisse Übertretungen, Vergehen und sogar Verbrechen würden nicht begangen worden sein, wenn die Kriegszeit nicht Sonderbestimmungen nötig gemacht hätte: Unbefugte Verwendung verfallener oder fremder Brotkarten, Brotverkauf ohne Brotmarke, Verweigerung derselben — strafbare Hausbäckerei, Mehrverbrauch von Mehl, Vermahlen von Getreide in unvorschriftsmäßiger Mischung — Vergehen gegen das Gesetz über den Belagerungszustand: die sehr häufige Entfernung männlicher und weiblicher Ausländer vom Aufenthaltsorte ohne polizeiliche Genehmigung[2]), Alkoholschank an ausländische

1) Leipziger Neueste Nachrichten Nr. 10/16.

2) Die Kgl. Amtshauptmannschaften sorgen für Unterbringung ausländischer Arbeiter in neue Arbeitsstellen. Eine Arbeitsvermittlungsstelle für solche Arbeiter ist die Deutsche Arbeiterzentrale in Berlin, Fruchtstraße 72, am Schlesischen Bahnhofe.

Arbeiter, Überschreitung der Polizeistunde, Übertretung des Verbotes betr. Schnapsverkauf an Soldaten, verbotswidrige Art der Viehfütterung, unbefugter Pferdehandel und unbefugte Pferdeausfuhr — Versendung von Feldpostpaketen mit Zündhölzern, verbotswidrige Geldsendungen ins feindliche Ausland, Zerschneiden von Militärtuchen, Diebstahl von Munition, Betrug bei Armeelieferungen.

Mit den zuletzt genannten Vergehen haben wir die Grenze des Harmlosen bereits überschritten. Auf dieser Grenze liegen noch Gesetzesverletzungen, welche die Kriegslage gefördert hat: Unehrlichkeit infolge Lohnkürzung bei Kriegsausbruch [1]) — ein Kindesmord, der unterblieben wäre, wenn das Mädchen bei den Eltern des Bräutigams hätte niederkommen können. Durch seine Einberufung ins Feld änderten sich die Verhältnisse — zwei Kindesmorde nach der Geburt. Die unehelichen Väter sind Soldaten. — „Kriegsgeschädigt“ sind Personen, die sich beim Eintreffen des Gestellungsbefehles oder gewisser Nachrichten aus dem Felde (auch Tod von Angehörigen) betrinken und sich infolgedessen Übertretungen und Vergehen zu Schulden kommen lassen, und „Kriegsgeschwätzer“, die — zumeist unter dem Einflusse des Alkohols — einzelne Personen der „Drückebergerei“ oder die deutsche Armee der „Barbarei“ bezichtigen. Bestraft wurde ein Fleischermeister, der den Hauptmann seines Sohnes zu bestechen suchte, damit dieser als Bursche Verwendung finde. Eine Frau tötete bei Einberufung ihres Mannes im Trennungsschmerz sich und ein Kind, eine andere sich und ihren Mann. Eine andere geriet mit dem Gerichtsvollzieher in Konflikt (§ 239 St. G. B.), was nicht geschehen wäre, wenn ihre vier Söhne, z. Z. im Felde, sie hätten unterstützen können; eine andere zog sich durch den während der Abwesenheit des Mannes betriebenen Handel hohe Geldstrafen zu.

Frevelhaft aber handelten folgende Personen: Ein Handlungsgehilfe, der telephonisch den Fall Warschaus verfrüht meldete — ein Landwirt, der in seinem niedergebrannten Anwesen einen Goldbetrag im Werte von 12000 Mk. zurückbehalten hatte, ein Mensch, der um Abholung von 42000 Mk. Gold gegen Papiergeld bat (in Wahrheit handelte es sich um Holzrollen), ein Konsumverein, aus dessen Kontorgebäude Einbrecher 500 Mk. in Gold stahlen — Schwindler, die behaupten, gerade einen größeren Posten der jetzt knappen Lebensmittel (Speck, Butter, Eier, Käse) gekauft zu haben, sich darauf Geld an-

1) Gegen die „Lohndrückerei“ in Groß-Berlin bei Anfertigung von Mannschaftsbekleidungsstücken erließ der Oberbefehlshaber in den Marken Sonderbestimmungen und bedroht Zuwiderhandlungen auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand.

zahlen lassen, ohne jemals die gewünschte Ware zu liefern — Banknotenfälscher, die das okkupierte Polen als Absatzgebiet sich ausersehen haben — ein Gaunerehepaar in Berlin, das heimkehrenden Galiziern die Ersparnisse abschwindelt — Schmuggler, die wertvolle Arzneimittel ins Ausland befördern — endlich die Hoch- und Landesverräter, deren Verhandlungen vor dem Reichsgericht in Leipzig stattfinden. Dabei waren auffällig: die Häufigkeit dieses Verbrechens und die Beteiligung greiser und insbesondere jugendlicher Personen, ferner der Versuch des Auslandes, namentlich Englands, die Verhältnisse der deutschen Industrie auszukundschaften, auch die Beobachtung, daß jetzt sympathetische Tinten — offenbar zu Spionagezwecken — häufig gekauft werden, schließlich das Bestehen besonderer Gefahr zur Verführung bei solchen Beamten, die Anverwandte im feindlichen Auslande besitzen.

Besondere Erfahrungen wurden mit jugendlichen Personen gemacht[1]). Sie verschwanden bei Beginn des Krieges mehr und mehr aus dem Gefängnis. Die Einberufung des Vaters oder anderer Angehörigen, bevorstehende Sorge in der Familie, der Ernst der allgemeinen Lage wirkten auf das kindliche Gemüt ein. Mit der längeren Dauer des Krieges aber mehrt sich die Zahl der jugendlichen Gefangenen, und sie selbst werden ständig roher. Nie sind so viele jugendliche Personen der Fürsorgeerziehung zugeführt worden, nie so viel jugendliche Durchgänger zu verzeichnen gewesen. Ganze Banden gingen nach dem Verlassen der Heimat und der Arbeitsstätten auf Diebstähle und Einbrüche aus, bisweilen „aus lieber, langer Weile". Manche begaben sich nach den Kriegsschauplätzen im Westen oder Osten, um Bestrafungen zu entgehen oder — straffällig zu werden, einer auch, um den Vater im Felde aufzusuchen. Zur Reise benutzt er unerlaubt einen Militärzug. Ein anderer kehrt von seinen Streifzügen mit einem Lazarettzuge aus Galizien heim. Man merkt es deutlich: Es fehlt die feste Hand des Vaters und die Straffheit der Erziehung, zumal wenn die Mutter in Abwesenheit des Mannes in sittlicher Beziehung sinkt.

Merkwürdigerweise wird über Fürsorgezöglinge günstig berichtet. Der Vorsitzende des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungstages, Direktor Pfarrer Backhausen vom Stephansstift in Hannover, stellt fest[2]), daß aus 194 Fürsorgeerziehungsanstalten mindestens 7451 Feldsoldaten hervorgingen, darunter mindestens 1223 Kriegsfreiwillige. Gefallen

1) Vgl. Zeitschrift für Kinderforschung, 20. Jahrgang S. 433. 549.

2) Sächsische Evangelische Korrespondenz Nr. 12/16.

sind fürs Vaterland 251, verwundet 654; das eiserne Kreuz II. Klasse erhielten 160, von letzteren wurden außerdem 3 mit dem eisernen Kreuze I. Klasse, 1 mit der hessischen Tapferkeitsmedaille, 1 mit der österreichischen Tapferkeitsmedaille, 1 mit dem bayrischen Militärverdienstkreuz III. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet. Befördert zu Gefreiten und Unteroffizieren sind 106, darunter befinden sich u. a. 2 Wachtmeister und 2 Feldwebel.

Aber derselbe Direktor Backhausen klagt an anderer Stelle[1]) über die Steigerung der Kriminalität unter den Jugendlichen und ihre massenweisen Vergehen. Er sucht die Ursache dieser Vorgänge u. a. in den Schundkinos und in der Vorführung der Detektiv-Dramen, die vor den Augen und in der Seele das Ideal des Verbrecherheldentums aufsteigen lassen.

Notwendiger als Klagen ist Besserung. Die Jugend will am Kriege teilnehmen. Das beweist die Beliebtheit der Kriegsspiele. Es gilt nur Phantasie und Betätigungsdrang in rechte Bahnen zu leiten. Dafür sorgen die Schule, welche Erziehung und Unterricht jetzt vaterländischer gestaltet als sonst, ferner die Bildung von Jugendwehren und die Einführung der Pflichtturnstunden in Fortbildungsschulen. Laut Entscheidung des Kgl. Landgerichtes in Gnesen sind solche militärische Übungen in der gegenwärtigen Kriegszeit als ein hervorragendes Mittel zur sittlichen und vaterländischen Bildung der Jugend anzusehen. Das Fernbleiben von diesem Unterrichtsgegenstand wird dementsprechend bestraft.

Staatliche, städtische und Militärbehörden haben Verordnungen erlassen gegen die Verwahrlosung der Jugend. Sie betreffen den Besuch der Wirtshäuser nur in Begleitung der Eltern und das Verbot des Ausschankes alkoholischer Getränke und des nächtlichen Umhertreibens und des ungebührlichen Schreiens und Lärmens der Schulkinder. Sächsische Städte und Amtshauptmannschaften und bayrische Städte führten „Polizeistunden für Kinder" ein, und für die gesamte bayrische Schuljugend wurden Rauchverbote erlassen. Im Bereiche des stellvertretenden Generalkommandos des 11. Armeekorps ist die gewerbsmäßige Abgabe von Zigaretten an jugendliche Personen untersagt.

Ein besonders trauriges Kapitel der Kriegszeit ist der Lebensmittelwucher oder richtiger die übermäßige Preissteigerung. Die Verordnung des Bundesrates vom 23. Juli 1915 enthält das Wort „Wucherpreise" nicht. Wucher war schon immer strafbar.

---

1) Leipziger Kirchenblatt S. 45/15.

Subjekte der übermäßigen Preissteigerung sind gewissenlose Spekulanten, die sogenannten „Schieber“, „unzuverlässige Personen“.[1]) In der sächsischen Landtagssitzung vom 23. November 1915 wurde ausgesprochen, es seien gerade diejenigen Kreise am Kriegswucher beteiligt, die vorher so viel von Vaterlandsliebe und Gottesfurcht geredet haben. Ihre Motive sind Bosheit, Habsucht und Gewinnsucht, und sie spielen ein gewagtes Spiel. Zufriedenheit, Opfermut und Opferwilligkeit werden lahm gelegt, der Glaube an eine herrliche Zukunft, die Einigkeit, der innere Friede gestört.

Es ist gewiß begreiflich, wenn der Kaufmann die Konjunktur auszunutzen sucht — er wäre sonst kein Kaufmann. Aber nach den Worten des Berliner Oberbürgermeisters Wermuth ist jetzt die gleichmäßige, auch dem Unbemittelten gerecht werdende Versorgung oberstes Kriegsgesetz. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe betont in einem Erlaß: „Nachdem so bereitwillig die Volksgesamtheit die ihr durch den langandauernden Krieg auferlegten wirtschaftlichen Opfer auf sich genommen hat und täglich von neuem auf sich nimmt, so müssen diese Opfer auf das durch das Gemeinwohl gebotene Maß beschränkt werden“. Das sächsische Ministerium des Innern erklärt: „Es ist unmöglich, heute in vollem Umfange die Grundsätze für Verdienst und Erwerb aufrecht zu erhalten, die in Friedenszeiten als selbstverständlich galten“.

Freilich, Wucher hat es zu allen Zeiten gegeben. Man lese in Sebastian Brants Narrenschiff das 93. Kapitel „Wucher und furkouf“ mit dem Motto:

Die wuchrer füren wild gewerb,
den armen sind sie ruch und herb,
nit achtens, das all welt verderb,

und Martin Luthers Tischreden und sein Büchlein „Von Kaufshandlung und Wucher“ 1524. Man hat es mit Recht „eine inhaltsreiche Moral für christliche Kaufleute“ genannt. Ein Kenner aus unseren Tagen, Professer Schmoller, hat es als das Interessanteste bezeichnet, was uns in nationalökonomischer Beziehung aus der Reformationsperiode erhalten ist. Man wird bei der Lektüre unwillkürlich an die Bekanntmachung der sächsischen Regierung erinnert: „Es ist dringend notwendig, daß das Bewußtsein, ein jeder könne aus seinen Geschäften den Nutzen ziehen, den die Marktlage, d. h. zumeist die Notlage seiner Mitbürger, zuläßt, durch eine Reihe strafrechtlicher Verfolgungen gründlich erschüttert wird“.

1) Bundesratsverordnung vom 23. September 1915.

Kriegswucher besteht in allen Staaten, befreundeten, feindlichen oder neutralen[1]). Er ist in Deutschland „Verkehrssitte" geworden[2]). Einige kräftige Beispiele dieser „Geschäftsmoral" mögen folgen.

Der Kölner Bügermeister stellt öffentlich fest, daß die Großmühlen bei einem Aufschlag von 8,75 Mk. in einem Monat 6 Millionen als Spekulationsgewinn buchen konnten. Der „Vorwärts" behauptet, daß eine einzige Firma in Berlin 2000 Tonnen Butter lagern hat und festhält, so daß sie, wenn der Preis täglich um 10 Pfennige steigt, täglich die Kleinigkeit von 20000 Mk. verdient! Die „Tägliche Rundschau" schreibt: „Eine Aktiengesellschaft für Herstellung von Wurst und Fleischwaren verteilt 30 v. H. Dividende und bezeichnet ihre Aussichten als glänzend, da auch die ersten Monate gute Überschüsse gebracht hätten." Im „Landshuter Stadtblatt" ist zu lesen: „Neusalz a. O., 9. Oktober 1915. Einen hohen Reingewinn hat die Genossenschaftsmolkerei in Schlawa im letzten Halbjahr erzielt. Er beträgt nicht weniger als 62000 Mk. Trotzdem hat es die Genossenschaftsmolkerei für notwendig gehalten, die Preise für Milch und Butter zu erhöhen." Gesellschaften der Waffen- und Kriegsindustrie verteilten 20—40, Zuckerfabriken zum Teil 20 Proz. Dividende. Eine Gesellschaft mit 40 Proz. konnte im vorigen Jahre überhaupt keine Dividende ausschütten[3]). Aus den Börsenberichten geht hervor, daß in Mühlen Dividende von 12, 16, 18 Proz. verteilt worden sind, ja eine Mühle, die im vorigen Jahre keine Dividende zahlen konnte, gab in diesem Jahre (1915) 24 Proz. Eine Entschuldigung für solche Gewinne in dieser Zeit, wo jeder Opfer bringen soll und muß, gibt es nicht. Die Staatsanwaltschaft in Pilsen mußte gegen mehr als 200 Gastwirte eine Untersuchung wegen Preistreiberei einleiten.

Manche dieser dunkeln Ehrenmänner und Konsortien wurden an den Pranger gestellt. So das Kornhaus in Torgau, eine Berliner Schuhfabrik, deutsche und österreichische Wucherer auf Geschäftsreisen in Holland, die Schädigung der Heimarbeiterinnen durch Untervermittler bei Militärlieferungen, ein Butter- und Eierhändler in Augsburg, der durch Aufkauf den Markt von Eiern fast vollständig entblößte, ein Seifenhändler in Leipzig, der die Ware mit 165 Proz. Gewinn verkaufte, Nahrungsmittelfälschungen wie Butterpulver. Aber was half's? Aufschläge zu hunderten von Prozent, bis 400 Prozent des

---

1) Denkschrift an den Reichstag. 6. Nachtrag des Weißbuches, betr. wirtschaftliche Maßnahmen.

2) Potthoff, Wucher und Kriegsgewinn, Verlag C. Heinicke in Dresden, und Wirtschaftliche Lehrerzeitung XXV, 11. Verlag Rudolf Schick u. Co., Leipzig.

3) Sächsische Evangelische Korrespondenz Nr. 18/15.

Einkaufspreises sind beim Kleinhandel unserer Großstädte nichts Seltenes, und diese Aufschläge betreffen Nahrungsmittel, bei denen es nicht oder kaum nötig ist, z. B. Gemüse, Pilze, Wein. Erst das tatkräftige Eingreifen der Behörden vermochte darin Wandel zu schaffen, daß die übermäßige Preissteigerung unterbunden wurde und dem Volke die nötigsten Nahrungsmittel möglichst unverkürzt erhalten blieben.

Die einschlägigen Bestimmungen betreffen, abgesehen von zahlreichen Sonderverordnungen staatlicher, städtischer und militärischer Behörden: Errichtung von Kriegsausschüssen für Konsumenteninteressen, Einsetzung von Überwachungsausschüssen und sachverständigen Preisprüfungsstellen, insbesondere der Reichsprüfungsstelle, Einführung der Brot- sowie der Milch- und Butterkarten usw., des Aushanges der Preise in Geschäften, der Höchstpreise und Schiedsgerichte, der fleisch- und fettlosen Tage, Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel und Verbot chiffrierter Anzeigen, Gestattung des gewerbsmäßigen Ankaufes von Lebensmitteln nur nach behördlicher Genehmigung, Verhinderung der Zurückhaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfs, Einstellung von Barmitteln von reichswegen und Erhöhung der Familien- und Arbeitslosenunterstützung, städtischer Warenein- und -verkauf, Gründung von Gesellschaften für Volksernährung unter Mitwirkung städtischer Behörden und Anlegung städtischer Musterställe und Milchküchen.

Ein Schuhmacher schritt zur Selbsthilfe durch folgende Anzeige in der Zittauer Morgenzeitung: „Achtung! Allen den Landwirten von Jonsdorf zur Nachricht, welche mir die Butterlieferung verweigern (was am guten Willen liegt!), daß ich von heute ab für dieselben keine Stiefeln mehr flicke und bitte, bei mir noch befindliche Sachen bis zum 18. d. M. abzuholen und das Konto zu begleichen, G. A. I., Schuhmacher“.

Man muß sich wundern, daß nicht mehr Personen wegen Überschreitung der Höchstpreise ins Gefängnis wandern. Die Gründe der verhältnismäßig seltenen Gefängnisstrafen dürften darin zu suchen sein, daß der § 4 des Gesetzes Käufer und Verkäufer trifft — erstere hüten sich vor Anzeigen — sodann darin, daß dem Richter bezüglich der Höhe der Geld- und Gefängnisstrafen ein weiter Spielraum gelassen ist. Viele derartige Gesetzesübertreter kommen mit Geldstrafen davon. Da sie zumeist zahlungsfähige Leute sind, haben sie es nicht nötig, Haft oder Gefängnis als Ersatzstrafen zu wählen.

Doch ehe es mit den Strafen ernst wurde, verlief der Kampf zwischen unverschämten Spekulanten und dem kauflustigen — oder

verdrossenen — Publikum bisweilen scherzhaft. Die Butterhändler der sächsischen Stadt Bautzen waren eines Tags unter keinen Umständen gesonnen, auf den vorgeschriebenen Höchstpreis herabzugehen und nahmen tatsächlich ihre Buttervorräte wieder mit nach Hause, obgleich sich die Käufer in Scharen zu ihren Marktständen drängten. Dabei kam es zu Reibereien, indem die Händler ihrer Wut in Spott Luft machten. Wer sich beleidigend benahm, wurde von der Polizei abgeführt.

Merkwürdige Ausreden liefen beim strafwürdigen Vergehen unter: Man habe die Bestimmungen nicht genau, die Tageszeitungen nicht durchgelesen. Man habe den nach Ware heiß verlangenden Kunden nur gefällig sein wollen. Man könne bei ihrer Knappheit gewisse, sogar im Schaufenster ausgelegte Lebensmittel nur an Kunden oder nur dann abgeben, wenn gleichzeitig andere Waren gekauft werden. Man sei als Verkäufer zeitweilig beim Militär eingezogen gewesen und habe sich um die Preise nicht genügend kümmern können. Man habe zu teuer eingekauft. Man habe den wahren Marktpreis wirklich nicht gekannt. Man habe es mit den Unterschieden der Sorten, z. B. bei Kartoffeln, ob Speise- oder Saatkartoffeln, nicht genau genommen. Man habe nicht gleich liefern, z. B. bei Kartoffeln infolge Frostes die Mieten nicht öffnen können, und inzwischen änderten sich die Preise. Man habe „im Verbande“ gekauft — der Verkauf im Verbande, mit anderer Ware zusammen, ist ein Trick der Mühlen zur Verschleierung der Preise. Die Sorte, z. B. Butter, Wurst, sei gut, und man habe sie als Sorte I zum Höchstpreis wohl verkaufen können. Man habe „ins Haus“ geliefert, daher der (unerhörte) Aufschlag. Man habe eine Vergütung für „besondere Bemühungen“ fordern oder „Gegenlieferungen aufrechnen“ müssen. Eine Gemeindebehörde sei selbst Abnehmerin!

Die Umgehung der Höchstpreise wurden geschickt verschleiert oder bemäntelt. Der Großhandel überschritt sie durch die nach reichsgerichtlicher Entscheidung[1]) unzulässigen „Aufpreise“. Die Unverschämten unter den Wucherern aber gingen mit wunderbarer Dreistigkeit vor. Sie erklärten beispielsweise, daß sie das Gemüse lieber im Garten verfaulen lassen, statt es auf den Markt zu bringen. Die Heeresverwaltung erhielt fortlaufend Angebote auf Waren, die in den Kriegsgefangenenlagern Verwendung finden sollten, u. z. in einer Preishöhe, die an Wucher grenzt. Die Heeresverwaltung schließt derartige Verkäufer von allen Lieferungen aus und droht mit Bestrafung auf Grund von § 5 der Bekanntmachung vom 23. Juli 1915.

1) Aktenzeichen 1 D 699/15.

Trotz allen weisen, wohlgemeinten und wohltuenden Verordnungen steht der Wucherweizen in voller Blüte und zeitigt seinen gewissenlosen Erbauern eine reiche Frucht, die ihnen nicht einmal in den Händen brennt. Vielleicht wird sie ihnen durch die zu erwartende Kriegsgewinnsteuer noch ein wenig geschmälert, so ungern sie sich den Lohn angeblich sauren Schweißes „konfiszieren" lassen werden. Aus Prozessen ist es bekannt, wie die Spekulation namentlich auf dem Gebiete der Kriegslieferungen gearbeitet hat, wie durch geschickte Ausnutzung der Verhältnisse und auch der Notlage des Reiches in wenigen Tagen Vermögen verdient wurden. Erst das schneidige Auftreten der Generalkommandos hat hier die Leidenschaften ein wenig gezügelt. Glücklicherweise wird die neue Wertzuwachssteuer aber auch ehrliche Menschen genug treffen, die vielleicht gern opfern wie jene, die mehr hingaben, nämlich Gut und Blut. Unter welchen sozialen und ethischen Gesichtspunkten [1]) die Kriegsgewinnsteuer einzuführen und gutzuheißen ist, kann im Rahmen unseres Themas nicht auseinandergesetzt werden. Aber sie durfte nicht unerwähnt bleiben. Sie richtet sich — jetzt abgesehen von makellosem Kriegsgewinn — gegen Personen, die, wenn sie nicht ins Gefängnis kommen, dorthin gehören. „Es darf an diesem Kriege niemand zum reichen Mann werden", sagt Potthoff, und mit ihm viele andere Volksfreunde. —

Die Vorgänge der Kriegszeit gestatten tiefe Einblicke in das Leben der Einzelseele und der sogenannten Volksseele, die sich wechselseitig beeinflussen, und ermöglichen besondere Erfahrungen sozialpsychologischer und sozialethischer Natur. Man kann jetzt Art und Wesen dessen studieren, was man Gesinnung nennt, jenes „letzte und wahre Objekt des ethischen Wertens",[2]) und zwar wiederum die Gesinnung der Individuen wie des Volksganzen. Wir betonen unaufhörlich im Blick aufs große weite Vaterland und seine Helden den großzügigen Charakter unseres Volkes und seiner treuen Bundesgenossen. Aber die Arbeit an den strafwürdigen Elementen legt Masseninstinkte bloß, die „nicht sanft und fein sein können" [3]). Sie stehen — ein schmutzig selbstsüchtiges Gebilde — im Blickpunkte unserer Aufmerksamkeit.

Man kann es auch fast nicht verlangen, daß alle Glieder des gewaltigen Staatskörpers sich sofort in Glanz und Herrlichkeit

---

1) Potthoff l. c. und Wirtschaftliche Lehrerzeitung l. c. Leipziger Neueste Nachrichten 329/15.

2) Kreibig, Psychologische Grundlegung eines Systemes der Wertthorie S. 73. 108.

3) Ziegler, Das Gefühl, 4. Aufl. S. 282.

zu einer einheitlichen Welle hochstrebenden Geisteslebens vereinen. Viel Grundschlamm wird bei solcher Bewegung aufgewühlt, emporgehoben — und er bleibt doch, was er war: ein niederstrebendes Element.

Aber außer jenem Schlamme schleppt die sonst reine Woge auch beschwerenden Sand mit fort, der zwar nicht von gleicher Art wie jener ist, jedoch das silberreine Wasser zu trüben vermag. Was soll man dazu sagen, daß gerade jetzt, wo es Arbeit in Hülle und Fülle für die Männer und in ihrer Ermangelung für die Frauen gibt, so viele Faulenzer und Tagediebe sich eines leidlichen Daseins und Auskommens erfreuen? Sie behaupten, es sei für sie im Kriege seit der Mobilmachung keine Arbeit vorhanden. Das bleibt ihre ständige Ausrede. Allerdings im Sommer kann man nicht Schnee schaufeln, im Winter nicht Obst pflücken wollen.

Der Deutsche Herbergsverein hat an sämtliche deutsche Staatsregierungen, preußische Provinzverwaltungen, Herbergsverbände und Arbeitsnachweisverbände Deutschlands, einer Anregung des westfälischen Herbergsverbandes folgend, die Bitte gerichtet, in Verhandlungen darüber einzutreten, wie mit Rücksicht auf den herrschenden Arbeitermangel mit aller Strenge gegen diejenigen Wanderer vorzugehen ist, die jetzt noch in den Wanderarbeitsstätten vorsprechen und gebotene Arbeitsgelegenheit nicht annehmen. In Westfalen haben bereits Besprechungen über diese Frage stattgefunden. Die Ausscheidung dieser arbeitsscheuen Elemente und ihre Unschädlichmachung erscheint in der gegenwärtigen ernsten Zeit ebenso als eine nationale Pflicht wie es eine soziale Pflicht und eine Pflicht der Liebe ist, dafür zu sorgen, daß die arbeitsunfähigen, alten und schwachen Wanderer, die sogenannten halben Kräfte und jugendlichen Landfahrer von der Landstraße fortkommen. Ungemein segensreich haben sich die Verfügungen der stellvertretenden Generalkommandos gegen den Branntweinausschank und Branntweinverkauf über die Straße für die Zustände auf der Landstraße erwiesen. Der Vorstand des deutschen Herbergsvereins hat sich deshalb in einer Eingabe an den Herrn Reichskanzler gewendet mit der Bitte, daß die jetzt vorgesehenen Beschränkungen für den Branntweinausschank und Kleinhandel mit Branntwein nicht etwa nach Beendigung des Kriegszustandes völlig in Wegfall kommen, sondern daß rechtzeitig gesetzgeberische Maßnahmen eingeleitet werden, um tunlichst weitgehende Aufrechterhaltung dieser Beschränkungen, auch nach Friedensschluß, zu ermöglichen[1].

1) Sächsische evangelische Korrespondenz Nr. 17/15.

Folgende Notitz wurde in Zeitungen abgedruckt: „Auf die Wanderarbeiter aufpassen. Die Bevölkerung leistet dem Vaterlande einen Dienst, wenn sie die Behörden in der Überwachung der Wanderarbeiter unterstützt. Da landstreichende Arbeitslose den Lockungen feindlicher Agenten, die Ernte zu schädigen, leichter zugänglich sein dürften als andere, empfiehlt es sich, auf solche Leute ein besonderes Augenmerk zu richten und sie bei dem geringsten Verdacht des Landstreichens den Behörden zu übergeben. Ein solcher Verdacht liegt jetzt meist sehr nahe, weil ja bekanntlich bei dem Mangel an männlichen Arbeitskräften jeder, der ernstlich Arbeit sucht, sie auch finden kann".

Eine zeitgemäße Verordnung erließ der Generalgouverneur von Brüssel[1]) gegen Arbeitsscheue und gegen solche Personen, die andere an der Arbeit verhindern, und der stellvertretende Kommandierende General des 11. Armeekorps (Kassel) verfügt: „Wer sich im Lande ohne genügenden Ausweis umhertreibt und einen festen Wohnsitz nicht nachzuweisen vermag, kann bis zur einwandfreien Feststellung seiner Persönlichkeit und der Unverdächtigkeit seines Umhertreibens in eine Arbeiterkolonie oder ähnliche Stätte untergebracht und zu seinen Kräften entsprechenden Arbeiten angehalten werden. Wer die ihm angewiesene Arbeitsstätte ohne Erlaubnis verläßt oder die ihm zugewiesene Arbeit grundlos verweigert, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft".

Dennoch nehmen die Bettler im Gefängnis kein Ende. Sie erklären: Die Leute sind mildtätig im Kriege und geben den Armen. Andere klagen über schlechten Geschäftsgang, über „Überfüllung" auch in ihrem Berufe. Geld sei noch leicht zu bekommen, schwerer Lebensmittel — eine wohltätige Folge des Brotmarkensystems! Sie möchten uns erscheinen wie tüchtige Kaufleute, zu deren Geschäftsprinzipien es gehört, nie uneingeschränkte Zufriedenheit gegen ihre Lieferanten wie Abnehmer an den Tag zu legen. —.

Zahlreiche Unterstützungen werden jetzt gegeben — Kriegsunterstützungen! Man könnte dicke Bände darüber schreiben und wünschte ebenso starke Anerkennung der Wohltätigkeit. Aber wie wird sie von den Empfängern vielfach aufgefaßt? — Als eine Notwendigkeit, ohne Überlegung in der Richtung, woher die Mittel dazu fließen. Steht ein Familienglied im Felde, glauben die Angehörigen ein Anrecht auf Unterstützung zu haben ohne Rücksicht darauf, ob der Fehlende ein „Verdiener", Ernährer ist oder nicht. Erhält aber eine Frau Kriegsunterstützung, so soll sie nicht schlecht leben können,

1) Brüssel 25. August 1915.

oft besser, als wenn der Ehemann daheim ist[1]). Ein Damenschneider im Gefängnis bezeichnet als Grund seiner zahlreichen Aufträge die Kriegsunterstützungen. Der Magistrat von Angermünde rügt die Vergeudung der Unterstützungsgelder durch Kriegerfrauen in Lichtspielhäusern. Trotz reichlich bemessenen Beihilfen lassen sich solche Frauen Diebstähle und andere Unehrlichkeiten zu Schulden kommen, um sich noch dadurch zu bereichern.

Ähnliche Erscheinungen bieten die Anschauungen über Mietszahlung — man glaubt ihrer enthoben zu sein[2]) — und über Amnestie dar — man meint sich jetzt mehr Dreistigkeit als sonst erlauben zu dürfen in ständiger Erwartung allgemeiner Amnestie. Wiederholt äußerten sich Gefangene in diesem Sinne. Sie sind der ungeheuern Opfer, die auch für sie geschehen sind, nicht wert.

Wir müssen während der Kriegszeit viel Jämmerliches und Kleinliches im Volksleben beobachten, auch Vorgänge, die nicht samt und sonders bestraft werden können. Man denke nur an die kleinliche Zurückhaltung des zum Kriegführen und beim Friedensschlusse notwendigen Goldgeldes[3]), an den jämmerlichen Wahrsageunfug, der zwar mit Strafe[4]) bedroht ist, aber in betrügerischer Absicht zum Nachteil leichtgläubiger Personen, meist Kriegerfrauen, und zu schwerer Gesundheitsschädigung fortgesetzt schwunghaft betrieben wird, endlich daran, daß eine Anzahl sogenannter Jugendschriftsteller Kriegsgeschichten verfaßt haben, die so blutrünstig sind und Akte der Grausamkeit schildern, wie kaum eine der berüchtigten Indianergeschichten. Nicht nur durch die Buchhandlungen, in Läden, in den Hausfluren wird diese Schmutzliteratur vertrieben, sondern sie wird nach altem Muster sogar durch Austräger in den Hinterhäusern angeboten und findet dort reißenden Absatz. Als Lockung dient ein besonders raffiniert gezeichnetes Titelbild[5]). Der Kommandierende General des 7. Armeekorps hat für seinen Bezirk den Verkauf und die Auslegung von Erzeugnissen der Schundliteratur verboten. Er veröffentlicht eine lange Liste derartiger Erzeugnisse, die er in folgende Unterabteilungen einteilt: Detektivserien, Abenteuerserien, Jugendstreichserien

1) Über das merkwürdige Rechenexempel im Haushaltplane der Arbeiterfamilie vgl. dieses Archiv Bd. 48 S. 88.

2) Justizministerialblatt für das Kgr. Sachsen Nr. 1/15 S. 11.

3) Ziegler l. c. S. 355 und Georg Simmel, Die Philosophie des Geldes. Verlag von Duncker und Humblot, Leipzig 1907.

4) Für Leipzig auf Anordnung des stellvertretenden Kgl. Generalkommandos des XIX. Armeekorps, 17. September 1915. Vgl. Hellwig, Weltkrieg und Aberglaube. Leipzig 1916. Verlag von Wilhelm Heims.

5) Sächsische evangelische Korrespondenz Nr. 7/15.

bedenkliche patriotische Schriften, Räuberromane, pornographische Schriften mit medizinischem und solche mit literarischem Charakter. — Sonst aber hat die große wie die kleine Tagespresse im Gegensatz zur Schwindelpresse des Auslandes und auch neutral sein wollender Länder ihren erzieherisch und aufklärend wirkenden Beruf in der Gegenwart bewußt ergriffen[1]), welche Tatsache auch von den Behörden vielfach anerkannt worden ist, insbesondere durch Errichtung eines Kriegspresseamtes. —

Wir haben getadelt, wir mußten tadeln. Zweckdienlicher wären Vorschläge zur Besserung der allgemeinen Zustände. Erfreulicherweise wehren die Behörden den gröbsten Mißständen, z. B. der zunehmenden Verrohung der Jugend, den schmachvollen Übergriffen der Preissteigerer. Jedoch handelt es sich hierbei, namentlich bei letzterem Beispiele, um Gewalt- und Zwangsmaßregeln, die nur in Kriegszeiten zu Recht bestehen dürften. Ein Gesinnungswandel aber kann durch derartige Anordnungen wohl gefördert, in gewissem Sinne auch anerzogen werden. Das soziale Leben aber muß, wenn etwas Ersprießliches zu seiner Neugestaltung geschehen soll, von innen heraus umgebildet werden, also in der Richtung vom Individuum zur Gemeinschaft, vom Einzelwillen zum Gesamtwillen. Ein langer schwieriger Weg!

Wollte man also auf Besserungsvorschläge sinnen, so könnte man sich weiser Beschränkung befleißigen, den Blick nur auf die durch den Krieg straffällig gewordenen Gefangenen richten und etwa staatsbürgerliche Erziehung in der Gefängnisschule empfehlen, wie sie in einem Artikel der Blätter für Gefängniskunde 46. Bd. S. 191 bereits vor dem Kriege gutgeheißen wird. Was dort übrigens über Frankreich gesagt ist, muß jeder Kenner dieses Landes und seiner Leute bestätigen. Das französische Kind ist über vaterländische Pflichten vorzüglich unterrichtet[2]). Man kann auch vom Feinde lernen!

Freilich die staatsbürgerliche Erziehung in der Gefängnisschule setzt Gefangenschaft, bestrafte Personen voraus. Ihre Einführung oder ihre Förderung kommt zu spät. Außerdem kann sie vorwiegend nur jugendlichen Personen zu teil werden, trifft also die Gesamtheit der Gefängnisinsassen nicht.

---

1) Vgl. Der Zeitungsspiegel. Verlag des ev. Preßverbandes. Stuttgart. Kriegsheft Juli 1915. — Aufgaben der Presse vgl. dieses Archiv Bd. 59. S. 235. I.

2) Hierzu sei erwähnt der Leitfaden Livret de Morale par Charles Dupuy, Armand Colin et Cie, éditeurs, Paris 1900. Die Definitionen, Pflichten und Rechte werden auswendig gelernt, damit leider auch planmäßig Revanchegedanken großgezogen (S. 12).

Man könnte weiter Reformvorschläge anbringen wollen, die sich aufs Volksganze beziehen. Dabei ist man einer doppelten Gefahr ausgesetzt. Entweder sie geschehen übereilt und verfrüht, oder sie sind zu allgemein gehalten.

Manche jetzt erscheinende, sonst vortreffliche Kriegsschriften scheinen diesen Schwierigkeiten nicht gewachsen zu sein. Wir erklären uns außer stande, diese Bücher und Büchlein hier anzuführen[1]). Was hier als Summa vorgetragen wird, gipfelt zumeist in einem Idealismus[2]), dessen Eintreten bestimmt erwartet wird, der aber mindestens daraufhin zu prüfen ist, ob seine Grundlagen Realität und in der Gesinnung des Volkes wirklich Bodenständigkeit besitzen. Die zuversichtliche Hoffnung ist doch kein Beweis tatsächlichen Geschehens. Wir können auf Grund unserer vorläufigen Erfahrungen im Gefängnis und in der Subura des Volkslebens diesen blendenden Gedankengängen nicht immer folgen. Hoffentlich sehen wir hier zu schwarz. Der Krieg korrigiert ja so viele Begriffe, vielleicht auch die unseren.

Der beste Reformator dürfte Mars selbst sein. Merkwürdig! Der mörderische, sagen wir es frei heraus: der unsittliche[3]) und einer Kulturmenschheit unwürdige Krieg! Gerade er, der ausgesprochene Egoist in Beziehung auf die kriegführenden Staaten untereinander, ruft altruistische Gefühle bei den Gliedern des Volkes in großer Menge hervor, erzeugt vielfach eine ethisch gute Gesinnung, die darauf gerichtet ist, fremde Lust auszulösen, zu erwecken und zu steigern oder fremde Unlust zu unterdrücken, zu mindern und zu beseitigen. Man denke nur daran, wie Kinder in der Schule und daheim für die Soldaten sparen, arbeiten, sorgen lernen. Dasselbe tun die Erwachsenen. Wollten wir diesen Gedanken weiter ausführen, so würden wir ein Zuviel statt eines Zuwenig bieten.

Selbstverständlich werden alle Faktoren des Volkslebens: Behörden, Kirche und Schule — Staat, Gesellschaft und Familie — Wissenschaft, Kunst und Technik — Tagespresse und die gesamte Literatur — Individuum und Gemeinschaft zur Ausbildung neuer Werturteile ihren anteiligen Beitrag liefern. Das biologische Agens solcher Prozesse[4])

---

1) Bis Mai 1915 in Deutschland 4500 Kriegsschriften.

2) Nur ein hervorstehendes Beispiel: Diedrich Bischoff, Wie kann's und wohin geht's? Verlag von Bruno Zechel in Leipzig 1914, und Deutsche Gesinnung, verlegt bei Eugen Diederichs in Jena 1914. Vgl. die Warnung bei Kreibig l. c. S. 25 f. (Das Kleingedruckte). Ein Idealismus wie Euckens Neuidealismus des Gedankens und der Tat soll hiermit nicht bemängelt werden, vgl. seine Schriften „Zur Sammlung der Geister" und „Die Träger des deutschen Idealismus".

3) Wie es gemeint ist vgl. Kreibig l. c. S. 108. 123.

4) Kreibig l. c. S. 25.

liegt in der Selbst- und Arterhaltung des Verbandes (der Familie, des Stammes, des Volkes, der Kulturmenschheit).

Der Krieg vernichtet nicht nur Werte, er schafft auch neue Werte. So bewahrheitet sich eine grundsätzliche Erfahrung des Lebens, dieses schwersten der Probleme: Es geschieht nicht alles „weil", sondern vieles „trotzdem", oder anders ausgedrückt: Die Lebensvorgänge sind nicht samt und sonders kausal bedingt, sondern treten bisweilen adversativ, kontrastierend ins Dasein.

Man könnte zu diesem Gedanken erinnern an Fichtes und Hegels Thesis, Antithesis, Synthesis, an Euckens[1]) Beschreibung der Entwicklung des Geisteslebens als durch Widersprüche hindurchführend, an die Prinzipien des psychischen Geschehens, nämlich die der psychischen Resultanten, Relationen und Konstraste, und an die Gesetze des geistigen Wachstums, der Heterogonie der Zwecke und der Entwickelung in Gegensätzen. Man braucht deswegen nicht mit Friedrich Nietzsche[2]) im Begriff der Ursache etwas „Fetischistisches" zu erblicken. Aber selbst Wundt[3]) und andere Gelehrte behaupten eine selbständige psychische Kausalität.

So viele unangenehme Erscheinungen der Krieg im Felde und daheim aufweist, so viele Wunden er schlägt, so tod- und verderbenspeiend er sich gebärdet, in seiner Gefolgschaft können auch Besserung, Heilung, Neubelebung auftreten — nicht weil er da ist, sondern trotzdem. Diese Genesung wünschen und erhoffen wir für unser Volk, nicht im Sinne jener Idealisten, nach deren Meinung wir ohne weiteres mit und nach dem Kriege einer herrlichen Zeit, einem Aufschwung des gesamten wirtschaftlichen, sozialen und ethischen Lebens entgegengehen müssen. Die Erfahrungen im Gefängnis ermutigen uns vorläufig trotz aller Begeisterung[4]) der von dort in den Krieg Hinausziehenden zu diesem Glauben nicht. Trotzdem, ja trotzdem wollen wir uns einen gewissen Optimismus bewahren. Robur in infirmitate perficitur.

---

1) Vgl. Erkennen und Leben, Verlag von Quelle und Meyer, Leipzig 1912, und der Wahrheitsgehalt der Religion, Leipzig 1905.

2) Dieses Archiv Bd. 63 S. 249. 257.

3) Dieses Archiv Bd. 63 S. 259 f.

4) Zur rechten Beurteilung des Wertes der Begeisterung im Felde usw. vgl. bei Everth l. c. den Abschnitt „Falsche Idealisierungen". Seine Broschüre ist wohl eine der nüchternsten.

Durch Täuschung ermöglichte Vornahme unzüchtiger Handlungen,

insbesondere Vorspiegelung solcher persönlichen Verhältnisse und Absichten des Täters, die der Handlung das Wesen des Unzüchtigen zu nehmen scheinen.

Von
Dr. **Erich Wörter**, Gernsbach in Baden.

Die folgenden Fälle verdienen deshalb Beachtung, weil ein öffentliches Interesse an der Verfolgung eines Gemeinschädlings, wie es der Täter ist, sicher besteht, die herrschende Gesetzgebung aber eine Bestrafung nur unter dem Gesichtspunkte der Beleidigung ermöglicht, also vom jederzeit zurücknehmbaren Strafantrag und damit vom freien Belieben einer Privatperson abhängig macht. Das Sonderinteresse des Verletzten steht hierdurch zu Unrecht im Vordergrund.

Im letzten der dargestellten Fälle spielt das Diktat eine bemerkenswerte und vielleicht kriminell instruktive Rolle.

I.

Am 4. III. 1914 erschien im „Zwickauer Tageblatt" die Anzeige: „Geb. hübsches Fräulein für Empfang und leichte Kontorarbeiten per sofort gesucht. Off. mit Ang. der Gehaltsanspr. und Alter . . . . an das Blatt." Die Anzeige war bei einer auswärtigen Annoncenexpedition aufgegeben worden. Auf entsprechende Anfrage erhielt die sechzehnjährige Fr. R. umgehend eine Einbestellung nach einem Hause des Sch . . . . platzes in Zwickau, unterzeichnet: „Dr. Witt."

Tags darauf ging der sich gleichfalls bewerbenden fünfzehnjährigen El. W. ein gleichartiges Schreiben zu, das als Wohnung des unterzeichneten „Dr. Weber" B . . . straße Nr. . . . angab. Beide Trefforte waren Gasthöfe, was die Mädchen erst bei dem Gange zur Vorstellung bemerkten.

Die Vorgänge beim Empfang im Hotel spielten sich in beiden Fällen ähnlich ab: Der Einbesteller gab sich als Arzt aus, deutete ganz allgemein an, er errichte in Zwickau eine „Filiale", die Be-

werberin habe Telephongespräche und Maschinenschreibarbeiten zu erledigen und erhalte angemessenen Anfangsgehalt. Vor Übertragung der Stelle sei aber eine körperliche Untersuchung nötig. Er wies deshalb die Mädchen an, sich zu entkleiden. Diese taten es im Vertrauen darauf, einen Arzt vor sich zu haben. Auftauchende Bedenken zerstreute er leicht. Er horchte nun am Körper der Mädchen herum und beklopfte ihn. Der Fr. R. eröffnete er, ihr Herzschlag sei unruhig, sie solle sich, um sich etwas zu beruhigen, in ein im Nebenzimmer befindliches Bett legen. Dort ließ er das Mädchen einige Minuten allein, trat dann ein, legte sich angekleidet neben die R. ins Bett, ließ diese sich auf den Leib legen, fühlte mit einer Hand nach ihrem Herzen, während er gleichzeitig mit der anderen Hand an ihren Geschlechtsteil griff und einen Finger hineinbohrte; hiergegen wehrte sich das Mädchen; sogleich ließ der Täter von ihr ab und entfernte sich ohne weitere Bemerkung. Die R. berichtete den Vorfall sofort ihrer Mutter.

Die El. W. mußte, nachdem der angebliche Dr. Weber sie behorcht und beklopft hatte, auf ein Sopha liegen. Als er ihr nun an den Geschlechtsteil griff, sei sie zu Tode erschrocken und habe nicht schreien können, sei aber sofort aufgestanden, während sich der „Herr Doktor" schleunigst aus Zimmer und Gasthof davonmachte. Die W. meldete die Sache sogleich der Polizei.

Der in dem Hotel auf dem Sch .... platz aufgegriffene Fremdenzettel trägt die Aufschrift: „Dr. med. Witt, Leipzig."

II.

In einem Dresdner Gasthofe mietete sich im November 1914 ein angeblicher Dr. Franke ein Empfangs- und ein Schlafzimmer. Gleichzeitig wurde in den „Dresdner Neuesten Nachrichten" „besonders schönes Fräulein für Empfang und leichte Kontorarbeiten gesucht" und Angebot unter bestimmtem Zeichen an die Zeitung erbeten.

Die neunzehnjährige Kontoristin G. erhielt auf ihre Meldung einen nach medizinischen Präparaten riechenden, offenbar entsprechend imprägnierten Brief, in dem „Dr. Franke" für den nächsten Vormittag 1/2 11 Uhr ihren Besuch erbat. Bei der Vorstellung im Hotel erklärte der „Doktor", ähnlich wie bei den Zwickauer Fällen, die von ihm gewünschte Angestellte müsse völlig gesund sein, er wolle als Arzt die deshalb nötige Untersuchung gleich selbst vornehmen. Auf seine Weisung entkleidete sich die G. in seinem Schlafzimmer völlig und wurde aufgefordert, sich zunächst zu setzen, dann auf ein Kanapee zu legen, während er sie an Brust, Rücken und Knien beklopfte und

an ihrem Oberkörper herumhorchte. Dann besah er sich den Geschlechtsteil des Mädchens genau und fragte, ob sie schon Geschlechtsverkehr gehabt habe, was verneint wurde. Als Ergebnis der „Untersuchung" verkündete er, die G. habe einen Herzfehler, doch werde sich das Herz wohl wieder beruhigen. Nach nochmaliger „Prüfung" erklärte er das Mädchen für gesund.

Nunmehr legte er den Entwurf eines Anstellungsvertrages vor, in dem der G. ein Gehalt von 100 Mk. monatlich ausgesetzt war, und wies auf eine Stelle des Kontraktes hin, nach der die G. sich bei ihm als Arzt etwas „frei" geben müsse. Den Entwurf ließ er von dem Mädchen unterschreiben und nahm ihn mit der Bemerkung, daß der Vertrag noch in Leipzig „bestätigt" werden müsse, wieder an sich. Dann entließ er die G. mit Aussicht auf weitere Bestellung. Diese erfolgte auch durch zwei weitere Briefe. Im ersten rief er das Mädchen „zwecks Erledigung einer schriftlichen Arbeit" auf eine bestimmte Zeit ins Hotel, und als die G. dieser Aufforderung nicht nachkam, wirft er ihr in einem zweiten, offenbar wieder mit einem stark riechenden pharmazeutischen Präparate in Berührung gebrachten Schreiben die unliebsame „Verzögerung" vor und fordert sie auf, ihn „mit der angeschlossenen Bahnsteigkarte" auf dem Dresdner Bahnhofe bei Ankunft eines bestimmten Zuges zu erwarten, damit er ihr „Weisung geben kann." Der Brief schließt: „Ich muß mich auf Sie bestimmt verlassen können und erwarte, daß Sie bei Eintreffen des Zuges pünktlich da sind, wie ich auch von Ihrer späteren Tätigkeit größte Zuverlässigkeit erwarte."

Der Bestellung zum Bahnhof kam die G. nach, eröffnete dem angeblichen Arzte aber zugleich ihre Bedenken gegen seine Ehrlichkeit, die ihr in einem Gespräche mit dem Gasthofbesitzer erwachsen waren, als sie „Dr. Franke" zur Rücksprache wegen ihrer Tätigkeit vergeblich in seinem Hotel aufgesucht hatte. Daraufhin lockt der Besteller sie in ein anderes Hotel mit der Versicherung, ihr dort schriftliches Material zur Arbeit übergeben zu wollen, dort aber erklärt er, er möchte sich nur etwas mit ihr unterhalten. Als sie hierauf sofort aufbrechen will, äußert er, da sie doch Mißtrauen gegen ihn geschöpft habe, entbinde er sie vom Vertrage, und gab ihr 5 Mark für ihre „Versäumnis". Gleichzeitig bestellt er das Mädchen aber wieder für einige Tage später auf den Postplatz, wo er ihr den Kontrakt zurückgeben wolle und sie ihm das ihr etwa zugehende „Leipziger Bestätigungsschreiben" aushändigen könne. An dem Treffpunkt erschien aber nicht der vermeintliche Dr. Franke, sondern ein junger Mann, der ausrichtete, der „Herr Doktor" sei verhindert.

Damit blieb der Herr Doktor verschwunden. Er hatte im Lauf der Verhandlungen mit der G. eine genaue fingierte Adresse seiner angeblichen ärztlichen Niederlassung genannt.

Im gleichen Gasthofe empfing der Täter nach Aussage des Wirtes noch mehrere andere junge Mädchen, die nicht zu ermitteln waren. Auch hat er ein Mädchen, das auf das Zeitungsangebot antwortete, in einen anderen Gasthof unter dem Namen eines „Dr. Schmidt" bestellt, das Mädchen traf ihn aber dort nicht an, wiewohl er telephonisch in dem Hotel zwei Zimmer, eines davon geheizt, bestellt und die Zimmer auch besichtigt hatte.

Die Nämlichkeit des Dresdner und des Zwickauer Täters scheint, abgesehen von den Tatumständen und der Personenbeschreibung, durch Schriftvergleichung belegt.

III.

Anfangs Januar 1915 wurde im „Badener Tageblatt" angezeigt: „Schreibgehilfin für nachmittags gesucht (Handschrift) . . . ." Die zwanzigjährige Kleidermacherin E. W., die zusammen mit ihrer neunzehnjährigen Schwester gleichen Berufs bei ihrer Mutter, der Damenschneiderin W., in Baden-Baden wohnt, reichte ein Angebot ein. Daraufhin erschien in der W.'schen Wohnung ein gutgekleideter Herr, der sich, ohne einen Namen zu nennen, auf das Angebot berief und die E. W. ersuchte, zunächst nach seinem Diktat einen Brief an seine Schwester zu schreiben. Die Mutter W. dürfe auch hören, was er schreiben lasse. Frau W. entfernte sich aber nach der Begrüßung des Besuchers wieder.

Die Briefaufschrift lautete: „Frau Staatsanwalt Dr. Weber, Danzig, Strandallee Nr. 16." Der Diktierende ließ seiner angeblichen Schwester unter anderem mitteilen:

> „Meine Verwundung ist geheilt . . . . ., aber der Arm ist so steif, daß ich wohl alles mögliche machen kann, nur nicht schreiben; ich bin darum . . . . nach B.-Baden geflüchtet. Die Lazarettverwaltung wollte mich nicht ziehen lassen, habe es aber doch durchgesetzt. . . . . . Einstweilen behelfe ich mich mit einer Schreibgehilfin.
>
> Nun unser Kurt: Du weißt ja, daß es ausgeschlossen ist, daß er wieder ins Feld kommt. Mit seinem Kriegsabitur kann er jetzt sofort das Studium anfangen. Deine Idee, ihn in einer Pension unterzubringen, wo eine jüngere Tochter ihn fesselt und ihn dadurch vor aller Entgleisung bewahrt, ist gut" (folgt Genaueres über den Plan), „es könnten einfache Leute sein . . . . . Ich würde

mir die Sache so denken, daß der Junge sich eigene Möbel anschafft, im übrigen aber ganz in der Familie lebt, daß aber auch die Familie ganz durch ihn lebt. . . . Die Sache müßte so gedreht werden, daß er selber scheinbar die Familie ausfindig macht und nicht merkt, wie er gewissermaßen in ein gemachtes Bett kommt; er würde sonst in seinem Selbständigkeitsgefühl gekränkt sein.

Ich finde es sehr edel von Dir, daß Du die arme Elisabet für einige Zeit ins Haus nimmst. Wenn sie auch das große Herzeleid, das sie betroffen, ... Sage ihr auch, daß ich durchaus nicht böse bin, weil sie alle meine Ratschläge zurückgewiesen hat.

Nun von mir! Ich lebe einstweilen nur mir selber, in dieser ernsten Zeit freilich die schlechteste Beschäftigung, die es gibt. . . . Unangenehm ist nur, daß ich keinen einzigen Menschen kenne. Die Offiziere, die hier liegen, sind meistens Süddeutsche oder Schlesier. So lauf' ich den ganzen Tag alleine herum. . . . Ich würde gerne z. B. einmal auf die Badener Höhe gehen, wenn ich nur einen oder eine hätte, die mich bei diesem schlechten Wetter begleitete. Wie ich gehört habe, sind die Restaurationen offen.

Nun habe ich natürlich nicht vor, diese lange Faulenzerei fortzusetzen. Ich habe schon mit Scherl wegen Wiederaufnahme meiner schriftstellerischen und künstlerischen Arbeiten verhandelt. Das Schreiben würde mit Hilfe einer Schreiberin sehr gut gehen. Das Malen macht freilich große Schwierigkeiten, weil die Modellfrage schwer zu lösen ist. Ein Karlsruher Kollege . . . riet mir von einer Anzeige ab. Er meinte, es würden sich viele junge Mädchen melden, aber darunter eine Geeignete zu finden, ist sehr schwer. Er riet mir, entweder von Karlsruhe eine geeignete Dame als Modell jede Woche einigemal kommen zu lassen, oder aber abzuwarten, bis sich durch Zufall hier eine geeignete junge Dame fände.

Es ist ausgeschlossen, daß ich Dora Strenger wieder zu mir nehme, ich habe kein Zutrauen mehr zu ihr.

. . . . Am liebsten möchte ich natürlich in nettem Haushalt in Pflege gehen, doch kann ich warten.

Meine liebe Schwester, Gott behüte Dich mit den Kindern . . . . ich mich nach dem Tag sehne, an dem . . . . wir von all dem Großen sprechen können, was wir in den letzten Wochen erlebt haben. Gib meinem Patenkind einen besonderen Kuß von meinetwegen.

In treuer Gemeinschaft
Dein Bruder."

Dies Schreiben unterzeichnete der angebliche verwundete Schriftsteller und Künstler mit dem Buchstaben „W“.

Dann diktierte er eine Karte an eine Berliner Bank mit einem Geldüberweisungsauftrag. Während er diese selbst zu sich nahm, ließ er den Brief durch die E. W. zur Post bringen. Er zahlte für die Schreibarbeit 1 Mk. und entfernte sich mit der Zusage, nächsten Tages wieder zu kommen. Über seine Person und seine Pläne sprach er an diesem Tage gar nichts unmittelbar, sondern wollte bei den Schwestern W. offenbar zunächst das zur Beförderung überlassene Briefdiktat wirken lassen.

Tags darauf stellte er sich wieder ein; er traf die jungen Mädchen zunächst allein und diktierte der E. W. einen Brief an die Firma Scherl etwa folgenden Inhalts:

> Scherl wisse ja, daß er an seinem Werke schreibe; er wolle nur anfragen, ob sich die Herausgabe noch vor Ostern bewerkstelligen lasse. Je nachdem könne er nicht in Baden bleiben, sondern müsse nach Karlsruhe, weil er zwei bis drei, vielleicht auch vier Modelle brauche, die er in Baden jedenfalls nicht bekommen könne. Zeichne er in Baden, so müsse er die Modelle von Karlsruhe herreisen lassen. Ein Karlsruher Freund habe ihm geraten, in Baden zu annoncieren, worauf bisher viele Meldungen eingegangen seien.

Erst nach Niederschrift dieses Briefes sprach der vermeintliche Künstler unmittelbar über seine Persönlichkeit und das angebliche Vorhaben: Er arbeite an einem Werke über „Die Schönheit des nackten weiblichen Körpers“, ob er wohl in Baden auf eine Zeitungsanzeige hin Modelle bekäme? Ob die beiden Mädchen selbst viel zu tun hätten, ob sie sich selbst dazu hergäben?

Die Jüngere der Schwestern bemerkte darauf, sie sei bei Kleideranproben schon Modell gestanden.

Nun bemerkte der Besucher, er sei der Kunstmaler und Schriftsteller Hans Paulsen von Düsseldorf, er sei „gerade wie ein Doktor“, unzählige Mädchen seien ihm schon Modell gestanden. Und zwar müßten die Modelle nackt gestanden werden, seine achtzehnjährige Nichte habe ihm hierzu auch schon gedient. Später ließ er einfließen, er sei als Stabsarzt bei Lüttich verwundet worden und brauche wegen seines steifen Armes nicht mehr ins Feld.

Nach Erkundigung über die näheren Familienverhältnisse der Mädchen fragte er, ob die Einwilligung der Mutter zum Modellstehen nötig sei, was die Schwestern als selbstverständlich bejahten. Hierauf läßt er die jüngere aufstehen und prüft, wieweit ihre Haare hinunter-

reichen. Dann beginnt er das Mädchen über den Kleidern zu betasten und streicht ihm mit beiden Händen am Körper hinunter, besonders an den Hüften, läßt „das Modell“ die Hände über den Kopf zusammenlegen, spricht sich beifällig aus und skizziert dabei etwas auf einen kleinen Papierblock. Ähnlich verfuhr er auch mit der älteren Schwester. Diese muß ihm dann wieder einen Brief schreiben, und zwar diesmal an die schon im ersten Diktat erwähnte Dora Strenger, seine angebliche Haushälterin:

> Er sagte sich nunmehr von dieser los, weil sie ihn schon dreimal hintergangen habe; er schicke ihr noch 75 Mk., sie solle aber von Baden fern bleiben.

Während E. W. schrieb, streichelte und befühlte sie der „Künstler“ und „Stabsarzt“ ebenfalls scheinbar prüfend. Das Schreiben nahm er wie auch seine übrigen Diktate — außer dem an „Frau Dr. Weber“ gerichteten, nur mit Handzeichen unterschriebenen Briefe — an sich; das Papier hatte die Schreiberin jeweils stellen müssen.

Als Frau W. (die Mutter) hinzukam, erzählte er gleichfalls von seinem Werke und betonte, seine künstlerische und schriftstellerische Arbeit solle geheim bleiben, selbst vor den nächsten Verwandten Frau W.'s Auch von der Verwundung des Stabsarztes bekam die geschmeichelte Kleidermacherin zu hören, man könne, bemerkte er, „ruhig Doktor zu ihm sagen“.

Dem Vorschlag, die zwei Mädchen als Modelle benützen zu dürfen, trat Frau W. nicht entgegen. Ohne auf bestimmte Zusage zu drängen, hob der Besucher hervor, er zahle sehr gut und stets im Voraus, forderte Frau W. zu einem gelegentlichen Spaziergang in Badens Umgebung auf, erkundigte sich noch, ob er nicht auch bei Frau W. ein Zimmer mieten könne, und empfahl sich dann.

Am nächsten Abend sprach er wieder vor und erhielt nun von Frau W. die ausdrückliche Einwilligung, ihre Töchter als Modelle bei seinem Werk zu benützen. Auch vermietete sie ihm auf Wunsch ein Zimmer in ihrer Wohnung, das er sich aber erst auf ihr Drängen ansah. Über das Bett des Zimmers ließ er dann ein weißes Leintuch hängen mit dem Bemerken, er benötige dies „zu den verschiedenen Stellungen“ der Mädchen. Er könne übrigens „nur Figuren machen“, Porträtmaler sei er nicht. Frau W. bat er, bei dem Stellen der Modelle zu helfen und fragte sie, ob sie insbesondere die „graziösen“ Posituren anordnen könne. Dann zog er einen Zeichenblock heraus und forderte die Mädchen nacheinander auf, sich nun zu entkleiden. Diese schämten sich jedoch und waren nicht dazu zu

bringen. Jetzt geriet der Besucher in ziemliche Erregung, empfahl sich unter dem Vorwande verschiedener Besorgungen und blieb seitdem verschwunden.

Schon während seiner Unterhaltungen mit der Familie W. hatte er sich hin und wieder aufgeregt gezeigt. Sobald eine Tür ging, fragte er ängstlich, wer draußen sei. Auch in dem Gasthause, in dem er eine Nacht gewohnt und sich als Lehrer aus Elberfeld ausgegeben hatte, war sein erregtes Wesen aufgefallen.

Wenige Tage nach dem letzten Besuche erhielt die Familie W. von Cöln aus ein Telegramm: wieder eingezogen, Brief folgt, Paulsen. Weitere zwölf Tage später erhielt dann Frau W. einen samt der Unterschrift mit der Maschine geschriebenen Brief, datiert von Cöln, aufgegeben in Essen. Darin heißt es u. a.:

„Was ich gar nicht erwartet hätte, ist eingetroffen: Ich bin für dienstfähig erkannt worden . . . . . Der Generalarzt erklärte, wenn ich auch nicht verbinden könnte, so wäre es mir doch ganz gut möglich, in einem Typhuslazarett zu helfen. Ich komme nach Rußland . . . ., wir sind bereits geimpft. . . . . Es ist schließlich nicht schlimm um meinetwillen, wir Soldaten sind . . . dazu da, unsere Pflicht zu tun, aber es tut mir um die jungen Damen leid. . . . In diesen Zeiten verdienen junge Mädchen auch gern ein kleines Taschengeld. Ich bin natürlich um meinen Auftrag gekommen. Wenn der Krieg vorbei ist, darf ich gewiß die jungen Mädchen um einige Modellstunden bitten. . . . Ich bin fest überzeugt, daß ganz herrliche Formen herauskämen. . . . . Ich hatte bei unserem kurzen Zusammensein das Gefühl, daß wir zusammenpassen. Aber das ist immer so im Leben. . . . . Gott gebe, daß es bald Friede gibt. . . . . Heute fahre ich noch auf einige Tage zu meinem Zwillingsbruder, der Pfarrer in einer oberrheinischen Stadt ist.

Mit vielen Grüßen in aufrichtiger Verehrung
Dr. H. Paulsen."

Der von der E. W. zur Post gebrachte Brief an „Frau Staatsanwalt Dr. Weber" kam als unbestellbar zurück; Adressatin und Straße waren nicht aufzufinden.

Die beiden gut beleumundeten Mädchen versichern glaubhaft, sie hätten sich die körperlichen Berührungen nicht gefallen lassen, wenn sie nicht den Besucher für einen Künstler und Arzt gehalten hätten, der sie auf ihre Eignung für seine künstlerischen Zwecke prüfe, und dessen offenbar nur geilem Motive entsprungenes Verhalten sie nach Aufdeckung des Schwindels jetzt ganz anders deuten müßten. Sie

wollten „nur die Behörde auf das Treiben des Schwindlers aufmerksam machen“. Strafantrag wurde erst nach Belehrung über dessen Belang für die Durchführung eines Verfahrens gestellt.

Die Nachforschungen blieben bis jetzt erfolglos. Die Urschrift des Telegrammes an Frau W. war offenbar auch diktiert.

Die Nämlichkeit des Badener Täters mit dem Dresdner und Zwickauer „Doktor“ ist nicht zweifelsfrei festgestellt. Sehr wohl möglich ist, daß dieser sein Treiben in dem in Baden-Baden zutage getretenen Sinne weiterentwickelt hat.

IV.

In keinem der Fälle geht der Täter auf gewaltsame, einen Widerstand brechende Befriedigung seiner sinnlichen Lust aus; sobald die Mädchen sich sträuben — wie in Zwickau — macht er sich davon. Schon der Umstand, daß die Badener Schwestern sich nicht zur Entkleidung entschließen können, regt ihn auf und läßt ihn, ebenso wie das Mißtrauen der Dresdner Kontoristin, das Feld räumen. Vielmehr baut er völlig und allein auf List und planvolle Täuschung, die innerliches Widerstreben schon vor seiner Äußerung zu überwinden trachtet. Überall empfindet er offenbar schon im Anblick des entblößten Körpers oder im Betrachten und Befühlen geschlechtlichen Reiz und scheint nichts daran zu setzen, weiteres zu erreichen. Dies bringt ihm eine gewisse Gewähr, der Polizei zu entgehen, denn unerfahrene und unverdorbene Opfer, die er wohl meist aussucht, schämen sich vielfach, Anzeige zu machen, wenn nicht besonders schwere Verfehlungen in Frage stehen; und selbst bei diesen unterbleibt die Verständigung der Polizei häufig aus Furcht vor öffentlicher Bloßstellung.

In Zwickau führt er die Lage, in der ihm die unzüchtigen Handlungen erst möglich werden, zwar auch durch Täuschung herbei, bei den schwersten Ausschreitungen aber dient ihm dort nicht die eine bewußte Duldung bewirkende List, sondern die Überraschung als Mittel. Deshalb endet das Zusammensein mit Fr. R. und El. W. mit einem Mißklang, dessen natürliche Folge die Anzeige bei der Polizei ist.

In Dresden dagegen tritt er schon mit größerer Vorsicht und besserer Berechnung auf, und tatsächlich haben sich dort auch eine Reihe von ihm empfangener Mädchen, die er sicher in der gleichen Weise behandelt hat, nicht gemeldet. Die der Gewaltanwendung noch verwandte Überraschung wird hier als Mittel verschmäht. Die Zusage eines bestimmten, für ein ganz junges Mädchen immerhin

wesentlichen Gehaltes, die Imprägnierung der Schreiben, der Ton des ob der Unpünktlichkeit entrüsteten Dienstherrn im zweiten Briefe, die Beilage der Bahnsteigkarte, die man in kleinbürgerlichen Kreisen nicht ohne Bedenken unbenützt verfallen läßt, die Auszahlung der 5 Mk., als er das Mädchen nicht halten kann, endlich der Hinweis auf eine höhere Vertragsbestätigungsstelle in Leipzig sind alles ausgeklügelte Mittel, den Glauben an die tatsächlichen Grundlagen seiner Behauptungen zu stärken und erwachendes Mißtrauen zu beseitigen oder schadlos zu machen.

Auch der Rückzug, den er bei dem rege gewordenen Verdachte jeder weiteren Aussicht vorzieht, geschieht in der Fortsetzung des Lügengespinstes unter planmäßigster Deckung: die Beziehungen — so weiß er es dem Mädchen darzustellen — werden erst mit Rückgabe des Kontraktes usw. bei der nächsten Zusammenkunft gelöst. Damit hat er wesentlichen Vorsprung, der durch die Botschaft des Mittelsmannes in Verbindung mit der ausführlichen Angabe einer fingierten Adresse noch verlängert wird.

Am raffiniertesten und durchdachtesten ist der Plan des Badener Täters angelegt, die Ausschreitung selbst geht im Vergleiche zu Gruppe I und II (in Fortsetzung des umgekehrten Verhältnisses) am wenigsten weit. Allerdings entsprang diese Beschränkung dem Widerstreben der Mädchen und lag wohl keineswegs in seiner ursprünglichen Absicht. Vielmehr wäre, wenn die Schwestern seinem Wunsche entsprochen hätten, wie es nach Erlaubnis der Mutter nahe lag, neben dem Künstler wahrscheinlich auch der untersuchende Stabsarzt in Tätigkeit getreten. Der Badener Fall bietet weniger als vollendete Tat Interesse, als vielmehr um der ausgeklügelten Vorbereitungshandlungen zu den weiteren, dann aufgegebenen Plänen des Schwindlers willen.

Die stärkste Wirkung verspricht sich der Täter offenbar von dem Briefdiktat an die vorgebliche Schwester. Er versetzt diese in eine Gesellschaftsklasse, der der Kreis der Familie W. gewissen Respekt zollt. Zunächst läßt er den Krieg als Mitleid- und Interesseerreger spielen: er ist verwundet und bedarf deshalb des Mädchens als einer Schreibgehilfin. Dann geht er als fürsorglicher, feinfühlender Bruder auf die Familienangehörigen der Schwester über und stellt zugleich das Bild eines vermöglichen jungen Mannes dar, der in einer Familie Anschluß an die Tochter gewinnt und nun die — wenn auch „einfache“ — Familie auf seine Kosten leben läßt. Damit bereitet er sein späteres Einmietgesuch und die daraus erwachsenden Hoffnungen der Frauen W. vor; zugleich sondiert er die moralische Entrüstungs-

fähigkeit der Schreiberin etwas. Dabei treibt der ausdrucksgewandte Schwindler bei seiner pathetischen Phrase: „Der Junge ganz in der Familie, diese ganz durch ihn lebt“ seinen ironisierenden Spott mit der jungen Kleidermacherin, die wohl die Worte bewundernd zu Papier bringt.

Dann wird der Edelmut der Schwester, sein eigenes Mitgefühl und seine Gutmütigkeit einer unglücklichen Frau gegenüber hervorgehoben.

Nachdem er sich so mit einigen allgemein menschlichen Zügen geschmückt hat, geht er auf seinen Badener Aufenthalt und dessen Sonderzwecke über. Gegen seine Neigung muß er sich in Baden mit sich selbst beschäftigen und findet die ihm genehme Gesellschaft nicht (Offiziere). Einer etwaigen Begleiterin stellt er schöne Ausflüge und Bewirtung dabei in Aussicht. Seinem Arbeitsdrange soll ein schriftstellerisches und künstlerisches Werk — die Beschränkung auf Andeutungen weckt natürlich Neugier — genügen. Dies wird mit Hilfe einer Schreiberin vorwärts gehen — damit betont er das beabsichtigte Zusammenwirken mit dem gerade für ihn schreibenden Mädchen — nur das zum Werke nötige weibliche Modell fehlt noch — hier leitet er auf die hauptsächlich gewünschte Art des Zusammenwirkens zur angeblichen Arbeit über. Viele Modelle würden sich zwar melden — er kämpft gegen etwaiges Schamgefühl und rechnet wohl auch mit weiblichem Konkurrenzneid — aber nur die wenigsten sind geeignet — hier baut er auf die Eitelkeit der Mädchen, die er nachher als besonders brauchbar bezeichnet.

Die Lossage von „Dora Strenger“ läßt durchblicken, daß er frei sei; daran knüpft er die Hoffnung auf nette häusliche Pflege und hebt hervor, daß er nicht auf die erste beste Gelegenheit angewiesen sei — seine Einmietung ist also eine gewisse Ehre.

Am Schlusse muß der Krieg nochmals für seine Zwecke herhalten und mit der Betonung seines idealen Sinnes für den großen Zug der Zeit und seiner brüderlichen herzlichen Gefühle endet das Schreiben.

Offensichtlich arbeitet der Täter mit einer wohlberechneten Suggestivwirkung des Diktates. Mit diesem ist ein solcher Einfluß sicherer und bei einem die geistige Anteilnahme des Schreibers verbürgenden Stoffe und sonstigen günstigen Umständen auch stärker zu erzielen, als mit der einfachen, an den Hörer gerichteten Erzählung. Schon aus dem Zusammenwirken beim Diktate ergibt sich notgedrungen eine Gemeinschaft, die den Bann der Suggestion erleichtert. Die Reproduktion durch eigene Tätigkeit des Schreibenden schaltet den Gegenwillen, der sich bei Einwirkung durch unmittelbares Gespräch viel

eher einstellt, leicht aus. Der Schein, daß sich das niedergeschriebene Wort an einen Dritten richtet, lenkt die Vorstellung des Opfers von den wirklichen Zielen und Absichten des Sprechers vollends ab. (Vgl. die beeinflussende Bedeutung des Diktates in der Schule.)

Gegen jedes Mißtrauen sicherte sich der Besucher dadurch, daß er den Brief an die „Frau Staatsanwalt" durch die Schreiberin selbst zur Post tragen ließ. Gefahr konnte ihm dies zunächst nicht bringen, da die E. W. in keiner Weise als Schreiberin zu erkennen und eine Rückkunft des unbestellbaren Briefes an sie nicht zu befürchten war. Er baut natürlich darauf, daß der Brief vor dem Einwerfen auch bei den übrigen Familienangehörigen für ihn Stimmung macht.

Das Rezept wird weiter angewandt:

Den Glauben an seine Kapitalkraft soll die nächste diktierte Zuschrift an die Berliner Bank begründen, während der tags darauf verfaßte Scheinbrief an Scherl das Modellansinnen weiter vorbereitet.

Folgenden Tages führt er der Schreibgehilfin im Briefe an „Dora Strenger" vor Augen, daß er ohne störende Beziehungen ist, und daß er etwaige Beziehungen nobel zu lösen weiß.

In manchem rechnet der Täter stark mit der einfachen Anschauungsweise der Frauen; so bei der Art, wie er die Berufe des Künstlers und Stabsarztes verbindet. Auf kleine Widersprüche in den Scheinbriefen (z. B. Unterschrift „W" und „Dr. Hans Paulsen") kommt es ihm nicht an. Die Vermutung, seine Unfähigkeit, mit dem kranken Arm zu schreiben, müsse doch auch seiner Zeichenkunst hinderlich sein, traut er der Familie W. offenbar nicht zu.

Sobald er merkt, daß ihm die Mädchen in der angeblichen Modellfrage ohne Wissen der Mutter nicht zu Willen sind, versteht er auch diese so zu bearbeiten (Erzählung von seinem Werk, vorteilhaftes Mietangebot, Bitte um Mitwirkung beim Stellen der Modelle), daß der mütterliche Schutz tatsächlich versagt und nicht eine Weigerung der Frau W., sondern die der Mädchen selbst im entscheidenden Augenblick sein endgültiges Vorhaben vereitelt.

Ähnlich wie bei den zuvor geschilderten Fällen steht der Schwindler jäh von seinem Plane ab, sobald sich ein Widerstand zeigt, der nicht ohne weiteres mit seinen Täuschungsmitteln zu besiegen ist. Ohne solche Hemmung hätte er seine Modellabsichten doch wohl durchsetzen können. Aber auch hier scheint ihm diese Aussicht die erwachsenden Schwierigkeiten nicht aufzuwiegen.

Schlau sichert er sich Frau W.'s Verschwiegenheit, wie er auch nach seinem Verschwinden durch erklärende, aber keine Spur gebende Schriftstücke sich vor Anzeige zu schützen sucht.

V.

Gilt es einem gemeingefährlichen Treiben, wie dem geschilderten, zu steuern, so werden Staatsanwalt und Richter nach altem Rezepte zum Beleidigungsparagraphen greifen. Ein in mehrfacher Hinsicht zweifelhafter Notbehelf! Bei den Ausschreitungen in Zwickau und Dresden läßt sich verfolgen, wie der Schwindler offenbar gewohnheitsmäßig junge unerfahrene Mädchen überlistet, sie unter Verdeckung des Charakters seiner Handlungen den unzüchtigen Zwecken dienstbar macht und so ihre psychische und vielleicht auch körperliche Weiterentwicklung aufs schwerste gefährdet. Und da soll der Täter nur nach Maßgabe einer Einzelehrenkränkung im Sinne des § 185 RStrGR., und nur, sofern es der gerade Betroffenen beliebt (Strafantrag), verfolgt werden können?

Als „Unzucht wider Willen" steht neben der mit Gewaltanwendung und -drohung (ergänzend hier § 240 RStrGB.) oder bei völliger Ausschaltung eines Willens des Opfers verübten Tat die durch Überraschung oder mittelst Täuschung vollführte unzüchtige Handlung.

Die Überraschung wird, wenn sie nicht etwa selbst erst durch vorhergehende Täuschung ermöglicht ist (letzte Ausschreitung bei den Zwickauer Fällen), regelmäßig nur beschränktere Eingriffe gestatten; hier mag im allgemeinen für den dem Schutzalter des § 176 Ziff. 3 RStrGB. entwachsenen Menschen der Selbstschutz genügen.

Anders steht es mit der List. Sie ist ein vielfach gefährlicheres und wegen des Planmäßigen auch unter dem Gesichtspunkt der Schuldfrage mitunter schwerer wiegendes Mittel als offene Gewalt.

Aus der Reihe der Vermögensverletzungen heben §§ 263, 264 RStrGB. als ohne Antrag strafbar die Vermögensbeschädigung durch Täuschung in Bereicherungsabsicht hervor. Fordern nicht auch zahlreiche Fälle, in denen durch Täuschung in wollüstiger Absicht die Geschlechtsehre verletzt ist, zu einem Einschreiten aus allgemeinen Schutzgründen heraus?

Nicht nur die Willensbrechung oder -Mißachtung im Sinne des § 176 Ziff. 1 und 177 RStrGB. gibt der Unzuchthandlung eine Sonderstellung, sondern auch die planmäßig dolose Ausschaltung derjenigen Hemmungsvorstellungen des betrogenen Opfers, die den Gegenwillen entstehen lassen. Gerade im jugendlichen Alter, in dem die Befassung mit geschlechtlichen Dingen erst nach und nach eine bewußte wird, muß die Täuschung über das unzüchtige Wesen einer Handlung oder noch weitergehend über ihren Geschlechtscharakter überhaupt leicht gelingen; und zwar auch bei dem geistig erst Reifenden, der sich gegen Gewalt wohl zu schützen weiß.

Der einzige Straffall einer durch Irrtumserregung ermöglichten unzüchtigen Handlung ist nach dem deutschen RStrGB. der des § 179 (§ 170 dient anderem Interessenschutz). Das Herausgreifen dieses Tatbestandes ist wohl verständlich: Leitende Anschauung, nur die Vorspiegelung der Ehelichkeit könne der Beischlafsduldung beim Opfer das Wesen des Unsittlichen nehmen; regelmäßig sicherer Zusammenhang zwischen Geschlechtsakt und Täuschung, wenn eine derartige Vorspiegelung überhaupt nötig erschien; Auffassung, nur der Beischlaf, nicht aber andere geschlechtlich bestimmte Handlungen würden durch die Ehelichkeit sanktioniert; endlich absolute Normierung der fraglichen „unzüchtigen Handlung".

Wendet sich Mittermaier („Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit", vgl. Darstell., Bd. IV, S. 114) gegen die Einschränkung des § 179 RStrGB. auf den Beischlaf, so scheint trotz der Vorteile praktischer Abgrenzung gleichfalls bedenklich die Einschränkung der Täuschungshandlung auf die Vorspiegelung eines Eheverhältnisses. Wird das Opfer über die geschlechtliche Richtung der Handlung überhaupt getäuscht, so nimmt ihm das Bewußtsein, mit dem Täter nicht verheiratet zu sein, die Schutzwürdigkeit keineswegs.

Zu weit ginge es, allgemein jede durch Vorspiegelung ermöglichte unzüchtige Handlung zu strafen.

Nimmt bei bewußter Duldung der Handlung die Täuschung der Tat nur in den Augen des Opfers das Wesen des Unsittlichen, ließ sich also das Opfer zwar durch die Vorspiegelung zur Duldung bewegen, erscheint diese Duldung aber auch beim Glauben an das Vorbringen des Täters noch unzüchtig, so muß strafrechtlicher Schutz versagen. Voraussetzung der Strafwürdigkeit ist, daß die Handlung nach maßgebender allgemeiner Anschauung dann mit dem Anstandsgefühl zu vereinen wäre, wenn das Vorgespiegelte der Wahrheit entspräche. Der Badener Fall steht in dem, was der Täter erreichte (nicht was er vorbereitet hat), schon nahe an der Grenze; denn auch vom Künstler und dem nicht in seinem Berufe tätigen Arzte werde sich anständige Mädchen nicht jede körperliche Berührung gefallen lassen. Dagegen liegt in den Dresdner und Zwickauer Fällen eine glatte Täuschung über den Geschlechtscharakter der Handlung überhaupt, sodaß den betroffenen Mädchen unzüchtiges Benehmen nicht vorgeworfen werden kann.

Neben solchen Täuschungen über den Charakter der bewußt geduldeten Handlung stehen als gleich strafwürdig die durch Überraschung verübten Ausschreitungen, die erst in einer durch Täuschung herbeigeführten Lage möglich wurden. In Zwickau (oben Ziffer II)

läßt sich der Täter im Anschluß an die der vorigen Gruppe angehörigen Ausschreitungen zuletzt solche Eingriffe zuschulden kommen.

Allerdings straft das Gesetz auch nicht jede an einer willen- oder bewußtlosen oder geisteskranken Person verübte unzüchtige Handlung, sondern nur den außerehelichen Beischlaf (§ 176 Ziff. 2 RStrGB.). Da liegt die Folge nahe, hier auch den den gesunden Willen Täuschenden straflos zu lassen.

Aber zum ersten ist daran zu zweifeln, ob sich jene Begrenzung des Schutzes für den Willenlosen rechtfertigt. Wohl mag — abgesehen vielleicht von heilbaren Geisteskranken — hier keine derartige Entwicklungsgefährdung zu befürchten sein, wie im Falle des § 176 Ziff. 3 RStrGB., aber ist die in § 176 Ziff. 2 genannte Person nicht oft viel schutzloser und hilfsbedürftiger als das Kind, und steht insofern die Ausnützung ihrer Lage an Verwerflichkeit der Verfehlung in Sachen des § 176 Ziff. 3 etwa nach? Vgl. § 104 BGB. und § 221 RStrGB.

Zweitens kommt bei der Überlistung hinzu, daß der Täter stets selbst für seine unsittlichen Zwecke den Zustand geschaffen hat, der den Gegenwillen ausschließt.

Nicht haltbar scheint mir der Einwand, die durch Täuschung über Unzüchtigkeit oder Geschlechtscharakter verübte unzüchtige Handlung sei zu selten, als daß sich die strafgesetzliche Erfassung des Tatbestandes verlohne. Die Anzeigen mögen selten sein, nicht aber die Ausschreitungen selbst. Je weiter der Erfolg des Täters ging, desto schwerer wird sich häufig das Opfer zur Offenlegung entschließen. Gerade diese verhältnismäßige Gefahrlosigkeit für den Täter spricht gegen große Seltenheit solcher Vorkommnisse, und die beiden zuerst dargestellten Gruppen zeigen, wie nahe hier eine fortgesetzte, von Opfer zu Opfer schreitende Tätigkeit liegt. Mit der Erreichung des Zieles wird die Täuschung oft schwinden und, da das Opfer nur infolge der Vorspiegelung willfährig war, wirft sich der Täter auf andere Personen. Da sollte man wenigstens die kleine Zahl der zur Anzeige gebrachten Fälle treffen können.

Nicht verkannt werden sollen die Schwierigkeiten einer praktischen Tatbestandsfassung, wie auch der Ermittelungen, insbesondere bei der Frage, ob die Täuschung tatsächlich Ursache war und ob das Verhalten des Opfers selbst nicht trotz der maßgebenden Vorspiegelung doch unsittlich war. Auch die Bedenken liegen zutage, die eine Erweiterung der Strafnormen auf diesem Gebiete infolge weitgehenden Eindringens in die Privatsphäre mit sich bringt.

All dies aber darf nicht zur Außerachtlassung eines dringenden allgemeinen Schutzbedürfnisses führen.

Scheut man sich aus praktischen Gründen vor einem generell gefaßten Strafrechtssatze im oben angeführten Sinne, so müssen doch mindestens bestimmte Gruppen als die strafwürdigsten der gerichtlichen Sühne unterfallen:

Zunächst sind zur Verwirklichung ausreichenden Jugendschutzes die Fälle zu treffen, in denen die Täuschung über das Wesen der unzüchtigen Handlung unter Ausbeutung der jugendlichen Unerfahrenheit erfolgt.

Eine zweite Gruppe von Fällen läßt sich im Anschluß an § 174 RStrGB. gewinnen. Dort ist für die verhältnismäßig eng begrenzte Strafbarkeit der unzüchtigen Handlung ein bestimmtes, zwischen Täter und Opfer bestehendes Verhältnis maßgebend, das eine gewisse Abhängigkeit des Opfers und ein besonderes Vertrauen erheischendes Ansehen des Täters mit sich bringt und deshalb die Tat als außergewöhnlich frivol brandmarkt.

Die den Schutz des Unerfahrenen mindernde Gläubigkeit an die Rechtlichkeit eines Menschen wird ebenso wie der Autoritätsperson selbst auch dem entgegengebracht, der das Autoritäts- oder Berufsverhältnis nur vorspiegelt. Ihm ist nach dem Gelingen der Täuschung kraft der in dem vorgespiegelten Berufe oder Amte liegenden Befugnisse oder Gebräuche die Verwirklichung unsittlicher Absichten ebenso erleichtert, wie dem Inhaber des Amtes oder Berufes selbst. Steht bei den Autoritätspersonen des § 174 RStrGB. eine besondere Berufspflichtverletzung in Frage, so erscheint bei der vorspiegelnden Anmaßung des Amtes oder Berufes zu unsittlichem Zwecke die Art der Täuschung besonders verwerflich.

Nicht nur der tatsächliche Inhaber der Autoritätsgewalt oder des beruflichen Ansehens, sondern auch wer diese vortäuscht und nur dadurch zur Vornahme einer unzüchtigen Handlung gelangt, sollte deshalb zu verfolgen sein.

Von anderem Gesichtspunkte aus müßte aus ähnlichem Grunde, wie die unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes straffällig ist (§ 132 RStrGB.), im Interesse bestimmter Ämter oder — insbesondere gemeinnütziger — Berufe weiter als im Kreise des § 132 bestraft werden, wer die Zugehörigkeit zu der fraglichen Personengruppe nur zum Zwecke einer verübten unzüchtigen Handlung vorgeschwindelt hat.

Der Personenkreis der beiden genannten, den Anschluß für das Täuschungsdelikt bietenden Strafbestimmungen wäre für dieses ent-

sprechend auszudehnen, z. B. auf Ärzte und Künstler, und neben dem leitenden Gedanken einer besonderen frivolen Amts- oder Berufspflichtverletzung in § 174 RStrGB. müßte die Idee des Schutzes gegen besonders erleichterten Vertrauensmißbrauch ausreichende Geltung erhalten.

Wie es sich um ein vorgespiegeltes Autoritätsverhältnis handelt, mag das oben angeführte besondere Kriterium, ob das Verhalten des Opfers bei Wahrheit der vorgetäuschten Umstände mit dem Anstande vereinbar wäre, entbehrlich sein.

Im allgemeinen begegnet das Streben, strafgesetzliche Tatbestände neu einzuführen oder zu erweitern, bei fortschreitender Kultur berechtigten Bedenken. Diese entfallen aber, wenn die getroffene Regelung einseitig ist, wenn den einbezogenen Tatbeständen nicht etwa leichter wiegende Ausschreitungen, sondern oft strafwürdigere angegliedert werden wollen, und wenn grundlegende kulturelle Bestrebungen, wie die Jugendfürsorge, auf eine Ergänzung hinweisen.

Die Graphometrie im Strafverfahren.

Von

Amtsrichter Dr. **Albert Hellwig**, z. Zt. im Felde.

I.

Mit Recht ist in den letzten Jahren wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Gutachten graphologischer Sachverständiger häufig durchaus unzuverlässig seien. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Schriftvergleichung mit den bisherigen Methoden an sich ungeeignet ist, sichere Ergebnisse zu liefern, oder ob die Mißerfolge, von denen berichtet worden ist, nicht vielmehr darauf zurückzuführen sind, daß ungeeignete Persönlichkeiten als Sachverständige aufgetreten sind, oder daß das Gericht vielleicht unter dem Eindruck des sonstigen Ergebnisses der Hauptverhandlung diesen Gutachten einen höheren Beweiswert beigemessen hat, als er ihnen in Wirklichkeit zukam.

Jedenfalls kann keine Rede davon sein, daß der Strafrichter künftig bei seiner Aufgabe der Wahrheitsforschung die Hilfe graphologischer Sachverständiger nicht mehr in Anspruch zu nehmen habe. Es ist allerdings eine ganz besondere Sorgfalt bei der Auswahl gerade graphologischer Sachverständiger am Platze, da die Erfahrung zeigt, daß tatsächlich nicht selten vollkommen ungeeignete Persönlichkeiten ein Gutachten auf Grund einer Schriftvergleichung abgeben.

Besonders wertvoll ist vor allem natürlich auch jede Vervollkommnung der Schriftvergleichungsmethoden. Man hat schon früher versucht, unter Ausnutzung der modernen technischen Hilfsmittel die Schriftvergleichung gewissermaßen zu mechanisieren, insbesondere hat Gerichtschemiker Dr. Jeserich in vielen Fällen die photographische Schriftvergleichungsmethode angewandt. Nicht mit Unrecht aber hat man von seiten der Schriftsachverständigen den Einwand erhoben, daß die photographische Vergrößerung der Vergleichsschriften zwar geeignet sei, die eigentliche graphologische Untersuchung zu erleichtern, daß sie aber keineswegs imstande sei, eine graphologische Untersuchung zu ersetzen.

Der bekannte Graphologe Langenbruch ist vor einiger Zeit mit einem neuen System einer mechanisierten Schriftvergleichung aufgetreten. Sein Verfahren, das er Graphometrie nennt, besteht darin, daß er in den Vergleichsschriften durch Verbindung markanter Punkte der einzelnen Buchstaben gewisse Rhythmuslinien herstellt[1]) und nun mit Hilfe eines von ihm für jeden Fall besonders konstruierten Zirkels mechanisch nachprüft, ob eine größere Anzahl derartiger Rhythmuslinien in den Vergleichsvorschriften dieselben Verhältnisse aufweisen. Langenbruch stützt sich allerdings bei seinem Gutachten nicht lediglich auf seine graphometrische Untersuchung, sondern nimmt gleichzeitig auch nach der bisherigen Methode eine eingehende graphologische Untersuchung der Schriftzüge vor.

Langenbruch ist auf Grund seiner Versuche der festen Überzeugung, daß in der Graphometrie ein mechanisches Verfahren der Schriftvergleichung gefunden sei, welches, ähnlich wie die Bertillonage oder die Daktyloscopie, zu untrüglichen Ergebnissen führe. Da bei Anwendung des graphometrischen Verfahrens die Nachprüfung des Gutachtens von den Mitgliedern des erkennenden Gerichts selbst ohne Mühe vorgenommen werden kann, während es bisher dem Gericht bei graphologischen Gutachten in den meisten Fällen kaum möglich war, in wirklich selbständiger Weise die Ausführungen des Sachverständigen nachzuprüfen, so wäre es im Interesse der Wahrheitsermittelung allerdings freudig zu begrüßen, wenn die Annahme Langenbruchs sich in der Tat als begründet herausstellen sollte.

Langenbruch selbst hat sein System vor einiger Zeit in dem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ geschildert. Sein Verfahren ist verschiedentlich angegriffen worden, so insbesondere von dem bekannten Berliner Polizeikommissar Dr. Schneickert in diesem „Archiv“ und von dem Graphologen Dr. Georg Meyer in der „Deutschen Strafrechtszeitung“ 1915, Heft 1/2. Erwidert hat Langenbruch darauf in einer 1915 in Berlin-Lichterfelde als Manuskript gedruckten Broschüre über „Die Graphometrie und ihre Gegner“ und in diesem Archiv. Als völlig geklärt kann die Frage aber zurzeit noch nicht betrachtet werden. Es wäre sehr erwünscht und mit Freuden zu begrüßen, wenn auch andere Graphologen das Langenbruch'sche Verfahren objektiv nachprüfen würden. Wenn auch Langenbruch, wie er angibt, einige hundert Versuche gemacht hat

---

1) Zuerst hat darauf H. Groß in der 2. Aufl. seines „Hdb. f. UR.“ 1894, p. 204 hingewiesen; was dort die „horizontalen Grenzlinien“ der Buchstaben genannt wird, ist den „Rhythmuslinien“ ähnlich.

und bei ihnen immer seine Annahme bestätigt gefunden hat, so kann es doch nicht als zweifelsfrei bezeichnet werden, ob die bisherigen Experimente ausreichen, um tatsächlich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den von Langenbruch gezogenen Schluß zu rechtfertigen. Bei der Tragweite, welche dies Verfahren, wenn es exakter Nachprüfung standhält, beanspruchen kann, muß aber alles darangesetzt werden, zu absolut sicheren Ergebnissen zu gelangen.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, da mir die erforderlichen Vorkenntnisse fehlen, nachzuprüfen, ob das Langenbruch'sche Verfahren der Graphometrie begründet ist, oder gar zu untersuchen, aus welchen allgemeinen Ursachen diese Proportionalität des Schriftrhythmus auch bei verstellter Schrift zu erklären wäre. Ich möchte aber den Versuch machen, insofern zur Klärung der Frage beizutragen, als ich eine Reihe von Strafverfahren, in welchen das graphometrische Verfahren schon praktische Verwendung gefunden hat, aktenmäßig darstelle. Langenbruch selbst war auf meine Bitte so liebenswürdig, mir mehrere derartige Prozesse namhaft zu machen. Ich habe alsdann die Akten von den betreffenden Gerichten erbeten und auch erhalten.

Ein einwandfreier Nachweis der Bedeutung des graphometrischen Verfahrens ließe sich meines Erachtens durch die Praxis nur dann erbringen, wenn es trotz Verwendung anerkannt tüchtiger Graphologen nicht gelungen ist, einwandfrei die Identität der Vergleichsschriften festzustellen, wenn trotzdem nach dem graphometrischen Verfahren an der Identität der Vergleichsschriften nicht zu zweifeln ist, der Angeklagte durch sonstige gegen ihn sprechende Indizien nicht schwer belastet ist, trotzdem seine Verurteilung erfolgt unter Zugrundelegung des graphometrischen Gutachtens, und der Angeklagte schließlich das Geständnis ablegt, daß er tatsächlich die inkriminierten Schriftstücke verfaßt habe.

Ein derartiger überzeugender Nachweis von der Richtigkeit des graphometrischen Verfahrens läßt sich aus den mir bisher zur Verfügung gestellten Akten nicht entnehmen. Immerhin ergibt sich doch schon aus ihnen ein gewisser beachtenswerter Hinweis darauf, daß die Graphometrie auf Beachtung Anspruch machen kann. Auf jeden Fall aber sind die Fälle, welche ich in Folgendem darstellen will, insofern interessant, als sie die Anwendung der Graphometrie im modernen Strafprozeß zeigen. Bei der Darstellung der Fälle werde ich nach Möglichkeit mich der Kürze befleißigen und alles auszumerzen suchen, was für das uns hier beschäftigende Problem von keinerlei Bedeutung ist.

II.

Akten des Amtsgerichts Berlin-Lichtenberg über die Privatklagesache V. gegen Th. wegen Beleidigung. (— 8. B. 6/13. —)

Der Privatkläger und seine Ehefrau hatten früher ihre Wohnung im Hause der Angeklagten und ihres Ehemannes. Beide Teile hatten anfangs freundschaftlich miteinander verkehrt. Später aber bildete sich zwischen ihnen ein gespanntes Verhältnis heraus. Dies wurde schließlich so unerträglich, daß der Privatkläger im April 1911 auszog und in seinem eigenen, wenige Häuser entfernt gelegenen Hause eine Wohnung bezog. Seit dieser Zeit wurde er mehrfach durch Zettel und Karten belästigt, die Sticheleien gegen ihn enthielten und an verschiedenen Stellen seines Hauses vorgefunden wurden. Die Urheber konnten nicht ermittelt werden. Dies sprach sich in der Nachbarschaft herum, ohne daß man Vermutungen nach bestimmter Richtung hin zu fassen vermochte. Die Angeklagte, deren Feindschaft gegen die V.'schen Eheleute bekannt war, geriet bereits damals in den Verdacht der Urheberschaft, doch reichte er nicht hin, da man ihr ein derart kleinliches Benehmen kaum zuzutrauen vermochte.

Am 6. März 1912 nun beobachtete eine Frau St. von dem Fenster ihrer, dem V.'schen Hause gegenüber liegenden Wohnung, wie die Angeklagte beim Vorübergehen von der Straße aus in auffälliger Weise einen Gegenstand zwischen die geöffneten Fensterladen eines im Parterre des V.'schen Hauses belegenen, damals von einer Frau Pl. gemieteten Geschäftskellers steckte. Frau St. benachrichtigte ihren Sohn von ihrer Wahrnehmung, und dieser ging alsbald mit dem in Kenntnis gesetzten Privatkläger an die von Frau St. bezeichnete Stelle, wo sie beide einen zwischen den Fensterladen geklemmten Zettel hervorzogen, der in stark verstellter Bleistiftschrift die Worte: „Der Vo . . dt hat gestohlen", enthielt. Dieser Vorfall ist eidlich von den Zeugen Minna St. und Willi St. bekundet worden.

Im Verlaufe der nächsten Zeit fanden sich abermals derartige, meist mit Bleistift und in verstellter Handschrift geschriebene Zettel an verschiedenen Stellen des Hauses vor, so am 18. Mai 1912 im Keller ein solcher mit der Aufschrift: „Im Hause ist Schwamm", kurz darauf abermals ein solcher mit den Worten: „Im Keller ist Schwamm" und etwas später ein Zettel mit dem gleichen Texte im Keller.

Zu Neujahr 1913 erhielt dann die Ehefrau des Privatklägers eine Ansichtskarte zugesandt, die auf der Bildseite eine grotesk häßliche Frau, sowie einen gedruckten Schmähvers, auf der Adressenseite die Worte: „Prost Olle, wat denkst du, wat du wohl bist. Prost Olle???? F. T." aufwies.

Der Privatkläger, der nunmehr infolge des von Frau St. beobachteten Vorgangs einen sicheren Verdacht gegen die Angeklagte geschöpft hatte, suchte jetzt nach einer Gelegenheit, um sie zu überführen.

Am 30. Januar 1913 traf er die Angeklagte in seinem Hause, wie sie gerade die untersten, in den Hausflur mündenden Treppenstufen hinuntereilte und im Begriffe stand, das Haus zu verlassen. Er hielt sie in der Stellung, in der er sie traf, also mit dem Gesicht nach der Haustür gewendet, fest, und fragte sie, was sie in seinem Hause zu suchen habe. Sie erwiderte, daß sie zu dem im Hause wohnenden Maler K. wolle, dem sie eine Bestellung von ihrem Manne auszurichten habe. Da K. im ersten Stockwerk wohnte, so schien dem Privatkläger diese Auskunft nicht glaubhaft, und er fragte sie nochmals, weshalb sie denn dann von oben herunter käme, statt hinaufzugehen. Hierauf wußte die Angeklagte keine Antwort. Der Privatkläger gab sie alsdann frei, und sie eilte die Treppe hinauf, wo sie K., der durch den Lärm angelockt, aus seiner Wohnung herausgetreten war, antraf. Inzwischen war auch der im Hochparterre wohnende Möbeltischler D. aus seiner Wohnung herausgekommen und hatte, wie er als Zeuge eidlich bekundet, gleichfalls beobachtet, daß die Angeklagte mit dem Gesicht nach dem Ausgange, auf dem Hausflur vom Privatkläger festgehalten, stand. Etwa gleichzeitig mit D. war auch die Ehefrau des Privatklägers aus ihrer neben der D.'schen gelegenen Wohnungstür hinausgetreten und machte nun die Entdeckung, daß wiederum ein Zettel, und zwar auf der Schwelle ihrer Wohnung, lag, der die Worte trug: „Und sie treffen sich doch!“ Dieser Zettel, der kurz zuvor noch nicht dagelegen hatte, konnte von niemandem anders, als der Angeklagten, welche die Treppe heruntergekommen war, also ohne sonstigen ersichtlichen Zweck bereits an dieser Stelle sich aufgehalten haben mußte, dorthin gelegt worden sein.

Zwei Tage darauf erhielt die Ehefrau des Privatklägers einen anonymen Brief mit der Adresse: „An Amalchen V., Lichtenberg, Rummelsburgerstr. Nr. 75a.“ und folgendem, ebenso wie die Adresse, mit Bleistift geschriebenem Texte:

„Denks wunder wer Du bist du hochmütiges Frauenzimmer alte verdorrte Ziege Hast auch wieder gut geschwindelt wie reich Du bist mit Deiner Villa. Hast wohl ganz vergessen wer Du warst aus der Mulackstraße tuts als ob Dich keiner hier in Lichtenberg kennt Du alte Stiernäse die Leute im Hause wissen doch wer Du bist du hochmütige Person.“

Wegen dieses Briefes, dessen Urheberschaft der Angeklagten zur Last gelegt wird, hatte der Privatkläger die Privatklage wegen Beleidigung angestrengt. Das Schöffengericht zu Berlin-Lichtenberg sprach die Angeklagte aber durch Urteil vom 2. Oktober 1913 frei, weil es trotz der aus dem ganzen Verhalten der Angeklagten hergeleiteten schweren Verdachtsmomente dennoch nicht mit Entschiedenheit die Urheberschaft der Angeklagten bezüglich des Briefes festzustellen vermochte. Von den beiden Schriftsachverständigen hatte Langenbruch lediglich sich für eine Wahrscheinlichkeit, daß die Angeklagte die Briefschreiberin sei, ausgesprochen, während Drogolin die Urheberschaft sogar für unwahrscheinlich erklärt hatte. Langenbruch, der damals die graphometrische Methode noch nicht ausgearbeitet hatte, führte in seinem Gutachten vom 27. Juni 1913 bezüglich der Vergleichung der anonymen Schrift des Briefes und der Postkarte aus, daß diese zwar verwandte Formen mit den Schriftzügen der Angeklagten ergeben habe, daß diese Verwandtschaft aber doch nicht von so großem Vergleichswerte sei, daß man die Identität annehmen müsse. Das gelte für Brief und Postkarte in gleicher Weise. Beide rührten von einer Person her, worauf besonders das A in den Adressen hinweise. Das Wort „Lichtenberg" auf der Briefadresse und andererseits auf dem Briefe vom 14. März 1913 zeige eine bedenkliche Verwandtschaft. Allein es seien auch manche Abweichungen vorhanden, von denen man nicht sicher sagen könne, daß sie eine Folge der Verstellung seien, darum könne man zu einem sicheren Resultat bezüglich des Briefes und der Karte nicht gelangen. Immerhin spreche eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch diese beiden Schriftstücke von der Ehefrau Th. herrührten.

Der Schriftsachverständige Drogolin hatte in seinem Gutachten vom 6. September 1913 ausgeführt, daß bei der anonymen Postkarte und dem Brief ein so großer Komplex wichtiger Abweichungen von der Schrift der Angeklagten feststellbar sei, daß man — besonders bei dem Briefe — zu der Ansicht neigen müsse, daß diese Schriftstücke von dritter Hand herrührten. Mindestens aber sei die Identität mit der Handschrift der Angeklagten nicht beweisbar.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die sonstigen gegen die Angeklagte vorliegenden Indizien trotz dieser beiden Gutachten nicht auch schon in erster Instanz zu einer Verurteilung der Angeklagten ausgereicht hätten. Das Gutachten von Drogolin stellt keineswegs mit Bestimmtheit die Täterschaft der Angeklagten in Abrede, und das Gutachten von Langenbruch ergab sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ihre Täterschaft. Die übrigen Indizien waren für die

Angeklagte zweifellos im höchsten Grade belastend, und zwar in dem Maße, daß meines Erachtens — soweit sich das auf Grund der Akten beurteilen läßt — das Schöffengericht zu der Überzeugung der Schuld der Angeklagten hätte gelangen müssen.

Auf die von dem Privatkläger eingelegte Berufung verurteilte die 4. Strafkammer des Landgerichts III Berlin am 24. April 1914 (16. P. 480/13) die Angeklagte wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 75 Mk.

Die beiden Sachverständigen sprachen sich wie in erster Instanz mit Bestimmtheit dahin aus, daß die fünf Zettel, wenngleich in offenbar verstellten Formen, die Handschrift der Angeklagten aufwiesen. Aus diesen Gutachten entnahm die Strafkammer eine Bestätigung des bereits auf Grund der Vorfälle vom 18. Mai 1912 und vom 30. Januar 1913 zu gewinnenden Schlußes, daß die Angeklagte systematisch durch Schriftstücke, die sie im Hause des Privatklägers verstreute, und die einen hämischen, teilweise auch unsinnigen Inhalt hätten, den Privatkläger und seine Ehefrau zu verdächtigen oder doch zu belästigen suchten, und daß sie sich zur Abfassung dieser Zettel, um einen Verdacht von sich abzuwälzen, ihrer stark verstellten Handschrift bediente.

Die Angeklagte, die im übrigen aufs Entschiedenste ihre Täterschaft in Abrede stellte, mußte doch immerhin zugeben, daß sie nicht wisse, ob sie die Zettel geschrieben habe oder nicht.

Bezüglich des Nachweises, daß die Angeklagte auch den zur Verhandlung stehenden Brief vom 1. Februar 1913 geschrieben habe, führen die Urteilsgründe wörtlich folgendes aus:

„Der Brief vom 1. Februar 1913 weist nun allerdings eine Handschrift von einer gewissen Regelmäßigkeit auf, die sich auf den ersten Blick wesentlich von den Schriftzügen der Angeklagten unterscheidet. Dagegen zeigt das Wort „Lichtenberg" auf der Adresse eine in die Augen fallende Formübereinstimmung mit dem gleichen in einem unstreitig von der Angeklagten herrührenden Schriftstücke enthaltenen Worte. Wie nun der Sachverständige Langenbruch auf Grund eines von ihm ermittelten, seiner Meinung nach untrüglichen Schriftvergleichungssystems der Graphometrie (Vergleichung der Abstände von Buchstabenzeilen, sog. Rhythmuslinien), das er bei Vergleichung der beiden Worte „Lichtenberg" zur Anwendung brachte, mit Bestimmtheit erklärt, besteht für ihn an der Identität des Schreibers der beiden Worte kein Zweifel; nach seiner sicheren Überzeugung ist daher die Angeklagte zum mindesten die Schreiberin des Wortes „Lichtenberg" auf der Briefadresse. Von diesem Gutachten hat sich auch das Ge-

richt überzeugen lassen. Inwieweit sein Gutachten, wonach auch der Brieftext und der übrige Teil der Adresse genügende Übereinstimmungen mit der Handschrift der Angeklagten nachweise, um die Identität des Schreibers wahrscheinlich zu machen, gegenüber dem gegenteiligen Gutachten des Sachverständigen Drogolin, der abermals eidlich gehört ist, zu einwandfreien Schlüssen berechtigt, kann dahingestellt bleiben. Denn rührt erwiesenermaßen das Adressenwort „Lichtenberg“ von der Hand der Angeklagten her, so steht sie auch, falls man selbst annehmen will, daß der übrige Brieftext von einer dritten Person geschrieben ist, mit dieser in unmittelbarer Beziehung. Es erscheint der zwingende Schluß gerechtfertigt, daß sie zwar möglicherweise den Brief durch eine dritte Person hat schreiben lassen, selbst aber zum mindesten einen Teil der Adresse angefertigt und den Brief abgesandt hat. Dieser Vermutung einer Anfertigung durch eine dritte Person würde auch der freilich nicht beweisbaren Möglichkeit Raum geben, daß die Postkarte, deren Schrift nach den Gutachten der Sachverständigen mit der der Angeklagten nennenswerte Ähnlichkeit nicht aufweist, auch durch eine solche dritte Person im Auftrage der Angeklagten verfaßt sein könnte.

Zu den Momenten, welche einen Schluß auf die Täterschaft der Angeklagten in Ansehung des Briefes rechtfertigen, kommt noch hinzu, daß der Inhalt des Briefes sich mit mündlichen Äußerungen deckt, die die Angeklagte nach eidlicher Bekundung der Zeugin Frau Sch. zu jener Zeit ihr gegenüber gemacht hat. So hat sie, ohne nach den Vermögensverhältnissen der Frau V. gefragt worden zu sein, zu ihr dem Sinne nach sich etwa dahin geäußert, sie wisse gar nicht, woher Frau V. das Geld zum Kaufe des Hauses her habe. Sie habe doch selbst gar nichts gehabt usw. Auf die gleiche Behauptung einer niedrigen, zum mindesten vermögenslosen Herkunft laufen auch einzelne Wendungen in dem anonymen Schreiben hinaus. Eine so genaue Kenntnis der früheren Vermögensverhältnisse der Frau V. dürfte aber nur bei Personen, die in engerer Fühlung mit ihr gestanden hatten, wie die Angeklagte, anzutreffen gewesen sein, sodaß auch dies für sich allein genommen, die Wahrscheinlichkeit erhöht, daß die Urheberschaft des Briefes auf die Angeklagte zurückzuführen ist.

Aus allen diesen einander ergänzenden Argumenten, zu denen noch hinzukommt, daß auffälligerweise mit dem Zeitpunkte der Erhebung der Privatklage die schmähenden Zettel und Zuschriften plötzlich aufgehört haben, ist das Gericht unbedenklich zur Überzeugung von der Täterschaft der Angeklagten gelangt und hat im

Sinne des Eröffnungsbeschlusses für tatsächlich festgestellt erachtet, daß die Angeklagte zu Berlin-Lichtenberg am 1. Februar 1913 die Ehefrau des Privatklägers durch den Inhalt eines an sie gerichteten anonymen Briefes beleidigt hat."

Mit Rücksicht auf die durchtriebene und raffinierte Art, mit welcher die Angeklagte systematisch die V.'sche Familie mit ihren Schmähungen zu verfolgen gesucht habe, wurde sie zu einer Geldstrafe von 75 Mk. verurteilt.

Das Gutachten von Langenbruch lautet, soweit es uns hier interessiert, folgendermaßen:

„Man könnte zunächst im Zweifel darüber sein, ob der anonyme Brief von derselben Hand geschrieben worden ist, wie die dazu gehörige Adresse. Denn die Schrift des Briefes ist außerordentlich schwer und mit starkem Druck, dabei relativ groß geschrieben. Die Schrift der Adresse hingegen zeigt eine leichtere, weniger druckbetonte und auch kleinere Schrift. Untersucht man jedoch die Briefschrift näher, so findet man namentlich in der zweiten Zeile im Wort „hochmütiges Frauenzimmer" eine niedrige und zarte Schrift vor, die nach der geläufigen und glatten Federführung als die unverstellte der anonymen Person anzusehen ist. Auch die erste Briefzeile war ursprünglich mit einer zarteren Schrift geschrieben, die dann nachher überzogen wurde. Ähnliche Kachierungen sieht man mehrfach in dem Briefe. Daraus geht die Verstellungsabsicht hervor, und man wird auch nicht irren, wenn man die Größe und Schwere der Schrift ebenfalls auf Verstellung zurückführt. In der Adressenschrift nun sieht man gleichfalls ein Gemisch von kleiner und größerer Schrift. Die kleinere gleicht in ihrem Duktus der kleinen Schrift des Briefes, während die größere, in der das Wort „Vogt" geschrieben ist, unverkennbar der großen Schrift im Briefe gleich ist. Das geht deutlich aus dem g und t hervor und selbst das V hat ein Gegenstück im Worte „Villa". Wenn man hier auch nicht von Übereinstimmung sprechen kann, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Grundform des Buchstabens die gleiche ist.

In Anbetracht dieses Gesamtbefundes kann nach meiner Ansicht kein Zweifel darüber bestehen, daß Adresse und Brief von ein und derselben Person hergestellt worden sind.

Daß in der Tat die Beschuldigte dafür in Frage kommt, ergibt sich m. E. aus folgendem:

Das Wort „Lichtenberg" der Adresse zeigt schon bei oberflächlicher Betrachtung eine weitgehende Ähnlichkeit mit dem gleichen Worte aus dem Briefe vom 14. 3. 1913. Sieht man zunächst ganz

von den Buchstaben ab und betrachtet nur die Gruppen, resp. die Endung „berg", so muß jedem auffallen, daß hier wie dort diese Silbe auffällig enge und groß geschrieben ist. Auch die relativ große Unterbrechung von dem b ist vorhanden. Daß in der authentischen Schrift die Auseinanderreihung der Buchstaben öfter gestört ist als in der anonymen, erklärt sich offenbar aus dem Bestreben, klar und deutlich und überhaupt korrekt zu schreiben. Hält man die beiden Wörter „Lichtenberg" nebeneinander, so wird man sagen müssen, daß sie gewissermaßen denselben Geist atmen. Beide tragen das gleiche individuelle Gepräge. Erstens in dem übertrieben großen Einleitungszuge am L, zweitens im Schlußzuge des g, drittens in dem beiderseits hervortretenden konvexen Duktus, den man auch in dem ersten e erkennen kann.

Summiert man alle diese Momente, dann wird man immerhin eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Schreibtätigkeit der Beschuldigten annehmen müssen.

Um nun zu einem positiven Resultat nach der einen oder andern Richtung hin zu gelangen, habe ich die beiden Schriften nach dem von mir aufgebauten geometrisch-mathematischen Meßverfahren, das demnächst unter der Bezeichnung „Graphometrie" in die Öffentlichkeit treten wird, geprüft. Ich wählte dazu die vorerwähnten beiden Wörter „Lichtenberg" einerseits aus dem authentischen Briefe, andererseits aus dem anonymen. Das Prüfungsresultat habe ich auf der beiliegenden Tafel in photographischen Vergrösserungen veranschaulicht. Es fanden sich in dem Worte von 11 Buchstaben 17 sogenannte Rhythmuslinien proportional übereinstimmend. Da hunderte von Experimenten gelehrt haben, daß bei nichtidentischen Handschriften in einem Wort von derselben Buchstabenzahl nur zwei gleiche Rhythmuslinien höchstens vorkommen, so kann über die Identität der beiden Schriften kein Zweifel herrschen. Schon der gesunde Menschenverstand verbietet es, das Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Zufälligkeiten anzunehmen, zumal es sich hier gar nicht um ähnliche Schriftformen handelt, sondern um mathematisch-exakte Linien."

Es wurde ferner noch hervorgehoben, daß auch die Schrift der Postkarte vom 31. Dezember 1912 graphometrisch geprüft sei. Wie der Augenschein zeige, stimmten hier nur zwei Linien überein, während alle übrigen entweder kürzer oder länger seien. Hieraus gehe hervor, daß diese Karte von der Angeklagten nicht geschrieben sein könne, abgesehen von dem Worte „An", das eine ganz andere Schrift zeige als die anderen Worte auf der Karte, und das namentlich in

der Form des A und in dem konvexen Duktus sehr stark an die anonyme Schrift auf der Adresse des inkriminierten Briefes erinnere. Es sei anzunehmen, daß dieses Wort ebenfalls von der Angeklagten herrühre.

Langenbruch hat hiernach bei seinem Gutachten sich nicht lediglich auf die Graphometrie gestützt, vielmehr zur Unterstützung auch die eigentliche graphologische Untersuchung benutzt. Schon in seinem in erster Instanz abgegebenen Gutachten war er zu der Überzeugung gekommen, es spreche eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Angeklagte auch den fraglichen Brief geschrieben habe. Mit Hilfe der graphometrischen Methode kam Langenbruch in zweiter Instanz allerdings zu der Überzeugung, daß nicht nur eine Wahrscheinlichkeit, sondern Gewißheit bestehe, daß die Angeklagte den Brief geschrieben habe. Ob er zu diesem sicheren Ergebnis auch dann gelangt wäre, wenn seine graphologische Untersuchung ihm nicht gewisse Hinweise auf die vermutliche Täterschaft der Angeklagten gegeben hätte, muß dahingestellt bleiben. Es läßt sich auch nicht nachprüfen, ob der Sachverständige bei seinem Gutachten nicht vielleicht auch dadurch unwillkürlich beeinflußt worden ist, daß ihm die starken, gegen die Angeklagte sprechenden Indizien bekannt waren.

Noch weniger läßt sich feststellen, ob die Strafkammer lediglich auf Grund der Ergebnisse der graphometrischen Untersuchung zu der Überzeugung von der Schuld der Angeklagten gekommen ist. Da die Richtigkeit der Ergebnisse graphometrischer Untersuchungen noch nicht allgemein anerkannt ist, und mangels ausreichender Nachprüfung immerhin damit gerechnet werden muß, daß diese Methode nicht so untrüglich ist, wie Langenbruch glaubt, ist aber kaum anzunehmen, daß irgend ein Gericht lediglich auf Grund der Ergebnisse des graphometrischen Verfahrens die Schuld eines Angeklagten feststellen wird.

Im vorliegenden Fall sprachen jedenfalls auch starke, sonstige Indizien gegen die Angeklagte, sodaß sie allein schon ausreichten, um zu einem Schuldspruch zu führen. Wenn trotzdem das Schöffengericht zu einem Freispruch gelangt war, so beruht dies wohl nur auf einer nicht sachgemäßen Beurteilung der Indizien, die allerdings durch das Gutachten von Drogolin mit beeinflußt war. Durch das Gutachten von Langenbruch in zweiter Instanz ist dieses einzige Bedenken, welches gegen die Schlüssigkeit des Beweises bestand, in seiner Bedeutung so abgeschwächt worden, daß auf die Strafkammer die Beweiskraft der sonstigen Indizen ungehemmt einwirken konnte. Bei dieser Sachlage war es selbstverständlich, daß die Strafkammer

die Überzeugung von der Schuld der Anklagten gewann. Ich glaube kaum, daß das graphometrische Verfahren auf die Verurteilung der Angeklagten von ausschlaggebendem Einfluß gewesen ist, bin vielmehr der Überzeugung, daß die Strafkammer die Angeklagte jedenfalls auch dann verurteilt haben würde, wenn nicht durch ein graphometrisches Gutachten der Wert des Gutachtens von Drogolin erschüttert worden wäre.

III.

(Akten der 2. Strafkammer des Landgerichts II zu Berlin in der Strafsache gegen G. wegen wissentlich falscher Anschuldigung. — 1. D. J. 1576 a/13. —)

Die Angeklagte war vom April 1902 bis 1. November 1902 bei dem Kaufmann B. in Zeuthen Wirtschafterin gewesen und wurde entlassen, als B. sich verheiratete. Sie hätte wohl selber den B. gern geheiratet, obwohl dieser ihr niemals in dieser Hinsicht Hoffnung gemacht hatte. In einem Briefe vom 21. April 1903 gab sie ihrer tiefen Neigung zu B. besonders Ausdruck. Sie bietet in diesem Briefe dem B. offenbar die Ehe an, für den Fall, daß die Ehe mit seiner gegenwärtigen Frau getrennt werden würde.

Wie die Anklage annimmt, sollte dem B. das nötige Material für die Ehescheidung nunmehr in die Hand gespielt werden. Im März, April und Mai gingen bei B. eine Anzahl anonymer Schreiben ein, die außer einer Reihe von groben Schimpfworten gegen Frau B. auch die Anschuldigung enthielten, Frau B. habe vor der Ehe eine Abtreibung vorgenommen.

Auf die von B. erhobene Privatklage ist die Angeklagte als Verfasserin dieser Schreiben am 7. Dezember 1903 von dem damaligen Schöffengericht II zu Berlin zu 200 Mk. Geldstrafe wegen Beleidigung verurteilt worden.

Schon am 25. April 1903 war bei dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zeuthen eine anonyme Anzeige wegen Abtreibung eingegangen. Auch an das Landgericht II zu Berlin wurde am 11. Dezember 1903 und am 27. März 1904 eine entsprechende anonyme Anzeige eingereicht.

Wegen dieser Anzeigen wurde gegen die Angeklagte das Strafverfahren wegen wissentlich falscher Anschuldigung eröffnet. Die Angeklagte wurde aber von der 2. Strafkammer des Landgerichts II zu Berlin am 4. November 1904 nur wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 50 M. verurteilt.

In den Urteilsgründen wurde folgendes ausgeführt: ˊAlle drei Schreiben vom 25. April 03, 11. Dezember 03 und 27. März 04

rührten offensichtlich von ein und derselben Hand her und seien in einer Antiquadruckschrift hergestellt, wobei die charakteristischen Züge einer Handschrift nur schwer nachzuweisen seien. Unter den anonymen Schriften, deretwegen die Angeklagte am 7. Dezember 1903 verurteilt worden sei, — und die im übrigen in gewöhnlicher Kurrentschrift, wenn auch mit verstellten Schriftzeichen, geschrieben seien — fänden sich auch zwei Postkarten, die genau in denselben Antiquazügen abgefaßt seien, wie die drei anonymen Anzeigen.

Über die Frage, ob die Angeklagte die fraglichen Schriftstücke geschrieben habe, wurden Gutachten von den Sachverständigen Drogolin und Langenbruch erstattet.

Drogolin führte in seinem Gutachten vom 9. Juni 1904 zunächst eine Reihe nicht graphologischer Momente dafür an, welche dafür sprachen, daß die Angeklagte in der Tat die drei Anzeigen erstattet habe. Er begann sein Gutachten damit, daß er ausführte, nach dem Inhalte der zu begutachtenden drei anonymen Anzeigen zu urteilen könne es schon keinem Zweifel unterliegen, daß sie denselben geistigen Urheber hätten wie die drei anonymen Schreiben, welche in dem Privatklageverfahren zur Verhandlung gestanden hätten, und als deren Schreiberin die Angeklagte dort rechtskräftig verurteilt worden sei. Auffällig sei auch, daß hier wie dort für das Wort „Abtreiben" die Bezeichnung „Vertreiben" gewählt worden sei. Weiter sprächen für den Zusammenhang mit den früheren anonymen Schriften folgende Umstände: Auch unter den früheren Zuschriften seien zwei Postkarten in Antiquadruckschrift. Zu der anonymen Anzeige an den Amtsvorsteher in Zeuthen und zu einem Briefe, der in dem Privatklageverfahren eine Rolle gespielt hat, seien Couverts von gleichem Format, Schnitt und Papier verwendet worden. Der erstere Brief sei am 25., der letztere am 23. April 1903 zur Post gegeben und zu beiden Briefen seien je zwei Fünfpfennigmarken verwendet worden. Die beiden anonymen Anzeigen nähmen auch ausdrücklich Bezug auf den Termin am 7. Dezember 1903 in dem Privatklageverfahren B. gegen G. In diesem Termine sei die Angeklagte verurteilt worden. Die beiden Briefe, zu denen gleiche Couverts verwendet worden seien, paßten übrigens auch ihrem Inhalte nach zueinander.

Daß die drei anonymen Anzeigen aus Zeuthen (Wohnort des B.) herrührten, hätten die Unterschriften „2 aus Zeuthen" und „die 2 aus Zeuthen" glaubhaft machen wollen, es sei aber in hohem Maße unwahrscheinlich, denn, wie die Poststempel zweier dieser Eingaben ausweisen, seien sie in Berlin Postamt 61 am Belle Allianceplatz und Postamt 40 am Lehrter Bahnhof zur Post gegeben worden. Ein

Einwohner aus Zeuthen würde sicherlich auch wissen, daß dieser Ort keinen Amtsvorsteher hat, dieser vielmehr in Eichwalde wohne.

Mit diesen Ausführungen hat m. E. der Sachverständige Drogolin die einem Schriftsachverständigen obliegende Aufgabe vollständig verkannt. Der Schriftsachverständige soll lediglich aus den Schriftzügen selbst gewisse Hinweise darauf entnehmen, ob die Schreiben von einer bestimmten Person herrühren oder nicht. Wird allerdings ein Gerichtschemiker damit beauftragt, festzustellen, ob sich aus der Art der bei den anonymen Schreiben verwendeten Materialien (Papier, Tinte, Siegellack usw.) irgend ein Hinweis darauf ergäbe, daß der Angeklagte die betreffenden Schreiben geschrieben habe oder nicht, so ist die Aufgabe des Sachverständigen allerdings eine andere. Es handelt sich dann aber nicht mehr um ein eigentliches Schriftgutachten, sondern um die Unterstützung des Gerichts bei der technischen Prüfung, welche Indizien sich aus dem bei der Anfertigung der fraglichen Schriften verwendeten Material ergeben. Der Schriftsachverständige ist immer lediglich darauf angewiesen, aus der Art der Schriftführung Hinweise auf die Person des Schreibenden zu entnehmen. Er überschreitet seine Kompetenz also auch dann, wenn er nicht aus der Art der Schriftführung, sondern aus dem Inhalt des Geschriebenen irgend welche Hinweise auf die Persönlichkeit des Schreibenden entnimmt. Die Gefahr liegt nur allzunahe, daß ein Schriftsachverständiger, welcher aus anderen Momenten gewisse Hinweise auf die Täterschaft einer bestimmten Person erhalten hat, unwillkürlich befangen wird und dazu neigt, die etwaigen Ähnlichkeiten in der Schriftführung zwischen den Vergleichsschriften zu überschätzen und die Bedeutung der Unterschiede in der Schriftführung der Vergleichsschriften zu übersehen oder doch zu unterschätzen. Deshalb wäre es erwünscht, wenn, soweit es möglich ist, den Schriftsachverständigen der sonstige Inhalt der Akten nicht zugänglich gemacht wird, damit sie ihr Gutachten möglichst unbeeinflußt von äußeren Momenten erstatten können. Jede Beeinflussung läßt sich allerdings nicht vermeiden, da schon der Inhalt der Schriftstücke, wie gerade auch der vorliegende Fall zeigt, mitunter geeignet ist, den Sachverständigen gewisse Hinweise zu geben und auch aus der Art der verwendeten Materialien gewisse Schlüsse gezogen werden können. Es ist aber jedenfalls streng darauf zu achten, daß die Schriftsachverständigen ihr Gutachten nicht auf derartigen Momenten, die mit ihrer Aufgabe nichts zu tun haben, aufbauen.

Auch das weitere Verfahren des Sachverständigen Drogolin erscheint mir nicht vollkommen einwandfrei.

In seinem in der Privatklagesache erstatteten Gutachten hatte er sich über die erwähnten beiden, in Antiquadruckschrift hergestellten Postkarten nach Vergleichung mit der damals vorliegenden echten, in gewöhnlicher Kurrentschrift bestehenden Schriftprobe der Angeklagten dahin ausgesprochen, daß sich nicht feststellen lasse, ob diese beiden Postkarten ebenfalls von der Angeklagten hergestellt seien, daß dies jedoch durchaus nicht ausgeschlossen sei.

Der Sachverständige führte nunmehr aus, wenn er nun die jetzt vorliegenden drei Anzeigen einer gleichen Vergleichung mit demselben echten Material unterziehe, so könne er unter Berücksichtigung des oben mitgeteilten, ermittelten inhaltlichen und sonstigen Zusammenhanges auch nur kaum zur Wahrscheinlichkeit der Täterschaft der Angeklagten gelangen. Stelle er sich aber auf den Standpunkt des Urteils in dem Privatklageverfahren, in welchem rechtskräftig festgestellt sei, daß die Angeklagte auch die beiden in Antiquadruckschrift hergestellten Postkarten geschrieben habe, so werde für die Schriftvergleichung eine geeignetere Grundlage gewonnen, da jetzt die Möglichkeit bestehe, antiquadruckähnliche Schrift mit ebensolcher zu vergleichen.

Auf Grund einer Vergleichung der beiden Karten mit den drei Anzeigen zusammen mit dem von ihm festgestellten Zusammenhang des Inhalts der Anzeigen usw. mit den früheren anonymen Schriftstücken, kam der Sachverständige dann zu dem Gutachten, daß die drei anonymen Anzeigen von derselben Person hergestellt seien, welche die beiden fraglichen Postkarten geschrieben habe. Berücksichtige man aber die in dem Privatklageverfahren durch rechtskräftiges Urteil getroffene richterliche Feststellung, daß das gesamte der vorigen Anklage zu Grunde liegende anonyme Schriftwerk, einschließlich der beiden Postkarten in Antiquadruckschrift, von der Angeklagten geschrieben sei, so wäre die Angeklagte auch als Schreiberin der drei Anzeigen anzusehen.

Der Sachverständige hat hier nicht nur den Fehler gemacht, daß er die aus dem Inhalte und aus dem Material der Schriftstücke hergeleiteten Indizien zur Begründung seines graphologischen Gutachtens verwendete, sondern hat auch m. E. in unzulässiger Weise sich auf das Ergebnis des Privatklageverfahrens gestützt. Der Sachverständige hatte lediglich die Aufgabe, sich auf Grund einer Vergleichung der Schriftzüge ein Urteil darüber zu bilden, ob die Angeklagte die Schreiberin der drei Anzeigen war oder nicht. Wenn auch in dem Privatklageverfahren festgestellt war, daß auch die beiden in Antiquadruckschrift gefertigten Postkarten von der Ange-

klagten geschrieben worden seien, so war der Sachverständige m. E. doch nicht berechtigt, diese Feststellung des Urteils seinem Gutachten zu Grunde zu legen. Die Feststellung des Urteils war nämlich nicht auf Grund des graphologischen Gutachtens erfolgt, sondern auf Grund sonstiger Indizien, die für die Täterschaft der Angeklagten sprechen. Als Vergleichsschriften darf der graphologische Sachverständige aber nur solche Schriften heranziehen, deren Herrühren von der Angeklagten über allen Zweifel erhaben ist, welche also die Angeklagte selbst zugibt geschrieben zu haben, oder welche nach einwandfreien Bekundungen von Zeugen trotz des Leugnens der Angeklagten von ihr geschrieben worden sind. Wenn aber lediglich aus Indizien geschlossen wird, daß ein bestimmtes Schriftstück von der Angeklagten geschrieben worden ist, so erscheint es m. E. unzulässig, dieses Schriftwerk als Vergleichsschrift zu benutzen. Wenn ein graphologisches Gutachten überhaupt Anspruch auf Beweiswert haben will, so ist die erste Voraussetzung doch die, daß die Vergleichsschriften unbezweifelbar von der Angeklagten geschrieben worden sind. Ein Zweifel daran, daß die Vergleichsschrift von der Angeklagten geschrieben ist, besteht aber auch dann, wenn nur auf Grund von Indizien in einem Urteile rechtskräftig festgestellt worden ist, daß die Angeklagte jenes Schreiben angefertigt habe. Der Sachverständige hätte sich deshalb m. E. damit begnügen müssen, sein Gutachten lediglich auf eine Vergleichung der Schriftzüge der drei Anzeigen mit Schriftproben zu stützen, welche von der Angeklagten gefertigt worden waren. Er konnte überdies auch — und das würde ich auch für erwünscht halten — einen Vergleich zwischen den Schriftzügen der drei Anzeigen und der erwähnten beiden Postkarten ziehen. Aber auch, wenn die Schriftzüge der Anzeigen einerseits, der Postkarte andererseits, so zahlreiche Übereinstimmungen aufweisen, daß mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, daß sie von einer und derselben Person geschrieben seien, so mußte sich der Sachverständige mit dieser Konstatierung begnügen und mußte es dem Gericht überlassen, zu überlegen, ob es auf Grund dieses Gutachtens unter Heranziehung der Tatsache, daß die Angeklagte nach der Überzeugung des Schöffengerichts auch die beiden Postkarten geschrieben habe, als erwiesen angesehen werden könne, daß sie auch die drei Anzeigen geschrieben habe.

Der Sachverständige Langenbruch kam in seinem Gutachten vom 12. Juli 1904 zu dem Ergebnis, daß es auf dem Wege der Schriftvergleichung allein nicht möglich sei, positiv zu sagen, ob die Angeklagte die anonymen Anzeigen geschrieben habe. Nehme man

jedoch auf Grund der früheren Verhandlung als festgestellt an, daß die beiden Postkarten, welche die gleiche Schrift zeigen, wie die jetzt zu untersuchenden Schriftstücke, von der Angeklagten geschrieben seien, dann habe sie auch die anonymen Schriftstücke geschrieben. In ausführlicher Begründung suchte der Sachverständige alsdann darzutun, daß die gleichen individuellen Eigentümlichkeiten der Antiquadruckschrift, welche er in der Privatklagesache in seinem Gutachten bezüglich der beiden Postkarten festgestellt habe, sich auch in den drei hier zur Erörterung stehenden Anzeigen fänden.

Gegen dieses Gutachten lassen sich irgendwelche Einwendungen nicht machen. Insbesondere hat sich Langenbruch von dem Fehler frei gehalten, welchen wir oben bei Drogolin gerügt haben. Es findet sich in dem Gutachten keinerlei Hinweis darauf, daß er aus dem Inhalt der Schriftstücke und aus der Art der verwendeten Materialien irgendwelche Hinweise auf die Täterschaft der Angeklagten entnommen habe. Auch ist Langenbruch nicht von der Feststellung des schöffengerichtlichen Urteils, daß die Angeklagte die Verfasserin der beiden anonymen Postkarten sei, ausgegangen, sondern hat lediglich erklärt, daß die Angeklagte auch die drei Anzeigen geschrieben habe, wenn man annehme, daß sie die beiden Postkarten geschrieben habe.

Die Strafkammer nahm auf Grund des Ergebnisses der Schriftvergleichung und unter Würdigung der sonstigen in dem Gutachten von Drogolin ausgesprochenen Indizien als erwiesen an, daß die Angeklagte die drei Anzeigen geschrieben habe. Sie kam trotzdem nicht zu einer Verurteilung der Angeklagten wegen wissentlich falscher Anschuldigung, da sie nicht die Überzeugung gewinnen konnte, daß die Angeklagte die Frau B. wider besseres Wissen der Abtreibung bezichtigt habe. Dagegen wurde in dem Vorgehen der Angeklagten der Tatbestand der Beleidigung erblickt und die Angeklagte dementsprechend verurteilt. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Am 29. März 1912 beantragte die Verurteilte Wiederaufnahme des Verfahrens. Sie behauptete, es habe sich inzwischen herausgestellt, daß sie die in dem Privatklageverfahren behandelten Schreiben nicht geschrieben habe, und es sei deshalb Wiederaufnahme durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof vom 26. Mai 1910 angeordnet worden. Dieses Privatklageverfahren habe schließlich in dem im Wiederaufnahmeverfahren stattgefundenen Hauptverhandlungstermin vom 12. März 1912 dazu geführt, daß ein Vergleich geschlossen wurde, in welchem der Privatkläger B. zugegeben habe, daß sie zu unrecht als Schreiberin der Briefe beschuldigt worden sei.

Der Sachverständige, Kriminalkommissar Braun, habe sich von der Angeklagten eine Probeschrift in Antiquadruck geben lassen und werde sein Gutachten dahin abgeben, daß die Schrift in den Anzeigen von der Antragstellerin nicht herrühren könne. Als Urheberin der Anzeige sei auf Grund der stattgehabten Ermittlungen ein Juwelier Sp. in Breslau anzusehen. Seine Briefe und Karten seien von dem Kriminalkommissar Braun mit den anonymen Schreiben verglichen worden und Braun sei zu dem sicheren Ergebnis gelangt, daß all diese Schreiben von Sp. geschrieben seien. Sp. sei mit sämtlichen Verhältnissen im Hause des B. bekannt gewesen, da er Stadtreisender bei dem Sozius des B. gewesen sei. Diese Stellung habe er aufgeben müssen, da er mit B. wegen seiner großen Geldansprüche in Streit geraten und aus dem Hause verwiesen sei.

Durch Beschluß vom 5. Juni 1912 verwarf die 2. Strafkammer des Landgerichts II den Wiederaufnahmeantrag als unzulässig.

In dem Beschluß wurde unter anderm ausgeführt, daß B. bei dem Vergleiche vom 12. März 1912 lediglich die Klage zurückgezogen habe, nachdem die Angeklagte einseitig erklärt habe, daß sie die der Privatklage zu Grunde liegenden Briefe nicht verfaßt habe, und daß sie auch den Verfasser nicht kenne. Die Grundlage des im Privatklageverfahren ergangenen verurteilenden Erkenntnisses vom 7. Dezember 1903 würde durch den Vergleich in keiner Weise erschüttert. Auch wenn der Sachverständige Braun tatsächlich das begutachten würde, was die Angeklagte behaupte, so würden doch hierdurch die entgegenstehenden übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen Drogolin und Langenbruch nicht erschüttert werden, da beide in dem Privatklageverfahren eingehend begründet hätten, daß Sp. keinesfalls als der Schreiber der beleidigenden anonymen Schriftstücke in Betracht kommen könnte. Auch die sonstigen von der Angeklagten angeführten Umstände seien keineswegs für Sp. belastend oder Beweise dafür, daß die Angeklagte die drei fraglichen Anzeigen nicht geschrieben habe.

Der 2. Strafsenat des Kammergerichts hob durch Beschluß vom 5. Juli 1912 den angefochtenen Beschluß auf die sofortige Beschwerde der Angeklagten hin auf und erklärte das Wiederaufnahmeverfahren an und für sich für zulässig.

Es wurde nunmehr von dem Landgericht eine Reihe von Beweiserhebungen angeordnet. Insbesondere wurden Gutachten von Polizeirat Braun vom 16. Dezember 1912, von Langenbruch vom 21. Juni 1913 und von Drogolin vom 18. September 1913 erstattet.

Braun kam in seinem Gutachten zu dem Schluß, daß die in

Antiquadruckschrift eingesandten Schriftstücke in den beiden Strafsachen gegen G. zwar von ein und derselben Hand herrührten, daß es aber ausgeschlossen sei, daß die Angeklagte die Schreiberin gewesen sei. Braun stützte sich dabei vielfach nicht auf graphologische Erwägungen, sondern auf andere Indizien, insbesondere ging er auch von der irrigen Auffassung aus, daß durch den Vergleich im Wiederaufnahmeverfahren in der Privatklagesache die in der Strafsache wegen wissentlich falscher Anschuldigung aus dem Gutachten gezogenen Schlüsse hinfällig geworden seien.

Langenbruch kritisierte in seinem Gutachten zunächst in m. E. überzeugender Weise das Gutachten von Braun, dem er vorwarf, daß er keinerlei Befähigung zur Erstattung eines graphologischen Gutachtens habe. Sodann wurden nach der graphologischen Methode die Übereinstimmungen mit den Anzeigen und der in Antiquadruck gefertigten Probeschrift der Angeklagten nachgewiesen. Schließlich machte Langenbruch noch den Versuch, auch auf Grund der graphometrischen Methode die Identität der Handschriften nachzuweisen. Über diese Methode selbst äußert er sich folgendermaßen:

„Jeder Mensch hat einen eigenen persönlichen Bewegungsrhythmus, der sich in seinen Bewegungen, im Gehen, im Sprechen, in den Gesten usw. äußert, hier zwar nicht ohne weiteres meßbar, wohl aber in den Bewegungen des Schreibens. Das Schreiben ist nicht nur eine habituelle Zweckbewegung, nicht bloß eine Fixierung der Gedanken, sondern auch der Ausdruck der Persönlichkeit. Der individuelle Rhythmus des Schrifturhebers muß also darin latent ruhen. Mißt man viele eigene Unterschriften, die zu ganz verschiedener Zeit, nur nicht unter außergewöhnlichen Umständen zustande gekommen sein dürfen, dann findet man vielfach verblüffende Übereinstimmungen mit den Ausdehnungsverhältnissen, in der Länge des Vor- und Zunamens, in den Höhenausdehnungen usw. (in der Luftlinie gemessen), obgleich die Buchstabenformen ganz verschiedene sind, sich jedenfalls nicht decken. Mit Absicht kann man solche Übereinstimmungen niemals hervorbringen, und das sogenannte Augenmaß ist auch nicht daran beteiligt, denn auch wenn man ohne Hinsehen schreibt, zeigen sich solche Gleichheiten. Die Erklärung dieser bisher unbekannten, merkwürdigen Tatsachen liegt nur im Rhythmus der Persönlichkeit. Auch andere Bestandteile der Handschrift, wie ganze Zeilenlängen, einzelne Worte, Zwischenräume usw. unterstehen dem Rhythmus. Es hat sich nun durch Experimente und auch durch Untersuchung anonymer Schriftstücke die wichtige Tatsache ergeben, daß selbst in formverstellten Schriften, in gezierten oder absichtlich

langsam geschriebenen, der Rhythmus gelegentlich verblüffend stark zutage tritt." So sei es auch in der vorliegenden Sache.

Auch der Sachverständige Drogolin kritisierte das Gutachten des Polizeirats Braun, der von vollkommen falschen Voraussetzungen ausgehe. Im übrigen hielt Drogolin sein früher erstattetes Gutachten aufrecht.

Durch Beschluß vom 3. Oktober 1910 verwarf die Strafkammer nunmehr den Wiederaufnahmevertrag als unbegründet, da die aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden hätten.

Auf sofortige Beschwerde der Angeklagten hob der 2. Strafsenat des Kammergerichts am 31. Oktober 1913 den Beschluß der Strafkammer auf und ordnete die Erneuerung der Hauptverhandlung an.

Die Hauptverhandlung vom 10. Dezember 1913 endete mit der Verurteilung der Angeklagten wegen falscher Anschuldigung in drei Fällen, in einem Falle in Tateinheit mit verleumderischer Beleidigung zu einer Geldstrafe von 50 Mk.

Mit Recht wurde in den ausführlichen Urteilsgründen darauf hingewiesen, daß eine ganze Reihe schwerwiegender Indizien für die Täterschaft der Angeklagten sprächen, und daß auch die Gutachten der Sachverständigen für die Angeklagte belastend seien. Dem Gutachten des Sachverständigen Braun könne irgendeine Bedeutung nicht beigemessen werden. Er sei zu seiner Überzeugung weniger auf Grund der Schriftvergleichung gekommen, als aus sonstigen Erwägungen. So weise er darauf hin, daß der Anonymus das Wort Kriminalgericht, das die Angeklagte korrekt geschrieben habe, mit „mm" geschrieben habe, daß die Angeklagte — was übrigens durchaus zweifelhaft sei — gewußt habe, daß der Amtsvorsteher von Zeuthen nicht in Zeuthen, sondern in Eichwalde wohne, daß ferner der Berliner Jargon und die schmutzige Ausdrucksart der anonymen Schreiben der Bildung und Sprechweise der Angeklagten durchaus widerspreche. Als der Schriftvergleichung entnommenes Moment habe er nur angeführt, daß sich die Zeilen in den anonymen Schreiben bald senkten, bald hoben, während die Angeklagte ziemlich gradlinig schreibe. Das Gericht habe von der Persönlickeit dieses Gutachters den Eindruck gewonnen, daß ihm doch die Qualitäten mangelten, die für zuverlässige Beurteilung von Schriftvergleichungsfragen erforderlich seien und haben deshalb seinem Gutachten keine Bedeutung begemessen.

Eine ganz andere Beachtung verdienten die Ausführungen des Sachverständigen Langenbruch, der die Überzeugung von der Verfasserschaft der Angeklagten vertrete, indem er, soweit die in Antiquadruck verfaßten Schriftstücke in betracht kämen, dasselbe Vergleichs-

material wie der Begutachter benutzt habe, in Begründung seiner Ansicht nicht nur auf die Gleichheit der Schriftformen bei einzelnen Buchstaben und auf die Gleichheit der i-Punktbildung, sondern ganz besonders auf die höchst auffällige Gleichheit in der Plazierung der Buchstaben in den Größen- und Abstandsverhältnissen der einzelnen Buchstaben im einzelnen Wort hinweise.

Dieses aus der Schriftvergleichung geschöpfte Material vermöge für sich allein zwar noch nicht die volle Überzeugung von der Schuld der Angeklagten zu rechtfertigen, mache sie aber zum mindesten sehr wahrscheinlich.

Aus den sonstigen, sehr belastenden Indizien, welche gegen die Angeklagte sprächen, entnehme das Gericht die Überzeugung, daß die Angeklagte die fraglichen Schreiben tatsächlich verfaßt habe.

Das Gericht hat also die graphometrische Methode von Langenbruch als ein brauchbares Verfahren der Schriftvergleichung erachtet, hat sie aber doch nicht für so beweiskräftig gehalten, daß allein auf Grund der Ergebnisse der Graphometrie eine Verurteilung der Angeklagten gestützt werden könne. Dieser Standpunkt muß bei der heutigen Sachlage als durchaus sachgemäß bezeichnet werden.

Aus den zahlreichen Indizien, welche gegen die Angeklagte sprechen, habe auch ich keinen Zweifel daran, daß sie in der Tat die drei anonymen Briefe geschrieben hat. In dem für die Angeklagte nicht günstigen Ausgang des Wiederaufnahmeverfahrens kann ich infolgedessen nicht einen Beleg für die gerade in letzter Zeit wiederholt betonte Befangenheit des Gerichts gegenüber Wiederaufnahmeanträgen erblicken, halte den Fall vielmehr eher für geeignet darzutun, daß zu große Erleichterung des Wiederaufnahmeverfahrens, namentlich, wenn längere Zeit seit der ersten Verurteilung vergangen ist, unter Umständen die Wahrheitsermittlung gefährden und zu einer in den Tatsachen nicht begründeten Freisprechung Schuldiger führen kann. Da das Gericht lediglich auf Grund der Gutachten Sachverständiger sich eine feste Überzeugung von der Schuld der Angeklagten nicht bilden konnte, hätte es die Angeklagte freisprechen müssen, wenn die sonstigen Indizien, die bei der ersten Verurteilung gegen die Angeklagte gesprochen hatten, lediglich aus den Bekundungen von Zeugen bestanden und diese Zeugen in der erneuerten Hauptverhandlung entweder nicht mehr herbeigeschafft werden konnten, weil sie gestorben waren oder ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln war, oder aber die Zeugen infolge Verblassens der Vorstellungen sich an das, was sie bei dem früheren Strafverfahren bekundet hatten, nicht mehr zu erinnern vermochten.

IV.

Der vorstehende Aufsatz ist in der vorliegenden Form vor Beginn des Krieges niedergeschrieben worden. Nur die Literaturangaben sind ergänzt worden, soweit es mir vom Feld aus möglich war, den wissenschaftlichen Streit um die Graphometrie zu verfolgen. Aus dem mir gerade zur Besprechung vorliegenden Büchlein von Schneidemühl, „Die Handschriftenbeurteilung" (Leipzig und Berlin 1916) S. 27, ersehe ich, daß auch die in der Handschriftenbeurteilung bewanderten Nervenärzte Dr. Lomer und Dr. Meyer das graphometrische Verfahren nachgeprüft haben und es vollkommen ablehnen. Sie betonen auch, daß die Gerichte sich von der Verwendung der graphometrischen Methode unbedingt fernhalten sollten: „Sie wäre nicht nur verfrüht, sondern unverantwortlich. Hängt doch von dem Gutachten des Schriftsachverständigen oft genug Ehre und Existenz von Angeklagten ab." Auch Schneidemühl selbst lehnt das graphometrische Verfahren entschieden ab; für jeden „Fachmann" sei es „von vornherein" selbstverständlich gewesen, daß das graphometrische Verfahren irgendwelchen Wert nicht beanspruchen könne, er würde die „Erfindung" auch nicht weiter erwähnt haben, wenn ihr Urheber sie nicht mit einer ungewöhnlichen Reklame empfohlen und Gerichten und Staatsanwaltschaften mitgeteilt hätte.

Sachlich haben mich die Gegenäußerungen gegen Langenbruch davon überzeugt, daß bisher zum mindesten der überzeugende Nachweis, daß das graphometrische Verfahren zuverlässige Ergebnisse ergibt, nicht erbracht sei. Ich möchte insbesondere auch darauf hinweisen, daß der Standpunkt, den Langenbruch selbst einnimmt, widerspruchsvoll ist. Einerseits behauptet er, daß Hunderte von Experimenten den Nachweis erbracht hätten, daß bei nicht identischen Handschriften in einem Wort von derselben Buchstabenzahl höchstens zwei gleiche Rythmuslinien vorkämen, daß also, wenn eine größere Zahl gleicher Rythmuslinien vorhanden seien, der Nachweis der Identität der beiden Handschriften als einwandfrei geführt gelten müsse, andererseits betont er — wenn ich mich recht entsinne — sowohl bei seinen polemischen Ausführungen gegen seine Angreifer als auch in seinen Zirkularen an Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Nachdruck, daß er niemals lediglich auf Grund der graphometrischen Untersuchung sein Gutachten abgebe, sondern nur unter gleichzeitiger Anwendung der graphologischen Methode.

Die beiden Fälle, die wir oben behandelt haben, bestätigen allerdings die gleichzeitige Verwendung der graphologischen und der grapho-

metrischen Methode. Da ein überzeugender Nachweis für die Zuverlässigkeit der graphometrischen Methode bisher nicht erbracht worden ist, kann man dies vom Standpunkte der Rechtspflege aus nur als erfreulich bezeichnen. Daß aber auf diese Weise ein überzeugender Nachweis für die forensische Brauchbarkeit der graphometrischen Methode niemals erbracht werden kann, habe ich schon in meinen einleitenden Bemerkungen ausgeführt.

Hier möchte ich nur darauf hinweisen, daß es ein nicht zu lösender Widerspruch ist, wenn Langenbruch einerseits die experimentell erwiesene Untrüglichkeit der graphometrischen Methode behauptet, andererseits aber mit Nachdruck hervorhebt, daß sie nie ohne Kontrollverfahren zur Anwendung komme oder auch, daß sie nur ein Kontrollverfahren der graphologischen Methode darstelle.

Bei der gegenwärtigen Sachlage muß allerdings dringend davor gewarnt werden, daß Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte der graphometrischen Methode irgend eine maßgebende Bedeutung zuschreiben. Selbstverständlich gilt dies nicht nur für Verurteilungen, sondern ebenso auch für Einstellungen der Vorermittlungen und für Freisprechungen.

Dagegen läßt sich nichts einwenden, wenn neben der graphologischen Methode auch die graphometrische zugelassen wird, vorausgesetzt, daß für die Zwecke der Rechtspflege nur das graphologische Gutachten, soweit es einwandfrei ist, verwertet wird, während das graphometrische Gutachten, mag es mit dem graphologischen übereinstimmen oder nicht, nur vom wissenschaftlichen Standpunkt aus verglichen und nachgeprüft wird.[1]) Die Möglichkeit, daß eine weitere

---

1) Während der Druckverbesserung kommt mir folgende Notiz des „Berliner Lokalanzeigers" vom 5. August 1916 zu Gesicht:

„Gefälschte Sacharinrezepte bildeten die Grundlage einer Anklage wegen schwerer Urkundenfälschung und Vergehens gegen das Süßstoffgesetz, die gestern gegen den Apothekenbesitzer S. B. vor der 1. Ferienstrafkammer des Landgerichts I verhandelt wurde. Sacharin war bekanntlich bisher dem freien Verkehr entzogen und durfte in Apotheken nur gegen ärztliches Rezept abgegeben werden. Nach den bis dahin in Gültigkeit gewesenen Vorschriften mußte in den Apotheken über den Bestand an diesem Süßstoff ein besonderes Buch geführt werden, um der Steuerbehörde, deren Kontrolle der Verkehr mit Sacharin unterliegt, jederzeit eine Übersicht über den Zu- und Abgang zu gewähren. — Nach den Angaben eines früher bei dem Angeklagten beschäftigt gewesenen, von diesem in Unfrieden geschiedenen Provisors soll nun der Angeklagte wiederholt ohne ärztliche Rezepte Sacharin an Käufer verabfolgt haben. Infolge dieses Verfahrens fehlten natürlich bei den monatlichen Bestandsaufnahmen die Belege in Gestalt der Rezepte für den Abgang von Sacharin. Um den Fehlbetrag auszu-

längere Nachprüfung der graphometrischen Methode doch ergeben sollte, daß in ihr ein richtiger Kern enthalten ist, ist allerdings gering, aber, soweit ich nach meinen gegenwärtigen Kenntnissen in dieser Sache zu beurteilen vermag, jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen. Sobald aber auch nur die entfernte Möglichkeit besteht, daß eine gewisse Methode schließlich doch noch brauchbare Ergebnisse erzielen könnte, liegt es im Interesse der Rechtspflege, diese Methode möglichst gründlich nachzuprüfen. Jedenfalls sollte es die Aufgabe der vorurteilslosen Wissenschaft sein, unbefangen an die Untersuchung derartiger vorgeblich brauchbarer Untersuchungen heranzugehen.

Ich billige daher nicht die Art, in der Schneidemühl die graphometrische Methode abtut, da er dies in nicht rein sachlicher Weise tut. „Von vornherein" steht garnichts fest, und gar manches schon, was allen Fachmännern seiner Zeit als unmöglich, weil nach der damaligen wissenschaftlichen Erkenntnis nicht erklärbar, erschien, hat sich später bei einer unbefangenen Prüfung als durchaus richtig erwiesen. Nicht immer ist es der Laie oder der Außenseiter, der eine zunächst frappierende Behauptung aufstellt, der sich irrt, sondern zuweilen sind auch die kompetentesten Fachleute diejenigen, die in einem, wenn auch verständlichen, Irrtum befangen sind. Daß gerade Schneidemühl bei der Beurteilung des graphometrischen Verfahrens diese Binsenwahrheit außer Acht läßt, ist um so verwunderlicher, als er selbst auf S. 1 f seines Büchleins verschiedene bekannte Beispiele, die sich übrigens leicht vermehren ließen, für diese Erfahrung anführt.

Der Streit um die Graphometrie zeigt wieder einmal mit voller Klarheit, wie nötig wir ein Institut für Kriminologie haben. Aufgabe

gleichen, soll dann der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Fälschungen begangen haben. Wie der Zeuge unter seinem Eid aussagte, hatte er auf Veranlassung des Angeklagten, seines Chefs, Sacharin-Rezepte ausgefüllt, fingierte Namen von Patienten hingeschrieben und sie dann Herrn B. übergeben. Dieser habe sie am nächsten Tage mit der Unterschrift verschiedener Ärzte versehen, wiedergebracht, um sie dann der Steuerbehörde einzureichen. B. bestritt ganz energisch, in dieser Weise sich vergangen zu haben. Der Schreibsachverständige Langenbruch kam jedoch auf Grund seines graphometrischen Gutachtens zu dem Schluß, daß die Unterschriften unter den Rezepten zweifellos von dem Angeklagten herrührten. Rechtsanwalt Daniel hielt den Nachweis nicht für geführt, daß die Fälschungen von dem Angeklagten herrührten, und beantragte die Freisprechung, eventuell Vertagung und Ladung mehrerer Zeugen, um über die Glaubwürdigkeit des Hauptbelastungszeugen Näheres zu erfahren."

Es geht aus dieser Notiz hervor, daß die graphometrische Methode immer noch zur Anwendung kommt, vermutlich nur neben der graphologischen; welchen Beweiswert das Gericht dem graphometrischen Gutachten beigemessen hat, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

des Instituts wäre es u. a. gewesen, unbefangen die graphometrischen Methode eingehend nachzuprüfen, die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte wüßten dann, wo sie sich zuverlässige Auskunft holen könnten, wenn von irgend einer Seite der Versuch gemacht wird, sie zur praktischen Verwertung der graphometrischen Methode zu veranlassen, während sie heute, wo uns eine derartige Zentralstelle noch fehlt, im wesentlichen auf die mehr oder minder einseitigen Behauptungen irgendwie an der Sache interessierter Kreise angewiesen sind. Selbstverständlich liegt es mir fern, zu behaupten, daß der Lehrkörper eines derartigen Instituts für Kriminologie die Weisheit gepachtet habe; wohl aber läßt sich nicht abstreiten, daß die von einem derartigen Institut mit behördlichem Charakter vorgenommenen Untersuchungen im allgemeinen nicht nur vielseitiger, sondern auch unbefangener vorgenommen werden dürften als die von privaten Sachverständigen.

In dem Institut würden selbstverständlich auch Vorlesungen und Übungen über Handschriftenbeurteilung und über Handschriftenvergleichung abgehalten werden. Dadurch würde man u. a. auch die Möglichkeit gewinnen, die von vielen Seiten in den letzten Jahren, so neuerdings auch von Schneidemühl S. 28, 81 f., geforderten Prüfungen für Schriftsachverständige einzuführen. Eine gewisse derartige „Abstempelung“ erscheint aber als erforderlich, um wenigstens den größten Mißständen, die im Laufe der Jahre zu Unrecht die Graphologie selbst ganz in Verruf gebracht haben, entgegenzutreten.

Ob sich wohl die Erkenntnis Bahn brechen wird, daß es auch bei größter Sparsamkeit nicht angebracht ist, die Verwirklichung derartiger Kulturziele nur des Kostenpunktes wegen zu unterlassen? Wollen wir es hoffen! Übrigens sind die Kosten eines Instituts für Kriminologie gering, selbst wenn die von Lindenau, v. Liszt und Strassmann in ihrer Denkschrift (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 37, S. 569 ff, angestellte Berechnung auf 20000 M. jährlich zu niedrig sein sollte. Überdies würden sich die Kosten durch Verbesserung der Rechtspflege und Verbesserung der Methoden der Verbrechensbekämpfung gar bald tausendfältig bezahlt machen!

Verwertung des Kinematographen in der Wissenschaft.

Von

Dr. **Franz G. Strafella.**

Die Kinematographie oder — wie man in letzter Zeit zu sagen beginnt — die Bewegungslichtbildnerei ist als Hilfsmittel für die verschiedensten Wissenschaften schon viel länger und mit ganz unglaublich größeren Erfolgen angewendet worden, als dies gemeiniglich angenommen wird.

Mit Recht sagt O. Th. Stein[1]), daß mit dem Kinematographen die verschiedensten und mannigfachsten Bewegungsprobleme erforscht oder doch ihrer Lösung nähergebracht werden können, insbesondere soweit die menschlichen Sinne zur Beobachtung und Ergebnisfeststellung nicht ausreichen. Je nach der zu geringen oder zu großen Schnelligkeit der uns interessierenden Bewegungen besteht die Aufgabe des Kinematographen in ihrer Sichtbarmachung: d. h. im scheinbaren Verschnellern bei der Wiedergabe (bei zu langsamen Bewegungen, z. B. Darstellung der Entwicklung von Knospen) oder in der Verlangsamung und dadurch der Möglichmachung der Unterscheidung und Auseinanderhaltung der Bewegungen (bei zu schnellen Bewegungen. z. B. Geschoßflug). Geheimrat Cranz z. B. hat mit seinem Apparat wichtige Untersuchungen über die Explosionswirkung moderner Gewehr- und Pistolengeschosse in feuchtem Ton und in Wassergefäßen unternommen, die wichtige Aufschlüsse über die Wirkung solcher Geschosse am menschlichen Körper (z. B. bei Schüssen in den Kopf und in die Bauchhöhle) gaben, weiter über das Zersplittern von Knochen durch Geschosse.

Bei der Tatsache, daß man durch besondere Versuchsanordnungen bereits (nach Angaben des Hauptmanns Schatte) einen Bildwechsel

---

1) Kosmos-Handweiser 1916, Heft 2. Bewegungslichtbilderei als modernes Forschungsmittel. Vgl. Kosmos-Handweiser 1915, Heft 12, Günther, Krieg und Kamera. Vgl. auch Umschau 1915/16, Heft 6, Seite 978.

von 100.000 in der Sekunde erreicht hat, ist es klar, daß damit wohl auch die Beobachtung der denkbar höchsten Geschwindigkeit eines uns interessierenden, sich bewegenden festen Körpers ermöglicht wird.

Damit ist aber auch uns Kriminalisten ein wertvoller Hinweis gegeben, mit diesem Hilfsmittel auf den verschiedensten Gebieten die Lösung von Problemen zu suchen.

Um die Unzahl der Verwendungsmöglichkeiten des Kinematographen für uns nur an einigen Beispielen zu illustrieren, erinnere ich hier an die von Hans Groß gemachten und in seinem Handbuche für Untersuchungsrichter[1]) aufgezeichneten Untersuchungen über das Gehen und Laufen der Menschen, über die Entstehung von Spuren, über die Entstehung der Sprünge in einer Glastafel bei Durchbohrung mit einem Geschosse usw.; diese sämtlichen Untersuchungen könnten durch Hinzuziehung des Kinematographen wesentlich gefördert werden. Aber ich glaube, daß nicht nur auf dem Gebiete der Kriminalistik, sondern vielleicht noch viel mehr auf kriminalpsychologischem Gebiete durch experimentelle Versuche mit dem Kinematographen viel Interessantes zu Tage gefördert werden könnte. Vielleicht käme man auf diese Weise durch die Möglichkeit der Feststellung des objektiven Tatbestandes auf manche Fehler — und auf deren Gründe — in der Wahrnehmung, im Gedächtnisse und in der Aussage.

Es wäre also sehr wünschenswert und gewiß von den besten Erfolgen begleitet, wenn man sich auch in unseren Wissenschaften — insbesondere bei allen in Betracht kommenden experimentellen Versuchen und Untersuchungen des in den anderen Wissenschaften schon mit so viel Erfolg angewendeten Kinematographen als eines Hilfsmittels bedienen wollte.

1) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, Verlag J. Schweitzer (Arthur Sellier), München, 6. Aufl., 1913.

Geheime Verständigung.

Von

Dr. Franz G. Strafella.

Ein ganz unglaublicher Fall unerlaubter geheimer Verständigung wurde in einer Spionageangelegenheit an einer unserer Fronten aufgedeckt. Zum Zwecke geheimen Einverständnisses mit dem Feinde wurde der Körper von Frauenspersonen mit sympathetischen Mitteln tätowiert: Zeichnungen, Pläne, Zahlen, bildliche und wörtliche Mitteilungen waren auf diesen Körpern unsichtbar, latent, und konnten erst durch besondere Behandlung mit einem Reagens zum Vorschein gebracht werden. Diese Behandlung des tätowierten Körpers durch chemische Einwirkung zum Zwecke der Ersichtlichmachung der tätowierten Mitteilungen hätte freilich erst auf feindlicher Seite geschehen sollen!

Wir sehen also, daß mit einer gewöhnlichen Leibesdurchsuchung, mit dem Forschen nach Papier und Dokumenten, ja selbst mit der Durchsuchung des Haares und des Inneren des Körpers noch nicht alles in dieser Richtung geschehen ist — abgesehen davon natürlich, daß Leute mit nur annähernd gutem Gedächtnisse eine Menge gedanklicher und bildlicher Vorstellungen in ihrer Erinnerung behalten können, um die sie keine Untersuchung bringen kann.

Gelegentlich möchte ich hier an ein klassisches Beispiel solcher geheimer Verständigung erinnern.

Als die kleinasiatischen Griechen mit der persischen Herrschaft unter Darius unzufrieden wurden, schien auch Histiäus aus Milet nach Unabhängigkeit zu streben. Darius bemerkte dies, berief Histiäus, der in seiner Vaterstadt Milet lebte, an seinen Hof zu Susa und hielt ihn dort unter dem Vorwande, seines Rates zu bedürfen, fest.

Histiäus war streng bewacht und konnte mit Aristagoras und seinen Landsleuten in Kleinasien nur auf irgendeine geheime Weise in Verbindung treten. Er ersann nun ein Mittel solcher geheimer Verständigung, worüber Herodot in der „Belli Persici Historia“ [1])

1) Herodot „Belli Persici Historia“, Liber V 35.

folgendes zu berichten weiß: „Es trug sich zu, daß aus Susa von Histiäus ein Mann kam, der eingeätzte Zeichen trug, die die Mitteilung enthielten, Aristagoras solle vom Großkönige abfallen. Als nämlich Histiäus dem Aristagoras ein Zeichen zum Abfalle geben wollte, fand er keine bessere Gelegenheit, es ihm sicher zukommen zu lassen, da er auf Schritt und Tritt bewacht wurde; er ließ daher dem treuesten seiner Sklaven das Haupt scheren, ätzte auf demselben Schriftzeichen ein und ließ den Sklaven warten, bis die Haare wieder gewachsen waren. Als das geschehen war, sandte er ihn nach Milet und trug ihm nichts anderes auf, als daß er gleich nach seiner Ankunft daselbst den Aristagoras bitten möge, ihn scheren zu lassen und dann seinen Schädel zu betrachten: die Schriftzeichen zeigten Aristagoras, wie oben gesagt, den Abfall an. So handelte Histiäus, der sich seine Haft zu Susa sehr zu Herzen nahm."

Simulation von Taubheit und Schwerhörigkeit.

Von

Dr. Franz G. Strafella.

Ein neues, angeblich ganz ausgezeichnetes Mittel, Simulanten von Taubheit und Schwerhörigkeit zu entlarven, soll Oberleutnant J. Kindlmann im sogenannten „Absehen vom Munde" gefunden haben. Er berichtet[1]) hierüber folgendes:

Seit mehreren Monaten hält er mit den im Felde taub und schwerhörig gewordenen Soldaten Kurse im Ablesen vom Munde ab. Sein Vorsprechen erfolgt teils stimmlos, teils halblaut. Schon nach einigen Tagen sind die Leute so weit, daß sie imstande sind, einfache Sätzchen flott vom Munde abzulesen. Voraussetzung für das richtige Verstehen ist dabei die richtige, d. h. die dem Gesprochenen entsprechende Mundstellung. Hat man es nun mit einem der Simulation Verdächtigen zu tun, so spricht man ihm absichtlich halblaut Sätze mit zwar unauffälligen, aber falschen, unablesbaren — also von wirklich Tauben und Schwerhörigen anders gedeuteten — Mundstellungen vor. Man läßt z. B. die beiden Zahnreihen geschlossen und spricht halblaut den Satz: „Die Tafel ist schwarz." Die wirklich Tauben und Schwerhörigen werden, weil sie sich nur an die Mundstellung halten, nur etwas anderes oder gar nichts als gesprochen erklären können; der Simulant aber, der auf die Mundstellung nicht achtet, sie auch noch nicht zu deuten verstünde, wird in gutem Glauben das wirklich Gesprochene und Gehörte wiedergeben.

1) Wiener klin. Wochenschrift 1915, Nr. 39. Siehe auch Umschau, W.-S. 1915/16, Nr. 1.

Anordnungen zum „Schutz der Jugend" in Bayern.

Von
Hans Fehlinger.

Am 17. März 1916 hat das stellvertretende Generalkommando des 1. bayerischen Armeekorps (dessen Wirkungsgebiet Oberbayern, Niederbayern und Schwaben umfaßt) Anordnungen zum „Schutze der Jugend" erlassen, die sofort in Kraft traten. Der Zweck der Anordnungen ist, der weiteren Verrohung der Jugend vorzubeugen, da diese schon recht bedrohlich geworden ist. Viel zum Wachsen dieses Übels hat wohl beigetragen, daß in zahlreichen Familien die Väter seit mehr als Jahresfrist zum Militärdienst eingezogen sind; die Mütter müssen dem Erwerb nachgehen und Tausende von Kindern sind aufsichtslos der Straße überlassen. Banden junger Burschen zogen in München bereits am frühen Morgen hinaus in die äußersten Stadtteile, und als es schon Nacht war, waren sie noch draußen und spielten „Krieg". Roheiten erstaunlicher Art konnte man beobachten. Auch innerhalb der Stadt selbst ging es häufig recht wild her. Wer sich mit Ermahnungen an die liebe Jugend wagte, der kam schön an; er überlegte sich's, ein zweites Mal den Sittenverbesserer zu spielen, zumal in der Nähe befindliche Erwachsene so gut wie ausnahmslos für die anscheinend toll gewordene Jugend Partei ergriffen. Seinen Teil zu den übermäßigen Ausgelassenheiten beigetragen hat gewiß häufig der Alkohol- und Tabakgenuß. Deshalb suchen die Anordnungen des stellvertretenden Generalkommandos in erster Linie diesen Genuß stark einzuschränken. Es wurde folgendes bestimmt:

> Die Verabfolgung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak an Jugendliche unter 17 Jahren, ohne Unterschied, ob sie gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt, ist verboten. Der Vertrieb von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak mittels sogenannter Warenautomaten ist verboten.
>
> Den Jugendlichen unter 17 Jahren ist das Rauchen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten verboten.

Den Gast-, Schank- und Speisewirten (die Inhaber von Automatenrestaurants und Kaffeehäusern eingeschlossen) ist verboten, Jugendlichen unter 17 Jahren den Zutritt zu ihren Gasträumen zu gestatten

a) nach 9 Uhr abends — ohne Unterschied, ob in Begleitung Erwachsener oder ohne solche —,

b) in der übrigen Zeit ohne Begleitung erwachsener Angehöriger, Vormünder, Pfleger oder sonstiger Aufsichtspersonen (Arbeitgeber oder deren Stellvertreter, Geistliche, Lehrer, Führer von Jungmannschaften usw.).

Jugendlichen unter 17 Jahren ist verboten, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften

a) in der Zeit nach 9 Uhr abends — ohne Unterschied, ob in Begleitung Erwachsener oder ohne solche —,

b) in der übrigen Zeit ohne Begleitung erwachsener Angehöriger, Vormünder, Pfleger oder sonstiger Aufsichtspersonen

zu besuchen. Es ist verboten, Jugendliche unter 17 Jahren nach 9 Uhr abends in Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften mitzunehmen. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, einen früheren Zeitpunkt für diese Verbote festzusetzen. Die Einkehr auf Wanderungen, Ausflügen oder Reisen zum Zwecke der Einnahme von Mahlzeiten oder Erfrischungen fällt nicht unter die Verbote. Die Bestimmungen des Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches bleiben unberührt.

Nebenbei wird dieses Wirtshausverbot für Jugendliche die gute Nebenwirkung haben, daß auch Väter und Mütter, die in Begleitung von Kindern ausgingen, die Gaststätten frühzeitiger verlassen, als sie es sonst gewöhnt waren.

Sehr zu begrüßen ist das Kinoverbot für Jugendliche, denn namentlich in den Vororte-Kinos bildeten halbwüchsige Burschen und Mädchen schon die Mehrzahl der Besucher. Das stellvertretende Generalkommando hat in dieser Sache angeordnet:

Den Inhabern von Lichtspieltheatern ist verboten, Jugendlichen unter 17 Jahren, ohne Unterschied, ob sie sich in Begleitung Erwachsener befinden oder nicht, den Zutritt zu den Vorführungen zu gestatten. Jugendlichen unter 17 Jahren ist der Besuch von Lichtspieltheatern verboten. Es ist verboten, Jugendliche unter 17 Jahren in Lichtspieltheater mitzunehmen. Nicht unter diese Verbote fallen besondere von der Schulbehörde für die Jugend veranstaltete Vorführungen. Inhaber von Lichtspieltheatern dürfen nur Schriftplakate öffentlich anschlagen oder

ausstellen; das Anschlagen oder Ausstellen von Plakatbildern ist verboten.

Fast ebenso notwendig war das Verbot von Schundschriften, das sich auf 51 Veröffentlichungen bezieht, teils Einzelveröffentlichungen, teils Serien von Schriften. Mit wenigen Ausnahmen handelt es sich dabei um „Kriegsschriften", deren verrohender Einfluß auf die Jugend nun endlich den bayerischen Militärbehörden klar geworden ist. Das Generalkommando verbietet, solche Schundschriften

a) öffentlich anzukündigen, anzupreisen, in Schaufenstern oder sonstigen Auslagen innerhalb der Verkaufsräume oder an Orten die dem öffentlichen Verkehr dienen, zur Schau zu stellen;

b) Jugendlichen unter 17 Jahren, ohne Unterschied, ob gegen Entgelt oder unentgeltlich, anzubieten oder zu verabfolgen.

Dazu kommt endlich noch das Verbot des Streunens und des Waffentragens seitens jugendlicher Personen, das wie folgt lautet:

Jugendlichen unter 17 Jahren ist das beschäftigungslose Herumtreiben auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten in der Zeit nach 9 Uhr abends verboten. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, einen früheren Zeitpunkt festzusetzen.

Die Verabfolgung von Schußwaffen und Munition jeder Art an Jugendliche unter 17 Jahren, ohne Unterschied, ob sie gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt, ist verboten. Nicht betroffen wird die Ausrüstung der Jungmannschaften mit Schußwaffen und Munition durch die Organisationen für die militärische Jugendausbildung. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Das stellvertretende Generalkommando behält sich vor, Betriebsinhabern, die den Anordnungen zuwiderhandeln, vorübergehend oder dauernd den Betrieb zu sperren.

Besonders in den ersten Kriegswochen wurden in München ziemlich viel Fälle von Verletzungen durch waffentragende Kinder gemeldet. Ob die Herren Buben späterhin mehr Sicherheit im Waffengebrauch erlangten, oder ob derlei Fälle mehr verheimlicht werden, kann ich nicht entscheiden. Aber man hörte später weniger von solchen Unfällen.

Besprechungen.

Eine Lücke im Deutschen internationalen Strafrecht. (Deutsche Juristenzeitung Nr. 11/12 vom 1. Juni 1916, Seite 615).

In der obengenannten Zeitschrift erörtert Ministerialrat Dr. Meyer in München eine interessante Frage, die an die mit allgemeiner Befriedigung aufgenommene Gefangennahme der „King Stephen"-Leute sowie an die noch unvergoltene Baralong-Affäre anknüpft und die dahin präzisiert wird, ob Grausamkeiten, die von Ausländern an Deutschen im Ausland begangen werden, insbesondere auch von Soldaten, die nachher in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten, im Inland strafrechtlich verfolgt werden können. Er kommt zur Verneinung dieser Frage. Nach § 4 des Strafgesetzbuchs könne ein von einem Ausländer an einem Deutschen im Ausland begangenes Verbrechen und Vergehen im Inland nicht verfolgt werden. Ein Versuch, Abhilfe zu schaffen, sei durch den Entwurf vom 23. November 1875 und die im Reichstag nicht zur Beratung gelangte Novelle vom 17. Mai 1889 erfolgt. Nach dem Entwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch sei im § 6 eine Fassung vorgeschlagen, die eine strafgerichtliche Verfolgung derartiger Abscheulichkeiten ermögliche. Dieser § 6 lautet:

> „Ein Ausländer kann nach den Strafgesetzen des Reiches verfolgt werden, wenn er im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen gegen einen Deutschen oder einen deutschen Beamten begangen hat, sofern die Tat durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist. War der Ort der Tat keiner Staatsgewalt unterworfen, so genügt die Strafbarkeit nach den Gesetzen des Reiches."

Der Gegenentwurf zu diesem Entwurf des Strafgesetzbuchs war dieser Bestimmung nicht beigetreten. Auch v. Bar hat sich in seiner Schrift „Gesetz und Schuld" Bd. 1 S. 221 ff. gegen eine derartige Vorschrift ausgesprochen. Nach dem Standpunkt der gegenwärtigen Gesetzgebung könne also, auch wenn unser Rechtsempfinden auf das Schwerste verletzt sei, ein Ausländer, der zum Beispiel auf dem Kriegsschauplatz einen deutschen Soldaten mißhandelt, verstümmelt oder gar getötet hat, im Inlande nicht verfolgt werden, obwohl eine derartige Verfolgung im Ausland durch einen großen Teil der neueren ausländischen Strafgesetzgebung ermöglicht sei.

Eine zweite Frage wird nach der Richtung hin erörtert, ob nicht wenigstens, wenn eine solche Handlung von Kriegsgefangenen an Deutschen im Ausland begangen wurde, eine militärgerichtliche Verfolgung möglich sei. Diese Frage sei durch ein Urteil des zweiten Senats des Reichsmilitärgerichts vom 23. August 1915 gleichfalls im verneinenden Sinn entschieden worden. Es habe sich damals um eine Körperverletzung gehandelt, die ein nachträglich in Kriegsgefangenschaft geratener Franzose auf dem Schlachtfelde gegen deutsche Verwundete und gefangene Soldaten begangen hatte. Die militärgerichtliche Zuständigkeit sei jedoch verneint worden, weil die Tat weder unter § 160 des Mil. Str. G. B. (Kriegsverrat und Beraubung Gefallener oder Verwun-

deter) gefallen sei, noch, wie § 161 erfordere, in einem von deutschen Truppen besetzten Gebiete begangen wäre. Verfasser verlangt mit Recht, daß eine Änderung unseres Strafgesetzbuchs nach dieser Seite hin eintrete und erinnert an einen Ausspruch Bismarcks in der Sitzung des Reichstags vom 14. Dezember 1875, es sei ein Gebot der Würde, daß jeder Deutsche im Auslande ebenso geschützt werde, wie er es gegenüber seinen Landsleuten in der Heimat sei. Verfasser schließt mit den Worten:

„Es gibt Zeiten, in denen kraftvolle Worte des Altreichskanzlers stärkend wirken. Wir leben augenblicklich in solchen schweren Zeiten."

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Max Marcuse.

Zwei weitere Fälle von Inzest (vgl. das Referat von Karl Birnbaum in diesem Archiv, Bd. 63, S. 95, über meine Monographie „Vom Inzest" in „Juristisch-psychiatrische Grenzfragen", 1915) sind neuerdings zu meiner Kenntnis gekommen:

1. Ein 20 jähriger Buchdrucker und dessen etwa 40 jährige Mutter wurden in dem Garten des Lazaretts, in dem der junge Mann wegen Schuppenflechte sich als Patient befand, von anderen Kranken im Coitus miteinander betroffen. Er war ein geistig und körperlich gut entwickelter junger Mensch, aber von ungewöhnlich bescheidenem Wesen und mädchenhaft zarter Körperhaut, — sie war eine etwas exaltiert erscheinende, robuste Frau, deren übergroße Zärtlichkeit zu ihrem Sohne schon gelegentlich früherer Besuche aufgefallen war. Sie beherrschte augenscheinlich ihren Sohn völlig, der viel von seiner Mutter, aber kaum je von seinem Vater sprach. Dieser lebte noch; die Ehe der Eltern verlief ohne Auffälligkeiten; aber die Mutter, von anderen Patienten befragt, was denn ihr Mann dazu sage, daß sie sich „so verrückt mit ihrem Sohn" habe, erwiderte: „Was geht mich mein Mann an! Wenn ich nur meinen Jungen habe; der ist mein Mann!" Der junge Mensch wurde, nachdem er in flagranti ertappt war, von den übrigen Kranken deswegen dauernd gehänselt, und es wurde von seinem Namen, der sich durch eine gewisse Klangmalerei auszeichnete, ein Verbum abgeleitet, mit dem man im Krankenhause fortan das Inzest-treiben bezeichnete und das man ihm zum Spott oft reihenweise laut konjugierte: z. B.: ich blupsche, du blupscht usw. usw. Von einer eigentlichen Entrüstung über das Vorkommnis und Verhältnis zwischen Mutter und Sohn habe ich unter den Patienten nichts wahrgenommen. Dem inneren Zusammenhang der inzestuösen Beziehungen konnte ich nicht weiter nachgehen, weil ich von ihnen „offiziell" nichts wissen durfte und wollte.

2. Bei der planmäßigen Erhebung von Anamnesen über das Sexualleben in der Ehe traf ich auf folgenden Fall: Ein 35 jähriger Arbeiter gibt an, seit 5 Jahren Witwer zu sein; seine Frau hat sich nach 4 jähriger Ehe das Leben genommen, im Alter von 26 Jahren, weil er — der Ehemann — herausbekommen hatte, daß das 1 Jahr nach der Eheschließung geborene Kind von dem Vater der Frau mit dieser gezeugt worden sei — oder

doch gezeugt sein konnte. Der Mann erzählte weiter Folgendes. Schon während der Verlobungszeit war ihm die Zärtlichkeit des Schwiegervaters zu seiner Tochter — seiner damaligen Braut — aufgefallen; auch berichtete ihm das Mädchen selbst wiederholt, daß sie sich öfter vor ihrem häufig betrunkenen Vater ausziehen müsse und dieser sie dann „betatsche“. Auch wende der Vater ihr gegenüber gern ohne allen Grund und Sinn ganz besonders gemeine, meist auf die Exkretions- und Geschlechtsvorgänge bezügliche Ausdrücke an. Dies geschah auch häufig in Gegenwart des Bräutigams, der sich diese Redensarten verbat, aber von dem Schwiegervater dann nur ausgelacht und von ebenfalls anwesenden Freunden gefoppt wurde, daß er „auf den Alten wohl gar eifersüchtig“ sei. So wurde er auch wegen dieser anscheinenden Eifersucht von seinen Verwandten und Kollegen gehänselt, als er mehrfach davon sprach, das Verhältnis auflösen zu wollen, und durch diese Verulkungen dann gerade dazu getrieben, das Mädchen doch zu heiraten, um nicht dem Spott ausgesetzt zu sein. Aber er verbot seiner Frau von Anfang an, die Wohnung des — verwitweten — Vaters zu betreten. Seines Glaubens hatte sie auch das Verbot befolgt, und von Besuchen des Vaters in ihrer Wohnung oder Begegnungen am dritten Ort wußte er nichts. Sehr häufig befragte er seine Frau nach ihrem vorehelichen Leben und etwaigen unerlaubten Beziehungen zu ihrem Vater, erhielt aber regelmäßig abwehrende und ihn wegen seiner unverbesserlichen Eifersucht verlachende Antworten. Bald nach der 1 Jahr nach der Eheschließung — vor dieser hat zwischen ihnen bereits mehrere Monate lang Geschlechtsverkehr stattgefunden — erfolgenden Geburt eines Mädchens bekam er anonyme Karten und Briefe mit der Frage, ob er auch sicher sei, der Vater des Kindes zu sein; bald trat die offene Anschuldigung in den Zuschriften auf, daß „der Alte“ das Kind „gemacht“ habe, und schließlich wurden die einzelnen Umstände, wann und wo die regelmäßigen geschlechtlichen Zusammenkünfte zwischen seiner Frau und ihrem Vater stattgefunden hätten, genau angegeben. Unter seinen Zornausbrüchen und Mißhandlungen hat dann die Frau die Richtigkeit der Anschuldigungen zugegeben, und er rannte darauf in seiner Wut zur Polizei, um Frau und Schwiegervater anzuzeigen. Als er zurückkam, hatte sich die Frau aus dem Fenster gestürzt. Er selbst hatte, wie er erzählt, „gar keinen Verstand mehr“, ließ alles im Stich und ging auf die Wanderschaft. Er hat nie etwas von sich hören lassen, sich um die Sache überhaupt nicht gekümmert, und erst kürzlich erfahren, daß das Kind bald auch gestorben, der Vater der Frau aber wegen Trunksucht in einer Irrenanstalt sei. Und ganz neuerdings ist ihm durch Verwandte der Frau auch bekannt geworden, daß sie alle darum wußten, daß „der Alte“ mit der Tochter schon seit ihrem 14. Jahre geschlechtlich verkehrte, daß diese kurz vor ihrer Verheiratung auch einmal „gekippt“ habe, nachdem sie sicherlich von ihrem Vater geschwängert worden war, und daß sie alle sich über seine Dummheit amüsiert hätten. — Der Mann machte überhaupt, namentlich aber während dieser Erzählung einen völlig gebrochenen, bisweilen dumpf verzweifelten Eindruck. Er drängte ins Feld hinaus, um „das Leben los zu werden“, zeigte aber weder Symptome von Psychopathie oder Geistesstörung, noch war er etwa Alkoholiker. Die objektive Wahrheit seiner Angaben habe ich jedoch nicht prüfen können.

Neuerscheinungen

auf dem Gebiete der Kriminologie und der verwandten Fächer in der ersten Hälfte 1916.

Auerbach, E., Zur Ausgleichung des Menschenverlustes. Arch. f. Rassen- u. Gesellschaftsbiol. 11. 1916. H. 5.

Bacharach, „Kriegskinder" und die Zulässigkeit der Abtreibung in Notzuchtsfällen. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 37. 1916. H. 4.

Bendig †, Der Krieg und die Geschlechtskrankheiten. Ärztl. Vereinsbl. 45. 1916. Nr. 1070. S. 152—154.

Benthin, Kriminelle Fruchtabtreibung mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Ostpreußen. D. m. W. 42. 1916. Nr. 18. S. 539—541. Besprechung ebend. S. 557—558.

Bernecker, Karl, Kritische Darstellung der Geschichte des Affektbegriffes (Von Descartes bis zur Gegenwart) Inaug.-Diss. Greifswald 1914 8°. 260 S.

Blüher, Hans, Ein Beitrag zur Psychopathologie des Alltagslebens. Int. Zschr. f. ärztl. Psychoanalyse 3. 1915. H. 6. S. 343—349.

Böckel, Fritz, Kriminalgeschichten. Monatsschr. f. Kriminalpsych. 11. 1916. H. 9/10 S. 503—512.

Brunner, Karl, Der Kampf gegen die Schundliteratur im Kriege. D. Strafr.-Zeit 3. 1916. H. 3/4. S. 137-141.

Burrow, Philology of Hysteria: the neuroses in the light of Freudian Psychology. Journ. of the Amer. med. Assoc. 11. März 1916.

Die weibliche Dienstpflicht, Herausgegeben vom Institut für soziale Arbeit, München, unter Mitarbeit von Oberstudienrat Dr. Kerschensteiner, Prof. Dr. A. Fischer , A. Pappritz, A. Kroll, Hofrat Dr. Rommel, A. v. Gierke, Freiin M. v. Horn, J. v. Kortzfleisch, H. Sumper, hrsg. von Martha Haushofer und Lotte Willich, München 1916. O, Gmelin. 8°. 171. S. 2 Mk. 40 Pf.

Ehrenfels, Chr. v., Biologische Friedensrüstungen. Arch. f. Rassen u. Gesellschaftsbiol. 11. 1916. H. 5.

Freud, S., Über Psychoanalyse. 3. Aufl. Leipzig u. Wien 1916. F. Deuticke. Gr. 8. 62. S. 1 Mk. 80 Pf.

Fuchs, W., Kriegspsychologisches M. m. W. 63. 1916. Nr 16. S. 565—566.

Hellwig, A., Ein Beitrag zum Problem der Verbrechensanreizes durch Schundliteratur. Monatsschr. f. Kriminalpsych. 11. 1916. H. 9/10. S. 560—562.

Hellwig, A., Krieg und Kriminalwissenschaft. Zschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 37. 1916. H 4.

Hellwig, A., Kritisches zur Kriegskriminalität der Jugendlichen. Die Grenzboten 75. 1916. Nr. 11.

Hellwig, A., Kritisches zur Kriminalität der Jugendlichen. Grenzboten 75. 1916. Nr. 11.

Herrgott, A., La femme outragée victime de la guerre. Ann. d. Gyn. et d'Obst, 41. 1915. H. 11. S. 494.

Hintermann, Heinrich, Experimentelle Untersuchung der Bewußtseinsvorgänge mit Hilfe von Reaktionen auf Reizwörter (unter Berücksichtigung auch der wichtigsten pathologischen Erscheinungen). Zürich 1916. Gebr. Lehmann & Co. Gr. 8°. 97 S. 2 Mk.

Hirsch, Max, Über Kriegspsychosen des Weibes. D. Strafr.-Zeit. 3. 1916. H. 3/4. Sp. 134—137.

Hoffmann, Geza v., Krieg und Rassenhygiene. Die bevölkerungspolitischen Aufgaben nach dem Kriege. München 1916. J. F. Lehmann. Gr. 8°. 29. S. 80 Pf.

Jacobi, Elisabeth,, Menstruation und Tod. Inaug.-Diss. Jena. Mai 1916. 8°.

Janisch, Ein Reichsamt für Kinderschutz und Jugerdfürsorge in Österreich. Zschr. f. Notariat usw. in Österreich 1916. Nr. 9.

Job, M., Herz und Generationsvorgänge. Inaug.-Diss. Straßburg i. E. März 1916 8°.

Jugendfürsorge Die, Mitteilungen der deutschen Zentrale. Hrsg. von Käte Winkelmann. 11. Jahrg. 1916. Nr. 6—8. Berlin (N. 24, Monbijou-platz 3 II), Geschäftsstelle. Lex. 8°. (Nr. 1, 12 S.) 3 Mk.

Juliusburger, O., Zur Kenntnis der Kriegsneurosen. Monatsschr. f. Psychiatrie 38. 1916. Nr. 5.

Kiernan, J. G., Sexology (Androphobia. Bearded women and inversion. Tomboyism and inversion. Consanguineous marriages. Psychio evolution and sex inversion. Homosexuality among harlots Factors in steriliy. Child suicide from sex hygiene instruction). The urol. and cut. Rev. 20. 1916 Nr. 2. S. 103—110.

Klausner, Krieg und Geschlechtskrankheiten. Prager med. Wochenschr. 1915. Nr 9.

Köhne, Jugendfürsorge als Teil der Bevölkerungspolitik. D. Jugendfürsorge 11. 1916. Nr. 1.

Kollaritis, J., Über Sympathien und Antipathien, Haß und Liebe bei nervösen und nicht nervösen Menschen. Beitrag zum Kapitel: Charakter und Nervosität. Zschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatr. 32. 1916. S. 137—163.

Kraepelin, E., Ein Forschungsinstitut für Psychiatrie. Zschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych. 32. 1916. H. 1. S. 1—38.

Krieg und Kriminalität der Jugendlichen. Volkswohl 40. 1916. Nr. 5.

Liepmann, H., Zur Fragestellung in dem Streit über die traumatische Neurose. Neurol. Zentralbl. 1916. Nr. 6.

Marbe, Bedeutung der Psychologie für die Rechtswissenschaft. D. Juristen-Z. 21. 1916. Nr. 5/6.

Mohr, Fritz, Grundsätzliches zur Kriegsneurosenfrage. Med. Klin. 12. 1916. Nr. 4. S. 89—93.

Olshausen, Th. v., Zulässigkeit der Abtreibung von Kriegskindern. Med. Klin. 11. 1915. Nr. 45 S. 1251.

Oppenheim, H., Für und wider die traumatische Neuerose. Neurol. Zentralbl. 1916. Nr. 6.

Pelnar, Sogen. klimakterische Neurose. Zschr. f. klin. Med. 82. 1916. H. 3/4.

Perls, W., Haut- und Geschlechtskrankheiten im Kriege (Sammelreferat). Arch. f. Derm. u. Syph. 122. 1916. H. 7. S. 577. 625.

Photokis, Hermaphrod. verus later. masculinus dexter. Virch. Arch. 221. 1916. H 1.

Pilz, J., Psychische Störungen während des Krieges. Pozegl. lekarski. 1915 Nr. 3. (Dez. 1915)

Posner, Emil, Inwieweit gelten die Vererbungsgesetze in der Pathologie? Inaug.-Diss. Berlin 1916. 8°.

Rabaud, E., A propos des viols allemands. Ann. de Gyn. et d'Obst. 41. 1915. H. 11. S. 509.

Redlich, E., und J. P. Karplus, Über Auffassung und Behandlung der sogenannten traumatischen Neurosen im Kriege. Med. Klin. 12. 1916. Nr. 17. S. 445—450.

Reik, Th., Über Vaterschaft und Narzissmus. Int. Zschr. f. ärztl. Psychoanalyse 3. 1915. H. 6. S. 330—337.

Riebeth, Über das Vorkommen von Dementia praecox und manisch-depressivem Irresein bei Geschwistern. Zschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatr. 31. 1916. H. 4/5.

Rittershaus, Die psychiatrisch-neurologische Abteilung im Etappengebiet. Mit 2 Textfig. Ztschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych. 32. 1916. H. 4/5. S. 271—287.

Roepke, Kriminelle Fruchtabtreibung, künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft u. Fürsorge für tuberkulöse Schwangere. Z. f. Med-Beamte 29. 1916. Nr. 10. S. 283—298.

Rupprecht, Prostitution jugendlicher Mädchen in München im Kriegsjahr 1915. Volkswart 9. 1916. H. 2/3.

Rutgers, J., Het Geslachtsleven van der Man. Eine biologische Studie. Almslo o. J. (1916). W. Hilarius Wz. Gr. 8°. 508 S.

Schenk, F., und A. Grüber, Leitfaden der Physiologie des Menschen f. Studierende der Medizin. Stuttgart 1916. F. Enke. Gr. 8°. VIII, 269 S. u. 37 Textabbild. 5 Mk. 40 Pf.

Schiffmann, Jos., Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Kriege. W. kl. W. 1916. Nr. 2.

Schittmüller, Über kriminelle Abort. D. m. W. 42. 1916. Nr. 11. S. 338.

Schlaginhaufen, Otto, Sozial-Antropologie und Krieg. Zürich 1916. Rascher & Co. 8°. 32 S. 80 Pf.

Siegel, P. W., Bedeutung des Kohabitationstermines für die Befruchtungsfähigkeit der Frau und für die Geschlechtsbildung des Kindes. M. m. W. 63. 1916. Nr. 21. S. 748—750.

Spielrein, S., Ein unbewußter Richterspruch. Int. Zschr. f. ärztl. Psychoanalyse 3. 1915. H. 6. S. 350.

Spier, Der Einfluß des Krieges auf das Geschlechtsleben. Die neue Generat. 12. 1916. H. 5/6. S. 129—141.

Stern, Fritz, Die psycho-analytische Behandlung der Hysterie im Lazarett. Psychiatrisch-neurolog. Wochenschr. 18. 1916. Nr. 1/2. S. 1—3.

Struve, Karl, Die straffällige Behandlung der Jugend in England unter Berücksichtigung der erziehlichen Maßnahmen. Berlin 1914. Liebmann. 8°. VIII, 302 S. 7 Mk.

Trömner, Krieg und Nervensystem. D. Naturwissenschaften 1916. H. 4. u. 5

Vaerting, M., Die Frau, die erblich-organische Höherentwicklung und der Krieg. Die neue Generat. 12 1916. H. 3/4. S. 67—75.

Verwahrlosung der Jugend während der Kriegszeit. Med. Korr.-Bl. d. Württemb. ärztl. Landesvereines 86. 1916. Nr. 9.

Band 67 2. Heft

ARCHIV

FÜR

KRIMINOLOGIE

Begründet von

Dr. HANS GROSS

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1916

Ausgegeben am 6. Oktober 1916

Betrügerische Beschwerung der Wertbriefe.

Von

Otto Lindekam.

Der Schwindel im gesellschaftlichen und beruflichen Leben der Menschen ist unbegrenzt und je weiter unsere Kultur in Wissenschaft und Technik fortschreitet, um so mehr weiten sich auch die Betätigungsgebiete der unehrlichen Zeitgenossen. Wohl kaum eine wissenschaftliche und technische Errungenschaft bleibt von dem Verbrechertum unbenutzt. Alle diese Offenbarungen und Handlungen des ebenfalls fortschreitenden Gaunertums haben aber das eine „Schöne" an sich, daß sie stets einen Reiz bei den Kriminalisten wie den Laien hervorrufen, bei den Letzten umsomehr, je größer die Überlegenheit und Schlauheit ist, mit der ein Betrug, eine verbrecherische Handlung in allen Einzelheiten durchdacht und durchgeführt worden ist. Für uns kommt das Schöne, Reizende einer bösen Tat jedoch erst in letzter Linie, wenn überhaupt, in Frage. Für uns gilt es, uns und unsere Mitmenschen gegen unberechtigte Eingriffe Dritter zu sichern und die Schleichwege des Verbrechertums, des sogenannten berufsmäßigen wie des gelegentlichen, möglichst genau kennen zu lernen, um unsere Kenntnis dann als Schutzwaffe gegen die Gauner zu gebrauchen. Wir wollen uns darum heute auch mit einer ganz fein ausgeklügelten, verschlagenen Betrügerei, der künstlichen und vorübergehenden Beschwerung von Wertbriefen, befassen.

Wir alle haben wohl schon jene inhaltreichen Geldbriefe empfangen oder gesehen, jene mit Lacksiegeln auf der Rückseite gesicherten Briefumschläge, die eine mehr oder weniger wertvolle Einlage bergen, und mit Stempeln, Gewichtsangaben und sonstigen Merkmalen versehen sind. Wir wissen, daß der Beamte am Postschalter beim Empfange eines solchen Wertbriefes das genaueste Gewicht feststellt und in Journale einträgt. Mit diesem Gewichte und der Eintragung in postalische Bücher rechnet nun mitunter auch der verbrecherische

Geist und führt eine künstliche, auf dem Wege zum Bestimmungsort weichende Beschwerung des Briefes herbei. Er kann dies auf sehr verschiedene Weise mit Hilfe von Wasser und anderen Flüssigkeiten bewerkstelligen — am zuverlässigsten aber wohl durch die Anwendung von reinem oder mehr oder minder verdünntem Spiritus, Äther und sonstigen, keine Flecke hinterlassenden und möglichst keinen Geruch verbreitenden, verflüchtenden Chemikalien herbeiführen. Er kann das Gewicht eines Wertbriefes sogar bei genau abgemessener Verdünnung der Beschwerungsflüssigkeit unter Berechnung des postalischen Weges bis zur Ankunftsstelle ziemlich zuverlässig genau begrenzen, kann also, durchaus normale Verhältnisse, wie Wärmegrade usw. in Betracht gezogen, sagen, wann ein künstlich schwer gemachter Brief wieder sein eigentliches Gewicht nach der eingetretenen Verdunstung der Beschwerungsflüssigkeit erlangt haben wird. Bei Wertbriefen kann das natürlich von großer, ausschlaggebender Wichtigkeit werden.

Vergegenwärtigen wir uns einmal die folgende Möglichkeit. Ein zu Betrügereien geneigter Absender eines Wertbriefes in Berlin sendet seinem Gläubiger in Luxemburg 1000 Mark in Reichsbanknoten, gut versiegelt und ohne Spur von irgend einer Öffnung im Briefumschlage durch die Post zu. Der Brief wiegt bei der Aufgabe auf dem Postamte angenommen haargenau 27½ g; dieses Gewicht wird von dem gewissenhaften Postbeamten sorgfältig gebucht und der Wertbrief tritt unter den üblichen postbehördlichen Sicherheitmaßnahmen darauf die Reise nach dem Bestimmungsorte an, wird dort vielleicht nochmals gewogen, die Gewichtsdifferenz wird aber übersehen oder weniger beachtet, sodaß der Brief schließlich mit vollständigem, unversehrten Umschlag in die Hände des Adressaten kommt. Ein Briefempfänger wiegt Briefe ja wohl nur in ganz außergewöhnlichen Fällen nach. Der Empfänger öffnet — zu seiner Sicherheit — den Wertbrief in Gegenwart des Briefträgers oder eines zuverlässigen Zeugen, aber anstatt der 1000 Mark in Papiergeld fallen ihm einige leere Blätter Papieres in die Hand. Er erstaunt wohl und steht schließlich, nachdem er den Briefumschlag nochmals, genau wie vor dem Öffnen, eingehend auf fehlerhafte Stellen hin untersucht, vor einem Rätsel. Die Postanstalt, der er seine Wahrnehmungen sofort mitteilt, weiß sich das Verschwinden des Inhalts ebenfalls nicht zu erklären und nimmt nach Prüfung der ganzen Sachlage an, daß der Absender des Wertbriefes einen Schwindel versucht und gar kein Geld im Wertumschlage verschickt hat. Die Behörde recherchiert, prüft eingehend alle Postjournale, vergleicht die Gewichte, muß deutlich die Differenz zwischen dem aufgegebenen Briefe und dem abgelieferten feststellen

und kann wiederum nur sagen, daß das Rätsel nicht gelöst, sondern größer geworden ist. Sie läßt die Beamten, durch deren Hände der Brief von der Aufgabe über die Bahnfahrt bis zur Ablieferung gegangen ist, eingehend vernehmen. Es sind alles solide, im Dienste jahrelang erprobte, über allen Zweifel erhabene Beamte. Abermals wird das Rätsel größer, denn eine Beraubung des Briefes ist ausgeschlossen. Dem Absender kann jedoch gleichfalls ein Betrug nicht zugesagt werden; denn zu seinen Gunsten spricht die Gewichtsdifferenz zwischen der Eintragung und der Ablieferung bezw. der Wägung des geöffneten Umschlages mit dem wertlosen Inhalt.

Wohl weiß man auf der Post durch die Praxis, daß die Aufbewahrung von Wertbriefen in feuchten Räumen oder bei regnerischem Wetter eine winzige Beschwerung, in sehr heißen Räumen oder der Transport bei sehr trockenem Wetter und weiten Wegen einen geringen Gewichtsverlust herbeiführen kann, Differenzen, die jedoch nur kleine Teile eines Gramms ausmachen, aber ein Unterschied von mehreren Gramm Gewicht konnte bislang durch gewöhnliche Witterungs- und Hitze-Einflüsse noch nicht festgestellt werden. In solchem Falle kann dann die Behörde mit ziemlicher Sicherheit auf eine fingierte Beraubung schließen und sie wie der Empfänger dürfen sich nicht an die Äußerlichkeiten, wie Unversehrtheit des Umschlages, Gewichtsdifferenz usw., anklammern, sondern müssen sich vor allem mit allen Nebenumständen, dem Charakter des Absenders, in erster Linie mit dem tatsächlichen Inhalte, dem Papiere, beschäftigen, das an die Stelle der Reichsbanknoten getreten ist.

Die Strafbehörde wird in einem solchen Falle ja zunächst eine Haussuchung beim Absender vornehmen lassen, um ein der Briefeinlage gleiches Papier zu entdecken, und sie wird, ganz gleich, ob die Haussuchung Erfolg hat oder nicht, das Einlagepapier genau prüfen. Hat der Absender, um eine Differenz im Gewicht des Wertbriefes zwischen Aufgabe und Ablieferung zu erzielen, das eingefügte Papier dadurch vorübergehend künstlich schwer gemacht, daß er das Papier mit einer Flüssigkeit tränkte, so wird sich trotz der inzwischen eingetretenen Verdunstung doch immerhin noch in manchen Fällen ein bestimmter Geruch feststellen lassen können, der sonst Papieren nicht eigen ist. Reiner Spiritus und Äther verdunsten zwar schnell Äther sogar sehr schnell, aber ein feiner Geruch bleibt dennoch, namentlich, da es sich um einen geschlossenen Brief handelt, zurück und kann wahrgenommen werden. Hat der Betrüger, um das Leichterwerden seines Briefes zu erzielen, das eingelegte Papier dagegen nur mit Wasser angefeuchtet, das inzwischen ja verdunstet ist, so muß

natürlich der Geruch versagen. Dann kann aber immer noch aus der chemischen Untersuchung des Papiers und aus den Nebeneigenschaften, die jede Feuchtigkeit gegen den Willen des Absenders an sich hat oder hervorruft, auf mancherlei geschlossen werden.

Ein von Anfang an im Briefumschlage befindliches Papier hinterläßt, ganz abgesehen von etwaigen Fingerabdrücken, Schweiß- oder Schmutzspuren usw., wohl stets Eindrücke, die die Abstempelung auf der Aufgabe-Poststation verursacht hat. Der Poststempel wird sich mehr oder weniger tief in die Einlagepapiere eingeprägt haben. Auf solche Spuren muß darum vor allem geachtet werden. Mit Hilfe des mikroskopischen oder mikrophotographischen Untersuchungs-Verfahrens sind sie mit wenigen Ausnahmen, wo es sich um besonders dicke und widerstandsfähige Briefumschlagpapiere handelt, immer zu entdecken und dienen dann zur Entlarvung des Schwindlers. Ist nun gar ein Einlagepapier künstlich feucht gemacht worden, so werden die Eindrücke, die der Stempel hervorruft, um so deutlicher sein, umsomehr, als die Feuchtigkeit der Einlage sich auch der Umhüllung mehr oder weniger mitteilt und sie erheblich widerstandsunfähiger gegen den Druck macht, wie wenn der Umschlag keinen feuchten Inhalt birgt.

Zeigen sich nun solche Spuren, so ist der einwandfreie Beweis erbracht, daß der Briefinhalt nicht erst nach der Aufgabe des Wertbriefes, etwa unterwegs auf der Fahrt nach dem Bestimmungsort oder gar am Bestimmungsorte selbst hineingetan sein kann, daß also eine Beraubung des Wertbriefes nicht in Frage steht, sondern daß die Einlage von vornherein, und zwar vom Absender oder dem von ihm mit der Ablieferung Beauftragten hineingetan sein muß. Es ist darum von großer Wichtigkeit, daß beim Vorkommen derartiger Betrügereien der Briefumschlag wie sein Inhalt so viel als möglich geschont werden. Unnötiges Anfassen, das sehr leicht die Spuren ganz oder teilweise vernichtet oder verwischt und dadurch die Untersuchung erschwert, sollte von allen an dem Fall interessierten Personen streng vermieden werden. Dabei vergegenwärtige man sich nur, daß ein einziger Fingerabdruck, der mit dem bloßen Auge, namentlich auf saugfähigen Papieren, oftmals garnicht wahrnehmbar ist, durch wiederholtes, unnötiges Befingern verwischt oder völlig beseitigt werden kann, daß eine solche Spur aber zur Aufdeckung eines Betruges von größter Tragweite ist. Auf solche unbeabsichtigte Nebeneigenschaften einer Sache und derartige Spuren aber stützt der Untersuchungsrichter und Kriminalist sich in verzweifelten Fällen meist mit sehr gutem Erfolge; denn in fast allen noch so schlau

ausgeheckten verbrecherischen Handlungen sind die stummen Zeugen der Tat noch immer die zuverlässigsten gewesen.

Versagen jedoch alle diese Spuren, sind sie garnicht vorhanden oder bereits verwischt, so bleibt bei derartigen künstlichen Beschwerungen einer vorgespiegelten Papiergeldsendung mitunter noch die politische Einteilung der Erde in zahlreiche Länder eine gute Hilfsquelle zur Feststellung der absichtlich herbeigeführten Gewichtsverminderung durch Verdunstung übrig. Wenn nämlich ein Geldbrief auf seinem Wege vom Absendungs- nach dem Bestimmungsort verschiedene Länder zu durchlaufen hat, z. B. ein Brief von Hamburg nach Basel, der durch Deutschland und die Schweiz geht, so ist es bei der Post üblich, daß er jedesmal, sobald er in das Gebiet eines anderen Landes kommt, von der dortigen Postanstalt gewogen wird. Ein Brief von Hamburg nach Basel — ein ähnlicher Fall ist tatsächlich einmal eingetreten — würde z. B. sicher zweimal gewogen und sein Gewicht an den verschiedenen Orten in ein Wertbrief-Journal eingetragen werden. An Hand dieser aufeinanderfolgenden Buchungen der Gewichte läßt sich dann mit Leichtigkeit die immer mehr zunehmende Gewichtsverminderung nachweisen; denn je näher der Brief seinem Bestimmungsorte kommt, um so mehr wird sich auch durch die Verdunstung der angewandten Flüssigkeit sein Gewicht verkleinern. Das beweist dann wiederum, daß von einer Beraubung unterwegs nicht gesprochen werden kann und daß der Absender trotz aller Schlauheit nicht schlau genug ist, einen Betrug auf die beschriebene Weise, durch die künstliche Beschwerung eines fingierten Wertbriefes, mit Erfolg zu Ende zu führen, ohne der sicheren Aufdeckung und Bestrafung zu verfallen. Bis vor wenigen Jahren trug besonders auch die Gruppierung Deutschlands in verschiedene Staaten erheblich zur leichteren Aufdeckung von Betrügereien der geschilderten Art bei; denn es war allgemein gebräuchlich, daß auch innerhalb der Reichsgrenzen jedesmal das Gewicht beim Einlaufen in einen anderen Bundesstaat nachgeprüft wurde. Heute wird dieses Verfahren jedoch nur noch vereinzelt und nicht mehr offiziell von einigen, namentlich kleineren Postanstalten gehandhabt. Man lasse diese Ausnahmen also nicht außer Betracht.

Wie schon oben gesagt, die Wege der Gauner zeugen von großer Klugheit und ihre Taten besitzen viele Reize für kriminalistische Fachleute wie Laien, aber es gibt auch Mittel und Wege, ihr verbrecherisches Tun zu durchkreuzen. Und das ist noch schöner und reizvoller.

Wasserzeichen und Urkundenfälschungen.

Von

Otto Lindekam.

Wenn auch eine Urkundenfälschung nach der juristischen Begriffsauslegung nicht streng an eine auf Papier geschriebene Urkunde gebunden ist, so ist doch im weiten Sinne das Papier fast immer der integrierende Bestandteil einer solchen, ja in der Volksanschauung ist eine Urkundenfälschung stets nur möglich, wenn ein Stück Papier in Frage kommt, auf dem die verbrecherische Hand etwas Unerlaubtes niedergeschrieben oder gezeichnet hat. Darum spielt das Papier in der Kriminalistik auch mit die hervorragendste Rolle, und im Papier wiederum ist es nicht zuletzt das Wasserzeichen, das schon oftmals einen Gauner der strafenden Gerechtigkeit ausgeliefert hat. Unter Wasserzeichen sind nun nicht etwa nur die dem Papier eingeprägten besonderen Marken, Fabrikszeichen, Wappen, Papiermachersignierungen usw., zu verstehen, sondern man muß im weiten Sinne jede von der Schöpfform des Handpapiermachers dem Papierblatt oder von der Maschine dem anfangs endlosen Papier eingedrückte Markierung als Wasserzeichen auffassen. Bekanntlich werden die Wasserzeichen dem Papier in der Weise eingefügt, daß da, wo die flüssige, breiige Papiermasse auf rollenden Tüchern ohne Ende ausgebreitet zwischen heißen Walzen vom überflüssigen Wasser durch Pressen befreit und so zu fester, zusammenhängender Masse geformt wird, die ein Wasserzeichen verursachenden Formen untergelegt werden. Diese Formen drücken sich in der Papiermasse ab und bedingen an den betreffenden Stellen ein Dünnerwerden des Papiers. Das ist die eine Art des Hervorbringens von sogenannten Wasserzeichen. Die andere Art besteht darin, daß durch Pressen mittelst gravierter Satinierwalzen Vertiefungen im Papier hervorgerufen werden. Selbstverständlich ist auch die Sichtbarwerdung der Einzeldrähte der Schöpfformfläche (Rippung oder Drahtgewebe-Markierung), sowie die Abzeichnung der Querunterstützungs-Stege oder -Drähte der

Form (Strichteilung) beim Durchschauen gegen das Licht als Wasserzeichen aufzufassen, das sich über die ganze Fläche des Papiers ausdehnt.

Es liegt klar auf der Hand, daß diese Merkmale im Papier für den Kriminalisten zur Aufdeckung von Betrügereien von ungeheuer großem Werte sind, und es ist dringend erforderlich, daß ihre genaue Kenntnis von demselben studiert wird. Schon der berühmte Jurist Dr. Bartolus Severus de Alphanis (geb. 1313, gest. 1355) erkannte den großen Wert der Wasserzeichen im Papier für die Rechtsprechung, schrieb er doch[1]) von den Papiermühlen in Fabriano u. a.: „Fabrieator chartarum potest prohiberi uti signo alterius fabricatoris.“ Er ging in seiner Meinung, daß ein jedes Papier damals ein besonderes Zeichen gehabt habe, an dem man habe sehen können, aus welcher Papiermühle das Papier stammte, allerdings etwas zuweit; denn er vergaß bei seiner zuweit greifenden Verallgemeinerung, daß es wohl meist, aber nicht immer der Fall war, aus dem Zeichen in einem Papier auf den Ort des Ursprungs zu schließen. Immerhin lag ein großer Kern Berechtigung in seiner Annahme, und noch heute nach 600 Jahren besteht sie mit einigen Einschränkungen zu Recht und ist ein Kampfmittel gegen das moderne Verbrechertum.

An den alten, voreuropäischen Papieren, den chinesischen, japanischen und arabischen vor allen Dingen, die bis ins 13. Jahrhundert hineinreichen und die in erster Linie für den Antiquar und Sammler alter Bücher und Schriftstücke von großem Interesse sind, begegnen uns diese Markierungen des Papiers als einzige Merkmale, aus denen wir einige zuverlässige Schlüsse und Unterscheidungen in bezug auf das Alter und die Echtheit ziehen können; denn dort finden wir die Entfernung der einzelnen Rippungsdrähte und der Unterstützungsdrähte, ebenso die Verbindung dieser Elemente untereinander durch Bindfäden oder Drähte, die die Altersgrade des Papiers mehr oder minder deutlich abgrenzen. Wir können an ganz alten Papieren darum infolge der damaligen Benutzung der Schöpfformsiebe, die stets aus stärkeren oder schwächeren, parallel gelegten Einzeldrähten bestanden, klar die gerippte Musterung des Papiers erkennen, d. h. es wechseln an den Papierblättern in der Durchsicht dünnere und dickere Stellen, als hellere und dunklere Linien wahrnehmbar, regelmäßig ab. Diese Markierungen waren früher, bis zum 13. Jahrhundert, tatsächlich die einzigen Merkmale bei der Altersfeststellung eines Papieres. Dann kamen mehr und mehr die übrigen, besonderen Wasserzeichen in der Papierherstellung auf.

1) Bartolus Severus de Alphanis, Tract. de insigniis et armis. 1334.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden dagegen für die Papierschöpfformen aus Drahtkette und Drahtschuß dicht gewebte Siebe verwendet, was eine Fabrikation glatter, sogenannter Velin-Papiere, ermöglichte. Schon hier zeigt sich also wieder der Wert der Papiermarkierungen durch Wasserzeichen ganz deutlich. Es ist sonach ganz und gar ausgeschlossen, daß eine Urkunde und ein altes seltenes Buch wirklich alt sein können, wenn sie auf Velinpapier geschrieben bzw. gedruckt sind, da dieses Papier doch erst viel später aufgekommen ist. In Prozessen um alte Privilegien und Nachweisungen von berechtigter Adelsführung spielen diese beiden Wasserzeichenunterschiede in Urkunden nicht selten eine wesentliche Rolle.

Als dann noch später die Maschinenpapiere aufkamen, die in der Regel auf einem endlosen, dichtgewebten Siebe als Velin-Papier produziert werden, bekam die ganze Wasserzeichenwissenschaft der alten Zeit eine besondere Richtlinie und die Erkennung des Alters eines Papiers wurde immer schwerer; denn man lernte bereits in den 1820er Jahren auch diese Maschinenpapiere mit einer über dem Siebe auf der nassen Papierbahn mitrotierenden Vordruckwalze (Egoutteur) mit Rippungen und sonstigen Markierungen versehen.

Sehen wir aber von diesen weitgegriffenen Markierungen ab und betrachten wir dafür die eigentlichen Wasserzeichen, die wir als besondere Zeichen oder Fabrikmarken ansprechen, so treffen wir solche zuerst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in italienischen Erzeugnissen der Papiermüller an. Die Form und Größe dieser Wasserzeichen ist sehr verschieden. Von einfachen Liniengebilden und Buchstaben beginnend, finden sich in einer Reihe italienischer Papiere schon in den Jahren 1307 bis 1320 ganze Namen und Sortenbezeichnungen der Papiermacher. Ferner erscheinen bereits Tiere, Vögel und Köpfe, Blumen, Früchte usw. Bald griff die Sitte dieser Markierungen der Papiere auch auf die alten deutschen Papiermühlen über und es entstand, nicht zum wenigsten unter dem Einfluß der die Herstellung des Papiers damals kontrollierenden Behörden, im mittelalterlichen Deutschland ein recht vielseitiges, buntes, oft wunderliches Gemisch von Zeichen, für welche die Forschung häufig keine einleuchtende Erklärung zuläßt. Es traten zu den Namen der Papiermeister und Fabrikationsstätten nun auch immer mehr Staats-, Stiftungs- und Ortswappen. Privilegierte Papiermühlen führten die Landeswappen, klösterliche Mühlen nicht selten die Insignien der Bischöfe und die Klosterabzeichen, manche außer diesen auch noch lateinische Sinnsprüche aus der Bibel usw. Dazu traten die vielen Zeichen der kleineren, privaten Papierer, die sich oft eng an die

Markierungen der bevorrechteten Mühlen anlehnten, um sich den Ruhm derer Papiere zunutze zu machen; denn schon damals war es so wie heute, daß die Marken guter Waren häufigen Nachahmungen unterworfen waren. Darum ist bei den mittelalterlichen Papieren die zuverlässige Herkunftsbestimmung oftmals nicht leicht, wenn nicht gar in vielen Fällen ganz unmöglich. Soviel hat aber, wie Professor Ernst Kirchner-Chemnitz, eine Autorität auf dem Gebiete der Wasserzeichenkunde, in einer kurzen Arbeit[1]) mit Recht schrieb, die For schung festgelegt, daß ein und dasselbe Zeichen in genau gleichen Konturen nur wenige, bis höchstens 30 Jahre gebräuchlich gewesen ist. Es läßt sich in kriminellen Streitfällen also immerhin soviel nachweisen, um welche Zeit ungefähr ein Wasserzeichen gebräuchlich war, sodaß sich demnach eine Fälschung doch feststellen lassen wird. Dem Strafrichter gehen hierbei einige interessante, alte Publikationen über Wasserzeichen sehr zur Hand. So hat bereits im Jahre 1804 ein Gelehrter namens Gotthelf Fischer in Nürnberg eine Schrift veröffentlicht, die „Versuch, das Alter der Papiere nach dem Wasserzeichen zu bestimmen“ [2]) betitelt ist und sehr wertvolle Aufschlüsse und Winke für den Forscher gibt. Das große, 1907 erschienene Werk Briquets läßt Fischer jedoch in vielen Stücken als veraltet erscheinen. Von weiteren Veröffentlichungen hierüber nenne ich die Streitschriften zwischen den Gelehrten Guntermann und Sotzmann über die Ochsenkopfpapiere und deren Ravensburger Ursprung im Jahre 1847 und später, ferner die Zusammenstellung der Wasserzeichen in den Papieren, auf denen die echten Dürerdrucke (1496 bis 1528) bewirkt wurden, von Oberbaurat B. Hausmann im Jahre 1861 veröffentlicht, die bald darauf gebrachte Wasserzeichensammlung der Van Dyck-Drucke und schließlich die Inkunabeln verschiedener Bibliotheken, die Bodmann 1866 literarisch festlegte.[3]) Auf alle diese Arbeiten bauten die Kunst- und Altertümersammler eine förmliche neue Wissenschaft, die „Wasserzeichenkunde“, auf, die heute, wo so unendlich viele wertvolle Altertümer und Urkunden gefälscht werden, bei der Bestimmung des Alters von Dokumenten, bei der Prüfung der Echtheit, bei der Erkennung von Schriftenfälschungen,

---

1) Die Wasserzeichen im Papier. Korrespondenzblatt der „Internationalen Buchgewerbe-Ausstellung“ (Bugra) in Leipzig. 1914, nachgedruckt in vielen Tageszeitungen usw.

2) Vorhanden in der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M.

3) Briquet, Les filigranes, dictionaire historique des marques du papier, 1282—1600. Genf 1907.

Midoux et Mallon, Étude sur les filigranes des papiers. Laon 1868.

Wiener, Études sur les filigranes des papiers lorrains. Nancy 1893.

bei der Feststellung der Echtheit von Wertpapieren, sowie zur Dokumentierung des Wertes von Dauerpapieren von sehr großem praktischen Werte ist.

Um einige von zahlreichen Beispielen aus der Praxis der Gerichte hierzu anzuführen, weise ich nur auf die bereits oben erwähnten sogenannten Ochsenkopfwasserzeichen hin. Dieses Zeichen wurde jahrhundertelang und wird noch heute von Laien und betrügerischen Altertümerhändlern als das sicherste Merkmal der ersten Erzeugnisse aus der Johann Faustischen Buchdruckerwerkstatt hingestellt. Nach den Forschungen, die Breitkopf[1]) ausführlicher behandelt, ist dieses Zeichen aber nur ein Merkmal einer in der ersten Zeit der Papiermacherei in Deutschland beliebten Papierart gewesen. Dieses Zeichen war durch ganz Deutschland verbreitet, und man findet es sowohl in den Handschriften als in den ersten gedruckten Büchern, oft durch allerlei Zusätze erheblich verändert. Das erste Zeichen dieser Art war zweifellos das Eigentum eines deutschen Papiermüllers — ein bloßer Kopf des Stieres. Da es aber von anderen Papiermachern bald nachgeahmt wurde und jeder etwas hinzufügte, was seine Werkstätte unterschied, bzw. kenntlich machte, so entstanden bald an dem Ochsenkopf die Stangen, die zwischen den Hörnern in die Höhe ragen, und die schließlich mit einem Kreuze, mit einer Rose, Krone, Schlange und dergleichen bemerkt wurden.

Wie erheblich die Wissenschaft all dieser kleinen Einzelheiten für den Forscher und Juristen werden kann, besagt gerade dieser Ochsenkopf als Wasserzeichen, der in einem Adelsprozesse vor einer Reihe von Jahren in Berlin den Gegenstand, um den sich alles drehte, abgab. In diesem Prozesse behauptete nämlich ein Adelsträger mit einem alten Dokumente, das dieses Ochsenkopfzeichen aufwies, seine Abstammung von einem alt-mecklenburgischen Lehnguts- und Papiermüllergeschlechte, während die andere Partei sagte, daß das Ochsenkopfwasserzeichen ein altes italienisches Papiermachermerkmal sei und der Gegner daraus unmöglich irgendwelche Rechte herleiten könne. Beide hatten natürlich Unrecht; denn tatsächlich ist der Ochsenkopf als Wasserzeichen sozusagen Gemeingut der gesamten mittelalterlichen deutschen Papierfabrikanten. Auch in gefälschten alten Werken wurde wiederholt der Betrug dadurch festgestellt, daß der Ochsenkopf im Originale gar nicht vorhanden gewesen sein

1) Johann Gottl. Imman. Breitkopf, Versuch, den Ursprung der Spielkarten, die Einführung des Leinenpapiers und den Anfang der Holzschneidekunst in Europa zu erforschen. 2 Teile, Leipzig 1784.

konnte, weil die Werke viel früher und in Ländern, wo dieses Zeichen nicht gebräuchlich war, entstanden waren. In dieser Beziehung werden noch heute von betrügerischen Antiquaren die Ochsenköpfe in ersten Bücherausgaben gern nachgekünstelt, wie es überhaupt dem Fälscher gegenwärtig mit Hilfe technischer Mittel nicht mehr unmöglich ist, Wasserzeichen zu fälschen. Der älteste bekannte Fälscher dieser Art dürfte wohl der Londoner Künstler Mathiesen sein, der seine diesbezügliche Fertigkeit bei Banknoten anwandte und dafür im Jahre 1779 in London gehängt wurde.

Eine andere wissenschaftliche Fälschung, die mittels Wasserzeichen aufgedeckt werden konnte, betraf einen Lehnsbrief des römischen Königs Rupert an einen mit Namen Geinheimer, mit dem königlichen Siegel auf der Rückseite und angeblich im Jahre 1403 ausgestellt. Diese Urkunde wurde von einem Berliner Händler an einen Sammler um großen Betrag veräußert. Die Urkunde war aber gefälscht, und zwar so raffiniert, daß sie von verschiedenen Gelehrten als unzweifelhaft echt hingestellt wurde, bis dem Sammler durch Zufall die von Professor Joh. Sam. Heringen am Gymnasium in Stettin im Jahre 1736 veröffentlichte Arbeit „Cogitationes, quo primum tempore hodierna Charta, quae ex fragmentis lineis conficitur, inventa fuerit, et quamdiu ea in Pomerania fuerit usitata?“ in den „Epist. ad Meerman“, p. 200, in die Hände fiel, in der diese Urkunde genauer beschrieben war und einen Ochsenkopf als Wasserzeichen im Leinenpapier führte, der mit einem zwischen den Hörnern hinaufgehenden Kreuze versehen war. Die angeblich echte, in Wahrheit aber gefälschte Urkunde wies indessen einen Kopf auf, der mit einer Krone und darüberstehender Rose geziert und nachweislich erst um 1477 von Nürnberger und Koburger Papiermachern als Wasserzeichen benutzt worden war. Damit war die Fälschung erwiesen und der Betrüger gab dann schließlich auch sein Leugnen auf und konnte verurteilt werden.

Nicht nur die mehrere Jahrhunderte alten Wasserzeichen, sondern auch die modernen durchscheinenden Figuren, Fabrikmarken und Initialen der Firmen im Papier sind für den praktischen Kriminalisten von hoher Bedeutung, ja noch weit mehr, denn die alten Zeichen beschränken sich in der Hauptsache wohl auf die Gebiete Altertümerfälschung und Adelsfälschung, während die modernen Wasserzeichen in den Papieren alle möglichen Felder des Fälscherwesens umfassen, angefangen von der Nachahmung hochwertiger Besitzurkunden bis zur betrügerischen Anfertigung von kleinen Briefmarken, Quittungen usw. Hier sei kurz an einen Fall erinnert, der sich in der Folge eines

Erbschaftsprozesses im Jahre 1892 abspielte. In diesem Streite wurde von der einen Partei eine Schenkungsurkunde vorgelegt, die aus dem Jahre 1868 stammen sollte und auch aus dieser Zeit datiert war. Nach langem Hin- und Herstreiten der Rechtsanwälte und Parteien wurde vom Gericht beschlossen, den bekannten Gerichtschemiker Dr. Paul Jeserich-Berlin als Sachverständigen zur Untersuchung der Urkunde hinzuzuziehen. Jeserich, einer alten Gewohnheit folgend, hielt das Dokument nach flüchtiger Betrachtung zuerst einmal gegen das Licht und konnte sofort von dem Wasserzeichen im Papier der Urkunde feststellen, daß dasselbe ein Wasserzeichen mit der Jahreszahl „1878“ war, also unmöglich schon im Jahre 1868 zustande gekommen sein konnte. Selbstredend bekam der Strafrichter daraufhin eine neue Arbeit und der Erbschaftsstreit konnte von den Zivilrichtern in durchaus gerechter Weise entschieden werden.

Ein ähnlicher Prozeß endete gleichfalls mit der Verurteilung des Fälschers zu Gefängnisstrafe, nur handelte es sich hier nicht um ein Erbschaftsdokument, sondern um eine Urkunde, die einem Bauern die Benutzung eines Weges einräumte. Das Schriftstück trug als Tag der Ausstellung den 1. Oktober 1869, war aber auf einen Kanzleibogen geschrieben, der den deutschen Reichsadler als Wasserzeichen aufwies. Das war natürlich eine historische Unmöglichkeit; denn der Wappenvogel des Deutschen Reiches konnte frühestens in Papiere hineingeprägt werden, die nach der Wiederherstellung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 hergestellt worden waren. Der Fälscher hatte alles übrige wohl aufs genaueste in Betracht gezogen, hatte die Schrift des in Frage kommenden Hofbesitzers raffiniert nachgebildet und sich auch noch verschiedener anderer Umstände schlauerweise bedient, er hatte indessen übersehen, sich mit dem Inneren des zur Fälschung verwendeten Papiers bekannt zu machen. Das dem Auge sofort Sichtbare eines Papiers ist eben nicht immer das Ausschlaggebende bei der Feststellung einer Urkundenfälschung. Weit mehr spricht oft das Versteckte in einer Urkunde als Beweis der Fälschung.

So auffällig wie im vorstehenden Falle sind jedoch nicht immer die Mißgriffe der Fälscher. Sehr häufig wird sogar gerade das Fehlen eines Wasserzeichens in Dokumentenpapieren verräterisch wirken. Ein Geschäftshaus, das zu seinen Quittungen ein ganz bestimmtes, mit einem Wasserzeichen versehenes Papier benutzte, konnte einmal eine Fälschung durch den Hinweis auf das Fehlen seines Wasserzeichens festlegen. Genau so lassen sich mit Leichtigkeit viele Fälschungen von wertvollen Briefmarken nachweisen, weil den Fälschern nicht immer oder nur mit größeren Schwierigkeiten entsprechende, mit

bestimmten Wasserzeichen versehene Papiere dazu zur Verfügung stehen.

Kommen solche Fälle in Frage, so werden häufig schon die einfachsten Zeichen oder Wasserlinien auf die Fabrik hinweisen können, aus der die betreffenden Papiere hervorgegangen sind. So war einmal ein Dienstzeugnis auf einem Briefbogen gefälscht worden, der als Wassermarke das Wort „Rauhreif" durchscheinen ließ. Der Inhaber behauptete die Echtheit dieser Urkunde, was ihm um so leichter war und nicht ohne weiteres widerlegt werden konnte, als der angebliche Aussteller, ein Großindustrieller, der familienlos geblieben war, längst nicht mehr lebte. Der Untersuchungsrichter machte mit Hilfe des Patent- bzw. Musterschutzamtes in Berlin jedoch den Hersteller des Papiers ausfindig und dieser mußte aussagen, daß in seiner Fabrik zur Zeit der Ausstellung des Dienstzeugnisses noch gar nicht an die Anfertigung des Papieres „Rauhreif" gedacht worden war. Die Fälschung lag also klar auf der Hand. Der Fabrikant kann demnach in dergleichen Fällen feststellen, ob zu den angegebenen Zeitpunkten die betreffenden Papiersorten, die zu angeblich echten Urkunden benutzt wurden, bereits auf den Markt gelangt waren oder nicht.

Derartige Fälle kommen wohl in allen Amtsstuben unserer Untersuchungsrichter und Kriminalisten zur Bearbeitung, weniger dagegen solche, in denen die Fälscher die Echtheit von öffentlichen und privaten Urkunden bzw. Wertpapieren durch nachträgliche Einprägung von Wasserzeichen beglaubigen wollen. Die künstliche Herstellung von Wasserzeichen ist nämlich dem Fälschertum heute mit Hilfe der Technik nicht mehr schwer. Größtenteils werden solche Wasserzeichen wohl durch Säuren bewirkt, und zwar unter Anwendung von Schablonen, die auf die Papiere aufgelegt werden. Mit zunächst ganz schwachen Lösungen einer ätzenden Säure werden die durch die Schablone begrenzten Papierpartien dünner gemacht, um nach und nach durch immer stärkere Lösungen schließlich das gewünschte Resultat hervorzubringen, das zwischen einem Originalwasserzeichen und der Fälschung mit dem bloßen Auge wenig oder gar keinen Unterschied aufweist. Unter dem Vergrößerungsglas hält natürlich die Fälschung nicht stand; denn das so behandelte Papier wird ganz deutlich die Spuren der zerstörenden Säure zeigen, namentlich an den Rändern der „Wasserzeichen", die nie so klar abgegrenzt sein werden, wie bei wirklichen, von vornherein ins Papier gepreßten Zeichen. Die an die Ränder eines solchen falschen Wasserzeichens anstoßenden Papierteile werden stets mehr oder weniger mitzerstört, zerfressen sein,

und die Anwendung von Säuren wird sich in jedem Falle auch schon durch die chemische oder photographische Untersuchungsmethode nachweisen lassen.

Genau so können Wasserzeichen, die künstlich durch haarfeine Rasuren bewirkt worden sind, vor dieser Untersuchung nicht standhalten; denn das Papier an den so bearbeiteten Stellen zeigt unbedingt Zerstörungen, die sich bei echten Wasserzeichen nie vorfinden und die sich auch durch künstliche Glättung nicht verbergen lassen, am allerwenigsten, wenn nachträglich auf derartige Wasserzeichen gedruckt oder geschrieben worden ist.

Eine ganz besonders eigenartige und ungeschickte, wenn auch an sich ganz schlau ausgedachte Wasserzeichenfälschung hat einmal ein Gauner sogar mit Hilfe von fettiger Substanz begehen wollen. Das „Wasserzeichen“ erschien zunächst auch in leidlich gutem, scharf begrenzten Bilde, hatte aber die allen Fetten anhaftende, besondere Eigenschaft, daß es sich mit jedem Tage und vor allen Dingen in Wärme mehr und mehr verbreiterte und am Ende die gesamten anstoßenden Papierteile, die eigentlich sauber bleiben sollten, ebenfalls mit breiten Fettlinien überzog. So war schließlich aus der in der Kälte als halbwegs angehendes Wasserzeichen hervorgegangenen Fälschung ein böser Fettfleck geworden, der ein herzhaftes Lachen in der sonst ernsten Amtsstube auslöste. —

Betrachten wir nach alledem das Wasserzeichen als Mittel zur Aufdeckung von Urkundenfälschungen und Antiquitätenbetrügereien im großen ganzen, so leuchtet ohne weiteres sein großer Wert für den Kriminalisten nach den wenigen angeführten Beispielen heraus, sodaß es keineswegs von der Hand zu weisen ist, wenn ich den praktischen Kriminalisten ein eingehendes Studium der ganzen Materie, und zwar nicht nur der modernen Wasserzeichen, sondern auch der alten, mit einem Worte der gesamten „Wasserzeichenkunde“ dringend empfehle.

Zur Frage des forensisch-psychiatrischen Unterrichtes an Universitäten.

Von

Kurt Boas, Rostock i. M.

Die Berechtigung, der forensischen Psychiatrie einen eigenen Lehrauftrag einzuräumen, hat sich, trotz der immer weiter umfassenden Ausdehnung dieses Gebietes, bisher nicht durchzusetzen vermocht. Wir haben zwar eine Reihe von Privatdozenten der Psychiatrie, die „forensische Psychiatrie“ für Mediziner und Juristen, getrennt oder gemeinsam, lesen, ohne daß ihnen jedoch ein Lehrauftrag erteilt wird. Demzufolge ist denn auch der Besuch dieses Kollegs ein sehr spärlicher. Die Erfahrung lehrt zudem, daß diese Vorlesungen meist von jüngeren medizinischen Semestern oder Juristen gehört zu werden pflegen, und zwar geschieht dies mehr aus Kuriosität, als aus Befriedigung eines wissenschaftlichen Bedürfnisses. Die klinischen Semester fehlen fast ganz, da ihre ohnehin umfangreiche Tätigkeit sie anderweitig in Anspruch nimmt. Sie sind somit zur Erwerbung oder Bereicherung ihrer speziell forensisch-psychiatrischen Kenntnisse einzig und allein auf das Hauptkolleg angewiesen, das ja nach der individuellen Eigenart des Dozenten bald mehr, bald weniger Gewicht auf die Erörterung forensisch wichtiger Fälle Gewicht legt. Die Vorlesungen über forensische Psychiatrie werden nicht vom Chef selbst, obgleich auch dies vorkommt, abgehalten, sondern von einem habilitierten Assistenten, der diese Vorlesung, oft nicht innerer Neigung folgend, sondern mehr einer alten geheiligten Tradition gehorchend, liest. Wenn man in der Tat die Vorlesungsverzeichnisse unserer Universitäten daraufhin durchmustert, so findet man, daß, abgesehen von einer „Einführung in die psychiatrische Klinik“, einem „psychiatrischen Untersuchungskurs“ dem Privatdozenten für Psychiatrie eigentlich nichts anders übrig bleibt, als eben die forensische Psychiatrie, als der einzige Gegenstand, der für eine Betätigung in der Venia legendi in seinem Fach in Betracht kommt.

Wenn wir nach Schilderung der gegenwärtigen Zustände daran gehen, die Notwendigkeit zu begründen, die forensische Psychiatrie mit einem Lehrauftrag zu belehnen — gleichgültig unter welcher äußerer Form, z. B. durch einen etatsmäßigen außerordentlichen Professor oder einen von der Fakultät beauftragten Dozenten —, so genügt zunächst ein Hinweis auf die mangelhafte Vorbildung der Mediziner in forensischen Dingen. Es soll und kann nicht von dem Mediziner, der mehr wie Angehörige anderer Fakultäten mit Kollegs und praktischen Kursen ohnehin schon belastet wird, verlangt werden, daß er juristische Details und Finessen sich zu eigen macht. Soviel aber muß von dem angehenden praktischen Arzt verlangt werden, daß er wenigstens die Grundzüge seiner zukünftigen forensischen Gutachtertätigkeit, sowohl soweit das StGB., als auch das BGB. in Betracht kommt, vertraut ist. Die schiefe Stellung, die der Arzt oft als Zeuge und Sachverständiger vor Gericht einnimmt, ist vielfach in seiner Unkenntnis der elementarsten juristischen Dinge begründet. Schon der angehende Arzt muß die Segnungen des § 51 StGB. für seinen Klienten kennen lernen, er muß wissen, welche Rechte ihm aus § 81 der StPrO. zustehen, er muß die wesentlichsten Modi des Entmündigungsverfahrens kennen und beherrschen lernen. Die Hauptvorlesung kann ihm diese Dinge nur in groben Umrissen darbieten, muß jedoch auf nähere Erläuterung und Erörterung mancherlei Streitfragen, die sich daran knüpfen — ich erinnere nur an die divergenten psychiatrischen und juristischen Auffassungen vom Wesen der Willensfreiheit —, naturgemäß verzichten. All diese Dinge mehr theoretischer Natur und die Vorstellung einzelner Fälle gehören in den Rahmen der Spezialvorlesung.

In welcher Art und Weise spielt sich nun der forensisch-psychiatrische Unterricht, soweit er bis jetzt überhaupt besteht, ab? Es werden dem Gegenstande im allgemeinen eine oder zwei Stunden gewidmet, die meist theoretischen Erörterungen und klinischen Demonstrationen, soweit das klinische Material eben ausreicht, dienen. Dabei macht man die Beobachtung, daß ein Teil der klinischen Vorstellungen gar keine direkte forensische Rolle spielen. Es wird z. B. ein Epileptiker vorgestellt, die Symptome der Epilepsie erläutert und es gelangt dann zur Ausführung: Wenn der Mann nun im epileptischen Anfall oder im Dämmerzustande diese oder jene Straftat ausführen würde, wie wäre der Fall dann forensisch-psychiatrisch zu bewerten? Es werden also den Hörern eigentlich gar keine forensisch-psychiatrischen Demonstrationen geboten, sondern sie bekommen nichts weiter als einen Ausschnitt aus der

Psychiatrie, der auf die forensisch wichtigen Momente besonders zugeschnitten ist. Es läuft also das ganze Kolleg doch mehr oder weniger auf ein Extrakt der Hauptvorlesung hinaus. Es liegt klar auf der Hand, daß damit den Erwartungen, die namentlich wissenschaftlich weiter Strebende an den Besuch der Spezialvorlesung knüpfen, nicht entsprochen wird und sie etwas enttäuscht werden. Schuld daran ist vor allem die Zusammensetzung des Materials der Kliniken. Es kommt häufig vor, daß Untersuchungs- und Strafgefangene auf Grund des § 81 StrPrO. einer Klinik überwiesen werden zwecks Beobachtung und Abgabe eines Gutachtens und daß die Kliniken die Fälle nicht übernehmen können oder wollen, da die nötigen Sicherheitsgarantien, die ein Entweichen der zu Beobachtenden unmöglich machen sollen, nicht geleistet werden können. Namentlich jetzt während der Kriegszeit, wo unser geschultes Pfleger- und Wärtermaterial zu den Fahnen geeilt ist, wird man in dieser Beziehung recht vorsichtig sein und solche Fälle einfach ablehnen in Ermangelung eines „festen Hauses“, wie sie in den neuesten Heil- und Pflegeanstalten, speziell zur Unterbringung und Begutachtung geisteskranker Verbrecher üblich sind. Es geht auf diese Weise dem klinischen Unterrichte, besonders in der forensischen Psychiatrie, zahlreiches wertvolles Unterrichtsmaterial verloren. Die Leiter der Kliniken sollten im Interesse ihrer Dozenten und des medizinischen Nachwuchses darauf bedacht sein, auf Anlage fester Abteilungen für geisteskranke oder der Geisteskrankheit verdächtige Rechtsbrecher zu dringen, um auf diese Weise der Spezialvorlesung stets das notwendige kasuistische Material zu liefern, welches allein einen ersprießlichen Unterricht gewährleistet.

Über die Zweckmäßigkeit einer Kollegteilung für Juristen und Mediziner wird gleich zu sprechen sein. Hier sei noch bemerkt, daß das Kolleg allein das Gebiet der forensischen Psychiatrie, und sei es in noch so engem Rahmen gedacht, nicht erschöpfend behandeln kann. Es müssen dazu mannigfache Ergänzungen, namentlich Exkursionen, treten. Genau so wie der angehende Arzt einmal einen tieferen Blick in den Betrieb einer Irrenanstalt tun muß — wie soll er sonst später in der Lage sein, die viel verbreiteten Irrtümer des Publikums über die Mysterien und Schrecknisse des Irrenhausaufenthaltes selbstbewußt zu entkräften — so ist es notwendig, den Mediziner mit dem Strafvollzug bekannt zu machen, ihm die Einrichtungen der Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser, als den Hauptansiedlungsstätten sozialer Schädlinge, in Wort und Bild und durch den eigenen Augenschein vorzuführen, mit ihm Hilfsschulen und Erziehungsheime

zu besuchen, ihn in die Psychopathologie der Prostituierten durch eigene Anschauung einzuführen, ihn in die wichtigsten Grundzüge der polizeilichen Technik, in die Kunst, Verbrechern auf die Spur zu kommen, einzuweihen und was dergleichen Dinge mehr sind, alles Dinge, die zur forensischen Psychiatrie im engeren oder weiteren Sinne gehören.

Es steht nunmehr die Frage zur Diskussion, ob es sich empfiehlt, vor Medizinern und Juristen gemeinsam über forensische Psychiatrie zu lesen. Weder die einen noch die anderen bringen nennenswerte Vorkenntnisse über das ihnen bisher fremde Grenzgebiet mit. Der Mediziner hat von den für ihn wichtigen einschlägigen praktischen Bestimmungen keine Ahnung und der Jurist versteht nichts von Medizin, geschweige denn von Psychiatrie; die allereinfachsten termini technici und Kunstausdrücke sind ihm nicht geläufig, was den Unterricht teils sehr erschwert, teils sehr aufhält. Von den für das Verständnis der Psychiatrie und Psychopathologie so notwendigen Grundlagen der Psychologie, die gerade für die Psychologie der Zeugenaussagen und die Tatbestandsdiagnostik von so großem Werte sind, hat sowohl der Mediziner wie der Jurist keine oder nur spärliche Vorkenntnisse aufzuweisen. Auch hier nimmt die Erörterung der allerelementarsten Dinge viel Zeit in Anspruch, sodaß, wenn in medias res gegangen werden soll, nur noch ein paar Stunden im Semester vorhanden sind. Aber es liegt auf der Hand, daß wichtige Punkte aus der Normalpsychologie, um nur einige herauszugreifen: das Gedächtnis, die Merkfähigkeit, die Sinnestäuschungen usw., einer eingehenden Erläuterung bedürfen, soweit sie im Rahmen der forensischen Psychiatrie gelegen sind. Fehlen diese Grundlagen, so sind die Voraussetzungen eines wirklich nutzbringenden Unterrichtes nicht gegeben.

Es fragt sich daher, ob tatsächlich der Psychiater allein in der Lage ist, forensische Psychiatrie zu lehren oder dieser Unterricht nicht zweckmäßigerweise von einem Trias, Psychologen, Psychiater und Jurist abgehalten wird, sodaß der Unterricht nicht auf ein einfaches Kolleg hinausläuft, sondern daß gewissermaßen forensisch-psychiatrisches Seminar abgehalten wird. Dieses Seminar hätte den Zuhörern zunächst die Grundbegriffe der Psychologie in der Darstellung eines Psychologen von Fach zu bieten. Theoretische Dinge sollen dabei nach Möglichkeit wegfallen oder gekürzt dargestellt werden im Rahmen allgemein verständlicher Ausführungen; dafür soll praktisch forensisch Wichtigeres eingehender dargestellt werden mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des forensisch-

psychiatrischen Unterrichtes. Hierzu rechne ich die Vorführung der experimentellen Tatbestandsdiagnostik, Experimente zur Psychologie der Zeugenaussage, experimentelle Assoziationspsychologie, die ja gerade für die forensische Psychiatrie immer mehr an Umfang und Bedeutung gewinnt, u. a. Diese psychologischen Präliminarien des forensisch-psychiatrischen Unterrichtes ließen sich etwa in fünf bis sechs Stunden erledigen. Es fragt sich nun, ob eine Erörterung juristischer Dinge zuerst erfolgen solle, oder ob mit der Psychiatrie begonnen werden soll. Ich würde es für zweckmäßiger halten, der Bezeichnung „forensische Psychiatrie“ entsprechend, erst mit dem forensischen, d. h. dem juristischen, zu beginnen und hieran die Psychiatrie anzuschließen. Was in den Rahmen des juristischen Programms, dessen Erledigung auf etwa acht Stunden beziffert werden kann, hineingehört, wurde bereits oben andeutungsweise berichtet. Erst nachdem die psychologischen und juristischen Grundlagen gewonnen sind, wird der Psychiater daran gehen können, die forensische Psychiatrie selbst abzuhandeln. Großes Gewicht ist darauf zu legen, daß die Zuhörer möglichst viel Fälle sehen und erläutern. Als sehr zweckmäßig würde es sich erweisen, wenn ein Mediziner und ein Jurist zum Praktizieren bei jedem Falle gemeinsam aufgerufen würden, wobei der Mediziner die psychiatrische Seite des Falles übernehmen, dem Jurist dagegen die forensische Beurteilung des Falles zufallen würde. Beide Teile, Mediziner und Jurist, würden so gleichermaßen voneinander profitieren und vor allem würde in ihnen das Verständnis für die gegenseitigen Aufgaben geweckt werden. Psychiater und Jurist würden sich dann im späteren Berufsleben nicht mehr so fremd und so pochend auf die Kompetenz in foro gegenüberstehen, wie dies leider noch oft genug der Fall ist.

Steht kein ausgiebiges forensisch-psychiatrisches Material zur Verfügung, so wäre auf Fälle der Literatur zurückzugreifen. So würde sich z. B. die Wilmanns'sche Sammlung von Verbrechertypen ausgezeichnet zur Erstattung kritischer Referate im forensisch-psychiatrischen Seminar eignen, wobei dem Jurist von seinem Standpunkt Stellung zu nehmen Gelegenheit geboten wäre, während der Mediziner die psychiatrische Stellungnahme vertreten und begründen könnte. Auch die Erstattung von Gutachten, ein Punkt, der im Universitätsunterricht des Mediziners leider nicht die rechte Beachtung findet, was sich in der Praxis zumeist zu rächen pflegt, gibt Medizinern und Juristen willkommene Gelegenheiten zu Debatten und Meinungsaustäuschen. Wir werden dann nicht mehr eine streng

psychologisch-psychiatrische Anschauung vom Wesen der Willensfreiheit haben, der Jurist wird nicht mehr streng sein dogmatisches Glaubensbekenntnis über die Willensfreiheit vertreten, sondern es werden die Reibeflächen gemildert und das Verständnis für die gegenseitige Auffassung angebahnt werden, was für die künftige Gesetzgebung und die schweren Probleme, vor die sich Jurist und Mediziner z. B. in puncto der verminderten Zurechnungsfähigkeit gleichermaßen gestellt sehen, nur von Vorteil sein kann.

Dies wären in großen Zügen die leitenden Ideen, die mir beim forensisch-psychiatrischen Unterricht vorschweben, und ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, einige Worte zu Aschaffenburgs[1]) Vorschlag, Verbrecherkliniken zu begründen, zu sagen. Zunächst ist der Ausdruck „Verbrecherkliniken" nicht gerade schön gewählt. Man könnte ihm viel von seinem Odium nehmen, wenn man ihn durch forensisch-psychiatrische Klinik ersetzen würde. Doch das nur nebenbei, gewissermaßen als Corrigens. Zur Sache selbst ist zu bemerken, daß die Schaffung derartiger als Universitätsinstitute gedachter selbständiger Verbrecherkliniken auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Zunächst hat nicht jede Universitätsstadt ein Gefängnis, zumal nicht mit einer psychiatrischen Beobachtungsstation für geisteskranke Verbrecher. Soviel ich die Sachlage übersehe, trifft dies nur zu für Berlin (Zellengefängnis Moabit), Halle a. S., Breslau und Münster. In letzterer Universitätsstadt existiert zwar keine psychiatrische Klinik bis jetzt, jedoch ist der Leiter der psychiatrischen Station der Strafanstalt in Münster, Többen, beauftragter, nicht habilitierter Lektor für forensische Psychiatrie. Nun macht die Zugehörigkeit solcher Kliniken weitere Schwierigkeiten. Die Strafanstalten und Gefängnisse ressortieren, wenigstens in Preußen, vom Ministerium des Innern resp. Justizministerium, die Universitätsinstitute unterstehen dem Kultusministerium. Es müßte also zunächst Klarheit darüber geschaffen werden, ob die Verbrecherkliniken richtige Universitätsinstitute darstellen oder auch weiterhin von den erwähnten Stellen ressortieren. Es ließen sich gewiß Mittel und Wege finden, um hier einen gangbaren modus vivendi zu schaffen. Werden die Verbrecherkliniken Universitätsinstitute, so scheiden sie auch aus den erwähnten Ressorts aus und wären dann auch unter ärztliche Oberleitung zu stellen, wie dies z. B. in Düsseldorf (Pollitz) der Fall ist, wo der Leiter erst als Arzt, später als Leiter der Strafanstalt tätig gewesen ist. Auf Grund dieser sehr günstigen Erfahrungen liegt es

1) Aschaffenburg, Über Verbrecherkliniken. Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, Bd. XXIV, 1914.

nahe, auch an anderen großen Anstalten das Direktorium an einen erfahrenen Gerichts- oder Strafanstaltsarzt zu übertragen. Oder man schaffe zwei völlig nebeneinander bestehende Posten, wie dies z. B. in Hohenasperg [1]) der Fall ist, wo der Arzt in gleicher Stellung wie der Strafanstaltsleiter leitend tätig ist und die ärztlichen Kompetenzen in weitgehendstem Maße ausgedehnt sind, ja sich sogar auch auf den eigentlichen Strafvollzug, wenn man von einem solchen in Hohenasperg überhaupt reden kann, erstrecken.

Es wäre ferner die Möglichkeit zu erwägen, ob es nicht angängig wäre, Beobachtungsstationen für geisteskranke Verbrecher, wie z. B. in Graudenz, Hohenasperg, an den Sitz von Universitätsstädten zu verlegen.

Solche Beobachtungsstationen, wie die oben erwähnten (Berlin-Moabit, Halle, Münster, Breslau), sollten grundsätzlich nicht von Gerichtsärzten schlechtweg geleitet werden, sondern zum Zwecke der Dienstbarmachung für den forensisch-psychiatrischen Universitätsunterricht von beauftragten Dozenten resp. Lektoren der Psychiatrie, wie das teilweise ja auch schon Dank der günstigen lokalen Verhältnisse der Fall ist (Halle, Münster). Auf unseren Fall möchte ich die Angliederung der Verbrecherkliniken an die psychiatrische Klinik befürworten, weil sonst zu befürchten ist, daß der Lehrauftrag, für den wir lebhaft eintreten, unterbleibt und das Material mit für die Hauptvorlesung verwendet wird. Man sollte die schon in Universitätsstädten bestehenden Beobachtungsstationen in ihrer Selbständigkeit belassen, den dort wirkenden, z. T. wissenschaftlich sehr bedeutenden Ärzten resp. Dozenten Lehrauftrag erteilen und die Übernahme in das Ressort des Kultusministeriums erstreben.

Die Zulassung zu den forensisch-psychiatrischen Vorlesungen sollte an bestimmte Bedingungen geknüpft sein. Zugelassen dürften nur werden Angehörige der medizinischen und Juristenfakultät und zwar auch nicht allen und jeden Semesters. Für den Mediziner wäre ebenso wie für die anderen klinischen Vorlesungen grundsätzlich die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung zu fordern, für Juristen eine 4 bis 5 semestrige Studienzeit. Soweit zu gehen, nur Referendare zu den Vorlesungen zuzulassen, halte ich nicht für richtig, zumal die Referendare ja nach dem Bestehen der ersten juristischen Prüfung fast stets der alma mater Valet sagen. Selbstverständlich wären Referendare, die während ihrer Studienzeit forensische Psychiatrie nicht gehört haben, ohne weiteres als Hospitanten zuzulassen.

---

1) Schwandner, Blätter für Gefängniskunde 1915.

Mit diesen Vorschlägen, denen ich eine recht zahlreiche Diskussion im Interesse der Sache wünsche, möchte ich für heute schließen. Viel ist schon erreicht, aber noch ist die Selbständigkeit der forensischen Psychiatrie als wissenschaftliche Materie, die uns als höchstes Ziel vorschwebt, nicht erreicht. Mögen sich diese Wünsche und Hoffnungen im Sinne unseres Lehrers und Meisters **Hans Groß**, für die er zeitlebens seine ganze Persönlichkeit eingesetzt hat, erfüllen!

Über das unberechtigte Anlegen von Kriegsauszeichnungen, besonders im Verein mit anderen forensischen Komplikationen.

Von
cand. med. **Kurt Boas**, Rostock i. M.

Die immer längere Dauer des Krieges bringt es mit sich, daß die Zahl der Dekorationen wegen Tapferkeit vor dem Feinde von Tag zu Tag zunimmt. Alltäglich bringen die Tageszeitungen, ja selbst wissenschaftliche Zeitschriften und Archive, die Namen Dekorierter. Während nun 1870/71 die Kriegsauszeichnungen sich im wesentlichen auf das Eiserne Kreuz und einige wenige nicht preußische Dekorationen beschränkten, sind in dem gegenwärtigen Kriege fast alle deutsche Bundesstaaten von dem Bestreben ausgegangen, ihre engeren Landeskinder durch eigene Verdienstorden auszuzeichnen. So gibt es jetzt, um einige Auszeichnungen wahllos herauszugreifen, Kriegsdekorationen von Anhalt, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Braunschweig, Lippe-Detmold, den sächsischen Großherzog- und Herzogtümern, den Hansestädten (jede für sich eine Auszeichnung) usw. So lobenswert an sich das Bestreben ist, Verdienste im Kriege nach Gebühr zu lohnen, so dürfen wir nicht vergessen, daß damit teilweise ein ungesunder Ehrgeiz hervorgerufen wird. Genügte es früher, sich das Eiserne Kreuz zu holen, so möchten heute viele gern im Besitz zweier oder dreier Bänder sein. Solche Dreibänderleute sieht man nicht selten, wenn die betreffenden Regimenter in anderen Verbänden, z. B. Seite an Seite der K. u. K. Truppen, gefochten haben.

Alles dies habe ich kurz vorausschicken müssen, bevor ich über das unberechtigte Tragen von Kriegsdekorationen rede. Daß solche Fälle öfters vorkommen, dürfte jeder, der die Spalte „Gerichtliches“ in unseren Zeitungen aufmerksam verfolgt, selbst wissen. Diesem Umstand ist jetzt auch seitens des preußischen Kriegsministeriums dadurch Rechnung getragen worden, daß die Truppenteile angewiesen worden sind, den Dekorierten schriftliche Bescheinigungen über die Berechtigung zum Anlegen der Dekoration auszu-

stellen. Den bei der Truppe Verbliebenen wird ein entsprechender Vermerk in den Paß resp. in das Soldbuch gemacht; Kriegsbeschädigte und schon vom Militär als dienstuntauglich Entlassene bekommen den erwähnten Ausweis von ihrem früheren Truppenteil zugesandt. Nun ist auch diese Maßregel nur eine halbe, solange es den Geschäften freisteht, das Ordensband zum Eisernen Kreuz resp. das Kreuz selbst zu verkaufen. Im allgemeinen ist es Sitte, wie ich es in Halle gesehen habe, den Käufer einer solchen Dekoration zu fragen, ob er die Berechtigung habe, dasselbe zu tragen. Besteht doch eine allerhöchste Kabinetsorder, die besagt, daß Dekorationen, die irgendwie abhanden gekommen sind, dem Träger von der Generalordenskommission in Berlin kostenlos zu ersetzen seien. Wir haben alle davon gelesen, daß der Witwe unseres unvergeßlichen Seehelden Weddigen die Insignien des Eisernen Kreuzes erster und zweiter Klasse und des Ordens Pour le mérite auf Allerhöchsten Befehl im Duplikat zugestellt worden sind. Nun wird im allgemeinen der Käufer sagen, er wolle das Kreuz oder das Band dazu für einen im Felde stehenden Angehörigen oder Freund haben, ein Motiv, das wohl in den meisten Fällen erlogen sein wird. Zumeist wird es ihm gelingen, mindestens das Band zu erwerben. Eine andere Methode ist die, sich auf dem Wege des Inserates das Band zum Eisernen Kreuz zu verschaffen. Ich erinnere mich der Anzeige einer Firma in einer unserer größten Tageszeitungen, die das schwarz-weiße Band zum Preise von 1,25 Mark pro Meter vertrieb. Wer sich also nicht direkt im Laden das Band verschaffen kann, der braucht es sich lediglich per Nachnahme kommen zu lassen. Am nächsten Tage kann er sich stolz als Ritter des Eisernen Kreuzes bewundern lassen, ohne jemals Pulver gerochen zu haben.

Einen Unfug, über den ich hier beiläufig berichten möchte, stellt das Anlegen von ordensschnallenähnlichen Bändern, auch Vereins- oder Tanzabzeichen genannt, dar. Solange diese in anderen Farben als denen des Bandes zum Eisernen Kreuz gehalten waren, könnte man darüber hinwegsehen. Es besteht nun aber die Gefahr, daß Imitationen des Bandes zum Eisernen Kreuz oder ein solches mit geringen, kaum ins Auge fallenden Variationen angelegt werden oder aber Ordensbänder außerpreußischer Bundesstaaten. Hierbei wird vorsätzlich eine Täuschung des Publikums beabsichtigt. Namentlich das schwache Geschlecht, das ja jeden daheimgebliebenen Zivilisten kritisch mustert, wird vor einem so Dekorierten höllischen Respekt haben.

Von diesen Fällen abgesehen, kommen namentlich in letzter Zeit häufiger Fälle vor, in denen unberechtigterweise Dekorationen ange-

legt werden. Welches sind die Motive dazu? Zunächst der von den Angehörigen manchmal in ganz unvernünftiger Weise geschürte Ehrgeiz. Ich erinnere an die sogen. Kriegsdramen, in denen der verlorene Sohn dem wiederversöhnten Vater schwört, nicht ohne das Eiserne Kreuz wieder vor ihn zu treten. Derartige Stücke, wie ich selbst eins in Halle zu sehen Gelegenheit hatte, führen zu einer krankhaften Erregung des Ehrgeizes, und manch tapferer Held, der draußen seinen Mann gestanden und auch fürs Vaterland geblutet hat, kehrt aus dem Felde oder aus dem Lazarett ohne die ersehnte Dekoration ins Elternhaus zurück. Wie leicht kann er hier auf den Gedanken kommen, sich die ihm seiner Ansicht nach zu Unrecht nicht verliehene Dekoration auf käuflichem Wege zu erwerben.

Lassen sich diese Fälle immerhin mit milderen Augen ansehen, so bedürfen diejenigen einer energischen Bestrafung, in denen nicht die Befriedigung eines gezüchteten krankhaften Ehrgeizes vorliegt, sondern ganz gewöhnliche Eitelkeit. Ich kenne eine ganze Reihe von Fällen dieser Art. Gemeinsam ist allen das Eindruckmachen auf Biertischstrategen oder Frauenspersonen. Namentlich der letzteren wegen kommen viele dazu, sich mit fremden Federn zu schmücken. Ich entsinne mich eines Mediziners, der sich stolz mit dem Eisernen Kreuz schmückte, zahllosen Mädchen den Kopf verdrehte und am Biertisch, beim Friseur usw. wahre Schauergeschichten über seine kriegerischen Verdienste erzählte, bis er schließlich als Schwindler erkannt wurde.

Noch krasser liegt folgender Fall, der uns zu einer weiteren Gruppe von Ordensschwindlern führt. Es handelte sich um ein wegen allerhand Delikte (Betrug im Rückfall, Unterschlagung, zahlreicher Diebstähle usw.) vorbestraftes Individuum, das sich beim Militär der Desertion schuldig machte und sich Unteroffiziertressen und das Mecklenburgische Verdienstkreuz zulegte. Dieses Treiben konnte der Mann sechs Monate in seiner Garnison unerkannt fortsetzen. Durch sein gewandtes Auftreten und das Relief, das ihm die Ordensdekoration verschaffte, gelang es ihm, zahlreiche Personen zu schädigen.

Es ist dies einer der gar nicht so seltenen Fälle, in denen die Uniform resp. die Ordensdekoration als äußere Staffage zu allerlei Straftaten dienen soll. Besonders Heiratsschwindlern wird bei der übermäßigen Bewertung von Äußerlichkeiten bei dem schwachen Geschlecht ihr gefährliches Treiben noch mehr erleichtert als sonst. Auch Bettelei- und Betrugsaktionen lassen sich mit Hilfe des Eisernen Kreuzes viel leichter in Szene setzen. Erst letzthin brachten ja die

Zeitungen Kunde von einem Hochstapler, der als junger Offizier mit dem Eisernen Kreuz beider Klassen und dem bayerischen Militärverdienstorden auftrat, in einem der vornehmsten Hotels in Saus und Braus lebte, Portier und Liftjungen anpumpte, bis sich die Militärbehörde den Herrn etwas näher ansah, worauf dieser es vorzog, sich aus dem Fenster zu stürzen und sich das Genick zu brechen.

Neben diesen Hochstaplern haben wir es schließlich noch häufiger mit Spionen zu tun, die als „Kameraden" und Ritter des Eisernen Kreuzes sich leichter an Militärpersonen, namentlich an unerfahrene Rekruten heranmachen und ihnen namentlich unter dem Einflusse des Alkohols allerhand wichtige Mitteilungen über Truppenverschiebungen usw. entlocken.

Es zeigen also diese Ausführungen, die ich nach der kasuistischen Seite nicht allzusehr ausdehnen möchte, wie berechtigt es ist, wirklich Dekorierten Ausweise auszustellen, um auf diese Weise unlautere Elemente, die oft ein Verbrechen begehen wollen, zu entlarven. Es wäre zu wünschen, daß diese Ausweise auch nach dem Kriege ihre Gültigkeit behielten, da anzunehmen ist, daß manche, die sich das Eiserne Kreuz im Kriege nicht erworben haben, sich dasselbe im Frieden auf illegale Weise verschaffen werden.

Zum Schluß möchte ich noch zweier Kategorien kurz gedenken: Es sind dies einmal die Hysterischen, die sich gern in den Vordergrund des Interesses gerückt zu sehen wünschen und auf diese Weise dazu kommen können, Ordensdekorationen zu tragen, die ihnen gar nicht zustehen. Hier wird die Wertung der ganzen Persönlichkeit des Mannes einen Fingerzeig geben, in welcher Weise wir uns evtl. gutachtlich über einen solchen Fall zu äußern haben werden.

Der zweite Punkt betrifft die Paralytiker, bei denen einerseits die Euphorie, andererseits die schwachsinnigen Größenwahnvorstellungen sehr wohl dazu führen könnten, sich mit Kriegsauszeichnungen zu schmücken. Der ganze Status psychicus wird uns eine psychiatrische Auswertung der betreffenden Persönlichkeit ermöglichen und uns in die Lage versetzen, danach unser Gutachten abzugeben.

Zu diesen beiden Gruppen gesellen sich nun die geistig vollwertigen Elemente, denen es aus irgendwelchen Gründen unangenehm ist, ein bürgerliches Dasein zu fristen und die sich nun mit fremden Federn schmücken. Hierzu gehört der schon vor Kriegsausbruch invalide Arbeiter oder Angestellte, der, um leichter Anstellung zu finden, als Ritter des Eisernen Kreuzes auftritt. Dieses wird ihm durch die Annoncen mancher Betriebe geradezu erleichtert, die aus-

drücklich angeben, Kriegsbeschädigte anzustellen oder vor anderen den Vorzug zu geben. Namentlich bei entlassenen Sträflingen besteht die große Gefahr, daß sie sich dieses Mittels bedienen werden, um Arbeit oder auch Gelegenheit zu neuer verbrecherischer Betätigung zu bekommen. Ein anderer Fall dieser Gruppe wäre der, daß einer dem ewigen Gerede und Gefrage, warum er noch nicht eingezogen sei, einfach dadurch aus dem Wege geht, daß er sich mit irgend einer Kriegsauszeichnung schmückt. Ich möchte jedoch glauben, daß alle diese Fälle an Zahl und Bedeutung hinter denen zurücktreten, in denen eine Wirkung auf das weibliche Geschlecht erhofft wird. Man wird also gut tun, junge Leute, die keine offensichtlichen Spuren einer Kriegsverletzung zur Schau tragen, stets etwas kritisch zu mustern. Oft wird man in der Lage sein, seinen Verdacht, daß es sich gar nicht um einen Kriegsteilnehmer handelt, verifiziert zu sehen. In all diesen Fällen soll man sich nicht nur mit einer Anzeige wegen unberechtigten Tragens einer Ordensauszeichnung begnügen, sondern auch auf hochstaplerische Akte, Diebstähle, Unterschlagungen, Heiratsschwindel usw. sein Augenmerk richten. Meist wird man dann noch eins von diesem Trias als komplizierendes Moment nachweisen können.

Kriminalistische Mitteilungen

(aus dem kk. kriminalistischen Universitäts-Institute Graz).

Von

Dr. Erwin Ritter v. Höpler, Erster Staatsanwalt in Graz.

Am 22. März 1916 gegen 1/2 8 Uhr abends besuchte eine Musiklehrerin Bekannte in der Stadt. Als sie in dem schlechtbeleuchteten Hause den ersten Stiegenabsatz erreicht hatte, bemerkte sie, daß ihr ein junger gutgekleideter Mann nachging. Um diesen vorzulassen. blieb sie stehen, worauf der junge Mann plötzlich ihre Handtasche erfaßte und hieran zu reißen begann. Trotzdem die Musiklehrerin durch Zurückreißen Widerstand zu leisten versuchte, gelang es dem Burschen infolge Brechens des Taschenhenkels die Handtasche, in der sich nur wenige Kronen befanden, zu bekommen, worauf er in aller Eile über die Stiegen hinab die Flucht ergriff. Durch die Hilferufe der Musiklehrerin wurde der schon vorher im Hausflur stehende Hausbesorger aufmerksam gemacht und hielt den fliehenden Burschen auf, der dies ruhig geschehen ließ, die Handtasche sofort dem Hausbesorger übergab und, ohne den geringsten Widerstand zu leisten, etwa 8 bis 10 Minuten beim Hausbesorger ruhig stehen blieb, bis der indessen herbeigeholte Sicherheitswachmann ihn verhaftete. Das einzige, was der Bursche in dieser Zeit sprach, war eine Bitte an den Hausbesorger um einen Schluck Wasser. — Vor dem Polizeikommissär gab der Verhaftete bei der ersten Vernehmung auf die Frage, ob er der Frau das Handtäschchen entrissen habe, dies zu, beantwortete auch noch die Frage, ob er in Arbeit stehe, damit, daß er bis vor 4 Tagen Arbeit hatte, erklärte aber alle anderen Auskünfte erst am nächsten Tag geben zu wollen.

Das gerichtliche Verfahren ergab folgendes:

Der Verhaftete ist am 29. August 1898 geboren, als der Sohn eines Sägeleiters, der bald verstorben war. Seither wohnte der Beschuldigte, der an seiner kränklichen Mutter mit Liebe hing, in der Familie seines Vormundes, der ihn erziehen ließ. Er besuchte die Volks-,

Bürger- und Staatsgewerbeschule, hatte überall die besten, zuletzt sogar vorzügliche Lernerfolge, war stets fleißig und sittsam, und versäumte weder durch Krankheit noch aus anderen Anlässen jemals die Schule. Seine Entwicklung wird von allen Seiten als eine durchaus normale bezeichnet und Lehrer sowohl als Verwandte und Dienstgeber geben ihm übereinstimmend das beste Zeugnis.

Der Beschuldigte war nach Beendigung der Schulzeit bei einem Baumeister in die Lehre eingetreten, bei dem er sich bestens bewährte. Während dieser Zeit übersiedelte sein Vormund in eine kleine Landstadt und wollte seinen Pflegling dahin mitnehmen, verschaffte ihm auch dort die Möglichkeit, bei einem Baumeister weiter zu arbeiten, doch zog es der Beschuldigte aus Liebe zu seiner Mutter vor, in der Stadt zu bleiben. Mit Ausbruch des Krieges mußte er seinen Arbeitsplatz verlassen, weil sein Dienstherr einrückte, und brachte sich teils als Zeitungsausträger, teils als Hilfsarbeiter im Baugeschäft weiter. Mitte Jänner 1915 trat der Beschuldigte bei einer erstklassigen Firma als Hilfsarbeiter und zwar in der Geschoßnachschauabteilung ein und hatte dort infolge seiner tadellosen Aufführung einen derartigen Erfolg, daß er schon nach kurzer Zeit die Stelle eines Aufsichtsorganes zugewiesen erhielt, womit ein Wochenverdienst von 36—40 Kr. verbunden war.

Gegen Ende Feber 1916 änderte sich mit einem Schlage die Aufführung des Beschuldigten. Wiederholt blieb er von der Arbeit aus und Ermahnungen, ja sogar Drohungen mit Entlassung, hatten nicht den erwünschten Erfolg.

Am Tage der Verhaftung hatte der Beschuldigte noch 56 Kr. Guthaben in der Fabrik stehen.

Bei seiner gerichtlichen Vernehmung legte er unumwunden ein Geständnis ab und gab wörtlich folgendes an:

„Ich war schon seit Langem von verschiedenen Leidenschaften befallen und, um mir nun eine Selbstzucht aufzuerlegen, habe ich diese Tat begangen, damit ich eingesperrt werde. Die Leidenschaften, an denen ich litt, sind: Trunksucht (Wein und Bier) und der Besuch öffentlicher Häuser. Ich war schon über ein Vierteljahr sehr gut angestellt bei der Firma N. mit 35 Kr. Wochenlohn und hatte dort eine Vertrauensstellung als Kontrollor, indem ich während der Nacht die Aufsicht über das Material zu führen hatte und Eintragungen in die Bücher vorzunehmen hatte. Seit einigen Monaten sah ich aber, daß ich unaufhaltsam meinem Untergange entgegengehe, indem ich, ohne daß ich mich je in Gesellschaft von Kameraden oder von Frauenzimmern befunden hätte, einem eigentümlichen, mir selbst

unerklärlichen Hange folgend, allein in Gasthäusern herumtrank und häufig öffentliche Häuser besuchte.

Am 20. März 1916 abends blieb ich ohne Entschuldigung das erstemal von der Arbeit aus; ich hatte damals noch 76 Kr., übernachtete im öffentlichen Hause, wo ich 20 Kr. verbrauchte und begab mich dann auf einige Tage auf eine planlose Wanderung in die Umgebung der Stadt, wobei ich bis auf einen Betrag von etwa 10 Kr. in Gasthäusern meine übrige Barschaft verbrauchte.

Mit diesen 10 Kr. kam ich am 22. März 1916 abends in die Stadt zurück, wo ich auch dieses Geld in verschiedenen Gasthäusern verbrauchte. Nun dachte ich mir, jetzt müsse die Tat kommen, durch welche ich eingesperrt und einer Selbstzucht unterworfen werde. Daß diese Tat in dem Entziehen eines Handtäschchens bestehen solle, habe ich nicht vorbedacht, wohl aber war ich fest entschlossen, irgend eine strafbare Tat zu begehen. Ich war damals zwar nicht ganz nüchtern, sondern etwas angeheitert, aber von einer Trunkenheit kann keine Rede sein. Ich hatte im Laufe des Nachmittags ein Viertel Liter Wein in K., dann bei einer Mühle etwas Most und in anderen Gasthäusern einige Krügel Bier getrunken und gleichzeitig Gulasch, Brot, Käse und Zuckerwerk gegessen. Die Gasthäuser kann ich nicht angeben, weil ich mich darum nicht kümmerte, jedoch dürfte ich an jenem Nachmittage gewiß nicht mehr getrunken haben, als ³/₄ Liter Wein, 3--4 halbe Liter Bier und einen halben Liter Most. Immerhin dürfte meine angeheiterte Stimmung auch Mitursache der Übeltat gewesen sein, weil ich mir, wie ich jetzt denke, die Sache doch noch überlegt hätte, wenn ich nicht angeheitert gewesen wäre.

Mit aller Entschiedenheit betone ich, daß es mir nicht darum zu tun war, das Handtäschchen zu erlangen und mir dadurch eine Bereicherung zu verschaffen, sondern nur darum, eingesperrt zu werden.

Ich habe ja genau gewußt, daß ich erwischt werde, denn ich sah ja, als ich in das Haus eintrat, den Mann, der mich später aufhielt und einen Soldaten beim Haustore.

Wenn ich wirklich hätte davon kommen wollen, ohne erwischt zu werden, so wäre ich doch nicht der Dame bis in den zweiten oder dritten Stock nachgegangen.

Ich wollte aber eben eingesperrt werden.

Ich habe gedacht, ich werde eingesperrt werden, weil ich das Täschchen geraubt habe. Ich habe gedacht, ich werde jetzt vielleicht solange eingesperrt werden, bis ich im nächsten Monat zur

Musterung komme und wenn ich dann einrücke, so beginnt ohnedies ein neues Leben für mich.

Ich möchte noch erwähnen, daß die Dame durchaus nicht elegant angezogen war, weshalb ich bei ihr, selbst wenn ich mich hätte bereichern wollen, nicht viel erwarten konnte, und gebe außerdem zu bedenken, daß ich, wenn ich es auf einen Raub zu meiner Bereicherung abgesehen hätte, dann jedenfalls diese Übeltat nicht in den belebten Teilen der inneren Stadt, sondern irgendwo in den Vororten unternommen hätte, wo auch häufig die reicheren Leute wohnen."

Nach den Erhebungen hatte der Beschuldigte ziemlich viel gelesen; einmal hatte er ein Zeitungsblatt gefunden, in dem ein Aufsatz über Spiritismus enthalten war; hierdurch angeregt, las der Beschuldigte spiritistische Bücher, beschäftigte sich auch — allerdings erfolglos — mit Hypnotisieren; es wurde bei ihm eine sogen. „hypnotische Kugel" (eine Glaskugel) gefunden.

Daß Schundliteratur auf den Beschuldigten irgendwie eingewirkt hätte, war nicht festzustellen; im Gegenteil, es fand sich in seinem Besitze ein Werk über „Charakterentwicklung und Selbstzucht", dessen nicht unbedeutenden Kaufpreis er sich seinerzeit mit Wissen seiner Mutter zusammengespart hatte.

Dem Beschuldigten ging die Krankheit seiner Mutter — diese starb tatsächlich im Laufe der gerichtlichen Untersuchung — überaus nahe, und diese Krankheit mit der hierdurch bedingten Schonungsbedürftigkeit war es auch, die ihn nach seiner glaubwürdigen Behauptung daran hinderten, sich seiner Mutter anzuvertrauen und in ihr eine Stütze der schwachen Willenskraft zu suchen. Das Verhältnis zum Vormund war in letzter Zeit kein derart vertrautes, um eine solche Anlehnung zu ermöglichen. Er war ein Trinker, wurde daher mitunter roh und warf dann dem Beschuldigten gerne die erteilten Guttaten bis hinab zum verabreichten Essen vor.

Glaubwürdig versichert der Beschuldigte, daß er vor Verübung der Straftat auch mit Selbstmordgedanken umgegangen sei.

Was die Behandlung des Straffalles anbelangt, wurde zunächst die Voruntersuchung wegen Verbrechens des Raubes mit vorgeschriebener Haft geführt; nach wenigen Tagen wurden die Akten an das Bezirksgericht mit dem Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten wegen Übertretung des Diebstahls geleitet, der Richter ging mit einem Freispruche vor, weil er die Verantwortung des von allen Seiten als wahrheitsliebend geschilderten Beschuldigten, der den besten Eindruck machte, als erwiesen und daher die gewinnsüchtige Absicht

(das Tatbestandsmerkmal „um seines Vorteiles willen“ nicht als gegeben annahm.

Hingegen kann wohl auch vom Rechtsstandpunkte kaum ein Einwand erhoben werden. Hat das Gericht auf Grund der freien Beweiswürdigung die Überzeugung erlangt, daß die Verantwortung des Angeklagten der Wahrheit entspricht, dann liegt ein Gebrauchsdiebstahl vor, der nicht strafbar erscheint.

Von Interesse ist aber die kriminalpsychologische Seite des Falles. Hierbei ist der tatsächliche Ausgang des Strafprozesses von nebensächlicher Bedeutung.

Bei der durchaus guten Beleumundung des Beschuldigten und dessen tadelloser Aufführung bis in den Feber 1916 steht der plötzliche Umschwung scheinbar zusammenhanglos da, denn weder schlechte Gesellschaft, noch schlechte Bücher oder sonstige böse Einflüsse vermögen diese plötzliche Abkehr vom geraden Wege zu erklären.

Gewiß spielten auch hier Umstände mit, die als Ursachen jugendlicher Straffälligkeit schon bekannt sind: Alkohol und Mangel an Familienanschluß; allein diese Ursachen traten erst hinzu, als der Jugendliche bereits auf Abwege geraten war und bewirkten nur die Auswahl eines völlig verkehrten Mittels für die Rückkehr. Der Urgrund des Übels, das ist der plötzlich eingetretene übermäßige Besuch von öffentlichen Häusern verbunden mit Trunksucht, liegt meines Erachtens darin, daß der erst Achtzehnjährige, der bis dahin in den bescheidensten Verhältnissen gelebt hatte, plötzlich über Geldmittel verfügte, die ihm den Kopf verdrehten. Eine Art Überselbstbewußtsein, gepaart mit der Ungewohntheit, mit Geld wirtschaftlich umzugehen, haben den Beschuldigten auf den Abweg gebracht.

Der Kriminalistik sind derartige Fälle nicht fremd. Wie oft hat die bloße Gewahrsam einer größeren Geldsumme bei wenig widerstandsfähigen Naturen Veruntreuungen ausgelöst. Wie häufig kommt es vor, daß in ärmlichen Verhältnissen lebende Personen nach Auszahlung einer Erbschaft oder nach Entfertigung durch das Vormundschaftsgericht in der unsinnigsten Weise die eben erhaltenen Barmittel vergeuden oder durch Leichtsinn das Opfer von Dieben, Bauernfängern und anderen Betrügern werden.

In diesen Fällen pflegt erst mit eingetretenem Schaden auch die Ernüchterung einzutreten und nur selten — meist erst durch Hinzutritt einer Berauschung — ist Straffälligkeit des Verlustträgers im Gefolge.

Das Ungewöhnliche in dem hier besprochenen Falle liegt jedoch darin, daß der Beschuldigte noch vor Eintritt eines Schadens, z. B.

der Entlassung aus dem guten Posten, in voller Einsicht der Bedeutung des in seinem Inneren entstandenen Kampfes gegen sittlichen Verfall seiner als zu schwach empfundenen Willenskraft durch das drastische Mittel einer Bestrafung zu Hilfe kommen wollte und in der Absicht, dem Guten zum Siege zu verhelfen, das Böse wählte, um durch die hierfür verwirkte Strafe gebessert Kraft zur wirksamen Bekämpfung des bösen Triebes zu finden.

Für die Schulfrage der Freiheit oder Unfreiheit des Willens ist der Fall gewiß nicht ohne Interesse; ihn allenfalls in dieser Richtung zu verwerten, überlasse ich Berufeneren.

Berufsmerkmale an den Zähnen.

Ein Beitrag zum Kapitel „Berufsmerkmale".

Von

Wilhelm Polzer, kk. Polizeikonzipist in Wien.

(Mit 8 Abbildungen.)

Die Tatsache, daß man nur zu oft mit Leuten beruflich in Berührung kommt, welche einem unglaubwürdige oder gar keine Auskünfte über ihren Beruf geben (bzw. geben können, wenn sie als Leichen angetroffen werden), erfordert es, daß alle Behelfe, welche zur Aufklärung einer Identität beitragen, sorgfältigst gesammelt werden, damit sie gegebenen Falles sogleich zur Hand sind und benutzt werden können.

Eine wohl einzig in seiner Art bestehende Sammlung solcher Behelfe ist das weit verbreitete „Handbuch für Untersuchungsrichter" vom leider viel zu früh dahingegangenen Professor Dr. Hans Groß und das von ihm seinerzeit begründete „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", das unter diesem Titel bis zum 65. Bande gediehen ist, während es vom folgenden Band angefangen als „Archiv für Kriminologie, begründet von Hans Groß", weitergeführt wird, so dem erweiterten Interessenkreise des Archives Rechnung trägt und das eine stete Ergänzung des „Handbuches" bildet.

Hat man bezüglich der Identität einer Person nur fragliche oder gar keine Anhaltspunkte, so wird man sie aus Merkmalen, die der Körper des Individuums oft schon bei flüchtiger Betrachtung aufweist (Tätowierungen, Hautschwielen usw.), erschließen können und in sorgfältiger Überprüfung des Gewonnenen an der Hand der Behelfe meist vollständige Klarheit über den Beruf dieses Menschen erlangen. Bringt doch fast jeder gewerbsmäßige Beruf etwas ihm Eigentümliches und äußerlich Erkennbares mit sich, was dem Körper dauernd anhaftet, z. B. die gewerbsmäßige Näherin mit ihrem zerstochenen Endgliede des linken Zeigefingers, der berufsmäßige Schreiber mit der bekannten Hautverdickung am Endgliede des rechten Mittelfingers, hervorgerufen durch den krampfhaft angedrückten Federstiel usw. usw.

Im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung, welche solchen Behelfen durch Verwerten bekannter beruflicher Merkmale, namentlich auf dem Gebiete der Kriminalistik, zukommt, sei im Folgenden der sehr interessante, einschlägige Aufsatz „Berufsmerkmale an den Zähnen" aus der Wiener klinischen Wochenschrift (Nr. 27 des vorigen Jahres), die mir zufällig in die Hand kam, wiedergegeben, worin der Verfasser Dr. M. Kraus[1]) in übersichtlicher Zusammenstellung, erläutert durch bezügliche photographische Reproduktionen aus dem großen Material seines Ambulatoriums, welches zumeist aus Arbeitern der verschiedensten Gewerbe und Berufe besteht, speziell den Zähnen seine Aufmerksamkeit widmet. Der Verfasser betont, daß wohl in der bezüglichen Fachliteratur einzelne wertvolle Arbeiten über Berufskrankheiten der Zähne und deren Umgebung publiziert, in anderen wissenschaftlichen Werken angeführt und entsprechend gewürdigt wurden. Hermann Kümmel-Berlin hat sich der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, in einer sozialwissenschaftlichen Studie „Zahnarzt und Arbeiterschutz" alles auf diesem Gebiete Beschriebene zusammenzufassen und zu veröffentlichen (1903).

Über Berufsmerkmale, gewerbliche Stigmata an den Zähnen ist aber bis jetzt meines Wissens nichts publiziert worden.

In der Tat fanden sich bei genauer fachlicher Besichtigung bei manchen Gruppen von Arbeitern Stigmata an den Zähnen, welche so charakteristisch sind, daß man aus ihnen allein die spezielle Berufstätigkeit des Arbeiters diagnostizieren kann.

Über solche Befunde will ich nachfolgend berichten.

Ich beginne mit einer charakteristischen Karies der Zuckerbäcker.

I. Die Zuckerbäckerkaries: Die Zuckerbäcker werden von Zahnkaries derart befallen, daß aus dem zerstörten Gebiß, aus der Lokalisation, sowie aus der Ausbreitung und weichen Beschaffenheit der Karies der Beruf nach der Inspektion des Mundes allein sofort mit höchster Wahrscheinlichkeit bestimmbar ist.


Fig. 1.

Die Karies (Fig. 1) beginnt am Zahnfleischrande, breitet sich rasch sowohl in die Tiefe als auch über die ganze Lippen- und Wangenfläche, ja selbst Schneide- und Kaufläche, und, wenn der

1) Spezialarzt für Zahn-, Mund- und Kieferbehandlung des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens und Niederösterreichs.

Zahnfleischrand retrahiert ist, auch auf die Zahnwurzel aus. Ganz besonders sind die oberen mittleren Schneidezähne ergriffen, wo nach der baldigen Zerstörung des Zahnschmelzes das freiliegende Zahnbein sofort eine braune oder schwarze Farbe annimmt.

Die Ursache ist der in der Luft der Arbeitsräume befindliche „Zuckerstaub", der während der Arbeit von den Zuckerbäckern eingeatmet, in die Mundhöhle gelangt und an den Zähnen sich ablagert.

Der Zuckerstaub greift die Zähne direkt nicht an, sondern erst die durch Gärung des Zuckers sich bildende „Säure", welche die Zähne entkalkt.

Schon Zsigmondy sen. hat auf die eigenartige destruierende Wirkung des Zuckerstaubes hingewiesen. Die mangelhafte Zahn- und Mundpflege bei diesen Arbeitern unterstützt die Ausbreitung dieser Karies. Im Jahre 1886 hat Hesse[1]) in Leipzig eine Karies als „Bäckerkaries" beschrieben. Er äußerte sich darüber, wie folgt: „Im Leipziger zahnärztlichen Institute habe ich Gelegenheit, eine große Anzahl von Patienten aus dem Gewerbe- und Arbeiterstand zu sehen und bin durch nichts mehr überrascht worden, als durch den schlechten Zustand der Gebisse unserer Bäcker. Dieselben werden von Zahnkaries in einem solchen Grade befallen, daß ich, seitdem ich mit dieser Erscheinung bekannt bin, in vielen Fällen aus dem zerstörten Gebisse den Beruf des Patienten richtig erraten habe". Hesse nimmt als Grund für die Karies die Wirkung des Mehlstaubes an und vermutet daher, daß sie sich auch bei Müllern findet. Diese irrtümliche Ansicht ist dem Bäckertypus in Deutschland zuzuschreiben, wo sich fast alle Bäcker mit der Herstellung von Zuckerbackwerk befassen.

II. Säurenekrose. Bei Arbeitern, die in chemischen Betrieben beschäftigt sind und zwar in Arbeitsräumen, wo Salzsäure produziert wird, fand ich als charakteristisches Berufsmerkmal eine Nekrose der Zähne, die ich nach Erscheinung und Verlauf als Salzsäurenekrose bezeichnen möchte.

Fig. 2 rührt von einem Arbeiter her, bei dem, obgleich er bloß ein halbes Jahr bei den Sulfatöfen beschäftigt war, doch schon vom linken oberen großen Schneidezahn nur morsche Reste vorhanden sind. Nach mehrwöchiger Tätigkeit in solchen Arbeitsräumen bemerken die Arbeiter an ihren oberen und unteren mittleren Schneidezähnen bräunliche Flecken. Die Zähne verlieren den schönen Glanz, welcher gesunden Zähnen eigen ist. Die Oberfläche wird

---

1) Hesse, Zur Karies bei Bäckern. D. Mschr. f. Zahnhlk. S. 239. Zitiert bei H. Kümmel, l. c. S. 43 u. 44.

rauh, die Zerstörung nimmt von Monat zu Monat derart rasch zu, daß nach zwei bis drei Jahren von den Kronen der Zähne keine Spur mehr vorhanden ist.

Natürlich sind die Vorderzähne die ersten Opfer, weil sie den schädlichen Einflüssen durch ihre Lage und Stellung am ehesten ausgesetzt sind.

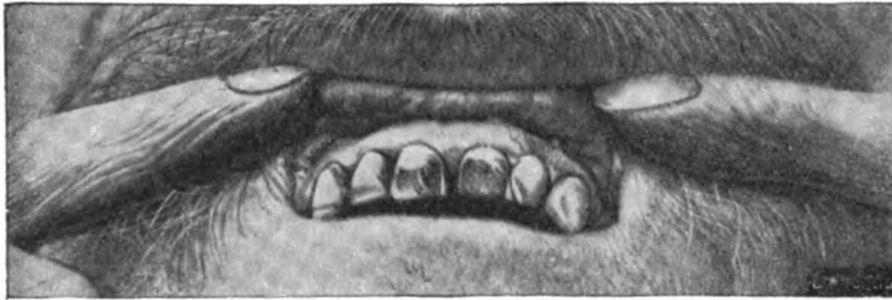


Fig. 2.

Bei weiterer Inspektion bemerkt man, außer den schon vorher geschilderten bräunlichen Flecken an den Zähnen, daß vom Zahnschmelz des rechten oberen großen Schneidezahnes nur noch Spuren vorhanden sind. Das größtenteils freiliegende Zahnbein erscheint von den noch vorhandenen Schmelzresten wie eingerahmt. Die Oberfläche des Zahnbeines ist bräunlich verfärbt, uneben, feinkörnig; der linke obere große Schneidezahn ist verkürzt, am Halsteil ein kleiner Rest glanzlosen, verfärbten, dünnen Schmelzes. Das vom Schmelz entblößte Zahnbein ist zerklüftet und von morschem Aussehen. Beide großen Schneidezähne besitzen an der Zungenfläche noch eine dünne, verfärbte Schmelzschlifffläche.

Dieselben Zerstörungserscheinungen an den unteren, mittleren Schneidezähnen (Fig. 3 n. S.), die nur noch Zahnstümpfe vorstellen und zwar mit einer von der Schneidekante zum Halsteil schräg verlaufenden unebenen Fläche.

Am rechten unteren Schneidezahn ist als Zeichen beginnender Zerstörung ein von der Schneidekante bis zur Mitte des Zahnes reichender konkaver Schmelzdefekt zu sehen. An der Lippenfläche des linken unteren Schneidezahnes sind mehrere Schmelzdefekte.

Das subjektive Empfinden ist angeblich folgendes: Es tritt vor allem ein Stumpfheitsgefühl in den angegriffenen Zähnen auf; dann werden dieselben bei Temperaturwechsel und Aufnahme von sauren, süßen und salzigen Speisen derart empfindlich, daß jede Nahrungsaufnahme fast zur Qual wird. Diese Empfindlichkeit ver-

schwindet, wenn der Zerstörungsprozeß größere Dimensionen angenommen hat.

Der geschilderte Zerstörungsprozeß gleicht in keiner Weise der alltäglichen Karies. Es ist eine molekuläre Nekrose. Ein Zerfall der anorganischen und organischen Bestandteile der Zähne. Die Zerstörung beginnt an der Schneidekante und nimmt ihren Verlauf nach dem Halsteil des Zahnes, der Zahn wird immer kürzer und kürzer bis zum gänzlichen Schwund des Zahnkronenteiles. Die Arbeiter in diesen Betrieben werden rasch zahnlos.

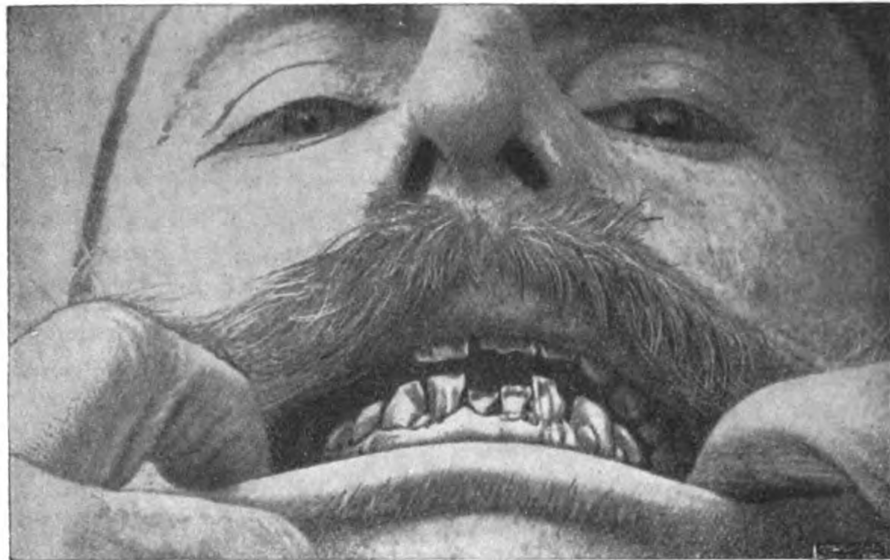


Fig 3.

H. Kümmel-Berlin berichtet in seiner Studie „Zahnarzt und Arbeiterschutz", daß nach Popper[1]) bei der Sodafabrikation nach dem Leblancschen Verfahren gleichfalls durch die sich bildende, teilweise entweichende Salzsäure die Zähne der Arbeiter allmählich abbröckeln.

Die in Säurebetrieben gegenwärtig eingeführte Schutzvorrichtung ist sehr primitiver Natur, mehr schädlich als nützlich. Es ist ein Schwamm, welcher, vor dem Munde entweder mit den Zähnen oder durch ein Band festgehalten werden soll. Die Arbeiter behaupten, daß ein solcher Schwamm durch die Atemluft, den Speichel und Schweiß einerseits, durch die imbibierten Dämpfe anderseits, sehr rasch feucht wird, die Gesichtshaut reizt, ein lästiges Jucken verursacht und da-

1) Popper, Lehrbuch der Arbeiterkrankheiten und Gewerbehygiene. Stuttgart 1882. S. 290.

durch derart unerträglich wird, daß die Arbeiter von seiner Verwendung lieber abstehen und es vorziehen, ohne diese angebliche Schutzvorrichtung ihre Berufstätigkeit auszuüben.

Ähnliche Erscheinungen an den Zähnen wie bei der Salzsäureproduktion wurden nach Angabe Kümmels von dem Berner Arzt Vogt[1]) bei dem Nitrieren in Pulverfabriken beschrieben.

Da es erwiesen erscheint, daß die Zähne der Arbeiter in solchen Betrieben in kürzester Zeit trotz der Schutzvorrichtung, die übrigens meist mangelhaft ist, der unausweichlichen Zerstörung anheimfallen, wäre es Pflicht der maßgebenden Aufsichtsbehörden, für gute Schutzvorrichtungen zu sorgen, sowie dahin zu wirken, daß der Arbeitgeber für den Schaden, den seine Arbeiter im Betriebe erleiden, durch Beistellung der zahnärztlichen Behandlung (Zahnersatz) aufkommen.

III. Zahnmerkmale bei Metallarbeitern. Bei allen Metallarbeitern, welche die Mund- und Zahnpflege vernachlässigen, sind die Lippen- und Wangenflächen der Zähne, vom Zahnfleischrande bis nahezu zur Hälfte der Zahnfläche, mit einem schmutziggrünen Belage versehen (die Arbeiter sind der Meinung, sie hätten „Grünspan" an den Zähnen).

Da dieser Belag noch nach längerem Berufswechsel konstatierbar ist, kann er als wichtiges charakteristisches Berufsmerkmal bezeichnet und verwertet werden. Ursache: Der in der Werkstätte befindliche Metallstaub lagert sich an den Zähnen beim Atmen ab, verbindet sich mit dem bei ungepflegten Zähnen stets vorhandenen Schleimbelage und oxydiert. Dieser Belag ist bei entsprechender Zahnpflege, sowie mit den vom Zahnarzte gebräuchlichen Zahnreinigungsmitteln leicht entfernbar.

IV. Mechanisch bedingte Substanzverluste an den Vorderzähnen bei Schustern, Tapezierern, Schneidern, Modistinnen, Glasbläsern, Lehrern und Zeichnern.

a) Schuster. Zum Spannen des Leders über den Schuhleisten, sowie zum Nageln der Schuhabsätze verwenden die Schuster tagtäglich Nägel und Drahtstifte verschiedener Dimensionen und Längen, von welchen sie stets eine größere Anzahl vor dem Gebrauch in den Mund geben, welcher als Nagelreservoir dient. Je nachdem ein Nagel oder Drahtstift erforderlich, wird durch die Zunge — bei welcher das Tastgefühl besonders ausgeprägt sein muß — der Nagel oder Drahtstift zwischen den Schneideflächen der Schneidezähne geschoben und dort festgehalten, bis er, mit den Fingern entfernt, seinem Be-

1) Robert Vogt, Gesundheitliche Gefahren bei Nitrierarbeitern in Pulverfabriken.

stimmungsorte zugeführt und zweckentsprechend verwendet wird. Deshalb sind bei allen Schustern, welche ihr Gewerbe nach diesem Modus ausüben, an den Schneidezähnen für gewöhnlich grobschartige Kanten zu sehen.

Nur wenn die Nägel immerwährend durch die mesialen Ecken der oberen mittleren Schneidezähne geschoben werden, entstehen daselbst früher oder später — der Widerstandsfähigkeit des Zahnschmelzes entsprechend — durch Reibung und Druck halbkreisförmige Substanzverluste, welche vom Kopfteile des Nagels herrühren, während an den Antagonisten, an den mittleren unteren Schneidezähnen, dem Stiftteile des Nagels entsprechend, eine rinnenförmige Abnützungsfläche geformt ist (Fig. 4).



Fig. 4.

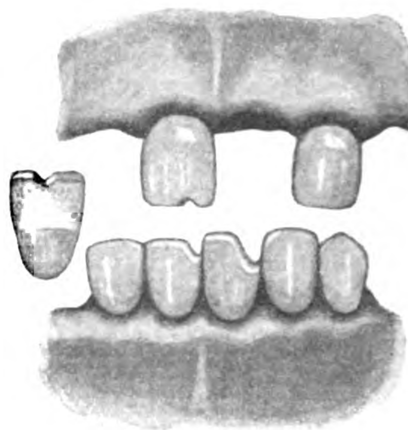


Fig. 5.

Das sind solche typische Merkmale, daß man aus solchen Befunden den Beruf sicherlich zu bestimmen in der Lage ist.

b) Tapezierer. Fast alle Arbeiten bei diesem Gewerbe werden genagelt. Um flotter arbeiten zu können, nehmen die Arbeiter aus der gemeinsamen Nagelkiste soviel Nägel, als sie mit ihren vier Fingerspitzen fassen können, heraus und geben diese in den Mund, welcher während der Arbeit als Nagelvorratskammer benützt wird. Aus dieser werden die Nägel einzeln durch die Zunge in derselben Weise, wie es die Schuster machen, zwischen die Schneidekanten der Vorderzähne geschoben und dort bis zur Verwendung festgehalten.

Der Arbeiter, von welchem Fig. 5 angefertigt wurde, übt angeblich bloß acht Jahre sein Gewerbe aus und schon sind deutliche Merkmale seiner Berufstätigkeit nachweisbar.

In der Mitte der Schneidekante des rechten oberen großen Schneidezahnes befindet sich ein keilförmiger Substanzverlust, welchem sich durch den ganzen Körper der Schneidefläche eine rinnenförmige Usur zieht als Abdruck der einen Hälfte des Nagelstiftes. An seinem unteren Antagonisten fehlt die mesiale Ecke, welche von der anderen Hälfte des Nagelstiftes abgerieben wurde. An dem unteren Inzisivus, dem Antogonisten des linken oberen großen Schneidezahnes, ist ein größerer Substanzverlust vorhanden. Die Krone des linken oberen Inzisivus fehlt.

c) Glasbläser. Diese verwenden, um die ausgeschöpfte, zähflüssige Glasmasse in eine geeignete Form zu bringen, zum Aufblasen ein langes eisernes, zuweilen mit messingnem Mundstück versehenes

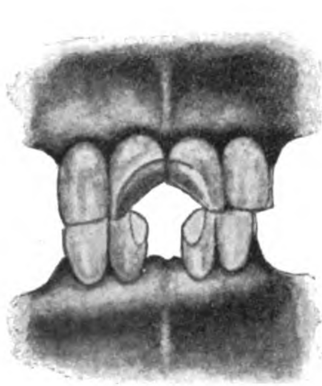


Fig. 6.



Fig. 7.

Rohr, „Pfeife" genannt, welches zwischen Lippen und Zähne genommen und während des Blasens gedreht wird.

Dadurch entstehen durch die beständige Reibung und Druck der sogenannten Pfeife an den mesialen Flächen der oberen großen Schneidezähne und deren Antagonisten der unteren Schneidezähne Abnützungsformen, welche bei geschlossener Zahnreihe eine für Glasbläser charakteristische rhombische oder karoartige Öffnung zeigen (Fig. 6 und 7).

d) Schneider, Modistinnen, Miedermacherinnen, kurz, alle Berufe, bei welchen mit der Nähnadel hantiert wird. Bei diesen sieht man an den Schneideflächen der Schneidezähne, je nachdem der Arbeiter rechts- oder linkshändig ist, von links nach rechts oder umgekehrt schräg verlaufende Schliffflächen, oder in der Mitte der Schneidekante längs der Schneidefläche verlaufende schlitzförmige

Einschnitte (Fig. 8). Ursache ist: daß die meisten dem Schneidergewerbe angehörigen Arbeiter und Arbeiterinnen den Faden, bevor sie ihn durch die Öse der Nadel führen, mit den Schneidezähnen abreißen.

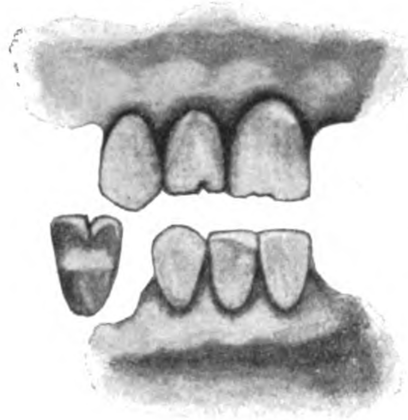


Fig. 8.

e) Bei Lehrern und Zeichnern finden sich ebenfalls Berufsmerkmale an ihren Vorderzähnen, wenn sie die Gewohnheit haben, den Bleistift zwischen denselben festzuhalten, und zwar bogenförmige Substanzverluste.

Die angeführten Merkmale mechanischer Natur sind derart charakteristisch, daß sie als Stigmata zur Diagnose des Berufes verwertet werden können.

Der Umstand, daß über Berufsmerkmale an den Zähnen noch nichts derartiges veröffentlicht wurde, läßt diesen Aufsatz um so wichtiger erscheinen. Ist der Kriminalist doch stets um einen Schritt gegenüber der Verbrecherwelt zurück, indem er die Taktik des Verbrechers immer erst nach der Tat kennen lernt, so muß man jeden wichtigen Behelf, der einem bei der Feststellung der Identität von Vorteil sein kann, freudig begrüßen.

Volkskundliche Kriminalistik.

Von

Amtsrichter Dr. **Albert Hellwig,** z. Zt. im Felde.

Vor allem der Anregung von Hans Groß ist es zu verdanken, daß man in den letzten beiden Jahrzehnten wieder begonnen hat, den Beziehungen zwischen der Volkskunde und der Kriminalistik regeres Interesse zuzuwenden. Während man bisher, soweit man sich überhaupt mit diesen Fragen befaßte, anzunehmen pflegte, daß der Aberglaube und die Volksbräuche für den Kriminalisten lediglich oder doch fast ausschließlich historisches Interesse hatten, wissen wir heutzutage, daß die volkskundliche Kriminalistik ein Gebiet ist, das nicht nur für Volksforscher von theoretischem Interesse ist, sondern das auch für den kriminalistischen Praktiker von Bedeutung ist.

Ganz besonders hat man sich mit dem nicht nur größten, sondern wohl auch praktisch bedeutsamsten und wissenschaftlich interessantesten Teilgebiet der volkskundlichen Kriminalistik beschäftigt, mit dem kriminellen Aberglauben. Meinem Büchlein über das „Verbrechen und Aberglauben" (Leipzig 1908) gab ich deshalb auch den Untertitel „Skizzen aus der volkskundlichen Kriminalistik" und führte damit, soweit mir bekannt, diese Bezeichnung zum ersten Mal in den wissenschaftlichen Sprachgebrauch ein.

Außer dem Aberglauben haben aber auch eine Reihe von anderen volkstümlichen Sitten Interesse für den Kriminalisten: Ich erinnere an den alten Brauch der Tätowierungen, an das Haberfeldtreiben, an die Katzenmusiken und dergleichen. Auch hierüber ist schon manches veröffentlicht worden.

Ganz besonders sind wir Kriminalisten es gewesen, welche die Bearbeitung dieses Grenzgebietes zwischen Volkskunde und Kriminalistik in den letzten Jahren tatkräftig in die Hand genommen haben. Wenn man auch nur die Titel der von Praktikern seit anderthalb Jahrzehnten über Fragen des kriminellen Aberglaubens verfaßten Bücher und Aufsätze zusammenstellen wollte, so würde diese Zu-

sammenstellung einen Umfang einnehmen, der gar manchen, der sich nicht näher mit diesen Fragen befaßt hat, überraschen würde.

Die Volksforscher dagegen haben sich bisher noch wenig mit diesem Grenzgebiet befaßt. Zwar sind auch in den bekannten volkskundlichen Zeitschriften eine ganze Reihe von einschlägigen Aufsätzen und Mitteilungen erschienen, doch sind fast stets auch bei ihnen Kriminalisten die Verfasser.

Es ist im höchsten Grad erfreulich, daß nunmehr auch die Volksforscher anfangen, sich lebhafter für dieses interessante Teilgebiet zu interessieren. In Heft 3 des 6. Jahrgangs der „Schweizer Volkskunde", des Korrespondenzblattes der Schweizer Gesellschaft für Volkskunde, ist nämlich ein interessanter Aufsatz des in volkskundlichen Kreisen gut bekannten Baseler Volksforschers Hans Bächtold über „Kriminalistische Volkskunde" erschienen.

In diesem Aufsatz weist der Verfasser darauf hin, daß es wünschenswert wäre, nicht nur die für die Kriminalistik in Betracht kommenden Anschauungen zu sammeln, wie es schon geschehe, sondern auch in einer Art volkskundlichen Kriminalmuseums die volkskundlichen Werkzeuge und Erzeugnisse von Verbrechen planmäßig zu sammeln. Verbunden werden soll damit eine systematische Aufnahme von Tätowierungen. Die Schweizer Gesellschaft für Volkskunde, die eine derartige schweizerische Sammlung für kriminalistische Volkskunde ins Leben rufen wolle, habe sich in einem Rundschreiben an alle Polizeidepartemente der Kantone gewandt und sie ersucht, ihr die entsprechenden Gegenstände und Aufnahmen zu überweisen. Sie habe fast durchweg grundsätzlich zustimmende Antworten erhalten; es bestehe die Hoffnung, daß mit der Zeit in allen Kantonen die nötigen Gesetze und Verordnungen erlassen würden, welche die Überweisung der betreffenden Gegenstände an die Sammlung für kriminalistische Volkskunde anordnen.

In welcher Weise dies geschehen könne, zeige die Eingabe an die Baseler Großratskommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs, betreffend Revision des Strafgesetzes, wonach der Artikel 19 über die Einziehung der Werkzeuge und Erzeugnisse von Verbrechen dahin erweitert werden solle: „Konfiszierte Gegenstände, die ein wissenschaftliches Interesse bieten, können von der Gerichtskanzlei öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen Anstalten und Vereinen unentgeltlich zugewiesen werden". Soweit bekannt sei stehe, die Kommission diesem Antrage wohlwollend gegenüber. Vielleicht ließen sich in den anderen Kantonen ähnliche Bestimmungen schaffen. Das Beste wäre allerdings,

wenn in Art. 47 des Schweizerischen Strafgesetzentwurfes von 1909 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden könnte.

Der Aufruf selbst hat folgenden Wortlaut:

„Rundschreiben an die kantonalen Polizeidepartemente betr. Gründung einer Sammlung für kriminalistische Volkskunde.

Angsichts der Tatsache, daß das systematische Sammeln von Tätowierungen und von kriminalistischen Gegenständen nicht nur für die Identifizierung der Verbrecher und das Studium der Verbrecherpsyche von großer praktischer Bedeutung ist, sondern auch die Ethnographie einen eminenten wissenschaftlichen Wert hat, sind in verschiedenen Ländern derartige Sammlungen zu wissenschaftlichen Zwecken angelegt worden.

Die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde hat sich entschlossen, auch in der Schweiz derartige Sammlungen ins Leben zu rufen, und hat sich zu diesem Zwecke mit der Sammlung für Völkerkunde in Basel behufs vorläufiger Aufbewahrung der Gegenstände ins Einvernehmen gesetzt.

Da die kantonalen Polizeiverwaltungen bei der Aufnahme der Signalemente von Verbrechern auch von den auffällig vorhandenen Tätowierungen Vormerk nehmen, gestatten wir uns, an Sie das höfliche Gesuch zu richten, diese Tätowierungen zu unsern Handen photographieren zu lassen. Dieselben sollten, wenn immer möglich, sowohl in ihrer Gesamtheit (Photographie des ganzen Körpers oder des betreffenden Körperteiles) als auch einzeln, in möglichst großem Maßstab wiedergegeben werden.

Zu notieren wäre dabei das Alter, die Nationalität und der Beruf des Tätowierten — wenn nicht aus der Photographie ersichtlich, sollte auch dessen Geschlecht vorgemerkt werden — ferner der Herstellungsort und der Hersteller der Tätowierung. Die Namensnennung des Tätowierten ist nicht notwendig.

Für das zu gründende „Kriminalmuseum“ beabsichtigen wir die auf das Verbrecherwesen bezüglichen Gegenstände aller Art zu sammeln. Wir denken dabei in erster Linie an die verschiedenartigen corpora delicti, wie Werkzeuge, Waffen, gefälschte und verfälschte Urkunden usw., die zu verbrecherischen Zwecken benützt oder hierfür hergestellt worden sind, daneben fallen aber auch Gegenstände, die abergläubischen Zwecken (Zauberei, Wahrsagerei, Amulette usw.) gedient haben oder dienen sollten, in Betracht.

Wir erlauben uns, Sie auch für diese Sammlung in Anspruch zu nehmen und Sie zu bitten, uns derartige Gegenstände, soweit tunlich, überlassen zu wollen.

Durch diese beiden Sammlungen soll eine Zentrale für kriminalistische Volkskunde geschaffen werden, die nicht nur der ethnographischen, sondern auch der Polzeiwissenschaft wertvolle Dienste leisten wird.

Über den Fortgang der Sammlungen wird in der „Schweizer Volkskunde" (Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde) jährlich berichtet werden.

Allfällige Sendungen sind zu adressieren an die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, p. Adr. Sammlungen für Völkerkunde, Museum, Basel."

Eine Erweiterung des Strafgesetzbuchs in Beziehung auf Sittlichkeitsdelikte?

Von

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

In Band 67 dieses Archivs Seite 25 ff. macht Dr. Erich Wörter auf Grund eines eingehend mitgeteilten Tatsachenmaterials den Vorschlag, das Strafgesetzbuch insoweit zu erweitern, daß auch die durch Täuschung ermöglichte Vornahme unzüchtiger Handlungen unter Strafe gestellt werden soll, wobei er auch noch eine Erweiterung der strafgesetzlichen Bestimmungen in der Weise vorsieht, daß die Vorspiegelung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe nur zum Zwecke der Verübung einer unzüchtigen Handlung strafbar zu erachten sei. Der Verfasser will sogar die von ihm erfolgten Vorschläge auf Ärzte und Künstler ausgedehnt wissen. Einem solchen, meines Erachtens völlig unbegründeten und zu den bedauerlichsten Konsequenzen führenden Vorschlag muß mit Entschiedenheit entgegengetreten werden, umsomehr, als es dem erfahrenen Praktiker kaum zweifelhaft sein dürfte, daß anstelle einer Vermehrung der strafgesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Sittlichkeitsdelikte, eher eine Einschränkung zu erstreben ist. Sehen wir uns zunächst einmal das Tatsachenmaterial des Verfassers an, wobei es dahin gestellt bleiben soll, ob dieses Material auf Grund der Untersuchungsakten oder auf Grund anderweitiger persönlicher Mitteilungen zusammengestellt ist:

In dem ersten der von Dr. Erich Wörter mitgeteilten Falle war im Zwickauer Tagblatt eine Anzeige erschienen, wonach ein gebildetes hübsches (!) Fräulein für Empfang und leichte Kontorarbeiten gesucht wurde. Offerten waren mit Angaben der Gehaltsansprüche und des Alters (!) an das Blatt zu richten. Zwei Mädchen von 15 und 16 Jahren erhielten auf Anfrage die Aufforderung, sich in einer Wohnung vorzustellen. Den Mädchen gab sich der Besteller als Arzt aus, der bemerkte, daß die Bewerberin Telephongespräche und Maschinenarbeiten zu erledigen habe, daß aber vor Übertragung der Stelle eine körperliche Untersuchung nötig sei. Die beiden Mädchen entkleideten

sich, worauf der angebliche Arzt am Körper des einen Mädchens herumklopfte, ihr eröffnete, der Herzschlag sei zu unruhig, sie solle sich in ein im Nebenzimmer befindliches Bett legen. Dort habe der Arzt sie, nachdem er sich selbst angekleidet neben sie gelegt, sich auf den Leib legen lassen und einen Finger in ihren Geschlechtsteil hineingebohrt. Als das Mädchen sich wehrte, habe der Täter von ihr abgelassen und das Mädchen hat sich entfernt. Als er dem anderen Mädchen nach erfolgter Entkleidung an den Geschlechtsteil griff, sei diese aufgestanden, worauf der angebliche Arzt sich sofort entfernt habe. Im zweiten von Dr. Erich Wörter mitgeteilten Falle hat ein angeblicher Dr. Franke in den „Dresdener Nachrichten" ein „besonders schönes (!) Fräulein für Empfang und leichte Kontorarbeiten" gesucht. Eine 19jährige Kontoristin habe sich in das von Dr. Franke bezeichnete Hotel begeben, sei daselbst aufgefordert worden, sich zu entkleiden, worauf Dr. Franke den Geschlechtsteil des Mädchens genau betrachtet und gefragt habe, ob sie schon Geschlechtsverkehr gehabt habe. Zu einer weiteren geschlechtlichen Berührung ist es nicht gekommen. In dem dritten Fall wurde im Badener Tagblatt eine „Schreibgehilfin für Nachmittags" gesucht, worauf sich zwei Schwestern von 19 und 20 Jahren bei dem Besteller einfanden, die von ihm befragt wurden, ob sie bereit wären, für ein Werk über die Schönheit des nackten weiblichen Körpers Modell zu stehen. Die Jüngste habe bemerkt, daß sie bei Kleideranproben schon Modell gestanden habe. Er habe hierauf beide Mädchen über den Kleidern betastet. Die hinzugekommene Mutter habe nichts dagegen einzuwenden gehabt, daß die zwei Mädchen als Modell benutzt werden dürften. Bei einem späteren Zusammenkommen habe er die Mädchen aufgefordert, sich nun zu entkleiden, was diese jedoch verweigert hätten. Der Besucher habe sich hierauf unter dem Vorwande verschiedener Besorgungen entfernt und sei seitdem verschwunden geblieben.

Dies ist das Tatsachenmaterial, — wenigstens, soweit es die geschlechtliche Seite der Fälle betrifft — auf das Dr. Erich Wörter ernstlich eine Erweiterung des Strafgesetzbuches nach der Seite hin befürwortet, daß Vorspiegelungen falscher Tatsachen zum Zwecke der Ermöglichung der Vornahme unzüchtiger Handlungen unter Strafe gestellt werden sollen und zwar auch dann, wenn Künstler und Ärzte oder sonstige Berufsklassen dabei eine Rolle spielen. Für Jeden, der lange Jahre hindurch der Praxis nahesteht, wird es nicht einen Augenblick zweifelhaft sein können, daß die sämtlichen Mädchen, die hier in Betracht kommen, in keiner Weise geeignet sind, zu derartigen gesetzgeberischen Maßnahmen eine Handhabe zu bieten. Wer auf

eine Annonce sich meldet, in der besonders schöne, hübsche und dergleichen Mädchen zu einem Zwecke gesucht werden, zu denen derartige körperliche Eigenschaften überhaupt nicht nötig sind, muß von vornherein soviel Erziehung und soviel Erfahrung besitzen, um das Auffällige eines derartigen Gesuches einzusehen. Wenn nun aber gar von der Betreffenden verlangt wird, daß sie sich vollständig entkleide, daß sie sich Untersuchungen hingibt, die mit der in Aussicht genommenen Beschäftigung in gar keinem Zusammenhang stehen, dann ist es doch absolut unerfindlich, daß zum Schutz derartiger Mädchen Strafgesetzbestimmungen erlassen werden sollen, deren Wirkungen weit über das Ziel hinausschießen würden, das hier in Frage kommt. Die sämtlichen an dem Tatsachenmaterial beteiligten Mädchen sind offenbar sehr fragwürdiger Natur und jedenfalls hätte die häusliche Erziehung bei derartigen Mädchen weit mehr mitzusprechen, als der Schutz, den Polizei und Strafgesetzbuch ihnen gewähren könnten. Sollte aber auch wirklich einmal ein Fall sich ereignen, in dem ein tatsächlich unbescholtenes Mädchen derartigen Vorspiegelungen zum Opfer fällt, so sind in unserem Strafgesetzbuch genügende Bestimmungen enthalten, um einem solchen Vorgehen die verdiente Strafe aufzuerlegen. Der Verfasser meint, daß der § 185 des Strafgesetzbuchs, der nebenbei bemerkt die tätliche Beleidigung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, hier nicht ausreichend sei, weil der Beleidigungsparagraph ein „in mehrfacher Hinsicht zweifelhafter Notbehelf ist". Was Herr Dr. Wörter hierunter versteht, ist nicht ganz klar, denn das Erfordernis des Strafantrags an sich ist umso weniger ein Hindernis für die Bestrafung als diejenigen Fälle, in denen der Strafantrag nicht erfolgt, fast stets einen Anlaß zur Verfolgung zu bieten nicht geeignet sein dürften. Da die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit hat, auch Privatklagen zu Offizialklagen zu machen, ist für diejenigen Fälle, die wirklich zweifelsfrei eine tätliche Beleidigung der Betreffenden enthalten, eine absolut ausreichende Sicherheit gegeben. Der Verfasser hat bestimmte Vorschläge, wie die von ihm gedachte Erweiterung des Strafgesetzbuches zu formulieren sei, nicht gemacht. Ich weiß nicht, auf welche Erfahrungen er zurückblickt, ich weiß nicht, ob er Theoretiker oder Praktiker ist und welchem Berufsleben er angehört, aber soviel ist sicher, das seine Vorschläge bei jedem einigermaßen erfahrenen Juristen die allergrößten Bedenken hervorrufen müssen. Wenn man berücksichtigt, daß die Schutzgrenze bis zu 14 Jahren jede Vornahme unzüchtiger Handlungen unter schwere Strafe stellt, wenn man weiter berücksichtigt, daß in dem eingeschränkten Schutzalter bis zu 16 Jahren nur die Verführung eines „unbescholtenen"

Mädchens „zum Beischlaf“ im § 182 StGB. bestraft wird, so dürfte es schwer fallen, bei den weit geringer zu bewertenden Fällen, die Dr. Wörter anführt, eine besondere Kategorie von Delikten zu konstruieren. Zu welchen Konsequenzen würde es führen, wenn der Künstler, der tatsächlich Modelle zu seinen Aktstudien braucht, wenn der Arzt, der eine Untersuchung des ganzen Körpers für nötig erachtet, bei der geringsten unrichtigen Angabe sich der Gefahr einer strafgesetzlichen Ahndung ausgesetzt sähe, welche Fülle von Erpressungen würde hierdurch ermöglicht werden! Wenn Dr. Wörter der Meinung ist, daß gerade die Notwendigkeit des Antrags bei der Bestrafung der tätlichen Beleidigung zu Bedenken Anlaß gebe, so ist im Gegenteil vom Standpunkt des Praktikers aus zu bedauern, daß die nach dem früheren Strafgesetzbuch geltende Voraussetzung des Antrags bei der unzüchtigen Handlung gegenüber Kindern unter 14 Jahren in Wegfall gekommen ist. Fälle, wie diejenigen in Breslau, wo die Prostitution körperlich entwickelter Mädchen unter 14 Jahren dazu führte, daß weite Familienkreise unglücklich gemacht wurden, würden vermieden worden sein, wenn die früheren Bestimmungen, wonach derartige Delikte nur auf Antrag bestraft werden konnten, aufrecht erhalten worden wären. Wie würde sich in praxi ein Fall gestalten, wie ihn Dr. Wörter unter neue Strafgesetzbestimmungen subsumieren will? Daß von dem Erfordernis des § 182 StrGB., wonach nur die Verführung eines „unbescholtenen Mädchens“ unter 16 Jahren zum Beischlaf bestraft werden kann, bei der Vornahme unzüchtiger Handlungen nicht ausgeschaltet werden könnte, dürfte doch wohl auch von Dr. Wörter nicht bezweifelt werden. Es wäre also in diesen Fällen zum mindesten eine körperliche Untersuchung der betreffenden angeblichen Opfer auf Jungfräulichkeit und dergleichen notwendig und es ist garnicht abzusehen, inwieweit etwa spürsame Verteidiger der Bescholtenheit oder Unbescholtenheit eines derartigen Mädchens nachgehen würden, die gerade in den von Dr. Wörter angeführten Fällen sicherlich zum Gegenstand weitgehender Diskussionen gemacht worden wären. Wie man auch diese Fälle auffassen mag, ein so geringes Tatsachenmaterial, das zudem auf so große Bedenken bezüglich der sittlichen Qualität der angeblichen Opfer stößt, ist wahrlich nicht geeignet, die von dem Verfasser vorgeschlagenen Abänderungen zu begünstigen. Wenn Dr. Wörter am Schluß seines Aufsatzes selbst bemerkt, daß das Streben, strafgesetzliche Tatbestände neu einzuführen oder zu erweitern, bei fortschreitender Kultur berechtigten Bedenken begegne, daß aber diese Bedenken wegfallen müßten, wenn grundlegende kulturelle Bestrebungen, wie die Jugendfürsorge, eine Ergänzung nahelegten, so muß dem entgegen-

gehalten werden, daß die Jugendfürsorge in den von Dr. Wörter angeführten Fällen, besonders in dem Falle, in dem die Mutter selbst ihre Töchter zum Modellstehen veranlaßte, in ganz anderer Weise einzugreifen Veranlassung hätte, als auf dem Wege der strafprozessualen Untersuchung. Soweit eine letztere nötig ist, wird sie im Rahmen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches vollständig und nach jeder Seite hin ermöglicht. Gegenüber den Bestrebungen, die Sittlichkeitsdelikte des Strafgesetzbuches zu erweitern, erscheint es überaus beherzigenswert, was Dr. Werthauer in der Zeitschrift für Sexualwissenschaft 2. Band Seite 1 ff. über „Sittlichkeitsverbrechen" ausführt und mit diesen Ausführungen, denen ich vollständig beitrete, seien die Bemerkungen über die Vorschläge des Herrn Dr. Wörter abgeschlossen: „Es hat erst jahrtausendelanger wissenschaftlicher Forschungen bedurft, um den Aberglauben, der gerade im Geschlechtstrieb etwas Unsittliches sah, zu widerlegen, weil er einer der mächtigsten und bedeutungsvollsten körperlichen Triebe überhaupt ist und man an ihm als Mittel zum Zweck der Herrschsucht besonders festhielt. Während sonst die Annahme medizinischer Wahrheiten schließlich sich überall durchgesetzt hat, wird diese natürliche Betrachtung des Geschlechtstriebes besonders auf rechtlichem Gebiet noch nicht anerkannt.

Wenn jemand aus Hunger einen fremden Gegenstand sich aneignet, so begeht er einen Diebstahl. Wenn er als Geizhals, um seine Schätze zu vermehren, dieselbe Handlung begeht, so wird sie strafrechtlich genau ebenso betrachtet. Das Motiv der Tat ändert niemals auf dem Gebiete des Strafrechts die Tat selbst. Der Beweggrund wird überall nur im Rahmen der Strafabmessung erhöhend oder mildernd berücksichtigt. Nur in bezug auf die Geschlechtssphäre wird, wenn der Geschlechtstrieb das Motiv einer Handlung ist, dieses Motiv aus dem Gebiete der bloßen Motivierung herausgenommen und, weil es sich um Geschlechtlichkeit handelt, für so wichtig erklärt, daß es den Tatbestand eine eigenen Delikt-Kategorie ausmachen soll.

Wer also z. B. aus geschlechtlichen Motiven gewaltsam eine andere Person niederwirft, körperlich verletzt, soll nicht der noch so schweren Körperverletzung sich schuldig machen, sondern des Sittlichkeitsverbrechens, obwohl er vielleicht dieselbe körperliche Verletzung hervorruft, die ein anderer aus Rohheit bewirkt; da sein Beweggrund geschlechtlicher Natur war, soll die Tat Sittlichkeitsverbrechen sein.

Es wird das Motiv zum Tatbestandsmerkmal gemacht. Dies ist nur die Folge der altübernommenen Voreingenommenheit gegen den Geschlechtstrieb. Die Wirkung beruht auf der mangelhaften Erkenntnis des Geschlechtstriebes als einer rein körperlichen Funktion. Der

Geschlechtstrieb selbst ist genau so zu achten und zu schützen, wie jede andere körperliche Funktion.

Unrechte Betätigung ist nur zu bestrafen je nach dem geschützten Gut, in welches eingegriffen wird, das zu seiner Befriedigung verletzt wird. Niemals ist der Geschlechtstrieb selbst strafbar, sondern nur die Betätigung und diese Betätigung deshalb, weil sie den Tatbestand irgend einer strafbaren Handlung ausmacht. Ohne strafbare Betätigung darf derGeschlechtstrieb nicht Objekt der Gesetzgebung sein. Er ist ebenso frei, wie der sich spannende Muskel im Arm, das Singen mittels der Kehle, das Denken mittels des Gehirns. So gut durch unvorsichtig lauten Ruf in der Nähe des Ohres ein Trommelfell aus Übermut zerstört werden kann, ebenso kann mittels des Geschlechtsteils eine andere Person rechtswidrig verletzt werden. In allen diesen Fällen dürfte niemals die Körperfunktion als solche, sondern nur ihre unrechtmäßige Betätigung bestraft werden, wenn die Betätigung die Unversehrtheit des Körpers, des Willens, der Ehre eines anderen verletzt.

Eine klare Gesetzgebung müßte deshalb, wenn sie der Natur und ihren einzelnen Betätigungen gleiche Berechtigung und Berücksichtigung zuteil werden lassen will, den Abschnitt über die sogenannten Verbrechen gegen die Sittlichkeit streichen, da jeder darunter fallende Tatbestand restlos aufgeht in den sonstigen Abschnitten, welche die strafbare Verletzung der Rechte von anderen durch ein Individuum, aus welchem Motiv heraus immer dieselbe vorgenommen wird, gleichmäßig unter Strafsanktion stellt. Mit dieser nur durch Vermittelung der medizinischen Forschung gewordenen Erkenntnis des Sexualtriebes als reiner Körperfunktion, unter Verweisung des etwaigen Sexualmotivs in die Strafabmessung, würde erst eine feste Grundlage für die richtige Beurteilung der Sexualverbrechen gefunden sein.

Es zeigt sich dann sofort, daß neben dem richtigen Namen auch eine richtige Grundlage für die rechtliche Beurteilung der hier in Betracht kommenden Vorgänge gefunden ist."

Über Verbrecher, Verbrechen und Strafen während des Krieges.

Von

Dr. Georg Auer, Senatsnotar am kgl. Oberlandesgericht in Budapest.

Wenige Tage nach dem Ausbruche des Weltkrieges konnte bereits die Wahrnehmung gemacht werden, daß kaum noch etwas mit der allgemeinen Lebensordnung der Menschheit, mit ihrem Schaffen und Streben in einem solch offenbaren Gegensatz steht, als der Krieg mit seinen beinahe unüberblickbaren Begleiterscheinungen. Je höher der Grad der Entwickelung und Kultur, den ein Staat nicht durch Ausnützung der Überreste eines längst vergangenen Zeitalters, sondern durch unaufhaltsame Arbeit und Selbstbildung erreichte, umso gewaltiger muß er die Wirkung des allgemeinen Umsturzes fühlen. Wir können uns nicht von einem bedrückenden Gefühle befreien, sobald wir zu der Überzeugung gelangen, daß der Selbsterhaltungstrieb die Völker in eine sittliche Auffassung zwang, welche einen Rückgang der Kultur von Jahrhunderten bedeutet. Und nur wohl wenige dürften es sein, welche noch stets in der Hoffnung leben, daß mit dem Tage des Friedensschlusses die allgemeine Entwickelung sich genau an demselben Punkte wieder in Gang setzen ließe, wo dieselbe bei Ausbruch des Krieges zum Stillstand gebracht wurde. Zunächst wird es sich eben nur um die Wegschaffung der Trümmer handeln, d. h. man wird nicht eher zur Schaffung neuer Kulturwerke schreiten können, bis nicht die durch den Krieg hervorgerufenen mannigfachen Übelstände halbwegs beseitigt sind. Jedoch auf dem Gebiete des Strafrechtes muß nach einem besonderen Plane vorgeschritten werden. Wollen wir uns nur an die Worte des Altmeisters unserer Wissenschaft, Binding, erinnern, daß „während längste und blutigste Kriege vergehen, ihre Wunden vernarben und auf den Gräbern der Gefallenen Lorbeer der Erinnerung wächst, ein Kampf ruhelos weiterringt: der Kampf der Menschheit wider ihren furchtbarsten, sich ewig verjüngenden und deshalb unbesieglichen Gegner: ihre in Tat ausbrechende Leidenschaft" (Das

Problem der Strafe in der heutigen Wissenschaft, Abhandlungen I. S. 63), dann werden wir es auch nicht übersehen, daß dem Strafrecht nach dem Krieg eine zweifache Aufgabe obliegen wird. Zur gleichen Zeit müssen die durch die Kriegszustände hervorgerufenen verbrecherischen Neigungen und Ausartungen niedergerungen werden und außerdem die „sich ewig verjüngenden" und stets in neuer Form zum Ausdruck gelangenden bösen Triebe in feste Schranken gezwungen werden.

Es darf vielleicht nicht als verfrüht betrachtet werden, nach einem Zeitabschnitt von schon zwei Jahren eine Umschau über die besonderen Erscheinungen zu halten, welche teils als unmittelbare, teils als entferntere Folgen des Krieges auf dem Gebiete des Strafrechtes wahrgenommen werden können. Und wenn man es auch nicht außer Acht lassen darf, daß sich diese Erscheinungen nach ihrem wahren Wesen nur in jenem Zeitalter abschätzen lassen, in welchem dieser Weltkrieg mit allen seinen Erscheinungen nunmehr als ein mächtiger Abschnitt der Geschichte der europäischen Völker sich in angemessener Ruhe untersuchen lassen wird, — so steht doch auch gegenwärtig nichts im Wege, das Vorhandensein dieser außerordentlichen Erscheinungen festzustellen.

Die für das Strafrecht bedeutungsvollen Erscheinungen des Krieges lassen sich in drei Hauptgruppen zusammenfassen: u. z. der Einfluß des Krieges auf die Verbrecher, auf die Verbrechen und auf die Strafen.

I.

Der Einfluß des Krieges auf das Verbrechertum.

Die Kriminalstatistik der Großstädte liefert uns das treffendste Bild über die Beteiligung der verschiedenen Schichten der Bevölkerung an Begehen von strafbaren Handlungen. Aus den Ausweisen der kgl. Budapester Staatsanwaltschaft[1]) bekommt man die wenig erfreuliche Aufklärung, daß die Zahl der zur Anzeige gebrachten Straftaten im vergangenen Jahr im Vergleiche zum Jahre 1914 eine emporsteigende ist. Und da doch ein Rückfall in demselben Jahre zu den Seltenheiten gehört, so muß aus der obigen Tatsache dahin gefolgert werden, daß sich die Zahl derjenigen Individuen, die sich gegen die bestehenden Strafgesetze vergingen, ebenfalls erhöht hatte. Die Bedeutung dieser Erkenntnis darf auch schon deswegen nicht

1) Von den teils unverständlichen, teils gegen unbekannte Täter gerichteten Strafanzeigen abgesehen, wurden bei der kgl. Budapester Staatsanwaltschaft im Jahre 1914 14760 und im Jahre 1915 15151 Strafanzeigen eingereicht.

unterschätzt werden, da — wie allgemein bekannt — im Laufe des vergangenen Jahres der überwiegende Teil der männlichen Bevölkerung im Alter von 18—50 Jahren bereits in Waffen stand und der Kompetenz der Militärgerichte unterlag.

Aus welchen Elementen rekrutierte sich nun die zahlreiche Gruppe der Verbrecher des Jahres 1915? Wir wollen dieselbe zuerst nach dem Geschlechte der Beteiligten sondern. Doch soll es schon hier bemerkt werden, daß die ständige Erscheinung, wonach die männliche Bevölkerung einen auch an der Zahl beträchtlicheren Zufluß für die Kriminalität liefert als die weibliche, in den Jahren des Weltkrieges einer Abschwächung unterlag. Die ausgedehnte Gruppe der Deliquenten männlichen Geschlechtes ist aus verschiedenen Komponenten der Bevölkerung zusammengesetzt. Zuerst ist an jenen Teil der erwachsenen Inländer zu denken, die infolge körperlicher Verbrechen für den Militärdienst als untauglich erklärt wurden. Es ist gewiß keine willkürliche Zumutung, wenn wir in jenem Teile des Volkes, deren körperlicher Kräftezustand keine normale Entwickelung gezeigt hatte, auch in geistiger und moralischer Hinsicht ein minderwertiges Element erblicken, welches die großen Umwälzungen zur Begehung verschiedener verbotener Machenschaften veranlaßte. Es ist beinahe selbstverständlich, daß die Verbrecher dieser Volksschichten sich fast ausschließlich Delikte gegen das Vermögen zu schulden kommen ließen. Diesen auf das Hervorbringen unerlaubter Vorteile strebenden Missetätern stehen die nach der Entlassung aus der Armee dem Verbrechen Anheimgefallenen entgegen. So wie es keinem Zweifel unterliegt, daß die unmittelbare Wahrnehmung der Beispiele des selbstlosen, aufopfernden Verhaltens die persönliche Teilnahme in den großen, Leib und Seele erschütternden Kämpfen besonders geeignet ist, manche niedrige und unsittliche Triebe in den Menschen zu unterdrücken, so kann es doch nicht übersehen werden, daß jene Eigenschaften, die den friedlichen Bürgern eingepflanzt und gepflegt werden müssen, um aus ihnen brauchbare Soldaten zu formen, unbedingt im Gegensatze stehen mit den allgemeinen Sitten und Gewohnheiten des gewöhnlichen Lebens. Verwegenheit, welcher selbst die in jedem Menschen vorhandene Todesangst keine Schranken setzt, das ruhige Mitansehen des Unterganges von Gütern, die den Wert von Millionen inne haben, das bei Kriegsoperationen unvermeidliche Zerstören fremden Vermögens, alle diese Umstände können in der Weltanschauung, in den Sitten und dem Gebahren des weniger gebildeten Volkes in verhältnismäßig kurzer Zeit eine Umgestaltung hervorrufen, die, in das bürgerliche Leben zurückgekehrt, eine neue

Anpassung zu dem Letzteren beträchtlich erschweren. Öfters wurde es schon wahrgenommen, daß der vor kurzem aus der Armee entlassene Soldat von seinem, im Felde der Ehre sich angewöhnten Betragen nicht lassen kann. Sein Unbehagen gegen wirkliche und vermutete Angriffe ruft ungezügelte Exzesse hervor und statt sich gegen die, gegen seine Rechte gerichteten Störungen mit den erlaubten friedlichen Waffen der Gesetze zu wehren, zieht er es vor, die Meinungsverschiedenheiten nach seiner eigenen Auffassung zur Erledigung zu bringen. Delikte, welche sich auf Ausbrüche der menschlichen Roheit zurückführen lassen, müssen oft als von entlassenen Militärpersonen begangene Handlungen erkannt werden. Eine weitere recht eigenartige Gruppe der Verbrecher setzt sich aus durch Kriegsoperationen von ihrem ständigen Wohnsitz vertriebenen, in den Großstädten provisorisch untergebrachten sogenannten „Flüchtlingen“ zusammen. Eine durchweg heterogene Gesellschaft, deren Mitglieder sowohl einander, wie auch gegenüber der ständigen Bevölkerung wildfremd entgegenstehen und die mit ihrer inmitten des Geschützfeuers hinterlassenen Habe auch die letzten Überreste ihres Ehrgefühles zurückließen. Es ist wohl leicht zu begreifen, daß auf niedriger Kulturstufe stehende Individuen, die unverschuldet das durch ein Menschenleben Erworbene in wenigen Stunden zugrunde gehen sahen, stets von der Begierde erfüllt sein werden, das Verlorene in irgend einer Form zurückerrobern zu können. In eine fremde Umgebung gekommen, gelöst von den Banden des Anstandes, der Freundschaft und Verwandtschaft, trachtet der Flüchtling am provisorischen Aufenthaltsorte nicht nach Freunden und einer andauernden Geschäftsverbindung, er sieht in allem, was um ihn in erreichbarer Nähe ist, nur Objekte, durch die er sich seinen Lebensunterhalt verschaffen kann. Erlaubte oder verbotene Mittel — er fühlt nicht die Notwendigkeit zu unterscheiden, und so entstehen aus den scheinbar einfachsten Rechtsgeschäften verwickelte Vermögensdelikte.

Eine allgemeine Erscheinung ist auch die steigende Kriminalität der Jugendlichen. Bewährte Forscher[1]) dieser Sprossen der delinquirenden Menschen, kamen zu dem offensichtlich richtigen Schluß, daß die durch den Krieg in den persönlichen Verhältnissen der Jugendlichen (höhere Löhne, Bekleidung von Stellen mit weiteren Wirkungskreise usw.) unmittelbar hervorgerufenen Änderungen weniger zu ihrer Verwahrlosung beitrügen, als die, sie nur mittelbar berührenden Um-

1) Siehe hierüber Köhne's Abhandlung in der Deutschen Strafrechtszeitung Jahrgang IV, N. 1—2.

stände. Der Familienvater zum Militärdienst eingezogen, die Mutter gezwungen, statt sich mit dem Haushalte zu befassen, für Fremde zu arbeiten, da ist es nicht zu wundern, wenn die unmündigen Mitglieder der Familie, die dann ohne Aufsicht den Tag nach ihrem Gutdünken verbringen, allzu leicht die anständige Arbeit wegen unsauberer Machenschaften verlassen oder im günstigeren Falle die letzteren nur als Nebenbeschäftigung, wenn nicht zum Zeitvertreibe, kultivieren. Das freie unbeaufsichtigte Umhertreiben in dem durch die Kriegzustände aufgerüttelten Großstadtleben zeigte sich als besonders geeignet, die gute Wirkung der häuslichen Erziehung, die gewisse üble Neigungen der Jugendlichen in festen Banden hielt, in kürzester Zeit zu vernichten. In überwiegender Zahl läßt sich in den durch die Jugendgerichtshöfe abgeurteilten Fällen die Ursache der Verwahrlosung in letzter Linie auf die Einberufung des Familienvaters zurückführen.

Endlich möchte ich noch auf die Klasse der während des Krieges der Kriminalität anheimgefallenen Frauen hinweisen. Ohne Übertreibung kann es behauptet werden, daß die größten Änderungen, welche durch den Krieg in der Lebensführung der einzelnen gesellschaftlichen Klassen hervorgerufen wurden, bei den Frauen der unteren sozialen Schichten wahrzunehmen sind. Eine teilweise ungebildete, teilweise mangelhaft gebildete Menschenmasse wurde aus ihrer angewöhnten Stellung ohne Übergang verdrängt. Sie hatte weder die Zeit, den neuen Verhältnissen sich anzupassen, noch sich den Eigenheiten der alten Stellung zu entledigen. Die Familienmitglieder weiblichen Geschlechtes der zum Kriegsdienste Einberufenen befanden sich unvermittelt in einer Lage, die zwar von den Feministen als ideal geschildert, jedoch in der Wirklichkeit recht schwere Folgen zeitigte. Die Vertretung des Vaters durch die Mutter im heimischen Kreise, sowie Verrichtung der Männerarbeit durch Frauen, kam nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten zustande. Es ist wohl bekannt, daß die Kriminalität der Frauen eigenartige, fast universale Erkenntnismerkmale besitzt, deren Ursachen größtenteils im weiblichen Wesen zu finden sind. Diese eigenartige Kriminalität ist wohl auch bei den Frauen zu erblicken, die infolge des Krieges unter veränderten Verhältnissen leben. Es gesellte sich aber ein Plus hinzu, welches den neuen Lebensbedingungen zuzuschreiben war; mit der Übernahme der Stellung des Mannes waren weitere Gefahren, Versuchungen und Schwierigkeiten verbunden, welche allzu oft den — manchmal auch mit besten Vorsätzen gepflasterten — Weg zur Kriminalität bildeten. Nicht nur die verantwortungsvollen Anstellungen bei Staatsbetrieben und Privatunternehmungen, sondern auch das Verrichten leichterer Männerarbeit bedarf eines gewisser-

maßen disziplinierten Individiuums, welches über die vorhandenen Untiefen mit sicherem Schritte hinwegschreitet. Es benötigt unbedingt eine gewisse Selbstbeherrschung, die häusliche Not nicht mit Zuhilfenahme fremder Gelder zu stillen; es ist nicht leicht, Kränkungen wie Ungerechtigkeiten, die einem im täglichen Verkehr mit fremden Leuten widerfahren, gelassen entgegenzunehmen, es muß gelernt und erprobt werden, die Pflichten des Berufes über eigene Wünsche und Begierden zu stellen. Diese Schwierigkeiten können durch den überwiegenden Teil der sozial nicht völlig herabgesunkenen Männer ohne bedeutendere Verfehlungen ertragen werden, ihre Bewältigung ist jedoch den am Anfange ihres neuen Berufes stehenden Frauen keine leichte Aufgabe. Die Frau als Beschützer und Oberhaupt der Familie, die Frau als Erwerberin des täglichen Brotes fand sich oft in unlösbarem Gegensatze mit den Anordnungen des Strafgesetzbuches. Gleichzeitig muß beachtet werden, daß die kriegerischen Verhältnisse dem Emporwachsen der spezialen Frauenkriminalität ebenfalls als recht fördernd erscheinen. Alte Erfahrung aus Friedenszeiten lehrt, daß in den Orten, wo Garnisonen liegen, die Unzucht, uneheliche Geburten usw. in gesteigertem Maße wahrzunehmen sind. Unabsonderlich hängen mit diesen Erscheinungen die Verbrechen der Kuppelei, der Leibesfruchtabtreibung zusammen. Diese Lehren behielten auch während des Krieges ihre Gültigkeit, nur daß die obigen Erscheinungen durchweg in gesteigertem Maße ans Tageslicht kamen, was nicht nur dem häufigen Ortswechsel großer Menschenmassen, sondern auch dem Mangel an geordnetem Familienleben, dem Fernesein des Ehemannes und auch dem gesteigerten geschlechtlichen Reiz zuzuschreiben ist.

II.

Der Einfluß des Krieges auf die Verbrechen.

Daten und Ergebnisse der Kriminalstatistik dürfen niemals in ihrer Bedeutung überschätzt werden. Man soll es nicht vergessen worauf uns auch von Hoegel[1]) vor kurzer Zeit aufmerksam machte, daß ein bedeutender Unterschied zwischen den für die Statistik zugänglich gemachten und zwischen den in Wirklichkeit begangenen Verbrechen obwaltet. Die Jahreszahlen der Zusammenstellung betreffs der im Reiche begangenen Delikte sind durchweg von fernstehenden zufälligen Umständen abhängig. Und andererseits, wenn auch die Statistik uns wertvolle Hilfsmittel zu weiteren Forschungen bietet, so wollen

1) Deutsche Strafrechtszeitung Jahrgang III, 3—4.

wir es doch nicht übersehen, daß, wenn wir die spezielle Gestaltung der Kriminalität in einem kürzeren Zeitabschnitt untersuchen, wir in erster Reihe nicht auf statistische Resultate hinzielen dürfen. Die Erfahrung, daß Diebstahl, Betrug und Ehrenbeleidigung in dem untersuchten Zeitabschnitte in größerer oder kleinerer Zahl durch die Gerichte abgeurteilt wurden, sagt uns noch wenig über die allgemeine Rechtssicherheit der durchforschten Periode. Statt der induktiven Theorie kann man hier eher mit Deduktionen ein Resultat erzielen. Einzelne typisch gestaltete Straffälle sollen untersucht werden, wir dürfen uns nicht damit zufrieden geben, daß strafbare Handlungen verschiedener Art begangen wurden, denn viel lehrreicher wird sich unsere Arbeit gestalten, wenn wir auch bei verhältnismäßig wenigeren Delikten untersuchen, durch wen, unter welchen Umständen und aus welchen Ursachen eine jede Straftat begangen wurde. Bald werden sich die Früchte der Arbeit zeigen und gewisse eigenartige Erkenntnismerkmale kommen an die Oberfläche, die die Kriminalität des betreffenden Zeitabschnittes in scharfen Umrissen charakterisieren. Nachstehend sollen einige Wahrnehmungen wiedergegeben werden, welche mit Zuhilfenahme der obigen Prinzipien gewonnen wurden und die zur Beleuchtung der Kriminalität der zivilen Bevölkerung während des Krieges dienen.

Nehmen wir eine umfangreiche Klasse der Straftaten, die Delikte gegen das Vermögen in Augenschein, so müssen wir zwischen leichteren und schwereren Missetaten dieser Kategorie unterscheiden. Die leichteren, wenn auch durch das Gesetz infolge Hinzutrittes gewisser qualifizierender Umstände als Verbrechen betrachteten Straftaten haben stets ihr eigenes Tätermaterial. Unsichere, arbeitsscheue Individuen, willensschwache Bedienstete, die die Gelegenheit zum Delinquiren selbst suchen oder wenn diese sich gibt, ihr nicht auszuweichen vermögen, das Gebahren solcher Elemente zeigte auch während des Krieges keinen bedeutenden Unterschied. Bemerkenswert ist aber das Plus der Zukömmlinge, von denen ein großer Teil vorher unter geordneten Verhältnissen lebte, resp. nur die mit dem Krieg eingetretene ständige Gemütserregung in ihnen die Fesseln, die sie von der Begehung strafbarer Handlungen zurückhielt, sprengen konnten. Es ist ein gemeinsames Merkmal der leichteren Vermögensdelikte, daß diese zur Verschaffung meistens unbedeutender, dem augenblicklichen Bedarf dienender Güter begangen werden. Andererseits werden diese strafbaren Handlungen recht oft ohne wirkliche Ursache aus Genußsucht, Habgier, Dummheit, und infolge einer generellen moralischen Verkommenheit vollbracht. Der Betrüger, der sich durch die auf

diese Art verschafften wenigen Mark seine Ehre und Zukunft retten will und ebenso der Dieb, der Brot für seine hungernde, kranke Mutter stiehlt, sind heute beinahe nur noch aussterbende Gestalten der Dichterphantasie. Die Neigung, Dinge von unbedeutendem Werte sich leichtfertig anzueignen, ist aber während des Krieges in ganz erheblichem Maße gestiegen. Die allgemeine Preissteigerung, die sich hier zu Lande in besonderem Umfange zeigte, nötigte die große Masse der Bevölkerung, in ihren Bedürfnissen sich auf das Minimum zu beschränken. Lebensmittel, billiges Prunken, Genußartikel, welche zuvor auch den Angehörigen der unbemittelten Volksklassen erreichbar waren, wurden jetzt infolge der allgemeinen Teuerung unerschwinglich. Nichts fällt ungebildeten Leuten aber schwerer, als das Entbehren solcher Genüsse, die sie sich während längerer Zeit angewöhnten. Der Sohn des Volkes ist allein auf körperliche Genüsse angewiesen. Fehlen ihm diese, so verliert er leicht das Gleichgewicht. Hinzu tritt noch der Umstand, daß die aufregenden Zeiten, die unbeständigen Verhältnisse, die Genußsucht nicht blos nicht verringerten, sondern diese krankhaft steigerten. Eine Siegesnachricht der Verbündeten kann am stilgerechtesten mit einem freundlichen Zusammensein in der Kneipe gefeiert werden, der Landsturmmann, der demnächst zum Waffendienst einrücken muß, bereitet sich nicht nur durch ein völliges Nichtstun in der letzten Zeit für seine künftige Beschäftigung vor, sondern in seiner melancholischen Gemütsstimmung, geleitet von dem Gedanken, „wer weiß ob ich nochmal heim komme“ — erlaubt er sich oft Genüsse, zu denen er nur durch Begehung einer Verfehlung kommen kann. Es soll nur auf die alltäglichen Fälle der Veruntreuung von Kommissionswaren durch zum Waffendienst einberufenen Handelsagenten hingewiesen werden, welche Delikte größtenteils der Ansicht ihr Dasein verdanken, daß es viel angenehmer sei, die letzten Tage des freien Zivilistenlebens im Vergnügen zu verbringen, als den noch zu erfüllenden Pflichten desselben nachzukommen. All diese Momente trugen in nicht unerheblichem Maße dazu bei, daß schon einige Monate nach Ausbruch des Krieges solche Elemente wegen leichterer Vermögensdelikte auf der Liste der Angeklagten erscheinen, mit denen sich bisher die Strafbehörden niemals zu befassen hatten. Endlich wurde auch so manche vom richtigen Wege durch die sehr verbreitete und irrig aufgefaßte Kunde abgelenkt, daß nach dem Friedensschluß sämtlichen Kriegsteilnehmern für alle Straftaten eine allgemeine Amnestie zuteil sein werde. Die sichere Hoffnung auf einen „salvus conductus“ auf bisher verbotenem Wege war nicht selten ein schwerwiegender Beweggrund bei der Entscheidung des Verbrechers.

Im Allgemeinen wird es wohl den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, wenn wir annehmen, daß bei dem Begehen der leichteren Vermögensdelikte (es sollen unter „leichteren“ jene Straftaten inbegriffen sein, bei welchen der verursachte Vermögensschaden kein allzu bedeutender ist) dem Zufall, der Gelegenheit, bei schweren Verbrechen gegen das Vermögen aber der planmäßigen Vorbereitung, der sorgfältigen Berechnung und schon geraume Zeit in Anspruch nehmenden Tätigkeit eine besondere Bedeutung zufällt. Jedoch schon einige Monate nach Kriegsbeginn konnte man wahrnehmen, daß unter den veränderten Zuständen die Gelegenheit, unvorhergesehene Konstellationen auch zur Begehung der schwersten Vermögensdelikte den Anstoß geben konnten. Verwegene Kühnheit, Spitzfindigkeit und eigenartige Anpassungsfähigkeit, deren Mithilfe gewisse Elemente stets in kürzester Zeit die Lage durchblicken und beherrschen läßt, sind jene Eigenschaften, die es ermöglichten, die allgemeine Not der Kriegszeiten zur Begehung solch schwerer strafbarer Handlungen auszunützen, die unter geordneten Verhältnissen wenn überhaupt, so nur nach monatelangen rastlosen Vorbereitungen gelingen konnten. Mit dem ersten Anfange des Krieges verschwand das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch für längere Zeit, die dadurch eingetretene allgemeine Preissteigerung kam all denen zugute, die im Besitze von Gütern des täglichen Bedarfs waren. Es gelang so manchem sein Vermögen binnen wenigen Tagen zu verdoppeln. Man kann es aber entschieden behaupten, daß solche Beispiele des plötzlichen Vermögenserwerbes eine geradezu verheerende Wirkung auf die allgemeinen sittlichen Anschauungen der weniger Gebildeten ausübten. Eine Gier nach Vermögenserwerb ohne ehrliche Arbeit und blos mittels kühner Spekulationen verbreitete sich. Der Gewinn, der durch eine ständige normale Beschäftigung zu erreichen ist, wird mit dem ungeheueren Erwerb der Kriegsspekulanten verglichen und als Ergebnis kommt die Überzeugung zustande, daß die Gelegenheit nicht unbenützt vorüber gelassen werden darf. Die unmöglichsten Kombinationen treten in Erscheinung. Man begegnet dem Kleinhändler, dessen Jahresumsatz ein minimaler gewesen und der nun binnen wenigen Tagen Waren für Hunderttausende kauft und verkauft, es gab Kleiderhändler, die sich zur Lieferung von Tausenden von Pferden verpflichteten, auch der Rechtsanwalt gehörte nicht zu den Seltenheiten, der sich während des Krieges mit Heulieferungen befaßte. Die natürliche Folge dieser höchst bedenklichen Verhältnisse machte sich in der Form einer allgemeinen Verwirrung schon nach kurzer Zeit geltend. Käufer und Verkäufer gerieten über ihre

Rechte und Pflichten in stete Unkenntnis. Diese Lage gab einer gewissen Gruppe der Gesellschaft, deren Mitglieder unter den Kollektivnamen der „problematischen Existenzen" genannt werden, Gelegenheit, mit ihren Operationen anzufangen. Das überhetzte Tempo, in welchem bedeutende Verträge seit Kriegsbeginn abgeschlossen wurden, brachte es mit sich, daß die Parteien keine Gelegenheit hatten, die Vermögensverhältnisse und Vertrauenswürdigkeit des Gegners auszuforschen. Man schloß Geschäfte mit einer Skrupellosigkeit ab, die noch vor kurzem für fast unmöglich gehalten wurde. Es kam aber bald die Reaktion; bei der Erfüllung der Verträge machten sich die üblen Nachwirkungen dieser Lässigkeit höchst unangenehm bemerkbar. Bald ist der Verkäufer mit der Angabe verschwunden, oder es wurde statt der ausbedungenen Ware Unbrauchbares geliefert, nicht selten kam es auch vor, daß der Käufer die Ware ohne Bezahlung ausgelockt und mit derselben verschwinden konnte. Die Vertragspartei, die auf solche Weise geschädigt wurde, konnte sich in den meisten Fällen ihrem Schicksale nicht fügen und versuchte den Schaden wieder auf andere abzuwälzen. Erlaubte und verbotene Mittel werden zu einer undurchsichtigen Masse vermengt, man geriet beinahe unbemerkt auf verbotene Wege, welche zur Kriminalität führten. Es ist keine Übertreibung, wenn man mit den Verlusten am Schlachtfelde die auf sittlichem Gebiete wahrgenommene verheerende Wirkung der außerordentlichen Verhältnisse gleichstellt. Nur in ihren besonders gefährlichen Folgen unterscheiden sich die bei Heereslieferungen begangenen Mißbräuche — deren gerechte Bestrafung durch ein neues Gesetz [1]) ermöglicht werden mußte (Ges. XIX aus d. J. 1915) von den übrigen soeben besprochenen schweren Vermögensdelikten. Bei der Begehung der Lieferungsmißbräuche wurde hauptsächlich darauf gerechnet, daß den Behörden bei der übergroßen Menge der Lieferungen die Möglichkeit fehlen werde, die rechtmäßige Erfüllung nachzuprüfen. Der schrankenlosen Gewinnsucht fielen hier die höchsten Interessen des Staates zum Opfer.

Keine unbedeutende Rolle darf auch den Körperverletzungen in der Geschichte der Kriminalität während des Krieges zugemutet werden. Schon in den früheren Jahrhunderten, besonders aber nach dem deutsch-französischen Kriege wurde es bemerkt, daß der Waffendienst großer Volksmassen, hauptsächlich in den unteren Schichten der Gesellschaft eine allgemeine Verrohung der Sitten nach sich zog. Jene Erscheinung tritt auch in der Gegenwart auf. Während der Dauer

1) Siehe diesbezüglich Verfassers Aufsatz in der D. J. Z. Jahrg. XX. Nr. 9—10.

des Kriegsdienstes gelingt es noch mit der strengen Disziplin die Ausbrüche dieser Verrohung zu unterdrücken. Sobald aber die Heeresangehörigen teils auf Urlaub, teils als Kriegsunfähige aus dem Heere entlassen, unter die Zivilbevölkerung kommen, so tritt die durch den Krieg hervorgerufene Charakteränderung bei ihnen bald zum Vorschein. Unbedeutende Meinungsverschiedenheiten, die früher durch einige geläufige Schimpfworte erledigt wurden, liefern jetzt die Ursache für blutige Zusammenstöße. Die Überreiztheit der Nerven bringt es mit sich, daß selbst alltägliche Erscheinungen nicht ruhig beurteilt werden können. Man wird zum Mitansehen des Menschenblutes gewöhnt, die ständige Gefährdung des eigenen Lebens zog eine Unterschätzung des Wertes der Gesundheit und des Lebens der Mitbürger nach sich. Beleidigungen und Ungerechtigkeiten werden mit Vorliebe auf der Stelle kurzweg gerächt. Die längst veraltete Rechtsauffassung des „Talion“ gelangt zur neuen Geltung, und zwar in gesteigertem Maße, denn das Auge und der Zahn wird oft schon wegen einer höhnischen Bemerkung oder wegen einer Wegnahme eines wertlosen Objektes genommen. Der Einfluß des Alkoholgenusses übt auch hier seine Wirkungen aus. Der heimkehrende Soldat, der während längerer Zeit zur Abstinenz gezwungen war, wird sich m. E. umso eher dieser Leidenschaft hingeben. Seine Widerstandskraft ist aber ebenfalls durch die Abstinenz, oft auch durch körperliche Leiden geschwächt und so ist der verheerenden Wirkung freie Bahn geöffnet. Der übermäßige Alkoholgenuß und eine erhöhte Gemütserregtheit — Umstände, welche mit einander in engem Zusammenhange stehen — gepaart mit der Rückwirkung einer mangelhaften Ernährung infolge der hohen Lebensmittelpreise, übten auch bei der Begehung anderer Delikte eine nicht zu unterschätzende, fördernde Wirkung aus. Der leere Magen erwies sich als ein typisches Merkmal nicht nur bei Vermögensdelikten, sondern auch bei den Vergehen gegen die Ehre. Es ist kein Zufall, daß trotz der starken Abnahme, der unter die Kompetenz der Zivilgerichte gehörenden Bevölkerung, die Zahl der Privatklagesachen fast unverändert blieb, und es ist nicht ohne besondere Ursache, daß in einer Zeit, in der man annehmen könnte, daß die Aufmerksamkeit der großen Masse von ihrem eigenen persönlichen Schicksal abgewandt, auf das Los ihrer Nation gerichtet ist, die Gerichte Tag für Tag — genau so wie zu Friedenszeiten — bei der Austragung von kleinlichen, oft kindischen Zänkereien hilfreiche Hand leisten müssen. Man kann an dieser Erscheinung nicht mit Achselzucken vorübergehen, auch die schönen Worte in der Form verschiedener Aufrufe an die prozeß-

führenden Parteien vermochten wenig zu helfen. Die Unruhe und Unbeständigkeit in den Verhältnissen, die großen Änderungen im Leben einzelner Familien, hervorgerufen durch Einrücken des Familienvaters oder anderer Mitglieder, die fortwährende Steigerung der Preise der primitivsten Bedarfsgegenstände — alldies lieferte neue und mannigfaltige Gelegenheiten zu verbitterten Auseinandersetzungen. Nur wer den Zusammenhang der Ereignisse mit forschendem Auge betrachtet, wird es nicht für sonderbar und befremdend finden, daß Menschen in diesen ernsten Jahren eher als sonst bereit waren, wegen unbedeutender Wortwechsel die Zeit und Arbeit der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Nur wer es erblickt hat, daß Raufereien, beleidigende Äußerungen, üble Nachreden in vielen Fällen als Folgen der immer mehr erschwerten Lebensverhältnisse, also der Kriegszustände, zu betrachten sind, nur der kann die Motive finden, auf die die Steigerung der Zahl der Privatklageverfahren zurückzuführen ist.

Es ist nur selbstverständlich, daß diese Wirkungen des Krieges auch bei den, in dem Obigen noch nicht erwähnten Deliktsarten aufzufinden sind, doch möchte ich hier auf die Zergliederung minderbedeutender, teils als Folgen ganz eigenartiger Verhältnisse zu betrachtender Veränderungen nicht eingehen.

III.

Die Bestrafung der während des Krieges begangenen Delikte.

Mit unbezwingbarer Kraft ringt sich — als eine Wirkung der neueren wissenschaftlichen Forschung — die Erkenntnis durch, welche den auf Findung absoluter Wahrheiten hinzielenden Theorien ihre Lebenskraft Schritt auf Schritt entzieht. Es ist dies kein Auswuchs, der eine jede wissenschaftliche Überzeugung mit ihrer nebelgrauen Hülle umspinnenden „ignoramus"-Auffassung. Im Gegenteil, man fühlt die lebensfrische Kraft der Weltanschauung, der „tout comprendre" Schule, die es nicht übersieht, wie zahlreich, verschieden und veränderlich die Wirkungen sind, welche in ihren Endergebnissen eine Erscheinung der Außenwelt hervorrufen. Die vielen Theorien über den Zweck und Ziel der Strafen wurden jedesmal in der Überzeugung geschaffen, das eine jede die schwierige Frage mit absoluter Sicherheit zu lösen geeignet ist. Unantastbare Wahrheiten wurden festgestellt, bis der nächste Autor die Behauptungen des Ersteren wiederlegte und zu neuen Ergebnissen gelangte, welche jedoch ebenfalls bald nur als eine Zusammenstellung der Lehren der Rechtsauf-

fassung eines bestimmten Zeitabschnittes erkannt und durch weitere Erfahrungen als überholt betrachtet wurden. Sollte es überhaupt möglich sein, einen einheitlichen Zweck zu finden und die Strafe — wenn nicht nur in weitester Allgemeinheit — der Förderung desselben unterzuordnen?

Dem Beobachter, der die Schöpfungen der neueren Strafgesetzgebung mit Aufmerksamkeit verfolgt, konnte kaum entgehen, daß die Ziele und Richtungen der Gesetze, sollten sie in der gegebenen Begründung noch so zweifellos festgesetzt sein, — in der Rechtsanwendung mehr oder minder einer Abänderung unterliegen. Außer den großen Strafkodexen wird es selten ein Gesetz geben, welches in seiner Anwendung mehreren Zielen zu dienen geeignet wäre. Ein Gedanke, der das ganze Gesetzgebungswerk beherrscht, wird bald überwiegen, er bestimmt die Prinzipien der weiteren Rechtssprechung und läßt anderen Strömungen nur dann Platz, wenn diese zur Förderung seiner eigenen Ziele geeignet erscheinen. So läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß bei den Gesetzen zum Schutze der Ehre auf Beschirmung des unschuldig Beleidigten in erster Reihe Rücksicht genommen, hingegen auf Besserung und Abschreckung nur nebenbei abgesehen wurde. Im Jugendstrafrecht wird die Besserung resp. Erziehung zum Grundgedanken gegenüber der Repression usw.; bei der strafrechtlichen Behandlung der Arbeitsscheuen soll die Sicherung das allerhöchste Postulat bilden. Und endlich in jüngster Zeit zeigte uns die Erfahrung, daß all jenen Strafbestimmungen, welche ihr Dasein den Mißständen verdanken, welche mit den Kriegszuständen im Zusammenhange aufgetreten, in der Rechtsanwendung die Abschreckung zur dringendsten und unmittelbarsten Aufgabe geworden ist. Was nun weiter die Bestrafung der gemeinen strafbaren Handlungen während der Zeiten des Krieges anbetrifft, so sind bei der Bemessung der konkreten Strafen zwei Hauptgesichtspunkte zu unterscheiden, deren jeder unter dem Einflusse der außergewöhnlichen Verhältnisse zur Geltung gelangte. Der Strafe wird eine besondere generalpräventive Aufgabe zugewiesen; sie hat das Bewußtsein zu verbeiten, daß während der Not des Staates ein jeder Mitbürger mit seinem ganzen Wesen zur Förderung des Gemeinwohles beizutragen hat. Es wird auf ein allgemeines, erhöhtes Pflichtbewußtsein gerechnet und darum kommt ein strafwidriges Verhalten diesmal in erster Reihe als eine sich gegen die Ziele des Staates richtende Handlung in betracht, deren strenge Bestrafung zur Wahrung der höchsten Interessen unerläßlich ist Die zweite Richtung fußt in letzter Linie auf dem Grundgedanken, daß auch ein Weltkrieg keinen

Umsturz in den altbewährten Leitprinzipien einer Wissenschaft zu üben vermag. Auch jetzt kann man davon nicht absehen, daß das entscheidende Merkmal für die Bemessung der Strafe die individuelle Schuld des Deliquenten sein soll, was jedoch durch allgemeine und auffällige Gesichtspunkte nicht beeinflußt werden kann. Es muß hauptsächlich mit jenen durch den Krieg hervorgerufenen besonderen Umständen gerechnet werden, welche die Verhältnisse des Daseins von Tag zu Tag erschweren, die einer fast unübersichtlichen Menge von Frauen und Kindern ihre Stützen entnahmen, die die Gelegenheiten zum Deliquieren bedeutend vermehrten, um zur Einsicht zu kommen, daß in dem Verbrecher dieser Zustände, sobald er unter dem Einfluß derselben der Kriminalität anheimgefallen ist, die verbrecherische Gesinnung, welche eine general- und spezialpräventive Behandlung erheischt, mit geringerer Intensität zur Geltung gelangt, als in dem Missetäter der Friedenszeiten. So wird der Krieg mit seinen Begleitumständen zum Ausgangspunkt zweier, einander entgegengesetzter Auffassungen, die manchmal auch gleichzeitig im selben Falle zur Geltung gelangen.

Es ist nicht ohne Interesse, der eigentümlichen Erscheinung nachzuforschen, wie die Gesichtspunkte, die eigentlich nur bei der Feststellung der Höhe der Strafen, also nach Bejahung der Schuldfrage zur Geltung kommen dürften, auch bereits bei der Entscheidung über die Schuld ihre teils bewußten, teils unbewußten Wirkungen ausüben. Der Gesetzgeber war es, der mit dem guten Beispiele voranging und privilegierte Fälle errichtete, in welchen es trotz Vorhandenseins sämtlicher Tatbestandsmerkmale die Feststellung der Schuld ausschloß, da er, infolge gewisser ganz eigentümlicher Umstände, die Bestrafung in diesen Fällen als unerwünscht erblickte. (Straflosigkeit der Begünstigung bei Angehörigen, tätige Reue als Strafaufhebungsgrund usw.) Da die Rechtsprechung weitere Ausnahmefälle nicht zu statuieren vermag, sucht sie einen Ausweg zu finden, daß sie in Angelegenheiten, bei welchen eine Bestrafung in concreto mit der allgemein verbreiteten Auffassung in Widerspruch stünde, die Tatbestandmerkmale aus gewissen und besonderen Gesichtspunkten betrachtet und durch diese Verschiebung eingetretener Lücke den Delinquenten entschlüpfen läßt. Gleichmäßig mit dieser Behandlungsweise übt seine Wirkung eine Tendenz aus, bei welcher wieder die ausnahmslose und streng angenommene Bestrafung des Missetäters zur Hauptaufgabe dient. Altgewohnten Ausdrücken und Begriffen des Strafrechtes wird neuer Inhalt eingeflößt. Erweiterungen des dolus und culpa-Begriffes (dolus eventualis — culpa levissima usw.) zielen

ausnahmslos dahin, daß dem Deliquenten die verdiente Strafe mit ihrer ganzen Kraft treffen soll. Als Beispiel können wieder die Mißbräuche bei Heereslieferungen zugezogen werden. Schon in wenigen Monaten erfolgte die Umgruppierung gewisser Grundbegriffe des Strafrechtes in der Rechtssprechung, die der Feststellung der Schuld auf weiteren bisher unbekannten Gebieten ermöglichte [1]). Entgegengesetzte Erscheinungen zeigen sich aber bei der Aburteilung solcher strafbarer Handlungen, bei welchen unverschuldete, durch den Krieg hervorgerufene ungünstige Lebensverhältnisse die Straftat gewissermaßen hervorriefen. Die betrügerische Absicht wird z. B. einer ad hoc restrinktiven Auslegung unterzogen, sobald es sich darum handelt, die unberechtigte Inanspruchnahme der Kriegsunterstützung als Betrug zu bestrafen. Wo man aber auf diese Weise zur Verneinung der Schuld nicht gelangen konnte, dort dienen die soeben erwähnten Umstände als schwerwiegende Milderungsgründe. So kam es nun, daß die Wirkungen des Krieges auf die Strafen in zwei einander entgegengesetzten Richtungen wahrnehmbar wurden.

Es soll auch noch auf einen weiteren, die Bemessung der Strafen beeinflussenden Umstand hingewiesen werden, der sich eher auf prozessuellem Gebiete fühlbar machte. Erfahrungsgemäß entscheidet sich der Richter zur Verhängung einer schweren Strafe nur dann, wenn er von der Schuld des Angeklagten zweifellos überzeugt wurde. Diese Ueberzeugung kann und darf sich der Richter nur auf dem Wege der gesetzlichen Beweismittel verschaffen. Erblickt der Richter auch nur einen minder bedeutenden Mangel inmitten der zusammengebrachten Beweise, entdeckt er Notbrücken der Logik im Zusammenhange der Folgerungen der Anklagebehörde, so wird er sich nur zur Verhängung einer leichten Strafe entscheiden können, wenn auch die Verteidigung des Angeklagten mit den Tatsachen in offensichtlichem Gegensatze steht. Die Kriegszustände verursachten es aber oft, daß der Ankläger seine sämtlichen Beweise dem Gerichtshofe nicht zur Verfügung stellen konnte. Im Laufe des Verfahrens sind die Zeugen eingerückt, Mitglieder der Familie des Kriegsteilnehmers haben ihren Wohnsitz gewechselt und strafbare Handlungen, deren Begehung noch im Stadium der Voruntersuchung eine große Zahl der Zeugen bewies, konnte in der Hauptverhandlung bei Bewahrung der Regeln der Mündlichkeit nur mit Zuhilfenahme verschiedener Suppositionen und Folgerungen als bewiesen betrachtet werden. Hinzu kam noch

1) Siehe hierüber des Verfassers Aufsatz in der deutschen Strafrechtszeitung. Jahrg. III, Nr. 5—7.

weiter, daß die aus dem Felde heimgekommenen Zeugen für Ereignisse, die sie noch vor ihrem Einrücken wahrgenommen hatten,[1] eine ganz überraschende Gedächtnisschwäche zeigten, sodaß das Beweismaterial noch immer mangelhaft blieb, wenn auch das Verfahren bis zur Vernehmung der Waffendienst leistenden Zeugen ausgesetzt wurde. Auch auf diese Umstände ist es nun zurückzuführen, daß in den einzelnen Fällen die verhängten Strafen eine Milde zeigen, die sich durch die objektiven Begleitumstände der Tat nicht erklären lassen. —

Ich versuchte in den obigen Ausführungen auf die weittragenden Abänderungen hinzuweisen, die der Krieg auf dem Gebiete des Strafrechtes hervorrief. Sollte es bald gelingen, die Aufmerksamkeit der Theorie und Praxis unserer Wissenschaft für jene Umgestaltungen zu gewinnen, dann würde sich den Forschern dieser Gebiete ein weites Feld der Erfahrungen öffnen, die sich auch bei den gegenwärtigen Reformarbeiten wohl verwerten ließen.

1) Siehe über diese Erscheinung Falcke's Aufsatz D. J.-Z., Jahrgang XX, Nr. 7—8.

Mitteilungen aus der Praxis.

Vom

Gerichtschemiker C. J. van Ledden Hulsebosch, Amsterdam.

(Mit 1 Abbildung.)

Ein Jeder, der sich mit der Untersuchung von Schriftfälschungen beschäftigt, hat die Schwierigkeiten kennen gelernt, die oft mit der mikroskopischen Beobachtung von solchen Schriftstücken verbunden

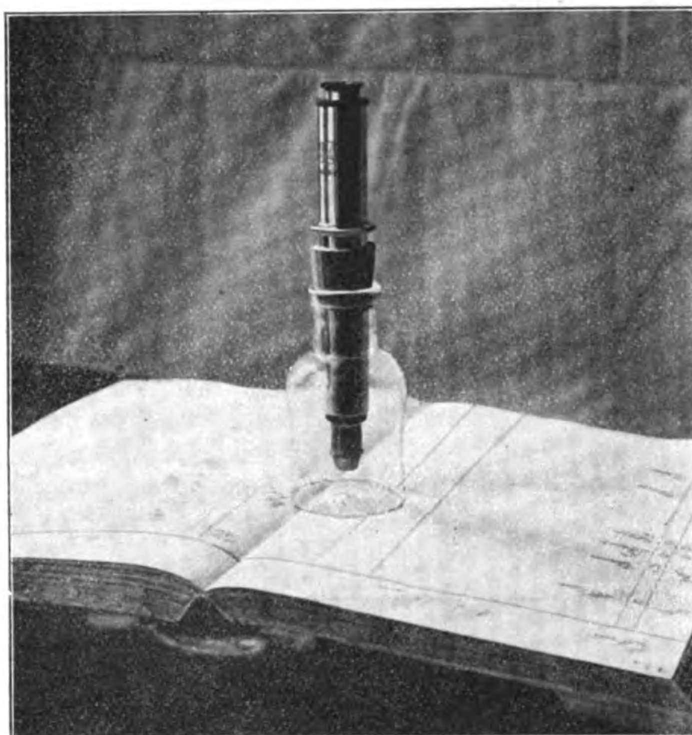


Fig. 1.

sind, deren große Ausdehnungen ihre Aufnahme auf dem Objekttische des Mikroskops unmöglich machen.

Mehrere Fabriken von Mikroskopen haben bereits Instrumente angefertigt, bei denen der Bügel, der das obere optische Rohr hält, breit herumgebogen ist, es kommt aber dann und wann vor, daß ein

Kontorbuch oder eine größere Karte auf Verfälschung geprüft werden soll, in welchem Falle das Objekt nicht auf der ganzen Oberfläche mikroskopisch untersucht werden kann. Zu solchen Untersuchungen fertigte die Technik ein mikroskopisches Stativ ohne Tisch an, bei dem der Tubus so niedrig geschoben wird, daß das Objekt die Ebene, auf welche das Instrument gestellt wurde, im Brennpunkt hat.

Als ich vorige Woche mit der Untersuchung eines großen Buches auf Schriftfälschung beschäftigt war, verfertigte ich ein recht brauchbares Instrument aus dem Tubus meines Handmikroskops, einem Korkring und einer weithalsigen Flasche, deren Boden ausgesprengt und deren unterer Glasrand zur Vermeidung von Verletzungen des Untersuchungsmaterials glattgeschliffen worden war. Wie aus nebenstehender Abbildung ersichtlich ist, konnte ich mittels des Okularmikrometers selbst die Dicke der verschiedenen Federstriche messen. Die Helligkeit des Glases meiner Flasche ermöglichte den Zutritt des Lichtes von allen Seiten.

Kleinere Mitteilungen.

Von Prof. Dück, Innsbruck.

1.

Eine Richtigstellung von Tatsachen. In der „Zeitschriftenschau" dieses „Archivs", 66. Band, 1. und 2. Heft, Seite 177 und 178, übt Herr Dr. med. L. M. Kötscher, Zschadraß bei Colditz, an meiner Arbeit „Aus dem Geschlechtsleben unserer Zeit", Sexualprobleme 1914, eine Kritik, die in mehreren und wesentlichen Punkten nicht den Tatsachen entspricht.

So ist es unrichtig, daß ich „aus einer etwas kleinen Zahl Antworten (es stellen sich rund 150 Antworten, davon nur 30 von weiblichen Personen, als brauchbar heraus) sehr allgemeine Schlüsse zu ziehen versuchte"; ebenso (hinsichtlich des ersten Geschlechtsverkehrs), daß „nach seinen (also meinen allein, Dück) Zahlen" schon ein volles Drittel auf der Schule diesen gehabt hat. Richtig ist vielmehr, was Kötscher aber vollständig verschweigt, daß ich aus der Übereinstimmung mit anderen Enqueten und noch dazu in vorsichtiger Ausdrucksweise, Schlüsse gezogen habe. So gerade hinsichtlich der angeführten Stelle (S. 548): „Da in den wesentlichen Punkten sich auch hier eine Übereinstimmung mit der Meirowsky-Neisser'schen Statistik zeigt, dürfen wir wohl ihre zuverläßliche Richtigkeit annehmen." Ferner (S. 482): „Auch hier haben wir wieder eine fast genaue Übereinstimmung mit den von Meirowsky-Neisser mitgeteilten Verhältnissen." Ebenso habe ich auch sonst zur Schlußfolgerung auf die Ergebnisse anderer Forscher bezug genommen, so auf die von Dessoir, Oskar Berger, H. Cohn, Rohleder, Julius Marcuse, Moraglia, Niceforo und andere.

Ebenso wenig entspricht es den Tatsachen, wenn Kötscher schreibt: „Charakteristisch für den Verfasser ist sein Abschnitt über die „Weiberherrschaft" . . . besonders hat es ihm der Exhibitionismus feminalis angetan." Richtig ist vielmehr, daß ich bezüglich des Exhibitionismus feminalis nur wörtlich die Zuschrift eines Krakauer Sexualarztes, Kurkiewicz, anführe und daran ausdrücklich die Worte knüpfe: „Nun sind wir ja Gott sei Dank nicht soweit, daß diese Ausführungen auch auf deutsche Frauen in großem Umfang zuträfen . . ." Also das genaue Gegenteil vom „angetan haben!"

Endlich ist die von Köster angeführte Stelle hinsichtlich der sexuellen Abstinenz ein Zitat aus Max Marcuse, das ich unter Nennung dieses Namens, genauer Anführung des Werkes und in Anführungszeichen bringe.

Das zur Steuer der Wahrheit!

Im übrigen mag es vielleicht erlaubt sein, an dieser Stelle auf meine abschließende Arbeit „Die wissenschaftlichen Grundlagen der Sexualpädagogik" (Archiv f. Sexualforschung, Band I, Heft 2, 1916) mit einer Literaturangabe von rund 700 Nummern hinzuweisen.

Von Dr. Max Marcuse, Berlin.

2.

Geschlechtskrankheiten und Aberglaube: Ein 34 jähriger verheirateter Anstreicher aus Berlin litt an einer chronischen Gonorrhoe; er selbst hielt sich für gesund, die geringen Krankheitssymptome für bedeutungslose Reste eines Trippers, den er vor einigen Wochen im außerehelichen Geschlechtsverkehr erworben hatte, dann aber sehr schnell wieder „los geworden" sei, indem er alsbald, nachdem er den Ausfluß bemerkte, zu seiner Frau ging und mit ihr den Beischlaf ausübte, um von der Geschlechtskrankheit befreit zu werden. Der Ausfluß habe auch sofort aufgehört und er sei sogleich „gesund" gewesen. Die Frau hat seitdem „Unterleibs"-Beschwerden, über deren Natur er sich Gedanken offenbar noch nicht gemacht hat. Meine Vorstellungen über das Verwerfliche und Unsinnige seines Verhaltens beantwortete er in völliger Verständnislosigkeit mit der Versicherung, daß „es" „gleich bei ihm geholfen" habe. — Der Mann zeigte im übrigen mittlere Intelligenz und ist z. Zt. als Gefreiter d. L. eingezogen. — Der Aberglaube, daß man durch den Coitus mit einem Kind oder einer Jungfrau von einer Geschlechtskrankheit geheilt werde, ist weit verbreitet und insbesondere den Kriminologen und Folkloristen gut bekannt; in diesem „Archiv" hat Amschl sogar über der Incest eines Bauern mit seiner Tochter auf Grund solchen Aberglaubens berichtet. Die abergläubische Vorstellung von der Heilkraft der Cohibitation mit der eigenen Frau gegen eine venerische Erkrankung ist mir aber in der Praxis und in der Literatur bisher noch nicht begegnet. Im übrigen konnte ich nicht klarstellen, ob das Sexualobjekt (die Ehefrau als solche) von wesentlicher Bedeutung war oder die Heilwirkung nur dem Coitus schlechthin zuerkannt wurde.

3.

Harakiri. Eine ganz ungewöhnliche Methode des Selbstmordes hat ein österreichischer Soldat in offenbarer Geistesstörung angewandt. Regimentsarzt Dr. Böhler berichtet über einen Schützen, der sich von seinen Kameraden in einer Reservestellung hinter der Front entfernte und angab, er müsse den Teufel aus seinem Bauche herauskriegen. Bald darauf fand man ihn in einer Kalkgrube mit geöffnetem Bauch, und neben ihm lag ein 32 cm langes Stück Querdarm. Er hatte sich mit dem Taschenmesser den Bauch aufgeschnitten, das sog. Netz, Magen und Querkolon vorgezogen und letzteres dann mit mehreren Schnitten durchtrennt. Er wurde alsbald operiert, starb aber an Bauchfellentzündung. — Dr. Böhler erinnert an einen in Hofmanns „Gerichtliche Medizin" erwähnten Fall einer Frau, die sich den ganzen Kehlkopf herausgeschnitten hatte. — Herr Geheimrat Dr. Horch macht mich im übrigen darauf aufmerksam und hält, mit Recht, einen Hinweis darauf für wünschenswert, daß dieser Fall in Friedenszeiten den Gedanken an einen Selbstmord kaum hätte aufkommen lassen, sondern zu der sicheren Annahme eines Kapitalverbrechens und den umfangreichsten Nachforschungen nach Täter und Motiv geführt haben würde — selbstredend mit negativem oder irrigem Ergebnis.

Besprechungen.

1.

An die deutschen Geschworenen. Ein Wegweiser. Von Dr. jur. C. M. von Holten, Landgerichtsrat in Magdeburg. Leipzig 1916. Verlag von F. C. W. Vogel.

Die vorliegende Schrift ist das Werk eines universell gebildeten Mannes, der zweifellos eine starke Persönlichkeit ist und seine Überzeugungen mit Offenheit und der Kraft vertritt, die auf einen festen Glauben an die Richtigkeit seiner Darlegungen beruht. Insofern verdient die Schrift volle Beachtung. Dennoch sind Bedenken gegen den Inhalt der Arbeit gerade um deswillen, weil sie mit der vollen Einseitigkeit eines starken Persönlichkeitsgefühls zutage treten, nicht von der Hand zu weisen. Der Streit über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Laienelements in der Strafrechtspflege ist auch heute noch nicht abgeschlossen. Der namhafteste deutsche Strafrechtslehrer, auf den sich der Verfasser beruft, Wirklicher Geheimrat Binding, ist nicht bloß ein Gegner der Schwurgerichte, sondern auch ein Gegner des sonstigen Laienelements in der Rechtspflege. Referent, der im Jahre 1876 zu Füßen des verehrten Lehrers saß, erinnert sich noch mit großem Interesse an die temperamentvollen Ermahnungen, die damals Professor Binding an seine Studenten ergehen ließ und die in dem Satze gipfelten: „Dulden Sie nicht, daß Gevatter Schneider und Handschuhmacher in Ihren heiligen Beruf hineinzureden haben." Einer derartigen Konsequenz geht der Verfasser der vorliegenden Schrift aus dem Wege. Seine Ausführungen zielen allerdings darauf hin, daß an die Stelle der Schwurgerichte die erweiterten Schöffengerichte zu treten hätten, die es ermöglichen würden, daß Laien und juristisch geschulte Richter zusammen wirken. Allein wie die Schrift selbst ausdrücklich hervorhebt, vermeidet es der Verfasser, irgendwelche bestimmte Vorschläge zu machen (Seite 59). Meines Erachtens werden auch die erweiterten Schöffengerichte dem Übelstand nicht begegnen, daß juristisch nicht vorgebildete Laien in dem Zusammenarbeiten mit juristisch gebildeten Richtern entweder völlig zurückgedrängt oder aber in ihren Urteilen zu einer Majorisierung der rechtsgelehrten Richter gelangen werden. Das Beispiel, das Verfasser auf Seite 6 anführt, wonach es als ein Widersinn erscheinen müsse, wenn geschulte Ärzte, sofern sie eine Diagnose zu stellen haben, erst Laienkreise zuzuziehen genötigt wären, würde auch auf die erweiterten Schöffengerichte meines Erachtens zutreffen. Ich bin der Ansicht, daß vom Standpunkt desjenigen, der die Laienrichter bekämpft, die einzig mögliche Konsequenz die ist, daß das Laienelement aus der Rechtspflege überhaupt ausscheidet und überall

diejenigen Recht zu sprechen haben, die durch ihre Vorbildung hierzu berufen sind. Professor Binding hat in seiner Vorlesung im Jahre 1876 zur Bekämpfung des Laienelements, wie ich mich deutlich erinnere, darauf hingewiesen, daß, wenn jemand seine Uhr zu reparieren habe, er ganz gewiß nicht zu einem Juristen, sondern zu einem Uhrmacher gehen werde, und dieselbe Forderung könnten die Juristen für ihren Beruf aufstellen. Meines Erachtens werden es rein fiskalische Gründe sein, die auf eine Ersparung von Richtergehältern hinauslaufen, welche den Staat veranlassen werden, das Laienelement in der Rechtsprechung zu belassen.

Wenn Referent der Tendenz des Verfassers, die auf eine Bekämpfung des Schwurgerichts hinausläuft, auch wenn sie nicht deutlich ausgesprochen wird, das Wort zu reden vermag, so kann er in der Art und Weise, wie der Verfasser der Schrift die Verteidigung behandelt, nur eine höchst beklagenswerte Einseitigkeit erblicken, der auf das Nachdrücklichste entgegengetreten werden muß. Die Arbeit des Verfassers stellt es so dar, als ob der Verteidiger fast stets nur darauf abziele, durch eine falsche Beredsamkeit und durch künstliche Heranziehung von Rechtsbehelfen die Gerechtigkeit zu verdunkeln und alle seine Beispiele laufen darauf hinaus, daß, wenn auch der Verfasser es ablehnt, sein Buch „Gegen die Schwurgerichte“ zu betiteln, der richtige Titel offenbar „Gegen die Verteidigung“ lauten müßte. Gerade weil Verfasser eine vornehme und offenbar von seiner Überzeugung geleitete Persönlichkeit ist, erscheint diese einseitige Verkennung der wichtigen Aufgabe der Verteidigung im höchsten Grade bedauerlich. Allerdings weist er an einer Stelle darauf hin, daß es ihm fern liege, den Anwaltsstand in seiner Gesamtheit anzugreifen, seine sämtlichen Beispiele sind aber nur allzusehr geeignet, seinen „Wegweiser“ an die Geschworenen dahin zu interpretieren, daß er ihnen sagt: „Mißtraut dem, was die Verteidigung Euch sagt; die Verteidiger sind die Begünstiger des Angeklagten; was sie ausführen, ist gegen ihre Überzeugung vorgebracht und ihre Tätigkeit besteht im wesentlichen darin, die Rechtslage zu verdunkeln.“ Ein derartiger Schwurgerichtsvorsitzender entspricht meines Erachtens nicht dem idealen Bild, das der Verfasser auf Seite 52 von einem guten Schwurgerichtsvorsitzenden entwirft. Das Gesetz hat mit Fug und Recht die Verteidigung als ein gleichberechtigtes Organ der Rechtspflege angesehen. Gerade das Reichsgericht, dessen Rechtsprechung häufg eine wechselnde ist und das auch bezüglich des von dem Verfasser geteilten Standpunktes hinsichtlich des Versuchs mit untauglichen Mitteln sehr wahrscheinlich noch einmal seine Ansicht wechseln kann, hat in ständiger Rechtsprechung die Verteidigung da geschützt, wo temperamentvolle Strafkammer- und Schwurgerichtsvorsitzende die Rechte der Verteidigung beeinträchtigt haben. Meines Erachtens ist es die Aufgabe der Verteidigung, wie in einem Brennpunkte das zu vereinigen, was aus der Verhandlung zu gunsten des Angeklagten herausspricht. Selbstverständlich wird ein vornehmer und anständig gesinnter Verteidiger hierbei nichts vorbringen, was gegen sein Gewissen und seine Berufspflicht verstößt. Es kann unbedenklich dem Verfasser zugegeben werden, daß unter den Verteidigern sich eine Reihe von Elementen befinden, auf die der vornehm gesinnte Verteidiger mit Geringschätzung herabsieht, aber es geht denn doch nicht an, daß das, was eine Ausnahme ist, von dem Verfasser mit

blinder Leidenschaft als Regel hingestellt wird. Was soll man dazu sagen, wenn er einem in der „deutschen Warte“ über Wilsons Ultimatum veröffentlichten Aufsatz, der mit den Worten schließt: „Wenn Staatsmänner solche Noten schreiben, gebrauchen sie schöne Worte, ebenso wie der Rechtsbeistand eines Angeklagten auf die Geschworenen durch solche zu wirken sucht, ohne selbst daran zu glauben,“ (Seite 17) als maßgebend für das Verhalten vieler Verteidiger vor den Schwurgerichten einen „bevorzugten Platz“ einräumt? Ist es noch eine objektive Beurteilung einer Sachlage, wenn Verfasser (Seite 25) behauptet, die meisten Verteidiger pflegten im Lauf ihrer Ausführungen im Ton innerster Überzeugung die Geschworenen im voraus mit Lobsprüchen zu bedenken, und von einer Spekulation gewandter Verteidiger auf die Eitelkeit und Selbstgefälligkeit der Geschworenen spricht? Welch' eine unerhörte Verdächtigung der Stellung der Verteidiger wird (Seite 34) in den Worten ausgesprochen, ein geschickter Verteidiger suche „künstliche“ Revisionsgründe zu schaffen und (Seite 39) die ungeheuerliche Behauptung aufgestellt wird, der erfahrene Schwurgerichtsvorsitzende sei darauf vorbereitet, daß bei mehrtägigen Verhandlungen die Verteidigung versuche, zu einer Verletzung der Vorschriften über die Beeidigung der Zeugen zu veranlassen. Wenn Verfasser auf Seite 51 mit Recht die Ansicht ausspricht, der Schwurgerichtsvorsitzende bedürfe nicht nur umfassender Kenntnis auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafprozeßrechts, er bedürfe nicht nur der Fähigkeit, ungewöhnlich schnell zu denken, nicht nur hervorragender rednerischer Begabung und ungewöhnlicher Menschenkenntnis, sondern auch starker Nerven, sicheren Taktes und einer gewissen Würde und Überlegenheit des äußeren Auftretens, so muß sich dieser sichere Takt zweifellos auch darin zeigen, daß er nicht mit ungeheuerlichen Vorurteilen gegenüber der Verteidigung auftritt, wie dies Verfasser an fast allen Stellen seines Werkes zu erkennen gibt. Es muß ihm bekannt sein, daß es auch minderwertige und zum mindesten schwach begabte Elemente in den Reihen des Richterstandes und in den Reihen der Staatsanwaltschaft gibt. Es muß ihm bekannt sein, daß auch die Staatsanwaltschaft sich häufig an die Geschworenen mit denselben Redensarten wendet, die er der Verteidigung in den Mund legt und die von Männern des praktischen Lebens usw. sprechen. Es muß ihm bekannt sein, daß, während die Verteidigung nur die Interessen des Angeklagten nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten hat, der Staatsanwalt eigentlich verpflichtet ist, auch zugunsten des Angeklagten einzutreten und daß er dieser Verpflichtung verhältnismäßig selten gerecht wird, während er mit denselben Mitteln den Schuldigspruch des Angeklagten und die Durchführung der Revision mitunter herbeizuführen sucht, die der Verfasser einseitiger Weise der Verteidigung zur Last setzt. Mit menschlichen Fehlern und Irrtümern hat auch die Justiz zu rechnen und so ideal ist das Gesamtbild der Rechtsprechung nicht, daß der Verfasser meint, mit der Verteidigung sei eines der wesentlichsten Hemmnisse der Rechtspflege beseitigt. Was soll man dazu sagen, wenn auf Seite 5 Dr. von Holten der Ansicht ist, jedes Urteil stelle „ohne Ausnahme“ zugleich eine „wissenschaftliche Leistung“ dar. Ich möchte dem Verfasser nicht wünschen, daß er alle die Urteile gelesen hätte, die Referent in seiner 35jährigen praktischen Tätigkeit, die nebenbei gesagt, sich von Strafsachen jetzt vollständig fern-

hält, als das Gegenteil dessen kennen gelernt hat, was der Verfasser als eine Regel „ohne Ausnahme“ hinstellt. Es braucht an dieser Stelle nicht auf die vielen Einzelheiten der Schrift eingegangen zu werden, die Widerspruch hervorrufen. Einiges darf indessen nicht übergangen werden. Auf Seite 9 ist Verfasser offenbar, um seinen Standpunkt von der Zwecklosigkeit der Verteidigung zu begründen, der Meinung, daß die Strafkammer des Landgerichts den Eröffnungsbeschluß nur erlasse, wenn ihr nach den Ergebnissen der Voruntersuchungen der Angeklagte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint. Gewiß ist das die Vorschrift des Gesetzes; in der Praxis aber werden die Eröffnungsbeschlüsse nach dem mehr oder weniger eingehenden Bericht eines Referenten erlassen, wobei, zumal es sich in der Beschlußkammer jedes Mal um zahlreiche Beschlüsse handelt, nur in den seltensten Fällen die Beisitzer von den Akten selbst Einsicht genommen haben. Auf Seite 38 macht er es dem Verteidiger zu einer schweren Berufsverfehlung, weil er aus einem unrichtigen Protokoll einen Revisionsgrund gemacht habe. Dabei handelt es sich in dem praktischen Fall um einen Totschlag, bei welchem die Hauptzeugin eine 76 Jahre alte, äußerst schwerhörige Person war. Verfasser macht allerdings die subjektive Bemerkung, diese äußerst schwerhörige Zeugin habe sehr scharf beobachtet. Sollte dem Verfasser nicht die Möglichkeit vorschweben, daß ein Ver-Verteidiger in einem so gelagerten Fall in der Tat die innerliche Überzeugung von der Nichtschuld des Verurteilten hat und deshalb denjenigen Weg zu einer Aufhebung des Urteils wählt, der ihm vom Gesetz vorgeschrieben ist? Gerade dieser Fall dürfte dem Vorschlag des Verfassers auf Seite 41, die Zahl und Art der Revisionsgründe auf ein äußerst bescheidenes Maß zurückzuführen, mit Recht entgegengehalten werden. Wenn auf Seite 50 Verfasser gegenüber etwaigen Anträgen der Verteidigung auf Untersuchung des krankhaften Geisteszustandes eines Angeklagten zunächst die Frage an den Angeklagten richten will, ob er sich geisteskrank fühle, so würde selbst ein einfacher Student der Psychiatrie, geschweige denn ein ausgebildeter Psychiater, die Hände über den Kopf zusammenschlagen über eine derartige Grundlage zur Beurteilung der Frage nach dem Geisteszustand eines Angeklagten. Wenn Verfasser auf Seite 59 bemerkt, daß die Zahl der Fälle, in denen das Wiederaufnahmeverfahren die Aufhebung eines Strafkammerurteils bewirke, ungewöhnlich klein sei und dieser Umstand zu dem Schluß zwinge, daß die fünf Berufsrichter den Tatbestand mit großer Vorsicht feststellten und Irrtümern kaum oder nur äußerst selten zu unterliegen fähig seien, so kann von dem Standpunkt des objektiven Urteils weder der eine noch der andere Satz zugegeben werden. Dem Verfasser kann es nicht unbekannt sein, daß im Wiederaufnahmeverfahren sehr häufig die Freisprechung eines Verurteilten erfolgt und daß in den Reihen der wissenschaftlichen Vorkämpfer für eine Umgestaltung des Strafprozeßrechts namhafte Autoritäten für die Möglichkeit einer Erweiterung des Wiederaufnahmeverfahrens und unter allen Umständen für die Einführung der Berufung gegen Strafkammerurteile eingetreten sind, offenbar aus dem Gesichtspunkte, daß diese Strafkammern häufig in der Beurteilung des Tatbestandes Irrtümern unterworfen sind. Dem Verfasser mag zugegeben werden, daß die meisten Strafkammern mit Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit an die Straffälle herantreten, die ihnen

vorgelegt werden. Aber auch hier gibt es Ausnahmen und abgesehen davon, daß Richter, die mitunter bis in den späten Nachmittag hinein Straffälle abzuurteilen haben, der naturgemäßen Ermüdung zum Opfer fallen, kommt es auch nicht allzuselten vor, daß während der Verhandlung selbst sich einzelne Beisitzer mit schriftlichen Arbeiten oder sonstwie beschäftigen und ihre Aufmerksamkeit zum Mindesten nicht vollständig der Verhandlung selbst zuwenden. Alles das beweist, daß „peccatur extra et intra" und daß man sich davor hüten sollte, lediglich auf Grund einer ehrlichen subjektiven Überzeugung Dinge als unumstößlich wahr hinzustellen, die mit einer objektiven Beurteilung nichts zu tun haben. Hoffentlich werden die Schwurgerichte, solange sie noch bestehen, den Wegweiser des Verfassers nur mit größter Vorsicht aufzunehmen wissen und hoffentlich werden sich stets berufene, anständige und überzeugungstreue Verteidiger finden, welche den Übergriffen eines subjektiv überzeugten, aber in Vorurteilen befangenen Schwurgerichtsvorsitzendeu suaviter in modo, aber fortiter in re entgegenzutreten verstehen. Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

2.

Zur Anwendung des § 175 des Strafgesetzbuchs von Numa Prätorius. (Zeitschrift für Sexualwissenschaft Juli 1916 Seite 179).

Verfasser wendet sich gegen eine Entscheidung des Reichsgericht vom 30. Oktober 1913 mit einer derartigen Leidenschaftlichkeit, daß schon hieraus, wie aus dem gewählten Pseudonym zu schließen sein dürfte, daß er in den Reihen der Homosexuellen zu suchen ist. Meines Erachtens sind aber die gegen die Entscheidung des Reichsgerichts erhobenen Einwände nicht berechtigt. In dem genannten Urteile, das Verfasser als die zuletzt bekannt gewordene Entscheidung des Reichsgerichts über den § 175 bezeichnet, wird der Grundsatz ausgesprochen, daß in dem Umfassen des eigenen und eines fremden männlichen Gliedes mit der Hand, Aneinanderpressen derselben und Reiben an ihnen eine beischlafähnliche Handlung gefunden werden könne. Das Reichsgericht geht in den Gründen von der Erwägung aus, daß die Strafkammer beischlafähnliche Handlungen für dargetan erachtet habe und daß aus den Einzelumständen der Tat entnommen werden müsse, ob solche vorliegen. Nach den getroffenen Feststellungen habe der Angeklagte in allen Fällen eine männliche Person an sich gedrückt, die beiden entblößten Glieder aneinander gepreßt und dann auf Samenerguß abzielende Handlungen vorgenommen. In den hieraus gezogenen Schlußfolgerungen des ersten Richters, daß hier eine unzüchtige beischlafähnliche Verbindung der beiden Körper stattgefunden habe, trete ein Rechtsirrtum nicht hervor. Um einen Fall gegenseitiger Onanie handle es sich nicht, da der Angeklagte allein tätig geworden sei, den Körper der anderen Person an sich gedrückt und eine Berührung der männlichen Glieder zum Zwecke des Samenergusses hergestellt habe. Verfasser meint, daß diese Entscheidung die schärfste Kritik herausfordere, weil aus dem Erkenntnis hervorgehe, daß die Tendenz des Reichsgerichts dahin gerichtet sei, die Anwendung des § 175 immer mehr auszudehnen. Meines Erachtens sind diese Erwägungen des Verfassers unrichtig. Es darf vor allem nicht übersehen werden, daß die bisherigen Entscheidungen des Reichsgerichts, wonach die gegenseitige

Onanie zwischen Männern nicht unter den § 175 des Strafgesetzbuchs falle, gegenüber dem Wortlaut dieser Strafgesetzbestimmung eine einschränkende gewesen ist und daß auch für den gegenteiligen Standpunkt aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst sich Anwaltspunkte ergeben könnten, das ja die widernatürliche Unzucht zwischen Männern schlechthin verbietet. Über die Aufhebung des § 175 herrscht lebhafter Streit und es kann dem Verfasser zugegeben werden, daß angesichts anderweitiger strafgesetzlicher Bestimmungen der § 175 überflüssig erscheint, obwohl der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch sogar eine Erweiterung dahin versucht hatte, daß auch die widernatürliche Unzucht zwischen Frauen als strafbar angesehen werden müsse und obwohl die gegenwärtige Strömung kaum dahin führen dürfte, in absehbarer Zeit zu einer Aufhebung des § 175 zu gelangen. Eine Revision der Bestimmung des Strafgesetzbuchs über Sittlichkeitsverbrechen wäre auch aus anderen Gesichtspunkten sehr wünschenswert (vgl. die sehr beherzigenswerten Ausführungen über Sittlichkeitsverbrechen von Rechtsanwalt Dr. Werthauer in der Zeitschrift für Sexualwissenschaft 2. Band April 1915 S. 1 ff). Allein solange das Gesetz besteht, kann das Reichsgericht nur da eingreifen, wo Rechtsirrtümer vorliegen und ein Rechtsirrtum kann nach der Begründung des Reichsgerichts zu dem Urteil vom 30. Oktober 1913 nach Ansicht des Referenten nicht angenommen werden. Verfasser meint, daß ein Widerspruch dieses Urteils zu einem früheren Urteil vom 18. April 1913 vorliege, in welchem das Reichsgericht das Urteil einer Strafkammer aufgehoben hatte, die den Tatbestand des § 175 für gegeben erachtete, weil der Täter seinem und des Mitschuldigen entblößten Geschlechtsteil mit der Hand erfaßt und sie längere Zeit zu wiederholten Malen aneinandergedrückt hatte. Damals habe das Reichsgericht die Sache zur erneuten Prüfung an das Landgericht zurückverwiesen, „da der richtigen Rechtsauffassung genügende Feststellungen bei erneuter Verhandlung nicht ausgeschlossen erscheinen". Wenn Verfasser meint, das Reichsgericht habe der Strafkammer ungefähr gesagt: „Drechselt die Sache nur etwas geschickter, konstruiert etwas besser die Entscheidungsgründe und dann kann eine erneute Revision keinen Erfolg haben", so irrt er meines Erachtens vollständig in der Auffassung der Stellung des Reichsgerichts gegenüber den Urteilen der Strafkammer. Der höchste Gerichtshof des Reiches ist nach den vielfachen Erfahrungen, die Referent in einer 35 jährigen Praxis gewonnen hat, von einer derartigen Auffassung des Verfassers denn doch himmelweit entfernt. Mir scheint das Urteil vom 30. Oktober 1913 denselben Fall zu umfassen, wie das Urteil vom 18. April 1913. Nur hat offenbar die Strafkammer des Landgerichts bei der zweiten Verhandlung den Tatbestand dahin erweitert, daß der Angeklagte nach dem Aneinanderpressen der Glieder auf Samenerguß abzielende Handlungen vorgenommen habe und damit die von dem Reichsgericht für die Anwendung des § 175 des Strafgetzbuchs nötige Feststellung getroffen, über die das Reichsgericht, das an die tatsächlichen Festellungen des Vorderrichters gebunden ist, unmöglich hinausgehen konnte. Wenn Verfasser meint, „Welcher Art diese auf Samenerguß abzielenden Handlungen waren, darüber schweigt das Reichsgericht und sicherlich hat auch das Urteil der Strafkammer darüber geschwiegen", so ist dies eine rein willkürliche Annahme für die bei der gewissenhaften Rechtsprechung des Reichsgerichts auch

nicht der allergeringste Anhaltspunkt vorliegt. Richtig ist es, daß es zu den größten Mißständen mitunter führt, wenn die Strafkammer, deren Urteil das Reichsgericht aufgehoben hat, erneut mit der Sache befaßt wird. Die Tendenz, das aufgehobene Urteil wieder herzustellen, besteht zweifellos bei sehr vielen Strafkammern, wenn nicht das Reichsgericht selbst Grundsätze aufgestellt hat, die eine anderweitige Entscheidung des Vorderrichters unmöglich machen. Aber ein derartiger Mißstand läßt sich durch die gesetzliche Bestimmung beheben, daß auf Antrag des Verteidigers eine andere Strafkammer mit der Sache zu befassen ist, und es wäre im allgemeinen wünschenswert, wenn bei Aufhebung eines Urteils gesetzlich, auch ohne Antrag, die Bestimmung Platz greifen würde, daß eine andere unbefangene Strafkammer die nochmalige Prüfung des Tatbestands vorzunehmen habe. Darüber hinaus ist Referent nicht in der Lage, den Argumenten des Verfassers beizutreten. Er ist auch nicht der Ansicht, daß es im vorliegenden Falle nötig gewesen wäre, eine Plenarentscheidung des Reichsgerichts herbeizuführen und er ist weit davon entfernt, mit dem Verfasser dem Reichsgericht den Vorwurf zu machen, daß es das Gesetz verletzt habe, weil es eine Plenarentscheidung nicht herbeiführte. Die Ausführungen des Verfassers zeigen aufs Neue, wie schwer es für die Homosexuellen ist, ihren Standpunkt gegenüber denjenigen zu vertreten, die sich von derartigen abnormen Neigungen frei wissen. Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

3.

Zur Stellung des Arztes gegenüber der Geburtenbeschränkung von **Max Marcuse**, Berlin. (Deutsche medizinische Wochenschrift 1916 Nr. 9 S. 1 ff).

Verfasser bespricht den in Nr. 45 (1915) der Deutschen medizinischen Wochenschrift enthaltenen Bericht des Professor Sommerfeld über die Tagung der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik und den in derselben Nummer enthaltenen Aufsatz Dr. Hoffa's über die Stellung der Ärzte zum Geburtenrückgang. Während Sommerfeld zu der Auffassung sich bekennt, daß den Geburtenrückgang in erster Reihe wirtschaftliche Ursachen herbeiführen und daß nur eine Hebung der wirtschaftlichen Lage ihn beseitigen oder eindämmen könne, will Hoffa den Geburtenrückgang durch eine sittliche Degeneration veranlaßt ansehen und ihn durch sittliche Mittel bekämpfen. Verfasser wendet sich mit Recht gegen die einseitige Auffassung Hoffa's und erhebt vor allem Protest gegen den Satz: „Die Fragen der Gesundheit sind nicht zu trennen von den Fragen der Sittlichkeit.“ Er tritt mit Entschiedenheit für die Trennung der beiden Fragen ein, da durch die Verquickung derselben nur Unheil angerichtet werden könne. Wer einigermaßen auf diesem Gebiete praktische Erfahrungen gesammelt hat, kann dem Verfasser nur lebhaft zustimmen, wenn er fragt: „Was hat den Kampf gegen die Prostitution, gegen die Geschlechtskrankheiten noch immer so erfolglos gemacht? Dort die Vereinigung der „Sitten“-Polizei mit der „Gesundheits“-Polizei, die alle Assanierungsversuche kläglich scheitern läßt, — hier die Behandlung eines im wesentlichen hygienischen Problems mit moralischen Mitteln, deren Hauptsächlichkeit die sittliche Verfehmung des illegitimen Geschlechtsverkehrs und die darauf gegründeten Ermahnungen zur

sexuellen Enthaltsamkeit sind.“ Die von Marcuse gemachten Ausführungen sind auch für den Juristen insofern von Interesse, als er sich mit Entschiedenheit gegen das von Hoffa befürwortete gesetzliche Verbot der sogenannten antikonzeptionellen Mittel wendet und in diesem Gesetzesvorschlag einen sehr großen und sehr verhängnisvollen Irrtum erblickt. Referent hat schon in seiner Besprechung des Aufsatzes von Dr. Hövell „Über die Gründe und Bedeutung des Geburtenrückganges vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege“ in Band 66 dieses Archivs S. 341 darauf hingewiesen, daß bei dem Verbot derartiger Mittel der für die Gesundheit so überaus schädliche Coitus interruptus noch mehr überhand nehmen werde, während durch das Verbot des Kondoms der beste Schutz gegen die geschlechtliche Ansteckung beseitigt würde. Dr. Marcuse stellt sich in seiner Arbeit noch ausführlicher auf diesen Standpunkt und betont, daß für die Erhaltung und Förderung der geschlechtlichen Gesundheit und der Volkszahl der Kondom unentbehrlich sei und nicht die Erschwerung, sondern die Erleichterung seiner Verbreitung und Verwendung nottue. Am allerwenigsten könne er durch die von Hoffa verlangten „sittlichen“ Mittel ersetzt werden. Marcuse unterstreicht zwar auch den Appell Hoffa's, daß die Ärzte mit der Unbedenklichkeit, die sich vielfach in ihr berufliches Verhalten eingeschlichen hätte, brechen und ihre Verordnungen und Maßnahmen gerade auf dem hier zur Erörterung stehenden Gebiete mit größter Gewissenhaftigkeit und strengstem Verantwortungsgefühl zu treffen hätten, aber betont mit Recht, daß die Unbedenklichkeit sich nicht in dem Inhalt der Auffassung des Arztes zeige, sondern sich diese Auffassung nur derart bekunden müsse, „daß ein jeder seiner eigenen ernsten wissenschaftlichen und ärztlichen Überzeugung gemäß handelt, die er freilich schon längst nicht mehr nur an der Gesundheit des Individuums, sondern auch an dem Wohl von Vaterland und Volk zu prüfen hat.“

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

Band 67 3. Heft

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

Begründet von

DR. HANS GROSS

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1916

Ausgegeben am 16. November 1916

Zur forensischen Beurteilung der Erblichkeit von morphologischen Abnormitäten und der Papillarlinien der Finger.

Von
Prof. Dr. **Sommer,** Geh. Med.-Rat in Gießen.

(Mit 2 Abbildungen.)

Die Veranlassung zu der vorliegenden Studie gab mir ein Schwurgerichtsfall, bei dem ich auf Anordnung des Kgl. Landgerichtes in D. als Sachverständiger zugezogen wurde. Es handelte sich um eine Anklage wegen Meineids gegen den Kaufmann J. T., wobei die Voraussetzungen folgende waren:

T. hatte in einem Hotel in Y. übernachtet und wurde später von einem damals dort bediensteten Mädchen als Vater eines unehelichen Kindes in Anspruch genommen. T., der damals noch verheiratet war, — die Scheidung von seiner Frau erfolgte später — bestritt diese Vaterschaft durchaus und schwor in dem Alimentierungsprozeß, daß er geschlechtlichen Umgang mit dem Mädchen in der einzig überhaupt in Betracht kommenden Nacht nicht gehabt habe. Später entdeckte die Ehefrau des T., nachdem sie sich mit der unehelichen Mutter in Verbindung gesetzt hatte, bei dem Kind an den Füßen eine Abnormität, die einer bei ihrem Mann an den Füßen vorhandenen entsprach (Schwimmhautbildung zwischen der zweiten und dritten Zehe). Im Anschluß hieran wurde im weiteren Verlaufe die Anklage wegen Meineids gegen den T. erhoben. Bei der weiteren Untersuchung tauchte im Anschluß an die Frage der Erblichkeit solcher morphologischen Abnormitäten die weitere Frage auf, ob und wieweit man aus der Übereinstimmung der Papillarlinien an den Fingern bei den angeblichem Vater T. und dem Kinde der unverehelichten N. C. einen Schluß auf die Vaterschaft des T. machen könne. Ein über diese Fragen vernommener Vertreter der pathologischen Anatomie erklärte, daß es sich bei der Beurteilung wesentlich um Vererbungsfragen handle und schlug mich infolge meiner Studien über Familien-

forschung als Sachverständigen vor, worauf das Landgericht in D. meine Zuziehung beschloß.

Ich habe nun zunächst auf Grund des Akteninhaltes am 25. August 1915 folgendes vorläufige Gutachten bei dem Kgl. Landgericht in D. abgegeben:

„Im Hinblick auf die in dem Beschluß des Kgl. Landgerichts in D. vom 22. Juli 1915 gestellten Fragen führe ich folgendes aus.

1. Es handelt sich darum, ob eine bei dem Angeklagten J. T. und dem Kinde B. C. in übereinstimmender Weise vorhandene morphologische Abnormität als Beweis für die Vaterschaft des ersteren angesprochen werden kann. Der Sachverhalt ist folgender: J. T. hat eine sogenannte Schwimmhautbildung zwischen der zweiten und dritten Zehe des rechten Fußes. Das Bestehen der gleichen Abnormität an der zweiten und dritten Zehe des linken Fußes, wenn auch in geringerem Grade, wird in dem Gutachten des Kreisarztes Dr. G. vom 21. 7. 1914 behauptet, läßt sich jedoch auf der beigegebenen Photographie nicht deutlich erkennen. Allerdings ist es möglich, daß sie trotzdem vorhanden ist. — B. C hat nach der Photographie, die sich bei den mir übersandten Akten befindet, die gleiche morphologische Abnormität und zwar in ausgeprägter Form an beiden Füßen und zwar an den gleichen Zehen, nämlich der zweiten und dritten Zehe beider Füße. Der Knabe zeigt also die gleiche Abnormität in noch weiterem Maß als J. T. Dabei ist zu beachten:

1. Die gleiche Art der morphologischen Abnormität,

2. der gleiche Sitz derselben an einem Fuß, bezw. beiden Füßen.

Es handelt sich also um zwei miteinander verbundene übereinstimmende Momente, die auch getrennt vorkommen könnten, indem die gleiche Abnormität bei beiden Personen an verschiedenen Zehen vorhanden sein könnte. Die Übereinstimmung ist also morphologisch tatsächlich eine stark ins Gewicht fallende.

Dabei ist zu bemerken, daß solche Abnormitäten ebenso, wie z. B. die Sechsfingerigkeit, sehr häufig hereditär vorkommen, wobei eine regelmäßige Übertragung in dem Sinne, daß alle Descendenten eines damit behafteten Menschen sie haben müßten, nicht vorliegt.

Als sicheres Zeichen der Vaterschaft des J. T. kann die Übereinstimmung ohne sonstige Indizien nicht erachtet werden, da solche Abnormitäten manchmal zur Beobachtung kommen und ein zufälliges Zusammentreffen bei beiden Personen möglich wäre. Immerhin kann man mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß ein Zu-

sammenhang im Sinne der Vaterschaft des J. T. besteht, falls das Gericht annimmt, daß ein geschlechtlicher Verkehr zwischen dem J. T. und der N. C. zu der betreffenden Zeit stattgefunden hat.

2. Eine sonstige verwertbare Ähnlichkeit zwischen dem J. T. und dem B. C. kann ich aus den Photographien nicht erkennen, speziell ist die Stirn-Formation bei dem Knaben B. C. und dem J. T. eine wesentlich verschiedene.

3. Ebensowenig bin ich aus der bisherigen Vergleichung der Fingerabdrücke im Stande, einen Schluß auf die Vaterschaft des J. T. auch nur mit Wahrscheinlichkeit zu machen. Ich habe mich schon früher mit der Vergleichung von Fingerabdrücken aus mehreren Generationen einer Familie beschäftigt, es ist jedoch außerordentlich schwer, im einzelnen Fall etwas Sicheres darüber zu sagen. Die in dem Bericht des Kriminal-Wachtmeisters K. vom 21. 8. 1914 hervorgehobene Übereinstimmung der Formation der Papillarlinien der Fingerkuppen des J. T. und des B. C. läßt sich, soweit ich bis jetzt sehe, nicht für die Annahme eines hereditären Momentes im Sinne der Vaterschaft des J. T. verwerten. Selbstverständlich schließt meine bisher negative Auffassung zu 2 und 3 die eventuelle Vaterschaft des J. T. nicht aus. —

Ich bitte mir eventuell die Photographien und Fingerabdrücke einige Tage vor der Hauptverhandlung nochmals zuzusenden, damit ich besonders die Frage der Übereinstimmung der Fingerabdrücke nochmals prüfen kann."

Nach diesem vorläufigen Gutachten fand die Hauptverhandlung am 11. August 1915 vor dem Schwurgericht in D. statt. Bei dieser gab mir das Gericht Gelegenheit, nicht nur den Angeschultigten J. T. persönlich zu untersuchen, sondern ich konnte mich auch mit dem angeblichen Sohne des J. T. (B. C.) eingehend beschäftigen, und mit dem schon vorher in dem Prozeß befragten Sachverständigen, Kriminalwachtmeister K., nochmals die Fingerabdrücke von J. T. und B. C. prüfen und genau vergleichen, sodaß über die Bewertung der einzelnen Fingerabdrücke im Sinne der üblichen Bezeichnungsweisen kein Zweifel bestand. Dabei konnte ich auch die Frage der allgemeinen Ähnlichkeit des angeblichen Vaters J. T. mit dem Kinde B. C. genau prüfen und ferner das Kind mit dem legitimen Sohn des J. T. und mit der Mutter des B. C. vergleichen. Es war daher in der Hauptverhandlung möglich, viel genauer auf die Frage der Familienähnlichkeit des B. C. und des J. T. einzugehen, welche als Argument für die Vaterschaft ebenfalls behauptet war, als dies in dem vorläufigen Gutachten auf Grund der Akten hatte geschehen können.

Bei der Hauptverhandlung führte ich auf Grund der früheren vorläufigen Äußerung und der Untersuchung der in Betracht kommenden Personen folgendes aus:

I. Die Schwimmhautbildung zwischen der zweiten und dritten Zehe ist bei dem Kind an beiden Füßen ausgeprägt vorhanden, bei dem angeblichen Vater scheinbar nur am rechten Fuß. Auf der den Akten beigegebenen Photographie ließ sich eine solche, wie in meinem vorläufigen Gutachten bemerkt war, links nicht erkennen. Spreizt man jedoch die beiden Zehen auseinander, so stellt sich heraus, daß bei dem J. T. in geringerem Grad als am rechten Fuß die Schwimmhautbildung auch links vorhanden ist, wie dies schon in dem Gutachten des Herrn Kreisarztes Dr. G. behauptet war, und wie ich es trotz des scheinbar negativen Befundes der Photographie schon in meinem vorläufigen Gutachten für möglich erklärt hatte. J. T. und B. C. haben also tatsächlich die gleiche morphologische Abnormität (Schwimmhautbildung zwischen denselben Zehen, der zweiten und dritten, beider Füße). Am linken Fuß ist die Erscheinung bei dem Kinde B. C. stärker entwickelt als bei J. T.

Es ist jedoch unmöglich, aus dieser Übereinstimmung in bezug auf eine morphologische Abnormität mit Sicherheit einen Schluß auf die Vaterschaft des J. T. in bezug auf den B. C. zu machen, da die gleiche Abnormität und zwar ebenfalls zwischen der zweiten und dritten Zehe auch sonst beobachtet werden kann. Als Beispiel gebe ich zwei Fälle aus meiner klinischen Beobachtung:

1. J. G. aus G. Diagnose: Epileptische Demenz. An der linken Hand ist eine Schwimmhaut zwischen dem dritten und vierten Finger bis zum ersten Zwischengelenk vorhanden, die eine Verringerung der Abspreizung bedingt. Am rechten Fuß Schwimmhautbildung zwischen der zweiten und dritten Zehe bis zum zweiten Zwischengelenk. Am linken Fuß kleine Schwimmhaut zwischen der zweiten und dritten Zehe bis zum ersten Zwischengelenk.

2. M. G. aus M. Diagnose: Psychogene Krampf-Anfälle. Schwimmhautbildung am linken Fuß zwischen der zweiten und dritten Zehe. Der Interdigitalraum ist vollständig ausgefüllt. —

Die Übereinstimmung zwischen J. T. und B. C. in dieser einen morphologischen Abnormität kann also nicht als sicherer Beweis der Vaterschaft angesehen werden, sondern nur als ein Indizium, was im Zusammenhang mit anderen Indizien im einzelnen Fall eine besondere Bedeutung bekommen kann. Wenn

es sich z. B. darum handelte, daß eine weibliche Person in einer bestimmten Zeit mit mehreren Männern den Beischlaf ausgeübt hätte, und es würde zu entscheiden sein, ob das Kind der Betreffenden zu einem bestimmten Mann unter mehreren in Betracht kommenden im Sinne der Abstammung gehöre, so könnte das Bestehen der gleichen morphologischen Abnormität, wie im gegebenen Falle, sehr dafür in betracht kommen, daß die beiden Personen im Sinne von Vater und Sohn zusammengehören. Im vorliegenden Fall liegt jedoch die Sache wesentlich anders, da hier überhaupt erst nachgewiesen werden müßte, daß eine Cohabitation stattgefunden hat, was von dem Angeschuldigten eidlich bestritten worden ist. Es handelt sich also um die Frage, ob man aus der morphologischen Übereinstimmung in diesem einen Punkt den bestimmten Schluß machen kann, daß J. T. der Vater von B. C. ist. Dies ist m. E., da die gleiche Abnormität auch sonst vorkommt, nicht der Fall. Nur wenn das Gericht annimmt, daß noch andere Indizien dafür vorliegen, daß eine Cohabitation zwischen dem J. T. und der Mutter des B. C. stattgefunden hat, kann die morphologische Übereinstimmung als weiteres Indizium verwertet werden.

II. Im Laufe des Prozesses war die Frage aufgetaucht, wie weit man aus der eventl. Übereinstimmung der Papillarlinien an den Fingern zwischen dem angeblichen Vater J. T. und dem Knaben B. C. einen Schluß auf die Abstammung machen kann. Es handelt sich hierbei um vier Punkte: 1. um eine einwandfreie Feststellung der Papillarlinien bei den beiden Beteiligten, 2. um eine sichere Einreihung der beobachteten Formen in die üblichen Systeme bei der Bezeichnung der Papillarlinien, 3. um eine Vergleichung der so erhaltenen Übersicht bei den beiden Beteiligten, 4. um die Frage, wie weit sich aus eventl. vorhandenen Übereinstimmungen ein Schluß auf die Vaterschaft des J. T. ziehen läßt.

Zu 1: Da mehrere der den Akten beiliegenden Fingerabdrücke nicht sehr deutlich waren, war der Befund der Nachprüfung bedürftig. Ich konnte jedoch meinem Antrag entsprechend zusammen mit Herrn Kriminalwachtmeister K. bei der Hauptverhandlung die beiden Beteiligten unter Vergleichung mit den den Akten beiliegenden Fingerabdrücken nochmals daraufhin untersuchen und jeden Zweifel über die Deutung der einzelnen Abdrücke ausschließen, sodaß über die objektive Grundlage der vorliegenden Tabelle kein Zweifel sein kann. Zu 2: Es sind in dieser die Formen der Papillarlinien an den Fingern der Beteiligten einerseits wie in den Prozeßakten nach der Ähnlich-

keit mit den Buchstabenformen, andererseits mit den Bezeichnungen W = Wirbel, L = Lasso (Schlinge, Schleife) bezeichnet,[1]) wobei die Buchstaben R und U die Öffnung der Schleife nach dem Radius oder der Ulna zu bezeichnen. Es bedeutet also in der folgenden Tabelle die Form O = Wirbel, E = eine nach rechts geöffnete Schleife, J = eine nach links geöffnete Schleife, L U = eine ulnarwärts geöffnete Schleife; L R, was bei beiden Personen nicht vorkommt, würde eine radialwärts geöffnete Schleife bedeuten.

Zu bemerken ist, daß die beiden Bezeichnungsarten in einem Punkt Mißverständnisse veranlassen könnten. Es bedeutet nämlich die Buchstabenform J an den Fingern der linken Hand, durch Abdruck aufgenommen, eine Ulnarschleife, an den Fingern der rechten Hand aufgenommen, eine Radialschleife; umgekehrt E an der linken Hand aufgenommen eine Radialschleife, an der rechten Hand aufgenommen eine Ulnarschleife. Ich ziehe daher persönlich die Ausdrücke L U = Ulnarschleife und L R = Radialschleife den nach der Ähnlichkeit mit Buchstabenformen gewählten Ausdrücken vor.

Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich für die beiden Personen J. T. und B. C. folgende vergleichende Tabelle:

J. T:					
R. H.	O (=W)	O (=W)	O (=W)	O (=W)	E (=L U)
L. H.	O (=W)	J (=L U)	O (=W)	O (=W)	J (=L U)
B. C.:					
R. H.	O (=W)	E (=L U)	E (=L U)	O (=W)	E (=L U)
L. H.	J (=L U)	J (=L U)	J (=L U)	O (=W)	J (=L U)

Zu 3. Vergleicht man diese beiden Tabellen, so stellt sich folgendes heraus: J. T. und B. C. stimmen an der rechten Hand überein 1. am Daumen, an welchem beide Personen die O-Form (Wirbel-Typus) zeigen, ebenso am vierten Finger der rechten Hand, wobei ebenfalls beide Personen die O-Form (Wirbel-Typus) aufweisen; ferner am fünften Finger, an welchem beide Personen die E-Form (Ulnarschleife) zeigen. Die Finger der rechten Hand stimmen also an drei von fünf Fingern in der Form der Papillarlinien überein. An der linken Hand bezieht sich die Übereinstimmung 1. auf den zweiten Finger, dessen Papillarlinien bei beiden Personen die J-Form (Ulnarschleife) zeigen, 2. auf den vierten Finger, dessen Papillarlinien bei beiden Personen die O-Form

1) Windt und Kodiček, Daktyloskopie. Verwertung von Fingerabdrücken. Verlag von Wilhelm Braumüller in Wien und Leipzig 1904.

(Wirbel-Typus) aufweisen, 3. auf den fünften Finger, dessen Papillarlinien bei beiden Personen die J-Form (Ulnarschleife) aufweisen.

Unterschiede zeigen sich bei beiden Personen an der rechten Hand in bezug auf den zweiten Finger bei J T: O (= W), bei B C: E (= L U); ferner am dritten Finger bei J T: O (= W), bei B C: E (= L U). An der linken Hand liegen die Unterschiede 1. am Daumen, bei J T: O (= W), bei B C: J (= L U), 2. am Mittelfinger bei J T: O (= W), bei B C: J (= L U).

Es bestehen also Übereinstimmungen bei beiden Personen an der rechten und linken Hand in bezug auf je drei Finger.

Zu 4: Somit sind zweifellos zunächst auffallende Übereinstimmungen zwischen J. T. und B. C. in bezug auf den Typus der Papillarlinien bei 3/5 aller sich entsprechenden Finger vorhanden.

Es frägt sich nun aber, ob aus dieser Übereinstimmung ein Schluß auf eine hereditäre Beziehung zwischen dem Knaben B. C. und dem angeblichen Vater J. T. gemacht werden kann. Um einen solchen Schluß abzuleiten, müßte vorher erst nachgewiesen werden, daß die Übereinstimmung von nicht blutsverwandten Personen in der Regel eine viel geringere sei, als sie hier tatsächlich zutage trat. Nur wenn sich bei den in betracht kommenden beiden Personen die Zahl der Übereinstimmungen in beträchtlicher Weise höher zeigt, als dies dem Befunde bei nicht blutsverwandten Personen entspricht, könnte ein Schluß auf Blutsverwandtschaft im einzelnen Fall gemacht werden.

Um diese Frage zu beantworten, habe ich zum Vergleich untersucht: 1. ein Ehepaar, das notorisch eine längere Reihe von Ahnenreihen nicht miteinander blutsverwandt ist, 2. ein mir gut bekanntes, ebenfalls nicht blutsverwandtes Ehepaar mit drei Töchtern, um zu prüfen, ob und in welcher Weise der Typus der Papillarlinien von den Eltern auf die drei Kinder übertragen worden ist. Die erstgenannte Untersuchung ergab ein sehr überraschendes Resultat.

Zu der Bezeichnung bemerke ich noch, daß manchmal Formen der Papillarlinien auftreten, deren Einreihung in die A (= Arcus = Bogen-) Form, die L (= Lasso = Schleifen-)Form oder den Wirbel-Typus (W) zweifelhaft sein kann.[1]) Ich habe in solchen Fällen die neben der Hauptbezeichnung in betracht kommende Deutung mit ? angemerkt.

1) Vergl. Windt und Kodiček l. c. S. 22, 31, 36 und Tafel XI—XV der Fingerabdrücke.

Es ergibt sich folgende Übersicht:

Herr S.:					
R. H.	W	L R	L U	L U	L U
L. H.	W	L U	L U	L U	L U
Frau S.:					
R. H.	L A (W?)	L U	L U	L U	L U
L. H.	L A (W?)	L U	L U	L U (W?)	L U

Es ist ersichtlich, daß sich bei diesen sicher nicht blutsverwandten Personen eine auffallende Übereinstimmung der Fingerlinien zeigt. Es zeigen dabei Übereinstimmungen im Sinne der Ulnar-Schleife an der rechten Hand bei jeder Person die dritten bis fünften Finger, Abweichungen die Daumen bei Herrn S: W, bei Frau S: L A (W?), und die Zeigefinger, bei Herrn S: L R = Radialschleife, bei Frau S: L U = Ulnarschleife. An der linken Hand ist die Übereinstimmung noch merkwürdiger, wenn man die Deutung als L U am 4. Finger bei Frau S. als richtig annimmt. Es stimmen alsdann die zweiten bis fünften Finger in der Form L U = Ulnarschleife überein. Am Daumen der linken Hand zeigt Herr S. die Wirbel-Form, Frau S. die Form L A (Bogen-Form) W? Die Übereinstimmung bei diesen nicht blutsverwandten Personen ist also ebenso groß, bezw. noch etwas größer, als die zwischen J. T. und B. C.

Als Gegenprobe zu diesem überraschenden Resultat wurde, wie schon bemerkt, die Untersuchung des Ehepaares H. und seiner drei Töchter durchgeführt. Ich gebe im folgenden die dabei erhaltene Tabelle:

	I Daumen	II Zeigefinger	III Mittelfinger	IV Ringfinger	V kl. Finger
Herr H.					
R. H.	W?	L U	L U	L U	L U
L. H.	L U	L R	L U	L U	L U
Frau H.					
R. H.	L U	L R	L U	L U	L U
L. H.	L U	L U	L U	L U	L U
L. H.					
R. H.	W	W	W	W	L U
L. H.	W	W? L R?	W? L U?	W	L U
J. H.					
R. H	W	W	L R	W	L U
L. H.	L U	W	L U	W	L U
E. H.					
R. H.	W	L R	L U	L U	L U
L. H.	W	L R	L U	L U	L U

Die bei der Gerichtsverhandlung gegebene genaue Analyse dieser Tabelle möchte ich an dieser Stelle der eigenen Nachprüfung der Leser überlassen und leite daraus hier nur kurz folgende Schlüsse ab.

1. Die nicht blutsverwandten Eltern H. zeigen ebenso wie das vorher behandelte Ehepaar S. an den beiden Fingern eine ganze Reihe von Übereinstimmungen in der Form der Papillarlinien. Ebenso wie bei dem Ehepaar S. handelt es sich um nicht blutsverwandte Personen.

Es kann demnach bei dem jetzigen Stand dieser Untersuchung aus einer Übereinstimmung von dem Grade, wie sie bei J. T. und B. C. nachgewiesen ist, nicht ohne weiteres auf Blutsverwandtschaft, besonders im Sinne der Vaterschaft des J. T., geschlossen werden.

2. Von den drei sicher legitimen Töchtern dieses Ehepaares zeigt die ältere bei der Zusammenstellung der Formen der Papillarlinien an den einzelnen Fingern eine zunächst außerordentlich auffallende Abweichung von dem Typus der Papillarlinien der beiden Eltern. Im allgemeinen ausgedrückt, zeigt sich bei dieser ersten Tochter eine beträchtliche Häufung des Wirbel-Typus im Gegensatz zu dem Überwiegen der Ulnar-Schleifenformen bei den beiden Eltern. Würde man lediglich von dem zahlenmäßigen Verhältnis der Papillarlinienformen ausgehen, so würde man sicher nicht auf den Gedanken kommen, daß das Kind zu diesem Elternpaar gehört.

Dieses scheinbar sehr überraschende Resultat hat jedoch vom Standpunkt der allgemeinen Vererbungslehre eine ganze Menge von Analogien in anderen Erscheinungen. Besonders ist zu beachten daß nach der Mendelschen Regel durch Kreuzung entstandene Pflanzenindividuen, die in einem bestimmten Merkmal übereinstimmen (Hybriden), Abkömmlinge haben können, die das entgegengesetzte Merkmal aufweisen. Es ist also wahrscheinlich, daß sich die scheinbaren Widersprüche in der Beschaffenheit der Fingerpapillarlinien bei Eltern und Kindern bei fortschreitender Wissenschaft im Sinne der Mendelschen Regel oder anderer vielleicht noch zu entdeckender Gesetze werden aufklären lassen.

Es ist aber bei dem jetzigen Stand unserer Kenntnisse weder möglich, aus einer Übereinstimmung, wie sie bei J. T. und B. C. vorliegt, auf Blutsverwandtschaft, besonders Vaterschaft zu schließen, noch aus beträchtlichen Unterschieden, wie sie bei

der zweiten Gruppe von Untersuchungen zwischen der Tochter L. H. und den Eltern in dieser Beziehung vorliegt, einen negativen Schluß in dem Sinne zu machen, daß ein elterliches Verhältnis im biologischen Sinne nicht vorhanden ist.

Jedenfalls ist durch diese vor der Gerichtsverhandlung von mir angestellten vergleichenden Untersuchungen für mich die Beweiskraft der Übereinstimmung zwischen den Papillarlinien des J. T. und des B. C. so gesunken, daß es mir nicht möglich schien, die dargestellte Übereinstimmung als Indicium für die Vaterschaft des J. T. zu verwenden.

3. Im Gange des Prozesses war die Behauptung einer auffallenden Ähnlichkeit zwischen dem J. T. und dem B. C. aufgestellt worden, Während der Schwurgerichtsverhandlung erhielt ich auch in dieser Beziehung Gelegenheit, eine genaue Vergleichung zwischen dem angeblichen Vater J. T. und dem Knaben B. C., sowie dem legitimen Sohn des J. T., ferner zwischen dem B. C. und seiner unehelichen Mutter anzustellen. Ich habe vor dem Schwurgericht diese Vergleichung Punkt für Punkt, besonders in bezug auf die Schädelform, die Augenfarbe, die Haarfarbe usw. durchgeführt mit dem Endergebnis, daß sich aus der morphologischen Vergleichung der beiden Personen ein Schluß auf die Vaterschaft nicht machen läßt.

Die Gerichtsverhandlung endigte mit Freisprechung des Angeklagten durch das Schwurgericht. —

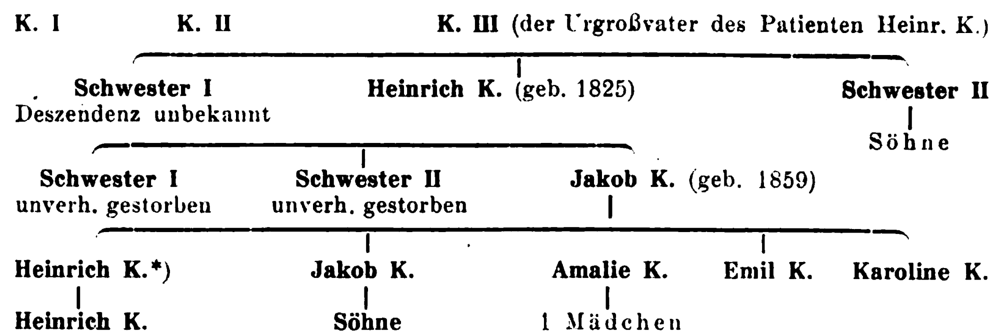
Im Anschluß an dieses gerichtliche Gutachten möchte ich hier nochmals auf die Frage der Erblichkeit von Mißbildungen eingehen. Nach den bisherigen klinischen Erfahrungen kann eine solche Mißbildung entweder erblich auftreten in dem Sinne, daß eine Reihe von Deszendenten eines damit behafteten Menschen die gleiche Abnormität in stärkerem oder geringerem Grad aufweist, oder sie kann sporadisch auftreten. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, daß bei genauerer Prüfung der Ahnentafeln und Stammbäume sich auch in einer Reihe von scheinbar sporadischen Fällen die Erblichkeit würde nachweisen lassen. Vorläufig muß ich jedoch auf Grund meiner Beobachtungen sporadisches Vorkommen annehmen. Auch ist vom Standpunkt der allgemeinen Vererbungelehre anzunehmen, daß bei weitreichender Zurückverfolgung der Familien, in denen die Mißbildung zurzeit erblich ist, man auf Ahnenreihen treffen würde, bei denen sie noch nicht vorhanden war. Sehr wahrscheinlich kann eine solche Mißbildung zunächst sporadisch auftreten und dann unter bestimmten besonderen Bedingungen erblich werden. Diese Betrachtungen

sind jedoch bei dem jetzigen Stand der Familienforschung hypothetisch und es empfiehlt sich, die beiden Fälle, 1. erbliches, 2. sporadisches Auftreten, zunächst scharf auseinanderzuhalten, jedoch im einzelnen Fall nach dem angegebenen Gesichtspunkt weiter zu untersuchen.

Soweit ich nun bisher das Vorkommen der Schwimmhautbildung an den Füßen überblicke, scheint dieselbe, wie auch aus den obigen, aus zufälligen Beobachtungen meiner Klinik hervorgehobenen Fällen hervorgeht, gerade zwischen der zweiten und dritten Zehe relativ häufig zu sein. Ob hierbei irgend welche entwicklungsgeschichtliche oder pathologische Ursachen mitwirken, bleibt dahingestellt und wird erst später auf Grund einer umfassenden klinischen Erfahrung sowie genauester anatomischer und pathologisch-anatomischer Prüfung entschieden werden können.

Als Beispiel für die Erblichkeit der Schwimmhautbildung gerade zwischen der zweiten und dritten Zehe, die in dem vorliegenden forensischen Falle in betracht kam, möchte ich hier eine Mitteilung einfügen, die mir ein früherer Assistenzarzt meiner Klinik, Herr Dr. Steinbrecher, z. Zt. in der Rhein. Prov.-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau, im Juni 1916 gemacht hat. Er schreibt darüber Folgendes:

„Bei einem meiner Patienten fand ich gelegentlich eine Zehenmißbildung (Schwimmhautbildung zwischen der zweiten und dritten Zehe nur am rechten Fuß) die in der Familie erblich sein soll und zwar nach einer bestimmten Regel: Die Mißbildung vererbt sich vom Vater auf sämtliche Kinder, von diesen vererben sie jedoch nur die Söhne weiter (vergl. den Stammbaum). Die Mißbildung ist aus der



*) Der klinisch beobachtete Patient. Die Personen mit fett gedruckten Namen sind mit der Abnormität behaftet.

Photographie und dem Röntgenabzug ersichtlich." (Vergl. Figur 1 und 2.)

In diesem Fall ist bemerkenswert, daß nach der Kenntnis des Betreffenden sie in der Familie nur zwischen der zweiten und dritten Zehe des rechten Fußes auftritt. Im Hinblick auf die oben mitgeteilten Beobachtungen betreffend den J. T. wäre es von Bedeutung,

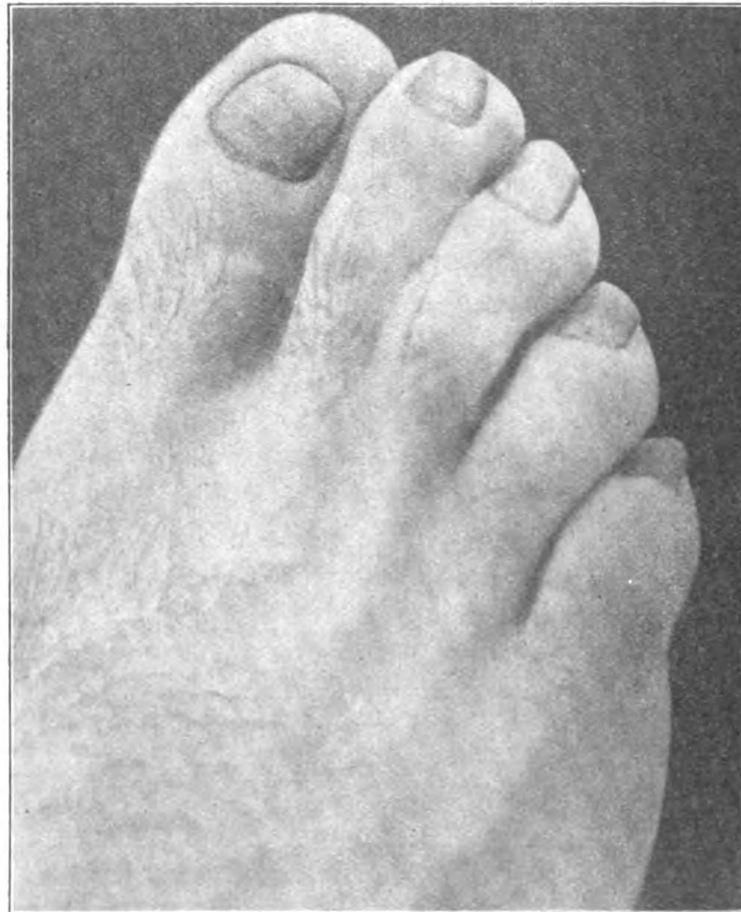


Fig. 1.

nachzuprüfen, ob die gleiche Abnormität vielleicht doch in geringerem, von oben nicht ersichtlichem Grade bei einzelnen Mitgliedern der Familie auch am linken Fuß vorkommt. Jedoch sind Ermittelungen hierüber bei den weiter zurückliegenden Ahnenreihen völlig ausgeschlossen. Diese Bemerkung möge also nur als Anhaltspunkt für die Erforschung weiterer derartiger Fälle dienen.

Was die Art der Mißbildung betrifft, so ist aus der beigegebenen Röntgenphotographie ersichtlich, daß eine Knochenabnormität an den

Zehen nicht vorhanden ist. Der Abstand der Gelenkköpfe der proximalen Phalangen der zweiten und dritten Zehe erscheint relativ gering, jedoch liegt eine Verwachsung keinesfalls vor. Ob hierbei überhaupt nur ein zufälliger Befund vorhanden ist, oder ob dieser ge-

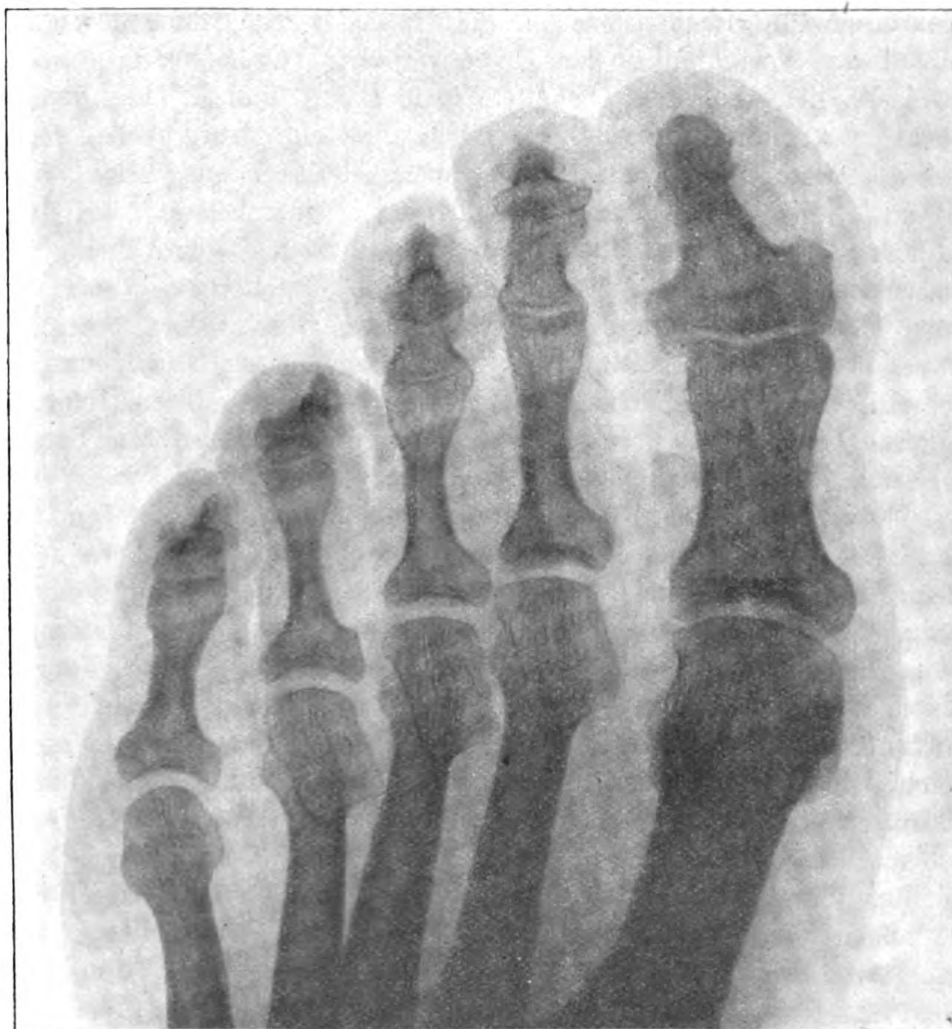


Fig. 2.

ringere Abstand doch zu der Schwimmhautbildung dieser beiden Zehen eine Beziehung hat, bleibt dahingestellt. Nimmt man eine solche hypothetisch an, so könnte es sich theoretisch ebensogut um eine Folge wie um eine Ursache der Mißbildung handeln. Vorläufig ist zu betonen, daß keinesfalls Verwachsungen zwischen den Knochen vorhanden sind.

Zu der wiedergegebenen Stammtafel bemerke ich folgendes: Sie umfaßt, was im Verhältnis zu vielen anderen derartigen Fällen sehr viel ist, fünf Generationen. Gegenstand der Beobachtung war der in der dritten Deszendenzreihe vorkommende Heinrich K. Seine vier Geschwister Jakob, Amalie, Emil, Karoline haben die gleiche Abnormität. Von diesen fünf Geschwistern geht diese in der Hereditätslinie durch die männlichen Vorfahren zu dem Urgroßvater K. III. Dieser hatte noch zwei mit der Abnormität behaftete Brüder K. I und K. II. In der nächsten Ahnenreihe, zu der der Großvater Heinrich K. gehört, zeigt sich die Abnormität außer bei diesem noch bei seinen zwei Schwestern (I und II). Die Deszendenz der Schwester I. ist unbekannt, bei den Söhnen der Schwester II fehlt sie. In der nächsten Ahnenreihe, zu welcher der Vater des Heinrich K., Jakob K. gehört, zeigt sich die Abnormtiät außer bei diesem ebenfalls bei zwei Geschwistern, die aber unverheiratet gestorben sind. In der Nachkommenschaft der fünf Geschwister Heinrich, Jakob, Amalie, Emil, Karoline, von denen Heinrich klinisch beobachtet wurde, zeigt sich die Abnormität bei dem Sohne Heinrich des Heinrich K. und bei den Söhnen des Jakob K., während das Kind der Amalie (ein Mädchen) frei von der Abnormität ist. Die letzten beiden Geschwister, Emil und Karoline, haben noch keine Nachkommenschaft. Es scheint sich in der Tat darum zu handeln, daß die Abnormität bei sämtlichen Nachkommen der damit behafteten männlichen Angehörigen des Stammes auftritt, während sie in der Nachkommenschaft der Töchter, die damit behaftet sind, fehlt. Es ist allerdings noch nicht klargestellt, ob nicht nach dem Aussetzen in der Nachkommenschaft der damit behafteten Töchter dieser Familie die Abnormität in den weiteren Nachkommenreihen in irgendeiner Weise, eventl. nach einer gesetzmäßigen Regel, z. B. nur bei den männlichen Nachkommen in der Enkelgeneration wieder auftaucht. Um dies klarzustellen, wäre eine weitere Untersuchung der Nachkommenschaft dieser Familie in den nächsten Jahrzehnten notwendig. Jedenfalls ist in dem von Herrn Dr. Steinbrecher mitgeteilten Fall eine ausgeprägte Erblichkeit der Erscheinung ersichtlich, wobei der Sitz der Störung, wie bei dem J. T. und B. C., sowie bei den aus meiner Klinik in dem Gutachten mitgeteilten zwei Fällen wiederum die Stelle zwischen der zweiten und dritten Zehe ist.

Auf die weiteren Studien, die ich unterdessen über die Frage der Erblichkeit der Papillarlinien der Finger gemacht habe, werde ich später eingehen.

Der Fall Trinkaus.

Von

Richard Sartori, Assistent am k. k. kriminalistischen Universitätsinstitut in Graz.

Am 19. Dez. 1880 machte Anton Urdl vulgo Kleinschuster die Anzeige, er sei am 7. oder 8. Oktober 1877 Zeuge gewesen, wie die taubstumme Juliane Neubauer im Hause des Johann Trinkaus von Vinzenz Trinkaus unter Beihilfe von Johann und Alois Trinkaus, sowie Oswald Urdl (seinem Bruder) und Wilhelm Fuchs (Knecht dortselbst) durch Schläge auf den Kopf ermordet wurde. Die Erhebungen förderten zu Tage, daß die taubstumme Juliane Neubauer, welche in das Haus Trinkaus lebenslänglich eingekauft war, tatsächlich schon seit 19. August 1877 abgängig war und man im Volke munkelte, sie sei von Johann Trinkaus beseitigt worden, ohne daß diesbezügliche Nachforschungen genaueres zu Tage gefördert hätten. Die auf diese Anzeige hin getroffenen Erhebungen deckten folgenden Sachverhalt auf. Auf dem sogenannten Hafnergute in Wolfsberg betrieb, unterstützt von seinem Weib und seinen Söhnen Alois und Vinzenz, seit längerer Zeit Johann Trinkaus ein Wirtsgeschäft und übergab die Realität im Jahre 1877 seinem Sohn Alois. Das Haus und die Familie standen nicht im besten Rufe, Raufereien waren dort an der Tagesordnung, die Ortsbewohner fanden es in hohem Grad auffallend, daß, so viel Exekutionen gegen Johann Trinkaus auch geführt wurden, er sich nichts destoweniger auf dem Geschäft erhalten konnte und beschuldigten daher die Familie einiger Einbruchsdiebstähle, die in der Gegend vorkamen und der Brandstiftung am zweiten Hause, der Leitenschusterrealität; diesbezügliche Erhebungen ergaben aber ein negatives Resultat. Mit dieser Leitenschusterrealität hatte es aber folgende Bewandtnis. Nachdem Johann Trinkaus schon seit Jahren mit verschiedenen Personen Leibrentenverträge abgeschlossen hatte, versuchte er es auch mit der Witwe Marie Neubauer. Am 29. April 1875 kam dieser Vertrag zustande. Marie Neubauer war nämlich Besitzerin der Leitenschusterrealität, als solche des Trinkaus nächste Nachbarin, und ließ sich von ihm beschwatzen, ihm das Eigentum dieser Realität

zu übertragen, wogegen Johann Trinkaus lediglich die Verpflichtung übernahm, die beiden blödsinnigen Kinder der Marie Neubauer, Johann und Juliane, lebenslänglich zu verpflegen. Am Tage nach dieser Vereinbarung, von welcher Trinkaus den Kurator der Kinder geschickt fernzuhalten wußte, starb Marie Neubauer, und Johann Trinkaus übernahm die damals schon erwachsenen, übrigens arbeitsfähigen Kinder in seine Verpflegung, die Realität in sein Eigentum. Juliane Neubauer war nicht vollständig blödsinnig, da sie sich besonders ihren Anverwandten gegenüber recht gut verständlich zu machen wußte, oft allein ausging und die Wege der Umgebung ganz gut kannte. Am 19. August 1877, einem Sonntag, verließ sie das Haus, um ihre Halbschwester Nothburga Schober zu besuchen, kam auch richtig hin, beklagte sich in der ihr eigenen Weise über schlechte Behandlung, blieb über Nacht und verließ am Morgen des 20. August eiligst das Haus, um, wie sie erklärte, bald wieder bei der Arbeit zu sein, da sie sonst Strafe fürchtete. Auf dem Wege nach Wolfsberg wurde sie noch gesehen, seitdem nicht mehr. Da alle Verlautbarungen vollständig erfolglos waren, aufgegriffene Cretinen nichts mit Juliane Neubauer gemeinsam hatten, so lag der Gedanke nahe, daß die Vermißte durch ruchlose Hand ermordet worden sei. Verschiedene Umstände, so die erst im November 1877 gemachte Anzeige vom Verschwinden der Juliane Neubauer, ferner verschiedene Gespräche, erregten den Verdacht, daß die Trinkaus am Tode der Juliane Neubauer beteiligt gewesen. Klarheit brachte in die Sache erst die im Dezember 1880 bei der Gendarmerie gemachte Anzeige des Anton Urdl, er sei selbst bei der Ermordung der Juliane Neubauer im Trinkaus'schen Hause zugegen gewesen. Seine Aussage lautete: „Am 7. oder 8. Oktober 1877 kam ich zufälligerweise ungefähr um 3 Uhr nachmittags zu Trinkaus. Ich hatte damals noch gar nicht erfragt, daß die J. N. in Verlust geraten war und es hat mir weder Johann T. noch seine Söhne noch seine Frau etwas davon mitgeteilt. Ich blieb in der Stube und trank mehrere Viertel Liter Wein. Johann T. forderte mich immer dazu auf und als ich bald darauf aufbrechen wollte, redete er mir immer davon ab und sagte: „Kleinschuster, heute darfst Du nicht fortgehen, Du mußt dableiben und dergleichen.“ Ich ließ mich leider bereden und trank etwas mehr Wein, als ich gewöhnlich pflegte, so daß ich im ganzen 7/4 oder 8/4 Liter Wein getrunken habe. Ich war infolgedessen etwas angeheitert, aber *durchaus nicht bedeutend*, so daß ich mich auf alles, was sich damals um mich zutrug, mit ziemlicher Genauigkeit zurückzuerinnern vermag. Kurze Zeit nach meinem Aufenthalt im Wirtshaus ist die Frau des Johann T. verschwunden,

es hieß, daß sie zu einem Nachbar gegangen sei, allein sie ist im Verlaufe des ganzen Abends nicht zum Vorschein gekommen, ich habe sie wenigstens nicht mehr gesehen, ebensowenig das kleine Mädchen, das sie bei sich gehabt hatte. In der ersten Zeit meines Aufenthaltes habe ich weder die J. N. noch deren Bruder Johann gesehen. Mittlerweile war es schon etwas dämmerig geworden (etwa 3—4 Stunden, seitdem ich dort war) und ich befand mich allein in der Gaststube (Johann T. hatte sich draußen zu schaffen gemacht), als auf einmal die Türe aufging und die J. N. eintrat und hinter ihr der Vinzenz T. Es kam mir so vor, als ob er sie bei der Türe hereingeschoben hätte. Die J. N. lachte mich blöde an, wie es ihre Gewohnheit war und habe ich an ihrer Person bis auf ihren auffallend großen Bauch nichts absonderliches bemerkt. Sie sah gesund und kräftig aus, wie gewöhnlich, und ich dachte mir im Stillen, ob nicht das Gerücht wahr sei, daß die J. N. in der Hoffnung sei. Über den Ursprung dieses Gerüchtes kann ich nichts bestimmtes sagen. Vinzenz T. sah hingegen sehr trotzig und böse aus, und sagte zu mir: „Nimm sie mit nach Hause, Kleinschuster." In dem Glauben, Vinzenz T. beliebe zu scherzen, lachte ich laut auf und sagte: „den Tappel könnte ich brauchen, da würde meine Frau schauen, wenn ich so etwas mit nach Hause brächte." Vinzenz T. wiederholte aber in trotzigem Tone seine Aufforderung und fügte noch hinzu, „wenn Du sie nicht mitnehmen willst, so erschlage sie." Ich kannte mich faktisch nicht mehr aus, war aber noch eher geneigt zu glauben, daß Vinzenz mich für einen Narren halten wollte, und antwortete ihm demgemäß: „das könnte mir einfallen, ich werde einen Menschen erschlagen, ich hätte nichts davon und sie hat mir nichts getan." Hierauf wurde Vinzenz T. immer brutaler und sagte: „Wenn Du sie nicht erschlägst, so bringe ich sie um — ich erschlage sie." Dies sprach er mit einem so bösen und zornigen Tone, daß ich darüber erschrocken war und zu denken anfing, er könnte doch mit der Sache ernstmachen. Ich suchte ihn davon abzubringen mit der Bemerkung: „Um Gotteswillen, Du wirst doch nicht einen Menschen erschlagen wollen, ihr werdet doch so viel zu Hause haben, um ihr zu essen zu geben." „Ach was", entgegnete Vinzenz T., „sie frißt allein so viel, wie wir alle zusammen." Während nun zwischen mir und dem Vinzenz T. dieses Gespräch stattgefunden hatte, war die J. N. in die anstoßende Küche hinausgegangen. Da diese Person taubstumm war, so kann sie unmöglich die für sie drohende Gefahr begriffen haben. Der Vinzenz T. ging ihr in die Küche nach und ich hörte nun von der Stube aus mehrere Stimmen und entnahm ganz deutlich die Äußerung: „wir müssen den Kleinschuster zubibringen." Ich hörte

auch die J. N. ein wenig schreien. In diesem Augenblicke faßte ich den Entschluß, fortzugehen, um in diese dunkle Sache nicht weiter verwickelt zu werden. Ich trat nun aus der Stube in das Vorhaus, und wollte durch die Haustüre (Straßenseite) fortlaufen. Ich fand aber die Haustüre versperrt und während ich an der Tür herumarbeitete, um aufzumachen, kam der Alois T. direkt durch die Küchentür in das Vorhaus und sagte zu mir: „Du darfst nicht fortgehen." Ich griff zu einer kleinen List, und sagte ihm, ich müßte auf die Seite gehen. Er wollte anfangs davon nichts wissen, endlich machte er mir die Türe auf. Ich trat hinaus, während er bei der Türe stehen blieb. Nachdem ich mehr zum Scheine meine Notdurft verrichtet hatte, lief ich schnell in der Richtung gegen die Fleischbank davon. Ich dürfte 50 bis 60 Schritte zurückgelegt haben, als ich auf einmal von Wilhelm Fuchs aufgegriffen wurde. Dieser zerrte an meinen Kleidern und wollte mich gewaltsam zurückführen. Ich leistete anfangs Widerstand, allein es kam bald der Johann T. dazu und sagte, „der Kleinschuster solle zum Zenzl herunterkommen." Ich traute mich weiter keinen Widerstand zu leisten, weil ich befürchtete, selbst mißhandelt zu werden, und war daher gezwungen, gute Miene zum bösen Spiele zu machen. Ich wurde sodann bei der Gartenseite ungefähr bis zur Küchentür geführt. Ich weiß nicht, ob damals Mondschein war oder nicht, allein ich weiß bestimmt, daß es nicht ganz finster gewesen ist, so daß man noch ziemlich gut sehen konnte. Als ich nun an der besagten Stelle angelangt war, da stand schon der Vinzenz T. mit einem armdicken festen Prügel (wie ein Stück Scheitholz, aber mehr rund) in der Hand und sagte zu mir: „Jetzt mußt du sie erschlagen auf meine Verantwortung." Währenddessen tat sich die Küchentür auf und der Alois T. schob die J. N. vor sich her, wie ein Stück Schlachtvieh. Ich wollte zuerst der Aufforderung des Vinzenz T. nicht nachkommen, allein er drückte mir den Prügel in die Hand und sagte zu mir: „Schlag nur zu auf meine Verantwortung." Mir standen schon die Haare zu Berge, ich warf den Prügel weg und wollte durch die Küchentür entschlüpfen. Alois T. bemerkte dies und machte die Türe zu. Ich sprang dann hinweg, um zu entkommen, als mir plötzlich eine ganz fremde Stimme zurief: „Gehst zurück." Dann sprach die Stimme zu Vinzenz: „Schlag ihm einmal hinauf, wenn er nicht angreifen will." Ich habe auch den Mann gesehen, von dem die Stimme ausging, er war ungefähr zehn Schritte von mir entfernt, allein ich konnte ihn nicht erkennen, er war mir ganz fremd. Der Johann T. war inzwischen bei der Fleischbank zurückgeblieben, denn ich sah ihn nicht. Auch weiß ich nicht, wo der Wilhelm Fuchs in diesem Augenblick gewesen ist, denn als er

mich zur Küchentür zurückgeführt hatte, ist er auch zurückgewichen und ließ mich mit dem Vinzenz und Alois T. zurück. Infolge der von dem fremden Mann ausgesprochenen unzweideutigen Drohung bin ich wieder zum Vinzenz zurückgegangen, der mir wieder den Prügel in die Hand drückte. Der Vinzenz hielt mit der anderen Hand die Juliane fest. Die Juliane Neubauer war ganz verhüllt und verbunden beim Kopf, und es kam mir vor, als ob man ihr einen blauen Kittel oder ein blaues Halstuch um denselben geschlungen hätte, damit sie nicht sehen könnte. Ich mußte endlich den Prügel wirklich nehmen und habe der Juliane einen schwachen Schlag auf den Hinterteil und einen noch schwächeren auf den Kopf versetzt. Da fing die Juliane Neubauer an zu schreien und unmittelbar darauf kam der Johann Trinkaus zum Vorschein und sagte zum Vinzenz: „Sie schreit schon, die Leute könntens hören, greif Du den Prügel an und schlag sie nieder.“ Nach den beiden leichten Streichen, die ich geführt hatte, hatte ich den Prügel wieder weggeworfen. Vinzenz Trinkaus kam der Aufforderung seines Vaters sofort nach, ergriff den Prügel und führte damit mit ungeheurer Kraft zwei Streiche auf den Kopf der Juliane. Diese sank lautlos zusammen. Die Streiche waren so wuchtig, daß ich glaube, daß ihr das Schädeldach durchgeschlagen worden sein muß.

Unmittelbar darauf machte der Alois Trinkaus die Küchentür wieder auf. Ich war durch den Vorfall so entsetzt, daß ich mich einer Ohnmacht nahe fühlte. Ich ging durch die Küche in die Gaststube hinein und bat um einen Wein, da es mir übel wurde. Der Vinzenz kam gleich nach und brachte den Wein. Nach einer kurzen halben Stunde hörte ich wieder in der Küche eine Menge Stimmen und auf einmal auch ein Jammern; daraus entnahm ich, daß diese Person noch nicht tot war. Ich traute mich aber vor lauter Schreck nicht hinaus. Gleich nach dem vernommenen Jammerschrei hörte ich ganz deutlich den Vinzenz Trinkaus ausrufen: „Ist das Rabenvieh noch nicht hin!“ Auf diese Worte folgte abermals ein furchtbarer Schlag, worauf es ganz stille wurde, und ich kein Jammern mehr vernahm. Ich legte nun meinen Kopf auf den Tisch und tat so, als ob ich schliefe. Ich dachte mir nämlich, daß sie mich vielleicht auch zur Beseitigung der Leiche zwingen wollten. Ich habe auch anzuführen vergessen, daß in der Gaststube noch eine dritte Türe, welche in den Keller führt, vorhanden ist. Es dauerte nicht lange, und ich bemerkte, daß der Vinzenz Trinkaus und der Wilhelm Fuchs den Körper der Juliane Neubauer hereinschleiften und in den Keller hinabließen. Sie lispelten dann eine zeitlang miteinander, es muß ihnen die Sache nicht gepaßt

haben, und trugen sie ihn wieder herauf in das Vorhaus und dann auf den Boden, so daß ich oben „herumpumpern" hörte. Ich rührte mich von meinem Tische nicht weg. Kurze Zeit darauf kam Alois zu mir, welcher glaubte, daß ich wirklich schlafe, stieß mich an und sagte: „Kleinschuster steh auf." Ich tat, als ob ich wirklich aufwachen würde, und fragte, was er wolle? „Die Juliane ist vom Boden heruntergefallen," antwortete er, „was sollen wir jetzt machen?" Ich starrte ihn förmlich an, denn ich war über diese Anrede ganz verblüfft. Ich konnte mir die Sache nicht anders zu recht legen, als daß die Leute mich für vollkommen rauschig gehalten haben, und geglaubt haben, ich habe keine klare Vorstellung von dem Vorgefallenen behalten. Ich ging auf diese Anrede ein, und sagte: „Ihr müßt Sie auf die Bahre legen." Damit entfernte sich Alois Trinkaus. Ich hörte dann nach einer Weile auf dem Boden herumarbeiten, und siehe da, auf einmal kommen der Vinzenz und der Alois Trinkaus und der Wilhelm Fuchs in die Gaststube herein und trugen auf einer Bank die Juliane Neubauer ganz weiß angezogen herein. Ob dieselbe blutig war, konnte ich nicht sehen, denn sie war mit einem Tüchel am Kopf verbunden.

Eine vierte Tür, welche in der Gaststube enthalten und in ein Zimmer führt, habe ich zu erwähnen vergessen. Sie trugen den Leichnam hinein. Dort sprachen wieder die Männer untereinander, und es muß ihnen die Sache wieder nicht gepaßt haben, denn nach einer Weile schleppten sie den Leichnam wieder zurück durch das Vorhaus auf den Boden hinauf, und ich hörte eine zeitlang auf dem Boden „herumtrampeln". Da kam der Alois Trinkaus mit einer Laterne zu mir mit den Worten: „Jetzt gehen wir schlafen." Ich stand auf und trat in das Vorhaus hinaus und da bemerkte ich, daß eine Kraxe dagelegen war, in welcher ein Körper sich befand. Ich hatte früher sprechen gehört. Der Alois meinte, „wir können sie wo anders aufbahren, worauf der Johann Trinkaus sagte: „Nur fort damit, der Zenz, der trägt sie schon fort auf den Friedhof hinaus!" Als ich hinaus kam und die Kraxe bemerkte, ist der Johann Trinkaus herbeigekommen, auf mich zugegangen und forderte mich auf, die Hand auf den Kopf der Leiche zu setzen, damit es heiße, daß auch ich mitangegriffen hätte. Der Wilhelm Fuchs forderte mich auf mit zu gehen. Ich stellte mich aber rauschig und sagte, ich könne nicht gehen, worauf der Alois Trinkaus mich in den Stall geleitete, wo ich mich niederlegte. Ich hörte noch sprechen und debattieren, daß die Kraxe zu viel rausche, und ob es nicht besser wäre, den Leichnam in einem Tuche fortzutragen. Ich legte mich in den Stall nieder,

allein ich konnte nach diesen schrecklichen Erlebnissen vor Aufregung nicht einschlafen. Nach ungefähr 1 1/2 Stunden hörte ich die Leute zurückkommen, beim Vorübergehen an der nahen Hütte unterschied ich ganz deutlich die Stimme des Vinzenz Trinkaus, welcher die Worte aussprach: „Gut, daß sie weg ist." Dann gingen alle in das Haus hinein. Kurze Zeit darauf trat ein Mann in den Stall, wo ich lag, und der sagte mir: „Anton steh auf, du mußt mit hineingehen trinken, sie trauen dir sonst nicht." Ich war ganz erstaunt, denn ich erkannte sofort an der Stimme meinen Bruder Oswald Urdl. Ich muß aufrichtig gestehen, daß es mir heute noch ein Rätsel ist, wie mein Bruder dazu kam, ich kann mich des Verdachtes nicht erwehren, daß er früher schon dabei beteiligt gewesen sein muß. Gesehen habe ich ihn bis zu diesem Augenblicke nicht. Ich antwortete ausweichend, daß ich zu viel rauschig sei, ich gehe nicht mit hinein. Er ging fort, kam aber bald wieder und forderte mich in einem noch dringenderen Tone auf, mit hineinzugehen: „Anton, du mußt mitgehen, du mußt belehrt werden, sonst geht es Dir, wie ihr." Ich stand infolgedessen auf und ging mit. Ich trat mit meinem Bruder in die Gaststube hinein, wo schon alle die anderen am Tische herumzechten. In dem Zimmer brannte ein so äußerst schwaches Licht, daß die herumsitzenden Gestalten schwer zu sehen waren. Es waren anwesend der Johann Trinkaus mit seinen zwei Söhnen, der Wilhelm Fuchs und mein Bruder und noch vier bis fünf mir unbekannte Personen, deren Gesichtszüge ich nicht unterscheiden konnte. Wie bereits erwähnt, war das Dämmerlicht in der Stube so schwach, daß ich die Leute mehr nach ihrer Sprache als nach ihrem Aussehen unterscheiden konnte. Gleich beim Hineintreten sagte der Johann Trinkaus: „Ein jeder soll abgesondert etwas zechen, damit wenn jemand kommt, es nicht auffällt." Ich saß etwas abseits neben meinem Bruder und wir aßen und tranken, was uns geboten wurde; ich habe jedoch fast gar nichts angerührt. Es muß zu dieser Zeit schon sehr spät gewesen sein, gewiß schon Mitternacht. Die Frau des Trinkaus war nie zu sehen, ebensowenig ein weiblicher Dienstbote.

Hierauf sprach der Wilhelm zu mir: „Ich fürchte Du wirst nicht standhaft sein, — wenn Du nicht standhaft bist, so wirst Du entweder niedergeschossen, oder kriegst einmal etwas ein, — oder wirst in Deinem eigenen Hause verbrannt!" Die anderen Anwesenden sekundierten, und ein jeder sprach eine Drohung gegen mich aus. Mir kam es vor, als ob ich wie ein Angeklagter vor Gericht gezogen würde. Wilhelm fügte wieder hinzu: „Wenn wieder etwas ausbricht, mußt Du auch dabei sein." Daraus entnahm ich, daß alle die anwesenden Personen

zu einer förmlichen Mord- und Raubbande vereinigt waren. Endlich ließen sie mich in den Stall wieder schlafen gehen." —

Diese Aussage, die die Tat in so abenteuerlicher Weise schilderte, fand durch mannigfache andere Erhebungen ihre volle Unterstützung.

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte war der Zeuge Anton Urdl vollkommen gesunden Sinnes, selbst die Beschuldigten mußten einräumen, daß er ihnen durchaus nicht feindlich gesinnt war und nicht das geringste Interesse hatte, die Trinkaus fälschlich zu beschuldigen. Außerdem genoß er einen sehr günstigen Leumund.

Die allermeiste Unterstützung jedoch fanden Urdls Angaben in dem Benehmen des von ihm erwähnten Bruders Oswald Urdl nach der Tat. Von diesem Augenblick an, so bestätigen viele Zeugen, wurde Oswald Urdl, der sonst stets scherzte und heiter war, trübsinnig, ergab sich dem Trunke, sagte wiederholt, „es drücke ihn etwas auf dem Herzen", schimpfte über die Hafnerischen (Trinkaus), „dies Gesindel sei sein Unglück, zu denen hätte er nie hinaufgehen sollen", machte Bemerkungen, wie „auf dem Leitenschusterberg liegt sie" (Juliane Neubauer) oder: „Die Julie habens so selber erschlagen". Als er mit einem Zeugen am Fronleichnamstage 1880 bei einem Totenmahle zusammen war, teilte er ihm schwermütig mit, er sei am selben Tag beichten gewesen, er werde ihm heute noch alles sagen; indessen ging Oswald Urdl fort, und eine Stunde später kam die Nachricht, daß er ertrunken sei.

Anton Urdl bemerkte folgendes: „Mit meinem Bruder Oswald bin ich sehr selten zusammengekommen. Der Mensch schien ganz verkommen zu sein. Nur einmal im Herbst darauf, ich glaube Oktober 1878, ist er einmal zu mir gekommen, und sagte: „Anton, gehst morgen mit?" — „Wohin?" fragte ich. „Rauben mit den Trinkaus'schen" entgegnete er. „Wohin geht ihr denn rauben?" setzte ich fragend fort. „In die Schwarzau," antwortete er. Ich weigerte mich entschieden, daran teilzunehmen, und sagte zu ihm noch: „Oswald, mach dich los von den Leuten und gehe nicht mit ihnen!" — Oswald wurde ganz düster und verstimmt, und erwiderte: „Ich kann mich von dem Lumpenvolk nicht los machen, — sonst gehe ich zu Grunde." Seit der Zeit kam ich mit meinem Bruder nur einmal zu Ostern 1879 zusammen, bei welcher Gelegenheit er mir jedoch keinerlei Offenbarungen machte, und ist zur Heumahd ins Wasser gegangen. Ich halte daran fest, daß ihn die Gewissensbisse zum Selbstmord getrieben haben. Er hatte auch früher zu mehreren Leuten gesprochen, daß er nicht mehr lange leben werde."

Am Morgen nach der Tat verließ Anton Urdl bei der ersten Morgendämmerung seine Lagerstätte im Stalle des Trinkaus, ging unbehelligt nach Hause und mied Trinkaus bis zum Frühjahr des nächsten Jahres. Da kehrte er einmal im Vorbeigehen ein. Vinzenz Trinkaus führte ihn in ein separates Stüberl, wohin auch der Alois und Johann Trinkaus kamen, sperrte das Zimmer ab, verhängte die Fenster und richtete einige Fragen an ihn, um zu entnehmen, ob und wieviel von der vorgeschilderten Begebenheit in seiner Erinnerung zurückgeblieben sei. Als sie bemerkten, daß er von dem Vorfall genau Kenntnis hatte, mußte er schwören, mit Ihnen zu halten und nichts zu verraten. Johann Trinkaus fügte noch hinzu, wenn die Frau Anton Urdls stürbe, sollte er zu ihnen kommen, worauf Vinzenz hinzufügte, er sollte schauen, daß er sie wegbringe, damit er früher zu ihnen kommen könnte, worauf Johann Trinkaus sagte, wenn er es nicht tun wolle, erschlage sie schon der Vinzenz. — Bemerkt sei, daß der Zeuge zugibt, daß ihm ein viel stärkerer Rausch angezecht wurde, als beim ersten Vorfalle, er aber doch noch soweit bei Vernunft war, daß er sich alles merken konnte.

Auf die Frage, warum er nicht nach der Tat sofort die Anzeige erstattet habe, rechtfertigte sich Anton Urdl, er habe dies deswegen nicht getan, weil seine Gattin gerade in der Hoffnung war und er befürchtete, sie könnte Schaden nehmen, wenn das Geschehene bekannt würde, außerdem aus Furcht vor der Rache des Trinkaus.

Der Zeuge erklärte, die Anzeige schließlich doch gemacht zu haben, weil ihn das Geheimnis wie eine Alp drückte und er Gewissensbisse empfand. Der unglückliche Tod seines Bruders war ihm wie eine Warnung. Außerdem gelang es nach und nach seiner Frau, dieses oder jenes Wort zu erhaschen, sowie Äußerungen über die Tat aufzufangen, die er ihr dann vergeblich auszureden trachtete. So entlockte ihm seine Frau allmählich das Geständnis und machte ihn auf seine Pflicht aufmerksam, dies anzuzeigen und dadurch ein so großes Verbrechen an das Tageslicht zu bringen.

Den Umstand, daß die Juliane Neubauer in der zweiten Hälfte August 1877, angeblich am 19. August, verschwand, wogegen die Tat nach seiner Angabe in der ersten Hälfte des Oktober geschah, glaubt der Zeuge dahin aufklären zu können, daß nach seiner Meinung es sich um eine List des Johann Trinkaus handelt; die Juliane Neubauer sei während der erwähnten Zeit wahrscheinlich irgendwo im Hause, welches genug Schlupfwinkel habe, versteckt gehalten worden. Die durch den auffallenden Körperumfang der Juliane Neubauer sich bekundende Schwangerschaft (die von einigen Zeugen behauptet, von anderen wieder verneint wird), konnte nach Ansicht des Zeugen

gleichsam damit vertuscht werden. So konnte von Trinkaus erreicht werden, daß das Verschwinden der Taubstummen glaubwürdiger, ihnen die Ausführung der Tat gleichzeitig erleichtert wurde.

Bezüglich der Auffälligkeit, daß die Trinkaus ohne Notwendigkeit so viele Personen in ein so gefährliches Geheimnis einweihten, kann Anton Urdl nur angeben, daß die übrigen Teilnehmer wahrscheinlich durch eine Reihe schon früher begangener Verbrechen (Einbruchsdiebstähle, welche den Trinkaus von der Bevölkerung zugeschrieben wurden), aneinander gekettet waren. Was die Zuziehung seiner Person betrifft, so sei auch ihm dies unbegreiflich, jedenfalls haben sie seinen Rausch zu sehr überschätzt und vielleicht geglaubt, in diesem Zustand in seiner Person ein gefügiges Werkzeug zu finden.

Die Angeklagten stellten die Tat vollständig in Abrede, und erklärten, Anton Urdl habe seine Aussage erfunden, sei es aus Bosheit oder Verrücktheit.

Der Lokalaugenschein ergab, daß die von Anton Urdl gemachten Angaben im wesentlichen richtig sind.

Die Verhandlung brachte nichts wesentlich Neues. Die Angeklagten blieben bei ihren Aussagen in der Voruntersuchung und leugneten alle Schuld. Auch die Zeugen blieben bei ihren Angaben, insbesondere auch der Hauptbelastungszeuge Anton Urdl, nur bezüglich des Auftretens Oswalds Urdls, seines Bruders, ändert er seine Angaben einigermaßen, und erklärte den Widerspruch damit, daß es eben schon lange her sei! Dessenungeachtet konnten sich die Geschworenen die Überzeugung von der Schuld der Angeklagten nicht verschaffen und sprachen sie mit elf Stimmen „nein“ gegen eine Stimme „ja“ frei.

Die Anklage hatte gelautet: Gegen Vinzenz Trinkaus als unmittelbaren Täter, gegen Johann Trinkaus, als unmittelbaren Mitwirkenden, gegen Alois Trinkaus, als unmittelbaren Mitwirkenden, gegen Wilhelm Fuchs, als Teilnehmer am Mord. An diesem Urteile wurde auch nichts geändert, als eine neue Zeugin sich nach der Hauptverhandlung meldete und folgende Angaben machte:

„Im Herbst jenes Jahres, in welchem die Juliane Neubauer verschwand, wie ich höre im Jahre 1877, besuchte ich meine Verwandten in Wolfsberg. Den Zeitpunkt und das Datum kann ich leider nicht angeben, allein ich weiß, daß der Haiden und die Rüben schon reif, aber noch nicht eingeheimst waren.

Gerade zur Zeit des Dunkelwerdens passierte ich straßenseitig die Hafner'sche Behausung, als auf einmal der Johann Neubauer (Bruder der Ermordeten) mir nachgelaufen kam, und zurief: „Mali, Mali, wart'“. Er gesellte sich gleich zu mir, ging eine Strecke Weges mit. Unterwegs sagte

er zu mir: „Mali, was g'schehn, was g'schehn. — Juli schon hin, Juli schon hin.... r'schlagen, r'schlagen... mei lieb', ich fürcht mi, ich fürcht mi.“ — Gleich darauf sagte er: „Mutter, schlecht g'arbeitet, Haus Hafner geben, nichts gut, nichts gut, Hunger alleweil.“ — Gleich zu Anfang seiner Erzählung fing er bitterlich an zu weinen. — Der arme Mensch dauerte mich sehr, denn er kam mir physisch sehr herabgekommen vor.

Bemerkenswert ist noch der Umstand, daß Johann Neubauer bei den Worten: „Juli, schon hin,“ drei Finger seiner beiden Hände vorhielt und sagte: „dei Dag“, (es ist dies seine eigene Art für das Zählen), und ich entnahm daraus ganz deutlich, daß er damit bezeichnen wollte, seit drei Tagen sei die Juliane schon hin (tot). Seit jener Zeit kam ich mit Johann Neubauer nicht mehr zusammen.“

Das Gericht fühlte sich nicht veranlaßt, auf Grund dieser Aussage das Verfahren wieder aufzunehmen. Dazu kam es erst, als sich eine neue Zeugin meldete, die in der Lage war, Angaben des Anton Urdl mittelbar zu bestätigen.

Von der Gendarmerie in Wolfsberg wurde nämlich im Februar 1882 eine Zeugin Butterloh ausfindig gemacht, die folgende Aussage machte:

„Ich bin in Wolfsberg und Umgebung sehr gut bekannt, weil ich teils in Wolfsberg, teils in Seibuttendorf, das unmittelbar daran stößt, unausgesetzt durch 12 Jahre bei verschiedenen Leuten gedient habe (1867—1879).

In der Zeit von 1876 bis inkl. 1879 habe ich beim Kaufmann Alois Kaufmann in Wolfsberg (Bez. Wildon) gedient. Ich kenne daher in der ganzen Pfarre die meisten Leute und so auch die ganze Hafnersche Familie, den Wilhelm Fuchs, Oswald Urdl und nahezu sämtliche im Prozeße Trinkaus zur Sprache gekommene Personen. Allerdings kenne ich diese Leute nur oberflächlich und habe mit keiner dieser Personen in einem intimeren Verhältnisse gestanden. Auch die Juliane Neubauer und deren Bruder waren mir ganz gut bekannt.

Über den ganz genauen Zeitpunkt des Verschwindens der Juliane Neubauer im Jahre 1877 ist mir absolut nichts bekannt und, wenn ich mein Gedächtnis noch so anstrenge, bin ich nicht in der Lage, anzugeben, wann ich diese Person das letztemal gesehen habe. In dieser Richtung vermag ich nicht die geringste Auskunft zu erteilen. Es ist mir nur erinnerlich, daß sich allmählich das Gerücht verbreitete, die Neubauer Julie sei einmal fortgegangen und nicht wiedergekommen. In welcher Zeit des Jahres 1877 diese Gerüchtsverbreitung fällt, weiß ich nicht, ja ich weiß nicht einmal, ob mir

dies vor oder nach der Begebenheit, die ich später erzählen werde, mitgeteilt worden ist.

Dasjenige was mir nach dem Ergebnisse der Verhandlung gegen Trinkaus et Cons., welche ich in den Zeitungen gelesen habe, bekannt geworden ist, lege ich nach der erhaltenen Belehrung meiner Aussage durchaus nicht zugrunde, sondern ich will gewissenhaft meine Aussage auf die Wiedergabe aller jener Umstände, die ich selbst wahrgenommen habe, beschränken. Ich hatte im Jahre 1877 ein Kind beim Johann Josel — vgl. Fusen, Keuschler in Wolfsberg — auf der Kost. Es war im Oktober 1877 als dieses Kind schwer erkrankte, — ein Arzt wurde nicht gerufen —, sodaß ich mich veranlaßt fühlte, dasselbe so oft als möglich nach verrichteter Tagesarbeit abends oder in der Nacht zu besuchen. Einmal, als es dem Kind besonders schlecht war, ging ich nach Dunkelwerden vom Hause des Kaufmann fort und begab mich zu meinem ungefähr 1/4 Stunde entfernt in Pflege befindlichen Kind. Ich blieb daselbst mehrere Stunden und trat den Heimweg zu einer sehr vorgerückten Nachtzeit an. So viel ich mich erinnere, war damals zwar nicht Mondlicht, jedoch keineswegs finster, es herrschte eine Dämmerung (Sternlicht), welche ganz gut gestattete, nahe Gegenstände genau zu unterscheiden. Ich hatte bereits zwei gute Drittel des Weges auf einem Fußsteig zurückgelegt, als ich vor mir drei Männergestalten gewahrte, welche, da ich sie früher nicht gesehen hatte, auf einem anderen von der Hafner'schen Behausung herführenden Fußsteige gekommen sein mußten. Ich war diesen so nahe gekommen, daß diese drei Männer mich ebenfalls bemerkten, stehen blieben und sich nach mir umsahen. Ich erkannte sofort auf das Bestimmteste alle drei. Allen voraus war der Oswald Urdl, hinter ihm, also in der Mitte, der Wilhelm Fuchs mit einer großen Futterkraxen, die er mit zwei Tragbändern am Rücken trug, Vinzenz Trinkaus machte den Schluß der Gesellschaft und trug einen auffallend großen Stock, Knüppel, der wie ein dicker Schaufelstiel und ganz weiß, wie abgerindet, aussah. Ob eine Schaufel dabei war, weiß ich nicht, auch vermag ich nicht anzugeben, ob Oswald Urdl ein ähnliches Werkzeug trug. Die Futterkraxe mußte einen sehr schweren Inhalt gehabt haben, weil Wilhelm Fuchs einen sehr vorgebeugten Oberkörper zeigte. Daß die Futterkraxe zugedeckt war oder aus derselben etwas hervorgeragt hatte, weiß ich nicht, denn ich habe nicht genauer hingesehen.

Bei meinem Herannahen hörte ich, daß Vinzenz Trinkaus zu seinen Begleitern in leisem gedämpften Tone die Worte flüsterte: „Gehts nur scharf fort“. Die beiden voranschreitenden Männer setzten sich in Bewegung, blieben zeitweilig stehen und sahen sich um, gingen

dann wieder eine Strecke weiter, als ob sie unschlüssig wären, was sie tun sollten. Währenddem entspann sich zwischen Vinzenz Trinkaus, der stehen geblieben war, und mir ein Gespräch. Er redete mich zunächst an und frug, woher ich so spät in der Nacht komme und ob ich mich nicht fürchte. Ich gab ihm zur Antwort, ich fürchte mich nicht, da ich kein Geld und nichts Wertvolles bei mir trage und daß ich bei meinem kranken Kinde gewesen sei. Daran knüpfte ich die Frage, was er und die beiden anderen in der Nacht mit einer Futterkraxe herumgehen? Wir sind heute sehr spät zum Schlagen gekommen, erwiderte Vinzenz Trinkaus, und jetzt müssen wir so spät nach St. Nikolai (ich glaube, er sagte zum Grogger) gehen, um ihm das Fleisch hinzutragen. Ich hielt dies für glaubwürdig, weil es in Wolfsberg bekannt war, daß Grogger und Trinkaus sich gegenseitig mit Fleisch aushalfen, und es so einrichteten, daß bald der eine, bald der andere ein Stück Vieh schlachteten und sie dann das Fleisch teilten. Ich fand die Angabe des Trinkaus auch aus dem Grunde glaubwürdig, weil der Weg, den sie eingeschlagen hatten, vorausgesetzt, daß sie dann den weiteren Gangsteig, der zum Friedhof führt, betraten, wirklich der nächste Weg nach St. Nikolai war.

Ich habe diese drei Personen in der Nähe von Wolfsberg angetroffen, und zwar in der Nähe einer Stiege an jenem Gangsteig, der direkt zum Friedhof führt. Durch den Friedhof geht der Gangsteig weiter und führt nach St. Nikolai, welch letzterer Ort ³/₄ Stunden von Wolfsberg entfernt ist. Ungeachtet der von Vinzenz Trinkaus erhaltenen Auskunft kam mir jene Expedition verdächtig vor, weil die Äußerung des Vinzenz Trinkaus an seine Begleiter etwas Geheimnisvolles an sich hatte und weil ich nicht einzusehen vermochte, warum drei Männer den nächtlichen Gang unternahmen, wenn schon einer allein imstande war, die schwere Futterkraxe zu tragen. Ich dachte unwillkürlich, daß sie vielleicht ein sogenanntes „kaltes Stückel“ verschleppen wollten. Die Trinkaus'schen standen nämlich allgemein im Rufe, daß sie mitunter dem Umkommen nahe gewesenes Vieh, sogenanntes kaltes Stückel, schlachteten und verkauften. Nach dem geschilderten Gespräche ging ich seitwärts die Stiege hinab zum Kaufmann'schen Hause, während die drei Männer ihren Weg in der Richtung zum Friedhof fortsetzten. Ich habe die Maria Kaufmann geweckt, diese hat mir das Tor aufgemacht.

Ich bemerkte hier noch, daß Vinzenz Trinkaus, als er den anderen nachging, zeitweise stehen blieb und, die Zweige der am Wege stehenden Obstbäume niederhaltend, nach mir umsah und sich überzeugte, daß ich ins Haus hineinging.

Weiters fiel mir auf, daß alle drei Männer ihren nächtlichen Weg äußerst behutsam und geräuschlos unternommen hatten, sodaß ich sie nicht einmal gehen gehört habe und ihrer erst ansichtig wurde, als ich mich schon in ihrer unmittelbaren Nähe befand.

Als ich mich, nach Hause gekommen, zu Bett begab, schlug es von der Turmuhr, ich weiß nicht mehr genau die Stunde, 12 oder 1 Uhr. Ich dachte mir noch dabei: hätte ich gewußt, daß es so spät sei, so hätte ich mich allein heimzugehen nicht getraut.

Ich habe lange Zeit nachgedacht, um den näheren Zeitpunkt dieser Begegnung festzustellen; allein ich bin leider nicht in der Lage, eine bestimmte Auskunft über das Datum zu geben. Ich weiß nur bestimmt, daß es in einer Nacht im Oktober 1877 war, und dies letztere könnte ich beeiden. Ich weiß dies deshalb, weil mein Kind, welches Ende Juni 1877 geboren ist, zur Zeit seiner Erkrankung im 4. Monate seines Lebens sich befand.

Hingegen weiß ich nicht zu sagen, ob diese Begegnung in der ersten oder zweiten Häfte des Oktober, an einem Sonn- oder Wochentage sich ereignete.

Am Morgen nach diesem Ereignis bin ich im Auftrag meiner Dienstfrau in der Frühe zwischen ½7 und 8 Uhr in das Trinkaus'sche Haus gegangen, um Fleisch zu holen. Auf dem Hinwege habe ich denselben Gangsteig benutzt, welchen die drei Männer in der Nacht vorhergegangen waren. Auf diesem Wege machte ich die Wahrnehmung, daß viel Blutstropfen auf der Erde zu sehen waren. Anfangs wußte ich nicht, woher diese Tropfen stammen; als ich jedoch darüber nachdachte, kam ich darauf, daß sie von dem Fleisch herrühren mußten, das der Wilhelm Fuchs in der Nacht getragen hatte. Als ich in das Vorhaus des Trinkaus'schen Hauses trat, nahm ich wahr, daß der Fußboden des Vorhauses frisch aufgewaschen worden war. Ich machte die Küchentüre auf, doch fast im gleichen Augenblick trat die alte Trinkaus mir aus der Küche entgegen, packte mich vorne an der Brust und schob mich zurück. Ich sagte ihr noch, wieso es denn komme, daß sie so fleißig sei und schon in aller Frühe den Boden aufgewaschen habe; sie erwiderte in derben Ausdrücken, es seien der Peter Waltl (Oswald Urdl) und der Eck Franzl von Gaberling daran schuld, diese beiden hätten heute in der Nacht so viel gerauft und um sich geschlagen, daß sie wie die Schweine geblutet und die ganze Küche und das Vorhaus mit Blut verunreinigt hätten. Ich bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß an mehreren Stellen der Küchenmauer der „Malter“ herabgeschabt worden war und ganze Häufchen Malterkehricht in der Küche lagen. Die Küche war auch

so ausgeräumt, als ob man sie zum „Weißen“ hergerichtet hätte. Sie verbot mir den Eintritt in die Küche mit den Worten, es schaue so schrecklich bei ihnen aus. Die alte Trinkaus sagte selbst, daß die Küche durch das Raufen der Genannten an den (Mauer)Wänden mit Blut bespritzt wurde und daß sie das „Malter“ herunterscherren müßte. Ob auf dem Fußboden Blutflecken vorhanden waren, weiß ich nicht, denn ich hatte keine Zeit, dies näher zu untersuchen. Die alte Trinkaus schob mich, wie gesagt, von der Küche weg, machte geschwind die Küchentür hinter sich wieder zu und trat mit mir in das bereits ausgewaschene Vorhaus hinaus.

Ich verlangte nun Fleich, worauf mir die Trinkaus antwortete, sie hätten gar keines beim Hause. Ich war darüber ganz erstaunt, und sagte ihr gerade heraus, wie ist denn dies möglich, der Zenz ist mir in der Nacht begegnet und hat mir gesagt, es sei spät am Abend noch geschlagen worden, sie haben ja sogar noch ein Fleisch nach St. Nikolai getragen. Ich war damals wirklich so ahnungslos, daß ich nicht Veranlassung hatte, das Mienenspiel der alten Trinkaus zu beobachten und kann daher nicht sagen, ob sie darüber verlegen wurde. Richtig ist es aber, daß sie mit der Antwort auffallend zögerte. Sie brachte endlich heraus: „es ist einer von .... von .... Mettersdorf dagewesen und der hat das ganze Fleisch fortgetragen. — Die Mannsbilder sind schon in aller Früh auf den Handel ausgegangen, sie werden schon ein Stückel wo kriegen“.

So weit reichen meine Wahrnehmungen. Ich bin 1879 von Wolfsberg weggekommen und bin durch lange Zeit durch gar keinen Umstand an jene Begebenheiten erinnert worden. Im Jahre 1881 ist nun eine Freundin von mir — eine gewisse Maria Gutschin — zufällig zu mir zu Besuch gekommen und hat, da sie zur selben Zeit mit mir in Wolfsberg gedient hatte, von dem Trinkaus'schen Prozeß erzählt und mir namentlich dasjenige mitgeteilt, was aus den Offenbarungen des Anton Urdl vlg. Kleinschuster bekannt geworden war. Als sie mir erzählte, daß der Anton Urdl die tote Juliane Neubauer in einer Futterkraxe gesehen habe und sogar die Hand auf sie legen mußte, schoß jenes nächtliche Abenteuer wie ein Blitz in meine Erinnerung zurück und ich gewann die festeste Überzeugung, daß ich damals der unberufene Zeuge der Übertragung der Leiche derselben gewesen war.

Ich habe der Gutschin meine Wahrnehmungen mitgeteilt und, nachdem die Gutschin zu Lichtmeß 1882 in Wolfsberg gewesen ist und offenbar die Sache weiter erzählt hat, so dürfte der Gendarmerieführer von Wolfsberg auf diesem Wege die Kenntnis meiner Wahr-

nehmungen erlangt haben. Ich selbst war vor kurzem in Wolfsberg, um mein Kind zu besuchen und habe bei dieser Gelegenheit der March Anna ebenfalls die Sache erzählt."

Auf Befragen, warum sie mit ihren Eröffnungen so lange hinter dem Berg gehalten habe, erklärte die Zeugin:

„Ich sehe ein, daß ich gefehlt habe und daß ich die Sache gleich dem Gerichte hätte mitteilen sollen; ich bin jedoch in dergleichen Dingen so unbewandert, daß ich nicht gleich das Richtige zu treffen wußte. Solange die Gutschin nicht bei mir war und solange ich überhaupt von der Anzeige des Johann Urdl keine Kenntnis hatte, das ist bis zu der Zeit, wo die Untersuchung bereits im Zuge war, habe ich nicht die geringste Ahnung von der Tat der Trinkaus'schen gehabt. Als es nun hieß, daß die Sache zur Verhandlung käme, war ich der Meinung, daß die ganze Mordtat klar erwiesen vorliege. Die betreffenden Zeitungsblätter habe ich zu spät in die Hand bekommen. Als ich nun erfuhr, daß die Trinkaus frei ausgegangen seien, habe ich gedacht, daß, wenn man nicht einmal dem glaubt, der sie erschlagen gesehen hat, man mir auch nicht glauben wird, oder es wird das, was ich zu sagen habe, nicht für bedeutend genug gehalten werden. So kam es, daß ich aus lauter Unentschlossenheit den richtigen Zeitpunkt für meine Deposition versäumt habe."

Mehrere Zeugen bestätigen die Angaben der Hauptzeugin und bejahen übereinstimmend den Zeitpunkt als um Dionysi herum, an einem Wochentage, Montag oder Dienstag! Die Angeklagten verwickeln sich in Widersprüche gegeneinander, indem der eine behauptet, es sei des Nachts öfters Fleisch fortgeschafft worden, der andere dies bestreitet, ebenso bezüglich der stattgehabten Rauferei als Motivierung für die Angaben der Frau Trinkaus und der Personen, die das Fleisch zu liefern pflegten. Der Angeklagte Vinzenz Trinkaus leugnet, je in der Nacht mit der Zeugin zusammengetroffen zu sein und hält dies für eine neue Erfindung und Lüge. Auch Wilhelm Fuchs leugnet ein Zusammentreffen.

Theresia Trinkaus erklärt die Aussage der Zeugin für eine Erfindung und unwahr, da sie sich darauf absolut nicht erinnern kann.

Der Zeugin wird von allen das beste Leumundszeugnis ausgestellt, insbesondere ihr ruhiges Wesen und die Wahrheitsliebe betont.

Der Lokalaugenschein ergab die Richtigkeit der Angaben der Zeugin, soweit dies durch ihn festgestellt werden konnte. Auf Grund dieser Aussage nun wurde das Verfahren gegen die Trinkaus und W. Fuchs wieder aufgenommen.

Die Verhandlung ergab nichts Neues. Die Angeklagten bestritten jede Schuld, Urdl sei närrisch, Butterloh verlogen. Die Zeugenaussagen blieben gleich wie in der ersten und zweiten Voruntersuchung.

Die Geschworenen bejahten die einzelnen Schuldfragen teils einstimmig, teils mit 11 : 1 Stimmen, und so wurden die Angeklagten schuldig gesprochen. Das Urteil lautete bei Vinzenz Trinkaus auf 15 Jahre Kerker (nicht Todesstrafe, weil er nach der Tat noch ein Delikt begangen), bei Johann Trinkaus auf Tod durch den Strang (umgewandelt in 15 Jahre Kerker), bei Alois Trinkaus auf 5 Jahre Kerker, bei Wilhelm Fuchs auf 15 Monate Kerker.

Johann Trinkaus bat um dreitägige Bedenkzeit, Alois Trinkaus meldet die Nichtigkeitsbeschwerde an, Vinzenz Trinkaus gibt keine Erklärung ab, Wilhelm Fuchs erklärt, die Strafe sofort anzutreten!

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde abgewiesen, ebenso verschiedene Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens, da bei allen diesbezüglichen Erhebungen sich die Angaben der Verurteilten als irrig und unrichtig erwiesen. So erwuchs also das Urteil in Rechtskraft. —

Dieser Straffall erregte seinerzeit in Fachkreisen großes Aufsehen, allen schwebte die Frage vor, waren die Trinkaus wirklich die Täter oder nicht. Die Geschworenen der zweiten Verhandlung schlossen sich ersterer Meinung an, wie ich glaube nicht mit Unrecht. Ich möchte nun auf einiges näher eingehen, was beim Studium der Akten für und scheinbar gegen diese Ansicht spricht. Zweifellos verteidigten sich die Angeklagten sehr geschickt, am wenigsten Wilhelm Fuchs, der ja bald nach der Tat von Trinkaus wegkam, infolgedessen für eine Verteidigung nicht so gerüstet sein konnte. Die konsequente Ableugnung der Tat, auch dem Zeugen Urdl gegenüber, wobei nur Wilhelm Fuchs Befangenheit zeigte, welche er aber auf ein Unwohlsein wegen der Hitze im Verhörzimmer zurückführte, die Beteuerung ihrer Unschuld hätte gewiß etwas bestechendes an sich, wenn man nicht aus drei anderen Strafakten der Trinkaus erführe, daß sie auch in den anderen Straffällen jede Schuld den Tatzeugen gegenüber energisch ableugneten, allerdings ohne Erfolg. Die Fälle betrafen den Vinzenz und Johann Trinkaus.

Ein Umstand freilich, der wohl für das erste Urteil maßgebend war, konnte auch durch das Aktenstudium nicht aufgeklärt werden, das war die Frage: Warum haben die Trinkaus den Anton Urdl zur Tat beigezogen, eine Notwendigkeit dazu war gewiß nicht vorhanden? Da können nur Vermutungen ausgesprochen wer-

den. Anton Urdl selbst spricht ja seine Verwunderung darüber aus und meint, daß sie wahrscheinlich seinen Rausch überschätzt, in ihm ein gefügiges Werkzeug erblickt hätten und so Gelegenheit war, die gewollte Tat durch einen anderen vollbringen zu lassen, ohne selbst Hand anzulegen; vor Verrat glaubten sie sich sicher, weil der, der im Rausch die Tat verübte, sich wohl hüten würde, etwas davon anzuzeigen. Da aber Urdl sich weigerte, er aber von ihrem Vorhaben schon wüßte, so wurde er als Zeuge beigezogen und mußte wenigstens der J. N. zwei Streiche geben und seine Hand auf den Kopf der Leiche legen, damit „es hieße, daß auch er Hand angelegt,“ infolgedessen sich als Mittäter fühlte, und vor der Anzeige abgeschreckt werde. Vielleicht hofften die Trinkaus auch in ihm, wegen der Nähe seiner Behausung, gleichzeitig ein wertvolles Mitglied ihrer Einbruchs- und Diebesgesellschaft zu erwerben, wenn er in eine solche Tat verwickelt sei, wozu noch kommt, daß ja auch sein Bruder Oswald emsig daran beteiligt war, sie also auch aus diesem Grund unter Einwirkung ihrer Drohungen sich vor Entdeckung und Verrat sicher fühlen zu dürfen glaubten.

So bildete die Zuziehung dieses Zeugen allerdings jene berühmte eine Dummheit, ohne die die so raffiniert angelegte Taten kaum ihren verdienten Lohn erhielten.

Dieses Bedenken wurde natürlich von den Angeklagten entsprechend betont, welche gleichzeitig auf die abenteuerliche Art der Aussage Urdls hinwiesen, und auch darin eine gute Waffe zu ihrer Verteidigung hatten.

Noch ein Umstand sei erwähnt, der anscheinend zugunsten der Angeklagten spricht. J. N. ist seit 19. August verschwunden, die Tat hat sich aber erst am 7. Oktober abgespielt. Wo war J. N. während dieser Zeit? Urdl behauptet, es habe im Hause Trinkaus genug Schlupfwinkel gegeben, wo sie versteckt gehalten werden konnte. Die Angeklagten behaupten, daß dies unmöglich gewesen wäre, weil die „Bestellten“ sie hätten entdecken müssen.

Nun zum Zeugen Anton Urdl. Dieser wird als ein bescheidener ruhiger Mensch geschildert, der den besten Leumund genoß, ab und zu über den Durst trank, sich aber in keiner Weise dabei etwas zu schulden kommen ließ, mit niemand Feindschaft hatte, auch mit Trinkaus nicht, somit auch nicht das geringste Interesse hatte, die Anzeige zu erfinden. Die Gerichtsärzte, welche den Geisteszustand A. Urdls untersuchten, erklärten, daß er zur Zeit der Untersuchung als zweifellos geistig gesund bezeichnet werden müsse, sie aber auch nichts gefunden hätten, was auf das Vorhandensein einer Geistesstörung in einer früheren Zeit

schließen lasse. Volltrunkenheit oder ein pathologischer Rauschzustand am Tage des durch Trinkaus verübten Verbrechens sei bestimmt ausgeschlossen. Anton Urdl spreche entweder die Wahrheit oder bewußt die Unwahrheit. Da zu letzterer aber gar kein Grund vorlag, so wäre zu erwägen, ob nicht vielleicht Selbstsuggestion vorliege. Traumzustände oder ähnliches hat er nie gehabt, nicht einmal Kopfweh, außer nach einem Rausch, krank war er nie, niemand ist an seinen Tun und Treiben etwas besonderes aufgefallen, und nun sollte dieser einfache Mann auf einmal eine fixe Idee haben, die konstruierte Tat sich als wirklich suggerieren; kaum wahrscheinlich. Anton Urdl ändert nichts an seiner Anssage, bleibt auch in der Gegenüberstellung der Angeklagten dabei, sagt ihnen ihre Tat ruhig ins Gesicht und bleibt insbesondere auch konsequent bei dem Zeitpunkte zu Dionysi (9. Oktober 1877), obwohl J. N. schon am 20. August verschwunden ist. Diese Angabe wird unterstützt durch sein Weib, welche aussagt, daß ihr Mann sich um diese Zeit einmal über Nacht im Hafnerhause aufgehalten habe. Seit dieser Zeit sei er stets von schweren Träumen geplagt worden, habe wiederholt im Schlafe gestöhnt, sei wie verzweifelt gewesen, und sei sein Gewissen erst in dem Augenblicke entlastet worden, da er ihr in ausführlicher Weise, und genau, wie bei Gericht, die Tat geschildert habe. Für die erst nach so langer Zeit erfolgte Anzeige gibt Urdl, wie schon erwähnt, durchaus einleuchtende Gründe an.

Zur Aussage Butterloh ist wohl nicht viel zu sagen. Eine von allen geachtete ruhige Person, deren Wahrheitsliebe von allen betont wird, macht in einfacher Weise ihre Aussage, bleibt auch den Angeklagten gegenüber unbeirrt dabei, durch andere Zeugen wird der Zeitpunkt der Begegnung klar gelegt, eine Feindseligkeit gegen Trinkaus ist nicht vorhanden, eine mutwillige Erfindung also wohl ausgeschlossen; daß diese Aussage größten Eindruck gemacht hat, umsomehr, da die späte Anzeige in einfacher Weise aufgeklärt wurde, ist nicht zu verwundern.

Daß auch die Aussage der Zeugin Ullrich, welche allein allerdings nicht genügte, einen Freispruch im Stimmverhältnis von 11 : 1, wie es beim ersten Urteil der Fall war, aufzuheben und zur Wiederaufnahme des Verfahrens zu führen, im Zusammenhang mit den übrigen Erhebungen ein Verdachtsmoment bildet, ist selbstverständlich.

Die Angeklagten verteidigten sich, wie schon erwähnt, äußerst geschickt. Einiges Belastendes konnten sie allerdings nicht aufklären. So die späte Anzeige der Abgängigkeit der J. N. und die äußerst nachlässig und träge geführten Nachforschungen; verschiedene

Äußerungen, die von den Angeklagten zu Zeugen gemacht wurden, so insbesondere die im August 1877 gemachte Bemerkung des Johann Trinkaus: „Das Rabenvieh muß noch erschlagen werden," ferner die Bemerkungen über die angebliche Auffindung der Leiche der J. N., welche Johann Trinkaus mehreren Zeugen gegenüber machte. Dazu kommt die auffallende Tatsache, daß Wilhelm Fuchs von dem Verschwinden der J. N. gar nichts bemerkt und nichts gehört haben will; erst in späteren Verhören gab er zu, davon Kenntnis gehabt zu haben.

Die Angeklagten genossen einen äußerst schlechten Leumund und waren als gewalttätige, rohe Menschen bekannt. So beklagte sich auch J. N. öfters über die schlechte Behandlung, die sie bei Trinkaus genoß, Hunger und Schläge waren an der Tagesordnung, auch ihr Bruder Franz ballte die Fäuste, wenn nur der Name Trinkaus genannt wurde. Ja selbst Wilhelm Fuchs gab in einigen Briefen seiner Freude Ausdruck, daß er endlich von dem Hafner (Trinkaus) Gesindel weg sei, wenn er daran zurück denke, so gehe ihm ein Schaudern vor die Augen. Auf Befragen, was er damit gemeint habe, antwortet er, die Trinkaus hätten so schrecklich „geflucht"!

Johann Trinkaus verwickelt sich bei den Angaben, die er über Nachforschungen nach der J. N. machte, in Widersprüche, gibt eine unrichtige Zeit der Abgängigkeitserklärung und Anzeige an, was durch von ihm selbst angeführte Zeugen festgestellt wurde. Die Leute seien ihm aufsässig, daher auch das schlechte Leumundszeugnis. Die Aussagen Ullrich und Butterloh seien zusammenstudierte Lügen unterstützt von den anderen, die ihm aufsässig.

Seine Angaben, er habe durch eine Drescherin erfahren, daß sich J. N. als Bettlerin herumtreibe, führten zu mannigfachen diesbezüglichen Erhebungen, aber ohne Erfolg. Bezeichnend, daß in einer ihm gezeigten Photographie einer aufgegriffenen Cretine einzig er allein die J. N. zu erkennen angab, obwohl die übrigen Angeklagten und zahlreiche Zeugen nicht die geringste Ähnlichkeit herausfanden.

Vinzenz Trinkaus äußerte sich vor allem über Oswald Urdl und erklärte, von einer Gemütsänderung, (welche von vielen Zeugen bestätigt wurde, an ihm nichts gemerkt zu haben; diese bestehe nur in der Einbildung der Leute, er glaube daher auch nicht an einen Selbstmord. Äußerungen gemacht zu haben, daß die J. N. nicht mehr zurückkomme, leugnete er ab, obwohl dies eine Zeugin bestätigte. Die Begegnung mit Butterloh leugnete er ab, er könne sich wenigstens nicht erinnern, diese Aussage sei wahrscheinlich eine reine Erfindung. Bei der

Verhandlung spielte sich folgende Episode ab: Vinzenz T. behauptet, er könne im Oktober 1877 die Tat nicht verübt haben, da er eine verletzte Hand gehabt (es wurde jedoch festgestellt, daß zu diesem Zeitpunkt die Wunde vollständig verheilt, die Hand gebrauchsfähig gewesen sein mußte). Da fragte der Verteidiger den Vinzenz T., ob von den sechs Männern, die bei der Tat anwesend gewesen sein sollen, die fünf außer ihm hierbei beteiligt gewesenen, gesunde Hände gehabt hätten, worauf Vinzenz T. antwortete: „Von den sechs, die dabei gewesen sind, haben die fünf anderen ganz gesunde Hände gehabt.“

Alois Trinkaus bemerkte, daß es J. N. immer gut gegangen sei, sie sei nicht gefräßig gewesen; die zurzeit des Verschwindens der J. N. entstandenen Gerüchte seien nur böswillige Ausstreuungen der Leute gewesen. Bezüglich Butterloh's Aussage behauptete er die Möglichkeit, da Fleisch zu jeder Tages- und Nachtzeit (von den anderen Angeklagten bestritten) zum Fleischhauer Grogger gebracht wurde. Dieser lüge, wenn er dies für die Nacht bestreite.

Wilhelm Fuchs (der vom Juli 1877 bis 19. März 1878 bei Trinkaus als Taglöhner beschäftigt war) gab zuerst vor Gericht, sowie einigen Zeugen gegenüber an, sich nicht zu erinnern, daß J. N. während seiner Dienstzeit bei Trinkaus verschwunden sei, gab aber später zu, Bemerkungen des Johann Trinkaus über das Verschwinden gehört zu haben, obwohl nach seiner Angabe wenig, auffallend wenig, darüber gesprochen wurde. Von einer Mißhandlung der Ermordeten habe er niemals etwas bemerkt, er habe sie fast nie gesehen, sodaß er sich zuerst gar nicht erinnert habe, daß sie überhaupt im Hause war. Bezüglich der Butterloh erklärte er, soweit die Aussage ihn betreffe, liege bestimmt Irrtum oder Unwahrheit vor, da er nur einmal, und da nicht zur Nachtzeit, Fleisch zum Grogger getragen habe.

Die Motive der Tat liegen ziemlich offen zu Tage. Einmal die allerdings falsche Voraussetzung des Johann Trinkaus, nach dem Tode der J. N. in den Besitz ihres einige Tausend Gulden betragenden Vermögens zu kommen, was von seinem Sohne bestätigt wird. Johann Trinkaus war über und über verschuldet, zahlreiche Exekutionen wurden gegen ihn geführt, infolgedessen wäre ihm das Geld der Ermordeten hochwillkommen gewesen; ferner die Tatsache, daß ihm die J. N. zu viel aß, weswegen er öfters und noch kurz vor ihrem Verschwinden die Drohung ausstieß, sie zu erschlagen. Durch die Tat wurde er der Verpflichtung ledig, J. N. lebenslänglich zu verpflegen. Vielleicht, daß noch ein Umstand, der aber nicht genügend klar gestellt erscheint, für die Tat bestimmend war. Der Hauptzeuge Urdl behauptet nämlich, daß J. N. in der Hoffnung gewesen sei, was von

anderen wieder bestritten wird. Tatsache ist, daß allgemein davon gesprochen wurde, und ein Zeuge gibt auch der Ansicht Ausdruck, daß etwa die Ermordete von einem oder mehreren fleischlich mißbraucht worden sei, umsomehr, da J. N. von üppigen Formen und einnehmenden Gesichtszügen gewesen sei. Aus Furcht vor den Folgen sei sie ermordet worden, welche Fälle ja tatsächlich in den Annalen der Kriminaljustiz nicht gerade zu den Seltenheiten gehören.

Die Schwierigkeit der Aufdeckung der Wahrheit in diesem Prozeß lag vor allem darin, daß die Wahrheit der ja wirklich etwas mysteriös klingenden Aussage Anton Urdls, dem einzigen Tatzeugen, von niemand bestätigt werden konnte. Die übrigen Zeugen konnten nur Angaben machen, welche im Zusammenhang mit der Aussage Urdls die Möglichkeit der Richtigkeit derselben ergaben, diese zu mindest nicht widerlegten, einen Beweis an sich aber natürlich nicht erbringen konnten; denn auch die Aussage Butterloh's, so übereinstimmend sie auch mit Anton Urdls Aussagen war, konnte doch nur mittelbar unterstützen, da die Zeugin von der Tat selbst gar nichts gesehen hatte.

So konnte also nur eine Reihe schwerwiegenster Verdachtsmomente, wozu auch das Benehmen Oswald Urdls und sein Ende gehört, die Verurteilung der Angeklagten herbeiführen. Wenn jemand dessenungeachtet von der Schuld der Trinkaus nicht überzeugt war, so wurde er es, als Wilhelm Fuchs nach Verkündigung des Urteils erklärte, die Strafe sofort anzutreten.

Erwähnt sei noch, daß die wiederholten Gesuche der Trinkaus um Wiederaufnahme des Verfahrens abgewiesen wurden, da sich die hierzu angeführten Gründe als Verleumdungen und grundlose Verdächtigungen anderer Personen erwiesen.

Besonders interessant ist dieser Prozeß durch die Tatsache, daß eine Verurteilung ohne Auffindung der Leiche, also ohne Objekt erfolgte, was nach der früheren österreichischen Strafprozeßordnung nicht möglich gewesen wäre. Daß in solchen Fällen Nachweis und Überführung der Täter sehr schwierig ist, ist selbstverständlich. Heute wäre die Auffindung der Leiche allerdings erleichtert durch die Benützung eines Polizeihundes, wenngleich die Ausforschung nach so langer Zeit immerhin auf große Schwierigkeiten, wenn überhaupt möglich, stoßen würde. Weiter interessant ist die Verwertung der Aussage einer Zeugin (Butterloh), die bei der Tat nicht anwesend, dessungeachtet durch ihre Angaben die Aussage Urdls derart zu unterstützen vermochte, daß diese von den Geschworenen als wahr angenommen wurde, was das erste Mal nicht der Fall war. Allerdings

ist die Wahrscheinlichkeit des Zusammenhanges zwischen den Erlebnissen des Urdl und der Butterloh eine derart große, was besonders auch durch die Lokalerhebungen bestätigt wird, daß man an die Richtigkeit und den Wert dieser nur mittelbar den Tatzeugen unterstützenden Aussage wohl kaum zweifeln kann.

Die festgestellten Zeitangaben berechtigen zu dem Verdacht, daß J. N. auf dem Friedhof, bzw. in der Nähe begraben wurde, umsomehr, da der Lokalaugenschein erwies, daß das zerklüftete Terrain für das Vergraben eines Gegenstandes vorzüglich geeignet war, da an vielen Stellen infolge der Rutschung der bloße Lehmboden zutage tritt. Dies wohl auch der Grund, warum die Leiche, bzw. deren Überreste bis heute nicht gefunden wurden.

So fand dieses ob der abscheulichen Motive und der besonders rohen Art der Durchführung, greuliche Verbrechen auch ohne aufgefundenes Objekt, seinen wohlverdienten Lohn, seine Sühne.

Die Protokollierung im Vorverfahren.

Von

Dr. Erwein Ritter von Höpler,
k. k. Hofrat und Leitender Erster Staatsanwalt in Wien.

Literaturbehelfe: Hans Groß, „Handbuch für Untersuchungsrichter", 6. Aufl. (J. Schweitzer Verlag). Hans Groß, „Kriminalpsychologie", 1. Aufl. (Leuschner und Lubensky, Graz). Karl Seefeld, „Das Protokoll im österreichischen Strafprozeß", (Wien 1895, Staatsdruckerei). W. Monich, „Das gerichtliche Protokoll im Verfahren der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit", (Schwerin und Leipzig 1889). Karl Otto Erdmann, „Die Bedeutung des Wortes", (Leipzig 1900 Ed. Avenarius) und die übrigen im Aufsatze bezogenen Quellen.

„Die richtige Aufnahme des mündlich vor Gericht Gesprochenen ist, so einfach die Sache scheint, erfahrungsgemäß etwas Großes und enorm Schwieriges."

Mit diesen Worten leitete Justizminister Graf Schönborn im österreichischen Reichsrat am 15. Feber 1893 die Beantwortung einer Anfrage ein, die von mehreren Abgeordneten wegen verschiedener bei der gerichtlichen Protokollierung beobachteter Mißstände gestellt worden war.

In der Tat stellt die Frage der Protokollierung den Richter vor ebenso schwierige Aufgaben, als die Vernehmung, und ist gewiß auch von keiner geringeren Bedeutung als diese.

Auch für das gesprochene Wort ist jeder Zwischenhandel von Schaden, weil er den Wert des Gesagten verändert. Man erinnere sich an die zahlreichen Mißverständnisse, welche durch eine nicht völlig gewissenhafte Wiedergabe des Gesprochenen schon dem Dritten gegenüber hervorgerufen werden, man denke weiter an die Entstehung eines Gerüchtes. Geht man auf dessen Quellen zurück, zeigt sich erst der mitunter kaum glaubliche Unterschied zwischen dem ursprünglich Gesprochenen und dessen letzter Wiedergabe. Irrtümer, Übertreibungen, Mißverständnisse, Vermengung des Gehörten mit sonst Wahrgenommenem vermögen den Sinn des Wortes nicht selten geradezu in das Gegenteil zu verkehren.

Sicher ist beim Berufsrichter die Gefahr derartiger Entstellung eine weitaus geringere, als im gewöhnlichen Leben, weil das vor dem

Richter Gesprochene der Regel nach sorgsam umschrieben und vor Mißdeutungen geschützt zu werden pflegt, und die Person des Richters, sowie die Zuziehung des Schriftführers für die unveränderte Wiedergabe bürgt, allein vorhanden ist diese Gefahr dennoch und sie wächst mit der etwa mangelhaften Schulung und Gewissenhaftigkeit des Richters ebenso wie mit dessen leider nur zu oft beobachteten Überbürdung.

Besteht die vorzüglichste Aufgabe der Vernehmung darin, alle für die Sache wichtigen Tatsachen der Wahrheit entsprechend zu erforschen, so muß die Protokollierung darnach trachten, ein vollkommen treues, durch nichts getrübtes oder verändertes Bild des Vernehmungsergebnisses zu erzielen.

Am wichtigsten ist die Protokollierung im Verfahren vor dem Untersuchungs-(Erhebungs-)Richter, und nur diese soll hier behandelt werden. Aber auch die Protokollierung bei Lokalaugenscheinen möchte ich aus dieser Besprechung ausschalten und diesbezüglich nur auf die erschöpfenden Ausführungen im „Handbuch für Untersuchungsrichter“, III. Abschnitt, S. 155 u. f. verweisen.

Im Hauptverfahren stehen der Protokollierung Bürgschaften zur Seite, welche die Gefahr von Irrtümern, Mißverständnissen und Ungenauigkeiten ganz wesentlich herabsetzen. Vor allem werden bei der Hauptverhandlung stets geübtere Schriftführer verwendet, denen überdies ihre Aufgabe dadurch nicht unwesentlich erleichtert ist, daß sie in der Lage sind, durch Aktenstudium eine gewisse Stütze in dem bereits vorliegenden Stoff zu finden, der im Gerichtshofverfahren schon durch die vorliegende Anklage in mancher Hinsicht umgrenzt ist.

Die Protokollierung im Hauptverfahren steht aber auch unter einer nicht zu unterschätzenden Überwachung der Parteien (§ 271 der öst. Str.-O., § 273 der deutschen Str.-O.), welche durch entsprechende Anträge Ergänzungen und Richtigstellungen veranlassen können; abgesehen von der nur verhältnismäßig selten vorkommenden Heranziehung von Stenographen (§ 271, Abs. 4 der öst. Str.-O.), können auch verläßliche Zeitungsberichte über stattgefundene Verhandlungen maßgebend sein und Richtigstellungen ermöglichen.

Dazu kommt, daß Irrtümer in der Protokollierung bei der Hauptverhandlung wohl nur für den Richter höherer Instanz verhängnisvoll werden können, der auf Grund der vorliegenden schriftlichen Akten zu entscheiden hat. Der erkennende Richter wird wohl regelmäßig auf Grund des mündlich Vorgebrachten ohne Zuhilfenahme des Protokolls erkennen; ist dies aber ausnahmsweise geboten, dann wird er rechtzeitig, allenfalls unter Zuhilfenahme der Parteien, für die vollkommen verläßliche Protokollierung Sorge tragen.

Eine besondere Besprechung der Protokollierung im Vorverfahren scheint mir auch darum zweckmäßig, weil ihrer gründlichen Behandlung in zwei Richtungen Gefahren drohen.

Einerseits läßt ein Vergleich mit dem Zivilverfahren, namentlich mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nur allzuleicht die Versuchung aufkommen, das Protokoll zu einem Amtsvermerk herabsinken zu lassen, wobei allerdings völlig übersehen wird, daß ein solcher auch im Zivilverfahren wohl nur dort eine Berechtigung hat, wo es sich um die Festlegung formellrechtlicher Belange handelt.

Auf der anderen Seite macht sich mitunter auch in der Praxis jene Ansicht fühlbar, die unter anderem auch in das Reformprogramm der internationalen kriminalistischen Vereinigung aufgenommen wurde und in der völligen Beseitigung der Voruntersuchung und damit der Protokollierung im Vorverfahren gipfelt, obwohl diese Ansicht in den geltenden Gesetzen nicht die geringste Grundlage findet.

Wulfen faßt in einem „Bericht über die 9. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich der I. K. V.“ (Groß'sches Archiv, Bd. XIII, S. 220) die Forderungen dieser Richtung folgendermaßen zusammen:

„Protokolle sind nur da zu führen, wo die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung nicht vorgenommen werden kann. Im übrigen ist das Beweisergebnis in kurzen Notizen niederzulegen, deren Hauptzweck darin besteht, einerseits dem Vorsitzenden für die Leitung der Hauptverhandlung einen Anhaltspunkt zu bieten und andererseits eine Unterlage für die Beurteilung darüber zu gewähren, ob der Zeuge zur Hauptverhandlung zu laden ist.“

Mit Recht hat schon Karl Seefeld a. a. O., S. 2, darauf hingewiesen, daß die Bekundung im Vorverfahren materiellen, im Hauptverfahren im Wesentlichen nur formellrechtlichen Inhalt habe, daher schon aus diesem Grunde der Protokollierung im Vorverfahren eine hohe Bedeutung für die Frage der Erforschung der materiellen Wahrheit zukommt.

Mit aller Entschiedenheit trat Hans Groß (Archiv Bd. XII, S. 191: „Zur Frage der Voruntersuchung“) dem Angriff auf den Bestand des Vorverfahrens entgegen, was umso bezeichnender ist, als ja die freundschaftlichen Beziehungen des Genannten zur I. K. V. bekannt sind.

Groß warnt mit Recht davor, die Sache selbst zu verwerfen, weil sie nicht richtig angepackt wurde, verweist auf die besondere Wichtigkeit der V. U. für die Wahrheitsfindung, auf den oft unwiderbring-

lichen Schaden, der durch den Verlust eines Beweismittels entstehen kann, auf die unbedingte Notwendigkeit einer verläßlichen Voruntersuchung für die Verhandlungsleitung, insbesondere bei verwickelten Prozessen, die ohne zielbewußte streng geordnete Führung einfach nicht durchführbar sind und kommt zu dem richtigen Schlusse, daß im Falle der Aufhebung der Voruntersuchung die Macht der Verhältnisse wieder ein Vorverfahren schaffen müßte, dem aber gegenüber dem jetzigen Zustand der Mangel der gesetzlichen Regelung anhaften würde.

Seither dürfte das Idealbild des englischen Vorsitzenden, das der gedachten Richtung zweifellos vorschwebte, durch die Ereignisse des Weltkrieges den gleichen Stoß erlitten haben, wie so manche andere englischen Ideale, und die Worte Hans Groß, daß wir an der Einfuhr der Geschworenen aus England wahrlich genug haben könnten, dürften heute einen ganz anderen Widerhall finden, als damals, da sie geschrieben wurden.

Dem von Hans Groß a. a. O. dargelegten Gründen möchte ich noch einen beifügen, der meines Erachtens vom Gesichtspunkte der bestehenden Verhältnisse im Interesse des Beschuldigten, die Beibehaltung der V. U. geradezu verlangt. Dieser Grund liegt in den heute beobachteten praktischen Folgen der Öffentlichkeit des Verfahrens.

Der Zweck dieser Einrichtung wird von Glaser (Handbuch des Strafprozesses, I. Bd., S. 257) mit folgenden Worten bestens gekennzeichnet: „Es muß dafür gesorgt werden, daß das Walten der Strafgerichte nicht als etwas um seiner Heimlichkeit willen Unheimliches, als etwas Unberechenbares und Unbekanntes dem Volke gegenübertrete, daß es nur von den Urteilen oder gar nur von deren materieller Vollstreckung Kenntnis erlange, ohne daß es eine deutliche Vorstellung davon besitzt, in welcher Weise die Urteile herbeigeführt werden. Selbstverständlich kommt es nicht darauf an, daß jeder einzelne Fall bekannt und gewissermaßen der Kritik der öffentlichen Meinung unterstellt werde, sondern darauf, daß richtige Vorstellungen über die Einhaltung eines gerechten, unparteiischen, menschlichen, umsichtigen, der idealen Aufgabe der staatlichen Strafrechtspflege auch in der Wahl der Mittel entsprechenden, den Sieg der Wahrheit und des Rechtes möglichst sichernden Vorganges verbreitet seien, und daß der einzelne von den ihm zufällig bekannten Verhandlungen auf die ihm zufällig nicht bekannt gewordenen mit Beruhigung schließen könne."

So erfreulich die Tatsache ist, daß dieser Zweck der Öffentlichkeit des Verfahrens, das Vertrauen der Bevölkerung zur Strafrechts-

pflege, voll erreicht wurde, so wenig stimmt die von Glaser mit Recht betonte Menschlichkeit dieser Einrichtung mit der Wirkung überein, die mit der ganz außergewöhnlichen Ausbreitung und Ausgestaltung der Tagespresse im Zusammenhang steht und für den Angeklagten dadurch oft mit ungebührlicher Härte fühlbar wird, daß die Öffentlichkeit des Verfahrens mit Veröffentlichung des Verhandlungsganges in der Praxis gleichbedeutend ist.

Während die moderne Gesetzgebung nur in Ausnahmsfällen die Veröffentlichung des Urteiles als Nebenstrafe vorsieht, zeigen die Gerichtssaalberichte unserer Tagesblätter, daß diese Nebenstrafe ohne Zutun, Einwirkung oder gar Verfügung des erkennenden Gerichtes in einem Großteil der Fälle tatsächlich vom jeweiligen Gerichtssaalberichterstatter verhängt und auch sofort vollzogen wird, ohne daß irgend ein Rechtsmittel dies ändern oder auch nur hinausschieben könnte.

Daß bei diesen Veröffentlichungen nicht bloß das Streben nach Aufrechterhaltung des Vertrauens des Volkes zur Strafrechtspflege, sondern auch wirtschaftliche, politische oder konfessionelle Erwägungen maßgebend sind, hat in den einander verschiedenen Belangen der einzelnen Tagesblätter seinen natürlichen Grund, wobei ich von jener Presse ganz absehen will, die nur der Sensationslust dient.

Diese Wirkungen empfindet gerade der ehrliebende Angeklagte am schwersten. Wie peinlich sind für Richter und Staatsanwälte die so oft vorgebrachten Bitten von Angeklagten, doch ja nichts in die Zeitung zu geben, sie würden jede Strafe gern annehmen, wenn nichts in die Zeitung komme. So eng wird die vom Gericht gänzlich unabhängige Frage der Veröffentlichung mit der Strafe verquickt, so schwer wird sie dem gerichtlichen Strafurteil gegenüber gewogen!

Es ist wahrlich zu verwundern, daß in einer Zeit, die mit Recht auf die Sträflingsfürsorge Gewicht legt und der Frage der Rehabilitation näher tritt, nicht diesen oft geradezu unmenschlichen Folgen der Veröffentlichung der Verhandlungsergebnisse mehr Aufmerksamkeit zugewendet wird![1])

Mit dem Einwand, daß die Berichte der Tagesblätter ebenso rasch vergessen als gelesen seien, ist wenig gedient. Wie oft erinnert man sich nach Jahren, daß der oder jener einmal „mit dem Gericht zu tun“ hatte, und wie oft ist dann gerade die verblaßte Erinnerung für den Betroffenen noch schädlicher als der ursprüngliche Zeitungs-

1) Vgl. Hoegel „Die Stellung der Tagespresse zur Strafrechtspflege“ (Das Recht 1907, S. 865). Glaser „Das Verhältnis der Presse zur Justiz“ (Berlin 1914). Hellwig „Justiz und Presse“ (im Groß'schen Archiv, Bd. LVIII, S. 193, insbes. 251.)

bericht. Auch damit ist nicht geholfen, daß die Gerichtssaalberichterstatter gerechtfertigten Ansuchen um Unterlassung eines Zeitungsberichtes in manchen Fällen nachzukommen pflegen. Der Angeklagte sollte ein Recht darauf haben, daß der Rahmen der verwirkten Strafe mit allen ihren tatsächlichen Folgen gesetzlich geregelt sei, und daß er nicht darum betteln müsse, ihm gesetzlich nicht vorgesehene und doch tatsächlich eintretende Folgen seiner Verurteilung, oder gar nur seiner mit Freispruch beendeten Anklage im Gnadenwege zu schenken.

Allein an eine Änderung dieser Verhältnisse von Grund aus ist kaum zu denken. Der österreichische „Vorentwurf zu den Gesetzen, welche das Strafprozeßrecht abändern" sieht zwar (§ 231 b) das Verbot der Veröffentlichung und die Geheimhaltung von Verhandlungen vor, allein nur dort, wo staatliche Rücksichten gegen die Veröffentlichung sprechen. Eine weitergehende Einschränkung der Veröffentlichung wird kaum erreichbar sein, zumal gewichtige Gründe dagegen vorgebracht werden können.

Die Bevölkerung hat sich an die ständigen Gerichtssaalberichte der Tagespresse derart gewöhnt, daß sie diesen so überaus beliebten Lesestoff schwer vermissen würde. Weder sie, noch die Presse wird auf diese Zeitungsberichte verzichten, oder auch nur deren wesentlichen Einschränkung zustimmen. Heute ruht tatsächlich das Vertrauen der Bevölkerung zur Strafrechtspflege zum nicht geringen Teile auf den Gerichtssaalberichten, deren Abschaffung oder Einschnürung leicht jene „der Heimlichkeit willen unheimliche" Atmosphäre erzeugen könnte, die Glaser mit Recht bekämpft wissen wollte.

Hierzu kommt, daß in manchen Straffällen eine möglichst breite, umfangreiche Berichterstattung über Verhandlungsgang und -Ergebnis im allgemeinen Interesse liegt, ja vielleicht zum Hauptzweck des anhängig gemachten Verfahrens wird. Man denke nur an die Prozesse, in denen eine politisch tätige Persönlichkeit eine Rolle spielt, an die großen Ehrenbeleidigungsfälle, in denen Aufsehen erregende Geschehnisse des politischen Lebens zur Besprechung kommen. Die Bevölkerung eines konstitutionellen Staates muß verfolgen und prüfen können, wie das gegen eine Person ihres Vertrauens Vorgebrachte zu werten sei, und ob diese Person des Vertrauens würdig, rein dastehe. Die bloße öffentliche Durchführung der Verhandlung genügt hier nicht, die wirkt nicht für die Masse, hier muß der Gerichtssaalbericht die nötige Unterweisung bieten, der auch all denen zugänglich ist, die nicht Zeit oder Platz fanden, der Verhandlung persönlich beizuwohnen, und doch ein Recht darauf haben, alles zu erfahren, was auch sie wie jeden anderen angeht.

Man wird daher wohl für absehbare Zeit auf eine wesentliche Änderung der bestehenden Verhältnisse nicht rechnen können, und es werden sich Reformen wohl nur in der Richtung bewegen, für eine möglichst wahrheitsgetreue Berichterstattung der Presse zu sorgen.

Im übrigen muß der herrschende Zustand als etwas durch die Verhältnisse Gewordenes und in ihnen Begründetes hingenommen und wenigstens getrachtet werden, die für den Angeklagten bestehenden Härten möglichst zu mildern.

Hierzu gehört aber vor allem, erfolglose Anklagen tunlichst zu vermeiden, damit wenigstens der freigesprochene Angeklagte vor der Bloßstellung im Gerichtssaalbericht verschont werde; es ist aber auch weiteres geboten, den Rahmen der Verhandlung nicht weiter zu ziehen, als dies der Gegenstand unbedingt erfordert, und streng zu vermeiden, Tatsachen, die außerhalb des Rahmens liegen, z. B. nicht zur Sache gehörige Geschehnisse aus dem Vorleben des Angeklagten, hereinzuziehen, damit auch die Zeitungsberichte nur auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt bleiben.

Um aber diesen Zweck erreichen zu können, bedürfen Staatsanwalt und Vorsitzender eines Vorverfahrens mit einer vollkommen verläßlichen Protokollierung; nur so ist es dem Staatsanwalt möglich, Anklagen zu vermeiden, die auf Grund einiger „Amtsvermerke", sozusagen auf gut Glück, erhoben werden müßten; nur so ist der Vorsitzende in der Lage, die Verhandlung in einer sachgemäßen, gründlichen und doch für den Angeklagten rücksichtsvollen Weise zu leiten, da er den Gegenstand überblicken, das Wesentliche vom Unwesentlichen trennen kann.

So liegt die Aufrechterhaltung des Vorverfahrens und die verläßliche Protokollierung dessen Ergebnisses im offenbaren Interesse des Beschuldigten.

Von großer Bedeutung für die Frage der Güte des Protokolles ist die Person des

Schriftführers.[1])

Es besteht, insbesondere bei Gerichtshöfen, die Übung, akademisch Gebildete (Rechtspraktikanten, Auskultanten, Referendare) als Schriftführer im Vorverfahren zu verwenden, deren Beschäftigung dann vorzugsweise darin besteht, nach dem Diktat des Richters Protokolle zu schreiben.

Gegen diesen Vorgang sprechen meines Erachtens wichtige Gründe.

1) Vgl. § 23, 101 der öst. Str.-O., § 166, 185 der deutsch. Str.-O.

Vor allem kann hierdurch dem jungen Mann, der nach Beendigung des Rechtsstudiums in idealer Auffassung des gewählten Berufes den erwarteten Pflichtenkreis betreten hat, die Freude an der Arbeit, am gewählten Berufe genommen, dieser selbst ihm gründlich vereckelt worden.[1])

Auf Grund jahrzehntelanger Erfahrung kann ich aber auch behaupten, daß sich akademisch Gebildete zu derartigen Arbeiten gar nicht eignen. Abgesehen von deren zumeist recht schlechten und schwer leserlichen Schriften, die das Aktenstudium ganz erheblich erschweren, erfordert das Schreiben nach dem Diktat ein unbedingtes von keinem anderen Gedanken beeinflußtes Aufpassen auf das Gehörte. Nun soll ja aber der akademisch gebildete Schriftführer pflichtgemäß durch die Art der einzelnen Vernehmung und der Führung der V.-U. lernen und sich zu seinem künftigen Beruf vorbereiten, er soll pflichtgemäß genau verfolgen, wie und warum gerade so gefragt wurde, er soll insbesondere auch beobachten, wie sich der Vernommene benimmt, welche Wirkung die oder jene Frage hatte, wie er antwortet, oder den Fragen auszuweichen sucht usw. Tut das aber der Schriftführer, dann sind seine Gedanken eben nicht ausschließlich dort, wo sie sein sollen, beim Hören und Nachschreiben des Diktierten, sie eilen entweder voraus, um zu forschen, was jetzt kommen dürfte, oder sie verarbeiten das Gehörte und Gesehene, und der Niederschlag dieser Gedankenarbeit müssen Fehler und Auslassungen sein, die die Protokollierung stören und Mißverständnisse herbeiführen.

Diese Nachteile werden auch nicht damit wettgemacht, daß der Regel nach Vernehmung und Diktat zeitlich getrennt sind, so daß der Schriftführer bei Aussetzen des Diktates der Vernehmung zu folgen vermag. Diese Tatsache vermag dem Schriftführer nur die pflichtgemäße Überprüfung des Diktates zu ermöglichen (§ 101, 142 der öst. Str-O. Seefeld a. a. O., S. 10), für mehr reicht diese Zeit nicht aus. Hierzu kommt, daß erfahrungsgemäß gerade während des Diktates Änderungen und Ergänzungen des früher Gesagten häufig vorkommen, und daß es von Wichtigkeit ist, hierbei den Vernommenen genau zu beobachten. Es ist für die Wahrheitsfindung von großer Bedeutung, ob diese Ergänzungen bloß der Gewissenhaftigkeit oder der Unverläßlichkeit oder gar der bösen Absicht des Vernommenen entspringen.

Die Tatsache des Niederschreibens etwas Gesagten wirkt auf Jeden ein.

Schon im gewöhnlichen Leben veranlaßt uns die Tatsache, daß das von uns Gesprochene schriftlich festgelegt werden soll, zu neuer-

1) Vgl. Hellwig „Einiges über die Ausbildung der Referendare“ im Groß'schen Archiv, Bd. XXXIX, S. 364.

lichem, genauerem Nachdenken, das nicht selten Richtigstellungen und Ergänzungen des Gesagten zur Folge hat.

Umsomehr wirkt die Tatsache der beginnenden Protokollierung bei einer gerichtlichen Vernehmung; der bis dahin etwa gebrauchte gemütlichere, leichtere Gesellschaftston schwindet, die Sache wird jetzt ernst, das Gefühl der Verantwortung vor dem Gewissen und dem Gesetz wird lebendig, und bewirkt bei Jedermann gesteigertes Nachdenken, besonderer Vorsicht und Sorgfalt im gewählten Ausdrucke. Dem Redlichen, Wahrheitsliebenden treibt hierbei die Gewissenhaftigkeit, den Unredlichen das Bestreben, bei der Lüge ja nicht ertappt zu werden.

Eine genaue, sachkundige Beobachtung während solcher Ergänzungen und Richtigstellungen wird regelmäßig zur genaueren Erkenntnis des Charakters des Vernommenen beitragen. Ein genaues Beobachten während des Diktates ist daher auch dem zukünftigen Untersuchungsrichter zu seiner kriminalpsychologischen Ausbildung dringend geboten; diese muß lückenhaft bleiben, wenn ihm durch Verwendung als Schriftführer zur Pflicht gemacht wird, seine Aufmerksamkeit ausschließlich dem Diktat zuzuwenden.

Ein weiterer Nachteil der Verwendung akademisch vorgebildeter Schriftführer im Vorverfahren liegt darin, daß für den U.-R. nur allzuleicht die Versuchung gegeben ist, den einigermaßen „eingearbeiteten" Schriftführer zur selbständigen Vernehmung ohne Aufsicht des Richters zu verwenden. Dieser Mißbrauch, über den nur allzuoft und allzuleicht hinweggegangen wird, bedeutet nicht bloß eine offenliegende Gesetzesverletzung, sondern auch ein völliges Verkennen des eigenen Pflichtenkreises. Wer nach vollendetem Rechtsstudium dem Gericht zugeteilt wird, soll die Gerichtspraxis lernen, soll sich für die praktischen Prüfungen und für den künftigen Beruf vorbereiten; er soll zu Vernehmungen herangezogen werden, aber nur unter Aufsicht des Richters, der die Vernehmung zu leiten, zu ergänzen oder in die richtige Bahn zu lenken hat, und zu dessen Amtspflichten es gehört, die Ausbildung des ihm Zugeteilten zu fördern.

Daß der mitunter beobachtete Vorgang, einen akademisch Vorgebildeten deshalb als Schriftführer zu verwenden, damit dieser die Gerichtssprache erlerne, ganz unzulässig ist, muß wohl als selbstverständlich gelten. Wer jemals genötigt war, von einem nicht völlig sprachkundigen Schriftführer geschriebene Protokolle lesen und bearbeiten zu müssen, weiß deren Unzuverläßigkeit voll zu würdigen.

Aus den angeführten Gründen scheint mir die Zuziehung verläßlicher Kanzleibeamter (Gerichtsschreiber) als Schriftführer im Vor-

verfahren und die Benutzung von Schreibmaschinen am zweckmäßigsten. Durch letztere wird nicht bloß bei der Protokollierung selbst, sondern auch bei der Verarbeitung der gut lesbaren Protokolle reichlich Zeit gespart.

Mitunter tauchen mit Tintenschrift geschriebene Protokolle auf; ich möchte mit Entschiedenheit mich gegen dessen Gebrauch aussprechen; er mag bei Abfassung kurzer gerichtlicher Ausfertigung seine Berechtigung haben, mag auch aus rein praktischen Gründen bei Feldgerichten am Platze sein, bei Protokollierungen im gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren spricht schon die schlechte Lesbarkeit der Schrift, namentlich bei künstlichem Licht, gegen die Verwendung des Tintenstiftes. Abgesehen davon, soll stets berücksichtigt werden, daß nicht alles, was sich bei Staatsanstalten oder Staatsämtern bewährt, schon deshalb auch für die Behörden, insbesondere die Gerichte paßt. Auch aus kleinen Äußerlichkeiten soll der Mann aus dem Volke erkennen, ob er sich vor einem Postschalter befindet oder vor Gericht steht. Durch Vernachlässigung gewisser scheinbar nebensächlicher Äußerlichkeiten wird nicht selten das Ansehen der Behörden hinabgedrückt und deren Arbeit hierdurch erschwert. Auch durch äußere Vernachlässigung kann der Wert des Protokolles herabgedrückt werden.

Ob und inwieweit der Diktograph (vgl. Hans Groß im Archiv Bd. LV, S. 193) jemals imstande sein wird, den Schriftführer zu ersetzen, läßt sich heute noch nach keiner Richtung hin beantworten. Die Frage ist übrigens schon deshalb keine dringende, weil die Anwendung des Diktographen zur Voraussetzung haben müßte, daß die Gesetze den Verzicht auf die Zuziehung eines Schriftführers gestatten würden.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen gehe ich zur Besprechung der

Abfassung des Protokolles

über.

Ob die Protokollierung stück- und absatzweise entsprechend dem Fortschreiten der Vernehmung, oder ob sie erst nach Beendigung des Verhöres in einem Zug durchzuführen sei, läßt sich nicht allgemein entscheiden (vgl. Seefeld a. a. O., S. 23.)

Der Regel nach ist zu empfehlen, daß der Richter zunächst die Vernehmung beendet, sich hierbei nötigenfalls über deren Ergebnisse kurze Aufzeichnungen macht und erst dann mit der Protokollierung vorgeht, wobei er die gemachten Notizen verwendet. Wie schon erwähnt, wird sich während des Diktates gar manchmal die Notwendig-

keit ergeben, bei wichtigen Einzelheiten durch abermaliges Fragen sich zu versichern, ob keine Mißverständnisse in der Antwort oder im Ausdruck unterliefen.

Aus dem gleichen Grund ist ein lautes, verständliches Diktieren durch den Richter erforderlich, wie dies im § 104 der öst. Str.-O ausdrücklich vorgeschrieben ist. Nur hiedurch ist es dem Vernommenen möglich, die Protokollierung zu überwachen, Irrtümer und Mißverständnisse rechtzeitig aufzuklären, deren spätere Entdeckung und Richtigstellung, wenn sie überhaupt möglich ist, auf die größten Schwierigkeiten stößt.[1])

Es gibt aber Vernehmungen, bei denen die Teilung nach Abschnitten dringend geboten ist. Es trifft dies hauptsächlich dann zu, wenn es sich um die Erörterung eines längeren Zeitabschnittes handelt. z. B. um die Feststellung der im Laufe einer längeren Geschäftsverbindung gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen. In solchen Fällen wird die Teilung des Verhörs und der Protokollierung nach Zeitabschnitten sowohl dem Richter als dem Vernommenen die Orientierung erleichtern, und dadurch der Wahrheitsfindung dienen. Das Überdenken der festzustellenden Tatsachen in deren Zeitfolge unterstützt im wesentlichen das Gedächtnis namentlich dann, wenn Urkunden, zeitlich geordnet, diesem markante Angelpunkte zu bieten vermögen.

Unbedingt zu empfehlen ist eine absatzweise Protokollierung auch dann, wenn ein unverläßlicher Zeuge vernommen wird oder wenn der Beschuldigte schrittweise zu einem Geständnis schreitet. Der U.-R. muß in solchen Fällen die psychologisch ja oft erklärliche Hast und Eile überwinden; er wird bei schrittweisem Vorgehen leichter und jedenfalls weit verläßlicher zum Ziele gelangen.

Einerseits wirkt, wie oben erwähnt, auf Jedermann die schriftliche Festlegung des Gesagten immer in gewissem Grad ein und erweckt das Gefühl, daß an dem laut Protokoll Gesagten nicht mehr leicht zu rütteln sei; es wird daher der Beschuldigte kaum wagen, das einmal Gesagte, wenn es bereits protokolliert wurde, zu widerrufen, auch wenn er im weiteren Verlaufe des Verhöres merkt, daß er sein Geheimnis zu stark gelüftet hatte. Andererseits ist aber für die so überaus wichtige Frage der Wahrheit des Geständnisses dessen Werdegang von größter Bedeutung.

Welchen unangenehmen und unverläßlichen Eindruck macht es doch, wenn man in einem Verhörsprotokoll ganz unvermittelt ein Geständnis mit den Worten eingeleitet findet: „Ich gebe nunmehr zu . . .“ Jeder fragt sich, was ging da vor, was löste plötzlich dieses

1) Vgl. Groß, Kriminalpsychologie, S. 647 „Über Mißverständnisse“.

Geständnis aus? Diese Fragen sind zur Beurteilung der Wahrheit des Geständnisses überaus wichtig und es soll daher das Protokoll die Entstehung und den Werdegang des Geständnisses widerspiegeln, so daß sich der Leser auch über dessen Psychologie das richtige Bild machen kann.

Ein wahres Geständnis wird nur dann vorliegen, wenn es dem Richter gelang, den Beschuldigten zur Preisgabe eines Geheimnisses zu veranlassen,[1]) was regelmäßig nur dann geschehen wird, wenn der Vernommene zur Überzeugung kommt, daß sein Geheimnis aufgehört hat, ein solches zu sein, daß es entdeckt, verraten wurde. Dieser Werdegang des Geständnisses läßt sich bei einiger Geschicklichkeit im Protokoll recht gut festlegen.

Daß ein Geständnis möglichst wörtlich zu protokollieren ist, erscheint wohl selbstverständlich (vgl. Seefeld a. a. O., S. 26).

Was nun den

Inhalt des Protokolles

anbelangt,[2]) muß sich der U.-R. vor Augen halten, daß seine Arbeit nur zum geringsten Teil für ihn selbst, weit mehr für andere, den Staatsanwalt, den Verteidiger und alle Richter, denen das Protokoll zur Grundlage einer Entscheidung oder Verfügung dienen soll, bestimmt ist. Schon daraus ergibt sich, was von einem brauchbaren Protokoll verlangt werden muß: Unbedingte Wahrheit, erschöpfende Kürze und volle Klarheit.

Das Protokoll muß

wahr

sein, es muß ein richtiges, getreues Bild des Ergebnisses der Vernehmung darstellen.

Ist es schon bei dieser zu vermeiden, mit Schlüssen des Vernommenen zu arbeiten, wäre es ein noch schwererer Fehler, wenn der U.-R. die aus den Mitteilungen des Vernommenen selbst gezogenen Schlüsse im Protokoll verarbeiten oder auch nur andeuten würde.

Der U.-R. muß es streng vermeiden, dem Protokoll eine Färbung zu geben, die das Bild der Vernehmung verändert,[3]) dem vom Vernommenen Gesagten einen anderen Sinn, eine andere Deutung geben könnte, als beabsichtigt und gewollt war.

Jeder, der das Protokoll liest, macht sich von der Person des Vernommenen ein Bild; je näher dieses Bild der Wirklichkeit kommt, desto besser ist das Protokoll.

---

1) Vgl. Groß, Kriminalpsychologie, S. 43 „Geheimnisse."

2) Vgl. Seefeld a. a. O., S. 12 u. f.

3) Vgl. Groß, „Kriminalpsychologie", S. 43.

Wie oft machen wir die Wahrnehmung, daß der Zeuge, der zur Hauptverhandlung geladen wurde, und hier aussagt, einen ganz anderen Eindruck macht, als wir uns ihn nach dem Protokoll vorgestellt hatten, und wenn man auch dem Erschienenen eine gewisse Aufregung und Unsicherheit immer zugute rechnen muß, die eine Folge der öffentlichen Hauptverhandlung ist,[1]) wird doch die Tatsache einer völlig falschen Vorstellung des Zeugen nahezu immer dem Mangel an Wahrheit des Protokolls zuzuschreiben sein. Wie oft dachte ich als Staatsanwalt nach Anhören und Ansehen eines Zeugen, daß die in der schriftlichen Bearbeitung der Akten erfolgte Bewertung dieses Menschen eine irrige, falsche war, und wenn wir auch menschliche Irrungen niemals ganz vermeiden werden, zu deren möglichster Beseitigung eben die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit dient, so lassen sich diese doch zumindest einschränken, wenn die Protokolle verläßlich und wahr sind.

Ich erinnere mich folgenden Falles: Ein Zeuge hatte laut Protokolls allerdings ohne nähere Begründung den ihm gegenübergestellten Beschuldigten als jene Person wieder erkannt, die am Tag eines verübten Diebstahls am Tatorte vom Zeugen beobachtet worden war. Bei der Hauptverhandlung machte der Zeuge den denkbar günstigsten Eindruck, erklärte aber, den Angeklagten nicht wiederzuerkennen. Auf den Widerspruch mit der früheren Aussage aufmerksam gemacht, erklärte er, auch dem U.-R. gegenüber nicht behauptet zu haben, den Mann bestimmt wiederzuerkennen. Es wurde nun folgender Vorgang erhoben. Der U.-R. war von der Schuld des wegen ähnlicher Diebstähle vorbestraften Beschuldigten überzeugt, und hatte dem Zeugen, der erklärt hatte, kaum in der Lage zu sein, den beobachteten Mann wiederzuerkennen, die Gegenüberstellung mit den Worten eingeleitet: Ich werde Ihnen jetzt den Dieb vorstellen, den Sie beobachtet haben, da werden Sie ihn wohl wiedererkennen. Daraufhin erklärte der Zeuge nach Gegenüberstellung unter dem Eindruck des eben Gehörten: dann würde der Beschuldigte schon der beobachtete Mann sein.

Die Protokollierung entsprach nicht der Aussage des Zeugen, entbehrte daher der Wahrheit.

Ein Protokoll muß weiteres, um wahr zu sein, nicht bloß die vom Zeugen gebrauchten Worte wiedergeben, sondern auch die Bedeutung wiederspiegeln, die der Zeuge den Worten gab. Ich erinnere z. B. daran, daß zahlreiche Personen die üble Gewohnheit haben, nach Art der Gecken und der älteren Schuljugend sich in

1) Vgl. Hans Groß im Archiv, Bd. XILIII, S. 355.

Übertreibungen zu gefallen. Sie sprechen von kollosalem, phänomenalem Unglück, von grandiosem Entsetzen, furchtbarem Schrecken, wahnsinnigem Schmerz, Todesangst und wollen damit weit harmlosere Dinge zum Ausdruck bringen. Werden aber die von ihnen gewohnheitsmäßig und unüberlegt gebrauchten Worte dem Protokoll eingefügt, so entspricht dies keineswegs der vom Zeugen gewollten wahren Schilderung, es mangelt dem Protokoll die Wahrheit. Es ist die Pflicht des U.-R., dem ja derartige Unarten in der Ausdrucksweise des Zeugen nicht entgehen können, die Aussage in jenen Ausdrücken niederzuschreiben, die der tatsächlichen, aber auch der vom Zeugen gewollten Wiedergabe entsprechen; vor allem ist dies in den Fällen unbedingt notwendig, wo der auf den Seelenzustand des Zeugen erzielte Erfolg der Tathandlung von Bedeutung sein kann. (Erpressung, gefährliche Drohung, Nötigung u. ähnl.)

Der Richter wird aber auch darauf Bedacht nehmen müssen, daß manche Ausdrücke von einzelnen Menschen in wesentlich verschiedener Bedeutung gebraucht werden; ich erinnere z. B. an das Wort bereits, das nicht selten für erst, nach angewendet wird. Überhaupt muß sich der Untersuchungsrichter der Redeweise des Vernommenen unbedingt anpassen (§ 104, Abs. 3 der öst. Str.-O, Seefeld a. a. O.), wobei die genaue Kenntnis der mundartlichen und ortsüblichen Ausdrucksweise unerläßlich ist.

Auch die für Zeugenvernehmungen vorgeschriebene (§ 167 der öst. Str.-O, § 68 deutsche Str.-O) Forschung nach den Wissensquellen soll im Protokoll einen Niederschlag finden, namentlich dann, wenn die bezüglichen Angaben von besonderer Wichtigkeit sind oder anzunehmen ist, daß eine abermalige Vernehmung des Zeugen in mündlicher Verhandlung kaum erwartet werden kann, daher mit der Verlesung des Protokolls gerechnet werden muß. Von besonderer Wichtigkeit ist die Festlegung der Wissensquellen bei Angaben über Zeit, Ort, Entfernung u. ähnl., sowie überall dort, wo das vom Vernommenen Vorgebrachte schon das Ergebnis eines Schlusses ist, z. B. beim Wiedererkennen einer Person oder einer Sache, bei der Behauptung, jemand zu kennen, etwas Bestimmtes zu wissen.

Die Wahrheit des Protokolls leidet auch dann, wenn es Ausdrücke enthält, die der Vernommene unmöglich gebraucht haben kann, weil sie mit seinem Bildungsgrad im Widerspruch stehen. Man liest oft Protokolle, die in dieser Hinsicht schon ins Lächerliche führen; so fand sich einmal im Beschuldigtenprotokolle mit einer 15jährigen sogenannten „Saudirn“, dem zum Schweinewarten bestimmten bäuerlichen Dienstboten, folgender Satz: „Ich gebe zu, die der Bäuerin

gehörigen, bei mir gefundenen Kleidungsstücke genommen und getragen zu haben, habe aber nur ein furtum usus begangen."

Nicht selten ist der Gebrauch lateinischer Worte in Protokollen wahrzunehmen, die in Fällen von Unzuchtsdelikten aufgenommen werden. Daß auch hier die Unwahrheit an Lächerlichkeit grenzt, wenn der Vernommene von inmissio penis, conjunctio membrorum, ejucalatio seninis u. ähnl. spricht, bedarf wohl keiner näheren Begründung, und daß jeder, der ein solches Protokoll liest, gegen die Protokollierung sowohl als gegen die Vernehmung mißtrauisch wird, ist begreiflich.

Besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit ist bei Vernehmung von Kindern über sexuelle Dinge geboten. Hier muß unbedingt an allen Ausdrücken festgehalten werden, die das Kind, z. B. für die Geschlechtsteile, den Geschlechtsverkehr u. ähnl. gebrauchte, wobei sich der U.-R. genau versichern muß, ob er das Kind ja recht verstanden hat.

Mitunter läßt sich schon aus dem vom Kind für sexuelle Begriffe gewählten Ausdrucke darauf schließen, ob und inwieweit es aufgeklärt, ja vielleicht schon verdorben ist, was für die Wertung der Aussage von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.

Selbstverständlich muß dieses Streben des Richters nach Wahrheitsfindung darin seine natürliche Grenze finden, daß die Art der Vernehmung das Schamgefühl des Kindes nicht gefährden oder zu schädigenden Aufklärungen über sexuelle Dinge führen darf; es könnte ja sonst geschehen, daß eine unpassende Vernehmung dem Kinde sittlich mehr schadet, als der geschlechtliche Mißbrauch, der den Gegenstand des Strafverfahrens bildet.

Daß die Abfassung des Protokolls in der Schriftsprache auch dann zu erfolgen hat, wenn der Vernommene sich einer Mundart bediente, ist wohl selbstverständlich, allein von dieser Regel wird dann eine Ausnahme gemacht werden müssen, wenn der Vernommene örtliche oder berufliche Fachausdrücke gebrauchte, deren Wiedergabe oder Umschreibung zu Mißverständnissen führen könnte. Dies gilt nicht bloß von den Sachverständigenprotokollen, wo naturgemäß nur mit Fachausdrücken gearbeitet werden muß, auch bei Zeugen- und Beschuldigtenprotokollen ist es dringend geboten, derartige fach- oder ortsübliche Ausdrücke, deren sich der Vernommene bediente, zu belassen, und nötigenfalls im Protokoll zu erklären.

Vorsichtig wird auch mit Fremdwörtern umgegangen werden müssen; es ist bekannt, daß in der mundartlichen Sprache ein Fremdwort mitunter eine ganz andere Bedeutung hat, als anzunehmen

wäre. Der akademisch gebildete U.-R., der ja schon berufsmäßig nach seinem Bildungsgange das Bestreben hat, aus der Sprachwurzel die Bedeutung des Wortes zu erforschen, würde auf diesem Weg allein gewiß nur selten das Ziel erreichen, und ebenso, wie durch willkürliche Übersetzungen, so manche Mißverständnisse schaffen, die vermieden bleiben, wenn das vielleicht sehr charakteristische Fremdwort dem Protokoll einverleibt wird.

Nicht selten ist auch zu beobachten, daß das gleiche Fremdwort in verschiedenen Gegenden einen wesentlich anderen Sinn annimmt. Nur ein vielleicht weniger geläufiges Beispiel möchte ich hier anführen: daß das Wort madame in weiten Kreisen für Hebamme gebraucht wird, ist bekannt. Eine ganz andere Bedeutung hat das Wort im Innkreis Oberösterreichs und — wie ich hörte — auch in den angrenzenden Teilen Bayerns. Dort wird mit madame die Frau des Hauses eines der alten Geschäftshäuser bezeichnet, und auch von jedermann so angesprochen. Dieser Titel gebührt aber nur diesen Frauen, sodaß auch die Gattin des im gleichen Geschäfte tätigen Sohnes erst nach dem Tode der madame zu diesem Titel vorrückt. Offenbar handelt es sich hier um Reste aus der Napoleonzeit.

Daß der U.-R. sich nicht mit übertriebenen Verdeutschungen gebräuchlicher Fremdwörter abgeben darf, ist wohl selbstverständlich.

Die direkte Rede wiederzugeben, fällt den meisten Leuten schwer (Groß, Kriminalpsychologie, S. 392); will der U.-R. dem Vernommenen die Arbeit erleichtern, so wird er auf die Wiedergabe direkter Reden verzichten und damit das Ergebnis der Vernehmung fördern.

Nur dort, wo es sich um die genaue Feststellung des Wortlautes handelt, also vor allem bei Verbaldelikten, ist bei der Vernehmung, ebenso wie bei der Protokollierung auf die Wiedergabe in direkter Rede tunlichst zu dringen.

Im übrigen ist die erzählende Form des Protokolls, in der der Vernommene, nicht der Richter als der Erzählende erscheint, jeder anderen vorzuziehen (vgl. § 104 der öst. Str.-O und § 68 der deutsch. Str.-O. Seefeld a. a. O.). Erzählt der Richter, und wird daher der Vernommene in der dritten Person angeführt, so entstehen bei Hereinziehung anderer Personen zumindest in der Ausdrucksweise Schwierigkeiten, die nur zu leicht zu Undeutlichkeiten und Mißverständnissen führen können.

Um die Wahrheit des Protokolls zu festigen, bedarf es nicht selten entsprechender Amtsvermerke, mit denen gewisse, für die

Beurteilung der Sache wichtige, richterliche Wahrnehmungen festzulegen sind, und wodurch der Protokollinhalt mit dem tatsächlichen Ergebnis der Vernehmung tunlichst in Einklang gebracht wird.

Derartige wichtige Wahrnehmungen dürfen im Protokolle selbst nur dann zum Ausdruck kommen; wenn sie zum Gegenstand der Vernehmung gemacht wurden, z. B. auf Raufhandel deutende Verletzungen des Vernommenen. Anderenfalls eignen sie sich weder zum lauten Diktat, noch dazu, vom Vernommenen unterfertigt zu werden, weil sie Feststellungen des Richters enthalten, die nur den Zweck verfolgen, den' Leser des Protokolls in die Lage zu versetzen, das Protokollierte unter dem richtigen Gesichtswinkel zu beurteilen, und ein möglichst getreues Bild des Vernommenen zu erhalten.

Im Weg eines am Schluß des Protokolls nach dessen Fertigung seitens des Vernommenen anzuführenden Amtsvermerkes werden alle für die Beweiswürdigung etwa wichtigen Umstände festzulegen sein, so z. B. Schwerhörigkeit, besondere Schwäche der Augen, Stottern und andere auffällige Sprachfehler, oder andere Gebrechen, nervöse Zuckungen, auffällig starke Kopfnarben oder Verbildungen des Kopfes, Anzeichen, die auf außergewöhnliche Vergeßlichkeit, Aufgeregtheit, Kretinismus, augenblickliche Angetrunkenheit oder Berauschung hindeuten. Bei Vernehmung von Kindern wird die Festlegung der auf die Entwicklung und etwaige Vorbereitung der Aussage schließenden Tatsachen zweckmäßig sein; bei Untersuchungen wegen Erpressung, gefährlicher Drohung, Körperverletzung, insbesondere wenn bei letzterer Notwehr behauptet wird, ist es dringend geboten, die äußerlich kennbaren Stärke- und Kräfteverhältnisse der beteiligten Personen in einem Amtsvermerk festzulegen, soweit nicht die Aufnahme eines eigenen Augenscheinsprotokolls zweckdienlicher erscheint. Letzteres wird zutreffen, wenn besondere Fachkenntnisse die Zuziehung von Sachverständigen empfehlen, also z. B. bei Linkshändigkeit oder dort, wo der Richter vermutet, daß die zur Schau getragenen Gebrechen vorgetäuscht werden.

Wie oft erlebt man infolge Unterlassung derart wichtiger Feststellungen bei der Hauptverhandlung unliebsame Überraschungen. Auf Grund der schriftlichen Akten wurde z. B. eine Anklage wegen Verbrechens der gefährlichen Drohung erhoben, und nun erscheint bei der Hauptverhandlung ein schwacher Krüppel als Angeklagter, der nach der Anklage einem riesenhaft gebauten Zeugen gedroht hatte, ihn zu erschlagen. Ein kurzer Amtsvermerk hätte die Anklage vermieden.

Allerdings müssen derartige Amtsvermerke darin ihre natürliche Grenze finden, daß sie über die Feststellung von Tatsachen nicht

hinausgehen dürfen. Ich halte die von Seefeld (a. a. O., S. 30) vertretene Ansicht, daß „der Untersuchungsrichter insbesondere in Fällen, in denen ein Erscheinen des Vernommenen zur Hauptverhandlung kaum zu erwarten ist, mittels Amtsvermerkes den Eindruck verzeichnen möge, der die Aussage bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit auf den Untersuchungsrichter gemacht hat," für verfehlt. Eine Beweiswürdigung darf der U.-R. dem erkennenden Richter niemals vorweg nehmen, am allerwenigsten dann, wenn sie in mündlicher Verhandlung durch den unmittelbaren Eindruck nicht überprüft werden kann.

Eine Einschränkung der gedachten Amtsvermerke auf die Feststellung von Tatsachen ist insbesondere dort geboten, wo es sich um Fragen des Geisteszustandes des Vernommenen handelt. Folgender Fall beweist dies zur Genüge.

A. hatte einem Polizeiangestellten aufgelauert, und diesen in offenbarer Tötungsabsicht angeschossen und schwer verletzt, weil er ihm die Schuld an zwei ungünstig verlaufenen Strafprozessen beimaß. In den Vorakten fand sich ein mit A. aufgenommenes Zeugenprotokoll, das folgenden Amtsvermerk des U.-R. trug: „Zeuge macht den Eindruck eines nicht normalen Menschen, der an Verfolgungswahn und fixen Wahnvorstellungen leidet."

Als es dann zur gerichtsärztlichen Untersuchung des Geisteszustandes des A. kam, und die Gerichtsärzte auf diesen Amtsvermerk begreiflicherweise großes Gewicht legten, mußte der U.-R. angeben, er habe mit dem Amtsvermerk nur zum Ausdruck bringen wollen, daß der Zeuge bei der Vernehmung mit einer gewissen Rechthaberei und Verbohrtheit immer wieder auf Dinge zurückkomme, die in der Vernehmung abgeschlossen sind oder mit dieser nichts zu tun haben.

Hätte sich der U.-R. auf die Feststellung dieser letzterwähnten Tatsache unter Hinweglassung der Worte Rechthaberei und Verbohrtheit, die auch schon ein Urteil enthalten, beschränkt, dann wäre gegen einen solchen Amtsvermerk nicht die geringste Einwendung zu machen. Alles über diesen Rahmen hinausgehende war eine Beweiswürdigung, deren Kundgebung dem U.-R. nicht zusteht, und die umsoweniger am Platze war, als sie ohne Zuhilfenahme von Sachverständigen nicht verläßlich sein kann und daher über das Laienhafte kaum hinauskommt.

Ähnlich verhält es sich bei folgendem Amtsvermerk, der einem Beschuldigtenprotokoll angefügt war: „Bei dem persönlichen Einvernehmen des N. N. konnte kein Umstand festgestellt werden, der auf eine geistige Abnormität hindeuten würde. N. N. ist ein starker

Stotterer, und gibt an, daß er öfters bei der Arbeit von Schwäche überfallen würde, und die Arbeit unterbrechen mußte."

Richtig hätte der U.-R. im Protokoll selbst die Behauptungen des Beschuldigten über die Schwächezustände unter näherer Bezeichnung von Ort, Zeit und Verlauf, sowie den Umstand festlegen sollen, worauf Beschuldigter sein Stottern zurückführt; der Amtsvermerk hätte sich, wenn überhaupt dann noch nötig, mit der Feststellung des Grades des Stotterns begnügen können.

Erschöpfende Kürze.

Groß sagt in seiner Kriminalpsychologie (S. 309) anläßlich der Besprechung der Reproduktion der Vorstellungen: „Gute Protokolle sind immer verhältnismäßig kurz. Es ist ebenso lehrreich als unterhaltend, gewisse Protokolle vorzunehmen, sich zuerst klar zu legen, auf was es in denselben hinaus sollte, und dann mit Rotstift die unmittelbaren Reproduktionen, also alles, was zur eigentlichen Entwicklung der Frage gehört, anzuzeichnen: es ist erstaunlich, wie viel da nicht bezeichnet wird, und was noch bedenklicher ist, wie oft der rote Strich blind ausgeht, wo also das eigentlich Wichtige vergessen wurde oder auch verloren ging."

Es soll und darf gewiß nicht übersehen werden, daß die von Groß mit Recht gerügten Fehler nicht selten ihre Erklärung in der Zeit der Protokollaufnahme finden, wo die Besprechung von Umständen notwendig war, die durch die späteren Untersuchungsergebnisse überholt wurden. So muß z. B. der U.-R., solange der Täter unbekannt ist, oft Spuren verfolgen, die später samt allen dazu gehörigen Erhebungen überflüssig werden können, sobald der Täter gefunden ist, er muß auf die genaueste Beschreibung wichtiger Gegenstände Gewicht legen, so lange sie nicht dem Gericht zur Verfügung stehen. Allein das Fehlen von Tatsachen, die von allem Anfang an wichtig waren, ist ebensowenig entschuldbar, wie deren Breittreten und unnützes Wiederholen.

Das Protokoll muß alles Wesentliche, das aber in kurzer Fassung enthalten;[1]) durch Breite und Wiederholungen können nur Irrtümer und Mißverständnisse entstehen. Der Ansicht Seefelds (a. a. O., S. 12), es sei nebensächlich, ob das Protokoll kurz und bündig oder ausführlich abgefaßt sei, es gelte der Satz: superflua non nocent, vermag ich mich nicht anzuschließen. Abgesehen davon, daß die gesetzlichen Bestimmungen dagegen sprechen, schafft Überflüssiges

1) Amschl, „Anwendung des Strafverfahrens", 2. Bd., S. 30, § 104, Abs. 3 und 167 der öst. Str.-O. Vgl. auch § 273 deutscher Str.-O.

niemals Klarheit und verleitet nur dazu, nicht mit Gründlichkeit zu lesen und dabei Wichtiges zu übersehen.

Oft wird behauptet, daß in Straffällen, die vor das Geschworenengericht gehören, die Protokolle möglichst „ausführlich" abgefaßt werden müssen. Ich halte dies für unrichtig. Gerade von den Geschworenen wird regelmäßig ein weit größerer Beweisapparat aufgeboten, als bei anderen Verhandlungen, weil die Erfahrung lehrt, daß die Geschworenen den Verlesungen nicht zu folgen vermögen; gibt es doch im Gerichtssaal nichts trostloseres, als eine Geschworenenverhandlung mit umfangreichen Verlesungen; jedes Fallen eines Bleistiftes, Aufgehen der Türe u. ähnl. wird von den Geschworenen teils als überaus interessantes, Abwechslung bringendes Ereignis betrachtet und verfolgt, teils als unliebsame Störung des Schlafbedürfnisses empfunden. Daher werden vor Geschworenen die Zeugen zum weitaus größten Teile vorgeladen und das „ausführliche" Protokoll ist überflüssig. Kommt es aber ausnahmsweise zur Verlesung, dann wirkt es gewiß noch einschläfernder, als ein in kurzen und leichtverständlichen Worten abgefaßtes Protokoll. Wenn man schon glaubt, die „Ausführlichkeit" nicht entbehren zu können, möge man sie wenigstens nur dann anwenden, wenn auf eine Verlesung des Protokolls in der Verhandlung gerechnet werden muß. Allein die Begriffe „kurz" und „erschöpfend" können auch in diesem Falle miteinander in Einklang gebracht werden.

Von der Kürze wohl zu unterscheiden ist die Flüchtigkeit und Schleuderhaftigkeit. Es ist unbedingt zu verurteilen, wenn ein Protokoll nichts als den Satz enthält: „Zeuge sagt aus wie N. N." oder gar „Zeuge sagt wörtlich gleichlautend wie N. N. aus." Ein derartiger Amtsvermerk — mehr ist ein solches Protokoll trotz der gewählten Form nicht — entbehrt jeder Verläßlichkeit. Wörtlich ganz übereinstimmende Aussagen mehrerer Personen sind an den Fingern zu zählen, da schon die Verschiedenheit der Auffassung und Ausdrucksweise Unterschiede und Abweichungen zur Folge haben muß. Auch sonst läßt sich von einer völligen Übereinstimmung mehrerer Aussagen wohl nur in wesentlicher Richtung sprechen; in Einzelheiten hängt ja schon die Beobachtung davon ab, welches Interesse dem Wahrgenommenen entgegengebracht wurde.

Der Richter bildet sein Urteil namentlich von zeitlich abgrenzbaren Vorgängen der Regel nach wie ein Mosaikbild, in welchem die einzelnen Aussagen und sonstigen Beweise die zusammengesetzten Steinchen sind, verschieden in Farbe und Form, und doch schließlich ineinander passend. Es müssen schon sehr einfache Dinge sein, die von mehreren Zeugen gleichlautend geschildert werden.

Derartige Amtsvermerke zeigen aber auch, daß ein unbedingt zu mißbilligender Vorgang eingeschlagen wurde; entweder der U.-R. hielt dem Zeugen vor dessen Vernehmung die Aussage des N. N. vor, dann konnte zumindest der Zeuge hierdurch beeinflußt werden, und seine Angaben sind daher nicht mehr so verläßlich; oder der Vorhalt der Aussage ist nicht erfolgt, und nur der Richter stellte die Gleichheit der Aussagen fest, dann ist es eine Gewissenlosigkeit, dem Vernommenen etwas als seine Aussage unterschreiben zu lassen, was er nicht gehört und gelesen hat, und für das er doch unter der für falsche Zeugenaussage gesetzten Strafdrohung haften soll.

Allerdings erscheint die Anwendbarkeit dieser Strafdrohung in diesen Fällen mehr als in Frage gestellt, weil ja auf Grund eines solchen Amtsvermerkes der Beweis dafür, was der Zeuge eigentlich vor Gericht ausgesagt hat, mit Verläßlichkeit nicht zu erbringen sein wird. Es fehlt also derart protokollierten Zeugenaussagen das Rückgrat der strafrechtlichen Überprüfbarkeit und macht sie auch aus diesem Grunde für die Wahrheitsfindung gänzlich unbrauchbar.

Welchen Eindruck muß es schließlich machen, wenn der Vorgeladene merkt, der U.-R. habe keine Zeit für ihn? Da ist es wohl erklärlich, daß der Erschienene, der durch die Vorladung vielleicht viele kostbare Stunden versäumte und dann auch noch lange Zeit warten mußte, ehe er vorgerufen wurde, um dann zu sehen, wie leicht es der U.-R. nimmt, die Sache auch auf die leichte Achsel hebt. Um die Verläßlichkeit der Aussage ist es dann geschehen und die Schuld daran trägt nur der Richter.

Ähnlich verhält es sich mit den Protokollen, die sich auf den Satz beschränken: „Zeuge wiederholt seine Aussage vor der Sicherheitsbehörde.“ Solche Protokolle haben nur dann eine Berechtigung, wenn der U.-R. mit der Verlesung bei der Hauptverhandlung, also mit der Unmöglichkeit der Ladung des Zeugen zu dieser, rechnen muß, und daher zur gesetzmäßigen Überprüfung der bei der Sicherheitsbehörde aufgenommenen Protokolle verpflichtet ist (§ 88/3 der öst. Str.-O.) ohne Rücksicht auf deren etwaige Ergänzungsbedürftigkeit. Dann bedarf es aber nicht der Aufnahme eines eigenen Protokolls, sondern es genügt nur ein die Genehmigung enthaltender Vermerk in den polizeilichen Akten. Trifft diese erwähnte Voraussetzung nicht zu, dann erscheint nach dem Protokollinhalt schon die Vorladung des Zeugen sinn- und zwecklos, da er ja ohnedies und — wie das Protokoll beweist — ohne Ergänzungsbedürftigkeit, also vollständig vernommen wurde. War aber die vor der Sicherheitsbehörde abgelegte Aussage ergänzungsbedürftig, dann muß das Protokoll auch diese Er-

gänzung enthalten, und ist daher in der oben erwähnten Form unvollständig und unwahr.

Es ist keine Ausnahme von der Regel, daß nach § 104 der öst. Str.-O. die vom Richter gestellten Fragen „nur insoweit niederzuschreiben sind, als es zum Verständnis einer Antwort erforderlich ist.“ Dies wird hauptsächlich dann zutreffen, wenn die wörtliche Wiedergabe der Antwort von Wichtigkeit ist, also z. B. bei einem Geständnis nach vorherigem Leugnen, bei Abweichungen von früher Gesagtem infolge entsprechender Verhalte und vor allem bei Gegenüberstellungen (§ 168 und 205 der öst. Str.-O.).

Die Frage, inwieweit das Vorleben des Beschuldigten im Protokoll festzulegen sei, ist meines Erachtens dahin zu beantworten, daß die Kenntnis des Vorlebens insoweit unbedingt notwendig ist, als daraus auf das Tatmotiv und darauf geschlossen werden kann, ob der Beschuldigte der angelasteten Handlungsweise überhaupt fähig ist. Ein weiteres Forschen im Vorleben des Beschuldigten halte ich nur dort für gerechtfertigt, wo es sich um die Sammlung anamnestischer Daten für eine Untersuchung des Geisteszustandes oder um die strafbare Handlung eines Jugendlichen handelt, für deren gerechte und verläßliche Beurteilung die genaue Kenntnis des Entwicklungs- und Erziehungsganges dringend geboten ist.

Auf das Vorleben von Zeugen wird nur ganz ausnahmsweise einzugehen sein. Die hier zulässige Grenze wird im § 166, Abs. 2 der öst. Str.-O. umschrieben, der eine Befragung des Zeugen, „ob er schon einmal in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden und welches Ergebnis diese hatte“, nur dann vorsieht, wenn „es dem U.-R. nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich notwendig erscheint.“

Hiermit sind nicht bloß die Bedingungen des Fragerechtes, sondern auch dessen Umfang fest umgrenzt.

Klarheit.

Ein Protokoll darf nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen lassen, was der Vernommene wirklich sagte. Lag eine wahrheitsgemäße Aussage vor, dann wird bei einem klaren Protokoll die Frage von Abänderungen oder Abweichungen vom Gesagten in der Verhandlung nur dann auftauchen, wenn entweder die erste Aussage auf einen Irrtum des Vernommenen beruhte, oder wenn dieser seine Angaben wahrheitswidrig ändern will. Beides wird Anhaltspunkte für die Beweiswürdigung bieten und die Klarheit des Protokolls wird daher der Wahrheitsfindung ebenso dienen, wie in dem Falle der

völligen Gleichheit des bei der Verhandlung Vorgebrachten mit dem Protokollinhalt.

Die Klarheit eines Protokolls hängt nicht zumindest von seiner grammatischen Richtigkeit ab; kurze, einfache Sätze und Vermeiden verwickelten Periodonbaues sind unerläßlich (vgl. Seefeld a. a. O., S. 12), wobei das Anpassen an die Redeweise des Vernommenen auch für die Klarheit von Bedeutung ist.

Unnütze Fremdwörter müssen vermieden werden, wie ungewöhnliche Ausdrücke der eigenen Sprache oder unklare Redensarten, wie z. B.: „man sagt," „es ist allgemein bekannt," „es ist nicht daran zu zweifeln" u. ähnl. Der U.-R. darf sich mit derartigen hochtrabenden und doch nichtssagenden Worten nicht begnügen, die — wie Groß (Kriminalpsychologie, S. 660) richtig sagt — „nur den Schein bekunden, nur das, was die Leute sagen wollen, wobei das Verborgene nicht zutage kommt."

Die Klarheit des Protokolls muß sich auf die Feststellung der Tatsachen erstrecken, die für die Beurteilung der im besonderen Fall einschlägigen Rechtsfragen von Bedeutung sein können.

Bei strenger Vermeidung jeder Rechtsausführung muß der U.-R. alles das im Protokoll festlegen, was rechtlich von Belang ist oder sein kann. Bei klarer Protokollierung muß verläßlich beurteilt werden können, ob eine Vorbereitungshandlung, ob ein versuchtes oder vollbrachtes Delikt vorliegt, ob Mittäterschaft, Mitschuld einer Teilnehmung, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit anzunehmen ist, und worauf ersterer gerichtet war, ob und inwiefern die Einsicht in die Strafbarkeit der Tat vorlag, ob die Voraussetzungen für einen freiwilligen Rücktritt vom Versuch, für tätige Reue u. ähnl. gegeben sind.

Durch die Ergänzungsbedürftigkeit eines Protokolls wegen rechtlicher Fragen ist erfahrungsgemäß immer eine Wahrheitstrübung zu befürchten. Der abermals Vorgeladene merkt in dem engen Rahmen der Vernehmung aus den Fragen des U.-R. bald, worauf es ankommt, ist daher leicht geneigt, seine ergänzenden Angaben nach seiner Rechtsansicht einzurichten, und fühlt sich als eine Art Begutachter. Das läßt sich vermeiden, wenn der U.-R. gleich bei der ersten Vernehmung auch das festlegt, was er für die Beurteilung der Rechtslage braucht, ohne daß der Vernommnene es merkt, worauf es rechtlich ankommt und daher unbeirrt von Ansichten und Meinungen alle die Tatsachen beischafft, die der U.-R. benötigt.

Noch lästiger ist es, wenn ein Protokoll behufs Beseitigung von Unklarheiten ergänzt werden muß. Groß führt in seiner Kriminalpsychologie (Seite 613, 647) die großen Schwierigkeiten vor Augen,

die mit der Notwendigkeit nachträglicher Richtigstellung von Fehlern und Mißverständnissen verbunden sind. Gewiß lassen sich auch diese mitunter beseitigen oder zumindest mildern, wenn die abermalige Vorladung des Vernommenen durchführbar ist, allein wie selten erhält das Protokoll jene Klarheit, die es bei richtiger Abfassung sofort hätte erhalten können. Abgesehen davon soll es sich der U.-R. stets zur Pflicht machen, dem Staatsbürger die mitunter gewiß nicht leichte Zeugnispflicht nicht ungebührlich zu erschweren; durch Lässigkeiten oder Rücksichtslosigkeiten des Gerichtes wird das Gefühl, an der Rechts- und Wahrheitsfindung mitzuwirken, gewiß nicht gehoben und die Aussage eines widerwilligen und verärgerten Zeugen verliert naturgemäß an Verläßlichkeit und Brauchbarkeit. Aus diesem Grund ist es stets zu bedauern, wenn man die Leute oft stundenlang auf ihre Vernehmung vor dem Amtszimmer in geisttötendem Auf- und Abgehen warten sieht, um dann vielleicht vom Richter mit Ungeduld vernommen und zur Eile getrieben zu werden.

Ein wirksames Mittel zur Vermeidung von Unklarheiten ist das Verlesen des Protokolles vor dessen Fertigung (§ 104 Abs. 3 der öst. Str.-O., § 186 Abs. 3 der deutsch. Str.-O.). Hierdurch wird es möglich, Gehörs- und Schreibfehler sowie Mißverständnisse rechtzeitig aufzudecken. Mit Recht fordert Groß (Kriminalpsychologie S. 613, 647), daß dieses Verlesen durch den Richter erfolgen soll, weil der Schriftführer hierbei nur allzuleicht die gemachten Fehler übersieht oder unwillkürlich richtig stellt.

Eine gewisse Gefahr, daß sich Unklarheiten in das Protokoll einschleichen, liegt im Diktat durch den Vernommenen. § 104 Abs. 4 der öst. Str-O. stellt es dem Zeugen frei, seine Antworten dem Schriftführer in die Feder zu diktieren und räumt dem Richter nur den Entzug dieses Rechtes im Falle dessen Mißbrauches ein.

Es ist in der menschlichen Natur begründet, daß solche Protokolle meist eine starke persönliche Färbung erhalten. Ganz unwillkürlich ist der Zeuge bestrebt, Tatsachen, welche ihn in ein ungünstiges Licht stellen könnten, zu übergehen oder zu beschönigen, andere, die seiner Eitelkeit schmeicheln, zu unterstreichen. Es ist daher diese Bestimmung des öst. Gesetzes keine allzuglückliche und führt umsomehr zu Nachteilen, wenn der U.-R. ein Diktat durch den Zeugen lediglich als erwünschte Zeitersparnis betrachtet und sich um die Protokollierung nicht weiter kümmert. Und doch können die etwa üblen Folgen solcher Vernehmungen nur dann wettgemacht werden, wenn der U.-R. das Diktat des Zeugen genau überwacht, es bei jedem Mißbrauch sofort einstellt und von seinem gesetzlichen Rechte auf

Ergänzung des Diktierten ausgiebigsten Gebrauch macht. Allerdings wird auch hierdurch nicht jene Klarheit geschaffen, die bei richtiger, von vornherein durchgeführter Anlage des Protokolls erzielt werden kann, weil die ergänzten Teile immer nur mit den später gereihten Ergänzungen zusammen beurteilt werden müssen und daher eine gewisse Zerfahrenheit in der Erzählung merkbar bleibt.

Auch bei Sachverständigenprotokollen muß der U.-R. auf Klarheit dringen und zwar vor allem in der Befundaufnahme, die ja der Regel nach nur im Wege der Verlesung dem erkennenden Richter zur Beurteilung vorgelegt werden kann (§ 252 letzter Abs. öst. Str.-O., § 248 deutsch. Str.-O.), und nicht selten auch anderen als den zum Befund beigezogenen Sachverständigen zur Grundlage eines Gutachtens dienen muß.

Der von Groß (Handbuch S. 872) gewiesene Weg, daß ein Sachverständiger diktieren, der andere das Diktat überwachen möge, ist dringend anzuraten.

Inwiefern ein Eingreifen des U.-R. in die Begutachtung erforderlich ist, hängt zum größten Teil von der forensischen Übung der Sachverständigen ab, doch muß sich der U.-R. stets bewußt sein, daß er die Untersuchung zu führen und zu leiten hat und der Sachverständige nur eine seiner vielen, allerdings eine der wichtigsten Hilfsquellen ist (Groß, Handbuch S. 199 usf.).

Wiederaufnahmsbegehren als Verbrechensmotiv.

Von

Dr. **Erwein Ritter v. Höpler,**
k. k. Hofrat und Leitender Erster Staatsanwalt in Wien.

Am 2. Dezember 1895 wurde in einem kleinen Orte Istriens ein Meßner, der sich um etwa 5 Uhr früh zur Frühmesse begeben wollte, auf dem Weg in die Kirche durch einen Schuß mit einem Schrotgewehr aus dem Hinterhalte getötet.

Die Erhebungen nach dem Mörder blieben lange Zeit ohne Ergebnis; verschiedene Personen wurden als Verdächtige behandelt einige von ihnen auch in Haft gesetzt, doch war bei keinem die Täterschaft erweislich. Im Juni 1897 kam der Sicherheitsbehörde zur Kenntnis, daß ein Neffe des Getöteten, der im Jahre 1873 geborene, ledige Finanzwachmann und frühere Feldarbeiter Johann T. sich geäußert hätte, er müsse seinen Oheim ermorden, wenn ihn dieser nicht an Kindesstatt annehmen und letztwillig zum Erben einsetzen wolle.

Die eingeleiteten Erhebungen bekräftigten den gegen Johann T. bestehenden Verdacht derart, daß Johann T., der im Alter von zwanzig Jahren eine Kerkerstrafe wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung erlitten hatte, wegen Verbrechens des Mordes unter Anklage gestellt wurde.

Die zehn Tage lang währende mit einem großen Aufgebot von Zeugen durchgeführte Hauptverhandlung vor den Geschworenen, endete am 13. Mai 1898 mit dem Schuldspruche des Johann T. wegen Mordes mit dem Stimmenverhältnis neun zu drei, und Verurteilung des Angeklagten zur Todesstrafe.

T. hatte hartnäckig geleugnet, und war bemüht, nachzuweisen, daß er zur Stunde der Tat mit seinem 13jährigen Bruder im Bette gelegen habe; dieser Beweis konnte schon deshalb nicht von Bedeutung sein, weil die Entfernung des Tatortes von der Wohnung des T. eine ganz kurze war und die Tatzeit genau nicht feststellbar erschien.

Die von T. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde hatte keinen Erfolg, und es erfolgte die Begnadigung unter Zuerkennung einer 20jährigen schweren Kerkerstrafe.

Kaum war der Strafvollzug eingeleitet, so brachte T. ein selbstverfaßtes Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens mit, das nach wenigen Tagen vom Gerichtshof abgewiesen wurde.

Kurz nachher benützte T. eine von einem hohen Gerichtsfunktionär vorgenommene Besichtigung des Gefangenhauses dazu, um einen Gefangenenaufseher durch einen Faustschlag zu verletzen, und den Gerichtsfunktionär in einer Weise mit Mord zu bedrohen, daß unter dem 10. Februar 1899 deshalb seine Verurteilung wegen Verbrechens der gefährlichen Drohung und Übertretung der Körperverletzung zu dreizehn Monaten schweren Kerkers erfolgte.

T. wurde in die Strafanstalt I überstellt, wo seine Aufführung eine schlechte war. Er erlitt hauptsächlich wegen Stützigkeit und Arbeitsverweigerung wiederholt Disziplinarstrafen und wurde als hinterhältig und gewalttätig bezeichnet.

Schon am 19. September 1900 stand Johann T. abermals vor den Geschworenen, weil er nach der Anklage einen Mitsträfling mittels einer Stichwaffe ermordet hatte. Der Getötete war im Jahre 1898 in dem gegen T. anhängigen Mordprozeß als Zeuge vernommen worden, wo er für T. ungünstig ausgesagt hatte; es wurde daher Rache als Beweggrund der Tat wohl mit Recht angenommen.

Die Geschworenen sprachen T., der einen Streithandel behauptet hatte, nur wegen Totschlags schuldig; Johann T. erhielt eine zehnjährige schwere Kerkerstrafe, und wurde in die Strafanstalt II überstellt. Auch hier führte er sich schlecht auf, und wurde als sehr gefährlicher Heuchler bezeichnet.

Am 16. September 1901 stand T. wieder vor Gericht und wurde wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung zu einem Jahr schweren Kerkers verurteilt.

Am 18. Jänner 1905 wurde er in die Strafanstalt III überstellt, weil der Gendarm, der im Jahre 1898 die Verhaftung des Johann T., wegen Mordes an dem Meßner vorgenommen hatte, als Gefangenenaufseher in der Strafanstalt II Stellung fand, und mit Recht gefürchtet wurde, daß T. an diesem Rache nehmen könnte, zumal dahingehende Äußerungen des T. bekannt wurden. Indessen hatte T. nicht weniger als siebenmal die Wiederaufnahme des Strafverfahrens rücksichtlich des ersten Mordprozesses angestrebt. Meistens bestand die Begründung dieser Gesuche in der Behauptung, daß der oder jener Zeuge falsch ausgesagt hätte.

Obwohl alle diese Gesuche genau geprüft, über einige derselben umfassende Erhebungen durchgeführt wurden, und T. vom Rechtsmittel der Beschwerde stets Gebrauch machte, blieben dennoch alle die

Ansuchen ohne Erfolg. Trotzdem wiederholte T. in hartnäckigster Weise diese Gesuche auch weiter mit demselben Mißerfolge, sodaß bis zum Schluß des Jahres 1907 von T. zehn Wiederaufnahmegesuche eingebracht worden waren.

Unter den auch weiterhin zahlreichen Disziplinarstrafen des T. ist eine vom Mai 1906 bemerkenswert. Ein Sträfling hatte die Anzeige erstattet, daß T. ihn auf dem Aborte des gemeinsamen Arbeitsraumes mit einem spitzen Werkzeuge überfallen, und nach Mißlingen dieses Angriffes zu strangulieren versucht hätte. T. gab bei der Strafanstaltsdirektion diesen Sachverhalt zu, und begründete sein Tun mit der Absicht, daß er auf diese Weise vor Gericht gestellt zu werden, und auf diesem Umwege die Wiederaufrollung des ersten Mordprozesses zu erreichen gehofft hätte. Bei der gerichtlichen Untersuchung änderte er die Verantwortung, und behauptete, daß er wegen eines Sittlichkeitsattentates des Sträflings mit diesem in Streit geraten sei.

Aus mir nicht ganz verständlichen Gründen wurde von der Staatsanwaltschaft diese Verantwortung als nicht wiederlegbar bezeichnet, und nur die Bestrafung des T. im Disziplinarwege verfügt.

Daß diese Entscheidung nicht das richtige traf, beweist das anfang 1908 anhängig gewordene Strafverfahren, dem folgender Sachverhalt zugrunde liegt.

In der Strafanstalt III hatte der Sträfling Michael K. eine lebenslängliche schwere Kerkerstrafe zu verbüßen; er war infolge Selbstverstümmelung an beiden Beinen gelähmt, und war daher in einer Krankenzelle untergebracht, wohin Ende 1907 auch T. wegen Gelbsucht überstellt wurde. Diesen schwer kranken K. ermordete T. am 6. Jänner 1908; der diesfalls gegen T. eingebrachten Anklageschrift ist folgendes zu entnehmen:

„T. behauptet, er habe schon lange den Plan ausgeheckt, in der Strafanstalt eine schwere Bluttat zu begehen, damit er neuerlich vor Geschworene gestellt werde, und ihnen dartun könne, daß er wegen des Mordes am Meßner unschuldig verurteilt worden sei. Er rechnete nach seiner Angabe damit, daß es ihm gestattet sein müsse, das ganze Material des Mordprozesses vor anderen Geschworenen neuerlich aufzurollen.

Zuerst hatte er sich einen gewissen Lorenz K. als sein Opfer ausersehen. Als er aber wegen seiner Erkrankung ins Spital kam, sei ihm der sieche Michael K. als geeigneter erschienen.

Zunächst gelang es dem T. am 24. Dezember 1907 gelegentlich eines Spazierganges im Spazierhof unbemerkt einen Stein aufzuheben, und in die Zelle zu schaffen. Diesen Stein verbarg er in seinem Strohsack.

Am 6. Jänner 1908 feierte K., wie T. wußte, seinen Geburtstag. Die beiden sparten sich, um den Tag festlich begehen zu können, schon einige Zeit vorher Schinken und Wein zusammen. Nachdem das Mittagessen am Dreikönigstage beendet war, führte der Krankenzellenaufseher die Spitalsträflinge, soweit es ihr Zustand und die Witterung gestattete, in den Spazierhof. Schon am Vormittag nach der ärztlichen Visite hatte T. dem Wärter gegenüber über Zahnschmerzen geklagt, und erklärt, es wäre besser, wenn er vom Spaziergang enthoben würde, da er die kalte Luft nicht vertrage. Solcher Art setzte T. auch durch, daß er mit K. in der Zelle bleiben konnte. Sämtliche Zellen wurden abgesperrt, auch jene, in der sich T. und K. befanden.

K. saß auf seinem Bette gebeugt, und hielt sich ein Tuch vor das Gesicht. T. wußte nicht, ob K. schlafe oder bete, holte den Stein aus seinem Strohsack hervor, trat damit zum Bette des K., und schlug diesen wiederholt mit großer Kraft auf den Kopf, sodaß K. sich nach rückwärts neigte.

Darauf sah ihn T. an; da K. noch lebte, nahm T. seinen Hosenträger, legte ihn strickförmig zusammengedreht um den Hals des K., und zog zu, angeblich, damit K. nicht so lange leiden müsse. Als er sah, daß K. erbleichte, und nicht mehr atmen konnte, ließ er den Strick los, legte den Stein neben den Kopf des K., deckte diesen mit dem Lacken zu, und rief nach dem Aufseher. Bei Ankunft des Aufsehers trat T. auf diesen mit den Worten zu: Ich habe dies deshalb getan, damit ich vor das Gericht komme; ich habe dies tun müssen, besser ist der, der für nichts mehr auf der Welt ist, weil er schon alt ist; sonst hätte es ein anderer sein müssen, jetzt möge man mich forttreiben, ich weiß, wohin ich gehöre.

Die Eröffnung der Leiche des K. ergab Schädelzertrümmerung, eine absolut tötliche Verletzung, die zu Hirn- und Herzlähmung und damit zum Tode geführt hatte.

T. war auch bei Gericht vollkommen geständig, und gab als Beweggrund für seine Tat an, daß er hoffte vor den Geschworenen auf den ersten Mordprozeß zurückkommen zu können. Er habe eine ritterliche Tat begangen und keinen Mord. Gehe die Sache schlecht, so hänge er in vier oder fünf Monaten am Galgen, gehe sie gut, so sei er in einem Jahre in Freiheit."

Dieser Sachverhalt wäre noch durch folgendes zu ergänzen: Schon im Jahre 1902 hatte sich T. geäußert, er werde einmal einem Sträfling das gleiche Schicksal bereiten, wie er dies schon einmal (in der Strafanstalt I) getan, und hatte beigefügt, „er würde dann singend zum Galgen gehen."

T. will von einem Mitsträfling erfahren haben, daß es möglich sei, bei einer Gerichtsverhandlung vor den Geschworenen auf die Überprüfung der Vorstrafakten zu dringen, und will hierdurch auf den Gedanken gekommen sein, auf dem Wege eines schweren Verbrechens die Wiederaufnahme seines Prozesses durchzusetzen. Hierbei habe er sich einen Straffall vor Augen gehalten, von dem ihm einmal erzählt worden sei. Ein wegen Verbrechens des Raubes zu lebenslänglichem Kerker verurteilter Sträfling hatte in der Strafanstalt einen Mitsträfling ermordet. Bei der hierauf durchgeführten Verhandlung sei der Angeklagte sowohl vom Mord als vom Raube freigesprochen worden.

Ob ein solcher Prozeß stattgefunden hat, oder ob es sich nur um einen Zellentratsch handelte, konnte ich leider nicht feststellen.

Das absonderliche des Falles führte schon im Laufe der Voruntersuchung zu einer gerichtsärztlichen Untersuchung des Geisteszustandes des T., welche das Ergebnis hatte, daß die Sachverständigen erklärten, bei T. sei weder eine Geisteskrankheit nachweisbar, noch liege irgendein Anhaltspunkt dafür vor, daß T. jemals geistesgestört gewesen wäre. Nach dem erstatteten Gutachten sei insbesondere auch eine Haftpsychose nicht anzunehmen, weil die kluge Berechnung der Tat und der Mangel einer Gedächtnislücke gegen eine solche spreche.

Über die auf das Verbrechen des Mordes lautende Anklage fand am 25. September 1905 die Verhandlung vor dem Geschworenengericht statt. T. blieb bei seinem Geständnis, und führte in redegewandter und redseliger Weise aus, welche Ritterlichkeit darin liege, daß er sich dem alten schwerkranken und zu lebenslänglicher Kerkerstrafe verurteilten K. zum Opfer ausgesucht, und hierdurch den möglichst geringsten Schaden angerichtet habe. Die Verhandlung schloß mit folgendem Vertagungsbeschluße: Es sind zwar keine Mängel des Gutachtens der Gerichtsärzte (§ 126 StPO.) vorhanden, allein die ausnahmsweise Merkwürdigkeit des Falles, die Ungewöhnlichkeit des Motives, das Festhalten an einer Idee durch Jahre, ohne vor dem Äußersten zurückzuschrecken, rechtfertigen die Einholung eines Fakultätsgutachtens über den Geisteszustand des Angeklagten.

Die medizinische Fakultät faßte ihre Ansicht in nachstehenden Punkten zusammen:

T. bietet die Reste einer abgelaufenen Gehirnkrankheit dar, und es sind noch heute Symptome psychischer Funktionsstörungen des Gehirnes nachweisbar. Beziehungs- und Beeinträchtigungswahnideen haben schon auf die früher in den Strafanstalten verübten Strafttaten Einfluß genommen. Wenn auch Zwangsideen nicht vorhanden sind, so erscheinen doch Anhaltspunkte krankhafter Natur in erhöhtem Be-

wußtsein, der fast exstatischen Stimmungslage des Kranken, der sich zu dem begangenen Morde geradezu berechtigt hält, gegeben. Die Erkrankung an Gelbsucht beeinträchtigte die ohnedies schwache nervöse Widerstandskraft. Die Beziehungswahnideen vereinigen sich mit paranoischen Zuständen und außerordentlicher Neigung zu Granulation. Die noch wahrnehmbaren krankhaften Funktionsstörungen der Gehirntätigkeit bestanden schon zurzeit der seit dem Jahre 1896 vorgefallenen kriminellen Handlungen und beeinflußten die Tatentschlüsse.

Dieses Gutachten hatte am 31. August 1909 die Einstellung des gegen T. anhängigen Verfahrens zur Folge. Die bereits ergangenen Strafurteile wurden unberührt gelassen.

Über das weitere Verhalten des T. ist folgendes zu berichten: Sofort nach Verübung des Mordes an Michael K. war T. in die Strafanstalt IV überstellt worden, wo er abgesondert angehalten wurde, ohne den geringsten Anstand zu Beschwerden zu geben. Am 22. Oktober 1909 brachte er die Bitte, in die Gemeinschaftshaft eingereiht zu werden, mit folgenden Worten vor: „Ich halte es in der Absonderung nicht aus, ich habe eingesehen, daß ich nicht mit dem Kopf durch die Wand rennen kann und werde mich tadellos halten".

Dieses Versprechen hat T., obwohl seine Bitte abgewiesen und seither nicht mehr vorgebracht wurde, bis zum heutigen Tag gehalten. Er ist fügsam, gehorsam, wenn auch von heuchlerischer Unterwürfigkeit, und hat seit Anhaltung in der Strafanstalt IV nicht die geringste Strafe erlitten.

T. ist ein kräftiger Mann, der einen intelligenten Eindruck macht, bestrebt ist, in der Sträflingsschule und durch Bücher seine Kenntnisse zu erweitern, dabei auch gute Erfolge erzielt, sich bemüht, durch Einhaltung gewisser Formen den Eindruck einer besseren gesellschaftlichen Bildung zu erwecken, jedoch trotz seiner tadellosen Haltung infolge seines bereits erwähnten heuchlerisch unterwürfigen Wesens abstoßend wirkt.

Den Fall von der gewiß sehr interessanten psychiatrischen Seite zu besprechen, dazu halte ich mich nicht für berufen, obwohl ich mir nicht verhehlen kann, daß Gründe für die Annahme eines seit dem Jahre 1896 (worin diese Jahreszahl ihre Berechtigung findet, ist mir nicht verständlich, denn der erste dem T. angelastete Mord wurde am 2. Dezember 1895 begangen) bestandenen krankhaften Prozesses im Fakultätsgutachten nicht zu finden sind, und daß das Benehmen des T. nach Einstellung des Verfahrens, insbesondere sein am 22. Oktober 1909 gegebenes Versprechen sich zu bessern, da er

eingesehen habe, nicht mit dem Kopf durch die Wand rennen zu können, nicht für die Ansicht der Fakultät zu sprechen scheint.

Es war daher meines Erachtens auch die Rückziehung der Anklage auf Grund des Fakultätsgutachtens weder notwendig noch zweckmäßig.

Ich will den Fall aber hauptsächlich vom kriminalpsychologischen Standpunkt aus besprechen, wobei mir die Beantwortung der psychiatrischen Seite deshalb von geringerer Bedeutung scheint, weil ja selbst nach dem Fakultätsgutachten beim letzten Morde vom 6. Jänner 1908 keine Geisteskrankheit im engeren Sinne, auch keine Zwangsvorstellung festgestellt, sondern nur der Rest einer vorübergehenden Funktionsstörung angenommen wurde, welche den Tatentschluß beeinflußte, also nicht hervorbrachte.

Daß also beim letzten Mord ohne Vorhandensein einer Geisteskrankheit das Wiederaufnahmsbegehren zum Verbrechensmotiv wurde, steht fest. Gewiß ist diese Tatsache der Kriminalistik nicht neu. Verleitungen zu falscher Zeugenaussage, Verleumdungen gegenüber Personen, deren Aussagen zur Begründung des Schuldspruches gedient hatten, falsche Selbstbeschuldigungen des Wiederaufnahmswerbens, die von der Urteilstat ablenken und auf eine andere, milder zu behandelnde Straftat hinweisen sollen, sind nichts seltenes. Daß aber ein Verurteilter, der infolge gefällten Todesurteiles bis zum Bekanntwerden der Begnadigung die Todesangst an sich selbst mitgemacht hat, geradezu ein Spiel mit dem Galgen treibt, ist gewiß eine Seltenheit. Es scheint mir daraus hervorzugehen, daß das Mißverhältnis zwischen der allzu oft angedrohten und nur in besonderen Ausnahmefällen vollzogenen Todesstrafe diese Strafdrohung weit mehr abschwächt, als wenn diese Strafe nur für die schwersten Fälle vorgesehen, dann aber auch der Regel nach vollzogen würde.

Hierin scheint mir auch der Grund für die oft beobachtete Tatsache zu liegen, daß die meisten zur Todesstrafe verurteilten Personen das Urteil ziemlich stumpf vernehmen und nicht mehr Erregung zeigen, als wir bei Verkündigung von Urteilen, die auf eine Freiheitsstrafe lauten, wahrzunehmen pflegen.

Der Fall ist aber auch von einem anderen Gesichtspunkte sehr lehrreich, denn er führt uns wieder einmal den verderblichen Einfluß des Geschworenengerichts auf die Kriminalität vor Augen.

Daß die Einrichtung des Geschworenengerichts und dessen völlige Unverläßlichkeit in Ehrenbeleidigungsfällen geradezu den Anreiz zu solchen durch die Presse begangenen Straftaten bietet, ist eine

allgemein anerkannte Tatsache. Die so oft in geheuchelter Biederkeit vorgeschützte „Flucht in den Gerichtssaal" deckt zumeist Skandalsucht und Rachegefühl. Der Täter ist sich der Strafbarkeit seines Tuns voll bewußt; er begeht in vollem Bewußtsein die schwerste Ehrenbeleidigung, weil er damit rechnet, den gehaßten Gegner durch die Verhandlung vor den Geschworenen und deren „Wahrspruch" moralisch und gesellschaftlich zu töten und mit dieser Hoffnung auch die geringe Gefahr einer allfälligen Verurteilung in Kauf nimmt.

Daß Freisprüche in Aufsehen erregenden Straffällen geradezu regelmäßig Straftaten ähnlicher Natur auslösen, ist gleichfalls eine wiederholt beobachtete Tatsache, mit der sogar Staatsanwälte mitunter rechnen, indem sie aus kriminalpolitischen Gründen in gewissen Fällen dem sicher zu erwartenden Freispruch die Einstellung des Verfahrens vorziehen, um nicht durch die den Freispruch enthaltenden, vielleicht sogar vorherrlichenden Gerichtssaalberichte den Anreiz zur Wiederholung gleicher Straftaten zu geben.

Der besprochene Fall zeigt, wie das Geschworenengericht in der Verbrecherwelt gewertet wird. Ein Sträfling gibt dem anderen den Rat, durch Begehung einer der Aburteilung der Geschworenen zugewiesenen Straftat die Besprechung eines vor Jahren rechtskräftig entschiedenen Prozesses durchzusetzen, um vielleicht eine Änderung des Urteils zu erzielen und dieser Rat wird wiederholt befolgt! Was nützt bei solchen Verhältnissen die zweckdienlichste Strafdrohung wenn ihre Wirkung durch ein nur zu sehr bekanntes Versagen des Gerichts beseitigt wird?

Der Fall erinnert mich an eine Schwurgerichtsverhandlung, bei der ich vor Jahren als Staatsanwalt einzuschreiten hatte. Ein der angelasteten Veruntreuung geständiger Angeklagter wurde freigesprochen. Die Geschworenen hatten es, wie mir deren Obmann nach der Verhandlung im Bewußtsein strengster richterlicher Pflichterfüllung versicherte, nicht verantworten können, den Angeklagten zu verurteilen, dem mit einer früheren Verurteilung wegen Betrugs ihrer Ansicht nach Unrecht geschehen war!

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Max Marcuse, Berlin.

1.

Zur forensisch-psychiatrischen Beurteilung von Eheangelegenheiten. Prof. Weber in Chemnitz stellt im Anschluß an einige praktische Fälle sehr interessante Betrachtungen über die Aufgabe der psychiatrischen Gutachten bei Ehescheidungs-Prozessen oder -Absichten auf Grund der §§ 1568 und 1569 des deutschen BGB an. Für die Leser dieses Archivs scheinen mir daraus zwei Punkte, die über das zivilrechtliche Interesse hinausgehen, von Wichtigkeit zu sein. Die häufigste Ursache eines die Ehe störenden Verhaltens der Frau ist die Hysterie, und es taucht dabei des öfteren die Frage auf, ob sie die Grundlage der Scheidung aus § 1569 — Geisteskrankheit — oder „nur" aus § 1568 — Zerrüttung der Ehe — darbietet, zugleich auch ob durch die etwa kriminellen Handlungen gegen den Ehegatten usw. der Tatbestand des § 51 StGB gegeben ist. In diesen Zweifelsfällen legt Prof. Weber auf den Grad des pathologischen Zustandes den entscheidenden Wert. Wenn jemand trotz einiger hysterischer Züge seinen Haushalt ganz gut führt und in der Besorgung seiner Vermögensverhältnisse geschickt auf seinen Vorteil bedacht ist, so kann zwar sehr wohl eine Zerrüttung der Ehe infolge der Hysterie im Sinne des § 1568, aber nicht in dem des § 1569 vorliegen, und vor allem würden etwaige Erregungsdelikte u. dgl. als Ausfluß der Hysterie nicht unter den § 51 StGB zu stellen sein. Man müsse auch berücksichtigen, daß solche Fälle von Hysterie der „natürlichen", nicht krankhaften „Bosheit" sehr nahe stehen und daß eine Trennung dieser Zustände oft sehr schwer ist. Gewiß kämen Fälle ausgesprochener psychischer Störung vor, bei denen die Zurechnungsfähigkeit Delikten gegenüber aufgehoben ist, während die Geschäftsfähigkeit als erhalten bezeichnet werden muß. Aber es liegt nicht im Interesse der Rechtsprechung, die Zahl dieser Fälle, die dem Rechtsempfinden des Volkes widersprechen, durch künstliche Konstruktionen zu vermehren. — Die zweite sehr beherzigenswerte und zeitgemäße Warnung Prof. Webers zielt auf die Neigung, den psychiatrischen Gutachter auf Äußerungen über rein irren- oder nerven-ärztliche Fragen zu beschränken, zur Begutachtung von Fragen aus der normalen Psychologie des täglichen Lebens aber den „Berufspsychologen" als Sachverständigen heranzuziehen. Sind auch erfahrungsgemäß gute Ärzte, auch gute Psychiater oft recht schlechte Psychologen, so fehlt doch den Berufspsychologen, die ihre Ausbildung im Laboratorium oder Seminar erhalten haben, sehr viel häufiger und mehr prinzipiell auf diesem Gebiete die Kompetenz. Es ist hier nicht der Ort,

diesen Gedanken weiter zu verfolgen und zu belegen; ich wollte nur auf die sehr berechtigten Bemerkungen Prof. Webers hinweisen, daß ein erfahrener, mit Seelenzuständen vertrauter Arzt schließlich immer noch mehr auch von der normalen praktischen Psychologie versteht als der Psychologe von Fach; namentlich dann, wenn dieser „Experimentalpsychologe" ist. Unter diesen Umständen darf in den betreffenden Fällen der ärztliche Sachverständige, wenn er wirklich dem Richter eine Hilfe sein soll, seine Aufgabe nicht lediglich auf die Untersuchung und Begutachtung typischer Krankheitszustände beschränken, sondern muß auch die Gebiete der Alltagspsychologie in den Kreis seiner Betrachtungen und Beurteilungen ziehen.

2.

Zur Kasuistik des Inzestes. Dr. Magnus Hirschfeld teilt folgende Beobachtung mit. Er wurde von einem Ehepaar um Rat gefragt, das entdeckt hatte, daß zwischen seinen beiden Kindern, einem Mädchen von 15 und einem Knaben von 12 Jahren, ein reger sexueller Verkehr stattfand. Nachdem die Mutter zufällig in der Nacht beide in actu überrascht hatte, war der Knabe vom Vater in ein strenges Verhör genommen worden und hatte folgendes Geständnis abgelegt. Bereits vor vier Jahren sei die Schwester erstmalig nachts zu ihm ins Bett gestiegen, hätte sein Membrum durch Titillationen erregt und ihn veranlaßt, an ihrer Vagina das Gleiche zu tun. Das hätte sich dann sehr häufig wiederholt, bis sie zu regelrechten Coitusversuchen übergegangen seien, die nun schon seit Jahren fast jede zweite oder dritte Nacht erfolgten. Die Kinder hatten, wie Hirschfeld erwähnt, Gelegenheit gehabt, den ehelichen Verkehr der Eltern mit anzusehen. Sie wurden nach der Entdeckung sofort getrennt: das Mädchen wurde für mehrere Jahre in ein ausländisches Pensionat gebracht; nach seiner Rückkehr kam der Bruder in Pension. Zwischen beiden trat darauf — Hirschfeld schreibt: „infolgedessen" — eine große Entfremdung ein, „die bei dem etwas sexualhypochondrischen Bruder in großen Haß umschlug, sodaß er sich beispielsweise nicht entschließen konnte, der Hochzeit der Schwester beizuwohnen." Man wird hier zweifeln dürfen, ob der Haß wirklich der Schwester und nicht vielleicht dem Schwager galt, mit anderen Worten, ob der Bruder nicht aus Eifersucht der Hochzeit fern blieb. Nicht ganz überzeugt wird man auch von der Richtigkeit der Hirschfeld'schen Auffassung, daß hier dem inzestuösen Verhältnis der Kinder eine degenerative Grundlage fehlt, zumal er selbst den Bruder als „etwas sexualhypochondrisch" bezeichnet. Aber der Fall ist sehr interessant, hat einige Analoga in der von mir (Über den Inzest, Halle 1915, Carl Marhold) mitgeteilten Kasuistik und findet auch durch die dort enthaltenen Betrachtungen eine Beleuchtung noch von anderen Gesichtspunkten aus, als in der Hirschfeld'schen Veröffentlichung, die nur „über Frühreife" berichten will.

3.

Mangelhafte Ernährung als Ursache von Sexualstörungen bei Frauen. Dr. v. Jaworski, Gynäkologe am Rochusspital in Warschau, berichtet über eine größere Anzahl von Warschauer Reservistenfrauen des Proletariats, die unter den schwersten materiellen Sorgen und psychischen

Depressionen lebten und seit Monaten völlig unzulänglich ernährt waren, sich im Alter zwischen 19 und 35 Jahren befanden und bei Abwesenheit jeglicher anderer, insbesondere konstitutioneller Krankheitserscheinungen durchweg Anomalien der Genitalien und Störungen der Sexualfunktionen aufwiesen. Dr. v. Jaworski stellte bei ihnen folgendes fest: 1. Gänzliches Aufhören der Menses, meist seit 4 Monaten, 2. enorme Zusammenziehung der Gebärmutter, welche weitaus die physiologische Schrumpfung nach einer Geburt und beim Stillen übertrifft, 3. Rückbildung der Geschlechtsorgane, 4. Verschwinden des Geschlechtstriebes. Alle diese Erscheinungen führt Dr. v. Jaworski auf die mangelhafte und unzweckmäßige Ernährung der Frauen zurück; er beruft sich zur Stütze dieser Auffassung auf anderweitige klinische Beobachtungen (Ott, Zbankov u. a.) und experimentelle Untersuchungen (Paschutin) und deutet das Krankheitsbild als Klimax praecox ex inanitione. Es leuchtet ein, daß diese Erfahrungen und Anschauungen des Warschauer Gynäkologen eine ernste Beachtung im Hinblick auf die nicht nur individual- und sozial-, sondern dann vor allem auch fortpflanzungs-hygienische und bevölkerungspolitische Bedeutung der Ernährungsfrage verdienen und sich auch noch in kriminologischer Beziehung von erheblichem Interesse erweisen könnten.

Besprechungen.

1.

„Hans Groß und sein Werk". (Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Bd. 62, S. 353/354.)

Unter dem obigen Titel macht Regierungsrat Dr. Lindenau, der dem Schöpfer der theoretischen Kriminalistik eine in hohem Grade anerkennende Beurteilung zuteil werden läßt, darauf aufmerksam, daß Groß bei einer Neubearbeitung seines „Handbuchs für Untersuchungsrichter", in dem er die Summe seiner kriminalistischen Lehre niederlegte, sich ein noch weiteres Ziel gesteckt habe, das in dem Untertitel: „System der Kriminalistik" zum Ausdruck gekommen sei. Er habe im Vorwort zur vierten Auflage des Handbuchs eine völlige Neuordnung des Werkes angekündigt und den in dem Archiv für Kriminalogie zusammengetragenen reichen Stoff, gesichtet und geordnet, zu einem Lehrgebäude zu entwickeln beabsichtigt, das alle Zweifel an der Hochschulfähigkeit der Untersuchungskunde verstummen lassen sollte. Diese Ansicht sei später wieder aufgegeben und für die noch von Groß besorgte fünfte und sechste Auflage die ursprüngliche Disposition festgehalten worden. Dr. Lindenau meint, die Schüler sollten den Plan des Dahingeschiedenen nochmals überdenken und aus der Hinterlassenschaft des Meisters den reinsten wissenschaftlichen Kern herausschälen, ohne den von ihm mit Recht in den Vordergrund gestellten Gesichtspunkt der praktischen Anwendung zu schädigen. Das Rüstzeug für diese Fortführung des Groß'schen Lebenswerkes werde in dem kriminalistischen Institut der Universität Graz, dessen Schöpfer Groß gewesen sei, bereitstehen und dürfte der freudigen reichsdeutschen Mitwirkung gewiß sein. Ob dem Wunsche des Verfassers entsprochen werden kann, wird in erster Linie nach der Ansicht des Berichterstatters davon abhängen, ob eine Persönlichkeit von der umfassenden Bedeutung des Verstorbenen sich der Fortführung seiner Lebensaufgabe widmen kann und wird. Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

2.

Dr. Placzek: „Freundschaft und Sexualität". Zweite vermehrte Auflage. A. Marcus & E. Webers Verlag, Bonn 1916.

Bei der großen Wichtigkeit, welche das Grenzgebiet zwischen normaler und anormaler Empfindung in sexueller Hinsicht auch für die kriminologische Wissenschaft besitzt, sei an dieser Stelle auf diese sehr interessante Studie empfehlend hingewiesen. In fesselnder Weise hat es der Verfasser verstanden, gestützt auf ein reichhaltiges kasuistisches und literarisches Material, die Frage der normalen und der in das Ge-

biet der Sexualität einschlägigen freundschaftlichen Empfindungen zur Erörterung zu bringen. Er widerspricht der Freud'schen Lehre, die alle seelischen Vorgänge nur unter dem Gesichtswinkel eines „Pansexualismusses“ ansehe und die mit Recht als eine „wissenschaftliche Frühgeburt“ bezeichnet worden sei. Das Kapitel, in welchem Verfasser die Freundschaft in der Dichtung erörtert und rügt, daß jede überschwängliche poetische Äußerung über Freundschaft als ein Zeichen anormalen sexuellen Empfindens von den Schnüfflern auf dem Gebiete der Sexualität gedeutet werde, ist sehr überzeugend. Ebenso verdienen die Ausführungen, die Verfasser über die Äußerungen der Freundschaft in den Stammbüchern vergangener Jahrhunderte, gestützt auf drastische Beispiele, macht, volles Interesse. Das wichtigste Kapitel in der sehr gründlichen Arbeit behandelt „die Freundschaft und das Geschlechtsleben“ und zwar in den Unterabteilungen: Männerfreundschaft, Frauenfreundschaft, Mannweibliche Freundschaft, Freundschaft und Ehe, während eine spezielle Beurteilung der neuerlich auch von dem Gesichtspunkt der Sexualität häufig angegriffenen Wandervogelbewegung gewidmet ist. Verfasser vertritt mit Recht die Auffassung, daß eine schematische Beurteilung derartig rein individueller Verhältnisse, wie sie die mannigfachen Formen der Freundschaft darbieten, von vornherein auszuschließen sei und faßt die Ergebnisse seiner gründlichen Forschung in die folgenden Schlußworte zusammen: „Es ist nicht verwunderlich, wenn die Sexualforscher auch in der Wertung des Freundschaftsproblems einseitig die sexuelle Komponente suchen und oft erspäht zu haben meinen, wo nur die unmittelbaren Kontakte seelischer Artung zur Verschmelzung der Persönlichkeiten führten. Solche Forschungsweise ist auch begreiflich, da sie zweifellos zurecht besteht. Sie wird erst dann beklagenswert, wenn sie Alleingültigkeit beansprucht und ideale Lebenswerte zu stürzen versucht. Da hieraus bei solchem Vorgehen unserer ganzen Sexualwissenschaft Schaden erwachsen kann, erschien es mir an der Zeit, einmal unser Augenmerk auf diese Möglichkeit zu richten und gerade durch Aufrollung des Freundschaftsproblems und an ihm zu zeigen, wohin einseitige Denkweise führen kann.“

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

3.

Amtsrichter Dr. Albert Hellwig: „Ein Beitrag zum modernen Hexenglauben in der Mark Brandenburg.“ (Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Bd. 62, S. 455 ff.)

Verfasser liefert einen interessanten Beitrag zu dem kriminellen Hexenglauben unserer Zeit, deren er schon mehrere veröffentlicht hat. Die Grundlage des Beitrages ist in einer Beleidigungsklage gegeben, die eine Frau um deswillen angestrengt hatte, weil ihr nachgesagt worden war, sie habe das Vieh der Nachbarn behext. Interessant sind die Ausführungen der Angeklagten bei der Hauptverhandlung, die dahin gingen, daß schon, ehe sie zu der Privatklägerin ins Haus gezogen seien, man sie vor ihr gewarnt habe, daß diese auch schon früheren Mitbewohnern das Vieh behext habe. Ihnen selbst seien nach und während des Zusammenwohnens 24 Schweine krank geworden und eingegangen, auch fünf Ziegen derartig

erkrankt, daß sie blutige Milch gegeben hätten und das Federvieh habe keine Eier mehr gelegt. Die Privatklägerin sei im Besitz des siebenten Buch Moses und könne vom Hexen nicht lassen. Ein Beweis dafür sei, daß sie einmal, als sie mit ihnen im Stall gewesen, rückwärts aus demselben hinausgegangen sei. Sie hätten schließlich einen Mann aus Berlin kommen lassen, der mit einem Pfund fetten Speck und Papier in die Scheune gegangen sei, beides in Streifen geschnitten und auf Häufchen gelegt habe. Die Angeklagten hätten von außen gehört, wie er gemurmelt und von Zeit zu Zeit „fuit, fuit" gesagt habe. Als er sein Tun beendet, seien Speck und Papier verschwunden gewesen, die Ziegen seien wieder gesund geworden und das Federvieh habe wieder Eier gelegt. Das Schöffengericht Cöpenick hat die Angeklagten wegen übler Nachrede zu einer Geldstrafe von M. 10.— verurteilt. Auf die strafrechtlichen Fragen, die der Verfasser aufwirft, ist an dieser Stelle nicht einzugehen. Nur sei hervorgehoben, daß der Verfasser die Strafe für zu gering hält, da er die Argumente des Strafrichters, daß die Angeklagten von den Hexenkünsten der Privatklägerin überzeugt gewesen seien, nicht als maßgebend erachtet. Geh. Justizrat Professor Dr. Kohler macht zu der Arbeit des Amtsrichters Dr. Hellwig eine Bemerkung, die an einen ähnlichen Fall anknüpft, dem aber insofern eine gerade entgegengesetzte Beleidigung zu Grunde lag, als der Betreffenden nachgesagt worden war, daß sie durch Hexenkunst ihre Butterproduktion so gesteigert habe, daß sie mehr Butter bekommen habe, als andere Leute. Auch Professor Kohler hält die Strafe für zu gering und die Auffassung, daß eine mildere Strafe durch den Glauben an die Hexenkunst gerechtfertigt erscheine, für unbegründet. Wenn Professor Kohler hieran die Bemerkung knüpft, „der Aberglaube wird kaum verschwinden, er ist gewissermaßen die Poesie der Völker, aber allerdings oftmals eine sehr gefährliche", so kann dieser Auffassung nur in sehr bedingter Weise beigepflichtet werden. Gerade die vorliegenden Fälle zeigen uns, wie notwendig es ist, den sittlichen und kulturellen Standpunkt des Volkes zu heben und daß nur von einer solchen Hebung des allgemeinen Kulturstandes auch eine wirkliche Besserung dieser Nachtseite menschlicher Empfindungen zu erwarten ist.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

4.

Dr. Hans Schneickert: „Die körperliche Untersuchung zum Nachweis von Sittlichkeitsverbrechen". (Zeitschrift für Sexualwissenschaft, 3. Band, S. 223 ff.)

Verfasser nimmt bei der Erörterung der sehr wichtigen Fragen Bezug auf zwei Entscheidungen des Reichsgerichts, die er jedoch nur ganz flüchtig berührt und auf die einzugehen umsomehr Veranlassung vorliegt, als im großen Ganzen der Standpunkt der „Kommission für die Reform des Strafprozesses" sich der Anschauung des Reichsgerichts angeschlossen hat. In dem Urteil vom 11. Juni 1886, das anscheinend Verfasser nur nach einem anderweitigen Zitat anführt, da er die Quelle nicht angibt, und das sich im Band 14 S. 189 ff. der von den Mitgliedern des Gerichtshofes herausgegebenen offiziellen Sammlung findet, handelte es sich in tatsächlicher Beziehung darum, daß der Angeklagte mit Mädchen unter 14 Jahren

den Beischlaf vollzogen und mit seiner Stieftochter über deren vierzehntes Lebensjahr hinaus die Beischlafsvollziehungen fortgesetzt hatte. Der Angeklagte hatte den Antrag gestellt, die benannten Zeuginnen „einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, um festzustellen, daß dieselben geschlechtlich noch intakt seien, also von dem Angeklagten auch nicht mißbraucht sein könnten.“ Das angefochtene Urteil hatte, da die Zeuginnen sich weigerten, sich körperlich untersuchen zu lassen, den Antrag für unzulässig erklärt, da, wie das Urteil ausführt, das Gesetz in dieser Beziehung Zwangsmittel nicht zulasse, insbesondere sich diese Zwangsmittel auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Zeugnispflicht rechtfertigen ließen. Das Reichsgericht hat das Urteil aufgehoben und in den Entscheidungsgründen, die Verfasser ebensowenig wie die tatsächlichen Verhältnisse dieses Falles mitteilt, folgendes ausgeführt:

„Der erste Richter verkennt offenbar die Stellung des Einzelnen gegenüber der staatlichen Strafgewalt, indem er dieser die Verpflichtung auferlegt, von einem an sich berechtigten Akte abzustehen, sobald ein Betroffener den Akt nicht dulden zu wollen erklärt. Mit der Berechtigung zu dem Akte ist den Organen der Strafrechtspflege auch die Befugnis zur Überwindung eines entgegengesetzten Widerstandes gegeben, insoweit das Gesetz nicht Einschränkungen vorsieht.

Vermutlich hat sich der erste Richter durch die Erwägung beeinflussen lassen, daß in Fällen der vorliegenden Art ein ungerechtfertigter Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen statthabe. Da eine Untersuchung weiblicher Geschlechtsteile beantragt war, liegt die Annahme nahe, der erste Richter habe das weibliche Schamgefühl gegen die Zumutung des Verteidigers schützen wollen. Zum Ausdruck ist ein solcher Gedanke nicht gelangt. Auf ein Schamgefühl der Zeuginnen ist deren Weigerung nicht zurückgeführt, eine ärztliche Untersuchung der Geschlechtsteile enthält auch keineswegs notwendig eine Verletzung des Schamgefühls und nach der Fassung des Beschlusses und der Urteilsgründe muß angenommen werden, daß der erste Richter den von ihm aufgestellten Grundsatz auch auf Männer und bei Frauenspersonen auf Körperteile, deren Verhüllung die Sitte nicht gebietet, ausgedehnt wissen will. Der Ablehnungsgrund ist aber auch dann nicht haltbar, wenn demselben die Ansicht zu Grunde liegt, daß die beantragte Maßregel das Schamgefühl der Zeuginnen verletzt haben würde. Selbstverständlich gehört es zu den Dienstpflichten des Richters, das weibliche Schamgefühl nach Möglichkeit zu schonen. Er hat von Maßregeln, die ein solches Gefühl verletzen, Abstand zu nehmen, wenn andere Mittel zu gleichem Zwecke führen. Kann die Maßregel nicht umgangen werden, so ist die schonendste Form zu wählen. Deshalb ist es kaum denkbar, daß ein Richter zu einer solchen Besichtigung des weiblichen Körpers in Form einer Einnahme des richterlichen Augenscheins an Stelle einer ärztlichen Untersuchung sich bewogen finden könnte. Der Richter darf ferner Anträgen keine Folge geben, welche unter dem Scheine von Beweisanträgen lediglich eine Blosstellung der Geschlechtsehre des Weibes bezwecken. Im Falle einer unvermeidlichen Kollision muß aber das Schamgefühl den Interessen der Rechtspflege weichen. Auf diesem Standpunkt steht das Gesetz, indem es Zeuginnen im Strafverfahren das Recht versagt, eine Beantwortung von Fragen aus Rücksichten des Scham-

gefühles abzulehnen. Die Strafprozeßordnung verfolgt allerdings in einer Reihe von Einzelvorschriften das Ziel, einer ungebührlichen Ausdehnung der den Organen der Strafrechtspflege zustehenden Zwangsgewalt Schranken zu setzen. Zu prüfen bleibt daher, ob einer Maßregel, wie sie im vorliegenden Falle beantragt worden ist, Schranken gesetzt sind, und eventuell ob dieselben hier zutreffen. Erstere Frage ist zu bejahen, letztere zu verneinen.

Der mit einer Besichtigung beauftragte Sachverständige kann zur Durchführung des Auftrages eine weitere Zwangsgewalt nicht in Anspruch nehmen, als seinem Auftraggeber, hier dem Richter, zustehen würde, wenn dieser in eigener Person die Besichtigung vornähme. Die Pflicht zur Duldung einer ärztlichen Besichtigung geht daher über die Grenzen der Verpflichtung, den richterlichen Augenschein zu dulden, nicht hinaus. Der Augenscheinseinnahme des Richters sind aber durch die Vorschriften der §§ 94 ff. StPO. insoweit mehrfach Schranken gesetzt, als ihr eine Beschlagnahme des in Augenschein zu nehmenden Objektes oder eine Durchsuchung vorausgehen muß. So wird ein auf der Post liegender Brief Gegenstand einer richterlichen Augenscheinseinnahme nur dann sein dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 99 StPO. gegeben sind. Zur Untersuchung des Körpers einer Person kann sonach der Richter nur unter den Voraussetzungen schreiten, unter welchen eine Durchsuchung stattat, also bei mangelndem Einverständnisse des Betroffenen nur unter den Bedingungen der §§ 102, 103 StPO. Die im vorliegenden Falle beantragte zwangsweise Untersuchung enthält auch der Sache nach eine Durchsuchung von Personen nach Spuren einer Straftat.

. . . . Es handelt sich um die Verfolgung von Spuren strafbarer Handlungen. Nach den im ersten Urteile wiedergegebenen Aussagen lagen Tatsachen vor, aus denen zweifellos der Schluß gezogen werden konnte, daß die gesuchten Spuren (des geschlechtlichen Mißbrauchs) an den zu durchsuchenden Körpern sich befinden. Aus diesem Grunde war die Durchsuchung gerechtfertigt und deshalb auch ein Zwang auf Duldung ärztlicher Untersuchung . . . .“

Die Kommission für die Reform des Strafprozesses hat sowohl in der ersten, wie in der zweiten Lesung einstimmig bezüglich der vorliegenden Frage folgenden Kommissionsbeschluß gefaßt:

„Zum Zwecke der Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins von Spuren oder Folgen einer Straftat kann die körperliche Untersuchung unverdächtiger Personen gegen deren Willen angeordnet werden, wenn dieselbe für die Untersuchung der Straftat notwendig ist.“

Die Gründe, die Verfasser aus dem Protokoll der Kommission für den Beschluß bekannt gibt, decken sich im Großen und Ganzen mit denjenigen Ausführungen, die das Reichsgericht in dem vorgenannten Urteile gemacht hat. Die Erwägungen gingen dahin:

„Schließe man den physischen Zwang im Gesetz aus, so schaffe man damit eine Art von Weigerungsrecht, was umso bedenklicher erscheine, als gerade der Beschuldigte selbst nicht selten in der Lage sei, diese zum Widerspruche gegen die körperliche Untersuchung zu veranlassen. Daß bei weiblichen Personen die Vornahme einer Untersuchung, die das Schamgefühl verletzten könnte, niemals durch Augenscheinseinnahme, sondern

immer durch Sachverständige erfolgen solle, darüber waren die Kommissionsmitglieder einig. Im Übrigen könne nicht anerkannt werden, daß eine Untersuchung des Körpers für den normal empfindenden Menschen etwas Kränkendes habe, oder daß die Untersuchung weiblicher Personen durch Sachverständige, wenn sie schonend vorgenommen werde, geeignet sei, das Schamgefühl zu verletzen. Derartige Untersuchungen seien bei Erkrankungen durchaus üblich und würden auch sonst, wenn sie im eigenen Interesse der zu untersuchenden Person vorgeschrieben seien, zum Beispiel zum Nachweise der Anstellungsfähigkeit oder des Gesundheitszustandes gegenüber Behörden oder Versicherungsgesellschaften unbedenklich ertragen; daher müssen sie auch im Interesse der Allgemeinheit zugelassen werden."

Eine Reihe von Mitgliedern der Kommission hat, wie Verfasser ausführt, die Anwendung physischer Gewalt nicht befürworten zu dürfen geglaubt, weil darin, zumal gegenüber weiblichen Personen, eine Brutalität zu erblicken sei. Es wurde deshalb empfohlen, nur die Zeugniszwangsmittel zur Erzielung der Untersuchung für zulässig zu erklären, wobei die nach § 51 der StrPO. zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen von der Anwendung des Zwanges ausgeschlossen bleiben müßten. Die Mehrzahl der Mitglieder sei in Übereinstimmung mit dem zweiten Urteil des Reichsgerichts vom 8. Juli 1889 Bd. 19 S. 364 der Ansicht gewesen, daß die Analogie des Zeugniszwangs nicht zutreffe. In diesem Urteil führt das Reichsgericht folgendes aus:

„Endlich rügt die Revision Verletzung des § 51 Nr. 2 StrPO., weil die verletzte Ehefrau des Angeklagten, obwohl sie von ihrem Rechte, sich des Zeugnisses zu entschlagen, Gebrauch gemacht habe, dennoch unter Androhnng der Zwangsvorführung veranlaßt worden sei, sich von dem Landgerichtsarzte untersuchen zu lassen, also indirekt gezwungen worden sei, zur Überführung ihres Ehemannes beizutragen. Auch diese Rüge ist verfehlt. Das Recht bestimmter, dem Angeklagten nahestehender Personen, sich des Zeugnisses zu entschlagen, enthebt sie nicht der von der Zeugnisleistung völlig verschiedenen Pflicht, als Objekt eines Augenscheines zu dienen und sich einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen. Der Grund des den nächsten Angehörigen eines Angeklagten eingeräumten Rechtes, das Zeugnis zu verweigern, liegt nicht, wie die Revision zu unterstellen scheint, in einer Begünstigung des Angeklagten, den man nicht durch ihm nahestehende Personen überführen lassen wollte, sondern in der Rücksicht auf diese Angehörigen selbst, die nicht in eine allzuhohe Ansprüche an ihre Gewissenhaftigkeit stellende Zwangslage versetzt werden sollten. Die Motive bemerken hierüber (S. 145 zu § 42 des Entwurfes), der Entwurf habe den Kreis der zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen möglichst weit gezogen, indem er von der Auffassung ausging, daß es vorzuziehen sei, lieber auf ein Beweismittel zu verzichten, als einen nahen Angehörigen des Beschuldigten der Versuchung auszusetzen, zu Gunsten des letzteren einen Meineid zu leisten. Bei einer körperlichen Untersuchung, bei der er sich lediglich passiv zu verhalten und das Resultat der Darlegung dritter Personen zu überlassen hat, unterliegt der Angehörige keiner derartigen Kollision der Pflichten, und trifft daher den Grund des Gesetzes, welches das Recht der Zeugnisverweigerung einräumt, auf die

Fälle der körperlichen Untersuchung von Angehörigen ebensowenig zu als sein Wortlaut."

Die Kommission hat sich auch in dieser Beziehung der Auffassung des Reichsgerichts angeschlossen, jedoch einstimmig folgenden Antrag genommen:

„Die körperliche Untersuchung einer Frauensperson darf nur durch einen oder mehrere Ärzte erfolgen. Zu der Untersuchung ist auf Verlangen der zu Untersuchenden ein Angehöriger oder eine geeignete Frauenperson als Beistand zuzuziehen, wenn hierdurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird."

Ein weitergehender Antrag, wonach bei der Auswahl des Arztes, der zur körperlichen Untersuchung einer Frauensperson berufen werden soll, Wünsche der zu untersuchenden Person tunlichst zu berücksichtigen seien, fand keine Annahme.

Verfasser ist der Ansicht, daß durch die Beschlüsse der Kommission für die zukünftige Gestaltung des Rechts der körperlichen Untersuchung im Strafprozeß eine wichtige Grundlage geschaffen sei. In eine Kritik der Beschlüsse geht er nicht ein, obwohl die Beschlüsse meines Erachtens eine völlig befriedigende Lösung der Frage nicht darbieten. Schon der Zusatz zu dem Beschluß der Kommission, daß ein Angehöriger oder eine geeignete Frauensperson als Beistand anzuziehen sei, wenn hierdurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet werde, läßt die Wirkung dieses Beschlusses vollständig von dem Ermessen des betreffenden Untersuchungsrichters oder staatsanwaltschaftlicheu Beamten abhängen, denn daß eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nach subjektivem Ermessen stets angenommen werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Sehr zu begrüßen ist es dagegen, daß nach den Beschlüssen der Kommission zur Anordnung der körperlichen Untersuchung in erster Linie der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft aber nur mit Zustimmung des davon Betroffenen angeordnet werden kann, daß aber niemals Polizeibeamte eine derartige Anordnung treffen können. Es wäre in hochem Grade wünschenswert, wenn die bei der Fürsorgeerziehung und bei der Untersuchung der Prostitution verdächtiger Personen häufig vorkommende zwangsweise körperliche Untersuchung auch von gesetzlichen Kautelen umgeben würde, denn es ist häufig vorgekommen, daß auf den bloßen, mitunter unbegründeten Verdacht der Prostitution Mädchen seitens der Polizei einer körperlichen Untersuchung zugeführt wurden, die zu den bedenklichsten sittlichen Konsequenzen führen muß. Derartige Anordnungen dürften auch in Zukunft nicht auf die Polizei oder gar auf eine Polizeiassistentin zurückzuführen sein, sondern müßten von richterlichen Kautelen umgeben werden. So sehr es wünschenwert ist, im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, daß geschlechtliche Erkrankungen möglichst frühzeitig zur Behandlung gelangen und die Gefahr einer Ansteckung vermieden wird, so außerordentlich bedauerlich wäre es, wenn Fälle, die nicht unter diese Voraussetzungen fallen, dem rein polizeilichen Ermessen anheimgestellt würden, wie dies heute leider die Regel ist.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Band 67 4. Heft

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

Begründet von

Dr. HANS GROSS

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1916

Ausgegeben am 9. Januar 1917



Über gerichtliche Urkunden-Photographie.

(Weitere Fälle aus der Praxis.)

Von
Prof. **Dück**, Innsbruck.

(Mit 8 Abbildungen.)

Im 60. Band des „Arch. f. Kriminalanthropol. u. Kriminalistik", S. 120 ff. habe ich einen typischen Fall aus meiner Praxis veröffentlicht, der die Verwendung der Mikrophotographie zum Gegenstand hat und zwar die einwandfreie und auch den Laien überzeugende Beantwortung der Frage: Welcher Strich wurde zuerst gemacht? Prof. Dr. Schmutz hat diese meine Ausführungen im 15./16. Heft des „Mikrokosmos" verarbeitet und an der Hand der Bilderbeigaben gezeigt, daß sich darin eine schöne Übereinstimmung mit den früheren Schefferschen Ausführungen ergibt. Einige weitere Fälle aus der Praxis mögen dartun, wie mit den heutigen optischen Hilfsmitteln auch bei scheinbar recht ungünstigen Fällen doch noch ziemlich viele und überzeugende Momente zutage gefördert werden können[1]).

Der erste Fall liegt so: Ein zeichnerisch durch seinen Beruf (Bautechniker) schon als sehr geeignet anzusehender Mann wünschte die Abänderung seines Namens „. . . . . ch" in „. . . . . che". Er behauptete in seiner Eingabe an die entsprechende Behörde, infolge eines Irrtums sei der Trauschein mit einem falschen Namen versehen worden, nunmehr aber müsse er mit Rücksicht auf seine bevorstehende Einberufung zum Heeresdienst der möglichen Pension für seine Frau und Kinder wegen die Richtigstellung anstreben; zum Beweise legte er drei Tauf- beziehentlich Geburtsurkunden vor, die den Namen „. . . . . che" trugen. Zugleich behauptete er, das Adelsprädikat „von" zu führen das Recht zu haben und unterzeichnete sich auf dieser Eingabe auch dementsprechend (vgl. Abb. 4).

Die darauf von amtswegen eingeholten Geburts- und Taufscheine erwiesen aber den Familiennamen „. . . . . ch" als richtig und ergaben für den angeblichen Adel keinen Anhaltspunkt. Deshalb machte die betr. Behörde die Strafanzeige wegen Übertretung nach § 320 lit. f des

1) Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen in der „Umschau" (Frankfurt a/M., 1912, Nr. 44: Mikrophotographie im Dienste der Rechtsprechung).

StrGB., und der Verf. wurde vom Gericht mit der Abgabe von Befund und Gutachten im vorliegenden Fall betraut. Es erfolgte dann auch auf Grund dieses Gutachtens trotz Leugnens des Angeklagten ein unangefochten gebliebener Schuldspruch. Befund und Gutachten mögen (nach Weglassung der einleitenden Sätze und der zur Veröffentlichung unnötigen Teile des Namens) im Wortlaut samt den sechs beigegebenen photographischen Vergrößerungen folgen:

Fragen?

1. Ist auf den Zeugnissen 1—3 dem Namen „. . . . ch“ erst später und von fremder Hand ein „e“ hinzugefügt worden?

2. Wenn ja, ist dieses „e“ geschrieben oder gezeichnet worden und mit welchem Schreibmaterial?

3. Läßt sich dartun, ob dieses „e“ gegebenenfalls von der Hand des gleichen Schreibers herrührt, der die oben angegebene Eingabe an die Statthalterei geschrieben hat?

Befund:

Die an und für sich ziemlich geschickt ausgeführte, d. h. ohne besonderen Hinweis unauffällige Hinzufügung eines „e“ in den erwähnten drei Fällen ist doch bei genauem Zusehen schon mit freiem Auge, besonders bei seitlicher Beleuchtung, wegen des etwas anders farbigen Schreibstoffs zu erkennen und zwar ist

a) auf dem Zeugnis von 1879 das „e“ etwas bläulicher als die andere mehr bräunliche Schrift; die betr. Tinte ist wohl Anilintinte.

b) Das „e“ auf dem Zeugnis von 1871 weist einen auffälligen Glanz bei seitlicher Beleuchtung und eine schwärzere Färbung als die mehr bräunliche Tinte des übrigen Textes auf; sie erscheint dem Ansehen nach als sogenannte flüssige Tusche.

c) Das „e“ auf dem Zeugnis von 1912 zeigt an und für sich die gleichen Eigenschaften, wie das vorhergehend erwähnte, nur ist die Tinte des übrigen Textes hier etwas bläulich, so daß es durch Kontrastwirkung ein wenig ins Rötliche zu spielen scheint: indes ist das eben aus den angegebenen Gründen nur als optische Täuschung anzusehen; in Wirklichkeit sind die Farbwerte der beiden „e“ gleich.

Zur genaueren Untersuchung wurden photographische Aufnahmen der fraglichen Stellen gemacht, nachdem eine mikroskopische Untersuchung das Verfahren als aussichtsvoll ergeben hatte.

Es wurden zuerst die drei fraglichen „e“ samt einigen Grenzbuchstaben ohne Farbfilter, bei vierfacher Vergrößerung, im durchfallenden Licht und bei Benzinaufhellung aufgenommen und zum Vergleich des

Farbwertes die Unterschrift auf der Eingabe unter den ganz gleichen Bedingungen (vgl. Abbildungen I—IV!).

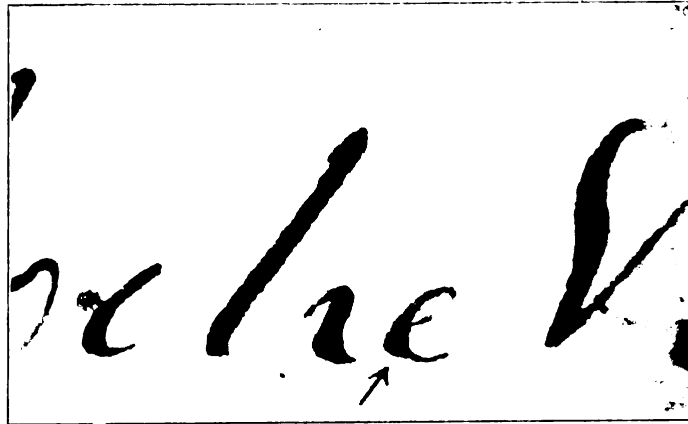


Abb. I Ältere Urkunde, auf Leinwand aufgeklebt, deren Gewebe sichtbar ist. Vergrößerung vierfach; durchf. Licht; ohne Farbfilter. — Farbwert des „e" gegenüber der älteren Schrift deutlich verschieden.

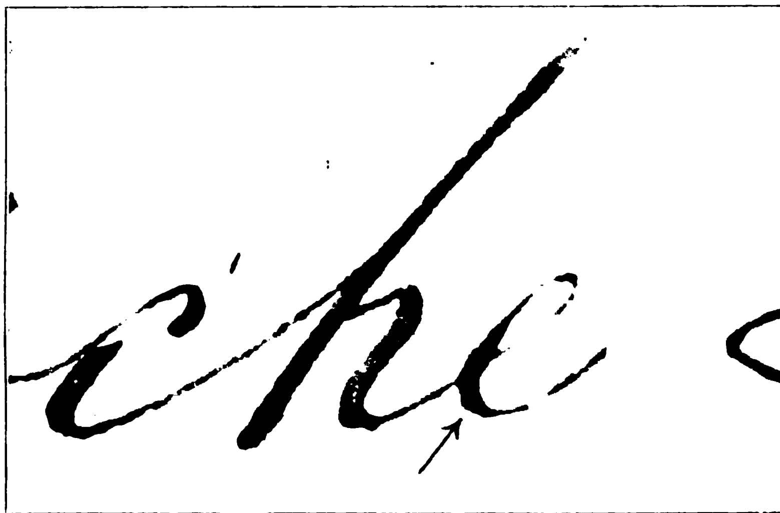


Abb. II. Papier ohne Aufklebung auf Leinwand; gleiche Bedingung wie vorher; Farbwert des „e" wieder deutlich verschieden; diesmal aber dunkler, weil hier Tusche in Frage kommt; die dickere Lage derselben ist gegenüber den deutlichen Strichfurchen des geschriebenen anderen Teils klar ersichtlich.

Daraus ergibt sich:

1. Daß der Farbwert des „e" auf der Urkunde von 1879 und der Tinte der Vergleichsunterschrift der gleiche ist;

2. Daß das „e" in allen drei Fällen als ein fremder Bestandteil gegenüber den übrigen Schriftzügen deutlich zu erkennen ist;

3. Daß es in allen drei Fällen nicht geschrieben, sondern mehr gezeichnet oder gemalt ist (vgl. Strichfurchen!);

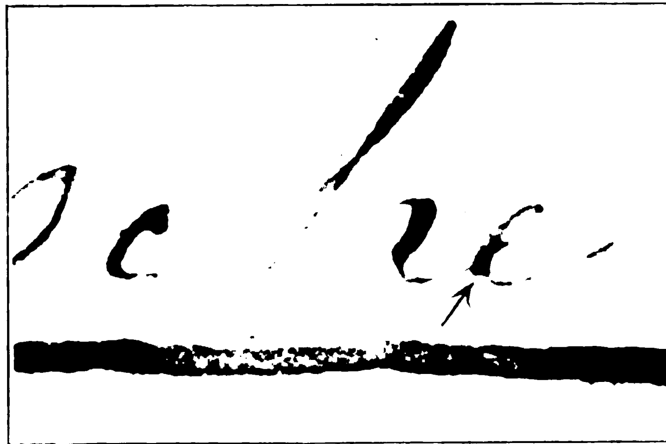


Abb. III. Das Gleiche wie vorher, nur mehr gelbliches Papier. Auffällig die Verdickung im Abstrich des „e“ bei Abb. I und III.

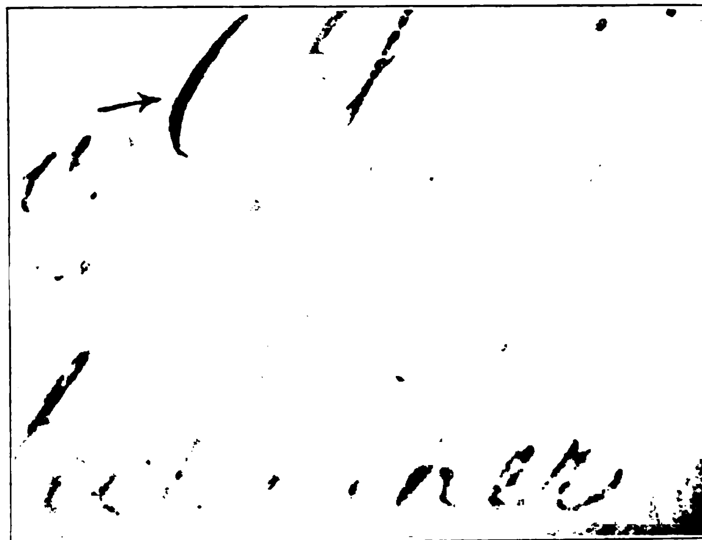


Abb. IV. Dünne Schrift, ebenfalls im durchf. Licht bei Benzinaufhellung aufgenommen, gleiche Vergrößerung. Die Schatten zeigen genau den gleichen Farbwert wie das „e“ in Abb. I. Die drei „e“-Formen kommen darauf vor; darunter auch der gerade Durchzug durch die Schleife in der Silbe „ker“. Auch ist die Knickung bei allen Verbindungsstrichen unverkennbar.

4. Daß offenbar größere Sorgfalt zur genauen Einhaltung der Strichverbindungen mit den früheren Buchstabenendungen verwendet wurde, wie sie außer einem Zeichenfachmann nicht leicht jemand so genau trifft.

Es ergab sich daher die Notwendigkeit, eine noch stärkere Vergrößerung zur Aufdeckung der inneren Bauart dieser „e“ anzuwenden und zugleich zum Vergleich mehrere Buchstaben, besonders „e“, aus der mit flüssiger Tusche hergestellten Überschrift der erwähnten Eingabe an die Statthalterei in gleicher Weise zu behandeln; so wurden also die Aufnahmen V und VI mit zehnfacher linearer Vergrößerung hergestellt; aus diesen ergibt sich:

5. Deutlich die Ansatzstelle, wo der bereits vorhandene Ausstrich des „h“ zur Bildung des „e“ mitverwendet wurde:

6. Daß die Anfertigung dieses „e“ in mehreren Abteilungen vor sich ging, wie das bei Zeichnern zur Herstellung druckschriftartiger Buchstaben der Fall zu sein pflegt; so ist insbesondere:

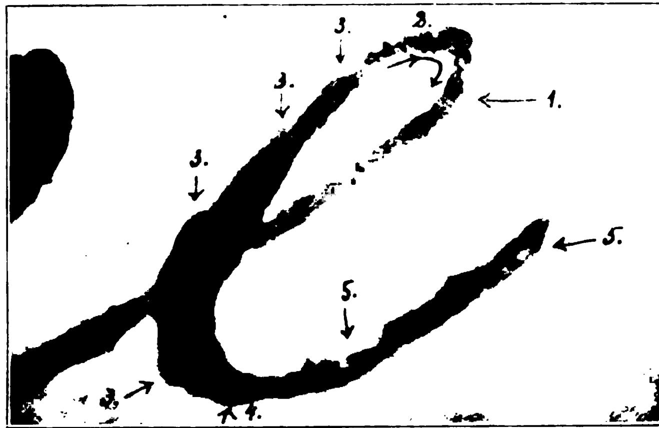


Abb. V. Das „e“ der Abb. II ist mit zehnfacher Vergrößerung aufgenommen. Die Verdickung im unteren Teil führte Unschärfe herbei, weil auf den tieferliegenden Kopf scharf eingestellt wurde. Deutlich sichtbar: Ansatzstelle an dem mitverwendeten Teil der früheren Schrift (1), die abgesetzte Bildung des Oberteils (2), die Bildung des „e-“Grundstrichs in drei nebeneinandergesetzten Teilen (3), die Knickung (4), endlich die mehrfache Bildung des Ausstrichs (5).

7. Der Oberteil für sich allein und zwar von links nach rechts gemacht:

8. Der Abstrich in drei deutlich erkennbaren Stufen gemacht, von denen der äußerste auch in einer unteren Begrenzung deutlich sichtbar ist.

9. Auch der Ausstrich ist in mehreren Zügen zeichenartig hergestellt; zur Herstellung kann wohl nur eine sogenannte Zeichenfeder in Frage kommen.

10. Diese strichweise Zusammensetzung der Buchstaben ist auch aus der Abbildung V gut zu ersehen.

11. In allen drei fraglichen „e" (bei den Abbildungen zu den Urkunden 1 und 3 genügen schon vollkommen die vierfachen Vergrößerungen!) ist aber nach dem Grundstrich des „e" eine auffällige Verdickung gegenüber dem Übergang zum Ausstrich nicht zu leugnen, sodaß sich also hier an dieser Stelle immer eine Art Knickung ergibt, die durch die in mehreren Strichen hergestellte Schattierung des „e" zu erklären ist, aber auch sonst eine Schreibeigentümlichkeit des betr. Schreibers sein dürfte. Diese Verdickung ist an dieser Stelle so bedeutend, daß die Tusche hier etwas erhöht ist und daher diese Stelle nicht mehr in der gleichen Ebene liegt, wie der Kopf des „e", was auch durch die Unschärfe dieser Stelle bei der mikro-photographischen Aufnahme zum Ausdruck kommt, weil diese in erster Linie auf den Kopf des „e" scharf eingestellt ist.

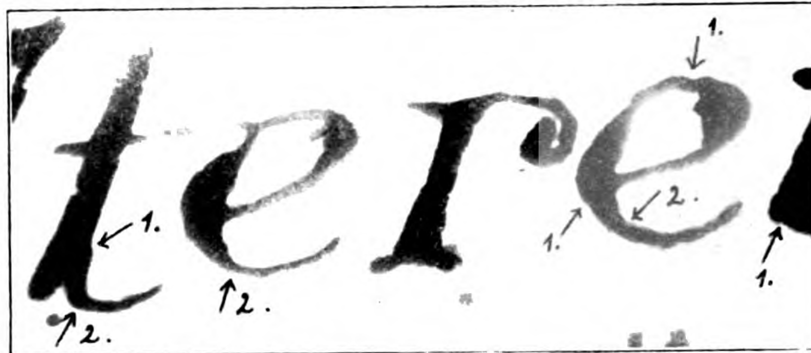


Abb. VI. Die gleichen Bedingungen wie bei Abb. V; die zeichnungsmäßige (1) Herstellung ohne Zweifel; die Knickungen deutlich erkennbar (2).

12. Die fragliche Eingabe an die Statthalterei ist in der Überschrift mit flüssiger Tusche, im Text aber mit einer etwas ins Bläuliche spielenden Tinte hergestellt; also genau die gleichen Befunde wie bei den fraglichen „e". Außerdem zeigt der Text tatsächlich die Gewohnheit des Schreibers, die e, i, r, u, m, n usw. unten mit einer ähnlichen Knickung auch ohne die starke Schattierung zu bilden, wie sie oben festgestellt wurde. Der e-Kopf ist in wenigstens drei verschiedenen Formen, darunter auch in der fraglichen, vertreten.

Aus diesem Befund ergibt sich folgendes Gutachten:

Der unterzeichnete Sachverständige ist vollkommen davon überzeugt,

1. Daß auf den fraglichen Zeugnissen 1—3 dem Namen „....ch" erst später, und zwar von fremder Hand, ein „e" hinzugefügt worden ist.

2. Daß dieses „e" nicht geschrieben (in landläufigem Sinn), sondern gezeichnet wurde und zwar mit einer sogenannten Zeichenfeder, teils mit Tusche (vgl. oben!), teils mit bläulicher (Anilin-?) Tinte.

3. Alle die verschiedenen Momente (auch den Beruf des Beschuldigten) zusammengefaßt und mit den graphischen Eigentümlichkeiten verbunden, ergibt sich mindestens eine sehr große Wahrscheinlichkeit, daß der Schreiber der fraglichen Eingabe an die Statthalterei auch diese fraglichen „e" hinzugefügt hat; nur die Geringfügigkeit des Materials — ein einziger Buchstabe! — hält den Unterzeichneten ab, von einer vollkommenen Bestimmtheit zu sprechen, da ja schließlich auch ein anderer Zeichenfachmann Ähnliches herstellen könnte; freilich fehlt wohl bei einem andern ein ausreichendes Motiv.

Der zweite Fall ist einem politisch-militärischen Prozeß entnommen; die — übrigens hier ganz belanglosen — näheren Angaben sollen daher an dieser Stelle unterbleiben.

Es handelte sich einfach darum, möglichst viele von vorgelegten Löschblatt-Abdrucken wieder lesbar zu machen. In der Abbildung ein zur Veröffentlichung geeignetes Stück aus einer der Aufnahmen. —

Im Auftrag des k. k. Gerichts beim Militärkommando in . . . . . ,
Strafsache gegen . . . . . wegen Verbrechens der Ausspähung.
Es liegen vor:

Vier graublaue Löschblätter von der Größe 21 mal 27, welche je auf beiden Seiten benützt worden sind.

Frage:

Was von den vorhandenen Löschabdrucken kann entziffert werden?

Gang der Untersuchung:

1. Es wurde zunächst sowohl mittels Planspiegels, als auch mittels Vergrößerungsspiegels auf den mit rot 1—8 bezeichneten Seiten festgestellt, was zu lesen war, und zwar von jeden der beiden unterzeichneten Sachverständigen gesondert.

2. Dann wurden die Ergebnisse verglichen und zweifelhafte Punkte gesondert nach neuerlicher Untersuchung entweder einwandfrei festgestellt oder, wenn das nicht zu erreichen war, mit einem Fragezeichen versehen.

3. Sodann wurde von den am unklarsten gebliebenen Seiten photographische Aufnahmen gemacht; diese wurden aber nicht vergrößert hergestellt, weil dadurch die Reste nur noch weiter

auseinander gerissen worden wären, sondern auf etwa 2/5 der natürlichen Größe verkleinert, um die Reste näher aneinander zu rücken

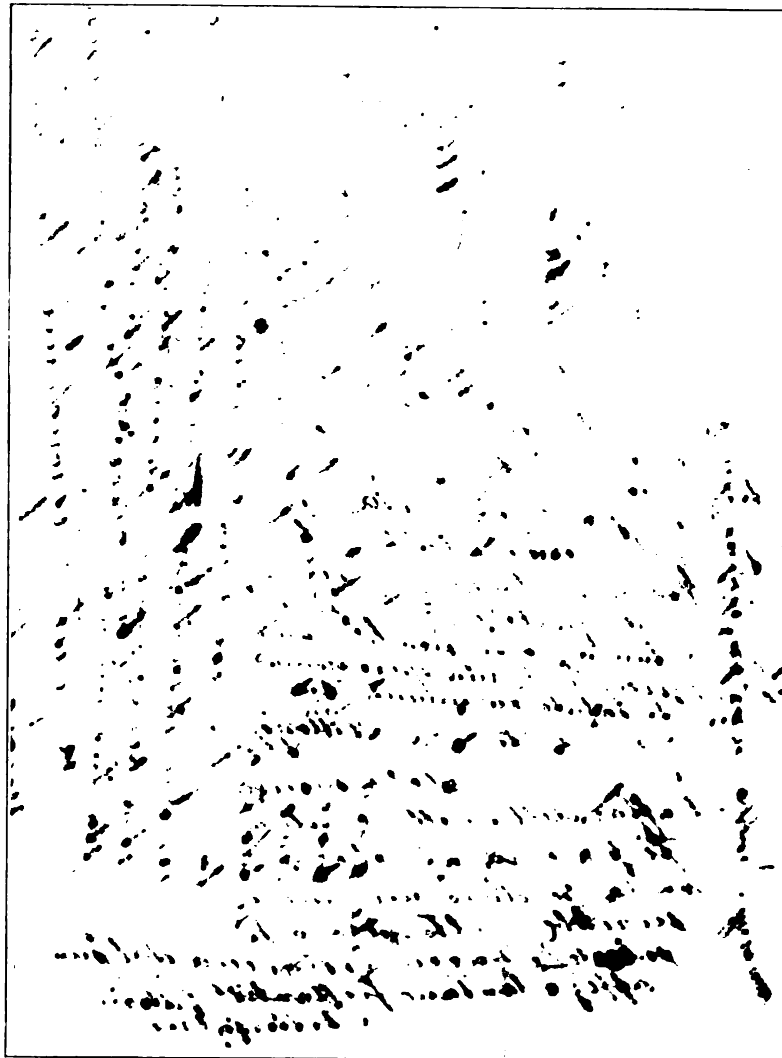


Abb. VII. Original-Ansicht eines Löschblatts; 2/5 der natürlichen Größe; ohne Farbfilter.

und dadurch leserlich zu machen. Zur Aufnahme wurden Spezialplatten[1]) und dunkle Kontrastfilter verwendet. Die damit erzielten

1) Für die meisten Fälle verwende ich die „Graphos-Platten" (J. Gebhardt, Trockenplattenfabrik „Berolina", Berlin-Niederschönhausen); diese Spezialplatte ist von so feinem Korn, daß sie praktisch auch bei mikrophot. Aufnahmen als kornlos angesehen werden kann; sie liefert sehr schöne, reine Weißen und läßt wegen ihrer geringen Empfindlichkeit einen ziemlich großen Spielraum in der

Ergebnisse dienten wieder zur Sicherung und Ergänzung des früher Gefundenen (vgl. Abbildungen!).

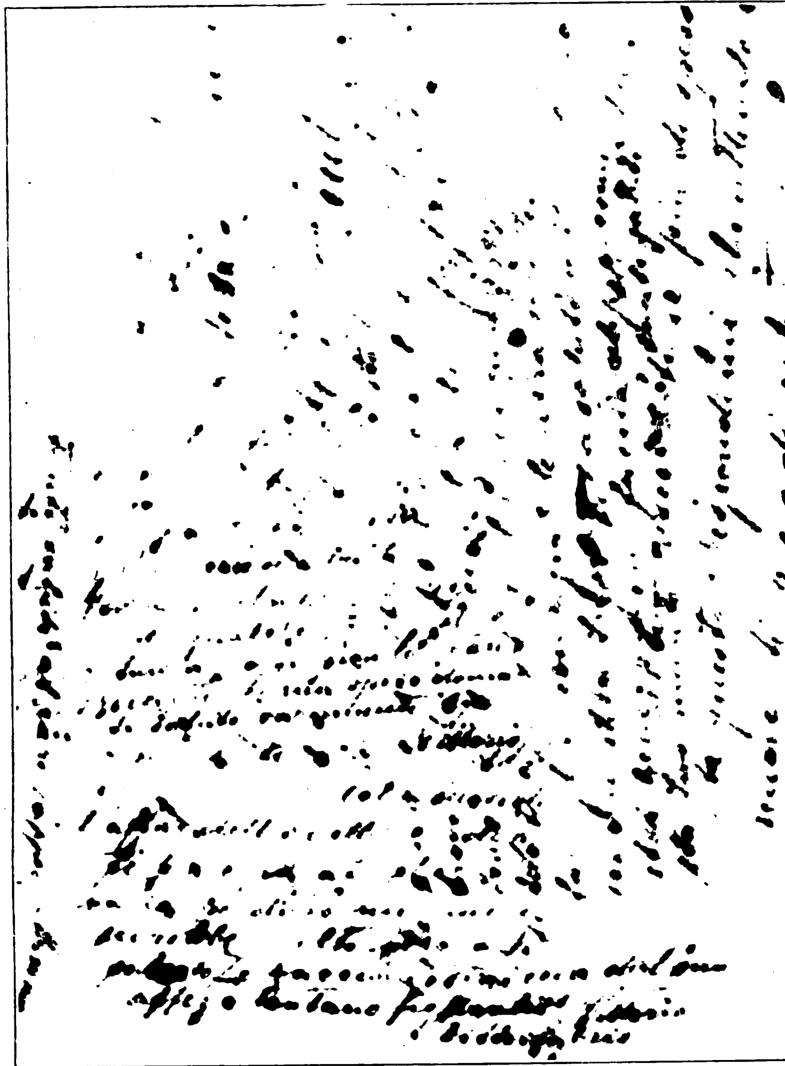


Abb. VIII. Das gleiche Blatt, mit dunklem Farbfilter (dunkelgelb) und ins positive Bild umkopiert.

4. Die mikroskopische Untersuchung, die weiter Professor Dück vornahm, ergab in Übereinstimmung mit dem photographischen Be-

Belichtungszeit zu; letzteres muß als besonderer Vorteil angesehen werden, da gerade bei diesen Aufnahmen eine genaue Berechnung der Belichtungszeit mitunter im voraus nicht leicht möglich ist und man so bei hochempfindlichen Platten eher Gefahr läuft, eine Fehlaufnahme zu machen, als bei diesen, wo man leichter beim Entwickeln nachhelfen kann.

fund, daß nur eine einzige Art von Tinte verwendet worden war, die einen Stich ins Bläuliche hat.

5. Auf Seite 7 befinden sich gelbliche Streifen, die möglicherweise von Klebstoffen herrühren. Um aber für alle Fälle die zwar unwahrscheinliche, aber immerhin mögliche Verwendung von Geheimtinte durch Reste derselben auf den Löschpapieren nachzuweisen, wurde von Professor Dück mit kalter Jodisierung[1]) vorgegangen und als zweites Verfahren das mit Rhodan-Ammonium angewendet. Beide ergaben durchaus negative Resultate, sodaß Spuren von Geheimtinte als ausgeschlossen gelten müssen.

6. Schließlich nahmen Prof. Rosner und Prof. Dück noch gemeinsam eine Schluß-Redaktion an der Hand ihrer Aufzeichnungen und der Löschblätter vor, wobei die genauen Textreste mit grünen Ziffern auf den Löschblättern zur leichteren Auffindung bezeichnet wurden. Die Ziffern beginnen auf jeder (rot) bezeichneten Seite wieder mit (grün) 1.

Allgemeines:

Es macht den Eindruck, daß der Schreiber mit der allergrößten Sorglosigkeit die Briefe auf den Löschblättern abgedruckt hat. Da er über eine offenbar sehr schattenreiche Schrift verfügt, so sind die Abdrucke recht zahlreich und auch in den Schatten sehr kräftig. Nicht wenige Texte sind etwas abseits, sodaß sie sich wenig mit andern kreuzen und daher verhältnismäßig gut leserlich sind. In andern Fällen dagegen kreuzen und vermischen sich soviele Reste von Spuren gleicher Tinte, daß an eine Entzifferung mit halbwegs sicherem Ergebnis weder durch die photographische noch durch eine andere Methode gedacht werden kann. Es ist ganz natürlich, daß es in erster Linie folgende Stellen sind, die sich in wiederzulesender Weise abdruckten.

A. Die Anschriften auf den Briefhüllen;

B. Die Briefschlüsse mit der Unterschrift und etwa vorhandenen Nachschriften;

C. Die unteren Zeilen der Seiten;

D. Die Angabe des Absenders, seines Wohnortes und andere darauf bezügliche Bemerkungen.

---

1) Vgl. Deutsche Strafrechtszeitung. 1916, Heft 3/4, S. 154 f.! Rhodan-Salze für event. Eisenchlorid-Lösungen! Jod für alle Arten von organischen Stoffen, von denen Harn und Milch neuerdings wieder — aus naheliegenden Gründen — sehr beliebt sind! — Von anderen Reaktionen wurde — weil hier zu unwahrscheinlich — abgesehen.

Es sei gestattet, bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß der wiederholt genannte Ort „Windisch-Goritz" ganz knapp an der ungarischen Grenze liegt, also für manche Fälle eine besonders günstige Lage haben dürfte.

(Es folgen die entzifferten Reste.)

Wegen der außerordentlichen Wichtigkeit gerade für den Erfolg photographischer und mikrophotographischer gerichlicher Urkunden-Aufnahmen sei auch an dieser Stelle die Notwendigkeit möglichster Schonung solcher Urkunden betont. Trotzdem fast alle fachmännischen einschlägigen Veröffentlichungen (Osborn, Dennstedt und Voigtländer, Georg Mayer, Schneickert, Urban, Reiß, Minovici und Verfasser) eindringlichst davor warnen, kommen immer noch Unterstreichungen, Rufzeichen, Hinweise usw. besonders mit blauen und roten Stiften vor. Abgesehen von der unstatthaften Suggestionskraft solcher Hinweise bez. Verstärkungen, blättern sich gerade von den Farbstiften nicht selten, ja man kann sagen: regelmäßig, kleine Farbstoffteilchen ab, die dann nicht bloß den Papiergrund, sondern auch die Schriftstellen verunreinigen und sich bei photographischen Aufnahmen, insonderheit bei mikrophotographischen, sehr störend bemerkbar machen. Desgleichen natürlich auch Verunreinigungen durch schweißige Hände, Zerstörungen des Papiers durch wiederholtes unachtsames Zusammenfalten und dergleichen; **wichtige Urkunden** sollten in **jedem Falle, bevor** sie durch viele Hände gehen, in Originalgröße **photographiert** werden! Zusammenleimungen durch sogenanntes Banknotenpapier sollte nur — wenn überhaupt! — durch einen sachverständigen Fachmann erfolgen. Es hat sich übrigens erfreulicherweise bereits eingebürgert, solche Urkunden eigens in einen steiferen Umschlag zu legen, und es muß dankbarst anerkannt werden, daß gerade die Sicherheitsbehörden solche Urkunden oft in sehr zweckmäßiger Schutzverpackung einliefern. So kam dem Verf. vor einiger Zeit ein Fall vor, wo die fragliche Schrift und Zeichnung auf einer Eierschale in rund 2000 Meter Höhe gefunden wurde und die Reste in ganz tadelloser, sorgfältigster Verpackung zu Tal und zur Versendung gebracht wurden! Auch Fingerspuren könnten vielfach — chemisch sichtbar gemacht und dann photographisch festgehalten — besser verwendet werden, wenn die Urkunden sorgfältiger behandelt würden; besonders ist das der Fall, wenn jemand leugnet, die betr. Urkunde überhaupt je zu Gesicht bekommen zu haben; da sollte man sie ihm nie beim Verhör in die Hand geben, um dann später durch gegebenenfalls nachgewiesene Fingerspuren des Verdächtigten auf der Urkunde sich

nicht eines wichtigen Beweises zu berauben, da der Beschuldigte ja sonst immer behaupten kann, sie stammten von der Berührung bei der Vernehmung her!

Ich hoffe, durch diese weiteren Beispiele den Nutzen der Photographie und des Mikroskops für die Rechtsprechung wieder dargetan zu haben; es genügt eben nicht, wenn der Sachverständige einfach sein Gutachten abgibt, es ist vielmehr dringendst erwünscht, ja notwendig, daß es auch in einer Weise geschieht, die dem Richter bez. Geschwornen die Bildung einer eigenen Überzeugung ermöglicht. Die Richter sind ja, soweit mir bekannt, nach keiner modernen Straf- oder Zivilprozeßordnung bei der Fällung ihres Urteils an ein Sachverständigen-Gutachten gebunden; noch viel weniger natürlich die Geschwornen; darum die Wichtigtigkeit einer auch für den Laien möglichst einleuchtenden, sinnenfälligen und daher überzeugenden Darstellung durch den Sachverständigen! Und nichts ist dafür so sehr geeignet, als Photogramme und Mikrophotogramme, bei denen doch in ganz anderem Grade reine Sachlichkeit vorhanden ist als bei bloßen Beschreibungen; und schließlich hat Aristoteles immer und immer recht: *πείθειν*, d. h. überzeugen, das ist der eigentliche Zweck jeder Rede!

Gedanken zur Kriminalpolitik gegenüber jetzigen und früheren Zuchthausgefangenen im Kriege.

Von

Kurt Boas, Rostock i. M.

Durch die deutsche Presse aller politischen Richtungen und Parteien geht zurzeit die Forderung nach einer Neuorientierung unserer bisherigen Zuchthauspolitik. In dem uns aufgezwungenen Verteidigungskampfe gegen eine Welt in Waffen gilt es, auch den letzten Mann in den Dienst der Landesverteidigung zu stellen. Diesem obersten Grundgedanken haben sich alle anderen Bedenken unterzuordnen. Wenn wir uns ihn zu eigen machen, werden auch die schweren Bedenken, die sich uns rein gefühlsmäßig bei der Frage nach der Verwendung entlassener Zuchthausgefangener aufdrängen, zerstreut werden. Zu diesem Punkt ist gleich darauf zu verweisen, daß uns in der Kriegsverwendung der Zuchthausgefangenen unsere Feinde vorausgegangen sind. In Frankreich werden die Strafgefangenen der Deportationskolonien (Neukaledonien, Guyana usw.) in besondere Reservoirs geleitet, die als Strafkompagnien der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um besondere Formationen, die durch den lustigen Ton, der in ihren Reihen herrscht, auffallen und von den übrigen Truppenteilen durchaus abseits stehen. Es soll sich dabei um Leute mit langjährigen Zuchthausstrafen handeln, die zum Teil noch in der Strafverbüßung stehen und in dem Abgang zum europäischen Kriegsschauplatz nur eine Chance wahrgenommen haben, um ihr wahrhaft nicht beneidenswertes Los in der sengenden Glut Neukaledoniens und Guyanas vielleicht zu verbessern. Es sind uns also die Nationen, die den Kampf um die heiligsten Kulturgüter auf ihre Fahnen geschrieben haben — denn auch aus England wird uns über die Einstellung von Zuchthausgefangenen schon vor längerer Zeit berichtet —, in der Verwendung der Zuchthausgefangenen vorausgegangen, so daß füglich alle gefühlsmäßigen Bedenken von vornherein in unseren Betrachtungen ausgeschaltet werden können.

Wenn wir zunächst mit einigen Worten uns die Entstehung der Forderung nach einer Verwendung der Zuchthausgefangenen im Kriegsdienste vergegenwärtigen, so scheinen den Anstoß dazu die geradezu erschreckenden Berichte mehrerer großer Kriminalbehörden des Reiches gegeben zu haben. Eine amtliche Korrespondenz, die von diesen Behörden bedient wird, redet geradezu von der guten Zeit der Zuchthäusler und verlangt dringend die Aufhebung des Freibriefes, die in der Bestimmung des Strafgesetzbuches gegeben ist, welche die Zuchthausgefangenen vom Heeresdienst ausschließt. Auf Grund dieses amtlichen Materials war es dann namentlich Heindl[1]), der um die Erforschung des Deportationswesens so verdiente Kriminalist, der die Frage zum Gegenstand einer öffentlichen Auseinandersetzung in einer viel gelesenen Zeitung machte und mit positiven Vorschlägen zur Steuerung der Gefahr hervortrat, wobei er die eigentliche Art der Verwendung der Zuchthausgefangenen im Heeresdienst den Militärbehörden überließ.

Die Vorschläge Heindls, auf die im einzelnen noch zurückzukommen sein wird, haben, wie es scheint, in vielen Kreisen lebhafte Beachtung gefunden. In dem relativ beschränkten Zeitungsmaterial, das mir zu Gebote steht, fand ich in zwei Zeitungen, der „Wahrheit" vom 14. Oktober 1916 und dem „Rostocker Anzeiger" vom 13. Oktober 1916, einen textlich gleichlautenden, in der Überschrift etwas abweichenden Leitartikel, der sich durchaus auf den Boden der Heindlschen Postulate unter Zugrundelage desselben amtlichen Materiales stellt. Die Tatsache, daß zwei in ihrer Tendenz und regionären Verbreitung so verschiedene Blätter, wie die erwähnten, den gleichen Artikel aus offenbar gleicher Quelle bringen, läßt darauf schließen, daß Kräfte am Werke sind, um die Heindlschen Vorschläge in die Tat umzusetzen oder wenigstens den Behörden als sehr beachtenswertes Material zu überweisen. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß auch andere Zeitungsorgane von derselben Zentralstelle aus gespeist worden sind, um die Idee zu propagandieren.

Die kriegerischen Verhältnisse, die so viele Werte umgeprägt haben, haben auch der Kriminalpolitik ihren Stempel aufgedrückt. Es soll im folgenden eine der brennendsten Fragen behandelt werden, die durch die lange Dauer des Krieges akut geworden ist: inwieweit

1) Heindl, Eine gute Zeit für Zuchthäusler. Leipziger Neueste Nachrichten, 1916, Nr. 279.

unsere kriminalpolitischen Anschauungen gegenüber den jetzigen und früheren Zuchthausgefangenen jetzt noch haltbar sind und in welchen Punkten sie einer Revision bedürfen.

Nach den früheren Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§ 31) wurde den Zuchthausgefangenen die Würdigkeit, dem Heere anzugehören, zusammen mit den bürgerlichen Ehrenrechten, zu denen als vornehmstes der Heeresdienst gehört, ohne weiteres aberkannt. Diese Ehrenstrafe wurde von den davon Betroffenen zum größten Teil nicht als eine besondere Strafe empfunden. Sie wurde vielfach, namentlich von Militärpersonen, die wegen irgendwelcher Vergehen des Königs Rock mit der Kleidung des Zuchthausgefangenen vertauschen mußten, freudig begrüßt, in dem Gedanken den verhaßten Militärdienst ein für allemal los zu sein. Wiederholt wurde von militärischen Angeklagten der Wunsch ausgesprochen, nicht mit einer Gefängnisstrafe, sondern mit einer ebenso langen oder kürzeren Zuchthausstrafe belegt zu werden, ebenfalls in der Absicht, auf diese Weise dem Waffendienst dauernd entzogen zu werden. Andererseits werden Elemente des Zuchthauses, namentlich solche mittlerer und höherer Stände, die, wegen irgendwelcher Delikte verurteilt, die Bekanntschaft der Strafanstalt gemacht hatten, besonders unter der Ausstoßung aus jedem Militärverhältnis gelitten haben. In all diesen mag sich der heimliche Wunsch geregt haben, die auf sich geladene Schuld durch irgendeine reinigende Tat zu sühnen. In besonders hohem Maße ist dazu der Kriegszustand geeignet, und die Geschichte bietet uns zahlreiche Beispiele dafür, daß die kriegerischen Verhältnisse den Gefangenen eine willkommene Gelegenheit boten, die Ketten abzustreifen und sich im Waffenhandwerk ihr Leben aufs neue zu verdienen. Daß solche Fälle vorkommen, auch zu unserer Zeit noch, dafür ein Beispiel: Der Hauptmann D. hatte den Leutnant M. wegen ehelicher Untreue zum Duell gefordert und erschossen. Er war vom Kriegsgericht zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe mit den üblichen Nebenstrafen verurteilt worden. Der Offizier, der besonders unter dem Makel der Ausschließung aus dem Offiziersstand und aus jedem Militärverhältnis litt, wurde auf wiederholte Begnadigungsgesuche zu gleichlanger Gefängnisstrafe verurteilt. In die Verbüßung dieser Strafe fiel der südwestafrikanische Feldzug. Sofort wollte der Offizier die Gelegenheit wahrnehmen, sich zu rehabilitieren, und meldete sich als Kriegsfreiwilliger bei der Schutztruppe. Das Gesuch wurde sowohl vom Truppenteil als auch an höchster Stelle abschlägig beschieden, es aber dem Hauptmann, der ohnehin annähernd drei Viertel seiner Strafe in tadelloser Weise verbüßt hatte, anheimgestellt, als freiwilliger Krankenpfleger den Feldzug

mitzumachen. Auf diese Weise war der frühere Offizier zwar nicht Angehöriger des Heeres, vermochte sich aber auch in seiner neuen Stellung so auszuzeichnen, daß er zu Ordensauszeichnungen vorgeschlagen wurde, die er auch erhielt. Seine intensiven Bemühungen, in die Truppe wieder aufgenommen zu werden, waren schließlich doch von Erfolg gekrönt und er machte schließlich den Rest des Feldzugs als Kriegsfreiwilliger bei der Truppe mit. Sein sehnlichster Wunsch, wieder in das Offizierkorps aufgenommen zu werden, ging freilich nicht in Erfüllung.

Bevor wir darangehen, uns mit der möglichen Verwendung der Zuchthausgefangenen im Heeresdienst zu beschäftigen, sei zunächst ein kurzer Hinweis auf die Einflüsse gestattet, die unter dem Eindruck des Krieges im Gefängnismilieu beobachtet worden sind. Es liegen bereits eine Reihe von Berichten aus den Strafanstalten vor, die einen recht günstigen sittlichen Einfluß des Krieges auf die Gefangenen erkennen lassen. So hat Gross[1]) in einem seiner letzten Aufsätze unter dem Titel „Antisoziale Elemente“ über eine Reihe von Strafgefangenen berichtet, die bei Anfang des Krieges das Gefängnis verließen und draußen vor dem Feinde wacker ihren Mann gestanden haben. Eine ganze Reihe hat sich hohe Tapferkeitsauszeichnungen erworben und ist befördert worden. Andere, denen es nicht vergönnt war, herauszukommen, haben beträchtliche Summen aus ihrem Arbeitsverdienste für wohltätige und andere Kriegszwecke gezeichnet. Ähnliche Eindrücke hat auch Kleemann[2]) in seiner seelsorgerischen Tätigkeit an einer großen Strafanstalt gewonnen. Auch aus den homosexuellen Kreisen verlautet vielfach außerordentlich Günstiges. Burchard[3]) berichtet über Offiziere, die wegen Homosexualität bestraft und aus dem Dienst ausgestoßen, wieder von der Pike angefangen und sich hohe Auszeichnungen durch Tapferkeit vor dem Feinde erworben haben. In dasselbe Gebiet gehört der Fall des Berliner Rechtsanwaltes B., der wegen umfangreicher Unterschlagungen von ihm anvertrauten Geldern schon seit Jahren steckbrieflich verfolgt wurde. B. hatte sich nach seinem Zusammenbruch nach Südamerika gewandt und dort ein neues, der Arbeit gewidmetes Leben begonnen. Da kam der Krieg und dies ließ in ihm den Wunsch erstarken, seine

1) Gross, Antisoziale Elemente. Dies Archiv, 1915, Bd. 64, Heft 1 u. 2, S. 57.

2) Kleemann, Kriegserfahrungen im Gefängnis. Dies Archiv 1916, Bd. 67, Heft 1, S. 1.

3) Burchard, Sexuelle Fragen der Kriegszeit. Zeitschrift für Sexualwissenschaft 1915, Bd. I, Heft 10, S. 373. Vgl. das Referat in diesem Archiv 1916, Bd. 66, S. 189.

Verfehlungen zu sühnen. Trotz unsäglicher Schwierigkeiten gelang es ihm, den deutschen Boden zu gewinnen. Hier langte er unerkannt an und ließ sich unter fremdem Namen als Kriegsfreiwilliger anmustern. Im Felde erwarb er sich sehr rasch das Eiserne Kreuz und wurde zum Offiziersaspirant eingegeben. Da kam plötzlich seine wahre Herkunft zutage. Er wurde jedoch wegen seines ausgezeichneten militärischen Verhaltens zur Begnadigung oder zum mindesten zur Strafaussetzung während des Krieges empfohlen. Wegen Führung eines falschen Namens wurde er lediglich zu einer dreitägigen Gefängnisstrafe verurteilt, die ihm auf Grund der Amnestie ebenfalls im Gnadenwege erlassen wurde. Er dient jetzt seinem Vaterlande als Leutnant im Felde.

Aus all diesen Beispielen geht hervor, daß dem Tüchtigen, der einmal im Leben gestrauchelt ist, Gelegenheit gegeben ist, sich im Kriege zu rehabilitieren. War früher einem zu einer längeren Gefängnisstrafe Verurteilten fortan die bessere Gesellschaft verschlossen, so wird er jetzt im Schmucke des Eisernen Kreuzes weit weniger Schwierigkeiten haben, sich zu seiner sozialen Stellung wieder emporzuklimmen.

Als der Krieg ausbrach, wurde vielen Gefangenen, die etwa drei Viertel ihrer Strafe verbüßt hatten, die Freiheit wiedergegeben. Vielen, die unter dem Gedanken, beim „Dreschen" nicht mit dabei zu sein, noch mehr als sonst in der Einsamkeit der Zellenhaft litten, mußte die von den Strafanstaltsleitern, Pfarrern usw. unterstützte Bitte um Begnadigung abgeschlagen werden. Viele von ihnen sind wohl mittlerweile nach Strafverbüßung zu den Fahnen geeilt und haben das Versäumte durch doppelte Tapferkeit und Pflichterfüllung nachgeholt.

Ganz anders war die Sachlage bei den Zuchthausgefangenen. Hier wurden die Hoffnungen, das elende Zuchthausleben mit einer noch so gefährdeten kriegerischen Tätigkeit zu vertauschen, grausam enttäuscht. Einerseits bestand die Bestimmung, daß Zuchthausgefangene nicht ins Heer eingestellt werden dürfen; andererseits bestand die Befürchtung, daß die Entlassung aus dem Zuchthaus die militärische Bewährung nicht gewährleisten würde. Mußte man doch annehmen, daß viele inteveterierte Verbrecher hierin nur eine Chance sahen, nach vorübergehendem Dienst bei der Truppe, sich durch Fahnenflucht, freiwilliges Gefangengeben u. dgl. der irdischen Gerechtigkeit zu entziehen. Man sah daher diese sozialen Schädlinge viel besser in den Strafanstalten aufgehoben.

Wie stand es mit den Zuchthäuslern, die ihre Strafe hinter sich

hatten und dem Leben wiedergegeben waren? Auch für diese bestand nicht die Möglichkeit, wieder in das Heer aufgenommen zu werden. Auch die günstige Konjunktur, die durch das Ausrücken Hunderttausender ins Feld auf dem männlichen Arbeitsmarkt sich geltend machte, kam für sie nicht in Betracht, da Leute mit so schweren Vorstrafen wohl in den seltensten Fällen eingestellt wurden. Schon die wenigstens im Frieden außerordentlich harte Handhabung der Polizeiaufsicht hinderte sie, wieder emporzukommen. So wurden denn viele, die vielleicht den besten Willen hatten, unter den veränderten Verhältnissen wieder Fuß zu fassen und sich sozial zu betätigen, wieder rückfällig. So kamen neue Konflikte mit dem Strafgesetz zustande, die sie wieder in das Zuchthaus führten.

Dabei ist das Männermaterial, das unsere Zuchthäuser beherbergt, vielfach körperlich ein gutes, trotz der schmalen Kost, die namentlich jetzt in der Kriegszeit den Strafgefangenen geboten wird. Schade ist es namentlich um das Gefangenenkontingent, das wegen militärischer Verbrechen die Bekanntschaft des Zuchthauses machte. Daß aber auch hier Mittel und Wege vorhanden sind, sich im Kriege zu rehabilitieren, dafür ein Beispiel: Der Unteroffizier B. war wegen jahrelanger schwerer Mißhandlungen und unvorschriftsmäßiger Behandlung von Untergebenen zu einer siebenjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden. B. führte sich in der Strafhaft tadellos. Da kam der Krieg dazwischen, und B., in dem das alte Soldatenblut sich regte, glaubte die Gelegenheit, seine früheren Verfehlungen sühnen zu können, wahrnehmen zu sollen. Ein Gnadengesuch an allerhöchster Stelle, vom Direktor der Strafanstalt befürwortet, fand Berücksichtigung. B. wurde aus der Strafanstalt entlassen und kam zunächst als Soldat zweiter Klasse zu seinem früheren Bataillon. Durch Tapferkeit und Pflichterfüllung gelang ihm die Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes rasch. Bald schmückte ihn das Eiserne Kreuz und endlich wurde er zum Unteroffizier befördert.

Immerhin gehören Fälle wie der eben angeführte zu den Seltenheiten. In den meisten Fällen haben wir es bei dem Material der Zuchthausgefangenen mit sittlich angefaulten Elementen zu tun, bei denen eine solche Regung von vornherein ausgeschlossen ist.

Andererseits haben die Zuchthausgefangenen unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen den Freibrief, sich weiter verbrecherisch zu betätigen und sich dem Heeresdienste zu entziehen, verwirkt. Bevor wir uns mit der Frage nach Verwendung zu Zwecken der Heeresverwaltung beschäftigen, sei zunächst ein Hinweis darauf gegeben, was Frankreich in diesem Kriege mit seinen Zuchthäuslern begonnen

hat. Nach einer Notiz in der Korrespondenz „Heer und Politik“[1]) haben französische Gefangene über die französischen Sträflingsbataillone folgendes zu Protokoll gegeben: Diese Truppen bestehen aus Sträflingen aus den Kolonien, die zu zehn bis zwanzig Jahren Zuchthaus verurteilt waren. Es sind ausschließlich Europäer, sie befinden sich seit dem Monat Juli an der Front. Die Soldaten dieser beiden Bataillone werden „les joyeux“ (die Lustigen) genannt, weil sie im Gegensatz zu den anderen Truppen eine zügellose Lustigkeit zur Schau tragen, den Galgenhumor jener, die nichts zu verlieren haben. Die beiden Sträflingsbataillone werden in Ruhequartiere getrennt von den übrigen Mannschaften gehalten, sie dürfen nie in einer Ortschaft wohnen, sondern müssen stets im Feldlager bleiben. Verbrechen sind unter ihnen an der Tagesordnung, und die Offiziere können die Zucht nur mühevoll mit dem Revolver in der Hand aufrecht erhalten.

So weit der vorliegende Bericht, den wir wohl als wahr unterstellen dürfen. Es geht daraus hervor, daß Frankreich für die Kriegsdauer sein Deportationswesen aufgegeben hat und die Strafgefangenen direkt als Kampftruppen, wenn auch in örtlicher und räumlicher Trennung von anderen Heeresteilen, an der Front einsetzt. Der Bericht ist insofern lehrreich, daß er etwaige Bedenken nach der Richtung hin zerstreut, daß ein großes Wachkommando dazu nötig wäre, um die Gefangenen unter Zucht und Sitte zu halten. Er zeigt uns, daß eine Verwendung der Gefangenen auch an der Front durchaus möglich ist.

Ein solcher Vorschlag ist bisher bei uns nicht gemacht, geschweige denn in die Tat umgesetzt worden, da sich unser moralisches Empfinden bisher dagegen gesträubt hat, frühere Zuchthausgefangene in dem feldgrauen Ehrenkleide Seite an Seite mit unseren braven Soldaten fechten zu sehen. Daher beziehen sich denn alle bisher gemachten Vorschläge auf eine Nutzbarmachung dieser brachliegenden Kräfte — und damit bekommt die Sache auch eine nationalökonomische Note — auf anderen Gebieten des an Zweigen so reichen Heeresdienstes.

Auch unsere Polizeibehörden haben vor den Gefahren, welche der Aufenthalt der früheren Zuchthäusler in der Freiheit mit sich bringt, die Augen nicht verschlossen. In einer amtlichen Veröffentlichung der Leipziger Kriminalpolizei wird von der guten Zeit der alten Zuchthäusler gesprochen. Es wird ausgeführt, daß sie meist

1) Hamburger Fremdenblatt, 1916, Nr. 281, B.

Einbruchsdiebstählen obliegen, und mit bemerkenswerter Deutlichkeit wird gesagt, daß sich die gefaßten Einbrecher meist als ehemalige Zuchthausgefangene entpuppen.

Die Leipziger Kriminalpolizei, die in so vielen kriminalistischen Dingen bahnbrechend gewirkt hat, ist auch gleich mit positiven Vorschlägen hervorgetreten, welche die Unschädlichmachung dieser Elemente bezwecken. Es wird, „damit sie nicht die durch den Heeresdienst herbeigeführte Verminderung der Polizeibeamten zur schwunghaften Fortführung ihres Verbrecherhandwerks ausnützen", Kasernierung und Verwendung zu Kriegsarbeiten resp. Internierung in einem Konzentrationslager als Gegenmaßregel befürwortet.

Ganz ähnliche Erfahrungen werden aus Dresden berichtet. Heindl berichtet, daß in Dresden allein in den letzten vierzehn Tagen 50 Einbrüche, 1 Heiratsschwindel und 3 weitere Betrugsfälle auf das Konto entlassener Zuchthäusler gekommen seien, die nach kurzem Genuß der Freiheit wieder sitzen, und Heindl hat zweifellos recht mit der Annahme, daß es anderwärts wohl auch nicht besser stehen wird.

Um so mehr hat die Öffentlichkeit ein Recht, auf eine möglichst nutzbringende Verwendung dieser verbrecherischen Elemente unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu dringen.

Mit einer Sicherungsnachhaft für Gewohnheitsverbrecher, wie es die Leipziger Kriminalbehörde vorschlägt, ist es nicht getan, wie auch Heindl meint. Wir setzen dann den früheren Gefangenen ja noch eine Prämie und Freistelle aus, anstatt sie zu verwenden. Es ist hier augenscheinlich ein Pendant zur Schutzhaft politisch nicht ganz einwandfreier Elemente oder von Ausländern geschaffen worden. Das bedeutet dann aber doch eine Verkennung der Sachlage, dazu eine ungeheuere Belastung des Staates, um Tausende von antisozialen Elementen ohne Gegenleistung auf Kriegsdauer durchzufüttern.

Der Hebel muß an ganz anderer Stelle angesetzt werden. Es muß, wie auch Heindl fordert, eine Revision der Bestimmung, die die Zuchthäusler vom Heeresdienst ausschließt, eintreten. Die Bestimmung muß und wird fallen. Es werden sich Mittel und Wege finden lassen, um auf gesetzlichem Gewebe eine Verwendung jetziger und früherer Zuchthausgefangener zu ermöglichen. Die Bildung einer besonderen Soldatenklasse wird sich als überflüssig erweisen, da die Gefangenen doch stets als ein Fremdkörper im Heeresorganismus empfunden werden. Sie sollen ja auch dem Heer nicht als Soldaten, sondern als Arbeiter dienen. Hier käme in erster Linie der Dienst bei den Armierungstruppen in Betracht. Auch zur Munitionsherstellung könnten die Gefangenen Verwendung finden, wobei

gleichzeitig die Möglichkeit einer gründlichen Beaufsichtigung gegeben wäre.

Dabei sollen die Schwierigkeiten, die sich der Verwendung der Zuchthausgefangenen zu Armierungsarbeiten entgegenstellen, keineswegs verkannt werden. Aber Heindl sieht wohl doch etwas zu schwarz, wenn er im Hinblick auf die Verhältnisse in den französischen Strafkolonien die Aussichten einer nutzbringenden Tätigkeit sehr skeptisch beurteilt. Er meint geradezu, daß „die Verpflanzung aus der Kaschemme an die Front oder in das Kriegsoperationsgebiet ebensowenig genügen würde, um die Metamorphose vom arbeitsungewohnten Taugenichts zum brauchbaren ‚Schipper' zu ermöglichen". Vielleicht sieht Heindl in diesem Punkt doch etwas zu pessimistisch. Denn was schließlich in Frankreich möglich ist, sollte doch bei uns, die wir doch gerade organisatorisch höher stehen als unsere Gegner, erst recht möglich sein. Es käme darauf an, erst genügend Erfahrungen darüber zu sammeln, ehe man den Plan einer Verwendung an der Front zu Armierungszwecken definitiv fallen läßt.

Im übrigen bieten ja auch unsere Munitionsfabriken den früheren Zuchthausgefangenen, auch den weiblichen, Arbeit genug, ebenso die Kriegsbekleidungsämter, denen besonders Gefangene aus den dafür in Betracht kommenden Berufen zur Verfügung gestellt werden könnten. Als recht zweckmäßig dürfte sich Heindls Vorschlag der Arbeitsteilung erweisen, der sich an australische und englische Verhältnisse anlehnt. In einer dieser Anstalten wurden nur Patronentaschen angefertigt, in einer anderen nur Lederbeutel für Postboten, in einer dritten nur Blecheimer. Auch die Herstellung dieser Artikel war noch geteilt. Die einen Arbeiter schnitten tagein, tagaus nur das Leder, die anderen nähten nur je eine bestimmte Naht, usw. Dadurch wurde das Anlernen leicht, weil jeder nur ein paar Handgriffe erlernen mußte. Auch die Kontrolle der geleisteten Arbeitsmenge wurde dadurch vereinfacht. Derartige Arbeiten lassen sich erzwingen, insbesondere soweit Maschinen mit Hand- oder Fußbetrieb in Betracht kommen. Heindl spricht direkt von „Tretmühlen in moderner Auflage".

Die Unterkunft der früheren Zuchthäusler sollte kasernenmäßig direkt an ihrer Arbeitsstelle unter militärischer Bewachung erfolgen, ohne daß doch damit eine strenge Gefangenschaft verbunden sein sollte. Die Arbeitsleistung wäre in ähnlicher Weise handzuhaben, wie die Einhaltung eines bestimmten Pensums in den Strafanstalten. Deswegen sollten mit besonderen Arbeitsleistungen auch besondere Vorteile in der Beköstigung, Urlaubserteilung, die Heindl allerdings

für Ausnahmefälle reserviert wissen will, usw. verbunden sein. In besonderen Fällen sollte bei würdigem Verhalten, wenn alle Vorgarantien für eine Bewährung gegeben sind, eine Versetzung zur Front in Erwägung gezogen werden.

Vielleicht dürfte es auf diese Weise gelingen, die antisozialen Elemente, die mehr denn je als Parasiten an dem Organismus unseres Volkes zehren, zu einer sozialen Betätigung im Dienst der Heeresverwaltung heranzuziehen, wobei wir die Art der Verwendung nach der einen oder anderen Richtung ruhig in die bewährten Hände unserer Heeresleitung legen können. Daß aber in der Kriminalpolitik gegenüber unseren früheren Zuchthäuslern die Zügel straffer gehalten werden müssen, das dürfte aus den vorstehenden Ausführungen zur Genüge hervorgehen.

Die Schwierigkeiten der Schriftvergleichung.

Von

Dr. **Hans Schneickert**, Berlin.

Die Handschrift als Beweismittel hat wie jedes Indicium seine Vorzüge und seine Nachteile: seine Vorzüge insofern, als sie oft das einzig greifbare und aufklärende Objekt des strafbaren Tatbestandes oder einer hinterlassenen Verbrechensspur darstellt; Nachteile insofern, als die Ermittelung des unbekannten Urhebers regelmäßig schwierig und nicht immer frei von Irrtümern ist; Vorteile insofern, als ihre Identifizierung durch geübte Sachverständige erfolgen kann, und nicht wie Personenidentifizierungen durch unerfahrene und ungeübte Zeugen; Nachteile insofern, als ihre Identifizierung nur durch subjektive Abschätzungen von Merkmalen möglich ist, nicht aber durch absolute und meßbare Merkmale wie Fingerabdrücke und Körperteile (Anthropometrie). Es kann aber auf die Schriftvergleichung als Beweismittel ebenso wenig verzichtet werden, als z. B. auf daktyloskopische, chemische und medizinische Beweisobjekte.

Im Nachstehenden soll vom Standpunkt des erfahrenen Schriftsachverständigen aus auf jene Schwierigkeiten hingewiesen werden, die einerseits dartun sollen, dass man bei richtiger Würdigung all der Gefährlichkeiten seines Berufes und seiner Verantwortlichkeit ein wirkliches Studium seiner Fachwissenschaft und eine vorsichtige und gewissenhafte Feststellungstätigkeit verlangen muß, ferner daß die noch weit verbreitete Ansicht, auch als Laie könne man sich ein sicheres selbständiges Urteil über zwei Schriftproben bilden, in vielen Fällen ein verhängnisvoller Irrtum sein kann, und schließlich, daß die Beschaffung der Unterlagen für die Schriftvergleichung und Begutachtung eine vielfach unterschätzte und vernachlässigte, und daher auch oft fehlschlagende Tätigkeit der Ermittelungsorgane ist.

1. Ist die Handschrift verstellt oder unverstellt?

Von ganz wesentlicher Bedeutung ist die Frage, ob die zur Vergleichung vorgelegten Schriftstücke verstellt sind oder nicht. In der Regel läßt sich eine Verstellung sicher erkennen aus gekünstelten

Schriftformen, aus auffallenden und ungewöhnlichen Nachbesserungen der Schriftformen, aus Entstellungen und Verzerrungen infolge absichtlicher Hemmungen der Schreibbewegung, zuweilen auch aus inkonsequenter Anwendung verschiedener Formen desselben Buchstabens, aus auffallenden Verschiedenheiten in der Schriftgröße, Schriftweite und Schriftstärke, sowie Schriftlage innerhalb eines und desselben Schriftstückes. Wie alle Feststellungen bei der Schriftvergleichung sind auch diese Verstellungsmerkmale keine absoluten, sondern nur relativ gültige und beweisende Tatsachen. Soweit Schriftverstellungen bei Diktatschriftproben vorkommen, sind sie in den meisten Fällen einwandfrei nachzuweisen, sobald auch unbefangen entstandene Schriftstücke des Schreibers vorhanden sind. Ist die Handschrift des bestrittenen Schriftstückes nicht verstellt, so wird der Urheber der Diktatschriftprobe seine Handschrift zu verstellen suchen, während er umgekehrt seine gewohnte Schrift schreibt, wenn er als Urheber des bestrittenen Schriftstückes seine Schrift verstellt und unkenntlich gemacht zu haben glaubt. Auffallend und der Nachprüfung bedürftig ist immer der Umstand, daß die Diktatschriftprobe von der gewohnten Handschrift wesentlich abweicht und seinen Grund nicht lediglich in dem vielleicht obwaltenden Erregungszustand des Beschuldigten oder Verdächtigten hat.

Das schwierigste Problem bei der Schriftvergleichung ist die Frage, wieweit eine Person ihre Handschrift verstellt hat oder zu verstellen fähig ist, ob er z. B. eine bestimmte Schriftart, wie Antiquaschrift, schreiben kann, und auf welche Schriftmerkmale er bei der Verstellung sein Augenmerk gerichtet hat. Im allgemeinen kann man sagen, daß der Laie, der nicht weiß, welche Eigentümlichkeiten seiner Handschrift bei der Identifizierung ausschlaggebend sind, seine Aufmerksamkeit auf Äußerlichkeiten richtet, z. B. auf eine Veränderung der Schriftlage, so daß er linksschräg, statt wie gewöhnlich rechtsschräg schreibt, auf eine Veränderung der Schriftgröße, Schriftbreite und Schriftstärke, so daß er größer oder kleiner, enger oder weiter, dicker oder dünner als gewöhnlich schreibt, oder schließlich auf einen Wechsel des Schriftsystems, so daß er lateinisch statt deutsch oder umgekehrt, also anders als gewöhnlich, schreibt. Solche Beobachtungen haben dazu geführt, daß einige Sachverständige hier von einem „Prinzip der Gegensätzlichkeit“ sprechen, das bei Schriftverstellungen zu berücksichtigen sei. Das Walten eines solchen Prinzips bei Schriftverstellungen aber allgemein annehmen zu wollen und es insbesondere auch auf nicht äußerliche Schriftmerkmale ausgedehnt zu halten, wird durch die Erfahrung nicht unterstützt und kann leicht zu Irrtümern

führen. Ein Laie, der seine Schrifteigentümlichkeiten nicht kennt, kann sie selbstverständlich auch nicht so ändern, daß Gegensätze in Erscheinung treten.

Über die Häufigkeit bestimmter Verstellungsarten lassen sich mangels ausreichender Versuche auch keine sicheren Anhaltspunkte geben. Ein Laie, der über seine Schrifteigentümlichkeiten in richtiger Weise aufgeklärt ist, wird selbstverständlich eine größere Geschicklichkeit im Verstellen seiner Handschrift erzielen können, gleichwohl wird es ihm nicht gelingen, seine Schrifteigentümlichkeiten in vollendeter Weise zu entstellen oder zu unterdrücken, aber eine Schriftidentifizierung wird er immerhin sehr erschweren können; sie ganz unmöglich zu machen, wird nur in ganz seltenen Ausnahmefällen vorkommen, wenn man es also mit einem ungewöhnlich geschickten Handschriftenkünstler zu tun hat, oder wenn es sich um Schriftstücke von ganz geringem Umfange handelt, dessen Herstellung keine zu großen Anforderungen an seine Verstellungskunst stellt. Ohne ausgedehnte Schreibübungen wird es ihm wohl aber kaum gelingen. Zu den Schriftkünstlern kann man auch diejenigen zählen, die z. B. die Antiquaschrift oder Frakturschrift sowie Rundschrift beherrschen, oder die sich berufsmäßig mit Schriftmalerei abgeben. Solche Menschen sind sehr wohl in der Lage, eine ganz unpersönliche Schrift hervorzubringen, die also mangels individueller Schriftmerkmale überhaupt nicht zu identifizieren ist, ohne aber damit sagen zu wollen, daß beim Vorhandensein von Schriftproben in gleicher Schriftart eine Vergleichung und Begutachtung ganz zwecklos wäre. Es soll nur das als ausgeschlossen gelten, eine künstliche Schrift mit einer Kurrentschrift vergleichen und identifizieren zu können. Der in solchen künstlichen Schriften weniger Geübte wird leicht in seine gewohnte Handschrift zurückfallen, so daß dadurch eine Vergleichung und Identifizierung oft erfolgreich sein wird.

Erwähnen will ich hier einen einzig dastehenden Fall aus meiner Praxis, in dem ein akademisch vorgebildeter Beamter als Verfasser von 14 Schmähschriften erkannt wurde, der 11 grundverschiedene Handschriften (darunter auch künstliche) zur Anwendung brachte und auf Grund eines einzigen, ebenfalls, aber weniger verstellten Schriftstückes, seine Urheberschaft dem Sachverständigen preisgab. Das starke Variationsbedürfnis dieses Schreibers, der aus bestimmten Gründen eine Mehrheit von anonymen Schreibern vortäuschen wollte, hat ihn in einem Falle zur Entgleisung gebracht, die auf seine Spur führte, die zu finden aber auf Grund eines einzigen Schriftstückes schwerlich gelungen wäre.

2. Das zu beschaffende Vergleichungsmaterial.

Je besser und umfangreicher das Vergleichungsmaterial ist, desto besser werden auch die Vergleichungsresultate sein. Welche Gesichtspunkte bei der Beschaffung von Vergleichungsschriftproben zu beachten sind, ist in einer Anweisung der Berliner Kriminalpolizei, die bereits weite Verbreitung gefunden hat, zum Ausdruck gebracht worden [1].

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß in allen irgendwie schwierigen oder zweifelhaften Fällen der Schriftvergleichung die gewöhnlichen Diktatschriftproben allein nicht ausreichen können zu einer sicheren und einwandfreien Identifizierung; sie müssen vielmehr durch unbefangen entstandene Schriftstücke des Beschuldigten, und zwar möglichst aus der kritischen Zeit, ergänzt werden.

Die zur Vergleichung beschafften Schriftstücke müssen ausdrücklich von ihrem Urheber anerkannt werden. Bestehen hierüber Zweifel, oder wird die Handschrift vermutlich verleugnet, wie es zuweilen vorkommt, um den Sachverständigen irrezuführen und die Spur von sich abzulenken, so muß die Urheberschaft der Vergleichungsschriftproben, wenn anders auf sie nicht verzichtet werden kann, erst nachgewiesen werden. Ein verschlagener anonymer Briefschreiber oder Urkundenfälscher kann, wenn dies auch nur ausnahmsweise vorkommen wird, die Irreführung sich dadurch sichern, daß er in Erwartung der Beschlagnahme von Schriftproben solche vorbereitet, insbesondere falsche unterschiebt, also Schriftstücke eines unbeteiligten Dritten als die seinigen anerkennt. So kann ein beim „ersten Angriff" unbemerkter Fehler zu einem irrtümlichen Gutachten und gerichtlichen Fehlurteil führen, ohne daß man dem Sachverständigen die Schuld zurechnen könnte.

3. Nachahmen einer fremden Handschrift.

Die Annahme, daß die Handschrift eines Dritten nachgeahmt wurde, um auf eine falsche Spur zu lenken, ist, mit Ausnahme von Unterschriften, meistens nicht berechtigt. Eines anderen Schrift nachzuahmen, ist für einen Laien noch schwieriger, als eine frei erdachte Handschrift hervorzubringen. Die Nachahmetätigkeit würde ebenfalls daran scheitern, daß der Laie meistens gar nicht weiß, auf welche Schrifteigentümlichkeiten es bei der fremden Handschrift ankommt. Der doppelten Aufgabe, nicht nur seine eigenen Schriftmerkmale ganz

1) Auch in diesem Archiv, Bd. 22, S. 336 ff. abgedruckt; etwas erweitert in Schneickert, Kriminalistische Spurensicherung (Verl. J. Guttentag, Berlin 1917), S. 48 ff.

zu unterdrücken, sondern auch die des Dritten genau nachzuahmen, ist der Laie nicht gewachsen, namentlich wenn es sich um Schriftstücke größeren Umfanges handelt. Etwas anderes ist allerdings die Nachahmung einer einzigen Namensunterschrift, die teils freihändig, teils mit Hilfe mechanischer Hilfsmittel oft sehr täuschend gelingt, aber keineswegs dem Fälschungsnachweis entzogen ist, während allerdings dann der Nachweis der Fälschung in subjektiver Beziehung oft sehr schwierig, wenn nicht unmöglich ist.

Das Nachahmen einer fremden Handschrift setzt auch eine Nachahme- und Anpassungsfähigkeit voraus, große Schreibfertigkeit und endlich Schreibübungen; oft täuscht sich aber der Nachahmer über seine Fähigkeiten, er wagt, und glaubt zu gewinnen. Doch die gelungene Formengleichheit allein tut es nicht, und die Schreibschnelligkeit nachzuahmen, ist das Schwierigste.

4. Die eigentliche Urkundenfälschung.

Die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann, von Ausnahmen abgesehen, nur bewiesen werden, was eben mathematisch „bewiesen" heißt, wenn man sich auf die wirklichen Ursachen und näheren Umstände ihrer Entstehung stützt[1]). Es ist ein großer Unterschied, ob ich ein in fließender Schrift gefertigtes Schriftstück zu vergleichen habe oder eine nur aus einigen Wörtern oder Zahlen oder einer Unterschrift bestehende gefälschte Urkunde. Hier häufen sich also die Schwierigkeiten zusehends und steigern sich zuweilen zur Unmöglichkeit, durch eine von allen Nebenumständen und insbesondere vom Akteninhalt losgelöste Vergleichung von Schriften den wahren Urheber festzustellen. Ein Wort, eine Zahl, eine Unterschrift mit Bestimmtheit identifizieren zu wollen, ist eine recht unglaubhafte und zudem gewagte Sache. Der Sachverständige muß, um nicht der Gefahr großer Täuschungen ausgesetzt zu sein und keine Fehlerquellen zu schaffen, darüber genau informiert sein, was an der Urkunde gefälscht und was echt ist, inwieweit mehrere Personen bei der Herstellung einer an sich echten, aber nachträglich verfälschten Urkunde tätig gewesen sind, und was sonst an näheren Umständen bei Beurteilung solcher Fälle unbedingt zu wissen notwendig erscheint. Daher müssen ihm zur Ausarbeitung seines Gutachtens die Akten vorgelegt werden[2]), denn nicht selten sind noch wichtige, von

---

1) Vgl. Schneickert, Die Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht (Leipzig 1906), S. 111 und den dort geschilderten Fall aus der Praxis.

2) Die im Archiv Bd. 67, S. 55 von Hellwig ausgesprochene gegenteilige Ansicht ist daher durchaus nicht allgemein zu billigen.

ihm angeregte Feststellungen nachzuholen, auf die zum Schaden der Aufklärung des Sachverhaltes allgemein verzichtet worden wäre, ohne die sich aber andererseits falsche Beurteilungen der Urkundenentstehung einschleichen könnten. In solchen schwierigen Fällen der Urkundenfälschung und -verfälschung besteht die Tätigkeit des Sachverständigen also hauptsächlich darin, zu prüfen, ob oder inwieweit die vom Kläger oder Beschuldigten aufgestellten Behauptungen mit dem auf Grund der Schriftvergleichung ermittelten objektiven Tatbestand in Einklang stehen, was für die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde oder bestrittenen Unterschrift anzuführen, ob und inwieweit die Täterschaft des Beschuldigten als erwiesen oder nicht erwiesen anzunehmen ist. Nur ausnahmsweise und in besonders günstig liegenden Fällen wird sich durch Schriftvergleichung allein die Täterschaft einer Person bestimmt nachweisen lassen, und das hängt in erster Linie von der ganzen Art der Fälschungsausführung ab, die nach Güte oder Plumpheit derart gesteigert sein kann, daß der Nachweis der Fälschung und Urheberschaft geradezu unmöglich oder auch mit irgendwelchen Schwierigkeiten nicht verbunden ist. Dort sind oft die Klippen verborgen, an denen das Gutachten des nicht genug vorsichtigen Sachverständigen Schiffbruch erleidet.

(Aus der Städtischen Nervenheilanstalt Chemnitz.)

Der Familienmord

(erweiterter Selbstmord) in der forensischen Beurteilung.

Von

Professor Dr. med. **L. W. Weber**, Chemnitz.

Mit dieser Bezeichnung werden nach einem Referat von Straßmann und Naecke[1]) in der forensischen Literatur die Ereignisse belegt, bei denen ein Selbstmörder gleichzeitig ein oder mehrere Angehörige seiner Familie tötet oder zu töten versucht. Sehr häufig handelt es sich darum, daß Eltern beschließen, miteinander in den Tod zu gehen und ihre sämtlichen Kinder mitzunehmen, oder daß eines der Eltern bei einem Selbstmord ein Kind mittötet; die Kinder sind häufig in einem Alter, in dem sie einer selbständigen Entschließung noch nicht fähig sind, oder noch so klein, daß sie dem von ihnen nicht gewollten Angriff auf ihr Leben keinen Widerstand entgegensetzen können, ihn vielleicht nicht einmal verstehen. Abgesehen vom kriminalpsychologischen Interesse im allgemeinen, das solche Fälle haben, kommt ihnen eine praktische forensische Bedeutung dann zu, wenn der Selbstmord nicht völlig gelingt, sondern der Täter nachträglich wegen der versuchten oder gelungenen Tötung von Familienangehörigen gerichtlich zur Rechenschaft gezogen wird. Deshalb war es auch angezeigt, die Frage zum Gegenstand eines Referates auf der dritten Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin im Jahre 1907 zu machen, und die lebhafte Diskussion, welche sich an jenes Referat anschloß, zeigte, welches Interesse der gerichtsärztliche Praktiker an dieser Frage nahm. Bei der Schwierigkeit der ganzen Frage betonte schon Straßmann die Notwendigkeit, Einzelfälle ausführlich mitzuteilen und hat dies auch bei einer zweiten Publikation getan[2]).

1) Viertelj.-Schr. f. ger. Med., 3. Folge, Bd. 35, 1907. S. 136.
2) Viertelj.-Schr. f. ger. Med., 3. Folge, Bd. 51, Jahrg. 1916. S. 54.

Wenn ich diesem Beispiel hier folge und über einige einschlägige Fälle meiner eigenen Beobachtung berichte, so möchte ich einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken:

Auch die forensische Beurteilung des erweiterten Selbstmordes unterliegt bis zu einem gewissen Grade der psychologischen Auffassung des Selbstmordproblems überhaupt, wie dies auch in der gesamten Literatur zum Ausdruck kommt. Unter dem Einfluß neuerer Arbeiten, z. B. der Darstellung von Pfeiffer[1]), Gaupp[2]), Helene Friederike Steltzner[3]), geht diese Auffassung dahin, „daß fast ausnahmslos die Selbstmörder kranke Menschen sind" (Pfeiffer), und zwar krank in einem Grade, der dem Begriff der Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des Gesetzes mindestens nahe steht. Wer mit dieser Auffassung an die forensische Beurteilung der Handlungen eines Selbstmörders herangeht, muß eigentlich von vornherein zu dem Schluß kommen, daß alle diese Handlungen, auch so weit sie die Tötung anderer Menschen betreffen, unter dem Schutz des § 51 StrGB. fallen. Meines Erachtens ist dieser Schluß nicht berechtigt und würde in seiner Verallgemeinerung zu sozial recht schädlichen Konsequenzen führen.

Aber trotz aller statistischen, pathologisch-anatomischen Arbeiten und Einzeluntersuchungen scheint mir die psychologische Beurteilung des reinen Selbstmordes noch nicht so weit geklärt, daß man im Sinne der Pfeifferschen Ausführungen jeden Selbstmörder als einen geistesgestörten Menschen bezeichnen und diese Auffassung als Grundlage für die forensische Beurteilung der den Selbstmord etwa begleitenden strafbaren Handlungen der Selbstmörder benutzen darf. Meine eigenen Beobachtungen bei zahlreichen mißglückten Selbstmordversuchen, die jahraus, jahrein der meiner Leitung unterstellten Anstalt eingeliefert werden, haben mich zu anderer Beurteilung dieser Frage gebracht, auf die ich später an anderer Stelle eingehen will.

Bei der Frage, ob die auf die gleichzeitige Tötung eines Familienangehörigen gerichtete Tat eines Selbstmörders unter den Schutz des § 51 StrGB. zu fallen hat, besteht aber meines Erachtens noch eine andere Abweichung von der Auffassung der Selbstmordtat selbst: In allen Kreisen unseres Volkes, wie aller Kulturvölker, ist die Anschauung allgemein, daß jedermann über sein Leben selbst verfügen kann. Nach der allgemeinen Anschauung gilt also ein

1) „Über den Selbstmord". Jena, G. Fischer, 1912.
2) „Über den Selbstmord". München 1910. O. Gmelin.
3) Analyse von 200 Selbstmordfällen. Berlin, S. Kargu 1906.

Selbstmord nicht als eine strafbare oder ehrenrührige Handlung, sondern es stehen ihm höchstens als hemmendes Moment die Liebe zum Leben und vielleicht gewisse religiöse Bedenken entgegen. Aber die Sache liegt anders bezüglich der gleichzeitigen Tötung anderer Menschen, besonders naher Familienangehöriger. Dieser Gedankengang wird auch nicht widerlegt durch eine Ausführung von Steltzner über die Mütter, welche mit ihren Kindern gemeinsam in den Tod gehen: „Dieses gemeinsame in den Tod gehen ist ja eigentlich nicht als Mord, sondern als Selbstmord aufzufassen. Die Mutter fühlt sich mit dem Kinde so eins, daß sie dieses Stück ihres Lebens mitnehmen muß.“ Auch der Auffassung von Straßmann kann ich nach dem Gesagten nicht zustimmen, daß der kombinierte Selbstmord nicht anders zu beurteilen sei als, der einfache Selbstmord, da er ethisch durchaus billigenswerten Erwägungen entspringe. Auch dem erweiterten Selbstmord stehen allgemeine, in jeder menschlichen Psyche liegende Hemmungen entgegen, z. B. die Liebe der Mutter zu ihrem Kinde; diese allgemeinen Momente können den beim einfachen Selbstmord erwähnten Hemmungen gleichgerechnet werden. Aber darüber hinaus handelt es sich doch hier um Taten, die vom Strafgesetz geahndet werden, weil sie nicht nur weitgehend und eigenmächtig in die Rechtssphäre anderer Menschen eingreifen, sondern auch die Allgemeinheit schädigen. Dieses Bewußtsein, mit der Tötung eines Kindes etwas Unrechtes und Strafbares zu tun, ist psychologisch als eine starke Hemmung für die Ausführung der Tat zu bewerten. Wenn wir für solche Taten eine Unzurechnungsfähigkeit des Täters annehmen wollen, so müssen wir zweifellos einen schwereren Grad von Geistesstörung nachweisen können, als der ist, der in vielen Fällen für hinreichend erachtet wird, um für die Selbstmordhandlung selbst eine Unzurechnungsfähigkeit zu erweisen.

Das forensische Problem des Selbstmordes ist am ausführlichsten in dem oben erwähnten Referat von Straßmann und in der späteren Publikation des gleichen Autors behandelt worden. Denn die Angaben der übrigen Autoren darüber (Steltzner, Kreuser) sind zu kurz, um eine Nachprüfung zuzulassen. Dagegen gibt Straßmann in dem ersten Referat zehn einschlägige Fälle, in der folgenden Publikation noch zwei weitere Fälle; auch enthält die Diskussion zu dem Straßmannschen Referat bemerkenswerte Äußerungen und noch einige einschlägige Fälle. Die zehn Fälle des Straßmannschen Referates sind sämtlich Frauen, welche ihre Kinder beim Selbstmord mitnehmen wollten.

In fünf dieser Fälle wude eine Melancholie als Ursache angenommen, wobei aber der Begriff der Melancholie weiter gefaßt ist: Es handelt sich meist nicht um das typische Bild der melancholischen Phase des manisch-depressiven Irreseins, sondern um melancholische Zustände im Verlauf anderer psychischer oder nervöser Störungen. Die Durchsicht dieser Fälle ergibt freilich, daß der Begriff „Melancholie" hier sehr weit gefaßt ist, sicher noch weiter, als dies Kreuser[1]) tut, auf den sich Straßmann hierin beruft. Es sei hier nur der Fall 5 erwähnt, dessen kurze Schilderung in der Straßmannschen Publikation jedenfalls nicht die Diagnose Melancholie gestattet, sondern sich eher darstellt als Verzweiflungsreaktion einer völlig normalen Frau auf die schlechte Behandlung durch den Ehemann. Die Fälle 4 und 6 sind wohl pathologische Reaktionen auf der Grundlage des Schwachsinns, der im Falle 4 angeboren, im Falle 6 durch Schlaganfall erworben war. Bei so weiter Auffassung des Begriffes Melancholie ist, worauf auch Straßmann aufmerksam macht, zweifellos die Abgrenzung gegenüber der normalen, durch äußere Umstände begründeten Depression des geistig Gesunden nicht leicht. In seiner zweiten Publikation hält Straßmann auch bei dem einen Fall eine solche „normale Verzweiflung" für vorliegend. Die zweite Gruppe von Fällen in dem Straßmannschen Referat sind solche, bei denen er eine „pathologische Affektreaktion" annimmt, wobei das krankhafte des Affektes teils aus einer ursprünglich „neuropathischen Konstitution", teils aus einer Häufung psychischer oder körperlicher Schädigungen, teils aus bei der Untersuchung zu findenden nervösen oder psychischen Anomalien zu erweisen war.

Das Wesentlichste des Straßmannschen Referates scheint mir neben der Kasuistik sein Hinweis, daß bei dem erweiterten Selbstmord vor allem drei psychische Zustände in Betracht kommen, deren Erkennung und Auseinanderhaltung bei der forensischen Beurteilung Schwierigkeiten machen kann: Die wirklich krankhafte Melancholie von irgendwelcher Grundlage, die pathologische Affektreaktion, die „normale" Verzweiflung. Denn die anderen ausgesprochenen Psychosen (z. B. Dementia praecox, hochgradiger angeborener Schwachsinn) sind leichter zu erkennen und zu beurteilen. In der Diskussion weist A. Leppmann noch darauf hin, was mir ebenfalls für die forensische Beurteilung dieser Fälle wichtig erscheint, daß unter Umständen nur ein Scheinselbstmord vorliegen

1) Kreuser, Geisteskrankheit und Verbrechen. Wiesbaden, J.F.Bergmann 1907.

kann, wobei der Täter die bewußte Absicht hat, aus egoistischen Motiven seine Kinder zu beseitigen und sich selbst garnicht ernstlich das Leben nehmen will. Ferner schildert Leppmann in einem interessanten Fall die Möglichkeit, daß der Selbstmordversuch zu einer vorübergehenden Geistesstörung des Täters führen kann, in welcher er dann erst den Tötungsversuch an seinem Kind vornimmt. Während der Niederschrift dieser Arbeit ist noch eine Publikation von Reukauff[1]) erschienen, die ein reiches kasuistisches Material über Mörder aller Art, darunter auch Familienmörder enthält. Die Lektüre ist deshalb sehr lehrreich, weil fast alle Fälle eingehend psychologisch analysiert sind.

Aus meiner eigenen Beobachtung möchte ich über folgende einschlägige Fälle berichten:

1. 30jährige Frau, erbliche Belastung nicht bekannt, in der Schule schlecht gelernt, seit fünf Jahren verheiratet, hat ein fünfjähriges Kind. Gute Verhältnisse zwischen den Eheleuten. Sie wurde nach mißglücktem Selbstmordversuch im Juli 1911 wegen „Schwermut" in die Anstalt aufgenommen, bot alle klinischen Zeichen der typischen Melancholie: Depression, Angst, Denkhemmung, Versündigungsideen, angstvolle Hinrichtungsideen. Trotz dringenden Abratens wurde sie im August 1911 vom Ehemann aus der Anstalt weggeholt. Am 25. August tötete sie bei einem erneuten Selbstmordversuch ihr fünfjähriges Söhnchen durch Beilhiebe, kam in Haft und von da wieder in die Anstalt. Sie bot dasselbe Bild schwermütiger Angstmelancholie, die sich erst im Frühjahr 1912 besserte. Sie wurde im Sommer 1912 mit polizeilicher Zustimmung aus der Anstalt geheilt entlassen, lebt seitdem mit ihrem Ehemann, hat wieder ein Kind geboren. Die Erkrankung ist noch nicht wiedergekehrt.

Das — gerichtsärztlich erstattete — Gutachten nahm Unzurechnungsfähigkeit zurzeit der Tat an, weshalb es nicht zur Verhandlung kam.

In diesem Falle liegen die Verhältnisse sehr einfach. Das Bestehen einer schweren Psychose: einer typischen Angstmelancholie, die hier wirklich eine Phase des manisch-depressiven Irreseins ist, wurde schon vor der Tat durch Anstaltsbeobachtung festgestellt, die Tat nur auch dadurch möglich, daß die Kranke gegen den dringenden ärztlichen Rat von den Angehörigen aus der Anstalt geholt wurde. Die forensische Beurteilung des Falles konnte nur auf eine krankhafte Störung im Sinne des § 51 StrGB. zukommen. Die sichernde Verwahrung nach der Tat wurde bis zur völligen Genesung der Kranken fortgesetzt, die seitdem von Rückfällen und ähnlichen Erkrankungen freiblieb und keinerlei Selbstmordversuche mehr unternommen hat.

1) Morde und Mörder. Halle a. S. C. Marhold 1906.

2. Am 10. Dezember 1914 wurde die 30jährige Tischlersehefrau S. in benommenem Zustande nach schwerer Gasvergiftung in die Anstalt eingeliefert. Ihr Ehemann war zu Kriegsbeginn einberufen, war Anfang September auf Urlaub zu seiner in der Nähe von Chemnitz wohnenden Familie gekommen und war seit einigen Tagen mit seiner Frau und seinen drei Kindern zu Besuch bei einem Schwager in Chemnitz. Wie nachträglich bekannt wurde, hatte er geschäftliche Sorgen, da er sich kurz vor dem Krieg durch einen Hausbau in Schulden gestürzt, anscheinend auch eine von ihm verwaltete Kasse angegriffen hatte. Die Ehegatten beschlossen, aus dem Leben zu scheiden und die drei Kinder im Alter von acht, sieben und vier Jahren mitzunehmen. Am Tage vor der Tat ließen sie bei einem Photographen in Chemnitz ein Gruppenbild der ganzen Familie aufnehmen. Als sie abends alle in der Gaststube waren und die Kinder schon schliefen, öffnete der Ehemann die an der Decke angebrachte und durch einen Knebel verschlossene Gasleitung mit einer eigens dazu entliehenen Zange und erhängte sich dann. Er und die drei Kinder wurden tot aufgefunden, die Frau blieb am Leben.

Die Beobachtung der Frau in der Anstalt ergab keine besondere Depression, keine sehr nachhaltige Reue, ein etwas apathisches Wesen: sie hatte keinerlei eigene Initiative, ließ sich überall hinschieben. Das Gesamtverhalten und die Intelligenzprüfungen wiesen auf einen leichten Grad von angeborenem Schwachsinn hin, obwohl diese Defekte bei ihrer früheren Lebensführung (Dienstmädchen bis zur Verheiratung im 22. Lebensjahr) nicht zu Tage getreten waren. Da nach den ganzen Ermittelungen der tote Ehemann der eigentliche Urheber der Tat war, kam für die Frau nur eine Strafverfolgung wegen Beihilfe in Betracht. Unser Gutachten sprach sich dahin aus, daß die Frau infolge angeborenen Schwachsinns abnorm leicht bestimmbar gewesen sei und vollständig unter dem Einfluß des Mannes gestanden habe. Deshalb sei, falls überhaupt eine Tat der Frau in Betracht komme, diese in einem die freie Willensbestimmug ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit geschehen.

Die Strafverfolgung unterblieb. Die Frau wurde nach einiger Zeit in die Pflege Verwandter entlassen, nachdem ihr wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit ein Pfleger ernannt war.

Dieser Fall liegt komplizierter. Der Geisteszustand des toten Haupttäters konnte durch Beobachtung nicht mehr ermittelt werden. Nach den Angaben der Verwandten war er ein intelligenter Mensch, tüchtiger, unternehmender Geschäftsmann, in seinem Ort beliebt und angesehen. Außer den materiellen Sorgen: Überschuldung, vielleicht Veruntreuung fremder Gelder, drohender Geschäftszusammenbruch, spielen hier die Affekte der ersten Kriegszeit hinein: Trennung von der Familie, die nach kurzem Urlaub wieder von neuem drohte. Eine forensische Würdigung dieses Geisteszustandes ist deshalb unmöglich, und, da der Täter tot ist, auch unnötig. Die Frau war ihrem ganzen Charakter und ihren intellektuellen De-

fekten nach, auch nach den Schilderungen der Verwandten, in dieser Ehe sicher der unselbständige, stets dirigierte Teil, die sich unbedenklich vor der Autorität des Mannes beugte. Für ihre forensische Beurteilung kommt außerdem in Betracht, daß sie eigentlich nichts getan, sondern nur etwas geduldet hat. Es ist wohl zweifelhaft, ob man überhaupt eine Anklage gegen sie erhoben hätte, auch wenn das Gutachten anders gelautet hätte.

Die für feinfühligere Menschen etwas merkwürdige Handlung: sich unmittelbar vor einem Familienselbstmord photographieren zu lassen, kann meines Erachtens zur Beurteilung des Geisteszustandes nicht herangezogen werden. Dieses Verhalten entspricht dem ethischen und ästhetischen Niveau der sozialen Kreise, aus denen die Familie stammte; das geht auch daraus hervor, daß die Verwandten, als sie einige Tage nach dem Tod von dem Photographen die Bilder bekamen, davon gar nicht überrascht waren, sondern sie beifällig aufnahmen und mit einem gewissen Stolz vorzeigten.

3. Die 21 jährige Arbeitersehefrau B. ging am 1. August 1915 abends mit ihrem acht Monate alten Kind, das sie an der Brust trug, in den Schloßteich. Sie selbst ergriff dann einen ihr zugeworfenen Rettungsring und wurde gerettet; das Kind hatte sie dabei losgelassen; es war tot, als es aus dem ziemlich seichten Wasser gezogen wurde.

Aus ihrer Vorgeschichte ist folgendes bemerkenswert: Ihr Ehemann, mit dem sie seit 1912 verheiratet ist, ist ein entfernter Verwandter von ihr, 41 Jahre älter als sie; ein ungebildeter, aber solider und gutmütiger Arbeiter. Sie hat schon sechs Jahre vor ihrer Verheiratung mit Zustimmung der Eltern bei diesem Manne gewohnt, ihm den Haushalt geführt, sich seit ihrem 15. Lebensjahr von ihm geschlechtlich gebrauchen lassen, mit 16 Jahren auch bereits ein Kind von ihm gehabt.

Der Mann hatte sie stets gut behandelt, ihr ausreichend Geld gegeben. Sie war aber in der Haushaltführung unordentlich, leichtsinnig, betrog den Ehemann öfters um Geld, machte Schulden und unterschlug das Geld, das er ihr zur Bezahlung dieser Schulden gab.

Im Jahre 1911 ging die damals noch ledige B., die aber, wie erwähnt, schon mit ihrem jetzigen Ehemann zusammen lebte, nach einem Streit von ihm weg, nahm ihr unehelich geborenes, damals $1\frac{1}{2}$ jähriges Kind mit und setzte es auf der Landstraße im Kinderwagen aus. Sie wurde damals unter Berücksichtigung ihrer Jugend zu zehn Wochen Gefängnis verurteilt.

Das jetzige Ereignis begann damit, daß B. seiner Ehefrau an einem Sonntag früh Geld gab, um einige Schulden, die sie wieder gemacht hatte, zu bezahlen. Sie nahm ihr Kind, ging damit weg, bezahlte aber die Schulden nicht, sondern verausgabte das Geld für allerlei Kleinigkeiten und Näschereien. Dann ging sie aus Furcht nicht heim, sondern trieb sich in den Anlagen herum. Gegen Abend verübte sie die eingangs beschriebene Tat.

Sie wurde unmittelbar darauf in die Nervenheilanstalt eingeliefert. Das Ergebnis der Beobachtung wurde in dem folgenden Gutachten zusammengefaßt, das ich ausführlich mitteilen möchte, weil es sich um einen Grenzzustand handelt:

Eine Geisteskrankheit irgendwelcher Art läßt sich bei Frau B. während der ganzen Beobachtungszeit nicht nachweisen. Es liegt auch kein Grund zu der Annahme vor, daß zurzeit der ihr zur Last gelegten Handlungen eine solche Erkrankung bei ihr bestand. Auch eine vorübergehende Störung der Geistestätigkeit, etwa in Form eines plötzlich auftretenden und nach einiger Zeit wieder verschwindenden Verwirrungs- oder Dämmerzustandes kann in der fraglichen Zeit bei ihr nicht vorgelegen haben. Denn sie war früh beim Weggehen noch klar und geordnet, war gleich, nachdem sie aus dem Wasser gezogen wurde, wieder völlig bei Besinnung und nach der bald darauf erfolgten Einlieferung in die Nervenheilanstalt ganz klar und nicht verwirrt; auch ihre Erinnerung an Einzelheiten der Tat ist vollkommen erhalten und klar. Auch sind während ihres ganzen Aufenthaltes hier keine solchen Dämmerzustände oder auch nur Ansätze dazu in Gestalt leichter Schwankungen des Bewußtseins beobachtet worden. Auch besteht bei ihr keine der Erkrankungen (Epilepsie, Hysterie, schwere Neurasthenie), bei denen solche Dämmerzustände auftreten können.

Endlich ist auszuschließen das Bestehen eines so hochgradigen Schwachsinnes, daß sie das Strafbare ihrer Handlung nicht einzusehen oder infolge krankhafter Defekte dem Gedanken, eine solche Handlung auszuführen, nicht widerstehen konnte. Sie ist nicht sehr begabt, aber besitzt immerhin das Maß von Intelligenz, das ausreicht, um sich bei gutem Willen im Leben zu halten, das Verbotene, Unrechte zu erkennen.

Wenn somit keiner der Zustände, welcher der § 51 StrGB. vorsieht, bei der B. nachzuweisen ist, so soll doch andererseits nicht unerwähnt bleiben, daß ihre Lebensführung und ihr ganzer geistiger Zustand einige Momente aufweist, welche geeignet sind, ihre Tat in milderndem Licht erscheinen zu lassen:

1. Zweifellos ist sie moralisch stumpf und hat kein empfindliches Gefühl für Recht und Unrecht. Dabei fehlt es ihr an eigenem Willen. Sie läßt sich bestimmen durch äußere Einflüsse, und durch Regungen ihres Trieblebens, gibt sich skrupellos dem so viel älteren Manne hin; wenn es ihr einfällt, kauft sie Näschereien oder andere zwecklose Sachen, statt das Geld nützlich zu verwenden. Auch das primitivste ethische Gefühl des Mutterinstinktes ist bei ihr gering ausgebildet: das erste Kind setzt sie aus; bei dem zweiten Kind verursacht sie durch ihre Tat den Tod: beide Male, ohne durch zureichende Gründe, wie Not usw., Druck von seiten des Ehemannes, veranlaßt zu sein.

Das sind zweifellos Defekte ihres Charakters. Man kann freilich nicht ganz sicher sagen, wieviel davon auf angeborene Anlage, wieviel auf mangelhafte Erziehung und schlechten Einfluß der Umgebung zurückzuführen ist. Da aber diese Defekte über das hinausgehen, was man sonst bei Mädchen und Frauen der gleichen Stufe findet, so ist doch mindestens ein Teil dieser Defekte auf eine angeborene Anlage zurückzuführen und als abnorm oder pathologisch zu betrachten, wenn sie auch, wie oben

ausgeführt, nicht den Grad einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geisteskrankheit erreichen.

2. Hat Frau B. zurzeit der Begehung der Tat immer noch und zwar schon seit sieben Monaten ihr Kind gestillt. Etwas leichter zu beeinflussen und abhängiger von plötzlichen Regungen sind stillende Frauen häufig.

3. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß die der B. jetzt zur Last gelegte Tat nicht eine Einzelhandlung ist, sondern eng verknüpft ist mit einer zweiten wichtigen Handlung, einem Selbstmordversuch. Sie gibt an, daß sie sich und ihrem Kinde das Leben nehmen wollte. Die geistige Verfassung, in der sich ein Mensch gerade in dem Augenblick der Ausführung seines Selbstmordes befindet, kennen wir nicht und können sie durch nachträgliche Beobachtung nicht einwandfrei feststellen. Und wir können nie ganz ausschließen, müssen es sogar als höchst wahrscheinlich bezeichnen, daß in diesem Moment, in dem ein so mächtiges Motiv, wie der Selbsterhaltungstrieb, unterliegt, sein Denken und Überlegen nicht völlig klar ist, mindestens nicht so klar, daß er die ganze Tragweite seiner Handlung übersehen kann. Von dieser Erwägung aus wird man auch der B. zubilligen müssen, daß sie kurz vor und bei Ausführung ihrer Tat sich nicht ganz klar war über die schweren Folgen ihrer Handlungsweise.

Die zuletzt unter 1 und 3 ausgeführten Momente vermögen auch zusammengenommen nicht den Geisteszustand so zu verändern, daß daraus auf eine Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 StrGB. geschlossen werden kann. Aber bei ihrer Berücksichtigung wird man den Geisteszustand der B. als „gemindert zurechnungsfähig“ im Sinne der lex ferenda bezeichnen können.

Die Anklage war wegen Mord mit der Unterfrage des Totschlages erhoben. Die B. erhielt ein Jahr Gefängnis.

Bemerkenswert ist, daß der Staatsanwalt in seinem Plaidoyer die Frage aufwarf, ob es sich nicht um einen Scheinselbstmord handele, ob die B. sich nicht absichtlich ihres Kindes entledigen wollte, weil sie sich nicht mehr mit ihm plagen wollte.

In diesem Fall handelt es sich sicher nicht um eine schwere Psychose, auch nicht um einen hochgradigen Schwachsinn, auch nicht um eine hochgradige Affektreaktion; denn die von jeher leichtsinnige Täterin hat sicher keine große Furcht vor ihrem sehr gutmütigen Mann gehabt. Mir scheint aber der Fall wichtig, weil man hier im Gutachten die strafmildernde Rolle einzelner und zwar ganz verschiedenartiger Momente dem Richter zeigen konnte. In das Gebiet der Psychopathologie gehört davon streng genommen nur die Minderwertigkeit in ethischer Beziehung. Aber man darf solche Charakteranomalien nicht so einschätzen, daß ein noch dazu kommender Affekt, wie die geringe Furcht vor dem Zorn des Mannes, einen Zustand von Unzurechnungsfähigkeit erzeugt hätte. Das wäre wohl der Fall bei einem überempfindlichen Charakter, bei einem

hysterischen Geisteszustand usw., aber nicht bei einem stumpfen, mangelhaft reagierenden Charakter. Es ist eben nicht jeder Zustand von geistiger Minderwertigkeit in seinem Einfluß auf die Minderung der Zurechnungsfähigkeit gleich. Daneben konnte der Tatsache, daß die Kindestötung durch dieselbe Handlung wie der Kindesmord: Sprung ins Wasser, ausgeführt wurde, verwendet werden, um das Fehlen der Überlegung bei der Tat zu zeigen. Endlich konnte auf die psychische Labilität der stillenden Mütter hingewiesen werden.

Ich glaube, wenn man in dieser Weise Richter und Geschworenen die einzelnen Faktoren der Tat zergliedert, kann man am ehesten eine gerechte Würdigung der Tat erreichen. Das kam auch darin zum Ausdruck, daß die Verurteilung nicht wegen Mord, sondern wegen Totschlags erfolgte.

4. Die 24jährige Straßenbahnschaffnerin B. wurde am 3. April 1916 in der Küche ihrer Wohnung auf dem Boden liegend bewußtlos aufgefunden; das zweijährige Kind der B. lag tot auf dem Sofa. Die B. kam nach einiger Zeit wieder zu sich. Die Feststellungen ergaben, daß sie am 1. April 1916 gegen Abend die Gashähne in der Küche aufgedreht hatte, offenbar in der bewußten Absicht, sich und ihrem Kinde das Leben zu nehmen; denn am Vormittag desselben Tages hatte sie unter einem Vorwand einen Angestellten des Gaswerkes kommen lassen und sich genau informiert, wieviel Gas man aus dem Automaten entnehmen könne.

Die weitere Vorgeschichte ergab: Die B., eine körperlich und geistig stets gesunde, kräftige, intelligente, lebenslustige Person, war seit zwei Jahren von ihrem Manne geschieden, weil dieser sie im Trunk beschimpft und mißhandelt hatte. Ihren zweijährigen Knaben hatte sie in Pflege gegeben und war seit einem Jahr als Trambahnschaffnerin angestellt, wo sie ihren Dienst geschickt verrichtete, aber sich einige Versehen aus Unachtsamkeit zu Schulden kommen ließ. Nahrungssorgen hatte sie nicht, da ihre Eltern in guten Verhältnissen leben und sie außer ihrem Gehalt noch Kriegsunterstützung für das Kind erhielt.

Sonst war sie ordentlich; im März 1916 lernte sie einen Mann kennen, der sie geschlechtlich gebrauchte, dabei mit Tripper ansteckte und dann von ihr nichts wissen wollte. Sie ließ sich ins Krankenhaus aufnehmen; ihre Eltern erfuhren, daß sie auf der Abteilung für Geschlechtskranke lag und waren ihr deshalb böse. Im Krankenhaus wurde ihr angeblich gesagt, sie sei unheilbar. Sie verließ gegen ärztlichen Rat das Krankenhaus zwei Tage vor der Tat, hatte noch starke Unterleibsschmerzen und hielt sich angeblich auch für schwanger, weil die kurz vorher zu erwartenden Regeln ausgeblieben waren. Nachdem sie auch von ihrem Liebhaber, dem sie ihre Lage vorstellte, abgewiesen war, faßte sie den Plan anfangs zu dem Selbstmord und kurz vor der Tat zur Tötung ihres Kindes. Sie mußte das Kind dazu erst von den Pflegeeltern zu sich abholen.

Die B. hatte nach der Gasvergiftung weit über 24 Stunden bewußtlos in ihrer Wohnung auf dem Rücken gelegen. Sie hatte davon blaurote

Verfärbungen am Hinterkopf, Schulterblatt und Gesäß, die weiter zu schweren Dekubitalnekrosen führten, wahrscheinlich infolge lokaler Gefäßstörungen durch die Gasvergiftung. Sie mußte deshalb vom Tag ihrer Auffindung ab fast vier Monate in der Nervenheilanstalt bleiben und wurde sehr genau beobachtet.

Auch für diesen Fall will ich das Gutachten in den Hauptsachen anführen:

Es kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß die B. bei der am 1. April 1916 ins Werk gesetzten Tötung ihres Kindes in irgendeiner selbstsüchtigen, durch verbrecherische Motive geleiteten wohlüberlegten Absicht gehandelt hat, etwa, daß sie das Kind beseitigen wollte, weil es ihr im Weg gewesen wäre. Dies ist nach dem ganzen Eindruck, den man von der B. gewinnt, ausgeschlossen und wird auch der Anklage nicht unterstellt.

Wenn man dies ausschließen kann, so liegen nur zwei Möglichkeiten als Ursachen für die Tat der B. vor: Entweder hat sie in einem Zustande geistiger Erkrankung und dadurch bedingter Unzurechnungsfähigkeit gehandelt oder die Tat ist geschehen in einem Aufregungszustand, der wohl durch allerlei Schicksalsschläge hervorgerufen wurde, aber nicht als „krankhaft“ im Sinne des Strafgesetzes bezeichnet werden kann. Im Gegensatz zu den Zuständen krankhafter Störung der Geistestätigkeit will ich im folgenden diese nicht krankhaften Zustände als „Verzweiflung“ bezeichnen. Es muß versucht werden, zu entscheiden, welcher der Zustände bei der B. zurzeit der Begehung der Tat vorgelegen hat:

Die Beobachtung der B. vom 3. April bis 10. Juli 1916 hat ergeben, daß während dieser ganzen Zeit keine Geisteskrankheit bei ihr bestand, von der man annehmen könnte, daß sie schon zurzeit der Begehung der Tat bei ihr vorhanden war. Namentlich liegt nicht das vor, was man medizinisch als Melancholie oder Schwermut bezeichnet; diese geistige Erkrankung ist in ihren Symptomen sehr charakteristisch und kann bei längerer Beobachtung nicht übersehen werden. Auch eine sonstige geistige Erkrankung findet sich nicht.

Es wäre aber möglich, daß bei der B. lediglich in der Zeit, als sie erst den Selbstmord, dann die Mitnahme des Kindes in den Tod planet und diese Handlungen unternahm, also am 31. März 1916 und 1. April 1916 ein vorübergehender Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit bestanden hat, der später, als sie nach Ausführung der Tat in unsere Beobachtung kam, wieder verschwunden war. Dieser Gedanke liegt um so näher, als nach einer von Vielen geteilten Auffassung der Geisteszustand der Selbstmörder nicht normal sein soll. Die Zeugenaussagen, welche hervorheben, daß die Frau B. in der fraglichen Zeit „ein gedrücktes Wesen“ zur Schau trug, viel geweint habe, ihnen „schwermütig“ vorgekommen sei, von Selbstmord gesprochen habe, genügen natürlich nicht, um einen solchen krankhaften Zustand als vorhanden anzunehmen; denn der Laie kann nicht unterscheiden, ob es sich hier um eine durch äußere Umstände hervorgerufene „normale Gedrücktheit“, also um Verzweiflung handelt oder ob hier schon krankhafte geistige Zustände vorliegen. Man darf auch nicht ohne weiteres annehmen, daß

alle die Momente, welche auf die B. eingestürmt haben, einen solchen krankhaften Zustand, wie ihn das Gesetz fordert, auslösen müßten; denn sehr viele Menschen halten sehr viel schwereres aus, ohne geistig gestört zu werden.

Soll ein solcher vorübergehender Zustand geistiger Störung angenommen werden, so muß dies entweder aus dem Verhalten der B. in der fraglichen Zeit erwiesen oder es muß nachgewiesen werden, daß die B. ein wenn auch nicht geistig kranker, doch von jeher abnormer Mensch war, der, weniger als ein ganz normaler Mensch, solchen seelischen Erschütterungen gewachsen war.

Das Verhalten der B. am Freitag und Sonnabend läßt wohl eine gedrückte Stimmung, aber keine Verwirrtheit, Unklarheit oder ähnliches erkennen: Sie hat im Gegenteil bei der Planung und Ausführung ihres Versuches sehr zielbewußt und überlegend gehandelt, wie schon aus der Vorbereitung des Gasautomaten hervorgeht; sie mußte auch das Kind von den Pflegeeltern abholen, es nach Hause tragen, hat also nicht erst im letzten Moment den Entschluß gefaßt, das Kind in den Tod mitzunehmen, sondern hatte genügend Zeit, ihre Absicht zu überlegen. Die jetzt noch für die Zeit vom Sonnabend Abend bis Montag Abend bestehende Erinnerungslücke weist natürlich nicht auf einen Verwirrungszustand vor der Tat hin, sondern erklärt sich durch die schwere Gasvergiftung.

Es gibt Zustände, die keine Geisteskrankheit sind, aber eine gewisse geistige Abnormität darstellen, die man als Psychopathie oder geistige Minderwertigkeit bezeichnet. Solche Menschen sind, wie schon oben erwähnt, stärkeren Schicksalsschlägen, seelischen Erschütterungen nicht gewachsen und können durch diese Ereignisse vorübergehend in einen Zustand krankhafter Störung versetzt werden, der vor- und nachher nicht vorhanden ist. Will man einen solchen annehmen, so muß die abnorme geistige Anlage nachzuweisen sein. Sie ist aber bei der B. nicht vorhanden. Denn die B. ist, wie sowohl ihre Vorgeschichte, als die lange Beobachtung ergibt, eine körperlich und geistig nicht nur gesunde, sondern sehr leistungsfähige Person: Sie hat gut gelernt, hat sich zu Hause und in ihrer Ehe nützlich und erfolgreich betätigt, hat selbständig einen neueu Beruf ergriffen (Straßenbahnschaffnerin), in dem sie sich gut eingearbeitet hatte und hat auch in ihrer sonstigen Lebensführung keine Zeichen einer schweren psychopathischen Anlage geboten. Das Einzige, was man in dieser Richtung von ihr sagen kann, ist, daß sie wohl etwas leichtsinnig und rasch von Entschlüssen ist, ohne daß diese Charaktereigenschaften den Grad von Abnormität haben, den man als „geistige Minderwertigkeit" bezeichnen darf. Sie hat gerade durch ihr Vorleben gezeigt, daß sie sich durch widrige Schicksalsschläge, z. B. die Ehescheidung, die Differenz mit den Eltern, nicht niederwerfen ließ, sondern ihr Schicksal selbst in die Hand nahm. Es führen also auch diese Erwägungen nicht zu der Annahme einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit zurzeit der Begehung der Tat.

Es sind also keine Momente vorhanden, welche es gestatten, zurzeit der Planung und Begehung der Tat bei der B. eine Unzurechnungsfähigkeit infolge geistiger Störung anzunehmen. Ihre Tat muß als eine nicht

krankhafte Affekthandlung, eine Verzweiflungstat, aufgefaßt werden. Gründe, welche sie in einen solchen verzweifelten Zustand versetzen konnten, waren genügend vorhanden:

Schon durch die unglückliche Ehe und die ohne ihr Verschulden entstandene Ehescheidung war die noch sehr junge und lebensfrohe Frau unglücklich. Dazu kamen Differenzen mit den Eltern, die Enttäuschung über das pflichtvergessene Verhalten des Liebhabers, die Scham wegen der von ihm erlittenen Ansteckung und das Bewußtsein, daß Eltern und Bekannte davon wußten, die — allerdings falsche — Annahme, daß sie schwanger sei, die — wohl ebenfalls falsche — Annahme, daß ihr Leiden unheilbar sei, endlich, wenigstens am Freitag und Sonnabend, starke körperliche Schmerzen. Auch die Erwägung, daß sie das Kind, an dem sie sicher mit Zärtlichkeit hing, ohne ausreichenden Schutz in der Welt zurückließe, ist ein Motiv, welches bei einer Mutter begreiflich ist. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß in den Lebenskreisen der B. vielfach die falsche Annahme besteht, die Mutter könne über das Kind, welches sie geboren hat, unbeschränkt verfügen und sei niemand Rechenschaft schuldig. Solche Mütter überhäufen heute ihre Kinder mit Zärtlichkeiten, um sie morgen zu vernachlässigen, schlecht zu behandeln oder mit sich in den Tod zu nehmen. Aber alle diese eben angeführten Momente, so sehr sie die Tat psychologisch verständlich machen und Mitleid mit der Täterin erwecken, können nicht das Vorhandensein eines krankhaften Geisteszustandes beweisen, weil, wie oben erwähnt, die Voraussetzungen für einen solchen fehlen. Ihre Würdigung bei der Frage, ob und wie die daraus hervorgehende Tat zu sühnen ist, ist deshalb nicht Aufgabe des Sachverständigen, sondern des Richters.

Ich fasse mein Gutachten dahin zusammen:

Die B. befand sich bei der Planung und Ausführung der ihr zur Last gelegten Handlung in einem Zustande hochgradiger Verzweiflung, der aber mit einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, nichts zu tun hat.

Die Anklage war hier von vornherein auf Totschlag gestellt. Es erfolgte Verurteilung zu 14 Monaten Gefängnis.

Der Fall ist deshalb bemerkenswert, weil sich hier weder eine Geisteskrankheit noch die geringste psychopathische Anlage zeigt: die B. ist geradezu das Bild einer geistig und körperlich gesunden, blühenden, das Leben bejahenden Frau. Die hier einzig in Betracht kommende Differentialdiagnose: pathologische Affektreaktion oder „normale Verzweiflung" mußte sich für den letzteren Zustand entscheiden; denn ich kann eine pathologische Reaktion nur dann annehmen, wenn eine pathologische Grundlage da ist oder die Art der Reaktion — in diesem Fall die Handlung — deutlich pathologische Züge trägt. Das tut sie aber nicht. Denn, wie eingangs erwähnt, kann ich nicht jeden Selbstmord an sich als eine krankhafte Reaktion (krankhaft im Sinne des § 51 StrGb.)

ansehen; sonstige abnorme Züge trägt aber weder der Selbstmordversuch noch die gleichzeitig mit ihm verübte Kindstötung.

Keinesfalls ist es angängig, die Häufung widriger Schicksale, die hier vorliegt, allein als Beweis für das krankhafte des durch sie erzeugten Gemütszustandes zu nehmen. Warum soll eine junge, gesunde, blühende Frau nicht durch die Befürchtung, unheilbar krank zu sein, in Verzweiflung und Lebensüberdruß geraten, besonders wenn sie noch dazu eine schwere sexuelle Enttäuschung und Schädigung ihrer Ehre erlitten hat?

Damit verlieren diese Schicksale, Motive und die durch sie hervorgerufene Verzweiflung nicht ihre Bedeutung für die strafrechtliche Beurteilung der Tat. Aber sie zu würdigen, ist nicht mehr Sache des Sachverständigen, da es sich nicht um Krankheitszustände handelt. Als Psychologe kann er sie nur noch einmal hervorheben und dem Richter möglichst augenscheinlich machen. Das ist auch in diesem Gutachten geschehen. Auf die an dieser Stelle des Gutachtens ausgeführte populäre, aber falsche Anschauung von dem Verfügungsrecht der Mutter über das Kind möchte ich noch besonders hinweisen; auch diese Anschauung macht die Handlung psychologisch verständlicher und entschuldbarer, gehört aber nicht zu den krankhaften Momenten.

Die hier gewählte Art des Selbstmordes und der Kindstötung — Leuchtgasvergiftung — bedarf noch einiger Bemerkungen: Auch für den Gerichtsarzt interessant sind die durch die Gasvergiftung hervorgerufenen lokalen Nekrosen mit tiefer Druckbrandgeschwüren; sie sind auf eine lokale Gefäßthrombose zurückzuführen. Ihr Zustandekommen wurde wohl begünstigt dadurch, daß die schwere Frau über 24 Stunden benommen auf dem Rücken lag.

Ich habe eine ähnliche Nekrose bei den vielen Gasvergiftungen meiner Beobachtung nur noch einmal, aber nicht in so schwerer Form gesehen. In der Literatur sind sie auch nicht eingehend erwähnt; doch ist in einem Artikel von Hübner[1]) kurz darauf hingewiesen. Eine mehrere Tage anhaltende Schwerhörigkeit als Folge einer Gasvergiftung habe ich auch hier, wie auch in einigen anderen Fällen, beobachtet.

Die Gasvergiftung ist eine Selbstmordart, bei der eine von Leppmann in der Diskussion zu dem oben erwähnten Referat angedeutete Möglichkeit auch für die forensische Beurteilung in Frage kommen könnte: Die allmählich durch die Vergiftung ein-

1) Münch. med. W. 1916 Nr. 19.

tretende Verwirrtheit könnte zu einer vorher nicht geplanten kriminellen Handlung oder wenigstens zur fahrlässigen Unterlassung pflichtmäßiger Vorsichtsmaßregeln führen, etwa so, daß die verwirrte Mutter nachträglich ihr Kind aus dem Bett holt und in den gaserfüllten Raum zu sich nimmt, oder daß sie es unterläßt, das betäubte Kind rechtzeitig zu entfernen. Leppmann hat einen ähnlichen Fall bei Lysolvergiftung berichtet. Dann wäre natürlich für den Totschlag oder die fahrlässige Tötung Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen.

Weiter ist aber die Leuchtgasvergiftung bei Familienmord eine Handlung, die den Verdacht eines „Scheinselbstmordes" auch im Sinne Leppmanns sehr nahe legt. Denn es kann natürlich schwer nachgewiesen werden, ob der angebliche Selbstmörder, nachdem er den eigentlichen Zweck, Tötung seines Kindes, erreicht hat, sich nicht bewußt der weiteren Einwirkung des Gases auf sich entzog. Diese Möglichkeit muß also in solchen Fällen besonders genau geprüft werden.

Auch in sozial-psychologischer Beziehung im allgemeinen nimmt der Selbstmordversuch durch Leuchtgas nach meinen Beobachtungen eine besondere Stellung ein: Diese Todesart wird sehr häufig gewählt. Ihre Ausführung ist, bei der großen Verbreitung der Gasautomaten auch in kleinen Haushalten, leicht zu erreichen, bequem, erfordert keinen starken Entschluß, keine Handlung, die irgendwie wehe tut, und läßt dem Täter — wenigstens zunächst — die Möglichkeit offen, den Entschluß ebenso leicht rückgängig zu machen, wenn es ihn reuen sollte. Deshalb sieht man mißglückte Leuchtgasvergiftungen so häufig auch bei ganz geringfügigen Motiven; „um den Ehegatten zu ärgern"; „den Nachbarn einen Schreck einzujagen" und ähnliches.

Diese Gesichtspunkte müssen auch bei der forensischen Beurteilung eines durch Gas ausgeführten erweiterten Selbstmordes berücksichtigt werden.

5. Endlich möchte ich einen Fall kurz andeuten, der mir sozialpsychologisch wichtig erscheint, obwohl er nicht zum Familienmord führte und nicht zur Strafverfolgung kam.

Die 34 jährige Ehefrau B., deren Mann im Felde steht, hatte schon mehrere Male gedroht und auch versucht, sich zu erhängen oder sich und ihren zwölfjährigen Stiefsohn mit Gas zu vergiften; aber die Versuche waren nicht sehr ernsthaft. Auch hat sie schon oft hysterische Erregungszustände und Krampfanfälle gehabt.

Am 2. Juni 1916 drohte sie ihrem Stiefsohn wieder mit gemeinsamem Töten durch Gas. Der Junge lief in seiner Angst in die Wohnung

einer Tante. Als die B. dann dorthin kam und ihn wieder holen wollte, weigerte sich der Junge mitzugehen, und die Tante nahm ihn in Schutz. Darauf produzierte die B. auf der Treppe eine große hysterische Szene, weshalb sie dann von der Polizei in die Nervenheilanstalt gebracht wurde. Hier ergab die Beobachtung typische hysterische Charakterzüge: Reizbarkeit, Labilität, Beeinträchtigungsvorstellungen, Neigung zum Hetzen, Intrigieren und Verleumden, aber keine Geistesstörung, sondern stets geordnetes, zielbewußtes, auf baldige Entlassung gerichtetes Verhalten. Als äußere Ursache der Erregungszustände und Selbstmordversuche wurden Klatschereien und Zwistigkeiten in der Verwandtschaft ermittelt. Die eine Gruppe der Verwandten, besonders die Mutter der Frau, brachte es schließlich auch fertig, den im Felde stehenden Mann so lange zu bearbeiten, bis er energisch die Entlassung seiner Frau aus der Anstalt forderte. Da die Frau nicht geisteskrank, auch nicht im verwaltungsrechtlichen Sinne, war, mußte dem Entlassungsantrage stattgegeben werden. Zuvor hatten wir durch die Jugendfürsorge Schritte getan, daß der Stiefsohn weiter bei seinen Verwandten verblieb und diesen vormundschaftliche Rechte eingeräumt wurden, so daß wenigstens das Leben dieses Knaben vorläufig gesichert war.

Dieser Fall scheint mir wichtig, weil er einmal die „Ungefährlichkeit“ der hier in Betracht kommenden Persönlichkeiten dartut, die jederzeit ihre oder selbst fremde Kinder (Stiefsohn) in Todesgefahr bringen können. Ferner, weil er zeigt, wie unfähig das Publikum, die nächsten Verwandten auch nach eingehender Belehrung sind, solche Fälle richtig zu beurteilen und zu behandeln. Endlich weil er die Schwierigkeiten zeigt, im Rahmen der jetzigen gesetzlichen Vorschriften den von diesen Selbstmördern drohenden Gefahren zu begegnen. Die Frau ist hysterisch und ein haltloser, ethisch defekter Charakter, aber nicht schwachsinnig, nicht geisteskrank. Eine gesetzliche Handhabe, sie gegen ihren und der Angehörigen Willen in einer Anstalt festzuhalten oder sie zu entmündigen, fehlt. Auch hat sie ihrem ganzen Zustand nach keine Anstaltspflege nötig. Ihre bisherigen Selbstmordversuche, hervorgerufen durch geringfügige Motive, waren sicher nicht ernst gemeint, wurden auch von den Verwandten nicht als ernsthaft aufgefaßt; aber man weiß, daß Hysterische 10 mal theatralische Selbstmordversuche ohne ernstliche Absicht machen, und das 11. Mal gelingt er gegen ihren Willen. Das Publikum: Ehemann und Verwandte, sind jetzt entrüstet über die Verbringung der Frau in die Anstalt. „Sie ist ja doch nicht nervenkrank“ (damit meinen sie geisteskrank!); „was soll sie unter den „Verrückten“! Ist aber die Tat geschehen, hat ein neuer mißglückter Selbstmordversuch von ihr dem ihr anvertrauten Kind das Leben gekostet, dann beweist uns die Verwandtschaft sonnenklar, daß die arme Frau völlig

„unzurechnungsfähig“ ist, nämlich so lange, bis das freisprechende Urteil erfolgt ist, worauf dann wieder die „nicht nervenkranke“ Frau schleunigst aus der Anstalt geholt werden muß. Auch das ist für weite Volkskreise charakteristisch, wie gering sie die — mißglückten — Selbstmordversuche einschätzen: ungefähr so, wie wenn jemand ein Glas über den Durst trinkt oder gelegentlich einen Schnupfen hat!

So komplizierte Handlungen wie die geschilderten Selbstmorde mit gleichzeitigem Familienmord müssen zweifellos in jedem Fall besonders eingehend untersucht werden, und ihre Beurteilung kann nicht nach einem Schema geschehen. Mir scheint es aber doch möglich, aus der bisherigen Literatur wie aus den von mir beobachteten Fällen im Zusammenhang mit den Erfahrungen über die Psychologie der Selbstmorde überhaupt einige allgemeine Gesichtspunkte abzuleiten, die bei der forensischen Begutachtung solcher Fälle zweckdienlich sind.

Alle mit einem Selbstmordversuch komplizierten Tötungen nächster Angehöriger müssen von vornherein den Verdacht erwecken, daß eine geistige Abnormität des Täters vorliegt. Eine wirkliche Klärung dieser Frage ist aber in den meisten Fällen nur möglich an der Hand längerer Anstaltsbeobachtung; mehrmalige Untersuchung durch den Sachverständigen, auch Beobachtung im Gefängnis reicht dazu nicht aus; die Untersuchungshaft ist in solchen Fällen überhaupt bedenklich, weil sie gegen einen etwa noch bestehenden Selbstmordtrieb nicht hinreichend schützt.

In allen Fällen von erweitertem Selbstmord muß auch die Möglichkeit erwogen werden, daß es sich um einen Scheinselbstmord handeln kann, mit dem unlauteren Motiv, unbequeme Verwandte zu beseitigen. Wenn die Klärung dieser Frage auch in erster Linie dem Untersuchungsrichter obliegt, so wird der Sachverständige doch auch immer diese Möglichkeit bei der Prüfung des Geisteszustandes berücksichtigen müssen; in den meisten Fällen wird sie leicht auszuschließen sein.

Einfach in der Beurteilung liegen auch die Fälle, bei denen eine ausgesprochene Geisteskrankheit schon längere Zeit bestaht oder nach der Tat deutlich erkannt wird. Wo eine schwere Dementia praecox, eine progressive Paralyse in der Beobachtung unzweifelhaft festgestellt wird, da kann unbedenklich auch die Unzurechnungsfähigkeit für die Handlung angenommen werden.

Auch in unserem Fall 1), bei dem schon vor der Tat eine schwere Melancholie bestand, die Tat selbst kurz nach einer gegen ärztlichen Rat erfolgten Entlassung aus der Anstalt stattfand und das Fortbestehen der Melancholie nach der Tat unzweifelhaft festgestellt wurde, war die Beurteilung der Tat einfach.

Schwierig aber ist die Beurteilung in den Fällen, wo es sich um Differentialdiagnose handelt: Melancholie oder traurige Verstimmung eines Geistesgesunden infolge unglücklicher Schicksale und pathologische Affektreaktion oder Verzweiflungstat eines Geistignormalen.

Die Frage der Melancholie ist m. E. nicht so schwer zu entscheiden. Auch ist nicht das Wesentliche, ob es sich um eine echte M., d. h. eine depressive Erkrankung aus der Gruppe des manisch-depressiven Irreseins oder um eine Melancholie im Verlauf anderer psychischer Störungen handelt. Man darf nur den Begriff „Melancholie" nicht zu sehr verwischen und muß daran festhalten, daß er auch in diesem erweiterten Sinne (Krenser) bedeutet: eine psychische Störung von einiger Dauer, welche durch einen bestimmten Symptomenkomplex: Verstimmung bis zur Angst, Verlangsamung des Denkens, depressive Wahnideen, manchmal auch Sinnestäuschungen ausgezeichnet ist. Diese Symptome müssen aber, wenigstens die wichtigsten von ihnen, durch eigene Beobachtung nachgewiesen werden und sind auch, wenn es sich wirklich um eine Melancholie handelt, nach der Tat noch nachzuweisen. Denn daran glaube ich nicht, daß die Selbstmord- und Familienmordhandlungen eine Art Krise darstellen, die das Krankheitsbild der Melancholie so plötzlich beenden, daß die nachträgliche Beobachtung nichts mehr davon merkt. Auch von der physiologischen, durch Schicksalsschläge hervorgerufenen Verstimmung, ferner von der durch Reue über die Tat oder durch wirkliches Schuldbewußtsein bedingten Verstimmung ist die krankhafte Melancholie bei längerer Beobachtung doch abzutrennen durch Gleichmäßigkeit des Affektes, der durch keinerlei äußere Vorgänge angemessen beeinflußt wird, so daß eher einmal vorübergehend eine heitere Stimmung ohne äußere Ursache eintritt, durch die Armut, Fixiertheit und Unbeeinflußbarkeit des Vorstellungsinhaltes, durch die motorische und Denkhemmung. Das sind differentialdiagnostische Erwägungen, die uns aus der klinischen Beobachtung seit langem geläufig sind. Nicht ausreichend ist aber zur Diagnose der Melancholie die Angabe von Laien, die eine gedrückte Stimmung, „Schwermut", „trübe Gedanken" festgestellt haben wollen.

Auch aus den äußeren Erlebnissen und den Motiven des Selbstmörders kann die Diagnose krankhafter Verstimmung nicht gemacht werden; genügende und ungenügende Motive können eine krankhafte Verstimmung hervorrufen, müssen dies aber nicht tun.

Schwieriger liegen die Verhältnisse bei der Diffenrentialdiagnose zwischen „pathologischer Affektreaktion und normler Verzweiflung". Denn hier handelt es sich ja, wie schon durch die beiden Bezeichnungen gesagt wird, um kurz dauernde Zustände, die, mindestens in ihrer stärksten Ausprägung, nur zur Zeit der Handlung bestanden und nachher auch bei längerer Beobachtung nicht mit Sicherheit in der gleichen Art und Stärke festgestellt werden können. Nachträgliche Kennzeichen für die Krankhaftigkeit des psychischen Zustandes zur Zeit der Tat sind mindestens unsicher. Dies gilt namentlich auch von der nachträglichen Erinnerungstrübung oder vollkommenen Amnesie, auf die Straßmann großen Nachdruck legt. Ihr zweifelhafter Wert für die Beurteilung der Dämmerzustände überhaupt ist ja von vielen Seiten betont worden; hier kommt noch dazu, daß der Selbstmordversuch selbst eine retrograde Erinnerungstrübung schaffen kann, wie dies z. B. in meinem Fall 4 durch die Gasvergiftung geschehen ist.

Wie weit Zeugenaussagen von Laien beweisend für die Qualität eines kurz dauernden Affektzustandes sein können, muß von Fall zu Fall gewürdigt werden; diese Aufgabe erwächst der forensischen Psychiatrie ja häufiger, z. B. bei der Beurteilung pathologischer Rauschzustände. Daß mit allgemeinen Bezeichnungen, wie „sehr verzweifelt", „sehr aufgeregt", ein pathologischer Zustand nicht erwiesen wird, liegt auf der Hand; andererseits beweist geordnetes, zielbewußtes, überlegendes Verhalten vor der Tat wohl nicht geistige Gesundheit, spricht aber doch sehr gegen das Bestehen eines kurz dauernden pathologischen Affektzustandes vom Charakter eines Dämmerzustandes.

Bei dieser in der Natur der Sache liegenden Mangelhaftigkeit der Berichte über den geistigen Zustand zur Zeit der Tat kann auch hier die längere nachträgliche Beobachtung nicht entbehrt werden. Denn die wird in den meisten Fällen über einen wichtigen Punkt aufklären können: über die Frage, ob der Täter überhaupt eine Persönlichkeit ist, von der solche pathologische Affektreaktionen oder Dämmerzustände erwartet werden können, also den Nachweis einer psychischen Prädisposition. Die bedeutsamsten sind Epilepsie, Hysterie, der leichte Schwachsinn und die psychopathische Konstitution, die am häufigsten auf einer angeborenen

degenerativen Anlage beruht, seltener im Leben selbst erworben wird. Genau wie bei anderen forensischen Affekthandlungen muß auch beim Selbstmord und den mit ihm in Verbindung stehenden Handlungen der Nachweis einer derartigen Prädisposition gefordert werden, wenn behauptet werden soll, daß der durch ein äußeres Ereignis hervorgerufene Affekt einer krankhaften Bewußtseinsstörung gleichkommt.

Die zum Nachweis einer solchen Prädisposition dienenden Momente sind in der forensischen Psychiatrie lange bekannt: bei der Beobachtung die Feststellung der klinischen Symptome einer Epilepsie, Hysterie, Neurasthenie oder die deutlichen nervösen und psychischen Kennzeichen einer psychopathischen Konstitution, also das, was man als psychische und nervöse Degenerationszeichen bezeichnet; die sogenannten körperlichen Degenerationszeichen reichen dazu nicht aus. Aus der Vorgeschichte haben als sicherste Zeichen einer degenerativen Anlage die Störungen der geistigen Entwicklung, Ungleichmäßigkeit der Schul- und Berufslaufbahn, häufiger Stellenwechsel, Konflikte mit der gesellschaftlichen und gesetzlichen Ordnung zu gelten. Am wenigsten Bedeutung ist meines Erachtens der erblichen Belastung für sich allein beizulegen; die Feststellungen einer oder mehrerer psychischer Abnormitäten oder Erkrankungen in der Aszendenz spielt bei vielen gerichtlichen Gutachten eine viel zu große Rolle. Sie kann nur zur Erklärung oder zur Bestätigung einer auf anderen Wegen festzustellenden psychopathischen Konstitution dienen.

Wie weit eine Prädisposition für pathologische Affekthandlungen durch äußere Momente geschaffen wird, bedarf noch einer kurzen Erörterung, weil gerade diese Frage beim Selbstmordproblem eine große Rolle spielt. Mit einer etwas oberflächlichen Einteilung kann man diese äußeren Momente in körperliche und seelische Einwirkungen unterscheiden. Zu den ersteren gehörenErkrankungen, von denen man annehmen kann, daß sie durch Vergiftung, Infektion, Kachexie auch zerebrale Schädigungen machen oder durch starke und anhaltende Schmerzen auf die Psyche einwirken können; ferner gewisse physiologische körperliche Vorgänge, besonders des weiblichen Geschlechts: Pubertät, Periode, Schwangerschaft, Klimakterium. Die auf psychischem Wege wirkenden Schädigungen: Unglücksfälle und Erlebnisse aller Art auf ökonomischem, familiärem oder beruflichem Gebiete können im einzelnen nicht angegeben werden. Der Nachweis solcher körperlicher oder psychischer Einwirkungen, auch gehäufter Art genügt meines Erachtens allein

nicht, um eine Prädisposition anzunehmen, welche eine pathologische Affektreaktion wahrscheinlich macht: weil viele Menschen, die aus dem Fenster fallen, ein Bein brechen, können wir die Diagnose des Beinbruches noch nicht aus der Tatsache erweisen, daß der Mensch vor einiger Zeit aus dem Fenster gefallen war. Auch die erworbene Prädisposition muß aus psychischen oder nervösen Anomalien bei der Beobachtung selbst nachzuweisen sein, wenn sie genügen soll, um eine Handlung als krankhafte Affektreaktion zu erweisen; die Prädisposition bleibt ja auch noch bestehen, wenn der pathologische gesteigerte Affekt wieder abgeklungen ist, also ist sie auch nachzuweisen. Das bloße Aufzählen körperlicher oder psychischer Einwirkungen auch gehäufter Art wird in den wenigsten Fällen genügen, um nachzuweisen, daß diese Schädigungen einen krankhaften Geisteszustand wirklich hervorgerufen haben. Denn sehr viele Menschen halten die gleichen Schädigungen aus, ohne pathologisch zu reagieren. Besonders gilt dies von den Ereignissen, die man für sich allein weder als Krankheiten noch als Schädigungen bezeichnen kann: Periode, Wochenbett, Geburt. Ihre Bedeutung bei der forensischen Beurteilung von kriminellen Handlungen hat vor einiger Zeit König[1]) sehr klar und eingehend dargelegt; dem ist hier auch für die in Erörterung stehende Frage nichts zuzufügen. Ich verweise besonders auf den Fall 4 von König, der auch wieder zeigt, daß Unzurechnungsfähigkeit nur dann für eine während der Periode ausgeführte Handlung anzunehmen ist, wenn die Beobachtung nach der Tat deutliche pathologische Züge erkennen läßt, die sich durch äußere Ereignisse bei der Tat zu einer krankhaften Affektreaktion steigerten. Ebenso gibt Pfeiffer (l. c. S. 131) zu, daß die Schwangeren mit Selbstmordversuchen nur dann als geistig abnorm bezeichnet werden können, wenn die Schwangerschaft durch Krankheit kompliziert ist. Und das herrschende Strafgesetz gibt durch den § 217 zwar zu, daß der Geisteszustand der Gebärenden ein besonders gearteter ist; aber, indem es die Kindestötung während der Geburt unter eine, wenn auch mildere Strafe stellt, hält es daran fest, daß der abnorme Geisteszustand der Gebärenden für gewöhnlich nicht krankhaft im Sinne des § 51 ist.

In dem folgenden, einer Zeitungsnotiz entnommenen Falle kann man klar trennen die Momente, welche für die Entstehung einer pathologischen Prädisposition herangezogen werden können,

1) Arch. f. Psych. Bd. 53.

und das Motiv, welches schließlich die Verzweiflungstat: Tötung und Selbstmordversuch, auslöste:

Eine Tat der Verzweiflung, durch die vier Menschenleben gefährdet worden sind, lag einer gestern vor dem Schwurgericht des Landgerichts I verhandelten Anklage wegen versuchten Totschlags zugrunde. Die 34 Jahre alte Angeklagte wohnte mit ihrer Mutter und ihren beiden Kindern zusammen. Die nervöse, zur Melancholie neigende Frau hatte schwer mit den Sorgen des Lebens zu kämpfen. Sie lebte seit drei Jahren von ihrem Manne, der sie brutal behandelt haben soll und jetzt im Felde steht, getrennt und hatte nicht nur für ihren Lebensunterhalt und den ihrer beiden im Alter von zehn und zwölf Jahren stehenden Kinder zu sorgen, sondern auch noch ihre kranke Mutter zu verpflegen. Sie brachte sich durch Arbeit in einer Schneiderwerkstatt durchs Leben. Da wollte es das Schicksal, daß dem Werkführer 300 Mark aus seiner Rocktasche abhanden kamen und der Verdacht des Diebstahls sich auf die Angeklagte lenkte. Eine bei ihr abgehaltene Haussuchung war ergebnislos, der Verdacht blieb aber bestehen. Diesen Vorfall nahm sich die Angeklagte sehr zu Herzen, sie glaubte, diese Schmach nicht ertragen zu können, und verfiel nach vielfachem dumpfen Hinbrüten auf den Plan, sich das Leben zu nehmen, aber ihre beiden Kinder nicht hilflos hier zurückzulassen, sondern sie ins Jenseits mitzunehmen. In der Nacht zum 6. Juni schritt sie zur Ausführung dieses Planes. Nachdem ihre Mutter und die Kinder zu Bett gegangen waren, schloß sie die Wohnung ab und schrieb einen Abschiedsbrief, in dem sie erklärte, daß sie den auf ihr ruhenden Verdacht nicht ertragen könne, deshalb aus dem Leben scheiden und ihre Kinder mitnehmen wolle. Dann öffnete sie die Gashähne in ihrer Wohnung und legte sich nieder, um den Tod zu erwarten. Als man die Tür gewaltsam geöffnet hatte, fand man alle vier Bewohner in besinnungslosem Zustande vor. Die sofort angestellten Wiederbelebungsversuche waren von Erfolg gekrönt: sämtliche vier Personen sind dem Leben erhalten worden. Die Geschworenen erklärten die Angeklagte des versuchten Totschlags schuldig, billigten ihr aber mildernde Umstände zu. Sie wurde zu sechs Monaten Gefängnis unter Anrechnung von drei Monaten Untersuchungshaft verurteilt. Der Haftbefehl wurde aufgehoben.

Unglückliche Ehe, wirtschaftliche Not können für sich allein bei einem sonst gesunden Menschen eine Psychopathie nicht herbeiführen. War die Frau wirklich, wie die Zeitungsnotiz meint, „nervös und zur Melancholie neigend“, was aber nachgewiesen werden mußte, dann hätten diese Momente zusammengenommen sicher genügt, um die pathologische Prädisposition zu schaffen, auf deren Boden ein neues Ereignis — die unrichtige Anschuldigung — eine akute pathologische Affektreaktion hervorrief, die man bezüglich der dabei ausgeführten Taten einem krankhaften Bewußtseinszustand im Sinne des § 51 gleichachten muß. Wenn das Gericht nicht zu diesem Resultat kam, sondern die Frau verur-

teilte, so liegt das — immer die Richtigkeit der Zeitungsnotiz vorausgesetzt — daran, daß hier bedauerlicherweise kein Sachverständiger zugezogen wurde.

Übrigens scheinen nach diesem Berichte jetzt auch Berliner Gerichte mit der Freisprechung in solchen Fällen zurückhaltender geworden zu sein als zur Zeit des Straßmannschen Referates.[1])

Ob es sich um angeborene oder erworbene Prädisposition handelt, immer muß sie von einer gewissen Stärke sein, wenn die auf ihrem Boden entstehende Affektreaktion wirklich eine krankhafte sein soll. D. h.: die Behauptung oder Erzählung von Zeugen, daß der Betreffende manchmal aufgeregt, verstimmt, sonderlich sei, genügt nicht. Wenn also H. Steltzner (l. c. S. 92) „eine Resistenzlosigkeit gegen Unlustaffekte und negative Gefühlsschwankungen“ deshalb feststellt, weil die sonst heitere Frau wegen Geschäftskonkurs, Nahrungssorgen einen Selbstmord machte, so ist das meines Erachtens noch nicht genügend, um eine krankhafte Grundlage zu beweisen; der „normale“ Leichtsinn verhält sich ebenso. Auch in dem von Steltzner (l. c. S. 93) berichteten Fall E. U. halte ich die „Minderwertigkeit“ noch nicht dadurch erwiesen, „daß Patientin nach einem Streite mit ihren gutsituierten Eltern nach Berlin gereist war, um eine Stellung anzunehmen“, wenn man unter „Minderwertigkeit“ einen psychopathischen Zustand in dem von mir geforderten Grade verstehen soll. Es genügt auch nicht, daß die Beobachtung einzelne Versager bei den Intelligenzprüfungsmethoden nachweist. Der psychische Zustand, der aus der Beobachtung oder Lebensführung erwiesen wird, muß eben deutlich ein abnormer sein, so daß man sagen kann: Dieser Mensch ist wirklich den Anforderungen und Stürmen des Lebens weniger gewachsen als ein ganz normaler, wenn er auch an und für sich noch nicht geisteskrank ist. Hier ist freilich ein Punkt, der der subjektiven Auffassung des Sachverständigen oder Richters unterliegt; die Beurteilung dieser Frage setzt soziale Erfahrung, ein kritisches Urteil, voraus.

Endlich bedarf bei der forensischen Beurteilung des Familienmordes noch der gleichzeitige Selbstmordversuch und seine Motivierung einer besonderen Besprechung; denn das,

---

1) Dagegen haben die Münchner Geschworenen im vorigen Jahr einen Mann freigesprochen, der bei einem mißglückten Selbstmordversuch seine Frau und sein Kind getötet hatte, obwohl 3 Sachverständige den Mann zwar für einen Psychopathen, aber für zurechnungsfähig erklärten. (Vergl. dieses Archiv Bd. 66, S. 145.)

was diese kriminellen Handlungen zu eigenartigen macht, ist ja der begleitende Selbstmordversuch.

Wie man auch über das psychologische Problem des Selbstmordes denkt, so einfach darf man sich die Sache nicht machen, wie das Pfeiffer tut (l. c. S. 184), der es als eine „wissenschaftlich begründete Forderung“ bezeichnet, „auch in den wenigen Fällen, wo Anhaltspunkte für eine geistige Gestörtheit (nämlich der Selbstmörder) nicht gewonnen werden konnten, uns des ...... Analogienschlusses zu bedienen und die Tat als im Zustande geistiger Störung geschehen anzunehmen“. Dieser Schluß ist eben, wie die meisten Analogieschlüsse, falsch, schon bezüglich des Selbstmordes; noch weniger darf man, lediglich weil ein Familienmord gleichzeitig mit einem Selbstmordversuch ausgeführt wurde, den Analogieschluß machen: „Die meisten Selbstmörder sind geistig gestört; der Täter hat also auch die gleichzeitige Tötung seines Kindes in einem geistig gestörten Zustand ausgeführt.“ Hier ist Prämisse und Schlußfolgerung falsch; ganz abgesehen davon, daß die geistige Störung, wenn sie die Tötung des Kindes vor Gericht entschuldigen soll, eine viel schwerere sein muß als die, welche den Selbstmord menschlich entschuldigen kann.

Es wird, wenigstens bei der forensischen Beurteilung des „erweiterten Selbstmordes“, häufig der Fehler gemacht, daß man entgegen dem sonstigen Gebrauche der forensischen Medizin die Tat selbst als eine „abnorme“, krankhafte, zu erweisen sucht. Eine „Tat“, eine einzelne Handlung, ist, für sich betrachtet, nie krankhaft, so wenig wie eine Vorstellung, sondern höchstens ihre aus einem abnormen Geisteszustand entspringende Motivierung. Wir sollen auch als Sachverständige gar nicht die — normale oder abnorme — Natur der Tat, sondern des Geisteszustandes, dem sie entsprang, nachweisen oder ausschließen. Betrachtet man den einen Familienmord begleitenden Selbstmord von diesem Gesichtspunkte, so gibt es hier zwei Fragestellungen: „Ist der gleichzeitige Selbstmordversuch ein Symptom, ein Beweis dafür, daß der Täter sich zur Zeit der kriminellen Handlung in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat? Kann der Selbstmordversuch selbst den — früher normalen — Geisteszustand so verändert haben, daß die nachfolgende kriminelle Tat, der Familienmord, annehmbar in einem unzurechnungsfähigen Zustand ausgeführt wurde?“

Die zweite Frage ist hier einfacher zu erledigen als die erste, da diese Möglichkeit nur in wenigen Fällen gegeben ist. Lepp-

mann hat bei der Diskussion des Straßmannschen Referates erwähnt, daß durch eine Lysolvergiftung ein Zustand von Verwirrung entstand, in dem dann eine Kindestötung versucht wurde. Ich habe bei der Besprechung meines Falles 4 (siehe oben darauf hingewiesen, daß auch die Gasvergiftung ähnliche Möglichkeiten schaffen könnte. Sie werden aus der Feststellung des Tatbestandes zu ergründen und individuell zu beurteilen sein.

Komplizierter liegt die Sache mit der ersten Frage. Daß der Selbstmord selbst, die Art seiner Planung, Inszenierung und Ausführung einen einigermaßen bindenden Schluß auf einen krankhaften Geisteszustand des Täters zulasse, kann ich nur für ganz wenige Fälle zugeben, in denen entweder die theatralische Aufmachung, das „in Schönheit sterben wollen", den Verdacht einer Hysterie erweckt, oder die abstruse, krasse oder unverständliche Art des Verfahrens auf eine Dementia praecox, also eine schwere Geistesstörung des Täters hinweist; die Literatur enthält ja solche Fälle. Sehr sichere Schlüsse sind dies aber nicht. Auch Reukauff (a. a. O.) bemerkt (Fall 25), daß kleine Unzweckmäßigkeiten bei der Ausführung der Tat noch nicht auf fehlende Überlegung — noch weniger auf einen krankhaften Geisteszustand schließen lassen.

Auch die Motive des Selbstmordes, d. h. die von dem Selbstmörder angegebenen Gründe seines Handelns (Gaupp) lassen einen eindeutigen Schluß auf den bei ihm bestehenden Geisteszustand nicht zu: nicht jeder Selbstmord, der objektiv gut begründet und subjektiv ausreichend motiviert erscheint, ist in geistig normalem Zustand erfolgt. Noch weniger ist ein Selbstmord, dessen Motive uns mangelhaft, ungenügend, frivol erscheinen, schon deshalb auf eine pathologische Abnormität oder auf einen krankhaften Geisteszustand zurückzuführen. Man muß doch daran denken, daß auch auf dem Boden völlig normaler Geistesbeschaffenheit Charaktereigenschaften wie Leichtsinn, leichte affektive Bestimmtheit, pessimistische Lebensauffassung, geringes Pflichtgefühl vorkommen; wer solche Eigenschaften immer gleich für abnorm oder pathologisch hält, für den gibt es überhaupt keinen individuellen Charakter mehr. Aus meinen Beobachtungen in Chemnitz habe ich den Eindruck gewonnen, daß die erwähnte, noch als normal zu wertende leichte Bestimmbarkeit zum Teil von sozialen, Alters- und Rasseeigentümlichkeiten abhängt; unter der Chemnitzer männlichen und weiblichen Arbeiterschaft, die viel tschechischen Einschlag enthält, findet man namentlich im jugendlichen Alter ernste und halbernste Selbstmordversuche aus sehr geringen,

oft frivolen Motiven, auch ohne daß die längere, auch in Jahren wiederholte Beobachtung etwas Pathologisches feststellen kann, sondern nur eine sehr haltlose Lebensauffassung. Solche Selbstmordversuche und ihre unzureichende Motivierung sind dann ebenso zu werten wie andere „unüberlegte" Handlungen mit einschneidenden Folgen, wie sie auch von geistig ganz normalen Menschen immer einmal gemacht werden.

Ein Beispiel dafür ist mein Fall 4). Ich habe in dem Gutachten (vergl. Seite 23) auch hervorgehoben, daß als Charaktereigenschaft weiterer Volkskreise eine wenig pflichtvolle Auffassung bezüglich der Rechte der Mutter an das Leben des Kindes besteht.

Man kann allgemein, abgesehen von der individuellen Würdigung jedes Einzelfalles, nur das eine zugeben: Wahrscheinlich ist ein Mensch, der Hand an sich legt, im Moment dieser Tat nicht mehr voller Überlegung so fähig, daß er alle Folgen seiner Handlungen, auch der den Selbstmord etwa noch begleitenden Handlungen (z. B. Tötung eines Kindes), so überblicken kann wie jemand, der eine solche Tat unternimmt ohne die gleichzeitige Absicht, selbst zu sterben. Dieser Möglichkeit wird aber jetzt schon von der Strafrechtspflege dadurch Rechnung getragen, daß die Anklage in derartigen Fällen, auch wenn die Tat planmäßig vorbereitet war, nicht auf Mord, sondern auf Totschlag lautet. Der forensische Sachverständige braucht also dieses Moment in seinem Gutachten nicht mehr besonders zu werten.

Wenn wir also eine Unzurechnungsfähigkeit für die Tat durch „pathologische Affektreaktion" annehmen wollen, so müssen wir den Nachweis einer — angeborenen oder erworbenen — Prädisposition bringen, d. h., daß der Täter dauernd, auch vor und nach der Tat, einen abnormen geistigen Zustand aufweist, wenn dieser abnorme Zustand auch für sich allein noch nicht den Grad einer geistigen Erkrankung erreicht. Auf dem Boden dieser Prädisposition kann dann vorübergehend ein krankhafter Geisteszustand (eine „Bewußtlosigkeit" im Sinne d. § 51 StrGB.) entstehen unter dem Einfluß äußerer Einwirkungen, welche den Täter zu dem Selbstmord und zu der begleitenden Tötung veranlassen. Ist die pathologische Prädisposition nicht vorhanden, so reichen die Ursachen und Motive des Selbstmordes für sich allein nicht aus, um ihn und die ihn begleitende Tat als krankhafte bedingt anzusehen, sondern dann handelt es sich höchstens um „normale Verzweiflung".

Auch dann, wenn der Sachverständige verneinen muß, daß die oben erwähnten äußeren Momente: körperliche und seelische

Schädigungen, Schicksalsschläge usw. einen Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit herbeigeführt haben, kann er zugunsten des Täters häufig zugeben, daß dieselben Momente geeignet waren, eine zwar normale, aber schwere Affektreaktion, eine „Verzweiflung" zu erklären. Nur ist diese Verzweiflung, „die Unfähigkeit, sich einen Ausweg des unhaltbaren Zustandes vorzustellen und sich der Selbsmordvorstellung zu entreißen" (Steltzner), eben kein krankhafter Zustand im Sinne des Gesetzes; seine Würdigung für das Maß von Schuld und Sühne, das die von ihm hervorgerufene Tat verdient, obliegt dem Richter, nicht dem Sachverständigen. Der letztere kann als erfahrener Psychologe höchstens diese Momente herausstellen und sie dem Richter möglichst greifbar vor Augen führen. Mindestens die Geschworenen sind diesen Argumenten für mildernde Umstände nach meiner Erfahrung sehr zugängig, was ja auch aus den Mitteilungen Straßmanns hervorgeht. Auch darin stimme ich Straßmann zu, daß deshalb eine Änderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über dieses Delikt nicht erforderlich ist.

Man könnte gegen meine vorstehenden Ausführungen über die forensische Beurteilung der kriminellen Handlungen des „erweiterten Selbstmordes" den Vorwurf erheben, daß sie hart sind und der modernen psychologischen Auffassung des Selbstmordproblems zu wenig Rechnung tragen. Dem letzteren Vorwurfe habe ich schon im Eingange meiner Erörterungen entgegnet, daß bei der allgemeinen psychologischen wie bei der forensischen Beurteilung diese Taten anders zu bewerten sind als der Selbstmord selbst.

Wenn es überhaupt erlaubt ist, einmal den strengen Standpunkt des Sachverständigen zu verlassen, der ohne Rücksicht auf die Folgen seines Gutachtens nur die medizinischen Tatsachen feststellen und daraus Schlüsse für den einzelnen Fall ziehen soll — und das scheint mir bei der prinzipiellen Erörterung eines forensisch-psychiatrischen Themas erlaubt —, so möchte ich aber noch auf folgende allgemeinen Gesichtspunkte hinweisen: Man sagt uns Psychiatern häufig nach, daß wir geneigt seien, jeden Menschen für „verrückt" oder mindestens für pathologisch zu erklären. In dieser Allgemeinheit ist dieser Vorwurf sicher nicht richtig und trifft namentlich nicht auf die psychiatrischen Sachverständigen von wirklicher Erfahrung und Sachkenntnis zu.

Aber zweifellos führt die Vertiefung der psychologischen Be

trachtungsweise, die Vermehrung der einschlägigen Untersuchungsmethoden und das größere Interesse, das dieser Forschung in weiten Kreisen entgegengebracht wird, zu der unerwünschten Nebenwirkung, daß viele Erscheinungen des privaten und öffentlichen Lebens ohne ausreichende Begründung in Bausch und Bogen als abnorm, pathologisch oder gar „psychotisch" bezeichnet oder auf Motive aus dem „Unbewußten" zurückgeführt werden. Namentlich diejenigen, die aus dem Einzelergebnisse wissenschaftlicher Forschungen die Kleinmünze populärer Aufklärung schlagen, posieren dabei manchmal in einer „wissenschaftlichen" Erkenntnis, die hoch und kühl über der „landläufigen, kleinbürgerlichen Moral" und der „Unsinn gewordenen Vernunft des Gesetzes" stehen will.

Mir dünkt es nicht richtig, nicht recht, nicht sozial und nicht human, ohne zureichende wissenschaftliche Begründung immer neue Gebiete des menschlichen Denkens und Handelns als „vom Willen unabhängig und außerhalb seines Machtbereiches liegend" zu bezeichnen. Denn wenn Jahreszeit, Monatsperiode und das Erbe der Vorfahren immer mehr unser Tun und Lassen bestimmen sollen, geht jedes Verantwortlichkeitsgefühl verloren. Man soll doch nicht glauben, daß den breiten Massen der Halbgebildeten solche Erörterungen verborgen bleiben; sie werden ihnen durch die „belehrenden" Artikel der Tagespresse vermittelt. Das Dienstmädchen, das nach einem Streite mit der Herrschaft, der junge Kaufmann, der nach einem Fehlgriffe, die Frau, die nach einem Ehezwiste sich aus dem Leben schaffen will: ihnen allen türmen sich diese Lebensschwierigkeiten um so höher, je mehr sie davon gehört haben, daß sie wegen „erblicher Belastung", atmosphärischer Einflüsse oder ähnlicher Momente ihrer persönlichen Verantwortung enthoben sind.

Und noch ein anderer Gesichtspunkt:

Straßmann meint, daß die hier in Betracht kommenden Selbstmörder, also die Mütter, die bei einem Selbstmordversuch ihr Kind töten, nicht gefährlich seien, und daß vom Standpunkte der Zweckstheorie eine Bestrafung nicht erforderlich sei. Mir scheint schon ein einfacher Selbstmörder nicht ungefährlich in einer Zeit, wo jedes Leben kostbar ist, noch weniger derjenige, der seinen eigenen Selbstmord nicht vollendet, aber sein Kind dabei tötet. Denn oft sind noch andere Kinder da, die dann das nächste Mal an die Reihe kommen. Und wir können eine erneute derartige Tat nicht durch sichernde Verwahrung in einer Irrenanstalt verhindern, nämlich in allen den Fällen nicht (das sind aber

sehr viele — fast alle von Straßmann und mir erwähnten), in denen es sich nicht um ausgesprochene, länger dauernde Geistesstörung, sondern um vorübergehenden — pathologischen oder normalen — Affektzustand auf dem Boden einer Prädisposition handelt. Da mag dann wenigstens die gerichtliche Verhandlung und Bestrafung dem Täter und seinen Angehörigen ins Bewußtsein rufen, was er getan hat, was er seinen Kindern und der Allgemeinheit, die Anspruch auf diese Kinder hat, schuldig geworden ist. Und weiter soll sie — man mag dies Abschreckungstheorie nennen! — der suggestiven Wirkung solcher Taten vorbeugen. Denn die Nachahmung herumgesprochener oder durch die Zeitung verbreiteter Beispiele von Familienselbstmorden scheint mir eine Rolle zu spielen, die der oft erwähnten Jahreskurve und anderen tellurischen Einflüssen nahekommt. Auch von diesem Standpunkte scheint es mir unrichtig und unsozial, eine Frau unbestraft zu lassen, die, ohne schwer geisteskrank und unzurechnungsfähig zu sein, in einem augenblicklichen Affekt einen blühenden kräftigen Knaben dem Leben und dem Vaterland entreißt.

Alle schreiten wir mit verbundenen Augen der Zukunft entgegen; keiner kann die Binde abreißen und, wer durch sie hindurch das Schicksal erkennen will und ihm vorgreift, frevelt!

Schlußsätze.

Der „erweiterte Selbstmord" (Familienmord — Straßmann) besteht darin, daß außer dem Selbstmord auch die Tötung eines oder mehrerer anderer Menschen, besonders Familienangehöriger, versucht oder durchgeführt wird.

Wenn der Täter den Selbstmord überlebt, kommt häufig seine forensisch-psychiatrische Begutachtung in Frage. Sie darf nicht einfach dadurch entschieden werden, daß man die Auffassung von dem krankhaften Geisteszustand aller Selbstmörder auch auf diese Fälle überträgt. Der erweiterte Selbstmord ist auch in ethischer und sozialer (Gemeingefährlichkeit) Hinsicht anders zu bewerten als der einfache Selbstmord.

Häufig liegt dem erweiterten Selbstmord eine ausgesprochene Geisteskrankheit zugrunde; sie ist durch Anstaltsbeobachtung festzustellen. Auch die hier besonders in Betracht kommende Melancholie (im erweiterten Sinne) ist durch längere Beobachtung von nicht krankhafter Verstimmung (Reue usw.) abzugrenzen. Alle ausgesprochenen Geistesstörungen entsprechen einem krankhaften Zustand im Sinne des § 51 StrGB.

Schwieriger ist die Differentialdiagnose zwischen „pathologischer Affektreaktion“ (als akute krankhafte Bewußtseinsstörung im Sinne des § 51 StrGB.) und „normaler Verzweiflung“.

Für die Annahme einer pathologischen Affektreaktion reicht das durch Zeugen berichtete Verhalten zur Zeit der Tat, auch eine angeblich bestehende Amnesie, gewöhnlich nicht aus. Es ist vor allem der Nachweis einer — angeborenen oder erworbenen — Prädisposition (Psychopathie) nötig.

„Physiologische“ Ereignisse (Menstruation, Gravidität, wirtschaftliche, familiäre Katastrophen usw.) für sich allein genügen nicht, um das Vorhandensein der für die pathologische Affektreaktion geforderten Prädisposition zu erweisen.

Auch die Selbstmordhandlung selbst und ihre Motivierung läßt keinen eindeutigen Schluß auf die Abnormität des ihr zugrunde liegenden Geisteszustandes zu.

Manchmal kann der Selbstmordversuch selbst den Geisteszustand so verändern, daß die dem Selbstmord unmittelbar folgende Tat unter die Zustände des § 51 StrGB. fällt (A. Leppmann).

Bei dem erweiterten Selbstmord infolge von pathologischer Affektreaktion ist es meist nicht möglich, den Täter durch Anstaltsinternierung unschädlich zu machen.

Die „normale Verzweiflung“ ist kein krankhafter Zustand im Sinne des StrGB. Ihre Würdigung für die Schuldfrage obliegt dem Richter, nicht dem Sachverständigen.

Gelegentlich kommen Fälle von „Scheinselbstmord“ mit Tötung anderer Personen aus egoistischen Motiven vor (A. Leppmann).

Verleumdung aus Eifersucht.

Von

Dr. **Hans Reichel**, Zürich.

1. Verleumdung der Nebenbuhlerin.

Folgender Fall beschäftigte 1906 die Leipziger Strafgerichte. Eine leichtfertige Frauensperson, die ledige A., hatte es auf den Konzertmeister T. abgesehen, der indes von ihr nichts wissen wollte. T. hatte vielmehr, und dies entging der A. nicht, sein Auge auf die unbescholtene Kontoristin N. geworfen, der er seinerseits ohne Erfolg nachstellte. Um der lästigen Konkurrentin etwas auszuwischen, erzählte darauf eines Tages die A. dem T., sie sei, zusammen mit ihrer Freundin B., zufällig der N. auf der Straße begegnet, und diese habe sie angesprochen mit den Worten: „Der T., dieser gemeine Kerl, der hat mir ein Kind aufgehängt". T., der ohnedies wegen ihres abweisenden Verhaltens auf die N. nicht gut zu sprechen war und die Mitteilung der A. für bare Münze nahm, erhob Verleumdungsklage gegen die N. und benannte die A. und die B. als Zeugen. Nicht nur die A., sondern auf Anstiften der A. auch die im übrigen ganz unbeteiligte B. bestätigten eidlich die Beweisfrage. Das Schöffengericht glaubte jedoch beiden Zeuginnen nicht und sprach die Angeklagte N., die einen guten Eindruck machte, mangels Beweises frei. T. ergriff Berufung; die Strafkammer schloß sich indes nicht nur dem Schöffengericht an, sondern kehrte den Spieß um und gab die Akten behufs Verfolgung wegen Meineides an die Staatsanwaltschaft ab. Die B und, hierdurch veranlaßt, auch die A. legten ein Geständnis ab, und es erfolgte Verurteilung beider wegen Meineides, der A. überdies wegen Anstiftung zum Meineide.

Das Motiv der A. war unzweifelhaft Eifersucht. Wenn sie dies bis zuletzt hartnäckig geleugnet hat, so ist das begreiflich; denn das Eingeständnis der Eifersucht hätte ein Bekenntnis ihrer verschmähten Liebe involviert.

2. Verleumdung des untreuen Geliebten.

Die Dirne L. war die Geliebte des M. Eines Tages ertappte sie diesen in einem auswärtigen Bordell zusammen mit einer gewissen G. Daraufhin erstattete sie gegen M. Strafanzeige wegen Zuhälterei. Ihre stark belastende Aussage beschwor sie auch vor dem Untersuchungsrichter; in der Hauptverhandlung dagegen widerrief sie alles, was dem M. schaden konnte. Der Angeklagte wurde gleichwohl verurteilt (L.-G. Leipzig 3 A 29. 05 vom 28. 2. 1905).

Das L.-G. hat sich auf den Standpunkt gestellt, die Anzeige sei wahrheitsgemäß, der Widerruf aber Begünstigungshandlung gewesen. Es ließ sich aber mit Grund auch die Ansicht vertreten, die Bezichtigung sei erfolgt aus Eifersucht und sei verleumderisch, der Widerruf aber sei aus Reue geschehen und entspreche der Wahrheit.[1])

1) Vgl. Reichel, Eifersucht im Zuhältereiprozeß, in Groß' Arch. 20, 142.

Besprechungen.

1.

Dr. med. Paul Pollitz, Königl. Strafanstaltsdirektor in Düsseldorf-Derendorf: Die Psychologie des Verbrechers. Kriminalpsychologie. Zweite Auflage. (Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1916.) Aus Natur und Geisteswelt. 248.

Es ist erstaunlich, wie es der Verfasser verstanden hat, auf 128 Seiten einen Überblick über die wesentlichen Grundzüge der Kriminalpsychologie zu geben und unter Zugrundelegung der einschlägigen Literatur und vielfacher, in einer langjährigen Tätigkeit als Strafanstalts- und Irrenarzt sowie als Strafanstaltsleiter geschöpfter Beobachtungen den weitschichtigen Stoff in Form und Darstellung ganz vortrefflich zu gestalten. So sorgfältiger die Arbeit die Ergebnisse anderweitiger Forschungen berücksichtigt, so läßt der Verfasser trotzdem die Selbständigkeit seines erfahrenen Urteils nirgends vermissen. Das Werk, auf das bei der ersten Auflage in diesem Archiv Band 37, Seite 199 von dem damaligen Herausgeber mit einer kurzen empfehlenden Notiz hingewiesen wurde, verdient eine eingehendere Besprechung, die im wesentlichen auf den reichhaltigen Inhalt aufmerksam machen will. Als Leitsätze stellt Dr. Pollitz im Vorwort als drei fundamentale Tatsachen unseres heutigen Wissens folgendes fest:

1. Das Verbrechen ist das Produkt bestimmter sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse.
2. Das Verbrechen ist das Produkt einer defekten Geistesanlage.
3. Das Verbrechen ist das Produkt einer persönlichen verbrecherischen Tendenz des Täters.

Alle drei Faktoren können allein oder gemeinsam wirksam werden.

In der Einleitung, die dem Begriff der Kriminalpsychologie gewidmet ist, schließt sich Verfasser im wesentlichen der Auffassung des Begründers dieses Archivs, Hans Groß, an, wonach hierunter eine angewandte Psychologie zu verstehen ist, die „sich mit allen seelischen Momenten befaßt, die bei der Feststellung und Beurteilung von Verbrechen in Frage kommen". Er betont den Zusammenhang der noch jungen Wissenschaft mit dem Aufschwung naturwissenschaftlicher Erkenntnis, aus der sie ihr Tatsachenmaterial und die Methode der Analyse teilweise entnommen habe. Auch die Forschungen des Irrenarztes und die lebhaft aufblühende Sozialwissenschaft hätten befruchtend eingewirkt. Mancherlei Gesichtspunkte eröffne weiterhin die historische Betrachtung des Verbrechertums und seiner Entwicklung zu verschiedenen Zeiten und Kulturperioden. „Recht und Strafe sind weit mehr als viele andere Erscheinungen des öffentlichen Lebens dem Wandel der Meinungen und Zeiten unterworfen." Verfasser belegt diese

Tatsache mit einer Reihe interessanter Feststellungen. Als Grundsatz für die kriminalpsychologische Forschung ergebe sich, daß sie in jedem Verbrechen die antisoziale Handlung zu erkennen und ihr Arbeitsgebiet von umfassendsten Gesichtspunkten anzugreifen habe, einerlei ob das jeweilige Strafgesetz sie als Verbrechen oder Vergehen oder polizeiliche Übertretung ansehe. Was die mehrfachen Versuche betreffe, das Verbrechertum nicht nach rein rechtlichen, sondern nach psychologischen Gesichtspunkten zu gruppieren, so habe der Mitherausgeber dieses Archivs, Geheimrat Sommer. mit Recht auf dem Kriminalanthropologen-Kongreß in Köln 1911 betont, daß vorerst alle psychologischen Gruppierungsversuche an der Oberfläche bleiben müßten und eine weitere Vertiefung anzustreben sei. Verfasser ist mit Recht der Meinung:

„Nur die Kenntnis einer großen Zahl von Verbrechern, die eingehende Verfolgung ihres Lebenslaufs und ihrer Lebensschicksale, eine fortlaufende Beobachtung und kritische Beurteilung ihrer Persönlichkeit innerhalb des Strafvollzugs gewähren uns einen tieferen Einblick in die Persönlichkeit des Verbrechers, den keine Statistik, keine Kasuistik, keine noch so pikanten Romane oder fesselnden Schilderungen von Kriminalfällen alter und neuerer Zeit ersetzen können."

Es kann bei der Beurteilung des auf jeder Seite fesselnden Buches nur andeutungsweise von dem reichen Inhalt desselben gesprochen werden. In der „Lehre vom Verbrecher" gibt der Verfasser einen interessanten Überblick über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung Lombroso's und anderer. Er faßt sein Urteil über Lombroso mit den Worten zusammen:

„Bei aller Anerkennung für die Sammlung eines gewaltigen Materials wird man doch die gesamte Methode der Beweisführung, wie die aus den einzelnen Beobachtungen zu weit geführten Schlußfolgerungen Lombroso's ablehnen müssen. In gewissem Sinne ist aber die heutige Forschung dem Standpunkt Lombrosos, dessen Lehre das Los aller bedeutenden Lehren teilt und von der Parteien Haß und Gunst entstellt wird, näher gekommen, indem sie die Häufigkeit geistiger Defekte und epileptischer Veranlagung bei einer großen Anzahl schwerer Verbrecher anerkennt. . . . . . Es würde unbillig und ungerecht sein, zu bestreiten, daß die breite Reformbewegung, die sich allenthalben auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafvollzugs geltend macht, in erster Linie der Erfolg seiner Lehren und Bestrebungen ist, die trotz vieler Utopien, Verkehrtheiten und Übertreibungen eine bedeutungsvolle Anregung auf dem kriminellen Gebiet gebracht haben."

Weiterhin geht Dr. Pollitz auf die Stellungnahme ein, die Kurella, Ferri, von Liszt, Aschaffenburg und Baer zu dem Problem des Verbrechers genommen haben.

Bei der „Allgemeinen Kriminalpsychologie" gibt Verfasser zunächst in kurzen, aber prägnanten Darlegungen eine Übersicht über die Kriminalstatistik, wobei er betont, daß man sehr mit Unrecht und zum Nachteil einer objektiven Beurteilung der kriminellen Erscheinungen die Kriminalstatistik als wichtigste Unterlage der Moralität betrachtet und aus der Höhe ihrer Zahlen Schlüsse auf die Moralität des Volkes gezogen habe. Allerdings befinde sich die Kriminalistik in einem fortwährenden andauernden Ansteigen, und während die Bevölkerung seit 1882 um etwa 20 Proz. sich vermehrt habe, sei die Kriminalistik um 40 Proz. gestiegen, wobei jedoch

zu berücksichtigen sei, daß die erhöhten Kriminalitätszahlen in einer intensiveren Strafverfolgung, in der Neuschaffung einer überaus großen Zahl neuer Gesetze sowie dem herrschenden Legalitätsprinzip ihre Hauptursache hätten, das die amtliche Verfolgung sehr zahlreicher an sich geringer Delikte zur Folge habe.

Bemerkenswert erscheine, daß gerade die schlimmsten Verbrechen, wie Mord, Totschlag, Brandstiftung, im Laufe der Jahre keine Zunahme, sondern vielmehr eine stete absolute und in höherem Maße relative Abnahme erfahren hätten. Die Zunahme der Sittlichkeitsdelikte sei trotz der auf diesem Gebiet auf Grund oft recht zweifelhafter Kinderaussagen gestützten Denunziationssucht ganz gering. Dagegen zeigten die Zahlen des Gewohnheitsverbrechertums unter mancherlei Schwankungen eine deutliche Tendenz zum Rückgang.

Bei der Betrachtung der „Psychologie der Geschlechter" stellt Dr. Pollitz fest, daß die Kriminalität des Weibes ein Fünftel der Gesamtkriminalität betrage. Erfreulich ist die stets sinkende Zahl der Kindesmorde, die in der besseren Fürsorge für die uneheliche Mutter und in der erhöhten Unterstützungspflicht des Vaters begründet sei. Von besonderem Interesse erscheint es nach den Angaben des Verfassers, daß von 139 Kindesmörderinnen 132 gänzlich unbescholten waren, entsprechend der Erfahrung der Praxis, wonach meist harmlosere, ehrbar fühlende, oft auch wenig intelligente Mädchen einen solchen Akt der Verzweiflung begehen.

Bei dem Kapitel „Ehe und Kriminalität" weist Verfasser im Gegensatz zu anderen Forschern mit Recht darauf hin, daß den günstigen Beobachtungen über den Einfluß der Ehe eine Unzahl überaus trostloser gegenüberständen, sodaß man mit solchen Erfahrungen, die Referent auf Grund eines umfangreichen Ehescheidungsmaterials durchaus teilt, der Beantwortung der Frage nach dem Werte der Ehe in krimineller Hinsicht viel skeptischer gegenüberstehen müsse, als der Moralstatistiker. Aus den Feststellungen des Verfassers ergibt sich, daß die verwitwete Frau auf der Höhe des Lebens in krimineller Hinsicht am meisten gefährdet ist und „speziell in den Hauptformen des Eigentumsdelikts und seiner Abart, der Kuppelei", einen großen Anteil am Verbrechen hat.

Bei der Erörterung der wirtschaftlichen Verhältnisse in ihren Beziehungen zur Kriminalität weist Verfasser darauf hin, daß jede Verschiebung in den Lebensbedingungen der breiten Volksmassen einen Teil der Bevölkerung aus seiner Existenz herauswerfe und auf die Bahn einer unsozialen Lebensführung dränge. Wenn trotz der Verteuerung des gesamten Lebensunterhaltes in den letzten fünf Jahren ein erheblicher Rückgang der Kriminalität zu verzeichnen sei, so sei diese Erscheinung nicht bloß in den erhöhten Löhnen, der besseren Arbeitsgelegenheit, sondern auch in der fortgesetzten Verbesserung der Lage der großen Volksmassen durch den Ausbau der sozialen Gesetzgebung begründet. Speziell bezüglich der Vermögenslage sind nach der Ansicht des Verfassers höheres Einkommen und Bildung nicht nur auf dem Gebiet der reinen Eigentumsdelikte, sondern auch auf demjenigen der Delikte gegen die Person und ganz allgemein kein deutlicher Schutz gegen den Rechtsbruch.

Bei den der „speziellen Kriminalpsychologie" gewidmeten Ausführungen, die sich zunächst mit den Beziehungen zwischen Geisteskrankheit und Ver-

brechen befassen, weist Verfasser nochmals auf die große Unzuverlässigkeit der Kinderaussagen hin und betont mit Recht, daß schon ein Kinderverhör ein nicht geringes Maß von psychologischem Verständnis erfordert. Die Bedeutung des Alkoholismus wird eingehend gewürdigt. Nirgends — betont der Verfasser — treten uns Ursache und Wirkung so deutlich vor Augen, wie in diesen Zusammenhängen.

Das unbefangene vorurteilslose Urteil des Verfassers tritt auch in seinen Erörterungen über Prostitution wohltuend zutage. Ein Verständnis für die Eigenart dieses Phänomens — heißt es Seite 74 — wird nur der gewinnen, der unabhängig von allen ethisierenden und sentimentalen Anschauungen die Prostitution in ihrer geschichtlichen Entwicklung studiert. Verfasser ist der Ansicht, daß die soziale Not nur ganz ausnahmsweise die eigentliche Ursache des Dirnenberufs sei, daß ebenso die oft angeführten sentimentalen Motive, wie Treulosigkeit des Liebhabers, Sorge für uneheliche Kinder, Verführung zur Prostitution durch unerlaubte Manipulationen, nur eine äußerst geringe Rolle spielen. „Unsere Betrachtungen zeigen — sagt Verfasser auf Seite 82 —, daß die große Summe der zu parasitärer Lebensführung neigenden weiblichen Bevölkerung in der Prostitution ihre Unterkunft findet und das letztere die Abladestelle für alle zweifelhaften weiblichen Elemente abgibt. Alle die Erscheinungen des moralischen und sozialen Lebens, die den Mann auf die Bahn des Verbrechens bringen, sind geeignet, unter bestimmten Bedingungen das Weib der Prostitution zuzuführen, so bildet die letztere die endlose Reservearmee der weiblichen Kriminalität." Verfasser schließt seine Betrachtungen mit folgenden beherzigenswerten Worten:

„Die Prostitution ist als das Produkt sehr verschiedener psychologischer und sozialer Faktoren im Leben der Mädchen zu betrachten. Verwahrloste Erziehung, die im Dirnenberuf kaum etwas Verwerfliches erblicken lehrt, erhöhter Geschlechtstrieb, geringer moralischer Halt und Neigung zu bequemem arbeitsscheuen Leben unter Befriedigung eines maßlosen Triebes zu Putz und Luxus, schließlich geistige Defekte verschiedener Natur: Schwachsinn, Hysterie und Epilepsie. Der Gesetzgeber, der so scharfe Maßregeln gegen die Dirne ergreift, sollte nicht außer acht lassen, daß die Prostitution nicht als eine Frauenfrage einseitig vom moralischen Standpunkt beurteilt werden darf, sondern daß sie als eine bedeutungsvolle Erscheinung des sozialen und psychologischen Lebens beider Geschlechter zu betrachten ist."

Die Ausführungen über die „Kriminalität des jugendlichen Alters" decken sich vollständig mit den Darlegungen und Vorschlägen, die Mönkemöller in Band 52, S. 207 ff. der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin gemacht und über die Referent in diesem Archiv (S. 305 ff. dieses Heftes) berichtet. Auch Dr. Pollitz wendet sich gegen den falschen Begriff der Einsicht in § 56 Str. G. B und weist mit Recht darauf hin, daß der geistig vollentwickelte 14jährige Knabe intellektuell meist sehr wohl imstande sei, das Unrechtmäßige einer strafbaren Handlung einzusehen, daß ihm aber ebensosehr die Fähigkeit fehle, die Folgen einzuschätzen, wie die sittliche Reife, die unrechtes Handeln unterlassen lehrt, weil es eben unrecht ist. Es ist nicht selten, sagt der Verfasser, daß ein guter Schüler ein großer Flegel ist, — darin besteht eben der Gegensatz zwischen intellektueller und sittlicher Reife; derselbe Knabe, der sehr genau weiß, daß der Diebstahl strafbar ist, wird oft kaum be-

greifen, daß er für ein unzüchtiges Betasten eines gleichaltrigen Mädchens mit dessen Zustimmung strafbar sein soll.

Bei der Erörterung der Sittlichkeitsverbrechen weist Verfasser darauf hin, daß der im Einzelnen erörterte Unterschied zwischen männlichem und weiblichem Geschlechtsbegehren die bemerkenswerteste und auffallendste Tatsache im Zusammenleben der Geschlechter zum Verständnis bringe, daß das Geschlechtsverbrechen fast ganz allein auf seiten des Mannes und die Prostitution vorzugsweise auf seiten des Weibes vorkomme.

Verfasser schließt seine Ausführungen, die hier nur in den wesentlichsten Gegenständen angedeutet werden konnten, mit folgender, seine Stellung zu den aufgeworfenen Problemen auf das Vorteilhafteste charakterisierender Schlußbetrachtung:

„Die Tatsachen zeigen, daß das Verbrechen keine unheilbare soziale Krankheit ist und daß, wenn auch nicht vollkommene Beseitigung, so doch Verminderung der Zahl und der Schwere der Verbrechen im Bereich einer aussichtsvollen Kriminalpolitik liegen. Wer sich die ursächlichen Momente, die zum Verbrechen führen, vor Augen hält, für den geben sich genug Anhaltspunkte für eine nicht utopisch, sondern praktisch gedachte Verbrechensbekämpfung. Sie liegt teils auf dem persönlichen Gebiete, wie Vermeidung degenerierter, minderwertiger Nachkommenschaft durch bessere Auslese und Ehehygiene, teils auf prophyllaktischem durch fachgemäße Versorgung der antisozialen Elemente, wie sie die neuere Strafgesetzgebung als sichernde Maßnahmen überall anstrebt. Sie erfordert die Bekämpfung des Alkoholismus, eine frühzeitige Fürsorge für die verwahrloste Jugend, als eine der wichtigsten, wenn auch schwierigsten, pädagogischen Aufgaben des Staates, humane und schnelle Strafjustiz, die mit dem Übermaß von Strafen und dem Bestrafen um jeden Preis brechen und insbesondere die verhängnisvolle Waffe der Freiheitsstrafe mit größter Vorsicht zu gebrauchen lernt, und nicht als letztes gute Straforganisationen. Zum andern Teil liegt die Bekämpfung des Verbrechens vorzüglich und hauptsächlich auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Und wenn sich auch alle diese Schädigungen persönlicher und allgemeiner Natur vielfach ergänzen und gegenseitig beeinflussen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß alle Besserungen im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben eines Volkes auch einen Nachlaß in der Zahl und besonders in der Schwere der Rechtsverfehlungen bedeuten werden."

Das kleine Werk kann nicht bloß als eine vortreffliche Übersicht über den heutigen Stand der Wissenschaft, sondern auch als eine hochschätzbare Zusammenfassung eigener Gedanken und Beobachtungen auf das Wärmste empfohlen werden.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

2.

Direktor Dr. Mönkemöller (Langenhagen): „Die kindliche Kriminalität in der Fürsorgeerziehung." (Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. Bd. 52, S. 207 ff.).

Verfasser hat im Anfang dieses Jahres sämtliche schulpflichtige Fürsorgezöglinge der Provinz Hannover, die in Anstalten untergebracht waren, einer psychiatrisch-neurologischen Untersuchung unterzogen. Das Ergebnis

dieser Untersuchung, soweit es die kindliche Kriminalität betrifft, wird in ausführlichen interessanten Darlegungen mitgeteilt. Von den Zöglingen waren 165 auf Grund des Absatz I des § 1 des Fürsorgegesetzes aufgenommen worden, der die Erziehung verfügt, um die Verwahrlosung der Minderjährigen zu verhüten. 169 wurden auf Grund des Absatz 2 der Fürsorgeerziehung überantwortet, um mit Rücksicht auf eine begangene strafbare Handlung weiterer sittlicher Verwahrlosung zu begegnen. 457 wurden zu Erziehungsobjekten auf Grund des 3. Absatzes zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens wegen Unzulänglichkeit der Einwirkung der Eltern oder sonstiger Erzieher oder der Schule. Verfasser beklagt mit Recht, daß auf Grund einer Entscheidung des Kammergerichts das Vorhandensein einer ausgedehnten subjektiven Verwahrlosung verlangt werde, die den Eintritt der Fürsorgeerziehung in der Regel erst dann gestatte, wenn der soziale Verfall bereits im vollsten Gange sei, vor allem, wenn eine ausgeprägte kriminelle Betätigung eingesetzt habe. Von den untersuchten Fürsorgezöglingen seien 667 kriminell geworden, wobei man allerdings nicht denjenigen Maßstab anlegen dürfe, den man gegenüber strafmündigen und zurechnungsfähigen Personen anzulegen pflege. Die Vielseitigkeit der kindlichen Verbrecher ist, wie aus einer von dem Verfasser mitgeteilten Tabelle hervorgeht, weit größer als gewöhnlich angenommen wird. In erster Linie steht der Diebstahl, der bei 539 Zöglingen nachgewiesen sei, wobei eine Reihe von Einbruchsdiebstählen, Bandendiebstählen und sogar Raubanfälle zu rubrizieren gewesen seien. 33 mal sei Betrug und 59 mal Unterschlagung nachgewiesen worden, obwohl hierzu in der Regel die kindliche Entwicklung nicht zu neigen pflege. Unter den Delikten gegen die Person seien neben einem Mordversuch und einer fahrlässigen Tötung 26 Körperverletzungen festgestellt worden. Brandstiftung wurde 21 mal nachgewiesen, 10 mal Sittlichkeitsdelikte an kleinen Kindern, außerdem 4 mal regelrechte Notzucht, abgesehen von anderen sexuellen Vergehen, die in weniger zahlreichen Fällen aufgetreten seien. Interessant ist, wie Verfasser nachweist, daß mehr noch, wie die angeborene Geisteskrankheit, die Trunksucht der Eltern bei den Fürsorgezöglingen als grundlegende Ursache der Verirrungen eruiert werden konnte. In nicht weniger als 511 Fällen sei einer der beiden Eltern Säufer gewesen, in 47 Fälle beide. Vorbestrafungen von Vater und Mutter seien 260, Vorbestrafungen beider Eltern 67 konstatiert worden. Betont wird auch bei den kriminellen Jugendlichen die soziale Umgebung, woraus sich ergibt, daß 175 mal Prostituierte, 15 mal Zuhälter, 38 mal Armenhäusler und 44 mal Rentenempfänger als Eltern ausfindig zu machen waren. Auch die Tatsache, daß die Eltern 67 mal getrennt lebten, 34 mal geschieden waren und daß der Vater 72 mal verschollen war, steht im Zusammenhang mit dem Verderben der Kinder, in 268 Fällen waren schwere, lange fortgesetzte Mißhandlungen als Ursachen einer körperlichen und psychischen Schädigung der Kinder festzustellen. Von Wichtigkeit ist auch die Tatsache, daß 338 von den kriminellen Kindern schon Bier getrunken, 132 Schnaps, 36 vollständig betrunken gewesen seien, 174 das Wirtshaus besuchten und 38 sich schon selbst Alkohol verschafft hatten. Als minderwertig war 50 Proz. des untersuchten Materials anzusehen, was nach der Ansicht des Verfassers einen umso gewaltigeren Prozentsatz bedeute, als es sich um schulpflichtige Kinder handle, bei denen die Konzentration der psychopathischen Elemente noch nicht die Zuspitzung wie

in späteren Jahren erfahren habe. Von diesen 50 Proz. entsprachen 216 dem ausgesprochenen Schwachsinn und 7 der ausgeprägten Idiotie. Auf die einzelnen Ausführungen des Verfassers, so interessant sie sind, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden; nur sei hervorgehoben, daß mit ausführlicher Begründung Mönkemöller dafür eintritt, daß die ärztliche Untersuchung bei der Überweisung an die Fürsorgeerziehung, die bis jetzt nur in einzelnen Städten, wie Berlin und Hamburg eintrete, allgemeine Anwendung zu finden habe, wobei nicht übersehen werden dürfe, daß die Untersuchung der Kinder an den Untersucher sehr hohe Anforderungen stelle. Noch bedauerlicher sei es, daß bei den Strafuntersuchungen so überaus wenig auf die ärztliche Untersuchung zurückgegriffen werde. Gerade um deswillen, weil die Gefängnisstrafe auf die kindlichen Gemüter in schlimmster Weise einwirke, sei eine gründliche ärztliche Untersuchung in Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit unbedingt erforderlich Außerdem sei eine Heraufsetzung des Alters der Strafmündigkeit auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr als eine dringende Notwendigkeit anzusehen. Der in § 56 des Strafgesetzbuchs verkörperte Begriff des Unterscheidungsvermögens sei unbedingt zu beseitigen, da er sich lediglich auf die Fähigkeit des Verstandes beziehe, ohne auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit, auf die Ausbildung der sittlichen Begriffe und des Willens die geringste Rücksicht zu nehmen. Der § 56 kümmere sich nicht um die Frage, ob das Kind innerlich mitempfinden kann, ob die Willenskraft hinreichend entwickelt ist, um den Anforderungen der Intelligenz zur Wirklichkeit zu verhelfen. Trotz der großen Zahl der Jugendlichen, die in Frage gekommen seien, sei die Frage nach der Einsicht nur in 10 Proz. verneint worden, weil der Richter, der schon bei den unverkennbarsten Formen angeborener geistiger Schwäche sich ein Urteil zutraue, vor einem solchen Urteil noch weniger zurückschrecke, wenn er mit dem anscheinend so übersichtlichen Begriff der Einsicht operieren dürfe. Mit Freuden sei es zu begrüßen, daß der Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch die Grenze der bedingten Strafmündigkeit auf das vierzehnte Lebensjahr heraufsetze. Allerdings sei zu befürchten, daß gerade diese allgemeine Erleichterung verhindern dürfte, daß dem geistigen Zustand der Jugendlichen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werde. Es müßte für den § 56 des Strafgesetzbuchs nach dem Muster des Entwurfs zum österreichischen Strafgesetzbuch ein Ersatz geschaffen werden, wonach die Strafe unterbleiben soll, wenn der Täter wegen zurückgebliebener Entwicklung oder Mangels der erforderlichen geistigen und sittlichen Reife nicht die Fähigkeit besaß, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Nach § 83 des Entwurfs könne das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder von Strafe absehen, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat unbedeutend seien und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheine. Hierbei sei aber eine psychiatrische Untersuchung unbedingt erforderlich, weil sonst der Richter nicht imstande sei, das richtige Urteil zu finden. Ähnliche Erwägungen seien auch für den § 153 des Entwurfs der Strafprozeßordnung zutreffend, nach welchem die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Anklage absehen könne, wenn die Verfolgung des Verdächtigen wegen Geringfügigkeit der Verfehlung nicht geboten erscheine. Die Brücke zur

Fürsorgeerziehung sei durch den § 360 des Entwurfs zur Strafprozeßordnung gegeben, nach dem die Staatsanwaltschaft gegen den Jugendlichen keine öffentliche Klage erheben solle, wenn Erziehung und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen seien. Verfasser meint, daß es wenige Psychiater und Pädagogen gebe, die diese Voraussetzung nicht fast in jedem Falle für gegeben erachten werden, in dem ein Jugendlicher kriminell werde. Dagegen sei es sehr fraglich, ob die Staatsanwaltschaft diesen Standpunkt teilen werde. Einen Fortschritt bedeute auch der § 371 des Entwurfs der Strafprozeßordnung, wonach die Untersuchungshaft unterbleiben könne, wenn ihr Zweck durch andere Maßnahmen, insbesondere durch vorläufige Unterbringung des Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt zu erreichen sei. Wenn Verfasser meint, daß in der Bestimmung des § 368, wonach für den Jugendlichen ein Verteidiger in Sachen der Strafkammer bestellt werden müsse, eine gewisse Gewähr vorhanden sei, daß die Psychopathie nachdrücklicher zur Geltung gebracht werden könne, so übersieht er die fast gewohnheitsmäßige Abneigung der Strafgerichte gegen die Untersuchung von Angeklagten auf den Geisteszustand und den geringen Einfluß, den die Verteidigung in dieser Hinsicht auszuüben vermag. In den weiteren Ausführungen des Verfassers wird auch die Forderung aufgestellt, daß der Vorsitz des Jugendgerichts dem Vormundschaftsrichter übertragen werden solle; auch diese Forderung hängt, wie so vieles, was der Verfasser in Vorschlag bringt, von der Persönlichkeit ab, die als Vormundschaftsrichter bestellt ist. Wenn er weiter die Forderung aufstellt, daß auch die Schöffen, die an den Jugendgerichten tätig seien, auf dem Gebiet der Jugenderziehung besondere Erfahrungen besitzen sollten, eine Forderung, die auch der Vorentwurf zur Strafprozeßordnung vorsieht, so ist auch diese theoretisch ganz richtige Forderung nur dann durchführbar, wenn sie in Praxis das erforderliche Menschenmaterial beschaffen kann. Mit Recht habe die Strafrechtskommission gegenüber dem Vorentwurf verlangt, daß jugendliche Personen, und zwar sowohl Verurteilte, wie wegen mangelnder Einsicht Freigesprochene, durch Beschluß des Gerichts bis zur Dauer von zwei Jahren unter Schutzaufsicht gestellt werden sollten. Am Schluß seiner sehr eingehenden und in hohem Grade fesselnden Ausführungen, über die an dieser Stelle nur in einzelnen, besonders bemerkenswerten Beispielen berichtet werden konnte, hebt Verfasser nochmals hervor, wie notwendig gerade die Tätigkeit eines Arztes bei der Gestaltung der Fürsorgeerziehung und bei der Beurteilung der kindlichen Kriminalität einzusetzen habe und zwar eines Arztes, der auf dem Gebiet der Psychiatrie besondere Erfahrungen habe, der ihre praktischen Beziehungen zu diesem Sondergebiet kenne und der in einem möglichst frühzeitigen Stadium des kriminellen Werdeganges in Tätigkeit treten müsse.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

3.

Professor Dr. Albert Eulenburg, Geh. Medizinalrat, Berlin: **Moralität und Sexualität. Sexualethische Streifzüge im Gebiete der neueren Philosophie und Ethik.“** A. Marcus & E. Webers Verlag, Bonn 1916.

Die tiefgründige Arbeit des auf dem Gebiet der Sexualforschung rühmlichst bekannten Verfassers verdient auch an dieser Stelle ein Wort

auszeichnender Erwähnung, obwohl die Ausführungen selbst mit dem Gebiet der Kriminologie an sich nichts zu tun haben. Verfasser beleuchtet in gründlichster Weise das Verhältnis zwischen Moralität und Sexualität, wie sie sich an der Hand der philosophischen Schriftsteller des letzten Jahrhunderts bis zu den jüngsten Vertretern zeitgenössischer Philosophie und Ethik ergeben. Als Richtschnur für seine Arbeit versucht er darzutun, daß nicht blos eine Legalisierung, sondern auch eine fortschreitende Ethisierung des Geschlechtslebens nicht zu umgehen sei. Er weist nach, wie schon die ethisch gerichtete griechische Lebensphilosophie seit Sokrates und Plato zu diesen Problemen Stellung genommen, wie die Ethik Spinoza's diese Gesichtspunkte als nebensächlich behandelt habe, während erst von Kant ab die Philosophie diesem Verhältnis von Moralität und Sexualität die gebührende Würdigung habe zuteil werden lassen. Es ist in diesem Archiv nicht möglich, die Arbeit in allen ihren Gesichtspunkten darzulegen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß Verfasser, wie auch aus dem alphabetischen Namens- und Sachverzeichnis hervorgeht, kaum einen der in Betracht kommenden Schriftsteller bei der Erörterung seines Themas übergeht und sämtlichen mit der Sexualität in Zusammenhang stehenden Lebensverhältnissen eine eingehende Würdigung zuteil werden läßt. Wenn Verfasser in seiner Schrift, die zu gründlichem Studium anregt, den Begriff der Sexualität gewissermaßen „vom Himmel durch die Welt zur Hölle“ darlegt, so eröffnet er in seinem Schlußwort eine Aussicht auf die zukünftige Entwicklung, deren Lösung uns Deutschen vorzugsweise und vielleicht ausschließlich obliegen werde, da ja von einer Philosophie und Ethik außerhalb Deutschlands seit Kant's Zeiten kaum die Rede sein könne. Es wird die Aufgabe der mit der Sexualforschung befaßten Zeitschriften sein, den gründlichen Darlegungen des Verfassers im Einzelnen gerecht zu werden. An dieser Stelle sei nur auf die Schrift selbst, die die vollste Aufmerksamkeit der für diese Gebiete sich interessierenden Forscher beansprucht, nachdrücklich hingewiesen.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

4.

1. Amtsgerichtsrat Riß, München: „Güteverfahren in Strafsachen“ (aus dem Sammelband „Deutscher Rechtsfriede. Beiträge zur Neubelebung des Güteverfahrens“, herausgegeben von Richard Deinhardt, Oberlandesgerichtsrat in Jena) Leipzig 1916 A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung, Werner Scholl.
2. Landrichter Brandis: „Disziplinarische Erledigung von Strafsachen“ (Deutsche Juristenzeitung 1916 Nr. 15—16 Seite 812).
3. Rechtsanwalt Dr. Freiesleben: „Ausdehnung des Sühnezwangs (§ 420 Strafprozeßordnung) auf alle Antragsstrafsachen?“ (Deutsche Juristenzeitung 1916 Nr. 17 und 18 Seite 890).

Die sämtlichen hier zu besprechenden drei Arbeiten stehen in einem gewissen inneren Zusammenhang. In dem Aufsatz des Amtsgerichtsrats Riß „Güteverfahren in Strafsachen“ nimmt Verfasser auf einen praktischen Fall Bezug, den er zum Ausgangspunkt seiner Vorschläge macht. Eine Frau, die eine Rechnung bezahlen sollte, ließ sich das entsprechende Geld

bei ihrer Nachbarin geben, indem sie bemerkte, sie habe den Schlüssel zu ihrer Geldlade verlegt und werde das Geld noch an demselben Tage zurückzahlen. Als diese Rückzahlung nicht erfolgte, erzählte die Nachbarin die Sache einem Schutzmann, der Anzeige wegen Betrugs erstattete. Die Beschuldigte beleidigte hierauf in ihrer Aufregung die Anzeigerin, worauf diese Privatklage wegen Beleidigung erhob. Im Termin der Beleidigungsklage war die Angeklagte bereit, ihre Beleidigung zurückzunehmen, die Kosten zu tragen und die Schuld zu begleichen. Die Darlehnsgeberin war damit einverstanden, da es ihr gar nicht um die Herbeiführung einer Bestrafung, sondern um die Wiedererlangung ihres Geldes bei der Mitteilung an den Schutzmann zu tun gewesen sei. Als aber die Angeklagte bedeutet wurde, daß das Verfahren wegen Betrugs durch die Zurücknahme der Beleidigungsklage nicht erledigt werden könne, ließ sie die Sache weitergehen, wurde zu einer Geldstrafe verurteilt, die aber, da sie keine pfandbare Habe hatte, nicht beigetrieben werden konnte. Wegen Betrugs wurde sie gleichfalls zu einer Geldstrafe verurteilt und wegen der Nichteinbringlichkeit mußte sie ins Gefängnis wandern. Der Verfasser bemerkt ausdrücklich, daß die Frau in der Verhandlnng nicht den Eindruck einer bösartigen Gesinnung gemacht habe. Sie habe sich in harten Verhältnissen immer straffrei gehalten und sei lediglich durch die gegen sie erstattete Anzeige außer Fassung gebracht worden. An diesen Fall knüpft der Verfasser eine Reihe von Vorschlägen, die mindestens theoretisch in hohem Grade beachtenswert sind. Er bemerkt mit Recht, daß jeder Vater und jeder Erzieher zu prüfen pflege, ob die Verhänguug einer Strafe bei einer Verfehlung zur Erreichung des angestrebten Zwecks wirksam erscheine und wirft die Frage auf, ob es richtig sei, diesen Gedanken auf dem Gebiete des staatlichen Strafrechts völlig auszuschalten. Solange die Verhältnisse liegen wie gegenwärtig, muß der Polizeibeamte Anzeige erstatten, muß der Staatsanwalt Klage erheben, muß daß Gericht eine Strafe aussprechen. Nur nach einer Richtung sei eine Verbesserung bisher erzielt worden, daß unter gewissen Voraussetzungen geprüft werden müsse, ob die Strafe vollstreckt oder ob eine bedingte Begnadigung angeregt werden solle. Auch die Verweisung der meisten Beleidigungsklagen auf das Gebiet des Privatklageverfahrens sei ein Fingerzeig für das erstrebenswerte Ziel einer Ausgestaltung des Güteverfahrens. In dem von dem Verfasser angeführten praktischen Fall hätte ein Güteverfahren zweifellos zu dem Ergebnis geführt, daß seitens der Frau das Darlehen zurückgezahlt und daß das Verfahren ausgesetzt worden wäre, wenn die Angeklagte ihren guten Vorsatz durch die Erfüllung ihres Versprechens betätigt hätte. Ein Ausbau des Güteverfahrens, das zweckmäßig mit dem Amtsgericht verbunden würde, sei in hohem Grade wünschenswert. Auch sei bei der gesetzlichen Regelung dieser Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Zurücknahme des Strafantrags in allen Fällen zulässig erklärt und die Zahl der Straftaten, in denen die Einleitung eines Verfahrens von der Stellung eines Antrags abhängig sei, bedeutend erweitert werden solle. Verfasser befürwortet, daß für die Verfolgung aller Unterschlagungen, aller einfachen Fälle des Diebstahls und aller Fälle des Betrugs die Stellung eines Strafantrags verlangt werden möge.

In dem zweiten der oben mitgeteilten Aufsätze befürwortet Landrichter Brandis die Ausdehnung des durch § 3 E. G. z. Mil. Str. G. B. zu eng ge-

zogenen Kreise der Strafsachen, in denen eine disziplinarische Erledigung gesetzlich zulässig erscheine, und die Ausdehnung dieser Fälle auf das Reichsstrafgesetzbuch. Fälle, in denen der Angeklagte geständig und mit der disziplinarischen Erledigung einverstanden sei, dürften sich vorwiegend hierzu eignen, ohne daß Bedenken entgegenstünden.

In eingehender Weise befaßt sich Freiesleben mit der Frage der Ausdehnung des Sühnezwangs auf alle Antragsstrafsachen. Er erhebt gegen diese Ausdehnung eine Reihe von Bedenken, die aber im wesentlichen sich auf das geltende Strafrecht beziehen und bei einer Umgestaltung des Strafgesetzbuchs in Wegfall kommen könnten. Ein Bedenken sieht er schon in der kurzen, dreimonatlichen Ausschlußfrist des Antrags, die es dem Schädiger ermögliche, den Verletzten hinzuhalten und die rechtzeitige Antragstellung zu verhindern. Dem Sühnezwang zugänglich blieben weiter nur diejenigen Delikte, bei denen die Zurücknahme des Antrags zulässig sei. Die stärksten Bedenken seien gegenüber denjenigen Delikten vorhanden, die nach den sogenannten strafrechtlichen Nebengesetzen in Frage kommen könnten, bei den Urheberrechts- und Patentverletzungen, sowie bei den auf Antrag zu verfolgenden Vergehen gegen das Warenzeichen und gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Allein dieser Kreis von Delikten, die in enger Verbindung mit dem Zivilrecht stehen, könnten an sich völlig ausgeschaltet werden, ohne daß dem durchaus gesunden Rechtsempfinden, das Amtsgerichtsrat Riß in seiner Arbeit zum Ausdruck bringt, die gesetzliche Folgerung versagt werden müßte.

Alles in Allem genommen erscheint die Sache noch nicht spruchreif, doch ist die Anregung, die von verschiedenen Seiten erfolgt, überaus beherzigenswert. Referent hat bereits in seiner Arbeit in diesem Archiv unter dem Titel: „Eine Erweiterung des Strafgesetzbuches in Beziehung auf Sittlichkeitsdelikte“ darauf hingewiesen, wie wünschenswert es erscheine, gegenüber den Tendenzen des Aufsatzes des Dr. Erich Wörter, die Antragsdelikte zu verengern, eine Erweiterung der nur auf Antrag zu verfolgenden Delikte vorzunehmen und er mußte auch in einer Besprechung einer Arbeit des Landgerichtsrats Dr. von Holten an die „Deutschen Geschworenen“ der Ansicht entgegentreten, als ob auf dem Gebiete des Strafrechts nichts ungesühnt bleiben dürfe. Je vielgestaltiger sich das menschliche Leben abwickelt und je mehr man Gelegenheit hat, in die Tiefen hineinzusehen, aus denen Schuld und Verbrechen emporsteigen, desto eher wird man geneigt sein, duldsam gegen den Verbrecher zu sein und diejenigen Wege einzuschlagen, die, ohne die menschliche Gesellschaft zu schädigen, dem Einzelfalle nicht blos die Gerechtigkeit des Buchstabens, sondern die Gerechtigkeit des Empfindens zuteil werden zu lassen. Das alte Wort: „Wir haben ein Gesetz und nach dem Gesetz soll er sterben“ wird hoffentlich bald durch eine vernünftigere Strafrechtspflege aus der Welt geschafft werden.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

5.

Dr. Leo Haber: Nationalcharakter und Strafprozeß. Erfahrungen und Lehren aus den Charaktereigenschaften der kriegführenden Völker für die Strafprozeßreform. Leipzig, Rudolf Hartmann, Wien, Dr. Max Breitenstein 1916.

Das vorliegende Werk eignet sich zu einer gründlichen Besprechung für diejenigen Zeitschriften, die sich speziell der Reform des Strafprozesses widmen. Es soll jedoch auch an dieser Stelle auf diese gründliche Arbeit hingewiesen werden, obwohl der Berichterstatter mit den Ausführungen des Verfassers, der bereits in Band 57 und 61 dieses Archivs zu Wort gekommen ist, keineswegs einig geht. Der Krieg ist ein schlechter Berater auf wissenschaftlichem Gebiet und wenn Dr. Haber sich gegen eine Internationalisierung des Rechts wendet, so geht er doch in den Schlußfolgerungen entschieden zu weit, die in Zukunft eine förmliche Abschließung gegen die aus fremdem Recht übernommenen Einrichtungen fordern. Es bleibe dahingestellt, ob nach dem Ende dieses Krieges überhaupt eine einheitliche Ausgestaltung des Strafprozesses für Deutschland und Österreich zu ermöglichen sein dürfte, da für das letztere Land denn doch zunächst eine Vereinheitlichung der verschiedenen Nationalitäten in die Wege zu leiten wäre. Jedenfalls erscheint es dem Berichterstatter nicht angängig, ohne Weiteres dasjenige, was bisher aus fremdem Recht mit vollem Grund übernommen wurde, bei Seite zu werfen und lediglich von dem durchaus idealen Standpunkt des Verfassers aus eine Neugestaltung anzustreben. Wenn die Tendenz des Buches, das sich in dieser Hinsicht nicht klar ausdrückt, dahin gehen sollte, einen ideell gestalteten Inquisitionsprozeß an die Stelle des gegenwärtigen Anklageprozesses zu setzen, so sind die Erfahrungen, die in früheren Rechtsperioden mit dem Inquisitionsprozeß gemacht wurden, nicht eben erfreulicher Natur. Auch in Einzelheiten, insbesondere in der Beurteilung der großen französischen Revolution steht Verfasser zu sehr unter dem Eindruck der gegenwärtigen Kämpfe, um der einschneidenden Bedeutung der damaligen Zeit völlig gerecht zu werden. Vor allem fehlt es der Arbeit an positiven, klaren und juristisch formulierten Vorschlägen. Überall tritt das Bestreben des Verfassers hervor, aus innerster Überzeugung die Schlußfolgerungen der großen Zeit zu ziehen, in der wir gegenwärtig leben. Aber mit demselben Rechte, mit dem wir anderweitige Entscheidungen in diejenigen Tage verlegen, die ungetrübt sind von der Erregung und Bewegung der Stunde, mit demselben Rechte sollten wir so wichtige Dinge, wie die Reform des Strafprozesses von Grund aus, auch auf eine Zeit verlegen, in der ein besserer Überblick über das, was uns nottut, möglich erscheint. So wenig die chemische Wissenschaft sich mit einer chinesischen Mauer umgibt und alles abweist, was aus anderen Ländern Gutes und Förderliches zu uns kommt, so wenig kann dies auch mit der juristischen Wissenschaft geschehen. Wenn der Verfasser an die Spitze seines Schlußwortes den Satz stellt: „Wenn das Ziel auch meinen Kräften unerreichbar blieb, an Fleiß und Mühe hat es nicht gefehlt," so kann diese Selbstbeurteilung des Verfassers nur als eine durchaus richtige bezeichnet werden. Es ist eben nicht leicht, sich durch das umfangreiche Buch durchzuarbeiten. Der Verfasser begeht den Fehler, unaufhörlich Noten und Anmerkungen seinen Sätzen beizufügen, mitunter sogar einem einzigen Satz drei bis vier Noten anzugliedern und dadurch den klaren Gedankengang des Lesers fortgesetzt zu hemmen. Selbst das dichterische Wort:

„Einigkeit und Recht und Freiheit
Sind des Glückes Unterpfand,
Blüh im Glanze dieses Glückes,
Blühe deutsches Vaterland"

wird sogar mit drei Anmerkungen ausgestattet. Derartige Dinge erschweren im höchsten Maße die Klarheit und Übersichtlichkeit, die für eine so eminent schwierige Materie unentbehrlich ist. Im Großen und Ganzen wünscht der Verfasser die Untersuchung in die Hände eines idealen deutschen Richters gelegt zu haben, übersieht aber dabei, daß die Personenfrage bei allen diesen Dingen nicht ganz so einfach liegt, wie er es sich vorstellt. Ich erinnere mich aus meiner Studienzeit, einer Vorlesung Wilhelm Roscher's in Leipzig über „Politik“ beigewohnt zu haben, in der er den Satz aussprach: „Die Demokratie hat die vorzüglichsten Bürger zur Voraussetzung; leider hat sie nicht die Fähigkeit, diese vorzüglichen Bürger heranzubilden.“ Dasselbe dürfte von dem Amt des Untersuchungsrichters gelten, das der Verfasser ins Auge gefaßt hat.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

6.

Der Laienrichter in Strafsachen; ein Leitfaden für Schöffen und Geschworene, von Amtsrichter Dr. jur. Albert Hellwig. Staatsbürgerbibliothek Heft 71; Preis 45 Pfg.

Es ist ein ebenso dankenswerter, wie gut gelungener Versuch des Verfassers, in kurzer und gedrängter Form alles das darzustellen, was für den Laienrichter unbedingt wissenswert ist. Das vorliegende Buch ist gewiß kein wissenschaftliches Werk, erhebt aber darauf auch keinen Anspruch. Dem Zweck, für den es geschaffen wurde, ist vollauf Genüge getan; und wer sich mit dem Inhalt dieses Buches vertraut gemacht hat, weiß gerade soviel, als zum Verständnis der wichtigsten strafrechtlichen Probleme erforderlich ist. Im ersten Teil spricht der Verfasser von der Stellung des Laienrichters zum Berufsrichter, von dem Unterschiede des Schöffen zum Geschworenen, von den Aufgaben des Laienrichters, sowie von seiner Pflicht unbedingter Gesetzestreue. Im zweiten Teile gibt Verfasser eine kurze Darstellung des Strafverfahrens von der Anklageerhebung bis zur Urteilssprechung vor den Schöffen- und Geschworenengerichten. Im dritten Teil werden die wichtigsten Fragen der Strafrechtsphilosophie und des allgemeinen Teiles des Strafrechts behandelt. Dr. Zafita.

Neuerscheinungen

auf kriminologischem Gebiete.

Bender, Karl, Das Operationsrecht des Arztes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung. Inaug.-Diss. Erlangen 1915. 8°. 32 S.

Benthin, W., Die kriminelle Fruchtabtreibung. Die Umschau 20. 1916. Nr. 29. S. 567—569.

Beron, B., Die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten unter den in Mazedonien stehenden bulgarischen Truppen und die Frage der Prostitution in den eroberten Gebieten. Dermat. Wochenschr. 63. 1916. Nr. 31 u. 32.

Bessler, Karl, Die Kriminalität Westpreußens. Eine kriminalistische Studie über das Jahrfünft 1903—1907. Breslau 1915. Schletter. Gr. 8°. XIII, 207 S. Mit 23 Tafeln. 6 Mk. 40 Pf.

Boruttau, H., Fortpflanzung und Geschlechtsunterschiede des Menschen. Eine Einführung in die Sexualbiologie. Mit 39 Abbild. im Text. Leipzig 1916. B. G. Teubner. Kl. 8°. V, 104 S. 1 Mk.

Brückner, Psychiatrische Kriegserfahrungen. M. m. W. 63. 1916. Nr. 23. S. 837—841.

Burgess, Juvenile delinquency in small cities. Journ. of Crim. Law and Criminol. 6. 1916. Nr. 5.

von Caron-Eldingen, Die Vererbung innerer und äußerer Eigenschaften. Berlin 1916. Parey. Lex.-8. 16 S. 60 Pf.

Cohn, Manfred, Das Problem der Bestrafung des Ehebruchs. Breslau 1916. Schletter. Gr. 8°. IX, 77 S. 2 Mk.

Corof, J., La violence en droit criminel romain. Paris 1915. Plon-Nourrit. Gr. 8°. 12 Mk. 80 Pf.

Dessoir, Max, Kriegspsychologische Betrachtungen. Leipzig 1916. S. Hirzel. 8°. 47 S. 1 Mk.

Dorning, Der Massenmord von Czinkota. D. Strafrechts-Ztg. 3. 1916. H. 5/6. Spalte 229—233.

Ebermayer, Krieg. Geschlechtskrankheiten und ärztliches Berufsgeheimnis. D. m. W. 42. 1915. Nr. 34. S. 1043—1045.

Ebermayer, Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis (Notstand bei Abtreibung). D. m. W. 42. 1916. Nr. 31. S. 952.

Ebermayer, Straflose Abtreibung bei Notzucht? D. m. W. 42. 1916. Nr. 33. S. 1009.

Eulenburg, Albert, Moralität und Sexualität. Sexualethische Streifzüge im Gebiete der neueren Philosophie und Ethik. Bonn 1915. A. Marcus & E. Weber (Dr. jur. Albert Ahn). Gr. 8°. 92 S. 3 Mk. 50 Pf.

Franz, Heinrich, Der Hexenglaube in Hessen. II. Hexenabwehr. Hessenland 30. 1916. Nr. 10.

Freud, Sigm., Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse. 1. Teil. Vorlesungen 1—4 (Einleitung, Fehlleistungen). Wien 1916. S. Heller & Co. Gr. 8°. 80 S. 2 Mk. 50 Pf.

Fuchs, W., Mobilmachungspsychosen. Ärztl. Sachverst.-Zeit. 21. 1915. Nr. 25.

Goßlan, A., Über die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft mit Sterilisation bei Tuberkulose der Lungen. Inaug.-Diss. Jena, Juni 1916. 8°.

Groß, Hans, Nachrufe auf von Lenz (Ztschr. d. d. ges. Strafrechtsw. 37. 1916. H. 6.) Gault (Journ. of Crim. Law and Criminology 6. 1916. Nr. 5). Züricher Schweiz. Juristen-Ztg. 12. 1916. Nr. 14.

Güth, Prostitutionspolitik nach dem Kriege. Öffentliche Gesundheitspflege 1916. H. 5. S. 297—292.

Hammer, Wilhelm, Ärztliche Eingriffe in den menschlichen Körper vom bürgerlich-rechtlichen Standpunkt aus. Inaug.-Diss. Erlangen 1916. 8°. 80 S.

Hellwig, A., Aktenmäßige Fälle über Schundliteratur und Schundfilms als Verbrechensanreiz. Der Gerichtssaal 94. 1916. H. 5/6.

Hellwig, A., Kriminalität der Jugendlichen im Kriege. Ztschr. f. Kinderschutz und Jugendfürsorge. 8. 1916. Nr. 3.

Hodann, Max, Das erotische Problem in der Jugendbewegung. Die neue Generation 12. 1916. H. 7/8. S. 199—206.

Hövell, H. V., Gründe und Bedeutung des Geburtenrückgangs vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege. V. f. gerichtl. M. 1916. H. 1/2.

Jung, C. G., Über Konflikte der kindlichen Seele. 2. Aufl. Wien 1916. F. Deuticke. Gr. 8°. 35 S. 1 Mk. 25 Pf.

Kaplan, Leo, Psychoanalytische Probleme. Wien 1916. F. Deuticke. Gr. 8°. VIII, 172 S. 5 Mk.

Karell, L, Geburtenrückgang und Krieg. Hyg. 5. 1916. Nr. 7. S. 7-9.

Klumker, Chr. J., Die öffentliche Kinderfürsorge eine Kulturaufgabe unseres Volkes. Vier Aufsätze. Frankfurt a. M. 1916. Mahlau & Waldschmidt. 8°. 35 S. 1 M. 20 Pf.

Kronecker, Strafvorschriften gegen die Verwahrlosung Jugendlicher. Leipz. Ztschr. f. D. Recht. 10. 1916. Nr. 8.

Lenhossék, M. v., Über Anthropologie im allgemeinen und über die Aufgaben Ungarns auf dem Gebiete der Anthropologie. Arch. f. Anthr. N. F. 15. 1916. S. 142—154.

Lenz, Die Denkschrift über die Errichtung kriminalistischer Institute. D. Strafr.-Ztg. 3. 1916. H. 5/6. Sp. 208—213.

Lenz, Das kriminalistische Institut (in Graz). Schweiz. Ztg. f. Strafr. 29. 1916. H. 1/2.

Lieske, Hans, Der Kampf gegen die Abtreibung und das sog. Kriegskinderproblem. B. kl. W. 53. 1916. Nr. 32. S. 895—897.

v. Liszt, Krieg und Kriminalität der Jugendlichen. Ztschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 37. 1916. H. 5.

Lobsien, Max, Experimentelle praktische Schülerkunde. Mit einem Beitrag über das pathologische Kind von O. Mönkemöller. Leipzig 1916. B. G. Teubner. Gr. 8°. IV, 295 S. mit 1 Taf. u. 16 Textfig. 4 Mk.

Mann, Ludwig, Die traumatischen Neurosen, ihre klinischen Formen und ihr Entstehungsmodus bei Kriegsverletzungen. B. kl. W. 53. 1916. Nr. 37. S. 1021—1025.

Marcuse, Max, Zur Kenntnis der Climacterium virile, insbesondere über urosexuelle Störungen und Veränderungen der Prostata bei ihm. Neurol. Zentralbl. 35. 1916. Nr. 14. S. 577—591.

Masthoff, Th. P. J., De strafrechtelijke behandeling van misdadige psychopaten. Amsterdam 1916. Kruyt. Gr. 8°. 6 + 315 S. 3 Gulden.

Meisel-Hees, Grete, Dss Wesen der Geschlechtlichkeit. Die sexuelle Krise in ihren Beziehungen zur sozialen Frage und zum Krieg, zu Moral, Rasse und Religion, und insbesondere zur Monogamie. 1.—3. Tausend. Jena 1916. E. Diederichs. 2 Bände. 8°. XXX, 666 S. 10 Mk.; geb. 13 Mk.

Mertznich, Hans, Krieg und Anstaltspsychiatrie. Inaug.-Diss. Erlangen 1916. 8°.

Michaelis, Edgar, Zur Kenntnis der psychischen Erkrankungen bei Kriegsteilnehmern. Inaug.-Diss. Giessen 1916. 8°.

Neuer, Alexander, Wandlungen der Libido. An C. G. Jungs Versuch einer Darstellung der psychoanalytischen Theorie aufgezeigt. Ztschr. f. Psychother. u. med. Psychol. 7. 1916. H. 1. S. 26—32.

Richter, K., Die Rechtmäßigkeit ärztlicher Eingriffe, beurteilt nach deutschem öffentlichen Recht. Inaug.-Diss. Greifswald. Juli 1916. 8°.

Rupprecht, Die Prostitution jugendlicher Mädchen in München im Kriegsjahre 1915. M. m. W. 63. 1916. Nr. 32. S. 1153—1154.

Sachverständigenkommission der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Verhandlungen der Ztschr. f. Bek. der Geschlechtskr. 17. 1916. H. 1—4. S. 1—144. — Anhang dazu. Ebend. H. 5/6. S. 145—192.

Sakobielski, Wilhelm, Über Sarggeburt unter Mitteilung eines neuen Falles. Inaug.-Diss. Königsberg 1916. 8°.

Schleich, C. L., Von der Seele. Essays. 3. Aufl. Berlin 1916. S. Fischer. 8°. 334 S. 5 Mk.

Schneidemühl, Georg, Die Handschriftenbeurteilung. Eine Einführung in die Psychologie der Handschrift. Mit 51 Handschriftnachbildungen im Text u. auf e. Tafel. Leipzig 1916. B. G. Teubner. Kl. 8°. IV, 82 S. 1 Mk.

Schultze, Friedr., Bemerkungen über traumatische Neurosen, Neurasthenie und Hysterie. Neurol. Zentralbl. 35. 1916. Nr. 15. S. 610—618.

Siemerling, E., Nervöse und psychische Störungen während der Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Wiesbaden 1916. J. F. Bergmann. Lex.-8°. IV, 52 S. 2 Mk. 40 Pf.

Slekow, G., Geschlechtsverkehrung. Die Brücke I. 1916. H. 21.

Sommer, R., Krieg und Seelenleben. Leipzig 1916. Kl. 8°. 96 S. 1 Mk.

Spielrein, S., Die Äußerungen des Oedipuskomplexes im Kindesalter. Int. Ztschr. f. ärztl. Psychoanalyse 4. 1916. H. 1. S. 44—48.

Stuber, Max, Das jugendliche Alter als Schuld- und Strafausschließungsgrund nach dem Vorentwurf und Gegenentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission (Kommissionsentwurf). Inaug.-Diss. Erlangen 1915. 8°. XVI + 113 S.

Torges, C. H., Die Nebenehe als einziges Mittel zur sexuellen Bildung einer neuen und kräftigen Wehrmacht und Veredelung der Sittlichkeit. Ein Mahnruf an die Frauen. Köln o. J. (1916). Oscar Müller. 8°. 24 S. 50 Pf.

Wittig, K., Der Einfluß des Krieges auf die Kriminalität der Jugendlichen und auf jugendliche Sträflinge. Mit einem Überblick über den Stand der Kriminalität der Jugendlichen bis zum Jahre 1912. Langensalza 1916. Beyer u. Söhne. Gr. 8°. 32 S. 60 Pf.

Wulffen, Erich, Kriminalpädagogie. Ein Erziehungsbuch. Leipzig 1915. Voigtländer. 8°. IV, 99 S. 2 Mk.

Wyneken, Gustav, Jugendliche Erotik. Die neue Generation 12. 1916. H. 7/8. S. 191—199.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

INHALT.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von M. 14.— bilden. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

MANUSKRIPTE

d. h. Beiträge, Berichte, Rezensionsexemplare usw. sind einzusenden an den Verleger **F. C. W. Vogel**, Leipzig, Dresdnerstr. 3 oder an die Herausgeber des Archivs: Geh. Justizrat Dr. **Hermann Horch**, Mainz, Kaiserstraße 40; Reichsgerichtsrat Dr. **Heinrich Schmidt**, Leipzig, Hardenbergstr. 22; Geh. Medizinalrat Prof. Dr. **Robert Sommer, Gießen**; Dr. **Franz Strafella**, Graz, Leonhardstr. 8; Dr. **Hermann Zafita**, Graz, Hasnerplatz 11/12.

Dzt. verantwortlicher Schriftleiter: **Dr. Franz Strafella, Graz.**

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

